

Page 352 = 2^e^ pagination

Grundzüge

der

National-Oekonomie.

Von

Max Wirth.

Zweiter Band.

Dritte, umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Köln, 1869.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

Vorwort zur dritten Auflage.

Jede neue Auflage eines Werkes zieht, als ein Beweis des andauernden Vertrauens des Publicums, die Ehrenpflicht nach sich, solches in höherem Maße zu verdienen. Man kann diese Aufgabe daher nicht anders und nicht würdiger lösen, als daß man bemüht ist, das Werk nach Kräften zu vervollkommnen.

In den sieben Jahren seit Erscheinen der zweiten Auflage dieses Bandes hat eine so große Thätigkeit auf dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege und Finanzen sowohl in praktischer, als theoretischer Beziehung geherrscht, zugleich hat der Verfasser selbst seine Erfahrungen, Studien und Anschauungen seitdem so wesentlich erweitert, daß er sich genöthigt sah, diese dritte Auflage fast ganz neu zu bearbeiten und um den fünften Theil des Umfanges zu vermehren.

Es sind sämmtliche statistische Angaben einer genauen Prüfung unterzogen, stets die neuesten Zahlen nach authentischen Quellen gewählt, viele neue Thatsachen und tabellarische Uebersichten hinzugefügt worden, so daß der Band in höherem Maße, als bisher, zum Nachschlagebuch über alle in die volkswirthschaftliche Praxis einschlagenden Verhältnisse sich eignet. Es ist, um einige Zusätze speciel hervorzuheben, der Abschnitt über die Landesvertheidigung mit einer Schilderung der preußischen und der schweizerischen Heerverfassung ergänzt, das erste Buch durch ein neues Capitel

über den Schutz des Eigenthums und Urheberrechts*) vermehrt worden, in welchem ich die Beweisführung zu Gunsten des geistigen Eigenthums durch einige neue Sätze bereichert zu haben glaube. Ganz neu ist das Capitel über die Pflege der Arbeit. Obwohl nur sechs Druckbogen umfassend, kann diese Abtheilung doch als eine die bisherigen Erfahrungen und Forschungen zusammenfassende, selbständige Abhandlung über die Arbeiterfrage betrachtet werden. Es ist darin an einige Grundsätze der Volkswirthschaft berichtigende Kritik gelegt, die Bedingungen des Lohnes genauer untersucht, die Bevölkerungsfrage an der Hand der Statistik ergründet, und zahlreiche Verhältnisse und Bemühungen zur Hebung des Arbeiterstandes einer sichtenden Prüfung unterzogen. Eine wesentliche Bereicherung erfuhr das Capitel über die Armenpflege durch die Beleuchtung des Ganges der Gesetzgebung im Canton Bern, der, weil er alle Phasen der Theorie durchgemacht, als typisch zu betrachten ist. Dem Abschnitt über die Erziehung wurde die Statistik des Volksschulwesens verschiedener Staaten Europa's beigefügt; dem Capitel über die Landwirthschaft die Resultate der statistischen Erhebungen über die Veränderungen des Grundeigenthums in Preußen; der Abtheilung über den Verkehr eine Widerlegung der vielverbreiteten Ansicht, daß die neuere Goldproduction eine Verringerung des Geldwerthes hervorgebracht; eine Kritik des Systems der Socialwissenschaft von Carey; eine tabellarische Uebersicht der Länge und Baukosten sämmtlicher Eisenbahnen der Erde; eine neue Bearbeitung des Bankwesens mit der ersten genauen Zusammenstellung der Bilanzen der schweizerischen Zettelbanken und fast aller Zettelbanken Europa's und Nordamerica's; so wie eine vergleichende Uebersicht der Baarschaft, der Depositen und des

*) Eine sehr überzeugende Beweisführung für unsere Ansicht vom juristischen Standpuncte findet man in den so eben erschienenen „Neuen Principien der politischen Oekonomie" von M. K. Besser, S. 23 u. f.

Notenumlaufes sämmtlicher Banken absolut und nach Kopf der Bevölkerung.

Das dritte Buch über die Steuern wurde in Hinsicht auf die Theorie systematischer geordnet und im Hinblick auf die Praxis mit Erläuterungen über bewährte Steueranlagen bereichert.

Der Abschnitt über die „Pflege der Arbeit“ war bereits gedruckt, als mir das neueste in diesen Gegenstand einschlagende Werk von Karl Marx, „das Capital, Kritik der politischen Oekonomie“*) zu Gesicht kam. Der Verfasser sucht darin mit vielem Aufwand von Dialektik nachzuweisen, daß das Capital unbezahlte Arbeit, d. h. Arbeitsüberschuß sei, für welchen der Arbeiter keinen Lohn erhalten habe. Der Einfall ist zwar nicht ganz originel, denn Proudhon's Idee, daß das Grundeigenthum Diebstahl sei, weil der Grundeigenthümer (nach der falschen Ricardoschen Grundrententheorie) sich Kräfte der Natur aneigne, für die er nichts leiste, — hat offenbar dazu Gevatter gestanden. Indessen ist der Gedanke immerhin neu und seine Ausführung fleißig genug, um eine genaue Berücksichtigung zu verdienen. Da nun indessen unsere Leser schwerlich eine lange polemische Abhandlung an diesem Orte billigen würden, so trifft es sich günstig, daß K. Marx so gütig war, selbst einen Prüfstein für die Stichhaltigkeit seiner Theorie darzubieten. Marx ist nämlich ein so strenger Logiker, daß er seine Schlüsse unerbittlich zieht, sobald ihm die Prämisse zugegeben ist. Seine Prämisse lautet: „Das Maß des

*) K. Marx reclamirt darin auch gelegentlich die von Lassalle aufgestellten Sätze als sein geistiges Eigenthum. Er habe dieses Plagiat aus Parteirücksichten seiner Zeit stillschweigend gewähren lassen. Er bemerkt nämlich in der Einleitung S. VIII wörtlich: „Wenn F. Lassalle die sämmtlichen allgemeinen theoretischen Sätze seiner ökonomischen Arbeiten, z. B. über den historischen Charakter des Capitals, über den Zusammenhang zwischen Productionsverhältnissen und Productionsweise u. s. w. fast wörtlich, bis auf die von mir geschaffene Terminologie hinab, aus meinen Schriften entlehnt hat, und zwar ohne Quellenangabe, so war dieses Verfahren wohl durch Propagandarücksichten bestimmt. Ich spreche natürlich nicht von seinen Detailausführungen und Nutzanwendungen, mit denen ich nichts zu thun habe.“

Werthes ist die Arbeitszeit!" Wenn nun dieser Vordersatz falsch wäre, so würden auch die daraus gezogenen Schlußfolgerungen irrig sein.

Ich weiß nicht, ob K. Marx Kant's Theorie von den „ursprünglichen Anschauungen" huldigt, glaube aber voraussetzen zu dürfen, daß er selbst im bejahenden Fall zugibt, daß das Wesen des Werthes nur durch Eindrücke von außen, durch Wahrnehmung bestehender Verhältnisse bestimmt werden kann. Nun, diese Wahrnehmung sagt uns, daß der Werth einer Arbeit nicht durch die darauf verwendete Zeit, sondern durch die Leistung bestimmt wird. Und das Maß der Leistung ist wieder nicht absolut, denn der Verkäufer schätzt sie anders als der Käufer, sonst käme kein Kauf, kein Geschäft, kein Arbeitsvertrag zu Stande. Dringen wir in die ursprünglichen Bedingungen des Lebens, so finden wir, daß der Mensch, um das Leben zu erhalten, athmen, essen und trinken, mit einem Worte unabweisliche Bedürfnisse, die ihm von der Natur auferlegt sind, befriedigen muß. Zum Athmen braucht er nur den Mund zu öffnen, da das Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, die Luft, in der Regel ihn überall umgibt, er hat also gar keine Anstrengung dazu zu machen, keine Schwierigkeit zu überwinden, keine Arbeit zu diesem Zwecke zu verrichten. Um das Bedürfniß des Trinkens zu befriedigen, muß man sich zur Quelle begeben oder einen Dienstboten halten, der das Wasser holt und dafür bezahlt wird. Um das Bedürfniß des Essens zu befriedigen sind schon größere Hindernisse zu beseitigen, ist mehr Arbeit zu verrichten oder zu entschädigen. Im Verhältniß zu diesen Hindernissen aber wächst der Werth des zu erlangenden Genußmittels. Indem der Mensch sich mit der Frage beschäftigt, wie er ein nothwendiges Bedürfniß befriedigen könne, überlegt er, ob dieser oder jener Gegenstand geeignet ist, jenen Zweck zu erreichen, er überlegt sich, ob die Hindernisse nicht größer sind, als der zu erwartende Genuß, ob er diese Hindernisse selbst überwinden kann oder ob er leichter dazu kommt, wenn er sie von einem Anderen

beseitigen läßt, den er dafür entschädigt. Es entsteht also eine Gedankenreihe über die geringere oder größere Nothwendigkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses, über die Eigenschaft eines Gegenstandes diesen Zweck zu erreichen, d. h. als Genußmittel zu dienen und über die Größe der Hindernisse, welche dem Genuß entgegen stehen, und der Schluß dieser Gedankenreihe ist der Begriff des Werthes. Der Werth ist also die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche dessen Befriedigung entgegenstehen. Wo keine Schätzung, da ist kein Werth, wo kein Bedürfniß, da ist kein Werth, wo kein Hinderniß, da ist kein Werth und wo das Object das Bedürfniß nicht befriedigen kann, da ist auch kein Werth! Diese Begriffsbestimmung deckt also den Tauschwerth, den Gebrauchswerth, den Liebhaberwerth und den moralischen Werth oder wie die Werthfractionen, die früher aufgestellt worden sind, alle heißen mögen. Das Maß des Werthes ist also nicht die Arbeitszeit. Würde Marx statt dessen gesagt haben: „die ersparte Arbeitszeit", so würde er der Wahrheit näher gekommen sein. Denn es bedarf keiner Erklärung, daß factisch der Werth der Arbeit im umgekehrten Verhältniß zur Arbeitszeit steht, d. h. daß, mit Ausnahme der allerrohesten, rein mechanischen Handlangerarbeit, welche keiner Vervollkommnung fähig, und auch da nicht überall und nicht für immer, die Arbeit verhältnißmäßig um so werthvoller ist, je kürzere Zeit sie zur Herstellung eines bestimmten Productes bedarf, d. h. eben je ausgiebiger und geschickter gearbeitet wird.

Da mithin die Prämisse, welche K. Marx als Fundament seiner Beweisführung aufstellt, zusammenbricht, so stürzt damit auch seine neue Theorie, daß das Capital aus nicht bezahltem Lohn entstehe.

Wollte Karl Marx sich auf den Standpunct der Einsicht in den Kern des Entwicklungsganges der Cultur emporschwingen, der Erkenntniß der Solidarität der Geistesthaten und Gedanken-Errungenschaften der Menschen, der Einsicht, daß

jede Generation ihre Arbeit mit Hülfe der Erleuchtung beginnt, welche die früheren Geschlechter in Jahrtausenden mühsam in die ursprünglich in Nacht gehüllte Werkstätte der Natur gebracht, daß jede Generation darum mit mächtigeren Hülfsmitteln arbeitet und nothwendiger Weise, sofern sie will, mehr geistige und materielle Werthe produciren muß, als die vorhergegangene; daß die eigentliche Lösung der Frage in der richtigen Vertheilung liegt, daß in dieser Hinsicht jener Entwicklungsgang eine steigende Menge von Gütern für Alle entbindet bezw. leichter zugänglich macht und das Dasein auch des Aermsten verschönern hilft; daß durch die Entfernung der Fesseln und Vorrechte früherer Zeit, durch die Herstellung der Freiheit und der freien Association die Wege zur richtigen Vertheilung der Güter immer mehr gebahnt werden; daß eine völlige Ausgleichung wegen der Verschiedenheit der Naturanlagen der Menschen aber unmöglich ist; daß der Staat nicht mehr thun kann, als Freiheit und Recht eines Jeden seiner Angehörigen zu schützen und Unvermögende zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, daß alle darüber hinausgehende Einmischung vom Uebel; daß endlich der Cultur-Entwicklung keine jetzt erkenntliche Schranke gezogen ist, also die sociale Frage überhaupt nicht endgültig gelöst werden kann; — würde Karl Marx sich auf diesen Standpunct erheben, so könnte er mit dem ihm eigenen Fleiße und Scharfsinn dem Arbeiterstande im Kampf gegen wirkliche Uebelstände der Gesetzgebung und Verwaltung, gegen die Macht des Vorurtheils und der Unwissenheit die wichtigsten Dienste leisten. Auf dem betretenen Wege aber sind seine Bemühungen werthlos . . .

Eine ganz andere Stellung kann ich einnehmen gegenüber einem verwandten Gegenstande, — einer neuen Begründung der Zweckmäßigkeit der doppelten Währung oder genau gesagt des facultativen Gebrauches von Gold- und Silbermünzen zu gesetzlichen Zahlungen, nach festem Nominalwerth. Bekanntlich wird die doppelte Währung aus dem Grunde für unzweckmäßig angesehen, weil, wenn ein Metall im Preise abschlägt, alle Zahlungen in

demselben gemacht werden und das Geld aus dem anderen Metalle in Massen aus dem Lande geschickt wird, um die Preisdifferenz zu gewinnen. Als das Gold von 1848 an billiger wurde, war ein solcher Abzug des Silbers, früher in Nordamerica, später in Frankreich und der Schweiz eingetreten. Im ersteren und letzteren Lande war der Abfluß des Silbers so stark geworden, daß oft die Scheidemünze zum Wechseln der Goldstücke mangelte und Reisende nicht wußten, wie sie ihre Zeche zahlen sollten. Daher wurde zuerst die nordamericanische und dann die schweizerische Regierung gezwungen, die kleinen Silbermünzen geringerhaltig ausprägen zu lassen, um sie im Lande zurückzuhalten. Durch den pariser Münzvertrag haben sich auch Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland dieser Maßregel angeschlossen. Doch hält Frankreich für seine Silberthaler (5 Fr.) die Doppelwährung aufrecht.

Neuerdings nun ist es Wolowski gelungen, diese Maßregel mit neuen Gründen zu rechtfertigen. Dessen Gedankengang ist folgender: Die große Vermehrung des Goldvorrathes durch die californische und australische Zufuhr wurde in ihren Folgen neutralisirt durch den Bestand der doppelten Währung in Frankreich und der Silberwährung in Deutschland, Oesterreich, Holland, Rußland und Ostindien. Gesetzt den Fall, alle diese Länder gingen zur einzigen Goldwährung über, so würde der Wegfall des Silbers einen kolossalen Ausfall an der Summe der Umlaufsmittel bewirken und die Preise müßten eben so bedeutend sinken. Dadurch würde den Schuldnern aller Verträge auf lange Zeit: von Rentenkäufen, Hypotheken-, Pacht- und Darlehensverträgen, eine neue große Last auferlegt. In kluger Voraussicht habe der humane Geist des Gesetzgebers des Code civil diese Gefahr abgewendet, indem es in Frankreich gestattet ist, in dem einen oder in dem anderen Metall zu zahlen und sich dadurch vor Schaden zu wahren, wenn das eine oder das andere im Preise steigt.

Es sei ein Irrthum, das Geld überhaupt als unwandelbaren Werthmesser oder richtiger Preismesser (denn nicht der Werth,

welcher von Käufer und Verkäufer verschieden geschätzt wird, sondern der Preis ist das Resultat der beiderseitigen Uebereinkunft, für welche das Geld als Maß dient) — étalon — aufzufassen. Ein Maß, wie der Meter für die Längen, der Litre für die Flüssigkeiten, könne das Geld nicht darstellen, weil der Werth der Metalle sich nicht so gleich bleibe, wie jene Maße. Um aber die Gleichheit möglichst annähernd herzustellen und schroffe, drückende, unbillige Uebergänge zu vermeiden, sei die facultative Anwendung der beiden Metalle als gesetzliches Zahlungsmittel der einzige Weg.

Unter der Voraussetzung, auf welche Wolowski weniger Gewicht legt, daß der kleine Verkehr gegen den Abzug der silbernen Scheidemünze durch Verminderung des Korn's geschützt werde, wie es durch den pariser Münzvertrag geschehen, erkläre ich mich zu dieser Ansicht bekehrt.

Bern, im December 1868.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweites Buch. Pflege der Production.

Zweite Abtheilung. Pflege der Finanzwirthschaft.

Drittes Buch. Einkünfte aus den Domainen, Regalien und Gebühren.

Viertes Buch. Einkünfte aus den Steuern.

Erste Abtheilung.

Volkswirthschaftspflege.

Einleitung.

Die Competenz des Staates.

Unter den vielen Definitionen *), welche von Weltweisen alter und neuer Zeit aufgestellt worden sind, habe ich noch immer die von Plato für die unbefangenste gehalten: „Der Staat ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen unter Gesetzen, deren Entstehungsgrund in der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, liegt.“ Es kommt Alles darauf an, wie weit man den Begriff von Bedürfnissen nimmt. Ich möchte denselben so weit gefaßt wissen, daß er der Kant'schen Forderung vom Rechtsstaat entspricht. Um mich kurz zu fassen, halte ich es für Aufgabe des Staates, einestheils die Freiheit zu schützen, d. h., darüber zu wachen, daß Niemandes Rechtsgränze angetastet werde; denn diejenige Freiheit, welche in die Rechtssphäre Anderer einbricht, ist nicht mehr Freiheit, sondern Willkür und Gewalt; — anderentheils darauf hinzuwirken, daß die durch die Geburt entstehende Ungleichheit der Menschen, sowohl an Kräften und Anlagen, wie an äußerer Lebensstellung mittels Erziehung und Entfernung von Vorrechten möglichst ausgeglichen, und endlich, dahin zu streben, daß das Volk in jeder Weise veredelt werde, d. h., daß die solidarischen Forschungen der Denker der Vor- und Mitwelt möglichstes Gemeingut des Volkes, wie zuletzt der Menschheit werden; denn welche auch die Verfassung eines Landes sei, es kann keiner Regierung gleichgültig sein, in welchem Zustande intellectueller Bildung und materieller Wohlfahrt das Volk sich befinde, das sie zu vertreten die Ehre und den Beruf hat; genau im Verhältniß jener Bildung und dieses Wohlstandes wird das Ansehen und die Achtung gemessen, welche eine solche Regierung unter ihres Gleichen und unter den Nationen genießt. Zwischen dem Grade der Bildung und des Wohlstandes eines Volkes besteht ein inniger Causal-

*) Eine Zusammenstellung solcher Definitionen findet man in Gerstner's Grundlehre der Staatsverwaltung. I. Band, S. 58.

nexus: je entwickelter die erstere, um so mehr Mittel besitzt das Volk, um sich Wohlstand zu erwerben, und je mehr Wohlstand, um so mehr sind Mittel vorhanden, um sich Bildung anzueignen. Die civilisirten Völker haben daher eine Fülle von Wohlstand; durch ihren Wohlstand besitzen sie die Macht, in Kunst und Wissenschaft immer vorzuschreiten und durch sie die Werkzeuge zu neuer, größerer Production zu gewinnen. Durch eine reichliche Production werden die Mittel geboten zu einer sorgfältigen Erziehung des Volkes, und durch eine sorgfältige Erziehung werden die Beschäftigungsarten vervielfältigt und die einzelnen Individuen wieder so productionstüchtig, daß sie mehr erwerben und den Wohlstand im Allgemeinen vergrößern helfen.

Unter solchen Umständen liegt es im Interesse einer jeden Regierung, die Erziehung des Volkes und die Production des Landes zu fördern.

Diese Wahrung der volkswirthschaftlichen Interessen kann nach drei Richtungen hin geschehen:

1) durch Schutz der Person, des Eigenthums und der Moral;
2) durch Hinwegräumung aller der Hindernisse, welche der Entfaltung der Production entgegen stehen;
3) durch Förderung und Ausbildung aller Mittel und Kräfte, welche das Volk zu seiner Erwerbsthätigkeit gebraucht.

Ueber die Ausdehnung, welche der Fürsorge der Regierung für die Volkswirthschaft gestattet werden solle, herrschen verschiedene Ansichten. Wir haben an anderer Stelle schon erwähnt, wie es zwei Parteien und zweierlei Arten von Staatsprincip gebe, nach welchem die Einmischung der Regierung bemessen wird: Centralisation und möglichste Selbstverwaltung. Das erstere Staatsprincip gilt vorzugsweise in Frankreich und Rußland, das letztere in England, in der Schweiz und Nordamerica. Preußen steht genau in der Mitte, während die meisten anderen deutschen Staaten sich mehr der Centralisation zuneigen. Wir haben an anderer Stelle auseinandergesetzt, wie der Grad von Vormundschaft, den die Regierung zweckmäßig auszuüben haben solle, sich je nach dem Culturgrade des Volkes richten müsse; daß ein rohes, uncivilisirtes Volk mehr Vormundschaft brauche, um der Segnungen der Civilisation rascher theilhaftig zu werden; daß ein freies, weiter vorgeschrittenes Volk wenig Vormundschaft braucht, weil schon die Einsicht in das Wesen der Volkswirthschaft und des Staatshaushaltes, welche durch die freie Discussion verständiger Männer gewonnen wird, ein hinreichender Sporn ist, alles dasjenige von selbst zu thun, wozu eine weise Regierung die Anleitung geben könnte. Wir haben jener Darstellung im letzten Capitel des ersten Bandes nur wenig beizufügen.

Mit wenigen Ausnahmen, unter die wir die Vertheilung von Lebensmitteln und Aeckern unter die Plebejer im alten Rom, so wie die unentgeltlichen Schauspiele in Athen rechnen dürfen, war die Thätigkeit des Staates im Alterthum auf den Schutz gegen äußere Feinde oder die politische Macht-

stellung und auf Prachtbauten beschränkt, die entweder der Eigenliebe des Staatsoberhauptes schmeicheln oder dem Volke Zerstreuung schaffen sollten. Wirthschaftliche Bedeutung hatte die Anlegung der römischen Amphitheater wie der Bau der ägyptischen Pyramiden nur in negativer Richtung. Man baute zwar Straßen, allein mehr, um die Heere darauf fortzubewegen; man legte Magazine an, allein vorzugsweise, um die Soldaten zu ernähren; man gründete Städte, allein mehr, um sich einen Schutz gegen äußere Feinde zu schaffen; man schuf Colonieen, allein nur, um einen Ersatz für die zu bevölkerte oder durch einen Eroberer verlorene Heimath zu finden. Der letztere Grund gab Veranlassung zur Gründung von Messina, nachdem die Spartaner die alte Heimath erobert hatten; der erstere zur Anlegung einer Menge von Niederlassungen an der Küste Italiens und Africa's. Die einzige Ausnahme scheinen die Phönizier, das wirthschaftlichste Volk des Alterthums, gebildet zu haben, denn ihre Colonieen, die in regem Verkehr mit dem Mutterlande standen, erstreckten sich, gegen 125 an der Zahl, über Italien, Spanien und Gallien (Marseille) und auf der Nordwestküste von Africa bis nach Sierra di Leone.

Auch in Beziehung auf die Volkserziehung, über welche der Staat im Alterthum einen überwiegenden Einfluß ausübte, waltete mehr die Rücksicht auf die kriegerische Ausbildung der Jugend vor, als die productive; denn außer dem Handel waren ja fast alle productiven Beschäftigungen den Sklaven zugetheilt, und in Rom wurde selbst die intellectuelle Ausbildung der Kinder Sklaven von höheren geistigen Gaben anvertraut; wie denn mehrere der größten Philosophen des Alterthums Sklaven gewesen sind.

An eine eigentliche Förderung der Production dachte man noch nicht; man wußte zwar, daß Krieg dem Volkswohlstande nachtheilig ist, allein man hatte dabei mehr die verwüsteten Staaten und zerstörten Städte, den Verlust der Unabhängigkeit und Freiheit im Auge, als den Umstand, daß der Krieg Werthe verzehrt und die Erzeugung neuer Werthe verhindert. Man wußte, daß Unsicherheit der Person und des Eigenthums etwas Unangenehmes war, allein deren lähmenden Einfluß auf die Cultur kannte man oder beachtete man nicht. Wenn indessen von einer productiven Thätigkeit des Staates im Alterthum nichts zu berichten ist, so sind uns doch Züge von einem Gemeingeiste in der damaligen civilisirten Welt aufbewahrt, vor denen wir beschämt zurückstehen müssen. Um ein erst durch neuere Forschungen constatirtes Factum zu erwähnen, so wurden, als die Stadt Rhodus auf Rhodus einst durch ein Erdbeben zerstört worden war, Sammlungen in der ganzen damaligen civilisirten Welt angestellt, und der Ertrag war zwanzigmal größer, als was beim Brande von Hamburg in unseren Tagen zusammenkam, obgleich unsere heutige civilisirte Welt die des Alterthums weit an Umfang und Bevölkerung übertrifft. Der König von Aegypten spendete für sich allein 500,000 Thaler nach heutigem Gelde.

Die neueren Staaten, meist durch Eroberung entstanden, wußten lange nichts von einer eigentlichen Pflege der Volkswirthschaft. Die Eroberer theilten das Land unter sich, machten die Einwohner zu Hörigen, welche für sie arbeiten oder ihnen jährlich einen bestimmten Tribut entrichten mußten, und ihre weitere Sorge erstreckte sich nur auf die Vertheidigung der Landesgränze. Karl der Große, Heinrich I. und Heinrich der Löwe machten fast allein eine rühmliche Ausnahme, indem der Erste Landwirthschaft und Unterricht, der Zweite Industrie und Handel durch die Pflege der Städte, der Dritte Landbau und Schifffahrt, alle Drei aber die Colonisation in die früher germanischen, später von Slaven occupirten Ostländer förderten.

Je mehr das Gemeinwesen sich entwickelte, desto mehr stellte sich das Bedürfniß heraus, neben jener rein politischen Fürsorge auch die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes zu entbinden. Es war aber wieder mehr die Abwehr von äußerer Gefahr, der zu widerstehen der Einzelne zu schwach war, als selbstbewußtes Hinwirken auf die Wirthschaft des Volkes, welche die Regierung zu einer neuen Richtung ihrer Thätigkeit veranlaßte. Man sah ein, daß es die Kraft eines Mannes übersteige, seine Ländereien, seine Wohnung und selbst sein Leben gegen Elementar-Ereignisse zu schützen, Sümpfe trocken zu legen, welche die Luft verpesteten, Flüsse einzudämmen, Straßen anzulegen u. s. w.

Mit dem Christenthum, welches zuerst die Verpflichtung des Staates zur sittlichen und geistigen Erziehung des Volkes aufstellte, kam die Gründung von Schulen. Wiederum war es kein wirthschaftliches Interesse, welches die Regierungen bewog, öffentliche Unterrichtsanstalten zu errichten, sondern mehr religiöse Rücksicht: nicht um die productive Intelligenz der Völker zu heben, gründeten sie Schulen, sondern um sie sittlicher zu machen; von der Errichtung von Gewerbs-, Ackerbau-, Forst-, Handels- und polytechnischen Schulen hatte man keinen Begriff.

Statt der Regierung waren es nach der Bildung der germanischen Staaten die Klöster, welche die Zufluchtstätten der Wissenschaft wie der Armen bildeten; sie waren es, welche in Sachen des Ackerbaues wie der Gewerbe dem Volke mit gutem Beispiele voranleuchteten, aus deren Mauern viele wichtige, in volkswirthschaftlicher Hinsicht weitgreifende Erfindungen und Verbesserungen hervorgingen. Die Benedictiner pflegten vorzugsweise die schönen Künste und Wissenschaften, die Augustiner und Franciscaner trieben Landwirthschaft, sie rodeten Urwälder aus und befruchteten ödes Land, die Patres Pontifices (der Benedictiner) bauten Brücken und cultivirten die Naturwissenschaften: so wurden die Keime der Volkswirthschaft in den Klöstern gelegt.

Den wichtigsten Schritt aber zur Umgestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse hat das Christenthum durch seine Bekämpfung der Sklaverei gethan. Seiner Vermittlung gelang es, das starre Joch, welches auf der großen

Mehrzahl der Menschen ruhte, zu brechen und die Arbeit, welche lange bei den bevorzugten Geschlechtern verachtet war, zu Ehren zu bringen. Die Leibeigenen entliefen in Massen ihren Herren, theils um in den Dienst der Kirche zu treten, theils um sich in den Städten niederzulassen und dort Gewerbe zu treiben. Es gelang ihnen solches um so leichter, als sie die rohen Anfänge des Handwerks schon kannten, weil der Adel alle gröberen Gewerbe auf seinen Gütern durch Leibeigene schon in der Urzeit betreiben ließ: da waren Schmiede, Wagner, Schuhmacher, Schlosser, Tischler, welche leicht in den Städten Aufnahme fanden, ihre Kenntnisse daselbst erweiterten und allmälig zu Wohlstand sich emporschwangen. Die Nothwendigkeit, sich gegen die beutegierigen Herren des Landes zu vertheidigen und die Interessen der Gewerbe und der Industrie zu fördern, schuf die ersten Keime der Association, jenes sinnvollen Bandes, in welchem die Menschheit die möglichste Vollkommenheit auf Erden zu erreichen bestimmt zu sein scheint, veranlaßte die Bildung von Innungen und Zünften, die zu ihrer Zeit unendlichen Nutzen schufen und erst jetzt hemmend auf den Verkehr wirken, weil sie in ihrer veralteten Gestalt auf die großartigen Umrisse der heutigen Wirthschaft nicht mehr passen. Als endlich eine neue Welt entdeckt war, als der Handel den Erdkreis umspannte, als die Städtebünde und die Hansa untergegangen waren, als man besserer Straßen, Häfen, Leuchtthürme, Märkte bedurfte, da entstand die eigentliche wirthschaftliche Thätigkeit des Staates, deren wissenschaftliche Begründung einer späteren Zeit vorbehalten war.

Die Lehre von der Volkswirthschaftspflege umfaßt alle zur Förderung des Volkswohlstandes nöthigen Maßregeln. Sie zeigt, in welcher Weise eine Regierung die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre auf das Gemeinwohl anzuwenden habe, wie sie auf der einen Seite der Zerstörung von Werthen vorbeugen und auf der anderen deren Erzeugung befördern könne. Es hängt nicht allein die Wohlfahrt der Einzelnen, sondern auch die finanzielle Stellung des Staates selbst von dem richtigen Verständniß dieser Grundsätze ab. Ein reiches Volk ist nicht allein glücklicher und eine bessere Stütze der Regierung, als ein armes, sondern kann auch mehr Steuern zahlen und dadurch die Staatszwecke mehr fördern helfen. Man hat zwar die letztere Rücksicht schon in früheren Zeiten im Auge gehabt, allein die Maßregeln sind aus Unkenntniß mit den wahren Gesetzen der Volkswirthschaft so principlos ergriffen worden, daß sie vielen Schaden stifteten, wie wir an anderer Stelle bei der Betrachtung des Mercantil-Systems gesehen haben. Erst in neuester Zeit sind auch die Regierungen von der Nothwendigkeit durchdrungen worden, die Staatswirthschaft nach jenen ewigen Gesetzen zu regeln, welche große Männer in der Geschichte der Menschheit gefunden haben.

Der Staat, haben wir gesagt, dachte früher an eine directe Beförderung der Production so wenig, wie an eine productive Erziehung des Volkes. Seine Thätigkeit beschränkte sich darauf, die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes

aufrecht zu erhalten, so wie die Gelder, welche zur Bestreitung der Unkosten dieses Geschäftes nöthig waren, aufzutreiben. Zu diesem Behufe legte man Steuern auf, da, wo eben etwas zu finden war. Einrichtungen wie Zölle, Märkte, öffentliche Niederlagen, welche jetzt zu Gunsten der Industrie errichtet werden, wurden damals mehr angelegt oder deren Anlegung erlaubt, um die Staatscasse zu füllen.

Die Competenz des Staates zur Einwirkung in die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes ist oft überhaupt in Abrede gestellt worden, sogar von Männern, welche selbst mit am Staatsruder saßen. Die erste und unerläßlichste Bedingung zur Entwicklung der productiven Kräfte der Menschen ist, wie W. v. Humboldt richtig sagt, die freie Bewegung. Wo diese fehlt, kann man unmöglich alle Hülfsquellen des Landes so benutzen, wie es nach deren Natur möglich wäre: Es wird also auch nicht so viel producirt als da, wo diese Kräfte ungehindert neben einander thätig sind.

Nun können aber Fälle eintreten, wo die eine Kraft auf Kosten einer anderen sich zu entwickeln strebt, so daß der Vortheil, den sie erzielt, geringer ist als der Verlust, welchen die andere erleidet, und für die Gesammtheit also ein Nachtheil sich ergibt. In diesem Falle, der bei ungesunden Staatszuständen leicht eintreten kann, würde der Schwächere vielleicht von dem Stärkeren unterdrückt, und es muß daher der Staat für ihn einschreiten. Die schönste Pflicht des Staates ist es, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, die Interessen der Unmündigen, der Witwen und Waisen zu wahren; er hat namentlich die heilige Pflicht, die niederen Stände, denen genügende Mittel zu ihrer Ausbildung fehlen, zu edlerer Gesittung heranzuziehen. Aber der Grad dieser Bevormundung muß je nach dem Culturzustande des Volkes verschieden, stärker und laxer sein. Hochgebildete Völker bedürfen der Bevormundung und Fürsorge der Regierung in ihren wirthschaftlichen Functionen sehr wenig. In solchen Staaten richtet sich eine zweckmäßige Theilung der Arbeit ein, unter welcher das Ansehen der Regierung, weit entfernt, zu leiden, noch gewinnen kann, indem sie ihre Thätigkeit mehr nach außen, als innen richtet. Rohe Völker bedürfen größerer Regierungsthätigkeit, um nicht ganz in Schmutz und Unwissenheit zu versinken.

Doch ist eine Beschränkung des freien Thuns und Lassens in wirthschaftlicher Beziehung nur dann zuzugeben, wenn ein hohes Interesse der Gesammtheit dabei im Spiele ist. Ist somit das Interesse der Gesammtheit über das der Einzelnen zu stellen, so darf doch von der Gesammtheit ein Opfer zu Gunsten Einzelner in der Regel nicht verlangt werden, und sind demnach Privilegien und Exemptionen in den Augen einer gesunden Volkswirthschaftspolitik eben so verwerflich als Steuern, welche zu Gunsten bevorzugter Classen erhoben werden (wie z. B. Prohibitivzölle zum Vortheile einiger Fabricanten). „Nur beim freien Wechselspiele freier Geister entfaltet sich die innere Kraft.“

Eine zu weitgreifende Fürsorge des Staates in der Volkswirthschaft übt

lähmenden Einfluß auf die industrielle Thätigkeit aus. Das Volk gewöhnt sich daran, alle Anregung zum wirthschaftlichen Fortschritt von oben zu erwarten und die Hände in den Schooß zu legen, bis der Staat, wie eine Art Vorsehung, den Anfang macht. Es schwindet das Selbstständigkeitsgefühl und damit auch die Kraft zum Handeln, der rege, strebsame Geist, welcher gerade durch das eigene Nachdenken, durch das Sichselbstüberlassensein geweckt wird, erschlafft, und das Volk verlangt alles von der Regierung, was sein Wohl angeht; wie wir es in den centralisirten Staaten sehen. Die Volkswirthschaft ist in solchen Ländern auf gar schwache Füße gestellt; sie macht bedeutende Fortschritte, wenn ein genialer Regent an der Spitze steht, sie erlahmt aber, wenn weniger tüchtige Männer die Zügel der Regierung führen. Das Volk gewöhnt sich da, den Staat wie ein mystisches, magisches Wesen zu betrachten, dessen Kräfte geheimnißvoll und unerschöpflich sind, wie einen Zauberer, dem nichts unmöglich ist; es vergißt, daß es selbst nur der Schatz ist, aus dem die Regierung schöpft, und daß diese keine Goldgruben im Monde besitzt. „Die Freiheit", sagt W. v. Humboldt in seinen Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, „erhöht die Kraft und führt, wie die größere Stärke, immer eine Art Freigebigkeit mit sich, welche den Schwachen zu Gute kommt. Zwang dagegen erstickt die Kraft und führt zu allen eigennützigen Wünschen und niedrigen Kunstgriffen der Schwäche. Zwang hindert vielleicht manches Vergehen, aber sicher auch viele nützliche Handlungen. Der Staat muß daher in Ausübung dieses Zwanges sehr vorsichtig sein; selbst die nützlichsten Maßregeln, die weisesten Gesetze schaden, wenn sie mit Gewalt eingeführt werden, wie das Beispiel Joseph's II. *) beweis't."

Die Privatthätigkeit ist außerdem auch deßwegen vorzuziehen, weil die des Staates größeren Aufwand und vielerlei Collisionen mit den Interessen der Einzelnen verursacht. Solchen tritt der Staat gewisser Maßen feindlich entgegen, und das Streben, beide in Einklang zu bringen, wird die Quelle von Vergehen. „Je unthätiger der Staat (immer wirthschaftlich gemeint), desto kleiner die Zahl der Vergehen," sagt W. v. Humboldt. „Wäre es möglich, die Menge der durch Polizeigesetze verursachten Uebel zu finden, so würde man ihre Anzahl größer finden, als diejenige, welche sie verhüten."

Nur da mag es zweckmäßig sein, daß der Staat eingreife, wo durch neue Erfindungen oder Umstände anderer Art großartige Umwälzungen in der Industrie hervorgebracht und Uebergangsperioden geschaffen werden, in welchen ein Theil der Bevölkerung gezwungen ist, alte Beschäftigungszweige zu verlassen und neue zu erlernen. Da kann durch die Indolenz der betroffenen

---

*) Friedrich II. charakterisirte Joseph mit einem Satze, der mehr sagt, als eine ganze Geschichte: „Joseph pflege den zweiten Schritt vor dem ersten zu thun."

Stände große Noth entstehen. In solchen Fällen ist es ohne Zweifel Aufgabe der Regierung, die Einführung neuer Industriezweige durch ihr zu Gebote stehende Mittel zu begünstigen, indem sie z. B. Techniker auf ihre Kosten in andere Länder schickt, um neue Industrieen zu studiren, durch Flußregulirungen Wasserkräfte herstellt, technische Lehrer unter das Volk vertheilt, zeitweise Steuerbefreiungen und in manchen Fällen sogar unverzinsliche Vorschüsse ertheilt.

Die Regierung muß, wenn eine gesunde Wirthschaft gedeihen soll, vor Allem die Sicherheit der Person und des Eigenthums garantiren. Sie darf die Freiheit der Person nur da beschränken, wo diese dem Allgemeinen gefährlich wird; sie darf das Eigenthum nur da antasten, wo die Wohlfahrt der Gesammtheit es gebieterisch erheischt. Zwecklose Bedrückungen aber, welche von der Regierung ausgehen, sind für den Volkswohlstand weit nachtheiliger, als irgend welcher Zustand von Gesetzlosigkeit und Unruhe bei freien Institutionen; daher das verhältnißmäßig großartige Emporblühen der freien Städte des Mittelalters bei sehr anarchischen Zuständen des Reiches.

Eben so wichtig, wie der Schutz der Person und des Eigenthums gegen äußere Angriffe von Seiten des Staates, ist der Schutz des Volkes gegen die Regierung selbst; denn unumschränkte Macht gibt gar leicht Anlaß zum Mißbrauch, weil deren Träger selbst dem Irrthume zugänglich sind. In einem Lande z. B., wo wegen der eigenthümlichen Machtstellung der Regierung oder wegen eines fehlerhaften Steuersystems das Eigenthum willkürlich angetastet werden kann (wie z. B. früher in Aegypten), da wird wenig Neigung zum Ansammeln von Capital zur Ausführung großartiger Unternehmungen durch Privatkräfte vorhanden sein. Dasselbe gilt von der Sicherheit der Person. Ist diese von Einzelnen gefährdet, so dient solche Gefahr oft dazu, die Thatkraft zu stählen; vom Staate aber ausgehend, führt sie entweder zur Verletzung von Recht und Gesetz, oder sie lähmt alle Thatkraft und demoralisirt in beiden Fällen. Willkürliche Bedrückung und Unsicherheit der Person und des Eigenthums sind die Hauptursache der Armuth und des Verfalls der meisten so fruchtbaren Reiche und Länder Asiens.

Wir brauchen indessen nicht so weit zu greifen; wir können an einem Nachbarlande sehen, welche Uebel übertriebene Einmischung der Regierung in die Privatindustrie mit sich führen kann. Und doch hat sich auch in Frankreich, diesem Musterlande der Centralisation und Staatsvormundschaft, so Manches zum Besseren gewendet, wenn wir die heutige Lage der Industrie mit der vor der Revolution vergleichen. „Der Staat," erzählt Dunoyer, neben Bastiat der eifrigste Gegner der Regierungseinmischung, „übte unter dem alten Regiment in Hinsicht auf die Fabrikindustrie unumschränkte, willkürliche Gewalt aus. Er verfügte ohne Bedenken über die Mittel der Fabricanten, bestimmte, wer arbeiten dürfe, welche Artikel man anfertigen dürfe, welche Materialien dazu zu benutzen, welches Verfahren dabei zu befolgen, welche

Form den Erzeugnissen zu geben sei u. s. f. Es genügte nicht, seine Sachen gut zu machen, sie selbst besser zu machen; sie mußten regelrecht verfertigt sein. Ein Reglement von 1670 verfügte, alle Waaren, die den vorschriftsmäßigen Bestimmungen nicht entsprächen, zu confisciren und nebst den Namen der Verfertiger an den Pranger zu schlagen: letztere wurden, bei wiederholtem Contraventionsfalle, selbst an den Pranger gestellt. Es kam nicht darauf an, den Geschmack der Consumenten zu berücksichtigen, sondern den Vorschriften der Gesetze sich zu fügen. Unzählige Inspectoren, Commissare, Controleure, Wächter waren zur Ausführung dieser Gesetze angestellt; man zerbrach Werkstätten, verbrannte nicht regelrechte Erzeugnisse; Verbesserungen wurden bestraft und die Urheber von Erfindungen mit Geldbuße belegt. Die Fabrication von inländischen Verbrauchsgegenständen und die von Artikeln zum auswärtigen Handel unterlagen verschiedenen Regeln. Ein Handwerker hatte nicht einmal die Befugniß, den Ort für sein Gewerbe zu wählen, noch zu jeder Jahreszeit zu arbeiten, noch auch für Jedermann zu arbeiten. Ein Decret vom 30. März 1700 beschränkte die Strumpfwirkerei auf 18 Städte; eine Verordnung vom 18. Juni 1723 verpflichtete die Fabricanten von Rouen, vom 1. Juli bis 15. September ihre Arbeit einzustellen, um die Einbringung der Ernte zu erleichtern. Als Louis XIV. die Colonnade des Louvre herstellen wollte, verbot er allen Privatleuten, ohne seine Erlaubniß Arbeiter zu beschäftigen, bei Strafe von 10,000 Livres, und den Arbeitern, für Privatpersonen zu arbeiten, bei Gefängnißstrafe für den ersten, und bei Galeerenstrafe für den zweiten Contraventionsfall." Daß solche Ausbrüche despotischer Willkür nicht bloß auf dem Papier standen, beweis't folgendes Zeugniß, welches der Minister Roland einst der französischen Nationalversammlung ablegte: „Ich habe gesehen, wie achtzig, neunzig, hundert baumwollene und wollene Stücke Tuch zerschnitten und ganz zerstört wurden. Ich war während einer Reihe von Jahren jede Woche Zeuge solcher Vorfälle. Ich habe gesehen, wie fabricirte Waaren confiscirt, den Fabricanten schwere Strafen auferlegt, einige Stücke der Fabricate auf öffentlichen Plätzen zur Marktzeit verbrannt, andere auf dem Pranger mit dem Namen des Verfertigers ausgestellt wurden, während der Uebertreter für einen zweiten Fall selbst mit dem Pranger bedroht wurde. Alles dies geschah unter meinen Augen zu Rouen in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen oder ministerieller Anordnungen. Welches Verbrechen verursachte so grausame Strafen? Irgend ein Fehler in dem verbrauchten Material oder in dem Gewebe des Fabricats, oder gar in den Fäden des Grundes. Ich habe häufig gesehen, daß Fabricanten durch eine Bande von Officianten heimgesucht wurden, die ihnen die ganze Anstalt in Verwirrung brachten, ihre Familien mit Schrecken erfüllten, das Zeug von den Rahmen schnitten, das Gewebe vom Stuhl rissen und sie als Zeugen der Uebertretung mit fortschleppten. — Die Fabricanten wurden vor Gericht gestellt, gerichtet und verurtheilt, ihre Waaren confiscirt, Abschriften ihrer

Verurtheilung öffentlich angeschlagen, Vermögen, Ruf, Credit, Alles war ihnen verloren und zerstört. Und was hatten sie verschuldet? Sie hatten aus Wolle eine Art Tuch — Plüsch genannt — verfertigt, wie es die Engländer zu machen und in Frankreich selbst zu verkaufen pflegten, während die französischen Anordnungen verlangten, daß diese Art Tuch aus Kameelhaaren gemacht werde. Ich habe andere Fabricanten eben so behandelt gesehen, weil sie Kamelote gemacht hatten in einer gewissen Breite, wie sie in England und Deutschland üblich und in Spanien, Portugal und anderen Ländern, so wie in einigen Theilen Frankreichs sehr begehrt waren, während die französischen Gesetze für Kamelote andere Breite vorschrieben."

Solche willkürliche Bedrückung ist, Dank den Fortschritten der Civilisation, selbst in dem vormundschaftbeglückten Frankreich heutzutage unmöglich geworden. Ueberhaupt ist es ein charakteristisches Merkzeichen der neuen, von den germanischen Völkern getragenen Culturperiode, im Gegensatz zum Alterthum, daß bei Griechen und Römern die Competenz der Staatsgewalt fortwährend erweitert wurde, während die fortschreitende Cultur in den germanischen Staaten diese Competenz fortwährend einschränkt. Im Alterthum ging die Tendenz der Beherrschten mehr dahin, selbst ans Ruder zu kommen und zu herrschen, wovon die Herrschaft der Demokratie in Athen einen schlagenden Beweis liefert, während in der germanischen Welt die Cultur — seitdem sie nämlich einen selbstständigen Gang eingeschlagen hat und nicht mehr bloß aus dem von der römischen Welt überkommenen, in dem Erziehungsstadium aus der Barbarei vielleicht nothwendigen Bildungsfirniß besteht — fortwährend darauf hinarbeitet, größere Kreise von der Vormundschaft des Staates zu emancipiren, das Gebiet des letzteren einzuschränken und denselben aber gerade dadurch in Stand zu setzen, seine Pflichten pünctlicher und besser zu erfüllen, die höheren Culturzwecke in schönerem Maße zu erreichen.

Denn nichts verschlimmert die Staatszustände mehr, als wenn die Regierung zu viele Dinge zu überwachen und zu besorgen hat. Während sich dann auf der einen Seite die Zahl der Beamten und mit ihnen die Last der Steuern übermäßig vermehrt, wird die Controle immer schwieriger, so daß immer mehr Umstände unbeachtet gelassen oder falsch beurtheilt werden. Es geschieht dann nichts recht, und aus Mangel an Ueberblick nimmt Unterschleif und Corruption überhand auf eine Weise, die das ganze Volksleben verpestet. Zugleich gewöhnen sich solche Regierungen, an die eigene Unfehlbarkeit zu glauben, Kritik nicht mehr zu vertragen, der Aufdeckung öffentlicher Schäden und Gebrechen den Maulkorb anzulegen und sich gerade dadurch des unentbehrlichen Mittels zu berauben, die Gebrechen der Gesellschaft zu reformiren; denn nur ein Schaden, der bloß gelegt und erkannt ist, kann geheilt werden.

Die Ueberhäufung mit Geschäften ist einer der Gründe, welche die Ausübung von Gewerben durch den Staat unrathsam macht. Das Haupt-

hinderniß liegt dabei freilich in der Natur des Menschen selbst, welcher in der Regel zur Arbeit und zur Vervollkommnung eines Spornes bedarf. Nur wenige Auserwählte gibt es, die eines solchen äußeren Anstoßes nicht bedürfen. Dieser Sporn ist der gegenseitige Wetteifer in der Industrie, die Mitbewerbung oder Concurrenz. Industriezweige, die keine Concurrenz zu fürchten haben, werden lässiger betrieben, als andere, und Staatsanstalten, deren Beamte unter der Concurrenz nicht zu leiden haben, weil ihr Gehalt fortläuft, ob die Fabrik prosperirt oder mit Schaden arbeitet, können nicht concurriren, weil ihnen jener Antrieb fehlt. Setzt man selbst die redlichsten und tüchtigsten Beamten, so wird deren Thätigkeit überall durch die einmal nicht zu entbehrende Staatscontrole eingeengt und in den besten Operationen, in den gewinnversprechendsten Combinationen gehindert. Denn während der Privatunternehmer die Löhne seiner Arbeiter leicht nach Quantität und Qualität der Arbeit bemessen und durch Stücklohn sich sicherstellen, während er die Production gerade so weit ausdehnen kann, als die Betriebskräfte reichen, während er nach eigenem augenblicklichen Ermessen den Markt übersehen und die Gelegenheit ausbeuten kann, so wie sie sich bietet, während er mit oft vielleicht fieberhafter Unruhe und Aengstlichkeit den Absatz überwacht, überwachen muß, nach allen Richtungen hin neue Kunden sich zu verschaffen, mit äußerster Sorgfalt die Bedürfnisse des Publicums zu ermitteln und seine Producte nach diesem, so wie nach dem wechselnden Geschmack einzurichten sucht, während der Privatunternehmer auf allen Märkten der Erde seine Verbindungen anknüpft, in Zeitungen und Handelsberichten des Tages früh und spät nach neuen Quellen sich umsieht, weite Reisen unternimmt und durch Artigkeit und Zuvorkommenheit seine Kundschaft zu erweitern sucht, — weil er eben ein Interesse daran hat, daß sein Unternehmen möglichst blühe und gedeihe, während er, wenn ihm Gefahren drohen, manch schlaflose Nacht zubringt und seine Erfindungskraft anstrengt, um das Mittel zu entdecken, welches sie abwenden kann; — hält sich der vom Staate angestellte Betriebsbeamte und muß sich halten einfach an sein Reglement. Ist er selbst der einsichtsvollste und eifrigste Mann, — er kann in der bureaukratischen Zwangsjacke, welche das Reglement ihm anlegt, sich nicht zum Besten der Anstalt bewegen, seine besten Vorschläge und Neuerungen helfen nichts, weil sie, durch den weitläufigen Instanzengang gehemmt, in der Regel zu spät kommen, wo die Concurrenz die Gelegenheit bereits ausgebeutet hat. Ueberdies ist es auch im Allgemeinen einleuchtend, daß Geschäfte, von denen der Eigenthümer nichts versteht und an denen der Geschäftsführer nicht betheiligt ist, nicht mit der Umsicht und Sparsamkeit betrieben werden, wie Privat-Unternehmungen. Die Geschäfte, welche der Staat betreibt, sind daher immer kostspieliger und weniger gewinnbringend als solche, die von Privaten unternommen werden. Wo es auf Staatskosten geht, da glaubt man, nicht sparen zu dürfen, weil man nie daran denkt, daß der Staat doch auch nur aus der Tasche des Volkes

schöpft. Man hält es sogar für ein Verdienst, vom Staate möglichst hohe Preise zu fordern. Bei Staatsarbeiten überhaupt werden die Arbeitsstunden schlecht eingehalten und die wirkliche Arbeitszeit vertändelt und vertrödelt; es wird, wie bei den Frohnden, so wenig wie möglich gethan.

Weil bei Staatsunternehmungen die Sorge um die Existenz nicht so mit im Spiele ist, wie bei Privat-Entreprisen, so wird der Luxus und die Schönheit bei solchen Etablissements in der Regel der praktischen Brauchbarkeit vorangestellt, und sie können schon aus diesem Grunde weniger rentiren.

Man sagt freilich, daß bei Unternehmungen des Staates nur das allgemeine Wohl und nicht das Interesse Einzelner berücksichtigt werde; allein wer bürgt dafür, daß die Unternehmung wirklich nützlich ist? Rau sagt, es sei immer sehr unwahrscheinlich, daß die wenigen Männer, welche die Regierung bilden, alle Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes so genau kennen, daß sie immer die richtigen Mittel wählen und gerade die Geschäfte betreiben, welche für den Zeitpunkt und die Lage des Landes passen.

Eine sehr wichtige Seite der Competenz des Staates ist das Concessionswesen. In fast allen Staaten des Continents ist die Ertheilung von Concessionen zum Betrieb industrieller Anlagen — Banken, Bergwerken, Eisenbahnen und sonstigen Actien-Gesellschaften — in die unbedingte Willkür der Staatsverwaltung gegeben. Die Ursache der Festhaltung dieses Vorrechts ist einerseits die süße Gewohnheit der Bevormundung des Publicums, andererseits auch die löbliche Absicht, dasselbe vor Schaden zu bewahren. Allein wir können nur wenige Unternehmungen uns denken, welche dem Publicum größere Gefahr bringen könnten, wenn ihre Errichtung von ein für alle Mal festgestellten gesetzlichen Bedingungen abhängig ist, statt von der reinen Willkür der Regierung. Denn die Mitglieder der Regierung sind selbst nicht so unfehlbar und allwissend, um sich in Beurtheilung, ob ein Unternehmen nützlich oder nicht, nicht zu irren, — und auf der anderen Seite ist durch das Concessionswesen auch der Bestechung Thür und Thor geöffnet. Aus dem Proceß Teste wissen wir, daß ein französischer Minister sich für Ertheilung einer Concession mit 100,000 Franken hat bestechen lassen; und aus den Statuten mancher deutschen Banken läßt sich die Zahl der Actien ersehen, welche die concessionertheilende Regierung al pari erhalten hat. Durch das Concessionswesen wird fast jede industrielle Anlage sehr vertheuert, weil die Erlangung der staatlichen Erlaubniß Kosten und Zeitverlust verursacht; und gar häufig werden schwindlerische Unternehmungen vor soliden begünstigt, weil ja die maßgebenden Staatsbeamten nicht in der Lage sind, nicht einmal die Zeit haben, jedes Project genau zu prüfen. Die zudringlichen, rücksichtlosen Unternehmer laufen dabei immer den bescheidenen, wenn auch tüchtigeren, den Vorrang ab, so daß das Concessionswesen nur eine Prämie der Unsolidität ist. Es ist also bloß in seltenen Ausnahmen vor dem Forum der Volkswirthschaft gerechtfertigt, daß die Regierung die Ertheilung von Concessionen in ihrer Hand behält, —

im Allgemeinen nur bei solchen Unternehmungen, welche durch ihre Natur Concurrenz ganz oder fast ganz ausschließen, z. B. Eisenbahnen, weil die Regierung das Expropriationsrecht gewähren muß und daher als Gegenleistung zum Besten des Publicums die Ertheilung der Concession an gewisse Bedingungen knüpfen darf; oder in solchen Arbeitszweigen, welche Gefahren für die Sicherheit der Person und des Eigenthums mit sich bringen, wie z. B. Pulvermühlen, Apotheken u. dgl. In allen Geschäften jedoch, wo nur irgend Concurrenz möglich ist, da sollte die Erlaubniß zum Betrieb nur von der Erfüllung gesetzlich festgesetzter Bedingungen abhängig sein. Production und Publicum werde sich am besten dabei befinden und die Regierung einer großen Plage und einer Quelle der Corruption ledig sein.

Nachdem wir somit im Ganzen die Grundlinien der Competenz des Staates in der Volkswirthschaft dargelegt zu haben glauben, können wir zu der Anwendung derselben im Einzelnen übergehen. Doch muß ich einige erläuternde Worte vorherschicken.

Ich habe mir eine von den deutschen Staatswirthschaftslehrern abweichende Eintheilung der von Jenen unter dem Titel der Präventiv-Justiz und Polizei behandelten Gegenstände erlaubt, weil mir die bisherige mehr die Verwaltungsroutine als die volkswirthschaftliche Theorie im Auge zu haben schien. Mich däucht, die Fürsorge des Staates für die Volkswirthschaft sei am zweckmäßigsten in eine negative und in eine positive, d. h. in eine solche zu theilen, welche nur die Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährleistet und die materielle und geistige Entwicklung des Volkes unberührt läßt, und in eine solche, welche die letztere activ fördert. Die erstere Thätigkeit des Staates habe ich unter der Rubrik der „Sicherheitspflege", die letztere unter dem Titel „Pflege der Production" zusammengefaßt. Die Polizei nahm ich nur als den Theil der Sicherheitspflege, welcher die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums im Innern aufrecht zu erhalten, so wie für die Aufrechthaltung der Moral bemüht ist. Unter unseren Begriff der Polizei fällt sonach, was Mohl *) unter dem Namen Präventiv-Justiz zu bezeichnen pflegt, so wie ein ganz kleiner Theil der von ihm unter dem Titel der Polizei-Wissenschaft behandelten Gegenstände, während der größte Theil der letzteren bei uns in dem Buche von der Pflege der Production erörtert wird.

Wir verstehen die Polizei also nur im engeren Sinne. Haben wir sonach den Umfang ihres Gebietes sehr eingeengt, so sind wir geneigt, auch den Umfang ihrer Competenz weit mehr zu beschränken, als es die deutschen Staatswirthschaftslehrer vor uns gethan haben.

*) Allen, welche näher ins Detail eingehen wollen, empfehle ich R. v. Mohl's Polizei-Wissenschaft, I. und II., dritte Auflage, welche vor den früheren wesentliche Vorzüge hat.

Im Uebrigen huldige ich der Ansicht, daß die wissenschaftliche Lehre nur Grundsätze aufzustellen hat, welche der Schüler später im praktischen Leben als Maßstab der eigenen Beurtheilung anlegt; — aber daß sie nicht detaillirte Vorschriften für die Einzelfälle des täglichen Lebens zu machen hat, — wie dies von manchen Staatswirthschaftslehrern geschehen ist.

Erstes Buch.

Sicherheitspflege.

Die Landesvertheidigung.

Das Heerwesen ist in der Regel nicht in den Bereich der Volkswirthschaftslehre gezogen worden; dennoch hat diese unzweifelhaft ein volles Recht dazu, weil es ihr, als der Wissenschaft der Erzeugung und Vertheilung der Güter, nicht gleichgültig sein kann, ob die beiden Factoren der Production, das Capital und die arbeitende Bevölkerung, von auswärtigen Feinden angegriffen, geschwächt, decimirt oder vernichtet werden. Wie es die oberste Pflicht der Staatsregierung ist, das Land, welches ihrer Leitung anvertraut, gegen äußere Feinde zu schützen, dasselbe in seiner Unabhängigkeit und Unantastbarkeit zu wahren, so ist es die Pflicht der Staatswirthschaft, die Mittel und Wege zur Erfüllung dieses Berufes zu bezeichnen, und das Recht der Wirthschaftslehre, zu fordern, daß nach wissenschaftlichen Principien gehandelt werde.

Schon in der ältesten Zeit hat man die wechselseitige Verbindung zwischen Volkswirthschaft und Militärwesen erkannt. Im ältesten uns bekannten Culturstaate, in Aegypten, war das Volk in vier Kasten getheilt, wovon zwei die materielle Production, eine die geistige Arbeit und die vierte den Militärdienst zu verrichten hatte. Wir sahen da bereits vor viertausend Jahren eine ächt wirthschaftliche Theilung der Arbeit. Die Art der Einrichtung des Wehrwesens war bei allen Völkern eine Lebensfrage; denn nicht wenige Staaten des Alterthums sind untergegangen, weil ihre Militär-Organisation eine verfehlte oder weil sie ausgeartet war.

Eine Reihe von Handelsstaaten ist zu Grunde gegangen, weil das Volk, im Genuß des Reichthums verweichlicht, physisch und moralisch verdorben, den Schutz des Landes fremden Miethtruppen anvertraute. Sogar der Untergang des gewaltigen Römerreiches ist zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß von der Zeit an, wo Rom in den Schätzen der Welt sich berauschte, germanische Krieger in steigender Anzahl in römischen Sold genommen wurden, um die weitläufigen Gränzen des Weltreiches zu schützen.

Bei den Römern herrschte die allgemeine Wehrpflicht, d. h. die Militärpflicht aller römischen Bürger; denn die Sclaven, welchen die materielle

Arbeit und sogar ein Theil der geistigen, nämlich die Erziehung, zugetheilt, waren weder waffenfähig noch wehrpflichtig und wurden nur in Fällen äußerster Noth zum Kampfe verwendet.

So lange als bloß römische Bürger das römische Heer bildeten, oder so lange dieses wenigstens auf die Mannschaft der verschiedenen Völkerschaften Italiens, die nach und nach des römischen Bürgerrechtes theilhaftig wurden, sich beschränkte, zeichneten sich die Römer durch ihre militärische Ueberlegenheit vor allen anderen Völkern aus. Diese Ueberlegenheit gründete sich sowohl auf die Disciplin und Taktik, als auf die Uebung und Abhärtung der Mannschaft. Der römische Soldat wurde ohne Unterlaß geübt und gedrillt, wie kein anderer in der Welt, so daß das Heer sogar von dieser Uebung den Namen (exercitus) erhielt. Er wurde in fortwährender Thätigkeit erhalten, und der Krieg unterschied sich nur dadurch vom Frieden, daß im ersteren mit scharfen Waffen gekämpft wurde, während im Frieden Waffen und Gepäck von doppelter Schwere waren, so daß man den Krieg in dieser Hinsicht noch als Erleichterung ansehen konnte. Der römische Soldat mußte vom Morgen bis zum Abend, Sommer und Winter seine Kräfte stählen, im Marschiren, Laufen, Springen, Schwimmen, Lasttragen, Reiten und in jeder Fechtart bis zum Bogenschießen und Speerwerfen sich üben. Bei Regenwetter standen in den Winterquartieren große Schuppen bereit, wo das Drillen seinen Fortgang nahm. Zu diesen Vorzügen der körperlichen Gewandtheit und Ausdauer kam eine sehr solide Ausrüstung und Bewaffnung, wozu das Material aus den zahlreichen Waffenfabriken Italiens geliefert wurde, große wissenschaftliche Ausbildung der Officiere und eine Manövrirfähigkeit, welche erst in den letzten Jahrhunderten wieder erreicht worden ist; denn es konnten mit Leichtigkeit große Truppenmassen auf einen Wink des Feldherrn nach jedem beliebigen Puncte geworfen werden, indem Trompeter durch Signale und ein zahlreicher Stab die Verbindung des Oberfeldherrn mit den einzelnen Abtheilungen vermittelten. Wie bei den neuesten Heereinrichtungen waren auch schon bei den Römern alle Manöver nicht auf die Parade, sondern für den praktischen Kriegsgebrauch eingerichtet. Die Generale hielten sich nicht in frostiger Entfernung vom Soldaten, sondern gingen sogar in untergeordneten Exercitien mit gutem Beispiele voran. Zuweilen verschmähte es sogar der Oberfeldherr, ja der Kaiser nicht, einen Recruten zu unterweisen.

Ein weiteres Verhältniß der Ueberlegenheit lag in dem Systeme der Belohnungen und der Beförderungen. Den Soldaten, welche sich durch Geschicklichkeit, Tapferkeit, Wachsamkeit oder andere militärische Tugenden ausgezeichnet, wurde Belohnung zu Theil in Geld, goldenen Ketten, Ehrenzeichen, öffentlichen Ovationen bei den Triumphzügen und endlich, was das Wichtigste war, vollständige Versorgung nach der Dienstzeit durch Schenkung eines Grundstückes, von dem sie leben konnten. Die Officierstellen waren zur Zeit der Republik zwar von der Aristokratie in Beschlag genommen, von der Kaiserzeit an aber

standen die höchsten militärischen Würden selbst dem gemeinen Manne offen, wenn er die Befähigung dazu bewiesen hatte.

In dieser Gestalt erhielt sich das System noch einige Jahrhunderte, bis die ganze damals bekannte Welt den Römern zu Füßen lag, ihre Schätze nach Italien liefernd, wo alsdann die Sieger, zu größerer Kraftanstrengung nicht mehr genöthigt, in verfeinertem Genußleben erschlafften und zuletzt, da Müßiggang aller Laster Anfang, eine Beute der Germanen wurden, denen sie bei zunehmender Schwäche die Verrichtung ihres Wehrdienstes zum großen Theil übertrugen. Es war nämlich so weit gekommen, daß die Römer, um ihre Schätze ungestört verprassen zu können, sich vom Kriegsdienste entbinden ließen, daß in Gallien die jungen Männer in Masse sich die Finger abhieben, um der Conscription zu entgehen, so daß vom Kaiser Valentinian die Todesstrafe durch den Scheiterhaufen auf dieses Verbrechen gesetzt wurde. Dieses Beispiel gibt für alle Zeiten die Lehre, daß die größte Gefahr für das Dasein eines Volkes darin besteht, wenn seine Männer sich der Waffen entwöhnen, wenn an die Stelle der körperlichen Abhärtung Trägheit, üppiges Wohlleben einreißt; denn das Geschlecht wird dadurch entartet und entnervt.

Auch bei den Germanen bestand ursprünglich die allgemeine Wehrpflicht aller Freien, und zwar mit Selbstverpflegung. Da das Verpflegungswesen überhaupt in der älteren Zeit nicht nach heutigem Styl eingerichtet war, sondern da entweder, wie bei den Germanen, die Einzelnen oder, wie bei den Römern, die Heere an die Selbstverpflegung angewiesen waren, so wurden die Feldzüge nur in Sommermonaten gemacht, bei den Römern oft erst vom Monat Juli an, um die Reife der Getreidefelder abzuwarten. Ausnahmsweise nahm Kaiser Julian zu einem Feldzuge Zwieback mit und ließ bei einer Mißärnte 600 Schiffe mit Getreide aus England kommen.

In Gallien *) bestand unter der römischen Herrschaft die Conscription. Nach der Eroberung Galliens durch die Franken dehnten diese wahrscheinlich noch unter Clodwig die allgemeine Wehrpflicht auch auf die Romanen aus, worauf ein Vertrag mit Celten und Römern in Armorika hindeutet. Der Kriegsdienst wurde in der Art organisirt, daß je die dem Kriegsschauplatze zunächst gelegenen Provinzen das erforderliche Contingent stellten und die entfernteren nur im Nothfalle noch in Anspruch genommen wurden, weil sie einen weiten, zu viele Zeit und Aufwand erfordernden Weg zurückzulegen hatten.

Unter den Karolingern bestand diese Verfassung noch äußerlich, aber im Wesen begann bereits eine andere Gestaltung sich anzubahnen. Noch bestand die persönliche Dienstpflicht jedes Freien, noch hatte sich Jeder selbst auszurüsten und seinen Bedarf an Kleidern, Waffen und Lebensmitteln mit sich zu führen. Raub im eigenen Lande wurde mit dem dreifachen Ersatze und dem

*) S. meine Deutsche Geschichte, Bd. I. S. 200.

Heerbanne gebüßt (60 Solidi = Thlr. 144 nach damaligem, = Thlr. 1440 nach heutigem Geldwerthe); Versäumniß des Aufgebotes mit dem Heerbanne bestraft. Haussöhne waren nicht dienstpflichtig, weil sie noch keine selbstständigen Gemeindeglieder; doch ist es wahrscheinlich, daß sie ihre Väter vertreten durften.

Diese an sich herrliche Wehrverfassung ging an der Bestimmung der Selbstverpflegung zu Grunde; denn die Einquartierungspflicht war nicht genügend geordnet, auch genügte sie wegen der zerstreut liegenden Wohnungen nicht dem Bedarf, und das Finanzwesen war noch nicht so ausgebildet, daß der Staat die Verpflegung für sich allein hätte übernehmen können. Unter letzterer Voraussetzung aber ist jene Einrichtung das einzig volkswirthschaftlich und national richtige System; denn erst dann kann das edle Gefühl der Manneswürde, der Sicherheit und des Nationalstolzes das Volk erfüllen, wenn die Elite desselben das Land vor Feinden schützt, und nicht die ärmste Classe der Bevölkerung, welche letztere heutzutage in den meisten Staaten die schönsten Jahre des Lebens in den Casernen vertrauert, weil sie, also nur ein Bruchtheil des Volkes, länger dienen muß, als es nöthig, wenn das ganze Volk wehrhaft wäre und von Jugend auf in den Waffen geübt würde. Wegen der Unmöglichkeit, die Last der Selbstverpflegung zu tragen, als das Reich immer größer und die Kriege immer häufiger und langwieriger wurden, kamen so viele Fälle der Entziehung vom Kriegsdienste vor, daß oft die Strafen nicht eingetrieben werden konnten. Dazu kam das Aufgebot in Händen der Grafen, welches ein gefährliches Mittel zur Unterdrückung ärmerer Leute war. Es kam also dahin, daß die große Zahl der Freien von mittleren Vermögens-Verhältnissen verarmten, verschuldeten, um Hab und Gut kamen, und zuletzt reich gewordenen Grundherren, Senioren, Beamten, Grafen oder Bischöfen sich verschreiben mußten, und dafür einen Hof zu Lehen erhielten, von da an die Kriegspflicht auf Kosten ihres Lehensherrn ausübten.

Am Ende des neunten Jahrhunderts war es so weit gekommen, daß es, mit wenigen Ausnahmen, keine Vollfreien mehr gab, außer den Senioren, Bischöfen und dem neuen Beamten-Adel, und daß das Heer aus Lehensmännern bestand, deren geborene Officiere die Lehensherren waren, die sich allmählich auch die Erblichkeit der eigenen Lehen gegenüber dem Könige errangen. So innig hing die Militär-Organisation mit der Staatsverfassung zusammen, daß die Freien gleichzeitig mit dieser Umgestaltung des Heeres auch aus der Reichsversammlung gedrängt wurden.

Dieser Entwicklung der Dinge suchte Karl der Große zwar dadurch zu steuern, daß er verordnete, daß nur derjenige Freie, welcher vier Hufen*)

*) Die Hufe ist = 10,59 Hectares, vier = 42,36 Hectares, also nach unserem Stande der Landwirthschaft ein schönes Gut.

Landes besaß, allein zum Kriegsdienste verpflichtet sei, daß solche, die weniger besaßen, im Verhältniß zur Ausrüstung eines Mannes zusammensteuern sollten.

Indessen, Karl vermochte den allgemeinen Verfall nur zu hemmen, nicht ganz aufzuhalten.

Der Untergang der Freien war vielleicht nothwendig, damit sie die Unfreien erziehen halfen zur Vollfreiheit aller Stände der Nation; aber in der Zeit des Ueberganges war es ein Unglück; denn der Adel hatte keinen Sinn für die Würde der Nation und die Unabhängigkeit des Reiches, und suchte sich nur an Gut und Macht zu bereichern auf Kosten der Freien, auf Kosten des Staates. Unter den Enkeln Karl's wagten die Vasallen bereits, den Kriegsdienst zu verweigern, und das Wehrwesen gerieth so in Unordnung, daß aus dem weltbeherrschenden Frankenvolke im Laufe eines halben Jahrhunderts ein Geschlecht wurde, welches ungestraft von den normännischen Räubern sich heimsuchen ließ und feige genug war, den Frieden mit Geld zu erkaufen. Die Normannen fühlten sich so zu Hause, daß sie sich nach ihren Standquartieren in Frankreichs Flüssen, die Somme-, Seine- und Loire-Dänen nannten. Der Abt von St. Denis und sein Bruder wurden 858 um 685 Pfund Gold und 3259 Pfund Silber aus der normännischen Gefangenschaft losgekauft; 860 wurden die Somme-Dänen mit 3000 und 861 mit 5000 Pfund Silber gekauft, um die Seine-Dänen zu verjagen. 866 wurden die Seine-Dänen mit 4000 Pfund Silber abgefunden. Einst konnte Karl der Dicke nur Kirchenmannschaft zusammenbringen, weil sämmtlicher Adel dem Heerbanne zu folgen verweigerte.

Es ist ein eigenthümliches Geschick, daß auch bei den Germanen mit dem Untergange der allgemeinen Wehrpflicht das Hinschwinden der Freiheit verbunden war. Wir schöpfen auch aus ihrer Geschichte die ernste Lehre, daß der Krieg der größte Feind der Freiheit ist. Die Römer waren zwar durch den Krieg Herren der Welt geworden und fingen erst an, zu erschlaffen, als sie nur wenige äußere Feinde mehr zu bekämpfen hatten; allein der Krieg hatte ihnen die Mittel geliefert zu dem Gifte, an dem sie starben. Sie hatten es verschmäht, das allein wirksame Gegengift, die Arbeit, anzuwenden; denn diese war der Sclaven Aufgabe. Bei den Germanen hatte die furchtbare Kriegszeit der Völkerwanderung und der Errichtung des Frankenreiches den neuen Adel geschaffen, welcher in dem Feudalsystem einen aristokratisch gegliederten Militärstaat bildete. Die allgemeine Wehrpflicht war aus volkswirthschaftlichen Ursachen untergegangen. Der Lehensstaat war ganz wieder auf volkswirthschaftlichen Grundlagen erbaut, wie sie die schlimmen Folgen des Krieges ergeben haben. Von jetzt an erging das Aufgebot zum Heerbanne in dem größten Theile Europa's nicht mehr für alle unabhängigen Männer, sondern an die Vasallen, welche eine bestimmte Anzahl von Reisigen zu stellen hatten und demgemäß die dazu ausgewählten Hintersassen und Leibeigenen, als deren natürliche Anführer, im Felde commandirten und verpflegten. Die

Feldzüge dauerten ebenfalls höchstens vier Sommermonate, so daß die Oberlehnsherren, wenn ein Feldzug sich ungewöhnlich verlängerte, oft von einem größeren oder kleineren Theile des Heeres, oft vom ganzen Heere sich verlassen sahen, weil dieses nach abgelaufener Dienstzeit nach Hause eilte.

Während in der vorhergegangenen Zeit das Fußvolk den Kern der Heere ausgemacht hatte, bestanden dieselben jetzt hauptsächlich aus Reiterei, unter welcher die von Jugend auf in den Waffen geübten und von Kopf bis zu Fuß in Stahl gehüllten Ritter ein großes Uebergewicht ausübten. Auch in dieser Zeit fand noch keine eigentliche organisirte Verpflegung Statt, sondern jedes Fähnlein sorgte für sich selbst. Befreit von den Einrichtungen der feudalen Heeres-Organisation blieben nur die freien Städte in Deutschland und Ober-Italien, so wie einige Landesgemeinden in der Schweiz, in Friesland und wenigen anderen Gegenden, wo man der alten Sitte der allgemeinen Wehrpflicht entweder treu geblieben war, oder sie wieder eingeführt hatte. Bezeichnend für diese Zeit ist es ferner, daß die feudalen Heere in der Regel wenig zahlreich an Mannschaft waren und nur in den Kreuzzügen zu der Stärke früherer und späterer Perioden sich erhoben.

Ein völliger Umschwung in der Militär-Organisation fand Statt durch die Einführung des Schießpulvers, welches zuerst durch die spanischen Mauren, wahrscheinlich aus China kommend, in Europa importirt worden ist, und vielleicht durch den Mönch Berchtold Schwarz eine Verbesserung der Fabrication erfahren hat. Eine Zeitlang versuchten die Ritter, der Wirkung des Schießgewehres durch schwerere Rüstungen zu begegnen. Als aber die Kanonen aufkamen, und selbst die dicksten Panzer wie Glas vor ihren Kugeln zerschellten, da verfielen jene centnerschweren Rüstungen den Alterthums-Sammlungen, mit ihnen die feudale Militär-Organisation und endlich das Lehenswesen selbst. Durch die Einführung der Feuerwaffen wurde nothwendiger Weise auch das ganze System der Kriegführung verwandelt. In der Feudalzeit hatte man wegen der großen Ueberlegenheit einzelner hervorragender Krieger über die Massen nur wenig Gewicht auf die Taktik und Strategie gelegt. Nachher, als das Uebergewicht der persönlichen Tapferkeit schwand, kehrte der Schwerpunct der Heeresstärke wieder unter das Fußvolk, und es machte sich die Nothwendigkeit geltend, dasselbe wieder nach Römerart zu drillen. Während in der Feudalzeit die Schaaren oft, den Feldherrn an ihrer Spitze, in wildem Sturm auf einander geplatzt waren und die Entscheidung nur vom Dreinschlagen abhängig gemacht worden war, so daß unter den Sachsen z. B. in der Schlacht an der Unstrutt gegen Kaiser Heinrich IV. Viele zwei oder drei Schwerter an der Seite führten, um Ersatz zu haben, wenn das erste zerschlagen war, hing in der neuen, durch das Feuergewehr angebahnten Militärreform das Schicksal der Schlachten viel mehr ab von taktischen Combinationen, mehr von dem Blicke des Feldherrn, welcher planmäßiger verfahren, sein ganzes Heer im Auge behalten, alle Truppentheile mit seinem Willen

durchdringen und gleichsam wie die Glieder eines Körpers leicht und rasch nach allen Richtungen hin mußte bewegen können. An die Stelle der Vasallenheere traten jetzt geworbene Soldheere, die oben benannte Ausnahme (Schweiz) ungerechnet, wo sich das ältere System der allgemeinen Wehrpflicht leicht in das neue fügte. Um die neuen Heere von Söldlingen oder Soldaten zu werben und zu unterhalten, mußte die ganze Staatswirthschaft eine Aenderung erleiden. Die Naturalleistungen in Gestalt von Frohnden und Handdiensten wurden in sachliche oder Geldpräſtationen verwandelt, mit Einem Worte: das System der Steuern eingeführt. Mit ihm schlich sich eine Ungerechtigkeit ein, welche in einigen Staaten erst in unseren Tagen abgeschafft worden ist. Weil nämlich auf den Rittergütern in der Lehenszeit die Kriegslast geruht hatte, so waren diese von allen sonstigen Lasten befreit. Sie blieben es auch bei dem Umschwunge des Heerwesens, obgleich zu gleicher Zeit die Ritter durch die geworbenen Heere ihrer Wehrpflicht entbunden wurden, deren Kostspieligkeit meist die höchste Steuerlast überboten hatte. So mußte das Volk auf Jahrhunderte hinaus das Beispiel seltener Ungerechtigkeit vor Augen sehen, daß ein bevorzugter Stand Rechte besaß, ohne die demselben entsprechenden Pflichten erfüllen zu müssen, während doch nach den Begriffen der Vernunft das Recht die Pflicht in sich schließt.

Das System der geworbenen Heere hatte mit den früheren wenigstens den Vortheil gemein, daß die Söldner entlassen wurden, wenn man sie nicht mehr brauchte, d. h., wenn der Krieg zu Ende war. Aber auch diese einzige Wohlthat, welche die früheren Heersysteme in sich bargen, sollte von einer späteren Einrichtung ganz vernichtet werden —: von dem durch Napoleon I. eingeführten Conscriptionssystem. Durch das Conscriptionswesen wurde zwar principiel wieder zum Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht zurückgekehrt, aber diesem Princip durch die Art der Ausführung ins Gesicht geschlagen. Napoleon's unersättliche Kriegssucht machte es nothwendig, daß nicht bloß eine starke Armee auf dem Kriegsfuße dastand, sondern daß in derselben sich so viel als möglich alte Soldaten befanden. So kam man auf die Einführung einer unbillig langen Dienstzeit von 6, 8, ja, sogar 12 und 24 Jahren, während welcher in manchen Staaten nicht einmal eine Beurlaubung Statt findet. Dieses System hat sich in den meisten europäischen Staaten bis auf den heutigen Tag erhalten. England und bis vor Kurzem die freien Städte Deutschlands haben das Werbesystem behalten. Die Schweiz, Dänemark, Preußen, und mit ihm jetzt ganz Deutschland, sind mehr oder weniger consequent zum Systeme der allgemeinen Wehrpflicht in ihrer Reinheit zurückgekehrt.

Da die financiellen Kräfte der Staaten unzureichend sind, um bei der langen Dienstzeit des Conscriptionssystems die ganze waffenpflichtige Mannschaft einzustellen, so wurde die Einrichtung der Freiloosung und der Stellvertretung damit verknüpft. Damit war ein System in der Gesell-

schaft eingeführt, welches fast so schlimm war, wenigstens in seinen socialen Folgen, wie die Sclaverei. Es wird der durch die Vermögens-Ungleichheit hervorgebrachte Classen-Unterschied auf so künstliche Art gesteigert, daß die Gesellschaft zuletzt in zwei feindliche sociale Lager gespalten werden muß. Während die Einen sich frei loosen, die Anderen, auf ihren Geldsack pochend, sich einen Stellvertreter kaufen, müssen gerade die ärmeren jungen Männer die Blüthe ihrer Jahre in der Caserne vertrauern, ungewiß, ob sie noch im Stande sein werden, nach vollendeter Dienstzeit das bürgerliche Geschäft fortzuführen, welches sie vor ihrer Einstellung ernährt hatte.

Während bei unseren Voreltern, den alten Germanen, die Wehrhaftmachung der feierlichste Ehrentag des Mannes war, den die Jünglinge mit Sehnsucht herbeiwünschten, auf den die Greise mit Wohlgefallen zurückblickten, den das Volk als ein erhebendes Fest betrachtete, sehen ihn jetzt in den Staaten des Conscriptionssystems die Armen als einen Tag des Unglücks an, an welchem die von der Aushebung Betroffenen im Rausche und wüstem Geschrei die innere Verzweiflung zu betäuben suchen. Das ist kein natürlicher Zustand! — Es ist daher in Folge dessen unter einem nicht geringen Theile der Jugend Demoralisation eingerissen, indem nämlich Viele, statt den Dienst fürs Vaterland als eine Ehre zu betrachten, sich demselben durch heimliche Auswanderung, ja, sogar durch Selbstverstümmelung zu entziehen suchen. So führt Kolb in seiner Schrift über die Nachtheile des stehenden Heerwesens an, daß in Oesterreich in dem einzigen Jahre 1854 1400 Selbstverstümmelungen förmlich constatirt worden sind. Noch viel zahlreicher aber sind die heimlichen Auswanderungen. Es wurden in der baierischen Pfalz, einem Lande von nur 500,000 Köpfen, 1862 4138 heimliche Auswanderungen, der Mehrzahl nach Conscriptionspflichtige, constatirt; im nächsten Jahre 4293, im Jahre 1855 4292, im Ganzen zählte man in den sechs Jahren von 1852—57 in dieser kleinen Provinz 19,387 heimliche Auswanderungen, natürlich meistens von Conscriptionspflichtigen. In Kurhessen schätzte man im Jahre 1859 die Zahl der der Aushebung wegen Ausgewanderten auf 1100. In Oldenburg fand sich die Regierung vor einiger Zeit veranlaßt, eine eigene Amnestie für entflohene Wehrpflichtige zu erlassen, und bei dieser Gelegenheit erfuhr man, daß deren Zahl in diesem kleinen Lande von kaum 300,000 Einwohnern 2073 betrug. Sogar in Preußen, wo doch nur dreijährige Dienstzeit besteht, aber das Scharnhorst'sche System der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr in seiner Reinheit angewandt wird, kommen dergleichen heimliche Auswanderungen vor. Es dringen darüber zwar keine vollständigen Nachrichten in die Oeffentlichkeit; allein aus den einzelnen Notizen, die zur Kenntniß gelangen, läßt sich schließen, daß sie auch da nicht unbeträchtlich sind. So wurden 1857 bloß im Regierungsbezirk Posen (nicht zu verwechseln mit der ganzen Provinz Posen) gerichtliche Untersuchungen gegen 447 in jenem Jahre wegen der Militärpflichtigkeit entflohene junge Männer eingeleitet; im Regierungs-

bezirk Breslau 1861 381 solcher gerichtlichen Verfolgungen; im Regierungsbezirk Bromberg 1862 sogar 587. Die Gesammtzahl der heimlichen Auswanderungen aus Preußen, so weit dieselbe constatirt werden kann, betrug seit dem Jahre 1856, von wo an die Auswanderung im Allgemeinen sich sehr verminderte, noch 6327, 1857 9952, 1858 4157, 1859 3067, 1860 4911. Dabei ist nicht in Anschlag gebracht, wie viele Eltern durch die Militär-Einrichtung wesentlich bestimmt wurden, mit ihren Kindern auszuwandern, lange bevor diese das conscriptionspflichtige Alter erreicht. Da es natürlich nur die kräftigsten und rüstigsten jungen Männer sind, welche auf diese Weise massenhaft aus dem Lande ziehen, so ist es nicht zu verwundern, daß sich seit einer Reihe von Jahren in den Ländern des Conscriptionssystems eine Verschlechterung der durchschnittlichen Körperbeschaffenheit der ins militärpflichtige Alter tretenden jungen Männer herausstellt. Wir können diese Erscheinung durchaus nicht einer Verschlechterung der Race zuschreiben; denn alle Bedingungen haben sich in den letzten fünfzig Friedensjahren vielmehr geeinigt, um das Gegentheil zu bewirken. Durch den Frieden wurden gerade die kräftigsten Männer geschont, und die Gesundheit der Bevölkerung weis't ein günstigeres Durchschnittsverhältniß auf, was sich aus der Verbesserung der Wohnung, Kleidung, Nahrung, ärztlichen Hülfe leicht erklären läßt. Obwohl diese Besserung der Gesundheitsverhältnisse sich aus einer Abnahme der gänzlich Untauglichen erweis't, so zeigte sich gleichwohl sogar in Preußen in Beziehung auf die wehrpflichtigen jungen Männer eine ungünstige Wendung während der letzten Generation, wie aus nachfolgender veröffentlichten Tabelle von Richard Böckh hervorgeht:

Aushebungs-Resultate, Durchschnitt der Jahre.	Gestellungspflichtige überhaupt.	Davon doppelt eingetragen.	Im Termin abwesend.	Als Freiwillige gemeldet.	Dauernd unbrauchbar.	Zurückgestellt.	Zur Aushebung geeignet.	Wirklich ausgehoben.
1835—37	411072	22099	27538	10572	23439	236194	90920	36830
1838—40	461773	25597	33262	10167	28210	275774	88435	36296
1841—43	493494	27988	38224	9468	32622	293808	90949	38209
1844—46	464498	28211	42018	9907	29130	270624	84258	38366
1847—49	416888	26045	42374	10621	27084	235703	74603	44188
1850—52	414021	28082	47070	11070	26587	229777	70996	42118
1853—55	441620	30725	53962	12334	22817	259316	62224	40057
1856—58	488445	36454	56671	14491	21161	300993	58524	40678
1859—61	546982	62694	60433	15223	20314	302214	73074	64101

„Unverkennbar", sagt Böckh, „ist die fortdauernde Abnahme der Verhältnißzahl der für nicht brauchbar Erklärten. Seit 1843 ging sie von 22,3 Proc. auf 19,5, 18,2, 15,0, 13,3, und seit der Reorganisation auf 12,1 Proc. herab. Angehend die Gründe der Zurückstellung, so waren Körperschwäche, Brustschwäche und andere Gebrechen überwiegende Veranlassung (1856—58 bei 170,118 Gestellungspflichtigen, in den drei folgenden Jahren jedenfalls noch mehr), dann mangelnde Körpergröße; in den Jahren 1856—58 wurden durchschnittlich 53,984 als unter 5 Fuß groß und 64,417 als zwischen 5 Fuß und 5 Fuß 2 Zoll zurückgestellt. Diese Zahlen gingen mit der Reorganisation 1859 auf 47,953 und 38,654 herab, theilweise in Folge Herabsetzung des Militärmaßes um ein Viertelzoll; noch weiter ermäßigten sich diese Zahlen in den letzten Jahren; denn die Zahl der wegen Kleinheit nach dreimaliger Concurrenz zu Ersatzreserven Uebergehenden betrug 1860 nur 19,626 und im folgenden Jahre 18,551, so daß also die Zahl der wegen Kleinheit nicht Eingestellten wohl auf die Hälfte des früheren Betrages (1858 120,024) zurückgegangen ist. Aus Berücksichtigungsgründen wurden 1856—58 durchschnittlich 12,474 zurückgestellt; davon gingen 3540 zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung über; in den letzten drei Jahren sind diese Zahlen auf 14,841, beziehentlich 4533 gestiegen.

„Die Zahl der zur Aushebung geeignet Gefundenen dagegen hat von 1843 (93,515) bis 1847 (69,348), dann von 1848 (79,071) bis 1853 und von 1854 (62,665) bis 1858 (57,956) fortdauernd abgenommen; sie betrug zuletzt kaum 12 Proc. der Gestellungspflichtigen; der alljährlich verbleibende disponibele Ueberschuß gestattete offenbar eine genauere Auswahl der geeigneten Personen; dieser Ueberschuß ermäßigte sich inzwischen von 1847 (29,478) bis 1858 auf immer noch 16,448 Mann. Seit der Reorganisation hat sich dies geändert; zur Aushebung wurden 1859 79,926 Mann geeignet gefunden (fast 15 Proc.); die Zahl der nach der Aushebung zur Verfügung Bleibenden ging jedoch auf 9856 herunter. Die Zahl der ausgehobenen Mannschaften schwankte in den früheren Jahren zwischen 35,145 (1836) und höchstens 45109 (1851), beziehentlich 51,482 (1849). Bei der Reorganisation stieg sie von 41,508 (1858) auf 70,460 (1859); im Vergleiche mit der Zahl der in das militärische Alter tretenden Männer betrug sie 1847—49 29,7 Proc., dann in den folgenden dreijährigen Perioden 28,4, 26,4, 25,6 und schließlich 38,3 Proc."

Daß sich dieses Verhältniß in den Staaten mit längerer Dienstzeit als in Preußen noch ungünstiger herausstellt, versteht sich von selbst.

Ein anderer, für die Staaten selbst noch verhängnißvollerer Nachtheil der stehenden Conscriptionsheere ist die Benachtheiligung des Volkswohlstandes und der Staatsfinanzen *). Principiel kann doch nur dasjenige Militär-

*) In Frankreich kostet die Armee per Kopf der Bevölkerung Fr. 11.87 Cts., in Preußen bei im Verhältniß zur Bevölkerung stärkerer Wehrkraft nur Fr. 7.70 Cts.

system als das zweckmäßigste angesehen werden, welches im Kriege die größte Macht entfalten kann. Wenn man im Frieden die financiellen Kräfte erschöpft, so sind bei eintretendem Kriege nicht genügende Mittel zu dessen glücklicher Durchführung vorhanden. Dieses Mißverhältniß ist aber gerade in diesem Jahrhundert in den Staaten, welche das Conscriptionssystem eingeführt haben, auf die grellste Weise hervorgetreten. Sahen wir denn nicht Oesterreich mitten im Frieden alle Steuerkräfte erschöpfen und noch dazu Anleihen über Anleihen contrahiren, daß die Staatsschuld über eine Milliarde vermehrt wurde? Sahen wir es nicht bei eintretendem Kriegsfalle genöthigt, seine Hülfe bei der Bank zu suchen, und durch Ausgabe von 400 Millionen Papiergeld das Metallgeld aus dem Lande treiben; — durch die Verschlechterung und das fortwährende Schwanken des Werthes der Umlaufsmittel eine allgemeine Unsicherheit im Geschäftsverkehre hervorbringen, welche das Erwerbsleben des Volkes tief benachtheiligt? Sehen wir dieses von der Natur so gesegnete Land nicht gegenwärtig ohne allen Credit, so daß es bei einem ausbrechenden Kriege die nothwendigen Hülfsmittel gar nicht aufzutreiben wüßte? Herrscht nicht ein annähernder Zustand in Rußland, Italien und Frankreich? Der Schaden, welchen die großen stehenden Heere den Staatsfinanzen durch die Nothwendigkeit der Verpflegung denselben direct zufügen, ist aber nicht der einzige. Ganz eben so groß ist der Nachtheil, welcher dem Volkswohlstande durch die entzogene Arbeitskraft zugefügt wird, und durch die Soldzulage, welche die Familien ihren im Dienste stehenden Söhnen zu machen genöthigt sind. Denn es ist ein öffentliches Geheimniß, daß die Soldaten bei dem jetzigen Stande des gewohnheitsmäßigen Bedarfs mit ihrem Sold nicht ausreichen. Es ist uns hier nicht der Raum gestattet, alle diese Nachtheile des stehenden Conscriptionsheerwesens mit genauen statistischen Belegen nachzuweisen. Wir beschränken uns daher darauf, in der nachstehenden Tabelle einen Vergleich zwischen den Finanzbedürfnissen der verschiedenen Militärsysteme anzustellen.

Namen der Staaten.	Bevölkerung[1]).	Staats-Ausgaben. Total.	Staats-Ausgaben. Per Kopf der Bevölkerung.	Stand der Armeen. Auf dem Friedensfuße.	Stand der Armeen. Auf dem Kriegsfuße.	Procente der Bevölkerung. Auf dem Friedensfuße.	Procente der Bevölkerung. Auf dem Kriegsfuße.	Ausgaben für die Armeen. Für das Heer.	Ausgaben für die Armeen. Für die Flotte.	Ausgaben für die Armeen. Total.	Ausgaben für die Armeen. Per Kopf der Bevölkerung.	Uebrige Ausgaben. Total.	Uebrige Ausgaben. Per Kopf der Bevölkerung.
		Thlr.	Thlr.	Total.	Total.			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Frankreich	37386000	617853000	16.5	400000	800000[5])	1.1	2.2	130941000	57917000	188858000	5.1	428995000	11.4
Großbritannien u. Irland	29321000	469761000	16.0	148000	311000	0.5	1.1	125682000	65807000	191489000	6.5	278272000	9.5
Italien	21920000	227685000	10.4	367000	—	1.7	—	53085000	14708000	67793000	3.1	159892000	7.3
Oesterreich	36000000	347170000	9.6	264000	800000	0.7	2.3	75822000	5508000	81330000	2.3	265840000	7.3
Baiern[6])	4690000	44116000	9.4	81000	108000[3])	1.7	2.3	7351000	—	7351000	1.6	36765000	7.8
Würtemberg[6])	1721000	17859000	10.4	10000	25000	0.6	1.5	2271000	—	2271000	1.3	15588000	9.1
Baden[6])	1369000	14775000	10.8	8000	17000	0.6	1.3	1833000	—	1833000	1.3	12942000	9.5
Schweiz	2510000	14147000[2])	5.6	—	200000[4])	—	7.8	2200000	—	3012000	1.2	11135000	4.4
Norddeutscher Bund	29900000	218505000	7.3	300000	1000000	1.0	3	67836000	8618000	76454000	2.5	155747000	5.2

1) Die hier gegebenen Zahlen sind vom Jahre 1864 und 1867.
2) Mit Einschluß der Cantonalausgaben.
3) Die Landwehr von circa 50000 Mann nicht einbegriffen.
4) Inbegriffen: Auszug (85000 M.), Reserve (45000 M.) und Landwehr (70000 M.).
5) Die „Nationalgarde“ von 400,000 nicht inbegriffen.
6) Baiern, Würtemberg und Baden vor deren neuer Militärorganisation nach preußischem Vorbild.

Eine mindestens gleiche Gesammtsumme von Unkosten der Armeen ist zu rechnen auf Verlust der Arbeit der unter der Fahne stehenden Soldaten und auf Zuschüsse an Taschengeld von Seiten der Familien an die letzteren.

Unter den obwaltenden Umständen ist es kein Zweifel mehr, daß das System der Conscriptionsheere auf die Dauer unhaltbar ist, und zuletzt wegen der unerträglichen Last, welche es den Staatsfinanzen, dem Volkswohlstande und der Freiheit des Individuums auferlegt, einer zweckmäßigeren Organisation Platz machen muß. Es ist uns kein Zweifel übrig, daß zu der Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht, angepaßt den Bedürfnissen der Gegenwart, zurückgekehrt werden muß. Es ist dabei vonvorneherein an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Neuerung nicht eine Lockerung oder Schwächung der Wehrkraft herbeiführen dürfte, sondern im Gegentheile eine Festigung und Stärkung.

Sehen wir uns unter den Systemen um, welche dieses Princip mehr oder weniger durchgeführt haben, so finden wir als die beachtenswerthesten das schweizerische System und das preußische, welches jetzt im Norddeutschen Bunde eingeführt ist und demnächst von sämmtlichen deutschen Staaten adoptirt sein wird.

Nachdem die elenden Rathgeber der preußischen Krone, deren Politik die schmachvolle Niederlage bei Jena herbeigeführt, den preußischen Reformatoren Stein, Scharnhorst, Gneisenau Platz gemacht, und nun alle materiellen Fesseln des Volkes gelöſ't, die Staats-Organisation auf neue Grundlage gebaut wurde, um Volk und Krone vor dem Untergange zu retten, da griff Scharnhorst in militärischer Hinsicht zur allgemeinen Wehrpflicht zurück. Die Ausführung dieses Planes war eine riesenhafte Aufgabe, weil Preußen nach den schimpflichen Bedingungen des Tilsiter Friedens nicht mehr als 40,000 Mann unter den Waffen halten durfte. Um nun dennoch ein großes, waffengeübtes Heer zu schaffen, hielt Scharnhorst nur ein stehendes Cadre von Instructoren und höheren Stabsofficieren, ließ so viel Recruten ausheben, daß eben die Armee die Zahl von 40,000 nicht überschritt, entließ die jungen Soldaten nach sechswöchentlicher angestrengter Einübung auf Urlaub und berief an ihrer Stelle frische Mannschaft, welche ebenfalls nur sechs Wochen lang gedrillt wurde. Auf diese Weise gelang es dem genialen Schöpfer der preußischen Militär-Organisation, in Zeit von wenigen Jahren eine schlagfertige Armee von 2–300,000 Mann zu organisiren, ohne daß die Stipulationen des Tilsiter Friedens gebrochen wurden, ohne daß der Feind auch nur etwas davon merkte. Die solchergestalt gebildete Armee war es, welche die Conscriptionsheere Napoleon's an der Katzbach, bei Leipzig und bei Waterloo schlug.

In einem Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wurde diese Einrichtung, trotzdem sie so glänzende Dienste geleistet, zum Theil wieder verlassen, obgleich allgemeine Wehrpflicht beibe-

halten. Es wurde eine engere und eine weitere Dienstpflicht angenommen. Der weiteren Dienstpflicht waren alle waffenfähigen Männer vom 17. bis 50. Lebensjahre, soweit sie weder in der Linie, noch in der Landwehr, noch in der Seewehr waren, unterworfen, d. h. sie gehörten dem Landsturme an, welcher nur im äußersten Nothfalle, wenn der Feind das Land betreten hat, einberufen wird, und dann in erster Linie zur Deckung fester Plätze dient. Die engere Dienstpflicht währte vom 20. bis zum 39. Jahre; davon fielen 5 Jahre auf die Linie, 7 Jahre auf die Landwehr ersten Aufgebots und 7 Jahre auf die Landwehr zweiten Aufgebots. Von den 5 Jahren in der Linie wurden 3, später nur 2 Jahre unter der Fahne zugebracht, die anderen 2, resp. 3 Jahre auf Urlaub zur Reserve, welche nur zu kurzen Uebungen und, gleich der Landwehr, zur Mobilmachung und im Kriegsfalle einberufen wird. Von der Landwehr wurde nur die ersten Aufgebotes jährlich zu mehrwöchentlichen Uebungen einberufen. Als eine große Erleichterung bestand und besteht noch die Einrichtung, daß junge Männer, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachweisen, sich selbst bekleiden und in der Regel auch sich selbst verpflegen, nur ein Jahr zu dienen brauchen, und zwar in einem Truppenkörper, den sie selbst wählen, so daß z. B. Studenten während des Dienstes ihre Studien fortsetzen können, wenn sie eine preußische Universität beziehen, wo eine Garnison sich befindet.

Dieser einjährige Freiwilligendienst kann zwischen dem 17. und 23. Jahre angetreten werden. Andere Freiwillige dagegen, welche Berufssoldaten werden wollen, müssen sich zwischen dem 17. und 20. Jahre melden. Durch diese Organisation rechnete man die Kopfzahl des stehenden Heeres auf dem Kriegsfuße auf 384,000 Mann, die der Landwehr auf 236,000 (1858). Diese gesetzliche Organisation wurde im Jahre 1860, wie folgt, abgeändert:

Seit 1814 war die Bevölkerung Preußens von 10 auf 19 Millionen angewachsen. Nur 40,000 Mann waren bis zur Reorganisation jährlich ausgehoben worden, während 200,000 junge Männer in das dienstpflichtige Alter traten, wovon wenigstens 90,000, und wenn man auf das in Frankreich vorgeschriebene Körpermaß zurückging, 110,000 Mann kriegstauglich sind. Dazu kommt noch eine Anzahl solcher junger Männer, die wegen Schwäche oder einer sonstigen Ursache zurückgestellt, aber nach einem oder mehreren Jahren noch diensttauglich werden. Es lag also eine Ungerechtigkeit darin, mehr als die Hälfte der diensttauglichen jungen Männer frei ausgehen zu lassen, die anderen aber auf 19 Jahre Militärdienst zu verpflichten. Bis auf einen gewissen Grad hat die Reorganisation dies auszugleichen gesucht, indem sie die Jahresaushebung von 40,000 auf 63,000 Mann erhöhte. Auch diese Vermehrung der Recruten hat das Princip der allgemeinen Wehrpflicht noch nicht in seiner Reinheit zur Geltung gebracht. Dazu müßten in Preußen wenigstens 100,000 Mann jährlich ausgehoben, und von den Dienstuntauglichen ein großer Theil für den Troß und den Krankendienst eingeübt und erforder-

lichen Falles verwandt werden. Da zu einer so großen Anzahl die vorhandenen Staatsmittel nicht ausreichen würden, so müßte man die Dienstzeit, wenigstens der Infanterie, entsprechend vermindern. Wenn eine solche Maßregel aber der Tüchtigkeit des Heeres nicht schaden soll, so muß die Mannschaft schon vor der Dienstzeit durch Turnen in der Volksschule, Schießübungen u. s. w. vorgebildet sein. Wir können unter solchen Verhältnissen zugestehen, daß das Ziel der allgemeinen Wehrpflicht nur mittels einer Uebergangs-Periode erreicht werden kann, allein das Ziel muß im Auge behalten werden und, um es zu erreichen, ohne die Finanzen zu zerrütten und gerade für den Kriegsfall dann geschwächt zu sein, muß die Dienstzeit allmählich vermindert werden.

Ein anderer Schritt der Reorganisation, welcher dem Ziele der Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht näher führte, war die Verdoppelung der Linien-Infanterie-Regimenter und die Errichtung von zehn neuen Cavallerie-Regimentern.

Einestheils, um die Rahmen dieser Regimenter erforderlichen Falles füllen zu können, bevor es noch möglich ist, alle Wehrfähigen einzuüben und zu bewaffnen, — anderentheils, um vielfache Klagen in Zukunft zu vermindern, welche von Seiten verheiratheter Landwehrmänner und deren Familien bei Gelegenheit der Mobilmachungen von 1852 und 1859 laut geworden waren, wurde die Dienstpflicht der Landwehr um 2 Jahre gekürzt und die bei der Linie um 2 Jahre verlängert. Es sollte dadurch das Heirathen um 2 Jahre verschoben und dem Heere dadurch eine größere Stoßkraft verliehen werden.

Die Dienstpflicht bei der Linie ist damit auf 7 Jahre ausgedehnt und die bei der Landwehr entsprechend verkürzt. Die bei der Linie eingestellten Mannschaften der Cavallerie müssen 4 Jahre, die Infanterie, Artillerie, Pioniere und Marine 3 Jahre ununterbrochen unter der Fahne stehen, dann erst werden sie zur Reserve beurlaubt. Von der Landwehr werden nur die vier jüngsten Altersclassen, von 28—32 Jahren, oder das erste Aufgebot zu jährlichen Uebungen herangezogen, wogegen die älteren Altersclassen, von 33—39 Jahren, nur in Kriegsfällen einberufen werden.

Vorausgesetzt, daß der stehende Rahmen von Berufssoldaten in genügender Zahl vorhanden ist, sowohl in Gestalt des Generalstabes und Genie's, um alle Fortschritte der Wissenschaft und Technik verfolgen und benutzen zu können, als in Gestalt von Instructoren, und unbeschadet der vollkommenen Ausbildung der Artillerie und Reiterei, kann die Dienstzeit der Infanterie noch bedeutend verkürzt werden, wenn die Jugend genügend vorgebildet wird. Dies sollte mehr, als bisher, geschehen, nicht bloß durch Turn- und Marsch-, sondern auch durch Schießübungen, zumal die letzteren bei dem Hinterladungsgewehr immer wichtiger werden. Da im Knaben gerade die höchste Lust am Waffenspiel vorhanden ist, so sollte dieser Trieb geregelt werden, indem man ihm Waffen in die Hand gibt und seine Uebungen leitet und regelt. Die Cadetten in der Schweiz und die Jugendwehren in einigen Städten Deutschlands

beweisen, daß sehr tüchtige Vorkenntnisse auf diese Art gewonnen werden können, so daß man mit solcher Vorbildung schließlich die Dienstzeit der Infanterie auf sechs Monate verringern könnte. Die Möglichkeit ist übrigens in Preußen zu allererst erwiesen worden. Friedrich's des Großen Heere im siebenjährigen Kriege bestanden in jedem Frühjahre zu einem sehr großen Theile aus frischen Recruten, welche nur wenige Monate gedrillt worden waren. Scharnhorst's Recruten wurden nur circa sechs Wochen einexercirt, und die Uebungszeit der heutigen Freiwilligen wird, wenn man genau zählt, auch nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Vorbildung ist es, welche es dem Freiwilligen möglich macht, in kürzerer Zeit eingeübt zu sein. Wenn man nun nicht von allen Anderen, namentlich dem Landvolke, die gleiche Anstelligkeit erwarten kann, als von den Söhnen aus gebildeten Familien, so sollte doch Niemand länger bei der Fahne zurückgehalten werden, als es nothwendig ist. Vielleicht wäre es thunlich, frühzeitigere Beurlaubung von einer Prüfung abhängig zu machen.

Uebrigens ist der allgemeine Militärdienst eine gute Schule für das junge Volk, wo nicht bloß der männliche Geist der Nation erstarkt, sondern auch das Pflichtgefühl, die Zucht, der Sinn für Ordnung, Pünctlichkeit und, im Hinblicke auf einige Schichten, auch für Reinlichkeit. Ich habe durchweg die Erfahrung gemacht, daß Arbeiter, welche ihre Militärzeit durchgemacht hatten, zuverlässiger waren, als andere.

Der preußischen Heerverfassung im Princip gleich, nur in der Ausführung noch weitergehend, ist das schweizerische Wehrwesen. In der Schweiz war die altgermanische allgemeine Wehrpflicht überhaupt nie aufgehoben. Dieser Umstand, welcher das Volk nicht verweichlichen ließ, so wie die Beschaffenheit des Landes, das zum großen Theil eine natürliche Festung ist, macht es erklärlich, daß man es wagen konnte, so viel weiter zu gehen, als Preußen, und nicht bloß die Einübungszeit der Recruten auf 4—6 Wochen zu beschränken, sondern sogar auf einen ständigen Generalstab und, mit Ausnahme der Instructoren, auf Berufssoldaten überhaupt zu verzichten. In der Schweiz, wo der kriegerische Geist das ganze Volk erfüllt, wo es auch viele alte Soldaten gibt, welche in fremden großen Armeen gedient haben, mag man ohne den stehenden Rahmen von Berufssoldaten auskommen, welcher für andere größere Staaten unentbehrlich ist; dennoch möchte ich fast glauben, die Güte der schweizerischen Heerverfassung würde mit Einführung eines ständigen Generalstabes nicht leiden; denn die Manövrirfähigkeit der Armee läßt immer noch Einiges zu wünschen übrig. Auch in der Schweiz ist nicht die ganze waffenfähige Mannschaft eingeübt und eingetheilt; denn das ganze Heer beträgt nur 200,000 Mann, während die Zahl der Männer von 20—50 Jahren 400,000 übersteigt, und Altbundesrath Stämpfli, dessen Darstellung wir die nachfolgenden Einzelheiten entnehmen, die Zahl der wehrfähigen Männer dieses Alters auf 355,000 schätzt.

„Das schweizerische Milizsystem beruht auf folgenden drei Grundlagen: allgemeine Wehrpflicht, — allgemeine Instruction, — allgemeine Bewaffnung und Ausrüstung.

Die allgemeine Wehrpflicht schließt den Begriff der Conscription, des Loskaufes und der Stellvertretung aus; die allgemeine Instruction den ständigen Dienst oder das stehende Truppensystem, da es naturunmöglich wäre, die ganze waffenfähige Mannschaft einer Nation Jahre lang im Dienste zu behalten.

Die allgemeine Wehrpflicht dauert vom 20. bis 45. Jahre. Ausgenommen davon sind die körperlich oder geistig Untauglichen, nicht zugelassen die Ehrverlustigen, dispensirt gewisse öffentliche Beamte und Dienstangestellte. Mit zurückgelegtem 20. Altersjahr erhält der Mann die Recruten-Instruction; sie dauert für die Infanterie vier bis fünf, für die Specialwaffen sechs Wochen; jährlich werden in der ganzen Schweiz ungefähr 10,000 Recruten instruirt, bekleidet, bewaffnet und den Corps zugetheilt. Vom 21. bis durchschnittlich 28. Altersjahre gehört der Mann zum Auszuge oder zum ersten Aufgebote; es ist die Milizclasse, welche im Ernstfalle zuerst aufgeboten wird und zuerst ausziehen muß. Sie besteht alle zwei Jahre einen Wiederholungs-Unterricht, die Infanterie von sechs, die Specialwaffen von zwölf Tagen. Einzig die Cavallerie hat einen alljährlichen Wiederholungs-Curs von sechs Tagen. Circa 40,000 Auszüger erhalten jährlich den Wiederholungs-Unterricht. Mit dem 28. Jahre tritt der Mann zur Reserve oder zum zweiten Aufgebote und gehört dazu durchschnittlich bis zum 34. Altersjahre. Die Reserve erhält ebenfalls alle zwei Jahre einen Wiederholungs-Unterricht, die Infanterie von vier, die Specialwaffen von sechs Tagen. Etwa 20,000 Mann erhalten jährlich diesen Unterricht. Vom 34. bis zum 45. Altersjahre gehört der Mann zur Landwehr oder zum dritten Aufgebote, das nur im Falle einer allgemeinen oder dringenden Landesgefahr zur Verwendung kommt. Zu eigentlichen Uebungen ist die Landwehr nicht mehr verpflichtet, dagegen aber zu jährlichen Musterungen von je einem Tage oder zu zweijährigen von je zwei Tagen.

Dieser Instructions-Rahmen ist für die Masse der Truppen. Für die Unterofficiere und Officiere besteht eine etwas verlängerte Instructionszeit, für den Unterricht der General- und Special-Stabsofficiere eine Central-Militärschule, mit durchschnittlich neunwöchentlichem Curse. Für die höheren praktischen Uebungen werden alle zwei Jahre Truppen-Zusammenzüge bis auf 10,000 Mann Stärke und vierzehntägige Dauer abgehalten. Es bestehen auch Special-Curse für Officiere einzelner Waffen, für das Sanitäts- und Commissariats-Personal.

So wenig, wie stehende Truppen, unterhält die Schweiz stehende Militär-Dienstpferde, mit Ausnahme von etwa 100 Stück ausschließlich zu engeren Instructionszwecken. Bei der Cavallerie rückt der Mann mit eigenem Pferde ein, bei der Artillerie werden für jede Uebung die Pferde gemiethet und im Nothfalle gegen eine gesetzlich bestimmte Miethsentschädigung requirirt.

Noch einige Puncte zum besseren Verständniß des schweizerischen Milizsystems:

Die oberste Leitung und Gewalt in Militärsachen steht dem Bunde zu; er bestimmt durch Gesetz die Organisation und Formation, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und die Instructionsweise der Truppen; er selbst aber übernimmt für seine Rechnung nur die Instruction der Specialwaffen und den höheren Militär-Unterricht; den Cantonen liegt alles Uebrige ob, nämlich die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung aller Mannschaft, die Stellung des Kriegsmaterials und der Dienstpferde und die Instruction der Infanterie.

In den Cantonen wird meistens ein Theil der Bekleidung und Ausrüstung dem einzelnen Manne aufgelegt, hin und wieder auch ein Beitrag an der Bewaffnung. Dieser Theil der Militärlast erscheint in den öffentlichen Rechnungen nicht. Der Mann nimmt aus den cantonalen und eidgenössischen Uebungs-Cursen seine Militärbekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung mit nach Hause und bewahrt sie bis zur nächsten Versammlung auf. Jedes Haus bildet so das Militär-Arsenal für seine waffenfähigen Bewohner. Nur in wenigen Cantonen herrscht noch das sogenannte Magazinirungssystem. Jeder Canton hat eigenes Zeughaus, eigene Magazine und eigene Versammlungsplätze für seine Truppen. Die Munitions- und Feldausrüstungs-Vorräthe sind jedem Canton vorgeschrieben. Den Begriff der sogenannten Mobilmachung, wonach im Falle eines bevorstehenden Feldzuges das Meiste, was zum Ausrücken ins Feld nöthig ist, erst noch beschafft werden muß, kennt die Schweiz nicht. Im Falle eines von der Bundes-Regierung ergehenden Aufgebotes kann die gesammte Infanterie des Auszuges und der Reserve, die Schützen, Cavallerie und Genie in Zeit von drei, und die Artillerie mit ihren Pferden in Zeit von vier Tagen auf ihren cantonalen Sammelplätzen vereinigt und zum Ausrücken ins Feld bereit sein.

Bei bloß theilweisen Aufgeboten gilt das System der Ablösung. Sobald nämlich eine Truppe zwei Monate im Feld gestanden, wird eine Ablösung durch andere Truppen verfügt.

Wir resumiren die Ergebnisse der schweizerischen Milizverfassung des Näheren, wie folgt:

A. Bestand der organisirten Armee:

Auszug	80,000	Mann.
Reserve	45,000	„
Landwehr	75,000	„
	200,000	Mann.

Die jetzige Militärverfassung der Schweiz mit der allgemeinen Wehr- und Instructions- und der 25jährigen Dienstpflicht besteht erst seit 1850. Früher bestand die allgemeine Wehrpflicht zwar auch, aber weniger streng die allge-

meine Instructionspflicht. Deßhalb wird bis zum Jahre 1875, dem ersten 25jährigen Bestande des jetzigen Systems, die Stärke der Landwehr stets noch zunehmen und die gesammte Armee wohl auf annähernd 250,000 Mann anwachsen.

Diese Armee ist nicht bloß bekleidet, bewaffnet und instruirt, sondern auch in entsprechende taktische Einheiten organisirt und mit den nöthigen Cadres versehen, die Infanterie z. B. in 185 Bataillone. Sie zählt auch ein entsprechendes Verhältniß von Specialwaffen, bei Auszug und Reserve circa 20 pCt., etwas weniger bei der Landwehr. Am schwächsten ist die Cavallerie mit nur 3000 Pferden, gut vertreten dagegen die Artillerie mit 25 bespannten Batterieen und einer entsprechenden Zahl Positions- und Reservegeschützen, die Scharfschützen mit 9-—10,000 Mann und die Sapeurs und Pontonniers mit etwa 1600 Mann.

B. Zeitaufwand:

1) des einzelnen Mannes (Recrutenschule, Repetitions-Curs):

Infanterist insgesammt	100—110 Tage,
Genie, Artillerie und Scharfschützen	160 „
Cavallerie	170 „

Unterofficiere durchschnittlich 50 pCt., Officiere 100 pCt. mehr;

2) insgesammt, nach dem Erfahrungs-Durchschnitt der letzten vier Jahre, Marsch- und Diensttage in eidgenössischem und cantonalem Instructionsdienste 1,330,000,
= einer stehenden Truppenzahl von 3640 Mann,
= 6½ Tag jährlich per Mann der Armee,
= ½ Tag jährlich per Kopf der Bevölkerung;

3) Pferde-Diensttage. Artillerie, Cavallerie:
Zahl der Pferde im Dienst durchschnittlich .... 7000.
Zahl der Pferde-Diensttage 110,001,
oder 16 Tage per Pferd.

C. Geldaufwand:

Bund	2,800,000 Fr.
Cantone	4,700,000 „
Mannschaft	750,000 „
	8,250,000 Fr.

= 41 Fr. jährlich per Mann der Armee,
= 3,40 Fr. jährlich per Kopf der Bevölkerung.

In diesen Ausgaben sind begriffen:

a) Sold des Mannes: 45 Cent., nebst Brod- und Fleischration;
b) vollständig neue Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für jeden neu eintretenden Mann;
c) gewöhnlicher Unterhalt und Ergänzung des Kriegsmaterials;

d) Miethgeld für die Dienstpferde bei der Artillerie und Cavallerie: 3 Fr. per Diensttag.

So das Milizsystem in der Schweiz.

Einen sprechenden Beleg für die Vorzüge der schweizerischen Volkswehr bietet ein Vergleich mit dem System in Belgien, welches gerade die doppelte Bevölkerung zählt.

Die Dienstpflicht in Belgien dauert acht Jahre nebst zwei Reservejahren; Recrutirungssystem: die Conscription; Stellvertretung zulässig; jährlich 10—11,000 Recruten. Die organisirte Wehrkraft beträgt auf dem Kriegsfuße, Reserve inbegriffen, 100,000 Mann, wovon circa 15 pCt. Specialwaffen. Stärker vertreten, als in der Schweiz, ist die Cavallerie mit etwa 6000 Reitern, schwächer dagegen die Artillerie mit nur 25 bespannten Batterieen, und das Genie. Scharfschützen fehlen.

Präsent sind laut Budget für 1865 durchschnittlich 38,000 Mann, also circa zwei Fünftel der organisirten Armee. Pferde: 7700.

A. Zeitaufwand:

38,000 Mann beständig präsent macht Diensttage:
jährlich 14,000,000 (in der Schweiz nur 1,330,000);
auf den einzelnen Mann der Armee durchschnittlich 140 Diensttage (in der Schweiz nur 6½ Tag);
auf den Kopf der Bevölkerung 3 Diensttage (in der Schweiz nur ½ Tag);
Pferde-Diensttage: 2,800,000 (in der Schweiz nur 110,000).

B. Geldaufwand:

Außerordentliche Ausgaben, Gensd'armerie ꝛc. nicht inbegriffen laut Budget für 1865: 33 Millionen Franken; per Mann der organisirten Armee jährlich 330 Fr., in der Schweiz nur 41 Fr.; per Kopf der Bevölkerung 6,80 Fr., in der Schweiz 3,40 Fr.

Um die Vergleichung der Kosten vollständig zu geben, schlagen wir den Zeitaufwand der Mannschaft zu 1 Fr. und für die Pferde zu 2 Fr. per Diensttag an. Diesem nach beträgt der Militäraufwand:

		Belgien.	Schweiz.
Geldaufwand		33,000,000 Fr.	8,250,000 Fr.
Zeitaufwand:	Mannschaft	14,000,000 „	1,330,000 „
	Pferde	5,600,000 „	—
		52,600,000 Fr.	9,580,000 Fr.

Dafür hat die Schweiz eine organisirte Armee von.... 200,000 Mann,
Belgien eine solche von.... 100,000 „

Ins Verhältniß zur Schweiz gesetzt, sollte nach dem Maßstabe der Bevölkerung der Aufwand Belgiens nur betragen .... 20 Mill. Fr.,
seine organisirte Armee dagegen .... 400,000 Mann,
also weniger an Aufwand jährlich .... $32^1/_2$ Mill. Fr.,
und mehr an organisirter, bewaffneter und instruirter Mannschaft .... 300,000 Mann.

Diese Vergleichung beweis't hinlänglich, daß die Behauptung des Majors van de Velde nicht begründet ist, als würde das schweizerische Milizsystem, auf Belgien angewandt, diesem Staat theurer zu stehen kommen und auch den einzelnen Mann mehr derangiren.

Ziehen wir aus dem Gesagten einige Schlüsse auf die europäischen Staaten überhaupt, so finden wir:

1. Schluß. Die Gesammt-Bevölkerung Europa's beträgt 280 Millionen Seelen; die jährlichen Militär-Ausgaben, so weit solche durch die Staats-Rechnung gehen, betragen circa .... 3,000,000,000 Fr.
= per Kopf .... 10,60 Fr.
in der Schweiz nur .... 3,40 „

Alle Staaten in das Verhältniß der Schweiz gesetzt, ergäbe eine jährliche Ersparniß per Kopf von .... 7,20 Fr.
oder insgesammt .... 2 Milliarden Fr.

2. Schluß. Die Armeen aller europäischen Staaten betragen 3 Millionen Mann. Davon mindestens die Hälfte präsent, gibt jährlich einen Verlust an Arbeitstagen von .... 550 Millionen.
Im Verhältniß zur Schweiz sollte dieser Verlust nur betragen .... 180 „
also könnten erspart werden .... 370 „
300,000 Pferde beständig im Dienst .... = 109,000,000 Diensttagen.
Ersparniß .... 218 Mill. Fr.

3. Schluß. Nach dem schweizerischen Milizsystem beträgt die Zahl der organisirten Armee über 8 pCt. der Bevölkerung; angewandt auf ganz Europa, betrügen die Armeen aller Staaten, statt nur 3 Millionen, 23 Millionen! Diese Ziffer erschreckt uns nicht, weil sie vielmehr eine Garantie für den Frieden wäre.

Aus der vorgeführten Vergleichung entnimmt man die enorme Tragweite der Heerverfassungs-Frage in ökonomischer Beziehung; es knüpfen sich aber daran noch weitere Consequenzen volkswirthschaftlicher und socialer Natur.

Das Milizsystem gewährt eine weit höhere Garantie für den Völkerfrieden. Es gibt auf der einen Seite nicht die nöthige Spannkraft zum Angriffskriege, auf der anderen dagegen die höchste denkbare Kraft zur Vertheidigung. Denken wir uns z. B. Deutschland, statt mit einem stehenden Heere, mit einer organisirten Miliz von 4 Millionen Mann, — keine Macht der Welt würde den Gedanken eines Angriffes gegen Deutschland hegen. Besäße England,

statt seiner 250,000 Mann stehender Truppen und 100,000 Freiwilligen, 2 Millionen organisirte Miliz, Invasionsgelüste benachbarter Mächte würden nie aufkommen.

Das Milizsystem schafft keinen eigenen Soldatenstand, keinen Gegensatz zwischen Bürgern und Militär, keine widersprechenden Interessen und Bestrebungen zwischen Volk und Armee, nicht jenen Ehrgeiz, der nach Schlachten dürstet, nur, um in Sold und Grad zu avanciren. Das Milizsystem schont die Freiheit des Bürgers und zerstört nicht gewaltsam den Lebensberuf und die Lebensbestimmung eines Dritttheils der ganzen jungen männlichen Welt. Es treibt den jungen Mann nicht zur Selbstverstümmelung, nicht zur heimlichen Auswanderung, nicht zur Desertion; und ein jahrelanger Zwangsdienst in Casernen wird nicht zur wegraffenden Seuche gegen den Soldaten. Es schafft keine ausgedienten oder ausrangirten Soldaten und keinen Pensionirtenstand. Die Zahl der Männer, die ihre besten Lebensjahre im Heere zugebracht und nachher kaum mehr im Stande sind, sich einer bürgerlichen Arbeit zu widmen, dürfte fast so groß sein, als das active Heer selbst. Das Milizsystem erschöpft die Staatskräfte nicht in dem Maße, daß für andere Zwecke und besonders für die allgemeine Volkserziehung nichts mehr übrig bleibt.

Nur mit Abschaffung der stehenden Heere und der Einführung des Milizsystems vermag das alte Europa dem gewaltig aufstrebenden neuen Welttheile das Gleichgewicht zu halten. Ohne diese Radicalreform wird, bevor 50 Jahre vergehen, nicht Europa, sondern America der volkswirthschaftlich vorgeschrittenste und politisch prädominirende Welttheil sein.

Was die nationale Vertheidigungsfähigkeit betrifft, so gewährt sie das Milizsystem in weit höherem Maße, als das stehende Heersystem. Erstlich wegen des numerischen Verhältnisses: das Milizsystem ermöglicht eine viel größere Zahl organisirter Truppen; mit ihm vermag die kleine Schweiz 200,000 Mann aufzustellen, an stehenden Truppen vermöchte sie nicht 50,000 Mann zu organisiren. Dann des moralischen Rückhaltes wegen: beim Milizsystem wird der Krieg zum eigentlichen Volkskampfe werden; Armee und Volk sind ein und dasselbe; der Milizmann steht den Seinigen und seinem Heerde viel näher und empfindet viel eindringlicher, um was er sich schlägt, als der aus seinen Familien-Verhältnissen herausgerissene stehende Heersoldat.

Und was die eigentliche militärische Technik und Bildung betrifft, so steht in den maßgebenden Elementen das Milizsystem auch nicht zurück. Als maßgebende Elemente der militärischen Bildung und Technik bezeichnen wir:

Die Waffentechnik, gute Waffen und gutes Kriegsmaterial. Darin ist die Schweiz so vorgerückt, als jedes stehende Heer, und Nordamerica hat in seinem jüngsten Kriege bewiesen, daß in Verbesserungen und neuen Erfindungen für das Kriegswesen die Privat-Industrie mehr leisten kann, als viele Werkstätten stehender Heere.

Die **Waffenfertigkeit**: Fertigkeit im Gebrauche der Waffen; gut schießen mit Artillerie-, mit Handwaffen, Bayonnetgebrauch, Einzelgefecht. Die Schweiz steht darin nicht zurück.

Die **Manövrir- und Marschfertigkeit**: alle Massenbewegungen in Ordnung auszuführen und bei gestörter Ordnung sich schnell wieder zurechtzufinden, Ausdauer im Marsche und den Strapazen. Die schweizer Truppen stehen darin auch nicht zurück.

Die **Disciplin**. Sie ist hier so gut, wie bei allen stehenden Truppen; das beweis't die Statistik der Militärstrafen. Sie ist nicht ausgebildet durch Casernendressur, aber ruhend auf dem Bewußtsein der Gehorsamspflicht.

Truppenführung. Nicht die Caserne bildet die guten Truppenführer. Das Meiste steht bei der wählenden Behörde, welche bei der Wahl der Officiere die rechte Intelligenz herauszufinden weiß.

Zum Schlusse noch ein Wort über das Milizsystem in der Schweiz, als Fingerzeig für diese selbst, wie für allfällige Nachahmungen:

a) Das schweizerische Milizsystem hat zu viel von dem Schnickschnack des stehenden Heerwesens in sich aufgenommen, in der Bekleidung und Ausrüstung sowohl, wie in der Art der Instruction; in beiden Richtungen kann Vieles einfacher und praktischer gemacht werden.

b) Ein Milizsystem erhält erst dann den wahren Charakter, wenn die elementare Militärbildung mit der Volksschule verbunden wird, wie namentlich das militärische Turnen, Marsch-, Schwimm- und Ordnungsübungen. Die schweizerischen Cadetten-Corps erfüllen diesen Zweck nur zu einem geringen Theile, weil sie nicht allgemein sind und nie allgemein werden können, da in dieselben zu viel Nachahmung der eigentlichen Armee gelegt wird. . . . ."

Obgleich das preußische Volksheersystem einst an der Katzbach, bei Leipzig und Waterloo, so wie heute in den böhmischen Gefilden die Weihe durch die Feuertaufe des Sieges erhalten hat, so ist es doch vielleicht von Interesse, auch das Urtheil von Feldherren aus anderen Armeen über das Volksheersystem anzuführen.

In einer im Januar 1828 niedergeschriebenen, für die Oeffentlichkeit nicht bestimmten Abhandlung: „Militärische Betrachtung der Lage Oesterreichs" (abgedruckt in dem Werke: „Denkschriften militärisch-politischen Inhalts aus dem Nachlasse des k. k. österreichischen Feldmarschalls Grafen Radetzky." Stuttgart, bei Cotta, 1858, Seite 445—456), spricht sich **Radetzky** wörtlich folgender Maßen aus:

„Durch die Constitutionen allein (ein weises und großes Princip) werden die Völker nicht befriedigt werden. Sie werden auf constitutionellem Wege auch die Verminderung der Auflagen und die völlige Tilgung der aus so langen und schweren Kriegen entstandenen Schulden des Staates anstreben wollen.

„Diesen Zweck können sie nur durch Ersparnisse und genaue Wirthschaft

erreichen. Das bedeutendste Ersparniß aber dürfte von ihnen in Verminderung der stehenden Heere gesucht werden. Dadurch gelangen wir zu der so wichtigen Frage: »Wird durch die Verminderung der stehenden Heere die Sicherheit und selbst die Existenz des Staates nicht gefährdet, und wird es möglich, dasjenige, was man der Sicherheit des Staates durch Verminderung des stehenden Heeres entzieht, auf eine andere Art zu ersetzen?«

„Das System der stehenden Heere paßt für gereifte (?) Zeiten und gereifte (?) Verhältnisse, jedoch nicht für alle und überall. Man mag damit auslangen, so lange es in allen Staaten Sitte bleibt, mit stehenden Heeren Krieg zu führen, so lange nicht bloß das Verhältniß der Volksmassen, sondern auch jenes der Staats-Einkünfte nicht berücksichtigt wird. Es wird und muß von selbst fallen, sobald diese Bedingungen aufhören.

„Die stehenden Heere haben in dem neuen Europa den Glanz der Landwehren gänzlich verdunkelt. Dadurch sind in neuester Zeit alle Erfahrungen, die uns bei Beurtheilung des Werthes bei Landwehren leiten können, verloren gegangen. Und doch beruht die zuverlässigste Stärke eines Staates auf zweckmäßig gebildeten Landwehren. Diese Einrichtung ist die natürlichste und deßhalb auch die beste. Sie liefert dem Staate im Verhältniß zu seiner Bevölkerung die größte Anzahl Streiter; sie erhält im Volke das Bewußtsein lebendig, daß es sich selbst vertheidigt, eben dadurch auch einen kriegerischen Geist, der nicht leichter ausarten wird, weil diejenigen, welche er belebt, niemals aufhören, Bürger zu sein.

„Ein solcher Geist, auf einer solchen Höhe aber, macht ein Volk unüberwindlich. Man wird es nicht unterjochen, viel weniger ausrotten können. Nirgends zeigt sich die Richtigkeit dieser Ansichten auffallender, als in der alten Geschichte. Die Staaten jener Zeit waren groß und mächtig durch ihre Landwehren. Sie sanken meist in demselben Grade, als diese Volkswehr ausartete" (vielmehr verdrängt ward durch die, Eroberern und Despoten mehr zusagenden stehenden Heere). „Athen kannte in jenen glänzenden Zeiten, nämlich in den Tagen eines Themistokles und Perikles, keine anderen Krieger, als die eigenen Bürger; mit diesen bestand es den Kampf gegen die persische Uebermacht. Roms Bürgersoldaten unterjochten die Welt und behaupteten diese Herrschaft so lange, bis aus ihnen stehende Heere gebildet wurden. Aber auch die mittlere, ja, selbst die neueste Geschichte führt uns zu dem Resultate, daß Landwehren, gut geführt, bei längerer Ausdauer fast immer Meister über die stehenden Heere geworden sind. Die merkwürdigste Erscheinung dieser Art sind unstreitig die Schweizer. Sie haben fast ununterbrochen über den Kern der Ritterschaft und über zahlreiche Heere der tapfersten Fürsten gesiegt und sich selbst nach ihren Niederlagen in den Schlachten von Novara, Marignano und Bicocca wieder tüchtig emporgerafft. In der neuen Geschichte gab das erste große Beispiel dieser Art die Republik der Vereinigten Niederlande. Ein anderes noch folgenreicheres Muster liefern

die Vereinigten Staaten von Nordamerica; das größte unter allen aber die französische Revolution und der spanisch-portugiesische Krieg in den Jahren 1808—1812 auf der pyrenäischen Halbinsel.

„Aus allen vorcitirten Beispielen läßt sich eine Lehre folgern, die nicht übersehen werden darf.

„Kriege zwischen Bürgersoldaten und regelmäßigen Heeren bringen gewöhnlich im Anfange nur Niederlagen der ersteren, und doch finden die Landwehren bei ihrer Ausdauer den sicheren Lohn. Die Uebung bildet erst den Bürgersoldaten zum Kriege. Sie lernen bald die schwache Seite ihrer Feinde kennen und benutzen und haben vor den stehenden Heeren viele Vortheile. Der erste derselben besteht darin, daß ihre Kriegskunst schlicht und einfach, der Natur angemessen, weit von aller Künstelei bleibt und auch nicht wohl in eine solche ausarten kann; ferner, daß diese Landwehren überall zu gebrauchen sind. Einen weiteren Vortheil erkennen wir darin, daß sich die Bürgersoldaten leichter und rascher ergänzen, weil da, wo selbe bestehen, die ganze Masse waffenfähiger Bürger vorhanden ist. Den dritten und gewichtigsten Vortheil endlich möchten wir darin erblicken, daß sie für ihre eigene Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung kämpfen. Bei ihnen wirken die moralischen Hebel in ihrer ganzen Kraft. Unbestreitbar aber wird jener am Ende Sieger bleiben, der am entschlossensten ist, Sieger bleiben zu wollen.

„Ein Staat, der nur von Staaten umgeben ist, welche ihre Sicherheit zunächst in Landwehren suchen, bedarf keiner Festung, weil er keine Kriege zu besorgen hat. Das Paradoxe dieser Behauptung verschwindet, wenn wir, der Lehre der Geschichte folgend, uns erinnern, daß eine ganz unter den Waffen stehende Nation noch niemals unterjocht wurde. Wo aber jede Hoffnung schwindet, durch einen Krieg Eroberungen zu machen, dort hat der Krieg keinen Zweck mehr und wird wohl ganz unterbleiben."

Aehnlicher Ansicht ist der baierische General Raglowich:

„Nach der Geschichte ist es ein sehr selten gelungenes Unternehmen, daß ein Staat, dessen Fürst und Volk ihre Unabhängigkeit entschlossen behaupteten, zur Unterwürfigkeit gezwungen wurde. Die Erhaltung der Unabhängigkeit, des Nationalwohlstandes und der Nationalehre kann nur durch Nationalkraft bewirkt werden. Diese vereinte Kraft hebt Staaten zum ersten Range, die nach ihrer rein politischen Bahn in zweiter Ordnung bleiben würden. Da es in den neuesten Zeiten beinahe zur Gewohnheit geworden, die Benennungen: »Stehendes Militär« und »Nationalbewaffnung«, gleichsam als contrastirende Dinge einander entgegen zu setzen, so wird es der Mühe werth sein, das Wesen derselben einer näheren Betrachtung zu würdigen. — Die stehenden Heere in der über alles Verhältniß zum Staatskörper bestehenden Größe, zu welcher sie seit ihrer Erfindung unter Ludwig XIV. bis zu ihrer höchsten Vervollkommnung oder vielmehr Verfeinerung unter Friedrich dem Einzigen angewachsen sind, haben ihre Entstehung besonders der Maxime

zu verdanken, stets zum Kriege oder vielmehr zum Ueberfalle benachbarter Staaten bereit zu sein.

„Ohne mich einzulassen, beweisen zu wollen, daß gerade seit dieser durchgängigen Einführung dieser stehenden, von der Nation abgerissenen Heere die Kriege zwar mit größerem Leichtsinne angefangen, aber kraftloser und schlechter als je geführt worden, so bleibt es doch unumstößliche Wahrheit, daß sie bei Weitem den Aufwand nicht belohnten, den man mit Hintansetzung aller übrigen financiellen Verhältnisse des Staates auf sie gewendet, sondern bei dem blinden Vertrauen, das man auf dieselben setzte, durch ihre Corruption die Staaten in den Abgrund des Verderbens gestürzt haben. Ein noch der ganzen Welt im Gedächtniß stehendes Beispiel hiervon gibt der preußische Feldzug im Jahre 1806, in welchem der Verlust einer einzigen Schlacht die Eroberung eines ganzen Reiches nach sich zog. Eine wirklich in der Geschichte einzige, nicht genug zu beherzigende Thatsache! — Diese traurigen Erfahrungen der neuesten Zeit haben wieder auf die alten, einzig richtigen Grundsätze zurückgeführt, welche unter den verschiedensten Formen schon mehrere Jahrtausende bestanden und gegen alle Stürme von außen beinahe in allen Staaten die Probe ausgehalten haben. — Was man auch von Gefahren, welchen die Regierungen bei Nationalbewaffnungen ausgesetzt sind, sagen mag, so widerlegt alle diese eitelen Vorspiegelungen die Geschichte, besonders bei dem baierischen Volke. Die Anstalten der Volksbewaffnung Maximilian's I., Max Emanuel's, sind hier die sprechendsten Beweise."

Alle Erfahrungen, welche für die Brauchbarkeit der Volksheere früher gemacht worden sind, haben sich im letzten americanischen Kriege bestätigt, allein eben so die Gefahren des Mangels jeder Organisation auf das Grellste erwiesen. In Folge des schmachvollen Verrathes von höheren Unionsbeamten war während der Präsidentschaft Buchanan's der größte Theil des Kriegsmaterials der Vereinigten Staaten in die Sonderbundsstaaten geschafft worden. Die meisten Officiere der kleinen stehenden Armee von geworbenen Soldaten, welche nur gegen 14,000 Mann betrug und zum Schutze der Gränze gegen die Indianer diente, waren aus den Südstaaten, deren Bevölkerung wegen des müßigen Pflanzerlebens und durch die Jagd ohnedies mehr kriegerische Gewohnheit und Waffenübung gewahrt hatten. Es waren also in den Südstaaten alle Elemente vorhanden, um sehr bald ein schlagfertiges Heer auf die Beine zu stellen. Das Umgekehrte fand im Norden Statt. Da mußte Alles erst neu organisirt werden; man hatte weder Vorräthe, noch Officiere, noch Mannschaft, die nur die Anfangsgründe des Exercirens kannten; Alles mußte erst geschaffen werden, als der Krieg schon ausgebrochen war; die Recruten wurden im Felde erst eingexercirt.

Am Anfang waren daher Niederlagen unvermeidlich; allein mitten unter den Niederlagen entstand ein Volksheer, welches in Abhärtung, Ertragung von Strapazen, Marschfähigkeit, Muth, Disciplin und Manövrirfähigkeit dem

besten stehenden Heere Europa's nichts nachgab, und Generale, die auch unsere Feldmarschälle achten müssen. Hätten die Vereinigten Staaten das Militärsystem der Schweiz gehabt, so würde der Norden nicht Gewehre, Kanonen, Munition erst haben anschaffen, Soldaten erst einexerciren, Officiere durch gute Erfahrungen erst haben bilden müssen: sie würden dieses alles schon vorräthig, die Armee marschfähig gefunden haben, sie hätten schon im ersten Jahre des Krieges gesiegt und würden hunderttausend Menschenleben und eine Milliarde Dollars erspart haben.

Ziehen wir aus den in der Geschichte gemachten, in Vorstehendem kurz angedeuteten Erfahrungen praktische Schlüsse, so scheint uns für größere und alle diejenigen Länder, deren Bevölkerung nicht so von militärischem Geiste durchdrungen ist, wie das Schweizervolk, eine Mischung der preußischen Heeresverfassung mit dem schweizerischen Milizsystem die zweckmäßigste Organisation zu sein. Wir sehen dabei die nachfolgenden Erfordernisse für das neue System für unumgänglich nothwendig an:

1) Das reformirte Volksheer muß mindestens dieselbe Sicherheit für den Kriegsfall gewähren, als irgend eine Form der stehenden Heere.
2) Es muß im Frieden bedeutend weniger Kosten verursachen, um größere Mittel für den Krieg aufzusparen.
3) Alle waffenfähige Mannschaft muß unter die Fahne treten und militärisch ausgebildet werden.
4) Um die Kosten für diese Einrichtung zu bestreiten, muß die Dienstzeit auf ein äußerstes Maß beschränkt werden. Um dies möglich zu machen, sollen solche körperliche Vorübungen, welche zur Erlernung des Exercitiums nothwendig oder nützlich sind, schon in der Volksschule gelernt werden, so daß, wenn diese Einrichtung überall durchgeführt, der Recrutendienst der Infanterie zuletzt, wir wollen nicht sagen: auf fünf Wochen, wie in der Schweiz, aber doch auf sechs Monate oder höchstens ein Jahr vermindert werden kann.
5) Um dieser Organisation in großen Ländern und bei weniger kriegerisch ausgebildeten Völkern einen festeren Kitt zu geben, müßte ein Rahmen stehender Berufssoldaten bestehen bleiben, dessen Officiere tüchtige wissenschaftliche Bildung genießen müßten, und dessen Unterofficiere nach Bedarf durch Capitulanten verstärkt werden könnten. Durch die mittels Verminderung der Dienstzeit gemachten Ersparungen wäre man in Stand gesetzt, die Officiere besser zu besolden und dadurch tüchtige Köpfe zum Heer zu ziehen, und durch eine Erhöhung der den Capitulanten bewilligten Vortheile würde man auch um die nothwendige Zahl von Unterofficieren nicht in Verlegenheit sein.
6) An einer oder mehreren Universitäten sollten Lehrstühle oder sogar Facultäten für die Militärwissenschaft errichtet und der Besuch derselben wenigstens für die Artillerie- und Stabsofficiere obligatorisch

gemacht werden. Auf diese Weise würde der Officierstand nicht bloß höhere Bildung und größeres Ansehen unter der Nation erlangen, sondern auch die ausgezeichneten Leistungen im Kriege mehr Wahrscheinlichkeit bieten.

7) Da die außerordentlichen Fortschritte, welche die Mechanik in unserem Zeitalter gemacht hat, auch die Kriegführung, wie zur Zeit der Einführung des Schießpulvers, zu reformiren beginnen, so ist es nothwendig, fortwährend die besten Waffen anzuschaffen. . . . .

Wenn Jemand verzweifeln wollte an dem Fortschritte der Menschheit, weil er diese sich abringen sieht in einem ewigen Kreislaufe von Verfassungskämpfen, sich zerfleischen ohne Unterlaß in Kriegen, deren Zwecke und Errungenschaften fast niemals den aufgebotenen Opfern entsprechen, dann kann ein Blick auf die Metamorphose, welchen die Kriegführung seit dem Beginne der Geschichte erfahren, wieder Trost gewähren. Die Art und Weise der Kriegführung hängt innig zusammen mit dem volkswirthschaftlichen und humanistischen Culturgrade, auf welchem die Völker stehen.

Im Anfange werden die Kriegsgefangenen getödtet oder geopfert, weil die kriegführenden Volksstämme den Ackerbau noch wenig kennen und die Mittel noch nicht haben, die Menschenarbeit zu verwerthen. Ein Fortschritt gegen diese blutige Bildungsstufe, auf welcher die Indianer Australiens und America's sich befinden, ist der Brauch, die Kriegsgefangenen zu Knechten zu machen oder als Sclaven zu verkaufen, welchen alle antiken Völker hatten und der heute noch unter den Negerstämmen Africa's üblich ist. Die dritte Stufe ist die der Leibeigenschaft, wo der Boden mit dem darauf sitzenden Colonen erobert und letzterer von seiner Scholle nicht getrennt wird, sondern nur zins- und frohndpflichtig bleibt. In der vierten Periode bleibt der Mensch ganz frei; es handelt sich nur um Gebiets- und Vermögens-Erwerbungen; das Recht der Person ist heilig, aber das Recht der Sache wird noch vielfältig angetastet; es bestehen noch Brandschatzungen und Verheerungen; noch nähren sich die Heere durch Plünderung, noch wird Privat-Eigenthum weggenommen. In der nächstfolgenden Stufe werden Personen und Privat-Eigenthum respectirt, die Heere nur mittels Steuern und Steuer-Capitalien (Schulden) ernährt, der Besiegte geschont, der verwundete Feind gepflegt.

Das Zeitalter ist human geworden und die Idee des ewigen Friedens taucht auf. Diese ist nur zu verwirklichen dadurch, daß die großen Nationen gegenseitig so gefürchtet bleiben, daß sie sich die Waage halten. Man meint, diesen Zweck durch furchtbare stehende Heere zu erreichen; allein diese Heere zehren allen Ueberschuß des Staatshaushaltes auf, zwingen sogar im Frieden zu Schulden, und endigen damit, daß, wenn der gefürchtete Fall eintritt, der Staat, statt gerüstet, bereits erschöpft ist, ehe er seine Kraft entfalten kann. Noch mehr: weil der tüchtigste und intelligenteste Theil der männlichen Bevölkerung nicht seine besten Lebensjahre dem Gamaschendienste opfern kann, so

sucht er sich der Kriegspflicht möglichst zu entziehen, und so bestehen die Heere der meisten europäischen Staaten aus der untersten Schichte der Bevölkerung, die nicht mit jenem Selbstgefühl und jener Ausdauer kämpfen kann, welche der Besitz höherer, geistiger und physischer Güter erzeugen muß. Bei einer solchen Lage der Dinge entsteht endlich die Gefahr, daß die gebildeten Classen gänzlich der Waffen entwöhnt werden, an körperliche Trägheit, üppiges Wohlleben sich gewöhnen, daß das Geschlecht entartet.

Die Kriegstüchtigkeit der ganzen Nation ist nicht sowohl für die Erhaltung eines gesunden Geschlechtes, für die Sicherheit des Staates, die Unabhängigkeit des Volkes von der höchsten Wichtigkeit, sondern auch für die Cultur-Entwicklung selbst; denn bei einem Volke mit allgemeiner Wehrpflicht, wo alle Classen der Gesellschaft sich für gewisse Zeiten verschmelzen, gewinnen die ärmeren, durch das Beispiel ihrer Kameraden aus den wohlhabenden Ständen, höheres Selbstbewußtsein, feinere Bildung, größeres Ehrgefühl und regeren Wetteifer. Wehe dem Volke, welches der Waffen gänzlich sich entwöhnte und dieselben in die Hände des Proletariats gelegt hat; es wird die Beute eines Despoten oder eines Eroberers, oder beides zugleich.

Die Rechtspflege.

Im innigsten Zusammenhange mit der Volkswirthschaft steht die Rechtspflege; denn ihr Zweck ist es ja, die beiden Hauptfactoren der Volkswirthschaft, die arbeitende Person und das Capital, resp. das Eigenthum, gegen unberechtigte Uebergriffe zu schützen. Je entwickelter der Culturzustand eines Landes ist, um so größere und vielfältigere Capital- und Eigenthums-Interessen, um so mannigfaltigere Erwerbsarten und Errungenschafts-Verhältnisse haben sich in demselben entwickelt, um so größer ist aber auch die Gefahr, wenn in einem solchen reichbegüterten Zustande Unordnung, Rechtsunsicherheit, Anarchie oder Gewalt einreißt. Wo das Eigenthum vor dem Stärkeren nicht sicher ist, da kann keine regelmäßige Capital-Ansammlung Statt finden, und wo die Freiheit der Person gefährdet, oder wo doch die Person gehindert ist, alle ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Fertigkeiten zu gebrauchen, da kann kein gedeihlicher volkswirthschaftlicher Zustand, keine echte Bildung Platz greifen. Wenn man überlegt, in welch außerordentlicher Weise der Mensch seine Kräfte, seine Macht des Schaffens verstärkt durch die Erweiterung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse, durch die Anwendung verbesserter Werkzeuge, Maschinen und Productionsprocesse; wenn man einen Blick wirft auf den reichgegliederten Bau der Wirthschaft der gesitteten Welt, auf die mannigfaltigen Gestaltungen, welche das Capital angenommen hat; wenn man begreift, wie in unserer modernen Gesellschaft das Größte bis zum Kleinsten herab sich auf vorher gebildetes Capital und auf vorher erworbene Kenntnisse stützen muß, wie aber die Ansammlung zum Capital und die Erwerbung von Kenntnissen ohne Rechtssicherheit unendlich erschwert wird: dann ist der nothwendige Zusammenhang der Volkswirthschaft mit der Rechtspflege kein Geheimniß mehr. Die Geschichte liefert dazu den vollgültigsten Beweis.

In den Zeiträumen des Mittelalters, wo in Deutschland das Faustrecht überhand nahm, gingen regelmäßig auch Wohlstand und Bildung den Krebsgang, und nur den in ihren Ringmauern gesicherten Oasen der freien Städte ist es zu verdanken, daß die Cultur überhaupt gerettet wurde.

Im dreißigjährigen Kriege wurden wenig so große Schlachten geschlagen, wie im siebenjährigen und den napoleonischen, dennoch war der Schaden ein unberechenbar größerer und länger nachwirkender, weil die Heere sich meist nur von Plünderung nährten, während in den neueren Kriegen das Privat-Eigenthum respectirt wurde. Die Unsicherheit des Eigenthums ist es vorzugsweise, welche die Entwicklung der Länder und Völker türkischer Herrschaft niederhält, obgleich diese von der Natur so sehr gesegnet sind. Die Sicherheit des Eigenthums und der Person, welche in den civilisirten Staaten Europa's und America's herrscht, ist die Hauptursache der erfreulichen Fortschritte, welche die Bewohner dieser Länder in Wohlstand und Bildung machen, und unter diesen Ländern sind wieder diejenigen den anderen an Wohlstand und Bildung überlegen, deren Rechtspflege am besten eingerichtet ist. In dieser Hinsicht gebührt Friedrich dem Großen das Verdienst, daß er in das bis im vorigen Jahrhundert herrschende Chaos Licht gebracht hat mittels seines organisirenden Machtspruches: „daß jeder Proceß in seinen Staaten in Jahresfrist entschieden sein müsse!" In Folge des durch die Einführung des römischen Rechtes aufgekommenen schriftlichen Verfahrens, so wie des Conflictes des römischen Rechtes mit dem deutschen gemeinen Rechte und Hunderten von Particular- und Statutarrechten war in Preußen bis zu Friedrich's Zeit, und in vielen anderen deutschen Ländern sogar bis zum Jahre 1848, eine solche Schwerfälligkeit des Proceßverfahrens eingerissen, daß Gläubiger nur sehr schwer zu ihrem Rechte kamen; denn wo der Schuldner im Besitze eines Streitobjectes war, konnte oft ein Menschenalter vergehen, bis der Proceß entschieden war. In der Zwischenzeit war das Streitobject zuweilen schon von den Gerichtssporteln verschlungen. In einem solchen Zustande wurde nicht allein das Ansammeln von Capital sehr erschwert, sondern auch der Credit untergraben und dadurch die Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung verringert. Diesem Zustande wurde wesentlich durch die Oeffentlichkeit und die damit zusammenhangende Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens Einhalt gethan. Bei diesem Verfahren bestand und besteht der Uebelstand, daß die Arbeiten der Anwalte (Sachwalter und Fürsprecher) nach der Bogenzahl honorirt werden. Damit war gewisser Maßen eine Prämie auf die Weitschweifigkeit, auf Zeitverschwendung und die Verschleppung der Processe gesetzt. Eine andere solcher Reformen, welche mit der steigenden Cultur-Entwicklung nothwendig wird, ist die Codification der Gesetze. Anfangs entsteht das Recht nämlich aus Gewohnheit in engeren Kreisen; erst, wie bei der Entwicklung der Völker und Staaten ins Große, dehnt auch der Wirkungskreis der Rechte und Gesetze sich aus. Es entsteht dann das Bedürfniß, die vielen verschiedenartigen Rechte und Gesetzgebungen in ein Gesetzbuch zusammenzufassen. Der erste dieser Versuche der Civil-Gesetzgebung ist im römischen Rechte gemacht worden, dessen Codification Kaiser Theodosius II. begann und Kaiser Justinian I. im sechsten Jahrhundert vollendete. Dieser Codex war aber nicht

bloß eine Sammlung der Gesetze, sondern auch der Rechtsansichten der berühmtesten römischen Gelehrten. Es war darin so zu sagen die Erfahrung der ganzen Weltgeschichte in Beziehung auf die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse der Menschen in ein System gebracht mit solcher Schärfe der Logik, daß dieses Rechtssystem, gleichwie die römische Cultur überhaupt, auf die noch jugendlicheren, unerfahrenern germanischen Völker einen großen Einfluß ausüben mußte. Durch den unseligen Wahn der Ottonen, Salier und Hohenstaufen, daß das Kaiserthum eine Fortsetzung der römischen Imperatoren sei, und durch den in Folge dessen anhaltenden Versuch, Italien unter ihrer Botmäßigkeit zu erhalten, wurde die Einführung des römischen Rechtes in weit höherem Maße begünstigt, als in England und selbst in Frankreich, wo das römische Recht, in Paris z. B., lange Zeit gar nicht gelehrt werden durfte. Zwar geschah diese Einführung zuerst nicht durch einen gesetzgeberischen Act, sondern ganz freiwillig; allein wegen der vielfachen Beziehungen zu Italien und wegen seiner größeren logischen Ausbildung, der Erschöpfung aller rechtlichen Verhältnisse, wodurch der gelehrte Richter in Stand gesetzt wurde, sich in jedem, bei steigender volkswirthschaftlicher Entwicklung, vorkommenden Falle Raths zu holen, erhielt das römische Recht eine natürliche Ueberlegenheit über das gemeine Recht und viele Statutarrechte, deren Verbreitung diese Vielheit wesentlich im Wege stand.

Entbehrt konnten die letzteren freilich auch nicht werden, weil viele neue Verhältnisse bestanden und entstanden, welche das römische Recht noch nicht gekannt hatte, wie z. B. durch das Lehenrecht eine ganz neue Art des Eigenthums aufgekommen war, während römische Arten untergingen; allein eben der Umstand, daß so viele Rechte neben einander bestanden, und daß überdies das römische und canonische Recht in einer fremden Sprache aufgezeichnet war, gab Veranlassung zu einem endlosen Wirrwarr, in welchem das Volk die Kenntniß seiner Rechte verlor, dadurch im Laufe der Zeit natürlicher Weise auch an politischer Unabhängigkeit einbüßte und zuletzt dem Despotismus zur Beute wurde. In der Schweiz, wo das römische Recht nie so durchgreifend zur Geltung kam, ist der alte germanische Unabhängigkeitssinn auch nie untergegangen; vielleicht ist diesem Umstande zum Theil der Erfolg zuzuschreiben, mit welchem dieses kleine Volk seine Unabhängigkeit gegen Außen bewahrte.

Der erste Versuch einer Codification deutschen Rechtes wurde im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Baiern unter Kurfürst Maximilian I. gemacht; dann der einer umfassenden deutschen Civil-Gesetzgebung in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unter Maximilian Joseph III. durch den vom Kanzler Freiherrn von Kreittmeyer verfaßten Codex Maximilianeus. Gleichzeitig hatte Friedrich der Große (1746) seinem Großkanzler Cocceji den Auftrag gegeben, ein lediglich auf Vernunft und Landesverfassung gegründetes allgemeines Landrecht abzufassen. Dieser Entwurf kam aber erst nach

vielen Ueberarbeitungen unter Friedrich's Nachfolger als preußisches Landrecht im Jahre 1794 in Gesetzeskraft.

Eine weit umfassendere Anwendung hat die von Napoleon I. angeordnete und unter dem Namen Code Napoléon promulgirte Codification erlangt, zum Theil, weil dieselbe in vielen Partieen klarer, einfacher ist, und dem Gewohnheitsrechte sich mehr anschließt. Fast gleichzeitig wurde das schon von Maria Theresia angeregte, unter Joseph II. zur Ausführung gelangte „österreichische bürgerliche Gesetzbuch" (1811) eingeführt. Auch dieses unterscheidet sich zum Vortheile von dem preußischen Landrechte durch gedrängtere und klarere Fassung. In neuerer Zeit ist auch in einigen Cantonen der Schweiz eine Codification der Particularrechte ausgeführt worden. Eine solche auf die ganze Schweiz auszudehnen wird wegen der principiellen Verschiedenheit des germanischen und romanischen Rechtes, wegen der rein historischen, von jeder Gleichmacherei entfernten Entwicklung bis jetzt nicht für möglich gehalten.

Um den Schwierigkeiten zu entgehen, welche in Deutschland einer allgemeinen Codification entgegen stehen, hat man den Weg eingeschlagen, Gesetze über diejenigen Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs, welche in größeren Kreisen übereinstimmend sind, durch gemeinsame Commissionen ausarbeiten zu lassen und sie dann im Wege des Concordats in den einzelnen Staaten einzuführen. Auf diese Weise sind die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsrecht in sämmtlichen deutschen Staaten eingeführt worden. Bis vor Kurzem arbeitete eine Commission an dem Entwurfe eines deutschen Obligationenrechtes. Jetzt erwartet man die Einführung einer gemeinsamen Civil-Proceßordnung von Seiten des Norddeutschen Bundes.

Zu der Stellung der Richter und der Parteien übergehend, ist in unserem Zeitalter der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger mit wenigen Ausnahmen allgemein zur Geltung gekommen, und die früher herrschende Maxime, wonach Jeder von seines Gleichen abgeurtheilt werden sollte, wodurch der Stände-Unterschied in die Rechtspflege eingeführt und eine Anzahl privilegirter Instanzen geschaffen wurden, beinahe gänzlich verlassen worden.

Es bestehen gegenwärtig nur noch drei privilegirte Gerichtsstände: der ehemaligen Reichsunmittelbaren, der Studenten und des Militärs. Neuerdings ist von demokratischer Seite die Richtung aufgetaucht, in jenes System des privilegirten Gerichtsstandes zurückzukehren, indem man Handelsgerichte errichtet und nun bereits anfängt, Handwerker- und Arbeiter- oder Industriellen-Gerichte zu verlangen. Diese Tendenz ist im Interesse der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, der Grundlage einer gesunden Volkswirthschaft, nicht zu billigen. Allerdings bedürfen der Handelsmann und der Industrielle rasche Procedur und genaue Sachkenntniß der betreffenden Verhältnisse, allein diese Erfordernisse sind eben so gut im Interesse der übrigen Bürger, welche um so später in den Besitz dieser Vortheile gelangen, je mehr einzelne privilegirte Classen bereits befriedigt sind.

Mache man das ganze Gerichtsverfahren so zweckmäßig als möglich, dann werden die Ausnahmegerichte unnöthig sein. Wo der juristisch gebildete Richter noch eines sachmäßigen Gutachtens bedarf, da mögen Sachverständige hinzugezogen werden. Da, wo besondere Handelsgerichte bereits bestehen, ist es wünschenswerth, daß sie von Fachjuristen geleitet werden; denn die juristische Logik, welche nur durch wissenschaftliche Bildung erlangt wird, erspart manche Weitläufigkeit und manchen Mißgriff.

Um zu einer ersprießlichen Wirksamkeit zu gelangen, muß der Richter völlig unabhängig sein. Es sind also 1), außer in Bagatellsachen, collegialische Richter dem einzelnen vorzuziehen, weil der Einzelne mehr äußeren Einflüssen Preis gegeben ist. Der Richter muß 2) materiel unabhängig gestellt sein, um der Gefahr der Bestechung nicht zu erliegen, und er muß 3) unabsetzbar sein, mit der einzigen Ausnahme eines richterlichen Urtheils in Folge entehrenden Verbrechens, um den Einflüssen von oben einen Damm entgegen zu setzen. Es muß 4) der Grundsatz gelten, daß Niemand als der Richter selbst über seine Competenz zu entscheiden hat. Ohne diese Grundsätze gibt es keine gesicherte Rechtspflege, keine befriedigende Garantie der Grundlagen der Volkswirthschaft, keine Ehrlichkeit in der Staatsverwaltung. Oft haben zwar verblendete Regierungen sich vorübergehende Vortheile zu verschaffen oder vermeintliche Unannehmlichkeiten, welche ihnen von den Anhängern der Wahrheit bereitet worden, durch Competenz-Conflicte abzuwenden gesucht, allein solche Verkümmerungen des Rechtes haben stets unmittelbaren Nachtheil für das Landeswohl, und zuletzt auch den Mißcredit, die Schwächung und den Verfall solcher Regierungen zur Folge. Noch verderblicher ist 5) die **Cabinetsjustiz**. Es war zwar im Mittelalter die Gerichtsherrlichkeit und die Befugniß, Recht zu sprechen, in Einer Person, im Kaiser, vereinigt, welcher sich in dieser Eigenschaft durch Reichsvögte vertreten ließ, es auch seinen Vasallen, den Territorialherren, einräumte; allein nach der Ausbildung der Landeshoheit in Folge des Verfalles des Reiches wurde das Gericht von der Gerichtsherrlichkeit getrennt, sowohl im Interesse der Unparteilichkeit des Richters, als wie der Würde des Landesherrn. Wenn seitdem Fälle von Cabinetsjustiz, d. h. von eigenmächtigen Richtersprüchen durch den Landesherrn vorgekommen sind, so ist in der Regel ihr Entstehen nur dem Umstande beizumessen, daß der Landesherr Partei nahm. Die Parteinahme des Staats-Oberhauptes ist aber stets vom Uebel. Es wurde durch solche Acte dem Richter entweder vorgegriffen, oder ein richterliches Erkenntniß abgeändert, — in beiden Fällen Gewaltthat geübt, welche den Rechtssinn des Volkes nur verwirren und das übelste Beispiel geben kann. Im Interesse einer gesunden Rechtspflege ist es 6) auch nothwendig, daß **die Justiz von der Verwaltung getrennt werde**, denn es wird durch die Vereinigung beider nicht bloß der Willkür Thür und Thor geöffnet, weil unter einer schlechten Regierung die Verwaltung die Justiz zur Magd herabwürdigt, sondern auch principiel ist die

Stellung des Richters eine ganz andere, als die des Verwaltungsbeamten. Der Richter muß nach strengen Rechtsgrundsätzen urtheilen; er darf weder nach links noch nach rechts sich neigen, er muß starr und unerbittlich an dem festhalten, was Recht ist. Der Verwaltungsbeamte dagegen ist nicht selten genöthigt, den Umständen Rechnung zu tragen, bei manchem Unrechte, das oben oder unten geschieht, ein Auge zuzudrücken. Sind beide Aemter vereinigt, so wird der Beamte entweder ein schwacher, lenksamer, parteiischer Richter, oder ein harter, rücksichtsloser Verwaltungsmann. 7) Endlich muß die Justiz vor allen Dingen prompt sein. —

Auch der Criminaljustiz dürfte mit ein paar Worten zu gedenken sein, weil Verbrecher, abgesehen von den Gefahren, mit welchen sie die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit bedrohen, auch noch wirthschaftlich schädlich sind; denn sie sind unproductive Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die auf Kosten der Anderen leben und oft Werthe gewaltsam zerstören.

Man kann dreierlei Strafrechts-Theorieen unterscheiden: die Strafe soll entweder dienen als Rache für die Beleidigung des Gesetzes, oder als abschreckendes Mittel, oder als Besserungsversuch. Ich glaube, daß es des Staates nicht würdig ist, Rache zu üben; denn der Mensch ist zu sehr abhängig von Verhältnissen, die außerhalb seiner Macht stehen, als daß er immer für sein Thun volle Freiheit besäße. Wir nehmen an, der Wille sei frei; allein um ihn streiten sich auf einer Seite die thierischen Triebe und Leidenschaften, auf der anderen Vernunft und Gewissen. Da kann Erziehung und Umgebung leicht den Ausschlag auf die eine oder andere Seite geben. Sind mir doch Fälle bekannt, wo von leiblichen Geschwistern das eine der Vernunft, das andere der Leidenschaft gehorchte. Meines Erachtens sollte die Strafe nur zur Abschreckung, Unschädlichmachung und zur Besserung dienen.

Es gibt Individuen, welche von Jugend auf einen solchen Hang zur Brandstiftung haben, daß sie unsägliches Unglück stiften und nie gebessert werden. Für solche ist Unschädlichmachung in einem Arbeitshause eine Sache der Nothwehr der Gesellschaft. Sehr rohe Naturen können durch die Androhung sehr harter Strafen von Verbrechen abgeschreckt werden. Der Criminalist Prof. Pfotenhauer ist der Ansicht, daß deßhalb auch die Todesstrafe wegen Mordes nicht abgeschafft werden solle, weil für Mörder Freiheitsstrafe nichts Abschreckendes habe, indem ihnen überdies die Hoffnung auf Durchbruch bleibt. Im Canton Freiburg, wo die Todesstrafe seit 1848 ganz abgeschafft ist, hat sich leider die traurige Erfahrung ergeben, daß die Zahl der schweren Morde in den darauf folgenden fünfzehn Jahren im Vergleiche zu den vorhergehenden fünfzehn Jahren sich verdoppelt hat. — Jedenfalls sollte man die Todesstrafe wenigstens für politische Verbrechen abschaffen, weil dieselben keine eigentlichen Verbrechen gegen das Sittengesetz, sondern gegen herrschende Ansichten sind.

Im Interesse der Volkswirthschaft liegt es, daß die Verbrecher gebessert, also an Ordnung, Arbeit und Beherrschung ihrer Leidenschaften gewöhnt werden.

Die Gesetzgebung sollte so beschaffen sein, daß möglichst wenige Verbrecher dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entgehen, daß aber auch Unschuldige möglichst wenig in Gefahr gerathen, verurtheilt zu werden. Zu strenge Gesetze sind daher oft eben so unwirksam, als eine zu laxe Legislation. Im Code Napoléon stand z. B. die Todesstrafe auf sacrilége; die Folge davon war, daß Kirchenräuber fast immer freigesprochen wurden, weil die meisten Geschwornen die Strafe für zu scharf hielten und es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen konnten, dieselbe zu verhängen. Drako's blutige Gesetze haben ihrer Zeit die Diebstähle nicht vermindert, und die massenhaften öffentlichen Hinrichtungen in früheren Zeiten wohl zum Schauspiele gedient, aber keinen Verbrecher abgeschreckt. Wo die Gesetze weniger streng sind, aber prompt gehandhabt werden, ist die Zahl der Verbrechen in der Regel geringer; die Lage der Volkswirthschaft zieht also davon unmittelbar Nutzen, indem die Zahl der Verletzungen des Eigenthums und der productiven Personen sich vermindert. Bis vor Kurzem stand die Todesstrafe noch auf einer Menge von Verbrechen, deren Zahl sich deßhalb nicht vermindert hatte, während unter einer milderen Gesetzgebung Letzteres fortwährend Statt findet. (In England stand noch 1832 Todesstrafe: auf Vieh- und Pferdediebstahl, auf Hausdiebstahl bis zu 50 Pf. Sterling, auf Falschmünzerei, Urkundenfälschung, Einbruch, Rückkehr aus der Transportation, Kirchenraub, Veruntreuung von Postbeamten, Unterschleif von Beamten der Bank u. s. w.)

Bei der Vollziehung der Strafen sollte sehr zwischen den Arten der Verbrechen unterschieden und darauf Acht gegeben werden, daß Menschen, die einmal einen Fehltritt begangen, nicht im Gefängnisse erst zu verstockten Sündern gemacht werden. Es kommt z. B. noch vielfach vor, daß junge Leute, die nur wegen der traurigen Folgen einer Schlägerei eine Gefängnißstrafe erdulden, unter Diebe, Fälscher und Mörder gesetzt werden. Dies sollte nicht geschehen. Um überhaupt den Mißstand möglichst zu verhüten, daß die Gefängnisse Pflanzschulen des Verbrechens werden, wie sie es häufig sind, könnte vielleicht eine Mischung des pennsylvanischen Systems mit dem System der Arbeit in gemeinschaftlichen Sälen Statt finden, in der Art, daß der Sträfling den Tag über im gemeinschaftlichen Arbeitssaale unter Aufsicht arbeiten muß und des Nachts in einer Zelle allein schläft.

Von manchen Seiten, namentlich in Frankreich und Belgien, wird das System der Gefängnißarbeit getadelt, weil dadurch den freien Arbeitern eine unbillige Concurrenz gemacht werde, indem die Gefängnißarbeit, da der Staat im Nothfalle zuschießen muß, um jeden Preis verkauft werden müsse. In Belgien hat man sogar gewisse Arbeiten in den Gefängnissen wegen dieser Klage aufgegeben. Wir müssen diese Klage für sehr engherzig halten. Ein

Arbeitszweig, der so herunter ist, daß er die Concurrenz der Gefängnisse fürchtet, sollte von freien Arbeitern resp. Arbeiterinnen mit einem besseren vertauscht werden, und indem jene Concurrenz dazu zwingt, ihn zu verlassen, thut sie Gutes. Es fehlt ja nicht an neuen Erwerbszweigen, man muß sich nur danach umsehen. Wir kommen auf diesen Gegenstand bei der Arbeiterfrage zurück.

Einen großen Einfluß auf die Verminderung von Verbrechen haben in größeren Umrissen drei Dinge: Erziehung und Unterricht, gute Aernten und politisch erhebende Zustände. Die geringere Zahl der Verbrechen unter den gebildeten Ständen ist außer der besseren materiellen Stellung dem ersteren beizumessen. In England konnten, nach Porter, unter 10,000 Verbrechern 1835: 9086 nicht lesen und schreiben, einige darunter nur mangelhaft lesen, 874 lesen und schreiben; nur 40 hatten etwas besseren als elementaren Unterricht genossen. Im Jahre 1836 konnten unter 20,000: 7033 gar nicht lesen und schreiben, 10,983 nur mangelhaft, 2215 gut; höhere Bildung hatten nur 191. Merkwürdig ist, daß die Grafschaft Middlesex, worin London liegt, in jenem Jahre nicht eine einzige Person aus den gebildeten Ständen unter den Verbrechern zählte. Außerdem waren die Vergehen der Gebildeteren verhältnißmäßig geringer. Unter 59 Verbrechern, welche 1840 die gebildeten Stände lieferten, worunter aber 15 politische waren, wurden nur 5 zu mehr als zehn Jahren verurtheilt und 3 zur Deportation; die meisten zu einem Jahre bis zu vierzehn Tagen herab. Die Statistik spricht selbst in England, dem Lande der großen Städte und einer behäbigen Landbevölkerung, nicht zu Gunsten der letzteren, wie viel auch die Laien von dem sittenverderbenden Einflusse der großen Städte sprechen mögen. In zwanzig mehr Ackerbau treibenden Grafschaften Englands gab es 1841: 1723 Verbrechen, in zwanzig industriellen 1842. Der geringe Unterschied ist hier allerdings noch zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung, allein er wird durch den Umstand ausgeglichen, daß das minder dichte Zusammenwohnen der Landbewohner weniger Reiz und Gelegenheit zu Verbrechen bietet, und daß die Arbeitsverhältnisse weniger raschen Wechseln unterworfen sind. Rechnet man aber die Verbrecher, welche von dem Lande in die Städte hereinkommen, so werden die letzteren an und für sich eine geringere Zahl aufweisen.

Wenn mit zunehmendem Wohlstande Erziehung und Unterricht sich verbessern und die Bildung steigt, so werden die Vergehen gegen die Person immer seltener. Es liegt dies schon in der Natur der Sache; denn man wagt wegen geringer Summen, die man leicht verdienen kann, nicht mehr so viel, wie früher, und die dichte Bevölkerung macht sowohl die Ausführung als auch die Verheimlichung schwieriger. Der leichtere Verdienst, der höhere Lohn, die überhandnehmende Aufklärung wirken dazu, die Verbrechen zu vermindern.

Ganz bedeutend auf die Vermehrung der Vergehen und Verbrechen wirkt ein die Noth, welche aus einer Theuerung der Lebensmittel entspringt. Eine

Mißärnte führt sofort eine vermehrte Zahl von Verbrechen nach sich. Die Theuerung im Winter 1856 hatte die Zahl der Verbrechen bedeutend vermehrt.

Endlich wirkt auch der politische Zustand merklich auf die Vermehrung und Verminderung der Verbrechen ein. In den Würtembergischen Jahrbüchern für Statistik u. s. w. finden wir eine in dieser Hinsicht interessante Tabelle, — eine graphische Darstellung der Ab- und Zunahme der Zahl der jährlich in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen. Nach derselben war eine Abnahme dieser Zahl von dem Jahre 1829 bis 1834; von da stieg dieselbe bis 1839, nahm ganz bedeutend ab bis 1849, um von da ab bis 1855 ungeheuer zu steigen.

Jeder materielle Fortschritt trägt mehr zur Verminderung der Verbrechen bei, als jahrelanges Predigen und Einwirken auf das sittliche Gemüth. Sogar technische Vervollkommnungen können dieselben verringern. Miß Martineau führt z. B. an, daß die Einführung der Gasbeleuchtung in London mehr für Verhinderung von Verbrechen bewirkt habe, als die Regierung seit den Zeiten Alfred's.

Wenn wir hier noch ein Wort über die Gefängnisse sagen, so geschieht es nicht bloß, weil Corrections- und Zuchthäuser zu gleicher Zeit Erziehungs-Anstalten sein sollten, in welchen die Verbrecher zu productiven Menschen herangebildet werden, sondern weil sie in neuerer Zeit auch in Arbeitshäuser mit fabrikmäßigem Betriebe umgewandelt worden sind. Die vollendetsten Anstalten dieser Art sind die des Gefängniß-Inspectors Regierungsrathes Obermaier in München, der zuerst in Kaiserslautern, dann in München und selbst in Toscana Arbeits-Strafhäuser nach eigenem System angelegt hat. Die Resultate, welche er erzielt hat, sind die günstigsten, und die Zahl der Rückfälle die geringste unter allen Gefängnissen der Welt. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Gefängniß mehr eine Besserungs-, als eine Strafanstalt sein soll, sucht Obermaier den Sträfling zuerst zur Arbeitsamkeit zu erziehen und ihm durch Erlernung einer industriellen Beschäftigung während seiner Haft, so wie durch Auszahlung des Ueberschusses über das festgesetzte Arbeitsmaß die Mittel zu bieten, nach erstandener Strafe ein Unterkommen zu finden. In der Anstalt in München sah ich die schwersten Verbrecher, mit größter Humanität behandelt, bei offenen Thüren, ohne daß je Einer den Versuch zur Flucht gemacht hätte, zu gleicher Zeit zwei Fäden spinnen; ich sah eine Wollspinnmaschine in Thätigkeit und die schönsten Linnen und Tuche im Magazine, welche bis zur Appretur in der Anstalt verfertigt worden waren.

Das System des Herrn Obermaier verdient daher weit mehr Anerkennung, als das pennsylvanische, welches einer Art qualificirter Todesstrafe gleicht, weil wenige Menschen eine längere Haft im Zellgefängnisse unversehrt an Geist oder Körper aushalten. Es ist also zu wünschen, daß jenes System immer mehr zur Anwendung gelangt; denn das gewöhnliche Gefängnißwesen erfüllt seinen Zweck sehr wenig, indem die Verbrecher durch das unthätige

Zusammensitzen die Strafanstalt meist sittlich verdorbener verlassen, als sie dieselbe betreten haben. Es handelt sich aber vor Allem darum, dieselben zu sittlichen und productiven Wesen zu erziehen. Jede Besserung eines Verbrechers ist ein mittelbarer Gewinn für das Volksvermögen. Die Regierungen sollten diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen und keine Kosten scheuen, um jenes humane System einzuführen....

Als Ideal des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit schwebt uns ein Staats-Schiedsgericht vor, dessen Mitglieder unabsetzbar und überhaupt völlig unabhängig hinzustellen und deßhalb durch die gesetzgebenden Factoren zu ernennen wären. Bei diesem Gerichtshofe sollten alle Verfassungs-Conflicte zwischen der Legislative und Executive entschieden, so wie Klagen der Staatsbürger gegen die Staatsbeamten wegen Bedrückung oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse angenommen und abgeurtheilt werden....

Die Polizei.

Wie wir schon an früherer Stelle erwähnt, sprechen wir von der Polizei nur im engeren, gäng und gäben Sinne des Wortes.

Vom Standpuncte des auf wissenschaftlichen Principien und Selbstverwaltung zu begründenden germanischen Rechtsstaates aus verstehen wir unter „Polizei" diejenige Thätigkeit des Staates, welche darauf gerichtet ist, die Person und das Eigenthum, oder genauer gesagt: das Recht der Staatsangehörigen vor allen im Innern ihnen drohenden Gefahren zu behüten, vor denen sie sich nicht gut selbst zu schützen vermögen.

Daraus geht hervor, daß die Competenz der Polizei sehr relativ sein muß, je nach dem Culturstande des Volkes: größer oder geringer, jenachdem das Volk weniger oder mehr gebildet, mehr oder weniger der Nothwendigkeit der Staatsvormundschaft entwachsen ist.

Unsere Aufgabe kann es nur sein, den Umfang der polizeilichen Thätigkeit nach einem Maßstabe zu bemessen, wie er dem Culturstande der gebildeten Nationen, unter welchen die deutsche eine der ersten Stufen einnimmt, entspricht.

Wenn wir von der Pflicht der Polizei sprechen, der Verletzung des Rechtes der Staatsangehörigen vorzubeugen, so erstreckt sich dieselbe natürlich auch auf die Gesammtheit aller Staatsangehörigen, den Staatsorganismus selbst. Es wird der Polizei das Recht nicht bestritten werden können, die Antastung der Institutionen und des Eigenthums des Staates zu verhüten. Da indessen der Staat, als die Gesammtheit aller Staatsangehörigen, der mächtigste Factor ist, so braucht die Polizei hinsichtlich aller bloß den Staat und seine Institutionen betreffenden Handlungen, in denen eine Verletzung befürchtet werden könnte, am wenigsten besorgt zu sein. Dieser Maxime ist in neuerer Zeit in manchen Staaten sehr zuwidergehandelt worden, indem die Thätigkeit der Polizei wegen innerer Conflicte, wegen Unzufriedenheit ganzer Stände mit den Regierungen mehr auf die Sicherung der Rechte der regierenden Gewalten, als auf die Behütung der Interessen der Staatsangehörigen gerichtet wurde, indem letztere durch vielfache Plackereien und Hemmungen in der freien Hand-

habung ihrer Rechte (Verbot der Versammlungen, Vereine, Maßregelungen der Presse, Concessions-Entziehungen, Paßerschwerung oder Verweigerung, Internirungen, Ausweisungen u. s. w.) beeinträchtigt worden sind, kurz, daß die Polizei zu einem Werkzeuge zur Befriedigung der Leidenschaften der herrschenden Parteien herabgewürdigt worden ist. Eine unparteiische Prüfung aller Umstände muß zeigen, und die Erfahrung hat es bereits bewiesen, daß dieser Mißbrauch der Polizei — abgesehen davon, daß er ein an und für sich nützliches Institut zum Gegenstande der öffentlichen Abneigung macht und dadurch dessen wohlthätige Wirksamkeit in mancher Weise erschwert —, weit entfernt, seinen Zweck, die Gegner der Regierung zum Schweigen zu bringen, zu erreichen, dieselben noch vermehrt und im Augenblick einer eintretenden Gefahr ganz unwirksam wird. Eine Regierung, welche dem Publicum durch die Polizei, die sonst nur zum Behagen desselben bestimmt ist, den Mund stopfen zu müssen glaubt, fügt sich zweierlei Nachtheil zu: sie entzieht sich das wirksamste Mittel, um Gebrechen, deren Heilung zum Besten des Staates nothwendig sind, zu erfahren, und verdammt auch noch ihre eigenen Anhänger zum Stillschweigen, weil Niemand deren Worten mehr Gewicht beilegt, wenn der Opposition der Mund gestopft ist, oder weil Viele derselben schon aus Generosität es verschmähen, mit dem gefesselten Gegner zu kämpfen. Wo hingegen der Kritik freier Spielraum gewährt ist, da findet die Opposition stets im Schooße des Volkes selbst ihren Gegner, der sich aus freien Stücken der Regierung annimmt. Einen sehr schlagenden Beleg für die Richtigkeit dieser Beobachtungen lieferten die bewegten Jahre 1848 und 1849. So wie der Augenblick der Gefahr erschien, war die Polizei, eben weil sie schon viele Jahre lang zu Plackereien mißbraucht worden war, die ihr fern bleiben sollten, völlig lahm gelegt; sogar der gewöhnliche Sicherheitsdienst mußte durch die Bürger selbst vollzogen werden, da die Polizeimannschaft sich kaum sehen lassen durfte, weil sie alles Vertrauen beim Volke verscherzt hatte. Die Presse, von deren freier Bewegung man vorher die unerhörtesten Gefahren befürchtet hatte, bewegte sich mit einer Zügellosigkeit, von welcher man bis dahin, bei uns wenigstens, keine Ahnung gehabt hatte! Und was geschah? Wurden wirklich alle Grundlagen der Gesellschaft zerstört? Im Gegentheil. Bald hatte sich, bei der völligen Rathlosigkeit der Regierungen, eine Ordnungspartei im Volke selbst gesammelt, und während der Ohnmacht der Polizei und trotz der Zügellosigkeit der Presse faßte die Autorität wieder Boden und konnte ihre wiedergewonnene Macht ärger fühlen lassen, als es in ihrem eigenen Interesse war.

Die Lehre, welche wir aus diesen Thatsachen ziehen, ist die, daß die Polizei in staatliche Conflicte nicht gemengt werden sollte, weil sie dabei der Regierung mehr schadet, als sie nützen kann. In einem Bürgerkriege, wo ohnedies an die Gewalt der Waffen appellirt ist, kann die Polizei nicht mehr helfen, und einem solchen vorzubeugen gibt es kein besseres Mittel, als das

Volk oder wenigstens die überwiegende Mehrheit desselben zufrieden zu erhalten; dies kann aber nur geschehen, wenn die Polizei, statt das Publicum mit unnützen Plackereien zu quälen, höflich und zuvorkommend dessen Interessen wahrnimmt und dadurch allgemeine Zufriedenheit verbreiten hilft.

Vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus können wir also verlangen, daß die Polizei nicht zu anderen, ihrer eigentlichen Bestimmung fremden, Zwecken mißbraucht, daß sie nicht zu einem Werkzeuge für politische Parteizwecke verunstaltet werde.

Wir können ferner verlangen, daß die Polizei die Freiheit des Individuums nicht weiter beschränke, als es zur Sicherung der Rechtsgränzen der Anderen nothwendig ist, d. h. daß sie sich um das Individuum nicht weiter bekümmere, als bis es die Rechtsgränzen eines Anderen überschreitet und verletzt.

Wir müssen uns dagegen erklären, daß dem Individuum oder dem Publicum vonvorneherein der Gebrauch seiner Freiheit untersagt werde, ehe man sich durch den Augenschein, durch getroffene Vorbereitungen überzeugt hat, daß aus jenem Gebrauch der Freiheit ganz bestimmt eine Verletzung des Rechtes, des Eigenthums, der Person, der Moral, der Gesundheit u. s. w. hervorgehen werde.

Wir müssen uns also gegen die Beschränkung der freien Meinungs-Aeußerung durch die Presse, gegen das Verbot von Volksversammlungen, Gesellschaften und Vereinen, des Waffenbesitzes, der Freizügigkeit der Person (durch Paßerschwerungen und polizeiliche Aufsicht) u. s. w. vonvorneherein erklären.

Die Polizei mag ein wachsames Auge darauf haben, daß diese Mittel der individuellen Freiheit nicht zu Rechtsverletzungen u. s. w. mißbraucht werden, daß dabei begangene Verbrechen unfehlbar zur Bestrafung der Justiz überwiesen werden, — allein das Publicum seiner freien Bewegung bloß wegen der Möglichkeit des Mißbrauches berauben darf sie nicht.

Die Polizei muß ferner genau unterscheiden zwischen der bloßen kritischen Meinungsäußerung und demjenigen Gebrauche der Freiheit des Wortes, welcher eine Verletzung Dritter, resp. ein Vergehen wirklich involvirt. So lange bloße Kritik geübt wird, darf die Polizei nicht einschreiten; erst dann darf sie den Gebrauch der Freiheit beschränken oder aufheben, wenn ein Vergehen oder Verbrechen wirklich begangen worden ist, und sie also den Thäter der Justiz auszuliefern hat, — oder wenn sie ein Vergehen verhüten kann, welches durch den nachherigen Act der Justiz gar nicht reparirt werden kann, z. B. ein Angriff auf die Moral. In diesem letzteren Falle aber muß, vom Standpuncte der Volkswirthschaft und des Rechtsstaates, eine Garantie gegen den Mißbrauch jener polizeilichen Discretion geboten werden, weil die Polizei, wenn sie rücksichtslos und parteiisch gehandhabt wird, gar leicht weit größere Verletzungen der Person und des Eigenthums selbst begeht, als sie zu verhüten vorgibt. Denn sie kann z. B. durch fortgesetzte Confiscationen eine Zeitschrift

ruiniren, die vom Gerichte, durch dessen Entscheidung überhaupt jede solche obrigkeitliche Handlung erst sanctionirt werden muß, nachträglich immer wieder aufgehoben wird. Für solche Fälle sollte in einem wohlgeordneten Staate auf der einen Seite für einen bestimmten Wiederholungsfall Strafe gegen willkürlichen, parteiischen oder leichtsinnigen Gebrauch der Administrativgewalt, so wie Entschädigungsanspruch von Seiten der Verletzten festgestellt sein. Ein Polizeibeamter, der ohne gesetzlichen Grund, d. h. ohne nachher die Bestätigung des Richters zu erlangen, gegen Jemanden eingeschritten ist, zu einer Geldbuße resp. Entschädigung des Verletzten verpflichtet werden. Eben so sollte eine Entschädigung für solche Fälle gesetzlich festgestellt sein, wo Jemand aus Irrthum verhaftet oder gar zu langer Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Die meisten Gesetzgebungen sind nach dieser Richtung hin einer Verbesserung in hohem Grade bedürftig.

Was die Gränzen der Competenz der Polizei gegenüber der Gesetzgebung und der Justiz betrifft, so dürfen derselben nur Bagatellsachen im Bereiche der beiden letzteren zugetheilt bleiben. Sie kann z. B. eine Strafe auf Uebertretung der Polizeistunde, auf Beschädigung einer Anlage, Verunreinigung eines Platzes u. s. w. setzen, und mag auch zugleich als Richter den vorgekommenen Uebertretungsfall aburtheilen. Alle Verhältnisse aber, welche über solche Kleinigkeiten hinausgehen, müssen den gesetzgebenden Factoren und dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben.

Dies vorausgeschickt, gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Gegenstände über, hinsichtlich welcher die Thätigkeit der Polizei wünschenswerth oder erforderlich erscheint. Zu dieser Sphäre ihrer Thätigkeit rechnen wir die Pflege der öffentlichen Moral, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, des Eigenthums, der Person.

Die öffentliche Moral kann sowohl durch Thätlichkeiten, wie durch Rede und Schrift verletzt werden. Um erstere zu verhüten, muß die Polizei durch ihr Personal die öffentlichen Lustbarkeiten (Tänze, Kirchweihen u. s. w.) beaufsichtigen lassen und solchen Gastwirthen, bei denen durch ihr Verschulden öfters Mißbräuche vorgekommen, die Erlaubniß zu deren Abhaltung verweigern. Sie muß namentlich ledige, unabhängig wohnende Personen weiblichen Geschlechtes überwachen, auch aus Rücksicht der Gesundheitspflege beaufsichtigen, und, wenn dieselben öffentlichen Scandal verursachen, entfernen oder nöthigenfalls im Correctionshause unterbringen. Ob sie privilegirte öffentliche Häuser dulden darf, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Einen halten solche für einen Abzugscanal, der das Familienleben sicher stelle, und zugleich für eine Bürgschaft für die Gesundheit. Diese doppelte Wirkung wird von anderer Seite, namentlich in neuerer Zeit, entschieden in Abrede gestellt, weil die Controle sehr schwer sei, weil solche Orte vielmehr der unerfahrenen Jugend die leichte Gelegenheit zur Verführung bieten, von wo sie, verdorben, erst die Corruption in die Familie zurücktragen. Wir selbst neigen uns ebenfalls

zu der letzteren Ansicht hin und pflichten vollkommen R. v. Mohl's Ausspruch bei, daß es unter der Würde des Staates sei, Verträge mit dem Laster zu schließen *). Die Polizei hat es hier mit einem Gegenstande zu thun, in welchem ein absolut vollkommener Zustand nie erreicht werden kann, weil ein allmächtiger Naturtrieb mit der Schwierigkeit der bürgerlichen Existenz, der Gründung eines eigenen Haushalts, im Kampfe liegt; sie kann aber schon viel Gutes stiften, wenn sie durch tüchtige Aufsicht die Gelegenheit zur Ausschreitung möglichst vermindert. Dies kann indessen namentlich auch dadurch geschehen, daß sie Anregungen durch Schrift oder Bild zu verhindern sucht. Es ist daher nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht der Polizei, unzüchtige Schriften und Bilder wegzunehmen, den Verkauf solcher zu verbieten und sogar zu dem Behuf Haussuchungen vorzunehmen **). Da die Leidenschaft die Menschen so blind zu machen pflegt, daß sie den Geboten ihrer eigenen Vernunft nicht mehr gehorchen, so ist überall da, wo Leidenschaft ins Spiel kommen kann, die vorbeugende Thätigkeit der Polizei am Platze. Aus solchem Grunde ist auch das Verbot der Hazardspiele vollkommen zu rechtfertigen, woraus die Verurtheilung der privilegirten Spielbanken von selbst folgt, weil der Staat, was er verbietet, nicht um eines Vortheiles willen ausnahmsweise gestatten darf. Aus demselben Grunde sollten auch die Staatslotterieen aufgehoben werden, weil sie eines der stärksten Vorurtheile des Volkes ausbeuten, die unklare Vorstellung vom „Glück", und das gemeine Volk namentlich unwirthschaftlich machen, während doch der Staat dasselbe gerade zu der Einsicht erziehen sollte, daß es seinen Zustand nur durch Ersparnisse und Vermehrung der Kenntnisse verbessern kann. Wenn denn doch einmal jener abergläubischen Vorstellung von „Glück" Rechnung getragen werden soll, so mögen verzinsliche Lotterie-Anlehen an Stelle der Lotterieen treten, weil der Spieler bei solchen neben dem möglichen Gewinnst doch sein Geld nicht verliert, sondern durch seine Sparsamkeit Capital und mäßige Zinsen ansammelt und damit den Reichthum und die Erwerbsfähigkeit des Landes vermehrt. Die Wahrung der Moral hat nicht bloß ihre ethische, sondern auch ihre rein wirthschaftliche Seite, indem ein Volk, welches sich der Zügellosigkeit ergibt, nicht bloß viel Capital verschwendet, sondern auch arbeitsuntüchtiger wird.

Von demselben Standpuncte aus läßt sich auch die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung als eine Pflicht der Polizei bezeichnen; denn jede Störung derselben muß lähmend auf die Speculation, die Geschäftsthätigkeit, den Credit und folglich die Production wirken. Wir wollen daher,

*) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft. I. Bd., S. 622 u. ff., 3. Auflage.

**) Wir können an dieser Stelle unsere Entrüstung darüber nicht unterdrücken, daß die Darstellung und der Verkauf unzüchtiger Schriften und Bilder in Paris und, leider! selbst in Nürnberg zum Gegenstande einer bedeutenden Industrie geworden ist, wenn sie auch geheim betrieben wird. Ich glaube, die Polizei sollte da mit aller Entschiedenheit einschreiten.

unbeschadet der freien Bewegung des Publicums, gerne zugeben, daß die Polizei die Presse, Volksversammlungen, Vereine, Feste, kurz alle Kundgebungen des Volksgeistes überwachen müsse, um solchen Störungen vorzubeugen oder, wenn sie einzutreten beginnen, im Keim zu ersticken. Allein mit um so größerer Entschiedenheit müssen wir fordern, daß das Recht zu solchen Kundgebungen nicht präventiv geschmälert werde, nur aus dem Vorwande, daß es mißbraucht werden könnte. Der Staat könnte sich dann in Alles, selbst in die Ernährung, einmischen, weil Manche mehr genießen, als sie vertragen können. Wir sind der Ansicht, daß die gewöhnlichen Strafgesetze gegen Ueberschreitungen vollkommen genügen, und daß man daher weder die Presse mit besonderen Gesetzen bedenken, noch durch Cautionen, Confiscationen und andere Hindernisse einschränken, noch auch Vereine und Versammlungen verbieten solle. Eingehender Gründe können wir uns hier wohl überheben.

Die politische Freiheit unbeschadet, kann die Polizei Unheil verhüten bei Volksfesten u. dergl., wo die leicht erhitzte Leidenschaft der weniger gebildeten Classen zu Prügeleien u. dergl. sich hinreißen läßt, bei denen nicht selten sogar lebensgefährliche Verletzungen vorzukommen pflegen, wenn die Streitenden nicht zeitig getrennt werden. Hieher, obwohl auch in die anderen Kategorieen streifend, können wir auch die Aufrechthaltung des Feierabendbietens rechnen. Die Polizeistunde mag wohl, sofern sie auch Leute trifft, welche die Nachbarn nicht beunruhigen, ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein, allein da das lange Wirthshaussitzen keineswegs wirthschaftlich ist, so dürfte sie doch auch von unserem Standpuncte aus nicht zu verwerfen sein.

Die Gesundheitspflege hat ein weites Gebiet. Die Polizei hat zuvörderst ein wachsames Auge auf die öffentliche Reinlichkeit zu haben, weil durch Vernachlässigung derselben nicht selten ansteckende Krankheiten ausbrechen oder doch sehr vermehrt werden können, — denn mit jedem in solcher Weise leichtsinnig geopferten Menschen geht ein productives Capital dem Lande verloren, mindestens das Capital, welches dessen Erziehung gekostet hat. Die Polizei muß also auf die regelmäßige Reinigung der Straßen, Gossen, Cloaken, Trockenlegung von Sümpfen, Anlegung von Bädern, Eisplätzen, Wasserleitungen u. s. w. dringen. Sie muß nach Ausbruch einer Epidemie alle von der Wissenschaft gebotenen Schutzmittel zur möglichsten Beschränkung, Abhaltung und Vertilgung derselben anwenden und dem Publicum zur Anwendung empfehlen.

Da die Menschen ursprünglich am Wahn, am Vorurtheil, am Schließen nach dem Schein hängen und erst durch die wissenschaftliche Forschung zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, so ist es dem großen Publicum unmöglich, Charlatane von Männern der Wissenschaft zu unterscheiden. Deßhalb ist es nothwendig, daß das Medicinalwesen und das ärztliche Personal unter der Controle des Staates stehe. Ueberhaupt läßt sich auch die Regel aufstellen, daß der Staat überall ein Recht habe, sich einzumischen, wo die Privatkraft

nicht durch Concurrenz in Schranken gehalten wird. Dies ist bei den Aerzten meistentheils der Fall; denn auf dem Lande, oder bei plötzlichem Erkranken hat man in der Regel keine solche Wahl, wie gegenüber einem anderen Geschäfte. Ueberdies muß die Polizei in dieser Hinsicht von den Bedürfnissen des Volkes sich zu unterrichten suchen und für die Vertheilung von Aerzten über das ganze Landgebiet ein Auge haben, mögen nun für bestimmte Districte vom Staate angestellte Aerzte bestellt, oder nur durch öffentliche Aufforderung auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die genügende Anzahl Apotheken vorhanden ist. Wir können in dieser Hinsicht die Nothwendigkeit des Monopols, welches die Apotheken bei uns durch ihre beschränkte Zahl besitzen, nicht einsehen. Der Uebelstand, daß die Landleute oft viele Stunden weit von der Apotheke wohnen und in dringenden Fällen die Heilmittel oft nicht rasch genug erhalten können, würde sicherlich durch freie Concurrenz gehoben werden. Die Sanitätspolizei hat darauf zu sehen, daß die Stoffe zu Arzneimitteln so regelmäßig erneuert werden, daß keine verdorbenen Materialien die Wirkung der Arznei vereiteln können. Wir halten es auch für zweckmäßig, daß die Polizei dem Schwindel, der mit Geheimmitteln getrieben wird, entgegentrete. In der Regel sind es ganz unschuldige, billige Stoffe, die zu enormen Preisen als Panacee angepriesen werden, und eine Gefahr für die Gesundheit ist weniger zu befürchten; allein die leidende Menschheit, welche nach jedem Strohhalme greift, der Linderung verspricht, wird auf das schaamloseste damit ausgebeutet. Im Canton Bern ist in dieser Hinsicht ein Gesetz erlassen worden, welches Nachahmung verdient; es ist nämlich den Zeitungen verboten worden, Anzeigen, welche Geheimmittel feilbieten, ohne besondere Genehmigung der Medicinalbehörde aufzunehmen.

Auch gegen die nicht seltene Verfälschung von Lebensmitteln muß die Polizei Vorkehrungen treffen. Da es oft erst auf chemischem Wege zu ermitteln ist, ob eine Waare verfälscht ist oder nicht, ob sie schädliche Ingredienzien enthält oder nicht, so ist der Einzelne gar selten im Stande, zu erkennen, wo ein solcher Fall vorliegt. Diese Verfälschung von Lebensmitteln wird so ausgedehnt betrieben, daß man in Paris ein ganzes Buch darüber herausgegeben hat. In London und Paris wird dieser Mißbrauch bis zum Aeußersten gesteigert: Kaffee, Thee, Wein, Rum, Mehl wird verfälscht. In London wird der Kaffee in gemahlenem Zustande bei den Detailhändlern verkauft, und sollen ihm fast immer 50 pCt. anderer Ingredienzien beigefügt sein *). Die Weinverfälschung wurde bis vor Kurzem in England wegen der hohen Zölle, und in Paris wird sie wegen des hohen Octroi's in der

*) In London coursirt deßhalb folgende Anekdote von einem scheinheiligen Quäker, der Spezereihändler. Derselbe ruft seinem Lehrjungen hinab ins Magazin: „Hast du den Gyps ins Mehl gethan?“ „Ja, Herr!“ „Den Kartoffelbrei ins Schmalz?“ „Ja, Herr!“ „Die Cichorien unter den Kaffee?“ „Ja, Herr!“ „Gut, dann komm herauf zum Gebet.“

ausgedehntesten Weise betrieben. Auch in norddeutschen Städten des Zollvereins herrscht mancher Mißbrauch. Was in den meisten Gasthöfen des Zollvereins für Rum oder Cognac verkauft wird, ist in der Regel ein Gebräu aus Kartoffelspiritus und anderen Ingredienzien. Es wurde erst kürzlich gemeldet, daß von Berlin aus mit Surrogaten für den Hopfen ein bedeutender Handel getrieben wird. Findet es auch der Kenner gleich heraus, wo statt Hopfen Quassiaholz zum Bier verwendet ist, so geht der großen Menge doch dieses bessere Verständniß ab. Die Vortrefflichkeit und Gesundheit der baierischen Biere ist gewiß zum Theil der guten polizeilichen Aufsicht zuzuschreiben.

Eine polizeiliche Controle, welche in neuester Zeit durch die Fortschritte der Chemie erleichtert wird, können wir in solchen Fällen nur für zweckmäßig halten. Als noch gerechtfertigter erscheint die Aufsicht, welche den Verkauf von schädlichen Waaren, z. B. Gift, überwacht. Es wird dadurch manches Verbrechen und mancher Selbstmord verhütet. Schon die Hindernisse, welche der Anschaffung einer solchen Waare entgegenstehen, wirken reprimirend, weil der Uebelgesinnte Zeit zur Ueberlegung erhält, und weil seine Leidenschaft inzwischen sich abkühlen kann.

Bei Epidemieen (Ruhr, Cholera) kann die Polizei sehr wohlthätig einwirken, indem sie den Verkauf schädlicher Lebensmittel (z. B. unreifen Obstes) verhindert.

Namentlich sind auch wegen **Viehseuchen** Vorkehrungen zu treffen, sowohl durch Gränzsperren, als durch Absperren der angesteckten Districte, als Schlachten und Verscharren des kranken Viehes, Verbot von Abhalten von Märkten u. s. w.

Die Polizei muß darüber wachen, daß kein **Fleisch** von **krankem Vieh** verkauft werde. In dieser Hinsicht ist in neuerer Zeit ein Uebel aufgetreten, welches ohne besondere Vorkehrungen nicht erkannt und deßhalb meist nur durch zweckmäßige polizeiliche Vorkehrungen verhütet werden kann: die **Trichinenkrankheit**. Diese kann nur durch wissenschaftliche Unterſuchung beim betreffenden Objecte erkannt werden. Eine solche kann nicht jeder Einzelne vornehmen lassen; die Vorsorge der Polizei, geschlachtete Schweine ärztlich untersuchen zu lassen, ist also hier gerechtfertigt und geboten.

Zur Competenz der Sanitätspolizei gehört auch die Errichtung von **Irrenhäusern**. Man könnte diese Anstalten der Privat-Industrie überlassen, wie es in England vorzugsweise geschieht, indem Arme auf Kosten der Armenpflege in eine Privat-Anstalt gebracht werden können. Allein es sind bei Privat-Irrenhäusern so häufig Mißbräuche vorgekommen, und Fälle, wo Familienglieder bei vollem Verstande in Irrenhäuser eingesperrt wurden, um sie aus habsüchtigen oder sonst niedrigen Motiven zu beseitigen, daß wir unbedingt der Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten durch den Staat das Wort reden müssen.

Es kann sogar der Fall eintreten, daß die Polizei sich um klimatische

Verhältnisse zu kümmern hat. Es ist z. B. bekannt, daß Typhus und andere Fieber-Epidemieen in feuchten und sumpfigen Districten leichter entstehen. Sie würde ihr Streben dahin zu richten haben, daß solche Plätze trocken gelegt werden. Je mehr in solcher Weise ein Land cultivirt wird, desto gesünder wird dessen Klima, desto weniger Menschen-Capital wird verwüstet. Welche Fortschritte durch die Volkswirthschaft in dieser Richtung gemacht worden sind, beweis't das Abnehmen der Sterblichkeit, die gleich einer entsprechenden Vermehrung des National-Capitals angesehen werden kann. So hat die bessere ärztliche Pflege in unserem Jahrhundert die Sterblichkeit in den civilisirten Ländern bedeutend vermindert, und diesem Umstande dürfen wir wohl einen Theil des rasch steigenden Wohlstandes in denselben beimessen; denn die Gesundheit ist nicht allein wegen ihrer Rückwirkung auf das geistige Wohlbefinden eines der kostbarsten Güter, sondern auch wirthschaftlich von großer Bedeutung. Jede durch Krankheit verlorene Stunde, jede dadurch entstandene Arbeitsunfähigkeit ist eine directe Schmälerung des Volkseinkommens, jeder frühzeitige Todesfall ein directer Verlust am Volks-Capital, wenn das für die Erziehung verwandte Capital nicht wieder ersetzt war. Auch ist ein kränklicher oder weniger kräftiger Mensch nicht so arbeitslustig, er ist weniger erfinderisch und wird also weniger produciren. Der steigende Wohlstand, die Fortschritte der Heilkunde, die Maschine, welche dem Menschen die härteste Arbeit abnimmt, die Erfindungen, die immer noch zunehmende Wohlfeilheit der Kleidung und die Verbesserung der Wohnungen, die ärztliche Pflege der Armen, umsonst gespendet, haben den Gesundheitszustand gegen frühere Zeiten sehr vortheilhaft verändert.

Am größten ist die Sterblichkeit unter den ärmeren Classen. Professor Casper führt an, daß in Paris unter je 1000 Reichen und Armen nach dem fünften Jahre von den ersteren 943, und von den letzteren nur noch 655 Personen übrig waren; selbst nach dem vierzigsten Jahre waren noch 695 Reiche und nur 446 Arme übrig. Ein Alter von 85 Jahren erreichten 29 Reiche und 9 Arme. Die mittlere Lebensdauer der ersteren war nach Abrechnung der Todtgeborenen und der in den ersten Jahren Gestorbenen 50 Jahre, und der letzteren 32.

Ueber das Verhältniß der Wohnungen gibt Villermé in den Annales d'hygiène publique an, daß im zweiten Arrondissement von Paris, wo nur 0,07 Wohnungen steuerfrei sind, die Sterblichkeit 1 : 62 ist, im fünften Arrondissement, wo 0,22 steuerfrei sind, 1 : 53, und im zwölften, wo 0,38 keine Steuer zahlen, also die schlechtesten Wohnungen sich befinden, kommt auf 13 Seelen 1 Todesfall. In den Spitälern beträgt die Sterblichkeit in den drei reichsten Stadtbezirken 1 unter 42, und in den zwei ärmsten 1 unter 25.

Depercieux hat gefunden, daß die Ehe das Leben verlängert und unter je 100 Personen bis zum 60. Jahre von den ledigen 77,5, von den Verheiratheten nur 54,8 sterben. In Straßburg hat man den Einfluß der

Versumpfung des Landes durch Ueberschwemmungen verfolgt und gefunden, daß während 1821 nur 41 pCt. aller Kranken am Fieber litt, 1823 in Folge von Ueberschwemmungen diese Zahl auf 43, 1824 auf 47, und 1825 sogar auf 75 pCt. stieg; 1827 fiel sie in Folge von Eindämmungen und Entwässerungen auf 64, 1828 auf 58 pCt. Der Staat kann also durch zweckmäßige Einrichtungen außerordentlich vortheilhaft auf den Gesundheitsstand, und in Folge dessen auf die Production einwirken, indem er hier für Erbauung gesunder Wohnungen, auf Reinhaltung der Straßen, dort auf Entfernung stehender Wasser, Ueberwachung des Handels mit Lebensmitteln, Herstellung öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, Badeplätze, öffentlicher Turnanstalten und Eisbahnen selbstthätig oder ermunternd einwirkt.

Der Schutz des Besitzes kann nothwendig sein gegenüber den Angriffen von Personen oder von Naturereignissen. Gegenüber den letzteren ist der Polizei nur ein geringer Spielraum in die Hand gegeben. Doch kann sie Anstalten zur Abwehr einer Zerstörung durch Feuer, Wasser, durch schädliche Thiere und Viehseuchen treffen. Die Anstalten zur wechselseitigen Vergütung des durch solche Naturereignisse hervorgebrachten Schadens werden am besten der Selbstverwaltung durch das Vereinswesen, der Privat-Industrie überlassen, welche bereits ausreichende Vorkehrungen getroffen hat. Die Polizei kann nur in so fern mitwirken, als sie die Betheiligung an solchen Versicherungs-Anstalten obligatorisch macht oder wenigstens die Concurrenz dieser Anstalten durch willige Concessions-Ertheilung erleichtert. Gegenüber der Feuersgefahr kann die Errichtung einer wohlorganisirten Feuerwehr, die Einführung guter Maschinen, namentlich der Dampf-Feuerspritze, großen Schaden abwenden. Gegen die vom Wasser drohenden Gefahren kann durch Flußregulirungen, Uferbauten, Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme und Deiche von Seiten der Polizei Manches geschehen. Was schädliche Thiere betrifft, so sind solche in Deutschland fast ausgerottet; doch ist wegen der Gefahren der Hundswuth eine strenge Beaufsichtigung der Hunde, Einfangen oder Tödten solcher herrenlos umherlaufender Thiere unerläßlich. Gegen den durch Gewitter und Hagelschlag drohenden oder angerichteten Schaden gibt es keinen Schutz als die Vergütung durch Versicherung. Da die Lässigkeit der Landwirthe und das Vorurtheil vom guten Glück den Fortgang der Hagelversicherungs-Anstalten sehr erschwert, so sollte die Polizei in dieser Hinsicht ermunternd und belehrend einwirken.

Zum Schutz des Besitzstandes gegen persönliche Angriffe, Raub, Diebstahl, Brandstiftung oder muthwillige Zerstörung ist die Beaufsichtigung verdächtiger Subjecte durch das Polizeipersonal dienlich. Es ist zu dem Behufe ganz zweckmäßig, daß man von verdächtigen Subjecten den Nachweis ihrer Nahrung oder ihres Erwerbs verlangt; hingegen darf diese Beaufsichtigung nicht in Plackerei des Publicums ausarten, wie dies mit dem Paßwesen geschehen ist, weil dann oft gerade bloß die ehrlichen Leute geplagt werden, die

Schelme aber, welche schon für gute Papiere sorgen, unbehelligt durchzuschlüpfen pflegen. Die Polizei muß ihr Auge überall haben, selbst aber von den ehrlichen Leuten kaum bemerkt werden.

Der Schutz der Person, ihres Lebens und ihrer Ehre wird, wenn im Uebrigen die Polizei ihre Pflicht thut, das Land frei von Räuberbanden und in vollkommener Ordnung sich befindet, am besten wohl durch das Individuum selbst bewirkt. Einmal kann das Polizeipersonal nicht überall gegenwärtig sein, um Angriffen auf die Person vorzubeugen, und dann ist es für die männliche Haltung der Bevölkerung nicht vortheilhaft, wenn ein Jeder bei dem kleinsten Conflict, in welchen seine Person geräth, nach der Polizei zu rufen sich gewöhnt. Der Geist des Volkes wird durch solche übertriebene polizeiliche Obhut mehr corrumpirt, als einzelne Uebergriffe Schaden verursachen können, und sogar die Wehrhaftigkeit der Nation gegen äußere Feinde wird dadurch verschlechtert. Wir Deutsche können ein Lied davon singen. Das Börne'sche „Wenn zwölf Deutsche von Einem angegriffen werden, so rufen sie nach der Polizei", ist zwar eine vom Ingrimm über die Erniedrigung der Nation eingegebene Uebertreibung, der Unabhängigkeitssinn ist von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen, allein jener gerügte, gerade zuerst mit dem bureaukratischen Bevormundungssystem von Frankreich importirte Bedientengeist, von dem die Nation bis zum 30jährigen Kriege keine Ahnung hatte, hat unseren Nationalinteressen und unserer Nationalwürde schon schwereren Schaden zugefügt, als die tausendjährige Ausübung seines Gegentheils — des Faustrechtes.

Der Schutz der Frauen und Kinder wird am wirksamsten der Sitte und allen ehrbaren Männern anvertraut, von denen ein jeder in solchem Falle Schutzmann sein muß, wie überhaupt in einem civilisirten freien Lande jeder Bürger sich um die Aufrechthaltung der Ordnung mehr kümmert, als das Polizeipersonal es überhaupt nur kann.

Schutz des Eigenthums- und Urheberrechtes.

Wir haben im Eingange als Aufgabe des Staates hingestellt: 1) den Schutz der Freiheit und der Rechte des Menschen; 2) die distributive Gerechtigkeit; 3) die Förderung von Bildung und Wohlstand.

Unter die erste Kategorie gehört natürlich der Schutz der Errungenschaften der Arbeit in deren weitester Bedeutung; der Schutz des Rechtes, über die Errungenschaften der Arbeit zu verfügen. Das Recht, zu leben, wird Niemand bestreiten; die oberste Bedingung des Lebens ist die Befriedigung der Bedürfnisse; die Mittel dazu werden durch die Arbeit herbeigeschafft. Ohne den Staat, ohne irgend eine gesellschaftliche Organisation wären die Menschen in Gefahr, diese Lebensmittel durch den Stärkeren zu verlieren. Um ihre Lebenserhaltung vor der Gewalt des Stärkeren zu schützen, haben die Menschen die Gesellschaft, den Staat gegründet. Der Staat hat Gesetze gemacht, um, bei Vermeidung von Strafen, denen sich wegen der collectiven Uebermacht des Staates Niemand entziehen kann, seine Mitglieder in jenem Rechte zu schützen. Das Recht, über die Errungenschaften der Arbeit, welche zuerst ausschließlich stofflicher Art waren, zu verfügen, wurde Eigenthumsrecht genannt.

Wenn der Begriff des Eigenthums auch aus dem natürlichen Rechte, zu leben und über die Errungenschaften der Arbeit zu verfügen, entspringt, so ist das Eigenthumsrecht selbst doch erst ein Geschöpf des Staates. Derselbe bildet und stärkt dasselbe daher ganz nach seinen Bedürfnissen. Die Römer hatten einen ganz anderen Eigenthumsbegriff als die Germanen, das Alterthum mit den Sclaven, das Mittelalter mit seinen Leibeigenen und Privilegien mehr Eigenthums-Objecte, als die Neuzeit mit der freien Concurrenz und der Gleichheit aller Staatsbürger. In der Gegenwart noch ist und wird das Eigenthumsrecht gemodelt, beschränkt und aufgehoben, ganz, wie es im Interesse der Gesammtheit liegt: Das Recht des Eigenthums der todten Hand wird beschränkt oder abgeschafft, die Expropriation besteht zu Gunsten öffentlicher Bauten, das Schürfrecht auf fremdem Boden zu Gunsten des Bergbaues, das

unbedingte Verfügungsrecht wird beschränkt durch das Noth-Erbrecht zu Gunsten leiblicher Verwandten, durch die Aufhebung der Fideicommisse u. s. w.

Einerseits steht also das Recht der Verfügung über die Früchte der Arbeit fest, andererseits die Vollmacht des Staates, dieses Recht in verschiedenem Maße zu schützen, bzw. zu beschränken, je nach den zeitweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft.

Nachdem dies festgestellt, kommt erst in zweiter Linie die Specification der Früchte der Arbeit, deren Genuß der Staat zu garantiren hat.

In dritter Linie folgen sodann die der Arbeit als Vermögensquellen gleichgestellten Erwerbsarten: die Eroberung, Occupation, Vererbung, Schenkung.

Die Quelle der Arbeit ist eine und dieselbe für alle Arten von Arbeit; sie entspringt aus mechanischer und geistiger Thätigkeit, welche sich, je nach Bedürfniß, quantitativ verschieden vertheilen. Zum einfachsten Handlangerdienste ist geistige Thätigkeit erforderlich, während die erhabenste geistige Production ohne irgend eine mechanische Bewegung nicht zur Offenbarung gelangen kann.

Die Früchte der Arbeit sind verschieden geartet in Hinsicht auf ihre Dauer nach ihrer Hervorbringung, auf die Länge der Zeit, innerhalb welcher sie consumirt werden. Der Vortrag eines Gelehrten, eines musicalischen Künstlers wird unmittelbar nach und während der Production genossen, eine Flasche Wein erst Jahre nach ihrer Production; die einen Arbeitsfrüchte werden innerhalb sehr kurzer Zeit verzehrt, wie Brod, zur Consumtion der anderen sind zuweilen Jahrhunderte erforderlich, wie Häuser, Denkmäler. Auch Grundstücke würden zuletzt consumirt werden, wenn man sie nicht von Zeit zu Zeit durch Düngung, Drainirung und Aufpflügen des Untergrundes restaurirte.

Im Verkehr sind die Ergebnisse der Arbeit für den Verbraucher Dienstleistungen, welche er mit einem Aequivalent bezahlen muß, weil er sie sonst entbehren müßte. Der Staat ist dazu da, daß er das Recht des Genusses der Früchte der Arbeit schützt, sei es, daß man diese Früchte selbst genießen, oder gegen andere Genußmittel umtauschen will. Er hat dabei nach weiter nichts zu fragen, als: „Sind die Arbeits-Resultate nicht dem Zwecke zuwider, für welchen der Staat und dessen Schutz ursprünglich gegründet worden ist, gereichen sie also nicht zum Schaden der Staatsangehörigen?" Im Uebrigen hat er seinen Schutz gleichmäßig allen gesetzlich nicht verbotenen Productionen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Dies hat allerdings nur so lange zu geschehen, als es im Interesse des Staates ist. Von einem ewigen Rechte kann also keine Rede sein. Selbst das Eigenthumsrecht auf Grundstücke ist nicht als ein ewiges, ausschließliches anzunehmen, weil es durch Expropriation und durch die Fesseln, welche das Noth-Erbrecht, die Erbschaftssteuer u. a. der freien Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers auferlegt, beschränkt ist. In England, wo diese freie Dispositionsfähigkeit der Grundeigenthümer herrscht, treten Nothstände an den Tag, welche früher oder später den Staat zwingen

werden, gegen dieses unbeschränkte Eigenthumsrecht einzuschreiten. Wir wollen nur die Thatsache anführen, daß Grundherren große Territorien, welche sehr fruchtbaren Boden haben, bloß der Hetzjagd zu Liebe brach liegen und mit Gestrüpp verwildern lassen; daß sämmtlicher Grund und Boden von England und Irland nur 30,000 Eigenthümern gehört, die Hälfte etwa 3000, der vierte Theil vielleicht nur 300; daß wegen der factisch (nicht gesetzlich) bestehenden fideicommissarischen Erbfolge mittels Testaments, in welchem in der Regel der Großvater den Enkel einsetzt, damit der Vater nur den Nießbrauch, nicht die freie Verfügung hat, der Staat eine Versorgungsmaschine für die jüngeren Söhne der Aristokratie (in geistlichen Pfründen, Marine, Colonialämtern) geworden ist.

Wenn nun der Staat verpflichtet ist, seinen Schutz allen gesetzlich erlaubten Arbeits-Errungenschaften, allen Dienstleistungen zu gewähren, so kommt erst in letzter Linie die Frage, welche Mittel er anzuwenden hat, um seinen Schutz wirksam zu machen. Er muß in Wahl dieser Mittel sich richten nach der Qualität der Arbeitsfrüchte, und wenn neue Arten von Producten geschaffen werden, so kann ihm nicht verwehrt sein, auch neue Schutzmittel anzuwenden, so weit solche vorhandene berechtigte Arbeitsgenüsse nicht beeinträchtigen.

Der Staat schützt daher den Grundeigenthümer, damit kein Anderer seine Aernte heimführt; den Hausbesitzer, daß ihn Niemand aus seinem Hause treibt; den Gläubiger, daß ihm die auf Credit überlassenen Waaren und Capitalien bezahlt, verzins't, bzw. zurückerstattet werden; er schützt den Wechselverkehr gegen Fälschung und verbietet, die Noten von Banken nachzudrucken; er schützt den Gelehrten oder den Künstler, welche einen Vortrag halten, in der ungestörten Ausübung seiner Production. So weit herrscht keine Meinungsverschiedenheit.

Setzen wir nun aber den Fall, der Gelehrte, welcher eine folgenschwere Erfindung gemacht und die Absicht gehabt hat, dieselbe in zehn Vorlesungen einem Auditorium von 100 Personen zu 5 Thlr. die Person vorzutragen, werde durch Engbrüstigkeit verhindert, den Vortrag mündlich zu halten und genöthigt, denselben aufzuschreiben und durch den Druck zu veröffentlichen. Statt nur 100 Personen wird die neue Idee Millionen zugänglich gemacht. Damit kann das Recht, die Frucht der Arbeit zu genießen, nicht geändert worden sein. Allein im Erfolg ändert sich die Sache durch den starren juristischen Eigenthumsbegriff. Dieser sagt: „Durch den Ankauf eines Exemplars der betreffenden Schrift bin ich Eigenthümer des ganzen Inhaltes geworden; ich kann anfangen damit, was ich will, also denselben auch in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren nachdrucken und diese Exemplare verkaufen." Der Gelehrte muß ein sehr bedeutendes Erziehungs-Capital und die während der Zeit der Forschung über seinen Gegenstand und der Herstellung des Manuscriptes verbrauchten Arbeitsfrüchte im Preise seiner Production amortisiren.

Der Nachdrucker hat gar keine Kosten für das Manuscript; er kann also billiger verkaufen und dem Gelehrten so zuvorkommen, daß dieser froh sein muß, nur seine Druckkosten erstattet zu erhalten, und nicht bloß für seine Mühe nichts erhält, sondern auch noch sein aufgewandtes Capital verliert. Hätte er den Vortrag halten können, so würde er von der Vorlesung 500 Thlr., und durch Wiederholung in zehn bis zwanzig Städten wahrscheinlich 5000 Thlr. eingenommen haben. Nun fragen wir: Kann es der distributiven Gerechtigkeit, deren Pflege Pflicht des Staates ist, entsprechen, daß der Gelehrte nur deßhalb die Früchte seines Fleißes verliert, weil er eine Art der Mittheilung wählt, welche mehr Menschen nützt, dagegen nach dem starren Rechtsbegriffe über die Natur des Eigenthums sein Product vogelfrei macht?

Geben wir den Ausdruck „Eigenthumsrecht", weil er bestimmt gezogene Gränzen hat, den Juristen Preis! Aber darüber kann kein Zweifel mehr herrschen, daß der Staat, welcher die Pflicht hat, den Arbeiter in der Verfügung über die Früchte seiner Anstrengungen zu schützen, auch gebunden ist, eine neue Modalität dieses Schutzes eintreten zu lassen, sobald die eigenthümliche Natur eines Productes eine neue Ausdehnung der Staatsfürsorge erheischt. Die Möglichkeit, literarische und künstlerische Producte zu verwerthen, ist erst gegeben worden durch die Erfindung der Vervielfältigungskunst (Buchdruck, Steindruck, Metallstichdruck, Photographie). Der Staat ist daher gebunden, eine neue Art des Schutzes zu schaffen, also ein Urheberrecht zu garantiren aus den beiden Gründen, welche mit dem Zwecke des Staates zusammenhangen: aus der Pflicht, die Arbeitsfrüchte seiner Angehörigen zu schützen, und der Pflicht, das Gesammtwohl zu fördern. Denn ohne diesen Schutz wäre ein geistiger Rückschritt unausbleiblich, weil die Mittel für die Herstellung geistiger Producte immer sparsamer fließen würden, wenn die Aussicht auf Ersatz schwindet.

Von Vielen wird in die Beurtheilung dieses Verhältnisses auch der Verleger mit hereingezogen; diese Beziehung ist aber für die Hauptsache irrelevant, weil Autor und Verleger in einem Privatgeschäfts-Verhältnisse zu einander stehen und dem Staate gegenüber nur Eine Person darstellen, weil der Verfasser es ja vorziehen kann, selbst zu verlegen.

Durch die Gewährleistung eines Urheberrechtes, d. h. des Rechtes, daß nur der Autor oder dessen Rechtsnachfolger (Erben, Verleger) befugt sein sollten, ein literarisches Werk zu vervielfältigen und zu verkaufen, ertheilt der Staat allerdings ein ausschließliches Vorrecht, d. h. ein Monopol. Ausschließliche Vorrechte können vom Staate aber nur so lange garantirt werden, als es im Interesse des Gemeinwohles liegt. Daraus ergibt sich die zeitliche Beschränkung des Urheberrechtes. Dasselbe braucht nur so lange zu dauern, bis der Autor aus dem allmäligen Verkaufe seines Productes eine angemessene Entschädigung gewonnen hat. Zur Maßbestimmung dieser letzteren sind die Erziehungs- und Herstellungskosten ins Auge zu fassen. Da der

Staat indessen allgemeine Schutzbestimmungen treffen muß, und sich nicht darum kümmern kann, ob im Einzelnen ein Product längere oder kürzere Zeit erfordert, bis es eine genügende Verwerthung erfahren hat, so ist er genöthigt, eine längere Frist anzusetzen, als in den meisten Fällen vielleicht nöthig wäre. Die Billigkeit spricht dafür, daß die Frist nicht kürzer sei, als die Lebenszeit des Verfassers. Da aber gerade in solchen Fällen, wo ein Verfasser frühzeitig stirbt, mehr Hülfsbedürftigkeit unter den Hinterbliebenen vorhanden ist, als wo der Autor ein hohes Alter erreicht, so sollte man eine alternative Frist stellen: in jedem Falle dauert der Schutz so lange fort, als der Verfasser lebt, oder etwa dreißig Jahre nach der Publication. Die meisten Staaten sind zu ähnlichen Schlußfolgerungen gekommen und haben einen zeitlich begränzten Schutz der literarischen Erzeugnisse festgestellt. Der Schutz von dreißig Jahren nach dem Tode des Verfassers, welchen Deutschland und Frankreich gewähren, ist vielleicht zu hoch, jedenfalls ungleich gegriffen, weil derjenige Verfasser, welcher am frühesten stirbt, also am wenigsten geistige Producte zu liefern die Zeit hat, seinen Erben weniger hinterläßt; während die Erben des lange lebenden Verfassers dreißig Jahre lang den Schutz auf eine größere Anzahl von Werken genießen. Rationeller ist daher das englische Gesetz, welches sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers oder zweiundvierzig Jahre lang nach Veröffentlichung des Werkes schützt.

In einer beachtenswerthen Schrift über „die ausschließenden Absatzverhältnisse, insbesondere des literarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes“, ist Schäffle kürzlich auf ungefähr dieselben Schlußfolgerungen gekommen, indem er folgende Sätze aufstellt:

„1) Das durch die Urheberrechte eingeräumte ausschließliche Absatzrecht ist in erster Linie ein durch den Staat, als Organ gemeinwirthschaftlicher Interessen, künstlich geschaffener Boden für die Rentenfunction, welche als Reizmittel und Prämie des social-ökonomischen Fortschrittes dient, theilweise und in zweiter Linie das Mittel der Sicherung des nothwendigen Unterhaltes der geistigen Arbeit.

„2) Der beschränkte Monopolschutz verwirklicht die Bedingungen und Vortheile der normalen Lohn- und Rentenfunction unter allen künstlichen Vergeltungsweisen mit der größten Annäherung an das normale System.

„3) Die Urheberrechte sind nur begründet, wo Mangels einer genügenden »Vorhand« der Ausbeutung die freie Rentenfunction nicht stark genug reagirt. Dies trifft bei den publicistischen Schrift- und Kunstwerken, bei den Verlags-Artikeln zu. Die Stärke dieses künstlichen Schutzes hat im umgekehrten Verhältnisse zur Stärke der freien Vorhand der Ausbeutung zu stehen, und kann deßhalb nicht für alle Gattungen von Autorrechten gleich bemessen sein.

„4) Auch wo der staatliche Autorenschutz begründet ist, darf er nur, wie die social-ökonomische Rentenfunction, deren Surrogat er ist, vorübergehend angelegt werden. Dauernd verliehene Monopole sind verwerflich.

„5) Die gegenwärtige zeitliche Ausdehnung des Schutzes ist zu stark.

„6) Die Freiheit der Uebersetzung ist begründet.

„7) Der Schutz hat, wie die freie social-ökonomische Rentenfunction, dahin zu wirken, daß gegen angemessene Belohnung der Autoren und des mit ihnen sich verbündenden Verlags-Capitals die neuen Ideen desto rascher zum Gemeingut werden und zur Vervollkommnung und Weiterverwerthung gelangen. Die Gestattung der verändernden und theilweisen Reproduction für ein verändertes Absatzgebiet ist daher principgemäß.

„8) Der Autorenschutz ist zwar ein besonders geeignetes, jedoch nicht das ausschließliche Mittel zur Aneiferung und Belohnung der geistig publicistischen Productivität einer Nation. Er ist theils nicht ausreichend, theils mit anderen auf dasselbe Ziel angelegten Mitteln zu cumuliren, theils durch diese letzteren (Staats-Anstellung, National-Belohnung u. s. w.) zu ersetzen.

„9) Der internationale Autorenschutz ist nicht in demselben Maße gefordert, wie der nationale."

Schäffle sucht bei dieser Gelegenheit eine neue Rententheorie aufzustellen, welche wir einestheils an dieser Stelle für überflüssig halten, weil die Pflicht des Staates durch die beiden Motive des Schutzes der Früchte der Arbeit und der Förderung des Gemeinwohles hinsichtlich des Urheberrechtes genügend motivirt ist, andererseits aber für eine künstliche Verwicklung der national-ökonomischen Theorie ansehen. Schäffle erklärt nämlich, an die Bodenrente anknüpfend, daß die Rente nicht bloß beim fixen Boden-Capital der Landwirthschaft (über den Capitalgewinn und die Productionskosten hinaus) zu finden sei, „sondern in der Regel bei allem Capital, und nicht bloß bei allen Capitalarten, sondern auch bei allen Arbeitsgattungen (Lohnrente) und bei der »unternehmenden« Combination von Arbeit und Capitalien durch ausgezeichnete Unternehmer (Unternehmerrente)." Die Rente ist, nach Schäffle, eine vorübergehende Prämie für außergewöhnliche Leistungen „solcher Productivkräfte, welche einen ökonomischen Fortschritt erzielen," der später Allen zu Gute kommt, „welche dadurch einen besonders gewinnreichen Absatz an sich ziehen oder welche, auch ohne ökonomisch werthvolle Neuerungen zu machen, doch den in Quantität und Qualität stets wechselnden Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft am richtigsten berechnen und beherrschen, also am wirthschaftlichsten befriedigen." An anderer Stelle nennt Schäffle die Rente den höchsten Gewinn, den Extragewinn (über die Capitalzinsen und die Productionskosten). Wir können uns mit dieser Auffassung nicht befreunden, weil uns eine solche Unterscheidung keine größere Klarheit zu bringen scheint, indem die Rente an Stelle des „Gewinns" und des „Arbeitsertrages" gesetzt wird, deren Unter-Abtheilungen der Zins oder die Capitalrente und der Lohn sind. Die Ansicht, daß außergewöhnliche Leistungen, welche einen ökonomischen Fortschritt erzielen, von der Gesellschaft mit einer besonderen Prämie bedacht werden müßten, können wir auch nicht theilen.

Wir verlangen nur, daß sie nicht kürzer behandelt werden, als andere Leistungen. Wir verlangen vom Staate nichts, als den Schutz der Frucht der Arbeit und die Förderung des öffentlichen Wohles. Die Verdienste Einzelner um den ökonomischen Fortschritt dürfen nicht überschätzt werden; denn sie sind — in Folge der Solidarität der menschlichen Bildung — nur die Kinder ihrer Zeit, die auf den Schultern der Vergangenheit steht. Die menschliche Cultur ist eine unabsehbare Kette, welche sich über Jahrtausende rückwärts und über die ganze Erde erstreckt. Alle Forschungen sind solidarisch. Der Fund eines Kopfes ist für alle Menschen und alle künftigen Geschlechter gemacht; der Einzelne hätte aber eine wissenschaftliche Entdeckung von allgemeiner Tragweite nicht machen können, wenn er sich nicht der verdichteten Gedankenarbeit der früheren Generationen bedient hätte. Die heutige Bildung besteht, weil die Vorfahren Sprache, Schrift, Buchdruck erfunden und ihre Gedanken aufbewahrt haben. Wäre der Pflug nicht erfunden, wir müßten uns anstrengen, ihn heute zu erfinden; die uns folgende Generation kann ihre Arbeit gleich im Besitze der Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. beginnen. Wegen dieser Solidarität der menschlichen Bildung ist das Verdienst des Einzelnen geringer, als man oft anzunehmen pflegt. Aus der größeren natürlichen Begabung eines Menschen kann man dieses Recht, so weit der Staat damit zu thun hat, noch weniger begründen; denn der Rechtsstaat hat vielmehr die Pflicht, die von Natur bestehende Ungleichheit der Menschen an mechanischer und geistiger Kraft durch seinen Schutz und seine Fürsorge auszugleichen, und sie nicht noch zu vergrößern. Das staatlich geschützte Recht einer besonderen ökonomischen Einkommenquelle entspringt daraus keineswegs; aber eben so wenig das Gegentheil, d. h. daß gerade die bedeutendsten geistigen Wohlthäter leer ausgehen und nicht einmal den Lohn ihrer Arbeit ärnten sollten. Dies verlangt aber Schäffle, indem er vermöge einer Inconsequenz sich gegen die Erfindungspatente erklärt, während er den Muster- und Firmenschutz anerkennt.

Es ist gegen die Erfindungspatente schon das Argument aufgeführt worden, daß sie unberechtigt, weil der Erfinder seine Arbeits-Errungenschaft der Bildungsstufe seiner Zeit, dem Anstoße, den er von den vorgefundenen Ideen der Vor- und Mitwelt erhalten, zu verdanken habe. Allein dasselbe findet bei allen Arbeitszweigen Statt. Selbst der Ackerbauer würde weniger leisten, wenn nicht die Vorfahren für ihn gedacht hätten. Wir verlangen auch hier wieder, daß der Erfinder nur nicht geringer gestellt werde, als jeder andere Arbeiter, daß das Product seiner Arbeit nicht für vogelfrei erklärt werde. Dies kann aber bei Erfindungen ganz wie bei literarischen Producten der Fall sein. Bekanntlich erfordert eine Erfindung große Vorstudien, viele Mühe und Zeit und große Auslagen für Versuche. Gesetzt nun, es ist Jemandem gelungen, mit vieler Arbeit und großem Capitalaufwande, nach unzähligen vergeblichen Versuchen, eine wichtige Maschine herzustellen, welche einer großen

Zahl von Menschen neun Zehntheile der Arbeit erspart, und ein Jeder darf, sobald die Maschine auf den Markt kommt, dieselbe nachmachen, so kann er sie billiger verkaufen, weil er keine Erfindungskosten zu tragen hat, und der Erfinder kann um die ganze Frucht seiner Arbeit gebracht werden. Die Folge würde die sein, daß weniger erfinderische Köpfe Zeit und Geld an eine Erfindung wagen, daß namentlich Capitalisten Erfindern keine Mittel vorstreckten, daß also weniger Erfindungen gemacht, die wirklich gemachten so viel als möglich verheimlicht würden. Die Folge wäre ein Stillstand oder ein Rückschritt in der industriellen Entwicklung. Das einzige Land, in welchem keine Patente ertheilt werden, die Schweiz, kann nicht als Beweis vom Gegentheil aufgeführt werden, weil sie von patentertheilenden Ländern umgeben ist und den Vortheil besitzt, die Erfindungen, welche in letzteren gemacht und kraft des Patentsystems veröffentlicht werden, sofort zu benutzen und die eigenen in den anderen Ländern patentiren zu lassen. Halten wir dagegen einen Zustand, in welchem Patente zu mäßigen Gebühren (mit dem einfachen Anmeldungsverfahren) ertheilt, im Druck veröffentlicht und für Jedermann für wenige Groschen gekauft werden können; daß in jedem Lande ein Patent-Amt besteht mit einer Bibliothek, in welcher die Beschreibungen und Zeichnungen sämmtlicher Erfindungen aller Länder gesammelt werden und Jedermann zur Einsicht bereit stehen: dann versündigt man sich gerade am wenigsten gegen das Princip der menschlichen Cultur-Entwicklung: die Solidarität der Gedankenarbeit. Denn der erfinderische Kopf, welcher mit neuen Gedanken schwanger geht, kann auf diese Weise erfahren, was die Techniker aller Länder gedacht und erfunden haben; er steht auf ihren Schultern und kann sich so höher emporschwingen, als wenn Alles vor ihm geheim gehalten wird. Bei dem System der Geheimhaltung, welche Zeit, welches Geld wird vergeudet von Tausenden, von denen Hunderte vielleicht über denselben Erfindungen brüten, welche längst befriedigend gelös't sind, und in welchem zahlreiche Arbeiter vielleicht nutzlos über denselben Gegenstand experimentiren! Und wer wird denn durch die Ertheilung eines Patentes geschädigt? Nur der unredliche Nachmacher! Das Publicum erhält ja aus der Hand des Erfinders eine Verbesserung, — also ein Geschenk *). Derjenige aber, welcher zur gleichen Zeit dieselbe Erfindung gemacht hat, — ein Fall, der nur sehr selten vorkommt, — und zu spät zur Anmeldung kommt, wird so viel Erfindergeist bewahrt haben, um eine Verbesserung zu erdenken, die auch patentirt werden kann.

Dasselbe gilt vom Musterschutz. Der Schutz gegen Nachmachung von fremden Firmen und Stempeln ist schon um deßwillen selbstverständlich, weil der Staat die Moral schützen muß.

---

*) Näher eingehende, mit trefflichen Beispielen belegte Argumente findet man darüber in einer Reihe von Aufsätzen von Civil-Ingenieur Peter Barthel („Arbeitgeber", November und December 1867).

Die Klagen, welche gegen das Patentwesen in verschiedenen Ländern erhoben werden, stammen theils von einseitigen Theoretikern, welche irrthümlicher Weise die Freiheit in der Nivellirung sehen, welche die Praxis gar nicht kennen, und auf diese Weise, von falscher principieller Anschauung ausgehend, unmöglich das Richtige treffen können, — oder von Industriellen, welche einen großen Vortheil darin erblicken, an der unentgeltlichen Nachahmung patentirter Producte anderer Länder nicht verhindert zu sein, — theils aber in sehr berechtigter Weise von Fachleuten, welche die Mängel der verschiedenen Patentgesetze kennen, deren keines den Anforderungen des Bedürfnisses vollkommen entspricht. In den einen Ländern besteht das Verfahren der Vorprüfung mit geringen Taxen. Bei dieser Einrichtung ist die technische Commission unmöglich im Stande, die Masse der einlaufenden Patente sämmtlich zu bewältigen. Es fallen also viele Ungerechtigkeiten, namentlich unbillige Zurückweisungen, vor. In den anderen wird jede angemeldete Erfindung patentirt, und des Erfinders Sache ist es, gegen Reclamationen sich zu wehren. Da ist aber entweder die Taxe zu hoch (England), oder es besteht keine regelmäßige Veröffentlichung der Beschreibungen der Patente im Druck. Eine Einrichtung, welche den Bedürfnissen der Praxis entspricht, müßte etwa folgender Maßen beschaffen sein: Anmelde-Verfahren ohne Prüfung, mit der Pflicht des Erfinders, gegen Reclamationen einzustehen; dazu rasche Veröffentlichung der Beschreibung und Zeichnung aller Erfindungen im Druck und Verkauf zu einem billigen Preise (wie in England); Bibliothek zum Nachschlagen, welche sämmtliche Patente aller Länder enthält (Preußen); niedrige Taxe (wie in America); das Recht, Verbesserungspatente zu nehmen (Frankreich, Nordamerica); endlich in Ansehung der Schutzfrist zunächst eine erste Frist von einem bis zwei Jahren, innerhalb welcher eine Erfindung ausgeführt sein muß, widrigenfalls die Anmeldung erlischt; sodann Patent für fünf Jahre, mit dem Rechte, zwei Mal auf wieder fünf Jahre zu verlängern. Nach fünfzehn Jahren würde jedes Patent erlöschen.

Zweites Buch.

Pflege der Production.

Pflege der Arbeit.

Um die Arbeiterfrage richtig aufzufassen, muß man sie in ihren Beziehungen zu den fundamentalen Erscheinungen der Wirthschaft beurtheilen.

Als erste Factoren der Wirthschaft, welch letztere wir die Ordnung der Befriedigung der Bedürfnisse nennen können, steht auf der einen Seite als Subject der Mensch, auf der anderen als Object die gesammte Außenwelt. Der Mensch hat, um sein Leben zu erhalten und die Zwecke seines Daseins zu erfüllen, Bedürfnisse, deren Befriedigung eine mehr oder minder strenge Nothwendigkeit ist. Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse liegen theils in den Kräften des Menschen, theils in der Außenwelt. Des Menschen Anlagen sind ungleich vertheilt: es gibt schwache und starke, an Körper wie an Geist; aber Eines ist allen Menschen eigen, das sie vor den Thieren auszeichnet: das ist die Aufsammlung und Verdichtung geistigen Capitals und die Vererbung desselben von einem Geschlechte auf das andere, so wie das Streben nach den Idealen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Schönheit. Dazu kommt noch die Gabe der schöpferischen Denkkraft, mittels welcher der Mensch die Gesetze der Natur erforscht, das Walten von Stoff und Kraft in der Urwerkstätte belauscht, und mit Hülfe der durch die Wissenschaft, insbesondere die Physik, die Chemie, die Mechanik gemachten Beobachtungen, Forschungen, Entdeckungen, Erfindungen die zügellosen oder gebannten Kräfte der Natur aus ihrem Banne lös't, sie einfängt und in dem Dienste des Menschen zu geordneter, fruchtbringender Thätigkeit verwendet. Der größte Vortheil des Menschengeschlechtes besteht nun darin, daß die gemachten Erfahrungen, die Producte der Gedankenwelt, nicht auf das einzelne Individuum, nicht auf das Volk, nicht auf die Generation sich beschränken, sondern auf alle Menschen, ohne Ansehen von Raum und Zeit, sich ausdehnen, so daß Personen in dem einen Welttheile Nutzen ziehen von dem Gedanken, den ein großer Mann in einem anderen Welttheile gefaßt, so, daß nicht jedes Geschlecht seine Culturarbeit von vorne anzufangen hat, sondern

auf der von den vorhergegangenen Bewohnern gelegten Grundlage weiter fortarbeitet, so, daß eine Generation, auf den Schultern der anderen stehend, eine immer weitere Aussicht, einen immer schärferen Blick in das Wesen der Dinge erhält*). Welche ungeheure Ausdehnung hat doch die Wissenschaft seit der Erfindung der Buchdruckerkunst gewonnen, welche wunderbare Combinationen hat die Mechanik seit der Entdeckung Watt's zuwege gebracht! Was sollte aus England werden ohne die Dampfmaschine, welche dort jetzt die mechanische Arbeit von 600

*) Lazarus formulirt diesen Entwicklungsgang des Wachsthums des geistigen Capitals in seinen „synthetischen Gedanken zur Völker-Psychologie" (s. Zeitschrift für Völker-Psychologie, III. 1.) in dem Begriffe des „objectiven Geistes". Der objective Geist ist der aus der subjectiven Thätigkeit des Individuums hervorgegangene, den Personen gegenüberstehende geistige Gehalt, welcher als Inhalt und Form des geistigen Lebens sich kund thut. Auf der einen Seite stehen rein geistige Elemente: allgemeine Anschauungen, Ueberzeugungen, Gesinnungen, auf der anderen die Verkörperung des Geistes in allem, was in einer gegebenen Gesellschaft, z. B. in einem Volke, außerhalb des Individuums besteht und bestand, z. B. Kunstwerke, Schriften, Werkzeuge, Maschinen, wissenschaftliche Instrumente. So ist die Sprache zwar durch das Zusammenwirken von Subjecten entstanden. Allein, einmal geschaffen, ist sie objectiver Geist und in den Händen des Subjectes ein gewaltiges Werkzeug. „In der Maschine ist ein objectiver Geist vorhanden; der objectiv gewordene Gedanke regiert wie ein lebendiger Geist die materiellen Kräfte. In der Handarbeit aber wirken nicht menschliche Hände, sondern ein menschlicher Kopf, ein lebendiger persönlicher Geist, und dieser setzt mit seiner geistigen Thätigkeit nicht mehr als den geringen Umfang von zweier Hände Kraft in Bewegung. Das Erste und Wichtigste hierin ist nun dies: Was durch die Maschine erspart wird — und also anderweitig productiv verwendet werden kann —, ist nicht bloß physische Kraft der Arme, sondern sind die Kräfte des lebendigen activen Geistes." Sismondi hat behauptet, daß die Maschine die Menschen brodlos mache und sie geistig abstumpfe, weil zu mechanischer Thätigkeit zwinge. Beides ist nicht wahr. Erstere Behauptung haben wir längst widerlegt; die zweite verräth gänzliche Unbekanntschaft mit der Maschine; denn jeder, der eine Maschine bedient, wird ein denkenderer Mensch — wenn er nicht gerade, wie bei einer Druck-Schnellpresse, als Locomobile benutzt wird, welche Verwendung der Menschenkraft jeden Tag mehr durch mechanische Triebkraft ersetzt wird. Lazarus sagt sehr richtig a. a. O.: „Man verwende nur in methodischer Weise einiges Wohlwollen und einige Mühe darauf, dem Arbeiter eine, wenn auch nicht wissenschaftlich, so doch technisch genaue Kenntniß der Maschine zu verschaffen, mit welcher er arbeitet, und es wird sich überall bewähren, was man jetzt nur in einzelnen Fällen wahrnimmt, daß der Umgang mit dem Erzeugniß eines höheren Geistes den Geist des Arbeiters selbst erhebt." Die Handhabung der Nähmaschine und Strickmaschine erfordert mehr und öfteres Denken, als die der Nadel, die Leitung der Dampf-Feuerspritze eine ganz andere Besonnenheit, als die der Handspritze. Vergleiche man doch die Lage eines Handwebers mit der eines Maschinenwebers! Der Erstere verhält sich zum Letzteren wie ein Lastthier zu seinem Herrn. Auch in den Kunstgriffen des Handwerks und in den Werkzeugen steckt „objectiver Geist", — Gedanken, welche jene in früherer Zeit geschaffen, die Arbeit der Nachwelt befruchtend. Der „objective Geist" ist daher oft klüger, als der subjective, die Maschine geschickter, als der Führer.

„Der völlig bestimmte Maßstab für den Werth eines jeden Werkzeuges", sagt Lazarus a. a. O., „liegt nun offenbar in dem Maße, als der objective Gedanke, der in ihm ausgeprägt und wirksam ist, die subjective geistige Arbeit des Handhabenden verringert, ersetzt und sichert. Hier liegt denn auch der psychologische Scheideweg zwischen Kunst und Industrie." Des Künstlers Werkzeuge sind einfach, der subjective Geist überwiegend.

Millionen Menschen verrichtet! — Aus dieser Thatsache der Solidarität der Bildung unter dem Menschengeschlechte nach Raum und Zeit geht hervor, daß der Mensch ein historisches Wesen ist, daß er nur in der Gesellschaft die Zwecke seines Daseins erfüllen kann, und daß er dieselben in um so höherem und schönerem Maße erreicht, je größer, gebildeter, je ausgerüsteter mit den Mitteln der Civilisation die Gesellschaft ist, welcher er angehört.

Es folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Gesellschaft nicht gleichgültig auf das geistige und leibliche Befinden ihrer Mitglieder hinsehen kann, sondern daß es im Interesse der Selbsterhaltung, der Cultur-Entwicklung, des Fortschrittes in Wohlstand, Bildung und Glück liegt, daß die Mitglieder der Gesellschaft nicht bloß Schutz gegen äußere Gefahr, gegen welche das Individuum sich nicht selbst zu schützen vermag, verliehen wird, sondern daß die Gesellschaft auch für die Ausbildung der körperlichen und geistigen Anlagen und Kräfte des Individuums verantwortlich ist. Damit ist zugleich unsere Politik in der Arbeiterfrage dargethan. Wir wollen, daß der Staat nicht bloß Leben und Eigenthum seiner Angehörigen schütze, daß er Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit walten lasse, also Monopole, Privilegien und überhaupt alle Schranken, die der freien Entwicklung der Arbeitskraft entgegenstehen, entferne, sondern daß er auch für die Volkserziehung sorge, und zwar dabei sich nicht auf die Elementar-Kenntnisse beschränke, sondern unter Umständen seine Hülfe sogar bis zur Gewährleistung fachmäßigen Unterrichtes ausdehne. Da wir somit wollen, daß der Unterricht für Arme unentgeltlich sei, verlangen wir zugleich den obligatorischen Unterricht. Dagegen hegen wir die Ueberzeugung, daß damit die Hülfe der Gesellschaft wie die Einmischung des Staates ihr Ende erreichen müsse. Wie wir schon oben Staats-Industrie für verderblich erklärt, so müssen wir hier materielle Staats-Unterstützungen an die Arbeit oder Industrie (Volksfleiß), sofern solche nicht aus Veranstaltungen zu Entfernung von Arbeits- und Verkehrsschranken bestehen, die von der Privat-Initiative nicht bewältigt werden können, für unwirksam oder nachtheilig halten. Der Mensch bedarf nämlich, um zur vollen Entwicklung seiner Kräfte zu gelangen, den höchsten Grad von Productionsfähigkeit zu erreichen, das Glück an seine Lebensbahn zu fesseln, eines Sporns und einer Triebfeder. Der Sporn ist die Concurrenz oder Mitbewerbung von Nebenmenschen, die Triebfeder ist die Selbsthülfe. Denn es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß Jemand nachlässiger arbeitet, weniger seine ganze Geistes- und Erfindungskraft anspannt, wenn er schlimmsten Falles auf Hülfe rechnen kann, als wenn er weiß, daß er ganz auf sich und seine eigenen Hülfsquellen angewiesen ist. Sagten ja doch unsere Altvordern schon: „Die Noth macht erfinderisch!“, und hat gewiß schon Jeder in seinem Leben die Erfahrung gemacht, daß er, nachdem alle Stricke gerissen, nur auf sich selbst bauend gerade erst recht und rascher zum Ziele gelangte.

Betrachten wir nun das Object der Wirthschaft, die Außenwelt, so finden wir, daß die Bedürfnisse befriedigt werden können durch dreierlei Vorkehrungen: durch Transport, indem ich z. B. Holz, das ich zur Feuerung brauche, aus dem Walde hole; zweitens durch Urproduction und Formveränderung, indem ich z. B. Getreide pflanze und Korn in Brod, Gerste und Hopfen in Bier, einen Stein in eine Bildsäule verwandle, und drittens durch Dienstleistungen, indem ich mich z. B. von einem anderen Menschen tragen oder unterrichten lasse. Diese drei Vorkehrungen, welche zu treffen sind, damit der Mensch seine Bedürfnisse befriedigt, sind größeren oder kleineren Hindernissen gleich zu achten, welche der Befriedigung jener entgegenstehen. Diese Hindernisse nun können durch den Verstand und die Erfindungskraft des Menschen allmälig vermindert werden, durch geschickte Benutzung von Stoffen und Kräften der Natur, so zwar, daß die Anfangs unmittelbare Anstrengung zur Beseitigung jener Hindernisse in eine mittelbare verwandelt wird; statt z. B. das Holz auf dem Rücken nach Hause zu tragen, wird ein Wagen angeschafft, später dazu noch Zugthiere, die mir die Arbeit erleichtern; dann kommt eine Straße, endlich gar eine Eisenbahn. In der Bierbrauerei wird zuerst Alles mit Menschenhänden gemacht, zuletzt aber ist eine Dampfmaschine da, mit welcher das Wasser gepumpt, Maisch umgerührt, Bier verladen wird. Steinkohlen und Wasser sind da die Stoffe, aus denen Kräfte gewonnen werden, welche die Arbeit von Hunderten von Menschen mit geringerem Aufwande verrichten. Wir sind damit bereits bei zwei Fundamentalbegriffen der Wirthschaft angelangt: dem Werthe und dem Capital. Indem der Mensch durch das Empfinden eines Bedürfnisses veranlaßt wird, zu überlegen, durch was und auf welche Art er dieses Bedürfniß am leichtesten befriedigt, kommt er, von der Analysirung seines Bedürfnisses ausgehend, zu der Beurtheilung des Objectes, welches er zur Befriedigung seines Bedürfnisses für geeignet hält, und zu der Schätzung der Größe der Hindernisse, die der Erlangung des Objectes entgegenstehen, welches das Bedürfniß befriedigen soll. Das Product dieses Gedankenprocesses ist der Werth. Der Werth ist also, kurz gefaßt, die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche dessen Befriedigung entgegenstehen.

Diese Begriffsbestimmung deckt auch die von Bastiat und Carey ausgeschiedene Nützlichkeit; denn Schätzung eines Bedürfnisses schließt das Urtheil darüber in sich, wie weit das Object geeignet sei, das Bedürfniß zu befriedigen *).

*) Ich bitte, diese berichtigte Ansicht an Stelle der im I. Bande angenommenen Begriffsbestimmung zu setzen. Ich habe darin die Definition Bastiat's: „La valeur est le rapport entre deux services échangés!“, da sie mich nicht ganz befriedigte, mit dem Satze wiederzugeben versucht: „Der Werth ist das Maß der Dienst-

Der Werth erscheint also nicht erst in der Gesellschaft, wie ich früher irrig angenommen hatte, sondern er ist das Product einer subjectiven Schätzung. Daraus folgt, daß der Werth durchaus nichts allgemein Feststehendes, für alle Menschen Uebereinstimmendes hat, sondern daß er je nach der subjectiven Auffassung der betreffenden Verhältnisse schwankt. Es kann nämlich das Bedürfniß verschieden beurtheilt werden, je nach den verschiedenen Subjecten und je nach den verschiedenen Zuständen, in welchen der Mensch sich befindet.

Ein starker Mann z. B., der leicht Entbehrungen erträgt, wird das Bedürfniß des Durstes nicht so hoch anschlagen, als ein weichlicher. Im Sommer macht das Bedürfniß des Durstes sich gebieterischer geltend, als im Winter; eben so wird das Object und das dazwischen liegende Hinderniß je nach dem subjectiven Zustande des Menschen verschiedenartig beurtheilt werden. Dieselbe Sache, dieselbe Dienstleistung hat daher nicht für Jedermann denselben Werth. Dies ist ganz natürlich und nothwendig; denn daraus entsteht eben erst der Verkehr, der Tausch der Menschen unter einander. Wenn ein Kauf zu Stande kommen soll, so muß nothwendig der Käufer dem Gegenstande der Unterhandlung einen größeren Werth beimessen, als der Verkäufer.

Obige Definition deckt alle Nuancen des Werthes, sogar den Liebhaberwerth und den moralischen Werth, z. B.: Die Tugend hat Werth, weil sie das Bedürfniß des Gewissens befriedigt und erst nach Ueberwindung der Leidenschaften, also großer Hindernisse, errungen werden kann. Man hat also jetzt nicht nöthig, mit Rau achterlei Arten von Werth zu unterscheiden, wodurch die wissenschaftliche Forderung der Verallgemeinerung des Begriffes auf den Kopf gestellt wird.

leistung!" Allein weiteres Nachdenken hat mich zu dem Urtheile geführt, daß diese Begriffsbestimmung der Preis ist. Auch Macleod verwechselt den Werth mit dem Preise, wenn er sagt, daß der Werth die Concurrenz zweier Sinne erfordert, und daß der Werth eine ökonomische Quantität einer anderen ökonomischen Quantität sei. Der Wahrheit am nächsten gekommen ist Carey. Nachdem er in seinem „System der politischen Oekonomie" den Werth als „ersparte Arbeit" aufgefaßt, definirt er ihn in seinem neuesten, vor einigen Jahren erschienenen Werke über sociale Wissenschaft als die „Schätzung des Widerstandes, der zu überwinden ist, ehe man in den Besitz des begehrten Gegenstandes gelangt." Diese Begriffsbestimmung war nur dahin zu vervollständigen, daß sie die Schätzung des Bedürfnisses und seines Objectes mit in sich schloß, wodurch eben die besondere Berücksichtigung der „Nützlichkeit" wegfällt.

Neuerdings hat auch Herr A. Lindwurm in einer in den Hildebrand'schen Jahrbüchern erschienenen vortrefflichen Abhandlung, in welcher, beiläufig bemerkt, der glückliche Versuch gemacht wird, die Kant'sche Denkmethode auch auf die Wirthschaftslehre anzuwenden, die Richtigkeit der Schopenhauer'schen Definition des Werthes: „Der Werth ist das Product der von einem Individuum vorgenommenen Schätzung des Verhältnisses, worin ein Ding zu ihm steht, im Vergleiche mit anderen", zu beweisen sich bemüht. Es wundert mich, daß dem sonst scharfsinnigen Denker entgangen ist, daß diese Definition eben so gut auf die Größe, Schwere u. a. bezogen werden kann, als auf den Werth, zumal seine Analyse der Bestandtheile des Werthes ganz mit der unserigen übereinstimmt. Auch Schäffle pflichtet in der zweiten Auflage seines Lehrbuches im Wesentlichen der Carey'schen Begriffsbestimmung bei.

Das Maß hingegen, an welchem zwei gegenseitig ausgetauschte Dienstleistungen gemessen werden, dieses Maß, dessen Höhe durch die Reproductionskosten geregelt wird, ist der Preis.

Die Anstrengung, welche dazu dient, Hindernisse, die der Befriedigung der Bedürfnisse entgegenstehen, zu beseitigen, ist die Arbeit. Die Arbeit ist also werthschaffend. Eine Beschäftigung, welche nicht dazu dient, ein Bedürfniß zu befriedigen, oder der kein Hinderniß entgegensteht, kann auch nicht Arbeit genannt werden. Das Athmen ist keine Arbeit. Dagegen gruben die Rehberger in Berlin 1848 Sandlöcher, und warfen sie wieder zu, um das Bedürfniß des Magistrats nach Ruhe zu befriedigen.

Schon von Anfang der Gesellschaft konnte der Mensch nicht alle Bedürfnisse unmittelbar befriedigen; er bedurfte der Kleidung und einer Hütte, um sich vor Kälte und Regen zu schützen. Um diese Objecte zur Befriedigung seines Bedürfnisses der Wärme und Trockenheit darzustellen, mußte er vorher so viele Nahrung sammeln, als er nöthig hatte zum Leben während der Zeit, in welcher er die Kleider verfertigte und die Hütte baute; er brauchte zur Verfertigung dieser Gegenstände Werkzeuge, welche ebenfalls nicht zum unmittelbaren Verbrauche, sondern zum Gebrauche für die Zukunft vorher angefertigt waren.

Wir sehen also, daß neben der Arbeit gleich im Beginne der Gesellschaft noch ein Factor zur Erschaffung von Werth nothwendig ist. Dieser in unserem Beispiel als Vorrath, Kleidung, Bau und Werkzeug sich darstellende Factor ist — das Capital. Wie die Arbeit die Anstrengung des Menschen zur Befriedigung der Bedürfnisse, so ist das Capital das Werkzeug der Arbeit, — ein Werkzeug, zuerst durch die Arbeit geschaffen und dann durch Beider Zusammenwirkung im Verhältniß zu den Fortschritten der oben gekennzeichneten Cultur-Entwicklung vermehrt.

Es darf nicht auffallen, daß oft großes Capital, in einzelnen Händen vereinigt, die scheinbar selbst nicht arbeiten, der Arbeiter als Werkzeuge sich zu bedienen scheint. Derjenige, welcher dieses Capital ursprünglich bildete, hat unstreitig zu diesem Zwecke arbeiten müssen. Die Arbeit selbst ist aber wieder am wirksamsten, je mehr der intellectuelle den bloß mechanischen Theil derselben überwiegt. Der Mensch selbst stellt ein gewisses Capital dar, welches zu seiner Ernährung und Erziehung aufgewandt worden ist bis zu der Zeit, wo er selbst productiv wurde. Dieses im Menschen repräsentirte Capital wird mit der Entwicklung der Cultur immer werthvoller, weil durch die Anhäufung der Kenntnisse, die Vermehrung der Geschicklichkeit, der Erfahrung und die Benutzung fortwährend verbesserter Werkzeuge der Mensch bei gleicher Anstrengung eine wachsende Anzahl von Befriedigungsmitteln erzeugen kann. Da in Folge davon die zu allgemeiner Vertheilung kommende Summe von Befriedigungsmitteln oder Gütern (Werthobjecten) fortwährend sich vermehrt, so ist die Quantität und Qualität der Werkzeuge der Arbeit eine steigende. Sind

auf diese Weise die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse reichlich beschafft, so machen sich theils die minder dringenden Bedürfnisse geltend, theils werden neue Bedürfnisse von Arbeitern höherer Begabung hervorgerufen und gereizt.

Mit der Zahl der Bedürfnisse vervielfältigen sich daher die Beschäftigungsarten. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse werden mit einer immer sich vermindernden Zahl von Arbeitern, weil mit vermehrter Zahl von Werkzeugen, hervorgebracht, und es bleiben mehr Arbeiter zur Befriedigung der ausgewählteren Bedürfnisse zur Verfügung. Da es leichter ist, das Hergebrachte, Gewohnheitsmäßige zu machen, als das Neue, so werfen sich die Begabteren auf die Hervorbringung von Gegenständen zur Befriedigung jener neuen, feineren, edleren, geistigeren Bedürfnisse. Durch solchergestalt bewirkte Vergeistigung der Arbeit werden die Werkzeuge sinnreicher und zahlreicher, sie vermehren das Capital immer mehr.

Das Werkzeug der Arbeit nutzt sich in kürzerer oder längerer Zeit ab, bis es unbrauchbar wird, wie überhaupt Alles in der Welt in wechselnder Formbildung, in steter Umwandlung begriffen, und nur der Geist, der die Form beseelt, von Dauer ist. Soll die vorhandene Zahl von Menschen im Laufe der Zeit mit gleicher Leichtigkeit ihre Bedürfnisse befriedigen, so ist es nothwendig, daß der Verschleiß an Werkzeugen regelmäßig wieder ersetzt werde. Soll aber die Bevölkerung steigen, oder sollen deren Bedürfnisse besser, als vorher, befriedigt werden, so müssen die abgehenden Werkzeuge und Vorräthe nicht bloß ersetzt, sondern noch mehr und noch bessere dazu gemacht werden. Dieser Mehrertrag ist der Gewinn. Der Gewinn in Werkzeug verwandelt ist wieder Capital. So sehen wir im Laufe der Cultur-Entwicklung aus den Hütten hölzerne Häuser und aus diesen steinerne Wohnungen entstehen; vom Stroh- und Schindeldach geht man über zu Ziegel- und Schieferdeckung, vom Ruderboote zum Segelschiffe und zum Dampfer, vom Saumpfad, der nur Lastthiere faßt, zur Steinstraße und Eisenbahn, vom Spaten zum Pflug und von diesem zum Dampfpflug, vom Wasserrad zur Dampfmaschine, vom Spinnrad zur Spinnmaschine, bei der ein Knabe die Arbeit von tausend Spinnern verrichtet, von dem Abschreiber zum Drucke, der in londoner, new-yorker, pariser und deutschen Druckereien mittels der Dampf-Schnellpresse und 50 Arbeitern jeden Tag in 150,000maliger Vervielfältigung hervorbringt, was jener vorher in vier Wochen nur einmal abzuschreiben im Stande war.

Die principielle Rechtfertigung des Gewinnes liegt in dem Umstande, daß durch das Capital als Werkzeug der Arbeit Zeit gespart wird. Weil Zeit gespart, also verhältnißmäßig mehr producirt wird mittels des Capitals, so muß der Leiher eines Capitals eine Vergütung, eine Miethe, Zins zahlen. Weil alles Bestehende, folglich auch das Capital, dem Formwechsel unterworfen ist und in kürzerer oder längerer Zeit zu Grunde geht, so muß das Capital vom Menschen productiv verbraucht werden, d. h., er muß, während er

sich des Capitals bedient, ein neues und, sofern er verständig ist, werthvolleres Gut schaffen. Da Capital nur mittels Arbeit productiv gebraucht werden kann, so muß es, also der Capitalist, Arbeiter suchen, welche es reproduciren. Je mehr das Capital wächst, desto mehr steigt die Nachfrage nach Arbeitern, desto eher kommen diese in die Lage, die Bedingungen für ihre Thätigkeit selbst vorzuschreiben, desto mehr sinkt zugleich der Zins. Man muß also wohl unterscheiden zwischen Gewinn und dem in ihm enthaltenen Zins. Der Gewinn, als Vermehrung des Capitals aufgefaßt, macht den Zins fallen, wenn er steigt, und erhöht ihn, wenn er sich vermindert.

Der Lohn dagegen, der im Arbeitsertrag (des selbständigen Erzeugers) enthalten ist, steigt, wenn dieser steigt, und fällt auch mit dem Arbeitsertrag.

Carey behauptet, daß das Capital nicht durch Sparen vermehrt werde, sondern durch Mehrproduction, durch Schaffung neuer Werkzeuge.

Diese Behauptung beruht entweder auf einem Wortstreite oder auf einer ungenauen Auffassung des Begriffes von Sparen. Sparen heißt nicht, große Geldsummen im Kasten aufspeichern: Sparen ist das Gegentheil von Verschwenden. Verschwenden heißt Capital aufzehren. Sparen heißt also nicht, Capital erhalten, sondern Capital vermehren, Capital bilden. Der Geizhals, welcher sein Capital unproductiv versteckt, steht dem Verschwender näher, als man im gewöhnlichen Leben anzunehmen pflegt. Sparen heißt eben, die Ueberschüsse der von der Zusammenwirkung der Arbeit und des Capitals hervorgebrachten Erzeugnisse, so weit sie zur Ernährung der bestehenden Bevölkerung nicht mehr erforderlich sind, in die richtigen productiven Bahnen lenken, damit sie nicht in leichtsinnigen Kriegen, in Feuerwerken, unüberlegten Bau-Unternehmungen, schwelgerischen Festen, d. h. im Müßiggange vergeudet, sondern damit sie aus umlaufendem in stehendes Capital, in neue Werkzeuge der Arbeit verwandelt werden.

Es ist hier der Ort, des Luxus zu gedenken. Luxus ist ein relativer Begriff, der in der Volkswirthschaft, wo man die bestimmten Bezeichnungen von Sparsamkeit, Aufwand, Verschwendung hat, gar nicht gebraucht werden sollte; denn es wird von verschiedenen Seiten etwas Anderes darunter verstanden, und demzufolge der Luxus gepriesen oder verdammt. Versteht man unter Luxus Verschwendung, so ist er ohne Zweifel verdammenswerth; versteht man darunter aber bloß Aufwand, so hat es keinen Sinn, sich dieses Ausdruckes zu bedienen, weil er das Verständniß nur verdunkeln kann. Sehen wir von volkswirthschaftlichen Bezeichnungen ab und halten wir uns für einen Augenblick an dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, so heißt Luxus Pracht oder Prachtentfaltung. Dies ist aber nicht minder ein relativer Begriff; denn Prachtentfaltung kann in dem einen Falle Verschwendung, in dem anderen ein sehr zu rechtfertigender Aufwand sein. Man muß bei näherer

Untersuchung zwischen Gesammtwirthschaft und Einzelwirthschaft wohl unterscheiden; denn in der Einzelwirthschaft kann ein luxuriöser Act wohlberechtigter Aufwand sein, weil das Capital nicht angegriffen wird, während er für die Gesammtwirthschaft Verschwendung ist, weil für den Zuwachs der Bevölkerung nicht bloß der bestehende Capitalbetrag erhalten, sondern noch ein Capital-Ueberschuß gebildet werden muß. Wenn also z. B. in einem Lande, wo in der Vermögens-Vertheilung schroffe Unterschiede bestehen, wo die große Masse der Bevölkerung nur das allernothwendigste Capital zum Betriebe der Geschäfte hat, wo seine Ueberschüsse durch drückende Steuern verzehrt werden, wo also die Capital-Vermehrung zur Unterstützung der Vermehrung der Arbeiter-Bevölkerung nur von den Reichen ausgehen kann; wenn in einem solchen Lande die Reichen, und sei ihr Vermögen noch so groß, ihr ganzes Einkommen verzehren, sei es, daß sie ein Heer von Lakaien halten, kostspielige Feste geben oder ihr Geld auf auswärtigen Reisen verzehren: so ist dieses Gebahren ein für das Land verderblicher Luxus, obgleich man die Betreffenden keine Verschwender nennen kann.

In solchen Ländern sinkt der Zustand des Volkes, weil das Capital im Verhältniß zum Zuwachse der Bevölkerung abnimmt, weil das Werkzeug der Arbeit aus Mangel regelmäßiger Erneuerung sich verschlechtert, weil selbst die gewöhnliche Ernährung auf einen tieferen Grad sinkt. Beispiele solcher Zustände finden wir in Frankreich, Ungarn, Rußland, Irland, der Türkei, in Indien, China und Japan. Will man im Vergleich dazu einen recht lebhaften Contrast richtiger Gesammtwirthschaft sehen, so vergleiche man mit diesen Ländern die Schweiz. Daselbst herrscht eine solche Einfachheit und Gleichheit der Sitten, daß selbst der Reichste sich nicht der Arbeit schämt, wohl aber sich scheut, in die Augen fallenden Aufwand zu machen. Dadurch wird viel Gewinn-Ueberschuß zur Bildung neuen Capitals verwendet, und es bleiben mehr Productionsmittel für die weniger wohlhabenden Classen zur Verfügung, als wie in den oben genannten Ländern. In Folge davon herrscht in den breiten, tiefen Schichten des Volkes eine große Behaglichkeit in der Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse. Nirgends ist ein Volk im Ganzen genommen in Nahrung, Kleidung und Wohnung so gut bestellt, als die Eidgenossen.

In Irland dagegen, wo bei den reichen, meist abwesenden Grundherren eine oft an das Lächerliche streifende Verschwendung herrscht, ist der größte Theil des Bauernstandes auf eine Lebensweise reducirt, bei deren Anblick dem Beobachter die Lust zum Vergleichen vergeht. Die Ursache dieser Zustände sind mehr die Sitten, als die Staats-Verfassung, und solche Sitten sind nicht im Handumdrehen geändert.

In der Einzelwirthschaft läßt sich viel leichter erkennen, wo jedem Privatmanne die Gränze seines Aufwandes gesteckt ist. Er darf sein Capital nicht vermindern, sonst ist er ein Verschwender; er muß sich, will er ein guter Haushalter sein, einen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle anlegen

aber es kann ihm Niemand verübeln, wenn er sein ganzes übriges Einkommen verzehrt.

Da wir unter Verzehren nicht productiv consumiren verstehen, so kann dieser Aufwand für den gesammten Volkswohlstand zum Nachtheile sein, ohne der Einzelwirthschaft zu schaden; der in der Privatwirthschaft getriebene große Aufwand oder Luxus kann an sich berechtigt sein und doch gegenüber der Gesammtwirthschaft als verderbliche Verschwendung angesehen werden.

Wie weit wir auch in ähnlicher Weise den Begriff des Luxus analysiren wollen, so stellt sich immer klarer heraus, daß er ein relativer Begriff ist, der in jedem einzelnen Falle untersucht werden muß, bevor man über seine Berechtigung entscheiden kann.

Die Frage der berechtigten Höhe des Aufwandes ist sehr wichtig für das Schicksal der Industrie eines Landes. Es sind nämlich diejenigen Industriezweige den wenigsten Schwankungen und Stockungen ausgesetzt, welche sich mit der Anfertigung der nothwendigsten Lebensmittel und Werkzeuge beschäftigen, weil eine große Menge Menschen diese regelmäßig haben muß. Mode- und Luxuswaaren dagegen sind großen Schwankungen ausgesetzt, weil ihr Absatz in Zeiten, wo viel verdient wird, ungeheuer ist, in Perioden der Theuerung der Lebensmittel oder in politisch gefahrvollen Zuständen, wo Jeder sich einschränkt, zuweilen gänzlich in Stockung geräth. In Ländern, wo solche Luxus-Industrieen auch noch vom Staate künstlich geschützt werden, da schwanken die Arbeiter dieser Zweige periodisch zwischen Ueberfluß und Elend, weil einmal ihre Löhne erhöht werden, das andere Mal die Arbeit aufhört. Deßhalb befindet sich die Fabrikbevölkerung Frankreichs, wo viele Mode- und Luxusgegenstände verfertigt werden, im Durchschnitt übler, als die Arbeiter in Deutschland, wo man mehr Waaren für den allgemeinen Consum herstellt. Man darf ferner nicht übersehen, daß, eben weil der Luxus ein relativer Begriff ist, in dem einen Lande leichtsinnige Verschwendung sein kann, was in dem anderen wohlberechtigter Consum, weil der Stand des Capitalvorrathes und der Geschicklichkeit der Arbeiter ein ganz verschiedener ist, weil in dem einen mehr verdient wird, als in dem anderen.

Unter solchen Umständen muß man auch jene häufig vorkommende Aeußerung einer Prüfung unterziehen, welche behauptet, daß der „Luxus nothwendig sei, um den Arbeitern Beschäftigung zu geben". Man muß sich zur richtigen Beurtheilung dieser Behauptung die Entwicklung der Wirthschaft vergegenwärtigen. In deren natürlichem Verlaufe wird zuerst das Nothwendige, dann das Nützliche und dann dazu noch das Angenehme hervorgebracht, und ganz in demselben Verhältnisse vermehren sich die Beschäftigungsarten, veredeln sich die Arbeiter. Die Beschäftigungsarten können sich nur vervielfältigen, wenn vorher der Capitalvorrath sich vergrößert hat. Die daraus erfolgende Vervielfältigung der Beschäftigungsarten bringt im natürlichen Verlaufe der Entwicklung Producte hervor,

welche den Sinn über Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinaus reizen, welche also edlere, schönere, bezaubernder Gegenstände, d. h. also Luxusartikel oder Werke der Pracht sein mögen. In solchem Sinne muß dann allerdings Luxus herrschen, um die feineren Arbeiter zu beschäftigen. Wollte man aber Luxus treiben, oder, was dasselbe ist, eine Vervielfältigung der Beschäftigungsarten hervorrufen, wo der größte Theil des Volkes noch am Nothwendigsten Mangel leidet, wo also die Industrie der nothwendigsten Artikel noch nicht das genügende Capital hat, so würde man sehr verkehrt handeln. Gleichwohl geschieht dies in einigen Ländern. Vertiefen wir uns noch einmal in den Proceß der Capitalbildung und Arbeitsthätigkeit, so wird über dieses Verhältniß kein Zweifel mehr übrig bleiben.

Vergegenwärtige man sich nur immer, was Capital ist, dann wird man sich auch den Blick in Beurtheilung der Bewegung des Arbeitslohnes schärfen. Capital im engeren Sinne sind alle Güter, die zur Wiederschaffung neuer Güter verwendbar sind; Capital im weiteren Sinne ist auch das Nationalvermögen, der Stand von Bildung und Bildungsmitteln, Verkehr und Verkehrsmitteln u. s. w., welche ein Land besitzt, — Capital in diesem weiteren Sinne ist gewisser Maßen der Mensch selbst, weil viele Güter und Arbeit auf ihn verwandt werden müssen, bis er im Stande ist, selbst etwas zu schaffen. Capital im engeren Sinne sind also Grundstücke, Häuser, Werkstätten, Maschinen, Werkzeuge, Transport- und Verkehrsmittel, Geld, Wagen, Hausthiere, Schiffe, Waaren und Vorräthe aller Art. Zur ständigen Ernährung der Bevölkerung und des Zuwachses derselben müssen alle diese durch aufgesparte und directe Arbeit erschaffenen Gegenstände verzehrt und wieder neu geschaffen werden. Bei den Einen geschieht dies in weniger, bei den Anderen in mehr als einem Jahre. Lebensmittel in Gestalt von Früchten werden wegen des Wechsels der Jahreszeiten in jedem Jahre wieder erzeugt, in Gestalt von Hausthieren (Geflügel, Schweine, Schafe, Rindvieh) in 1—5 Jahren. Auch Grundstücke würden nicht ewig fruchtbar bleiben, wenn ihre Kraft nicht durch Zuführung der in den Früchten entzogenen Stoffe mittels Dünger erneuert würde. Die Herstellung der Lebensmittel erfordert also Vorräthe in Gestalt von fruchtbaren, d. h. mittels früherer Arbeit befruchteten — Aeckern, von Häusern, Werkzeugen, Wagen, Maschinen, Dünger, von Kleidungsstücken und Lebensmitteln für die mit der Bestellung der Aecker und Einbringung der Aernte beschäftigten Arbeiter, — welche unter der Form von Lohn verabfolgt zu werden pflegen. Je mehr nun von solchen Vorräthen aufgespart wird, desto mehr Arbeitslohn ist verfügbar, desto mehr muß nach Arbeitern gefragt und folglich der Lohn erhöht werden, weil das Capital zu seiner Erhaltung in eine neue Gestalt gebracht werden muß. *Je mehr die Cultur und die Wohlhabenheit steigt, desto mehr wird das Capital in dauerhaftere Gestalt gebracht.* Vergessen wir nicht, daß Geld, wie jede andere Waare, ein bestimmtes Bedürfniß befriedigt, nämlich den Tausch erleichtert

und als Werthmesser dient; das Geld ist nicht das Capital im Allgemeinen, sondern es pflegt dasselbe nur zu repräsentiren, aber es ist so gut, wie jedes andere Gut, ein Theil des Capitals. Sein Vorrath vermehrt sich daher in demselben Verhältnisse, in welchem das Capital sich vermehrt und nach Verwandlung in dauerhaftere Gestalt strebt; — denn Edelmetall ist sehr dauerhaft. Verfolgen wir diesen Entwicklungs- und Verwandlungsproceß in einem Beispiele.

Wenn auf längere Zeit ein Ueberschuß an Früchten in Gestalt von Lebensmitteln gewonnen wird, in Folge fruchtbarer Jahre oder Verbesserungen der Landwirthschaft, dann muß dieser Ueberschuß aufbewahrt werden. Da nun Wurzelfrüchte nur ein Jahr, Getreide ohne Gefahr nicht über mehrere Jahre sich aufbewahren lassen, so muß dieser Ueberschuß in eine andere Gestalt verwandelt werden. Es wird daher mehr junges Vieh groß gezogen, — der Viehstand vermehrt sich. Wiederholt sich der Ueberschuß auch in folgenden Jahren und es ist Ausfuhr nicht lohnend, dann wird ein Theil der Grundstücke mit Handelsgewächsen, die einer längeren Aufbewahrung fähig sind, wie Tabak, Oel- und Farbpflanzen, bebaut, und das Capital vermehrt sich nach anderer Richtung. Steigt der jährliche Mehrertrag so fort, dann wird mehr Capital für die Verbesserung der Wege und Häuser angelegt. An die Stelle der hölzernen Häuser treten steinerne, an die Stelle der Schindeldächer Ziegel- und Schieferdächer. Es steigt auch die Frage nach einer Menge anderer Bequemlichkeiten, nach besseren Kleidern und Werkzeugen, nach Uhren, Büchern, Gemälden u. s. w. Zur Herstellung aller dieser Artikel werden neue Arbeiter gesucht, der Lohn muß also steigen. Wie also Capital vermehrt wird, d. h. überflüssige Vorräthe fortwährend in andere, solidere, haltbarere, edlere, werthvollere Gestalt verwandelt werden, — so steigen auch fortwährend Arbeiter aus dem untersten Grade der Handlanger und Tagelöhner durch bessere Ausbildung auf eine höhere Stufenleiter, in eine andere Beschäftigung, wo Capital in dauerhaftere, schönere Gestalt, d. h. in Waaren verschiedenster Art verwandelt, durch Transport brauchbarer, d. h. werthvoller gemacht wird; sie gehen, mit Einem Worte, zum Transportwesen, zum Handel, zu den Gewerken, so wie endlich zu den gelehrten und künstlerischen Berufsarten über. Dieser Entwicklungsgang ist in der Geschichte aller Siedelungen und aller Völker klar nachzuweisen. In demselben Verhältnisse, in welchem nun Arbeiter aus dem untersten Grade der Landbauer in andere Beschäftigungen emporsteigen, erhöht sich auch der Lohn; denn dieses Angebot von Arbeit ist seltener, weil mehr Talent und mehr Capitalaufwand zur Erlernung einer betreffenden Geschicklichkeit erfordert wird, wie beim gewöhnlichen Handlanger.

Blicken wir noch näher auf diesen Proceß, so finden wir in dem Culturfortschritte, welchen das so ersparte Capital durch das

Uebergehen von Arbeitern zu besseren Berufsarten bewirkt, eine wunderbare Gewalt; denn es ist ja gerade die Grundursache aller Verbesserung der Lage der menschlichen Gesellschaft, daß durch Uebersparung von Existenzmitteln einzelne talentvollere Menschen in Stand gesetzt werden, neue Mittel zur größeren Gütererzeugung auszusinnen und herzustellen. Dann werden die Werkzeuge verbessert, um Zeit zu sparen oder bei Aufwand von gleicher Zeit mehr zu schaffen, dann werden Wege und Straßen vermehrt, um die Transportkosten zu vermindern; dann werden Maschinen und neue Erzeugungs-Methoden erfunden, welche den Menschen immer mehr von der groben, mechanischen, ungesunden und unangenehmen Arbeit erlösen; dann wird die Jugend besser erzogen, daß sie immer weniger Lehrgeld durch eigenen Schaden zu zahlen hat, immer besser arbeiten, immer Edleres produciren lernt. Es wird dann, indem alles dies zusammenwirkt, mit dem Aufwande der gleichen Arbeit eine viel größere Menge von Gütern erzeugt, also kann auch viel mehr Capital, ganz im Verhältniß zur wachsenden Bevölkerung, gespart werden, als vorher. Da nun aber dieses Capital, wenn es nicht zu Grunde gehen soll, fortwährend umgesetzt und in ähnliche und in dauerhaftere oder edlere Güter verwandelt, da es fortwährend reproductiv verzehrt werden muß, so müssen nothwendiger Weise mit dem Ueberhandnehmen der Maschinen mehr Güter zur allgemeinen Vertheilung kommen. Es können immer neue, edlere Güter geschaffen werden und immer mehr Arbeiter durch bessere Ausbildung zu besseren, höher gelohnten Erwerbsarten übergehen. Das Steigen des Capitals vervielfältigt also die Erwerbsarten und schafft einer immer größeren Arbeiterzahl höheren Lohn, weil durch das Abziehen von Arbeitern aus der untersten Stufe in höhere das Angebot von Arbeitern der untersten Stufe sich vermindert. (Daher der Mangel an ländlichen Arbeitern beim Aufblühen der Industrie, wie er in Deutschland seit zehn Jahren sich allenthalben fühlbar macht und worüber alle landwirthschaftlichen Versammlungen klagen.) Die Bevölkerung wächst; durch das Dichterwerden der Bevölkerung rücken Consument und Producent einander näher; es werden Transportkosten gespart und um eben so viel die Capital-Ansammlung vermehrt über die Summe hinaus, welche sonst unter gleichen Umständen (gleicher Bevölkerungszahl und Productionsmitteln) aufgespart wurde. Die Mittel zur Erhaltung von Arbeitern, die Nachfrage nach Arbeitern und ihr Lohn müssen also absolut und relativ steigen mit dem Anwachsen der Bevölkerung, — weil mit der jeden Tag sich mehrenden Summe von Erfahrungen, von Einsicht in die Gesetze und Erscheinungen der Natur, von Bildung, von Uebung der Arbeitskraft, von Productions- und Transportmitteln, von Erfindungen u. s. w. u. s. w. mit derselben Arbeit mehr von den alten Gütern hervorgebracht wird, also neue Beschäftigungen entstehen, die Erwerbsarten sich vervielfältigen, die Bevölkerung an Zahl und Bildung

wächst, stets mehr Transportkosten erspart und relativ mehr Capital aufgesammelt werden können, als früher. Alle Thatsachen stimmen damit überein.

Im Interesse der Arbeiter wie der ganzen Gesellschaft liegt es also, daß alle diesem Entwicklungsproceß entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden. Solche Hindernisse werden von der Natur in den Weg geworfen und von den Menschen selbst. Sie äußern sich vornehmlich in Zerstörung des Capitals und der Arbeitskraft. Die von der Natur bereiteten Hindernisse bestehen in Mißwachs (durch zu große Nässe oder Trockenheit, durch Hagelschlag), in Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten, in Seuchen, welche Vieh, in Krankheiten, welche productive Menschen wegraffen. Diese Hindernisse können zum Theil ganz abgewandt, zum Theil sehr gemildert werden. Gute Düngung und Drainirung machen den Acker unabhängiger von Hitze und Nässe, die Verbesserung der Heilkunde vermehrt das durchschnittliche Lebensalter, aufmerksame Sanitätspolizei mindert die Viehseuchen, welche bekanntlich in der Regel aus den wilden Steppen eingeschleppt werden. Gute Forst-Cultur, Uferbauten und Fluß-Regulirungen sichern vor Ueberschwemmungen u. s. w.

Die Hindernisse, welche von den Menschen entgegengestellt werden, sind: schlechte Regierungen, welche capital- und menschenverwüstende Kriege heraufbeschwören, welche die Staatsbürger länger, als es nothwendig ist, der Arbeit entziehen und in den Casernen zurückhalten, welche die den Staatsbürgern ungesetzlich erpreßten Steuern für unnütze Zwecke hinauswerfen; — diese Hindernisse bestehen in schlechten Gesetzen, welche eine Kaste von Faulenzern zu Herren der arbeitenden Bevölkerung machen, die den Einen Vorrechte über die Anderen verleihen, welche die von Natur bestehende Ungleichheit der Menschen an Gesundheit, Kraft, Verstand, Talent noch vermehren zum Nachtheil des minder Befähigten, indem sie verbieten, daß Jeder arbeiten könne, was und wo er will; welche die heiligste und süßeste Handlung des Menschen, die Ehe, gewisser Maßen wie ein Vergehen zu verhindern suchen, obgleich es in der That kein mächtigeres Mittel gibt, die Menschen zufrieden, arbeitsam, sparsam, aufstrebend, gesittet, nüchtern, edel, der höchsten Anstrengungen des Körpers und des Geistes fähig zu machen, als dieses. Solche Hindernisse bestehen vor allen Dingen auch in dem eigenen Unverstande der Menschen selbst, welche in ihrer Mehrheit nur sehr langsam zur Erkenntniß der Gesetze der Natur und des Verkehrs gelangen, und in der Regel allen Verbesserungen lange Zeit passiven, ja, oft sogar activen Widerstand entgegensetzen; wie die große Schwierigkeit beweis't, mit welcher Gesetzreformen durchzusetzen sind; wie die Langsamkeit beweis't, mit welcher neue, zweckmäßige Maschinen Eingang finden; wie die Thatsache beweis't, daß Anfangs in England Maschinen sogar von den Arbeitern zertrümmert, daß in Frankreich noch vor fünfzehn Jahren der Krieg gegen das Capital gepredigt wurde, — der Thorheit jenes Gärtners vergleichbar, der den Ast, auf dem er saß, absägte.

Sobald die Arbeitstheilung sich entwickelt, bildet sich eine Ordnung der Dinge (Organisation), in welcher kleinere oder größere Gruppen von Arbeitern für ein und dasselbe Unternehmen nach einem bestimmten Plane thätig sind.

Ein Plan setzt einen Urheber voraus; daher ist es vollkommen in der Ordnung, daß der Urheber des Planes anordnet, wie derselbe ausgeführt werden soll. Die Arbeiter scheiden sich also in mehr geistige und mehr mechanische, in leitende und in folgende. Der Unternehmer scheidet sich nun vom Arbeiter; er beginnt ein Werk für eigene Rechnung; er trägt den Verlust und bezieht den Gewinn und Arbeitsertrag; die Arbeiter entschädigt er für ihre Thätigkeit durch den Lohn *).

Die Lohnfrage ist in neuerer Zeit zu demagogischen Zwecken ausgebeutet worden; Lassalle und seine Nachfolger haben sich dabei auf den Satz Ricardo's gestützt, „daß der durchschnittliche Arbeitslohn nach dem nothwendigen Lebens-Unterhalte sich richte“, — weil, im Falle er darunter sänke, die Arbeiterzahl sich durch Aussterben verringern, das Angebot sich vermindern und dadurch der Lohn wieder steigen müsse, und weil umgekehrt, im Falle, wo er stiege, er zur Vermehrung der Bevölkerung reize, welche dann durch ihre Concurrenz den Lohn wieder herabdrücke.

Es ist erstaunlich, daß man versucht hat, auf diesen Satz einen ganzen socialen Bau, als auf ein „ehernes Gesetz“, mit dem derselbe stehe und falle, zu errichten; denn dasselbe kann seiner Natur nach nur in langen Zwischenräumen zur Geltung kommen, während welcher ganz andere Verhältnisse sich einmischen. Bis der „Sohn dem Vater Concurrenz“ macht, vergehen zwanzig Jahre, innerhalb deren das betreffende Geschäft bereits eine ganz andere Gestalt angenommen haben kann und wird. Während derselben Zeit hat sich bereits das Capital mehr als verdoppelt. In der That richtet sich der Lohn nach ganz anderen Ursachen, wie wir sogleich nachweisen werden. Wollte man auf jene Anschauung eingehen, so würde man vielmehr zu dem Schlusse kommen: daß das Maß der Bedürfnisse sich nach dem Lohne richtet!

Wie der Preis der Waaren, so richtet sich auch der Lohn der Arbeit, wodurch jene gemacht werden, nach Angebot und Nachfrage, und diese nicht

*) Wir gehen hier nicht auf die nähere Analyse ein; wir deuten nur an, daß der Ertrag der geistigen Arbeit des Unternehmers oder selbständigen Arbeiters seinem Ursprunge nach gleich ist dem Ertrage der Bemühungen des unselbständigen Arbeiters, daß der sogenannte „Unternehmergewinn“ sich auflöst in Errungenschaft von Capital und Arbeit. L. Stein nennt den Lohn nicht mit Unrecht die Vergütung für den Dienst des in der Person verdichteten Capitals. In der That wird der Lohn selten höher sein, als der wirthschaftlich berechtigte Gewinn für das Capital, welches zur Erziehung und Ausbildung eines Menschen verwandt worden ist, einschließlich der Versicherungsprämie für die vielen vorzeitig Gestorbenen und Verdorbenen. Da es indessen den Gang der Argumentation zu sehr verwickeln und aufhalten würde, wenn man immer diese Ureigenschaft des Lohnes hereinziehen wollte, so verstehen wir das Capital immer nur im engeren Sinne, in den Lohn hingegen rechnen wir, so oft wir nicht besonders „Arbeitsertrag“ unterscheiden, auch den Ertrag der Bemühungen des selbständigen Arbeiters.

nach dem gewohnheitsmäßigen nothwendigen Lebensbedarf, sondern nach der Tüchtigkeit der Arbeiter, dem Stande der Industrie und dem Capitalvorrathe, der dafür zur Verfügung steht. Deßhalb steigt der Lohn nicht bei eintretender Theuerung der Lebensmittel und fällt nicht bei großer Wohlfeilheit, wie die Geschichte, so lange es überhaupt freie Arbeit gibt, beweis't. Auch liegt dies in der Natur der Dinge. In Zeiten der Theuerung zwingen nämlich die höheren Preise der Lebensmittel Viele, die im gewöhnlichen Laufe der Zeit mit ihrem Erwerb auskommen, sich einen Nebenverdienst zu suchen, ein paar Stunden des Tages länger zu arbeiten. Während so auf der einen Seite das Angebot von Arbeit steigt, fällt auf der anderen die Nachfrage nach Arbeit, weil viele Familien durch die hohen Lebensmittelpreise gezwungen werden, sich des Ankaufes und Verbrauches von Luxuswaaren zu enthalten, mit den Vorräthen haushälterischer umzugehen, mit Kleidungsstücken und Hausrath sich länger als sonst zu behelfen, weil dadurch der Absatz ins Stocken geräth und die Producenten gezwungen werden, ihre Geschäfte einzuschränken und folglich Arbeiter zu entlassen. Das Gleiche findet Statt bei der plötzlichen übermäßigen Vertheuerung eines Rohstoffes in den mit der Verarbeitung desselben beschäftigten Gewerbszweigen. Ist diese Theuerung eine vorübergehende, dann sind viele Arbeiter genöthigt, ihre Sparpfennige aufzuzehren oder sie fallen der Armencasse anheim, oder die Arbeiter steigen zu einer schlechteren, weil billigeren Ernährungsweise herab. Ist jene Theuerung dauernd, dann geht eine Anzahl zu anderen Geschäften über, wie es bei der Baumwollen-Industrie in den letzten Jahren geschehen ist. Eine solche ausnahmsweise Vertheuerung von Lebensmitteln und Rohstoffen hat nichts mit jenem stetigen Steigen des Preises der Rohstoffe zu thun, welche eine Folge des Aufschwunges der Gewerbthätigkeit und des raschen Anwachsens des Capitals ist, die zugleich eine Erhöhung des Lohnes mit sich bringen, wovon weiter unten noch die Rede sein soll.

Während also in dieser Weise der Lohn bei eintretender Theuerung eher die Neigung hat, zu fallen, hat er bei eintretender Wohlfeilheit die Neigung zu steigen. Ich sage: „er hat die Neigung", weil der eine oder der andere Fall, des Steigens oder Fallens, nicht stets sofort eintritt, indem der unmittelbaren Wirkung des Schwankens von Angebot und Nachfrage die Gewohnheit und das Herkommen Schranken setzt. Der Lohn schwankt weit langsamer, als der Preis der Waaren, weil die persönlichen Beziehungen von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer zu nahe sind; weil in schlechten Zeiten der Arbeitgeber sich lieber längere Zeit, oder so lange er es aushalten kann, mit geringerem Gewinn begnügt, als daß er den Lohn kürzte, und weil in guten Zeiten es immer eine Weile dauert, bis der Arbeiter zur Forderung einer Erhöhung des Lohnes sich ermannt.

In Zeiten der Wohlfeilheit der Lebensmittel und Rohstoffe hat der Arbeitslohn die Neigung zum Steigen aus folgenden Gründen:

Statt die Sparpfennige angreifen zu müssen, um die höheren Preise der Lebensmittel zu bestreiten, statt also am Capital zu zehren, wird das Capital nicht bloß erhalten, sondern auch noch durch Ersparnisse vermehrt. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist größer, weil der Arbeiter, besser genährt, mit tüchtigerer Kraft und frischerem Muth an die Arbeit geht. In demselben Verhältnisse, in welchem auch die Wohlhabenden an den Kosten der nothwendigen Lebensbedürfnisse sparen, verwenden sie den Ueberschuß ihres Einkommens auf Luxusgegenstände; indem die Nachfrage nach solchen wächst, muß die Production derselben vermehrt werden; dadurch aber steigt die Nachfrage nach Arbeitern und folglich der Lohn. Es wird endlich überhaupt mehr Capital erspart; dieses sucht mehr Beschäftigung, mehr Arbeiter, und treibt nothwendig dadurch den Lohn in die Höhe.

Der Arbeitslohn hat einen dauernden und einen wechselnden, einen **subjectiven** und einen **objectiven**, einen in der **Person** und einen in der **Gesellschaft liegenden Bestimmungsgrund.**

Die **Höhe des Arbeitslohnes** richtet sich nach Angebot und Nachfrage, diese aber nicht nach dem Lebensbedarf, sondern nach einer Menge anderer Umstände: 1) nach dem **Maß der Dienstleistung, der dem Arbeitgeber ersparten Arbeit**; 2) **nach dem Stande der Geschäfte**; 3) nach dem für die Geschäfte disponiblen **Capitalvorrathe.**

Das Maß des Lohnes richtet sich also (ad 1.) subjectiv nach dem Grade der **Tüchtigkeit** des Arbeiters in Geschicklichkeit, Geschmack, Fleiß, Zuverlässigkeit, Ausdauer, Pünctlichkeit, Auffassungsgabe, Nüchternheit, Kraft.

Das Maß des Lohnes richtet sich objectiv (ad 2.):

a) nach dem **Zustande des Landes, der Industrie**;
b) nach dem größeren oder geringeren Grade von Annehmlichkeit der Arbeit;
c) nach der Beständigkeit, Sicherheit, Ehre der Beschäftigung;
d) nach dem Vertrauen, das dabei nothwendig ist;
e) nach dem Herkommen;
f) nach der Seltenheit.

Das Maß des Lohnes richtet sich (ad 3.) nach dem Maße, in welchem die Zustände eines Landes gestatten, daß das Capital wächst und für den Erwerb verfügbar wird.

Die Tüchtigkeit des Arbeiters hängt aber nicht bloß ab von der Natur-Anlage, sondern von der genossenen Ausbildung, also dem auf dieselbe verwandten Capital. Wenn man berechnet, welches Capital die Erlernung der gelehrten Berufsarten erfordert, und zieht Zinsen und Amortisationsrate von dem Gehalt der nachher in Amt und Würden stehenden Gelehrten ab, so bleibt meist nicht mehr übrig, als ein gewöhnlicher Tagelohn. Und wenn ja Einer zu höheren Glücksgütern gelangt, so ist es ein Ausnahmefall, eine Entschädigung, eine Prämie für so viele ruinirte Existenzen, welche aus

Mangel an geistigen oder materiellen Mitteln ihr Studium nicht vollenden oder es zu Nichts bringen konnten.

Bei manchen glänzenden Talenten, welche enormen Lohn beziehen, wie große Sängerinnen und Künstler, wird die Seltenheit bezahlt (welche sich wissenschaftlich wieder in ersparte Arbeit oder Dienstleistung auflöst't).

Die Ehre, welche die gelehrten Berufsarten genießen, ist ein Grund, warum Alle, die Talent in sich spüren, zu diesen Beschäftigungsarten sich drängen und den Lohn drücken. Uebrigens steigt auch ihre materielle Stellung mit dem Vorschreiten der Cultur und des eng damit verknüpften Wohlstandes, weil mittels der größeren Anwendung der Maschinen Arbeitern grobe Verrichtungen abgenommen und immer mehr Individuen und immer mehr Capital zu edleren Verrichtungen verfügbar werden, die Beschäftigungsarten sich vervielfältigen, Transportkosten gespart werden, indem Consument und Producent einander näher rücken, der damit gewonnene Ueberschuß für die Befriedigung geistiger Genüsse übrig bleibt. Daher sehen wir mit dem Fortschreiten der Cultur und des Wohlstandes die Bildungsmittel, Kunst-Denkmäler sich vermehren, die Honorare der geistigen Arbeiter steigen; während diese in schlechten Zeiten, wo Krieg, Bürgerzwist, Mißwachs u. s. w. herrschen, noch viel mehr leiden, als die gewöhnlichen Tagelöhner.

Eine beständige Beschäftigung ist auch bei geringerem Lohn mehr gesucht, als eine unsichere, — gerade wie ein Capital desto höhere Zinsen ziehen muß, je unsicherer seine Anlage ist.

Erfordert die Beschäftigung aber auch viel Vertrauen, z. B. das Juweliergeschäft, so steigert auch dieser Umstand den Lohn.

Die Annehmlichkeit einer Arbeit macht, daß mehr Leute sich anbieten, daß der Lohn also niedriger steht, als bei einer unangenehmen Beschäftigung; immer vorausgesetzt, daß bei der ersteren nicht besondere Geschicklichkeit oder eine andere der den Lohn steigernden Eigenschaften gefordert wird.

Objectiv läßt sich die Bemessung des Arbeitslohnes in den Satz zusammenfassen: der Lohn steigt, wenn die Geschäfte blühen; er sinkt, wenn die Geschäfte stocken oder sinken. Dieser gute oder schlechte Stand der Geschäfte kann sich über ein ganzes Land erstrecken, er kann aber auch auf ein einzelnes Geschäft sich beschränken. Wenn die Mode wechselt, weniger Mützen und mehr Filzhüte getragen werden, dann muß die Nachfrage nach Mützenmachern fallen, die Nachfrage nach Hutmachern wachsen; nach einer Weile wird der Lohn dieser steigen, weil das Angebot die Nachfrage nicht befriedigen kann, und umgekehrt wird der Lohn Jener sinken, bis eine Anzahl von Arbeitern sich einer anderen Beschäftigung zugewandt hat, oder bis der übliche Zuwachs an Lehrlingen vom Mützenmachergewerbe ab und dem Hutmachergewerbe zugefallen sein wird. Unter den gelehrten Berufsarten wandte sich die Lust des Studirens zuerst von der Theologie ab, der Jurisprudenz zu. Die Folge war bald, daß in einzelnen deutschen Ländern Mangel an protestantischen Theologen eintrat,

und Männer durch höhere Gehälter angezogen werden mußten, während Juristen zehn bis zwölf Jahre warten konnten, bis sie eine Anstellung mit elendem Gehalt erhielten, so daß selbst das preußische Justiz-Ministerium mehrmals vor Beschreitung der juristischen Laufbahn warnte.

Aehnliche Beispiele findet Jedermann auf Tritt und Schritt vor.

Alle diese die Höhe des Lohnes bedingenden Umstände sind, wie schon angedeutet, noch durch einen Factor in Schranken gehalten — durch die Gewohnheit — das Herkommen.

Seien die Löhne hoch, seien sie niedrig, so erleiden sie doch nur sehr langsam eine Aenderung, weil die Gewohnheit bewirkt, daß man die bestehende Ordnung immer nur auf dringende Veranlassung aufgibt. Auch fällt der Lohn rascher, als er steigt, weil der Meister eine Stockung der Geschäfte rascher spürt, und die Unternehmer durch ihre geringere Zahl sich leichter verabreden können, — weil ungerechter Weise Verabredungen der Arbeiter zur Steigerung des Lohnes in vielen Ländern verboten sind, und es überhaupt ihnen durch ihre große Zahl schwer wird, eine Lohnerhöhung oder eine Verkürzung der Arbeitszeit übereinstimmend und in Masse zu fordern; weil es aus Mangel an Mitteln ihnen schwerer wird, die Lohnerhöhung durchzusetzen, da sie eine Einstellung der Arbeit (Ausstand) nicht lange aushalten können. Sie werden also warten müssen, bis das Aufblühen der Geschäfte die Principale selbst zwingt, neue Arbeiter durch höhere Löhne anzuziehen, oder die alten zu erhöhten Leistungen anzuspornen. Da es nun eine Thatsache ist, daß gut bezahlte Arbeiter in der Regel und verhältnißmäßig mehr leisten, als gering bezahlte, so wird sich mit dem Fortschreiten der Cultur und des Wohlstandes die Einsicht in diese Thatsache auch unter den Arbeitgebern immer mehr verbreiten, wie es bereits bei den Hutmachern und überhaupt in den am höchsten stehenden Geschäften und Industrieen geschieht. Die Arbeiter selbst aber können jenem Herkommen, welches dem rascheren Steigen des Arbeitslohnes im Wege steht, entgegenwirken, wenn sie sich einen Sparpfennig zurücklegen, und sich dadurch von der Willkür eines harten Brodherrn befreien. Die Arbeitgeber können die Leistungsfähigkeit und die Lage der Arbeiter verbessern, indem sie ihnen, wo es geht, einen Gewinnantheil (Tantième) bewilligen.

Noch gibt es eine Art von Herkommen, welches die Ursache einer großen Ungleichheit der Löhne oder entsprechend verschiedener Leistungen ist. Es ist das aus alten Vorrechten z. B. zünftiger Natur stammende Herkommen. „Es ist unverkennbar, daß der Lohn mancher Arbeiten", sagt einer unserer Statistiker, Freiherr v. Rheden, „weder der Schwierigkeit noch der Zeitdauer nach in irgend einem gerechten Verhältniß zu einander stehen. Der Brau-Fuhrknecht beispielsweise erlangt durch eine 12stündige Arbeit (welche nur recht starke Arme erfordert), neben freier Station an 500 Thlr. (?) jährlich, während sein College in der Brauerei, zu dessen Geschäften (außer den

starken Armen) auch technische Vorkenntnisse erforderlich sind, nur 150 Thlr. erwirbt. Der Schlächtergesell hat, neben freier Station, durch 14stündige Arbeit 300 Thlr.; der Droschkenkutscher kann (falls er nicht betrügt), ungeachtet 17stündiger Arbeit in jedem Wetter, es nur zu 180 Thalern bringen u. s. w."

Solche Arten von Ungleichheiten im Arbeitslohn, soweit sie aus künstlichen Ursachen stammen, werden bei eintretender Freiheit leicht durch die Concurrenz beseitigt.

Die Nachfrage nach Arbeitern und der Arbeitslohn können aber auch in ganzen Ländern fallen oder steigen je nach den Zuständen. Wenn durch Krieg Capital, Saaten und Häuser zerstört, producirende Menschen vernichtet werden, so leidet das Land im Ganzen Noth, es vermindert sich der Vorrath, welcher Arbeiter beschäftigen kann. Die meisten Geschäfte stocken aus Unsicherheit über die Zukunft, zu dem verwüsteten Capital zieht sich auch noch Capital aus dem Verkehr zurück und wird aus Furcht in Sicherheit gebracht, — die Nachfrage nach Arbeitern sinkt und mit ihr der Lohn. Dasselbe tritt ein, wenn durch Mißwachs und Theuerung, durch Ueberschwemmungen, Seuchen, Hagelschlag, oder durch Steuerdruck, Staatsschulden und schlechte Regierungen der Capitalvorrath eines Landes sich vermindert.

Auch kann der Lohn sinken, wenn schlechte Gesetze, welche die Freiheit der Arbeit hemmen, die Arbeiter hindern, ihre volle Geschicklichkeit und Productivität zu entfalten; dann wächst das Capital vielleicht nicht so rasch als die Bevölkerung und die verminderte Nachfrage drückt den Lohn.

Anders aber verhält es sich, wenn die Freiheit zu arbeiten, was und wo man will, errungen ist, wenn der Entwicklung der Industrie keine Monopole und Concessionsbegünstigungen entgegenstehen; wenn die Regierung, statt den rüstigsten Theil der Bevölkerung im Casernendienst lungern und verderben zu lassen, oder die geschicktesten Arbeiter aus dem Lande zu treiben und so direct und indirect die Kräfte des Landes zu vergeuden, mit dessen Capital und Productivkräften haushälterisch zu Werke geht; wenn die Wissenschaft fortschreitet und durch ihre Erfindungen immer neue Wege zur Benutzung der Naturkräfte zu reicherer Gütererzeugung bei Aufwand gleicher Arbeit erschließt. Dann blühen die Geschäfte, dann steigt der Lohn.

Wenn durch so eben und früher aufgezählte Hindernisse und Naturereignisse, deren Beseitigung mehr oder weniger in der Gewalt der Menschen liegt, — Capital zerstört oder die Uebersparung neuen Capitals für die wachsende Bevölkerung verhindert wird, so tritt eine Verminderung der Productionsmittel ein, es werden die Geschäfte also nicht vergrößert, oder sogar eingeschränkt, die Nachfrage nach Arbeitern stockt dann und der Lohn bleibt stehen oder sinkt nach einiger Zeit, ganz im Verhältniß, als jene Hindernisse das Capital, den Gesammtvorrath beeinträchtigt haben. Wenn nun eine Verminderung der Arbeit oder eine Verminderung des Lohnes eintritt —

dies ist wohl zu unterscheiden, denn bei den englischen Arbeitsstockungen ist in neuerer Zeit üblich geworden, nicht den Lohn für eine bestimmte Arbeit herabzusetzen, sondern dem Einzelnen nur so viel Arbeit zu geben, daß Alle noch etwas zu thun haben, — dann sterben nicht gleich so viele Arbeiter bis gerade nur noch so viele da sind, als zur vollen Beschäftigung nothwendig, sondern dieselben leben etwas sparsamer und sinken in verschiedenen Abstufungen bis zur Armuth herab, welche zuletzt die Hülfe der Gesellschaft — das Almosen in Anspruch nimmt, oder sie wandern vorher aus. Die Fälle des Hungertodes, welcher im Mittelalter so häufig nach Mißernten bis zu ⅓ der Bevölkerung wegraffte, sind so selten geworden, daß man sie, wenn man ehrlich sein will, wahrlich nicht mehr als irgend eine in Betracht kommende Regel aufstellen kann. — Dies ist der Fall, wenn das Capital im ganzen Lande sich mindert. Geschieht aber nur eine Versetzung von einem Geschäft in das andere, — werden z. B. durch Erfindungen gewisse Erwerbszweige ungangbar, wie die Anfertigung von Lichtscheren durch die Stearinlichter und das Gas, oder entsteht eine Stockung durch andere Ursachen, wie die Baumwollennoth, dann gehen die Arbeiter zu einer anderen Beschäftigung über.

Sind auf der anderen Seite die der Capitalansammlung entgegenstehenden Hindernisse möglichst beseitigt oder gemildert, wächst der Vorrath in seinen verschiedenartigen Wandlungen rasch, steigt damit die Nachfrage nach Arbeitern und der Lohn, so ist die gefürchtete Concurrenz durch Vermehrung der Bevölkerung, welche kraft des höheren Lohnes, der reicheren Mittel, der zahlreicheren Ehen, nach Ricardo und seinen Anhängern hervorgerufen werden soll, auch nicht sogleich da, denn es sind wenigstens 15—20 Jahre erforderlich, um einen werthschaffenden Menschen nur in den untersten Beschäftigungen zu erziehen. Vor dieser Thatsache bricht der frivole Einwurf, daß eine dauernde Verbesserung des Arbeiterstandes nicht möglich sei, weil „der Sohn dem Vater Concurrenz mache", in sich selbst zusammen. Die Concurrenz kann erst eintreten, wann das Kind so weit erzogen ist, daß es arbeiten kann. Bis zu diesem Zeitpunct muß es von den Eltern allein ernährt werden. Die Zeit der Erziehung ist die härteste für die arbeitenden Eltern. Sobald die Kinder arbeitsfähig sind, ist die Lage der Eltern erleichtert, und der Gesellschaft gegenüber sind sie nicht als überflüssige „Concurrenten", sondern als werthschaffende und den Capitalvorrath vermehrende nützliche Genossen zu betrachten, wovon die Sparcassen in allen civilisirten Ländern ein so redendes Beispiel ablegen. Noch mehr! da, wie oben nachgewiesen, im natürlichen Verlauf der Dinge — nur dieser läßt sich logisch berechnen — das Capital sich stärker vermehren muß, als die Bevölkerung — im civilisirten Staat gehören ja capitalverwüstende Verschwender zu den Ausnahmen, — so müssen sich die Kinder der Arbeiter besser befinden, als die Väter; nicht bloß, indem sie durch bessere Bildung in den Stand gesetzt werden, Beschäftigungen zu ergreifen, an denen der geistige Antheil der Arbeit ein

höherer ist, die also höher gelohnt sind, — sondern indem auch die Löhne der untersten Stufen der Arbeit steigen, weil die gröbsten Verrichtungen von den Maschinen, weil ein Theil der Arbeit von Naturkräften übernommen wird, — und weil überhaupt die unentgeltlichen Genußmittel, welche die aufblühende Gesellschaft in ihren öffentlichen Anstalten, Volksfesten und anderen Vergnügungen darbietet, fortwährend zahlreicher und mannigfaltiger werden.

Alle diese Sätze sind keine bloßen Behauptungen, sondern sie sind Thatsachen, durch die Geschichte unwiderleglich festgestellte Thatsachen! Jener Fortschritt läßt sich als ein unwandelbarer, in den kleineren Abschnitten wellenförmiger, im großen Ganzen aber stäter von Jahrhundert zu Jahrhundert verfolgen. Ist ja der Ausspruch sprüchwörtlich geworden, daß ein Arbeiter heute mehr Genußmittel zur Verfügung habe, als zu Homer's Zeiten ein König. Allein, da sich unsere Gegner wohlbedacht dagegen verwahren, eine Parallele mit früheren Zeiten zuzulassen, so will ich nur unser Jahrhundert und namentlich die letzten zwölf Jahre anziehen, eine Periode, deren Jeder von uns sich erinnern und aus eigenen Anschauungen meine Belege prüfen und bestätigen oder verwerfen kann.

Während der theuren Zeit des Jahres 1816/17 wurden Arbeiter massenhaft entlassen, weil die Geschäfte anfingen zu stocken, und der Lohn sank weit unter den gewöhnlichen Durchschnitt, obgleich der Preis des Getreides das Vierfache überstieg, so daß der gewöhnliche auf der untersten Stufe des Lohnes stehende Arbeiter nicht mehr von seinem Lohn leben konnte, auch wenn er noch Arbeit fand. Da richtete sich der Lohn also nicht nach dem Lebensbedarf.

Aehnlich ging es während der drei Handelskrisen, von denen England 1815, 1825 und 1847 heimgesucht wurde; ähnlich in der Revolution von 1848—49 und während der Krisis von 1857 in fast ganz Europa. In jeder dieser Perioden hatte der Lohn die Neigung zum Sinken, während 1847 und 1857 in Folge von Mißernten die Lebensmittelpreise eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatten. Der Lohn richtete sich also da nicht nach dem Lebensbedarf.

Auf der anderen Seite stieg der Lohn regelmäßig, wo in Folge ergiebiger Ernten oder erleichterter Communication die Lebensmittelpreise sanken. Nach 1818, dem eine Reihe fruchtbarer Jahre folgte, stieg in Deutschland der Lohn, während die Getreidepreise dermaßen sanken, daß viele Bauern einen Theil ihres Getreides gar nicht verkaufen konnten. Die Ursache dieses Steigens des Lohnes lag in dem naturgemäß aus der Billigkeit der Lebensmittel und der Rohstoffe erfolgenden Aufschwung der Geschäfte.

Trotzdem, daß diese Steigerung des Lohnes und diese Wohlfeilheit der Lebensmittel eine Reihe von Jahren anhielt, daß also die Arbeiterbevölkerung sich sehr stark vermehren mußte, so trat doch in der Zeit, wo dieser Zuwachs der Bevölkerung arbeitsfähig, also nach „Lassalle" zum Concurrenten der Väter geworden sein konnte, also um das Jahr 1834—35 keine Verringerung

des Lohnes ein, sondern derselbe stieg fortwährend, obgleich oder eben weil um jene Zeit ebenfalls wieder sehr fruchtbare Jahre einfielen. Wir sehen schon an dieser Thatsache, wie sehr die Behauptung, daß ein Billigerwerden der Lebensmittel durch die allgemeine Einführung von Consumvereinen unter den Arbeitern diesen nichts helfen würde, weil der Lohn um eben so viel wieder sinken müßte, da derselbe sich nach dem nothwendigsten Lebensbedarf richte, — allen wirklichen Verhältnissen ins Gesicht schlägt.

Den klarsten Beweis für meine Ansicht haben aber die letzten 15 Jahre geliefert. Im Jahre 1846 wurde in England das Gesetz aufgehoben, kraft dessen Getreide erst eingeführt werden konnte, wenn der Preis des Quarters Weizen 80 Schilling (d. h. der preuß. Scheffel 5 Thlr.), also das Doppelte des jetzigen Durchschnittspreises erreicht haben würde. In Folge der Aufhebung dieses Prohibitivzolles und der Mißernte in Großbritannien hob sich der Getreidehandel aus Odessa, Archangel, America und den Ostseeländern nach England in solchem Maße, daß der Preis des Getreides auf den Durchschnittspreis des Continents herabsank. Um dieselbe Zeit, d. h. von 1849 bis 1855 stiegen die Löhne durchschnittlich im Allgemeinen um 15 bis 20 Procent.*) Dieselben sind seitdem noch mehr gestiegen, in einzelnen Gewerben sogar um 50 bis 100 Procent, obgleich in den niederen Fabrikbeschäftigungen die seit 1846 geborenen Kinder bereits „Concurrenten der Eltern" geworden sind. Die Löhne waren z. B. bis 1860 in der Baumwollen-Industrie durchschnittlich um mindestens 25 pCt. gestiegen, während der Getreidepreis um 50 pCt. fiel, während eine große Anzahl von Arbeitern sich durch Errichtung von Consumvereinen die Colonialwaaren und andere Bedürfnisse um wenigstens 25 pCt. billiger verschaffte, obgleich die Zahl der an der Baumwollen-Industrie beschäftigten Arbeiter von 316,327 im Jahre 1841**) auf über 500,000 bis vor der letzten Baumwollennoth sich vermehrt hat — ein Zusammentreffen unumstößlicher Thatsachen, von denen jede für sich allein das „eherne Gesetz" über den Haufen wirft.

Ganz dieselbe Erscheinung haben wir in den letzten zehn Jahren in Deutschland gehabt. Im Allgemeinen haben sich die Getreidepreise durch die Verbesserung der Communicationsmittel ausgeglichen. In Folge von Mißernten hatten wir im Anfang dieser Periode, von 1854 bis 1857 höhere, zum Theil viel höhere Getreidepreise, als von 1858 bis jetzt.***) Gleichwohl sind die Löhne seitdem fortwährend gestiegen von 25 bis 100 Procent, und zwar sind sie bei der allerunterſten Beschäftigung, den ländlichen Arbeitern und

---

*) Der genaue Nachweis dieses Steigens der Löhne in England ist zu finden in der History of prices von Tooke und Newmarch (London bei Longman, Brown, Green, Longman und Roberts), VI. Band. (1857.) Part. VII., Seite 204 u. ff.

**) S. Porter Progress of the Nation (Statistik Englands) Seite 81.

***) Der Berliner und Stettiner Marktbericht weiset seit 1852 folgende Preisnotirungen vom Wispel Weizen auf:

Handlangern um **wenigstens** 33—50 pCt. gestiegen. Trotzdem wird fast überall über den Mangel an ländlichen Arbeitern geklagt, haben seit 1856 die landwirthschaftlichen Wanderversammlungen die Frage, wie dem Mangel an ländlichen Arbeitern abzuhelfen sei, auf ihrer Tagesordnung. Ich bin begierig, ob Jemand die „Stirn" haben wird, diese Thatsachen abzuläugnen. Der Tagelohn ist seitdem für Männer von 24—36 auf 36—48 Kreuzer und in vielen Fällen noch höher gestiegen. Bei der Ernte sind oft Schnitter und Mäher nicht um einen Thaler zu haben.

Um ganz genau zu Werke zu gehen, habe ich mir aus mehreren Gegenden Deutschlands die Löhne verschiedener Berufsarten aufstellen lassen. Dieselben ergaben unzweifelhaft, 1) daß sie um 25 bis 100 pCt. höher 1863 standen, als 10 Jahre vorher, obgleich die Getreidepreise um mehr als 25 pCt. niedriger standen, als während der vier Jahre von 1854 bis 1857; 2) daß sie weit über der Summe standen, für welche der gewohnheitsmäßige, nothwendigste Lebensbedarf im Durchschnitt bestritten werden kann. Auch wird sich Niemand darüber wundern, der offenes Auge und Gedächtniß hat; — denn die stäte Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen seit der genannten Periode ist auf Tritt und Schritt zu sehen. Am Sonntag sind die arbeitenden Classen von den reichen kaum mehr zu unterscheiden. Der Handwerksgeselle trägt jetzt einen so feinen Rock, als vor 20 Jahren der Fabricant. **Der Lohn richtet sich eben nicht nach dem Bedarf, sondern das Bedürfniß nach dem Lohne.**

Welchen heilkräftigen Einfluß Erleichterungen in der Gesetzgebung in Verbindung mit Frieden und technischen Verbesserungen auf die Hebung des Arbeitslohnes haben können, beweist das letzte Jahrzehnt in Deutschland. Obgleich noch weit entfernt, am Ziel unserer nationalen Wünsche zu sein, haben wir durch die Ablösung der bäuerlichen Lasten, die darauf folgende massenhafte Rückzahlung von Hypothekenschulden, durch die Ausgleichung der Getreidepreise, durch den Bau der Eisenbahnen, Ersparung von Transportkosten und mittels jener erst ermöglichten Transporte, durch größere Einführung von Maschinen, zweckmäßigere Verwendung der Arbeitskräfte, Einführung der

---

1. Juni	1852	je nach	Qualität	55— 59	Thlr.,	durchschnittlich	57 Thlr.
30. „	1853	„ „	„	69— 71	„	„	70 „
„ „	1854	„ „	„	92—102	„	„	97 „
„ „	1855	„ „	„	83—103	„	„	93 „
„ „	1856	„ „	„	80—100	„	„	90 „
„ „	1857	„ „	„	80— 82	„	„	81 „
„ „	1858	„ „	„	67— 69	„	„	68 „
„ „	1859	„ „	„	48— 67	„	„	57½ „
„ „	1860	„ „	„	70— 80	„	„	75 „
„ „	1861	„ „	„	65— 83	„	„	74 „
„ „	1862	„ „	„	65— 79	„	„	72 „
„ „	1863	„ „	„	60— 70	„	„	75 „

Verbesserungen der Landwirthschaft in weiteren Kreisen, enorme Fortschritte in der Capitalansammlung und der technischen Geschicklichkeit gemacht. Die Anlegung der Eisenbahnen gewöhnte und reizte durch die starke Nachfrage nach Capital und die lucrative Anlage desselben die Bevölkerung zum Sparen. Nachdem Tausende von Millionen in Eisenbahnen angelegt, sind die noch zu bauenden leicht mit den seit 20 Jahren in diesen Zweig fließenden Jahresersparnissen zu bestreiten. Aller Gewinn, alle ersparten Transportkosten, welche die gebauten Eisenbahnen über das Maß des Einkommens bei den früheren Landstraßen einbrachten, war und ist ein Capitalüberschuß, der nach weiterer Verwendung strebte. Deshalb entstand 1850—57 jene große Neigung von Capital zu neuen Verwendungen, deshalb die Unternehmungslust, gesteigert durch die auf den großen Geldmarkt in London strömenden Goldmassen aus Californien und Australien, welche die Speculation rückwirkend auch in den continentalen Handelsplätzen beleben mußte. Deshalb entstand damals eine weit größere Anzahl neuer Hüttenwerke, Spinnereien, Webereien und Maschinenfabriken, als zu irgend einem anderen gleich langen Zeitraum der Geschichte.

Damit mußte die Nachfrage nach Arbeitern bedeutend sich vermehren. Da nun zugleich der Eisenbahnbau fortwährend einen großen Theil ländlicher Arbeiter aufsaugt, und die Vermehrung des Ertrags der Landwirthschaft in Folge der Ablösung der Grundlasten, der Hypothekenschulden, der Ausgleichung der Getreidepreise, der Steigerung der Preise der Handelsgewächse (Wein, Hopfen, Tabak u. s. w.), der Einführung landwirthschaftlicher Verbesserungen (Guano, Drainirung u. s. w.), viele Bauern, die früher noch in Tagelohn gingen, oder deren Kinder sich verdingten, in Stand gesetzt haben, auf ihrer eigenen Scholle ihr reichliches Auskommen zu finden, — so hatte sich zu gleicher Zeit das Angebot von Arbeitern vermindert. Daher kommt es nun, daß in wohlhabenden Gegenden, wie in der Wetterau und in der Umgegend Frankfurts, längst nicht mehr die genügende Anzahl ländlicher Arbeiter zu haben ist, daß sie von der Ferne her verschrieben werden müssen, daß auch diese nicht ausreichen, — daß im Sommer Tagelöhner mit Kost und Wohnung nicht mehr um den Preis zu haben sind für den sie vor 12 Jahren ohne Kost und Wohnung zu haben waren; — daher kommt es, daß die Landwirthe genöthigt werden, immer mehr Maschinen anzuschaffen.

Auf der anderen Seite hat die Industrie so viele Arbeiter an sich gezogen, daß bereits auch in vielen Gewerben ein Mangel eingetreten ist.

Durch dieses alles erklärt sich die außerordentliche Steigerung des Arbeitslohnes in den letzten 15 Jahren.

Da nun die Getreidepreise jetzt niedriger stehen, als in der ersten Hälfte dieses Jahrzehends, der Lebensbedarf nicht gestiegen ist, —

da ferner der Arbeitslohn unter derselben Classe von Menschen mit denselben Lebensbedürfnissen in hunderterlei Abstufungen vom einfachen bis zum vier- und fünffachen Betrag steigt, —

da der Lohn im Winter, wo der Lebensbedarf größer, niedriger ist, als im Sommer, —

da der Lohn in theuren Zeiten die Neigung zum Sinken hat, in wohlfeilen die zum Steigen, —

so ist sonnenklar erwiesen, daß das Maß des Lohnes anderen Bedingungen gehorcht, als „dem zur Erhaltung des Lebens und Fortpflanzung nothwendigsten Lebensbedarf".

Das sog. „eherne Gesetz" Ricardo's ist somit eine Fiction!

Es gibt überhaupt kein anderes Naturgesetz, dem der Mensch in Beziehung auf das Erwerbsleben unterworfen ist, als das Gesetz, kraft dessen er ein mit Vernunft begabtes Wesen ist. Als solches handelt er nicht wie das Thier, welches seine Vorräthe verzehrt und sich vermehrt, ohne voraus zu berechnen, ob es in der Zukunft auch genügende Nahrungsmittel für sich und seine Familie haben werde — und auch das Thier hat in der Biene und im Hamster darin Ausnahmen; — er richtet seine Ausgabe nach seinen Einnahmen ein, und heirathet nicht eher, als bis er eine Familie ernähren kann. Unter dieser Bedingung steht ihm aber auch kein anderes Naturgesetz im Wege und es liegt in seiner Hand, seine Lage so weit zu verbessern, als seine Kraft, sein Talent, sein Capital und die ihm von der Natur oder von der Gesellschaft bereiteten so eben erwähnten Hindernisse es gestatten. Weil es aber in seiner Macht steht, alle diese Hindernisse wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch von Jahr zu Jahr zu vermindern, so kommt sehr viel darauf an, daß der Mensch sich um alles, was um ihn vorgeht, selbst bekümmere, für alle Mängel des Privat-, des Gesellschafts- und des Staatslebens ein offenes Auge habe und sich nicht durch Uebertragung der Vorsorge an den Staat zu einem weniger verantwortlichen, also weniger umsichtigen, weniger zurechnungsfähigen, weniger kräftigen Wesen mache; — es kommt viel darauf an, daß er vor Allem seine Vernunft panzere gegen Sophismen und Trugschlüsse. Schon mehr als einmal haben Irrlehren ärgeres Unheil angerichtet, als die Fehler und Launen schlechter Regierungen. Eine solche Irrlehre ist es, sei die Zahl der dafür angeführten Autoritäten auch Legion, daß der Lohn sich nach dem gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfniß richte. Das Umgekehrte ist die Wahrheit. Eine solche Irrlehre ist es, wenn eine Schule von ökonomischen Schwarzsehern, zu denen Ricardo, Malthus, v. Thünen und J. St. Mill gehören, behauptet, die Arbeitsgelegenheit und der Ertrag der Arbeit nehme mit dem Wachsen der Bevölkerung ab. Eine solche Irrlehre war es auch, die Malthus mit seiner Bevölkerungstheorie aufstellte und von der weiter unten die Rede sein soll.

Von praktischer sowohl als von wissenschaftlicher Seite wird vielfach die Concurrenz als ein Unglück für den arbeitenden Stand angesehen. Nun besteht eine Concurrenz der Capitalien, welche, indem sie sich vergrößern, Beschäftigung suchen und deshalb um Arbeit werben. Diese Concurrenz schadet

den Arbeitern nicht, denn sie wirkt nothwendig auf Erhöhung des Lohnes. Eine andere Concurrenz, die des Waarenmarktes, nützt dem Arbeiter, weil sie die Preise der Lebensmittel im weiteren Sinne des Wortes herabdrückt. Es bleibt nun noch die Concurrenz der Arbeiter unter sich, die Concurrenz des Arbeitsangebotes.

Diese Concurrenz aber ist nothwendig und nützlich; weil der Lohn sich vorzugsweise nach der Tüchtigkeit des Arbeiters richtet, so zwingt die Concurrenz zur möglichsten Ausbildung aller geistigen Kräfte und Anlagen. Der Arbeiter wird angespornt, möglichst gut und möglichst billig zu produciren, mittels der durch höhere Ausbildung erlangten größeren Geschicklichkeit.

Er bessert dadurch nicht bloß unmittelbar seinen Lohn, sondern hilft auch so am meisten mit, den Gesammtzustand auf eine höhere Stufe der Wirthschaft zu bringen, wo die Capitalbildung in vergrößertem Maßstabe vor sich geht, wodurch ebenfalls wieder die Nachfrage nach Arbeitern steigt und deren Lage verbessert wird. Dessen ungeachtet war es die Furcht vor der Concurrenz, welche John Stuart Mill veranlaßte, den eben so trostlosen als irrigen Satz aufzustellen, daß die Arbeitsgelegenheit sich mit der Theilung des Bodens und der Vermehrung der Bevölkerung vermindere, ein Satz, welcher leider von vielen Oekonomisten ohne nähere Prüfung nachgeschrieben worden ist, obwohl ein Vergleich zwischen dicht und dünn bevölkerten Orten, Gegenden und Ländern sehr rasch hätte überzeugen können, daß in Wirklichkeit das Gegentheil zutrifft. Wir können jener Behauptung schon aus dem Vorhergehenden folgenden Satz gegenüberstellen: Die Erwerbsgelegenheit ist am geringsten auf der untersten Stufe der Wirthschaft; sie nimmt zu mit der Bildung des Capitals, mit der überhand nehmenden Theilung der Arbeit, mit der Vervielfältigung der Beschäftigungsarten, der Theilung des Grundeigenthums, mit dem ganzen Aufschwung des Volksfleißes und der Cultur, weil die Menschen mittels Ersetzung der mechanischen Menschenkraft durch Naturkraft, mittels Vermehrung des Werkzeuges der Arbeit, unter Aufwendung gleicher Mühe einen steigenden Ertrag aus der Production gewinnen und zur allgemeinen Vertheilung bringen und dadurch in den Stand gesetzt werden, einen immer größeren Theil der Producte als Capital zu sparen. Bei durch steigenden Gewinn wachsendem Capitalvorrath hat der Zins die Neigung zum Sinken, der Arbeitslohn die Tendenz zum Steigen, weil das Capital um Arbeiter wirbt.

Dieses Gesetz muß sich überall geltend machen, wo die Wirthschaft ihren ungestörten Verlauf hat und der Entwicklungsgang der Cultur nicht durch feindliche Einflüsse gehemmt wird, wovon wir nur Kriege, zerstörende Naturereignisse, verheerende Seuchen, schlechte Regierungen, harte Gesetze, welche die

freie Entfaltung der Erwerbsthätigkeit hemmen, Verbrechen, Laster aufzählen wollen. Geht man der Entwicklung der Dinge bis auf den Grund, so öffnet sich dem Blick die Aussicht auf eine erfreulichere Zukunft, und wendet man ihn zurück, bis in die graue Vergangenheit, so findet man darin die vollkommene Bestätigung. Wenn heutzutage selbst gar nichts die Lage der arbeitenden Classen besser gestellt hätte, als die großen Errungenschaften, welche ganzen Völkern und Welttheilen angehören, wie die Verbesserung der Transportmittel durch die Eisenbahnen, die Verallgemeinerung der geistigen Producte durch den Druck, die Verbesserung der nothwendigen Lebensmittel durch Erfindungen und zweckmäßigere Methoden, die bessere ärztliche Pflege, die Rechtssicherheit, das Zeitungswesen, das Versicherungswesen, die Bibliotheken, die Galerien für Kunst und Wissenschaft, die Schulen und die Volksfeste, so befände sich dennoch ein gewöhnlicher Arbeiter heute in beneidenswertherer Lage als zu jeder früheren Zeit.

Durch diese und ähnliche öffentliche Anstalten allein hat der Arbeiter der Jetztzeit, selbst wenn er gar keine Vorbildung genossen hat, einen großen Vorsprung vor demjenigen der Urzeit, welcher sich noch mit steinernen Werkzeugen behelfen mußte. Es ist ja eben der große Vorzug des Menschengeschlechts, daß jede Generation mit den Werkzeugen, gewonnenen Einsichten und Erfahrungen von vornherein fortarbeiten und weiter bauen kann, welche die vorhergehenden unter großen Anstrengungen und Entbehrungen errungen. Es steht also unumstößlich fest, daß in ungestörtem Verlauf der Wirthschaft das Capital absolut und relativ zur vorhandenen Bevölkerung wachsen muß, weil mit Hülfe der fortwährend verbesserten Werkzeuge, Maschinen, Productionsmethoden, wissenschaftlichen Einsichten mit einer gegebenen Summe Arbeit immer größeres reproducirt, d. h. größerer Gewinn erzielt wird und daß dadurch der Zins fortwährend sinken muß. Dieser Umstand, so wie die Sicherheit sind die Ursachen der von Carey beobachteten Erscheinung, daß die Capitale die Neigung haben, nach dem Markte zu strömen, wo der Zins am niedrigsten ist.

Es leuchtet endlich ein, daß der Arbeitslohn in demselben Verhältniß, in welchem der Gewinn steigt, das Capital wächst, der Zins fällt, sich fortwährend erhöhen muß. Darin finden wir nun auch die Erklärung der für den ersten Anblick so merkwürdigen Erscheinung, daß der Lohn nach Einführung einer neuen Maschine in dem betreffenden Erwerbszweig regelmäßig steigt, während man das Gegentheil erwarten sollte. Nur diejenigen, welche sich der Maschine nicht bedienen, finden ihren Lohn natürlich geschmälert. Allein das ist eben das heilsame Geheimniß des Fortschritts, daß die Menschen in den wenigst gelohnten Beschäftigungsarten in Folge der Einführung der neuen Maschinen, durch die Noth gezwungen werden, sich zu besser lohnender Beschäftigung empor zu raffen.

Sobald die Uebergangszeit überwunden ist, kennt die nächstfolgende

Periode kaum ein Beispiel mehr der Noth, welche in der vorhergehenden unter einem großen Theil des Arbeiterstandes gehaust hatte. Dieser Entwicklungsgang läßt sich an Beispielen der Geschichte mit Klarheit erkennen. Die Einführung der Buchdruckerei machte Tausende von Schreibern brodlos, schuf aber hunderttausend Arbeitern besser bezahlte Beschäftigung. Die Eisenbahn setzte ein paar Tausend Fuhrleute außer Dienst; an Stelle der fluchenden und saufenden Fuhrleute sind Hunderttausende von gut besoldeten, wohl disciplinirten, gebildeten und höflichen Beamten getreten; die Spinnmaschinen haben den Frauen die Spindel aus der Hand entwunden, dafür ist aber bei denjenigen, bei welchen der Unterhalt in der Familie nicht gesichert ist, allgemein die Ueberzeugung wach geworden, daß sie industrielle Beschäftigung aufsuchen müßten, die ihnen dann etwa 10 Mal so viel eintragen wird, als das Spinnen.

Carey hat in seinem neuesten Werke (System of social science) den Satz aufgestellt, daß es für die Arbeiter und die Production vortheilhaft sei, wenn der Arbeitslohn steige, weil die Arbeiter dadurch in Stand gesetzt würden, mehr zu verzehren und der Production mehr Absatz zu verschaffen. Wir haben bereits zu verschiedenen Malen uns ebenfalls zu der Ansicht bekannt, daß hohe Arbeitslöhne auch für die Arbeitgeber von Vortheil seien, weil sie dadurch bessere Arbeiter erhalten. Der von Carey angeführte Grund aber erinnert an weiland Freiherrn v. Münchhausen's Abenteuer, in dem er sich bei den eigenen Haaren aus dem Sumpfe zog; oder an die Behauptung des Staatsministers, Grafen von Herzberg, „daß die stehenden Heere Geld in Umlauf brächten!"*)

Ganz im Allgemeinen genommen kann eine Erhöhung des Lohnes, dadurch, daß sie die Consumtion vermehrt, den Producenten keinen Vortheil schaffen, weil sie ja den Betrag der Lohnerhöhung aufwenden, und, wenn derselbe consumirt wird, auch wieder das Aequivalent an Producten hergeben müssen. Die Producenten würden doppelt geben, die Arbeiter nur den einfachen Werth vergüten — für jene Lohnerhöhung, wenn nicht das Aequivalent

*) Graf von Herzberg sagte nämlich in einer am 6. October 1791 vor der Akademie der Wissenschaften in Berlin gehaltenen Rede: Die Einwürfe und Klagen, die man gewöhnlich wegen der großen stehenden Armeen erhebt, haben wenig Grund und müssen ihre ganze Kraft verlieren, wenn man überlegt, daß die Last, welche aus der Unterhaltung dieser Armeen entspringt, durch ihren Nutzen compensirt wird, indem sie nicht allein ihrem Lande einen wohl nicht anhaltenden, doch wenigstens langen Frieden und ungleich mehr innere Sicherheit und gute Polizei verschaffen, als man in unmilitärischen Staaten antrifft, — sondern weil auch das Geld, das zur Unterhaltung der Truppen erhoben und verwendet, unverzüglich von diesen Truppen in ihren Besatzungsplätzen wieder ausgegeben wird; eben durch diese Consumtion dem Volke und der Provinz, die es vorschossen, wieder zufließt und ihm so eine ersprießliche Erleichterung und sogar Wohlstand durch einen reichlichen und vervielfältigten Umlauf dieses Geldes verschafft.

in erhöhter Leistung läge, welche unfehlbar auf eine Lohnerhöhung eintritt. Die höhere Leistung des Arbeiters also ist es, welche den Producenten zu einer Aufbesserung des Lohnes reizen muß, aber nicht die Hoffnung, daß der Arbeiter den Producenten in Brod setze. Das hieße im besten Falle aus der rechten Tasche in die linke stecken.

Auch für die Formel, welche Carey über das Verhältniß der Entwicklung des Capitals und des Arbeitslohnes aufstellte — welche Bastiat adoptirte und deshalb wegen des Urheberrechts von Carey nicht mit Unrecht zur Rede gestellt wurde — (wir haben sie im ersten Bande noch nach Bastiat citirt) ist er den näheren Beweis schuldig geblieben. Carey sucht nämlich durch eine willkürlich angenommene Zahlentabelle*) den Satz ins Licht zu setzen, daß im ungestörten Verlaufe der volkswirthschaftlichen Entwicklung der Antheil des Capitals am Gesammtertrag relativ sinke, absolut steige, daß aber der Antheil der Arbeit nach beiden Richtungen hin steige. Diese Behauptung ist noch lange kein Gesetz. Wir fürchten vielmehr, daß sie nur zu Dreiviertheilen richtig ist, denn es ist nicht richtig, daß der Antheil des Capitals am Gesammtertrag mit der Steigerung des Arbeitslohnes sinkt. Diese Annahme beruht vielmehr auf der schon eben gerügten Verwechslung zwischen Gewinn und Zins, welche eine von einander entgegengesetzte Neigung haben. Wir brauchen nur wieder daran zu erinnern, daß der Gewinn, d. h. der bei der Reproduction des Capitals gewonnene Ueberschuß groß sein muß, wenn das Capital sich stark vermehren soll, daß aber bei starker Vermehrung des Capitals der Zins sinkt. Soll der Arbeitslohn steigen, so muß die Nachfrage des Capitals nach Arbeitern sich vorher vermehrt haben, dieser muß eine Vergrößerung des Capitals, also großer Ueberschuß bei der Reproduction des ursprünglichen Capitals, d. h. eine Vermehrung des Gewinns, vorher gegangen sein. Der Capitalgewinn vermehrt sich also in gleichem Maßstabe, wie der Arbeitslohn. Zwischen dem Capital und den Arbeitern, zwischen der Vermehrung desselben und der Zunahme der Bevölkerung besteht also wechselseitige Harmonie.

Wir sind an einer Stelle angelangt, wo wir einen Blick auf das Verhältniß des Wachsthums der Bevölkerung zu den Lebensmitteln werfen müssen.

*)	Gesammtertrag.	Antheil des Capitals.	Antheil der Arbeit.
Erstes Stadium ..	100	75	25
Zweites „ ..	200	120	80
Drittes „ ..	300	150	150
Viertes „ ..	400	180	220
Fünftes „ ..	600	240	360
Sechstes „ ..	1000	333	667

An den Anblick der geschraubten Agrarverhältnisse Englands gewöhnt, wo der größte Theil des Grund und Bodens Eigenthum der Aristokratie ist und gewohnheitsmäßig auf die Erstgeborenen fällt, wo das gesammte Territorium nur 30,000 Familien angehört und fast 30 Millionen Menschen keinen Grundbesitz haben, hat der Engländer **Malthus** die Behauptung aufgestellt, daß die Lebensmittel sich in arithmetischer Progression, die Menschen aber in geometrischer sich vermehren. Aus der Erfahrung Nordamerica's entnahm er, daß die Bevölkerung eines Landes sich in 25 Jahren zu verdoppeln strebe.*) Gegen die eiserne Nothwendigkeit dieses Verhältnisses seien alle Maßregeln der Regierungen wirkungslos, den Schaumblasen zu vergleichen, welche vom Strome dahingetrieben werden; die Men-

*) **Wappäus** weist durch zahlreiche statistische Thatsachen nach, daß die höchste bis jetzt bekannte Vermehrung der Bevölkerung 3 % beträgt. Wie das Verhältniß in der That ist, läßt sich aus beiden nachfolgenden von Wappäus aufgestellten Tabellen erkennen.

Verhältniß der Zunahme zu den Lebenden.	Jährliche Zunahmerate in Procenten.	Verdoppelung in Jahren.	Verhältniß der Zunahme zu den Lebenden.	Jährliche Zunahmerate in Procenten.	Verdoppelung in Jahren.
1 auf 500	0,200	346,92	1 auf 210	0,476	145,91
„ „ 450	0,222	312,24	„ „ 200	0,500	138,98
„ „ 400	0,250	277,04	„ „ 190	0,526	132,04
„ „ 380	0,263	263,14	„ „ 180	0,556	125,11
„ „ 360	0,278	249,88	„ „ 170	0,588	118,18
„ „ 340	0,294	236,02	„ „ 160	0,625	111,25
„ „ 320	0,312	222,15	„ „ 150	0,667	104,32
„ „ 300	0,333	208,29	„ „ 140	0,714	97,39
„ „ 290	0,345	201,36	„ „ 130	0,770	90,46
„ „ 280	0,357	194,43	„ „ 120	0,833	83,52
„ „ 270	0,371	187,50	„ „ 110	0,909	76,59
„ „ 260	0,385	180,56	„ „ 100	1,000	69,66
„ „ 250	0,400	173,63	„ „ 95	1,053	66,20
„ „ 240	0,417	166,70	„ „ 90	1,111	62,73
„ „ 230	0,435	159,77	„ „ 85	1,176	59,26
„ „ 220	0,455	152,84	„ „ 80	1,250	55,80
„ „ 75	1,333	52,33	„ „ 38	2,631	26,68
„ „ 70	1,429	48,87	„ „ 36	2,778	25,30
„ „ 65	1,538	45,40	„ „ 34	2,941	23,91
„ „ 60	1,667	41,93	„ „ 32	3,125	22,53
„ „ 55	1,818	38,47	„ „ 30	3,333	21,14
„ „ 50	2,000	35,00	„ „ 29	3,448	20,45
„ „ 48	2,083	33,62	„ „ 28	3,571	19,75
„ „ 46	2,174	32,23	„ „ 27	3,704	19,06
„ „ 44	2,273	30,84	„ „ 26	3,846	18,37
„ „ 42	2,381	29,46	„ „ 25	4,000	17,67
„ „ 40	2,500	28,07			

schen könnten sich bloß durch Selbstbeschränkung helfen. Kein Wunder, daß die Aristokratie aller civilisirten Länder, Egoisten auf dem Thron und am grünen Tisch, die neue Lehre mit Jubel verbreiteten — waren sie ja aller Verantwortlichkeit los und ledig, konnten sie ja die traurigen Folgen, welche ihr Egoismus und ihre Leidenschaft den Völkern bereiteten, auf Rechnung dieses sogen. Malthus'schen Naturgesetzes setzen, an das man ein halbes Jahrhundert lang in beiden Hemisphären glaubte.

Jene Behauptung, die nie im entferntesten den Namen eines Gesetzes verdiente, ist aber gänzlich aus der Luft gegriffen und es kann nur der Unbekanntschaft der Naturforscher mit den volkswirthschaftlichen Forschungen zuzuschreiben sein, daß sie nicht vonvornherein schon von ihrem Standpuncte aus widerlegt worden ist. Neuerdings hat Carey, gestützt auf das Liebig'sche Gesetz des Stoffwechsels, darauf hingewiesen, daß in der Natur die Neigung vorherrsche, die niederen Organismen weit rascher zu vermehren als die edleren, daß die Besamung der Pflanzen und die Vermehrungskraft der Thiere ungleich größer sei, als die der Menschen. Wenn damit allerdings erwiesen ist, daß jener Unterschied arithmetischer und geometrischer Progression nicht besteht, so wäre noch immer nicht erwiesen, ob nicht doch die Uebervölkerung das zukünftige Loos der Menschheit sei, weil nur ein geringer Theil der Keime der niederen Organismen der Pflanzen- und Thierwelt zum Wachsthum und zur Reife gelangt, weil der größte Theil vielmehr aus Mangel an Raum

Wenn man die neuesten Zuwachsraten der Bevölkerung der Rechnung zu Grunde legt, so würden, nach Wappäus, die gegenwärtigen Bevölkerungen sich verdoppelt haben:

In den Ländern	Nach dem jährlichen Zuwachs der Jahre	Von Procent	In ungefähr Jahren.
Norwegen	1845—55	1,16	61
Dänemark	1845—55	0,99	71
Schweden	1850—55	0,88	79
Sachsen	1852—55	0,84	83
Niederlande	1840—49	0,67	103
Preußen	1852—55	0,53	131
Belgien	1846—56	0,44	158
Großbritannien und Irland . .	1841—51	0,23	302
Oesterreich	1842—50	0,18	385
Frankreich	1851—56	0,17	405
Hannover	1852—55	0,022	3152

Bei dieser Tabelle ist übrigens wohl zu berücksichtigen, daß die der Rechnung zu Grunde gelegte Zuwachsrate die aus der Vergleichung der beiden letzten officiellen Volkszählungen in den angeführten Ländern ist und daß, da in den verschiedenen Ländern in sehr ungleichen Perioden gezählt wird, die Verdoppelungsperiode bei den Staaten, deren beide neuesten Volkszählungen neuern Datums sind, auch dadurch vergrößert erscheint, weil in allen den angeführten Staaten, Norwegen allein ausgenommen, die Zunahme der Bevölkerung in neuester Zeit viel langsamer geworden ist.

Das Verhältniß würde sich wesentlich anders gestalten, wenn in allen Staaten die Zunahmerate aus einer und derselben Periode der Rechnung hätte zu Grunde gelegt werden können.

und Nahrung vertilgt wird, um anderen zur Nahrung zu dienen. Malthus wollte eben — dies war die schöne Seite seiner Bestrebung —, daß solches Unheil vom Menschen abgewendet werde, indem er selbst seine Zahl beschränke und nicht eher zur Ehe schreite, als bis er sicher ist, eine Familie ernähren zu können.

Diese Forderung ist ganz vernünftig, auch wohl vor Malthus den Menschen bekannt gewesen, aber mehr ein Gegenstand der Privatwirthschaft als der Volkswirthschaft. Das Trostlose in Malthus' Lehre war nur das, daß nach ihr ein großer Theil der Menschen naturgesetzlich verurtheilt wäre, den heiligsten und schönsten Freuden des Lebens zu entsagen, damit die Reichen und Wohlhabenden allein die süßen Laute des Mutter- und Vaternamens vernehmen. Carey's Widerlegung gewährt nur einen relativen Trost. Die absolute Widerlegung von Malthus liegt in dem natürlichen Entwicklungsgang der Wirthschaft, in welchem durch die fortgesetzte Theilung der Arbeit, die erhöhte Geschicklichkeit der Arbeiter, die Entdeckungen der Wissenschaft, die Erfindungen der Mechanik, die Vermehrung der Werkzeuge und Maschinen die Production relativ steigt und ein wachsender Ueberschuß der Reproduction des Capitals zur Vertheilung kommt. Man braucht nur die Causalität dieser Erscheinung zu analysiren, so ist Malthus' Ansicht absolut widerlegt. Die Analyse ist bereits in dem oben geschilderten Entwicklungsproceß der Cultur enthalten. In jeder Generation hat die Arbeit höhere Potenz, weil sie sich der gewonnenen Einsichten der früheren Geschlechter bedient und weil das Werkzeug der Production, das Capital, wie wir oben nachgewiesen haben, in jeder folgenden Generation relativ größer ist, als in der vorhergehenden, weil also in jeder späteren Generation mit Aufwand gleicher Arbeit eine höhere Summe von Producten erzeugt wird, folglich die Subsistenzmittel, statt kärglicher, immer reichlicher werden. Freilich kann dessen ungeachtet der Fall eintreten, daß noch Menschen verhungern, allein dies ist dann keine Folge eines Naturgesetzes, sondern fauler, individueller oder bürgerlicher Zustände, deren Verbesserung in der Gewalt der Menschen liegt. Auch sogar über Naturereignisse gewinnt der Mensch mit der Vermehrung seiner Einsicht, durch die Verbesserung der Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel, durch die Verbesserung der Productivmethoden und endlich die gegenseitige Versicherung immer mehr Gewalt. Während die Chroniken des Mittelalters in jedem Jahrhundert ein oder zwei Jahre nennen, in welchen sogar ein Drittheil der ganzen Bevölkerung durch Hungersnoth umgekommen sei, kann jetzt zwar noch Theuerung aber keine Hungersnoth mehr eintreten, Dank unseren Transportmitteln — da Mißernten immer nur einzelne Theile der Erde heimsuchen. Denn mit dem Dichterwerden der Bevölkerung und der Verbesserung der Transportmittel wird der Markt den Consumenten näher gerückt und der Preis auf große Entfernungen in Raum und Zeit durch Trans-

port und Speculation ausgeglichen. — Allerdings ist, wie Alles in der Welt sein Ende nimmt, auch hier in Beziehung auf die Bevölkerung der Erde eine Gränze gezogen. Allein daß es bis zur völligen Ausbeutung der Ernährungskraft der ganzen Erde noch gute Wege hat, erhellt schon aus dem Umstande, daß kaum der dritte Theil bewohnt ist, daß die bewohnten Theile noch viel stärker bevölkert werden können, und daß der Ausbeutung der Fruchtbarkeit des Erdenstoffes noch unermeßliche, und undurchforschte Gebiete offen stehen. Setzt man den Fall, daß der Höhepunct der Ausbeutungsfähigkeit erreicht ist, so wird einfach eintreten, was man statistisch jetzt schon bei unseren gebildeten Ständen erkennen kann, — wie die Vergangenheit in den niedrigsten, so läßt die Zukunft der Menschheit sich in den hervorragenden Geistern der Jetztzeit schon wahrnehmen, — daß nämlich die Bevölkerungszahl stille steht oder zurückgeht *). Dies geschieht überdies in ganz natürlicher Weise. Wie Carey hervorhebt, steht die Zeugungskraft im umgekehrten Verhältniß zur geistigen Anstrengung **). Große geistige Anstrengung absorbirt die anderen Kräfte. Man hat daher die statistische Beobachtung gemacht, daß diejenigen Bevölkerungsclassen, welche sich geistig weniger anstrengen, fruchtbarer sind als die anderen, daß hingegen diejenigen Berufsstände, welche ein aufreibendes Geistesleben führen***), nicht mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnet sind. Da nun die Menschheit im Ganzen genommen, in ihrem Entwicklungsgang die Arbeit immer mehr vergeistigt, die mechanische in stets höherem Maße den Maschinen überlassend, so wird sie in ihrer Gesammtheit einmal an dem Punct anlangen, wo die Bevölkerung stille steht.

Ein solcher Stillstand, der nicht herrührt von großer Kindersterblichkeit, sondern daher, daß weniger Kinder geboren werden, aber durch bessere Pflege mehr das reife Alter erreichen, ist aber gleich eine Verbesserung der allgemeinen Lage. Denn es wird die Beobachtung gemacht, daß gerade unter den ärmeren Classen und in ärmeren Ländern, wo wenig Vorsicht herrscht, die Zahl der Geburten eine sehr große ist. Dagegen ist die Kindersterblichkeit eine verhältnißmäßig bedeutendere. Namentlich räumt jeder Nothstand im erhöhtem Maße unter den Kindern auf. Nun nimmt jeder Mensch, der stirbt, bevor er arbeitsfähig geworden ist, das Capital, welches seine Erziehung

*) Sollte es noch einmal dahin kommen, bei der Zeugung das Geschlecht bestimmen zu können, so wäre dadurch eine genetische Regelung der Bevölkerungszahl möglich; denn die Vermehrung hängt ja mehr vom weiblichen, als vom männlichen Geschlechte ab. Frankreich hatte nach Carlisle in den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen 2,700,000 rüstige junge Männer verloren. Es waren beim Sturze Napoleon's fast nur noch Greise und Knaben da. Dennoch restituirte sich die Bevölkerung sehr rasch. In der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth wurde wegen der Bevölkerung nach dem dreißigjährigen Kriege sogar ein provisorisches Gesetz erlassen, welches die Polygamie erlaubte.

**) Dies läßt sich nicht bestreiten, obwohl R. v. Mohl sich über Carey's freilich etwas zu schroff ausgedrückte Ansicht lustig macht.

***) Namentlich das Weib pflegt im Verhältniß zu größerer Vergeistigung weniger Geburten zu ertragen.

gekostet hat, ohne Ersatz mit ins Grab. Die Summe dieser Verluste kann die Einbuße an Volkscapital auf enorme Beträge steigern. Werden hingegen weniger Kinder geboren, von denselben aber eine größere Zahl am Leben erhalten, so daß sie productive Arbeiter werden, so kann schon bei mittlerer Lebensdauer*) nicht bloß das Erziehungscapital von ihnen wieder ersetzt, sondern noch viel mehr Capital dazu gebildet werden. Bei den gebildeten und wohlhabenden Ständen sterben, wegen besserer Pflege, viel weniger Kinder**).

*) Die durchschnittliche Lebensdauer läßt sich nach dem heutigen Stande unserer statistischen Aufzeichnungen noch von keinem Volke berechnen und wir wissen also noch nicht, ob dieselbe in den Ländern Europa's sich vermehrt hat. Die einzige brauchbare Berechnung ist die von Staatsrath von Hermann, die auf Tabellen beruht, welche eine bestimmte Zahl von Geborenen bis zu ihrem Tode verfolgen. Alle übrigen Aufstellungen sind unrichtig, weil sie sich nicht auf eine seit langer Zeit geführte genaue Absterbeordnung gestützt haben, wie die des Genannten über Baiern, sondern auf das Durchschnittsalter, welches nach den bisherigen Berechnungsmethoden eine statistisch unbrauchbare Zahl ist, wobei wir uns gar nicht daran aufhalten wollen, daß Manche die mittlere Lebensdauer mit dem Durchschnittsalter verwechselt haben. Das mittlere Lebensalter wird nämlich entweder aus dem Durchschnittsalter der Gestorbenen oder der Lebenden berechnet, welche beide nicht weit von einander abweichen, weil Menschen aus allen Lebensaltern sterben. Volkswirthschaftliche Folgerungen kann man aus dem Durchschnittsalter der Gestorbenen nicht ziehen, weil z. B. die Cholera sehr viele Erwachsene wegraffen und dasselbe außergewöhnlich verlängern, aus dem Durchschnittsalter der Lebenden zu einem bestimmten Zeitpuncte nicht, weil in einem Jahr ungewöhnlich viel Kinder geboren werden können, die das Durchschnittsalter herabdrücken. Aus beiden Zahlen würde man falsche Schlüsse ziehen: gehöre man zur Ansicht derer, welche ein hohes, oder zur Ansicht derer, welche ein niedriges Durchschnittsalter für volkswirthschaftlich vortheilhaft halten. Letzterer Ansicht ist nämlich Horn, weil weniger Männer im Stande seien, größere Familien zu ernähren. (S. Dr. G. Meyer, die mittlere Lebensdauer, in Hildebrand's Jahrb. 1867, I. B. 1. Heft.)

**) Nach Wappäus beträgt die Zahl der Todesfälle unter den Kindern schon im ersten Jahre gegen 25 pCt., worunter 3 pCt. todtgeborene; in den besten Findelhäusern Frankreichs 50 pCt. und 78 pCt. vor dem vollendeten 12. Jahre. Zur Veranschaulichung dieser Thatsachen dienen die nachfolgenden Tabellen.

	Nach dem Durchschnitt der Jahre	Verhältniß sämmtlicher Geborenen zur Bevölkerung wie 1 zu:	Verhältniß der Lebendgeborenen allein wie 1 zu:
Sachsen	1817—1856 incl.	24.[illegible]	25.[illegible]
Würtemberg	1843—1852 „	24.[illegible]	—
Preußen	1844—1853 „	25.[illegible]	26.[illegible]
Oesterreich	1842—1851 „	25.[illegible]	26.14
Sardinien	1828—1837 „	27.[illegible]	27.[illegible]
Baiern	1842—1851 „	28.[illegible]	29.12
Niederlande	1845—1854 „	29.[illegible]	30.[illegible]
England	1845—1854 „	—	30.[illegible]
Norwegen	1846—1855 „	30.[illegible]	31.[illegible]
Dänemark	1845—1854 „	30.[illegible]	32.[illegible]
Hannover	1846—1855 „	31.[illegible]	32.[illegible]
Schweden	1841—1850 „	31.[illegible]	32.[illegible]
Belgien	1817—1856 „	32.[illegible]	34.[illegible]
Frankreich	1844—1853 „	35.[illegible]	37.16

Auch ist die Sterblichkeit unter den ehelichen Kindern weit geringer, als unter den unehelichen.

Es betrugen von sämmtlichen Geburten (d. h. Entbindungen)

			die Einzelgeburten.	die Mehrgeburten.
			Procent:	Procent:
in Belgien	während	10 Jahre	99,07	0,93
„ Preußen	„	23 „	98,86	1,14
„ Norwegen	„	10 „	98,79	1,21
„ Hannover	„	3 „	98,78	1,22
„ Sachsen	„	10 „	98,74	1,26
„ Holstein	„	10 „	98,74	1,26
„ Würtemberg	„	10 „	98,71	1,29
„ Oesterreich	„	1 Jahres	98,70	1,30
„ Schweden	„	10 Jahre	98,63	1,37
„ Dänemark	„	10 „	98,62	1,38
„ Island	„	5 „	98,60	1,40
„ Schleswig	„	10 „	98,50	1,50

Vergleicht man die neugeborenen Kinder (einschließlich der todtgeborenen), so waren von einer Million Neugeborener

	Einzelgeborene.	Zwillinge.	Drillinge.	Vierlinge.
in Belgien	981,402	18,295	288	15
„ Preußen	977,418	22,196	375	11
„ Norwegen	975,968	23,592	440	0
„ Hannover	975,746	23,702	552	0
„ Sachsen	975,092	24,582	316	10
„ Holstein	974,995	24,608	373	24
„ Würtemberg	974,328	25,271	358	43
„ Oesterreich	974,192	25,272	511	21 *
„ Schweden	972,710	26,729	554	7
„ Dänemark	972,620	26,656	724	0
„ Island	971,996	27,027	977	0
„ Schleswig	970,413	29,249	338	0

* Und außerdem 4 Fünflinge.

Von beinahe zwanzig Millionen (19,930,556) Kindern, welche in diesen Ländern in den bezeichneten Perioden geboren wurden, waren unter zehn Millionen durchschnittlich 9,768,334 Einzelgeborene, 227,597 Zwillinge, 3948 Drillinge, 118 Vierlinge und 3 (genauer 3,4) Fünflinge.

Aus dieser Thatsache folgt, daß gesetzliche Ehehindernisse keineswegs an und für sich wirthschaftlich sind, weil sie durch die größere Sterblichkeit

Danach beträgt nun unter sämmtlichen Todesfällen der Antheil der Kinder, die verstorben sind, im Alter

			zwischen				
			1 und 2 Jahren. Procent:	2 und 3 Jahren. Procent:	3 und 4 Jahren. Procent:	4 und 5 Jahren. Procent:	1 und 5 Jahren. Procent:
In England	von	1838—1844	8,97	4,40	2,94	2,21	17,52
„ England	„	1850—1854	8,07	4,07	2,00	1,96	16,10
„ Sardinien	„	1828—1837	8,03	4,30	2,56	1,74	16,64
„ Belgien	„	1841—1850	7,30	3,43	2,44	1,31	15,33
„ den Niederlanden	„	1848—1853	6,77	3,46	2,06	1,47	13,76
„ Frankreich	im Jahre	1853	5,47	2,43	1,38	1,30	11,38
„ Baiern	von	1835/36—1846/47	4,78	2,20	1,48	1,03	9,49
„ Holstein	„	1845—1854	10,29		3,62		13,90
„ Norwegen	„	1846—1855	8,40		4,05		12,45
„ Dänemark	„	1845—1854	8,24		3,47		11,71
„ Schleswig	„	1845—1854	8,36		3,36		11,72
„ Schweden	„	1841—1850	8,00		3,49		11,49
„ Island	„	1845—1854	7,40		2,76		10,16
„ Toscana	„	1852—1854	—		—		17,64
„ Preußen	i. Jahre 1816, 25, 34, 43 u. 49		—		—		17,16

unehelicher Kinder das im Menschen ruhende Erziehungs-Capital vermindern helfen.

Demnach beträgt die Sterblichkeit der Kinder

zwischen	in Belgien von 1840—1850		in den Niederlanden von 1848—1858		in Oesterreich 1851*		in Sardinien von 1828—1837**		in Frankreich*** 1853	
	von den Gestorbenen. Procent:	von den Geborenen. Procent:	von den Gestorbenen. Procent:	von den Geborenen. Procent:	von den Gestorbenen. Procent:	von den Geborenen. Procent:	von den Gestorbenen. Procent:	von den Geborenen. Procent:	von den Gestorbenen. Procent:	von den Geborenen. Procent:
0 bis 1 Monat	6,46	5,15	6,19	4,70	14,35	10,96	13,62	11,14	7,52	6,60
1 „ 2 „	2,20	1,76	3,02	2,29	3,39	2,85	2,28	1,67	3,36	2,85
2 „ 3 „	1,58	1,27	2,75	2,09	2,59	1,56	1,75	1,43		
3 „ 4 „	1,35	1,04	2,32	1,91						
4 „ 5 „	1,68	0,86	1,96	1,40	4,35	3,42	3,07	2,81	2,83	2,39
5 „ 6 „	0,95	0,76	1,56	1,19						
6 „ 7 „	0,91	0,72	2,33	1,77	3,18	2,40				
7 „ 8 „	0,63	0,66								
8 „ 9 „	0,52	0,66								
9 „ 10 „	0,61	0,65	1,87	1,42			5,59	4,89	3,73	3,15
10 „ 11 „	0,76	0,63			3,69	2,78				
11 „ 12 „	1,00	0,80	1,20	1,29						
0 bis 1 Jahr	18,22 %	15,03 %	23,90 %	18,14 %	31,94 %	24,07 %	26,72 %	21,84 %	17,76 %	14,89 %

* ohne Wien, die Lombardei, Venedig, die Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.
** ohne die Stadt Genua.
*** ohne das Seine-Departement.

Die gleiche Verminderung der Sterblichkeit, wie bei den wohlhabenden Classen, kann mit steigender Cultur bei ganzen Völkern eintreten.

Man sieht aus diesem Umstand, wie viel für die Vermehrung des Volkswohlstandes auch in dieser Hinsicht vom Fortschritt in jeder Art der Lebens-

---

Es betrug aber die Sterblichkeit der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre:

	bei ehelichen Kindern. Procent:	bei unehelichen Kindern. Procent:
in Preußen von 1820—1834	17,1	23,6
„ Berlin	19,9	36,8
„ Preußen in den Jahren 1816, 25, 34, 43 und 49	16,8	30,2
„ Berlin 1843	19,3	33,9
„ Schweden von 1841—1850	14,4	24,6
„ Stockholm von 1841—1850	22,2	42,2
„ Baiern von 1835—1851 bei Knaben	33,4	38,3
„ Baiern von 1835—1851 bei Mädchen	27,9	33,8
„ Oesterreich 1851	22,8	35,1
„ Wien 1853 (im ersten Monat)	8,9	14,1
Sachsen von 1847—1849	23,0	28,9

Ein überzeugendes Beispiel dieser Art, sagt Wappäus, bietet zunächst die Vergleichung des Sterblichkeits-Verhältnisses mit den gleichzeitigen Preisen der wichtigsten Nahrungsmittel, namentlich des Brodkorns, dar, und wollen wir deßhalb in der folgenden Tabelle für einige der von uns bisher betrachteten Ländern diese Verhältnisse zusammenstellen.

Preußen.			England.			Frankreich.		
Jahr.	Sterblichkeits-Verhältniß.	Mittelpreis des preuß. Scheffels Roggen. Sgr.	Jahr.	Sterblichkeits-Verhältniß. (excl. Todtgeborene).	Weizen per preuß. Scheffel. Sgr.	Jahr.	Sterblichkeits-Verhältniß.	Weizen per preuß. Scheffel. Sgr.
1844	1 : 38,86	$40^{9}/_{12}$	1845	1 : 47,66	96	1844	1 : 43,45	87
1845	1 : 36,73	51	1846	1 : 43,36	103	1845	1 : 45,29	87
1846	1 : 34,05	$70^{11}/_{12}$	1847	1 : 40,41	132	1846	1 : 41,39	106
1847	1 : 31,59	$86^{2}/_{12}$	1848	1 : 43,37	96	1847	1 : 40,22	128
1848	1 : 30,12	$38^{2}/_{12}$	1849	1 : 39,62	84	1848	1 : 40,62	73
1849	1 : 32,74	$31^{9}/_{12}$	1850	1 : 38,15	76	1849	1 : 35,26	67
1850	1 : 36,31	$36^{6}/_{12}$	1851	1 : 45,48	73	1850	1 : 44,71	63
1851	1 : 37,62	$49^{11}/_{12}$	1852	1 : 44,12	77	1851	1 : 42,11	64
1852	1 : 30,35	$61^{9}/_{12}$	1853	1 : 43,10	101	1852	1 : 42,24	76
1853	1 : 32,76	68	1854	1 : 42,52	137	1853	1 : 43,02	98
Mitte	1 : 33,56			1 : 43,72			1 : 41,73	

Einrichtungen abhängt, sei es nun durch bessere Nahrung, Kleidung, Wohnung*), ärztliche Behandlung, durch Verbesserung der Anstalten zur Reinlichkeit (Cloaken, Wasserleitung, Bäder), sei es durch große öffentliche Bauten, Canalisirung, Entsumpfung, Hebung der Sittlichkeit**) u. s. w. Bei jedem Schritte wird man mehr erkennen, wie wenig die Maßregeln der Regierungen und Menschen jenen „hohlen Schaumblasen gleichen, die vom Strom des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes fortgetragen werden" sollen.

Statt daß also, wie Malthus glaubte, die Regierung nur geringen Nutzen oder Schaden stiften könne, hängt vielmehr das Wohl und Wehe der Nationen von der richtigen Handhabung der Staatswirthschaft ab. Durch ihre Politik kann eine Regierung Segen im Lande verbreiten; sie kann aber auch das Volk an den Bettelstab bringen: Wohlstand, Bildung, Zufriedenheit, Glück kann in dem einen Falle herrschen, Wissenschaften, Künste können blühen; und in dem anderen Falle Armuth, Schmutz, Rohheit, Unwissenheit und Verbrechen die Bevölkerung entsittlichen und decimiren. Eine friedliche und humane Politik kann den ersteren Zustand anbahnen, — eine eroberungssüchtige, kriegerische, despotische Regierung wird fast immer den letzteren Zustand herbeiführen; denn der Krieg verwüstet — Capital. Vor Malthus gab es eine Zeit, wo Regierungen die Politik hatten, die Vermehrung der Bevölkerung möglichst zu begünstigen, weil man das Land durch eine größere Bevölkerung steuer- und wehrkräftiger zu machen gedachte. Nach Malthus suchte man die Vermehrung der Bevölkerung durch Erschwerung der Ehen

*) Villermé, zeigt am Beispiel der nichtbesteuerten (also Armen-) Wohnungen in Paris, daß die Art der Wohnung einen bedeutenden Einfluß auf die Sterblichkeit habe, in folgender Tabelle:

Arrondissements.	Verhältnißzahl der nicht besteuerten Wohnungen.	Mortalität.	
		1817—1821.	1821—1826.
2.	0,01 %	1 : 62	1 : 71
3.	0,11 „	1 : 60	1 : 67
1.	0,11 „	1 : 58	1 : 66
4.	0,15 „	1 : 58	1 : 62
11.	0,19 „	1 : 51	1 : 61
6.	0,21 „	1 : 54	1 : 58
5.	0,22 „	1 : 53	1 : 64
7.	0,22 „	1 : 52	1 : 59
10.	0,23 „	1 : 50	1 : 49
9.	0,31 „	1 : 44	1 : 50
8.	0,32 „	1 : 43	1 : 46
12.	0,38 „	1 : 43	1 : 44

**) Sehr schön sagt Wappäus: „Heutzutage können wir nach statistischen Beobachtungen behaupten, daß Wohlstand und Sittlichkeit einen ganz überwiegenden Einfluß auf die Sterblichkeits-Verhältnisse ausüben, der Mensch auch in so weit Herr seines Lebens ist, als es in seiner Hand liegt, sich zu äußerem Wohlstand und innerer Veredlung emporzuarbeiten."

und der Ansässigmachung zu verhindern. Eines und das andere ist an und für sich weder zweckentsprechend, noch nützlich. Eine Begünstigung der Vermehrung der Bevölkerung kann nichts helfen, wo die Mittel zur Subsistenz fehlen. Zur Zeit des römisch-abendländischen Reiches vermochten alle jene Prämien, welche die Kaiser auf die Kindererzeugung legten, nicht die rapide Abnahme der Bevölkerung zu hindern; und wo das Capital rasch wächst und die Industrie leicht nährende Beschäftigung darbietet, da sind selbst Gesetze, welche die Ehe und Niederlassung bedeutend hemmen, nicht im Stande, eine stärkere Vermehrung der Bevölkerung aufzuhalten. Den Beweis liefern Altbaiern und Mecklenburg mit ihrer außerordentlichen Anzahl unehelicher Kinder.

Wir kommen daraus zu dem Schlusse, daß der Staat sich das Laissez faire, laissez aller hier zur Richtschnur nehmen müsse. Es kann weder im Interesse des Staates liegen, die Bevölkerung zu vermehren da, wo das Capital vielleicht schon zu knapp ist oder zu langsam angesammelt wird, noch diese Vermehrung aufzuhalten, wo Capital zur Beschäftigung von Industrie genügend vorhanden ist; denn „der Zweck des Staates“, sagt Malthus richtig, „besteht nicht darin, die Zahl seiner Bürger möglichst zu vermehren, sondern dieselben möglichst glücklich zu machen“. Weil man bemerkte, daß reiche Länder immer dicht bevölkert sind, und daß bei zunehmendem Wohlstande auch die Bevölkerung sich stark vermehrte, hielt man im Alterthum, selbst bis in die neueste Zeit, noch das Anwachsen der Volkszahl für die Ursache des steigenden Reichthums, und suchte durch alle möglichen Maßregeln die Vermehrung derselben zu begünstigen. In Rom wurden, wie bemerkt, sogar bestimmte Gesetze darüber erlassen, Belohnungen ausgeschrieben für eine große Kinderzahl und der Stand der Hagestolzen wurde gewissermaßen der allgemeinen Verachtung Preis gegeben. Diese Ansichten waren so verbreitet, daß sie sogar in die religiösen Satzungen übergingen und Kindersegen für Gottessegen gehalten, so wie die Ehe auf jede Weise von der Kirche begünstigt wurde. Man pflegte, gleich jenem Schwabenritter, der einst, als der Kaiser ohne Gefolge zur Jagd reiten wollte, 32 Söhne mitbrachte, jetzt noch zuweilen als ein großes Verdienst anzupreisen, dem Staate eine möglichst große Anzahl nützlicher Bürger heranzuziehen. Ein Hauptgrund, welcher Staatsmänner zu diesen Ansichten brachte, war die Vermehrung der Streitkraft des Landes zu einer Zeit, wo noch weniger Geld zur Kriegführung nöthig war, das heißt, wo der Krieg auf Kosten der überfallenen Völker geführt wurde.

Aus solchen Anschauungen gingen auch in neuerer Zeit häufig Vorschläge hervor, welche die künstliche Vermehrung der Bevölkerung bezweckten, z. B. der Vorschlag einer Hagestolzensteuer u. a. m. Die Malthus'schen Lehren brachten indessen zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter den gebildeten Classen in der ersten Hälfte dieses unter dem Volke selbst — denn Neuerungen gehen meist von oben nach unten — eine Umwandlung der Gesinnung hervor, welche oft ans

Cynische streift und heute noch in unserem bürgerlichen Leben sehr grell zu Tage tritt, indem die Gemeinden die Bürgeraufnahme und die Heirathserlaubniß erschweren, wenn nicht Garantieen für die Erhaltung der Familie geboten werden. Die Willkür in Bestimmung derselben gibt fast immer zu vielfachen Klagen und Bedrückungen Anlaß und läßt zugleich die Erfahrung machen, daß solche Hindernisse eben so wenig die Vermehrung der Bevölkerung aufhalten, als directe Maßregeln der Regierung eine solche befördern können, wofern letztere nicht in Förderung der Volkswirthschaft im Allgemeinen bestehen.

Immerhin haben sich diejenigen der Wahrheit weit mehr genähert, welche der Politik huldigten, die Vermehrung der Bevölkerung zu begünstigen, weil eben bei dichterer Bevölkerung mehr Arbeitstheilung und rascherer Umlauf möglich ist und dadurch bei Aufwendung gleicher Arbeitskraft mehr Werth producirt wird. Die gewerbliche und fabrikmäßige Production wird daher, wo sie nicht besonderer Ursachen wegen, z. B. wegen Nähe von Kohlen- und anderen Bergwerken, von Wasserkräften u. s. w. — auf einen entlegeneren Ort angewiesen sind, am zweckmäßigsten in großen Städten betrieben, weil das Zusammenwohnen vieler Menschen eine ungeheure Arbeitstheilung möglich macht, und weil alle Hülfsstoffe und Halbfabricate, deren man bedarf, so wie auch wieder der Absatz gleich zur Stelle sind. Was von großen Städten im Speciellen, gilt im Allgemeinen in Beziehung auf ganze Länder. Es ist eine bekannte Thatsache, daß dicht bevölkerte Länder auch die reichsten sind, und daß in diesen leichter Erwerb zu finden ist. Arbeitgeber finden schneller Arbeiter und diese leichter Beschäftigung. Es wird an Fracht und an Zeit gespart; neue Erfindungen und Verbesserungen verbreiten sich rasch, und durch den regen Austausch der Ansichten und Gedanken wächst das geistige Capital des Landes, was die Production stets erleichtert. Ein Jeder hat mehr Gelegenheit, an seinem Nachbar zu sehen, was ihm selbst noch fehlt, und wie er das Fehlende ergänzen kann.

Beispiele weisen diese Beobachtung auf das schlagendste nach. Während bei den Indianern 15 Menschen auf die Quadratmeile periodisch dem Hungertode ausgesetzt sind, während in Nordrußland 38, in dem fruchtbaren Südamerica 50—200 auf der Quadratmeile ein ärmliches Leben führen, erfreuen sich 5—6000 auf demselben Flächenraume in England, Frankreich, am Rheine u. a. O. eines bequemen und sogar wohlhäbigen Lebens*).

Die Statistik Preußens ergibt, daß gerade die am wenigsten bevölkerten Gegenden die ärmsten sind und durch Handelskrisen oder Stockungen in der Production am härtesten betroffen werden.

Starke Bevölkerung ist indessen nicht in allen Fällen ein Zeichen von

*) Nach Wappäus (B. St. I. S. 45 u. 46) kommen auf die Quadratmeile:

Wohlstand und schwache Population von Armuth; es können auch andere Umstände dieses Verhältniß bedingen.

	Areal.	Einwohnerzahl	Zählung vom	Einw. auf 1 deutsche, geogr. Q.-M.
Belgien	2,945,593 Hect. 535,01 geogr. Q.-M.	4,337,196 4,527,647	Oct. 1846 Dec. 1856	8107 8462
Niederlande	3,258,928 Bunders. 591,8 geogr. Q.-M.	3,056,879	Nov. 1849	5165
Großbritannien u. Irland	77,932,377 Acres. 5728,1 geogr. Q.-M.	27,475,271	April 1851	4796
Großbritannien allein	57,372,377 Acres 4216,9 geogr. Q.-M.	20,816,351	„ „	4936
England und Wales	37,324,915 Acres. 2743,4 geogr. Q.-M.	17,927,609	„ „	6535
Schottland	20,047,462 Acres. 1473,8 geogr. Q.-M.	2,888,742	„ „	1960
Irland	20,308,000 Acres. 1492,6 geogr. Q.-M.	6,515,794	„ „	4365
Kleine britannischen Inseln	252,000 Acres. 18,5 geogr. Q.-M.	143,126	„ „	7728
Deutsche Bundesstaaten	11,437 geogr. Q.-M.	42,900,000	ungefähr 1852	3751
Ohne Oesterreich und Preußen	4492 geogr. Q.-M.	17,441,300	„	3874
Mit Gesammt Oesterreich und Preußen	21,734 geogr. Q.-M.	70,770,000	ungefähr 1852	3256
Sachsen	2,704,786 Acr. 177 Q.-R. 271,86 geogr. Q.-M.	2,039,176	Dec. 1855	7501
Würtemberg	6,188,252$^4/_8$ W. Morgen. 354,2 geogr. Q.-M.	1,669,720	„ „	4471
Baiern	22,140,650 Tagewerk. 1368,4 geogr. Q.-M.	4,541,566	„ „	3319
Hannover	698,655 geogr. Q.-M.	1,820,479	„ „	2606
Sardinien (Terra Ferma)	51,402,83 Q.-Kilom. 933,6 geogr. Q.-M.	4,371,743	1848	4662
Frankreich	53,027,149 Hect. 9631,5 geogr. Q.-M.	35,783,170 36,039,364	April 1851 „ 1856	3715 3742
Frankreich ohne Corsica	52,153,149 Hect. 9472,3 geogr. Q.-M.	35,546,919 35,790,181	„ 1851 „ 1856	3752 3779
Preußen	5103,22 geogr. Q.-M.	17,202,831	Dec. 1855	3371
Oesterreich	11,539,90 österr. Q.-M. 12,127,72 geogr. Q.-M.	36,398,620	1850	3001
Dänemark mit den Herzogthümern	1021 geogr. Q.-M.	2,468,713	Febr. 1855	2418
Dänemark allein	683$^3/_4$ geogr. Q.-M.	1,499,850	„ „	2491

Der Ernährung der Bevölkerung in vorläufig unabsehbarer Steigerung steht sonach nichts im Wege, als Verhältnisse, welche gegen die Gebote der Volkswirthschaft verstoßen, Mißstände, deren Beseitigung eben die Lehre der richtigen Wirthschaft bezweckt.

Nur ein Hinderniß steht wirklich naturgesetzlich im Wege, der Gegensatz zwischen Genuß und Arbeit, dessen wir in der Einleitung des I. Bandes erwähnt haben: die Einrichtung der Natur, daß die Vermehrung der Bevölkerung die Folge ist der zartesten, glücklichsten, süßesten Neigungen, von Empfindungen, welche den Menschen erheitern und beseligen; während die Erzeugung der Lebensmittel eine Folge ist von saurer Arbeit! Und hier können wir Malthus wenigstens insoweit Recht widerfahren lassen, als er, wenn seine Behauptung auch im Allgemeinen keine Anwendung findet, doch das Individuum in nachdrücklicher Weise vor dem Abschluß leichtsinniger Ehen gewarnt hat. Denn wie sehr auch der Entwicklungsgang der Cultur im Allgemeinen der immer besseren Ernährung der Bevölkerung günstig ist, so unterliegt es andererseits doch keinem Zweifel, daß in vielen Kreisen der arbeitenden Bevölkerung zu frühzeitig mit dem Abschluß von Ehen vor sich gegangen wird. Wir sind damit keineswegs gewillt, den gesetzlichen Ehehindernissen das Wort zu reden, wir hegen vielmehr die Ueberzeugung, daß kein Mittel im Stande ist in so wirksamer Weise den Menschen anzuspornen, seine Kräfte auszubilden und so anzustrengen, daß er das möglichst hohe Arbeitsresultat erreiche, ihn fleißiger, nüchterner, aufmerksamer zu machen, also alle seine edleren Eigenschaften im höchsten Grade zu entwickeln, — als die Aussicht eines glücklichen Ehebündnisses. Allein geordnete Zustände, aus welchen allein glückliche Zustände hervorgehen können, erfordern vor allen Dingen, daß der Mensch eine rechtschaffene Erziehung genossen hat; unter tüchtiger Zucht entwickelt sich der Geschlechtstrieb nicht so frühzeitig, um zu voreiligen Ehen zu drängen.

	Areal.	Einwohnerzahl.	Zählung vom	Einw. auf 1 deutsche, geogr. Q.-M.
Schleswig	164½ geogr. Q.-M.	395,860	Febr. 1855	2406
Holstein und Lauenburg .	172¾ geogr. Q.-M.	578,003	„ „	3317
Schweden	$3919{,}_{10}$ schw. Q.-M. $8113{,}_{39}$ geogr. Q.-M.	3,639,332	Dec. 1855	449
Norwegen	5571 geogr. Q.-M.	1,490,047	„ „	267
Vereinigte Staaten von Nordamerica . . .	3,306,865 Sq.-M. 155,557 geogr. Q.-M.	23,191,876	1850	149

Wenn aber ein Volk keine Erziehung genießt, wenn der Staat sich nicht darum bekümmert, ob die arbeitenden Classen Unterricht erhalten oder nicht, wenn, wie in England, ein großer Theil der Fabrikbevölkerung, sich selbst überlassen, wild aufwächst, weder lesen noch schreiben lernt und dann, aller geistigen Genüsse bar, den Trieben der Sinnlichkeit schrankenlos nachgibt, so daß nicht selten der Fall vorkommt, daß Knaben und Mädchen von 15 Jahren zur Ehe oder nach Inderweise zur „Gandharvaehe" schreiten, wenn dann, nachdem solche Zustände über Generationen sich hinauserstreckt, das Geschlecht entartet und verkommt, dann ist es wahrlich nicht Verläugnung des Princips der Freiheit, wenn man verlangt, daß der Staat gegen solche Zustände mit wirksamen Mitteln einschreite. Das oberste Mittel bleibt die Erziehung, und wir haben bereits unverhohlen ausgesprochen, daß wir dem Staate dieses Recht und diese Pflicht vorbehalten.

Allein wir können auch eine positive Einschränkung im Interesse des Geschlechts für zweckmäßig halten, so zwar, daß die Erlaubniß zur Ehe für Männer nicht vor erlangter Volljährigkeit ertheilt wird.

Mit der fortschreitenden Culturentwicklung wird der Gegensatz zwischen Arbeit und Genuß immer mehr gemildert werden, denn in demselben Maße, in welchem die Arbeit geistiger wird und in demselben Verhältnisse, in welchem sie Naturkräfte in ihren Dienst nimmt zur Ausführung der mechanischen Verrichtungen, um so mehr vermindert sich die Mühseligkeit der Arbeit, um so mehr wächst die Freude an derselben, so daß zuletzt das Leben in einer angenehmen Abwechslung zwischen Genuß und Arbeit besteht, welche letztere oft eben so viel Vergnügen gewährt als ersterer. Auch dieses Bild der Zukunft erblicken wir bereits im Mikrokosmus der heutigen gebildeten Welt. Dem Gelehrten, welcher ein wichtiges Gesetz entdeckt, dem Maschinenbauer, der eine sinnreiche Maschine erfindet, ist die Arbeit eine höhere Freude, als alle Genüsse der Welt, denn er sieht im Geiste voraus, wie das Loos von Millionen durch die Inslebenführung seiner Arbeiten verbessert und veredelt wird.

Wenn wir sagten, daß starke Bevölkerung nicht *immer* ein Zeichen des Wohlstandes sei, so haben wir dies im Allgemeinen gemeint. In den civilisirten Industrieländern ist die Volkszahl ein solcher Maßstab, weil eben die Arbeiter daselbst mit derselben Mühe durch die Mitwirkung der Maschinen verhältnißmäßig mehr hervorbringen. Wo aber die industrielle und Handelsentwicklung mit der Bevölkerung nicht Hand in Hand geht, da kann die Vermehrung der letzteren im Gegentheil großes Elend herbeiführen. In China z. B. ist in Folge der bürgerlichen Unsicherheit, der Beschränkung des auswärtigen Handels und des *Mangels an Maschinen* die Lage der außerordentlich starken, sehr geschickten und sinnreichen Bevölkerung, obgleich das Land weit fruchtbarer ist, als die schönsten Länder Europa's, mit der der civilisirten europäischen Völker nicht zu vergleichen. Wegen des Mangels an Arbeits-

theilung und Capitalwirthschaft steht die Production nicht im Verhältniß zur Bevölkerung. Der Grund der Unzulänglichkeit liegt aber, wie gesagt, nicht im Boden, welcher noch viel mehr Bewohner ernähren könnte, obgleich er sehr sorgfältig cultivirt wird, sondern in dem Mangel an wissenschaftlicher Einsicht, an Erfindungsgeist, an Maschinen und industrieller Cultur*). Auch besitzen die asiatischen Völker überhaupt wenig Berechnung und Voraussicht, so daß sie die Zukunft wenig ansicht.

In fruchtbaren Jahren, oder unmittelbar nach der Ernte schwelgen sie, gleich den Indianern nach einem glücklichen Jagdzuge, im Ueberfluß, und in schlechten darben sie wieder eben so sehr. Das gewöhnliche Volk begnügt sich dabei — wie auch in Irland — in der Regel mit so Wenigem, daß schon ein kleiner Ausfall am Einkommen oder an der Ernte Noth verursacht. Wer an den Genuß von Fleisch, geistigen Getränken, Thee, Kaffee, Zucker, wer an gute Kleider, bequeme Wohnung und andere feinere Genüsse gewohnt ist, kann sich in Zeiten des Mangels leicht etwas abziehen, ohne gerade Noth zu leiden; wer aber schon auf den äußersten Lebensbedarf reducirt ist, wer nur von Reiß oder, wie die Irländer und leider auch manche Gebirgsbewohner in Deutschland, nur von Kartoffeln lebt, der leidet in Mißjahren wirklich Noth. Je geringer die Bedürfnisse, desto leichter ist es, eine Familie zu gründen: daher die frühen Heirathen in China, Irland und unter den niederen Volksclassen überhaupt.

Um in der Beurtheilung des Bevölkerungs-Verhältnisses sicher zu gehen, muß man zugleich mit der Volkszahl im Allgemeinen die Zahl der Geburten in Rechnung ziehen. Wo nämlich bei gleichem Anwachsen der Bevölkerung die Zahl der Geburten geringer ist, dieses Land ist in gedeihlicher Entwicklung begriffen; denn die Todesfälle sind im Abnehmen und die Lebensdauer im Zunehmen. In England hat man längst beobachtet, daß die Zahl der Geburten abgenommen hat und, im Verhältniß zur Zahl der Bevölkerung, fortwährend abnimmt. „Es war", sagt Porter, „lange Zeit die Praxis der politischen Arithmetik, eine große Anzahl von Geburten unter einem Volke für eines der sichersten Zeichen einer im Aufschwung begriffenen Gegend zu betrachten. Unter gewissen Umständen kann kein Zweifel sein, daß ein Zuwachs dieser Zahlen ein gutes Zeichen ist. In dünnbevölkerten, aber fruchtbaren Ländern und in neubesiedelten Staaten wird dies allgemein der Fall sein; aber es scheint ein Irrthum, eine große Anzahl von Geburten nothwendig als ein Symptom des Fortschritts in gutbevölkerten Territorien zu halten; es könnte vielleicht mit mehr Wahrheit noch behauptet werden, daß der entgegengesetzte Fall einer kleinen Anzahl von Geburten Zeichen der Prosperität der

*) Lazarus faßt die Ursache des Stillstandes der Chinesen in der Formel des Mangels „an objectivem Geist" zusammen.

Masse des Volkes sei. In Irland wächst die Bevölkerung fast so schnell als in England; dennoch verbessert jenes Volk sehr wenig seine Lage. Umstände, welche das Sterblichkeits-Verhältniß vermehrt, haben immer auch die Tendenz gehabt, die Zahl der Geburten zu vermehren; eine Wirkung, die durch das Steigen des Arbeitslohnes hervorgebracht ist, welches letztere von einer Verminderung in der Zahl der Arbeiter herrührt, derjenigen Classe, welche die Liste der Sterbefälle am meisten vergrößert."

„Man hat vermuthet", sagt Porter ferner, „daß die allgemeine Gesundheit und Lebensdauer unter dem Volke vermindert werden muß, dadurch, daß sie in Massen zusammengebracht werden, und namentlich ist dies dem Fabriksystem Englands vorgeworfen worden, daß es dadurch das menschliche Elend vermehre. Um diese Meinung zu widerlegen, genügt es, auf Manchester zu verweisen, wo die Vermehrung der Bevölkerung ohne Beispiel in der Vergangenheit ist, was vom Wachsthum seiner Manufactur-Industrie herrührt.

„Die Bevölkerung der Städte Manchester und Salford war nach zehnjährigen Zählungen, wie folgt:

1801 . . .	94,876,			
1811 . . .	115,874,	Zuwachs von	22	pCt.
1821 . . .	161,635,	„ „	39½	„
1831 . . .	237,832,	„ „	47	„
1841 . . .	353,390,	„ „	48½	„

„Der Zuwachs während der ganzen Periode von 40 Jahren betrug 258,514, oder 272 pCt. der Bevölkerung von 1801. Ein großer Theil dieses Zuwachses entsprang freilich von fortwährender Einwanderung in eine Stadt von so rasch anwachsender industrieller Blüthe. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung läßt sich aus folgender Tabelle ersehen, welche die Zahlenverhältnisse verschiedener Lebensalter in Manchester und England enthält.

„Auf 10,000 Personen kommen:

	In Manchester und Salford.	In England.
Unter 5 Jahren	1328	1323
Zu 5 und unter 10 Jahren.	1070	1195
„ 10 „ „ 15 „	1007	1087
„ 15 „ „ 20 „	1004	991
„ 20 „ „ 30 „	2059	1787
„ 30 „ „ 40 „	1549	1295
„ 40 „ „ 50 „	991	963
„ 50 „ „ 60 „	545	642
„ 60 „ „ 70 „	306	436
„ 70 „ „ 80 „	113	213
„ 80 „ „ 90 „	21	58
„ 90 „ aufwärts . . .	2	5"

Die Sterblichkeit dieser Städte in der Mitte des letzten Jahrhunderts

war nach den Kirchensprengel-Registern 1 : 25; im Jahre 1770 1 : 28. Im Jahre 1811, wo die Bevölkerung schon bedeutend angewachsen, war die Sterblichkeit dennoch sehr gesunken, und in den mit 1830 endenden zehn Jahren betrug die Sterblichkeit nicht mehr als 1 : 44; eine sehr niedrige Zahl, wenn man bedenkt, daß in Fabrikstädten eine größere Anzahl von Kindern zusammengebracht wird. Auch in London ist die Abnahme der Sterblichkeit bedeutend; namentlich nehmen die Todesfälle aus Altersschwäche sehr überhand.

Das sicherste Zeichen für den materiellen Fortschritt ist die Abnahme der Sterblichkeit ohne Zweifel, denn sie beweist, daß die Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Pflege, kurz, die ganze Lebensweise besser und gesunder geworden sind. Dadurch muß an sich schon das Capital des Landes sich vermehren, weil jeder Mensch ein gewisses Capital gekostet hat, das verloren geht, wenn er stirbt. Es werden, wenn im Zollverein z. B. die Sterblichkeit um 5 p. Mille abnimmt — nach einem oberflächlichen Ueberschlage, das Capital, das ein Mensch kostet, zu 1000 Thaler gerechnet (weniger gelten selbst die Negersclaven in America nicht), — schon 170 Millionen jährlich gespart, welche dem Nationalcapital zuwachsen.

Eine richtige Ansicht vom Bevölkerungsgesetz ist deßhalb von der äußersten Wichtigkeit, weil das Lebensglück von Tausenden von der Politik abhängt, welche der Gesetzgeber einschlägt in Ansehung der Niederlassung und der Ehe. Zudem ist es sehr schwer, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Erlaubniß zur einen wie zur andern ertheilt werden kann. Im Allgemeinen ist wohl festzuhalten, daß diese Erlaubniß Niemandem verweigert werden solle, der die Mittel zu seinem Fortkommen besitzt, sei es in Gestalt von Capital oder Arbeitskraft.

Wo das Interdict des Staates anfangen solle, ist keine leichte Frage; denn ob man die Garantie groß oder gering stelle, die größte Summe kann oft weniger Gewähr bieten, als die bloße Arbeitskraft eines rüstigen Mannes.

Mohl meint, daß eine Erschwerung des Heirathens immer von Vortheil sei, selbst wenn sie zu streng wäre, weil die Sittlichkeit doch nicht in dem Maße leide, als unzeitige Ehen Elend verursachten; die unehelichen Geburten seien doch nie in der Mehrzahl. Daß dies indessen dennoch der Fall sein, daß die Immoralität durch die zu große Erschwerung der Ehen sehr leiden kann, beweisen Wien (s. v. Reden) und München, wo die unehelichen Geburten etwas mehr als die Hälfte bilden, während in Berlin, wo Freizügigkeit herrscht und das Eingehen von Ehen sehr leicht ist, die Zahl der unehelichen Geburten nur 1 Siebentel beträgt. In ganz Preußen beträgt diese Zahl nur 1 Vierzehntel, in Oesterreich 1 Achtel, in Mecklenburg, wo keine großen Städte sind, sogar 1 Viertel. Bergius weist nach, daß seit den die Niederlassung beschränkenden Verordnungen vom Jahre 1843, 1845 und 1849 in Preußen die Zahl der unehelichen Geburten im Wachsen begriffen sei.

Beachtenswerth ist die Angabe von **Baumann**, daß es unter den unehelichen Kindern doppelt so viele todtgeborene gibt, als unter den ehelichen, und daß bis zum dritten Jahre mehr als zwei Mal so viele uneheliche, wie eheliche Kinder sterben. **Süßmilch** hat die Sterblichkeit der von der Mutter gesäugten und aufgezogenen Kinder zu den von Fremden aufgezogenen wie 3 : 5 gefunden. Unter solchen Umständen würde es schon vom Standpuncte der Moralität wünschenswerth sein, daß der Eingehung von Ehen keine zu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Denn daß außerdem mit der Erschwerung des Heirathens die Verbrechen: Kindermord, Diebstahl u. s. w., zunehmen, ist statistisch nachzuweisen.

Dennoch sind namentlich die Gemeinden sehr für Erschwerung der Ehen und der häufig damit verknüpften Niederlassungen wegen der zu befürchtenden Armenlast. Der Staat, der berufen ist, den Schwachen vor dem Mächtigen zu schützen, muß die Individuen mehr vor der Härte der Gemeinde sichern. Denn es ist uns, nach dem oben angeführten Gesetze, kein Zweifel, daß der Staat vielmehr die Ehe befördern muß. Das Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander bietet den Menschen einen so hohen Reiz, daß sie sich gern harten Mühsalen und Entbehrungen aussetzen, um in den Besitz der geliebten Person zu gelangen. Der Drang, mit einem geliebten Wesen ein Ehebündniß zu schließen, wird die Triebfeder zu Arbeit und Sparsamkeit, zu Wissensdurst und Nüchternheit, und ein geordneter Haushalt, wie der Umgang mit einer Frau, wirkt so veredelnd auf den Mann, daß die Production des Landes im Allgemeinen davon Vortheil zieht. Wenn daher an ein gesetzliches Ehehinderniß überhaupt bloß bei den ganz niederen Ständen, welche nur von ihrer Hände Arbeit leben, zu denken ist, so ist zu wünschen, daß dasselbe nicht zu hart gestellt werde, weil es den Zweck sonst doch verfehlen kann. Denn ein ziemlich hoher Capitalbetrag kann, wie schon bemerkt, oft keine so sichere Gewähr dafür geben, daß der Betreffende nicht der Armencasse anheimfalle, als eine geschickte Hand bei rüstiger Gesundheit.

Es ist allerdings noch ein Mißstand, daß gerade unter den ärmeren Classen die Zahl der leichtsinnigen Ehen größer ist, als unter den wohlhabenderen und gebildeten Ständen; es ist zu wünschen, daß auch jene allmählich so herangebildet werden, daß sie in dieser Hinsicht mehr Selbstbeherrschung anwenden, an mehr veredelnde Genüsse sich gewöhnen, die sie nicht durch Eingehung einer leichtsinnigen Ehe verscherzen mögen; — allein es ist auf der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß eine Ehe in den unteren Ständen weniger riskirt ist, weil die Frau — wenigstens bei den ländlichen Arbeitern — fast gleichmäßig mit dem Manne arbeitet, so daß das Eine dem Anderen im Falle der Krankheit eine Stütze bietet. In einem Lande endlich, wo die Industrie in der Blüthe steht, ist das Heranwachsen einer zahlreichen gesitteten Arbeiterbevölkerung nur wünschenswerth. Wenn wir also die Erschwerung der Ehe für durchaus unersprießlich halten, so müssen wir nur auf der

anderen Seite zugeben, daß der Staat ein Recht hat, zu verlangen, daß derjenige, welcher zu einem so wichtigen Acte sich entschließt, wenigstens mündig sei. Die Cultur wirkt auch hier von selbst auf eine so wohlthätige Vorsicht hin; denn unter den gebildeten Ständen heirathen sowohl Männer wie Jungfrauen später.

Wenn also der Staat wünschen muß, daß sich sowohl durch die Vermehrung einer tüchtigen Arbeiterbevölkerung die Production vergrößere, als auch die Schließung leichtsinniger Ehen vermieden werde, so muß er dafür sorgen, daß den Kindern dieser Classen eine gute Erziehung zu Theil werde. Durch tüchtige Ausbildung werden dieselben sowohl besonnener, als auch geschickter und productionsfähiger. . . .

Eine außerordentlich wichtige Stellung in der Entwicklungsgeschichte der Industrie ist dem Stücklohne zugewiesen. Demselben scheint dem Tagelohne gegenüber dieselbe reformatorische Rolle vorbehalten, wie dem freien Tagelohne gegenüber der Leibeigenschaft. In demselben Maße, in welchem der freie Arbeiter sich durch Fleiß und Geschicklichkeit vor dem Sklaven auszeichnet, in demselben thut sich der Stückarbeiter vor dem Zeitarbeiter hervor. Und natürlich: die Schnelligkeit der Arbeit läßt sich nicht immerfort controliren; auch kann nicht hinter jedem Arbeiter ein Aufseher stehen, der ihn zum Fleiß antreibt. Wo also nicht ein innerer Trieb vorhanden ist, der den Arbeiter zu jeder Stunde zum Fleiß mahnt, da wird ein Jeder allmählich ein wenig langsamer thun. Wer bloß nach der Zeit bezahlt ist, wird nicht so haushälterisch mit derselben umgehen; er vertrödelt manche kostbare Minute und verursacht dem Arbeitgeber und rückwirkend auch sich selbst dadurch Schaden. Wer dagegen nach dem Stück bezahlt wird, sucht jede Secunde zu nutzen und hat in der Hoffnung, seinen Erwerb am Abende um ein paar Groschen vermehrt zu haben und dadurch mehr Genüsse befriedigen zu können, einen Sporn, der ihn von selbst zum äußersten Fleiße antreibt. Der ältere Mill hält daher neben der Theilung der Arbeit den Stücklohn für eine der Hauptursachen des Aufschwunges der englischen Industrie. Der Arbeiter erhält, indem er an dem Erfolge seiner Arbeit betheiligt ist, schon im Allgemeinen mehr Interesse für dieselbe. Er ist nun nicht mehr bloße Maschine, sondern unmittelbar an dem Erfolge der Fabrication selbst interessirt.

Die günstigen Erfolge, welche die Einführung der Stückarbeit mit sich brachte, haben den weiteren Reformgedanken ins Leben gerufen, den Arbeitern eine Tantième am Ertrage der Production zu vergönnen. Die gemachten Versuche haben bewiesen, daß überall, wo die Arbeiter einen gewissen Procentantheil an dem Gewinne hatten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich vortrefflich dabei gestanden haben. Emil v. Girardin hat dieses System unter den Ersten in der Druckerei der „Presse" in Paris und, wie man hört, mit dem besten Erfolge eingeführt. Im Handel ist dasselbe schon länger gäng und gebe, weil man die Nothwendigkeit einsah, den Eifer der Geschäftsführer

rege zu erhalten; wie der Handelsstand überhaupt den meisten Reformen durch seine Intelligenz sich am raschesten anschließt.

Leclaire, ein Gewerbtreibender in Paris, der dieses System in seinem Geschäfte einführte, erklärte, daß es nur dadurch möglich sei, Aerger und Verdruß fern zu halten. Selbst bei dem besten Lohne seien Unordnungen und Verluste nicht zu verhüten; die nach der Zeit bezahlten Arbeiter brächten lange nicht so viel, als die nach dem Stück bezahlten, zu Wege, und Vieles ginge durch die Nachlässigkeit der ersteren, Vieles durch Zufall zu Grunde, was wohl hätte gerettet werden können. Der Arbeiter, welcher am Erfolg seiner Arbeit betheiligt sei, achte mit ganz anderen Augen darauf und arbeite in weniger Zeit mehr. Selbst ein unverhältnißmäßig hoher Tagelohn habe diesen Erfolg nicht gehabt. Nach Einführung des Ertrags-Antheils hatte Leclaire nicht mehr nöthig, überall gegenwärtig zu sein. Die Arbeiter beaufsichtigten einander selbst; die Aussicht auf Gewinn machte sie arbeitsamer, sparsamer und nüchterner. Es kam weniger Unordnung vor, es wurde weniger verschleudert, auf Werkzeuge und Rohmaterial mehr geachtet, und die Mühe des Unternehmers war geringer. Die Dividende des Arbeiters belief sich bald auf 300 Franken, und Herr Leclaire war dabei, wie Michel Chevalier 1848 in seinen Vorlesungen an der Akademie erklärte, für seine Opfer vollkommen entschädigt.

Das Einkommen der Arbeiter wird am sichersten und nachhaltigsten vermehrt:

Durch Anschaffung von Maschinen.

Durch Ermäßigung des Preises der Lebensbedürfnisse bei gleichbleibendem Arbeitslohne (mittels Consumvereinen).

Durch gute sachliche Erziehung.

Durch Freizügigkeit.

Was die Maschinen betrifft, so werden sie freilich von dem großen Haufen geradezu für das Verderben der Arbeiter erklärt!

Wir haben bereits angeführt, daß zwar in der ersten Zeit nach Einführung einer Maschine, bis der rechte Absatzmarkt für die vermehrten Producte gefunden ist, und die Arbeiter sich mit der neuen Hantierung zurecht gefunden haben, oder bis sie, wenn sie bei demselben Fabricationszweige überhaupt überflüssig werden, in ein neues Geschäft sich eingeübt haben, — manche herbe Stunde zu überwinden ist; daß aber nachher, wenn die Consumtion vermöge der billigeren Maschinenproducte gestiegen ist, die Fabrication einen noch höheren Aufschwung nimmt und oft noch mehr Arbeiter, als vorher, mit höheren Lohnsätzen beschäftigt.

Sobald die Arbeiter eine gediegene Bildung genießen, schaden ihnen die überhandnehmenden Maschinen nichts, weil sie leicht zu einem anderen Arbeitszweige übergehen können. Es wird sogar beobachtet, daß der Lohn nach Einführung einer Maschine in dem betreffenden Productionszweige noch steigt.

Porter führt einige Beispiele an, wo dieses geschah, trotzdem, daß die Preise der producirten Waaren gefallen waren. Im Jahre 1804 spann ein Spinner von Nr. 200 9 Pfund Garn und verdiente damit 32 Sh. 5 P., womit er sich nach den damaligen Marktpreisen 117 Pfund Mehl und 62½ Pfund Fleisch kaufen konnte; 1833 spann er 19 Pfund von derselben Nummer und verdiente, obgleich der Lohn herabgesetzt wurde, doch 47 Sh. 7 P., womit er sich 267 Pfund Mehl und 85 Pfund Fleisch anzuschaffen im Stande war. Babage führt ebenfalls an, daß eine Maschine vom Jahre 1810 400 von den untersten Nummern spann, 1823 aber 1000 Pfund in derselben Zeit. Cowell berechnet, daß durch Vermehrung der Maschinenkraft der Lohn der Spinner von 41 Sh. auf 50 Sh. 4 P. 1833 sich erhöht hat. Früher verarbeitete ein Spinner in Manchester wöchentlich auf 324 Spindeln 16 Pfund von Nr. 200, das Pfund zu 3 Sh. 6. P. Nach Einführung doppelwirkender Maschinen mit 648 Spindeln fertigte ein Spinner 32 Pfund Garn. Der Lohn sank auf 2 Sh. 5 P.; auch das Garn schlug ab; es blieben dem Spinner aber doch noch 50 Sh. 4 P.

In der Alapaca-Schaf-Wolle und Mohair-Ziegenhaar-Fabrik Saltaire bei Bradford verdient ein Mädchen, das zwei Maschinen-Webstühle bedient, 1 Pfund Sterling (= 6 Thlr. 20 Sgr.) wöchentlich.

Einen gewaltigen Fortschritt macht dazu die Stückarbeit. Bei manchen Gewerben zieht der Stückarbeiter Hülfsarbeiter heran und bildet sie aus, die dann in die gleiche Lage emporrücken, so daß ein fortwährendes Avancement Statt findet, wenn Jemand aufmerksam und ordentlich ist. Einen Beweis liefert die Töpferei. In den Porcellanfabriken Frankreichs verdient ein guter Arbeiter, nach Lambert, in der Woche (5½ Tag) 45 Franken, wovon er zwei Gehülfen mit je 10 Fr. zu bezahlen hat, so daß ihm 25 Fr. bleiben. Um das zu verdienen, muß er 40 Dutzend Teller fertigen; es gibt aber Arbeiter, die das Doppelte leisten und daher 50 Fr. verdienen. Wer mehr Gehülfen übersehen kann, hat eine noch größere Einnahme. Die, welche Kaffeetassen machen, haben 3—4 Gehülfen, die 12 Fr. erhalten. Ein sehr gewandter Arbeiter hatte aber bloß 6 Gehülfen und lieferte mehr als 1000 Stück täglich. Sein Verdienst betrug 125 Fr. oder nach Abzug der Gehülfen 53 Fr. — Solchen Unterschied machte allein die Geschicklichkeit. Dieses Verhältniß steigt noch mehr bei Benutzung complicirter Maschinen. — Kürzlich wurde ein Fall berichtet, wo ein Weber am Jacquardstuhl seinen Lohn in einer Woche verdreifacht hatte. Eine Hemdnäherin verdient täglich höchstens 10 Sgr., eine Maschinennäherin 1 Thlr. Ein Dienstmädchen kann sich das Capital um eine gute Nähmaschine zu kaufen, in 2 Jahren sparen, das Nähen auf der Maschine selbst in ein Paar Wochen lernen.

Durch die Stück- oder Accord-Arbeit wird fast immer das Doppelte, ja sogar zuweilen das Dreifache dessen geleistet, was im Tagelohn, und zwar von denselben Arbeitern. Jeder Unternehmer kann das bezeugen, so oft er

vom Tagelohn auf Accordarbeit überging. Allerdings ist die letztere nicht immer anwendbar; allein Eines geht mit Sicherheit aus dieser Thatsache hervor, daß der Lohn sich nach der Leistung richtet und nicht nach dem Lebensbedarf.

Tooke und Newmarch haben in ihrer Geschichte der Preise nachgewiesen, daß die Goldproduction Californiens und Australiens, seit 1850 große Summen disponiblen Capitals auf den englischen Geldmarkt werfend, die Speculation so angeregt hatte, daß die große Zahl neuer Unternehmungen die Nachfrage nach Arbeitern vermehrte und die Löhne in den meisten Erwerbszweigen in England um 20 — 50 Procent und in einzelnen Fällen noch mehr erhöhte. Dieselbe Wahrnehmung kann man in Nordamerica und Deutschland machen, obgleich gleichzeitig die Anschaffung neuer Maschinen in kolossalem Maßstabe zunahm.

Die genaueste Enquête ist seit 1856 in Frankreich gemacht und 1864 vom statistischen Bureau veröffentlicht worden. Man hat aus den Rechnungsbüchern der Spitäler und Stiftungen Löhne, Lebensmittelpreise und Miethen von 32 Jahren bis 1855 verglichen. Dieselbe gibt, mit Ausnahme der Hauptstadt, ein weniger günstiges Resultat, als in den ebengenannten Ländern. Es hat sich da in den Departements der Durchschnittslohn nur um 17 pCt. in diesen 32 Jahren vermehrt, während die Preise der Lebensmittel um 45 % in die Höhe gegangen sind. In den Departements-Hauptstädten ist von 1853—57 das Ochsenfleisch um 25 %, der Lohn nur um 14 % in die Höhe gegangen. Die Steigerung der Lebensmittelpreise bezieht sich aber nicht auf Getreide, weil sich in diesem Jahrhundert keine Steigerung nachweisen läßt, welche aus anderen Ursachen, als Einflüssen der Ernte hervor gegangen wäre. Denn wir finden ungefähr gleiche Preise des Hektoliters Weizen in den Jahren 1797, 1806, 1815, 1820, 1827, 1838, 1845, 1852, 1859, 1863. Die Schwankungen im Getreidepreise, welche Folge von Mißärnten, werden durch die Verbesserung der Transportmittel immer mehr ausgeglichen. In England dagegen ist in Folge der Aufhebung der Korngesetze das Brod bedeutend billiger geworden, als früher. In Paris selbst sind die Löhne bedeutend gestiegen, obgleich durch die kolossalen Umbauten dieser Stadt gegen 100,000 Arbeiter aus den Provinzen herangezogen worden sind, obgleich die ländliche Arbeiterbevölkerung sich so von 1856—61 um 1,200,000 Köpfe vermindert hat, wovon ein Theil auch durch den Eisenbahnbau angezogen wird. Jenes ungünstige Resultat in den Provinzen Frankreichs erklärt sich aus dem Umbau von Paris und dem Eisenbahnbau vollkommen. Ersterer hat seit 1852 gegen 2000 Millionen Franken in Anspruch genommen, letzterer noch mehr. Die nothwendige Folge war eine Entblößung der Provinzen vom Capital. Der Lohn konnte also nicht in demselben Verhältnisse steigen, als die Preise derjenigen Lebensmittel, welche (außer Getreide) wegen der sich vermehrenden Consumtionsfähigkeit anderer Länder gestiegen sind, wie Fleisch, Wein, Miethe.

Zeitweise Veränderungen in der Production, welche den Lohn herabdrücken, sind nicht zu vermeiden. Der Staat kann allerdings durch Rath und That helfen; allein die sicherste Hülfe ist immer diejenige, welche der Arbeiter sich selbst bringt durch Zurücklegung von Sparpfennigen und Betheiligung an Unterstützungscassen. Denn oft geht über dem Suppliciren so viel Zeit verloren, daß der Unterstützungsbedürftige inzwischen durch Arbeit sich selbst hätte helfen können. Doch kann bei nur vorübergehenden Stockungen in einem Industriezweige, z. B. durch ein Mißrathen der Seiden- oder Baumwollernte, immerhin von Seiten des Staates eine Linderung verschafft werden. Wenn aber eine Veränderung so groß und durchgreifend ist, daß die frühere Productionsweise mit der neuen nicht mehr concurriren kann, wie bei den Handspinnern und Webern, dann muß der Gewerbszweig aufgegeben und ein neuer aufgesucht werden. Es hilft dann nichts, durch Unterstützung dieses Gewerbe noch einige Zeit zu halten: je eher es verlassen wird, um so besser ist es. Zwar haben die Weber noch den Vortheil vor den Spinnern voraus, daß der Abstand zwischen der Quantität der durch den Maschinenstuhl und jener der durch den Handwebestuhl geförderten Waare nicht so groß ist, als bei der Spinnerei; auch veranlaßt die große Unabhängigkeit, welche die Weber genießen*), sie, an ihrem Gewerbe fester zu halten und lieber mit geringerem Lohne fürlieb zu nehmen; wo aber der Abstand zwischen Hand- und Maschinenarbeit so groß wird, wie bei den Spinnern, da wird der Erwerbszweig am klügsten aufgegeben. Es ist dann freilich eine trübe Uebergangsperiode durchzumachen, weil einestheils die Leute sich nur durch die bitterste Noth dazu zwingen lassen, von einem Arbeitszweige, an den sie seit ihrer Jugendzeit gewohnt, zu einem anderen überzugehen, und weil ihnen meist auch noch das Capital fehlt, um so lange leben zu können, bis dieser Uebergang vermittelt ist; — allein wenn irgendwo, so kann hier die Regierung durch Rath und That das Uebel mildern. Sie kann durch frühzeitige Belehrung warnen, neue Industriezweige ermitteln, einführen und durch thatsächliche Unterstützung den Leuten die Lehrzeit erleichtern. Die Regierung sollte nicht warten, bis das Elend auf einen unerträglichen Grad gestiegen, und dann vielleicht erst nach der Ursache forschen lassen; sondern sie sollte auf jede solche Veränderung achten und bei Zeiten die nöthigen Schritte einleiten.

In dieser Hinsicht ist bis jetzt selten etwas geschehen, wie sehr es auch im Interesse des Staates liegt, die productive Kraft seiner Unterthanen sich möglichst ausnutzen zu lassen. Doch verdanken die Uhrenfabrication im

*) Sie können arbeiten, wann sie wollen, und manche Stunde benutzen, die sonst vertrödelt worden wäre; sie verlieren keine Zeit mit Arbeitsuchen und täglichem Hin- und Hergehen, wie in einer Fabrik; sie können manche Handreichung der Familienglieder zweckmäßig benutzen, ohne daß der Haushalt dabei leidet, z. B. Grundstücke, die sie besitzen, nebenbei mit bewirthschaften.

Schwarzwalde, die Weißstickerei in der Ostschweiz und Würtemberg, die Strohflechterei und Holzschnitzerei an verschiedenen Orten ähnlichen Bemühungen ihren Ursprung. Die Regierung muß bei der Einführung neuer Arbeitszweige darauf achten, daß diese ihren Halt naturgemäß in sich selbst finden, daß sie später auf die Dauer ohne Unterstützung fortkommen und mit denen in anderen Gegenden concurriren können, damit nicht der Gewerbsbetrieb, wie z. B. der Bergbau im Harz, zu einer Armenunterstützung wird. Zuständen, wie im Harz, wo ganz unnöthige Straßen gebaut wurden, nur um die Bevölkerung in einem Theile des Jahres zu beschäftigen, wo der Staat, um die Hütten bei der erschöpften Ausbeute der tausendjährigen Gruben in Betrieb zu erhalten, für 100,000 Thaler Holz herschenkte, von dessen Bevölkerung der Finanzminister Lehzen in Hannover 1850 sagte, daß der Staat nur Vortheil davon haben würde, wenn er sie sammt und sonders auf eigene Kosten auswandern ließe und den Bergbau und die Forste nur nach dem Gesichtspuncte des Ertrages bewirthschaftete, müßte so bald wie möglich ein Ende gemacht werden. Es ist hier maßgebend, was Porter vom Sicherheitswesen in England sagt, daß, wenn man nur halb so viel für Errichtung guter Schulen in England verwandt hätte, als man für die Polizeigefängnisse ausgegeben hat, es weit weniger Verbrecher geben würde. Würde man die Summen, welche man für Linderung der Noth endlich doch hergeben muß, gleich Anfangs zur gründlichen Hebung des Uebels verwenden, so würde jene nicht entstehen und große Verluste im Volkshaushalte vermieden.

Unter solchen Umständen wird die Noth oft so groß, daß neben der Privatwohlthätigkeit auch noch die Gemeinde und der Staat in Anspruch genommen werden müssen.

Auf die Dauer und gründlich kann aber weder der Staat noch die Gemeinde helfen. Die Arbeiter müssen, wie gesagt, sich selbst helfen, indem sie in guten Zeiten sich einen Nothpfennig für die schlechten aufsparen.

Am meisten unter allen Förderungsmitteln des Arbeiterstandes ist eine tüchtige industrielle Erziehung zu empfehlen. Durch eine solche Erziehung werden die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen zur vollen Entwicklung gebracht, auf daß er über den Stand, in dem er geboren, sich erhebt und auf diese Weise seine materielle Lage besser, als die seiner Eltern war, stellen kann.

Wie der Zustand der Bevölkerung in civilisirten Ländern sich in demselben Maße bessert, in welchem die Theilung der Arbeit, das Ansammeln des Capitals, die Erfindung und Anwendung neuer Maschinen Platz greift, indem vermittels dieser Factoren eine fortwährend sich vergrößernde Summe unentgeltlicher Naturkräfte dem Menschen dienstbar gemacht und mit derselben Arbeit mehr Producte geschaffen werden, — so bessert sich auch mit der zunehmenden Cultur an sich der Arbeiterstand indirect durch das Billigerwerden

der Fabrikproducte, direct durch **Erhöhung des Lohnes**; indem einerseits die Arbeiter mehr Bedürfnisse kennen lernen, deßhalb vorwärts zu kommen streben und indem sie zu besseren Beschäftigungen überzugehen suchen, die Arbeitgeber zur Erhöhung des Lohnes zwingen, indem andererseits aber den Arbeitgebern selbst die Ueberzeugung sich aufdrängt, daß sie sich bei höherem Lohne besser stehen. In allen industriel vorgeschrittenen Ländern und von allen intelligenteren Industriellen ist diese Erfahrung gemacht worden.

In dieser Hinsicht haben in neuerer Zeit die gemeinschaftlichen Verabredungen (**Coalitionen**) von Arbeitern durch massenhafte **Arbeitseinstellung** (Ausstand, strike, grêve) die Arbeitgeber zu zwingen, den **Lohn zu erhöhen** oder die Zahl der **täglichen Arbeitsstunden zu verringern**, die öffentliche Meinung vielfach beschäftigt. Unstreitig ist die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen durch Erhöhung des Lohnes oder durch Verminderung der Arbeitszeit in hohem Grade wünschenswerth, nicht bloß im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer selbst, weil einestheils gut bezahlte Leute besser und nachhaltiger arbeiten, ihre Kinder besser ausbilden und weil anderentheils solche, welche nicht bis zur Erschöpfung aller Kräfte fortarbeiten müssen, sondern einige Mußestunden des Tages übrig haben, für sich selbst dann die Zeit finden, ihre Kenntnisse, ihre Geschicklichkeit, ihre Gedanken zu bereichern und dadurch, rückwirkend, die Industrie selbst auf eine höhere Stufe heben zu helfen. Von solchen Arbeitern gehen oft die wichtigsten Erfindungen und Verbesserungen in der Productionsmethode aus. Was nun die Rolle des Staates gegenüber solchen Bewegungen betrifft, so müssen wir auf das im Eingang angeführte Princip zurückkommen, daß der Staat innerhalb der Schranken der Gesetzgebung zum Schutze der Person, des Eigenthums und der Moral Volljährige nicht bevormunden soll. Daraus folgt aber, daß er allerdings das Recht haben soll, für die Wohlfahrt Minderjähriger oder wenigstens Unmündiger zu sorgen, auf welchen Grundsatz wir auch für die ausgedehnte Fürsorge des Staates für die Erziehung der Jugend, für obligatorischen Unterricht und für Unentgeltlichkeit desselben zu Gunsten der Armen eingetreten sind. Es folgt aus diesem Grundsatze, daß der Staat nicht das Recht hat, volljährigen Arbeitern die Coalition zu gedachten Zwecken zu verbieten. Consequenter Weise müßten dann auch Verabredungen der Arbeitgeber zur Fixirung des Lohnes verboten werden. Da ein solches Verbot aber unwirksam wäre, weil die Unternehmer eine kleine Zahl bilden, die sich leicht verständigen kann, ohne daß es möglich ist, sie einer Verabredung zu überführen, so trifft ein solches Gesetz nur einseitig die Arbeiter, deren Bewegungen wegen ihrer großen Menge nicht geheim gehalten werden können. Das gesetzliche Verbot der Coalition ist daher sowohl aus principiellen, so wie aus Nützlichkeitsgründen verwerflich. Der Staat ladet dadurch den Vorwurf der Arbeiter auf sich, eine Verbesserung ihrer Lage, wo sie selbe hätten erzwingen können, mit Gewalt verhindert zu haben. Er fordert damit zugleich

diejenige Richtung heraus, welche für die Verbesserung des Looses der arbeitenden Classen Staatshülfe heischt; denn diese Forderung ist nur billig, wenn der Staat den Arbeiter verhindert, sich selbst zu helfen. Es ist daher in den entwickelten Industrieländern in England und America und neuerdings auch in Frankreich, das Verbot der Coalition zurückgenommen, in Preußen in parlamentarische Berathung gezogen worden.

Während wir somit das Recht der Coalition unbedenklich anerkannt wissen wollen, ist es doch zugleich unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß es einem zweischneidigen Schwert gleicht. Ohne Zweifel kann die Coalition für die Arbeiter von großem Nutzen sein, gegenüber der Macht der Gewohnheit und des Herkommens, welche die reine Wirkung des Gesetzes vom Angebot und Nachfrage beeinträchtigt. Allein es können Verabredungen der Arbeiter in langen Wirthschaftsperioden, wo die Causalität der Wirthschaftsgesetze zu ihrer vollen Wirkung gelangt, über die Bedingungen des bestehenden wirthschaftlichen Zustandes der betreffenden Periode nicht den Sieg davon tragen. Wenn z. B. ein Land von Krieg, Viehseuchen, Mißwachs großen Verlust am Capital erlitten hat, dann können die großartigsten Verabredungen der Arbeiter keine Lohnerhöhung zu Stande bringen. Wo hingegen befriedigende Zustände bestehen und die Capitalbildung rasch vor sich geht, da laufen die Unternehmer den Arbeitern nach und Lohnerhöhung ist die nothwendige Folge davon. Wir gestehen indeß, daß die Wirkung der wirthschaftlichen Gesetze nur in langen Perioden stets rein und unverfälscht zur Geltung kommt. In den kurzen Uebergangszeiten spielt der Eigennutz eine große Rolle. Man weiß ja aus Erfahrung, daß die Kaufleute mit Preiserhöhungen sehr rasch bei der Hand sind, die aus sinkenden Engrospreisen nothwendig folgende Herabminderung der Einzelpreise aber oft Wochen und Monate auf sich warten lassen. In London mußte man noch über ein Jahr nach dem Inslebentreten des Handelsvertrages mit Frankreich für die Flasche Bordeaux in den Gasthäusern 6 Schilling bezahlen, die man beim directen Bezug für 1½ erhielt.

Aehnlich mag es vielfach auch mit den Arbeitslöhnen gehen. Die meisten Fabricanten sind, wenn die Geschäfte flau werden, gar schnell bei der Hand, Leute zu entlassen, oder den Lohn zu vermindern, aber sie beeilen sich lange nicht so sehr mit Erhöhung desselben, wenn die Geschäfte aufblühen. Erst wenn die Bestellungen recht zahlreich werden, daß sie mit der vorhandenen Arbeiterzahl nicht ausgeführt werden können, suchen die Unternehmer mittels Lohnerhöhung weitere Arbeiter anzuziehen. Darüber mögen zuweilen Monate, ja vielleicht sogar Jahre dahingegangen sein.

Wenn wir also die Arbeitercoalition zur Forderung der Erhöhung des Lohnes durchaus nicht als ein Radicalmittel gegenüber den wirthschaftlichen Gesetzen betrachten können, so wollen wir doch zugeben, daß sie für kurze Perioden, wo starrköpfige Arbeitgeber nicht rasch genug dem den Verhältnissen gemäßen

Stand des Lohnes auf dem Arbeitsmarkt sich anbequemen wollen, doch eine heilsame Beschleunigung der später, d. h. mit Nothwendigkeit eintretenden Lohnsteigerung erwirken kann. Und armen Arbeitern thut eine Lohnbesserung, die auch nur ein paar Monate früher eintritt, wohl. Auch kann die imposante Haltung einer großen Anzahl von Arbeitern immerhin den Unternehmer zum Nachdenken auffordern. Endlich mag die Coalition eine heilsame Durchgangsperiode der Schulung und Disciplinirung der Arbeiter werden, um sie zur Association vorzubereiten. Gelingt ihr diese, so hat sie genug geleistet.

Es ist andererseits indessen wohl zu berücksichtigen, daß, wenn auch in Deutschland z. B., wo das Coalitionsrecht noch nicht freigegeben ist, die Forderungen einer Lohnerhöhung, welche seit 1848 zu verschiedenen Malen und bei verschiedenen Erwerbszweigen gestellt wurden, zum größten Theile von Erfolg begleitet waren (die Schriftsetzer erlangten eine zweimalige Lohnerhöhung, von 2—2½ auf 2½—3, und von 2½—3 auf 3—3½ Sgr. das 1000 n), so haben die Coalitionen in England, seitdem denselben kein gesetzliches Hinderniß mehr im Wege steht, weit mehr Opfer gekostet, als sie Erfolge aufzuweisen haben. Die drei größten Arbeiterausstände, die der Maschinenbauer, der Kohlenbergleute und der Eisenhütten-Arbeiter, in welchen 9000 bis 20- und 30,000 Arbeiter 6—9 Monate feierten, endigten, nachdem sämmtliche Ersparnisse und freiwillige Beisteuern im Betrag von Millionen Thalern verzehrt waren, mit den Niederlagen, und dem Nachgeben der Coalition. Der Ausstand der Maschinenbauer gab einen wesentlichen Anstoß zum Aufschwung des Maschinenbaues in Deutschland, und dies ist eben die große Gefahr der massenhaften Arbeitseinstellungen, daß ein Industriezweig riskirt, die Kundschaft zu verlieren, weil diese sich auf fremdem Markt versorgt und letztere zu einem gefährlichen Concurrenten heranzieht, so daß dann die wirthschaftliche Grundlage des Lohnes schlimmer werden kann, als vor dem Ausstand. In England sind die Arbeitseinstellungen gar häufig zur unrechten Zeit gemacht worden, d. h. man machte die Forderung um Erhöhung des Lohnes, wenn der Disconto stieg, der Preis des Fabricates aber stille stand, oder man verlangte die Aufrechthaltung eines in früherer Zeit erhöhten Lohnsatzes, wenn aus Mangel an Absatz die Preise des Fabricates sanken. Wenn die Arbeiter aus gemeinsamem Handeln Vortheil statt Nachtheil ziehen wollen, so müssen sie sich genau über die wirthschaftliche Lage zu unterrichten suchen.

In dieser Ueberzeugung haben z. B. die nordamericanischen Maschinenbauer kürzlich einen Congreß gegründet, um ihre Interessen regelmäßig zu besprechen. Sie besolden ihren Präsidenten, einen wirthschaftlich gebildeten Mann, mit 2000 Dollars, um an allen Fabrikorten der Union, wo sie vertreten sind, Vorträge zur Aufklärung über ihre Interessen zu halten. Auch der deutsche Arbeitertag wird erst anfangen eine tief eingreifende Wirkung zu äußern von dem Augenblicke an, wo er die Bedingungen zur Veränderung der Löhne in den verschiedenen Gewerben einer regelmäßigen Untersuchung unterzieht.

Wenn wir, ungeachtet jener Erfahrung, für die Freiheit jener Coalition eintreten, so setzen wir dabei als selbstverständlich voraus, daß sie, wie jede Freiheit, ihre Gränze in dem Recht der anderen hat, die Freiheit des Individuums, des einzelnen Arbeiters nicht antaste, mit anderen Worten, daß sie die Gesetze, welche das Recht des Individuums schützen, nicht übertrete, z. B. Arbeiter nicht durch Drohungen oder Gewalt zu zwingen versuche, an dem Ausstand Theil zu nehmen.

Was die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit betrifft, so müssen wir, dem von vornherein aufgestellten Grundsatz der Erziehungspflicht treu bleibend, dem Staat das Recht zugestehen, für das unerzogene Geschlecht, also mindestens für die Unmündigen Sorge zu tragen.

Wir müssen also consequenter Weise dem Staat das Recht zugestehen, die Arbeitszeit dieses Theiles der Bevölkerung zu bestimmen. Diese Frage ist in England außerordentlich gründlich untersucht worden, indem eine Parlaments-Commission niedergesetzt wurde, welche eine sorgfältige Enquête anstellte und eine große Anzahl Fabrikkinder aus allen Zweigen und Gegenden verhörte, worüber uns fünf Foliantenhefte Blaubücher vorliegen.

„Hier waren Kinder" — sagt Miß Martineau —, „kleine Geschöpfe, deren Leben dazu hätte verwandt werden sollen, an Körper und an Geist zu wachsen, alle Tage und weit in die Nacht hinein mit der einförmigen und betäubenden Arbeit des Spinnens in den Baumwollfabriken beschäftigt. Die meisten Spinnereien waren für die Gesundheit zwar nicht nachtheilig, die Eigenthümer waren keine harten Leute, der Lohn war gut, die Arbeit war an sich nicht schwer oder sonst verwerflich, und alle Behauptungen, als wenn die Sache schlimmer wäre, als man allgemein ausspräche, erwiesen sich als unwahr; — aber es war auch wahr, daß die Eltern ihre Kinder vermietheten an jene Classe von mittleren Spinnern, von denen weder die Sorgfalt der Eltern noch die Rücksichten gebildeter Fabrikherren erwartet werden konnten: und daß die Kinder zu lange stehend, zu lange wach, zu lange zur Aufmerksamkeit auf eine an sich nicht nachtheilige Arbeit gehalten wurden. Leute, die nur an das augenblickliche Wohl der Kinder dachten und nicht die Gerechtigkeit und die wirklich ermittelte praktische Seite der Sache erwogen, schrieen nach einem Gesetze, welches die Arbeitsstunden beschränken und das Alter der in den Baumwoll- und Seidenfabriken zu beschäftigenden Personen bestimmen sollte. National-Oekonomen wiesen nach, wie Gesetze zur Regulirung der Arbeit und des Lohnes stets vergeblich gewesen wären und es immer sein müßten. Staatsmänner wußten, wie vergeblich es war, sich durch Gesetze in Privatverhältnisse einzumischen: und alle Fabricanten beklagen sich über die Ungerechtigkeit einer willkürlichen Erhöhung des Lohnes (Reduction der Arbeitsstunden ist damit nicht gleichbedeutend), während diese eben die Aussicht war, worauf die Arbeiter sich freuten. Letztere fingen an, eine lange Periode von Schutz und Privilegium vor sich zu sehen, wodurch sie und ihre Kinder

für immer weniger Arbeit denselben Lohn erhalten müßten, während nur zu wenige von ihnen merkten, daß jedes Gesetz, welches sie ihrer freien Verfügung über ihre eigene Arbeit beraubt, ihnen ihr einziges Besitzthum stiehlt und in der That ein härterer Druck ist, als irgend ein Gesetz, das ihrem Stande seit Jahrhunderten aufgebürdet worden ist. So standen die Ansichten 1833 einander gegenüber, als eine Parlamentsacte, welche die Arbeit der Kinder in den Fabriken reguliren sollte, vom Parlament verlangt wurde. Eine Commission zur Untersuchung der Sache wurde gewählt. Dieselbe fand, daß die Kinder sich allerdings überarbeiteten. Obgleich es weniger geschwollene Gelenke, zusammengeschrumpfte Glieder und schief gewordene Rückgrate gab, als behauptet worden war, so gab es doch viel zu viel zurückgehaltenes Wachsthum, und viel zu wenig von den Eigenthümlichkeiten der natürlichen Kindheit unter jenen, welche man die Opfer des Fabriksystems nannte, die aber in der That die Opfer der Armuth oder der Herzlosigkeit ihrer Eltern waren. Die Commissare glaubten nicht, daß ein wirksames Mittel gefunden werden könne; dennoch kam eine Fabrikbill zu Stande, die seitdem viele Abänderungen erfahren hat, deren Hauptbestimmungen aber folgende sind: Außer in Seidenfabriken soll kein Kind unter 9 Jahren beschäftigt werden, Kinder unter 11 Jahren sollen nicht mehr als 9 Stunden an einem Tage, und nicht mehr als 48 Stunden in einer Woche beschäftigt werden, welche Bestimmung auf Kinder unter 13 Jahren ausgedehnt wurde. Schulbesuch wurde vorgeschrieben, dessen Kosten (die 1 Penny vom Shilling nicht übersteigen dürfen) aus dem Lohne des Kindes gezahlt werden sollten, wenn der Fabrikherr dies verlange. Aerztliche Aufsicht wurde angeordnet und vier Fabrik-Inspectoren angestellt, um die Wirkung des Gesetzes zu überwachen. Dieses war der Anfang jener Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikarbeit, welche bis auf diesen Tag fortgegangen ist — die Eröffnung einer großen Streitfrage, welche noch weit davon entfernt ist, abgeschlossen zu sein, und deren Folgen fern in einer Zukunft liegen, die noch kein Mensch übersehen kann."

In Deutschland sind noch viele unklare Ansichten über diese Arbeitsfrage überhaupt verbreitet. Die Arbeit der Kinder ist an sich unpopulär, und man hat sie bei uns oft genug hervorgehoben, um den Stein auf das englische Fabriksystem zu werfen. Allein man hat sich durch die Klagen aus England selbst, welche anderwärts ohne genügende Kenntniß der Sachlage blind wiederholt wurden, irre führen lassen, während die Existenz dieser Klagen an sich kein Beweis für einen unerträglichen Zustand war, sondern vielmehr dafür Zeugniß ablegte, daß die englischen Arbeiter so weit über ihren Zustand aufgeklärt waren, daß sie darüber Klage erheben konnten. Denn die Einsicht in die Fehlerhaftigkeit eines Zustandes ist immer schon der erste Schritt zur Besserung. Aus den armen Ländern Rußlands, China's, Hindostans ertönt kein Nothschrei, und doch sind die Arbeiter Englands im Vergleich mit ihnen fürstlich bezahlt. Es ist auch ganz natürlich, daß die

Lage einer Arbeiterfamilie sich besser befinden muß, wo die Kinder schon mitverdienen, als da, wo die ganze Last der Bestreitung des Haushaltes den Eltern allein obliegt. In den Baumwollfabriken von Manchester verdient ein Mann wöchentlich im Durchschnitt 15 Shilling, eine Frau 8 und ein Kind mindestens 3 Shilling. Wenn nun eine Familie, welche drei Kinder über 9 Jahre hat, diese mit arbeiten läßt, hat sie ein wöchentliches Einkommen von 32 Sh. oder beinahe 11 Thlrn., während bei uns eine Familie, wo bloß Mann und Frau arbeiten, im höchsten Falle 5 Thlr. verdient. So groß ist in der That der Abstand zwischen deutschen und englischen Arbeiterverhältnissen. Die letzteren sind nur verschrieener, weil die englischen Arbeiter, mehr zur Erkenntniß gelangt, mehr von sich hören lassen; die deutschen Verhältnisse sind aber nur von Leuten für besser ausgegeben, welche weder die einen noch die anderen kennen. Uns scheint es auf der Hand zu liegen, daß einer Arbeiterfamilie in England mehr Mittel zur Ausbildung ihrer Kinder zu Gebote stehen, als einer solchen in Deutschland. Wenn dessen ungeachtet manche Arbeiter in England an Bildung sehr zurückstehen, so sind nicht ihre Lohn- und Erwerbsverhältnisse, sondern die Politik des Staates daran schuld, welcher sich in die Erziehung nicht einmischt. Wie sehr man aber auch Freund der Selbstverwaltung sein mag, in Erziehungssachen ist sie gerade den unteren Volksclassen gegenüber vielleicht am wenigsten haltbar, weil diese in der Regel sehr wenig Fürsicht hinsichtlich ihrer eigenen Zukunft und der ihrer Kinder haben, so daß sie ohne Schulzwang die Ausbildung der letzteren vernachlässigen. Schulzwang besteht aber in England nicht; er ist es, der die deutsche Bevölkerung auf eine im Vergleich zu ihrer sonstigen industriellen Entwicklung höhere Stufe gebracht hat.

Was nun aber auf der anderen Seite, die erwachsene Arbeiterbevölkerung betrifft, so müssen wir eben so consequent für dieselbe volle Freiheit beanspruchen. Gelingt es den Arbeitern durch die eigene Anstrengung mittels Coalition eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erwirken, so können wir ihnen nur dazu Glück wünschen und werden auch von den Gefahren nicht erschreckt, welche manche für die Concurrenzfähigkeit daraus fürchten. Wir halten es für einen der erfreulichsten Fortschritte der Civilisation, wenn die Arbeiter sich nicht bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte plagen müssen, sondern wenn sie einige Stunden des Tages zu ihrer Erholung und geistigen Ausbildung übrig behalten. Ihre Fähigkeiten werden dadurch entwickelter, sie werden arbeitsfrischer, erfinderischer und bringen zuletzt in kürzerer Zeit viel mehr fertig, als wenn sie 14 lange Stunden vertrödeln. Vergleiche man nur das Arbeitsergebniß eines Stückarbeiters und eines Frohnarbeiters! Auch werden die Unternehmer durch Kürzung der Arbeitszeit angespornt, das etwaige Versäumniß durch bessere Maschinerie wieder einzubringen, also entweder neue Maschinen zu erfinden oder die alten zu vervollkommnen, wodurch wieder eine Erhöhung des Lohnes angebahnt wird. Wir sind daher ganz ein-

verstanden, wenn durch die spontanen Anstrengungen der Arbeiter die Arbeitszeit von 14 auf 12 und 10 Stunden täglich herabgesetzt wird. Ja, wir halten die Herabsetzung bis auf 8 Stunden*), welche jetzt in America von den Arbeitern vieler bedeutenden Industriezweige freilich zu sehr ungünstiger Zeit mit aller Macht angestrebt und von einem großen Theile der Presse befürwortet wird, für ein erwünschtes culturgeschichtliches Ideal.

Wenn dieses erreicht wird, kann man mit mehr Recht von einer Gleichheit der Menschenrechte sprechen.

Allein, wie sehr wir dieses Ideal auch ersehnen, so können wir doch nicht zugeben, daß es für die erwachsene Bevölkerung vom Staat mit Gesetzesgewalt hergestellt werde, ohne zugleich den Arbeitgebern das Recht zu lassen, den Lohn der Arbeitszeit gemäß zu bemessen, d. h. also denselben bei Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden entsprechend zu ermäßigen (Forderung der americanischen Fabricanten). Wir finden, daß der im Jahre 1848 der französischen National-Versammlung vom Arbeitsminister gemachte Vorschlag, die Zahl der Arbeitsstunden auf 12 zu beschränken, unstatthaft war. Noch mehr finden wir, daß die Landsgemeinde zu Glarus, welche im vorigen Jahre die Arbeitszeit auf 12 Stunden zu beschränken beschloß, sich dadurch sowohl einen Eingriff in das Recht der Arbeiter als der Fabricanten erlaubt hat. Abgesehen davon, daß es unstatthaft ist, über solche Verhältnisse, wo Eigenthumsfragen im Spiele stehen, die staatliche Entscheidung durch die Interessenten vornehmen zu lassen (die Mehrzahl der Landsgemeinde besteht nämlich aus Fabrikarbeitern), kann man nicht wissen, ob man nicht das Verdienst der Arbeiter wider ihren Willen schmälert und man nicht der Industrie schadet, indem man sie vor weiterer Ausdehnung zurückschreckt, wenn sie mit Schaden arbeitet.

Noch wichtiger ist aber eine andere Betrachtung. Man begeht bei der Arbeiterfrage viel zu häufig den Fehler, nur die in großen Etablissementen arbeitende Bevölkerung zu berücksichtigen, welche bei weitem die geringe Minderzahl bildet, gegenüber dem überwiegend größeren Theil, welcher in der Hausindustrie beschäftigt ist. Nun unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man der Arbeitszeit der Hausindustrie auch gar keine Schranke setzen kann. Sie kann, sofern sie die Bewohner der Nachbarschaft nicht stört, Tag und Nacht fortarbeiten, ohne daß der Staat sich das Mindeste darum zu kümmern hat. Womit wollte man nun die ungleiche Behandlung rechtfertigen, daß für die Hausindustrie ein anderes Recht gilt, als für die großen Etablissemente; da überdies die Hausindustrie in gar vielen Zweigen in schlechter gelüfteten Räumen betrieben wird und weit größere Anstrengung auferlegt. Man braucht nur einen Handweber mit einem Maschinenweber zu vergleichen. Wir hoffen das Meiste

*) In großen Fabriken, wo man wegen der Dampfmaschinen nicht so bald wieder stille stehen kann, führe man die 8stündige Bergmannsschicht ein. Man kann dann Tag und Nacht fortarbeiten.

vom Fortschritt der wissenschaftlichen Einsicht, von der Erleuchtung, welche die Entwickelung der Wissenschaft und die Erfindungen der Mechanik unter die Industriellen bringen, und von dem gelinden Druck, den die freie Coalition ausüben mag, jenes schöne Ideal zu erreichen. Vom Staate aber verlangen wir nichts, als daß er das Verbot gegen die Coalitionen, wo es noch besteht, aufhebe.

In der lobenswerthen Absicht nach den praktischen Mitteln und Wegen zu forschen, durch welche die Zustände der arbeitenden Classen gehoben werden könnten, ist die Frage der Zweckmäßigkeit der Staatshülfe für von Arbeitern zu gründende Etablissements aufgeworfen und behauptet worden, daß es möglich sei, mit Hülfe des Staatscredits ebenso gut zu produciren, als der Privatunternehmer.

Allein dies ist keineswegs der Fall; es ist vielmehr eine unbestrittene Thatsache, daß Privatunternehmungen, unter sonst gleichen Umständen besser vorwärts kommen, als Actiengesellschaften, und diese besser als industrielle Staatsanstalten oder vom Staat subventionirte Unternehmungen. Der Grund liegt auf flacher Hand; d. h. in der einfachen Thatsache, daß die Noth erfinderisch macht; daß Jemand, um dessen eigenes Hab und Gut es sich handelt, viel fleißiger, vorsichtiger, ausdauernder allen Erfordernissen der Production und des Absatzes nachkommt; daß der Eigenthümer, der alles verlieren oder viel gewinnen kann, einen ganz anderen Sporn zur Anstrengung aller seiner Kräfte fühlt, als der Director einer Actiengesellschaft, welcher nicht so scharf von Gewinn und Verlust berührt wird, oder der durch Staatscredit Subventionirte, der den Verlust schließlich doch nicht selbst zu tragen braucht. Auch hängen gedeihliche industrielle Unternehmungen nicht bloß vom Capital, sondern noch wesentlicher von geistigen Eigenschaften der technischen und kaufmännischen Leiter ab, welche nicht nach Belieben zu haben und in eine vom Staat subventionirte Genossenschaft zu versetzen sind. Große industrielle Anstalten entstehen mit wenigen Ausnahmen nur dann und reifen zu hoher Blüthe, wo ein begabter Mann, von der Pike auf dienend, durch lange Uebung und reiche Erfahrung die Geschicklichkeit, das Urtheil und den Blick erworben hat, welche zu einer so schwierigen Aufgabe erforderlich sind. Eine beliebig zusammentretende Arbeitergenossenschaft kann auf einen solchen Mann nicht mit Sicherheit zählen. Außerdem wird es einer solchen schon sehr schwer sein, den Frieden und die Einigkeit unter den Genossen aufrecht zu erhalten. In der raschen Benutzung des Augenblicks, welche einem Geschäft, das in Einer Hand liegt, so große Vortheile bietet, wird eine Genossenschaft, gleich einem Actienunternehmen, niemals einem Privatunternehmen gleichkommen können. Sie wird also, um die Concurrenz inländischer oder ausländischer Privatunternehmer auszuhalten, mit geringerem Gewinne fürlieb nehmen müssen. Dieser Ausfall ist aber gerade der Antheil, welchen der Unternehmer für seine Arbeit erhält; er ist der Ueberschuß über die Capitalzinsen und den Arbeitslohn; die Arbeiter haben also — wenn man die guten und

schlechten Unternehmungen in einander rechnet — in einer solchen Genossenschaft nicht mehr als ihren sonstigen gewöhnlichen Arbeitslohn zu erwarten.*) Ja, weil die Genossenschaft sogar öfter aus Mangel an richtiger Leitung Fehler machen wird, ist unter zehn Fällen 9 Mal anzunehmen, daß die Genossen noch weniger Lohn erhalten würden, wie vom Privatunternehmer. In der Erfahrung hat sich das klar gezeigt. Nachdem die Nationalwerkstätten in Paris aufgehoben waren, entstanden in Frankreich 1848 gegen 200 Associationen, die meisten mit Staatshülfe. Sie sind sämmtlich zu Grunde gegangen, mit Ausnahme von ca. 20, von welchen die Mehrzahl ohne Staatshülfe ihre Existenz sicherte.

Gesetzt selbst den Fall, alles dies wäre nicht wahr, so möchte ich fragen, ob die Abhängigkeit vom Staate — denn wenn die Regierung nicht die Staatsgelder vergeuden, das Geld den Fleißigen abnehmen und den Lumpen schenken will, so muß sie doch eine gewisse Aufsicht über die mit ihrem Credit subventionirten Anstalten führen — angenehmer ist, als die von Privatunternehmern? Vergleiche man doch das Loos der Staatsbeamten gegen das von Privatbeamten! Wäre die Garantie der Versorgung, der Pensionirung im Staatsdienst nicht, so würde der Staatsdienst wenig gesucht sein. Allein die Garantie ist es gerade, welche Fabriken, die vom Staat mit Credit unterstützt werden, ruiniren würde, unter dem Einflusse des Gesetzes der Trägheit.

Von der Gefahr, daß die Staatsunterstützung von der je in der Regierung herrschenden Partei zur Belohnung ihrer Anhänger verwendet, daß Mißliebige zurückgesetzt würden, daß überhaupt diese Einrichtung in den Händen der Regierung zu einer furchtbaren Waffe der Corruption ausarten würde, — wollen wir gar nicht sprechen.

Lassen wir auch alle diese Einwände der Unmöglichkeit außer Acht und sehen wir Lassalle's Organisationsplan an, so ist dieser, abgesehen von allem Anderen, ungerecht und gegen die Gesetze des Verkehrs verstoßend. Er wollte zunächst 100 Millionen Thaler haben, um mit diesem Capital eine Anzahl großer Fabriken mit Großbetrieb einrichten zu können. Der Staat soll dieses Capital durch eine „einfache Creditoperation“, — durch Ausgabe von Papiergeld — herbeischaffen. Aus welchem Grunde nun die Fabrikarbeiter, welche in Bayern nur 3%, in ganz Deutschland gewiß nicht mehr als 5% der Bevölkerung ausmachen und durchschnittlich höhere Löhne beziehen, als die übrigen Arbeiter, allein bevorzugt werden, warum die kaufmännischen, gewerblichen Gehülfen und ländlichen Arbeiter und Dienstboten, welche noch circa 25% bilden, von solchen Vortheilen ausgeschlossen bleiben sollen, warum also

*) In der Hessischen Landeszeitung Nr. 122 Beilage vom 24. Mai 1863 ist dies an einem Beispiel schlagend nachgewiesen. Es ist darin bewiesen, daß z. B. in einer großen mechanischen Weberei der Gewinn per Kopf über den Lohn und Zinsen hinaus 20 Thlr. jährlich ausmachen würde, womit aber auch die Verluste gedeckt werden müßten, welche durch Bankerotte und Stockungen entstehen.

die den geringsten Lohn beziehenden Arbeiter durch ihre Steuerbeiträge — seien es auch nur indirecte Consumtionssteuern — dazu beitragen sollen, den bestbezahlten Fabrikarbeitern ein Almosen in Gestalt einer Staatssubvention zu ertheilen, das vermag ich nicht zu begreifen.

Die Fabrikarbeiter Deutschlands waren es aber auch gerade, welche zuerst und am entschiedensten die Zumuthungen Lassalle's zurückgewiesen haben. Denn sie gehören nicht bloß zu den besser bezahlten, sondern auch zu den intelligenteren Arbeitern — schon aus zwei Ursachen: weil die Maschine größere Intelligenz zu ihrer Führung erfordert, als das gewöhnliche Werkzeug, — und weil die Fabrikarbeiter keinen „blauen Montag" machen dürfen, — also ihrem Geldbeutel und ihrer Constitution weniger Zumuthungen machen. Vergleiche man — unter sonst gleichen Verhältnissen — einen Fabrikarbeiter desselben Faches mit einem Handwerksgesellen, z. B. einen Maschinenschlosser mit einem gewöhnlichen Schlosser, einen Maschinenweber mit einem Handstuhlweber, und man wird den Unterschied gewahren. Gegen diese klaren Thatsachen kommen alle Declamationen Sismondi's und Mill's nicht auf.

Setzen wir uns auch über jene Ungerechtigkeit hinaus, so müßte jener Plan doch an seiner Creditoperation scheitern. Man kann nicht die Umlaufsmittel des Landes willkürlich und auf einmal um hundert Millionen Thaler vermehren, ohne den Verkehr aufs tiefste zu erschüttern und jedes Einzelnen Tasche empfindlich zu treffen. Die Geschichte der französischen Assignaten und die heutige Papiergeld-Circulation in America beweisen das auf das unwiderleglichste. In jedem Lande ist zu der Gesammtzahl der darin vorkommenden Tausche eine bestimmte Summe von Umlaufsmitteln — von Geld — nothwendig, und nicht mehr. Der Bedarf an Geld steigt nur mit der Summe der Käufe, diese nur mit dem Steigen der Geschäfte. Wird der Geldvorrath eines Landes plötzlich um 100 Millionen Thaler vermehrt, so geht ebenso viel Metallgeld, das im Ausland wenigstens den Metallwerth hat, über die Grenze. Betrug das coursirende Metallgeld gerade nur 100 Millionen Thaler, so würde die entstehende Lücke mit dem neuen Papiergeld ausgefüllt. So weit mag die Sache ohne Störung des Verkehrs vor sich gehen. Wird nun aber noch mehr Papiergeld ausgegeben, ohne daß die Geschäfte zugenommen haben, oder entsteht eine Geschäftsstockung, so daß weniger Umlaufsmittel nothwendig sind, als früher, — dann steigt der Preis des Geldes, des Silbers und der anderen Waaren in demselben Verhältniß, — es kommt das „Silberagio", wo die Silberwährung besteht, wie in Oesterreich, das Goldagio, wo die Goldwährung, wie in Nord-America. Die Arbeiter aber leiden unter einer solchen Schwankung, weil ihr Lohn auch noch unter dem Einfluß der Gewohnheit und des Herkommens steht, und der Preissteigerung nicht so rasch folgt, als die Waaren. Die Kaufleute und Fabricanten leiden Nachtheil, weil sie wegen der Unsicherheit und dem Schwanken der Valuta vortheilhafte Geschäfte auf lange Zeit nicht eingehen können, und Waaren im Auslande zu theuer zahlen

müssen, da ihnen baares Geld zu viel Agio kostet, oder der Wechselcours zu sehr zu ihrem Nachtheil steht; — das Publicum aber empfindet Nachtheil, weil es bei den schwankenden Preisen nie weiß, wann es einkaufen soll, also immer in kleinen Raten und Zwischenräumen, zur Unzeit, folglich theurer kauft.

Auf solche Plane hat der erste Congreß des deutschen Arbeitertages eine sehr würdige Antwort gegeben.

Seine Grundsätze lauten: Bildung, Freiheit, Genossenschaft sind den Vertretern der deutschen Arbeiter die Mittel zur Hebung der ganzen Classe und in logischer Folge des Volkes selbst, das ja im Wesentlichen aus Arbeitern besteht.

An die Spitze der Hülfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes hat der deutsche Arbeitertag die Erklärung gestellt:

1. „daß er es für erste Pflicht der in ihm vertretenen und aller anderen Arbeitervereine, als überhaupt des gesammten Arbeiterstandes hält, bei der Verfolgung seines Strebens nach geistiger, politischer, bürgerlicher und wirthschaftlicher Hebung des Arbeiterstandes einig unter sich, einig mit allen nach des deutschen Vaterlandes Freiheit und Größe Strebenden, einig und mithelfend zu sein mit Allen, welche an der Veredlung der Menschheit arbeiten."

2. Der deutsche Arbeitertag hat erklärt, „daß die Vermehrung der Kenntnisse der Arbeiter eines der vorzüglichsten Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes ist, und die Arbeitervereine aufgefordert, ihre Mitglieder und Freunde in den weitesten Kreisen in Schrift und Wort auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, ihre Kenntnisse in geistiger, geschäftlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht zu erweitern und ihren moralischen und bürgerlichen Charakter zu bilden und zu stählen, — den Sinn für edlere Lebensweise zu erwecken."

3. „Eine dauernde Verbesserung der Lage der Arbeiter ist undenkbar ohne die allgemeine Durchführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit; es ist daher die dringendste Aufgabe der Arbeitervereine, auf die Beseitigung der Hemmnisse hinzuwirken, welche in vielen deutschen Staaten der Arbeit entgegenstehen; so wie es nothwendig ist, jede Erschwerniß der Eheschließung zu beseitigen und sie besonders nicht von Verwaltungs- oder sonstigen Behörden abhängig sein zu lassen."

4. „Der Vereinstag empfiehlt die Begründung wirthschaftlicher Genossenschaften, wie Spar-, Vorschuß-, Consum-, Magazin-Vereine nach den Schulze-Delitz'schen Vorschlägen, desgleichen die Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Errichtung und Benutzung von Werkstätten mit Triebkräften und Maschinen, als eines der vorzüglichsten Mittel zur Förderung des materiellen Wohles und der bürgerlichen Selbständigkeit der Arbeiter."

5. „Der Arbeitertag erklärt es als geboten, daß Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam mit moralischen und materiellen Mitteln das Zustandekommen der auf Selbsthülfe gegründeten Arbeitergenossenschaften fördern."

Das war eine Antwort, die verdient, in die Tafeln der Geschichte mit ehernen Zügen eingegraben zu werden!

Ist ja damit der Stab gebrochen über jene Theorie der Staatshülfe, für welche 20,000 Menschen in den Straßen von Paris das Leben ließen.

Die Arbeiter — darunter verstehen wir alle Diejenigen, welche kein selbständiges Geschäft betreiben — können, da sie höchstens 1/3 der Bevölkerung*) ausmachen, niemals hoffen, durch das allgemeine Stimmrecht die Mehrheit in einer gesetzgebenden Versammlung zu erlangen. Sie würden es also auf gesetzlichem Wege nicht durchsetzen können, daß der Staat gesetzlich feststelle, daß demjenigen Theile der Arbeiter, dessen Geschäft zum großen Fabrikbetrieb geeignet ist, vor allen Anderen das Privilegium ertheilt werde, mittelst Staatscredits eigene Anstalten zu errichten. Denn ein solches Privilegium schließt ein Unrecht gegen die übrigen Arbeiter in sich, die an den Staatslasten beitragen mit Gut und Blut (Wehrpflicht), deren Geschäft aber den fabrikmäßigen Betrieb nicht erlaubt, z. B. ländliche Tagelöhner, Handwerksgehülfen, Dienstboten, Schreiber, Commis u. s. w.

Wollte ein Bruchtheil der Arbeiter aber seine Forderung eines Privilegiums vor den Anderen mit Gewalt durchzusetzen versuchen, so würde ein solcher Versuch nur mit einer Niederlage endigen, welche den Fortschritt der Arbeiter um Generationen zurückstauen würde.

Und wäre die Theorie der Staatshülfe selbst ausführbar, gerecht und heilsam, — ich würde für meine Person selbst die größte Wohlthat zurückweisen, wenn ich sie nur um den Preis meiner Unabhängigkeit haben könnte; — denn Staatshülfe schließt Staatsaufsicht und Bevormundung nothwendig in sich; wer dies zu läugnen die „Stirn" hat, der wagt es auch zu läugnen, daß das Wasser naß mache und das Feuer brenne. Die goldene Unabhängigkeit ist ein so edles Gut des freien Mannes, daß sie selbst für die höchsten Lockungen, am wenigsten für die „Magenfrage", feil sein darf! —

Nachdem ich die Unzweckmäßigkeit der Forderung der Staatshülfe nachgewiesen, bleibt mir noch übrig, zu erörtern, daß die vom deutschen Arbeitertag empfohlenen Mittel die richtigen, wirksamen und wirklich geeigneten sind, die Arbeiterfrage, die sociale Frage zu lösen — oder besser gesagt, die Arbeiter auf eine höhere Stufe des geistigen und materiellen Wohlbefindens zu stellen —; denn vervollkommnen müssen wir unsere Zustände, so lange die Welt steht!

*) Die Berufsstatistik Bayerns und Preußens weist mehr Meister, als Gesellen nach. In anderen Ländern, außer den großen Fabrikdistricten Englands, kann es nicht viel anders sein. Die neueste Aufnahme der Pariser Handelskammer hat ergeben, daß von 101,000 Pariser „Fabricanten" 62,000 nur mit eigenen Kräften oder nur mit Einem Gehülfen arbeiten, und gerade die besseren Qualitäten in den großen Industriezweigen der Eisen-, Stahl-, Holzverarbeitung werden, wie die Berichte der großen Ausstellungen ergeben, in Frankreich und in England, wenn auch unter Leitung großer Unternehmer doch hausindustriemäßig von Einzelmeistern hervorgebracht.

Die Frage ist: reicht die Selbsthülfe aus, um die Lage der Arbeiter in folgender Richtung zu verbessern:

Den Lohn im Verhältniß zu den Lebensmitteln zu erhöhen;

Die Arbeitszeit zu kürzen;

Die Gründung selbständiger Geschäfte zu erleichtern?

Diese Frage beantworte ich ohne Zögern mit: Ja.

Wir Anhänger der Selbsthülfe gehen nicht sämmtlich so weit, wie die in einigen Kreisen so verrufenen „Manchestermänner". Wir verlangen allerdings vom Staat nicht viel mehr, als daß er die Sicherheit des Landes gegen Außen, daß er im Innern Eigenthum, Leben und Freiheit der Person gewährleiste, im Uebrigen die Arbeit frei schalten lasse und sich nicht in den Erwerb einmische. Allein wir verlangen doch noch etwas, nämlich Beihülfe in der Volksbildung; Freiheit des Unterrichts für Unbemittelte und Schulzwang; Sorge für Bibliotheken, Museen, Bildergallerieen und andere Bildungsmittel; auch Sorge für Verkehrsmittel, sofern die Privatindustrie nicht im Stande ist, das Nationalinteresse zu befriedigen.

Wenn der Staat in dieser Hinsicht seine Pflicht vollkommen erfüllt, wenn er aus seiner Gesetzgebung alle Mängel und Hindernisse wegräumt, welche der freien Arbeit entgegenstehen, wenn er dem freien Organisationstrieb der Individuen nichts in den Weg legt, wenn er Eigenthum und Person sicher stellt und die Ruhe und Sicherheit des Landes gegen Angriffe von Außen gewährleistet, dann hat er schon sehr viel gethan zur Verbesserung der Lage der Arbeiter; denn dann muß die Gütererzeugung erblühen, das Capital wachsen, die Nachfrage nach Arbeitern sich vermehren und in Folge dessen natürlich der Lohn steigen; während zugleich durch die Vermehrung des Capitals in Gestalt von Maschinen mehr hervorgebracht wird, mehr zur Gesammtvertheilung kommt, — viele Artikel billiger werden, — im Ganzen die Lage des Arbeiters sich demnach verbessert.

Der Arbeiter hat es aber auch in eigener Hand, sich, abgesehen von dem allgemeinen Stande der Dinge, welcher allerdings seinen Lohn im Ganzen bedingt, zu verbessern. Der Arbeiter, der sich einen Sparpfennig zurücklegt, ist nicht mehr unbedingt dem Angebot des Meisters unterworfen; er hat die Wahl und kann zuwarten. Er wird so höheren Lohn erzielen. Sparcassen und Consumvereine helfen ihm, diesen Nothpfennig rascher zu gewinnen.

Der Arbeiter hat es ferner in der Hand, durch höhere Ausbildung seiner Fähigkeiten, durch größere Kenntnisse, Geschicklichkeit, durch Vermehrung seiner Kraft, Uebung, Zuverlässigkeit, seines Geschmackes, seiner Pünktlichkeit, Nüchternheit, Besonnenheit und welche Eigenschaften noch in der Gütererzeugung schätzbar sind, nicht bloß seinen Lohn in demselben Geschäftszweige zu heben, sondern auch zu einem höheren Posten, selbst zu einem edleren Erwerbszweige sich emporzuschwingen, welche höheren Lohn bedingen.

Das Ziel, welches dem Arbeiter aber vor allem anderen vorschwebt und vorschweben muß, ist die Selbständigkeit.

Bevor wir zu den Mitteln dieser Selbständigkeit übergehen, müssen wir erst eine Musterung halten über die Zahl der zur Selbständigkeit Strebenden. Es ist statistisch erwiesen, daß die Zahl der nicht selbständige Geschäfte treibenden, nicht Haus- und Grundeigenthum besitzenden Arbeiter, einschließlich der Armen, in Bayern 29 % sind. Wir werden sie in ganz Deutschland nicht höher, als auf 33⅓ % anschlagen können. Von diesen sind ungefähr ⅓ Lehrlinge und ⅓ junge Gesellen, Söhne vermögender Eltern, die entweder selbst wieder das Geschäft des Vaters übernehmen, in dasselbe treten, oder mit ihrem Erbtheil ein neues, selbständiges Geschäft gründen. Ein Drittheil ungefähr besteht aus den älteren Arbeitern und solchen, welche keine Anwartschaft auf künftiges Vermögen haben. Rechnen wir zu den letzteren auch noch die Hälfte der Lehrlinge, dann bleiben uns noch circa 17 % der Gesammtbevölkerung, für welche die Mittel anzugeben wären, um zur Selbständigkeit zu gelangen.

Es mag als Regel für einen Normalzustand angenommen werden, daß die abhängigen Arbeiter größtentheils nur aus den jungen Männern bestehen, die ihre Lehr-, Uebungs- und Wanderzeit durchmachen.

Allein außer ihnen wird immer noch eine Anzahl bleiben, welche bloß aus Ursachen, die in ihnen selbst liegen, es nie zu einer Selbständigkeit bringen kann; seien diese Ursachen Gebrechen der Natur, also Mangel an den geistigen Fähigkeiten, ein Geschäft selbständig zu leiten, oder persönliches Verschulden, Verschwendung, Trunkenheit, Unsittlichkeit, Unglück. Auch Leichtsinn oder Trägheit können dahin führen, daß Jemand den richtigen Zeitpunkt vergaß, daß er nie zum Sparen zu bringen ist, der unerläßlichen Bedingung der Selbständigkeit — kurz, es wird immer eine Anzahl älterer Arbeiter geben, welche nie selbständig werden — vielleicht auch nicht werden wollen, — denn vom 40. Jahre an hat selten Jemand noch den Lebensmuth, selbständige Unternehmungen zu machen. Auch können sich manche nicht entschließen, die Sorge und Verantwortlichkeit eines selbständigen Geschäftes über sich zu nehmen.

Es bleiben uns also wahrscheinlich nur höchstens 10 % der Bevölkerung, für welche die Volkswirthschaft Mittel zur Selbständigmachung ausfindig zu machen hat. Davon sind circa 5 % Fabrikarbeiter, bei denen die Ausführung dieses Vorhabens schwieriger, — wenn auch nicht unmöglich ist, wie wir sehen werden. Das oberste Mittel bleibt immer Fleiß und Sparsamkeit. Denn die genossenschaftliche Hülfe, wenn sie auch von großem Nutzen ist für den, welcher ein Geschäft bereits begonnen hat, schafft doch kein stehendes Capital auf lange Zeit. Ein kleines Capital also, mit dem ein selbständiges Geschäft gegründet werden soll, muß durch angestrengte Arbeit und Sparsamkeit in den rüstigen Mannesjahren zusammengebracht werden. Die heutigen Löhne geben dazu bessere Gelegenheit, als zu einer früheren Periode. Wer dies versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er immer unselbständig

bleibt. Wie tief diese Wahrheit schon unsere Voreltern sich eingeprägt hatten, davon gibt das Sprüchwort Zeugniß:

Junges Blut, spar' Dein Gut,
Denn Darben im Alter wehe thut!

Zu den meisten Handwerken ist ein so geringes Capital nothwendig, daß ein Jeder, der fleißig und sparsam ist, nach einer Reihe von Jahren es dahin bringen kann, selbst Meister zu werden, einen Hausstand zu gründen und zur Wohlhabenheit emporzusteigen. Wer jene Eigenschaften nicht besitzt, den Ueberschuß seines Wochenlohnes am Sonntag vertrinkt oder verspielt, oder gar noch blauen Montag macht — der hat es lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn er zu keiner Selbständigkeit kommt. Aus dem untersten Stande, dem der Dienstboten, sehen wir täglich brave Leute sich verheirathen und in die Selbständigkeit übergehen. Bei den meisten sind die Dienstjahre nur eine Lehrzeit. — Auch Tagelöhner können sich emporschwingen, aber, wenn ihnen nicht großes Talent, oder ein Glücksfall zu Hülfe kommt, nur durch Fleiß und Sparsamkeit. Sie können sich auf diesem Wege allmälig Haus und Hof erwerben, eine kleine Wirthschaft, einen kleinen Handel oder ein Fuhrwerk anfangen und so zu größerer Selbständigkeit und höherem Verdienst sich emporschwingen.

Wie oft kommt es vor, daß Jemand in der Wahl des Berufes sich geirrt hat, objectiv oder subjectiv, d. h. daß er entweder nicht für das Fach taugt, oder daß der betreffende Geschäftszweig in Verfall geräth. Da müssen die Betroffenen die Beschäftigung wechseln, so schnell als möglich, um nicht mit in den Untergang gerissen zu werden. Freilich sind dazu Gewerbefreiheit und Freizügigkeit nothwendig.

Wie viele verfehlte Existenzen haben wir nicht bis vor kurzer Zeit dem krankhaften Hange zur Vornehmthuerei zuzuschreiben, welcher Schuld war, daß alle Talente sich zu den gelehrten Berufsarten drängten und dieselben so übersetzten, daß zuletzt die Vergütung, die Gehalte, in keinem Verhältnisse zur Leistung standen. Das Bäuerlein, der kleine Handwerker wünschten ihren Sohn zum Gelehrten, zum Staatsdiener, zum Geistlichen zu machen, darbten sich die Kosten am Munde ab, brockten Hab und Gut ein — und oft studirte der Junge nur bis an den Hals und endigte als Schreiber. Auf Schritt und Tritt begegnen wir solchen verfehlten Existenzen.

Das Alles ist in neuester Zeit um Vieles besser geworden und wird noch um Vieles besser werden, wenn die Standesvorurtheile gar schwinden, Jeder seinen Stolz in der Mannheit und im freien Bürgerthum findet und sich nicht mehr schämt, Bauer oder Handwerker zu sein. Dem Handwerk werden sich dann mehr Talente zuwenden, die im Gelehrtenstand nur verkümmern, und werden das Handwerk wieder heben helfen, — wie es in der Landwirthschaft und den Fabriken bereits geschieht.

Dies meine Antwort für die, welche die Arbeiter zu einem besonderen vierten Stand stempeln, degradiren wollen!

Für diejenigen Erwerbszweige nun, welche nur mit größerem Capital oder mit großen Maschinen zu arbeiten vermögen, ist die freie Genossenschaft das vollkommen ausreichende Mittel, unvermögenden Arbeitern die Gelegenheit zur Errichtung selbständiger Geschäfte zu bieten.

Es bleibt das unsterbliche Verdienst unseres edlen Schulze-Delitzsch, daß er, anfangs mit großen Hindernissen kämpfend, mit Errichtung der Credit- und Rohstoff-Genossenschaften die Bahn zu dieser neuen Entwicklung praktisch eröffnet hat.

So wie die Vorschußvereine dem kleinen Geschäftsmanne mit Betriebscapital unter die Arme greifen, die Rohstoffvereine Handwerkern Leder, Holz und andere Stoffe zur Verarbeitung um 20 bis 30 Procent billiger verschaffen, die Magazinvereine die Aufspeicherung und den günstigen Verkauf der Waaren erleichtern, und die Genossenschaften zur Beschickung ferner Märkte anbahnen (Mainzer und Delitz'scher Schuhmacher-Genossenschaften exportiren bis nach Schweden, Finnland und America), — so kann eine neue Art von Genossenschaft, — welche wir Werkverein *) nennen wollen, demjenigen Handwerker die Mittel zur Production schaffen, der nur mittelst Triebkräften und Maschinen im Stande ist, sein Geschäft vortheilhaft zu betreiben.

Ein Keim zu dieser neuen Einrichtung ist bereits in einigen Städten gegeben. In Nürnberg ist auf Antrieb eines Menschenfreundes der Magistrat veranlaßt worden, eine Wasserkraft in der Stadt zu benutzen und damit die sogenannte Schwabenmühle zu errichten. Diese ist ein dreistöckiges Gebäude mit 46 einzelnen Werkstätten. Die Wasserkraft ist mittelst Transmissionen in jede dieser Werkstätten geleitet, in welchen eben so viele Handwerker, 24 verschiedenen Handwerken angehörend, mit ihren Drehbänken, Schleifapparaten, Kreissägen und anderen Werkzeugmaschinen sich befinden. Ich fand da Kammmacher mit niedlichen Kreissäglein die Kämme schneiden, Gelbgießer poliren, Drechsler und Metallarbeiter drehen, Glasschleifer und Optiker schleifen. Jeder Inhaber zahlt für die Werkstatt eine Miethe, welche die des bloßen Locals nicht viel übersteigt. In München soll eine ähnliche Anstalt vom Magistrat eingerichtet werden.

In Berlin vermiethen Maschinenfabricanten in angebauten Werkstätten ihre überschüssige Dampfkraft, z. B. an Schreiner, welche da ihre Hobelmaschinen, Band- und Kreissägen aufstellen.

---

*) Der bemerkenswertheste Verein dieser Art ist die Innung der Tuchmacher in Breslau, welche eine förmliche Tuchfabrik mit allen neuesten Einrichtungen und Werkzeugmaschinen errichtet und im Jahre 1863 schon 100,000 Thlr. Dividende unter 134 Mitglieder vertheilt hat. — Näheres in einem späteren Abschnitt.

Was dort die Gemeinde, hier die Privatspeculation thut, das kann die Genossenschaft in noch zweckmäßigerer Weise bewerkstelligen, indem sie auch die Werkzeugmaschinen noch dazu anschafft und den Genossen abwechslungsweise zum Gebrauche überläßt oder die nöthige Arbeit von den Maschinen thun läßt und die verarbeiteten Sachen je nach dem Antheil zurückgibt.

Eine solche Genossenschaft zur Errichtung und gemeinschaftlichen Benutzung einer Werkstatt mit Dampfkraft und Werkzeugmaschinen könnte z. B. für eine Möbelfabrik mit einer Rohstoffgenossenschaft zur billigen Anschaffung des Holzes und mit einem Magazinverein, zum zweckmäßigen Verkauf verknüpft werden und wäre dann geeignet, den betheiligten Tischlern emporzuhelfen.

Ich lege auf solche Werkvereine viel größeres Gewicht, als auf eigentliche Productiv-Genossenschaften, da es schwierig ist, bei Genossen alle die Eigenschaften zu finden, welche zur Errichtung eines genossenschaftlichen Geschäftes nothwendig sind.

Bei Werkvereinen ist das ganz anders. Da behält jeder einzelne seine Selbständigkeit. Er kann entweder Ganzfabricate, ganze Stücke machen und sie selbst, oder im Magazin, verkaufen, oder er kann Stücke arbeiten, die er verkauft und die ein Anderer wieder zusammensetzt; wie z. B. bei der Uhren- und Messerfabrication.

Ist ein Geschäft dagegen leicht zu betreiben, wie z. B. die Buchdruckerei, oder findet sich einmal die genügende Anzahl Genossen zusammen, welche die nöthige Verträglichkeit, welche Talente mit technischen und mercantilen Kenntnissen unter sich besitzen, dann mögen sich in einzelnen solchen Geschäftszweigen ausnahmsweise auch Productiv-Genossenschaften bilden; — dieselben aber ganz im Allgemeinen, ohne diese Unterscheidungen, als ein Universalmittel hinzustellen, halte ich für gefährlich, weil Manche dadurch zu einem voreiligen Versuch verlockt und ins Verderben geführt werden können. In einzelnen Fällen mögen sie dagegen recht gut wirken. In Paris sind 12 solcher Productiv-Genossenschaften, darunter von Buchdruckern, Pianofortemachern, Fauteuillemachern, Feilenhauern, Blechschmieden gelungen. In Nürnberg haben sich Kammmacher, in Berlin Shawlweber, in Chemnitz Maschinenbauer als Productiv-Genossenschaft zusammengethan. Allein obgleich sie Schulze-Delitzsch mit Ausarbeitung ihrer Statuten und Capitalhülfe unterstützte, so gingen doch die beiden letzteren zu Grunde. In England hat der sehr zweckmäßige Brauch angefangen, Spinnereien an Arbeiter-Genossenschaften zu verpachten.

Alles dies mag im besonderen Fall sehr zweckmäßig sein. Als ein allgemein zutreffendes Mittel können wir aber nur die Werkvereine empfehlen, denn sie bilden das natürliche Mittelglied zwischen den Rohstoffvereinen und den Productiv-Genossenschaften.

Alle Vortheile, welche den Großbetrieb vor dem kleinen Gewerbe auszeichnen, sind somit auch dem unbemittelten Arbeiter erreichbar: Technische Bildung, Capital und Maschinen.

Nicht eherne Naturgesetze hindern also den Menschen, auf höhere Entwicklungsstufen des geistigen und materiellen Wohlbefindens sich emporzuschwingen, sondern der unbemittelte Arbeiter hat es heute in der Hand, durch eigene Anstrengung und mit gegenseitiger Hülfe seiner Genossen denjenigen Grad von Wohlstand zu erringen, welcher in früheren Jahrhunderten das Monopol bevorrechteter Classen war.

Lernt er diese Wahrheit begreifen und danach handeln, dann arbeitet er nicht bloß an seiner eigenen Veredelung, sondern er hilft auch, seine Nation in der Gesammtheit auf eine höhere Stufe heben — denn

Schmückt sich die Rose,
So schmückt sie den Garten!

Wir haben gewarnt, nicht voreilig zur Gründung von Productiv-Genossenschaften zu schreiten, weil Eigenschaften dazu erforderlich, die nicht überall zu finden sind:

1) Ein tüchtiger technischer Leiter.
2) Ein tüchtiger kaufmännischer Dirigent.
3) Verträglichkeit, guter Charakter und Geschicklichkeit der Arbeiter.
4) Ein in der Gegend schon erprobtes und eingebürgertes Geschäft, welches um Absatz nicht verlegen ist.

Wo sich diese Eigenschaften aber vorfinden, da können auch Productiv-Genossenschaften ein befriedigendes Resultat erzielen, da wir die Beobachtung machen, daß die weniger bemittelten arbeitenden Classen weit mehr Hingebung besitzen, als die reichen. Fast täglich läßt sich die Wahrnehmung machen, daß der weniger bemittelte Arbeiter oder Handwerker viel bereitwilliger ist, seinem Bruder zu helfen — durch Geldvorschüsse, durch Bürgschaft und sonstige Verwendung, als der reiche, dessen Herz in der Regel mit dem steigenden Besitz, und mit den in demselben Maße an ihn (oft von Unwürdigen) gemachten Ansprüchen, — verhärtet.

Der beste Weg ist und bleibt aber die individuelle Selbsthülfe. Auf diesem sehen wir die größten Anstrengungen und die größten Erfolge. Die größten industriellen Anstalten, welche bestehen, wurden von Arbeitern gegründet, welche mit nichts anfingen; so in England fast alle großen Maschinenfabriken, zu deren Beginn die Gründer meist die ersten Werkzeug-Maschinen mit eigener Hand fertigten; so die großen Fabriken von Richard Hartmann in Chemnitz, Borsig in Berlin, Krupp in Essen, die kolossale Brauerei von Dreher in Schwechat bei Wien u. s. w.

Ein anderer Weg ist endlich die Gesellschaft von zwei Unternehmern,

wovon der eine die technischen, der andere die mercantilen Kenntnisse, und Einer oder Beide das Capital zuschießen *).

Ein sehr wichtiges Element zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bildet die Hausindustrie. Dieselbe gibt einerseits dem Landvolke Ersatz für das Spinnen, welches durch die mechanische Spinnerei verdrängt worden ist oder demnächst gar verdrängt sein wird, andererseits bietet sie dem Arbeiter Gelegenheit, von seinen Ersparnissen ein eigenes Anwesen zu gründen und entweder ein anderes Geschäft daneben zu betreiben oder ein kleines Grundstück zu bebauen. Bei diesem System kann ein Theil der Familie einem Zweige der Fabrikindustrie obliegen, der andere landwirthschaftliche Arbeiten besorgen und bei der Ernte, wo mehr Hände nothwendig sind, können alle zusammen helfen. Bei diesem System hat die Arbeiterfamilie ihre eigene Wohnung, selbstgebautes Brod, Kartoffeln, Gemüse, oft auch eine Milchkuh, eine Ziege, ein paar Schweine; sie ist für Zeiten der Arbeitsstockung vor der Noth gesichert. Sie braucht sich nicht die Bedingungen des Lohnes vorschreiben zu lassen, wie es besitzlose Arbeiter sich gefallen lassen müssen, andererseits können sie in Zeiten von Absatzstockungen oder wo es sich darum handelt, die Concurrenz einer rivalisirenden Industrie abzuwehren, auch bei billigeren Löhnen bestehen, als besitzlose Arbeiter. In diesem Verhältniß besteht die Stärke eines großen Theiles der schweizerischen Industrie. Die Bevölkerung der Schweiz ist nicht auf große Mittelpuncte vereinigt. In ihrer überwiegenden Mehrzahl ist sie über das ganze Land zerstreut, ganz wie es Tacitus von deren Voreltern, den alten Germanen schildert. Eine große Reliefkarte der Schweiz gewährt den Anblick eines sternbesäeten Himmels, so sehr sind die einzelnen Höfe und Wohnungen im ganzen Lande zerstreut. Dieser Umstand hat natürlich die Entwicklung der Hausindustrie hervorgerufen oder begünstigt. Es gibt kaum eine Familie außerhalb der größeren Städte, die nicht ein Haus, ein Grundstück und einige Hausthiere besäße. In demselben Verhältniß, in welchem die häuslichen Verrichtungen, wie das Spinnen u. s. w. der großen Maschinen-Industrie anheimfielen, bürgerten neue Industrie-Zweige in verschiedenen Theilen der Schweiz sich ein, welche vorzugsweise in den Privathäusern betrieben werden, so z. B. die Uhrenmacherei, die Strohflechterei, Weißstickerei, Seidenweberei, Holzschnitzerei. Letztere ist ganz neuen

*) Eine merkwürdige Bestätigung findet diese Beobachtung in einer statistischen Erhebung in Bradford, einer der größten Fabrikstädte Englands. Da betrug in der Hauptindustrie der Stadt, in Kammgarn-Manufactur und Kattundruck, die Zahl der Firmen, welche von 137

1) unter günstigen Vermögensverhältnissen begonnen haben	5	=	$3^1/_2$	Proc.
2) mit sehr beschränkten Mitteln anfingen	50	=	$36^1/_2$	„
3) früher Arbeiter ohne Vermögen	74	=	54	„
4) Verbindungen zweier Unternehmer, deren einer das Capital, der andere die technischen Kenntnisse beibrachte	8	=	6	
	137	=	100	Proc.

Datums, hat aber im Berneroberland bereits die früher herrschende Noth beseitigt, während nichtindustrielle Theile des Cantons noch daran leiden. In Appenzell sieht man die Stickrahmen bis in die Sennhütten des Hochgebirges hinauf, Alt und Jung, Mann und Weib, an der Arbeit. Die viele Zeit, welche neben der Besorgung des Alpenviehes übrig bleibt, wird so auf die lohnendste Weise verwendet, während sie sonst rein verloren ist. Manches junge Mädchen, manche ältere Person, haben so einen täglichen Nebenverdienst von 1 bis 1½ Fr., den sie sonst nicht gehabt hätten. Die Arbeiter können sich deßhalb mit etwas geringerem Lohne begnügen. Dies ist eine der Ursachen, warum die schweizer Industrie trotz höherer Transportkosten für Her- und Rückfracht der Rohmaterialien und Fabricate, auf allen Weltmärkten concurrirt. Billiger Lohn und wohlfeile Wasserkraft sind es auch, welche die schweizerischen Baumwollspinnereien trotz des eben erwähnten Nachtheils selbst gegenüber englischen Spinnern und bis zuweilen auf dem Liverpooler Markte concurrenzfähig macht.

Auch die bedeutende Industrie von Paris, London, Sheffield, Nürnberg ist zum größeren Theil Hausindustrie, nur daß die Arbeiter da freilich keine Grundstücke besitzen, wie in der Schweiz. Der Vorzug besteht aber darin, daß alle Mitglieder der Familie bei gewissen Verrichtungen helfen, ohne daß die Hausgeschäfte und die Erziehung der Kinder deßhalb vernachlässigt zu werden brauchen.

Wir haben in einem früheren Abschnitte hervorgehoben, daß es eine Forderung der Volkswirthschaft sein muß, daß S t r ä f l i n g e zur Arbeit angehalten werden. In Frankreich hat sich ein Theil der öffentlichen Meinung gegen diese Maßregel ausgesprochen, weil die Concurrenz der Arbeit der Sträflinge einer großen Anzahl freier Arbeiter, namentlich armer Arbeiterinnen, die Beschäftigung raubt. In Belgien hat man deßhalb sogar die industriellen Arbeiten eingestellt und verwendet die Sträflinge bloß zu öffentlichen Arbeiten. Wir müssen vom volkswirthschaftlichen Standpunct aus diese letztere Maßregel für eine Engherzigkeit halten. Sträflinge, die der Natur der Sache nach nur gezwungen arbeiten, können nur zu den niedrigsten, gewerblichen Handdiensten gebraucht werden, wie zum Spinnen, Stricken, Schleifen und ähnlichen Arbeiten In vielen dieser Beschäftigungen macht die mit großen Maschinen betriebene Industrie Concurrenz, so daß dieselben als bloße Handarbeiten untergehen müssen. Jeder Aufschub ist nur eine Galgenfrist, die den betreffenden Arbeitern mehr schadet, als nützt, weil sie dieselben abhält, zeitig genug eine andere Beschäftigung zu ergreifen, ehe ihre Mittel, um die Uebergangszeit leicht zu überwinden, gar erschöpft sind.

An anderen lohnenden Beschäftigungsarten ist aber kein Mangel, denn dieselben vervielfältigen sich, wie wir oben gesehen haben, im Verhältniß mit der Vermehrung der Maschinen. Es kommt nur darauf an, den Fortschritt der Zeit zu beobachten und nach den stets neu auftauchenden Beschäftigungsarten sich umzusehen, welche in der Regel auch besser bezahlt sind. Galgenfristen,

welche man abständig gewordenen Industriezweigen zu verschaffen sucht, sind aber gleich einem Hinderniß gegen die Erreichung eines neuen, besseren Erwerbszweiges, der zuletzt doch ergriffen werden muß, wenn man der äußersten Noth und dem Untergange entgehen will. Wir können daher in der Klage über die Concurrenz der Gefängnißarbeit nur die Aeußerung einer krankhaften Stimmung erkennen, die bereits durch Staatsschutz auf anderem Gebiete künstlich erzeugt worden ist. Jede Klage über Concurrenz ist eine Schwäche. Der Staat, welcher ihr Gehör schenkt, ist in Gefahr, von einem Schwarm von Schmarotzern überstürmt zu werden; sie ist aber eine um so größere Schwäche, wenn sie sich gegen die Concurrenz des Staates, gegen im Dienste des Staates beschäftigte Frohnarbeiter richtet; denn bekanntlich ist der Staat der theuerste Producent und der Frohnende der langsamste Arbeiter.

Es ist von um so größerer Wichtigkeit, die Mittel und Wege, durch welche die Lage der Arbeiter in Wirklichkeit verbessert werden kann, richtig zu beurtheilen, als eben nur die Arbeit, nur deren wirthschaftliche Organisation, als das Mittel zu betrachten ist, durch welches die Armuth verhütet werden kann, von der im nächsten Abschnitte die Rede sein wird.

Wir haben gesehen, daß der größere Theil der arbeitenden Bevölkerung im Stande ist, sich aus eigener Kraft eine sorgenfreie Existenz zu erringen, unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Schranken gefallen sind, welche der Freiheit der Arbeit entgegenstehen. Wir haben ferner gesehen, daß auch die Minorität in ihrer überwiegenden Zahl im Stande ist, sich die Unabhängigkeit durch die Association zu erwerben. Es bleibt uns nur noch übrig, diejenige Arbeiterclasse zu betrachten, welche nicht im Stande ist, zur Selbständigkeit sich emporzuringen. Unter diesen Classen stehen in erster Linie diejenigen Fabrikarbeiter, welche durch ihren Beschäftigungszweig zur Thätigkeit in großen Etablissements gezwungen sind, und wegen der Größe des zu letzteren erforderlichen Capitals auf die selbständige Errichtung einer solchen Anstalt, selbst auf dem Associationswege, verzichten müssen. Wir zählen dahin Angestellte von Eisenbahnen, Schifffahrtslinien, Bergwerken, Banken, ja auch Gemeinde- und Staatsangestellte u. A.

In zweiter Linie kommen solche Arbeiter, welche keine fachmäßigen Kenntnisse besitzen und demnach als Tagelöhner, Handlanger oder im persönlichen Dienst ihr Brod erwerben.

Eine dritte Kategorie sind solche, welche zwar fachmäßige Kenntnisse besitzen, aber durch eigene oder fremde Schuld ihre selbständige Stellung verloren und keine Aussicht mehr haben, dieselbe wieder zu erringen.

Prüfen wir nun, wie die Lage der unter diese drei Kategorieen fallenden Arbeiter verbessert werden kann, so ist von der erwähnten Voraussetzung auszugehen, daß es sich bei ihnen nicht mehr um die Gründung eines selbständigen Geschäftes handeln kann, sondern nur darum, 1) daß sie ständige Beschäftigung erhalten, 2) daß sie im Falle der Krankheit die nöthige

Unterstützung bis zu ihrer Genesung finden, 3) daß sie im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Invalidität oder Alter versorgt werden, 4) daß ihre Kinder eine gute, wo möglich sachmäßige Erziehung genießen, und 5) daß Wittwen und Waisen nicht ohne Nothpfennig zurückgelassen werden.

Was die erste Frage anbetrifft, so kann dieselbe vom Leser nunmehr selbst beantwortet werden. Ein Jeder weiß, daß er, um dauernde Beschäftigung zu behalten oder zu finden, sich umsehen, sich rühren, fleißig, redlich, pünktlich, aufmerksam sein muß.

Was nun die Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit betrifft, so kann Jemand sich entweder individuel dagegen versichern oder genossenschaftlich; das erstere, indem er fleißig in die Sparcasse legt. Dieser Rath wird bereits in erfreulicher Weise in allen civilisirten Ländern, namentlich von der dienenden Classe befolgt. Die Ersparnisse derselben belaufen sich jährlich hoch in die Millionen und tragen nicht wenig zur allgemeinen Capitalvermehrung bei. Auf genossenschaftlichem Wege hilft sich ein solcher Arbeiter durch Einkauf in eine Krankencasse. Er versichert sich dadurch auch für einen solchen Fall, wo die Krankheit so langwierig ist, daß sie mehr als die Ersparnisse verschlingt.

Auch hat ein solcher Einkauf einen weiteren Vortheil der Sicherung, weil nach der Berechnung von Finlaison die mittlere Zahl der Krankentage im Jahre (in den englischen Friendly Societies) vom 15. Jahre an in folgender Stufenleiter im Wachsen begriffen ist.

Im Alter von 15 Jahren	. . . . .	6,21 Tage.
" " " 20 "	. . . . . .	6,88 "
" " " 25 "	. . . . . .	6,83 "
" " " 30 "	. . . . . .	6,91 "
" " " 35 "	. . . . . .	7,14 "
" " " 40 "	. . . . . .	8,21 "
" " " 45 "	. . . . . .	9,34 "
" " " 50 "	. . . . . .	11,49 "
" " " 55 "	. . . . . .	13,95 "
" " " 60 "	. . . . . .	18,73 "
" " " 65 "	. . . . . .	27,36 "

Es ist in Beziehung auf die Arbeiter großer Fabriken und anderer Etablissements die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht eine Beitragspflicht in Kranken- und Invaliden-Versorgungscassen gesetzlich feststellen könne, und zwar in Gestalt eines Lohnabzugs. Anhänger der Freiheit, gestehen wir, daß wir nur im äußersten Falle, wenn kein anderes Mittel zu finden ist, uns dazu verstehen können. Vielleicht ließe sich in der Art ein freiwilliges Uebereinkommen treffen, daß der Fabrikherr einen Zuschuß leistet, aber bloß denjenigen, welche sich einkaufen, oder daß die letzteren auf irgend eine andere Art begünstigt werden. Verständige, humane, wohlwollende Principale werden zu guten Zwecken meist auch die Arbeiter willig finden. Wir wollen indessen

gestehen, daß in solchen Dingen ein unabänderliches Dogma nicht als Richtschnur dienen kann, weil die pathologischen Zustände des Arbeiterthums je nach der Verschiedenheit der Länder und gesetzlichen Zustände wechseln. Wo Sittenverderbniß und Liederlichkeit eingerissen ist und Viele lieber ihr Erübrigtes am blauen Montag durchbringen, als ihre Kinder ordentlich erziehen, da kann auch das Einschreiten des Gesetzgebers nicht schaden. Ueberdies sind die Beträge in Krankencassen in der Regel so gering, daß sie sehr leicht getragen werden. — Bei Matrosen, z. B., die für lange Entbehrung in der Regel durch Verprassen ihres ganzen Erwerbs, wenn sie ans Land kommen, sich zu entschädigen pflegen, ist ein Zwang, sich für den Fall der Invalidität in Gestalt eines Geldabzuges zu versichern, ganz angemessen.

Schwieriger ist die dritte Art der Versorgung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit durch Verkrüppelung, dauernde Krankheit oder Altersschwäche.

Für den ersteren Fall ist in neuester Zeit eine erfreuliche Milderung der Sitten wahrzunehmen, indem in Fällen, wo Arbeiter eines Etablissements ohne eigene Schuld bei ihrer Berufsarbeit verunglücken, die Gerichte die Eigenthümer zu Schadenersatz verurtheilen. Dieses gerechte Verfahren wird in England, Frankreich und Preußen, namentlich gegenüber Eisenbahnen, beobachtet.

Meistens sind die Kosten zur Versorgung im Falle der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit im Alter in einer Hülfscasse vereinigt und so organisirt, daß die Einlagen im Todesfalle Eigenthum der Gesellschaft werden. Den großartigsten Aufschwung hat diese Art von Gesellschaften in England unter dem Namen Friendly Societies genommen. Im December 1857 kannte man bereits die Adressen von 22,500 solcher Gesellschaften. Die Regierungs-Commission schickte an sie ein statistisches Formular, das aber nur mit 5940 dieser Hülfscassen ausgefüllt wurde. In dieser Verlegenheit nahm der Registrator eine Schätzung vor, er nahm 20,000 Gesellschaften an mit 2 Millionen Mitgliedern. Als die Ausfüllbogen von 9133 Gesellschaften zurückgelangt waren, ergab sich, daß diese allein einen Cassenbestand von über 33 Millionen Franken hatten, daß 560 Gesellschaften in England und Wales über 45 Millionen Franken an die Amortisationscasse, also im Ganzen 78½ Million Franken zu zahlen hatten. Zu derselben Zeit betrug die Reserve der französischen Hülfscassen nur gegen 19 Millionen Franken. Nach dem 1863 veröffentlichten Berichte sind die Hülfscassen, welche dem Registrator zur Kenntniß gelangt waren, wovon aber die Hälfte noch keinen Rechenschaftsbericht mitgetheilt hat, 20,000 an der Zahl mit 6 Millionen Mitgliedern. Ihr Capital beträgt 625 Millionen Franken, wovon 75 Millionen in dem demnach verflossenen Rechnungsjahr an Krankheits- und Unterstützungsgeldern verabreicht worden waren. Die Union of old Fellows z. B. zahlt im Fall der Krankheit wöchentlich Fr. 12. 50., im Fall des Todes Fr. 255 und im Fall des Todes der Frau Fr. 153. Die Hälfte der erwachsenen männlichen Bevölkerung Englands ist in diesen Cassen. Gladstone schätzte sie

in seinem letzten Bericht auf 30,000; 12,000 dieser Gesellschaften legen ihre Fonds in die Sparcassen oder in die Hand der Verwaltung der Staatsschuld. So dehnt sich dieses Gesellschafts-System wie ein Netz von Nerven über die arbeitenden Classen aus, welches namentlich in der Baumwollenkrisis unschätzbare Dienste geleistet hat, denn ohne dasselbe würden die Spinnerdistricte die Noth nicht so standhaft ertragen haben. Natürlich beschränken sich die Mitglieder dieser Classen nicht bloß auf unselbständige Arbeiter, sondern aus ihrer großen Zahl schon ist zu entnehmen, daß sie sich auf alle weniger bemittelten Classen des Volkes erstrecken, ob diese ein selbständiges Geschäft treiben oder in Condition stehen.

Es kommt bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Hülfscassen nicht selten vor, daß Arbeiter, welche gefährliche Beschäftigungen betreiben, vom Eintritte ausgeschlossen werden. Dies ist ganz dieselbe Erscheinung, welche auch bei den Feuerversicherungs-Gesellschaften sich darbietet, indem diese den meisten Fabriken keine Versicherung gewähren wollen. Solchen Arbeitern bleibt nur der Weg übrig, unter sich besondere Hülfscassen zu gründen mit höheren Einlagen; sie werden dadurch selbst darauf geführt, sich, im Verhältniß zur Gefahr, höheren Lohn auszubedingen, was leider nicht immer der Fall ist. Die Lohnerhöhung hat andererseits wieder zur Folge, daß gefährliche Productionsmethoden durch chemische und mechanische Verbesserungen mehr und mehr beseitigt werden.

Die Sorge für die gute und womöglich fachmäßige Erziehung der Kinder ist eine der obersten Pflichten eines Arbeiters, denn er erhebt dadurch nicht sowohl die Kinder auf eine höhere gesellschaftliche Stufe und verschönert sich das Leben durch das Bewußtsein, für das Glück der Kinder der Art gesorgt zu haben, daß es ihnen besser geht als den Eltern, sondern er schafft sich dadurch sogar eine Art von Altersversorgung, weil gut erzogene Kinder sowohl im Stande als gewillt sein werden, ihre arbeitsunfähigen Eltern vor Sorge und Noth zu bewahren. Man kann in der That mit Befriedigung in allen fortschreitenden Ländern, d. h. in allen Ländern, wo die reinen Principien der Volkswirthschaft zur Anwendung kommen, ohne durch schlechte Gesetzgebung oder leichtsinnige Regierungsmaßregeln getrübt zu sein, die Wahrnehmung machen, daß Eltern, die keine fachmäßige Erziehung genossen haben, sich auf das äußerste anstrengen, ihren Kindern eine solche angedeihen zu lassen und sie dadurch an Bildung und Einkommen höher stellen.

Eben so wichtig ist es endlich, daß der Vater seine Familie nicht ohne Nothpfennig zurücklasse, auf daß sie im Stande sei, damit eine Existenz zu gründen und die unerwachsenen Kinder zu einem anständigen Lebensberuf zu erziehen. Da namentlich der unbemittelte Arbeiter leichter plötzlichem Unfall und Tod ausgesetzt ist, als die wohlhabenden Classen, so muß gerade er daran denken, für solche Wechselfälle des Lebens sich sicher zu stellen, und da er beim Todesfall in früheren Jahren kein Capital hinterlassen kann, welches zu dem

oben genannten Zwecke ausreichte, so müßte gerade der Arbeiter, welcher Familie hat, sich, wenn auch nur mit einer kleinen Summe, in eine Versicherungs-Gesellschaft einkaufen. Er sollte damit schon in der Jugend anfangen, weil dadurch die Jahresprämie sich bedeutend verringert und weil er sich überhaupt dadurch an Sparsamkeit gewöhnt und manche unnütze oder sogar der Gesundheit schädliche Ausgaben, manchen blauen Montag vermeidet. Sollte der Arbeiter später doch keine Familie erhalten, so kann er noch immer (viele Versicherungs-Gesellschaften stellen es ihm frei) seine Police in eine Altersrente verwandeln lassen.

Zu solchen umfassenden Vorsichtsmaßregeln zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen gehört allerdings ein Ueberschuß über die Auslagen zum nothwendigsten Lebensunterhalt. Dieser Ueberschuß ist nur zu erzielen, mittels möglichst rationeller Ausbeutung der Arbeitskraft, d. h. z. B. mittels möglichster Ausbildung der Geschicklichkeit durch Arbeitstheilung und dadurch hervorgebrachte Zeitersparniß, Anwendung von Maschinen und durch Stücklohn u. s. w. Ob massenhafte Verabredung von Arbeitern, um durch gemeinsame Arbeitseinstellung den Lohn hinaufzutreiben, diesen Zweck auf die Dauer erreichen kann, haben wir bereits bezweifelt, hingegen ein wirksameres Mittel erblicken wir in der Zurücklegung eines Nothpfennigs, in der Erwerbung eines eigenen Anwesens, eines kleinen Grundstückes, wodurch der Arbeiter der zwingenden Noth plötzlicher Beschäftigungslosigkeit enthoben wird und Widerstand leisten kann, wenn der Unternehmer ihn willkürlich drücken will. In so fern Coalitionen solche größere Selbständigkeit begünstigen, wollen auch wir sie nicht verwerfen.

Eine Wahrnehmung läßt sich auch hier wieder machen, daß nur der Anfang schwer ist, daß es unendlich mühsam ist, auf der untersten Stufe etwas zu erübrigen, daß es aber, sobald man einmal die erste Stufe erstiegen hat, immer leichter wird, sich empor zu arbeiten. Auch wird es daher den kommenden Geschlechtern stets leichter ein menschenwürdiges Dasein sich zu bereiten, als ihren Vätern.

Es kann nicht auffallen, daß der erste Versuch, unbemittelten Arbeitern neue Wege zu öffnen, um Grundeigenthümer, Hausbesitzer oder Capitalisten zu werden, von demjenigen Lande ausging, wo die mißlichsten Agrarverhältnisse bestehen, wo die große Masse der Nation vom Grundbesitz durch die Aristokratie ausgeschlossen ist — in England. Dort hat sich, zuerst um die Zahl der Parlamentswähler zu vermehren, eine Gesellschaft gebildet, welche es Arbeitern möglich machte, durch lange Terminzahlungen kleine Grundstücke mit Häusern zu erwerben (Free-hold-land-society). Nach ihr kamen die Baugesellschaften, welche kleine Häuschen für je eine Arbeiterfamilie bauten und sie an solche, welche einen gewissen Beitrag, etwa wöchentlich oder monatlich einen Schilling (1 Fr. 25 C.) zahlten, verloosten. Die Arbeiter können dabei nur gewinnen und wer das Glück hat, kommt schon im ersten Jahre in den

Besitz eines Hauses, während sein Beitrag ganz bedeutend niedriger ist, als die Miethe, welche das Haus einbringt. Am schlimmsten kommt derjenige weg, den das Loos, ein Haus zu erhalten, zuletzt trifft, allein er zahlt auch nicht mehr als den Werth des Hauses und hat den Vortheil, daß der Beitritt zur Baugesellschaft ihn zum Sparen gezwungen hat, welches sonst vielleicht nicht Statt gefunden hätte. Wo die Verhältnisse es nicht erlauben, Häuser für einzelne Familien zu bauen, weil der Preis der Grundstücke zu hoch oder das Fundament zu theuer, wo man aber doch die Arbeiterbevölkerung aus sinkenden, mittelalterlichen Winkeln befreien will, oder wo man für steigende Bevölkerung mehr Wohnungen schaffen muß, da kann es auch von Nutzen sein, zur Errichtung von casernenartigen Gebäuden zu schreiten. Man ist da unbeschadet der Möglichkeit der Absperrung der einzelnen Wohnungen im Stande, manche Annehmlichkeiten einzuführen, welche der Bau kleiner Häuser nicht gestattet, z. B. Gasbeleuchtung, Wasserleitung, Bäder, Bibliotheken, Lesezimmer, gemeinsame Speiseküche, gemeinsame Keller, kurz Erleichterung der billigeren Anschaffung von Lebensmitteln, welches durch Consumvereine zu geschehen pflegt. Ich sah zu Amsterdam eine Musteranstalt dieser Art. Die betreffende Baugesellschaft, welche sich nur aus Gründen der Gemeinnützigkeit gebildet, war genöthigt, einen casernenartigen Bau herzustellen, weil das Fundament wegen der erforderlichen Pfahlroste zu theuer ist. Gleichwohl sind die Wohnungen vollständig getrennt, indem eine genügende Anzahl von Treppen es ermöglicht, daß jede Wohnung von zwei Zimmern unmittelbar an die Treppe stößt. Bei jeder Wohnung befindet sich ein geruchloser, überaus reinlicher Abtritt. Von den beiden geräumigen, hellen freundlichen Zimmern bildet eines das Schlafgemach mit den Vorrathsschränken, das andere das Wohnzimmer, mit welchem die Küche in Gestalt eines in einem Alkofen befindlichen Kunstheerdes vereinigt ist, wohin die Wasserleitung einmündet. Diese Wohnungen an einem luftigen Platze an den Mauern Amsterdams, in der Nähe des Meeres gelegen und doch unfern der Arbeitplätze sind so anziehend und reinlich gehalten, daß mancher Besucher diese Arbeiterfamilien beneiden mag. Uebertreffen sie ja gar nicht selten manche Patrizierwohnung Amsterdams an Lieblichkeit, reiner Luft und vor allem im Preise, denn eine solche Wohnung kostet nur 100—150 Fr. jährlich. Kein Wunder, daß man sich darum reißt und Jahre lang vorher auf Vacanzen sich einschreiben läßt. Eine wesentliche Wohlthat dieser Arbeiterwohnungen zu Amsterdam ist, daß sie dicht nebenan eine eigene Schule nebst Turnanstalt und Kindergarten nach dem Princip von Fröhlich besitzen. Die Eltern können deßhalb ohne Sorge ihrer Tagesarbeit nachgehen, weil sie wissen, daß ihre Kinder bis zum Kleinsten herab sich in guten Händen befinden.

Nach Art der englischen Baugesellschaften hat ein großer Elsäßer Fabrikant, Herr Dollfuß in Mühlhausen, eine große Anzahl getrennter Häuser für einzelne Arbeiterfamilien errichten lassen, welche er seinen Arbeitern gegen kleine

Ratenzahlungen eigenthümlich überläßt. Diese Maßregel hat in hohem Grade dazu beigetragen, den Geist seiner Arbeiter zu heben, sie selbständiger, tüchtiger und auch noch anhänglicher an sein Etablissement zu machen.

Eine schöne Seite vieler englischen Vereine ist es auch, daß sie, wie die Pioniere in Rochdale, eigene Bibliotheken und Lesezimmer halten.

Ein neuer, eigenthümlicher Versuch zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen ist durch den Plan einer Centralisation des Arbeitsmarktes gemacht worden, welcher durch die Gründung der volkswirthschaftlichen Zeitschrift „Arbeitgeber" in Frankfurt am Main ins Leben trat. Leider fand dieser Versuch, das Angebot und die Nachfrage von Arbeitern in einem Organ zu vereinigen, trotz zwölfjähriger Anstrengungen nicht die verdiente Unterstützung. Und doch kann unstreitig durch eine solche Veröffentlichung dem Uebelstande abgeholfen werden, daß Arbeiter an einem Orte ohne Beschäftigung sind, während man solche von demselben Fach anderswo sucht, daß der Lohn an einer Stelle gedrückt ist, während an anderen die erforderlichen Leute selbst mittels der höchsten Lohnangebote nicht zu haben sind. Jener Zweck wäre erreicht, sobald es gelingen würde, daß solch ein Centralorgan im ganzen Arbeitsgebiet gehalten und gelesen wird.

Unter Freizügigkeit verstehen wir das Recht der Angehörigen eines Landes, innerhalb des ganzen Gebietes desselben sich aufzuhalten und anzusiedeln, Liegenschaften zu erwerben und einen beliebigen Nahrungszweig zu betreiben.*) Dieses Recht steht mit der Gewerbefreiheit im engsten Zusammenhange; ohne sie wäre es illusorisch, wie hinwiederum die Gewerbefreiheit ohne die Freizügigkeit nicht nur die ihr eigenthümlichen Vortheile wenig entwickeln, sondern unter Umständen sogar positive Mißstände im Gefolge haben würde. Denn wenn es Jedermann freisteht, jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, so muß er dies auch da thun können, wo es für ihn — und damit in der Regel für die Gesammtheit — am vortheilhaftesten ist. Außerdem müßte, wenn man die Leute an die Scholle ihrer Heimath oder ersten Niederlassung fesseln wollte, durch künstliche Mittel dafür gesorgt werden, daß in einem bestimmten Gewerbszweige keine „Uebersetzung" entstehe — also Zunftzwang.

Man sollte denken, wie über das Recht des Menschen, zu arbeiten, was er will, so brauchte man auch über das, zu arbeiten, wo er will, eigentlich kein Wort zu verlieren, es müsse sich nicht nur von selbst verstehen, sondern es lägen auch die ökonomischen Vortheile dieser beiden Freiheiten so sehr auf

*) Die Freizügigkeit, wie man sie wirthschaftlich verstehen muß, hat also mit der Erwerbung des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts nichts zu thun, welche eine Frage für sich ist. Auf dem volkswirthschaftlichen Congreß zu Köln (1860) mußte die Frage vertagt werden, weil es sich herausstellte, daß Jeder etwas Anderes unter Freizügigkeit verstand. Eine Partei wollte nur die wirthschaftliche, die andere auch die politische darunter begreifen.

der Hand, daß man sie wenigstens heutzutage, wo der Feudalismus, der das Individuum aus Princip an den Boden festband, überall gestürzt ist, nicht mehr bestreiten oder verkümmern könnte. Dennoch geschah dies in Deutschland bis in die neueste Zeit. Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat für den größten Theil desselben diesem Uebelstand ein Ende gemacht. Hoffentlich nimmt bald die Bevölkerung des ganzen Zollvereins an den Wohlthaten der neuen Gesetzgebung Theil.

Wir haben schließlich noch der gelehrten Berufsarten zu gedenken, in Betreff deren der Staat durch wiederholte Prüfungen das Publicum sichern zu müssen glaubt: der Juristen, Cameralisten, Philologen, Theologen, Aerzte, Apotheker, Techniker, Forstleute u. s. w.

Bei allen diesen höheren Berufsarten ist es in den deutschen Staaten Gesetz, daß ihre Ausübung vom Besitz des Indigenats und dem Bestehen der Prüfungen abhängig ist. Doch werden durch den Mangel an geeigneten Persönlichkeiten in manchen Fällen in nicht wenigen Staaten Ausnahmen statuirt. Es werden Theologen, Gymnasiallehrer, ja sogar höher stehende Juristen in den Staatsdienst anderer deutscher Staaten berufen, ohne daß man nochmalige Prüfung im engeren Adoptivlande verlangt. Bei Universitäts-Professoren ist davon von jeher abgesehen worden und hat sich in ihrer Person gewisser Maßen das deutsche Indigenat erhalten, indem sie mit ihrer Berufung in einen anderen Staat von selbst das Bürgerrecht in demselben in der Regel zu erhalten pflegen.

Wie nun die Thatsache, der Brauch, stets dem Gesetz vorangeht, so ist auch hier das Bedürfniß einer Abänderung der Gesetzgebung zur Erleichterung der Uebersiedelung vom Staatsbeamten u. A. von einem deutschen Staate in den anderen angedeutet. Wir würden daher vorschlagen, daß die Erwerbung des Indigenats möglichst erleichtert, und die theoretische Prüfung in dem einen Lande für auch in dem anderen gültig erklärt wird. Die Ablegung eines praktischen Examens mag wegen der Verschiedenheit der Particular-Gesetzgebung noch belassen werden. Vielleicht wäre es zu dem Ende zweckmäßig, überall nur zwei Prüfungen, eine theoretische und eine praktische bestehen, und die erstere vielleicht, wie in Frankreich, schon auf der Universität abhalten zu lassen. Eine Prüfung am Schluß der Universitätsjahre würde auch die Jugend zwingen, mehr Ordnung in ihre Studien zu bringen.

Diese Ansicht gilt natürlich nur so lange, als Prüfungen überhaupt noch bestehen; denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der Gang der wirthschaftlichen Entwicklung auf die volle Freiheit der Arbeit, auch der geistigen Arbeit hindrängt. Allerdings lassen sich viele Gründe für Beibehaltung der Prüfung in den höheren Berufsarten anführen. Ein oberster Grund ist der, daß man zwar ohne Bedenken die Arbeit in denjenigen Gebieten vollkommen freigeben könne, wo das Publicum im Stande sei, den Werth des Arbeitserzeugnisses zu schätzen; — daß diese Freigebung aber bei geistigen Berufsarten

gefährlich sei, in welchen das große Publicum über die Befähigung des Candidaten kein maßgebendes Urtheil habe. Das große Publicum könne nicht urtheilen, ob ein Arzt auf der Höhe der Wissenschaft stehe, ob ein Jurist der Logik mächtig, der obersten Rechtsgrundsätze und der Gesetze kundig sei. Durch das Examen müsse man zu verhüten suchen, daß das Publicum in die Hände von Pfuschern gerathe. Als zweiten Grund kann man noch gelten lassen, daß die Nothwendigkeit des Examens den classischen Unterricht, die humanistischen Studien befördere, während da, wo weder Prüfung noch Besuchszwang gelehrter Anstalten bestehen, eine Menge von Leuten in die gelehrten Berufsarten sich drängt, denen alle Grundlagen der höheren Bildung abgehen, so daß einestheils das Interesse des Publicums und anderentheils das der Civilisation überhaupt Noth leide.

Uns scheint, als ob diese Argumentation in die Classe derjenigen gehöre, deren man sich auch zur Vertheidigung des Concessionswesens bedient hat. Die vielfachen Erfahrungen, welche man, namentlich in den letzten 10 Jahren, mit den Ertheilungen von Concessionen von Actien-Gesellschaften gemacht, haben klar erwiesen, daß das Publicum, statt durch das Concessionswesen vor schwindelhafter Ausbeutung geschützt zu werden, solchen dadurch vielmehr Preis gegeben wird. Denn durch die Ertheilung der Concession wird dem Publicum das Urtheil vorweg genommen, es erhält ein günstiges Präjudiz über eine Sache, welche einer allseitigen Prüfung bedurft hätte. Es wird durch die Concession gereizt, diese Prüfung selbst gar nicht vorzunehmen, sondern dem Blick der Regierung zu vertrauen, obgleich es, da unter ihm auch die Sachkundigen sich befinden, deren Schätzung durch die Presse leicht Gemeingut wird, ein weit sichereres Urtheil fällen kann, als die Regierung, deren maßgebende Mitglieder zuweilen sogar von persönlichen Motiven geleitet sind *). Auch enthalten die Statuten mancher Gesellschaften Fallen und Schlingen, welche den Concessionsverleihern entgehen und erst während der Weiterentwicklung des Unternehmens zur Ausbeutung des Publicums benutzt werden.

Nicht unähnlich verhält es sich mit den Prüfungen, welche man von dem Zwang des Besuches höherer Lehranstalten trennen muß, denn das eine kann ohne das andere bestehen. Es ist nämlich die Prüfung durchaus kein untrüglicher Maßstab der Kenntniß des Examinirten. Einerseits machen sich subjective Ursachen geltend, welche den Wahrspruch der Prüfung trüben können: der eine Candidat ist schüchtern und verliert im entscheidenden Augenblick den Kopf, der andere besitzt Ruhe und Kaltblütigkeit. Der Examinator selbst kann, ohne Hintergedanken, eine günstigere Meinung für den einen als für den anderen aus bloßen Nebenumständen fassen, er kann den einen schärfer aufs

---

*) Der französische Minister Teste wurde 1847 zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, weil er sich für Ertheilung einer Bergwerks-Concession mit 100,000 Fr. hatte bestechen lassen.

Korn nehmen, als den anderen. Endlich bringt es die Natur der Sache mit sich, daß auch dem Zufall großer Spielraum gegeben ist, denn das Gebiet der Wissenschaft ist groß, es kann daher nur nach einem kleinen Theile derselben gefragt werden. Wen also der Zufall begünstigt, der hat den Vortheil. Diesem Mißstande wäre zwar dadurch zu begegnen, daß bei den Prüfungen mehr auf logische Begriffsbestimmung und Argumentation gesehen würde, d. h. mehr auf die Ausbildung der geistigen Kräfte, als auf den Ballast des Wissens, weil dieses mit Hülfe der ersteren leicht errungen werden kann, das Wissen aber nicht an und für sich großen Verstand zur Folge hat. Indessen ist es zwar leicht, einen solchen Rath zu ertheilen, eine solche Regel aufzustellen, aber schwer die geeigneten Persönlichkeiten zur Ausführung stets zu finden. In Wahrheit waltet also bei allen Prüfungen mehr oder weniger Zufall ob; es kommen Fälle vor, wo gescheite und unterrichtete Leute aus Befangenheit durch das Examen fallen, während Minderbegabte und Unwissende es bestehen, vielleicht bloß, weil sie durch einen glücklichen Griff ein paar Stunden vorher gerade den Zweig repetirt hatten, über den sie gefragt wurden, oder weil ein den Argusblicken des Examinators entgangener Spickzettel rechtzeitig zu Hülfe gekommen war. So kommt es denn, daß das Examen durchaus kein Präjudiz für die spätere Tüchtigkeit des Candidaten abgibt. Es kommt vielmehr gar häufig vor, daß diejenigen, welche ein schlechtes Examen gemacht haben, in der Praxis ihre glänzender bestandenen Cameraden weit überholen. Dasselbe gilt auch vom höheren Schulzwang. Es kommt nämlich gar häufig vor — da der Entwicklungsgang der Menschen verschieden, bei dem Einen schneller, bei dem Anderen langsamer, bei dem Einen die Reife früher eintritt, als bei dem Anderen —, daß die Einen nach überstandener Lehrzeit und Prüfung ihre Schuldigkeit gethan zu haben glauben und, so wie nur ihre Lebensexistenz gesichert ist, nicht mehr fortstudiren und somit hinter dem Gang der Wissenschaft zurückbleiben, während Andere, vielleicht in der Jugend von dem Bedürfniß der Entwicklung der Leibeskräfte getrieben, Leibesübungen sehr geneigt, die Schularbeiten vernachlässigt, ein schlechtes Examen gemacht haben, nachher erst zu studiren anfangen und, ihr ganzes Leben durch fortsetzend, die höchste wissenschaftliche Ehre erreichen. Unter solchen Umständen müßte man, wenn die Prüfung überhaupt zuverlässig wäre, consequenter Weise dieselbe periodisch wiederholen, um die Träger geistiger Berufsarten zum Weiterstudiren zu zwingen. Da solche Wiederholungscurse wohl niemals eingeführt werden, so ist es nun unausbleiblich, daß es auch unter den Examinirten (Aerzten z. B.) in gewisser Lebensperiode Pfuscher gibt, gerade so gut, als wenn sie nicht examinirt wären und daß das Publicum ihnen gegenüber in dieselbe Lage kommt, als es den Unexaminirten gegenüber wäre. Das Publicum muß also doch auf Mittel und Wege sinnen, durch welche es sich von der Fähigkeit eines solchen Arztes überzeugen kann. Da demnach die Prüfung in der Praxis keinen wesentlichen Vortheil darbietet, so kann man eben so gut auf den

Prüfungszwang verzichten und das Examen nur als facultativ bestehen lassen, d. h. es in die freie Wahl des Betreffenden zu stellen, ob er es machen will oder nicht. Selbstverständlich sind damit nur die allgemeinen Staatsprüfungen verstanden. Es kann dabei natürlich einer speciellen Anstalt, z. B. dem Richterstande, der Finanz-Verwaltung einer Gemeinde das Recht nicht bestritten werden, sich, bevor sie einem Manne ein Amt verleiht, von dessen Fähigkeit, es zu bekleiden, näher zu überzeugen. Wo es sich aber um solche liberale Berufsarten handelt, deren Beschäftigung von der freien Wahl des Publicums abhängt, wie Aerzte, Lehrer (oder bei den Gemeinden in manchen Theilen der Schweiz, Deutschlands und Nordamerica's Geistliche), da wird das Publicum eben vorsichtiger werden, seinem eigenen Urtheil mehr vertrauen. Wo dies, wie bei Aerzten, schwierig ist, da wird es demjenigen mehr Vertrauen schenken, welcher das Zeugniß einer Universität und den Doctorhut aufzuweisen hat, so daß ja auch Aerzte in Nordamerica z. B., wo dieser Stand ganz frei ist, auf Schildern mit großen goldenen Buchstaben aufzuführen pflegen, von welcher Universität sie promovirt sind. Auf diese Weise wird die facultative Prüfung allmählich mehr zu Ehren kommen, als das Zwangsexamen, und Pfuscher werden in der Freiheit weniger Spielraum haben, als bei letzteren. Diese facultativen Prüfungen werden dann am zweckmäßigsten auf den Universitäten und anderen höheren Lehranstalten abgehalten werden, wodurch auch der zu großen Ungebundenheit der deutschen Universitäten, die gar oft zum Nichtsthun und zur Liederlichkeit führt und den Untergang manchen jungen Mannes herbeigeführt hat, eine heilsame Schranke entgegengesetzt würde.

Schließlich haben wir noch eine Frage zu berühren, welche alle Volksfreunde seit einigen Jahren tief bewegt — die Frauenarbeit. Ich veröffentlichte darüber schon im Jahre 1855 folgende Betrachtungen, welche der Anlaß zur Gründung des „Arbeitgeber" wurden und in der ersten Nummer 1856 desselben wieder abgedruckt sind:

„Was jetzt in Tausenden von Fabriken, von Hunderttausenden von Arbeitern, mit Milliarden Capital im civilisirten Europa verfertigt wird, — die Bekleidung der Bevölkerung — das wurde im Alterthum, wie im Mittelalter ausschließlich von den Frauen gemacht. Von der Königin bis zur armen Bauersfrau herab spannen und woben sie die Zeuge, nähten und stickten sie die Kleider für Mann und Weib, für Kind und Gefolge. Von den ältesten Zeiten bis in unsere Tage hinein reicht diese Sitte und die Dichter haben sie uns mit der Geschichte einer Penelope und Chriemhilde überliefert. Ganze große Industrieen, wie die Leinenfabrication und der Leinenhandel fußten Jahrtausende lang auf dieser wirthschaftlichen Einrichtung, und fast in ganz Deutschland z. B. widmete sich die ländliche Bevölkerung dieser Production: Jung und Alt, Mann, Weib und Kind spannen und woben in der Winterzeit, wann die ländlichen Arbeiten ruhten.

„Mit der Erfindung der Wolle-, Baumwolle- und Leinenspinnmaschinen, der mechanischen Webstühle wurde dieser Productionsmethode der Boden unter den Füßen entzogen. Die Handarbeit kann auf die Dauer nicht mit der Maschine concurriren, und wo sie trotzdem vergebliche Anstrengungen macht, da schwimmt sie gegen den Strom, fristet ein elendes Dasein und muß sich endlich doch zum Verlassen dieser und zum Ergreifen einer anderen Beschäftigung entschließen, aber nachdem Kräfte und Mittel und Muth noch mehr geschwunden sind, und die Erlernung eines anderen Geschäftes noch schwieriger ist. Ueber solche wirthschaftliche Naturnothwendigkeit klagen ist Thorheit, gegen sie ankämpfen offenes Verderben.

„Wir sind nicht unempfindlich gegen das schöne Bild, das eine deutsche Hausfrau bis zum Anfange unseres Jahrhunderts darbot; wie sie an der Spitze ihrer Mägde spann und den Schrein mit Linnen füllte, wie sie ihre Familie kleidete und ihre Töchter mit dem Erzeugniß ihrer fleißigen Hand ausstattete, wie sie nebenbei noch die Hauswirthschaft führte, und Küche und Keller versah und die Erziehung der Kinder oder wie in der Urzeit gar noch die landwirthschaftlichen Geschäfte leitete. Diese musterhafte Wirthschaft hat der deutschen Hausfrau eine ruhmvolle Stelle in der Geschichte, in der Achtung der Völker erworben. Allein was nützt es unmöglich Gewordenes herbeizusehnen; dem vernünftigen Menschen genügt die Thatsache, daß eine Umwandlung eingetreten ist, die zu ändern nicht mehr in unserer Macht liegt — er sieht sich nach Mitteln und Wegen um, die neue Zeit so gut als möglich zu nützen. Und diese Mittel und Wege sind von der Mehrzahl der Frauen bereits gefunden worden.

„Immer werden Stimmen laut, die, in ganz engen Kreisen des Mittelstandes sich bewegend, für die Frauen andere Beschäftigung nicht zulassen wollen, als einen sehr kleinen Theil dessen, was ihre Ahnen verrichteten, die Haushaltung und die Erziehung ihrer Kinder; allein in dem beschränkten Gesichtskreis solcher Leute sind die Frauen und Töchter der Landleute, welche in Deutschland noch immer den größeren Theil der Bevölkerung ausmachen, sind die Frauen und Töchter der Handwerker und Kaufleute, welche in der Werkstätte und im Laden helfen, sind die Frauen und Töchter der Tagelöhner die Wäscherinnen, Näherinnen, Lehrerinnen u. s. w. die neben ihrer gewerblichen Beschäftigung das oben genannte Geschäft auch noch verrichten, und zwar mit weniger Hülfe als Beamtenfrauen verrichten müssen, so gut wie gar nicht vorhanden, sie betrachten Alles mit ihrer Brille im beschränkten Gesichtskreis, und um gleich mit Zahlen zu kommen, es sind für sie 9/10 der Frauen nicht vorhanden, die eben in industriellen Erwerbszweigen mithelfen.

„Und doch haben die eben gepriesenen alten Hausfrauen zu einer Zeit, wo die gewerbliche Production noch nicht durch wissenschaftliche Kenntnisse, durch Theilung der Arbeit und durch Capital so vervollkommnet war, wie jetzt, mannigfache gewerbliche Producte neben allen oben genannten Beschäftigungen

mit verfertigt. Fast alles dieses ist jetzt billiger zu kaufen, und es wäre thöricht, damit die Zeit zu vergeuden.

„Da aber die Frauen zum Theil bis in unsere Zeit herein gewerbliche Producte erzeugten, und, wie gesagt, die ganze ungeheure Production der Bekleidung neben der Hauswirthschaft in Händen hatten; so ist es durchaus keine Neuerung, wenn man den heutigen Frauen eine andere Beschäftigung zu empfehlen sucht, nachdem eben die eine Art derselben durch die fabrikmäßige Industrie unmöglich geworden ist.

„Wir haben schon angedeutet, daß neun Zehntheile der weiblichen erwachsenen Bevölkerung bei der Industrie, in der landwirthschaftlichen, gewerblichen Production und im Handel mit beschäftigt sind; außerdem treiben die Frauen manche Beschäftigung für eigene Rechnung, wie das Weißzeug- und Kleidernähen, Putzmachen, Waschen; sie werden Lehrerinnen, Hebammen, Gouvernanten, Köchinnen, oder endlich Dienstboten. Trotzdem macht sich noch eine schmerzliche Lücke fühlbar. Die letzteren Beschäftigungen sind zu wenig zahlreich und daher zu übersetzt, die ersteren hängen zu sehr vom Manne oder vom Capital ab.

„Ist es eine dem Manne ausschließlich angehörende Eigenschaft, welche ihn allein befähigt, die Gewerbe der Uhrmacher, Bäcker, Bandagenmacher, Friseure, Schneider, Portefeuillearbeiter, Kürschner, Schuh- und Kappenmacher, Posamentierer, Buchbinder, Gastwirthe, Conditoren, Krämer, Bürstenbinder, Färber, Gärtner, Glaser, Glasschleifer, Edelsteinschleifer, Graveure, Holzschneider, Lackirer, Papparbeiter, Pastetenbäcker, Scherenschleifer, Schirmmacher, Seiler, Siebmacher, Töpfer, Spitzenklöppler, Vergolder u. s. w. zu betreiben? — Keineswegs, denn überall steht der Wittwe eines jeden dieser Handwerker das Recht zu, das Geschäft des verstorbenen Mannes fortzuführen.

„Wenn dies Letztere fast jeden Tag geschieht, so steht gewiß kein principielles Hinderniß im Wege, daß das Weib von Anfang an ein Handwerk lerne und ausübe. Das factische Hinderniß liegt nur in der Gewerbeordnung mancher Länder. In den meisten neueren Gewerbegesetzen ist dem weiblichen Geschlechte freigestellt, diesen oder jenen bürgerlichen Erwerb zu betreiben.

„Die Männer brauchen sich vor dieser neuen Concurrenz nicht zu fürchten; den Frauen erlaubt deren Constitution doch nur eine beschränkte Anzahl von Gewerben. Die ausgedehntere gewerbliche Beschäftigung der Frauen wird bereits angewendet gerade in solchen Ländern, wo die Industrie am blühendsten ist; in England versehen Frauen bei Buchbindern, Buchdruckern, Schneidern, Tünchern, Feinbäckern Gesellendienste und leiten sogar ganze Werkstätten; in America, in der Schweiz, in Schweden und in Sachsen werden solche zum Telegraphendienste verwendet; in der Schweiz sieht man weibliche Barbiere, in Frankreich weibliche Eisenbahnwärter. Uebrigens ist auch in Deutschland die Ausübung industrieller weiblicher Arbeit verbreiteter,

als man glaubt; in Tausenden von Fabriken bedient man sich unbedenklich der Frauen, ja der Kinder: in manchen Städten verwenden Buchbinder und Posamentierer, Schuhmacher u. s. w. Frauen; mir ist ein Uhrmacher, als Vater zahlreicher Töchter, bekannt, der zwei davon sein Gewerbe perfect gelehrt hat; der beste Edelsteinschleifer zu Frankfurt a. M. war bis vor Kurzem ein Mädchen aus Ungarn, u. s. w.

„Für manche Gewerbe wäre die Verwendung von Frauen sogar ein Vortheil, weil sie mit ihrer Hülfe billiger produciren könnten; jedenfalls werden die Männer so galant sein, sich vor der Concurrenz nicht zu fürchten und lieber zu einem schwereren Geschäft, das die Frauen nicht treiben können, überzugehen.

„Für die Frauen der ländlichen und der gewerblichen Bevölkerung brauchen wir übrigens uns keine Sorge zu machen. Diese helfen sich in der Regel selbst: sie finden Arbeit. Aber für die Töchter, Wittwen und Waisen niederer Staatsdiener und ähnlicher Stellungen wäre es eine wahre Erlösung, wenn ihnen ein weiterer Spielraum von gewerblicher Beschäftigung eröffnet würde. Wie oft muß ein Weib, das an gar keine Arbeit gewohnt ist, meistens noch in späteren Jahren, anfangen zu arbeiten, wenn den Mann ein Unglück betroffen hat.

„Welche Arbeit bleibt ihr übrig, als die am schlechtesten bezahlte: Nähen und Sticken, da sie eine andere nicht erlernt hat?

„Wenn auch nicht alle, so sollte doch eine Anzahl von solchen Gewerben den Frauen freigegeben oder, wo die Gewerbeordnung kein Hinderniß bietet, da sollte das Vorurtheil bekämpft werden, welches Frauen aus gebildeten Ständen gegen gewerbliche Arbeit haben, damit mittellose Mädchen ein Geschäft erlernen können, wodurch sie sich mit ihrer Hände Arbeit redlich und anständig ernähren können und nicht bloß, um versorgt zu werden, aufs Gerathewohl einen Mann zu heirathen brauchen, den sie nicht lieben, von dem sie vielleicht die unwürdigste Behandlung ertragen müssen; — damit sie nicht gar noch tiefer sinken.

„Wenn dann ein solches Mädchen, das eine gewerbliche Beschäftigung erlernt hat, in gute Verhältnisse beirathet, und ihre Fertigkeit nicht mehr anzuwenden braucht, dann macht ihr letztere auch nicht heiß; betrifft sie aber in der Ehe irgend ein Unglücksfall, so weiß sie sich getröstet, weil sie sich jeder Zeit auf ihrer Hände Arbeit verlassen kann. Daß die Poesie der Frauenwelt, die Zartheit der Empfindung unter solcher praktischen Anschauung des Lebens leiden möchte, fürchten wir keineswegs, denn gerade hier befördert das materielle Wohl das geistige am meisten, weil es die Moralität unterstützt."

Ich erhielt damals von so vielen Seiten beistimmende Zuschriften und Gesuche um meinen Rath über zu ergreifende Erwerbszweige, daß es zum Theil der Zweck der damals gegründeten Wochenschrift war, neue geeignete Erwerbszweige auch für Frauen nachzuweisen. In Frankreich wurde die

Frage seit den letzten fünf Jahren zum Gegenstand eifriger Forschungen gemacht, es wurde eine Untersuchung angestellt, welche ergab, daß durch die Spinnmaschinen gegen 400,000 Frauen Beschäftigung, wenigstens im Winter, verloren haben; deßhalb ist der Arbeitslohn der Strick- und Näharbeiter durch die Concurrenz außerordentlich herabgedrückt; von der Mitbewerbung der Gefängnisse, Klöster und Wohlthätigkeits-Anstalten, deren früher gedacht wurde, gar nicht zu sprechen. Am meisten wird der Preis dieser Arbeiten herabgedrückt durch die Concurrenz der Familienmütter und Töchter, welche das Nähen nur als Nebenarbeit betreiben, d. h. weil sie den Unterhalt aus anderer Quelle beziehen, sehr billig arbeiten können. In Paris soll es über 30,000 solcher heimlichen Arbeiterinnen geben. Aus diesen Gründen ist die Lage der Arbeiterinnen, derjenigen namentlich in Paris, überaus trostlos und eine Quelle der Prostitution. Die Schwierigkeit der Abhülfe liegt einestheils in den Gesetzen, welche die Frauen nicht mit jeder Art von Beschäftigung zulassen, und wo diese Gesetze abgeschafft sind, in den Sitten, welche das weibliche Geschlecht von der Mehrzahl der Erwerbszweige ausschließen. Die Sitten sind oft so alt, daß männliche Arbeiter hier und da mittels Coalition der Beschäftigung von Frauen sich widersetzen, nicht bedenkend, daß sie so manche Vortheile vor ihnen voraus haben, und daß ja die Männer zuerst in die ausschließlichen Arbeitsgebiete der Frauen, z. B. das Spinnen, Kleidermachen, Brodbacken eingebrochen sind. Versahen ja doch in der germanischen Urzeit die Frauen sogar das Amt der Heilkunde, ohne daß man Prüfungen von ihnen verlangte. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist, daß die Frauen auf einen engen Kreis von Beschäftigungen beschränkt sind und, wo sie nicht, wie bei den Ackerbau- und Gewerb- und Handeltreibenden im Geschäft mitverwendet werden, ihre Zuflucht zum persönlichen Dienst als Wäscherin, Näherin, Putzmacherin, Lehrerin oder Fabrikarbeiterin nehmen müssen. In Folge davon sind die französischen Fabriken von Arbeiterinnen so überlaufen, daß die Fabrikherren ihnen beliebige Bedingungen vorschreiben, oft sogar, wie französische Schriftstellerinnen klagen, ihre Stellung durch Drohungen gegenüber der Moralität der Arbeiterinnen mißbrauchen*). Mehr als 300,000 Arbeiterinnen sollen in Frankreich in Fabriken und Werkstätten beschäftigt sein. Oft soll es vorkommen, daß Weiber sowohl um der Concurrenz als den Nachstellungen zu entgehen, sich als Männer verkleiden, um bessere Arbeit zu erhalten. In den lyoner Seidenfabriken ist die Concurrenz so groß, daß Arbeiterinnen nur 65 Cts. täglich Lohn erhalten, daß von den dortigen Arbeitern die wenigsten heirathen, wegen der vielen unehelichen Kinder aber die Sterblichkeit so groß ist, daß von 100 Kindern 83 schon im ersten Jahre hinweg-

---

*) Diese Behauptung wird im Journal des Economistes, 1863., III., S. 84 von Fräulein Julie Victoire Daubié aufgestellt. Solche traurige Erscheinungen sind

gerafft werden. Fräulein Julie Victoire Daubié*) ist nach reiflicher Untersuchung von 325 Industriezweigen zu der Ansicht gekommen, daß die Hauptursache der üblen Lage der weiblichen Arbeiter darin liegt, daß sie keine Lehrzeit durchmachen. Wegen dieses Mangels ist der Lohn der Frauen fortwährend im Sinken begriffen, während der der Männer sich erhöht**).

Fräulein Daubié verlangt mit Recht, daß um dem Uebel an der Wurzel abzuhelfen, weibliche Gewerbeschulen errichtet und die Gleichheit des industriellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts hergestellt werden sollen. Sie verlangt ferner, daß, um die Arbeiterinnen, namentlich auch die Fabrikkinder vor der Tyrannei mancher Fabrikherren zu sichern, das Vorpfandrecht auf das Arbeiterbuch für Vorschüsse der Fabricanten aufgehoben und den Fabricanten verboten werden soll, in Naturalien zu zahlen, wodurch Arbeiter sehr häufig benachtheiligt werden, da sie die Annahme bei der Gefahr der Entlassung nicht verweigern können.

Auch die genannte Schriftstellerin führt an, daß es viele Industriezweige gebe, welche die Frauen viel besser verständen als die Männer, z. B. das Waschen, die Näharbeiten, die Zuckerbäckerei — alle Arbeiten, welche Geduld, welche Geschmack und Fingerfertigkeit erfordern. Uebrigens fangen in Paris die Beschäftigungsarten der Frauen an, sich zu vervielfältigen; was der Umstand noch erleichtert, daß die pariser Mädchen in der Regel nicht dienen, sondern vorziehen, sich industriel zu beschäftigen. Sie fangen an, allmählich in verschiedene Industriezweige einzudringen; so werden über 200 Frauen in der Färberei in Paris beschäftigt, eine große Anzahl bei Zeitungsexpeditionen, Buchbindern, Portefeuillearbeitern; Blumenmacherinnen, Modistinnen, Schneiderinnen verdienen während 8 Monaten 3—4 Fr. täglich. Man zählt in Paris 115,000 Arbeiterinnen, also ungefähr den zehnten Theil der Bevölkerung dieser Stadt, wovon die Weißzeugnäherei 16,000, die Schuhmacherei 12,000 beschäftigt.

übrigens weniger Folge der Lage der Arbeiter, als der herrschenden Sittenlosigkeit, welche in den bestehenden Paternitätsgesetzen (toute recherche de paternité est interdite) seine hauptsächliche Nahrung findet und in Deutschland, in der Schweiz, England und America geradezu unmöglich sind.

*) Diese Schriftstellerin zeichnet sich vor vielen pariser Publicisten durch ihren concreten Blick und ihre Gründlichkeit aus. Von den letzteren wird gar zu häufig die Lage der Arbeiter überhaupt und nicht bloß in der Metropole von der abstracten pariser Vogelperspective aus beurtheilt. In diesen Kreisen, wo man das Leben der Gemeinden nicht kennt, wird an Alles der Maßstab der Pariser Boulevards gelegt. So wagt z. B. ein Schreiber (im Journal des Economistes, 1861, III., 387) die lästerliche Behauptung, die französischen Frauen theilten sich in zwei Classen: in solche, welche bezahlt werden, um sich zu ergeben, und in solche, welche die Aussteuer zahlen, um genommen zu werden.

**) Bis zu 16 Jahren sind die Löhne der männlichen und weiblichen Arbeiter fast gleich. Erst von da an gehen sie aus einander. Die Ursache derselben ist aber die Lehrzeit und der Fachunterricht.

Die genannte Schriftstellerin macht eine grauenhafte Schilderung von der Schinderei, welche Kinder und Frauen in den Werkstätten auszuhalten haben. Allein sie schreckt doch vor dem Radicalmittel zurück — dem vermehrten Gebrauch der Maschinen. Sie glaubt irriger Weise, daß die Maschinen die Lage der Arbeiter verschlechtern. Sie scheint noch keinen Vergleich zwischen einem Handweber und einem Maschinenweber angestellt zu haben. Nein, wir können es nicht oft genug wiederholen, die Maschine erlöst nicht bloß den Menschen von der aufreibendsten körperlichen Arbeit und läßt dem Arbeiter Zeit zum Nachdenken, sondern sie führt auch die Erhöhung des Lohnes herbei. Die Lage der Arbeiterinnen wird sich also auch wesentlich durch die Benutzung der Maschinen verbessern.

Seitdem wir die oben angeführte Betrachtung niedergeschrieben, hat sich gar Vieles in der Lage der Frauen in der angestrebten Richtung verbessert. An der Spitze der Bewegung steht America, wo fast alle Erwerbsarten mit Ausnahme der politischen Aemter und der schwersten Verrichtungen den Frauen offen stehen, wo dieselben in alle Gewerbe eindringen, Eisenbahn- und Telegraphen- und Postdienst versehen helfen, wo bereits 400 Frauen promovirte Aerzte sind*), wo von so niedrigen Löhnen, wie in Europa keine Rede mehr ist, eben weil der Gebrauch von 3-—400,000 Nähmaschinen das weibliche Geschlecht von den wenigst lohnenden Arbeiten emancipirt und gezwungen hat, besser bezahlte Fächer aufzusuchen. In Nordamerica, wo die Maschine bis in Küche und Gemach gedrungen ist, hat sie aber auch die Befreiung des weiblichen Geschlechtes von der drückendsten Noth, jener Quelle des moralischen Verderbens, befreit**).

Auch im nördlichen Europa geht es wacker vorwärts. In Schweden sind Frauen zum Telegraphendienst zugelassen***). In Frankreich haben schon längst Frauen Comptoirbücher geführt, auch im Eisenbahndienst fängt man an, sie als Wärterinnen und Cassirerinnen zu verwenden. In England gibt es 2 Millionen unverehelichter Weibspersonen, welche von ihrer Arbeit leben. Auch in der Schweiz sind erfreuliche Fortschritte wahrzunehmen, in der daselbst vorherrschenden Hausindustrie ist die Frau eine wesentliche Stütze des Mannes. In Deutschland steht Sachsen voran, wo die Regierung das gute Beispiel gegeben hat, daß sie Frauen zum Telegraphen- und Eisenbahndienst für zulässig

---

*) In Philadelphia gibt es sogar ein Medicinal-Collegium für Damen. — Im Finanz-Departement zu Washington wurden über 700 Frauen beschäftigt, deren Geschäft das Schneiden und Zählen neuer Greenbacks (Staatspapiergeld) so wie das Zählen und Zerstören alter Noten ist. Sie erhalten 720 Dollars durchschnittlich und haben nur 6 Stunden zu arbeiten.

**) In America hat Miß Virginia Penny eine Enquête unter den für Frauen geeigneten industriellen Beschäftigungen angestellt und 600 Erwerbsarten ermittelt, welche sie mit einem Commentar der Oeffentlichkeit übergeben hat. Das nützliche Buch ist so eben in deutscher Uebersetzung von A. Daul bei Hammerich in Altona erschienen.

***) Svensen stellte im schwedischen Reichstag kürzlich einen Antrag, in welchem die

erklärt. In der vom Director Fiebig vor einigen Jahren begründeten weiblichen Gewerbsschule zu Leipzig (auch in Paris sind zwei solcher Anstalten jetzt entstanden), welche sehr erfreuliche Resultate aufzuweisen hat, wurde schon eine Anzahl von Telegraphistinnen ausgebildet, welche die Prüfung glücklich bestanden haben.

In Leipzig hat im Sommer 1865 sogar ein Frauencongreß zur Besprechung der Beförderung der Frauenarbeit Statt gefunden.

In England hat sich ein Verein „zur Beförderung von Anstellungen der Frauen" gebildet, „um der Noth einer großen Anzahl derjenigen Frauen abzuhelfen, welche ihres Unterhaltes wegen gezwungen sind, Stellen als Lehrerinnen, Verkäuferinnen u. s. w. zu suchen", ferner, um neue Erwerbsquellen zu eröffnen und ihnen die vorhandenen leichter zugänglich zu machen", letzteres insbesondere durch höhere Ausbildung und durch Verbreitung derjenigen Schulkenntnisse und technischen Fertigkeiten, welche zum Eintritt von Frauen in, ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene bürgerliche Berufsstellungen nöthig sind; denn stets geht mit der besseren Ausbildung der Arbeiter deren bessere Belohnung Hand in Hand. Auf Anregung jenes Vereins und der „Gesellschaft zur Förderung der socialen Wissenschaften" ist ein polytechnisches Institut gegründet worden, in welchem Mädchen im Copiren, Stenographiren, Malen, Buchführen u. s. w. auf Kosten der Gesellschaft unterrichtet werden. Auch ist in London eine Druckerei unter weiblicher Direction entstanden, in welcher die Arbeiter stückweise eben so hoch bezahlt werden, als in anderen Druckereien die männlichen Arbeiter*).

In Preußen hat der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen auf Anregung seines Vorsitzenden, des verdienstvollen Präsidenten Lette, die Förderung der Sache seit Ende 1865 in die Hand genommen und eine Denkschrift veröffentlicht, welche folgende Sätze aufstellt:

1) Obschon das Wirken der Frauen in der Familie die ursprünglichste und wichtigste Aufgabe des weiblichen Berufes ist und bleibt, so dürfen dem weiblichen Geschlecht doch gewerbliche Berufsthätigkeiten nicht verschlossen werden.

Forderung aufgestellt wurde: „daß Frauen ebenso gut wie Männer zum öffentlichen Examen an den Landes-Universitäten zuzulassen seien, nicht nur zur Erlangung der Doctorwürde in der Medicin und Philosophie, sondern auch in den Theilen der Rechtswissenschaft, welche zum Kanzlei-Examen berechtigen, daß Frauen beim Post- und Telegraphendienst eben so gut angestellt und befördert werden können, wie Männer; daß Frauen bei den Eisenbahnen Anstellung erhalten sollen und überhaupt in allen Civilämtern thätig sein könnten, zu welchen sie die erforderlichen Kenntnisse und Tauglichkeit besitzen.

*) Die Directoren der London- und Nordwest-Eisenbahn haben in Crewe eine Anstalt gegründet, in welcher arbeitslose Mädchen auf der Nähmaschine nähen lernen. Nachdem sie eingeschult sind, sollen sie dazu verwendet werden, in Familien mit der Nähmaschine gegen Lohn zu arbeiten. — Bereits hat man auch mit Erfolg den Versuch gemacht, Blinde auf der Nähmaschine nähen zu lehren.

2) Das weibliche Geschlecht, welches in Deutschland zur Zeit weniger als in anderen Ländern gewerblich beschäftigt ist, eignet sich vollkommen zur gewerbsmäßigen Beschäftigung bei den meisten Handels- und technischen Verrichtungen.

3) Da sich der Lohn nach den Leistungen zu richten hat, so ist es nicht gerechtfertigt, die Arbeit der Frauen bei gleichen Leistungen niedriger, als die der Männer zu bezahlen.

In der genannten Denkschrift wird die interessante statistische Thatsache angeführt, welche unsere im Eingang gemachte Bemerkung glänzend bestätigt, daß in Preußen, abgesehen von da verheiratheten Fremden, welche in der Haushaltung die Erfüllung ihres Berufes finden, nicht weniger als 1,810,438 Mädchen und Frauen in folgenden Erwerbszweigen beschäftigt sind:

1) Unterricht und Erziehung	7,366
2) Gesundheitsdienst und Krankenpflege. — Nonnen und Diakonissen nicht eingerechnet	16,547
3) In der Landwirthschaft Tagelöhnerinnen . .	565,705
4) Weibliche Dienstboten in Gewerben u. s. w. .	70,752
5) Häusliche Dienstboten, auch bei der Landwirthschaft, ausschließlich 13,745 Wirthschafterinnen . . . . über	700,000
6) Handarbeiterinnen, ausschließlich der bei der Landwirthschaft beschäftigten	450,068.

Aus dieser statistischen Erhebung geht deutlich hervor, daß es Töchter und Witwen der mittleren Stände, insbesondere der städtischen Bevölkerung, vorzugsweise der Beamten sind, welche unter der Mißgunst der Erwerbsverhältnisse leiden, wenn sie den Ernährer verlieren, weil ihnen obige Erwerbszweige durch die Ansprüche ihrer geistigen Bildung, andere durch Vorurtheile verschlossen sind. Für sie sollten höher stehende Erwerbsarten eröffnet werden. Dies kann aber nur durch genügende Vorbildung geschehen*).

---

*) Wie sehr die Bildung des weiblichen Geschlechtes in neuerer Zeit vorgeschritten ist, beweist die Thatsache, daß jetzt alle Mädchen der gebildeten und mittleren Classen orthographisch, hübsch und deutlich schreiben; während man noch vor 20 Jahren oft genug die Behauptung hören konnte, daß es dem Verstand des Weibes nicht gegeben sei, orthographisch schreiben zu lernen; daß ganz geistreiche Damen noch einen Stolz darein setzten, unorthographisch zu schreiben. Gerade so wird das Vorurtheil allmählich hinsichtlich der ernsten Ausbildung des Weibes nach und nach schwinden und dasselbe immer mehr zu Berufsarten verwendet werden, welche höhere geistige Vorbildung, Ausbildung der Logik erfordern.

Ich kenne Frauen von großem Talent und rastlosem Arbeitstrieb, die eine glänzende Berufsstellung hätten ausfüllen können, die aber unglücklich wurden, weil ihr Arbeitstrieb in den engen Schranken einer heutigen städtischen Haushaltung keine Befriedigung fand, weil sie aber zu höheren geistigen Arbeiten nicht genug wissenschaftliche Vorbildung hatten. So kam eine große geistige Thatkraft allmählich auf Irrwege.

Kann eine Frau, die keine Kinder hat, ihr Leben als ausgefüllt betrachten, wenn sie weiter nichts zu thun hat, als die einfachen Hantierungen eines kleinen Hauswesens?

Die genannte Denkschrift empfiehlt in dieser Hinsicht folgende Erwerbszweige:

I. Auf dem Gebiete der Wissenschaft:
Die Medicin und die wundärztlichen Verrichtungen nach ihren verschiedenen einzelnen Zweigen, jedenfalls als Assistenzärzte bei Frauenkrankheiten; Hebammen- und Krankenwärterdienste eignen den Frauen schon gegenwärtig.

II. Auf dem Gebiete der Kunst:
Malerei, Bildhauerei, Anfertigung von Modellen, Kupferstechen, Lithographiren, Holzschnitzerei, Illumination von Karten und Bildern, Musterzeichnen.

III. Auf dem technischen Gebiete:
Anfertigung von chemischen und mikroskopischen Präparaten, wie optischen Gegenständen — und zählen wir ferner Telegraphiren und Postdienst, auch Verkauf von Eisenbahnbillets hierher.

IV. Auf dem Gebiete des Handels:
Buchhalterei, Cassenführung, Waarenverkauf, Buchhandlung und Leihbibliotheken.

V. Auf dem Gebiete des Handwerks:
Außer der Schuhmacherei und Schneiderei, das Buchdrucken und Buchbinden, die Anfertigung von Uhren und ihrer Bestandtheile, verschiedene leichtere Goldarbeiten, Lackiren u. s. w.

Behufs des Unterrichts in obigen Beschäftigungen ergeben sich etwa drei verschiedene Abtheilungen, bei denen indeß die nöthigen Elementarkenntnisse vorausgesetzt werden.

In der einen Abtheilung wären Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Literaturgeschichte in ihren allgemeinen Grundzügen zu lehren; in einer zweiten: praktische Chemie, Physik mit besonderer Berücksichtigung des Telegraphendienstes, Optik mit besonderer Anweisung zur Anfertigung optischer Instrumente, mikroskopischer Durchschnitte und photographischer Gegenstände; endlich in einer dritten Abtheilung: Zeichnen, Holzschneiden, Kupferstechen, Anfertigung von Modellen und Holzschnitzereien nach gegebenen Mustern. Hingegen würde es sich empfehlen, für die Lehre in der Buchbinderei, im Buchdruck, der Uhrmacherei und für ähnliche gewerbsmäßige Verrichtungen geeignete Meister und Werkstätten, bezüglich Fabriken aufzusuchen und zu benutzen. Ebenso würden zur Ausbildung seltener hervorragender künstlerischer Talente, je nach der Neigung z. B. in der Malerei für Historie, Landschaft, Genre u. s. w. einzelne Künstler als Lehrer zu gewinnen sein, soweit dies überhaupt noch nöthig und dazu, bei den schon vorhandenen Lehrern und Ateliers für Mädchen, den weiblichen Ausbildungs-Instituten oder dem betreffenden Verein noch eine Veranlassung vorläge. Ueberall hat sich allerdings die Art, die Richtung und das Ziel des Unterrichts den

praktischen Zwecken und den natürlichen Gränzen weiblicher Kraft ein- und unterzuordnen.

Durch diese allmählich wachsende Verwendung der Frauen in der Industrie wird ein neuer, großer Schritt in der Theilung der Arbeit gethan, die allgemeine Arbeitskraft wird immermehr verstärkt durch neue Eigenschaften, durch die Fingerfertigkeit, die Geduld, den Geschmack der Frauen; die Beschäftigungsarten veredeln und vervielfältigen sich immer mehr, stets mehr der Maschine die groben Arbeiten zuweisend; und wenn wir dann nach einer bestimmten Periode Umschau halten, so werden wir finden, daß von einem gegebenen Quantum Arbeit relativ mehr und bessere Producte hervorgebracht werden und zur allgemeinen Vertheilung kommen, daß der allgemeine Wohlstand des Volkes sich bedeutend gehoben haben wird, gerade durch die Heranziehung der Frauen und die größere Benutzung der Maschinen.

Der Beruf des Weibes als Hausfrau und Mutter, als Erzieherin des künftigen Geschlechts, bleibt von dieser Entwicklung ganz unangefochten, denn jene Kenntnisse drücken das Weib, das sie erworben hat, nicht, wenn sie Gattin wird.

Pflege des Armenwesens.

Der Mensch wird nackt geboren, ärmer als das geringste Thier, das seine Kleidung in die Welt mitbringt und sogleich oder nach einem kurzen Zeitraume Herr aller seiner Kräfte ist.

Durch Mühe, Fleiß und Sparsamkeit muß sich der Mensch erst die Mittel und die Werkzeuge zur Erhaltung seiner Existenz erringen. Je mehr er sich aber solche Werkzeuge aufsammelt, desto vollkommener kann er seine Bedürfnisse befriedigen; je mehr Capital im Allgemeinen vorhanden ist, um so glücklicher der Zustand.

Die Armuth ist also der Anfang der Gesellschaft, der Wohlstand Aller das Ziel derselben. Die Cultur ist es, welche diesem Ziele näher bringt. Deßhalb kann es keine schrecklichere Armuth geben, als unter den Jägervölkern, wie den Indianern America's, welche weder die Ansammlung von Capital noch überhaupt eine der Errungenschaften der Cultur kennen. Heutzutage ist es in den Culturstaaten eine Seltenheit, wenn ein Mensch einen Tag hungert; es ist dann bloß der verschämte Arme, den Unglücksfälle ungewöhnlicher Art in Noth gebracht haben; ein Fall des Verhungerns kommt selten mehr vor. Indianer aber müssen oft Tage lang hungern, wenn sie schlechte Jagd machen, und in schlechten Jahrgängen sind schon ganze Stämme verhungert.

Auch aus dem Mittelalter melden die Chroniken von häufigen Hungersnöthen, wo ein großer Theil der Bevölkerung starb. Von allem dem ist in den civilisirten Ländern jetzt nicht mehr die Rede. Wenn in neuerer Zeit der Armuth öfter gedacht wird, als früher, so ist dieses kein Beweis des Rückschrittes, sondern des Fortschrittes, indem man, zur Erkenntniß einer Lage gebracht, dieselbe zu bessern sucht. — Wer hört die Klagen der russischen Leibeigenen? wer hat die der hannover'schen Häuslinge, jener Schullehrer gehört, die noch vor 1848 von 20 Thalern jährlich leben sollten?

Von dem Elende der Arbeiter in England ist Aller Mund voll und doch sind dieselben, wenn man einen Blick auf die Löhne wirft, um das Doppelte besser bezahlt, als die unsrigen, ohne daß Brod, Fleisch und Kleidung für sie theurer sind.

Wenn wir die Armuth an sich betrachten, so bietet sich dieselbe in zwei Gesichtspuncten dar: als relative Armuth im Verhältniß zum Reichthum des Landes und eines Theils seiner Bewohner, und als absolute Armuth, d. h. Mangel ausreichender Mittel zur Erhaltung des Lebens.

Wird die Armuth zu dem Staate und dem öffentlichen Wesen in Beziehung gesetzt, so versteht sich von selbst, daß nur von absoluter Armuth die Rede sein kann. Die andere, welche nur in Minderbesitz oder auch in Nichtbesitz besteht, kommt für die unmittelbare Staatsfürsorge erst dann in Betracht, wenn sie, was leicht geschehen kann, z. B. bei Productionskrisen, zu der ersteren herabsinkt. Außerdem kann sie wohl von großer politischer Bedeutung sein und nimmt auch sonst das Interesse des Staates, wie wir später sehen werden, in anderweitiger Beziehung vielfach in Anspruch. Das Armenwesen im engeren Sinne hat es aber nur mit absoluter Armuth zu thun. Es fragt sich freilich: Ist nicht auch der Begriff der absoluten Armuth selbst wieder relativ und schwankend? Wir haben sie vorhin als den Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bezeichnet — aber worin bestehen diese? Es ist wahr, daß darin, was ein Volk und eine Zeit für das Minimum des zum Leben eines Menschen Erforderlichen hält, eine große Verschiedenheit herrschen kann; es kommt vor Allem auf das Klima, die herrschenden Gewohnheiten und Bedürfnisse, ja, selbst auf die Begriffe über Menschenwerth und Menschenbestimmung an, die in einem Volke gäng und gebe sind. Der Apostel sagt: „Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, so lasset uns genügen"; aber das Genügen ist selbst für den ärmsten Nordländer unmöglich, wenn er nicht auch Wohnung hat. Der Ire ist zufrieden, Kartoffeln zu haben; der Chinese lebt von einer Hand voll Reiß, wogegen wieder der englische Arme, der von seinem Kirchspiel unterstützt wird, nicht mehr leben zu können glaubt, wenn er nicht täglich, neben solider Kost, seinen Thee mit Zucker hätte. Im Allgemeinen wird, Dank sei es der fortschreitenden Cultur, der Begriff jenes Minimums sich erweitern, je höher die Stufe des allgemeinen Wohlstandes und der Bildung ist, welche eine Nation einnimmt. Heutzutage wird z. B. Reinlichkeit — die zwar an sich wenig kostet, aber auf einer gewissen Stufe des äußersten Elends unmöglich zu sein scheint — als etwas auch für den Aermsten Nothwendiges angesehen, etwas, zu dessen Möglichkeit man ihm verhelfen muß, wenn man sich seiner überhaupt annimmt; eben so ein gewisses Maß von Bildung: Lesen und Schreiben, so wie Unterweisung in der Religion. Auch was das bloß materielle Dasein betrifft, namentlich die Kleidung, läßt sich dieser Fortschritt erkennen. Man hält z. B. Strümpfe und Schuhe jetzt auch dem Armen für unentbehrlich; nicht minder Hemden. Und ohne Zweifel wird auch das jetzt z. B. bei den europäischen Culturvölkern geltende Maß sich im Laufe der Zeit noch immer mehr erweitern.

Es sind über die Schätzung der Armuth unter den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten vielfache Berechnungen angestellt worden;

dieselben gaben jedoch, da die betreffenden Sätze sämmtlich zu Geld veranschlagt sind — wegen der schwankenden Waarenpreise —, nur ein sehr unsicheres Resultat für die vergleichende Beurtheilung. Nach Rochow berechnete sich die Jahres-Ausgabe einer armen Familie in Norddeutschland im Anfange des Jahrhunderts durchschnittlich nach folgenden Sätzen:

Nahrung	21—22	Thaler,
Kleidung	5— 6	„
Hausmiethe . . .	2— 3	„
Beleuchtung . . .	1— 2	„
Heizung	2— 3	„
	31—36	Thaler.

Die Ansätze 1 und 3 sind für die heutigen Verhältnisse nicht entfernt mehr zutreffend. In Hamburg rechnete man als Minimum für den Unterhalt einer Armenfamilie bis 1797 wöchentlich 18 Ngr.; in Wien betrug die Unterstützung für einen Armen, der sich selbst gar nichts verdienen konnte, 8 Kreuzer, auf dem Lande die Hälfte; in der Oberlausitz erhielt ein zu jeder Arbeit untüchtiger Armer jährlich 16 Thaler; im Dessauischen kostete die Versorgung eines Dorfarmen an Ort und Stelle etwa 8½ Thaler jährlich u. s. w. Man sieht, die Differenz ist schon während des nämlichen Zeitraumes sehr bedeutend; noch weit größer ist sie natürlich in verschiedenen Perioden. Man kann also kein absolutes Maß der Geldunterstützung aufstellen, wie dies z. B. die englischen Friedensrichter versuchten, welche einen festen Stand der Löhne annahmen, um danach die Armenunterstützung zu berechnen. Es zeigte sich bald, daß z. B. der Preis des Getreides unversehens um das Doppelte gestiegen war, und die Armenpfleger mußten den Unterschied ausgleichen.

Gérando, der in seiner Schrift über die öffentliche Armenpflege die umfassendsten Zusammenstellungen in dieser Beziehung mittheilt, kommt zu dem uns am richtigsten scheinenden Resultate, daß einen sicheren Anhaltspunct, um die Gesammtheit der Bedürfnisse eines Erwachsenen auszudrücken, nur der Stand des jeweiligen Lohnes geben könne, welchen ein minder wohlhabender Arbeiter einnimmt. Der Grad der Armuth würde sich nach dem Deficit ermessen, und bei der Berechnung auf Geschlecht, Lebensalter, Gesundheit, Localität, frühere Stellung, Gewerbe u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Mit Recht hebt dieser Schriftsteller aber hervor, daß es gefährlich sein würde, „die Gränze zu weit hinauszurücken, wo sich die Armuth von der unabhängigen Existenz trennt". — „Die Lage der unterstützten Armen", fährt er fort, „soll nie ein Gegenstand des Neides für den Arbeiter werden, welcher von seinen eigenen Hülfsquellen lebt (wie dies notorisch unter dem alten Armengesetze in England der Fall war): verschwenderisch gegen den Einen würde

die Wohlthätigkeit nur den Anderen entmuthigen. Allein man soll bei der Schätzung der Armuth die Sphäre der Bedürfnisse auch nicht zu sehr verengen. Der Arme sei nicht ganz von dem Festmahl des Lebens ausgeschlossen, auch ihm lächle hier und da die Freude! Auch gehe die Sorge über die materiellen Bedürfnisse hinaus auf die Segnungen der Erziehung, die Lehre in nützlichen Gewerben, Erfüllung gewisser Pflichten gegen die Eltern, gegen Freunde, gegen Gott. Auch der Arme genieße die ersten Güter der Gesittung! Man achte in dem Menschen seine Würde!"

Wir werden diesen Punct noch näher zu erörtern Anlaß haben, wenn wir zur Armenpflege selbst übergehen. Für jetzt war uns nur darum zu thun, so weit als dieses überhaupt thunlich, den Begriff der hülfsbedürftigen Armuth festzustellen. Die nächste Frage, welche sich nun aufdrängt, ist die: Welches ist das Verhältniß, in dem der Staat zur Armuth steht, wie weit reicht die Pflicht und das Interesse desselben zu ihrer Abhülfe und Unterstützung?

Es kommt für die Beurtheilung dessen, was der Staat gegenüber der Armuth zu thun hat, vor Allem wieder auf die Vorstellung an, die man sich von der Aufgabe und den Zwecken desselben macht. Wir haben unsere Anschauung darüber schon bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen und können uns daher kurz fassen.

Der Staat ist keine Beglückungs-Anstalt, wie die socialistischen und communistischen Schriftsteller wähnen; das im Besitz aller seiner Kräfte befindliche erwachsene Individuum kann sich daher auch Behufs der Gründung seiner materiellen Existenz im Allgemeinen nicht an ihn wenden, sondern ist auf seine eigene Thätigkeit angewiesen. Eben so wenig beschränkt sich aber auf der anderen Seite der Beruf des Staates auf die bloße Wahrung der Rechtsformen, so daß er gegen den übrigen, moralischen und materiellen Zustand seiner Glieder völlig gleichgültig sein dürfte. Schon das Interesse der Selbsterhaltung gebietet ihm, die Dürftigen und Unerwachsenen nicht gänzlich ihrem Schicksale oder der vielleicht unzureichenden oder doch ungeregelten, und daher häufig mehr schädlichen als heilsamen, Privatwohlthätigkeit zu überlassen, da solche Vernachlässigung Rechtsunsicherheit, Verwilderung u. s. w., und im Zusammenhange damit von der ökonomischen Seite betrachtet, statt Ersparung nicht nur einen größeren Aufwand für die Bestrafung und Verwahrung der Verbrecher, sondern auch eine Verminderung der Production, somit auch eine Einbuße in den Steuern, im Gefolge haben würde. Außer diesem Gesichtspuncte, der von vielen Lehrern der Polizei-Wissenschaft als der allein maßgebende betrachtet wird, spricht aber auch noch eine höhere Betrachtung für die Pflicht des Staates, sich innerhalb gewisser Gränzen der Armuth anzunehmen. Zwar ist es richtig,. daß aus der sittlichen Natur des Staates noch nicht die Verpflichtung der subjectiven und religiösen Moral zur Wohlthätigkeit gefolgert werden kann, da die Erfüllung einer solchen

Anforderung von Seiten des Staates auch eine unstatthafte Erweiterung seiner Befugnisse mit sich führen, ihm je nach Umständen den Charakter einer Theokratie oder einer communistisch-despotischen Gewalt verleihen würde. Allein den Beruf hat der Staat allerdings, als eine nicht bloß rechtliche, sondern auch sittlich-vernünftige Institution, Raum zu schaffen für die Entwicklung aller seiner Glieder zur Menschlichkeit, Freiheit und Bildung.

Diese Aufgabe ist allerdings zunächst und in der Hauptsache eine negative: er soll die Hindernisse aus dem Wege schaffen, die sich der Entfaltung des Individuums und seiner productiven Thätigkeit entgegenstellen; dann aber liegt in ihr auch eine Förderung der Culturentwicklung der Nation und ihrer Glieder eingeschlossen. Es fragt sich hier indeß vor Allem nach der richtigen Begränzung, um die Gefahr einer zu starken Ausdehnung der staatlichen Gewalt zu vermeiden. Unserer Ansicht nach muß die äußerste, unüberschreitbare Gränze der positiven Thätigkeit des Staates nach folgenden Richtungen gezogen werden: Erstens: sie darf überall nur subsidiär eintreten, das heißt nur da, wo die freiwillige Armenpflege d. h. die selbstthätige Initiative der Verwandten, Privaten, Associationen, Corporationen entweder gänzlich fehlt oder doch unzureichend ist. Sie muß dabei stets bestrebt sein, diese Selbstthätigkeit ins Leben zu rufen und ihrer Mitwirkung sich zu versichern. Zweitens: sie darf nicht nur, außer in gesetzlich zu bestimmenden, dringenden Nothfällen, niemals in die Rechte und Freiheiten der Privaten verletzend eingreifen, sondern sie muß sich überhaupt hüten, in Widerspruch mit sich selbst und den höchsten Staatsgewalten zu gerathen und die freie gesellschaftliche Bewegung und Entwicklung, so wie die National-Production durch zu weit getriebene Vormundschaft oder durch Maßregeln einer socialen Dictatur u. dergl. zu hemmen. — Dies würde z. B. geschehen durch übertriebene Progressiv- oder Luxussteuern zu Gunsten der ärmeren Classen, durch Aufstellung von Preis-Maximums in theuren Zeiten, Errichtung von National-Werkstätten u. s. w.

Machen wir unsere Ansicht an ein paar praktischen Fragen klar.

Soll der Staat Arbeitgeber für das Volk sein? hat er die Verpflichtung, feiernden, keine Arbeit findenden Arbeitern deren zu schaffen, um ihrer Verarmung vorzubeugen, oder aus was sonst für einem Grunde?

Natürlich würde mit einer solchen Staatspflicht das von der Mehrzahl der socialistischen Schulen behauptete Recht des Individuums auf Arbeit correspondiren. Indeß diese Pflicht kann dem Staate in solcher Allgemeinheit und Unbeschränktheit nicht auferlegt werden, denn ihre Ausübung in allen Fällen, wo sie möglicher Weise erheischt werden würde, erforderte eine Allmacht und Allgegenwart des Staates, die schließlich zur vollständigen Aufhebung der freien gesellschaftlichen Entwicklung, zum Communismus führen

würde. Selbstverständlich soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß der Staat, wo und wann er dazu in der Lage ist, ohne seine oder Anderer wesentliche Interessen zu gefährden, immerhin auch als Arbeitgeber auftreten mag, vielleicht hier und da sogar mit Hintansetzung der Rücksicht auf die ökonomischen Nachtheile, welche das Auftreten des Staates als Unternehmer regelmäßig mit sich führt; denn die Sache ist eine andere, wenn es sich um Unterstützung arbeitsfähiger Armen durch Arbeit handelt, wie wir später ausführen werden.

Dagegen hat der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Niemand in seinem Rechte, zu arbeiten, verkürzt werde. Alle diesem Rechte entgegenstehenden Einschränkungen (welche, wie dies in der Regel der Fall, im Interesse irgend einer einzelnen gesellschaftlichen Classe getroffen werden) stehen mit dem Begriffe und Wesen des Staates in schneidendstem Widerspruch. Die Folgerungen für Freizügigkeit, Freiheit des Gewerbebetriebes, Freiheit der Association u. s. w., die an ihrer Stelle von uns zum Theil besprochen sind, zum Theil noch besprochen werden, ergeben sich, auch von dieser Seite angesehen, von selbst. Ferner ist in der fördernden Thätigkeit des Staates die Aufmunterung und nöthigenfalls selbständige Ausführung aller solchen Einrichtungen und Maßregeln eingeschlossen, die dazu dienen, theils die Production und dadurch die Gelegenheit zur Arbeit zu vermehren, theils den Erfolg der Arbeit zu sichern, theils endlich große und allgemeine Calamitäten, welche den Gesammtwohlstand und die Gesammtarbeit der Nation bedrohen, entweder durch allerlei Vorbeugungsmittel abzuwenden oder, wenn sie eingetreten, ihre Wirkungen möglichst zu mildern — immer natürlich mit Einhaltung der von uns gezogenen Gränzen. In den Bereich dieser Thätigkeit gehört sonach, um es kurz zu sagen, die ganze Volkswirthschafts-Politik, die Pflege der Erziehung, der Gewerbe, der Colonisation und Regelung der Auswanderung, die Begünstigung und Leitung in der Errichtung von Sparcassen, Pensionsfonds u. s. w. u. s. w.

Alles dieses sind Maßregeln zur Verhütung der Armuth und bilden die indirecte Armenpflege. Da wir indeß alle diese Zweige der staatlichen Fürsorge an ihrer besonderen Stelle besprechen, so genügt hier die allgemeine Hinweisung darauf.

Wenden wir nun aber unser allgemeines Princip auch auf den Fall an, wo der Staat zur bestehenden, bereits eingetretenen Armuth in unmittelbare Beziehung tritt.

Angenommen, der Staat habe alle seine Verpflichtungen, die ihm rücksichtlich der Förderung des allgemeinen Wohlstandes und der nationalen Production, so wie der Abwehr der allgemeinen Verarmungs-Ursachen obliegen, getreulich erfüllt: dennoch ist eine Anzahl seiner Angehörigen in Gefahr, Hungers zu sterben — hat der Staat die Verpflichtung, dieselben vom Hungertode zu erretten?

Ja — aber nur als letzter Verpflichteter, also nur für den Fall, daß

die Betreffenden weder in der Lage sind, sich selbst helfen zu können, noch die Privatwohlthätigkeit oder die Hülfe der Corporationen und Gemeinden bei der Hand oder zureichend ist. Für diesen Fall hat, unserer Meinung nach, allerdings der Staat einzutreten, so weit seine für diesen Zweck disponiblen Kräfte reichen, denn ultra posse nemo obligatur. — Die Art, wie er dies im einzelnen Falle thut, wird natürlich wieder sehr verschieden sein, z. B. nur so, daß er die schlummernde Privathülfe weckt und organisirt, oder lässige Gemeinden mit der Strenge der Gesetze zur Erfüllung ihrer Pflichten anweist. Der Staat muß dies, nicht nur, sofern er schon an der bloßen Existenz seiner Bürger interessirt ist — weßhalb er ja sogar an Selbstmördern durch seine Polizei Wiederbelebungsversuche anstellen läßt —, sondern auch, weil ihm daran gelegen sein muß, daß ihnen das Minimum dessen, was zur menschlichen Existenz gehört, nicht entzogen werde. Dies erheischt sein oben näher bezeichneter allgemeiner Beruf.

Wir statuiren sonach allerdings in einem gewissen Sinne und im Falle der äußersten Noth ein — wie sich von selbst versteht, nur moralisches — Recht des Individuums auf die Hülfe des Staates. Dieses Recht kann möglicher Weise gegen diejenigen, welchen es zu Theil wird, gekehrt werden; z. B. wenn Jemand in Folge beharrlicher Liederlichkeit und Müßiggängerei sich so weit heruntergebracht hat, daß er offenbar gar nicht mehr im Stande ist, sich selbst zu helfen und durch seine Arbeit fortzubringen, sondern dem Gemeinwesen zur Last fällt und dessen Sicherheit bedroht, so hilft ihm der Staat, seine Freiheit richtiger gebrauchen zu lernen, und steckt ihn für einige Zeit ins Zwangsarbeitshaus. Man wendet uns hier vielleicht ein, wir befänden uns in so fern in Widerspruch, als wir sagen, der Staat sei nicht verpflichtet, Jemandem Arbeit zu geben, wohl aber, wenn er keine findet, ihn zu unterstützen; nun schließe aber diese letztere Verpflichtung schon die erstere in sich. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein Arbeiter, der augenblicklich ohne Beschäftigung ist, braucht sich noch lange nicht im Zustande der absoluten Hülfslosigkeit zu befinden; für ihn gibt es, wenn anders der Staat seine desfallsige Aufgabe erfüllt hat, Hülfscassen, Freizügigkeit u. s. w.; er gibt ferner, so lange er freier Arbeiter ist, den Anspruch nicht auf, abgesehen von seinem Contract, in allem Uebrigen sein eigener Herr zu sein. Erst wenn er zum Armen herabgesunken ist, wenn seine Verlegenheit keine bloß vorübergehende war, und wenn alle sonstigen Hülfsquellen versiegt sind, dann mag er sich an die Fürsorge des Gemeinwesens wenden, aber dann muß er sich auch gefallen lassen, daß sein Ernährer ihn unter seine specielle Vormundschaft nimmt, ihm seinen Aufenthalt und die Art seiner Beschäftigung anweis't, ihn vielleicht zur Colonisation verwendet u. dergl.

Somit möchte der Umfang und die Gränze der staatlichen Hülfe für die Armuth im Allgemeinen bestimmt sein. Wir haben nur noch zu bemerken, daß, wenn wir bisher von Fürsorge und Hülfe des Staates sprachen, wir

eine weitere, sehr wichtige Frage noch offen gelassen haben, nämlich die: wie weit der Staat diese Hülfe unmittelbar selbst, und auch da, wo sie ihm ausschließlich obliegt, durch seine Organe ausführen oder den größten Theil derselben den Vertretern der localen und provincialen Selbstregierung, namentlich den Communen, überlassen und sich nur die Controle und Oberaufsicht vindiciren soll. Es versteht sich, daß wir von unserem allgemeinen Standpunkte aus uns schon principiel für das Letztere entscheiden; es spricht aber, wie wir bei der Behandlung der besonderen Functionen der Armenpflege sehen werden, auch die Rücksicht der Zweckmäßigkeit in den meisten und bedeutendsten Zweigen für diese Behandlung der Sache.

Auch auf diesem, wie auf den meisten verwandten Gebieten seiner Thätigkeit soll das höchste Ziel des Staates das sein, sein unmittelbares Eingreifen immer überflüssiger, so lange es aber nothwendig, so unsichtbar und unfühlbar als möglich zu machen . . . .

Eine tiefgreifende Umwälzung in den Anschauungen und dem Verhalten der Menschen gegenüber der Armuth brachte die christliche Religion hervor. Die Lehren des Christenthums, wie sie in den ältesten Urkunden desselben, namentlich den Evangelien, niedergelegt sind, gehen in dieser Hinsicht freilich unendlich weiter, als die Praxis der christlichen Welt, in der die Reaction der menschlichen Natur bald genug wieder ihre Rechte behauptete. Die Gütergemeinschaft der ersten Christen, die, wie der bekannte, in der Apostelgeschichte erzählte Vorfall anzudeuten scheint, theilweise sogar mit äußerem Zwang durchgeführt wurde, verlor sich schnell wieder und tauchte später, sammt der freiwilligen Armuth, nur in den Klöstern von Neuem wieder auf, die jedoch als Ganzes bekanntlich recht wohl Reichthum erwerben konnten und auch wirklich erwarben.

Die Vorschrift war indeß einmal da, und sie lautet energisch und eindringlich genug, um, so lange sie überhaupt als göttliche gilt, wenigstens einen fortwährenden Anlauf zu ihrer Befolgung hervorzurufen. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, auf das Verhältniß von „Armuth und Christenthum" tiefer einzugehen und die Frage über die sociale Bedeutung dieser Religion überhaupt zu erörtern; aber so viel steht fest, daß Bekenner einer Religion, deren göttlicher Stifter verkündet: „Was Ihr thut dem Geringsten unter meinen Brüdern, das habt Ihr mir gethan!" oder der befiehlt: „Verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, sonst bist du mein nicht werth!" oder der endlich in dem bekannten Spruche den Reichthum als solchen verdammt — daß diese für die Armuth niemals zu viel thun können.

Mit Recht bemerkt daher Garve (Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen, S. 32): „Kein moralisches System, keine Religion hat die Sorge für die Armen so sehr empfohlen, als die christliche. Selbst das Wort Almosen (ἐλεημοσύνη), das die besondere Art von Freigebigkeit bezeichnet, wodurch die der täglichen Unterhaltung Ermangelnden unterstützt werden, ist durch sie

zuerst eingeführt worden und aus dem griechischen Dialekte des neuen Testamentes in alle neueren Sprachen übergegangen, da ein ähnliches, völlig gleichbedeutendes Wort in ihnen fehlte. Zwar sind Ermahnungen zur Güte und Wohlthätigkeit von allen Moralisten gegeben, von allen Religionen eingeschärft worden, aber die besondere Achtsamkeit auf den niedrigsten und verächtlich scheinenden Theil der Menschheit ist zuerst von dem Stifter und den ersten Predigern des Christenthums unter den übrigen Pflichten gleichsam ausgezeichnet und mit der Religion enger verknüpft worden. Sie traten darin in die Fußstapfen ihrer jüdischen Lehrer, deren Moral, geleitet durch den Geist, welcher in der mosaischen Gesetzgebung herrscht, mehr als die Moral anderer Völker und Secten auf diese Pflicht gegen die Armen und Niedrigen im Volke drang, und in deren Synagogen das Almosengeben ebenfalls immer an die Seite des Gebetes, als eine Gott besonders wohlgefällige, zur Versöhnung desselben nothwendige Handlung gesetzt wurde."

Das Christenthum wandte sich, seinem Charakter getreu, mit dem Gebot, die Nackten zu kleiden und die Hungernden zu speisen, allerdings nur an die Einzelnen, an das Innere des Menschen; indeß konnte es nicht fehlen, daß auch das auf der neuen Religion begründete Gemeinwesen die Sorge für die Armuth in den Bereich seiner Wirksamkeit zog. So sehen wir in den ersten Jahrhunderten der neuen Zeitrechnung bis in das Mittelalter herein die Kirche in der vorzugsweisen Ausübung der Armenpflege. Die Kosten derselben wurden von den reichen Einkünften der Kirche bestritten, welche theils in de Zehnten bestanden, der gleich nach Einführung des Christenthums von den bekehrten Völkerschaften erhoben wurde. Es war seit Karl dem Großen angenommen, daß mindestens der **vierte Theil** des Zehntens für die Armenpflege vorbehalten sei, d. h. der vierzigste Theil des Brutto- oder etwa der fünfzehnte Theil des Rein-Ertrages, ein Beitrag, der höher ist, als der gegenwärtige. Erst später, nachdem der Impuls der kirchlichen Liebthätigkeit schon schlaffer geworden war und zugleich, durch die Gründung der Städte und die damit verbundene größere Dichtheit der Bevölkerung, neben größerer Erwerbsfähigkeit doch manche Fälle von Armuth **mehr** hervortraten, wandte sich ihr auch die Aufmerksamkeit der weltlichen Macht zu. Diese nahm jedoch die Sorge dafür nicht unmittelbar in die Hand, sondern überwies sie, einem bis auf unsere Zeit herrschend gebliebenen Grundsatze folgend, der Thätigkeit der **Gemeinden**. Concilien sowohl als Reichsbeschlüsse legten diesen in der That schon im Mittelalter die Verpflichtung auf, ihre Ortsarmen zu unterstützen.

So entwickelte sich allmählich die vom Staate überwachte und von der Gemeinde geübte organisirte Armenpflege der neueren Zeit. Es dauerte übrigens lange genug, bis dieselbe zu der Ausbildung und geregelten Durchführung gebracht wurde, welche sie gegenwärtig erreicht hat. Noch im vorigen Jahrhunderte war, im Verhältniß zur Gegenwart, das Armenwesen besonders in Deutschland in einem höchst vernachlässigten und jammervollen Zustande.

Wir wollen, zum Nutzen namentlich Solcher, welche entweder die Massenarmuth für ein ausschließliches Product unserer Zeit und der industriellen Entwicklung halten oder überhaupt von immer größerem Ueberhandnehmen des Pauperismus fabeln, einige thatsächliche Belege hierüber anführen.

Vor allem tritt uns im 18. Jahrhundert der Bettel in einer Ausdehnung und Gestalt entgegen, von der wir uns heutzutage nicht mehr träumen lassen. Daran trug unter Anderem freilich auch die Schwäche und geringe Centralisation der Polizei Schuld; aber noch mehr thaten der Mangel prophylaktischer Anstalten und einer einheitlich organisirten Armenpflege und endlich die niedrige wirthschaftliche und sittliche Stufe, auf der ein großer Theil der Bevölkerung stand. „Was den Charakter des Armenwesens in jener Zeit," sagt Biedermann in seiner Schrift: „Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert", „namentlich kennzeichnet, das ist die merkwürdige Keckheit des Forderns auf Seite der Hülfesuchenden." Scharenweise zogen gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, Musik machend, Almosen heischend, nach Befinden auch stehlend und raubend. Ganze Familien mit all ihrem Hausrathe sah man so auf einer beständigen Wanderschaft. In Baiern mußte man in den achtziger Jahren vier Regimenter Cavallerie aufbieten, um die über das ganze Land zerstreuten fremden Bettler aufgreifen zu lassen*). Besonderen Ueberfluß an Bettlern hatte ein großer Theil der Reichsstädte: an der Spitze stand Köln mit nur 10=—11,000 Bettlern auf 40,000 Einwohner, nach Einigen sogar mit der Hälfte seiner Bevölkerung. Und zwar bettelte nicht bloß etwa ordinäres Volk, nein, auch Standespersonen, Honoratioren zogen Almosen einfordernd im Lande herum. So klagt die markgräflich baden=durlach'sche Regierung in einem Ausschreiben von 1747 über das viele Umherziehen von „bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Wittwen und Waisen, Officiers und deren Angehörigen, Pfarrern und Schullehrern, entlassenen Beamten, Bekehrten, reisenden Sängern und Studenten, Jägern und anderen abgedankten Domestiken, Unterofficieren, Collectanten, Musicanten u. s. w." Die Kreisstände Schwabens verbanden sich noch 1734 zur unnachsichtigen Fortschaffung aller auswärtigen Bettler aus ihren Gebieten, namentlich „der Convertiten, Siechen, Waldbrüder, angeblichen italienischen Geistlichen, Prinzen vom Berge Libanon (man sieht, der Hang zum Wunderbaren und Abenteuerlichen, der die ganze zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrschte, wurde auch vom Proletariat ausgebeutet), Officiers mit ihren Frauen und Töchtern, Kammerdiener, polnischen Betteljuden u. s. w." Man

*) In einer höchst beachtenswerthen statistischen Untersuchung über die „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Baiern von Dr. Georg Mayr, (Privat Docent an der Universität München und Secretair des Baierischen Statistischen Bureau's) ist der interessante Nachweis geliefert, daß die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten in der 25jährigen Periode von 1835—1860 mit den Getreidepreisen stieg und fiel.

erkennt aus diesen Beispielen übrigens zugleich, daß bei allen Classen das Gefühl der persönlichen Ehre und Selbstachtung heutzutage auf einer ungleich höheren Stufe steht, als damals. Arme Adelige, Studenten, Officiere gibt es wohl auch heute noch; aber wo hört man, daß sie die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen oder überhaupt einen Gegenstand der Armenpflege bilden? Freilich ist aber auch durch eine Menge anderer Anstalten, Stiftungen, Pensionsfonds u. dgl. besser für diese Classen gesorgt. Nach Garve (Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen) waren übrigens die meisten adeligen Bettler weiblichen Geschlechtes; ein adeliger Bettler männlichen Geschlechtes, bemerkt er, ist fast ohne alle Ausnahme ein Taugenichts.

Was den Bauernstand betrifft, so lieferte derselbe zu der Bettlerarmee, nach Garve's Erfahrung, das geringste Contingent; unverhältnißmäßig mehr Bettler fand er da, wo Leibeigenschaft herrschte, oder da, wo „gemäßigte Herrendienste" waren. Die demuthsvolle Niederträchtigkeit der niederen Classen sah Garve stets mit der Dreistigkeit des Bettelns Hand in Hand gehen, und er erklärt mit Recht beide gleichmäßig für „Folgen davon, daß der Mensch sich selbst in einem verächtlichen Lichte ansieht, in welchem Falle er auch die Scham vor Anderen verliert. Und zu dieser Selbstverachtung bringt ihn nichts so gewiß, als ererbte Sclaverei." Wir führen diese Stelle an, um beiläufig auf den Zusammenhang des Ehr- und Selbstgefühles in einem Volke mit dem Pauperismus hinzudeuten. Die Cultur der Selbstachtung gehört auch zur Prophylaxis der Armuth.

Man kann sich denken, wie stark unter diesen Verhältnissen die Cassen der Communen und Privaten durch Almosengeben in Anspruch genommen waren. Besonders stark hatten die Prediger auf dem Lande zu leiden; ein Schriftsteller jener Zeit schätzt die Summe, welche ein Landpfarrer (dessen Gehalt natürlich, den damaligen Preisen entsprechend, um so viel geringer war, als das eines heutigen) für Almosen ausgab, auf 40 Thaler; übereinstimmend damit schlägt Garve dieselbe Ausgabe eines schwäbischen Pfarrers auf 70 Gulden an, in Sachsen auf wöchentlich über 1 Thaler. „Aber auch in den Städten", sagt Biedermann a. a. O., „selbst in den größten und volkreichsten, wie Hamburg, konnte man sich vor Bettlern kaum retten. Auf den Promenaden namentlich, wo die Armenpolizei weniger streng war, als im Innern der Stadt, fanden die Spazirgänger sich von Ansprechenden förmlich umlagert, so daß ihnen jeder Genuß der freien Natur verkümmert war. Sie abzuweisen, war bedenklich; denn man setzte sich da leicht Insulten aus. Mit Bitten und Beten fingen sie an, wie ein damaliger Schriftsteller sagt; wenn das nichts half, folgten Scheltworte und Drohungen. Den Hausbesitzern drohten sie ganz laut und offen mit Brandstiftung, drangen auch wohl mit Gewalt in die Stuben ein und gingen nicht eher fort, als bis man sie befriedigt hatte.

Durchgreifende Reformen in der Behandlung des Armenwesens traten

erst um die siebenziger und achtziger Jahre ein, besonders unter dem Einflusse schnell auf einander folgender Theuerungen, dann aber auch des anthropophilischen Zuges, welcher damals durch die Welt ging. Zahlreiche Armen- und Arbeitshäuser wurden errichtet, die Spitäler vermehrt und zweckmäßiger eingerichtet, auch der zuerst von Garve ausgesprochene Wunsch wurde an vielen Orten verwirklicht, indem sich neben der officiellen Thätigkeit der Behörden und Gemeinden freiwillige Armen-Gesellschaften bildeten u. s. w. In München und Mannheim errichtete der Engländer Thompson, wegen seiner Verdienste und das Land zum Grafen Rumford erhoben, größere Arbeitshäuser, in denen die nach ihm benannten Suppen eingeführt wurden; in Hamburg wurde eine „Bürger-Rettungs-Anstalt" gegründet (1798), welche verarmenden Familien durch kleine Vorschüsse wieder emporzuhelfen bestimmt war, u. s. w. Kurz, es fand, auch unter der Mitwirkung der Schriftsteller und der Presse, allenthalben ein förmliches Wettlaufen der Mildthätigkeit Statt.

Zugleich wurde aber auch in den meisten Staaten die Bettel-Polize strenger gehandhabt, die Bettler mit Zwangsarbeitshaus, die Almosengeber mit Geldbußen bestraft. (In einzelnen Staaten wurden die auf den Bettel gesetzten Strafen übermäßig hoch gegriffen; in Oesterreich z. B. wurden rückfällige Bettler hingerichtet!!)

Erst von dieser Zeit an, wo mehr Ordnung und Einheit in das öffentliche Unterstützungswesen gekommen war, läßt sich denn auch der Gesammtaufwand, den die besitzenden Classen für die Armuth machten, wenigstens annäherungsweise übersehen. Er war höchst bedeutend, und theilweise ohne Frage stärker, als der heutige, wie eine statistische Vergleichung zwischen jetzt und damals unzweifelhaft nachweist. Wir heben nur ein paar Beispiele heraus. In Hamburg betrugen die Ausgaben in dem 1787 errichteten „Armen-Comptoir" im Jahre 1789 88,501 Thaler, 1790 92,232 Thaler, 1795 100,664, 1799 164,160, 1800—1810 zwischen 120- und 160,000 Thaler jährlich, 1832 130,000, 1846 140,000 Thaler. Hamburg hatte nun aber 1789 etwa 90,000 Einwohner, und 1846 über 250,000; die Ausgaben sind also bei Weitem nicht im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen. Noch ungleich weniger ist dies bei Leipzig der Fall, wo der Gesammtaufwand für das Armenwesen von 1803 bis 1852 von 32,170 Thalern mit einer Bevölkerung von 33,003 Einwohnern (es kam also etwa 1 Thaler auf den Kopf) auf nur 41,580 Thaler mit einer Bevölkerung von 66,862 (also einer mehr als doppelt so großen) gestiegen ist.

Man könnte nun freilich glauben, es hätte eben die Wohlthätigkeit abgenommen, allein dies ist nicht der Fall. Wir sind vielmehr, wenn wir alle hieher gehörigen Verhältnisse in Betracht ziehen, der Ansicht, daß in unserer Zeit mehr für die nothleidenden und geringen Classen der Gesellschaft geschieht, als zu irgend einer früheren, aber, was gewiß ein Vorzug ist, größerentheils auf indirecte und prophylaktische Weise; die öffentliche Sorgfalt

wendet sich, im Bunde mit der höheren wirthschaftlichen und industriellen Entwicklung vorherrschend darauf, das Herabsinken zu dem äußersten Grade der Bedürftigkeit zu verhüten. Die Statistik weis't denn auch früherhin ungleich mehr Almosen-Empfänger auf, als heutzutage (in Leipzig 1803 einen auf 33 Einwohner, 1852 einen auf 70, in München gegen das Ende des 18. Jahrhundert 1 : 11, in Berlin 1 auf 6—7 u. s. w., während neuere Statistiker das Verhältniß 1 : 20 als gegenwärtigen Durchschnitt für Deutschland annehmen).

Alles in Allem genommen, wird durch den Rücktritt auf diejenigen früheren Perioden, über die wir einiger Maßen sichere Anhaltspuncte in Bezug auf das Armenwesen in Deutschland besitzen, die erfreuliche Thatsache der Besserung und des Fortschritts auch auf diesem Gebiete festgestellt; höchstens ist ein Rückgang der letzten Jahre im Verhältniß zu den zehn Vorjahren bemerkbar, der mit gewissen allgemeinen Entwicklungs-Verhältnissen zusammenhangen mag. Namentlich mag gerade der große industrielle Aufschwung und die damit verbundene Vermehrung des Capitals, dann die Erhöhung der Lebensmittelpreise, herbeigeführt u. A. durch die Aufhebung der englischen Korngesetze, die Deplacirung der Arbeitsgelegenheit durch die Eisenbahnen u. s. w., — alle diese Ursachen mögen zusammengewirkt haben, daß **zunächst** eine größere Schichte der Bevölkerung als früher, unfähig dem raschen Gange der ökonomischen Entwicklung zu folgen, in theils vorübergehende, theils bleibende Noth versank. Die Ausgleichung durch Erhöhung der Arbeitslöhne hat indeß schon begonnen. Daraus, daß im Allgemeinen die officielle Armenzahl in Staaten von entwickelterer materieller Cultur größer ist, als in minder vorgeschrittenen, ist noch kein Grund zu entnehmen, daß die Armuth auch effectiv bedeutender sei; in der That ist dieses Zahlenverhältniß nur scheinbar zum Nachtheile der reicheren Völker; denn bei letzteren werden die Fälle der Armuth leichter bekannt und ist das Maß des äußersten Bedürfnisses viel weiter ausgedehnt. In England ist die constatirte größere Armenzahl eine Folge des zu generösen Armengesetzes.

Man rechnet nämlich auf Grund neuer statistischer Forschungen durchschnittlich:

in England . .	1	Armen	auf	6	Einwohner,
„ Holland . .	1	„	„	7	„
„ Belgien . .	1	„	„	7	„
„ der Schweiz .	1	„	„	18	„
„ Deutschland .	1	„	„	20	„
„ Oesterreich .	1	„	„	25	„
„ Frankreich .	1	„	„	25	„
„ Italien . .	1	„	„	25	„
„ Portugal . .	1	„	„	25	„
„ Spanien . .	1	„	„	30	„
„ der Türkei .	1	„	„	40	„

Man sieht, unter den Industrie-Staaten erfreut sich Frankreich der günstigsten Verhältnisse, was wohl von der größeren Vertheilung des Besitzes, namentlich des ländlichen (die „Besitzer" einzelner Parzellen stehen freilich oft nur eine Stufe über der Armuth), herkommen mag. Bei den Südvölkern ist der Einfluß des Klima's nicht außer Acht zu lassen. Auch ist nicht zu übersehen, daß man in den entwickelteren Ländern einen Zustand schon Armuth nennt, der in der Türkei noch keineswegs dazu gezählt wird. Ferner wird in den Industriestaaten genauer constatirt; endlich macht die Gesetzgebung einen Unterschied. Man würde z. B. sehr irren, wenn man die obige Tabelle für wörtlich nehmen wollte; so daß es in der Türkei weniger Arme gäbe als in England. Man könnte fast ohne Bedenken die umgekehrte Reihenfolge als die richtige annehmen, so daß es in England weniger Noth gäbe, als in der Türkei. Einestheils wird in den zuerst genannten Ländern mehr für die Armen gesorgt und dann ist der Durchschnitt des untersten Bedürfnisses höher. Uebrigens sind die statistischen Belege weder absolut zuverlässig, noch bieten sie einen ausreichenden Anhaltspunkt, da sie ja über den Grad der Armuth keine Auskunft geben.

Immerhin ist es, wie gezeigt, thöricht und eine grundlose Befürchtung, wenn so viele Stimmen die massenhafte Armuth in ununterbrochener wachsender Ausdehnung begriffen glauben, ja, durch sie schließlich den Ruin und die Auflösung unserer ganzen Gesellschaft hereinbrechen sehen. Es läßt sich dieser Irrthum, wo er nicht vorweg auf vagem Pessimismus beruht, hauptsächlich auf zwei Quellen zurückführen. Die erste ist die Verwechslung des eigentlichen Pauperismus mit den Zuständen der aus der Industrie hervorgegangenen besitzlosen Arbeiter, der industriellen Proletarier. In der Lage derselben ist unstreitig noch Vieles zu bessern, aber die hier nothwendigen Reformen lassen sich, ohne die Mittel des Staates oder der Privaten in Anspruch zu nehmen, durch die Initiative dieser Classe selbst ins Leben rufen; man gewähre ihnen nur die Freiheit der Bewegung und Association; dies beweist das Beispiel Englands. Ein zweiter Grund, warum die Gefahr und Ausdehnung des heutigen Pauperismus häufig überschätzt wird, trägt die Widerlegung dieser Ueberschätzung eigentlich schon in sich selbst: es ist dies eben die gesteigerte Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche gegenwärtig den Zuständen der niederen Volksclassen zugewandt wird. Vieles darin, was man sich früher gar keine Mühe nahm zu beachten, wird jetzt aus dem Dunkel hervorgezogen; social-politische Schriftsteller bereisen die Gegenden der armen Leute, z. B. die Rhön und den Spessart, und erzählen in der augsburger Allgemeinen Zeitung dem schaudernden Publicum zum ersten Male von dem Schmutz, dem Hunger, den Seuchen, die dort schon seit unvordenklichen Zeiten ihre Stätte aufgeschlagen haben; die Partei-Agitation bemächtigt sich des Thema's, um die Gesellschaft anzuklagen, ja, selbst die Poesie ergreift die Armuth als willkommenen Stoff, um einen kräftigen Contrast

hervorzubringen. Der in der Wirklichkeit bestehende Gegensatz zwischen der Dürftigkeit und dem mit allem Glanz des modernen Culturlebens ausgestatteten Reichthum trägt auch das Seinige dazu bei, um dem Bilde, das die Noth des Armen gewährt, eine grellere Beleuchtung zu geben. So wirkt Alles zusammen, um die Bedeutung des Pauperismus, wir wollen nicht sagen, größer erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist, aber doch jedenfalls, sie weniger den Blicken zu verbergen, als dies früher der Fall gewesen sein mag. Die Kenntniß solcher Dinge, und dazu in einem, man mag sagen, was man will, so empfänglichen Zeitalter, wie das unsrige, ist aber schon der erste Schritt zur Heilung.

Es kommt uns nicht in den Sinn, mit dem Gesagten etwa einem indolenten Optimismus fröhnen, oder die geschärfste Empfindung für die Leiden einer nicht unbedeutenden Bevölkerungsschicht abstumpfen zu wollen; unsere Absicht war nur, den ungerechten Anklagen Jener zu begegnen, welche, wie in Allem, so auch in diesem Puncte, unsere Zeit nicht schwarz genug malen zu können glauben. Auch wir sind im Uebrigen von den bestehenden Anstalten und Einrichtungen keineswegs völlig befriedigt, und wir werden, indem wir auf das Gebiet der Armenpflege im engeren Sinne übergehen, noch Gelegenheit finden, specielle Mißstände hervorzuheben und Vorschläge zur Besserung zu machen.

Indessen müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, daß wir, um ein naheliegendes, dem Gegenstande selbst angehöriges Gleichniß zu gebrauchen, das Hauptgewicht der staatlichen Fürsorge nicht sowohl auf die Krankenpflege, als auf die Verhütung, Diagnose und Heilung der Krankheiten legen. Und gerade auf diesem Gebiete ist in Deutschland noch viel, sehr viel zu wünschen übrig. Im Uebrigen hat auch die Pflege ihre Seiten, wo sie sowohl mit der Prophylaxis (z. B. gegen Ausbreitung und Ansteckung), als der Heilung zusammenhängt und durch die Rücksichten auf sie bedingt wird.

Die Pflicht zur Unterstützung der Armen ist noch von keinem civilisirten Staate in Zweifel gezogen worden, nur über das Maß der Armuth, bei welcher die Unterstützung anfangen müsse, herrschen verschiedene Grundsätze. Aeußerst lehrreich sind in dieser Hinsicht die Zustände in England und Nordamerica, zwei diametrale Gegensätze: in England die allergrößte Fürsorge von Seiten des Staates und der Gemeinden; in Nordamerica fast völlige Verwahrlosung derselben, und das Resultat dennoch ein eben so entgegengesetztes: in England, zur Zeit, wo die Armenunterstützung am ausgedehntesten war — bedenklicher Pauperismus; in Nordamerica wenig ostensible Armuth.

Franklin sagt, er habe auf seinen Reisen in verschiedenen Ländern die Beobachtung gemacht: „je mehr öffentliche Fürsorge für die Armen getroffen würde, desto weniger sorgten dieselben für sich selbst, desto ärmer würden sie, und je weniger dagegen für sie gethan würde, desto eher thäten sie etwas für sich, desto eher würden sie

wohlhabend". „Die Richtigkeit dieser Beobachtung", sagt Carey, „wird am besten nachgewiesen durch das Beispiel von Frankreich, wo wir jede Generation neue Anstrengungen für die Armen machen, und jede Generation mehr in Verlegenheit für ihre Erhaltung sehen. Im Jahre 1833 wurde die Zahl der Bedürftigen in diesem Lande von Villeneuve auf beinahe zwei Millionen geschätzt, und die Zahl der Bettler, trotz der außerordentlichen Fürsorge durch Hospitäler und sonstige Mildthätigkeits-Anstalten, auf 252,000."

Noch bedeutender war namentlich vor der Revision der Armengesetze das Unterstützungs-System in England, und noch erfolgloser die Bemühungen des Staates und der Gemeinden. Die Unterstützung wurde lange Zeit so ohne Auswahl gereicht, und die Leute in den Armenhäusern so gut verköstigt, daß sie ein Gegenstand des Neides für die gesunden Arbeiter wurden, daß zuletzt wie schon angedeutet, eine Masse von Leuten auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, welche recht gut hätten arbeiten und Arbeit finden können, und daß die Summe der Unterstützungen im Jahre 1831 46 Millionen Thaler, im Jahre 1856 noch 40 Millionen Thaler erreichte.

Die übertriebene und kritikarme Unterstützung, welche in England namentlich bis zum Jahre 1834 den Armen gewährt wurde, hat in der That weit mehr Uebelstände nach sich gezogen, als die gänzliche Vernachlässigung der Armenpflege in Nordamerica. Eine französische Commission, welche nach England geschickt war, um die Wirkungen des Armengesetzes zu erforschen, hatte sie bezeichnet als den „großen Krebs von England, den es eben so gefährlich sei, anzurühren, als unberührt zu lassen". Die Arbeiter, sagt Miß Martineau, hätten angefangen, eine ungeheure Masse von Almosen-Empfängern zu bilden, und seien mehr und mehr sorglos und entsittlicht geworden. Der Betrag des zur Unterstützung der Armen in England und Wales verwandten Geldes war in einem halben Jahrhundert von unter 2 Millionen bis über 7 Millionen Pfund Sterling gestiegen: und statt einer Abnahme des Pauperismus im Lande sah man noch einer Erhöhung dieser gewaltigen Ausgabe entgegen.

Die wichtigen Erfahrungen, welche hinsichtlich der Armenpflege in England gemacht worden sind, können im Allgemeinen als Leitstern dienen; ein Rückblick auf die dortigen Verhältnisse ist daher ganz geeignet, noch weiteres Licht zu verbreiten.

In England und Wales war das System der obligatorischen Armenverpflegung seit dem 43. Jahre der Regierung der Königin Elisabeth in Wirksamkeit; es hat aber zu verschiedenen Zeiten heftigere Controversen hervorgerufen, als mancher andere Gegenstand. Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung war schon 200 Jahre vorher auf die Erhaltung der Armen gelenkt worden. Schon im Jahre 1388 hatte eine Parlamentsacte bestimmt, daß eine angemessene Summe aus den Einkünften verschiedener Kirchen zur Unterhaltung der Armen des Sprengels verwandt werden sollte. Bis zum Zeitalter der

Reformation, wo so manche reichdotirte geistliche Anstalt vom Staate eingezogen wurde, fand der Arme in diesen in der Regel Unterstützung und Pflege. Dennoch scheinen die Klagen der Armen schon vor Säcularisirung der geistlichen Stiftungen die Mittel und den guten Willen der Besitzer geistlicher Pfründen überstiegen zu haben; denn durch eine Verordnung unter Heinrich VIII. wurden städtische Beamte ermächtigt, Almosen zu sammeln, um mit solchen Mitteln gesunde Bettler in Arbeit stellen zu können. Dieselbe Acte weist Geistliche und Seelsorger an, die Leute zu ermahnen und aufzumuntern, daß sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, gesunde Bettler aber zur Arbeit anhalten. Durch eine andere Bestimmung wurde festgesetzt, daß ein gesunder Bettler für die erste Uebertretung gepeitscht, daß ihm für die zweite aber das rechte Ohr gestutzt werden solle; das dritte Mal solle er in den Kerker geworfen, vor die nächsten Assisen gestellt, des Vagabundirens angeklagt und als ein Verräther und Feind des öffentlichen Wohles bestraft werden.

Das Land scheint zu jener Zeit ganz von Bettlern überschwemmt gewesen zu sein, ein Zustand, der von der ersten Auflösung des Feudalsystems entsprang, welche durch die den großen Landbesitzern gegebene Erlaubniß, über ihre Ländereien zu verfügen, angebahnt war; eine Umwandlung der Dinge, durch welche eine Menge von Hintersassen in die Welt hinaus zerstreut wurden, die gewohnt waren, auf den Gütern ernährt zu werden. Dieser Zustand wurde natürlich durch die Einziehung der Klöster noch verschlimmert.

Nach dem unter der Königin Elisabeth erlassenen Gesetze sollten die Armenaufseher ermächtigt werden, von den Einwohnern der betreffenden Gemeinden „solche Summen zu erheben, als nöthig seien, um die alten und schwachen Gemeindemitglieder zu unterhalten, und um allen Personen Arbeit zu geben, welche kein ständiges Geschäft besaßen, um davon leben zu können". Natürlicher oder unglücklicher Weise wurde der so bestimmte Fonds allmählich ganz entgegengesetzt dem Geiste, wenn nicht dem Buchstaben des Gesetzes verwandt, und dies in einem Grade und in einer Weise, welche sich endlich als höchst verderblich für die Moral der arbeitenden Classen, wie für die Interessen der Gesammtheit erwiesen.

Dennoch traten die Folgen dieses Gesetzes erst lange Zeit nach der Regierung Elisabeth's zu Tage. In den Jahren 1748, 1749 und 1750 betrug die Armentaxe in England und Wales noch 730,000 Pf. St.; 1775 schon 1,720,000 Pf.; 1814—15 war sie bis 6,123,177 Pf. gestiegen; 1818 auf 7,870,801, 1831, 1832, 1833 auf 6,875,552 Pfund.

„Es war lange allgemeine Ueberzeugung," sagt Porter, „daß das System des englischen Armengesetzes verschlechtert würde durch die Verwaltung; von Zeit zu Zeit waren Untersuchungen vom Parlament angestellt worden in der Hoffnung, ein Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu finden und die Uebel des Pauperismus zu mildern, ohne die Gebote der Humanität zu verletzen.

Aber alle diese Untersuchungen förderten wenig Gutes zu Tage. Der Gegenstand war so gewaltig, und die Uebel, welche damit verknüpft, waren so weit zerstreut und so tief eingenistet, daß eine fleißigere und genauere Untersuchung nöthig war, als ein Comité von Lords und Gemeinen prästiren konnte. Unter solchen Umständen war es der weiseste Plan, welcher von der Regierung gefaßt werden konnte, eine besondere Commission von Sachverständigen zu ernennen, welche eine genaue Untersuchung über die Wirksamkeit des Armengesetzes und die Verwaltung der Taxe erstatten sollte. Die Commissare waren wirklich Männer von solcher Bildung, Erfahrung und Kenntnissen, daß sie, so weit es möglich war, ihre Aufgabe befriedigend lösen konnten. Die öffentliche Meinung wurde durch den ausführlichen Bericht der Commission in der schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkt, daß eine Aenderung eintreten müsse, wenn die rasche und totale Demoralisation der arbeitenden Classen abgewandt werden solle. Die Armentaxe war zu einer unerschwinglichen Last geworden und die Verwaltung so nachlässig, daß nur, wer am unverschämtesten war, auf die beste Unterstützung rechnen konnte, während verschämte Arme darbten. Es drängte sich eine Masse von Leuten zur Unterstützung heran, welche vollkommen durch Arbeit sich ernähren konnten, aber durch freche Zudringlichkeit und Heuchelei die Willfährigkeit der Armenaufseher erzwangen. Es war ein Wettlauf um Unterstützungen, und diese wurden so reichlich gegeben, daß die ehrlichen Arbeiter zuletzt die Bettler beneideten und der Pauperismus in erschreckender Weise überhand nahm. Abgesehen von dem enormen Betrage der Armentaxe (über 46 Millionen Thaler), war die Anwendung derselben, wie Miß Martineau sagt, eine durchgängige unablässige Unterdrückung der Tugend und die Ermunterung des Lasters. Der Armenbeitrag war eine öffentliche Beraubung geworden. Die Unwissenden hielten ihn für ein unerschöpfliches Capital, welches ihnen gehörte. Um ihren Antheil davon zu erhalten, lärmten die Rohen gegen die Armenpfleger, präsentirten die Lasterhaften ihre unehelichen Kinder, um sie auffüttern zu lassen, legten die Faulen ihre Arme über einander und warteten, bis sie ihn erhielten; heiratheten unwissende Buben und Mädchen darauf hin; erpreßten ihn Wilderer, Diebe und feile Dirnen durch Einschüchterung. Richter auf dem Lande waren um Popularität, und Aufseher aus Bequemlichkeit freigebig. Dies war der Weg, den die Einnahme ging. Was die Quelle derselben betrifft, so kam sie jedes Jahr mehr und mehr aus dem Capital des Handelsstandes, der Pachter und der Gutsbesitzer. Ihr Vermögen schwand dahin, und ihr Einkommen verringerte sich. Der Sohn des Pachters, welcher im Alter von 35 Jahren darauf wartete, sich behaglich verheirathen zu können, sah in jedem Winkel des Gutes Burschen unter 20, deren Kinder durch Beiträge unterhalten wurden, welche aufzubringen ihre Brodherren zum Untergang führten. Anstatt, daß der Pachter so viel Arbeiter, als zur Bestellung seines Landes nöthig waren, annahm und selbst bezahlte, war er in Folge der zweiten Bestimmung des

oben genannten Gesetzes (daß die Armenaufseher Arbeit verschaffen sollten) genöthigt, die doppelte Zahl anzunehmen, deren Lohn zum Theil aus den Armenbeiträgen bezahlt wurde: und diese Leute, welche er genöthigt war, anzunehmen, standen außer seiner Controle — arbeiteten oder arbeiteten nicht, ganz nach Belieben —, verschlechterten sein Land und verhinderten ihn, bessere Leute, die für ihre Unabhängigkeit tüchtig arbeiteten, anzunehmen. Diese besseren Leute gingen zwischen den schlechteren unter: die Armenbeiträge zahlenden Besitzer kleiner Häuser gingen, nach vergeblicher Anstrengung, zum Zahltische, um Unterstützung zu suchen: das bescheidene, brave Mädchen mußte darben, während ihre frechere Nachbarin für jedes uneheliche Kind wöchentlich 1 Shilling 6 Pence erhielt."

Während die Magistrate den um Almosen Bettelnden ein Brod für jedes Kind mehr gaben, wurde dieses Brod gerade durch den stolzeren Arbeiter beschafft, welcher sich plagte, um den ihm abgeforderten Armenbeitrag aufzubringen, während er mit seinen Kindern hungerte. Für beide Arten von Armen müßte man sorgen, aber nicht für die Einen auf Kosten der Anderen. Das Gesetz verordnete und verordnet noch, daß Jeder ernährt werden soll; aber jedes Gesetz sollte vorsorgen, daß der Almosenempfänger, weil er durch öffentliche Milde erhalten wird, in eine ungünstigere Lage versetzt werde, als derjenige, welcher sich enthielt, seine Hand nach dem öffentlichen Beistande auszustrecken.

Nachdem die Commissare ihre sorgfältigen Untersuchungen und wohlbedachten Rathschläge vorgelegt, erhielt ein neues Gesetz am 14. August 1834 die königliche Sanction, welches die härtesten Uebelstände des alten im Wesentlichen beseitigt hat.

Der erste Grundsatz des alten Gesetzes, daß jede bedürftige Person einen Anspruch auf Hülfe hätte, war im neuen beibehalten. Man suchte aber prophylaktisch zu wirken, indem man dem Arbeiter den Erwerb durch Freizügigkeit erleichterte. Um die Circulation der Arbeit von Hemmnissen zu befreien, sollte ein Heimathsrecht durch Vermiethung und Dienst nicht mehr begründet werden: Arbeiter sollen leicht von einem Kirchspiel ins andere wandern können, wo man ihrer bedürfte. Jede Unterstützung der Arbeitsfähigen in ihren eigenen Wohnungen sollte aufhören, und dem System des Almosengebens wurde so bald wie möglich ein Ende gemacht. Wer Unterstützung haben wollte, mußte von nun an ins Arbeitshaus kommen. „Das große Haus", sagt Miß Martineau ferner, „stand da — mit Obdach, Kleidung und Nahrung für den Verlassenen, welcher Lust hatte, davon Gebrauch zu machen; aber es waren aus gerechter Rücksicht auf die redlichen Leute Bedingungen an diese Unterstützung geknüpft, welche allerdings den Faulen und Liederlichen sehr unangenehm sein mochten. Eine Bedingung war, daß die Arbeitsfähigen arbeiten müssen, — daß sie ein bestimmtes Arbeitspensum für jede Mahlzeit abarbeiten müssen. Nach Verlauf von

24 Stunden können sie das Haus wieder verlassen: aber so lange sie darin sind, müssen sie arbeiten. Männer, Weiber und Kinder müssen getrennt sein; eben so Arbeitsfähige und Gebrechliche."

Besonders einem Uebelstande entgegenzuwirken, waren die Arbeitshäuser sehr geeignet. Eines der größten Uebel nämlich, welches das alte Armengesetz mit sich brachte, war, wie schon oben bemerkt, die Praxis, den Arbeitslohn für diejenigen, welchen durch die Magistrate bei den Pächtern Arbeit verschafft worden, zum Theil aus dem Armenfonds zu bestreiten. Die Ungerechtigkeit dieser Uebung ist allgemein anerkannt. Dieselbe war verderblich für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Dieses System belohnte die Arbeit nicht nach ihrem Werthe, sondern im Verhältniß zur Zahl der Familie, die unterhalten werden sollte. Der unordentliche Arbeiter wurde dadurch dem fleißigen und sparsamen vorgezogen.

Die Ausführung des Gesetzes, eines Gesetzes, welches die Arbeit von der Knechtschaft befreite und, wie Miß Martineau bestimmt ausspricht, die Aufhebung der Korngesetze anbahnte, wurde für so schwierig gehalten, daß man an manchen Orten zur Anwendung von Militärgewalt genöthigt zu werden befürchtete. Aber das Gesetz kam leicht und schnell zur Ausführung. „Thatsache war," sagt die obengenannte ausgezeichnete Schriftstellerin, „daß, bevor zwei Jahre vorübergegangen waren, die Löhne stiegen, und die Armenbeiträge in einer ganzen Reihe von ländlichen Kirchspielen fielen; daß die Pachter mehr Arbeiter beschäftigten; daß die Arbeitskräfte kaum ausreichten; daß lärmende Almosenempfänger in fleißig arbeitende Männer sich verwandelten. Die Abnahme der unehelichen Geburten, welche in ganz England dem Kirchspiele zur Last fallen, betrug nahe an 10,000, oder beinahe 13 Procent; und endlich fielen die Armenbeiträge, welche in den fünf Jahren, bevor die Armengesetz-Commission eingesetzt wurde, jährlich nahe um eine Million gestiegen waren, in den fünf Jahren nachher von über sieben Millionen auf sehr wenig über vier. Berichte aus dem Lande waren voll Verwunderung über die treffliche Wirkung des neuen Gesetzes auf die arbeitenden Classen. Man hatte das Schlimmste prophezeit und befand sich gegenüber einer ungeheuren moralischen und materiellen Verbesserung: aus dem trägen Tagediebe war ein fleißiger Arbeiter, aus dem Lande, welches dem Ruin entgegen ging, in einigen Jahren eine blühende Landschaft geworden."

Die Bestimmungen der Armengesetze in England, Schottland und Irland sind ganz verschieden, was von der Verschiedenheit der historischen Entwicklung der drei Königreiche und ihrer Landesverhältnisse herrührt. In Schottland steht die Armenpflege noch in naher Beziehung zur Kirche, in England besteht nur noch ein Schein davon, in Irland ist sie völlig von ihr getrennt. In Schottland haben die Arbeitsfähigen keinen Anspruch auf Unterstützung, in England und Irland ist die Sorge für diese fast die Hauptaufgabe (workhouse-system). In Schottland sind die Localbehörden unabhängig, in

Irland ist die Centralarmenverwaltung allmächtig. In Schottland besteht das Heimathsrecht unangefochten, in England hat es sich gegen alle Angriffe behauptet, Irland ist bei der neuen Organisation der gesetzlichen Armenpflege als verlustig gegangen!*)

Es ist ein allgemeiner Irrthum, sagt sogar Porter, daß die Institution der Armengesetze England eigenthümlich sei. Herr von Chateauvieux sagt in seinen Untersuchungen über die vergleichsweise Lage der Armen in England und Frankreich, daß die Existenz einer Steuer zu Gunsten der Armen unter dieser oder jener Form fast in jedem völlig bevölkerten Lande anerkannt werde. Er führt zur Unterstützung seiner Behauptung die Vertheilung von Brod im alten Rom an; so das Almosen der Klöster in der ersten christlichen Zeit u. s. w. Aber die angeführten Beispiele haben einen von den englischen Armengesetzen ganz verschiedenen Charakter, weil jenes Almosen freiwillig war. Statt in so entfernte Zeiten zurückzugreifen, wird ein Blick auf die Armenpflege in den verschiedenen Staaten der Gegenwart von mehr Interesse und Nutzen sein.

Lord Palmerston ließ auf den Wunsch der Armengesetz-Commission durch die englischen Consuln statistische Erhebungen in verschiedenen Ländern Europa's machen, nach welchen es in folgenden Ländern anerkannt ist, daß die Armen ein gesetzliches Anrecht zur Unterstützung an die übrige Gemeinschaft haben, nämlich: in Norwegen, in Schweden, Rußland, Dänemark, Mecklenburg, Preußen, Würtemberg, Baiern und im Canton Bern.

In **Norwegen** wird Unterstützung gereicht den durch Alter Arbeitsunfähigen, Gebrechlichen und Anderen, welche sich nicht selbst ernähren können. Dieselben werden zu wohlhabenden Grundbesitzern einquartiert, welche die Mittel haben, für sie zu sorgen, welche sie mit Nahrung und Kleidung versehen, wofür jene ihrerseits solche leichte Arbeiten verrichten, die sie prästiren können. Bei der Vertheilung wird Rücksicht genommen auf die Ausdehnung oder den Werth der verschiedenen Güter und die Zahl der Bedürftigen, welche je nach den verschiedenen Sprengeln bedeutend wechselt. In manchen gibt es so wenig Arme, daß einer auf fünf oder sechs Bauern fällt, welche ihn der Reihe nach nehmen, während in manchen Gemeinden in jedem Hofe ein Armer einquartiert ist das ganze Jahr hindurch, und auf größeren Gütern sogar mehrere. Die Löhne der Handwerker variiren von 1 Thaler 25 Silbergroschen bis 2 Thaler 14 Silbergroschen wöchentlich, und die der ländlichen Arbeiter von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Silbergroschen täglich; im ersteren Falle mit Kost, Wohnung und Werkzeugen, im letzteren nur mit Kost von Seiten der Arbeitgeber. Unter gewöhnlichen Umständen können die Familien von ihrem Verdienst leben. Ihre Nahrung besteht höchst einfach aus eingesalzenen Häringen, Hafergrütze, Kartoffeln und Haferbrod. Ein- oder zweimal in der Woche

*) S. Näheres in: Die englische Armenpflege von Dr. K. Gustav Kries.

mögen sie vielleicht ein Stück gesalzenes Schweine- oder Rindfleisch erhalten und die der Küste Näheren frische Fische. Das allgemeine Getränke ist Kornbranntwein.

In Schweden ist, wie in England, jede Gemeinde verpflichtet, ihre eigenen Armen zu unterhalten; aber der Fonds zu diesem Zwecke wird durch freiwillige Beiträge ergänzt, wovon übrigens ein großer Theil durch Legate und Schenkungen aufgebracht wird, so wie durch den Ertrag gewisser Bußen und durch Beiträge, welche von den Gemeindemitgliedern nach dem Verhältnisse ihrer Mittel erhoben werden. Nach einer Aufstellung des Staats-Secretärs Hartmannsdorf betrug die Zahl der unterstützten Personen im Jahre 1829 63,348 auf eine Bevölkerung von 2,780,132, oder etwa 1 zu 42. Oberst Forsell dagegen versichert, daß 1825 die Zahl der Unterstützten 544,064 betragen habe, also ungefähr 1 zu 5. Wenn man erwägt, daß es in Stockholm allein 83 gesonderte und unabhängige Armenanstalten gibt, so scheint die Schätzung der letzteren fast wahrscheinlicher.

Gegen arbeitsfähige Leute, welche Unterstützung suchen, ist das Gesetz sehr streng. Solche, die ohne Vermögen oder Beschäftigung sind und es versäumen, nach einer solchen sich umzusehen, werden zur Disposition der Polizei gestellt, die denselben eine bestimmte Frist setzt, binnen welcher sie sich Arbeit suchen müssen, widrigenfalls sie zu öffentlichen Arbeiten angestellt werden.

Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln scheint es, als habe unter dem gegenwärtigen Systeme die Armuth in Schweden in stärkerem Verhältnisse sich vermehrt, als die Bevölkerung, und es ist zu befürchten, daß der moralische Eindruck, den die Existenz eines Fonds auf die arbeitenden Classen macht, auf den sie gesetzlichen Anspruch haben, wenn auch nicht in demselben Grade, doch immerhin einige der Uebel verursacht, welche dasselbe System in England hervorgebracht hat.

Der Tagelohn der Handwerker beträgt 16 Silbergroschen, und von geschickten ländlichen Arbeitern 6—7 Silbergroschen, während die ungeschickteren nicht mehr als 2½—3½ Silbergroschen erhalten. Familien können gleichwohl bei der Billigkeit der Lebensmittel von ihrem Verdienste leben. Ackerbauer in den südlichen Provinzen leben von Salzfischen und Kartoffeln, in den nördlichen von Hafergrütze und Roggenbrod. Handwerker sind zuweilen im Stande, sich etwas Fleisch zu verschaffen. Die jährlichen Ausgaben in einer kleinen Bauernfamilie werden von Liddell, dem englischen Consul in Gothenburg, zu 70 Thaler 14 Silbergroschen angenommen. Eine Tagelöhnerfamilie verausgabt nur zwei Drittheile von diesem Betrage.

In Dänemark versorgt jede Gemeinde ihre eigenen Armen. Alle diejenigen werden da als unterstützungsbedürftig angesehen, welche unfähig sind, mit ihrer eigenen Arbeit die Subsistenzmittel sich zu verschaffen, und ohne Hülfe Dritter der unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens beraubt wären. Die Individuen, denen Unterstützung gereicht wird, werden in drei Classen

getheilt: zuerst alte, kranke und schwächliche Personen; zweitens Waisen, Findlinge, verwahrlos'te Kinder und die Kinder von Eltern, welche unfähig sind, jene zu ernähren; drittens Familien oder einzelne Personen, welche unfähig sind, so viel zu verdienen, um für sich oder ihre Kinder auszureichen. Arme der ersten Classe werden mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, und ärztlicher Hülfe unterstützt, sei es in Privatwohnungen, sei es in Gemeindehäusern. Kinder werden zu Privatfamilien gethan, wo sie auf Kosten der Gemeinde erzogen werden, bis sie in die Lehre geschickt oder anderwärts untergebracht werden können. Arme der dritten Classe werden so unterstützt, daß sie gerade das Leben haben, aber sie werden gezwungen, so gut sie können, dafür zu arbeiten. Es macht einen Theil der Obliegenheiten derer aus, durch welche das Armenwesen verwaltet wird, Arbeit für die Armen zu finden zu dem üblichen Lohnsatze; wo der Verdienst unzureichend ist, wird Beistand geleistet, nicht in Geld, sondern in Nahrung und Kleidung.

Das dänische Gesetz hat das vortreffliche Princip aufgestellt, daß jede Person, welche unter dem Armengesetz unterstützt wird, verpflichtet ist, entweder mit ihrem Eigenthum oder ihrer Arbeit den für sie ausgelegten Betrag zurückzuerstatten. Wenn einem Armen eine Unterstützung gewährt wird, so wird ein Verzeichniß und eine Schätzung seiner Effecten gemacht und dieselben, nachdem sie mit einem Stempel gezeichnet sind, zu seinem Gebrauch ihm ausgeliefert.

Jedermann nun, der Waaren, die so gezeichnet sind, annimmt, sei es durch Kauf oder Pfand, muß sie zurückerstatten oder ihren Werth ersetzen, und wird noch überdies mit einer Geldbuße belegt. Eben so hat die Gemeinde Anspruch auf Vermögen, welches nach einer erhaltenen Unterstützung erworben ist, und ist zugleich der legale Erbe eines jeden, der solche Vorschüsse erhalten hat. Wenn Jemand sich weigert, seine Schuld terminweise der Gemeinde zurückzuzahlen, so soll er angehalten werden, für dieselbe zu arbeiten, und wenn er versucht, die Gemeinde zu verlassen, so soll er eingekerkert werden. Die Mittel, welche zur Unterstützung der Armen nöthig sind, werden zu einem Gemeindefonds zusammengesteuert von Haus- und Grundbesitzern, Kaufleuten, Handwerkern, ja, von Gesellen und Dienstboten, kurz, von allen, welche selbst keine Communal-Unterstützung erhalten und welche etwas beisteuern können, ohne sich selbst der nothwendigen Bedürfnisse zu berauben. Dieses System ist in Dänemark erst seit 1803 in Wirksamkeit.

Die Wirkung dieses Gesetzes wird, wie folgt, angegeben. Vor der Einführung des gegenwärtigen Armengesetzes war die Noth unter den Armen bedeutend größer, als seitdem, und die Bettelei, welche jetzt verhütet wird, damals allgemein im ganzen Lande, und zwar in der gierigsten und unerträglichsten Art, so daß sie dem Bauernstande nicht allein eine drückende Last, sondern auch eine unerträgliche Plage auferlegte. Denn Bettler kamen oft, wenn ihre Forderungen nicht bewilligt wurden, bis zu Unverschämtheiten und

Drohungen, ja sogar zu Acten verbrecherischer Rache. Dies sei, berichtet man aus Dänemark, nicht mehr der Fall, und deßhalb sei das gegenwärtige System wohlthuend gewesen. Der Legations-Secretär der englischen Gesandtschaft in Kopenhagen, Browne, erstattet indessen einen weniger befriedigenden Bericht von den Wirkungen des neuen Systems, und behauptet, daß es einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Industrie des Volkes gehabt, daß es den mittleren Mann zum armen Manne gemacht, und den armen Arbeiter in einen der Unterstützung bedürftigen Armen verwandelt habe. „Es wirkt dahin," sagt Browne, „das Herz des armen Mannes zu verhärten, der seine Forderungen mit aller jener Autorität stellt, mit welcher das legale Recht des Armengesetzes ihn bekleidet hat. Da ist keine Dankbarkeit für die Gabe, und was gegeben, wird nur ungern und mit Widerstreben bewilligt." Unter den Nachtheilen, welche aus dem System der zwangsweisen Unterstützung hervorgehen, erwähnt Browne die Lockerung der Grundsätze der Mäßigkeit, die Ermuthigung frühzeitiger und unüberlegter Heirathen, das Aufziehen von Kindern mit den Beispielen der Trägheit und Indolenz beständig vor ihren Augen und die Schwächung der natürlichen Bande des Gehorsams und der Liebe zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten. „Das Kind betrachtet seine Eltern als verhältnißmäßig unnütz für sich, denn es bekommt seinen Unterhalt von anderswoher, und die Eltern fühlen die Verpflichtung, ihre Kinder zu ernähren, bedeutend vermindert." Wir müssen gestehen, daß uns diese Vorwürfe zu allgemein erscheinen, um die gegentheiligen Behauptungen bei dem unstreitig richtigen Princip zu entkräften.

Ein Mann, der mit Frau und vier Kindern jeden Tag der Woche, mit Einschluß des Sonntags, arbeitet, verdient dort ungefähr 4 Thaler 8½ Silbergroschen wöchentlich. Die Hauptnahrung der arbeitenden Classe ist Roggenbrod, Hafergrütze, Kartoffeln, Kaffee, Butter, Käse und Milch. Die Lebensmittel sind billig und bei verständiger Sparsamkeit ist der Verdienst einer Familie für ihren anständigen Unterhalt genügend.

Auch in Mecklenburg hat jeder Arme gesetzlichen Anspruch auf Beistand. Die Alten und Gebrechlichen werden mit Nahrung, Wohnung und Brennmaterial unterstützt, und arbeitsfähige Personen haben Anspruch auf Arbeit und Wohnung. Jeder steuerbare Einwohner ist verpflichtet, Armenbeiträge zu zahlen. In Städten sind die Sammlungen zwar dem Namen nach freiwillig, aber wenn sie geringer ausfallen, als die Armenpfleger für nöthig erachten, so können sie mehr verlangen. Diese Beamten werden von den Magistraten ernannt. Die Löhne schwanken von 2 Thaler 12 Silbergroschen bis 3 Thaler 18 Silbergroschen wöchentlich für Handwerker in den Städten, und sind auf dem Lande ungefähr um ein Drittel geringer. Die Leute werden außerdem gewöhnlich noch dazu beköstigt, so daß sie sich ganz gut stehen. Tagelöhner auf dem Lande erhalten 1 Thaler 2½ Silbergroschen wöchentlich, haben aber dazu noch ein Häuschen mit einem Stück Feld, Weide für eine Kuh und zwei

Schafe im Sommer und Futter für dieselben im Winter. Die Dienstboten auf den Gütern namentlich sind sehr gut gestellt, und ihre Nahrung — in der Regel zweimal Fleisch täglich — ist besser, als in irgend einer Gegend Europa's. Ihre Noth ist nur der Mangel an Freizügigkeit und die feudale Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

In **Preußen** stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß der Staat für die Ernährung derjenigen Bürger sorgen müsse, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch nicht von anderen Privatpersonen, welche gesetzlich dazu verpflichtet sind, erhalten können. Diese Last der Armenpflege ist indessen vom Landrecht zunächst den Stadt- und Dorf-Gemeinden, resp. Rittergütern übertragen. Ist eine Gemeinde unvermögend, ihre Ortsarmen zu ernähren, dann muß der Landarmenverband aushelfen, dessen Umfang in der Regel mit dem einer Provinz zusammenfällt. Die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde ihre Armen genügend unterstütze, ob der Landarmenverband aushelfen müsse und alle dahin einschlagenden Verfügungen stehen lediglich der Verwaltungs-Behörde zu; und darin unterscheidet sich die preußische Armen-Gesetzgebung von der englischen, daß in dieser der Friedensrichter zu entscheiden hat, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß der Friedensrichter auch ein halber Verwaltungs-Beamter in unserem Sinne ist, und etwa, freilich mit weit geringerer Competenz, einem baierischen Landrichter verglichen werden mag, der auch Verwaltung und Justiz in einer Person concentrirte.

Personen, welche plötzlich in Hülfsbedürftigkeit gerathen, während sie in einer fremden Gemeinde sich befinden, oder durchreisende Ausländer müssen von der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, vorbehaltlich des Rechts des Rückgriffes auf die zur Unterstützung Verpflichteten und des Rechtes, den Armen, sobald es seine Gesundheit erlaubt, zu den letzteren hinzuschieben. Domicil wird in einer Gemeinde nach Ablauf eines Jahres und wo die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen worden, nach Ablauf von drei Jahren erworben. In neuerer Zeit ist das Princip der Freizügigkeit in Hinsicht auf die Städte der sechs östlichen Provinzen einer Beschränkung unterworfen worden, indem es denselben verstattet wurde, die Aufnahme Fremder, natürlich mit Ausnahme der Beamten, von einem Einzugsgeld abhängig zu machen.

Auch hinsichtlich der Organisation der Armenpflege herrscht eine Verschiedenheit in den östlichen und westlichen Provinzen. In jenen bildet jedes Dorf und selbstständige Rittergut einen eigenen Bezirk, dessen Verwaltungs-Behörde nur der Aufsicht des Landrathes als Vorsteher des Kreises unterliegt. Die große Ausdehnung der Kreise, welche durchschnittlich 15 bis 20 Quadratmeilen umfassen, und die sonstigen zahlreichen Geschäfte des Landraths erschweren eine genügende Uebersicht sehr. Zweckmäßiger ist die Einrichtung in den westlichen Provinzen (nach der Landgemeinde-Ordnung von 1841), wo immer eine Anzahl von Dörfern oder Rittergütern zu einem Amt (in Rheinland Bürgermeisterei) vereinigt ist und wo der Amtmann oder Bürgermeister

die Aufsicht über die einzelnen Gemeinde-Verwaltungen führt. Diese Amtmänner, bei denen dem Urheber der Landgemeinde-Ordnung, Herrn Präsident von Vincke, der englische Friedensrichter vorgeschwebt zu haben scheint, sind in der Regel aus der Zahl der größeren Gutsbesitzer genommen, sollen ihre Stellung als ein Ehrenamt betrachten, und sind, da sie den Gemeinden näher stehen, auch geeigneter zur Beaufsichtigung der Armenpflege. Personen, die eine öffentliche Unterstützung verlangen, deren Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Gutachten oder sonst erwiesen ist, können in Arbeitshäusern zur Arbeit angehalten werden. Die Bestimmung findet sich auch im englischen Armengesetz. Vergleicht man diese englische Einrichtung überhaupt mit der preußischen, so muß man der letzteren den Vorzug geben; denn sie ist weit weniger kostspielig und die Armen haben keinen so großen Reiz, sich versorgen zu lassen, während sie doch vor ernster Noth geschützt werden. Der Bettel ist in Preußen bei Strafe verboten.

Zu den Ländern, wo die Armen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln haben, gehört auch Würtemberg. Die Gemeindebevölkerung ist in zwei Classen getheilt, in die Bürger und in Beisassen. Das Bürgerrecht wird durch Erbschaft oder Kauf erworben, und gibt dasselbe ein Recht auf den Mitgenuß am Gemeindevermögen. Beisitzer oder Beisassen werden gegen geringere Vergütung in die Gemeinde aufgenommen, indessen haben sie keinen Antheil am Vermögen. Jede Person, welche sich nicht von ihrem Vermögen, oder ihrer Arbeit, oder durch den Beistand der Verwandtschaft ernähren kann, hat Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde, deren Bürger oder Beisasse sie ist. Wenn Jemand zu arm ist, um das Recht eines Beisitzers sich zu kaufen, so wird er von der Polizei irgend einer Gemeinde ohne eine solche Vergütung zugewiesen. Die Sorge für die Armen wird von der Regierung so weit ausgedehnt, daß, wenn in Zeiten der Noth irgend Jemand durch die Nachlässigkeit der betreffenden Beamten umkäme, dieselben der Strafe nicht entgingen.

Arbeitsfähige Personen, welche die öffentliche Unterstützung verlangen, werden zu Staatsarbeiten gegen mäßigen Lohn angehalten. Es ist manchmal schwer, Beschäftigung für die Armen zu finden, deßhalb sind in der Hauptstadt und einigen anderen Orten Anstalten, wo gesponnen und ähnliche Arbeit beschafft wird. In den meisten Städten sind Armenhäuser, in welchen betagte und gebrechliche Leute aufgenommen werden; und wo solche Zufluchtsörter nicht existiren, werden die Armen abwechselnd in die Privathäuser aufgenommen oder in irgend ein Kosthaus auf Kosten der Gemeinde eingestellt.

Die vorstehenden Notizen sind auf Nachsuchen des englischen Gesandten und auf Befehl der würtembergischen Regierung 1834 erhoben worden. Einige Bemerkungen am Schlusse jener statistischen Erhebung deuten darauf hin, daß die Uebel, auf welche man im Armenwesen in diesem Lande stößt, unzertrennlich von dem Grundsatze des gesetzlichen Anspruchs arbeitsfähiger Armen auf

Unterstützung sind. Es heißt in diesen Bemerkungen: „Wenn wir die Lage eines der ärmsten der würtembergischen Bauern, welcher sich unabhängig mit seiner eigenen Arbeit erhält, mit einem der Begünstigteren unter denjenigen, welche öffentliche Unterstützung genießen, z. B. mit dem Inwohner eines Hospitals, oder sogar eines Gefängnisses, vergleichen, so möchte uns fast die Lage des letzteren günstiger, als die des ersteren erscheinen. In der That sehen wir solche Hospitalbewohner, und sogar Gefangene, das höchste Alter erreichen, während mancher arme Tagelöhner und Handwerker in einem viel früheren Alter unter der Wucht der Sorgen und Entbehrungen zusammenbricht. Mancher Inwohner eines Hospitals und mancher Gefangene scheint, selbst mit körperlichen Gebrechen und Leiden, seine Lage ganz behaglich zu finden und für das Gute, welches er genießt, sich dankbar zu erweisen, während mancher Tagelöhner oder Handwerker im Genuß guter Gesundheit sich elend fühlt und sein Dasein verflucht. In der That sucht mancher Zutritt im Hospitale, der recht gut im Stande wäre, durch seine Arbeit zu Hause für sich selbst zu sorgen. Der Mann trennt sich von seinem Weibe und das Weib vom Manne oder von den Kindern, um in einem Hospitale aufgenommen zu werden. Mancher spart nicht, sondern verschleudert, was er hat; er arbeitet nicht, um etwas zu verdienen, weil er denkt, daß er immer noch das Recht hat, als letzte Ressource im Hospitale aufgenommen zu werden. In manchen Orten, wo reiche Hospitäler und andere Stiftungen sind, ist die Zahl der Armen verhältnißmäßig größer, als in Orten, wo weniger für sie gethan ist. Mancher fährt fort zu betteln und zu stehlen, der wegen dieser Vergehen schon öfters eingekerkert war, weil er seine Lage im Arbeits- oder Zuchthause für sehr erträglich hält im Vergleich mit dem arbeitsamen Leben eines armen Mannes in der Freiheit.“ Seit diesem Bericht hat sich die Lage des würtembergischen Landvolks bedeutend verbessert und das Land ist überhaupt im Aufschwung begriffen.

Die Löhne von Handwerkern sind 1 bis 2½ Gulden, und auf dem Lande von 30 Kreuzer bis 1 Gulden wöchentlich mit Kost und Wohnung. Knechte, welche eben so gewöhnlich von ihren Arbeitgebern Kost und Wohnung erhalten, bekommen in den Städten 50 bis 60 Gulden, und in den Dörfern 20 bis 40 Gulden jährlich; wenn sie sich beköstigen, 150 Gulden jährlich, wobei sie oft im Winter Nahrung und Holz unter den Marktpreisen erhalten. Weib und Kinder mögen oft noch 40 bis 50 Gulden dazu verdienen. Damit kommen sie, bei zweimal Fleisch wöchentlich, so ziemlich aus.

Alle diese Aufstellungen stimmen mit unser n eigenen Beobachtungen überein; sie sind im Allgemeinen als richtig anzusehen, nur haben die Löhne in dem letzten Jahrzehnt eine Steigerung erfahren.

Die Verhältnisse in Baiern sind von denen Würtembergs so wenig verschieden, daß wir uns nicht länger dabei aufzuhalten brauchen.

Im Allgemeinen wird in fast allen deutschen Staaten ein großer Theil

der Armenlast auch durch die Stiftungen getragen, welche trotz der Säculari sation und des dreißigjährigen Krieges nirgends so zahlreich sind.

Eben so lehrreich wie die Geschichte des Armenwesens in England ist diejenige des Cantons Bern, weil die Gesetzgebung in demselben die verschiedenen Phasen der Theorie in der Praxis durchgemacht hat*). Schon im Jahre 1551 war durch die Tagsatzung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß jeder Flecken und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten sollte. Dieser Grundsatz wurde durch eine Reihe obrigkeitlicher Verordnungen in der Folge schärfer präcisirt, bis endlich die Bettelordnung Jeden definitiv der Gemeinde zuwies, wo er geboren und erzogen worden, die Erblichkeit der Gemeindebehörigkeit festsetzte, die rechtliche Unterstützungspflicht der Gemeinden gegenüber ihren Armen aussprach und dafür die Armentellen (Armensteuern, gewöhnlich vom Netto-Vermögen) einführte. In erster Linie diente das Armengut der Gemeinde als Unterstützungsquelle, dann die „Telle"; reichten diese Mittel nicht, so sollte das Kirchspiel und endlich der Staat zuschießen. Durch dieses Gesetz sollte vor Allem Ordnung in die Armenpflege gebracht, die Armen der Aufsicht der Gemeinde unterworfen werden; da beim regellosen Almosengeben der Würdige vom Unwürdigen nicht zu unterscheiden ist. Die Folgen waren aber ganz andere, als vorhergesehen. Die auswärts wohnenden Gemeindebürger, kaum einer Controle unterworfen, weil die Niederlassungsgemeinde keine Gefahr lief, wurden zu unbedachtem Gründen eigenen Hausstandes gereizt, öconomischer Leichtsinn, im Vertrauen auf die Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde hervorgerufen: „die Gewohnheit sich an Andere zu halten, Abschwächung des Ehrgefühls, lügnerisches Bitten und trotziges Drängen, — das waren die faulen Früchte jenes in ganz anderer Absicht gepflanzten Baumes." Die Zahl der Unterstützten nahm zu; statt früher die Einzelnen, fingen im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Gemeinden an, über unerträglichen Druck zu seufzen, daß die Armentellen in drohender Progression sich steigerten, daß trotzdem ihre Mittel nicht ausreichten, weil ihnen gegenüber den Armen nur Verpflichtungen, aber keinerlei Rechte zur Verhinderung und Bestrafung selbstverschuldeter Armuth zugetheilt sei. Diesen Klagen suchte die Mediationsregierung (von 1804—1808) durch drei Gesetze über das Armenwesen, das Niederlassungswesen und die Armenpolizei abzuhelfen. Durch diese Gesetze wurde indessen keine principielle Reform bezweckt, denn die Unterstützungspflicht unverschuldet Armer blieb bestehen,

*) Siehe „Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Cantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855, dargestellt vom damaligen Regierungsrath jetzigen Bundesrath C. Schenk" (Bern 1856, bei Jent u. Reinert), ein Werk, das von jedem Gesetzgeber gekannt sein sollte, weil darin mannigfaltige Bestrebungen zur definitiven Ordnung der Armenverhältnisse und die unerwarteten Folgen eines gut gemeinten Gesetzes gewisser Maßen typisch dargelegt, die einzig wirksamen Mittel der Abhülfe angedeutet werden, und weil das Armenwesen des Cantons Bern nach Schenk's Vorschlägen reformirt worden ist.

nur wurde der Gemeinde eine schärfere Strafgewalt eingeräumt, um ihren Anordnungen bei Ausübung ihrer Unterstützungspflicht gegenüber dem Unterstützten Gehorsam zu verschaffen, so wie das Recht, sich von Solchen zu befreien, die, ihnen nicht angehörig, durch wiederholtes Betteln zur Last fielen. Es wurde durch besondere Anordnungen dafür gesorgt, daß das Maß der Unterstützung das jeweilen Nothwendige nicht überschreite und dazu der Almosener verpflichtet, ein Armenrodel zu führen, daß der Armenetat der Gemeinde sich nicht durch Liederlichkeit, Müßiggang und Pflichtvergessenheit ihrer Angehörigen vergrößere; daß dem verderblichen und die Armenpflege der Gemeinden vielfach störenden Bettelwesen ein Ende gemacht werde. Den Erwartungen, welche man von der Wirkung dieser Gesetze hegte, hat die Erfahrung bei Weitem nicht entsprochen und die Armenlast blieb in fortwährendem Steigen. Außer zufälligen Hindernissen, welche eintraten, wie Theuerung und Geschäftslosigkeit, lagen die Gründe theils in der Gesetzgebung selbst, d. h. in der gesetzlich obligatorischen Armenunterstützung, theils in der Ausführung derselben, d. h. daß die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Gewaltmittel zur Verhütung von Mißbrauch nicht zur Anwendung kamen. Auch das Strafrecht wurde den Gemeinden 1832 genommen und dieselben angewiesen gegen Unterstützungs-Unwürdige bei Gericht Klage zu erheben. „Dieses Decret," sagt Schenk a. a. O., „war wenig geeignet, die Gemeinden gegen die Unverschämtheit und das trotzige und gewissenlose Belästigen liederlicher Angehöriger zu schützen. Beinahe im Gegentheil: lag in diesem Decret Abschreckung, so waren es die Gemeinden, welche abgeschreckt wurden, auf einem so langen, Zeit und Geld kostenden Verfahren ihr Recht gegen gewissenlose Bedrücker zu suchen. Lieber litten sie und ließen die Sache gehen, wie sie gehen mochte, statt langwierigen Proceß zu führen und am Ende doch des Drucks nicht los zu werden."

Als die Last der Gemeinden anfing unerträglich zu werden, setzte die Regierung 1837 eine Specialcommission zur Untersuchung der Sache nieder, welche die Wurzel des Uebels in der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht der Gemeinden fand und die Ansicht aussprach, daß jede Reform mit der Aufhebung derselben beginnen müsse, deren Anträge waren folgende:

1. Jede gesetzliche Armenunterstützungspflicht und somit die Befugniß zur Beziehung von Armentellen sind von nun an aufgehoben.

2. Die ferner zu ertheilenden Armenunterstützungen sind Sache der freien Wohlthätigkeit. Diese werden bestritten und verwaltet:

a) aus dem Ertrage der vorhandenen Armengüter;
b) aus den freiwilligen Gaben, die den bürgerlichen und Einwohner-Armen zukommen;
c) aus den durch das Gesetz bestimmten Antheilen an Bußen und Concessionen;
d) aus den in Nothfällen zu verabreichenden Beiträgen des Staates.

3. Der Staat übernimmt die Kosten der bezirksweisen Errichtung, Unterhaltung und Administration der zweckmäßigen Armenhäuser, Krankenspitäler und Waisenhäuser oder leistet einen angemessenen Beitrag an die Verwaltungsbehörde für die angemessene Versorgung derjenigen Greise, Gebrechlichen, Kranken und Waisenkinder, welche gänzlich arm sind und von ihren Bürgergemeinden wegen Mangels an Hülfsquellen nicht hinlänglich versorgt werden können.

4. Der Staat übernimmt ebenfalls die Kosten der bezirksweisen Errichtung, Unterhaltung und Administration von Zwangsarbeitshäusern, in welche die auf dem Straßenbettel Ergriffenen, die Verschwender und Hausväter, welche nach den Gesetzen wegen vernachlässigter Pflichten gegen Gatten und Kinder der Strafe anheimfallen, zur Enthaltung auf kürzere und längere Zeit abgeliefert würden.

5. Von dem Zeitpuncte an, da die unter 3. bezeichneten Wohlthätigkeitsanstalten ins Leben getreten sein werden, hören die bisher ausgetheilten Pfründen und Spenden auf und der daherige Betrag wird vollständig für Rechnung jener Anstalten verwendet.

6. Von dem Zeitpuncte an, wo die Aufhebung der bisherigen Armenunterstützungspflicht in Kraft tritt, wird das Gesetz von 1816 über den Bezug des Weibereinzugsgeldes, sowie das Hintersassengesetz von 1804, so weit es sich auf den Bezug des Hintersäßgeldes und des Einzugsgeldes für den Ankauf von Grundeigenthum durch Einsassen, so wie des sogenannten Hintersasseneinzugsgeldes bezieht, als aufgehoben erklärt.

Diese Anträge gingen an die Armencommission in Bausch und Bogen zurück und erst nach sieben Jahren (1844) wurden die Resultate der Untersuchungen von der Volksvertretung berathen. Inzwischen war die Noth der Armen und die Last der Gemeinden vorgeschritten. Während jener sieben Jahre waren die Käsereien (Genossenschaften der Milchproducenten zur gemeinschaftlichen Käsebereitung, wodurch auch die zersplitterten geringen Milcherträge kleiner Viehbesitzer besser verwerthbar wurden) in Thätigkeit und Aufschwung gekommen. Indem durch dieselben die Grundeigenthümer jedes Stückchen Land zur Futtererzeugung und jede Maß Milch zur Käsebereitung verwendeten und sich dadurch bereicherten, wurde den Armen jedes Stückchen Land, das ihnen früher vielleicht gegen die Düngung verpachtet worden, entzogen; die Reichen wurden reicher, die Armen ärmer. Dazu kam noch die Vermehrung des Baues von Kartoffeln, welche meist zu Branntwein gemacht wurden, um Schlämpe für die Kühe zu gewinnen. Da dieser Branntwein, nicht entfuselt, zum Export untauglich ist, wurden und werden die armen Tagelöhner zum Theil in Branntwein abgelohnt, so daß auch die Ernährung litt und das Geschlecht zu verkümmern begann.

Noch einmal wurden die Berathungen vertagt, bis endlich im Jahr 1846 folgende Grundsätze in die vom Volke angenommene Verfassung bezüglich des alten (deutschen) Cantonstheiles aufgenommen wurden:

§. 85. a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß, unter der besonderen Aufsicht des Staats, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden.

c) Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel für den Unterhalt der Armen nicht ausreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letzteren betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von 400,000 Schweizerfranken (zu 11½ Sgr.) jährlich nicht überschreiten.

d) Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gut findenden Falls selbst zu leiten.

e) Zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung sollte einerseits die Privatwohlthätigkeit organisirt und zur Bildung von Armenvereinen schleunig vorgegangen werden, andererseits sollten Staatsanstalten zur Aufnahme von vermögenslosen Waisen, Kranken, Greisen und Gebrechlichen, wie auch der Bettler errichtet werden. In dem deßhalb erlassenen Armengesetz (1847) wurden 1,200,000 Franken für die Errichtung von Central- und Filialspitälern, Zwangsarbeitshäusern, Waisenhäusern, und zur Unterstützung von Gemeinde- und Privatarmen-Erziehungsanstalten ausgeworfen, die Pflicht der Verwandten zur Unterstützung betont, so wie Bestimmungen über die Ermittlung des Tellmaximums aufgenommen. Die Telle sollte in abnehmendem Maßstabe erhoben werden und nach vier Jahren ganz aufhören. Vom Jahre 1851 an sollte die bürgerliche Armenpflege nur noch über den Ertrag des Armengutes zu disponiren haben, keine Armentelle mehr erhoben werden, kein Staatsbeitrag mehr an diese Armenpflege fließen, dagegen ein freiwilliger Armenverein mit freiwilligen Gaben die örtliche Armenpflege ausüben, von Staatsanstalten unterstützt, auf welche beide der Staat seine Subsidien zu verwenden hätte.

„Für das Gelingen dieser Reform," sagt Schenk, „kam nun in erster Linie Alles darauf an, daß die freiwilligen Armenvereine zahlreich und kräftig in die Schranken traten, ihre Hülfsquellen productiv machten und den örtlichen Charakter ihrer Armenpflege fest und fester halten würden, daß ebenso die

Staatsanstalten durch hinlängliche Zahl und ökonomisch gute Leitung ihre wichtige Stelle tüchtig ausfüllten. In zweiter Linie bedurfte die Regierung zu ihren Gelingen gleichmäßige, scharfe Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Es mußte Ernst gemacht werden mit der Sichtung des Armenetats, mit der administrativen Untersuchung der gereichten Unterstützungen, mit der Verantwortlichkeit der Armenbehörden — Ernst gemacht werden mit der Verfolgung liederlicher Eltern, der Disciplinirung arbeitsscheuer Bettler und Müßiggänger u. s. w., denn eine Bestimmung hatte die andere als Stütze, jede mußte ihre Aufgabe vollständig lösen, wenn das Ganze festhalten sollte. Endlich war die ganze Berechnung auf ein bestimmtes Maß von Bedürfnissen der Armenpflege basirt; sollte sich dieses durch unvorhergesehene Ereignisse namhaft erhöhen, so war das ganze Resultat in Frage gestellt." Für die Gegenwart waren die Gemeinden durch die Staatsbeiträge namhaft erleichtert; allein an dem Nichteintreffen aller jener Voraussetzungen scheiterte das Ganze.

Die Errichtung der Staatsanstalten schritt bei Weitem nicht mit der Schnelligkeit vor, wie erwartet worden war, die Gründung von Privatarmenvereinen scheiterte zum größten Theil an der Lauheit des Publicums, welches sich auf die Staatsbeiträge verlassen zu können glaubte, schlechte Jahre traten ein, die Lage der Armen verschlimmerte sich von Jahr zu Jahr, der Bettel nahm überhand, so daß eine gemeindeweise Enquête wachsende Noth ergab, und um derselben zu steuern die Forterhebung der Tellen und Suspension des Gesetzes ausgesprochen werden mußte. Im Jahre 1857 wurde ein neues Gesetz erlassen, welches die Mitte zwischen dem früheren Zustande und der Gesetzgebung von 1846/47 hielt, indem es eine beschränkte Kategorie von „Notharmen" für unterstützungsberechtigt erklärte. Dieses Gesetz ist principiel ein Rückschritt gegen 1847, allein doch ein bedeutender Fortschritt gegen die frühere Gesetzgebung. Um die Revision des Gesetzes von 1847 zu vermeiden, hätte man entweder eine längere Reihe von Jahren für die Vollziehung der Verfassungsbestimmungen von 1846 sich nehmen müssen, weil die Zeit auch wieder günstigere Umstände herbeiführen konnte und man Muße zur Vorbereitung hatte, — oder man hätte das Princip von 1846 nur als Zielpunct aufstellen und das Gesetz von 1857 schon 1847 einführen und als Uebergangsstadium betrachten müssen. Indessen hat dieses Gesetz doch Zufriedenheit hergestellt und die Frage für einen gewissen Zeitraum gelöst. Die wesentlichen Bestimmungen des Armengesetzes von 1857 sind folgende:

Sämmtliche Arme der Einwohnergemeinde (der Gesammtarmenetat) scheiden sich in zwei Classen:

1. Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind — die Notharmen, Bürger sowohl als Einsassen.

2. Arme, welche arbeits- und erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise

an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die Dürftigen, Bürger sowohl als Einsassen.

3. Die Armenpflege zerfällt in:

a) eine Armenpflege für die Nothармen;

b) eine Armenpflege für die Dürftigen.

4. (Versorgung). Auf den Notharmenetat werden nur aufgenommen: a) vermögenslose Waisen und sonst hülflose Kinder bis zur Confirmation; b) vermögenslose Erwachsene, welche, sei es in Folge angeborener Uebel, sei es in Folge von Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.

A. 5. Für diese Notharmen soll gesorgt werden, daß a) die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleißigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiß Ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, so wie, daß sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Nothwendige erhalten; b) die Personen über 16 Jahre, welche in Folge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, so untergebracht werden, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im Uebrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird; c) die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden; d) Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.

6. Die Versorgung der Armen geschieht a) durch freie Verkostgeltung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute; b) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admission (Confirmation) unter die hablichen (wohlhabenden) Einwohner und die Besitzer der innerhalb der Gemeindemarche (Gemarkung) befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung; c) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder; d) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungs-Anstalten, Rettungs-Anstalten, Verpflegungs-Anstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staates; e) für die beiden Hauptclassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht rein bürgerliche Armenverwaltung (bei welcher das Bürgergut ausreichend ist) haben, gleichmäßiges Durchschnittskostgeld.

7. (Hülfsmittel). Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen findet keine Gemeindearmentelle Statt. Die Mittel zur Versorgung der Notharmen sind für die Gemeinden und den Staat folgende: a) Rückerstattungen;

Personen, welche als Notharme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt, sämmtliche vom 17. Altersjahre hinweg für sie ergangene Verpflegungskosten zurückzuerstatten. Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Erhaltung oblag, mit Abzug der b) Beiträge der Blutsverwandten. Für Personen nämlich, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, so wie die Ehegatten dieser Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig, und zwar so, daß die Verbindlichkeit für den entfernteren Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung, d. h. das Durchschnittskostgeld zu entrichten. Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder, nach ausgeführter gerichtlicher Vereinigung, sich den Activüberschuß aus derselben angeeignet hat. Die Beiziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren.

8. (Beiträge der Bürgergüter*). Der Staat wacht darüber, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden. Für Personen, welche als Notharme ohne Bürgernutzung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden müssen, ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bürgerlichen Corporation, welcher sie angehören, beitragspflichtig. Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betrag beträgt, wenn die notharme Person minderjährig ist, ein Drittheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Bürgernutzung, in keinem Falle aber mehr, als das Durchschnittskostgeld.

9. Beiträge der Gemeinde-Armengüter. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Richtung gemäß unter der besonderen

*) Zum richtigen Verständniß dieses Paragraphen muß die Organisation der Gemeinden des Cantons Bern erläutert werden. Es bestehen Kirchengemeinden (Kirchspiele) aus mehreren politischen Gemeinden. Die politische Gemeinde ist die Einwohnergemeinde, zu welcher alle in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger gehören. Die politische Gemeinde zerfällt häufig noch in mehrere Orts- oder Civilgemeinden, Bäuerten, welche räumlich von einander geschieden sind. Sie schließt häufig noch in sich die Bürgergemeinde, der es gelungen ist, auf dem Wege der Gesetzgebung meist das ganze Hab und Gut der Gemeinde, welches einst von den Stiftern für die ganze Gemeinde bestimmt war, sich anzueignen, so daß z. B. in der Stadt Bern 3163 Bürger jährlich circa Franken 210 per Kopf in Geld und Holz vertheilen, während 25,853 Einwohner $2^1/_2$ % Steuer vom Einkommen zahlen müssen. Außerdem gibt es noch besondere Schulgemeinden.

Aufsicht des Staates zur Versorgung der Nothaarmen verwendet. Erst wenn der Ertrag eines Armenguts das Bedürfniß der Nothaarmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden. Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besonderen, nicht in das Gebiet der Nothaarmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dies nachgewiesen und vom Regierungsrath anerkannt ist, von obigen Bestimmungen unberührt.

10. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes, zu vier vom Hundert gerechnet, ist der gesetzliche Ertrag. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armengutes verantwortlich. Die Armengüter sind in allen Gemeinden, in welchen sie seit 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen. Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens 6 %, wovon 2 % zur Ersetzung des Capitalbestandes verwendet werden. Zu diesem Behufe findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Tellbezug Statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch ohne Schuldenabzug und mit Beziehung der Obligationen und anderen zinstragenden Werthеffecten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert. In allen Gemeinden, in welchen Tellen erhoben werden, ist die Verwaltung des Armengutes Sache des Einwohner-Gemeinderathes; wo eine Bürgergemeinde aber ohne Telle ausreicht, darf sie für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortführen. Legate und Geschenke werden dem örtlichen Armengut (nicht dem bürgerlichen) zugetheilt.

11. Beiträge in Gefällen. Die Taxen für Aufenthalts- und Niederlassungs-Bewilligungen und einige andere Gefälle werden den Armencassen zugesprochen und zur Versorgung von Nothaarmen verwendet.

12. Beiträge des Staats. Da, wo die genannten Hülfsquellen nicht genügen, ergänzt der Staat das Fehlende bis zum Maximum von 500,000 Franken jährlich, bei einer Gesammtbevölkerung des Cantons von 467,141 Köpfen.

Zudem betheiligt sich der Staat bei der Versorgung der Nothaarmen:

1) Durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in der Anstalt Bärau;
2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt zu Köniz;
3) durch Auferziehung armer Mädchen in der Anstalt zu Rüggisberg;
4) durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau für arme unheilbare Irren;
5) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht verurtheilten Kindern in der Correctionsanstalt in Landorf;
6) durch Beiträge an Privat-Armenanstalten;

7) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in einem Krankenhaus;
8) durch einen Theil der Spenden an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen;
9) durch Auszahlung des vollen Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für sämmtliche auf die Notharmenetats aufgenommenen Landsassen.

Als Mittel dazu dient ein verfassungsmäßiger Reform-Credit von 579,000 Franken, aus welchem zuerst obige 500,000 Franken entnommen werden, und sodann noch der ordentliche cantonale Credit für das Armenwesen.

Die Armenpflege für die Nothabmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohner-Gemeinderäthe (mit Ausnahme des oben angeführten Falles, wo die Bürger-Gemeinderäthe berechtigt sind), die Armeninspectoren, die Regierungs-Statthalter (die Bezirksverwaltungs-Beamten in Stellung der preuß. Landräthe), die Direction des Departements des Innern, Abtheilung Armenwesen, und durch den gesammten Regierungsrath (die Staatsregierung).

B. Die Armenpflege für die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Theil des Gesammtarmenetats der Einwohnergemeinde. Dieser Etat der Dürftigen ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden. Ihm fallen — im Einzelnen nach dem Ermessen der Armenbehörde — zu: 1) erkrankte und deßhalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige; 2) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche in Folge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden; 3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notharmen.

Die organisirte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermittels zweier Hülfsanstalten, nämlich: 1) der Spendcasse und 2) der Krankencasse.

Die Bildung der Spendcasse geschieht durch die Einwohnergemeinde. Weigerung derselben zieht die Verweigerung der Beiträge des Staates nach sich. Die Aufgabe dieser Casse ist, der Verarmung entgegenzuwirken, momentan in Noth Gerathenen beizustehen, und ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung wieder in eine bessere ökonomische Lage zu bringen, den Bettel zu unterdrücken.

Die Hülfsmittel der Spendcasse sind: a) die gewöhnlichen Kirchensteuern; b) Legate und Geschenke für die Dürftigen; c) Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Sparcasse; d) freiwillige Beiträge von Corporationen; e) der Ertrag von Stiftungen; f) sämmtliche den Armen zugesprochene Bußen; g) allgemeine an einem Tage des Jahres im ganzen Lande in den Kirchen zu erhebende Liebessteuer; h) freiwillige Beiträge des Staates in der Regel in Form von:

1) Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Erlernung von Handwerken;

2) Steuern an arme Familien zur Auswanderung.

Die Bildung der Krankencassen geschieht nach Kirchgemeinden oder Einwohnergemeinden. Die Aufgabe derselben ist, den beitragenden Mitgliedern der Krankencasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren; den erkrankten Dürftigen zur Herstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein. Die Hülfsmittel der Krankencasse bestehen: aus örtlichen Heirathseinzugsgeldern, obligatorischen Beiträgen fremder Gesellen; Eintritts- und Unterhaltungsgeldern aller beigetretenen cantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten; Legaten und freien Gaben für die Kranken; Sammlungen von Haus zu Haus. Der Staat betheiligt sich an der Krankenpflege: durch seine Leistungen für die Nothfallstuben, die Entbindungs-Anstalt für arme Wöchnerinnen, für arme heilbare Irren (Waldau), für Polyklinik, für Armenimpfungen.

Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu. Dieses Gesetz gilt nur für den alten (deutschen) Cantonstheil. Der Jura behielt im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und nimmt an den Ausgaben nicht Theil.

Was Frankreich betrifft, so geschah vor der Revolution Vieles, vielleicht das Meiste, für die Armen von Seiten der Klöster und geistlichen Stiftungen, die ein Vermögen von ungefähr 1400 Millionen Thalern besaßen. Dieses Vermögen wurde in der Revolutionszeit confiscirt, bis wohin in allen Theilen Frankreichs zahlreiche wohlthätige Anstalten bestanden hatten. Nur die Findelhäuser blieben von ihnen übrig und wurden zum Theil noch vergrößert. Gegenwärtig legen die Municipalräthe aller Städte Frankreichs, deren Bevölkerung 20,000 Seelen übersteigt, und auch von einigen, deren Einwohnerzahl geringer ist, einen bestimmten Theil der städtischen Einkünfte zurück, welcher zur Unterhaltung der Spitäler bestimmt, oder zur Disposition wohlthätiger Vereine, sogenannter Bureaux de bienfaisance, gestellt wird. Die Einkünfte, von denen diese Summe genommen wird, werden zum Theil aus den Zinsen des Gemeindevermögens erhoben. Der größere Theil, und in manchen Fällen das Ganze, ist das Erträgniß des städtischen Octroi's oder der Accise, welche Steuer von allen Consumtionsartikeln, die in die Stadt gebracht werden, erhoben wird. Diese Steuer unterscheidet sich indessen von der englischen Armensteuer nur durch die Form, indem letztere direct, die erstere indirect und noch dazu mit weniger Respect für die Sparsamkeit in Erhebungskosten erhoben wird. Asyle für Bettler und Arbeitshäuser werden in Frankreich auf Staatskosten unterhalten; sie sind aber ihrem Zwecke nach eigentlich Correctionshäuser für Müßiggänger und Lumpe, die unter der Aufsicht der Polizei stehen. In den „Statistischen Documenten über Frankreich", welche unter der Leitung des Handels-Ministers Duchatel veröffentlicht worden sind, ist angegeben, daß die Summe, welche milden Zwecken aus

Staatsmitteln gewidmet ist, so wie die für die Unterhaltung der Findelhäuser in den Hauptstädten Frankreichs im Jahre 1833 auf 10,573,043 Fr. sich beliefen. Die Summen, welche in demselben Jahre in den Bureaux de bienfaisance in den verschiedenen Departements verwandt wurden, betrugen 8,956,036 Fr., und die Zahl der Personen, unter welche diese Summe in ihren eigenen Wohnungen vertheilt worden ist, 695,932. Im Vergleiche damit ist die Armenpflege in Irland viel umfassender; denn im Jahre 1855—56 betrug die Zahl der unterstützten Armen hier 304,000, während die Zahl der Einwohner Irlands zu denen Frankreichs wie 5 : 36 sich verhält. Die Einkünfte der verschiedenen Hospitäler und Armenhäuser Frankreichs beliefen sich 1833 auf 51,222,063 Fr., und die Ausgaben auf 48,842,097 Fr. Die Zahl der hülfsbedürftigen Personen, welche während dieses Jahres in jene Anstalten aufgenommen wurden, betrug 425,049. Da die am Anfange des Jahres gebliebene Zahl 154,253, und die am Ende desselben auf 152,830 Personen sich belief, so kann man daraus schließen, daß die Zahl der in diese Anstalten Aufgenommenen selten unter 150,000 beträgt.

Es scheint, daß bei Weitem der größte Theil der für milde Zwecke erhobenen Gelder in den Städten ausgegeben wird. Nach Herrn von Chateauvieux wird der größere Theil der in den Departements für die Armen erhobenen Mittel, der nicht in den größeren Städten verwandt wird, in den kleinen Städten und Dörfern zur Unterhaltung von Findelhäusern und Irrenhäusern angelegt. Mit dieser Ausnahme wird in Frankreich durchaus nichts für die Unterstützung der ländlichen Armen gethan, und es ist demnach sehr interessant, zu sehen, in welcher Weise eine große Anzahl dieser Leute in Stand gesetzt wird, den Uebeln und Unglücksfällen des Lebens zu begegnen.

Um eine solche Untersuchung zu einem befriedigenden Resultate zu bringen, ist es nöthig, die speciellen Umstände zu erörtern, in welchen sich die ländliche Bevölkerung durch die völlige Theilbarkeit der Güter befindet. In den statistischen Documenten der französischen Regierung wird berichtet, daß die Gesammtzahl der Eigenthümer in Frankreich sich auf 10,896,682 beläuft, was ungefähr 4½ Hectare oder 15 Morgen für jeden Grundeigenthümer ausmacht. Es ist aber Grund zu vermuthen, daß die angegebene Zahl bedeutend zu hoch gegriffen ist durch die Gewohnheit, Eigenthümer in jeder Gemeinde, in welcher sie Besitzungen haben, aufzuführen, so daß dieselbe Person mehrmals gerechnet sein mag. Außerdem braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Boden nicht gleichmäßig vertheilt ist, sondern daß Manche in Besitz außerordentlich ausgedehnter Ländereien sich befinden, während Andere weit weniger haben, als jenen Durchschnittsbetrag von 15 Morgen. Ein großer Theil ist daher nicht im Stande, eine Familie von dem Ertrage seiner Grundstücke zu ernähren. Daher verpachten viele solcher Grundeigenthümer ihr Land und verdingen sich lieber als Tagelöhner zu Anderen oder treiben ein Geschäft in den Städten. Auch ist es unter den Bauern gebräuchlich, daß, wenn ein

Vater bei seinem Tode mehrere Kinder hinterläßt, unter denen nach dem Gesetze eine gleichmäßige Vertheilung Statt findet, eine Uebereinkunft gemacht wird, durch welche, obwohl sämmtliche als Eigenthümer aufgeführt sind, die Bewirthschaftung des Hofes einem Einzigen übertragen wird, der sich mit den Uebrigen sodann abfindet. Diese Fälle kommen so oft vor, daß die Zahl derer, die im wirklichen Besitze des Bodens sind und ihn bewirthschaften, nicht 4 Millionen übersteigt, die mit ihren Familien eine Bevölkerung von 20 Millionen repräsentiren, und daß von dieser Zahl von Eigenthümern ungefähr 5 Sechszehntel, die eine Bevölkerung von 6,426,000 Individuen repräsentiren, Eigenthümer von kleinen Parzellen Landes sind, von denen keiner mehr als 7 Morgen besitzt. Ein Besitzthum von dieser Größe ist in der Regel unzureichend zum Unterhalt einer Familie, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß, wenn Frankreich ein Armengesetz, wie das vor 20 Jahren in England noch gebräuchliche, angenommen hätte, diese Grundbesitzer rasch in den Rang von Armen herabgedrückt worden wären. Die Mittel, durch welche ohne ein solches System die Armen in Stand gesetzt werden, sich durchzuhelfen, werden von Chateauvieux wie folgt beschrieben:

Das nämliche Dorf enthält Eigenthümer von verschiedenen Graden und in verschiedenen socialen Positionen, die oft neben einander, oft sogar in demselben Hause wohnen. Der Eigenthümer von 10 Hectares ist der Freund, der Schwager, der Oheim oder der Neveu eines Anderen, der nur 2 besitzt. Der Tagelöhner wohnt bei dem wohlhabenden Bauer, bei dem er Beschäftigung hat, und die Nothwendigkeit des täglichen Verkehrs bringt eine intime Verbindung zwischen beiden hervor. Unter diesen Umständen wird das Weib des Bauers, der 20 Hectares besitzt, die Nachbarin in ihrem Wochenbette nicht ohne Hülfe lassen; sie wird ihr aus ihrem wohlgefüllten Kasten mit Leinwand aushelfen, sie wird sie mit Speise und Trank unterstützen. Diese Gaben, in Quantitäten vertheilt, welche der statistischen Beobachtung entgehen, werden durch alle ländlichen Districte Frankreichs nicht in der Form des Almosens, sondern als Zeichen guter Nachbarschaft gereicht: sie nehmen niemals die Gestalt von Geld an, sondern bloß von Artikeln, welche im Momente nöthig sind. Diejenigen, welche Gegenstand dieser guten Dienste gewesen sind, geben sie freundlich nach Vermögen zurück, d. h. mit ihrer Arbeit und ihrem guten Willen. Wenn ein Eigenthümer Hülfe braucht, entweder um ein großes Stück Zimmerholz vom Platze zu schaffen, oder seine Garben unter Dach zu bringen, sobald ein Gewitter im Anzuge ist, so verlassen in einem Momente der Schuhmacher und der Sattler ihre Werkstätten, und Alle eilen, ihre Kräfte zur Disposition des Bauers zu stellen, welcher auf solche Weise seine Aernte in Sicherheit bringt, wobei ein Glas Cider als Belohnung für den geleisteten Dienst hinreicht. (Dasselbe geschieht übrigens in Deutschland mehr oder weniger auch; wahrscheinlich in den meisten Ländern.)

Es darf nicht vergessen werden, daß selbst die kleinsten Bauern eine

Behausung haben, welche ihr Eigen ist; daß ihr Bißchen Land, wie klein es auch sei, stets einige Früchte und Gemüse für den Gebrauch der Familie hervorbringen wird; daß diese sich mindestens eine Ziege hält, welche sie mit Milch versorgt; daß sie häufig auch noch etwas Reben besitzt, kurz, so viel Eigenthum, als der irische Bauer kaum für eine Rente von fünf Guineen erhalten kann. Trotz der Risse, welche die französische Revolution in das Eigenthum der Communen gemacht hat, besitzen doch manche von ihnen noch Wälder und Gemeindeländereien, deren Nutznießung den Einwohnern zusteht.

Es ist ein allgemeiner Gebrauch in Frankreich, Tagelöhnern kleine Stücke Landes zu geben, um sie mit Früchten zu bepflanzen, unter der Bedingung, daß sie die Hälfte des Ertrages den Eigenthümern abgeben, wobei die Culturkosten, mit Ausnahme der Arbeit, halbirt werden. Am üblichsten ist es, Tagelöhnern im Winter ein Stück Land zu überlassen unter der Bedingung, daß dieselben es im October in einer Lage zurückstellen, daß es mit Winterfrucht besäet werden kann. Die Tagelöhner können inzwischen Kartoffeln darauf geärntet haben, und der Eigenthümer hat den Vortheil, daß er einen gedüngten und gesäuberten Acker dafür erhält.

In England wird das entgegengesetzte System beobachtet; die kleinen Eigenthümer sind mehr und mehr verschwunden, zu Tagelöhnern herabgesunken und zum Theil der Armencasse verfallen, während die Grundeigenthümer den Ackerbau mit allen Mitteln der rationellen Landwirthschaft betreiben und dadurch allerdings Arbeit sparen und eine höhere Rente erzielen. Wenn sie auf diese Weise höheren Ertrag gewinnen, so haben sie dafür auch größere Beiträge für die Armencasse zu entrichten.

Ein gewöhnlicher Arbeiter verdient jährlich 540 Franken. Ein Tagelöhners-Weib kann mit 4 Kindern von 5, 8, 11 und 14 Jahren 300 Fr. jährlich verdienen, nämlich:

das Weib	120	Franken,
der älteste Knabe	80	„
ein 11jähriges Kind . . .	50	„
ein 8jähriges Kind . . .	30	„
ein 5jähriges Kind . . .	20	„
	300	Franken.

Kann nun eine solche Familie von dem Verdienste aller Glieder derselben leben? Ohne Zweifel, und wenn so, mit welcher Nahrung? Die Nahrung wechselt nach verschiedenen Distrikten. In den Landes, einer ziemlich armen Gegend, besteht dieselbe aus Haferbrod, Hirsebrei, Wälschkorn-Kuchen, hier und da aus etwas gesalzenem Fleisch und Gemüse, selten, wenn überhaupt je, aus frischem Fleisch. Das Getränk ist fast nur Wasser, welches noch dazu aus stehenden Gewässern genommen wird. In einem anderen Theile des Departements leben die Bauern besser. Sie essen Weizenbrod, Suppe mit Gemüse

und Fett oder Speck, zwei Mal des Tages Kartoffeln und anderes Gemüse, aber selten frisches Fleisch. Ihr Hauptgetränk ist Wein.

Eine Familie, wie die oben genannte, kann noch etwas zurücklegen, da die Bedürfnisse jener Classen in Frankreich sehr bescheiden sind, weit bescheidener, als in England: der Luxus des Thee's z. B. ist fast unbekannt. Dennoch haben nur wenige Bauern am Ende des Jahres einen Ueberschuß. Sie leben zu sorglos in den Tag hinein, und sind nicht so sehr auf Gewinn und Vermehrung ihrer Habe bedacht; auch sind die Steuern zu hoch. Wenn Jemand ausnahmsweise eine Kleinigkeit aufgespart hat, so verwendet er sie zum Ankaufe eines Stückchens Landes. Letzteres ist dem armen Manne in England abgeschnitten, der dafür die Sparcassen hat.

In Beziehung auf Holland sind nachfolgende officielle Ermittlungen 1833 vom Minister des Innern dem englischen Gesandten übergeben worden:

Auch hier herrscht das Princip, daß zuerst jeder Kirchensprengel oder jede Religions-Gemeinschaft ihre Armen unterstützen muß. Erst wenn deren Mittel nicht ausreichen, hat der Arme das Recht, an die weltliche Obrigkeit sich zu wenden, welche nach sorgfältiger Prüfung Hülfe gewährt. In manchen Städten und Gemeinden existirt eine Separat-Verwaltung unter Aufsicht der Obrigkeit, für diejenigen Armen, welche nicht Mitglieder einer religiösen Secte sind. Die Spitäler und Waisenhäuser sind zum Theil Regierungs-Etablissements. Manche davon werden entweder ganz oder zum großen Theile durch die eigenen Revenuen erhalten. In diese Anstalten werden alle ohne Unterschied der Religion aufgenommen. Findlinge und verlassene Kinder werden auf Kosten des Ortes unterhalten, wo dieselben gefunden werden. Es gibt drei örtliche Arbeitshäuser: eines in Amsterdam, eines in Middelburg und eines in der Provinz Gröningen in Nieuwe-Pekel, wo Arme ohne Weiteres aufgenommen werden mit der Bedingung, daß sie durch ihre Arbeit so viel als möglich zu ihrem Unterhalte beitragen. Es gibt ferner an verschiedenen Orten industrielle Armenhäuser, wo den Armen Arbeit verschafft wird, welche deren bedürfen. Außer diesen Anstalten gibt es verschiedene andere Plätze, wo Gesellschaften in besonderen Fällen Hülfe gewähren: einige um Wöchnerinnen Hülfe zu leisten, andere um Lebensmittel und Brennmaterial im Winter zu vertheilen, und dritte zur Unterstützung ganz Armer. Die Local-Behörden üben in allen Fällen eine Oberaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der milden Gesellschaften und Stiftungen aus, und sind deren Beamte gebunden, der Regierung jährlich Bericht zu erstatten zum Behufe einer Mittheilung an die Generalstaaten. Die jährlichen Einnahmen aller dieser Armenhäuser und Hospitäler waren in den zwölf Jahren von 1820 bis 1831 6,014,818 Gulden. Die Durchschnittszahl der unterstützten Personen in jedem dieser zwölf Jahre betrug 241,513. Die Zahl der unterstützten Personen (wenn auch nicht die Armuth) scheint in Holland zugenommen zu haben. Die Durchschnittszahl der Personen, welche vom Jahre 1820—25 unterstützt

worden sind, betrug 218,159; in den folgenden Jahren betrug sie 264,868, also um 20 Procent mehr. Im Jahre 1831 belief sich diese Zahl auf 279,730, also um 30 Procent mehr, als die Durchschnittssumme der früheren Jahre, und um 40 Procent mehr, als einzelne Jahre dieser Periode. Das Verhältniß der Unterstützten zu der übrigen Bevölkerung war 9 . 22 Procent im Jahre 1822, oder eher 1 : 11; das Verhältniß betrug 1831 11 . 30 Procent, oder vielmehr 1 : 9, was das Verhältniß in England noch übertrifft.

Hollands Armen-Colonieen, welche vor einem Jahrzehent in ganz Europa lebhaftes Interesse erregten, verdankten ihre Entstehung einer wohlwollenden Gesellschaft, welche im Jahre 1818 in Folge der beiden vorhergegangenen Nothjahre gegründet wurde. Die Mitglieder dieser Gesellschaft verpflichteten sich, jedes wöchentlich eine bestimmte Summe von nicht höher als 1½ Kreuzer beizusteuern; aber als die Zahl der Theilnehmer bald auf 20,000 stieg, war die Einnahme doch beträchtlich. Die Verwalter dieses Fonds faßten das Project, in den zahlreichen Haiden jenes Landes Colonieen zu gründen, welche verschiedenen Arten von Armen zum Asyle dienen sollten. Diese Colonieen sollten mit verschiedenen Zwecken gegründet werden: einige, um zur Unterdrückung der Bettelei zu dienen, andere als Zufluchtsort für die Gebrechlichen und Alten; Colonieen für Waisen und Findlinge; freie Colonieen und solche für die Verbesserung der Landwirthschaft. Im ersten Jahre der Bildung der Gesellschaft gründete dieselbe die freie Colonie Frederik's Oord auf der in der Nähe der Provinzen Drent, Friesland und Oberyssel gelegenen Haide. Diese Colonie bestand aus 52 kleinen Bauerhöfen, deren Anbau durch die Gesellschaft begonnen, welche durch Personen aus den ärmeren Classen bevölkert wurden, die keine Almosen empfingen. Im Jahre 1819 schlug die Gesellschaft den Directoren der Waisenhäuser vor, gegen eine jährliche Vergütung eine bestimmte Anzahl 6jähriger Waisenkinder zu übernehmen. Um die neue Ausgabe zu bestreiten, borgte die Gesellschaft 280,000 Gulden. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft war inzwischen auf 22,500 gestiegen, und ihre Subscriptionsgelder betrugen 82,500 Gulden, welche die Directoren in Stand setzten, noch zwei andere freie Colonieen zu gründen, in welchen 800 Familien sich niederließen. Im Jahre 1820 lieferte eine neue Anleihe von 100,000 Gulden im Verein mit 78,000 Gulden Subscriptionsgelder die Mittel, eine gleiche Anzahl von Familien anzusiedeln. Im Jahre 1821 beliefen sich die Einkünfte auf 121,000 Gulden, welche sammt einer weiteren Anleihe von 300,000 Gulden wieder zur Gründung freier Colonieen verwandt wurden. Im Jahre 1822 wurde die erste Colonie zur Unterdrückung des Bettels von der Gesellschaft gegründet, welche später in Verbindung mit der Regierung unternahm, in anderen Colonieen 4000 Waisen, 2500 arme Personen und 1200 Bettler unterzubringen. Die Regierung hatte 45 Gulden jährlich für die Unterhaltung eines jeden Waisenkindes während 16 Jahren zu entrichten, und nichts für die übrigen Ansiedler, was den Betrag für jeden

Kopf der Gesammtzahl auf 22 Gulden 50 Kreuzer reducirte. Dennoch ist die Gesellschaft nicht im Stande gewesen, ihren Vorsatz gänzlich auszuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Fortschritt der Armen-Colonieen hinsichtlich der Zahl der Bewohner für die 12jährige Periode von 1820 bis 1831 inclusive nach einem officiellen Berichte.

Im Jahre	Mitglieder der armen Familien (Frei-Colonieen).	Waisen, Findlinge oder verlassene Kinder.	Bettler.	Mitglieder von Veteranen-Familien.	Im Ganzen.
1820	1249	226	—	—	1475
1821	1737	365	—	—	2202
1822	1979	456	300	—	2735
1823	2295	475	1053	—	3823
1824	2614	1214	1061	—	4889
1825	3227	2174	1377	—	6778
1826	2724	2233	1581	231	6769
1827	2560	2059	1763	401	6783
1828	2510	2358	1826	562	7256
1829	2626	2340	1942	543	7451
1830	2619	2288	2111	473	7491
1831	2694	2297	2406	456	7853

In einem Lande, wo die Zahl der unterstützten Armen so groß ist, wie in Holland, konnte die Ausgabe, welche in der Weise für 7000 bis 8000 Köpfe gemacht wurde, von denen drei Zehntel Kinder waren, keinen erheblichen Einfluß zur Hebung des Uebels geäußert haben. Nach Graf Arrivabene enthielt das Königreich der vereinigten Niederlande, welches 1827 eine Bevölkerung von 6,166,854 Seelen hatte, 11,440 mildthätige Anstalten, welche zum Unterhalt von 1,214,055 Individuen beitrugen, was beinahe den fünften Theil der Gesammtbevölkerung ausmacht. Die Summe, welche in demselben Jahre für die Unterstützung der Armen ausgegeben wurde, betrug 12,831,395 Gulden. Die Bevölkerung in Holland betrug 1827 2,307,661, und wenn man annimmt, daß der Zustand der Bevölkerung derselbe in den holländischen wie in den belgischen Provinzen war, so war die Zahl derer, welche aus milden Cassen Unterstützung erhielten, 454,304, oder 67 Mal so viel als die Bevölkerung in den Armen-Colonieen. Die oben erwähnte Zahl von 1,214,055 schließt die armen Kinder mit ein, welche Unterricht erhielten, und einige verschämte Arme; doch wenn man auch diese abzieht, so ist die Armuth noch immer erschreckend. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß in Holland im

Allgemeinen sehr gut gelebt wird und mancher Unterstützung erhält, der in Frankreich noch recht gut mit seinen eigenen Mitteln oder seinem Verdienst ausreichen würde. Im Allgemeinen sind die Resultate dieser Armen-Colonieen zur Nachahmung nicht ermuthigend.

Der Betrag des jährlichen Verdienstes einer Tagelöhner-Familie wird auf 150—220 Gulden geschätzt, während der Durchschnitts-Verdienst einer gleichen Familie in England nach genauen Ermittlungen fast 500 Gulden beträgt.

Das Armenwesen in Belgien ist in vieler Beziehung dem in Frankreich ähnlich, weil seine Gesetze zum großen Theil aus der Kaiserzeit herstammen. Diese Gesetze sind besonders scharf gegen Bettler, welche verhaftet und, wenn sie sich als Vagabunden erweisen, ins Gefängniß gesteckt werden. Auch Belgien machte Versuche mit Armen-Colonieen, dieselben fielen aber so unbefriedigend aus, daß sie noch weniger als die holländischen zur Nacheiferung reizen dürfen . . . . . .

Dem Staate und der Gesellschaft gegenüber erscheint die Armuth als ein Ganzes. Sie bildet als solches eben den socialen Niederschlag, den trüben Schlamm, den der Strom des Volkslebens mit sich führt. Der Staat, indem sein Streben dahin gerichtet sein muß, diesen Niederschlag so viel als möglich aufzulösen oder doch ungefährlich zu machen, hat vor Allem nach den Ursachen der Armuth zu fragen und sie nach Classen auszuscheiden. Wir haben hier nicht die allgemeinen (weder die anhaltenden, wie z. B. den ökonomischen Verfall eines Volkes, noch die vorübergehenden, wie z. B. Krieg, Handelskrisen, Ueberschwemmungen u. s. w.) Verarmungsursachen im Auge; diese gehören nicht in die Armenpflege; ihre Verhütung, wo sie überhaupt möglich, liegt in Maßregeln und Einrichtungen, die auf anderen Gebieten zur Sprache kommen. Wenn daher z. B. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft unter Anderem schlechte „Staats-Einrichtungen" als eine Ursache der Armuth anführt, so kann dies unzweifelhaft eine sehr starke Quelle des Pauperismus sein; aber die Armenpflege ist ohnmächtig dagegen: — ein Armer kann sich nicht etwa im einzelnen Falle darauf berufen, daß er durch ein schlechtes Wahlgesetz ins Elend gekommen sei. Wenn Jemand durch die Einwirkung einer allgemeinen Ursache verarmt ist, so ist er eben ein unverschuldeter Armer, weiter hat der besondere Grund seiner Verarmung für die Armenpflege keine Bedeutung. Die Armenpflege, die nach constanten Principien wirksam und auf den regelmäßigen Gang der Dinge angelegt ist, hat nur mit den stets wiederkehrenden Ursachen der Verarmung im Einzelnen und den verschiedenen Classen von Armen zu thun, welche durch sie entstehen.

In Bezug auf das verarmte Individuum betrachtet, ist die Armuth entweder eine selbstverschuldete oder unverschuldete, von außen gekommene.

Selbstverschuldet kann die Armuth sein durch Faulheit, Liederlichkeit, Lebesucht, Unmäßigkeit, Verschwendung u. s. w.; beim weiblichen Geschlecht kommen die sexualen Ausschweifungen dazu. Schon Macfarlan, der Angehörige

eines so arbeitsamen Volkes, wie die Engländer, bezeichnet die Faulheit als eine der häufigsten Verarmungsursachen, und zwar begreift er unter diesem Namen mit Recht nicht bloß die absolute Unthätigkeit, sondern auch den Mangel einer geregelten, gleichförmigen und anhaltenden Beschäftigung. Im Uebrigen möchten Müßiggang bei den Südländern, dafür Trunksucht und Unmäßigkeit bei den Nordvölkern, Vergnügungssucht und Leichtsinn im Verzehren vorzugsweise in den größeren Städten die am häufigsten zum Ruin führenden Laster sein. Die Armuth ist bei dieser Classe, die ihr durch ihre ungeregelten Leidenschaften verfällt, oft nur der Durchgangspunct zum Verbrechen; jedenfalls muß hier die Armenpflege, will sie ihren Zweck nicht gänzlich verfehlen, immer neben der Unterstützung zugleich correctionel auftreten, oder vielmehr sich mit den zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen und Behörden in Verbindung setzen.

Als eine selbstverschuldete Ursache der Verarmung wird endlich von vielen Theoretikern (z. B. Mohl) auch noch leichtsinniges und unvorsichtiges Heirathen bezeichnet. Zugleich fordern Einige hiergegen im Interesse der Gesellschaft die äußerste Strafe; man soll nach Malthus einen unvorsichtig Heirathenden „der von der Natur ausgesprochenen Strafe (d. h. unter Umständen dem Hungertode) überlassen". So wahr es nun ist, daß in den niederen Classen die Gründung einer Familie ohne ausreichende Existenzmittel sehr häufig den materiellen Ruin im Gefolge hat, so wenig möchte es gerechtfertigt sein, sie als eine directe und selbstverschuldete Verarmungsursache mit Faulheit, Völlerei u. s. w. gleichzustellen. Das hieße so viel, als die Heirath für die unbemittelten Volksclassen zum Verbrechen machen. Es kann ja einem Tagelöhner, Arbeiter, kleinen Handwerker u. s. w. glücken, sich und die Seinigen durchzubringen; er muß nicht schon deßhalb, weil er heirathet, nothwendig der Armuth verfallen — während Müßiggang und Unwirthschaftlichkeit zuletzt immer ins Elend führen müssen. Wenn vielmehr ein ordentlicher und fleißiger Arbeiter nicht im Stande ist, eine mäßige Familie vor dem Verhungern zu schützen, so ist dies eben selbst nur die Wirkung eines allgemeineren Mißverhältnisses, z. B. zu niedriger Arbeitslöhne u. dgl. Wahr ist, daß gerade die niederen Classen in dieser Hinsicht an mangelnder Selbstbeherrschung leiden, was sich nicht sowohl dadurch, daß sie überhaupt heirathen, als durch die unverhältnißmäßige Zahl von Kindern erweis't, die sie in ihrer Ehe auf die Welt setzen; doch dieser Mangel hängt nur zu innig mit ihrer ganzen Erziehung und Lage, also wieder mit allgemeineren Gründen zusammen. Kommt es nicht gerade unter den untersten Arbeiterclassen sehr häufig vor, daß die Gatten sich durch die Ehe vor Noth durch Krankheit gegenseitig sicherstellen? Wie häufig muß da die Frau eine Zeit lang den Mann ernähren, welcher sonst der Armencasse verfallen wäre. Ich könnte solcher Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung anführen.

Sehr schön sagt Gerando: „Es ist leicht, dem Armen Unvorsichtigkeit

vorzuwerfen, allein es zeigt sich, daß er mehr zu beklagen, als zu tadeln ist. Nur wer eine Zukunft vor sich hat, übt Vorsicht; die abhängigen Lagen, die nur wenige Aussichten haben, gewinnen eine lethargische Heiterkeit. Die Klugheit, welche Gefahren vorsieht, muß in dem Geiste der Menschen durch die Hoffnung des Erfolges unterhalten werden. Wer nur von dem Ertrage seiner Tagesarbeit lebt, läßt sich leicht beigehen, in den Tag hineinzuleben, um so mehr, wenn er noch in der Jugend steht, die ihn mit schmeichelnden Bildern täuscht."

Ueber die ganze Frage haben wir uns übrigens schon anderweitig ausgesprochen und verweisen darauf; jedenfalls hat die Armenpflege als solche auf diese Entstehungsursache der Armuth keine besondere Rücksicht ihres Verhaltens zu nehmen.

Die Armuth kann ferner eine unverschuldete, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte sein. Diese Art von Armen läßt sich eintheilen in solche, welche auf längere oder kürzere Zeit entweder gänzlich oder theilweise unfähig sind, sich durch sich selbst und ihre Arbeit zu ernähren, und solche, welche zwar arbeitsfähig, aber durch von außen gekommene Einbuße oder Schmälerung ihres Arbeits-Verdienstes in Noth gerathen sind.

Zur ersteren Classe gehören:

1) Greise,
2) Kinder (verlassene und verwahrlos'te, namentlich uneheliche),
3) Kranke,
4) Gebrechliche, überhaupt solche, deren Arbeitskraft z. B. durch eine Verstümmelung oder unheilbares, sei es physisches, sei es geistiges Leiden (Blinde, Blödsinnige) geschwächt oder gänzlich gebrochen ist,
5) alleinstehende weibliche Personen.

Die zweite Classe umfaßt die aus den verschiedensten Gründen, z. B. Stockung eines Arbeitszweiges, Ueberschwemmung u. s. w. in Noth Gerathenen. Besonders auszuzeichnen dürften darunter die entlassenen Sträflinge sein, welche ihre Schuld gebüßt haben (also den selbstverschuldeten Armen nicht anzureihen sind), aber wegen des ihnen anhaftenden Makels mit dem besten Willen keine Arbeit finden können. Sonst hat die eigentliche Armenpflege mit dieser ganzen Classe nur in Bezug auf Hebung und Linderung der momentanen Noth zu thun (und auch da wird sie in der Regel durch außerordentliche Mittel unterstützt werden müssen, wie z. B. bei Brandschäden durch allgemeine Collecten); im Uebrigen müssen Einrichtungen und Maßregeln, die über das Gebiet der eigentlichen Armenpflege hinausgehen, ins Mittel treten.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß die verschiedenen Classen oft in einander fließen, daß oft eine aus der anderen hervorgeht u. s. w. Ein braver Arbeiter kann durch unverschuldete Arbeitslosigkeit ein Tagedieb werden; uneheliche Kinder, wenn sie nicht gänzlich unter die Obhut fremder Hülfe genommen werden, sind meistens dem Verderben geweiht u. s. w. Schon deßhalb

ist es schwierig, annähernd sichere Angaben über das **numerische Verhältniß** der verschiedenen Classen von Armuth zu machen; dazu kommt die Einwirkung der verschiedenen Verhältnisse und Gewohnheiten bei den einzelnen Völkern. Feststehen dürfte, daß die arbeitsfähigen Armen durchschnittlich 60 Procent der Armuth ausmachen: die übrigen sind Gebrechliche, Kinder u. dgl.

Sehr genaue und für die Vergleichung dienliche Nachweise über das Verhältniß der verschiedenen Armengattungen hat man von Frankreich; allein die Zahlen schwanken je nach den verschiedenen Departements so sehr, daß eine Durchschnittsannahme nur ein imaginäres Resultat geben würde. Nach Zusammenstellung der mittleren Zahlen finden wir, daß die Greise, Gebrechlichen und Kranken, überhaupt die Arbeitsunfähigen etwa 35 Procent, die Arbeitsfähigen 65 Procent, und unter diesen die Armen in Folge schlechter Aufführung etwa 14 Procent ausmachen. In Würtemberg finden wir schon wieder ein anderes Verhältniß; auf eine Bevölkerung von 1,400,000 Einwohnern, die es im Jahre 1830 enthielt, vertheilten sich 64,896 Arme folgender Maßen:

Unbedingt Arbeitsunfähige	11,044,
Nur theilweise Arbeitsunfähige, aber doch noch brauchbare	14,142,
Kinder und Jungen unter 14 Jahren . . .	16,847,
im Ganzen also . .	42,033,

oder circa 65 Procent der Gesammtzahl.

Dagegen Arbeitsfähige	22,863,

also circa 35 Procent;

und darunter:

Arbeitslose, aber Arbeitswillige	6922,
Arbeitsscheue	2116,
In den Correctionshäusern Eingesperrte . . .	96,
	9134.

Der Ueberschuß entbehrt der Thätigkeit, Sparsamkeit, oder arbeitet nur unvollkommen.

In **Paris** bildet die Zahl der Greise und Unheilbaren, welche in die Armenhäuser aufgenommen sind, verbunden mit jenen, welche zu Hause unterstützt werden, ungefähr 25 Procent der Gesammtzahl der Unterstützten; die Zahl der Kranken circa 7 Procent; diese beiden Classen zusammen 32 Procent der armen Bevölkerung.

Gerando glaubt, daß sich diese Proportion als normale für die großen Städte anführen lasse; hiermit würde das oben angegebene Verhältniß, wo-

nach die arbeitsunfähigen Armen im Ganzen 40 Procent bilden, immerhin übereinstimmen; denn auf dem platten Lande ist die Zahl der arbeitsfähigen Armen jedenfalls relativ geringer, die der arbeitsunfähigen größer. Uebrigens kommen in Paris auch noch die Kinder, welche als Waisen oder Findelkinder, oder bei ihren Eltern zu Hause unterstützt werden, hinzu, die nicht weniger als 25 Procent der Unterstützten bilden.

Die deutsche Statistik läßt in diesem Puncte noch Manches zu wünschen übrig. Im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß ein vollkommen zweckdienliches Ergebniß durch die Vergleichung nur gewonnen würde, wenn nicht bloß die Armuth überhaupt, sondern der Grad derselben angemerkt wäre, beziehungsweise das Mehr oder Minder der nöthigen Hülfe. Die 60 Procent arbeitsfähiger Armen nehmen schwerlich so viel Unterstützung in Anspruch, wie die 40 Procent unfähiger. In Belgien und Holland wird diese Methode schon seit längerer Zeit befolgt; für Paris berechnet Gerando auf 1 Zehntel der Armen die, welche gar nichts haben, auf 3 bis 4 Zehntel die, welchen ungefähr die Hälfte des Unterhalts fehlt, und auf 5 bis 6 Zehntel die, welchen etwa ein Viertheil abgeht.

Daß genaue und jährlich angestellte Schätzungen sowohl über das Verhältniß der Armuth zur Bevölkerungs-Anzahl, als ihrer verschiedenen Gattungen unter sich, für eine geregelte und nach festen Principien verfahrende staatliche Armenpflege unentbehrlich sind, brauchen wir nicht erst zu bemerken.

Die Organisation der bestehenden gesetzlichen (staatlichen) Armenpflege ist, wie wir zum Theil gesehen haben, wenigstens in ihren Grundzügen gegenwärtig in Deutschland ziemlich überall gleichmäßig. Die Verbindlichkeit der öffentlichen Armenversorgung ist in den desfallsigen neueren Gesetzgebungen in dem Sinne als eine subsidiäre aufgestellt, als sie erst dann einzutreten habe, wenn keine alimentationspflichtigen und hierzu fähigen Verwandten der betreffenden Armen vorhanden sind. Die Armenpflege selbst, d. h. die Versorgung der Armen und die Verwaltung des localen Armenfonds, ist zunächst Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung; der Staat übt hierüber nur das Aufsichtsrecht aus. Die Local-Armenpflege stuft sich dann zur Districts- oder Kreis-Armenpflege, und diese zur Central-Armenpflege auf.

Die Zweckmäßigkeit, ja, Unumgänglichkeit der gemeindlichen Selbstverwaltung gerade auf diesem Gebiete liegt auf der Hand. Es gibt keinen Zweig der öffentlichen Thätigkeit, der so sehr von genauer Kenntniß der localen Verhältnisse abhinge, als dieser. Die meisten Maßregeln der Armenpflege setzen eine sorgfältige Cognition über Person und Lage des zu unterstützenden Armen, über die zweckmäßigsten Mittel, Hülfe zu leisten, u. s. w. voraus. Für einen gemeindlichen Armenpfleger genügt hier ein Gang, sich zu erkundigen, wenn er nicht durch seinen sonstigen Verkehr die nöthige Kenntniß schon vorher besitzt; aber welche Berge von Acten würden sich aufhäufen, wenn

dergleichen durch die Hin- und Herschreibereien der Bureaukratie, ohne welche letztere einmal nicht sein kann, vermittelt werden müßte! Dazu kommt die Wohlfeilheit der gemeindlichen Armenpflege, da ihre Aemter Ehrenämter sind und den Pflegern in der Regel nur die baaren Auslagen für Verwaltungskosten erstattet werden; so wie der Umstand, daß sie sich weit natürlicher und leichter mit der Privatwohlthätigkeit und deren etwa vorhandenen Organisation in Beziehung setzen kann, als dies der vom Volke immer mehr oder minder abgeschiedenen bureaukratischen Verwaltung möglich wäre. Endlich ist es, was das Vermögen anbelangt, auch nicht mehr als billig, daß Gemeinden, wo durch Stiftungen und dergleichen besser für die Armen gesorgt ist, als anderwärts, auch den Vortheil hiervon für ihre Armenpflege genießen. Ueberhaupt muß man das Armenwesen in Bezug auf die Gemeinden als eine Art Familien-Angelegenheit auffassen; hat eine Gemeinde viele Arme, so muß sie eben eine größere Last tragen, als eine andere, gerade so, wie eine Familie mit vielen Kindern; — und nur wenn sie unvermögend ist, dann tritt die Gesammtheit der Familien oder Gemeinden, der Staat, ins Mittel.

Die einzelnen Obliegenheiten der Local-Armenpflege ergeben sich aus der Natur der Sache. Die Armen sind nach Classen auszuscheiden: die vollständig Arbeitsunfähigen und von Verwandtenhülfe Entblößten sind für ihren gesammten Lebensunterhalt zu unterstützen; die theilweise Arbeitsfähigen nur, so weit sie einer Zubuße bedürfen; den vollkommen Arbeitsfähigen ist dagegen in der Regel eine Unterstützung nicht zu verabreichen, außer für den Fall vorübergehender Noth. Im Uebrigen soll ihnen Gelegenheit zu einer ihrer Befähigung angemessenen Beschäftigung gegeben werden. Die Unterstützung darf nie das wirkliche Bedürfniß überschreiten, „und muß" — wie z. B. das nassauische Gesetz ausdrücklich über die Armenpflege sagt — „so eingerichtet werden, daß das Streben eines Jeden, sich ohne Hülfe zu erhalten, eher verstärkt, als geschwächt wird." Wo sie nicht in der Form des Arbeitslohnes gegeben werden kann, verdienen Naturalien den Vorzug vor Geld (die Praxis befolgt häufig auch die umgekehrte Regel), weil die Verwendung für die nothwendigen Bedürfnisse dadurch mehr gesichert ist, und weil auf der anderen Seite die Armenpflege im Großen einkaufen und dabei bedeutend sparen kann, während die kleinen Leute auch dadurch Nachtheil haben, daß sie im Detail stets theurer und schlechter kaufen müssen. In den Städten kann sich die Armenpflege mit deßhalb bestehenden Vereinen zur Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel, den Speise- und Suppenanstalten u. s. w. in Verbindung setzen.

Der Armenpfleger hat eine, mindestens vierteljährlich zu revidirende, **Armenliste** zu führen, auf welcher der Zu- und Abgang der Armen, die Classe, zu der Jeder gehört, sein Gewerbe u. s. w. bemerkt ist. Die Kreis- und die Central-Armenverwaltung haben sämmtliche Listen zusammenzustellen und das Ergebniß alljährlich zu veröffentlichen. Natürlich muß hierbei durch

eine geeignete Vermittlung auch auf die Wirksamkeit der Privatvereine Rücksicht genommen werden.

Am wenigsten wird in der Praxis, obwohl die gesetzlichen Vorschriften zum Theil von ganz richtigen Gesichtspuncten ausgehen, der Grundsatz gehörig befolgt, daß die arbeitsfähigen Armen (also, wie wir gesehen haben, circa 60 Procent der Armuth) durch Verschaffung von Arbeit unterstützt werden sollen. Die strengste und unerbittlichste Festhaltung desselben ist indessen die conditio sine qua non, der Cardinalpunct jeder Armen-Reform. Sobald Jemand, welcher der Armuth verfallen ist — und so lange dies nicht der Fall, geht er die Armenpflege nichts an — nachweisbar durch seine eigene Bemühung keine Arbeit finden kann, so muß man ihm behülflich sein, sich eine Verdienstquelle zu eröffnen, z. B. indem man ihm die Reise an einen Ort ermöglicht, wo in seinem Gewerbe Nachfrage nach Arbeit ist. Die Armenpflege muß sich deßhalb mit den Arbeits-Nachweise-Bureaux und ähnlichen Anstalten in Verbindung setzen u. s. w. Endlich hat die Armenpflege, wenn eine andere Möglichkeit nicht offen ist, selbst Arbeiten auf Kosten des Armenfonds und der Gemeindecasse vornehmen zu lassen.

Ueber die Art, wie dies zu geschehen hat, stellt der Schweizer J. J. Vogt in seiner Schrift: „Ueber das Armenwesen", folgende praktische Gesichtspuncte auf:

Die zu wählenden Gewerbszweige sollen 1) sich zur Beschäftigung der Armen in der Weise eignen, daß sie leicht zu erlernen sind und zum selbstständigen Fortbetriebe verhältnißmäßig geringe Opfer fordern; 2) den Mitteln der Localarmenpflege angemessen sein; 3) den bestehenden Gewerbsleuten keine, oder doch nur möglichst geringe Concurrenz machen; 4) zu ihrer Production die Rohstoffe leicht, und vorzugsweise im Lande selbst zu beziehen sein.

Als solche Gewerbszweige führt er beispielsweise an: Bandweberei, Haftenmacherei, Handschuh-, Schachtelfabrication, Korbflechterei, Schuhweberei, Schnitzerei u. s. w. Der Arbeitslohn wäre auch hier, vorzugsweise was Heizung und Wohnung betrifft, in Naturalien auszubezahlen, zum Theil jedoch auch in Geld, weil dieses einen größeren Sporn zum Verdienst erzeugt, und die Möglichkeit, etwas zurückzulegen, gegeben werden soll. Die nähere Ausführung bezüglich der Magazinirung und des Verkaufs der Naturalien würde sich nach den jedesmaligen Verhältnissen richten.

Die ländliche Armuth und Armenpflege erfordert natürlich eine gänzlich andere Behandlung, als die in den Städten (Werkhäuser, Industriemagazine u. s. w. sind nur in diesen, und auch nur in den größeren, am Platze); auch versteht es sich von selbst, daß die Beschäftigung der Armuth durch die Gemeinde oder den Staat nichts gemein hat mit den Projecten, welche z. B. den „National-Werkstätten" zum Grunde lagen. Eine Beschäftigung der conscribirten Armen ist etwas ganz Anderes, sowohl dem Princip wie den

Wirkungen nach, als eine von der Voraussetzung des Rechtes auf Arbeit ausgehende Arbeitgebung des Staates ins Unbeschränkte.

Wir können an dieser Stelle der Zwangsarbeitshäuser gedenken, in welche Vagabunden, arbeitsscheue Arme, welche Unterstützung begehren, und Bettler gebracht zu werden pflegen. Es liegt in der Natur der Staatsanstalten, auch wenn sie produciren, daß der Staat immer etwas dabei zusetzen muß. Bei den oben genannten ist es doppelt der Fall, weil durch die Bank nur unwillige Arbeiter beschäftigt werden, denen überdies in der Regel ihre Hantirung erst angelernt werden muß. Bis zur allgemeinen Einführung der Spinnmaschinen war das Spinnen die einfachste, am wenigsten Vorbereitungen erfordernde Arbeit. Seitdem jene aber das Garn so billig herstellen, daß der Handspinner mit Schaden arbeiten muß, ist es rathsam, nach anderen Industriearten sich umzusehen. In dieser Hinsicht würden Stroh-, Haar-Flechten, Holzschnitzerei, vielleicht auch Weben u. a. m. zu empfehlen sein.

Bei der Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen durch die Local-Armenpflege kommen auch noch die Armenhäuser in Betracht. Wo nur irgend möglich, sind hier die Geschlechter und Altersstufen zu trennen und nur halbwegs Arbeitsfähige nicht daselbst unterzubringen. Auf dem Lande schiebt man freilich häufig alles hinein, was überhaupt darin Platz hat. Es ist in dieser Hinsicht ein immer größeres Fortschreiten der Centralisation wünschenswerth, in dem Sinne, daß durch das Zusammenwirken der Gemeinden einer Provinz, die bis jetzt nur vereinzelt und nur in größeren Städten vorkommenden Stiftungen für alte Männer, für alte Frauen, für verwahrlos'te Kinder u. dgl. allgemein gesondert angelegt werden.

Zur Vollständigkeit des Armenwesens gehört sodann das Vorhandensein von Hospitälern, Waisenhäusern, Irren-, Taubstummen- und Blindenanstalten mit den entsprechenden Einrichtungen. Dergleichen Anstalten sind ihrer Natur nach auf einen größeren Umkreis berechnet, und die Sorge dafür fällt daher vorzugsweise nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zu.

Besonders hervorzuheben ist nun die bis jetzt im Ganzen noch sehr vernachlässigte und nur von der religiösen Privatwohlthätigkeit (namentlich durch die Gründung von Rettungshäusern) schärfer ins Auge gefaßte Sorge für die Kinder der Armen. Hier darf man ja nicht über einer falschen Humanität die wahre hintansetzen. Sobald nämlich begründete Gefahr vorhanden ist, daß die Kinder solcher Armen, welche die öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen (und nur von diesen ist hier immer die Rede), von ihren Eltern schlecht erzogen, zum Betteln angehalten werden u. dgl., dann sollen sie, wo irgend Mittel und Locale ausreichen, von den Eltern getrennt und entweder in eigens dazu bestimmte Anstalten oder, was den Vorzug verdient, durch Vermittlung und mit Unterstützung der Armenpflege bei ordentlichen Leuten untergebracht werden, um daselbst einen Nahrungszweig zu erlernen. Insbesondere auch die unehelichen Kinder, welche außerdem unter den Händen

ihrer Mütter aufwachsen, müßten diesen so bald als möglich entrissen werden, denn durch sie recrutirt sich das Bettler-, Vagabunden- und Verbrecherthum am stärksten. Dem Einwande, daß dadurch dem Leichtsinne der ledigen Weibspersonen Vorschub geleistet werde, indem sie wegen ihrer außerehelichen Kinder in gar keiner Sorge mehr zu sein brauchten, ist dadurch zu begegnen, daß man die Mütter (und, wo das Gesetz die Alimentations-Beitragspflicht der Väter ausspricht, natürlich auch diese), im Falle sie dazu überhaupt im Stande sind, was bei arbeitsfähigen Armen immerhin der Fall sein kann, zur Sustentation ihrer Kinder herbeiziehen kann in dem Maße, als sie Aufwand machen müßten, wenn man ihnen dieselben ließe.

Es ist hier der Ort, ein paar Worte über die Findelhäuser zu sagen; wir können indessen darüber kurz sein, da Theorie und Praxis in Deutschland über diese Institute längst den Stab gebrochen haben. Man ist darüber einig, daß die durch sie allenfalls erreichten Vortheile (wie z. B. die Verminderung der Kindermorde) bei Weitem nicht die vielfachen nachtheiligen Folgen aufwiegen. Vor Allem befördern sie den geschlechtlichen Leichtsinn, insbesondere das Concubinat, da sie dem weiblichen Theile nicht nur die Sorge für die Frucht seines Fehltrittes, sondern durch die erleichterte Verheimlichung, welche sie gewähren, auch die Furcht vor der Schande abnehmen. Es findet daher in allen Ländern, wo die Findelhäuser bestehen, eine wahrhaft erschreckende Zunahme der Aussetzungen dieser Art Statt. In Petersburg z. B. kommt schon seit über zehn Jahren die Hälfte, in Paris, Lissabon, Moskau, Madrid mindestens ein Viertel aller in der Stadt geborenen Kinder in das Findelhaus; und nur ein sehr geringer Theil der Kinder wird von den Eltern zurückverlangt: so in Paris kaum der hundertste, in ganz Frankreich kaum der zehnte Theil. Natürlich sind bei Weitem nicht alle ausgesetzten Kinder uneheliche, sondern es bringen auch Verheirathete, theils aus wirklicher Noth, theils aber auch aus Geiz, Leichtfertigkeit und anderen Ursachen, ihre Kinder ins Findelhaus. Man wird nicht läugnen können, daß der letztere Umstand die schlimmste Seite des Instituts ist, weil dadurch der Sinn für das Familienleben erkaltet, weil die heiligsten Bande, welche Menschen und Staaten zusammenhalten, gelockert werden, so daß der National-Organismus selbst untergraben wird; denn ein großer Theil der politischen Uebelstände in Frankreich z. B. rührt von der Schlaffheit der Familienbande her. Es kommt noch dazu, daß in Bezug auf die Kinder selbst die Findelhäuser nichts weniger als wohlthätig sind. Bekannt ist vor Allem die erschreckende Sterblichkeit, welche in denselben herrscht. Von den pariser Findlingen sterben z. B. 50 Procent, ehe sie ein Jahr alt werden. Die Erfahrung lehrt ferner, daß das Heer der Bettler und Verbrecher ganz besonders aus den ohne jeden Familienzusammenhang in die Welt gestoßenen Findlingen sich recrutirt. Endlich wird noch mit Recht gegen die Findelhäuser ihre unverhältnißmäßige Kostspieligkeit geltend gemacht, Frankreich z. B. gibt jährlich 7—10 Millionen Franken dafür aus.

Wollte man indessen in Frankreich die Findelhäuser abschaffen, so müßte man zuvor das Gesetz abschaffen, nach welchem jede Nachfrage nach der Vaterschaft untersagt ist. Diesem Gesetz wird, wie oben erwähnt, von der verdienstvollen ökonomistischen Schriftstellerin Julie Victoire Daubié mit Recht zum großen Theil die Ursache des tiefen Sittenverfalles in Frankreich und die Zerrüttung des Familienlebens zugeschrieben. Nirgends sind die Männer gewissenloser gegen junge unschuldige Mädchen als in Frankreich. Nirgends rühmt man sich so offen, die Ehre eines Mädchens geraubt zu haben, als in Frankreich. Französische Sitten sind in dieser Hinsicht in Nordamerika, England, Deutschland und in der Schweiz sprüchwörtlich geworden. Man sucht sich derselben, wie einer Pest zu erwehren; — nicht überall mit Erfolg. Jene gewissenlose Rohheit der Männer ist eine natürliche Folge jenes Gesetzes, dessen Urheber nicht gewußt zu haben scheint, daß ein liebendes Mädchen schwach, ein junges Mädchen unwissend über die Künste der Verführung ist, leicht getäuscht werden kann und daß 9/10 der Verführungen auf Rechnung der Männer zu setzen sind. In Deutschland, in der Schweiz, in England und namentlich in Nordamerika, wo das entgegengesetzte Prinzip mehr oder minder streng herrscht, haben die Frauen der unteren Classen eine viel achtbarere Stellung.

Bemerkenswerth ist nebenbei, daß die Findelhäuser sich fast ausschließlich in den romanischen Ländern, vor Allem in Frankreich, erhalten haben, während sie in den germanisch-protestantischen niemals recht Boden fassen konnten. Offenbar ist hier, neben dem Einflusse, welchen die katholische Kirche dabei ausübt, die sie von jeher in ihren besonderen Schutz nahm, eine charakteristische Verschiedenheit des Volksgeistes im Spiele; es hängt aufs innigste mit der ganzen Anschauungsweise des Franzosen vom Staate zusammen, daß er diesem zumuthet, und der Staat die Zumuthung auch acceptirt, ungefragt und ohne weitere Nachforschung über das Individuelle des Falles, die Sorge für sein Kind, von dem ersten Athemzuge desselben an, zu übernehmen. Die „Drehlade" ist ein sehr entsprechendes Symbol dieser Anschauung; das Individuum hat nichts zu thun, als sein Kind hineinzulegen — dann dreht sich's — und alles, was noch zu thun ist, thut der Deus ex machina, der Staat. Die Franzosen haben dies sogar zum Gegenstande des Drama's gemacht. Wer je das „Weib aus dem Volke" gesehen, hat sich gewiß schaudernd von diesem Schauspiele abgewandt.

Die gesetzliche und öffentliche Armenpflege ist nur eine leb- und wirkungslose Maschinerie, ja, sie kann in die Länge gar nicht bestehen, wenn sie nicht von dem Geiste thätiger Liebe und armenfreundlicher Humanität in dem Volke selbst getragen und gefördert wird. Nicht nur, daß sie in der Beischaffung ihrer Mittel auf die freiwilligen Opfer und Zuschüsse angewiesen ist: auch ihre ganze Organisation, möchte sie sich auf dem Papiere noch so zweckmäßig ausnehmen, würde nur geringe Erfolge erzielen, wenn die Form nicht durch die der Sache selbst zugewandte Theilnahme und den regen, uner-

müdlichen Willen sowohl der zunächst mit der Ausführung der einzelnen Bestimmungen Betrauten, als des gesammten Publicums Inhalt und Leben erhielte. Wie in irgend einem Zweige des öffentlichen Wesens, so ist in diesem die bloß bureaukratische, mechanische Behandlung vom Uebel; das Ideal der bestehenden gesetzlichen Armenpflege muß vielmehr dies sein, in die freiwillige öffentliche Armenpflege, von welcher sie bis jetzt nur unterstützt wird, gänzlich aufzugehen, sich in sie zu verwandeln.

Aber organisirt, geregelt, centralisirt muß auch die Privatwohlthätigkeit sein; auf keinen Fall darf sie planlos und aufs Gerathewohl „mit geschlossenen Augen" geübt werden, sonst ist sie selbst ein Uebel und geradezu ein Mittel zur Vermehrung der Armuth. Diese Wahrheit, in früheren Zeiten wenig beachtet, fängt neuerdings an, zu so allgemeiner Anerkennung zu gelangen, daß es kaum nöthig scheint, sich ausführlich darüber zu verbreiten.

An vielen Orten in Deutschland ist es gegenwärtig Sitte, daß sich die Mitglieder der Armenvereine verpflichten, Bettlern nichts zu geben, sondern dieselben an das gemeinsam dotirte Almosenbureau zu verweisen. Man kann dies nur billigen, so hart es scheinen mag und in vereinzelten Fällen auch wirklich ist. Durch das Hinwerfen eines Almosens an Jeden, der die Mildthätigkeit anspricht, ohne sich weiter um seine Würdigkeit und Bedürftigkeit zu bekümmern, wird die Armuth entehrt, die falsche, lügnerische begünstigt, die wahre, nicht zudringliche zurückgesetzt, die Einnahme der geordneten, vernünftigen Armenpflege verkürzt, dem gewerbsmäßigen Bettler- und Vagantenthum, ja, dem Diebs- und Gaunerwesen Vorschub geleistet.

In einem Staate, wo eine geordnete Armenpflege besteht, ist es somit geradezu Pflicht, Bettler ab- und an die öffentlichen Anstalten zu verweisen. Es scheint hierin ein Widerspruch gegen die Menschlichkeit, insbesondere gegen die Gebote des Christenthums zu liegen, das ja dem Almosengeben so sehr das Wort redet und wiederholt befiehlt, zu geben dem, der bittet u. dgl., und es mag das Mißverständniß der christlichen Lehren und Aussprüche vielfach die Schuld daran tragen, daß die richtige Auffassung und Behandlung dieser Angelegenheit sich so schwer Bahn gebrochen hat und auch jetzt theilweise noch Feindschaft erfährt. Der Geist der christlichen Moral hat indeß mit jener hochmüthigen und kalten Art von Wohlthätigkeit, die dem Bettler von oben herab einen Pfennig zuwirft, nichts zu thun; indem er brüderliche Liebe gegen die Unglücklichen predigt, fordert er von vornherein, daß man sich näher um sie bekümmere, als sie im Vorbeigehen mit einer Gabe abzuspeisen, durch die sie nur ihren augenblicklichen Hunger stillen können. Jedenfalls kann keine sittliche Vorschrift, und spreche ihr Buchstabe noch so entschieden für solche Auslegung, so gedeutet werden, daß ihre Erfüllung mit dem Zwecke der Vorschrift selbst in Collision geräth.

Von diesem Gesichtspuncte aus ist denn auch das Betteln in den meisten Staaten mehr oder minder streng verboten, und man kann hiermit nur ein-

verstanden sein, vorausgesetzt, daß der Staat seine Pflichten gegen die Armuth erfüllt hat. In der Regel wird, der Natur der Sache gemäß, der fremde Bettler über die Gränze gebracht, der einheimische in seine Heimath befördert und der Armenpflege zur Unterstützung zugewiesen oder, falls er nicht wirklich hülfsbedürftig, sondern aus Müßiggang u. dgl. herumvagirte, nach Umständen ins Correctionshaus gebracht oder vorerst nur confinirt, unter Polizei-Aufsicht gestellt u. s. w.

Vollkommen absurd, unmenschlich und unchristlich ist die Behandlung der bettelnden Kinder in vielen unserer Staaten (z. B. in Baiern). Wenn die Gensd'armerie solche einfängt, so bekommen sie eine Tracht Schläge, und dann läßt man sie wieder heim zu ihren Eltern laufen, wo sie sofort dafür, daß sie sich haben erwischen lassen, oder daß sie nichts mit heimgebracht, eine zweite, vielleicht noch derbere Lection erhalten. Wenn die Kinder die Prügel und die Zwickmühle endlich satt bekommen haben, dann fangen sie an zu stehlen; das Handwerk ist lohnender, und werden sie dabei auch erwischt, so haben sie doch Aussicht auf eine „feinere" Behandlung. So erzieht die Polizei dem Staate Diebe und Räuber. Die Personal-Acten der Verbrecher, worin sehr häufig das erste Fascikel mit der Kindheit derselben zu thun hat, und zwar Applicirung von Schlägen wegen Bettelns betrifft, geben davon den besten Beweis.

Die Kinder von Bettlern und Vaganten müssen um jeden Preis von ihren Eltern getrennt und in eigenen Anstalten, Rettungshäusern u. dgl. erzogen werden. Die Kostspieligkeit kann hier gar nicht in Betracht kommen, auch die bedeutendsten Ausgaben dafür kommen mittelbar tausendfältig wieder ein. In dieser Hinsicht stehen wir aber erst in den Anfängen, und namentlich die gesetzliche Armenpflege wendet diesem Gegenstande, das will sagen: der Verstopfung der Quelle des Elends, dessen Strom sie zu stauen und zu dämmen sucht, noch viel zu wenig Aufmerksamkeit zu.

Wenn es übrigens ein Fehler ist, erwachsenen Bettlern zu geben, so ist die Uebung dieser Schwäche Kindern gegenüber geradezu ein Verbrechen; es heißt für die Bevölkerung der Zuchthäuser sorgen. Die einzige wahre Wohlthat, die man ihnen erweisen kann, wenn man sich nicht weiter um sie bekümmern will, ist Anzeige und Ablieferung an die Polizei, freilich nicht die brutale, bureaukratische, sondern die armenpflegerische Polizei.

Es gibt nur Eine Classe von Bettlern (abgesehen von den mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung Bettelnden und Collectirenden), denen man unserer Ansicht nach wenigstens nicht grundsätzlich jede Gabe verweigern sollte: alte Leute und Krüppel.

So sehr wir die übel angebrachte Wohlthätigkeit des planlosen Almosengebens verwerfen und mit dem strengsten Verbot des Bettelns einverstanden sind, so wenig können wir es billigen, daß von vielen Polizeien Strafen auch über den Geber verhängt werden (theilweise verhältnißmäßig sehr hohe; in

München muß man z. B. 5 Gulden bezahlen). Das heißt denn doch das Recht und die Gewalt des Staates zu weit treiben. Wenn auch moralisch noch so verdammlich, eine Rechtswidrigkeit enthält diese Art von Wohlthätigkeit nicht, wie denn auch der Bettel nicht als etwas Unrechtes, sondern nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Interesse der Armuth selbst verboten ist. Es kommt hinzu, daß die Absicht bei den Gebern, wenn auch irrend in ihren Mitteln, immer eine gute ist; und dafür Strafe zahlen zu müssen, daß man der Eingebung augenblicklichen Mitleids folgte, ohne einen erkennbaren Schaden damit gestiftet zu haben, ist doch gar zu absonderlich. Man muß hierbei lediglich auf den Sieg der vernünftigen Auffassung im Volke selbst vertrauen.

Es erübrigt uns noch, ein paar Worte über eine besondere Art und Richtung der Privatwohlthätigkeit zu sagen: die religiöse Armenpflege. Wir meinen hier nicht die bekannten großartigen Institutionen der katholischen Kirche, welche als zur öffentlichen Armenpflege gehörig betrachtet werden müssen, sondern die Anstrengungen Privater auf dem Gebiete des Protestantismus, wie sie in England schon seit der dortigen Revolution, in Deutschland seit dem Auftauchen der sogenannten pietistischen Richtung im vorigen Jahrhundert, und ganz vorzugsweise wieder in unserer Zeit sich bemerkbar gemacht haben. Als Kirche hat der deutsche Protestantismus auf dem Gebiete der „Liebthätigkeit" noch so viel wie nichts geleistet, was seinen Grund wohl hauptsächlich in der durch Luther so übermäßig betonten Richtung auf die Rechtfertigung durch den Glauben allein und in der Verachtung der „Werke" haben mag; die privaten Bestrebungen für die Armuth treten daher meist in Verbindung mit sectirerischen Richtungen hervor. Nun ist nicht zu läugnen, daß die seit 1848 neu aufgefrischte Lebendigkeit der Sorge und Theilnahme für die niederen Classen mit Hintergedanken des politischen und gesellschaftlichen Egoismus vermischt ist, als ein Mittel zur Bannung der „Revolution" dienen soll; namentlich in Preußen ist diese Tendenz bei der „inneren Mission" stark ausgeprägt; viel weniger ist dies der Fall in Süddeutschland, wo sie, besonders bei dem reformirten Theile, sogar theilweise von politisch-liberalen, in Würtemberg selbst von demokratischen Elementen durchzogen ist. Man sollte daher das Odium, das man gegen die Restaurations-Bestrebungen der sog. christlich-germanischen Partei hat, nicht so unbesehen auf diese Richtung übertragen. Will man der Wahrheit die Ehre geben, so muß man, weß Geistes und Glaubens Kind man auch sonst sei, anerkennen, daß die Art, wie diese Stillen im Lande die Armenpflege anfassen, im Princip die richtige und allein zum Ziele führende ist, wenn auch hier und da der besondere geistliche Inhalt, den sie in ihre Strebungen hineinlegen, ein krankhafter und verkehrter sein mag. Dieses Princip aber ist, daß sie im Armen nicht bloß den materiel Bedürftigen, sondern den Menschen, den Bruder, aufsuchen, daß sie außer seiner leiblichen Noth auch die seines

Innern zu heben, ihm nicht nur den Hunger nach Brod zu stillen, sondern auch den in keinem Menschen gänzlich erloschenen Trieb nach idealen Gütern, die ihn erheben und beseligen, nach einem „Schatz im Herzen" zu befriedigen suchen. Dies, was jetzt fast ausschließlich die Pietisten auf ihre einseitig religiöse Manier, mit ihren Tractätlein u. s. w. thun, wird einmal unsere moderne Bildung, ausgehend von dem Geiste geläuterter Humanität und der Anerkennung des Menschlichen in allen Menschen, der wahren Gleichheit, vollbringen: werden sich unsere gebildeten Frauen an die Betten der kranken Armen setzen und ihren Klagen ein liebliches Ohr leihen; werden die „Ritter vom Geiste" sich herbeilassen, mit dem Proletarier, nicht zum Zwecke politischer Agitation, sondern um seiner selbst willen zu verkehren und über die Besserung seiner Lage mit ihm zu berathschlagen: dann wollen wir der heutigen Weltanschauung auch auf diesem Gebiete die Palme zuerkennen; einstweilen aber sei man gegen jene gerechter!

Daß übrigens ihre Bestrebungen nicht der Nothwendigkeit der Sache nach, sondern nur zufällig, durch die eigenthümliche Verschrobenheit der deutschen Verhältnisse — wo die Oppositionen, die auf dem politischen und religiösen Gebiete unnatürlich verkoppelt sind, mit den Restaurations-Tendenzen Hand in Hand gehen — beweis't u. A. schon der Hinblick auf ähnliche Richtungen in unserem Nachbarlande, der Schweiz, die ganz und gar nicht diese unvolksthümliche Färbung tragen. Vogt z. B., ein in Bezug auf das Armenwesen verdienstvoller Schriftsteller, ist nicht im Mindesten der Ansicht, daß zur Besserung unserer socialen und Armenzustände größere Niederhaltung der politischen Freiheit erforderlich sei, so sehr er auch auf jeder Seite seiner Schrift den begeistertsten Gläubigen, den „Pietisten", herauskehrt. Man höre der Merkwürdigkeit halber, wie Vogt in dem Capitel: „Das Armenwesen in Rücksicht auf die politischen Verhältnisse", hierüber spricht:

„Belangend die Beziehungen der Armuth zu den verschiedenen Staatsformen", sagt er, „so ist die ungeschmälerte Anerkennung und Achtung einer politischen Gleichberechtigung des Armen nur der Demokratie aufrichtig eigen, und darum wird auch jederzeit die Sorge für wahrhafte Hebung der Armen um so reeller sein, je mehr sich jener Grundgedanke im Staatsleben thatsächlich ausprägt; und ist folglich eine gründliche, menschenwürdige Armen-Reform auch nur auf dem Boden christlicher Brüderlichkeit und gegenseitiger Achtung möglich. Weder der Monarchie, noch der Aristokratie in irgend einer Form kann es gegeben sein, je diese Höhe sittlicher Kraftäußerung zu erringen; denn jeder Schritt danach ist ihnen zugleich ein Schritt zum eigenen Grabe, weil die völlige Hebung des Armen nichts Anderes ist und sein kann, als ein Hinaufziehen desselben zur beziehungsweise vollendeten geistigen und materiellen Selbständigkeit, und weil sie mithin in ihren Consequenzen von all' den gesellschaftlichen Abstufungen wesentlich nichts übrig lassen kann, als das dank- und segenvolle Verhältniß des Retters zum Geretteten."

Man sieht, es spricht ein schweizer Republikaner, aber es ist auch zugleich ein frommer Christ, obwohl wir bezweifeln, daß ihm z. B. ein berliner Bruder sonderlich herzlich die Hand drücken würde. Freilich ist vielleicht auch das Christenthum Beider nicht ganz das nämliche. Wenigstens will uns dies bedünken, wenn wir bei Vogt z. B. eine Apostrophe lesen, wie diese:

„Unsere heilige Lebens-Essenz" (um die socialen Schäden und die Armennoth zu heilen) „heißt Christenthum, wahres, lebendiges Christenthum. Zeiht uns nicht vorschnell der Thorheit bei dieser Eröffnung! Die Einrede, daß die Gesellschaft dieses Mittel schon lange besessen habe und unter seinem Einflusse erkrankt sei, hat nur in sehr beschränktem Sinne Geltung. Ihr hattet den Buchstaben, die Form, die Schale, ja! aber den Geist und das Leben des Christenthums hattet Ihr nicht! Ihr weidet Euch auf dürren Stoppelfeldern, wohin Pfaffenthum und Trug Euch geführt. Der Quell des Lebens ist Euch vorenthalten, das heißt, Ihr habt ihn nahe, aber Ihr nutzt ihn nicht. Die Selbstsucht hat das Christenthum aristokratisirt und ausgebeutet zum Mittel der Unachtung und Habgier. Ihr habt die **Bruderliebe** nicht im Leben; was etwa daran mahnt, das ist verkümmert, zugestutzt und präparirt zum — Spalierbaum im Herrengarten u. s. w." (Vorrede, Seite 25.)

So Vogt. Wir citiren, wie gesagt, diese Aeußerungen nur, um an Einem Beispiele von vielen zu zeigen, daß die religiöse Armenpflege von gewissen Tendenzen, mit denen sie in der Regel vermengt wird, recht wohl unabhängig, ja, gegen sie sogar polemisch sein kann. Wie dem aber auch sei, mag man mit der Richtung, welche die „Erweckten" in ihre Thätigkeit für die Armen legen, einverstanden sein oder nicht: so viel steht fest, daß die Aufgabe vor Allem die ist, es ihnen in der Hauptsache gleich zu thun und die Armenpflege sonach immer mehr der bloß bureaukratischen, mechanisirenden, officiellen Behandlungsweise zu entkleiden und den Geist thätiger Menschenliebe in sie hineinzutragen. Die noch wünschenswerthen Reformen des Armenwesens werden hieraus dann von selbst entspringen und, deß sind wir überzeugt, für die materiellen wie für die moralischen Interessen der Gesellschaft hundertfältige Früchte tragen!

Fassen wir die in verschiedenen Ländern gewonnene Erfahrung, so wie die aus solcher Erfahrung sich ergebenden Maximen zusammen, so ergibt sich uns folgendes Resultat:

Das Recht auf Unterstützung von Seiten des Staates hat nirgends dahin gewirkt, die Armuth zu vermindern, sondern vielmehr gerade denjenigen Zustand zu erzeugen, welchen man mit dem Worte „Pauperismus" zu bezeichnen gewohnt ist. Natürlich! Wenn die arbeitende Bevölkerung die Versorgung im Armenhause, sobald ihr die Arbeit fehlt, ganz sicher in Aussicht hat, dann ist sie wenig geneigt, einen Sparpfennig für die Zeiten der Noth zurückzulegen. Es wird überhaupt sorgloser gelebt, der Verdienst am Sonntage verjubelt und nicht mit jenem Ernste geschafft, wie jemand arbeitet, der auf sich allein an-

gewiesen ist. Die ausgedehnte Staatsunterstützung in England hat daher so üble Folgen gehabt, daß das Armengesetz eingeschränkt werden mußte.

In America, wo, wie schon gesagt, das entgegengesetzte Princip in Geltung ist, sind keine von jenen Uebelständen ans Licht getreten, von jener Entartung und Massenverarmung der unteren Classen, mit welchen das englische Parlament sich so lange zu beschäftigen hatte. Weil daselbst Keiner seine Rechnung darauf stellen kann, daß ihn, wenn Alles fehl schlägt, der Staat oder die Gemeinde ernährt, so ist er gezwungen, die Glieder zu rühren und zu arbeiten, so lange es eben geht. Wir wollen nicht läugnen, daß bei einem solchen Verhältnisse Manche aus Mangel an Unterstützung zu Grunde gehen; allein da bei volkswirthschaftlichen Principien stets der Einzelne der Gesammtheit nachsteht, so ist, wenn man keine andere Wahl hat, dem americanischen Systeme vor dem englischen der Vorzug zuzugestehen.

Die Wagschale sinkt um so mehr zu Gunsten Nordamerica's, als die übrigen Voraussetzungen in beiden Ländern, namentlich der Stand der Industrie, ziemlich gleich sind. Nordamerica hat zwar die Blüthe der Fabrication und des Handels von England noch nicht erreicht, allein seine Production ist in allen Branchen doch nicht minder in mächtigem Aufschwunge begriffen. Wir sind also um so sicherer, daß die verschiedene Lage der Armen in beiden Ländern vorzugsweise der Natur der Armenpflege, nicht der mehr oder minder ausgiebigen Production zuzuschreiben ist. Die Löhne sind allerdings in Nordamerica ein wenig höher, die Arbeiter rar, so daß das americanische Princip der Armenpflege hier mehr als anderswo ersprießlich sein mag.

Wir halten, Alles in Allem genommen, die in Deutschland fast allenthalben gebräuchliche Methode — eine rationelle Vermischung jener beiden Systeme — für am zweckmäßigsten: die Methode nämlich, daß man, wo nicht Stiftungen das Geschäft der Armenpflege schon an sich gezogen haben, dieselbe zunächst der Privatthätigkeit überläßt, und daß die Gemeinde und der Staat erst dann eingreifen, wo sonst unabwendbares Elend und Unglück entsteht. Bei dieser Art von Armenpflege hat der Arme wenig Verlockung, sich ohne Noth der Gemeinde aufzubürden, und auf der anderen Seite werden doch wirkliche Unglücksfälle von Noth durch die Gemeindehülfe verhindert.

In den letzten Jahren ist die Armenpflege in Deutschland namentlich fast allenthalben äußerst zweckmäßig organisirt worden. Durch die Gründung von Armenvereinen, welche die Unterstützungen durch ein Comite verabreichen lassen, wird auf der einen Seite dem verderblichen Bettel gesteuert, und auf der anderen die Hülfe viel sicherer an die wirklich Bedürftigen gespendet, weil das Comite, das sich immer mit der Sache beschäftigt, seine Leute besser kennt. Auch die Speiseanstalten haben sich als sehr wohlthätig bewährt.

Es ist schon der humoristische Vorschlag gemacht worden, die Armenpflege an die Wenigstnehmenden zu versteigern. Man würde auf solche Weise allerdings am billigsten auskommen, allein den Armen wäre weniger damit gedient,

als in Nordamerica, wo ihnen die Privatwohlthätigkeit doch nicht gänzlich abgeschnitten ist.

Was die Zukunft betrifft, so glauben wir, daß das Almosen in einem volkswirthschaftlichen Normalstaate durch den Credit ersetzt werden sollte. Das Almosen corrumpirt, es macht die Leute träge und sorglos, weil sie das Geschenk nicht zurückzuzahlen brauchen. Der Credit aber macht fleißig und sparsam, weil das Darlehen wiedererstattet werden muß. Mit einem Darlehen kann aber einem Armen meist viel radicaler geholfen werden, weil und wenn es in ausreichendem Betrage gegeben wird.

Der ausgedehnte Personal-Credit in Nordamerica ist es, welcher die Staats-Armenpflege überflüssig macht. Das Almosen drückt den Charakter des Menschen zu Boden, während der Credit ihm durch Arbeit und Sparsamkeit die Stufe zu Wohlstand und Glück werden kann.

Durch alle Maßregeln also, mittels welcher der Staat den Credit hebt — wir werden weiter unten in einem besonderen Abschnitte davon zu verhandeln haben —, durch alle solche Maßregeln wirkt derselbe der Armuth am radicalsten entgegen, während das Staats-Almosengeben — wo es nicht wegen außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände (z. B. in Folge einer Miß-Aernte) allerdings durch die Pflicht der Selbsterhaltung nothwendig geworden ist — nur die Bevölkerung träge und sorglos macht.

Das Meiste werden die Armen stets selbst zur Besserung ihrer Lage beitragen können, wenn sie in guten Zeiten die Sparcassen fleißig benutzen, wenn sie Gegenseitigkeits-Unterstützungs-Cassen gründen, und sich überhaupt eben durch Gegenseitigkeit wider die Wechselfälle des Lebens schützen.

Die Hauptbedingung ist dabei, daß ihnen von Seiten des Staates und der Gemeinden keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, da zu arbeiten, wo sie Beschäftigung finden. Bei den Gemeinden steht aber da gerade oft die obligatorische Armenpflege im Wege; denn die Gemeinden sind, wo sie vom Gesetz nicht gebunden sind, oft nichts weniger als menschenfreundlich. Eine rationelle Regelung der Niederlassungsverhältnisse ist deshalb eine Vorbedingung radicaler Abhülfe der Armuth — mag man das Bürgerrecht nach schweizerischen oder nach preußischen Grundsätzen wahren.

Pflege der Erziehung.

Es kann wohl heutzutage von Niemandem mehr bezweifelt werden, daß nichts das Glück der Menschen mehr befördert, als gute Erziehung. Durch gute Erziehung werden die letzteren nicht allein productionskräftiger, sondern auch sparsamer, weiser, gerechter, tugendhafter; alles Eigenschaften, welche den Wohlstand begünstigen und das Glück des Volkes vermehren. So wie eine gute Erziehung das Mittel ist, um viel Werthe zu produciren, so ist sie nicht minder das Werkzeug, das Vermögen zu erhalten und endlich auch dasselbe zu genießen. Denn nur der gebildete Mann weiß von seinen Mitteln den richtigen und besten Gebrauch, nur die Bildung vermag den Reichthum wirklich genußreich zu machen.

Wenn darüber überhaupt eine Meinungsverschiedenheit nicht mehr existirt, oder wenigstens im Zeitalter der Humanität nicht mehr existiren sollte, so herrscht dagegen gerade heutzutage großer Zwiespalt darüber, in welcher Weise die Erziehung gehandhabt werden solle: ob dieselbe vom Staate in die Hand genommen und mit Schulzwang verknüpft, oder ganz dem freien Ermessen des Publicums überlassen werden solle.

Wir glauben diesen Streit am besten zu lösen, wenn wir die Frage inductiv behandeln.

Im Allgemeinen ist von fast allen Culturvölkern thatsächlich anerkannt worden, daß neben der Familie auch das Gemeinwesen ein Interesse an der Heranbildung des werdenden Geschlechts habe und für dieselbe innerhalb gewisser Gränzen zu sorgen berufen sei. Umfang und Richtung der Thätigkeit des Ganzen für die Erziehung waren indessen, je nach dem sonstigen Standpuncte eines Volkes, und namentlich nach seinen Begriffen von der Aufgabe des Staates, wie der Bestimmung des Einzelnen sehr verschieden. So wurde z. B. in den theokratischen Staaten des Orients die geistige Cultur lediglich als eine Domaine des Priesterstandes angesehen und bewahrt, und der wesentliche Zweck ihrer Fortpflanzung und Ausbildung bestand auch nur darin, dem Priesterthume die Herrschaft zu sichern. Die Priester waren über-

haupt im ganzen Orient ausschließlich die Wissenden, und zwar war ihr Wissen nicht nur Geheimlehre, sondern zugleich aufs engste mit der Religion verknüpft. Es gab keine profane Wissenschaft, keine Astronomie z. B., sondern Astrologie; keine weltliche Geschichtschreibung, sondern mythologische u. s. w. Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, daß der nur mit Mühe aus der Naturgebundenheit sich herausarbeitenden Menschheit das erste Auftreten des Gedankens wie etwas Höheres, Uebernatürliches erscheinen mußte, und daß auf der anderen Seite die bevorzugten Geister, in denen das ideelle Element überragte, darin bald eine Quelle der Macht fanden, die sie dann natürlich zu bewahren strebten.

Uebrigens war auch durch die Natur der orientalischen Wissenschaft und Bildung dafür gesorgt, daß sie nicht leicht allgemein werden konnte, vor Allem durch die Bilderschrift. Bei uns gilt Schreiben und Lesen als das äußerste Minimum dessen, was man gelernt haben muß; bei den Chinesen sind das heute noch Wissenschaften, deren Erlernung ein ganzes Leben erfordert. Die Erfindung der Buchstabenschrift, von einem Volk ausgehend, das an der Gränzscheide des Orients und des Abendlandes wohnte, hat dem Gedanken erst adäquate Form der Darstellung gegeben, — an die Stelle des Räthsels, des Bildes, des Geheimnisses die Sache selbst gesetzt. Es ist wie die Lösung des Sphynx-Räthsels durch den Griechen Oedipus: Dieses Räthsel war auch weiter nichts als ein Gleichniß, ein Bild, und auf die Enthüllung stürzte sich das aus dem Lande der Hieroglyphen gekommene Räthsel-Gespenst in den Abgrund. Hegel deutet diesen Mythus bekanntlich so, daß die freie, selbstbewußte Menschlichkeit erst mit dem Griechenthume beginnt. Uebrigens hätte auch er vielleicht anders geurtheilt, wenn er die neueren Forschungen gekannt, wenn er z. B. gewußt hätte, daß bereits ein Pharaone die Todesstrafe abgeschafft hatte.

Bei den Persern finden wir, nach Xenophon, eine Art Staats-Erziehung, indessen war dieselbe, wie auch die der Spartaner, Kretenser u. A. zu einseitig, bloß auf die Machtzwecke des Staates gerichtet, und die freie, individuelle Entwicklung gänzlich ausgeschlossen. Nun war freilich bei allen antiken Völkern der Staat das Erste und Letzte, und die Persönlichkeit mit ihren Zwecken ihm untergeordnet; indessen wurde z. B. von den Athenern die Aufgabe des Staates weiter gefaßt, als bloß zur Erfüllung und Erweiterung des äußerlichen Bestandes und der überlieferten Sitte. Die Jugend wurde in Athen nicht bloß zu Bürgern und Kriegern gebildet, sondern auch die schöne Menschlichkeit in ihr entwickelt. Bekanntlich wurde in den Volksschulen Athens Dicht- und Tonkunst, so wie Gymnastik von Staats wegen getrieben; die Lehrer waren von den Eltern zwar bezahlt, aber der Staat wählte sie aus, und die Schulen standen unter seiner Aufsicht und Controle. Neben diesen niederen Schulen bestanden aber auch die freien Philosophen-Schulen, welche vom Staate völlig unabhängig waren, wenn sie gleich, wenigstens in Athen, von ihm vielfachen Vorschub erhielten. In diesen Schulen wurde die Gesammtheit

der Wissenschaften ganz um ihrer selbst willen gepflegt; ein Kreis begeisterter Jünger versammelte sich um einen hervorragenden Lehrer und suchte dann für seine Anschauung und Lehre — die immer zugleich eine praktische, auf das unmittelbare Thun und Leben gerichtete Seite hatte — Propaganda zu machen. Wir haben Aehnliches bei unseren Universitäten in deren erster Periode gehabt. Uebrigens sanken auch die freien Schulen Griechenlands schließlich, ins Römische übertragen, zu Staats-Anstalten herab, die um des Brodstudiums willen cultivirt wurden. Schon die Ptolemäer ließen den Gelehrten ein fixes Gehalt bezahlen; bei den Römern wurden seit Vespasian förmliche Professoren angestellt. Im dritten Jahrhundert nach Christus hatte jede bedeutende Stadt eine solche Gelehrtenschule, wo Rhetorik, Grammatik, Philosophie u. dgl. vorgetragen wurde. Den hervorragendsten Rang nahm im Kaiserreiche das Rechtsstudium ein, und wurde für dasselbe von Justinian sogar ein auf einen fünfjährigen Lehr-Cursus berechneter Studienplan festgesetzt.

Betrachten wir uns ein Land, wo das entgegengesetzte Princip befolgt wird.

In England, wo das System des Selfgovernments auch hinsichtlich des Unterrichts in höchster Geltung ist, sprach sich Porter folgender Maßen über dasselbe aus: „Großbritannien, welches sich rühmt, an der Spitze der Civilisation zu stehen, ist unter den letzten der europäischen Nationen, um einen öffentlichen Aufwand für die Erziehung des Volkes zu machen. Diese Vernachlässigung ist um so außerordentlicher wegen der Thatsache, daß dieses von allen civilisirten Ländern die einzige ist, in welchen Unkenntniß von Seiten des Volkes die größte Gefahr mit sich bringt. Durch ihre Anzahl und durch die Sitte, in großen Fabrik- und Handelsstädten zusammen zu wohnen, sind die arbeitenden Classen eine große Macht für Gutes oder für Uebel geworden, und üben dieselben, ohne anerkannt zu sein, einen sehr mächtigen Einfluß auf das Parlament, wie auf die Acte der Regierung aus. Dabei ist ihre Lage ganz verschieden von der der arbeitenden Classen in jeder anderen Gegend, wo die große Mehrzahl in ihrem Unterhalte von landwirthschaftlicher Arbeit abhängt und nicht so leicht beschäftigungslos werden kann. In England dagegen ist die bedeutend und rasch sich vermehrende Bevölkerung meist auf andere Erwerbsquellen angewiesen, als auf die Landwirthschaft. Eine Aenderung der Mode, oder eine Aenderung der Politik, welche sehr leicht vorkommen mag, kann in einem Moment und ohne vorhergegangene Warnung Zehntausende außer Arbeit setzen, während, wie wir mehrmals gesehen haben, eine Reihe von ungenügenden Aernten sicher über die ganze Classe die herbsten Entbehrungen bringt. Wie wichtig ist es also, daß diese Volksmassen, welche so bedeutende Macht haben und dieselbe täglich vermehren, nicht in Unwissenheit über ihre eigenen Interessen gelassen werden!"

Die Statistik lehrt uns, daß die bedeutend überwiegende Mehrzahl der

Verbrechen von Individuen aus den untersten, am wenigsten gebildeten Classen verübt werden: wir haben bereits an einer früheren Stelle Zahlen darüber angeführt. Ein Verbrecher ist ein werthzerstörendes, kein productives Mitglied der Gesellschaft. Um wie viel mehr muß also dem Staate daran gelegen sein, Bildung und gute Erziehung zu befördern!

„Welchem anderen Umstande," sagt Porter, „als der Unwissenheit, schreiben wir die Feindschaft unserer Fabrikarbeiter gegen die Maschinen, und deren gesetzwidrige Kreuzzüge gegen dieselben zu? Wie anders, als durch Belehrung, ist es möglich, die letzten fruchtbaren Consequenzen einer Maschine zu zeigen, deren Einführung einige Arbeiter aus ihrer gewohnten Beschäftigung verdrängt hat? Es ist eine von Allen, die den Gegenstand untersucht haben, anerkannte, eine Allen leicht zu beweisende Thatsache, daß die Einführung der Maschinen, um die Fabrication zu vereinfachen, nicht allein die Folge gehabt hat, die Genußmittel der großen Masse der Consumenten zu vermehren, sondern auch die Nachfrage nach Arbeit mannigfaltig zu vervielfachen, oft gerade in den speciellen Branchen, in welchen die Maschine eingeführt worden ist: und wie oft hört man dennoch gebildete Leute, welche aber über diesen Gegenstand noch wenig Erfahrung gesammelt oder nachgedacht haben, gegen eine neue Maschine wie gegen einen Eingriff in das Recht der Arbeit eifern!" Gegen solche und ähnliche falsche Meinungen läßt sich nicht anders aufkommen, als durch Bildung und Erziehung. Die Volkserziehung war in England äußerst vernachlässigt, weil der Staat nichts dafür ausgab, so daß Porter in der Statistik von England (Progress of the nation, 681) sagt: „Wenn ein Zehntel der Ausgaben, welche mit so wenig Erfolg in diesem Jahrhundert zur Bestrafung von Verbrechern verwandt worden sind, zur Verhütung von Verbrechen durch Erziehung aufgeboten worden wäre, welchen erfreulichen Anblick würde England gewähren!"

Porter beglückwünscht sodann die Gesetzgeber Englands, daß es endlich als Grundsatz anerkannt worden sei, daß der Staat für die Erziehung des Volkes sorgen müsse.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes wurde neuerdings durch eine Parlamentsacte in Vollzug gesetzt, wodurch England den alten Weg verläßt. Es werden einer jeden Gemeinde, welche sich bereit erklärt, eine neue Schule zu errichten, wenn ich nicht irre, 50 Pfund Sterling Zuschuß aus Staatsmitteln bewilligt, mit welchen ein Lehrer zur Noth leben kann.

Doch wir haben unserer Darstellung vorgegriffen. — Nach dem Untergange des Weströmischen Reiches waren es im Abendlande in Spanien die Araber, welche die Bildung förderten, in den germanischen Ländern die Geistlichkeit und endlich vor Allen Karl der Große, welcher überall Schulen errichtete und selbst mit gutem Beispiel voranging. Eine Zeit lang waren damals die Klöster die Pflanzstätten der Volkserziehung. In Karl's des Großen Fußstapfen trat kein Monarch 1000 Jahre lang bis zu Friedrich II.

von Preußen, mit Recht der „Einzige" genannt. Derselbe erließ im Jahre 1763 eine Verordnung, in welcher er bestimmte, daß „alle Unterthanen, Eltern, Vormünder, Meister die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, Knaben und Mädchen, von ihrem fünften Jahre an zur Schule schicken und sie darin behalten sollen bis zum Alter von 13 oder 14 Jahren." Diese Verordnung ist im Preußischen Landrecht von 1794 und im Gesetz von 1819 erneuert worden mit schwerer Strafandrohung: Mahnung, Geldstrafe und zuletzt sogar Gefängnißstrafe gegen die zuwider handelnden Eltern, Vormünder oder Meister. Das Prinzip des obligatorischen Unterrichts, die Schulpflichtigkeit, wird in Preußen so strenge gehandhabt, wie die Wehrpflichtigkeit. Nach der offiziellen Statistik von 1864 waren von 3,090,294 zur Volksschule pflichtigen Kindern 130,437 nicht erschienen, von welchen letztern aber alle abzurechnen sind, welche Hausunterricht genossen, solche, die durch Krankheit oder andere unüberwindliche Ursachen vom Besuche verhindert worden und alle diejenigen, welche höhere Lehranstalten besuchen. Nach dem Bericht, welchen der französische Minister des Unterrichts 1865 erstattet hat, steht jener Zahl in Frankreich die Ziffer von 884,887 Kindern entgegen, nachdem in neuerer Zeit in letzterem Lande bedeutende Fortschritte gemacht worden. In der preußischen Armee kamen nach einer der letzten Erhebungen auf 100 Recruten nur 3, welche nicht lesen und schreiben konnten. Ein Offizier, der Instructor bei der Landwehr in Potsdam war, hat in zwölf Jahren nur drei junge Soldaten angetroffen, die nicht lesen und schreiben konnten. Diese Thatsache schien auffallend genug, daß man eine Untersuchung anstellte: man fand, daß es drei Söhne von Schiffern waren, welche, auf dem Flusse geboren, ihre Jugend damit zugebracht hatten, den Fluß auf- und abzufahren, ohne irgend wo anzuhalten. Auch im übrigen Deutschland, heißt es in dem erwähnten Berichte des französischen Unterrichtsministers von 1865, stellen zahlreiche Zeugnisse fest, daß das System des obligatorischen Unterrichts so vollständig der Bevölkerung jetzt angewohnt ist, daß die Gewohnheit, die Kinder in die Schule zu schicken, vollständig in die Sitten des Landes eingedrungen ist. Diese Thatsache ist namentlich auch bezeugt durch den Engländer Pattison, welcher 1860 mit einer offiziellen Untersuchung betraut worden war und in demselben Jahre von General Morin und von Herrn Baudouin-Bugnet, welche von den Ministern des Handels und des Unterrichts nach einander zur Untersuchung der betreffenden Verhältnisse in der Schweiz und Deutschland abgeordnet worden waren.

Auch in Oesterreich ist der Unterricht seit 1774 im ganzen Reich obligatorisch, bei Strafe von Geldbuße, allein diese Vorschrift wird wirklich doch nur in den deutschen Provinzen beobachtet. Ein Zeugniß des genossenen Religionsunterrichts ist seit 1807 nothwendig, um Lehrling zu werden oder sich zu verheirathen; weil um jene Zeit den Geistlichen vermehrte Macht über die Leitung des Unterricht verliehen worden ist.

In Baiern besteht der Schulzwang, wie in Preußen, seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und die Widerspänstigen sind mit Gefängnißstrafe bedroht; allein man kommt fast nie in den Fall, von der Strafbefugniß Gebrauch zu machen, weil das Volk den Schulzwang vollkommen angenommen hat.

Auch in Baden herrscht diese Einrichtung bei Strafe von Geldbuße und in Wiederholungsfällen von Gefängniß. Alle Kinder erhalten Schulunterricht. *) Im Jahre 1863 wurde vom Landtag mit allen gegen zwei Stimmen ein Gesetz erlassen, durch welches die Schule von der Aufsicht des Staates und der Kirche befreit und einer Commission unterstellt wurde, welche bloß von den Familienvätern gewählt wird.

In Würtemberg ist der Unterricht ebenfalls obligatorisch bis zu vollendetem 15. Jahre, bei Strafe von Geldbuße und Gefängniß. Jeder Ort mit 32 Herdfeuern muß eine Schule haben. Ueber die Bildung in Würtemberg spricht sich ein auf Befehl des französischen Handelsministers von Roger 1847 veröffentlichter Bericht ebenfalls sehr günstig aus: „Die allgemeine Verbreitung und Ausbildung des Primär-Unterrichts in Würtemberg ist unstreitig die merkwürdigste Erscheinung, welche den Fremden auffällt. Da gibt es keinen Bauern, keine Stallmagd oder Kellnerin, welche nicht vollkommen lesen, schreiben und rechnen kann. Die Erziehung scheint übrigens eben so vollkommen wie der Primärunterricht zu sein. Nirgends sind die arbeitenden Classen billiger und dienstgefälliger. Die Moralität soll strenger sein als in allen anderen Theilen Deutschlands und die Frömmigkeit soll tolerant, wenn auch ernsthaft und allgemein sein. Die Schullehrer sind gut bezahlt — nicht unter 500 Gulden jährlich.

Auch im Königreich Sachsen, in Nassau, in den beiden Hessen und Mecklenburg, in Oldenburg, Hannover, Braunschweig und den thüring'schen Ländern herrscht der Schulzwang vom 6.—14. Jahre bei Strafe von Geldbuße und Gefängniß. Kurz in allen deutschen Ländern hat sich Kraft dieses Gesetzes die Sitte eingebürgert, die Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken und nur selten kommt man in den Fall, von den Strafen Gebrauch zu machen. Zur Ueberwachung ist folgende Einrichtung getroffen: Die Civilstands-Buchführer ziehen die Listen der schulpflichtigen Kinder aus und geben sie dem Lehrer, damit er die Abwesenden aufschreibe. Diese täglich verlesenen und sorgfältig geführten Listen werden dem Präsidenten der Schulcommission eingehändigt, welche letztere entweder ganz oder zur Hälfte aus Familienvätern besteht.

*) Der erwähnte Bericht des französischen Unterrichtsministers führt als Merkwürdigkeit an, daß ein Franzose, der in Baden jagen wollte, von Kindern, deren jedem er einen Gulden Taglohn geben wollte, um sie als Treiber zu gebrauchen, abschlägige Antwort erhielt, weil sie zur Schule gehen mußten.

Urlaub oder Befreiung von dem Schulzwang wird nur gestattet in Fällen außergewöhnlich schlechten Wetters, großer Entfernungen oder während der Aernte. Strafen sind: 1) eine Verwarnung, welche durch den Präsidenten der Schulcommission überschickt wird; 2) Vorladung vor die Schulcommission, begleitet von einer Ermahnung des Präsidenten; 3) Klage des Schulrathes an die Obrigkeit, welche zuerst eine Geldstrafe von 12 Groschen bis 1 Thaler ausspricht, die in Wiederholungsfällen verdoppelt und zuletzt zu Gefängnißstrafen bis zu 24 Stunden gesteigert wird. Heute stehen diese Strafen fast nur noch als Drohung auf dem Papier, denn es ist beinahe nie nöthig, sie anzuwenden. Der Zweck ist erreicht. „Der Franzose", heißt es in dem erwähnten Bericht des französischen Unterrichtsministers von 1864, „welcher in Deutschland reist, um daselbst die Schulfrage zu studiren und diesen fleißigen Schulbesuch sieht, diese vollständigen Studien, dieses ernste Gedeihen der Schulen, kommt über den Rhein zurück mit lebhaftem Bedauern, daß es in dem Primärunterricht zweier Länder solche Unterschiede geben könne."

In Schweden, Norwegen und Dänemark unterliegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht unterrichten lassen, ebenfalls den Geldstrafen. Jedem, der nicht lesen und schreiben kann, wird von den Geistlichen die Confirmation verweigert. Im Jahr 1862 waren von 385,000 schwedischen Kindern nur 9131 ohne Unterricht geblieben.

Auch in der Schweiz ist der Unterricht obligatorisch, außer in den Cantonen Genf, Schwyz und Uri; im Canton Zürich erstreckt sich die Schulpflichtigkeit nach der Gesetzgebung von 1859 vom 5. bis zum vollendeten 16. Jahr. Nicht bloß die Eltern und Vormünder, sondern auch die Fabrikherren sind bei gleichen Strafen gehalten, die Kinder in Stand zu setzen, den Verpflichtungen des Gesetzes Genüge zu leisten. Der Vater, welcher seinem Sohne Hausunterricht ertheilen läßt, muß nichts desto weniger doch Schulgeld bezahlen. Im Canton Bern müssen die jungen Soldaten, wie in Deutschland nachweisen, daß sie lesen, einen Brief schreiben, einen Bericht verfassen und ein gewöhnliches Rechnungsexempel lösen können; wenn das Examen nicht befriedigend ausfällt, so sind sie genöthigt noch die Casernenschule zu besuchen. In der Regel befinden sich aber nur 3 bis 5 auf 100 in diesem Falle. Gerade so weit entwickelt ist der Unterricht des weiblichen Geschlechts.

In Holland wird die öffentliche Unterstützung allen armen Familien entzogen, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken. Diese Maßregel wird auch in Paris und mehreren andern Städten Frankreichs gebraucht.

In Italien ist seit 1859 der Unterricht obligatorisch und unentgeltlich. Bei Strafandrohung von Geldbuße und Gefängniß. Wer nicht lesen und schreiben kann, ist wahlunfähig. Bislang steht das Gesetz bloß auf dem Papier. Der strengen Ausführung desselben stemmen sich in den Volkssitten große Hindernisse entgegen.

Auch in Portugal herrscht der Schulzwang seit 1864 und in Spanien

seit 1857 mit Verwarnung und Geldbuße, allein in den beiden Ländern kommt das Gesetz nur schwer zur Geltung wegen der geringen Zahl von Schulen.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika wurde schon bei Gründung der Colonieen Neuenglands der Unterricht streng obligatorisch gemacht, durch besondere Gesetze, welche indessen außer Gewohnheit kamen, sobald ihr Zweck erreicht war. „Unterrichtet das Volk", sagt Macaulay, das war der erste Rath, den Wilhelm Penn dem neuen Staat ertheilte, welcher ihm seine Organisation und seinen Namen verdankt. Unterrichtet das Volk, war die letzte Mahnung Washington's an die Republik. Unterrichtet das Volk, war die unaufhörliche Aufmunterung Jefferson's. Indessen die europäische Einwanderung brachte unaufhörlich neue Elemente, auf welche man einwirken zu müssen glaubte. Außerordentlichen Vorschub erhielt das Schulwesen durch das Gesetz, in welchem beim Verkauf neuer Ländereien für die Anlegung einer Ortschaft 320 Acres Land als Ausstattung für die Schule angewiesen wurde. Da mit dem Anwachsen der Bevölkerung auch der Ertrag und Werth des Bodens steigt, so ist das Schicksal der Schule für eine entfernte Zukunft gesichert.

Einzelne Staaten gingen weiter und schärften den Schulzwang durch besondere Gesetze mit Strafandrohung ein; so Massachusetts, Connectitut.

Sogar die Türkei und die Donaufürstenthümer haben den Schulzwang eingeführt, nur England, Frankreich und Rußland sind noch im Rückstand.

In Frankreich sind die gleichen Uebelstände hervorgetreten, wie in England unter dem entgegengesetzten Staatsregime: Die Größe der Aufgabe, welche sich die Regierung stellt, hindert die Ausführung, und das Schulwesen bleibt schlecht, die Erziehung des Volkes vernachlässigt. Die Controle über alle Erziehungs-Anstalten ist da in der Regierung centralisirt und monopolisirt. Die Universität von Frankreich ist Kopf und Herz aller Erziehung in Frankreich; der Chef derselben ist der Unterrichts-Minister, welcher vom Staats-Oberhaupte ernannt wird. Jenem ist nun die Ernennung aller Lehrer der Universität, der Akademieen, Colleges und Schulen im ganzen Reiche anvertraut, und dazu noch manche andere Gewalt in Betreff des Unterrichts. Die Art und Weise des Unterrichts, die verschiedenen Lehrgegenstände, die Schulbücher, kurz, Alles wird von Paris dictirt und sogar die Preise für die Schulen und die Colleges (Gymnasien) in den Departements aus Paris geschickt. Colleges und Schulen stehen unter der scharfen Controle des Präfecten oder des Unter-Präfecten. Sogar Privatanstalten sind der Aufsicht dieser unterworfen, und die Lehrer sind gezwungen, ihre Schüler auch ins öffentliche College zu senden oder gewisser Lehrgegenstände sich zu enthalten. Privat-Gesellschaften für Erziehung können nicht einmal ohne Genehmigung der obersten Behörde gestiftet werden und sind außerdem gezwungen, deren Gebote streng zu befolgen.

Die Folgen der Unbekümmertheit der Regierung in England um die Er-

ziehung haben wir oben berührt; über die Folgen des entgegengesetzten Systems sind nicht viel schmeichelhaftere Dinge zu erzählen. Im Jahre 1831 constatirte Dupin, daß unter 38,000 Gemeinden noch 14,000 ohne Schullehrer waren. Im Jahre 1830 konnten in Frankreich von 287,323 Conscribirten 13,852 lesen, 127,169 konnten lesen und schreiben, und 146,302 weder lesen noch schreiben. „Es muß anerkannt werden," sagt Dupin daher, „daß es außer in der spanischen Halbinsel, den Ländern der Türkei, dem Süden Italiens, den Ruinen Griechenlands und den Steppen von Rußland keinen Theil Europa's gibt, wo die Volkserziehung mehr zurück ist, als in Frankreich."

Im Jahre 1836 berechnete Dupin noch, daß von 2,744,524 Kindern, welche in dem Alter waren, die Kinderschule zu besuchen, 2,500,000 dieselbe nicht frequentirten. Von 4,987,261 des Alters, um Primärschulen zu besuchen, waren 2,537,536, welche sie nicht, und 1,203,268, welche sie nur im Winter besuchten. Von 22,906,689 Erwachsenen konnten 14,353,586 weder lesen noch schreiben. Lorain behauptet, daß es oft ganze Cantone von 15 bis 20 Gemeinden gebe, worin nicht der Schatten einer Schule zu finden sei. Die Ignoranz der Masse des Volkes ist daher leicht erklärlich. In dem Departement des Landes gibt es Gemeinden mit 1500 Einwohnern, von denen nicht fünfzig im Stande sind, ihre Namen zu unterzeichnen. In dem Departement der Saone und Loire ist ein Canton, wo der Notar nie ausgeht, ohne von ein paar Personen begleitet zu sein, welche eine Unterschrift beglaubigen können, weil solche Personen nicht leicht zu finden sind. In manchen Gemeinden der Lot und Garonne, so wie der L'Orne, konnte in den dreißiger Jahren die Mehrzahl des Gemeinderathes nicht lesen.

Der Unverstand der unteren Classen wirkt wie ein Hemmschuh in dem Wege zu einem besseren Systeme: „Unsere Väter", sagt das Landvolk, „wußten so wenig, wie wir, und es ist nicht nöthig, daß unsere Kinder mehr wissen!" Dies war die ständige Antwort auf die Vorstellungen der Inspectoren, wenn dieselben versuchten, die Eltern und Gemeindevorstände zu einem größeren Aufwande für die geistige Ausbildung ihrer Kinder zu bereden. In Orten, wo mehr als 300 Kinder von einem für die Schule reifen Alter sich befanden, waren oft nicht mehr als 20 oder 25, welche Unterricht genossen. In einer Gemeinde des Cher-Departements erklärten die Eltern den Inspectoren, daß sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden, und wenn man ihnen noch Geld dazu gäbe. Auch haben manche Gemeinderäthe sich geweigert, Steuern für die Unterhaltung von Schulen sich aufzulegen, indem sie behaupteten, daß Bildung mehr schade als nütze.

Den Inspectoren wurde oft sogar erwidert, daß es gefährlich sein würde, den Dorfkindern eine gute Erziehung zu geben, weil man, wenn es geschähe, bald Niemanden mehr zur Feldarbeit finden würde. Solche Antwort gaben sogar reiche Bauern in der Gironde und Charente.

In manchen Gemeinden bediente man sich des Schulhauses zur Gemeinde-

Versammlung, und die Schule wurde, wenn diese Statt fand, geschlossen; — in anderen Gemeinden gab es aber auch gar kein Schullocal, und der Unterricht fand in Scheunen und Schobern Statt.

Gegen diesen Zustand, wie er sich in den ländlichen Districten Frankreichs noch in den dreißiger Jahren vorfand, soll der Stand des Unterrichts in England fast befriedigend sein. In beiden Ländern ist seitdem eine Besserung eingetreten.

Der erwähnte Bericht des französischen Unterrichtsministers weicht etwas von dem von Dupin ab, im Wesentlichen aber beweist auch er, daß der Volksschulunterricht vor 30 Jahren noch im Argen lag, daß aber seitdem die nachfolgende große Verbesserung eingetreten ist.

Im Jahre 1832 enthielten die französischen Volksschulen nur 1,935,624 Kinder auf 32,560,934 Einwohner.

Im Jahre 1847 waren es schon 3,530,135 auf 35,400,486 Einwohner.

Im Jahre 1863 aber zählte man bereits 4,336,368 auf eine Bevölkerung von 37,382,225 Einwohner.

Mit anderen Worten, Frankreich schickte 1832 in seine Volksschulen 59 Schüler auf 1000 Einwohner, 1847, 99.8; und 1863 schon 116.

Es war ein Glück für Frankreich, daß der Bericht von Dupin über das Uebel die Augen geöffnet hatte. Seitdem suchte man es zu heilen und hatte in der Periode bis 1847 eine große Anzahl von neuen Schulen gegründet. Obgleich der Zeitraum von 1847—63 wegen der vielfachen Kriege dem Aufwand für innere Entwicklung weniger vortheilhaft war und deßhalb auch weniger geschah, so sind doch von 1847—63 8566 Volksschulen eröffnet und 806,233 Schüler, also im Durchschnitt 50,000 jährlich gewonnen worden. Freilich sind inbegriffen auch 1528 Schulen mit 86,812 Schülern aus den neu erworbenen Provinzen Nizza und Savoyen.

Wenn man das in Frankreich vorschriftsmäßige Alter von 7 bis 13 Jahren zum Maßstab nimmt, so besuchen von 4,018,427 Kindern dieses Alters nur 3,133,540 die Volksschulen; 884,887 würden danach noch des Unterrichts entbehren. Die Universitätsinspection ermäßigt diese Ziffer auf 692,678. Es ist auch dies immer eine ziemlich hohe Ziffer gegenüber Deutschland, wo fast gar kein Kind, wenn es nicht körperlich oder geistig unfähig ist, Unterricht zu empfangen, denselben entbehrt.

Es ist übrigens wohl zu beachten, daß der Schulbesuch an und für sich noch nicht für die Erreichung seines Zweckes bürgt; es ist erst die Hälfte der Aufgabe erreicht, gesteht der Bericht, selbst wenn kein einziges Kind mehr aus der Schule bleibt. Von 657,401 Schülern, welche 1863 die Schulen verlassen haben, konnten nur 395,393 oder 60 Procent lesen, schreiben und rechnen, während 262,008, oder 40 Procent die Schule ohne alle Frucht besucht oder nur so geringe Kenntnisse davon getragen hatten, daß sie sie bald wieder vergessen haben werden. Dafür beschäftigt der Staat 77,000 Personen mit einem Geldaufwand von 58 Millionen Franken.

Unter den Conscribirten zeigt sich dieselbe Erscheinung; 27.49 von 100 konnten 1862 weder lesen noch schreiben; 1847 zählte man deren 34.91, 1830 49.73 auf 100. Von 200 Männern, die sich verheiratheten, waren 1853 33.70, welche ihre Namen nicht unterschreiben konnten, und 1862 noch 28.54; von Frauen 1853 54.75 und 1862 43.26. Im Durchschnitt konnten 1853 37 Procent und 1862 35.90 Procent von 100 Heirathenden nicht unterzeichnen.

Was die Conscribirten betrifft, so ist die Besserung zwischen 1830 und 1848 beträchtlich; in 17 Jahren wurden 15 Procent gewonnen. Von 1848 wurde der Fortschritt langsam und erreichte bis 1862 nur 7½ Procent. — „Es ist also erwiesen", heißt es in dem Bericht des französischen Unterrichtsministers von 1864, „daß beinahe ein Drittheil unserer Conscribirten nicht lesen kann; daß 36 Procent der Heirathenden ihre Namen nicht unterzeichnen können; daß mehr als der fünfte Theil unserer Kinder schulpflichtigen Alters, deren Abwesenheit von der Schule für 1863 nachgewiesen worden, entweder noch nicht hineingeht, oder den Schulbesuch schon eingestellt hat, oder überhaupt nie in der Schule erscheint; daß endlich von den vier Fünfteln, welche die Schule besuchen, die Mehrzahl, statt die Schule sechs Jahre lang zu besuchen, wie die Kinder der Industrie- und Ackerbau-Völker, wo der Unterricht blüht, den Schulbesuch auch zu spät beginnt und zu frühe einstellt und auch während dieser Zeit die Schule nur im Winter und unregelmäßig besucht. Da es von 1848 bis 1863 16 Jahre erfordert hat um 806,233 Schüler zu gewinnen, welche so unregelmäßig in ihrem Lernen waren und so wenig gelernt haben, wenn sie die Schule verlassen, weil in derselben Zeit die Zahl der lesensunkundigen Conscribirten nur um 7½ Procent sich vermindert hat, wie viel Zeit müßte man da nicht brauchen, da die Schwierigkeiten mit dem Fortschritt selbst wachsen, um alle noch Widerspänstigen in die Schule zu bringen und die Anzahl der Lesensunkundigen auf den Satz zu bringen, wie er in Deutschland ist, d. h. auf zwei bis drei Procent? Solch langsamer Fortschritt ist unserer Zeit nicht mehr würdig!"

Von hohem Interesse ist es, daß der Gewinn, welcher in dem erwähnten Zeitraum in Frankreich von den Schulen gemacht worden ist, einen Verlust in den Gefängnissen nach sich zog. Die Gesammtzahl der wegen Verbrechen Angeklagten unter 21 Jahren, welche von 1828—37 bis 1838—47 nur um 235 sich vermindert hatte, sank in der Periode 1838—1847 bis 1853—1862 um 4152. Die jährliche Zahl der Verbrecher sank von 1172 im Jahr 1853 auf 657 im Jahr 1863. Im Jahr 1847 zählte man 115 junge Leute unter 16 Jahren, welche vor die Assisen kamen, 1862 nur 44. Zwar mag auch das Gesetz, welches einen Theil der Verbrechen, die früher unter die Assisen fielen, dem Zuchtpolizeigericht überwiesen hat, etwas zur Verminderung der Verbrechen beigetragen haben, allein nicht so viel um eine Verminderung von fast 46 Procent zu erklären. Die Vermehrung des Aufwandes für die Schule wird also eine entsprechende Ersparniß an den Kosten

der Rechtspflege mit sich bringen, welche sich in Frankreich noch auf 25 Millionen belaufen, — ein Mißverhältniß gegen die 58 Millionen für Schulzwecke, über welches ein künftiges Jahrhundert staunen wird.

In Frankreich ergriff sogar die Regierung die Initiative, um den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht als wesentliches Förderungsmittel des Volksunterrichts zu verlangen; die Maßregel ist aber wegen heftigen Widerstandes in der Volksrepräsentation verschoben worden. Gegen den Schulzwang führt man eine Reihe von Argumenten auf, welche sich in folgende sieben Gründe abtheilen lassen:

1) der Schulzwang ist eine Beschränkung der väterlichen Gewalt; der Staat habe nicht das Recht, in die Familie zu dringen und die Macht des Hauptes derselben zu mindern;
2) die Verpflichtung des Vaters, sein Kind in die öffentliche Schule zu schicken, sei mit der Glaubensfreiheit nicht vereinbar, weil das Kind gezwungen sein könnte, religiösen Unterricht zu empfangen, welcher dem Glauben widerspricht, den der Vater ihm geben will;
3) Verminderung der Hülfsquellen der Familie, weil das Kind eine Menge kleiner Dienste leisten kann, welche der ganzen Familie Erleichterung bringen;
4) der Schulzwang gibt der Regierung eine Gewalt, die man ihr nicht verleihen sollte;
5) materielle Unmöglichkeit bei dem gegenwärtigen Stand der Schulen, alle Kinder darin aufzunehmen;
6) Zerstörung der Disciplin in den Schulen durch die erzwungene Anwesenheit von Kindern, welche sich weigern, zu lernen, und nur die anderen stören würden;
7) endlich lege der Zwang, wenn er nicht von der Unentgeltlichkeit begleitet sei, dem Arbeiter eine neue Last auf.

Ich führe diese Argumente, da Widerlegung für uns Deutsche überflüssig ist, nur an, um zu zeigen, wie weit man in Frankreich im Schulwesen noch zurück sein muß, um solche Gründe für stichhaltig auszugeben. Der Grund, daß man der Regierung eine zu große Gewalt in die Hand gebe, sollte doch in Frankreich nicht geltend gemacht werden, wo dieselbe eine viel größere Gewalt schon hat, als in irgend einem anderen Staate.

Wenn der Unterricht für obligatorisch erklärt wird, so muß natürlich der Staat zugleich für die erforderlichen Anstalten und Lehrer sorgen, und es muß der Arme den Unterricht unentgeltlich genießen können. Wir sind also nicht für den uneingeschränkt unentgeltlichen Unterricht, weil es unbillig wäre, den Bemittelten dieses Theiles seiner Pflichten auf Staatskosten zu entheben, die am Ende doch wieder vom Volke getragen werden müssen, und zwar von den Reichen nicht im entsprechenden Maße. Es ist ganz billig, daß wenigstens ein Theil der Kosten durch Schulgeld aufgebracht und daß nur die Armen

davon befreit werden. Nach der unbedingten Unentgeltlichkeit strebt die Bevölkerung in Frankreich weit mehr, als nach dem Schulzwang.

Uebrigens haben verschiedene Staaten die absolute Unentgeltlichkeit eingeführt, z. B. Dänemark, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, die schweizerischen Cantone Neuenburg, Luzern, Freiburg, Waadt, Genf, Baselland, die Vereinigten Staaten, Chili. In Norwegen ist die Unentgeltlichkeit mit der Einschränkung, daß nöthigenfalls die Gemeinden das Recht haben, einen Schulbeitrag auf die wohlhabenden Eltern zu repartiren.

In Baden und Würtemberg wird ein kleines Schulgeld von ca. 1 Fl. 10 Kr. in den Landgemeinden und von 2 Fl. 20 Kr. in den größeren Stadtgemeinden per Kopf jährlich bezahlt.

In Preußen und Sachsen wechselt das Schulgeld von 8 Sgr. in den Armenschulen bis 1 Thlr. 10 Sgr. per Kopf und Jahr. In einigen Provinzen wird das Schulgeld nicht per Kopf, sondern nach Familien bezahlt, um starke Familien zu erleichtern.

In Oesterreich wechselt das Schulgeld in den Landgemeinden zwischen 16 und 24 Sgr.; in den Städten geht es bis auf 2 Thlr. 8 Sgr., denn nach dem deutschen System werden, entgegen dem französischen, die Landgemeinden erleichtert und die Stadtgemeinden, weil sie mehr Hülfsquellen haben, stärker bedacht. Drei Kinder derselben Familie befreien die anderen.

In Baiern werden die Familien nach ihrem Vermögen taxirt und zahlen auf Kopf und Jahr 28 Sgr., 1 Thlr. 26 Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr. Eine Taxe von 1 Thlr. 24 Sgr. wird selbst von denen erhoben, welche den Unterricht anderwärts als in der Volksschule erhalten.

In Hannover können die Gemeinden das Schulgeld bis auf das Maximum von 1 Thlr. auf Kopf und Jahr erhöhen. Den Lehrern werden auch Naturalien von den Eltern geliefert. Früher war der Reihetisch sehr gebräuchlich, und so ein armer Schulmeister erhielt außer dem Reihetisch oft nur 20 Thlr., 10 Thlr., ja in manchen Fällen nur 7 Thlr. jährlich. Natürlich mußte er nebenbei taglöhnern; namentlich war dann im Sommer von Schulhalten keine Rede. Seit 1848 ist ein Gehalts-Minimum von 80 Thlrn. festgesetzt worden. In den Städten steigt das Schulgeld von 2 Thlr. auf 4 Thlr. jährlich per Kopf. Wenn drei Kinder derselben Familie in die Schule gehen, so zahlt das dritte nur die Hälfte.

In den oben nicht genannten Cantonen der Schweiz beträgt das Schulgeld in den Landgemeinden 3 Fr., in den Städten 6 Fr., im Canton Glarus nur 2 Fr. Im Canton Bern besteht factisch Unentgeltlichkeit: das Schulgeld beträgt, wo es erhoben wird, nicht mehr als 1 Fr. per Kopf und 2 Fr. per Familie. In Baselstadt beträgt das Schulgeld 6 Fr. Als Regel gilt überall, daß Arme vom Schulgeld befreit sind, und daß letzteres dazu dient, so weit einzustehen, als die öffentlichen (Gemeinde- oder Staats-) Fonds nicht ausreichen.

In Italien wurde die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts eingeführt, weil die neu begründete Regierung das Volk unter der Herrschaft der früheren Dynasten noch mehr verwahrlost fand, als das französische und englische. Nach einer statistischen Erhebung vom Jahr 1864 waren im ganzen Königreiche unter 21,777,330 Einwohnern 7,889,238 Männer und 9,110,463 Frauen, im Ganzen also 16,999,701 Personen beiderlei Geschlechtes, die nicht lesen und schreiben konnten. Von den übrigen können 2,623,601 Personen männlichen Geschlechts lesen und schreiben, 384,393 können kaum lesen; 1,260,640 Personen weiblichen Geschlechtes können lesen und schreiben und 508,995 kaum lesen. Das Verhältniß stellt sich etwas günstiger als es scheint, weil die Kinder, welche noch nicht das Schulalter erreicht haben, mit hinzugerechnet sind. Sehr interessant ist, wie sich diese Zahlen auf die einzelnen Provinzen vertheilen. Von 1000 Einwohnern können lesen und schreiben:

in Piemont und Ligurien	332,50
„ der Lombardei	310,86
„ Toscana	182,52
„ Modena	160,10
„ Romagna	157,84
„ Parma	155,43
„ den Marken	124,18
„ Umbrien	119,06
„ den neapolitanischen Provinzen	95,48
„ Sicilien	87,90
„ Sardinien	72,22

Von 1000 Einwohnern können nicht lesen und schreiben:

in der Lombardei	599,60
„ Piemont und Ligurien	603,06
„ Toscana	773,00
„ Modena	799,22
„ Romagna	802,97
„ Parma	818,82
„ den Marken	851,87
„ Umbrien	858,98
„ den neapolitanischen Provinzen	880,40
„ Sicilien	902,34
„ Sardinien	911,73.

Im Durchschnitt auf 1000 Einwohner

	männliche Personen	weibliche Personen
können lesen und schreiben	240,76	115,87
können kaum lesen	35,27	46,78
können nicht lesen und schreiben	723,97	837,35.

Während in Deutschland der Staat für den Schulunterricht einsteht,

während derselbe überall den Schulzwang eingeführt hat, ist dennoch Privat-Anstalten der freieste Spielraum gelassen; und können wir nach den Resultaten, welche wir allenthalben beobachtet, nur dem deutschen Systeme den Vorzug geben. Die bessere Schulbildung soll es gerade sein, welche den deutschen Arbeiter in allen Ländern willkommen macht und welche die deutsche Industrie selbst mit der englischen zu concurriren in Stand setzt, wo dieser ein bedeutend größeres Capital zu Gebote steht.

Die unteren Classen besitzen in allen Stücken zu wenig Voraussicht und Berechnung für die Zukunft, als daß sie, sich selbst überlassen, befriedigend für die Schulbildung sorgen würden (England); die ganze Volkserziehung aber zu bestreiten und zu leiten, überschreitet am Ende die Macht jeder Regierung (Frankreich); deßhalb müssen wir, wir wiederholen es, das in Deutschland befolgte System für das zweckmäßigste halten, und es hat auch erfahrungsmäßig die beste Wirkung hervorgebracht.

Wie bei allen Branchen der Volkswirthschaft, greift indessen auch bei der Erziehung die Regel Platz, daß das Amt der Regierung da umfassender sein müsse, wo der Stand der Volksbildung noch gering ist, und daß die Competenz des Staates eingeschränkt werden könne in demselben Maße, in welchem die Bildung und der Wohlstand steigt.

Schon die wachsende Dichtheit der Bevölkerung erleichtert in einem aufblühenden Staate die Erziehung ungemein. Ein Vergleich der Bildungsmittel, welche in den Städten zu Gebote stehen, mit denen auf dem Lande zeigt dieses zur Evidenz. „In nichts," sagt Carey, „zeigt sich der Vortheil eines älteren Landes mit seiner dichteren Bevölkerung deutlicher, als in der Erziehung. In einem dünn bevölkerten Lande ist nicht allein die Schwierigkeit, geeignete Lehrer zu bekommen, größer, sondern der Bevölkerung wird es auch, wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Zahl, schwerer, dieselben zu besolden. Die größere Entfernung der Schüler von den Lehrern erschwert da schon den Unterricht. Wo nur fünfzig Seelen auf die Quadratmeile kommen, ist es daher unendlich schwieriger, für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen, als wo die Quadratmeile mit 6000 Seelen oder mehr bevölkert ist."

Der Umstand, daß die Bevölkerung der unteren Classen meist von der Hand in den Mund lebt, macht dieselbe im Allgemeinen unfähig, die Vortheile einer guten Erziehung recht zu würdigen. Wo sich ihren Kindern schon in früher Zeit ein Verdienst bietet, wie z. B. in England in den Fabrik-Districten, da ist es nicht zu verwundern, daß die Kinder von ihren Eltern mehr zu solcher lohnenden Arbeit, als zum Schulbesuche angehalten werden, und daß jene daher in der Bildung zurückbleiben. Diese Classen haben in Folge ihrer Beschäftigungs- und Lebensweise keine Voraussicht in die Zukunft, und, sich selbst überlassen, bleiben sie daher in Unwissenheit. Der Mangel staatlicher Fürsorge hat daher auf die Fabrikbevölkerung Englands einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt.

Der Staat hat eben, weil er nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge haben muß, das höchste Interesse daran, seine Angehörigen so viel als möglich auszubilden; denn eine gut erzogene Bevölkerung ist in jeder Hinsicht dem Staate nützlicher: sie producirt mehr und ist daher steuerkräftiger; durch sie erhält der Staat mehr Ansehen und Macht nach außen, wie Zufriedenheit und Ordnung im Innern.

Die Regierung hat also ein hohes Interesse daran, solche Anstalten zu schaffen, in welchen die Jugend zu productiven Menschen erzogen wird, wie landwirthschaftliche, Gewerbe- und polytechnische Schulen. Da die Technik und die Production dadurch am meisten gewinnen, daß die Wissenschaft neue Kräfte der Natur entdeckt oder zu unentgeltlichen Diensten verwendbar macht, da überhaupt jeder Fortschritt der Menschheit in erster Linie der Wissenschaft zu verdanken ist — denn ohne sie gäbe es auch keine Verbesserungen in der Technik —, so liegt es im Interesse des Staates, die Wissenschaft zu fördern, für Universitäten, Museen, Bibliotheken und alle solche Anstalten zu sorgen, welche über den Mitteln von Einzelnen oder Privat-Gesellschaften stehen.

Wie sehr ein geordnetes Schulwesen den Geschmack und die Sitten veredelt, ersehen wir aus einem Vergleiche der letzten drei oder vier Generationen mit früheren Jahrhunderten. Bildung, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit haben sich in überraschendem Grade vermehrt. Wer daran zweifeln sollte, dem empfehlen wir, „Meiner's Historische Vergleichungen" nachzulesen. Der verschiedene Bildungsgrad und Zeitgeist läßt sich nicht besser, als in folgenden paar Thatsachen, beleuchten.

In Spanien hielt man z. B. bis zu Karl III. für „unanständig", die Mädchen schreiben und lesen zu lehren, während es jetzt in Deutschland von der jüngeren Generation fast Niemand mehr gibt, der nicht Beides verstände und noch manches Andere dazu.

Ueber die Veränderung, welche die letzten paar Generationen z. B. in England in den Sitten hervorgebracht haben, davon erzählt Walter Scott eine interessante Anekdote. Frau Keith von Ravenstone, eine Dame von Stande, welche noch im höchsten Alter ihre ungeschwächten Geisteskräfte erhalten hatte und bis zum letzten Tage ihres langen Lebens gerne las, fragte den großen Unbekannten eines Tages, ob er jemals Behn's Romane gelesen? Er bekannte sich dazu. Gefragt, ob er sie ihr verschaffen könnte, antwortete er mit einigem Zögern, daß er wohl ihren Wunsch erfüllen könne, aber nicht glaube, daß ihr die Sitten oder die Sprache gefallen würden, welche zu nahe an die Zeiten Karl's II. streiften, um eine geeignete Lecture abzugeben. „Dessenungeachtet", sagte die alte Frau, „erinnere ich mich, dieselben so sehr bewundert und mit so vielem Interesse gelesen zu haben, daß ich wieder einen Blick hineinwerfen möchte." „Ich gehorchte", erzählt Walter Scott weiter, „und sandte Aphra Behn, sorgfältig versiegelt, mit der Aufschrift „„Confidentielle Privatmittheilung"" auf dem Pakete, meiner munteren alten Groß-

mutter. Als ich sie das erste Mal sah, gab sie mir Aphra wohlverpackt mit ungefähr folgenden Worten zurück: „„Nehmen Sie das Buch und werfen Sie es, wenn Sie meinem Rathe folgen wollen, ins Feuer, denn ich fand es unmöglich, nur die erste Novelle ganz durchzulesen. Ist es aber nicht““, fügte sie hinzu, „„sehr drollig, daß ich, eine über achtzigjährige Frau, ganz allein sitzend, mich schämte, ein Buch zu lesen, welches ich vor 60 Jahren zur Unterhaltung großer Cirkel der besten Gesellschaft Londons laut vorlesen hörte?““

So haben die Sitten sich zu ihrem Vortheile geändert, und dies ist vorzugsweise der besseren Schulbildung zu verdanken.

Es würde die Gränzen des vorliegenden Buches weit überschreiten, wollten wir das Schulwesen erschöpfend behandeln. Wir müssen uns daher bei mehreren Cardinalfragen auf bloße Andeutungen beschränken.

Eine dieser Fragen ist die, ob Trennung der Confessionen in den Schulen zweckmäßig sei; eine andere, ob die Schul-Inspection der Geistlichkeit oder der weltlichen Obrigkeit anvertraut werden solle. Wir müssen uns gegen jene Trennung und für die Aufsicht der letzteren erklären.

Die Trennung der Confessionen im Schulwesen bringt eine künstliche Spaltung unter der Bevölkerung hervor, welche von dem nachtheiligsten Einflusse für das Staatsleben sein muß. Es wird dadurch Haß und Zwietracht gesäet, wo nur Friede und Eintracht die Staatszwecke erfüllen helfen können.

Was die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichkeit betrifft, so sagt Pölitz in seinen „Staatsrechtlichen Vorlesungen“ sehr treffend: „So wenig man dem Präsidenten des Gerichtshofes die Bearbeitung eines neuen Katasters Behufs der Regulirung der Grundsteuer übertragen, oder den commandirenden Feldherrn zur Reform des Bergwesens berufen, oder einen Finanzrath mit der Organisation des Generalstabes beauftragen, oder einen Fabricanten an die Spitze des Criminal-Gerichtshofes stellen wird, eben so wenig können bloße Geistliche und Juristen das gelehrte Schulwesen berathen und leiten.“

Den wichtigsten Einfluß auf die Bildung der deutschen Nation haben die Universitäten gehabt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß sie in ihrer Selbstverwaltung am wenigsten gehemmt, dennoch materiel vom Staate unterstützt worden sind. Mit Recht nennt Jean Paul in seiner „Levana“ die Gelehrtenschule ein „Institut zur Entwicklung der Humanität durch Wissenschaft“. Mehr noch aber als die so genannte Fachwissenschaft ist es das Studium der Geschichte, der Philosophie und der Classiker des Alterthums, welchem die civilisirte Welt einen Theil ihrer Cultur zu verdanken hat. „Die Schriftsteller des classischen Alterthums“, sagt Hegel in einer Rectoral-Rede, „bilden das Paradies des Menschengeistes, der hier in seiner schöneren Natürlichkeit, Freiheit, Tiefe und Heiterkeit erscheint.“ Uebersetzungen helfen nicht aus: sie gleichen der „nachgemachten Rose!“

Gerade die Wichtigkeit der Universitäten für die Nation ist es, welche uns unbedingte Lehrfreiheit befürworten läßt. Unreife Lehren werden weit sicherer durch wissenschaftliche Discussion entkräftet, als durch polizeilichen Zwang, welcher in dieser Hinsicht ein arges Testimonium paupertatis ist.

Wenn wir auch die Errichtung von Fachschulen befürwortet haben, so möchten wir doch davor warnen, daß sie zu frühe bezogen werden, ehe der junge Mensch eine genügende humanistische Vorbildung erlangt hat. Die Logik muß erst genügend erstarkt sein — und wo könnte sie es besser als an den Vorbildern des Alterthums —, der Charakter ausgebildet und auch die ideale Seite des Lebens einiger Maßen zur Blüthe gebracht sein, ehe der Jüngling in dem Fachstudium für den Ernst des Lebens vorbereitet wird. Vermöge der reifer entwickelten Logik findet er sich um so rascher im Fachstudium, sei dasselbe gelehrter oder polytechnischer oder mercantiler Art, zurecht, und er behält auch noch einige Poesie in der Seele aus den Erinnerungen an die Geistesschätze, die er in der Jugend geschöpft, in dem Ernst des Lebens, und versauert und vertrocknet nicht in der Amtsstube, auf dem Comptoir oder an der Börse. Man hat deshalb die interessante und wichtige Beobachtung gemacht, daß junge Leute, welche das Gymnasium besucht, viel rascher in dem Handelsfach und in polytechnischen Fächern vorwärts gekommen sind, als solche die viel früher auf Gewerbe- und Handelsschulen speciel für ihr Fach vorbereitet worden sind, und die humanistischen Studien vernachlässigt hatten. Denn wer die Logik erfaßt und seinen Geist an den alten Mustern eines in sich abgeschlossenen, fertigen Volkes geschärft hat, der besitzt die Werkzeuge, mit denen er sich überall bald zurecht finden kann. Wir sollten daher statt einer Einschränkung der humanistischen Studien — welche von manchen Seiten gefordert wird, weil die Jugend das sich anhäufende Material bald nicht mehr werde bewältigen können — eher eine Ausdehnung der allgemeinen Schulzeit bis ins 16. Jahr für angemessen halten, damit ein Stück humanistischer Bildung bis in die tiefsten Schichten des Volkes dringen könne. Die dadurch gewonnene Geistesübung hilft sodann die Fachkenntnisse jeder Art rascher erlernen. Wer logisch denken gelernt hat, wird das Wesen des Wechselverkehres, das Getriebe des Geldmarktes und der Effectenbörse weit rascher begreifen, als derjenige, welcher aus der Volksschule gleich in die Handelsschule geschickt worden ist. Allerdings wird sich im Laufe der kommenden Jahrtausende ein ungeheures Material von geistigem Capital oder objectiven Geistes ansammeln, welches zu bewältigen immer größere Theilung der Arbeit und intensiveres Lernen erfordert; allein die Arbeit der Wissenschaft besteht eben neben der schöpferischen Darstellung auch darin, die Resultate der Forschung in immer klarerer, verdichteterer, abgekürzterer Form dem Volke zugänglich zu machen, so daß die Errungenschaften der Geistesarbeit in stets sich verringernder Zeit assimilirt werden können.

Der Unterricht kann noch in vielen Stücken vereinfacht werden. Durch

die Lautirmethode wird am ersten Unterricht der Kinder ein Jahr und mehr erspart; so kann auch das Studium der Classiker noch zweckmäßiger eingerichtet und dahin gestrebt werden, daß in weniger Zeit mehr logische Durchbildung erworben und doch mehr alte Schriftsteller gelesen werden, als bisher. Auch dem Körper muß mehr Rücksicht geschenkt werden. Damit die Kinder nicht durch Masse der Schulstunden und der Hausarbeiten erdrückt werden, zu viel sitzen und die Entwicklung ihres Körpers benachtheiligt wird, sollten öfter Spazirgänge gemacht und diese zur Belehrung in der Natur, in industriellen Anlagen oder in Museen, Bilder-Galerieen, Ausstellungen benutzt werden. Die Ferien sollten zweckmäßiger eingerichtet werden. Von den Osterferien z. B. hat die Jugend fast nichts. Die Freuden des Winters sind dahin, die Reize des Frühlings und Sommers noch nicht da. Zu den die Gesundheit stählenden Fußwanderungen ist die Natur noch nicht erwacht. Wäre es da nicht zweckmäßiger, diese Ferien abzukürzen, und dafür im Winter zur Zeit, wenn es Eis gibt, einige freie Tage zu gönnen, damit die Jugend sich des Eislaufes freuen kann? Da das Wetter sich nicht nach den Menschen richtet, so muß jetzt die Jugend in der Schule sitzen, wenn die beste Eisbahn ist, und wenn sie Sonntags Zeit erhält, so ist bereits Schneefall oder Thauwetter eingetreten.

Da der Staat das Recht und die Pflicht hat, Vagabunden und Verbrecher zu strafen, und sie im Gefängniß zu ernähren, so folgt daraus auch das Recht und die Pflicht, dahin zu streben, daß seine Angehörigen keine Verbrecher werden, — also um die Volkserziehung sich zu bekümmern. Es folgt daraus, daß der Staat nicht bloß ein lebhaftes Interesse hat, daß seine Angehörigen moralisch erzogen werden, sondern auch, daß sie zu productiven Menschen erzogen werden. Daß die Armen den nothwendigen Volksschulunterricht und wenn einmal die Menschheit auf der Bahn der Cultur noch weiter fortgeschritten sein wird, auch humanistischen Unterricht bis zum 16. Jahre erhalten solle, ist schon zugegeben; daß der Staat deßhalb auch darauf sehen soll, daß die Fabrikkinder die nöthige Bildung erhalten, daß **Kindergärten** errichtet werden für solche arbeitende Classen, wo die Mütter auf den Erwerb ausgehen sollen, darf noch hinzu gefügt werden. Wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen und wünschen, daß der Staat oder die Gemeinde, die so manche anfechtbare Auslagen für Festlichkeiten, Prachtbauten, unnütze Kriege machen, — auch einen starken Posten im Budget einführe für Unterstützung und **Ausbildung armer Talente**.

Jetzt geschieht dies fast nur von Seiten reicher Privaten oder Fürsten zu Gunsten von Künstlern. Würde der Staat in ähnlicher Weise auch technischen Talenten zu Hülfe kommen, so würde manche nützliche Erfindung früher Gemeingut, und die allgemeine Productivität der Nation würde den gemachten Aufwand in zehnfältigen Früchten wiedergeben.

Pflege der Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft fordert die Fürsorge des Staates nicht bloß deßhalb in bevorzugtem Maße, weil sie in den meisten Ländern den bei Weitem größten Theil der Production ausmacht,*) sondern weil sie von jeher mit der Staatsverfassung selbst in innigem Zusammenhange stand, indem die ackerbautreibende Bevölkerung fast überall anderen Staatsgrundgesetzen unterworfen war, als die handel- und gewerbetreibenden Stände. So wurden im Alterthume die Feldarbeiten von Sclaven besorgt, die dem Vieh gleich geachtet und wie dasselbe verkauft und sogar getödtet werden durften. Im Mittelalter traten an die Stelle der Sclaven hörige Bauern, d. h. an die Scholle gebundene Colonen, welche in einem weit humaneren Zustande sich befanden, weil sie nur mit dem Boden, auf dem sie wohnten, veräußert werden, und weil sie bereits Gesetz und Richter anrufen durften. Neben diesen Leibeignen wurde der Ackerbau eigenhändig noch von kleinen, freien Grundbesitzern, frohnd- und erbzinspflichtigen Bauern und Pächtern betrieben. Erst in der neuesten Zeit wurden die Fesseln ganz gebrochen, in welchen die ländliche Bevölkerung seit Jahrtausenden geschmachtet hatte. Da bei solcher Lage der Dinge die Erziehung der Landbevölkerung natürlicher Weise schon durch das Interesse der herrschenden Classen sehr zurückgehalten wurde, so ist es erklärlich, daß dieselbe sich allmählich an einen stagnirenden Zustand gewöhnt, und daß eine gewisse Stabilität und ein Sträuben gegen jede Neuerung der Haupt-Charakter des Landvolkes wurden. Diese Unbeweglichkeit und Starrheit in der Behauptung gegebener Zustände ist es, welche den Landmann zur zähen Festhaltung aller der alten Vorurtheile veranlaßt, mit denen das Volksleben zu beginnen pflegt und die nur vor der Sonne der Wissenschaft allmählich entweichen. Unter solchen Umständen ist der Einfluß der Regierung auf den Ackerbau mehr angezeigt, als bei einem anderen Productionszweig.

*) Der Ackerbau beschäftigt in Preußen 60 Procent der Bevölkerung, in Frankreich 62, in Oesterreich 69, in Rußland 76, in England nur ca. 22 Procent.

Die Veränderung, welche durch die Entfesselung des Grundes und Bodens, durch Aufhebung der Grundlasten, Frohnden, Zehnten, Laudemien, Bannrechte u. s. w. in dem Ackerbau hervorgebracht worden, hat den Stand der Landwirthe so gehoben, daß man des Staunens und der Befriedigung sich nicht erwehren kann, wenn man bedenkt, daß die Hörigkeit in Preußen erst 1804, in Mecklenburg 1820, in Hannover 1831, und der Ueberrest der Frohnden in Deutschland erst 1848, und in Oesterreich 1852 völlig aufgehoben wurde. Seitdem hat die Landwirthschaft nicht bloß durch wichtige wissenschaftliche und technische Erfindungen große Fortschritte gemacht, sondern auch durch zweckmäßigere Wirthschafts-Methoden und Principien eine völlige Umwandlung erfahren. Eine Anschauung ist es vor Allem, der nicht sowohl die Landwirthschaft als sogar die ganze Civilisation ihre größten Erfolge zu verdanken hat, die Ueberzeugung nämlich, daß die Production im Allgemeinen, daß der Roh-Ertrag bei intensivem Betrieb größer ist, als bei extensivem. Während früher die Oberhäupter der Staaten deren Macht und Reichthum nur dadurch vergrößern zu können glaubten, daß sie den Länderbesitz vermehrten, ist die wissenschaftliche Staatskunst in neuerer Zeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Staat durch Hebung seiner Volkswirthschaft im Innern und alles dessen, was damit zusammenhängt, weit mächtiger werde, als durch äußere Eroberungen, weil er durch erstere sein Betriebs-Capital vermehrt, durch letztere es vermindert. Ganz so verhält es sich in der Landwirthschaft. Bis in die neueste Zeit ging und geht das Hauptbestreben der Landbevölkerung dahin, den Umfang des Grundes und Bodens, die Zahl der Aecker zu vermehren, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch im Besitz des nöthigen Betriebs-Capitals sind, um den Boden genügend zu bebauen. In neuerer Zeit hat man sich überzeugt, daß der Boden bei geringerem Umfang, unter Anwendung von größerem Betriebs-Capital, höheren Ertrag liefert, als eine weit ausgedehntere Bodenfläche, deren natürlicher Fruchtbarkeit nicht durch Ent- und Bewässerungs-Anlagen, wissenschaftliche Düngung, rationellen Fruchtwechsel, veredelte Viehzucht, Maschinen zu Hülfe gekommen wird.

Bei allen Vorzügen des intensiven Betriebes vor dem extensiven ist die sofortige Einführung des ersteren nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen zu empfehlen, weil, unbeschadet der wissenschaftlichen Behandlung, die Ackerbau-Systeme sich auch nach dem Culturgrade des betreffenden Volkes, nach der Bodenbeschaffenheit und dem Klima des Landes richten müssen. In einem wärmeren Lande ist ein intensiver Betrieb eher möglich, als in einem kälteren, im Thal und in der Ebene eher, als im Gebirge, in der Nähe der Stadt eher, als in großer Entfernung von derselben, in dichtbevölkerten eher als in dünnbevölkerten Gegenden. Nördliche oder hohe Lagen verbrauchen mehr Dünger, als tiefere oder südliche Lagen, und das Betriebs-Capital wirft in warmen Gegenden mehr Gewinn ab, als in kalten. Unter solchen Umständen ist die Größe der Grundstücke, von welchen eine Familie leben kann,

je nach den Voraussetzungen sehr verschieden. In einer öden, kalten Gegend können 50 Morgen dazu erforderlich sein, während in der heißen Zone oder in der Nähe einer Stadt ein einziger hinreichend sein kann. Die Größe der von einer Familie betriebenen Wirthschaft muß daher gänzlich abhangen von dem Maße intensiveren oder extensiveren Betriebs, welchen die Lage des Grundstückes erfordert.

Aus diesem Gesichtspuncte ergibt sich, daß die Wirthschafts-Politik hinsichtlich des Güterbesitzes so vielfachen Erwägungen unterliegt, daß sie schwer unter die Kategorie eines Gesetzes zu bringen sind. Bevor wir näher darauf eingehen, müssen wir die verschiedenen Bausysteme, welche in unserer heutigen Cultur noch gebräuchlich sind, aufzählen.

Die unterste Art der heute noch bestehenden Ackerbausysteme findet sich in den Ansiedelungen von America, Australien und Africa, so wie in Sibirien und in den Moor- und Haidegegenden Norddeutschlands. Diese Art des Ackerbaues, den man auch den Wildbau nennen könnte, besteht darin, daß man eine gegebene Grundfläche so lange benutzt, als ihre Fruchtbarkeit reicht und sie dann liegen läßt, um ein neues Stück auszuroden. In waldigen Neusiedlungen werden oft nicht einmal die Bäume entfernt, sondern nur umringelt, daß sie aussterben. In den norddeutschen Moor- und Haide-Colonieen wird das Haidekraut verbrannt und die Asche als Dünger benutzt. Da dieser aber nicht lange nachhält, so werden ein paar Jahre darauf neue Flächen des sehr ausgedehnten Haidelandes*) angezündet. Bei diesem System sind ungeheure Flächen zur Ernährung einer Familie nothwendig, und es ist daher bloß in sehr dünn bevölkerten oder ganz uncultivirten Ländern möglich, wo der Boden so viel wie nichts kostet. Da solche Cultur aber auch nur sehr geringes Betriebscapital erfordert, so würde in einer solchen Gegend intensiver Bau nur von Nachtheil sein; denn, was sollte die Aufwendung größeren Capitals zur Verbesserung des Bodens nützen, wo in der Nähe immer noch fruchttragender Boden fast umsonst zu haben ist?

Die zweite Stufe der heute in Europa noch existirenden Ackerbauarten ist die Wechsel-Feldwirthschaft mit ewiger Waide und Brache. Davon läßt sich eine 2-, 3-, 4-, 5-Felderwirthschaft denken, je nachdem die Hälfte, 1/3, 1/4, 1/5 der Aecker je alle 2, 3, 4, 5 Jahre brach liegen bleibt. Am häufigsten kommt darunter die Dreifelderwirthschaft vor. Bei diesem System befinden sich die Aecker in der Nähe der Hof- oder Dorfgebäude; die Weide bildet die darüber hinausliegende Fläche. Die letztere ist ein Theil des Gemeindeeigenthums und wird von den Gemeindegenossen nach einem gewissen

*) Da es nunmehr erwiesen ist, daß der Höhrauch von den Moorbränden herrührt, so ließe sich mit Fug die Frage aufwerfen, ob es billig sei, daß die Gesundheit und das Behagen von Millionen wegen des Vortheils von ein paar Tausend Familien immerfort gestört werden sollen.

ideellen Antheil benutzt, so daß jede Familie das Recht hat, eine gewisse Anzahl von Vieh auf die Weide zu schicken. Die Benutzung der Aecker geschah von der Urzeit an fast zwei Jahrtausende lang und geschieht an vielen Orten noch heute bei Dorfgemeinden in der Art, daß die für Winter- oder Sommerfrüchte bestimmten Aecker in einer Flucht besäet werden, so daß auf dem einen Theil der Gemeindeflur nur Winterfrucht, auf dem andern nur Sommerfrucht, auf dem dritten oder vierten nur Hackfrucht oder Brache besteht. Diese Gemeinschaftlichkeit des Baues geschieht, um viele Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche bei dem Pflügen und Aernten unfehlbar vorkommen, wenn die Felder zu verschiedenen Zeiten bestellt werden, indem da fast immer Saat oder Frucht in des Nachbars Acker beschädigt wird. Wenn nun mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Verkehrsmittel sich vermehren, so steigen durch den erleichterten Absatz in den dünn bevölkerten Gegenden die Getreide- und Bodenpreise. Die Stallfütterung, welche bis dahin nur im Winter geschehen, wird auch auf den Sommer ausgedehnt, und jetzt fangen die Gemeindegenossen an, die Meinung zu gewinnen, daß der zur Weide benutzte Boden größeren Ertrag abwerfen würde, wenn er aus dem Gemeinde- in das Privateigenthum überginge. Man schreitet demnach zur Gemeinheitstheilung, und da hiedurch viele Grundstücke zerstreut zu liegen kommen, oder schon früher zerstreut lagen, zur Verkoppelung oder Zusammenlegung zerstreut liegender Aecker durch Austausch der Gemeindegenossen; wodurch vieles zeitraubende Hin- und Herfahren verhütet und viel an den Herstellungskosten gespart wird. Die Gemeinheitstheilung findet mit der zunehmenden Bevölkerung und Cultur fast überall Statt, wo nicht unüberwindliche Hindernisse ihr entgegenstehen, wie z. B. in den Alpen, wo die großen Weideplätze der höchsten Gebirgsterrassen nicht gut getheilt werden können, sondern einer ganzen Gemeinde oder einem einzigen Eigenthümer angehören. Am leichtesten ist sie zu bewerkstelligen, wo die Hof-Verfassung vorherrscht, weil das Gut sich da viel leichter arrondiren läßt, als im Dorfe.

In die Kategorie desselben Bausystems gehört auch die Feldgraswirthschaft, wie sie an der Nordsee und in einzelnen Cantonen der Schweiz, wo feuchteres Klima herrscht, besteht. In solchen Gegenden ist die Viehzucht die Hauptsache; die Wiesen werden aber von Zeit zu Zeit umbrochen und mit Frucht bepflanzt, um die angehäufte Fettigkeit des Bodens ein paar Jahre tüchtig auszunutzen und sie dann wieder frisch mit Gras zu besäen, welches dann seiner Zeit tüchtigere Triebkraft hat.

In den dichter bevölkerten, in der Ebene, im Thal oder wärmer gelegenen Gegenden Deutschlands und des größeren Theils Europa's ist alles Gemeindeland, mit Ausnahme der Wälder, in das Privateigenthum übergegangen, und an die Stelle der Dreifelderwirthschaft mit der Brache ist die Kleewirthschaft oder Fruchtwechselwirthschaft getreten. Bei diesem Systeme werden die Aecker, nachdem sie einige Jahre Winter- und Sommerfrucht, Hack- oder

Handelsgewächse getragen haben, mit Klee bepflanzt, der gleichzeitig mit der Sommerfrucht gesäet wird. Der Klee tritt gewissermaßen an die Stelle der Brache, weil er tiefer Wurzel greift und die obere Ackerkrume schont. Da bei diesem Bausysteme volle Stallfütterung eingeführt ist, so wird auch stärker und gleichmäßiger gedüngt, der Rohertrag ist also ein bedeutend größerer.

Dieses System wird nun auf der einen Seite in der Hochcultur, auf der anderen Seite im Gartenbau auf die höchste Spitze der Vollendung getrieben. Der Gartenbau kann nur in der Nähe (oder seit Einführung der Eisenbahnen in der relativen Nähe) von großen Städten gedeihen, weil er einerseits große Düngermassen, andererseits günstige Absatzgelegenheit braucht. Bei beiden Systemen können benutzt werden und sind bereits benutzt die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen der Wissenschaft, namentlich das von Liebig gefundene wichtige Gesetz, daß verschiedene Fruchtgattungen dem Boden verschiedene Bestandtheile entziehen, welche durch geeignet (chemisch) gemischte Düngmittel wieder ersetzt werden können, so daß also der sonst nothwendige Fruchtwechsel entbehrt werden kann, indem man die durch eine Frucht-Aernte dem Boden entzogenen Bestandtheile für die darauf folgende Aernte durch Zufuhr von außen ersetzt. Auf diese Weise zieht der Gartenbau nicht nur jedes Jahr dieselben Producte, sondern drei, vier Producte nach einander in demselben Jahr. Weil der Gartenbau sehr viel Dünger erfordert, dieser aber in der Nähe volkreicher Städte sehr billig und oft umsonst zu haben ist, weil also bei aller Intensität des Baues verhältnißmäßig nur wenig Betriebscapital dazu erforderlich ist, aber desto mehr Aufwand von Arbeit, so eignet sich der Gartenbau besonders für den Anbau im Kleinen und wird in der Nähe volkreicher Städte eine beträchtliche Anzahl unabhängiger Arbeiterfamilien stets anständig ernähren.

Für die von den Städten weiter abgelegenen Ländereien ist die Hochcultur, wie sie bis jetzt erst auf einzelnen Gütern Norddeutschlands, Belgiens und namentlich Englands betrieben wird, das höchste landwirthschaftliche Ziel. Die Hochcultur ist erst in der neuesten Zeit möglich geworden durch die Fortschritte der Chemie und deren Anwendung auf die Landwirthschaft, so wie durch die Verbesserung des Maschinenwesens und die Benutzung der Dampfkraft, nicht sowohl für den Betrieb aller häuslichen Verrichtungen der Landwirthschaft, sondern sogar für das Pflügen selbst. Dazu kommt noch durch den leichteren Verkehr der Neuzeit und die Kenntniß aller Länder der Erde die Herbeischaffung neuer Düngstoffe, die Einführung neuer ergiebigerer Pflanzen, wie die Verbesserung des Bodens durch eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtete Ent- und Bewässerung. Die Bewässerung von Kunstwiesen führt dem Boden neue Düngstoffe zu, die sonst von dem Wasser der Bäche und Flüsse weggeschwemmt worden wären, und bereichert dadurch nicht bloß die Eigenthümer, sondern rückwirkend das ganze Land. Die Entwässerung des Bodens durch die neuerdings eingeführten unterirdischen Röhrenleitungen

befreit den Boden von den überflüssigen Niederschlägen der Atmosphäre und befeuchtet bei großer Trockenheit den Boden eher wieder durch leichtere Verdunstung der unterhalb der Drainröhren liegenden Wasserschichten.

Ein wesentlicher Vortheil der Hochcultur besteht noch in der Veredlung der Viehracen, in welcher man namentlich in England Außerordentliches geleistet hat. Durch zweckmäßige Kreuzung hat man es dort dahin gebracht, die Racen so zu züchten, wie sie ihrer Bestimmung nach am zweckdienlichsten sein können. Die Pferde also zum Rennen leicht, zum Zug außerordentlich schwer, wahre Elephanten, die Ochsen zum Mästen so, daß das Knochengerüste leicht und die edleren Fleischtheile schwer ins Gewicht fallen. Dadurch ist es gelungen, den Werth der Hausthiere bedeutend zu verbessern, den Preis der Zuchtthiere aber auf eine fast unglaubliche Höhe zu bringen. Man hat es ferner durch zweckmäßige, kräftige, concentrirte Fütterung dahin gebracht, daß die Thiere schon in der Hälfte der im Allgemeinen angenommenen Zeit, also in 2 bis 3, statt in 4 bis 6 Jahren ausgewachsen sind, und daß demnach große Ersparnisse an den Aufziehungskosten gemacht werden. Durch solchen rascheren Umschlag des im Viehstande steckenden Betriebscapitals, so wie durch den mittels Veredlung der Zucht erhöhten Werth der Thiere erzielen die intelligenteren englischen Landwirthe aus der Viehzucht eine zwei und drei Mal so hohe Rente, als in den günstigsten Gegenden Europa's. Zu allen diesen Vortheilen der Hochcultur kommt nun noch das Tiefpflügen, welches gewisser Maßen die Bodenfläche nach anderer Richtung hin verdoppelt, indem in einem tiefer umgearbeiteten Acker die Pflanzen verhältnißmäßig mehr Früchte tragen, als in einem seicht gepflügten Felde.

Fassen wir alle Vorzüge der Hochcultur zusammen, erwägen wir, wie mittels Drainirung, künstlicher Berieselung, wissenschaftlicher Düngung, veredelter Viehzucht, ausgedehnter Anwendung von Maschinen, zweckmäßiger Folge und Auswahl der Früchte der Ertrag der Landwirthschaft verdoppelt, verfünffacht, ja, verzehnfacht werden kann, im Verhältniß zu dem in den civilisirten Staaten im Allgemeinen vorherrschenden Betriebssystem, so gewinnen wir daraus zwei wichtige Sätze:

1) daß die gewöhnliche Ansicht: der Grund und Boden sei anderen Gesetzen unterworfen, als die übrigen Güter, weil er dem Raum nach auf die sichtbare Erdoberfläche beschränkt sei, irrig ist, weil der Boden in intensiver Richtung einer weit größeren Ertragsvermehrung oder was dasselbe ist, Ausdehnung fähig ist, als nach extensiver Richtung oder äußeren Raumverhältnissen. In Bestätigung dieses Gesetzes sehen wir daher die praktische Landwirthschaft in der Hochcultur den Satz aufstellen, daß Betriebscapital, in schon cultivirte Aecker verwendet, eine höhere Rente trage, als Capital auf Neuboden; deßhalb sehen wir häufig noch uncultivirte Landstriche dicht neben den fruchtbarsten, hoch im Preise stehenden Ländereien; — deßhalb wird sehr häufig ganz mit

Unrecht beklagt, daß noch öde Landstriche mitten in fruchtbaren, verkehrsreichen Ländern sich befänden; — deßhalb haben diejenigen **Unrecht**, welche mit Ricardo glauben, daß schlechter Boden bloß deßhalb in Anbau genommen werde, weil oder nachdem der Getreidepreis gestiegen ist, weil viel häufiger Neuboden erst dann in Cultur genommen wird, wann ein neuer Verkehrsweg solchen dem Markte zugänglicher oder die erleichterte Zufuhr von Dünger, die Erfindung einer neuen Maschine, die allmähliche Heranziehung des Verkehrs, der Erschluß eines Bergwerks, die Errichtung einer Fabrik u. dgl. m. seinen Anbau erst rentabel, oder die Anlage eines Canals in der Nähe durch die Entwässerung u. s. w., erst möglich gemacht hat. Wir werden diesen Punct weiter unten bei Erwähnung der Regierungsthätigkeit noch näher erörtern;

2) der zweite Satz ist der, daß ein allgemeiner Maßstab für die zweckmäßige oder wünschenswerthe Durchschnittsgröße der Güter, wegen der Verschiedenheit des Klima's, des Bodens und der Ackerbausysteme nicht aufgestellt werden kann und daß gesetzliche Beschränkungen in dieser Hinsicht schädlich oder unwirksam sind.

Ich habe an früherer Stelle hervorgehoben, daß der Werth der Grundstücke steigt im Verhältniß zur Nähe des Marktes, wegen der Verminderung der Transportkosten; ich muß noch hinzufügen zweitens wegen der größeren Erwerbsgelegenheit, weil die Verbraucher nach dem Markte strömen, um die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse einzukaufen, weil sie am Markte die meiste Auswahl haben. Ich habe gezeigt, daß diese preissteigernde Eigenschaft der Nähe des Marktes **nicht** als die Ursache einer Grundrente*), als

*) Professor Gustav **Schmoller** läugnet (in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle), daß aller Gewinn, alle Bodenrente sich auf frühere Arbeit zurückführen lasse. Er behauptet, „es entständen Gewinne rein durch Beschränktheit der vorhandenen Productionsmittel; die Bodenrente enthalte so nicht stets, aber meist neben der Vergütung für früheren Capital- und Arbeitsaufwand einen Rentenüberschuß, der nur aus der Seltenheit besserer Productionsmittel, aus der Beschränktheit des Bodens zu erklären sei.“ Dazu macht ein Recensent, M. **Wilkens** eine Entgegnung, welche meine Beweisführung im ersten Band S. 306—333 um ein neues Argument ergänzt. Nach Schmoller's Behauptung gewährt der Boden einen Rentenüberschuß, weil er nur in beschränkter Quantität vorhanden ist, kurz, die Beschränktheit des Bodens ist die Ursache eines Rentenüberschusses, oder einer Rente im Sinne Ricardo's und v. Thünen's. Wenn wir beweisen könnten, daß es keine Beschränktheit des Bodens gäbe, dann würden wir auch bewiesen haben, daß es keine Rente, oder keinen Rentenüberschuß gäbe. Wir haben also zunächst zu untersuchen, ob der Boden beschränkt ist. Vom physicalischen Gesichtspuncte aus ist der Boden nicht beschränkt. Der Boden dehnt sich über die ganze Erde aus und wird nur unterbrochen durch bodenfreie Felsmassen und durch große Wasserscheiden. Der Boden wird ewig neu gebildet, seine Quantität nimmt stets zu durch die Wirkungen des Wassers und der chemischen Elemente und Gase der Luft. Der Boden ist also auch im Sinne unseres Verfassers nicht beschränkt, da seine Quantität fortwährend vermehrt wird. Jeder Mensch kann Boden in Besitz nehmen, wenn er nicht schon im Besitz eines Anderen

Ertrag des Bodens über Arbeitslohn und Capitalgewinn hinaus, zu betrachten ist, weil jene preissteigernde Eigenschaft nicht bloß am Boden, sondern an allen Werthobjecten und selbst am arbeitenden Menschen zur Geltung gelangt. Den Einfluß nun, welchen die Entfernung vom Markt auf den Ertrag des Landbaues, und auf die Wahl der Landbausysteme ausübt, hat der mecklenburgische Gutsbesitzer v. Thünen in einem besonderen Werke, der „isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie" auf so belehrende Weise dargethan, daß wir hier seiner gedenken müssen.

Thünen sagt: „Man denke sich eine sehr große Stadt in der Mitte einer fruchtbaren Ebene gelegen, die von keinem schiffbaren Flusse oder Canale durchströmt wird. Die Ebene selbst bestehe aus einem durchaus gleichen Boden, der überall der Cultur fähig ist. In großer Entfernung von der Stadt endige sich die Ebene in eine uncultivirte Wildniß, wodurch dieser Staat von der übrigen Welt gänzlich getrennt wird. Die Ebene enthalte weiter keine Städte, als die eine große Stadt, und diese muß also alle Producte des Kunstfleißes für das Land liefern, so wie die Stadt einzig von der sie umgebenden Landfläche mit Lebensmitteln versorgt werden kann. Die Bergwerke und Salinen, welche das Bedürfniß an Metallen und Salz für den ganzen Staat liefern, denken wir uns in der Nähe dieser Centralstadt. Es entsteht nun die Frage: wie wird sich unter diesen Verhältnissen der Ackerbau gestalten und wie wird die größere oder geringere Entfernung von der Stadt auf den Landbau einwirken, wenn dieser mit der höchsten Consequenz getrieben wird? Es ist im Allgemeinen klar, daß in der Nähe der Stadt solche Producte gebaut werden

---

ist. In diesem Falle kann er es rechtlich nicht, weil er das Eigenthum eines Anderen ist. Der Boden wird also beschränkt durch das Eigenthum, und es ist mithin das Eigenthum die Ursache der Beschränktheit des Bodens. Der Boden an sich ist nicht beschränkt, seine Quantität, seine Eigenschaften sind dieselben geblieben, nur seine Nutzung ist beschränkt durch das Eigenthum. Was ist nun Eigenthum? Oder fragen wir zunächst: wodurch entsteht Eigenthum? Wir antworten: Eigenthum entsteht nur durch Arbeit. Wir können Eigenthum erobern, es zu Lehn erhalten, es erben, es kaufen. Die Eroberung geschieht durch Einsetzung von Gut und Blut, ja sogar des Lebens, es ist die äußerste Kraftentfaltung, also Arbeit. Für die Belehnung und den Verkauf des Eigenthums geben wir dem Lehnsherrn oder dem Verkäufer einen Gegenwerth in Arbeit, sei es durch das Versprechen künftiger Arbeit, durch gegenwärtige Arbeit, oder vergangene Arbeit (Capital). Und auch die Erbschaft ist auf frühere Arbeit zurückzuführen. Immer wird Eigenthum erworben durch Arbeit, und wenn der Boden das Eigenthum eines Menschen ist, dann ist er dieses durch Arbeit geworden. Der Boden erhält also seinen Werth durch die auf ihn verwandte vergangene und gegenwärtige Arbeit. Der ganze Werth seiner Production beruht also auf der Arbeit, und der Gewinn aus seinen Producten ist der Entgelt für gegenwärtige und vergangene Arbeit (Lohn und Capitalzins). Jeder größere Gewinn über die gewöhnlichen Productionskosten hinaus ist ein größerer Entgelt für gegenwärtige und vergangene Arbeit, in Gestalt von größerem Lohn, oder, wenn man will, von Unternehmergewinn, und von größerem Capitalzins. Es läßt sich also aller Gewinn, alle Bodenrente rein auf frühere Arbeit zurückführen, es gibt keine Beschränktheit des Bodens außer durch Arbeitsaufwand (Eigenthum), und demnach gibt es keinen Rentenüberschuß im Sinne Schmoller's, keine Rente im Sinne Ricardo's und v. Thünen's.

müssen, die im Verhältniß zu ihrem Werth ein großes Gewicht haben, oder einen großen Raum einnehmen, und deren Transportkosten nach der Stadt so bedeutend sind, daß sie aus entfernten Gegenden nicht mehr geliefert werden können; so wie auch solche Producte, die dem Verderben leicht unterworfen sind und frisch verbraucht werden müssen. Mit der größeren Entfernung von der Stadt wird aber das Land immer mehr und mehr auf die Erzeugung derjenigen Producte verwiesen, die im Verhältnisse zu ihrem Werthe mindere Transportkosten erfordern. Aus diesem Grunde allein werden sich um die Stadt ziemlich scharf geschiedene concentrische Kreise bilden, in welchen diese oder jene Gewächse das Haupterzeugniß ausmachen. Mit dem Anbau eines anderen Gewächses, als Hauptzweck betrachtet, ändert sich aber die ganze Form der Wirthschaft, und wir werden in den verschiedenen Kreisen ganz verschiedene Wirthschaftssysteme erblicken." Thünen unterscheidet demgemäß sechs auf einanderfolgende Wirthschaftskreise: 1) den Kreis der freien Wirthschaft; dazu gehört die Gartenwirthschaft, dann die Milchwirthschaft, wegen der leicht dem Verderben ausgesetzten Natur ihrer Erzeugnisse, welche zugleich auch den Dünger der Stadt am besten verwerthen können; 2) die Forstwirthschaft, des großen Gewichts und Umfanges des Holzes wegen; 3) die Fruchtwechselwirthschaft, wozu man die erst nach Thünen aufgekommene Hochcultur rechnen kann; 4) die Koppelwirthschaft, die wir aber auch Wechselwirthschaft genannt; 5) die Dreifelderwirthschaft; 6) Viehzucht, auch mit Branntweinbrennerei, Schafzucht, Anbau von Handelsgewächsen.

Welches wichtige Element der Transport ist, hat Thünen durch eine Berechnung der Abnahme des Getreidewerthes im isolirten Staate an ein Verhältniß zur Entfernung vom Markt dargethan. Rechnet man, daß in diesem der Transport nur mit Pferden geschieht und daß die Zehrungskosten in Getreide entrichtet werden, so würde auf 50 Meilen vom Markt die ganze Ladung aufgezehrt, der Preis also null sein.

1000 Berliner Scheffel Roggen sind werth	am Markt . . .	1500	Thlr.
„ „ „ „ „ „	5 Meilen vom Markt	1313	„
„ „ „ „ „ „	10 „ „ „	1136	„
„ „ „ „ „ „	15 „ „ „	968	„
„ „ „ „ „ „	20 „ „ „	809	„
„ „ „ „ „ „	25 „ „ „	656	„
„ „ „ „ „ „	30 „ „ „	512	„
„ „ „ „ „ „	35 „ „ „	374	„
„ „ „ „ „ „	40 „ „ „	242	„
„ „ „ „ „ „	45 „ „ „	116	„
„ „ „ „ „ „	49,95 „ „ „	0	„

In der Wirklichkeit gibt es natürlich eine Menge solcher Centren, wie die Stadt im isolirten Staat, deren concentrische Kreise sich excentrisch schneiden, wodurch die Wirkung modificirt wird; allein die Regel läßt sich gleichwohl

überall beobachten. Die Verbesserung der Transportmittel, namentlich der Wasserstraßen, und die Eisenbahnen bewirken nicht minder, daß die inneren concentrischen Kreise sich immer mehr ausdehnen und die äußeren reducirt werden und ganz verschwinden. Immerhin bleibt aber das Gleichniß des isolirten Staates eine Vorstellung, welche das Verständniß der Entwicklung der Landwirthschaft erleichtert.

Gleichzeitig mit der Besserung der Communicationsmittel bildet sich ein gleichmäßigerer Durchschnittspreis der Bodenproducte, welcher gleichmäßig dem Erzeuger, wie dem Verbraucher zu Gute kommt. Auch die Productionskosten vermindern sich; der Ertrag aber mehrt sich. Mit dem Steigen des Ertrags mindern sich die relativen Arbeitskosten, während der Lohn absolut dennoch steigt. Thünen gibt folgende Uebersicht vom Sinken der Arbeitskosten:

Wenn 100 □-Ruthen einen Ertrag von

		Scheffeln Kartoffeln			für den Scheffel Kartoffeln	
		115	geben, so betragen	die Arbeitskosten . .	3,8	Sch.
„	„	100	dito	dito . .	4,2	„
„	„	90	dito	dito . .	4,6	„
„	„	80	dito	dito . .	5,1	„
„	„	70	dito	dito . .	5,7	„
„	„	60	dito	dito . .	6,5	„
„	„	50	dito	dito . .	7,8	„

Auffallend ist es, daß seit mehr als 10 Jahren trotz der namhaften Erhöhung des Arbeitslohnes, welcher in derselben Periode Statt gefunden hat, auf allen landwirthschaftlichen Versammlungen Klagen über Mangel an ländlichen Arbeitern laut werden.

Was die Ursachen dieses Mangels an ländlichen Arbeitern betrifft, so sind dieselben als bleibende und vorübergehende zu bezeichnen. Unter die vorübergehenden Ursachen ist die Auswanderung zu rechnen, welche einmal, im Jahr 1854, bis 300,000 Köpfe aus Deutschland nach America entführt hatte, die vorzugsweise der landwirthschaftlichen Bevölkerung entzogen wurden. Wenn nun diese Auswanderer auch nur ganz wenige Tagelöhner unter sich zählten, so mußten doch von den Käufern ihrer Güter ihre abziehenden Arbeitskräfte durch neue ersetzt werden. Auch der Eisenbahnbau entzieht der Landwirthschaft vorübergehend viele Arbeiter. Die meisten werden derselben aber wohl durch die gewerbliche und Fabrikindustrie entführt. Die durch die Eisenbahnen entstandene Lücke wird sich allmählich, theils durch Vollendung des Eisenbahnnetzes, theils durch die Vermehrung der Bevölkerung von selbst schließen. Die Auswanderung kann auf ein sehr Geringes ermäßigt werden durch befriedigende wirthschaftliche und politische Zustände im Vaterlande, so wie durch gründliche Belehrung über das Schicksal, welches dem Auswanderer in der neuen Heimath bevorsteht. In Hinsicht auf die letzte Ursache ist zum

Theil eine Verirrung der Volkssitte zu beklagen, welche eben wieder aus mangelhaften wirthschaftlichen Einrichtungen und aus Mangel an wirthschaftlicher Bildung entsprungen ist. Wir meinen die krankhafte Hast nach höheren Berufsarten, ohne daß die genügenden Mittel und Talente vorhanden sind, um den gebührenden Platz darin einzunehmen. Es war eine Zeit gekommen, wo fast Jeder sich seines Standes schämte. Das nach dem dreißigjährigen Kriege gemäß französischem Muster eingerichtete Hofleben hatte nicht wenig zu dieser Richtung beigetragen durch die Fabrication von Adelsbriefen und durch die Vermehrung der Bureaukratie, welche dem chinesischen Mandarinenthum immer ähnlicher wurde. Der Bauer verlor den Stolz — ein Bauer zu sein und suchte seinen Sohn zum Geistlichen zu machen oder wenigstens ins Handwerk zu schieben. Der Meister schämte sich bald, Meister zu sein, wollte Fabricant heißen und seinen Sohn zum Beamten machen. Der Beamte haschte nach der Gunst des Vorgesetzten, um eine höhere Stufe zu ersteigen und trachtete nach der Ehre, endlich gar als neugebackener Edelmann in dem Kreise des Adels sich verspotten zu lassen. Diese krankhafte Sucht nach, in der Stufenleiter des Mandarinenthums höher stehenden, Rangordnungen, hat die Landwirthschaft vieler tüchtiger Arbeiter und das Handwerk wiederum der tüchtigsten, erfinderischsten Köpfe beraubt, so daß es aus Mangel neuer Ideen und geistigen Fortschrittes stehen geblieben und verkümmert ist. Glücklicher Weise führte die Uebertreibung die Einsicht des Uebels herbei, so daß von jetzt an ein Umschwung zum Besseren zu hoffen ist. Die pecuniär schlechte Stellung der Beamten, welche mit den Fortschritten der Industrie nicht gleichen Schritt gehalten, muß das Meiste zu der Besserung beitragen. Ist nur einmal das erste Vorurtheil gebrochen, fängt man wieder an, zu erkennen, daß ein intelligenter, fleißiger Bauer, ein aufgeweckter, erfinderischer Meister eben so viel Ansehen genießen kann, als ein Beamter, daß er eine materiel viel angenehmere, weil unabhängigere und einträglichere Stellung einnehmen kann, dann werden sich allmählich auch wieder mehr Talente dem Handwerk zuwenden, — bei der Landwirthschaft hat diese Bewegung bereits begonnen — und dasselbe selbst auf eine höhere Entwicklungsstufe bringen. Die Verbreitung volkswirthschaftlicher Bildung kann zu diesem Umschwung der Volkssitte das Meiste beitragen.

Was die Mittel zur Abhülfe des Arbeitermangels betrifft, so bestehen sie in Erhöhung des Lohnes, wovon nicht bloß der Arbeiter Nutzen zieht, sondern auch der Arbeitgeber, weil er sich tüchtigere, zuverlässigere Arbeiter heranzieht, — und in Anschaffung von Maschinen in entsprechendem Maßstabe. Da der Mangel gerade zur Aerntezeit am lebhaftesten fühlbar ist, so kommt die Erfindung verbesserter Mäh- und Heuwend-Maschinen, Pferderechen, Getreidemähmaschinen, Dampfdreschmaschinen u. s. w. sehr zu Statten. Ein Drittes zur Erhaltung eines ständigen Arbeiterstandes ist die billige Verpachtung kleiner Grundstücke sammt Wohnung an die Tagelöhner, wodurch diese an das

Gut durch die Aussicht gefesselt werden, daselbst im schlimmsten Fall eine Zuflucht und Brod zu haben, welches ohne ihr Zuthun von Frau und Kind beschafft werden kann.

Abgesehen von den Fortschritten, welche die Vermehrung des Capitals und der Production mit sich bringt, führt sie in der Hochcultur*) noch einen unermeßlichen Vortheil herbei: die Emancipation der Landwirthschaft von Mißjahren und gänzlichem Mißwachs, weil die Drainirung und die rationelle, starke Düngung die nachtheiligsten Folgen zu großer Nässe und zu großer Trockenheit zum größten Theil aufhebt.

Aus der obigen Darstellung ist hervorgegangen, daß die Größe eines zur Ernährung einer Familie nöthigen Grundstückes, je nach dem Klima, der Bodenbeschaffenheit, dem Culturzustand des Landes und dem herrschenden Ackerbausystem verschieden ist.

Nun bestehen zwei Parteien, deren eine der Erhaltung großer Güter das Wort redet, und von Staatswegen den Güterschluß eingeführt, die Theilbarkeit der Güter unter ein gewisses Minimum verboten wissen will, während die andere Partei die freie Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums verlangt, weil sie größere Vortheile davon für das Land sich verspricht.

Die Ersteren verlangen die gesetzliche Geschlossenheit der Landgüter sowohl aus wirthschaftlichen als aus ethischen Gründen: die Theilbarkeit der Landgüter führe zur Zersplitterung in kleine Bruchtheile, welche die Besitzer nicht mehr genügend ernährten, so daß diese verarmten, den Viehstand verminderten und verschlechterten, daß zuletzt neben dem Reinertrag auch der Rohertrag geschmälert, das Land dem Verfall entgegengeführt und der Mittelstand vom Proletariat überwuchert würde. Bei geschlossenen Gütern, welche sich vom Vater auf Einen Sohn vererbten, befestige sich ein tüchtiger Bauernstand; die Bewirthschaftung sei im Großen billiger, weil die Anwendung der Maschinen leichter möglich. Zu gleicher Zeit werde die Arbeitstheilung erleichtert und dadurch der Reinertrag erhöht.

Dagegen erwidern die Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens, daß gerade durch die Erblichkeit der Güter ein großes Proletariat ganz besitzloser jüngerer (und wo Minorate älterer) Brüder oder Schwestern geschaffen würde, welche von vornherein zur Entbehrung des heiligsten Familienglückes — der Ehe — verurtheilt würden. Die Erfahrung beweise durchaus nicht, daß die kleinen Grundstücke schlechter bewirthschaftet würden; im Gegentheil, der kleine Besitzer arbeite mehr und könne sein Gesinde und seine Tagelöhner besser beaufsichtigen, so wie überhaupt auf jeden einzelnen Theil seiner Wirth-

*) Ueber die großartigen Erfolge der Hochcultur sehe man: „Die Landwirthschaft und das Capital" von Prof. Dr. W. Dünckelberg; den „Bericht des Schweizers Gingins an den Bundesrath über die landwirthschaftliche Ausstellung in Chelmsford" (deutsche Ausgabe von Erlach. Bern 1858) und die „Revue agricole de l'Angleterre" von Robin de la Fréhonnais (Paris, Firma Didot).

schaft größere Sorgfalt verwenden. Die Behauptung, daß der Viehstand auf den kleinen Gütern geringer, sei durch die Erfahrung widerlegt. Nach statistischen Ermittlungen (namentlich des statistischen Bureau's des Königreichs Sachsen) sei der Viehstand auf den kleinen Gütern zahlreicher als auf den größeren; der Vortheil, welchen die größeren Güter in der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen besäßen, könne durch Zusammenstehen oder Association kleiner Landwirthe, durch Privatunternehmer oder durch die Gemeinde eben so gut erreicht werden; die Gefahren der Verarmung durch Zwergwirthschaft seien bei den untheilbaren größeren Gütern noch viel bedeutender, denn der Güterschluß könne die Zwergpachten nicht verhindern und diese seien schlimmer als der kleinste Grundbesitz, wie das Beispiel Irlands beweise.

Da eine ganze Literatur über diesen Gegenstand existirt, so müssen wir uns auf die Erwähnung dieser wenigen Hauptgründe für und wider beschränken.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Anhänger des Güterschlusses vorzugsweise in den Gegenden zu Hause sind, wo die extensive Wirthschaft vorherrscht, während die Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens in den Ländern der intensiven Wirthschaft wohnen. Da nun zur extensiven Wirthschaft eine große Fläche nöthig ist, zur intensiven aber ein kleiner Raum genügt, so folgt daraus, daß eigentlich jede Partei in ihrer Art Recht hat, wenn die eine großen, die andere kleinen Gütern den Vorzug gibt. Wie wir aus der obigen Aufstellung der Ackerbausysteme und der natürlichen Bedingungen der Wirthschaft nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungszahl und Culturstand ersehen haben, ist die Abstufung eine so mannigfaltige, daß eine genaue Bestimmung über ein Minimum kaum in ein Gesetz zu fassen ist, und daß ein Gesetz, welches die Theilung von Landgütern unter einem bestimmten Minimum verbietet, dem Prokrustesbette gleichen würde, sobald das betroffene Land einen Fortschritt in seiner Cultur, seinem Verkehr und seiner Bevölkerung gemacht hat. Während eine gewisse Bodenfläche bei extensivem Betrieb für das äußerste Minimum gehalten werden konnte, welches eine Familie nähren könne, oder überhaupt noch den Betrieb verlohne, so kann dieselbe Fläche, wenn eine Eisenbahn in der Nähe gebaut und dadurch intensive Wirthschaft möglich wird, nach wenigen Jahren für mehrere Familien ausreichen und das Gesetz, welches die Theilung verbietet, kann schon nach kurzer Zeit sehr schädlich sein. Da es also nicht möglich ist, die wirthschaftliche Bewegung des Bodens durch willkürliche Gesetze zu regeln, so ist es am besten, man läßt der Güterbewegung ihren freien Lauf und sucht vielleicht auf andere Weise, durch Belehrung, gutes Beispiel oder ähnliche Mittel, die je nach den Umständen nützliche oder erforderliche Größe der Güter auf dem Wege freier Vereinbarung zu gestalten. Wenn auch in Uebergangsperioden eine nach den wirthschaftlichen Verhältnissen große Zersplitterung vorkommen

sollte, so wird doch bald der eigene Vortheil wieder zur Zusammenlegung der Grundstücke führen, wie dies allenthalben die Erfahrung lehrt.

Glaubt man dennoch gesetzlich einwirken zu sollen, dann wende man die Theilung hemmende, die Zusammenwirkung fördernde Mittel an, z. B. eine erhöhte Accise oder Stempelgebühr bei dem zersplitternden Verkauf von Grundstücken, während man den Verkauf gering besteuert oder unbesteuert ließe, wenn das Gut ungetheilt in andere Hände übergeht. Es ist zwar im Allgemeinen nicht rathsam, daß der Staat den Eigenthumswechsel durch Abgaben erschwere, weil er dadurch verhindert, daß der Boden gerade in die Hände kommt, welche ihn am besten productiv zu nutzen verstehen; allein da die Theilung von Gütern meist dazu gemacht wird, um zu intensiverem Bau überzugehen, so kann in solchem Fall die Accise getragen werden, und im anderen Fall ist es gut, wenn der Verkauf durch die Abgabe etwa verhindert wird. Wir wollen dieses Auskunftsmittel indessen nicht als unseren Vorschlag, sondern nur als eine Concession an die Anhänger des Güterschlusses betrachtet wissen.

Ein anderes Mittel, welches weniger Bedenken erregen dürfte, ist der Census, die Abhängigmachung des politischen Stimmrechts vom Besitz eines bestimmten Minimums von Boden. In diesem Falle müßte aber der Census der Städte und des Landes ein verschiedener sein, und das Minimum müßte so tief, und mit dem steigenden Verkehr immer tiefer gegriffen werden, daß die Maßregel am Ende für den Güterschluß illusorisch würde.

Wir sind daher nach Erwägung aller Umstände unbedingt für den ganz freien Verkehr des Grundeigenthums. Die Erfahrung kann uns in dieser Meinung nur bestärken.

Die vollkommene Gütertheilung hat in Preußen, Frankreich, Belgien, der Schweiz und auf dem linken Rheinufer nur zum Wohlstand geführt, während Irland, Rußland, Ungarn u. s. w. mit großen Gütern eine recht arme Bevölkerung und nur wenige sehr Reiche zählen. Der Mittelstand aber ist die Stütze einer gesunden Wirthschaft, wie Politik. Frankreich hat trotz verschwenderischer Regierungen und vieler Kriege, trotzdem daß seine Großindustrie mittels der Prohibitivzölle lange aus der Tasche der Consumenten lebte, daß also, mit Ausnahme der Luxusartikel, sein Reichthum vorzugsweise aus dem Boden kommt, doch immer die Mittel zu neuen Ausgaben gefunden, und sein Capitalwerth hat sich in diesem Jahrhundert so vermehrt, daß es fünf Milliarden zur Herstellung eines ungeheuren Eisenbahnnetzes und das Capital zu zwei großen Kriegen nicht bloß im Inlande gefunden, sondern sogar noch Mittel zu Darlehen im Ausland (Oesterreich) aufgeboten hat. Ohne die freie Theilung des Grundeigenthums und dessen völlige Ausnutzung durch Millionen kleiner Eigenthümer wäre dieses Resultat unmöglich gewesen. Wir können es überdies für keinen Mißstand halten, wenn Tagelöhner nicht bloß in den Tag hinein leben, sondern noch ein kleines Grundstück besitzen, auf dem sie ihre Kartoffeln, Gemüse, Lein und etwas Korn bauen können, um gegen die

dringendste Noth gesichert zu sein, wenn sie Krankheit oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit befällt. Wir halten diesen Zustand, wie er in den Ländern der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens vorherrscht, wo es kaum einen Tagelöhner ohne sein Häuschen und sein kleines Grundstück gibt, weit vorzüglicher als jenen Zustand, wo der Tagelöhner gänzlich dem großen Gutsbesitzer Preis gegeben ist und vielleicht auch auf dessen Besitzthum wohnt. Sogar der Staat selbst wird auf sichereren Fundamenten ruhen, wenn die große Masse etwas besitzt, als wenn sie ganz eigenthumslos ist; denn „Proletariat" können wir nur den ganz besitzlosen Stand nennen, und dieser herrscht gerade bei den großen Gütern, beim Güterschluß vor, weßhalb die Anhänger des letzteren ganz mit Unrecht der freien Bewegung die Erzeugung des Proletariats Schuld geben.

Letztere Gefahr wird im Gegentheil um so größer, je mehr die Güter anschwellen. Wenn man nämlich ein Minimum aufstellt, so müßte consequenter Weise auch ein Maximum festgesetzt werden, allein dies ist aus dem Grunde nicht möglich, weil man nicht verhindern kann, daß mehrere geschlossene Güter auf Einen Kopf fallen. Während also beim Güterschluß die Vortheile der freien Bodenverwaltung ausgeschlossen werden, kann man die Nachtheile der Zusammenlegung großer Güter, die Latifundien-Wirthschaft nicht vermeiden, welche wenige reiche Grundeigenthümer mit einem zahlreichen besitzlosen Proletariat schafft, das ohne Anhänglichkeit an den Boden, den es bebaut, ohne Anhänglichkeit für das Land, das es bewohnt, ohne Vaterlandsliebe und Gemeingeist, leicht die Beute fremder Eroberer wird. Solche Latifundien-Wirthschaft war eine der Hauptursachen des Untergangs des Römerreichs. Denn der Staat kann darauf nicht sehen, den höchsten Reinertrag zu erzielen, sondern darauf, daß eine möglichst große Anzahl unabhängiger Bürger bestehen kann, so daß der Staat eine möglichst große Anzahl Steuerzahler und streitbarer Männer besitze, welche zugleich als Eigenthümer des Bodens ein Interesse daran haben, ihr Land unabhängig und mächtig zu erhalten.

Da der Güterschluß also weder die Zwergpachten noch die Latifundien, die zwei größten Uebel der Privat- und Staatswirthschaft, verhindern kann, so ist er verwerflich und die baldige Einführung der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, wo sie noch nicht besteht, rathsam.

Wenn von einigen Seiten die Mobilisirung des Grundeigenthums für höhere Culturstufen zugegeben, aber vor solcher „vor der Zeit" gewarnt wird, so stehen wir immer wieder an der Frage, **wer** entscheiden soll, wann der richtige Zeitpunct eingetreten ist, — der Staat oder der natürliche Verkehr. Wir unsererseits glauben, daß das Publicum das Bedürfniß richtiger erkennen wird, als die Regierung. Ueberdies ist zu beherzigen, daß manche der Nachtheile, welche mit der Beweglichkeit des Grundeigenthums verknüpft sind, nicht Folge der Theilung, sondern anderer Ursachen sind, mit denen die Mobilisirung gar nichts zu thun hat, und die auch ohne sie eingetreten wären.

Die Befürchtung Roscher's*), daß bei der Mobilisirung die Gefahr eintrete, daß die kleinen Eigenthümer ihre Aecker verschleudern, ist in der Praxis durchaus nicht bestätigt; vielmehr ist der entgegengesetzte Uebelstand viel häufiger vorherrschend (z. B. in Frankreich und in vielen Gegenden Deutschlands), daß die Bauern alles disponible Capital gleich wieder zum Ankauf von Grundstücken verwenden, ohne das nöthige Betriebscapital zu behalten, um ihren Boden richtig zu bebauen, geschweige die Hochcultur einzuführen.

Durch den Güterschluß tritt ferner der Nachtheil ein, daß es den Capital-Ersparnissen der Städte, des Handels und der gewerblichen Industrie erschwert wird, Anlagen auf dem Lande zu suchen, und daß das natürliche Uebergewicht der Stadt über das Land noch künstlich gesteigert wird, so daß schließlich gerade das Gegentheil von dem erfolgt, was die Anhänger des Güterschlusses wünschen — daß der Bauernstand nicht erstarkt, sondern aus Mangel an Credit bedrückt wird und in größere Abhängigkeit von den städtischen Capitalisten geräth.

Ueberdies ist noch zu berücksichtigen, daß die Kauflust zu irgend einem Gegenstande nur dadurch in größerem Maßstabe angeregt wird, daß man auf das Steigen des Werthes oder Preises des Kaufobjectes hofft, und daß dadurch erst rechter Wetteifer und rechtes Leben in den Verkehr gebracht und rückwirkend die Production auf eine höhere Stufe gesteigert wird. Bei dem Güterschluß gibt es weniger Käufer, weil die Größe der Grundstücke die weniger Bemittelten von der Bewerbung ausschließt; so daß, während für die Aecker eines getheilten Bodens zehn Käufer sich zeigen würden, für das Ganze kaum Einer sich einstellt. Die nothwendige Folge davon ist, daß wegen geringerer Nachfrage der Preis größerer geschlossener Güter verhältnißmäßig bedeutend niedriger ist, als der von theilbaren Grundstücken. Weit entfernt aber, durch den niedrigen Preis Käufer anzulocken, halten Gegenden mit geschlossenen Gütern das Capital von sich ab, so daß sie nicht bloß sehr schwer hypothekarische Darlehen erhalten, sondern sogar noch fortwährend im Preise sinken. Dadurch wird der Landwirthschaft auf den größeren Gütern immer mehr das Betriebscapital entzogen oder vertheuert, mit welchem ihre Wirthschaft intensiver gemacht werden könnte, die Production nimmt ab und der Wohlstand des ganzen Landes leidet. Um welche ungeheure Summen es sich bei einer solchen Verschlechterung der Production und der Bodenpreise handelt, läßt sich ermessen, wenn man erwägt, daß z. B. Preußen bei 100,000,000 Morgen Land 150 Millionen Thaler, also mehr als den Gesammtbetrag der Staatseinkünfte verliert, wenn der Ertrag des Bodens sich nur um 1½ Thaler per Morgen vermindert; und daß auf der andern Seite, wenn durch die freie

*) Roscher's „Grundlagen der Volkswirthschaft II. Band, die Nationalökonomie der Landwirthschaft", die wir Allen, welche sich über den obigen Abschnitt näher unterrichten wollen, bestens empfehlen.

Beweglichkeit des Bodens mehr Betriebscapital verfügbar und die Wirthschaft intensiver wird, der Ertrag ganz leicht um 5 bis 10 Thaler per Morgen vermehrt, der des ganzen Landes also um 500 bis 1000 Millionen Thaler jährlich erhöht werden kann. Bei dem Güterschluß kann der Werth des Bodens leicht um 10 bis 20 Thaler per Morgen fallen, was für das ganze Land einen Verlust von 1000 bis 2000 Millionen Thaler ergeben würde. Bei Theilbarkeit der Güter und intensiverem Betrieb kann der Werth des Bodens sehr leicht um 100 bis 200 Thaler per Morgen steigen, was einer Vermehrung des Nationalvermögens um 10,000 bis 20,000 Millionen Thaler gleich kommen würde. Diese riesenhaften Ziffern sind durchaus keine leeren Hypothesen, sondern durch nichts als ein bestimmtes Maß von Raum und Zeit von der Wirklichkeit getrennt. Denn alle diese Verhältnisse sind in Preußen wirklich vorhanden, nur mit dem Unterschied, daß nicht alle Landestheile auf derselben Stufe der Entwicklung stehen. In den östlichen Provinzen Preußens, wo die großen Güter vorherrschen, ist der Preis des Morgens durchschnittlich ungefähr 40 Thaler, welcher bei extensiver Wirthschaft ca. zwei Thaler jährlichen Reinertrag abwirft, während in der Rheinprovinz, wo der kleine Grundbesitz vorherrscht, der Morgen Ackerland durchschnittlich 600 Thaler werth ist und einen Reinertrag von 30 bis 40 Thalern, bei der Hochcultur aber noch mehr abwirft. Derselbe Contrast besteht zwischen Gegenden mit Güterschluß und freier Theilbarkeit des Bodens, mit extensiver und intensiver Wirthschaft.

Die Anhänger der Theilbarkeit der Güter haben endlich unlängst einen entscheidenden Triumph in Preußen gefeiert. Die Zeitschrift des preußischen statistischen Bureau's (Jahrgang 1865, Nr. 1 und 2) veröffentlicht die Ergebnisse einer Aufnahme in circa 30,000 Gemeinden der Veränderungen, welche die spannfähigen Höfe in den sechs östlichen Provinzen Preußens und in Westfalen von 1816 bis 1859 erlitten haben.

„Um die Wirkungen kennen zu lernen“, heißt es da, „welche der seit dem Jahre 1807 in die Gesetzgebung eingeführte Grundsatz der freien Verfügbarkeit über das Grundeigenthum und der unbeschränkten Theilbarkeit desselben auf den Bestand der Bauergüter hervorgebracht hat, sind von der preußischen Regierung schon zweimal, nämlich im Jahre 1838 für den Zeitraum bis 1837 und im Jahre 1852 für die Periode von 1837 bis 1851, umfassende Untersuchungen angeordnet worden. Die erstere erstreckte sich über den ganzen Staat, beschränkte sich aber auf Aeußerungen der Bezirksregierungen, denen sehr mangelhafte Zahlen und ungenügende Thatsachen zu Grunde lagen. Ihr Ergebniß war eine äußerst geringfügige Verminderung der Bauergüter. Die Aufnahme des Jahres 1852 erfolgte für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß von Neupommern und Rügen, und für die Provinz Westfalen. Sie richtete sich auf Zahl und Umfang der Rittergüter, anderer spannfähiger Güter und nicht spannfähiger Besitzungen am Beginn und Ende der Periode, so wie auf die Menge der im Laufe des Zeitraums zerstückelten Besitzungen,

welche dadurch ihre Spannfähigkeit verloren oder dieselbe ungeachtet der Verkleinerung behalten hatten. Die zu diesem Behufe aufgestellten Formulare wurden von den Landrathsämtern kreisweise ausgefüllt; ein Nachweis der Richtigkeit des Inhalts wurde aber nicht geliefert. Aus der Zusammenstellung der auf diese Weise gewonnenen Zahlen ermittelte sich, daß die spannfähigen Besitzungen, welche keine Rittergutsqualität haben, sich im Jahre 1851 um 4214 im Vergleich zum Jahr 1837 vermehrt, an Fläche jedoch etwas abgenommen hatten."

Das preußische Herrenhaus, zu dessen Anschauungen dieses Resultat nicht stimmte, forderte die Regierung auf, eine neue gründliche Erhebung machen zu lassen, welche, wie oben bemerkt, in nahezu 30,000 Gemeinden vorgenommen worden ist. Die ausgefüllten Formulare, welche über 500 Bände umfassen, sind 1860 und 61 eingeliefert und seitdem bearbeitet worden. Die Hauptresultate sind folgende:

Wir müssen vorausschicken, daß unter spannfähigen bäuerlichen Gütern, Höfen und Nahrungen, solche verstanden sind, welche wenigstens zwei Pferde, oder allenfalls zwei Ochsen halten. Nur ausnahmsweise werden auch zwei Kühe dafür angenommen. Da der Durchschnitt dieser Bauernhöfe 1816 und 1859 gleichmäßig 97 Magdeburger Morgen (oder ca. 68 Jucharten von 40,000□') war, so ist natürlich dieser Minimalviehstand nur in den seltensten Fällen, sondern meist mehr vorhanden.

In den genannten sieben Provinzen Preußens zählte man nämlich spannfähige Höfe

1816:	1859:
351,607 mit 34,425,731 Morgen.	344,737 mit 33,498,433 Morgen.

Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich daher absolut um 6870 oder 1,95 Procent und ihre Gesammtfläche um 927,298 Morgen = 2,69 Procent verringert. Während dessen hat sich die Bevölkerung dieser Provinzen von 8 Millionen auf 16 Millionen, d. h. um das Doppelte vermehrt.

Auf der anderen Seite sind durch Consolidation spannfähige Nahrungen eingegangen, d. h. vereinigt worden:

mit Rittergütern	9,599	zu	895,779 Morgen.
mit anderen spannfähigen Bauerngütern .	10,506	zu	907,093 Morgen.
	20,105	zu	1,802,872 Morgen.

Es hat sich also vielmehr eine concentrirende Bewegung kund gegeben, die Zersplitterung hat sich um 20,105 — 6870 = 13,235 spannfähige Hofeinheiten vermindert, oder das Resultat ist dasselbe, als ob die spannfähigen Höfe sich um 13,235 absolut vermehrt hätten.

Dies ist ein außerordentlich günstiges Resultat, wenn wir bedenken, daß für 8 Millionen mehr Menschen Bauplätze und Gärten von dem Grundeigenthum abgegeben werden mußten.

Da das Facit der Abtretung von Boden an nicht spannfähige bäuerliche Besitzer nur . . . . 1,292,981 Morgen
und das an geistliche oder milde Institute und Städte nur 468,660 „

beträgt, also auf die Bevölkerungs-Vermehrung von 8,000,000 nur . . . . 1,761,641 Morgen, nicht einmal ein viertel Morgen auf den Kopf, so kann man daraus ermessen, daß der Ertrag des Bodens sich in 43 Jahren nahezu verdoppelt, und da der Fleischconsum nicht nachgelassen hat, außerdem mehr Vieh als früher exportirt wird, der Viehstand in entsprechendem Verhältniß sich vermehrt und das Land, welches 8 Millionen Menschen mehr ernährt ohne seine spannfähigen Bauerngüter zersplittert zu haben, an Wohlstand enorm zugenommen haben muß, trotz der Theilbarkeit des Grundeigenthums, auf deren Abschaffung die Landaristokratie seit 15 Jahren so beharrlich hindrängt.

Wir sagen damit nicht, daß der Werth und Ertrag der Grundstücke in demselben Verhältniß sich vergrößern, in welchem sie kleiner würden; denn ein nach den Verhältnissen sich richtendes gewisses Maß wird immer den höchsten Ertrag liefern, weil, abgesehen von allen anderen Umständen, der Ertrag eines Grundstückes aufhören muß, wenn die Ausdehnung des Gutes so groß ist, daß die eine Hälfte des Tages nöthig wäre, um aus den Wirthschaftsgebäuden zu den entfernteren Aeckern zu gelangen, und die andere Hälfte, um zurückzukehren; und weil auf der anderen Seite bei zu großer Zersplitterung die Vortheile aufhören, welche die Theilung der Arbeit und die ausgedehnte Anwendung der Maschinenkraft darbieten. Aber auch in dem letzteren Fall kann selbst die äußerste Zersplitterung in zwei Fällen noch nützlich sein: bei Gartenbau in der Nähe einer großen Stadt, und für Tagelöhner, welche ihrem Verdienst nachgehen und ein kleines Stückchen Land zum Pflanzen ihrer nothwendigen Bedürfnisse in den Nebenstunden bestellen oder durch ihre Familie bestellen lassen können.

Selbst bei der Forstwirthschaft, wo im Interesse des Klima's und der Sicherung des Eigenthums vor Ueberschwemmungen, die Erhaltung der Wälder auf den Bergen und Anhöhen, und folglich der möglichste Zusammenschluß wünschenswerth ist, kann, unbeschadet eines angemessenen Forstgesetzes, welches die unbedingte Verfügung der Privateigenthümer und Gemeinden im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt beschränkt, keine Ausnahme von jener Regel angenommen werden, weil die größtmögliche Zusammenlegung gerade durch die Mobilisirung am leichtesten bewerkstelligt wird.

Wie sehr wir die Bewegung der Agrar-Verhältnisse frei von der Vormundschaft des Staates wünschen, wie wenig wir dem letzteren die Fähigkeit zutrauen, der Industrie selbst thätig unter die Arme zu greifen, — so gibt es doch in der Landwirthschaft Verhältnisse, wo die Fürsorge, die Vormundschaft, ja, sogar die selbständige productive Thätigkeit des Staates nicht bloß vom

höchsten Nutzen, sondern sogar unerläßlich für das Gemeinwohl sein kann. **Uferbauten**, **Flußregulirungen**, der Bau von **Dämmen** oder **Deichen** zur Behütung des Landes vor Ueberschwemmungen, Trockenlegung großer Sümpfe, Befruchtung ausgedehnter Haiden durch künstliche Berieselung, und ähnliche Anlagen, erfordern in der Regel ein zu großes Capital oder bringen erst in zu später Zeit den erwarteten Vortheil, als daß der Einzelne zur Unternehmung einer solchen Arbeit zu bewegen wäre. Wo die Gefahr sehr dringend ist, da werden sich allerdings eher Genossenschaften bilden, um auf gemeinschaftliche Kosten die nöthigen Arbeiten zu machen und zu beaufsichtigen, wie wir es bei den Deichverbänden zum Schutze der Meeresküsten sehen; — allein wo die Gefahr nicht so dringend, da bleibt es sehr schwer, den Einzelnen von seinem wahren Interesse zu überzeugen, denn derselbe ist in der Regel zu indolent oder zu engherzig, um an eine weitsichtige Unternehmung, deren Nutzen nicht bloß ihm allein, sondern auch seinem Nachbar zu Gute käme, sich selbst dann zu wagen, wenn dieser sich weigerte, den entsprechenden Antheil an dem Unternehmen zu tragen. Bei so bewandten Umständen müßten meist die zur Erhaltung eines Landstrichs nothwendigen Arbeiten, z. B. Flußregulirungen und Unterhaltung von Dämmen, unterbleiben, so daß der District der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt wäre, weil die Einzelnen überhaupt zu nachlässig sind, um sich der Sache anzunehmen, oder weil, wo sich eine Genossenschaft bilden wollte, die Thätigkeit derselben immer wieder durch die Indolenz oder den bösen Willen eines Einzelnen vereitelt werden könnte. Es kann z. B. zu einer solchen Arbeit die Expropriation eines Grundstückes nothwendig sein. In allen solchen Fällen kann nur der Staat helfen, indem er die betreffenden Verhältnisse entweder gesetzlich ordnet, oder die Organisation und Beaufsichtigung der betreffenden Corporationen in die Hand nimmt, oder die nöthigen Arbeiten selbständig aufnimmt. Sogar bei industriellen landwirthschaftlichen Anlagen kann eine solche Einmischung des Staates zum allgemeinen Besten gereichen. Unter allen Classen der Bevölkerung sind nämlich unsere Bauern am mißtrauischsten gegen jede Neuerung, hält keine fester an den vererbten althergebrachten Gewohnheiten. Vielleicht nicht ganz mit Unrecht; denn unter allen Neuerungen, welche in Vorschlag gebracht werden, pflegt nur ein sehr geringer Bruchtheil wissenschaftlich begründet zu sein und eine bleibende Verbesserung zu sichern. Der Landwirth ist überdies nicht immer im Stande, ein selbständiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer vorgeschlagenen Reform sich zu bilden; er wartet daher ab, bis er den praktischen Erfolg mit seinen eigenen Augen sehen, mit seinen eigenen Händen greifen kann. Auf diese Weise kann der Fortschritt von seiner einsamen Höhe, wo er dem Schooße der Wissenschaft entsprossen, nur sehr langsam und allmählich über die tieferen Schichten des Volkes sich ausbreiten. Wo nun die wissenschaftliche Berechnung die Rentabilität einer landwirthschaftlichen Anlage, z. B. der Fruchtbarmachung eines Sumpfes, der Bewässerung einer Haide in

Aussicht stellt, und wo das Privatpublicum zu indolent, zu mißtrauisch oder auch zu arm ist, um eine solche Anlage zu übernehmen, da ist es Aufgabe der Regierung, welche der Wissenschaft näher stehen soll, als das Publicum, die Ausführung in die Hand zu nehmen. Denn durch eine solche Melioration befördert sie auch indirect das Wohl des Staates, indem sie das Klima verbessert und die Einkünfte vermehrt. Eine derartige Unternehmung kann entweder ganz auf Staatskosten gemacht werden, so daß die Regierung das betreffende Terrain erwirbt und nach geschehener Melioration verkauft oder verpachtet, wovon wir dem ersteren den Vorzug geben, oder daß die Regierung mittels einer Anleihe den Interessenten zu Hülfe kommt, eine Associirung der letzteren hervorruft und das Werk auf Kosten dieses Verbandes von Interessenten durch die Staatsingenieure ausführen läßt. Auf diese Weise sind in Preußen schon seit geraumer Zeit sehr bedeutende Bodenverbesserungen durchgeführt worden, namentlich in neuester Zeit in Westfalen, Ostpreußen, an der Unstrut; und auch in Hannover Wüsteneien in üppige Kunstwiesen verwandelt worden.

Aus den nämlichen Gründen können wir die Errichtung von Darlehenscassen und die Ertheilung von directen Vorschüssen der Regierung an einzelne Landwirthe, zur bleibenden Verbesserung ihrer Grundstücke z. B. durch Drainirung nur empfehlen, weil durch solche Verbesserungen die Production des Staates über den Betrag des aufgewandten Capitalwerthes vermehrt wird.

Ebenso ist es Aufgabe der Regierung, den landwirthschaftlichen Credit zu heben, weil dieser die Mittel schafft, um dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen. Dieser Credit wird befördert durch eine zweckmäßige Hypothekenordnung,*) welche die Führung öffentlicher Bücher einrichtet, worin

*) Im Canton Bern klagt das Landvolk über mangelhaften Realcredit und es ist vielfach über die Ursachen und die Mittel der Abhülfe geschrieben und gesprochen worden; während die Hauptursache des Uebels in dem unzweckmäßigen Hypothekengesetz liegt. Danach hat die Frau für ihr eingebrachtes Vermögen den gesetzlichen Vorgang vor dem Hypothekengläubiger, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Eine den Realcredit noch weit mehr gefährdende Bestimmung, welche allein schon hinreicht, das Mißbehagen, über welches geklagt, wird zu erklären, ist die, daß der Hypothecargläubiger nicht an und für sich durch das Gericht geschützt wird, sondern bei vorkommender Vergantung sein Guthaben anmelden muß, widrigenfalls er seinen Vorrang einbüßt. Hypothekengläubiger im Canton Bern sind also genöthigt, die Amtsblätter zu lesen, damit ihnen kein Falliment entgeht, oder wenn ihnen dies zu viel Mühe macht, die Verwaltung ihres Vermögens gegen 4 Procent der Rente Advocaten oder Notaren zu übergeben, wie es die Berner Patrizier machen. Die Folge davon ist aber, daß auswärtige Capitalisten sich bedenken, Hypothekenanlagen im Canton Bern zu machen. daß berner Capitalisten sogar in auswärtige Cantone, wo eine bessere Hypothekenordnung besteht, z. B. nach Solothurn ausleihen, und so viel als möglich ihre Capitalien in Eisenbahnactien und Obligationen, auswärtigen Staatspapieren oder anderen auf den Inhaber lautenden soliden Werthpapieren anlegen, daß das Capital sich mehr und mehr vom Grundbesitz zurückzieht und der Bauernstand in große Bedrängniß geräth. Zum Unglück besteht auch noch keine Privathypothekenbank im Canton. Die vorhandene Staatshypothekencasse ist falsch organisirt und vermag nicht, Capital an sich zu locken.

die Darlehen auf Unterpfand von Grundstücken nach Reihenfolge eingetragen werden, und welche jeder, bevor er ein Darlehen bewilligt, einsehen kann; ferner durch Hypothekenbanken, deren Einrichtung durch die Regierung im Interesse des Staates liegt, wenn sie nicht durch die Privatindustrie unternommen werden. (Ueber die Einrichtung dieser Anstalten s. m. die Abschnitte über das Bankwesen und die Pflege des Handels, resp. Credits.)

Das Vereinswesen kann zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft sehr ersprießlich sein; Vereine können zur Verbreitung bewährter Verbesserungen: zur Errichtung von Käsereien, denen die Einzelnen die Milch abliefern, welche zur Selbstproduction nicht reichen würde, und ähnlicher Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Maschinen, Anlegung von Bewässerungen u. dgl. wesentlich beitragen. Da die Vereine den Staat eines Theiles seiner Arbeit überheben, so liegt es im Interesse des Letzteren, nicht bloß dem Vereinswesen freien Lauf zu lassen, sondern dasselbe auch durch seine Beamten zu unterstützen, sei es, daß diese die Betheiligung an den Vereinen empfehlen oder wie die Consuln die inländische Landwirthschaft durch Besorgung ausländischer Pflanzen, Sämereien, Zuchtthiere, Maschinen direct unterstützen.

Unter Umständen kann es sogar am Platze sein, daß der Staat den Vereinen durch Vorschüsse und Geldgeschenke zu Hülfe kommt. Dies gilt besonders da, wo die Vereine die Pflege der Landwirthschaft mittels der Ausstellungen in die Hand genommen haben. Die Ausstellungen von Geräthschaften, Früchten und Thieren können sehr belebend auf die Entwicklung der Production wirken, namentlich wenn die zu ertheilenden Preise zweckmäßig angesetzt und zuerkannt werden. Da wir gesehen haben, welche große Vermehrung des Ertrags der Landwirthschaft aus der Verbesserung der Viehzucht hervorgeht, weil edle Racen nicht mehr Futter kosten, aber mehr leisten und höheren Werth haben, also größeren Ertrag abwerfen, so ist die Anschaffung von edlen Zuchtthieren, die Errichtung von Landesgestüten und Beschälanstalten von Seiten des Staates in hohem Maße wünschenswerth, ebenso Thierschauen und Pferderennen, wobei ein Geldbeitrag der Regierung von großem Nutzen sein kann.

Eine der größten Gefahren für das Capital der Landwirthschaft sind die Viehseuchen. Es ist daher Pflicht der Regierung, für die Beaufsichtigung der Gränzen und die Absperrung der angesteckten Districte, für die Ausbildung tüchtiger Thierärzte, so wie für alle diejenigen Maßregeln zu sorgen, welche geeignet sind, eine Seuche im Keime zu ersticken, wobei die im Interesse des Ganzen beschädigten Privaten schadlos gehalten werden müssen.

Damit sind wir an einer der wichtigsten Fragen der Landwirthschaftspflege, an der Sorge für den Unterricht angelangt. Da, wie wir oben schon erörtert haben, der Stand der Landwirthe dem wissenschaftlichen Fortschritt am schwersten zugänglich ist, so ist es in der Landwirthschaft mehr als in

irgend einem andern Erwerbszweig Aufgabe der Regierung, für die Verbreitung richtiger Kenntnisse, so wie die wissenschaftliche Ausbildung tüchtiger Lehrer zu sorgen; denn je mehr ein Fach durch die bloße Routine erlernt zu werden pflegt und je größer die Zahl derjenigen ist, welche ihre Lebensaufgabe zur Noth auf empirischem Wege erlernen, desto weniger glaubt man wissenschaftlicher Belehrung zu bedürfen, oder gar solche Anstalten aus Privatmitteln zu errichten. Deßhalb ist es in hohem Grade ersprießlich und rathsam, daß die Regierung den Anfang mache und durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften die Verbreitung derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu befördern suche, welche geeignet sind, die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe zu erheben und immer größeren Wohlstand über das ganze Volk zu verbreiten. Dabei empfiehlt sich besonders die Verlegung landwirthschaftlicher Lehranstalten an die Universitäten, weil sie da die meisten Hülfsquellen haben und den Fortschritten der verwandten Wissenschaften am raschesten folgen können; — so wie die Errichtung von Musterwirthschaften, weil durch diese dem Landmanne, welcher mit den eigenen Händen greifen will, die nützlichen Erfolge des wissenschaftlichen Fortschrittes faßbar unter die Augen gestellt werden.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Verkehres muß immer mehr die extensive und Naturalwirthschaft der intensiven und Capitalwirthschaft den Platz räumen. So wie aber Gemeinheitstheilung erst zweckmäßig und möglich ist, wann die Landwirthschaft die nöthige Entwicklung erreicht hat, so soll der Staat dieser Maßregel kein Hinderniß in den Weg legen, damit sie geschehe, wann das Bedürfniß dazu vorhanden ist, — damit der Boden durch zweckmäßige Vertheilung und Verkoppelung den höchstmöglichen Ertrag abwerfe.

Schließlich müssen wir auch noch der Feldpolizei erwähnen. Dieselbe ist leider noch nothwendig, obgleich oft unzureichend. Am besten ist es, wenn so viel Bürgersinn herrscht, daß man den Schutz des Eigenthums im Felde dem Publicum vertrauen kann. Den wirksamsten Schutz bieten auf die Dauer gute Erziehung der Jugend und steigender Wohlstand, überhaupt die größere Cultur der Bevölkerung.

Pflege des Forstwesens.

Das Forstwesen ist derjenige Theil der Volkswirthschaft, bei welchem sich eine der wichtigsten Principienfragen am entschiedensten aufdrängt, — die Frage von der Gränzbestimmung des Einzelinteresses und des Staatszweckes, d. h. die Frage, wie weit das Einzelinteresse zum Besten der Gesammtheit beschränkt und angetastet werden darf.

Die Wälder vertragen nach der Natur ihres Wachsthums nur extensive Wirthschaft. Die Beforstung wird nämlich im Wesentlichen in drei Methoden eingetheilt: in die Hochwald-, Mittelwald- und Niederwaldwirthschaft. Der Hochwaldbau besteht darin, daß man den Wald dahin bewirthschaftet, daß die Bäume erst geschlagen werden, wann sie nahezu ausgewachsen sind. Der Zeitraum, innerhalb welches der Hochwald schlagbar wird, ist je nach dem Klima, der Bodenbeschaffenheit und der Holzart (ob weiches oder hartes Holz) verschieden. Man kann jedoch annehmen, daß er nicht weniger als 100 Jahre braucht und daß man heutzutage nicht länger als 200 Jahre wartet. Die Niederwaldcultur besteht darin, daß man das Gehölz gerade nach der Zeit des ersten kräftigsten, dichtesten Wachsthums, ehe es noch völlig ausgewachsen ist, alle 10 bis 30 Jahre abhaut und durch die Schößlinge der Wurzelstöcke wieder von selbst neu sich bewalden läßt. Das Mittelwaldsystem besteht in einer Verbindung der eben genannten beiden Methoden, indem man nur einzelne Bäume vollständig auswachsen läßt. Der Ertrag dieser verschiedenen Forstsysteme richtet sich im Wesentlichen nach dem Zustand des betreffenden Landes hinsichtlich der Zahl seiner Bevölkerung, der Blüthe seines Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Ausdehnung seiner Verkehrsmittel und der Bedeutung seiner Schiffahrt. Wenn wir von einem niederen Grad der Cultur abstrahiren, wo vielleicht noch gar nicht aller Wald occupirt ist, oder wo, wenn derselbe auch im Besitz des Staates oder von Privaten sich befindet, das Holz wegen der Ausdehnung der Forsten und der Dünnheit der Bevölkerung (Canada) fast umsonst zu haben ist, wenn wir von diesem Culturgrade abstrahiren und ein vollkommen bevölkertes Land ohne Canäle oder

schiffbare Flüsse uns denken, so wird in einem solchen die Niederwaldcultur am einträglichsten sein und, weil man doch Bauholz braucht, die Mittelwaldcultur vorherrschen, denn die Nieder- und Mittelwaldcultur erfordern einen bedeutend geringeren Capitalausstand, während sie bei der Dichtheit des Wuchses und dem vier bis acht Mal öfteren Schlagen im Ganzen mehr Holz und Gerberrinde liefert. Diese Wirthschaft bringt demnach so lange größeren Gewinn, denn die Hochwaldcultur, als der Holzbedarf des Landes noch zum größten Theil in Brennmaterial besteht. Wenn dagegen ein Land an der Küste des Meeres liegt oder von schiffbaren Flüssen durchzogen ist, welche das Flößen erleichtern, wenn ein Land in der Lage ist, entweder selbst viele Schiffe zu bauen oder mittels seiner Wasserstraßen ausgedehnten Holzhandel zu treiben — denn ein ausgedehnter Holzhandel ist wegen des großen Gewichts und Volumens des Stoffes durch den bloßen Landtransport nicht möglich —, sobald ein Land an Bevölkerung und Industrie so im Aufschwung begriffen ist, daß der Bedarf an Bau- und Nutzholz sehr bedeutend steigt, während zugleich die Auffindung von Brennstoff-Surrogaten (Torf-, Braun- oder Steinkohlenlager) den Preis des Brennmaterials ermäßigt und folglich auch den Preis des Brennholzes drückt, dann steigt das Bau- und Nutzholz derart im Preise, daß nur noch die Hochwaldcultur sich zu rentiren vermag. In diesem Culturstadium werden die Waldbesitzer in ihrem eigenen Interesse zur Hochwaldcultur übergehen.

Nun erfordert aber die Hochwaldcultur entweder, wenn man eine jährliche Rente herausziehen will, weil der Forst mindestens in hundert Schläge eingetheilt werden muß, ein sehr bedeutendes Capital, oder der Wald bringt, wenn er von geringerem Umfang ist, viele Jahre lang gar keine Rente. Die Folge davon ist, daß die Waldcultur sehr wenig und mit dem steigenden Reichthum eines Landes immer weniger für minder Bemittelte sich eignet. Da solche ihr Capital in der Regel nicht so lange entbehren können, als die Hochwaldcultur erfordert, so sind dieselben sehr geneigt, das Holz zu schlagen und den Wald, wo es nur irgend thunlich ist, zu Ackerland umzuroden oder mindestens die Niederwaldwirthschaft in so kurzen Schlagperioden einzuführen, daß sie einem Raubbau gleicht und den Wald am Ende verödet. Das Ausroden des Waldes ist eine Zeit lang mit der Cultur vollkommen vereinbar, wenn sich dasselbe auf die fruchtbaren Gebiete der Thäler und Ebenen beschränkt. Sobald es dagegen weiter ausgedehnt wird und auf Sanddünen, auf die Ebene an der Meeresküste oder auf die Gebirge erstreckt wird, dann kann es nicht bloß für den Besitzer selbst, sondern auch für seine Nachbarn, und wo das Roden in dieser Ausdehnung allgemeine Nachahmung findet, sogar für das ganze Land zum Nachtheil und selbst zum Verderben gereichen. Sanddünen haben so lockeres, unfruchtbares Erdreich, daß oft nicht die magerste Pflanze darin Wurzel faßt, daß die Sandstäubchen leicht vom Winde weggetragen werden und das benachbarte Land so bedecken, daß es verödet. Dagegen gibt es Holzarten, wie z. B. Kiefern, welche bei weniger Sorgfalt selbst im Sande

Wurzel fassen, der Düne Festigkeit geben und so das benachbarte Land schützen können. Ganze Landstrecken, namentlich an der Küste des Meeres, sind schon durch den Anbau solcher Wälder aus Einöden in fruchtbare Gefilde, — fette Marschen durch Abholzung eines Waldes auf Sandboden in Wüsten verwandelt worden. Eben so wichtig ist die Erhaltung der Wälder auf den Höhen der Berge und Gebirge. Sehr häufig ist die Güte einer Weinlage von der Erhaltung eines über ihr liegenden und vor Nordwind sie schützenden Waldes abhängig. Endlich übt der Waldbestand einen ganz maßgebenden Einfluß auf das Klima eines Landes aus. Waldreiche Länder sind feucht, waldarme sind trocken. Und fast scheint es, als ob der Wald die Niederschläge der Atmosphäre leichter an sich zöge. Allein die Frage auch ganz unentschieden gelassen, ist der Wald an und für sich ein großer Feuchtigkeitsbehälter, welcher sowohl die Bäche und Flüsse das Jahr hindurch speist und sie vor dem Austrocknen bewahrt, als auch durch seine Ausdünstung der Atmosphäre Nahrung für die Befruchtung der bebauten Flächen abgibt.

Verfolgt man den Lauf der Gewässer bis an ihren Ursprung, so findet man, daß sie ihre Zuflüsse von kleinen Bächen und Quellen erhalten, welche aus den Bergen und Wäldern hervorströmen. Diese Wälder ziehen die Regenwolken zuerst an, saugen den Regen auf, halten ihn durch ihr ungeheures Blätterdach zurück und dienen so zur gleicheren Vertheilung der Wassermassen, indem sie einen Theil absorbiren*) und den Ueberschuß abgeben. Das kleine Gebüsch, die Wurzeln, die Blätter, welche am Boden liegen, namentlich das Moos, welches ihn bedeckt, halten das herabträufelnde Wasser zurück und verhindern es, rasch in das Thal zu strömen, sich zu größeren Bächen zu vereinigen und Ueberschwemmung zu veranlassen, während die Wälder zugleich so viele Feuchtigkeit bewahren, daß sie bei arger Hitze erfrischend wirken. Wer einmal bei einem Regen Schutz unter einem Baume gesucht, der weiß, welche Wassermassen ein solches Blätterdach beherbergen kann. Die Wolken, welche ohne die Anziehung der Wälder sich in größeren Massen ansammelten, würden einen größeren Umfang erreichen und, wenn sie mit Feuchtigkeit gesättigt wären, sich rascher entladen. Die Gefahr von Wolkenbrüchen, starken Regengüssen und Hagelschlag wäre größer. Andrerseits halten die Wälder auch die rauhen Winde vom Boden ab und vermindern dadurch ihre austrocknende Wirkung.

Man hat in den Weinländern schon die Erfahrung gemacht, daß die Weinberge in der Nähe eines Waldes vor Hagelschlag geschützt werden. So kamen in der Gemeinde Küßnacht am Züricher See nach der Abholzung

---

*) Man hat die Beobachtung gemacht, daß nur 46 Procent der in einem Walde (im Vergleich zu einer freien Fläche) gefallenen atmosphärischen Niederschläge bis auf den Boden gelangt sind. Mehr als die Hälfte wird von dem Laub aufgefangen, von demselben verdunstet und dadurch die Bedingung zu neuen Niederschlägen gegeben.

eines großen Laubwaldes mehrere Hagelschläge vor, wovon man früher nie etwas wußte.

Humboldt erzählt, daß der See im Thale Aragua in Südamerica in 200 Jahren um fünf Schuh gesunken sei, wodurch mehrere Quadratmeilen Landes trocken gelegt wurden. Man schreibt dieses dort der Abnahme der Wälder zu, welche früher sehr zahlreich waren. Während des Freiheitskrieges gerieth der Ackerbau in Verfall, man verbrauchte weniger Holz, die Berge bedeckten sich wieder mit Gebüsch, der See hörte auf abzunehmen und fing sogar an, das neu gewonnene Land wieder zu überschwemmen. Auf der Insel Madras wurde Aehnliches beobachtet; der Fluß Socorridos war einst schiffbar und ist jetzt zu einem Bache eingeschrumpft. Dasselbe geschah auf den holländischen Gewürzinseln, die durch eine thörichte Handelspolitik zu halben Wüsten gemacht wurden.

Hieraus geht hervor, von welchem Einfluß die Wälder auf das Klima und auf den ganzen Haushalt des Volkes sind. Die nächsten Folgen der Abholzung und Verödung der Berge, namentlich steiler Abhänge, sind einmal der Mangel an Holz für die kommende Zeit, dann der Verlust eines wirthschaftlichen Capitals, Mangel an Wasser, Wegschwemmen fruchtbarer Erde, Ueberschwemmungen, Veränderung des Klima's, Trockenheit, Ausdörren des Bodens, Vermehrung der Winde, deren Heftigkeit und austrocknender Eigenschaft.

Die häufigen Ueberschwemmungen der Rhone werden zum Theil dem Abnehmen der Wälder im südlichen Frankreich zugeschrieben, und in den baumleeren Ebenen an der Elbe oder Oder sind Ueberschwemmungen häufig und gefährlich, während solche in den waldreichen Gegenden Deutschlands selten vorkommen.

Auf der anderen Seite ist das Umsichgreifen der Sandwüsten, das Veröden Syriens, die geringere Fruchtbarkeit Kleinasiens, Griechenlands, Spaniens hauptsächlich dem Verschwinden der Wälder zuzuschreiben; denn die innere Erdwärme hat nicht zugenommen, und der Stand der Sonne ist derselbe geblieben. Gewiß ist, daß Länder, welche einst die fruchtbarsten waren, wie Sicilien, die Kornkammer Italiens, jetzt verödet und mit zahlreichen Haiden und Sandebenen bedeckt sind. Die Berge sind kahl, die Quellen sind versiegt, der Boden ist ausgedörrt, und Regengüsse schwemmen die gute Aernte von den Bergen weg.

Auf der anderen Seite kann ein Uebermaß von Wald Sümpfe und feuchtes, ungesundes Klima schaffen; die civilisirten Länder Europa's sind indessen mehr der ersteren, als der letzteren Gefahr ausgesetzt.

Da es sonach festgestellt ist, daß das ungeregelte und übertriebene Abholzen der Wälder in sandigen Ebenen und auf den Höhen und Abhängen der Berge das fruchtbare Land in Gefahr bringt, auszutrocknen, zu veröden oder überschwemmt zu werden, welche Naturereignisse von den furchtbarsten

Verlusten an Capital und oft auch an Menschenleben begleitet sind, da zugleich weder der Einzelne, noch Corporationen, noch Gemeinden für sich allein im Stande sind, vor solchen Gefahren sich zu schützen, so ist im Forstwesen mehr als in irgend einem Zweige die aufmerksame Pflege und gesetzliche Aufsicht des Staates geboten. In keinem andern Gebiete der Industrie sprechen so viele Gründe für Selbstverwaltung und Selbstbetrieb von Staatseigenthum durch die Regierung als bei den Forsten. Wenn und in wie weit daher die Wälder eines Landes Domainen sind, versteht es sich von selbst, daß sie nach wissenschaftlichen Regeln und in der Art bewirthschaftet werden, daß nicht der rasche, augenblickliche Gewinn dem Vortheil und der Erhaltung des Wohles des Landes in der Zukunft vorangestellt und die Erhaltung künftiger Generationen der Gegenwart geopfert werde. Der Staat muß daher in der Regel an der Hochwaldcultur fester halten, er darf die Höhen und Abhänge der Berge oder Sanddünen nicht stärker abholzen, als es mit der rationellen Forstwirthschaft verträglich ist, damit der Bestand sich regelmäßig ergänze; er muß da, wo Naturereignisse oder schlechte frühere Wirthschaft die Wälder gelichtet haben, dieselben durch Nachpflanzungen ergänzen; — er muß Haiden, Sandsteppen und kahle Bergabhänge zu bewalden suchen. Durch solche sorgfältige Forstwirthschaft wird eine der sichersten Garantieen für die Erhaltung des Landes und der Nation auf eine unübersehbare Zukunft geboten. Der Umstand, daß die richtigen Principien der Forstwirthschaft in Deutschland sich zuerst Bahn gebrochen und Anwendung gefunden, hat dazu beigetragen, unsere Wälder im besseren Zustand zu erhalten, als in den übrigen civilisirten Ländern, und ist eine der Hauptbürgschaften für die Dauer des deutschen Volkes. Unter solchen Verhältnissen ist es gerechtfertigt, daß dem Staate, wo er nicht selbst Eigenthümer der Forsten ist, ein Oberaufsichtsrecht über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwälder eingeräumt werde. Dies ist allerdings eigentlich ein Eingriff in das Eigenthum. Ein solcher ist in der Regel nicht zuzugestehen und ausnahmsweise nur da einzuräumen, wo ein höheres unabwendliches Bedürfniß des Staates, der Gesammtheit zu befriedigen ist, wie z. B. bei der Expropriation für Eisenbahnen, Uferbauten u. dgl. Ein solches dringendes Bedürfniß liegt aber hier vor. Es kann als ausgemacht angesehen werden, daß der Privateigenthümer durch Abholzung des Waldes ein besseres Geschäft macht. Da aber, wenn alle den gleichen Weg einschlügen, zuletzt das ganze Land unfruchtbar gemacht werden würde, so erfordert es die Pflicht der Selbsterhaltung des Staates, daß die Regierung der willkürlichen Verfügung der Privat- und Gemeinde-Eigenthümer von Waldungen eine bestimmte Schranke und Aufsicht setze. Der Staat muß darüber wachen, daß namentlich im Gebirge oder überhaupt an Stellen, wo eine Abholzung Wegschwemmung des Bodens, Lawinen, Erdrutsche und andere Gefahren mit sich bringen würden, solche untersagt oder doch auf das Nothwendigste beschränkt werde. Denn wenn der Staat nicht einschreitet. und die Entholzung nimmt so überhand, daß

Ueberschwemmungen die Folge davon sind, so wird zuletzt doch wieder seine Hülfe, so wie die des Privatpublicums in Anspruch genommen. Gerade dieß ist ein weiterer Grund für sein Recht, gegen raubmäßige Abholzung einzuschreiten. Deßhalb halten wir es auch für ein Recht und für die Pflicht des Staates, für eine tüchtige Forstpolizei, für Ausbildung wissenschaftlich unterrichteter Forstbeamten zu sorgen, durch dieselben die Beaufsichtigung der Forsten der Gemeinde und Privaten vornehmen und darauf sehen zu lassen, daß dieselben die Waldungen nicht durch das Raubsystem zerstören.

Im Interesse der Forstwirthschaft ist ferner die Ablösung der Servituten wünschenswerth, mögen sich diese auf Holzung, Weide oder Streuholen beziehen; denn es wird dadurch häufig dem Baumwuchs großer Schaden zugefügt. Das abfallende Laub dient dem Walde als Dünger; wo es als Streu geholt wird, muß der Wald nothwendig Schaden leiden. Alle diese Servituten sind Ueberbleibsel der extensiven Wirthschaft und müssen mit der Ausbreitung des intensiven Betriebs und der Stallfütterung fallen. Nur in weniger bevölkerten und in Gebirgsgegenden mögen die Viehmast von Eicheln und Bucheln und das Streuholen noch lohnen.

Eine Ausnahme kann hinsichtlich des Armenholzes gemacht werden. Den Armen mag verstattet sein, dürre Aeste oder vom Wind geworfenes Holz zu sammeln. Aufsicht ist indessen auch da erforderlich, damit kein grünes Holz und keine jungen Stämme gefrevelt werden.

Pflege der Jagd und Fischerei.

Die erste Beschäftigung des Menschen war der Kampf mit den wilden Bewohnern der Erde um deren Besitz. Seiner höheren Begabung und geistigen Ueberlegenheit mußten alle sich unterwerfen oder den Platz räumen und nur die im Wasser und in der Luft wohnenden Geschöpfe konnten sich mehr oder weniger seinem Bereich entziehen. Mit Ausnahme der Thiere, welche sich der unmittelbaren Herrschaft des Menschen unterworfen haben, der Hausthiere, und derjenigen, welche zu seinem Vergnügen oder Nutzen gereichen, wie der Singvögel, haben sich Alle im Verhältniß zum Vorschreiten der Cultur vermindert. Die Jagd hat daher immer weniger Spielraum behalten und wird vor der Cultur zuletzt aus Mangel an Gegenständen ganz aufhören.

Die Jagd war schon zur Zeit der Merowinger für die Staats- oder königlichen Domainen ein Hoheitsrecht des Fiscus. (Dieser Ausdruck des römischen Rechts für den Staat als Eigenthümer und Wirthschafter ist schon gleich nach Beginn der Frankenherrschaft in Gallien von der fränkischen Regierung acceptirt worden.) Im Uebrigen hatte der Grundeigenthümer die Jagd auf seinem Besitzthum. So blieb es bis zur völligen Ausbildung des Lehensstaates. Nachdem der fränkische Beamtenadel sich gebildet, der Stand der Freien untergegangen, ein Theil zum Seniorat erhoben, ein anderer aber in die Hörigkeit herabgedrückt war, da maßte sich der neue Adel die Jagd als ausschließliches Vorrecht neben dem Fiscus an, d. h. ein jeder Grundherr für den Grund seiner Hintersassen und Lehensmannen, wenn diese ihn auch früher zu freiem Eigenthum besessen hatten. Da die Grundherren, welchen auch die Kriegspflicht und die Erhaltung ihrer Reisigen oblag, ein natürliches Interesse daran hatten, daß ihre Hintersassen nicht verarmten, so mußten sie darauf achten, daß der Wildstand nicht so überhand nahm, daß er den Aernten zu großen Schaden zufügte. Als aber der Leibeigenschaftsverband sehr durchlöchert war und nur noch den kleineren Theil der Landbewohner umfaßte, nachdem und wo derselbe endlich in Folge der französischen Revolutionskriege ganz aufgehoben war, — die Grundherren aber die Jagd als Vorrecht zurückbehalten

hatten, da brachte das Hegen des Wildes den Landwirthen großen Schaden, weil ein einziges Rudel Hirsche in einer Nacht mehrere Morgen Frucht völlig verwüsten kann. Dieses Hegen des Wildes wurde namentlich von Seiten der kleineren deutschen Territorialherren, in deren Ländern der Rechtsstaat lange nicht zum Durchbruch gekommen war, sondern die bis 1848 patriarchalisch regierten, in solchem Umfang gepflegt, daß gewisse Districte förmlich von Wild wimmelten und ganze Fluren oft in einer Nacht verwüstet wurden. Dabei war die Selbsthülfe auf das strengste untersagt und das Niederschießen des Wildes und das Wildern mit grausamen Strafen belegt. Wie schon unter Friedrich dem Großen in Preußen, so brach sich zu Anfang dieses Jahrhunderts endlich auch in den übrigen deutschen Staaten die Ansicht in der Gesetzgebung Bahn, daß der Jagdbesitzer für den Wildschaden einstehen müsse. Dieses Gesetz half dem Uebelstand zum größten Theil ab, obgleich dabei vielfache Klagen über ungerechte Abführung von Seiten der zur Entschädigung Verpflichteten, wie Berechtigten laut wurden. Man suchte denselben dadurch abzuhelfen, daß die eine Hälfte der Schätzer von dem Jagdbesitzer, die andere vom Beschädigten ernannt wurde. Die erstere schätzte den Schaden so niedrig, die letztere so hoch als möglich. Der Schiedsrichter nahm die Mitte und scheint meist das Richtige getroffen zu haben, denn die Jagdbesitzer und namentlich der Fiscus ließen, mit wenigen Ausnahmen, durch den Schaden gewitzigt, den Wildstand nicht zu sehr überhand nehmen. In den Gegenden aber, wo derselbe noch das von der Cultur erträgliche Maß überschritten hatte, wurde im Jahre 1848 von der Landbevölkerung, freilich auf eine zügellose Weise, völlig aufgeräumt.

Seitdem hat die gesetzliche Ordnung der Jagdverhältnisse in allen deutschen Ländern zu weitläufigen Erörterungen und Verhandlungen, zum Erlaß verschiedenartiger Gesetze Anlaß gegeben. Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir uns mit einer näheren Beleuchtung der verschiedenen Entwürfe befassen. Unter allen Jagdgesetzen scheint das preußische am meisten eine Zufriedenstellung der verschiedenen Parteien herbeigeführt zu haben, soweit dies überhaupt möglich ist; denn die Liebe zur Jagd ist eine Leidenschaft, und wer ein Vorrecht darin besaß, wird es nie verschmerzen. Die Jagd ist ein aristokratisches Vergnügen. Wer ihr obliegen will, mag auch dafür bezahlen. Auf der anderen Seite ist es wünschenswerth, daß nicht der mittlere Bauernstand dieser Leidenschaft fröhne, nachdem einmal der Wildstand so reducirt, daß er den Saatfeldern nicht mehr gefährlich ist. Denn nichts ist dem Wohlstand der Bauern so nachtheilig, als diese zeitraubende Liebhaberei. Deßhalb dürften nachfolgende Grundsätze als normale, die Interessen aller Parteien möglichst berücksichtigende, angesehen werden.

Die Jagd hört auf, ein Oberhoheitsrecht zu sein; sie ist Ausfluß des Eigenthums und mit demselben unzertrennlich verknüpft. Auf einem zusammenhangenden Gutscomplex von einer bestimmten Morgenzahl und darüber (in

Preußen, wenn ich nicht irre, von wenigstens 300 Morgen) ist der Eigenthümer selbst jagdberechtigt. Das Jagdrecht auf kleineren Grundstücken wird von der Gemeinde ausgeübt resp. verwaltet, indem diese ihren Jagdbezirk in einem Stück oder in mehreren Theilen an den Meistbietenden verpachtet; zugleich aber eine Aufsicht und Entscheidung darüber sich vorbehält, daß der Jagdpächter den Wildstand nicht zu hoch anschwellen läßt. Zur Führung der Jagdwaffen ist ein Paß nothwendig, der gegen eine Abgabe Jedermann von unbescholtenem Ruf abgelassen wird. Ein solcher Waffenpaß berechtigt natürlich nicht zur Ausübung der Jagd, sondern ist dazu Verständigung mit dem Jagdpächter nothwendig. Der Ertrag der Waffenpässe fällt gleichfalls in die Gemeindecasse.

Im Interesse der Landwirthschaft muß die Jagd innerhalb eines bestimmten Theils des Jahres ruhen. Der Termin des Anfangs und Schlusses der Jagd muß von Seiten der Regierung festgestellt werden, damit Gleichförmigkeit eintritt, das Publicum gewarnt und Conflicte vermieden werden.

In manchen Ländern (Schweiz, Italien, Frankreich) ist die Jagd ganz frei, d. h. nur von der Lösung eines Waffenpasses abhängig. Wir halten diese Einrichtung für nachtheilig, weil sie die Jagd den Händen der wohlhabenderen Classen, denen Geld und Zeit es erlauben, diesem Vergnügen nachzugehen, entreißt, und oft in die Hände arbeitsscheuer Leute liefert, deren ökonomische Verhältnisse durch das Herumlungern auf der Jagd zerrüttet werden. In Deutschland ist während der um das Jahr 1848 herrschenden allgemeinen Jagdfreiheit manches bäuerliche Anwesen verkommen, weil die Eigenthümer, statt ihrem Geschäft obzuliegen, auf die Jagd gingen.

Noch nachtheiliger wirkt ein anderer Umstand. Bei völliger Jagdfreiheit hört der Wildstand bald fast ganz auf. Statt daß aber die Jagd aufhört, dehnt sie sich auf einen Kreis von Thieren aus, welcher sonst gar nicht jagdbar war. In Ermangelung von Wild werden Singvögel oder Sperlinge und Raben geschossen, d. h. diejenigen nützlichen Thiere, welche die Feldpolizei wirksamer ausüben, als alle Gemeindebehörden der Welt. Die Raben, Dohlen, Krähen verzehren, durch ihren scharfen Geruch angezogen, alle irgendwo verwesenden animalischen Stoffe und reinigen dadurch die Luft, die Singvögel reinigen die Bäume von Raupen. Ein einziger Sperling vertilgt oft mehr Raupen als ein Mensch. Wo diese Thiere ausgerottet werden, ist es bald darauf am Mißrathen der Obstbäume bemerklich. Der ganze Tribut, welchen die Spatzen für ihren Polizeidienst an den Früchten nehmen, kommt gegen den Vortheil nicht in Betracht. Ebenso wenig Ursache hat man, das Geschlecht der Raben, Dohlen und Störche zu verfolgen. Sie reinigen die Straßen und Sümpfe, ohne uns nur einen Tribut abzuverlangen. Der Staat, die Obrigkeit sollten vielmehr diese Thiere in Schutz nehmen und darauf sehen, daß sie weder getödtet noch in ihrer Brutzeit durch Entziehung der Eier u. s. w. gestört werden. In letzterer Hinsicht sollten die Lehrer angewiesen werden, strenge auf die

Jugend zu sehen, bei welcher das Einsammeln der Vogelnester und Eier sehr im Schwung war. In neuester Zeit ist in dieser Hinsicht bereits eine Besserung wahrnehmbar.

Wenn wir die Singvögel schützen, erhöhen wir nicht bloß unser Vergnügen, sondern stellen uns selbst das Zeugniß höherer Humanität aus.*)

Auch die Fischerei ist schon im frühen Mittelalter zu den Hoheitsrechten gezählt und um so mehr gepflegt**) worden, als die Fischspeise während der strenggehaltenen Fastzeiten eine große Rolle spielte. Bei der Fischerei ist die Oberaussicht leichter zu führen, da der Fischdiebstahl mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als das Wildern. Da die Fische wenig oder nichts zur Fütterung kosten, gar keinen Schaden anrichten, so ist ihre Erhaltung und Züchtung sehr wünschenswerth, die allgemeine Freigebung aber nicht zweckmäßig, weil die Gewässer ganz entvölkert würden und Niemand die Mühe sich nähme, die Fischzucht zu pflegen. In neuerer Zeit ist ein großer Fortschritt in dieser Hinsicht durch die künstliche Fischzucht gemacht worden. Die Thatsache nämlich, daß der Fischlaich in fast unzähliger Menge vorhanden, die junge Brut aus Mangel an ruhigen Plätzen meist zu Grunde geht, hat dahin geführt, solche Plätze künstlich zu schaffen, die Befruchtung der Fische zu überwachen und die junge Brut aufzuziehen, bis sie sich selbst forthelfen kann. Bereits werden jährlich Millionen junger Fische in Frankreich und Deutschland in die Gewässer gesetzt. In kurzer Zeit können auf diesem Wege unsere Gewässer wieder fischreicher sein als je, obgleich die Fische durch die Dampfschifffahrt mehr, als früher verscheucht werden. Da sich Niemand zu dieser Pflege der Fischzucht die Mühe geben würde, so ist es nothwendig, daß die Gewässer Eigenthum der Gemeinde, resp. der Grundherren oder des Fiscus bleiben, und, wo Selbstverwaltung unthunlich, auf möglichst lange Zeit an die Meistbietenden verpachtet werden.

*) In dieser Hinsicht können wir einen Tadel nicht unterdrücken über die grausame Weise, wie in Frankreich und Italien die Singvögel, welche in letzterem meist zu überwintern gezwungen sind, weggefangen werden. In Frankreich wurden sie zu Millionen in Schlingen gefangen und unter dem Titel „petites bêtes“ zu 5 Centimes das Stück als Braten verkauft. In den Wäldern um Nancy sah der Verfasser selbst in viertelsmeilenlangen Schneusen Falle an Falle, in der arme Thierchen mit gebrochenen Beinen hingen. Ich sah da Rothkehlchen, Finken, Meisen, Nachtigallen, Lerchen in bunter Reihe. Es muß daher mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß die französische Regierung diesen Unfug endlich verboten hat. Möchte ihr die italienische bald nachfolgen.

**) Jedes Kloster legte sich Fischteiche an.

Pflege des Bergbaues.

Der Bergbau hat von jeher die besondere Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gezogen, weil dieselben am liebsten dem Producenten gerade da eine Abgabe abnahmen, wo etwas zu holen war, und weil überhaupt das Edelmetall, auf dessen Gewinnung man zuerst ausging, stets einen großen Reiz auf die Menschen ausübt. Allein abgesehen davon, erfordert der Bergbau schon deßhalb die Aufsicht und Pflege des Staats, weil derselbe sich vorzugsweise unterhalb der Erdoberfläche erstreckt und die Zustimmung der Eigenthümer der Bodenoberfläche, unterhalb welcher eine Grube erschlossen werden soll, ohne die Intervention des Staates oft gar nicht zu erlangen wäre.

Die Einmischung des Staates ist beim Bergbaue mehr als bei anderen Productionsarten geboten, weil sehr häufig der Besitzer der Oberfläche des Bodens mit den Interessen des Bergwerks-Unternehmens in Widerstreit gerathen kann. Da der Grund und Boden, in welchem Gruben erschlossen werden könnten, in der Regel in festen Händen und angebaut, oder doch mit Waldung bestanden ist, so hätte der Bergwerks-Unternehmer nicht einmal das Recht, zu schürfen, d. h. die zur Auffindung von erzhaltigen Stätten erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, wenn ihm nicht der Staat, gewissermaßen durch einen Eingriff in das Eigenthum, dieses Recht verliehe. Und wo auch das Vorhandensein erzhaltiger Lager so unzweifelhaft wäre, daß man das Schürfen nicht mehr nöthig hätte, da ist wiederum die Autorität des Staates nothwendig, um den Bodenbesitzer zu expropriiren, oder da, wo der Anbau desselben keinen Schaden leidet, das Miniren unter dem Grunde und Boden desselben zu gestatten. Ohne die Mithülfe des Staates läßt sich also der Bergbau kaum denken, weil sonst die Inangriffnahme des ergiebigsten Bergwerkes an dem Widerspruche eines eigensinnigen Grundeigenthümers scheitern könnte. Deßhalb war es ein Vorschub der Civilisation, daß man dem Metalle eine so große Rolle bei der Herstellung des Volksreichthums von Alters her zuwies. Ohne diese günstige Meinung hätte der Bergbau nicht die Stelle in der allgemeinen Production eingenommen, die er von jeher besaß. Wie

hätten die Menschen überhaupt auf eine höhere Stufe der Entwicklung gelangen können ohne allein — das Eisen?

Da man nicht mit Bestimmtheit wissen kann, an welcher Stelle eine Erzader liegt oder am zweckmäßigsten zu erschließen ist, so müssen dazu sogenannte Schürfversuche angestellt werden, und auch dazu muß die Erlaubniß des Obereigenthümers resp. des Staats eingeholt werden. Derjenige, welcher dann ein Erzlager gefunden hat, muß binnen einer bestimmten Frist um die Erlaubniß nachsuchen, eine Grube zu erschließen, d. h. er „muthet", und die Regierung ertheilt ihm darauf die „Muthung" resp. die Concession.

Nachdem dies geschehen, muß die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gerichtet sein, daß die erschürfte Grube in Bau genommen und das begonnene Bergwerk möglichst im regelmäßigen Betriebe erhalten werde. Abgesehen von dem Umstande nämlich, daß durch die Anlegung eines solchen immerhin ein größeres oder kleineres Stück Land außer Anbau gesetzt wird und für die Land- oder Forstwirthschaft verloren geht, so wird der wirthschaftliche Charakter einer Gegend durch die Anlegung eines Bergwerks nothwendig alterirt. Die Bevölkerung wird von ihrer bisherigen Beschäftigung zum Theil abgezogen, um das neue Gewerbe zu lernen. Hat dieses eine Zeit lang bestanden, so ist sie zu anderen Beschäftigungen untauglich. Wenn nun der Unternehmer das Bergwerk in der Art betriebe, daß es nach einer bestimmten Zeit wieder aufgegeben werden müßte, so würde die Bevölkerung die Beschäftigung verlieren und am Ende der Armenpflege der Gemeinde oder des Staates anheimfallen. Von diesem Gesichtspuncte aus hat der Staat ein Recht, darüber zu wachen, daß der Bergbau regelrecht und wissenschaftlich betrieben, daß nicht sogenannter Raubbau eingeführt werde. Der Raubbau besteht nämlich darin, daß der Betrieb nur im Hinblicke auf einen möglichst raschen und hohen Gewinn geschieht, auf die Gefahr hin, daß das Bergwerk nach einer bestimmten Zeit gar nicht mehr mit Gewinn ausgebeutet werden kann, sei es, daß man die oben liegenden Erze, die am leichtesten zu gewinnen sind, hinwegnimmt, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung tieferer Lagerstätten zu nehmen, sei es, daß man Gruben, die mit einigem Aufwande durch Tiefbau gute Ausbeute geben würden, verschütten läßt, weil man die Kosten nicht daran wagen will. In solchen und ähnlichen Fällen wird ein Bergwerk vielleicht in zehn oder zwanzig Jahren unbrauchbar, welches Jahrhunderte lang noch gehalten hätte. Hier hat also der Staat das Recht und die Pflicht, den Raubbau im Interesse der arbeitenden Bevölkerung zu verhindern. Aus diesen Gründen ist es zu billigen, daß die Ernennung der technischen Beamten in den meisten Ländern der Bestätigung der Regierung bedarf, und daß der Staat selbst über die Ausbildung der Bergbau-Beamten eine Controle ausübt. Derselbe Grund, welcher hier vorwaltet, macht den Betrieb durch den Staat, wie sehr sonst auch Privat-Production der des Staates vorzuziehen ist, wünschenswerth; weil der Bergbau eben eine Industrie ist, die außerordentlichen Schwankungen und

Glücksfällen unterworfen ist, welche mit Fürsicht auf Jahrhunderte hinaus betrieben werden sollte, wobei der Staat jederzeit mehr Sorgfalt verwenden wird, als Private, deren Vorsorge nur auf eine oder höchstens ein paar Generationen sich erstreckt.

Zweckmäßige Controle gegen Raubbau vorausgesetzt, wollen wir indessen auch hier der Privat-Industrie den Lauf gelassen sehen, weil diese sparsamer zu Werke geht, und dürfen es nur noch als wünschenswerth anerkennen, daß der Staat dem Bergbau durch Anlegung guter Straßen und Erleichterung des Credit- und Associationswesens zu Hülfe komme; denn da der Bergbau mittelbar einer Menge anderer Industriezweige Beschäftigung gibt, so ist er im Stande, Wohlstand auch in solche Gegenden zu tragen, deren Boden so arm ist, daß er die Bevölkerung kaum nährt; durch solchen Wohlstand aber würde die Steuerkraft wesentlich sich vermehren.

Weil Völker und Regierungen den Reichthum vorzugsweise im Gelde oder Edelmetall sahen, so zog der Bergbau stets sogleich die Aufmerksamkeit der ersteren auf sich, und es versuchten dieselben, die Bergwerke als Finanzquelle zu betrachten. Es wurde fast überall, wo ein Bergwerk in Betrieb kam, von Seiten des Staates eine hohe Abgabe, Anfangs meistens der zehnte Theil — der Bergzehnte*) —, abverlangt. In manchen Fällen, wo diese Abgabe unerschwinglich war, ließ der Staat sie zwar bis zu einem Zwanzigstel nach, allein oft blieb derselbe immer noch zu hoch, so daß die Berwerke aufgegeben werden mußten. Manche wurden nie wieder in Angriff genommen, wie z. B. die Goldgruben von Goldkronach im Fichtelgebirge; andere wurden wieder in Betrieb gesetzt, nachdem die Wissenschaft ein Verfahren entdeckt hatte, welches den Scheidungsproceß erleichtert.

Die Einsicht, daß der Staat dem Bergbaue zu große Lasten auferlegte, und vielleicht auch die Furcht, daß eine so ergiebige Finanzquelle versiegen möchte, hat auf der anderen Seite Regierungen veranlaßt, wieder bedeutende Begünstigungen zu bewilligen, z. B. Steuer- und Conscriptions-Freiheit, Lieferung von Holz aus Staatswaldungen,**) eigene Jurisdiction der Bergleute. Vielleicht wäre es indeß wirthschaftlicher gewesen, den Bergbau nicht mit Begünstigungen auszustatten, ihm aber auch keine größeren Abgaben, als anderen Industriezweigen von gleichen Capital-Anlagen abzuverlangen. Freilich wußte man in der älteren Zeit überhaupt wenig von der heutigen Capital-Wirthschaft, obgleich gerade im Bergbaue die ersten Spuren der wirthschaftlichen Reform der Neuzeit schon im Keime vorlagen. Da haben wir die

*) In jüngster Zeit sind in Preußen dem Bergbau große Begünstigungen durch Herabsetzung der Steuern zu Theil geworden.

**) Von der ehemaligen hannover'schen Regierung wurden in dieser Hinsicht für die Bewohner des Harzes zu große Opfer gebracht, weil eine, wegen der Erschöpfung der Erzadern nicht mehr lange lebensfähige Industrie über Gebühr gefristet wurde, während es in den Bergwerken Westfalens und den Kohlgruben der Saar an Arbeitern fehlte.

Kuxen oder Grubentheile, welche die Vorläufer der heutigen „Actien" sind; wir haben die Knappschafts-Cassen, diese auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Institute, welche Bergknappen, die arbeitsunfähig werden, unterhalten, so wie deren Wittwen und Waisen unterstützen; — kurz, wir haben im Bergwesen alle Keime der Capital- und Arbeiter-Associationen, dieser Hauptvehikel zur Lösung der socialen Frage, und wir können nur bedauern, daß die Wirthschaft und das Leben der Bergleute, welche am meisten die historischen Erinnerungen der Nation bewahrt haben, nicht allgemeiner im Volke bekannt und begriffen sind. Ein deutscher Walter Scott oder Cooper, der dieses naturwüchsige Volk mit seiner reichen Phantasie, seinen poetischen Schätzen, seiner romantisch-abenteuerlichen Beschäftigung und seinem eigenthümlichen Jargon zum Gegenstande seiner Darstellung machte, würde nicht allein einen glücklichen Wurf thun, sondern auch dem Volke nützlich werden können.

Obgleich in England und America größere Bergwerke zu finden sind, als in Deutschland, so steht dieses doch, was die wissenschaftliche Ausbildung der Bergleute betrifft, unter allen Ländern oben an. Die Berg-Akademie zu Freiberg in Sachsen, welche unter dem Lehrer A. v. Humboldt's, dem Schöpfer der Geognosie, dem genialen Werner, der Welt-Industrie neue Bahnen erschloß, gilt als die Hochschule für alle Bergleute der Erde, und Deutsche sind in allen Minen der Welt.

Pflege der Gewerbe.

Wenn wir bei der Pflege der Armuth die Mitwirkung des Staates für ersprießlich und wünschenswerth, bei der Pflege des Unterrichts dieselbe für unerläßlich angesehen haben, so dürfen wir sie bei der Pflege der Gewerbe für fast überflüssig erklären. Das Laissez faire, laissez aller ist nirgends mehr wünschenswerth, als bei der Industrie. Die Conjuncturen der Production sind in allen ihren Nuancen so außerordentlich abhängig von dem persönlichen, oft augenblicklichen Ermessen, daß es der Regierung ganz unmöglich ist, ohne die gedeihliche Entwicklung derselben zu stören, sie in festen Schranken und Formen zu halten oder ihre Bedürfnisse, sowie sie vorkommen, zu befriedigen. Concurrenz, Markt, Geschmack und Bedürfniß der Consumenten bieten so viele Abwechslung dar, Erfindungen und Entdeckungen bringen so oft Veränderungen in den Productions-Methoden mit sich, daß der Regierung die einzelnen Schattirungen der gewerblichen Entwicklung meist erst zur Kenntniß gelangen, wann sie nichts mehr daran ändern oder verbessern kann, oder daß sie doch, sobald sie etwas durch ihre Einmischung ändern wollte, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Nur durch die möglichst freie Bewegung vermag die gewerbliche Industrie allen Anforderungen des Marktes Rechnung zu tragen. Jede Schranke, jede Form, welche das Gesetz aufrichtet, wirkt gleich einem Hemmschuh auf die gedeihliche Entwicklung.

Diese Anschauung ist in der Gegenwart von besonderer Bedeutung, weil wir in Folge der großartigen Umgestaltung, die das Maschinenwesen durch neue Erfindungen erhalten hat, in einer Uebergangsperiode uns befinden, in welcher die alten, seit einem Jahrtausend bestehenden Formen zusammenstürzen, um neuen Gestaltungen Platz zu machen. Die Zweckmäßigkeit der freien Bewegung ist von jeher von den privilegirten Besitzern der Macht oder des Monopols bestritten worden, und so darf man sich nicht wundern, daß auch die Freiheit der Arbeit, welche doch als das oberste Menschenrecht betrachtet werden sollte — weil sie ja die einzige Entschädigung ist, um die von der Natur aus bestehende persönliche Ungleichheit gut zu machen —, Jahrtausende

lang geläugnet worden ist und Jahrtausende gebraucht hat, um dem Privilegium gegenüber ihr Recht zur Geltung zu bringen. Die Civilisation hat aber endlich doch den Sieg davon getragen, die Sklaverei und Hörigkeit sind gefallen, an die Stelle des hörigen Knechtes ist der Sklave der Zukunft, — die von Naturkräften bewegte Maschine getreten, welche den Menschen von der gröberen Arbeit erlöst und ihn der besseren, geistigen entgegenführt; — und jetzt ist die Zeit gekommen, wo unter den unwiderstehlichen Geboten der Wissenschaft und Technik auch die letzten Schranken fallen müssen. Mit diesen Betrachtungen waren wir noch in der zweiten Auflage dieses Buches an dem Zunftwesen angelangt. Da aber seitdem die Gewerbefreiheit in allen deutschen Staaten eingeführt ist, — so wollen wir nur mit wenigen Worten auf den historischen Entwicklungsgang jenes Instituts hinweisen, aus welchem die Thatsache hervorgeht, daß die Zunft in ihrer letzten Gestalt gar nicht mehr das war, was sie bei ihrer Entstehung und in ihrer Blüthezeit gewesen.

Man muß, um klar zu werden, sich daran erinnern, daß im frühesten Mittelalter die einzigen freien Gewerbe, welche in Achtung standen, die der Waffenschmiede und Goldschmiede waren; alle anderen waren verachtet oder geradezu den Sklaven zugetheilt. Bei den Urgermanen selbst, welche noch wenig Städte hatten, wurden die gewerblichen Erzeugnisse, deren sie bedurften, von den Sklaven gemacht, so daß auf den Gütern der Freien, wie wir schon an früherer Stelle erwähnt haben, Schusterknechte, Schmiede- und Wagnerknechte u. s. w. gehalten wurden. Die Kleider, sowie die Zeuge und Garne, von denen sie verfertigt, wurden ausschließlich von den Frauen mit Hülfe ihrer Mägde gemacht, welche Sitte in abnehmender Linie wie ein Keil noch in unsere Zeit hereinragt. In den von den Römern in Süddeutschland und am Rhein gegründeten Städten war allerdings ein selbständiges Gewerbe entstanden, allein es ist einleuchtend, daß die Stellung desselben nach der Eroberung durch die Germanen eine unterdrückte und abhängige war. Als nun allmälig, namentlich unter Heinrich I., die Bedeutung der Städte sich vermehrte (wesentlich durch das Gesetz, daß alle Volksfeste und Märkte in den Städten abgehalten werden sollten) und dieselben als natürliche Festungen größere Wichtigkeit zur Sicherung des Landes erhielten, das Regiment in den Städten aber natürlicher Weise zuerst vom Adel, von den vom Land hereingezogenen freien Grundbesitzern, geführt wurde, welche ihren Grundbesitz in der Regel beibehielten und dadurch für die Aufrechthaltung ihres politischen Uebergewichts einen sicheren Rückhalt hatten, so mußte der Gewerbestand auf Mittel und Wege bedacht sein, sich gegenüber den Bevorrechteten Geltung zu verschaffen. Da es nun aber im Charakter der Zeit lag, daß Niemand Freiheit und Recht erlangte, der nicht auch persönlich dafür einstand, da aber der Einzelne zu schwach war, so verband er sich mit Seinesgleichen und so entstand gegenüber den Patriciern die Zunft. Diese war ursprünglich keine wirthschaftliche,

sondern im Wesentlichen eine politische Einrichtung, welche den Zweck hatte, den Handwerkerstand staatlich zur Geltung zu bringen und ihm gewisse Rechte zu sichern, auf daß er im Stande wäre, eine unabhängige und würdige Stellung einzunehmen. Es war daher ganz natürlich, daß die Gewerbetreibenden sich auch äußerlich enger an einander schlossen und nicht bloß in militärischer Hinsicht, die ja wegen der Vertheidigung der Stadt in der damaligen allgemeinen Unsicherheit von großer Bedeutung war, nach Innungen sich abtheilten, sondern auch die Angehörigen einer und derselben Zunft neben einander sich ansiedelten, so daß dieses Gewerbe die eine, jenes die andere Straße einnahm. Dieser Umstand des Beisammenwohnens, statt die Concurrenz zu beschränken, welche Beschränkung heute die Hauptforderung der Zünfte bildet, schuf gerade eine größere Concurrenz als vorher bestanden hatte, und dadurch stellte sich das Zunftwesen in den Ursachen seiner Entstehung und in der Zeit seiner Blüthe gerade als den directen Gegensatz zum Zunftwesen der späteren Zeit dar. Das städtische Gewerbe war das freie Gewerbe gegenüber dem unfreien auf dem Lande. Es war der Fortschritt gegenüber der alten Form, es spielte die gleiche Rolle wie heute der Fabrikbetrieb gegenüber dem zünftigen Handwerk: es wurde der Schöpfer des beweglichen Capitals, welchem die Gegenwart die größten ihrer Erfolge verdankt. Das Beieinanderwohnen der Angehörigen desselben Gewerbes brachte durch die Concurrenz und den gegenseitigen Wetteifer nicht bloß den Trieb zur fortwährenden Vervollkommnung der Erzeugnisse hervor, sondern stellte die Gewerbe durch die Einführung der Arbeitstheilung überhaupt auf den höchsten Stand der damals möglichen Entwicklung. Es gab damals sehr im Gegensatz zu der Jetztzeit keine besseren und vollkommneren Erzeugnisse als die der Innungen, es gab keine tüchtigeren Arbeiter als die zünftigen Handwerker. Im Laufe der Zeit blieben nun aber die Zünfte theils auf demselben Standpuncte stehen, ohne dem Heranwachsen des National-Organismus im Allgemeinen Rechnung zu tragen, und ihre Anfangs wohlthätigen Einrichtungen paßten für einen fortgeschritteneren Standpunct nicht mehr, wo ereignißschwangere Erfindungen und die ungeheure Vermehrung des Capitals ganz neue Zustände herbeigeführt haben, so wenig wie die Kinderschuhe für einen erwachsenen Menschen passen, — andererseits entarteten die Zünfte aber auch, wie Alles entartet, was sich im unbestrittenen Besitz der Macht befindet, wie Alles, was vor Kritik und Concurrenz durch Gewalt geschützt wird. Was nämlich zur Blüthezeit der Zünfte zufällige Zugabe war, wurde zur Hauptsache; wie bei den vormals steuerfreien Junkern Norddeutschlands wurden die Pflichten zwar gerne über Bord geworfen, aber die Rechte behalten. Ueberdies kann eine Einrichtung, welche im Mittelalter ein großer Fortschritt war, bei unserem Zustande der Verkehrsmittel als eine veraltete Last erscheinen. Als man weder Steinstraßen, noch Eilwagen, geschweige denn Eisenbahnen kannte, und die an und für sich schlechten Wege noch durch Wegelagerer aller Art unsicherer gemacht wurden,

da war das Reisen so erschwert, daß Niemand ohne Noth, ohne äußeren Zwang seinen Wohnort wechselte. Da es aber in jener Zeit weder Mode- und Musterjournale, noch technologische Zeitschriften und Bücher gab, der junge Handwerker sich von den Fortschritten seines Gewerbes in anderen Städten und Ländern also nur mit eigenen Augen unterrichten konnte, so war die Einführung des Wanderzwangs für jene Zeit ein Fortschritt von hoher Bedeutung. In unserer Zeit hat er keinen Sinn mehr, weil die Ursache seiner Entstehung weggefallen ist. Da die Zunft zugleich eine politische Corporation bildete, so war es nur billig, daß sie von den von ihr aufzunehmenden Mitgliedern die Erfüllung gewisser Bedingungen verlangte. Da der Schutz, die Rechtssicherheit, die Ehre, der gewerbliche Ruf, deren die Innung sowohl als politische, wie als wirthschaftliche Corporation genoß, jedem Einzelnen ihrer Mitglieder zu Theil wurde, da schlechtes Betragen und schlechte gewerbliche Erzeugnisse eines Mitgliedes auf die ganze Genossenschaft einen Makel zurückwarfen, so war es billig, daß die Corporation durch Lehrjahre, Prüfungen und Meisterstück sich von der sittlichen und technischen Befähigung ihres Mitgliedes zu überzeugen suchte. Heutzutage, wo die ganze politische Bedeutung der Zunft verschwunden und alle ihre Functionen an den Staat übergegangen sind, haben auch die Schutzwehren, mit denen sie sich früher gegen Außen umgeben hatte, keinen Sinn mehr, gerade wie mit der Pflicht auch das Recht aufzuhören pflegt. Ueberdies befinden sich die Zünfte ganz in demselben Fall, wie der vormals steuerfreie Adel. Dem Adel lag im Mittelalter fast ausschließlich die Wehrpflicht ob. Dafür war er steuerfrei. Die Wehrpflicht ist jetzt Sache des ganzen Volkes geworden, darum kann ein einzelner Stand auch nicht mehr steuerfrei sein. Nachdem der Staat schon Anfangs des vorigen Jahrhunderts die politische Bedeutung der Zünfte absorbirt hatte, und diese nur ihre Vorrechte krampfhaft festhielten, verloren sie auch allmälig jene höhere wirthschaftliche Weihe, die sie früher ausgezeichnet hatte. Die Zunftmeister strebten nur dahin, mit so wenig Arbeit als möglich ihr Monopol so viel als möglich auszubeuten und die ihrer Trägheit unbequeme Concurrenz tüchtigerer Leute durch alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Chicanen von sich abzuwehren. Es entstanden jene widerlichen Streitigkeiten und Processe wegen Ueberschreitung des Arbeitsgebiets der verschiedenen Zünfte, jene Reibungen zwischen Zünftigen und Nichtzünftigen, jene Verfolgungen der „Bönhasen", kurz, jene weit um sich greifende Furcht vor der Concurrenz, welche das Handwerk immer mehr schwächte, bis es zuletzt von der freien, mit allen Mitteln der Wissenschaft, der Technik und des Capitals arbeitenden, hochaufstrebenden Fabrik-Industrie gänzlich überflügelt wurde. Die Schädlichkeit der jetzt noch vorhandenen Ueberreste des Zunftwesens, — nicht bloß für das consumirende Publicum, sondern für die Gewerbetreibenden selbst, ist bereits so allgemein anerkannt und die Zunftmeister sind so wenig im Stande gewesen, die Zweckmäßigkeit der Bei-

behaltung ihres Privilegs zu beweisen, daß wir uns in der That darauf beschränken können, einfach die Nothwendigkeit der Concurrenz nachzuweisen, woraus hervorgehen wird, daß die Reform der Gewerbegesetzgebung zur Freiheit der Arbeit sogar im richtig verstandenen Interesse der Gewerbetreibenden selbst liegt, — worauf wir zur Erörterung der Mittel übergehen können, womit die von den Handwerkern aus der Gewerbefreiheit befürchteten Gefahren beschworen werden.

Die so sehr gefürchtete Concurrenz trägt ihr Heilmittel in sich selbst. Die Concurrenz wurzelt auf dem an früherer Stelle entwickelten Gegensatz zwischen Arbeit und Genuß, welche sich wechselseitig dergestalt bedingen, daß das Eine ohne das Andere auf die Dauer unmöglich ist. Die Arbeit ist das Mittel zum Genuß, da sie aber Mühe heischt, so ist ein Reizmittel erforderlich, um den Menschen zur Arbeit zu treiben. Durch die Hindernisse, welche der Arbeiter zu überwinden hat, wird seine Kraft und sein Scharfsinn geübt, und je mehr Andere nach den gleichen Genüssen streben, desto mehr strengt er sich an, durch Geschicklichkeit seine Mitbewerber zu überflügeln. Die Concurrenz ist nothwendig, um die angeborene Trägheit des Menschen zu überwinden, jenes richtige Ebenmaß zwischen Genuß und Arbeit herzustellen, welches zum wahrhaften Glück nothwendig ist, aber an und für sich ohne Concurrenz nicht erreicht wird, weil der Genuß ursprünglich angenehmer ist, als die Arbeit. Die Concurrenz kann ihrerseits wieder so stark werden, daß sie den Genuß vernichtet, daß concurrirende Arbeiter aus Mangel dahinsiechen oder zu Grunde gehen. Dann sind wieder andere natürliche Mittel anzuwenden, um der Ueberstürzung der Concurrenz vorzubeugen und jenes Maß beider Gegensätze herzustellen, aus dem allein ein befriedigender Zustand hervorgehen kann: es kommt dann die Vereinigung Einzelner zu gemeinsamem Zweck.

Concurrenz ist die Mitbewerbung mehrerer Menschen um Erlangung von Geld für Waare oder von Waare für Geld. Das eine ist mehr gesucht als das andere, jenachdem mehr Gewinn beim Kauf oder Verkauf zu machen ist. Der Producent liebt die Concurrenz des Consumenten und scheut die Mitbewerbung der Producenten, weil letztere die Preise seiner Waare drücken. Der Consument liebt die Concurrenz der Producenten und meidet die der Verbraucher, weil letztere ihm die Waare, welche er will, vertheuern. Denn natürlich richtet sich der Preis der Waaren und des Geldes nach der Quantität und Qualität des davon Angebotenen: wird viel von einer Waare angeboten, so muß sie billiger abgegeben werden und umgekehrt. Sind Geld oder Waare in Einer Hand, so hängt es vom Willen dieses Einzelnen ab, wie er den Preis stellen will; sind sie aber in mehreren Händen und hat nicht der Wille des Einen Einfluß auf den Anderen, dann sucht jeder so bald als möglich zu verkaufen, um wieder neue Geschäfte zu machen; er drückt also den Preis der Waare oder des Geldes, sie machen sich Concurrenz. Der

Käufer von Waare ist Verkäufer von Geld, und der Verkäufer von Waare ist Käufer von Geld. Wenn eine Waare selten und sehr geschätzt ist oder wenn sie dem Bedarf nicht mehr genügt, so kann über die Concurrenz der Verbraucher eben so sehr geklagt werden als über die Concurrenz der Producenten, wenn auch diese letztere am lautesten zu sein pflegt. Bernstein galt im Alterthum höher als Gold; die Concurrenz der Baumwolle-Verbraucher machte in den jüngst verflossenen Jahren viel zu schaffen. Der Normalzustand der Concurrenz ist die richtige Mitte. Wo gar keine Concurrenz da ist, da wird der Producent Monopolist, er wird träge, seine Waaren werden theurer und schlechter; die Production kommt allmälig ins Stocken aus Verminderung des Verbrauchs. Eben so geräth die Production ins Stocken, wenn aus Mangel an Concurrenz der Consumenten die Nachfrage sich verringert. Ist zu viel Concurrenz, dann ruiniren sich Producenten wie Consumenten; von ersteren wird viel Capital verwüstet, welches in anderen Zweigen, die vielleicht Mangel haben, größeren Gewinn gebracht haben würde. Vor Einführung der Eisenbahnen in Frankreich wurden viele Stellwagen-Linien errichtet. Die einen suchten dabei die anderen durch Herabsetzung des Preises zu ruiniren. War dann eine Gesellschaft zu Grunde gegangen, so hielt sich die andere an höheren Preisen wieder schadlos, zum Nachtheil des Publicums. Der Preis der Fahrt von Paris nach Straßburg und umgekehrt schwankte in dieser Zeit (1836—38) zwischen 12 und 55 Franken. Die übertriebene Concurrenz war hier Producenten und Consumenten schädlich. Während der unbeschränkten Geltung des Mercantilsystems verbrannten die Holländer einmal Schiffsladungen voll Muscatnüsse, um die Preise zu halten. Die englischen Kohlenwerkbesitzer haben lange in England die Tonne Kohlen für 30 Shilling, nach den Häfen der Ostsee aber für 16 Shilling geliefert.

Das richtige Verhältniß oder Maß der Concurrenz wird hergestellt durch das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage. Dieses Gleichgewicht wird gemacht auf dem Markt, der Börse. Der Markt ist das wichtige Organ, wo Angebot und Nachfrage sich treffen, wo das Bedürfniß der Verbraucher ermittelt wird, der Consumenten von Waare oder Geld, — wo gemessen werden kann, ob es sich verlohnt, von einer Waare oder von Geld noch mehr zu machen oder herbeizuschaffen, — ob es gerathen ist, den Producenten oder den Consumenten Concurrenz zu machen, d. h. zu verkaufen oder zu kaufen.

Der Markt bietet die größte Auswahl dar, deßhalb lockt er auch die meisten Käufer herbei, deßhalb werden auch die besten Geschäfte gemacht, wo die meisten Concurrenten beisammen sind, — also am Markt. Deßhalb sammeln sich die großen Fabriken desselben Zweiges in derselben Gegend; concentriren sich die Industriezweige: in Manchester Baumwolle-Spinnereien, in Bradford Kammgarn-Spinnereien, in Sheffield, Solingen, Remscheid Messer-

kleingen- und Kurzwaarenfabriken, in Berlin, Chemnitz, Leeds Maschinenfabriken.

Weil auf diesem größeren Markt der Producent auch leichter alle Hülfsmaterialien und eingeübte Arbeiter erhält, so wird da besser producirt; bessere Erzeugnisse aber locken wieder mehr Käufer herbei.

Es wird auch mehr Neues geschaffen; durch das Capital, die Erfindungen, Verbesserungen, die erhöhte Geschicklichkeit, die Kunst und den Kunstsinn, welche sich an solchen Mittelpuncten und Märkten sammeln, werden die Beschäftigungsarten vervielfältigt, es werden immer schönere, bessere, edlere Erzeugnisse hervorgebracht und dadurch wieder mehr Käufer herbeigelockt.

Production und Consumtion sind also am stärksten am Markt, wo zugleich die Concurrenz am meisten das Gleichgewicht behauptet. Es werden da am meisten Menschen gebraucht, am meisten grobe Arbeit aufgegeben, und feinere erlernt; die Löhne steigen und dadurch wieder die Consumtion, die Veredlung der Arbeitskraft und der Production, so wie die geistige Ausbildung. Am Markte werden alle alten schlechten Gewohnheiten und Vorurtheile am ehesten verbessert; die Gewohnheit der Producenten, gar schnell mit Steigerung und langsam mit Herabsetzung der Waarenpreise, schnell mit Herabsetzung und langsam mit Erhöhung der Löhne zu sein, wird am ehesten auf dem Markte, an der Börse überwunden.

Gegen ein natürliches Gesetz wie die Concurrenz künstliche Mittel, Staatszwang, anwenden zu wollen, kann nur zum Unheil führen, d. h. zur Uebertreibung des anderen Gegensatzes, aus dem die Erschlaffung hervorgeht, wie aus der Uebertreibung der Arbeit die Erschöpfung. Aus diesem Grunde bringt die Beschützung producirender Classen durch staatliche Zwangsmittel, der Fabricanten durch Prohibitivzölle, der Handwerker durch Zunftschranken Schlaffheit, Lässigkeit und zuletzt Schlendrian hervor, während die freie Concurrenz den Arbeiter zwingt, seine Geschicklichkeit fortwährend auszubilden, seinen Scharfsinn zur Verbesserung seiner Producte anzustrengen, aus welchen Bemühungen dann jene sinnreichen Werkzeuge und arbeitsparenden Maschinen hervorgehen, welche Naturkräfte in den Dienst des Menschen ziehen, diesen von der gröberen, den Geist niederdrückenden Arbeit erlösen und zu feinerer Beschäftigung, höherem Lohn und edleren Genüssen emporheben. Diese Verbesserung und Emancipation der Menschheit, diese Veredlung des menschlichen Daseins durch Entwicklung des Maschinenwesens ist überdies kein Wunsch, sondern eine eiserne Nothwendigkeit, der sich Niemand entziehen kann. Je eher man sich in diese Thatsache fügt, desto leichter werden die Uebergangsperioden überwunden, welche durch den Fortschritt der Wissenschaft und Mechanik in der Industrie unausbleiblich von Zeit zu Zeit eintreten. Eben um den Gewerbestand vor den Nachtheilen der Uebergangsperioden möglichst zu schützen, um ihn in den Stand zu setzen, ein Gewerbe zu verlassen, welches durch die Erfindung einer neuen Maschine weniger lohnend geworden oder

sogar zum Untergang verurtheilt ist (z. B. das Gewerbe der Abschreiber nach Erfindung der Buchdruckerkunst, das der Lichtzieher nach Errichtung der Stearinfabriken und der Gasbeleuchtung u. s. w.), und ein anderes einträglicheres zu ergreifen, ist die freieste Bewegung im eigenen Interesse des Handwerkerstandes nothwendig.

Gegen die Macht der Maschinen und des technologischen Fortschrittes läßt sich nicht anders aufkommen, als daß man sich der Sache selbst bemächtigt und sie zum eigenen Vortheil auszunutzen sucht. In der Familie der civilisirten Völker kann sich kein Land durch eine chinesische Mauer absondern; man kann nicht mehr die Maschinen zerschlagen, die Eisenbahnen abbrechen. Seit der Gründung des Zollvereins waren die Zunftschranken nach allen Richtungen durchlöchert, und ein Staat oder eine Stadt, welche an den alten Banden noch festhielt, hatte alle Nachtheile und keinen der Vortheile derselben. Denn die Zollvereinsgesetze gestatten die Einfuhr von allen möglichen gewerblichen Producten, während die in einer Stadt geltenden Zunftschranken die Gewerbetreibenden verhinderten, den richtigen Gebrauch zu machen von ihrem Talent und Capital, von ihrer Arbeit und Geschicklichkeit, von den Vortheilen, welche das Zusammenleben in einer Stadt bietet, von dem Ruf, welchen eine solche Stadt auswärts genießt, der ein bedeutender Factor für die Erwerbung auswärtiger Kundschaft ist. Um unsere Ansicht in einem Beispiel deutlich zu machen, so genießt Frankfurt im Verhältniß zu seinem Umfang unter allen Städten Deutschlands vielleicht das größte Ansehen. Geschäftsmetropole Süddeutschlands, hat es auch im Norden vor allen mittel- und süddeutschen Städten den Vorrang. Eine Stadt mit solchem Ruf für ihren Geschmack, mit einer so intelligenten Bevölkerung, mit solchem Reichthum, kurz, um wirthschaftlich zu sprechen, mit solcher Fülle an geistigem und materiellem Capital, zugleich der Knotenpunct von fünf Eisenbahnen, an einer frequenten Wasserstraße gelegen, — eine solche Stadt müßte, wenn es mit richtigen Dingen zuginge, wenn man nur den Dingen ihren natürlichen Lauf ließe, nothwendig in vielen Industrie-Artikeln tonangebend sein und daher eine bedeutende Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse haben. Statt dessen werden Industrie-Artikel nur ein-, eigene Erzeugnisse fast gar nicht ausgeführt. Den Hauptnahrungszweig bildet der Zwischenhandel, bei dessen Handhabung die *vollste Freiheit, unbeschränkte Concurrenz* herrscht. Fast die einzige Ausnahme macht die Bierbrauerei, aber erst seitdem sie die freie Concurrenz sich hat gefallen lassen müssen. So lange die Einfuhr fremden Bieres in Frankfurt verboten war, zeichnete sich das städtische Gebräu keineswegs durch besondere Güte aus, und an Ausfuhr war demnach gar nicht zu denken. Nachdem die Einfuhr gestattet war, wurde allmälig immer mehr baierisches Bier consumirt; gleichzeitig strengten sich aber die städtischen Brauer mehr an, und wenn auch die Zahl der selbständigen Brauereien sich bedeutend verminderte und viele sich auf den Schank beschränkten, so trieb die Concurrenz

des baierischen Bieres doch so zur Verbesserung des heimischen, daß jetzt mehrere Bierbrauereien mit Dampfmaschinenbetrieb zu den größten Deutschlands gerechnet werden und eine bedeutende Ausfuhr nicht sowohl in die Nachbarstädte, als sogar bis nach Paris haben, wo das frankfurter Bier neben dem baierischen sich einen Namen gemacht hat, — daß Biere fabricirt werden, welche sogar von Kennern in ihrer Art dem baierischen an die Seite gestellt werden. Das hat die Concurrenz der auswärtigen Biere zuwege gebracht.

Das Geheimniß des Aufschwunges der Industrie liegt in der Ersparung an Productionskosten, und diese geschieht, indem man zeit- und arbeitsparende Methoden einführt und, stets den besten Werkzeugen und Maschinen nachspürend, immer mehr Naturkräfte in den Dienst des Menschen zieht. Dazu ist indessen gespannte Aufmerksamkeit nothwendig, weil die wissenschaftliche Forschung unermüdlich thätig ist in der Ergründung neuer Bahnen und weil die Mechanik täglich neue, sinnreichere Gebilde schafft. Wem nun durch Hülfe gesetzlicher Schranken die Concurrenz vom Leibe gehalten wird, der hat den Trieb nicht, nach solchen neuen Verbesserungen sich umzusehen, weil er doch vorläufig sein Auskommen hat; er läßt sich zur Einführung einer besseren Methode oder eines vollkommneren Werkzeuges erst bewegen, wenn es zu ihm ins Haus kommt, wenn die äußerste Noth ihn treibt; aber dann ist es häufig schon zu spät, oder wenigstens hat sein Geschäft meist schon beträchtlichen Schaden und Einbuße erlitten, weil seine Erzeugnisse entweder theurer, oder schlechter, oder geschmackloser, oder Alles zusammen sind, als dort, wo man den Fortschritten der Technologie rasch folgte.

Wo durch künstliche Schranken der Sporn der Concurrenz abgehalten wird, da versinkt oft ein Gewerbe in sich selbst in einer Stadt, deren natürliche Lage und Beschaffenheit demselben sonst zur höchsten Blüthe verhelfen müßte.

Blicken wir um uns, so sehen wir in allen Ländern dieselbe Erscheinung: Oesterreich, ein von der Natur viel reicher ausgestattetes, fruchtbareres Land, als Preußen, mit der Gewerbebeschränkung am Bettelstab und genöthigt, dieselbe fallen zu lassen, letzteres von 1808 bis 1848, wo volle Gewerbefreiheit herrschte, im unverkennbaren Aufblühen, denn die Bevölkerung hat sich fast verdoppelt. Und wo steht der Gewerbestand besser, in Frankfurt, Bremen, Hamburg, Baiern, Oesterreich, wo bis vor wenigen Jahren der Zunftzwang herrschte, oder in Frankreich, in den Industriecantonen der Schweiz, in Belgien, in England, wo volle freie Bewegung?

Und doch haben sich die Gewerbetreibenden der letzteren Länder einst eben so stark gegen die Aufhebung der vor Concurrenz sie schützenden Schranken gesträubt, wie unsere Landsleute!

Das schlagendste Beispiel der Wirkungen des durch gesetzlichen Schutz vor

der Concurrenz geschaffenen Monopols und der völlig freien Concurrenz hat die Welt wohl an der englischen Landwirthschaft erlebt.

In England bestand schon seit 1670 ein sogenanntes Korngesetz, wonach Weizen erst eingeführt werden durfte, wenn der Preis 80 Shilling per Quarter (18,901 Quarter sind gleich 100 preußischen Scheffeln) überschreiten würde, was bei dem damaligen Geldwerth einem gänzlichen Verbot gleichkam. Später war dieses Zollmaß auf 35 Shilling ermäßigt, dann wieder auf 54 Shilling erhöht worden. Auf vielfache Klagen der englischen Landwirthe, denen nach Aufhebung der Continentalsperre in Folge des Sturzes Napoleon's die Concurrenz des deutschen Getreides zu schaffen machte, wurde dieses Gesetz im Frühjahr 1815 wieder dahin verschärft, daß der Preis des Weizens 80 Shilling per Quarter erreicht haben müsse, um dann zum Zoll von 2 Shilling 6 Pence über die Gränze gelassen zu werden, während die Ausfuhr von Getreide, Mehl und Sämereien völlig frei gegeben wurde.

Trotz dieser enormen Schranke, welche der Staat zu Gunsten der englischen Landwirthe gegen die deutsche Concurrenz errichtet hatte, trotzdem, daß diese Schranke die gewerbtreibende Bevölkerung, namentlich in den Fabrikdistricten, so hart bedrückte, daß dort Aufstände befürchtet wurden, die schon im Jahre darauf wirklich eintraten, — kamen die Stimmführer der Mehrheit der Landwirthe schon im Jahre 1816 von Neuem an das Parlament, um neuen Schutz zu verlangen: Herabsetzung der Grundsteuer, Zehnten und Armenbeiträge, gänzliches Verbot des fremden Getreides, Vorschüsse der Regierung an Kornspeculanten zum Aufkauf englischen Getreides!

Die Forderungen waren zu plump, um durchzugehen; aber so weit hatte es der exorbitante Schutz des inländischen Getreidebaues gebracht, daß selbst ein staatlich geschützter Preis von 80 Shilling per Quarter den landwirthschaftlichen Monopolisten nicht genügend erschien, daß sie in ihren Petitionen an das Parlament herzzerreißende Schilderungen von ihrer Noth erhoben. Und so wirksam war dieses Zetergeschrei, daß selbst nach der furchtbaren Hungersnoth von 1816—17 das Korngesetz bis 1846 aufrecht erhalten wurde, wo es in Folge einer von Richard Cobden geleiteten Agitation fiel, welche für alle Reformbewegungen als ewig denkwürdiges Vorbild dienen kann, weil sie bewies, daß die Vernunft bei der gehörigen Ausdauer über alle ihr gegenüberstehenden Gewalten den Sieg davon trägt.

Bei dieser Aufhebung der Korngesetze in England wurde der Untergang der gesammten englischen Landwirthe vorausgesagt, das bevorstehende Elend von Hunderttausenden von Familien wurde mit den schwärzesten Farben gemalt! Und stellen wir einen Vergleich mit der Lage unserer Gewerbetreibenden gegenüber der Einführung der Gewerbefreiheit mit jener der englischen Landwirthe an zu der Epoche, wo Getreide, das bis dahin erst beim Preis von über 80 Shilling per Quarter angekommen, eingeführt werden durfte, auf einmal ganz frei, oder was fast dasselbe ist, ohne Bedingung zum

Zoll von 1 Schilling per Quarter eingelassen werden sollte, stellen wir uns die Lage der englischen Landwirthe vor, mit ihren höheren Pacht- resp. Güterpreisen, Arbeitslöhnen und Steuern, mit ihren höheren Ansprüchen an das Leben, als die deutschen Bauern, und sie sollten auf einmal concurriren, nicht bloß mit den Ostseeländern, sondern mit den russischen Leibeigenen und den 1 Dollar per Acre kostenden Ländern Nordamerica's; wir müssen gestehen, daß sie mehr Ursache hatten als unsere Zünfte, vor der hereinbrechenden Concurrenz sich zu fürchten und in Wehklagen auszubrechen!

Und was war die wirkliche Folge von dieser gefürchteten Concurrenz? Das Getreide wurde in London fast so billig als in Deutschland und die englische Landwirthschaft erhob sich — mit wenigen Ausnahmen, die überall vorkommen — zu einer Blüthe, von der die Geschichte bis zum heutigen Tage kein Beispiel aufzuweisen hat, und die, um geglaubt zu werden, mit Daten belegt werden muß.

Die Concurrenz zwang die englischen Landwirthe, ihren ganzen Scharfsinn, alle ihre Kraft darauf zu verwenden, um durch arbeit- und zeitsparende Manipulationen die Productionskosten niedriger zu stellen. Glücklicher Weise waren schon vorher die großen Fortschritte in der Benutzung der Dampfkraft und in der Maschinenkunde gemacht, und durch die Forschungen Liebig's und vorhergehender großer deutscher rationeller Landwirthe neue Mittel zur Befruchtung des Landes entdeckt worden, welche die große Maßregel der Aufhebung der Korngesetze erst möglich gemacht hatten. Jetzt wurde die Summe des auf die Landwirthschaft verwendeten Umlaufscapitals, statt vor der drohenden Concurrenz zurückgezogen, verdoppelt, verdreifacht. Die Kosten für die Arbeit wurden durch die Einführung von zum Theil mit Dampf getriebenen Maschinen außerordentlich vermindert, die Fruchtbarkeit des Landes durch Millionen Centner Guano und chemische Stoffe, durch großartige unterirdische Röhrenleitungen zur Entwässerung in nie geahnter Weise befördert und so der Rohertrag der Felder oft verdoppelt und verdreifacht, während der Reinertrag alle bisherigen Vorstellungen überstieg, indem mittels der Hochcultur zehn bis zwölf Procent erzielt wurden.

In England sind auch in der Landwirthschaft Maschinen, so viel nur thunlich, an die Stelle der menschlichen Arme getreten, — ohne daß die Arbeiter sich dabei übler befinden, denn in der Landwirthschaft wird noch immer über deren Mangel geklagt, während dort die Löhne doppelt so hoch als bei uns stehen, während Brod weniger höher, Fleisch, wegen der Ausschlachtung nach dem Verhältniß der Güte in 15 bis 18 Sorten, für die arbeitenden Classen gleich und die Kleidungsstücke billiger zu stehen kommen. Der Dreschflegel ist fast völlig verschwunden, die Sense und Sichel sind durch Aernte- und Mähmaschinen ersetzt; auf vielen Gütern führt der Arbeiter nicht mehr den Pflug, säet nicht mehr die Felder und streut keinen Pulverdünger mehr; die schwierige Reinigung der Brachgewächse wird den Pferdehacken und

Exstirpatoren überlassen. Eine einzige Maschinenfabrik hat 3000 Mähmaschinen allein im letzten Jahre geliefert. Schon im Jahre 1859 waren nicht weniger als 4000 Mähmaschinen in Benutzung, welche die Arbeit von mehr als 40,000 Mähern verrichten. Die Einführung des Dampfpfluges ist als gesichert zu betrachten. Durch das Dampfpflügen werden die Bestellungskosten des Ackers auf die Hälfte reducirt, während der Lohn der Arbeiter sich erhöht, weil mehr Intelligenz und Aufmerksamkeit zur Leitung des Dampfpfluges erforderlich ist. Seit wenigen Jahren haben die englischen Landwirthe über 100,000 Pferdekraft in Locomobilen zur Benutzung aufgestellt und sie vermehren solche fortwährend in erhöhtem Maßstabe. Ein einziges Haus liefert 10 Locomobilen oder Dampfpflüge in der Woche, d. h. mehr als 4000 Pferdekraft per Jahr.

Wir dürfen freilich nicht verhehlen, daß ein Theil dieser Fortschritte auch erst von einer Minorität in England gemacht worden, daß bis vor Kurzem noch Viele ganz in der Weise unserer deutschen Bauern sprachen; allein diese kurzen Andeutungen werden genügen, um die außerordentlich heilsame Wirkung der Concurrenz auf die Betriebsamkeit der Menschen zu beweisen.

Nun wenden uns deutsche Handwerker ein, das ist in England gelungen, weil man Capital im Ueberfluß hat; — aber uns fehlt das Geld, darum würde uns in der freien Concurrenz nur das große Capital erdrücken.

Auf diesen Einwand antworte ich statt aller Beweisführung durch Hinweis auf zwei ganz einfache Thatsachen: die Schwabenmühle in Nürnberg und die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, welche letztere bereits in der Zahl von gegen 1500 über ganz Deutschland sich verbreitet haben, und von welchen an anderer Stelle die Rede sein wird.

Um zu beurtheilen, wie weit jene Furcht begründet, muß man die Vortheile des Großbetriebs analysiren. Dieselben sind im Wesentlichen folgende:

1) Große Begabung, Geschicklichkeit und Erfahrung des Leiters eines Großbetriebes;
2) Großes Capital, wodurch die Anstalt in Stand gesetzt wird:
   a) an Stelle der mechanischen Triebkraft von Menschen und Thieren Wasser- und Dampf-Triebkraft, kurz Elementarkraft zu setzen;
   b) die besten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen anzuschaffen;
   c) das Rohmaterial im Großen und dann einzukaufen, wann es am billigsten ist;
   d) Bankcredit zu genießen;
3) Anstellung technisch gebildeter Leute;
4) Benutzung aller neuen Verbesserungen in der Technologie;
5) Große Theilung der Arbeit und dadurch größere Geschicklichkeit, wie Zeitersparniß der Arbeiter;

6) Möglichste Sparsamkeit mit dem Material und Benutzung aller Abfälle;
7) Anwendung der Kunst und des künstlerischen Schönheitssinnes auf die Industrie.

Wir wollen nun nachweisen, daß alle diese Mittel auch den kleinen Gewerbetreibenden entweder als Einzelnen oder als Vereinigten zu Gebote stehen und daß es nur von ihrem Willen und ihrer Energie abhängt, ob sie davon Gebrauch machen wollen, wenn sie die Absicht überhaupt haben, sich ein selbständiges Geschäft zu begründen. Denn es muß voraus geschickt werden, daß es stets eine Anzahl von Arbeitern gegeben hat, welche die Verantwortlichkeit eines selbständigen Betriebes scheuen und lieber sorgenlos in einer abhängigen Stellung leben. Andererseits gibt es Anstalten, deren Umfang zu groß ist, die ein zu großes Betriebscapital erfordern, als daß Privatunternehmer sie in der Regel übernehmen könnten, deren Betrieb aber zugleich etwas mechanisch Gegebenes, technisch Festgestelltes ist, so daß er nach festgesetzten Vorschriften geführt werden kann, ohne neuer Combinationen des Unternehmers zu bedürfen, z. B. Eisenbahnen, Schiffahrtslinien, Canäle, Bergwerke. Und doch zeigen diese Einrichtungen, welche große Werke die vereinigte Kraft der Menschen schaffen kann; denn gerade diese größten Unternehmungen, welche viele Milliarden Capital gekostet, sind zum Theil auf gesellschaftlichem Wege ins Leben geführt worden, nur zum kleinsten Theil durch den Staat, und was ist der Staat denn selbst, als die Gesellschaft par excellence? Beutet man das Gesellschaftswesen nach allen seinen möglichen Gestaltungen aus — und wir sind noch weit entfernt davon — so findet man immer neue Anwendungen und neue Mittel, um die Lage der Menschen zu verbessern.

Solche große Unternehmungen, wenn auch mit gesellschaftlichem Capital gegründet, haben ein zahlreiches Dienst- und Arbeiterpersonal nothwendig, welches natürlich auf den selbständigen Betrieb verzichten, und die Verbesserung seiner Lage auf anderem Wege suchen muß, durch Sparen und Betheiligung an Consum-Vereinen, Kranken-, Alterversorgungscassen, Renten- und Lebens-Versicherungsgesellschaften u. dgl.

Was die Uebrigen betrifft, so sind sie (ad 1), wie jeder Mensch, natürlich von den Gaben der Natur abhängig. Es kann allerdings nicht Jedermann ein Krupp, Borsig, R. Hartmann, Cramer-Klett, Dreher, Stephenson, Fairbairn, Nasmyth werden; allein solche Männer, die, mit nichts anfangend, die höchste Stufe der Industrie erstiegen haben, sollen Allen ein Vorbild sein, weil Keiner von Anfang wissen kann, welche Kräfte in ihm schlummern, die einer neuen Anwendung fähig sind. Auch kann man mit mäßigen Anlagen durch Fleiß, Ausdauer, Energie, Achtsamkeit eine bedeutende Laufbahn erobern, weil man auf einen Erfinder, auf ein productives Genie immer tausend mittelmäßige Talente braucht, um die neuen Ideen und Einrichtungen ins Leben zu führen und zu verbreiten.

Die verschiedenen Vortheile, welche (ad 2) das große Capital gewährt, die Anschaffung von Maschinerie, der Ankauf des Rohmaterials im Großen und die Erlangung des Bank-Credits sind ohne große Schwierigkeiten auf genossenschaftlichem oder anderem Wege zu erlangen. Was die elementare Triebkraft betrifft, so werden für Mehl-, Säge-, Oelmühlen seit Jahrtausenden 1) das Wasser und 2) der Wind benutzt und zwar in der Regel von Einzelnen, weil die Capitalanlage nicht groß ist. In Holland gebraucht man Windmühlen auch zum Wasserpumpen. Das sind die billigsten Triebkräfte. Neuerdings werden verschiedene Arten von Maschinen gebaut, welche bis zu 1/4 Pferdekraft herab vollkommen im Bereich des einzelnen Arbeiters sind, weil sie versetzbar sind und wie ein Ofen überall aufgestellt werden können. Solche Triebmaschinen sind 3) die elektromagnetischen Maschinen. Da deren Betrieb sehr kostspielig ist, so werden sie nur verwendet, wo sehr exacte Arbeit, d. h. sehr regelmäßige, nicht stoßweise Bewegung nebst geringer Kraft (z. B. 1/4 Pferd) erforderlich ist. Man verwendet solche in London, Paris und, wenn ich recht berichtet bin, auch in München und Leipzig bei der Fabrication von mathematischen und astronomischen Instrumenten; 4) die Gaskraftmaschine; dieselbe ist nach einer neuern Verbesserung der Lenoir'schen Maschine in Paris vielfach in Gebrauch; 5) die calorische Maschine; dieselbe vermag sich in ihrer jetzigen Gestalt, weil geräuschvoll und oft reparaturbedürftig, nicht Bahn zu brechen. Am meisten Verwendung findet in neuerer Zeit 6) die verstellbare Dampfmaschine oder Locomobile, von der oben die Rede war, welche entweder nach Art der Locomotiven auf Rädern steht und an Ort und Stelle gefahren werden kann, oder doch, wie ein Ofen verstellt und in jedem Stockwerk ohne einen besonderen Kamin gebraucht werden kann, jede Art von Feuerungsmaterial verträgt und im Winter zugleich zur Heizung dienen kann. Alle diese Triebmaschinen können von Einzelnen angeschafft werden; denn wer sich eine selbständige Laufbahn gründen will, muß doch zuerst etwas gelernt, sich in der Welt umgesehen, Erfahrungen gesammelt und endlich als geschickter Arbeiter ein kleines Capital von seinem Verdienst gespart haben. Noch billiger kommt die einzelne Triebkraft zu stehen, wo eine solche 7) durch eine größere in einzelnen Werkstätten vertheilt wird. Man denke sich ein großes Etablissement, wie die Schwabenmühle in Nürnberg, in welchem eine große Anzahl getrennter Werkstätten sich befindet, in deren jede je nach Bedürfniß 1/2 bis 5 Pferde- oder mehr Triebkraft durch eine große Gesammt-Wasser- oder Dampfkraft mittels Transmissionen geleitet wird. Da bei einer solchen Einrichtung die Aufsicht nur eine ist, und im Falle wo Dampf- die Wasserkraft ersetzt, auch überdies am Brennmaterial sehr gespart wird, so kommt solche Triebkraft bedeutend billiger zu stehen, und zwar nicht theurer als in der größten Fabrik. 8) Wo sehr viel Triebkraft bei einem und demselben Gewerbe erforderlich ist, wie für die Holzbearbeitungsmaschinen, da können die Triebmaschinerie und die Werkzeugmaschinen gemeinsam benutzt werden, entweder indem Einer nach

dem Anderen die ganze Einrichtung benutzt, oder indem das Material für gemeinschaftliche Rechnung durch die Werkzeugmaschinen vorgearbeitet und nach dem Maß und Antheil eines Jeden zurückerstattet wird, worauf der Meister sodann die letzte Hand anlegt. So werden Fenster- und Thürengesimse jetzt durch Maschinen gehobelt und dem Handwerker bleibt nur die Zusammensetzung. Diese beiden letzteren Kategorieen von Triebmaschinen-Einrichtungen können entweder von der a) Gemeinde hergestellt und an die einzelnen Handwerker vermiethet werden, wie die bereits erwähnte Schwabenmühle in Nürnberg; oder es kann ein b) Fabricant, der Dampfkraft übrig hat, anstoßende Werkstätten vermiethen, wie Eckardt in Berlin; oder c) es kann eine Actiengesellschaft sich zu diesem Zwecke bilden, nach Art der Baugesellschaften; oder d) sie können von einem Privatspeculanten unternommen werden, und würden das Capital gewiß gut verzinsen; oder e) kann eine solche Einrichtung durch Genossenschaft der betheiligten Handwerker selbst getroffen werden, wie es die Innung der Tuchmacher in Breslau, die eigentlich als die erste Genossenschaft zu betrachten ist, schon seit 1816 gemacht hat. Endlich f) wäre es die zweckmäßigste Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Zünfte, wenn sie damit solche Maschinenwerkstätten-Casernen errichteten.

Die Frage der Werkzeugmaschinen fällt zum Theil mit der der Triebmaschinen zusammen, zum Theil ist sie leicht zu lösen, weil eine Anzahl von Werkzeugmaschinen, wie Nähmaschinen, Strickmaschinen, Wirkstühle, Blechbearbeitungsmaschinen nur mit Menschenhand bedient werden.

Die Frage des Ankaufs des Rohmaterials ist durch die in Deutschland bestehenden Rohstoffvereine gelöst. Ihnen schließen sich Magazin-, Verkaufs- und Export-Vereine an, um diese Seite der Vortheile des Großbetriebs völlig aufzuwiegen.

Das Mittel, Bank-Credit zu genießen, welches bisher Fabricanten und Kaufleuten einen so großen Vortheil vor den kleinen Geschäftsleuten verschaffte, ist, wo Banquiers nicht zu Gebote stehen, durch die Vorschußvereine in vollkommenem Maße geschaffen.

Die Anstellung technisch gebildeter Leute (ad 3) lohnt sich allerdings bei kleinem Betrieb nicht, übrigens kann es keinem Handwerker schaden, wenn er sich selbst so viel technische Kenntnisse aneignet, als er in seinem Fach verwerthen kann.

Die Benutzung aller neuen Verbesserungen in der Technologie (ad 4) ist Jedermann zugänglich.

Theilung der Arbeit (ad 5) kann beim Kleinbetrieb allerdings nur in beschränktem Maße eingeführt werden. Indessen lassen sich durch Theilung der Arbeit auch von Seiten kleiner Meister große Industriezweige gründen. Auf diesem Grundsatze ist z. B. die Fabrication der Messerwaaren in Sheffield, der Klingen in Solingen, der Spielwaaren in Nürnberg, der Uhren im Canton Neuenburg gegründet.

Möglichste Sparsamkeit mit dem Material und Benutzung aller Abfälle, ist es vorzugsweise, was den Erfolg vieler Fabriken sichert. Es ist aber kein Grund vorhanden, welcher den Kleinbetrieb hindert, die gleiche Maxime zu verfolgen.

Die Anwendung der Kunst und des künstlerischen Schönheitssinnes auf die Erzeugnisse des Volksfleißes (Industrie) ist kein Vorrecht des Großbetriebes, sie ist vielmehr auch dem Armen zugänglich und für die Entwicklung der Production von der höchsten Bedeutung. In dieser Hinsicht steht unser Zeitalter, das mit Recht so stolz ist auf die Größe seiner Industrie und seiner Productions-Werkzeuge, noch tief hinter dem Alterthum zurück; — es hat noch unendlich viel von den Griechen und Römern zu lernen! Fast täglich bringen uns die Nachgrabungen Kunde von neuen Funden in Pompeji oder anderen Orten, welche den Beweis liefern, daß im Alterthum die Kunst mit dem Handwerk auf das innigste verwoben war. Die Ausschmückung des Hauses und das ganze Hausgeräthe der Griechen und Römer war in künstlerischem Geschmack vollzogen. Die Wände der Häuser von Leuten aus dem Mittelstande waren mit Gemälden ausgeschmückt, wie man sie von gleicher Schönheit heute nur in Palästen wiederfindet. Die Fußböden waren mit Mosaikgebilden bedeckt, die Gefäße aus Bronze und aus Thon bezeugen einen Kunstgeschmack, von dem wir in unserer Bronzefabrication und Töpferei immer noch weit entfernt sind. Was heute nur die Gyps-, Bronze-, Thon- und Porzellanfiguren-Industrie repräsentirt, diese Betriebsamkeit war in unzählige Fächer vertheilt. Das geringere Talent war klug genug, nicht selbständig schaffen zu wollen, sondern zog es vor, die Erzeugnisse des Genies nachzuahmen, statt ein eigenes Pfuschwerk zu machen. So findet man die größten Erzeugnisse der antiken Kunst in tausend manchgestaltigen Nachbildungen, als Gemälde an den Wänden, als Mosaik an Wänden und auf Fußböden, auf Geschirren, als Statuen, Statuetten und Cameen. Oft sind die höchsten Erzeugnisse der griechischen Plastik nur in Gestalt von Nachahmungen dritten Ranges auf uns übergegangen, wie z. B. die Medicäische Venus. — Von uns dagegen wird noch viel zu viel gegen die Regeln des Geschmackes und gegen die Schönheit gesündigt, welche doch ein ebenso berechtigter Bestandtheil des Werthes einer Waare ist, als die Güte und Wohlfeilheit. Ihrem feinen Geschmack haben die Pariser im Wesentlichen den Aufschwung ihrer Industrie und ihren Absatz auf dem ganzen Weltmarkt zu verdanken. Die Ausbildung des Schönheitsgefühles, die Verfeinerung des Geschmackes ist aber durchaus kein Monopol des großen Capitals. Ein Jeder, selbst der Aermste kann es sich aneignen, denn die Kunstmuseen stehen Jedem offen. Es kommt nur darauf an, daß diejenigen, welche nicht in großen Städten, wo die Kunstanstalten sich zu befinden pflegen, geboren oder erzogen werden, ihre Wanderjahre nützlich anwenden und die europäischen Museen sich besehen; daß sie nicht auf der Landstraße herumlungern und in den Dörfern betteln, sondern

mit der Eisenbahn in die großen Städte fahren, wo sie auch leichter Arbeit erhalten und ihre freie Zeit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse verwenden, statt blauen Montag zu machen. Würden viele Handwerksgesellen, statt in die Kneipe in ein Kunstmuseum gehen, statt Karten zu spielen ein nützliches Buch sich anschaffen, deren es jetzt für jedes Gewerbe gibt, so würden sie gewiß vorwärts kommen. Gerade der Punct der Anwendung der Kunst auf die Industrie gibt dem kleinen Gewerbsmann einen gewissen Vortheil vor dem Großbetrieb, weil er seiner Arbeit mehr Sorgfalt und Nachdenken widmen kann. In England hat man angefangen, in der Töpferei mit Geschick die antiken, griechischen, ägyptischen und etrurischen Formen nachzuahmen; und dadurch einen Umschwung in diesem Gewerbe hervorgebracht.

Wir haben gesehen, daß es nur von den Gewerbetreibenden selbst abhängt, aller Vortheile des Großbetriebs theilhaftig zu werden, und sich ein selbständiges Thätigkeitsfeld zu schaffen. Indessen ist es gar nicht nöthig, daß der Handwerker auch selbst dem Großbetrieb zustrebe. Dies wäre für alle nicht möglich, auch gar nicht nothwendig, weil noch Spielraum genug ist, ehrenvolle Existenzen zu gründen, die eine Familie sorgenfrei ernähren. Viele Beschäftigungen werden von den großen Fabriken neu geschaffen, weil jene Detail-Verkäufer haben müssen, z. B. die Nähmaschinen-Agenturen. Eine Reihe von Handwerkern aber gibt die eigene Production auf und beschäftigt sich mit dem Detail-Verkauf, z. B. Bierbrauer; Andere übernehmen zugleich die Montirung und Reparatur. In dieser Weise haben die Uhrmacher, Schlosser, Büchsenmacher, Messerschmiede, Waffenschmiede längst aufgehört, selbst Uhren, Schlösser, Büchsen, Messer, Klingen anzufertigen. Sie beziehen solche aus den großen Fabriken, montiren sie, verkaufen sie im Detail. Weil sie aber die Reparatur besorgen können, kauft das Publicum lieber von ihnen, als vom Händler; und dessenungeachtet haben diese Handwerker mehr zu thun, als früher,*) weil durch die Ermäßigung des Preises der Waare der Absatz zugenommen hat.

Nach dem Gesichtspunct der Selbständigkeit lassen sich die Gewerbe, mit Ausnahme jener oben erwähnten großen Anstalten, wie Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w., welche die Selbständigkeit ausschließen, in drei Kategorieen theilen, in

1) Geschäfte, wo der Sohn bestimmt ist, das Anwesen des Vaters fortzuführen;
2) solche, wo der Candidat etwas Vermögen besitzt, um sich zu etabliren, oder Freunde, die ihm helfen;
3) solche, wo der junge Handwerker kein Vermögen besitzt, und zur Erlangung der Selbständigkeit nur auf sich selbst angewiesen ist

In Bradford hat man bekanntlich in den Haupt-Industriezweigen der

*) Uhrmachergehülfen sind unaufhörlich, oft vergeblich gesucht.

Stadt, in Kammgarn-Manufactur und Kattundruck die Zahl der Firmen unter diesem Gesichtspunct beobachtet und gefunden, daß zur ersteren Kategorie nur 3½%, zur zweiten 36½ und zur dritten 54% gehören, während 6% zu solchen, wo Mehrere sich associirten, wovon der Eine das Capital, der Andere die technischen Kenntnisse zuschoß.

Nur die dritte Kategorie hat uns zu kümmern. Die Erfahrung lehrt uns, wie das oben angeführte Beispiel zeigt, daß die meisten Gründer berühmter Häuser mit nichts angefangen, d. h. zuerst in Diensten Anderer gespart und nachdem sie einige Ersparniß zurückgelegt, entweder allein oder mit Genossen ein selbständiges Geschäft begründet haben. So haben es die Richard Hartmann, Zimmermann, Borsig, G. Liebig, Dreher, die Stephenson, Nasmyth, Fairbairn gemacht. Wie oft geht sogar ein mit großem Capital begonnenes Unternehmen zu Grunde und gelangt in die Hände dessen, der mit nichts angefangen.

Deßhalb soll Keiner verzagen. Das sichere Mittel, um in der Welt vorwärts zu kommen, sind Fleiß, Sparsamkeit und tüchtige *Kenntnisse*.

In dieser Hinsicht hat der deutsche Gewerbestand sehr Schaden gelitten durch *die Sucht*, die Kinder für *höhere Berufsarten* zu erziehen. Er ist dadurch seit langer Zeit eines großen Nachwuchses tüchtiger Intelligenzen verlustig gegangen und die Gewerbe haben den Nachtheil empfunden, indem sie beim Alten stehen blieben statt Verbesserungen in Geschmack und Zweckmäßigkeit der Producte einzuführen. So kam es, daß auf der einen Seite der Beamten- und Lehrerstand so übersetzt wurde, daß die Leute oft 10 Jahre warten müssen, bis sie etwas verdienen und ein Capital verzehren, das, im Handwerk angelegt, ihnen eine glänzende Unabhängigkeit gesichert hätte; auf der anderen aber dem Handwerkerstand geistige Kraft entzogen wurde.

Ein anderer Uebelstand war, daß der Mangel an Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und einheitlicher Patentgesetzgebung *die fähigsten und erfinderischsten* jungen Männer ins *Ausland*, nach Paris und England trieb, von wo sie, die fremde Industrie verbessernd, unserem Gewerbestande gerade eine weit gefährlichere Concurrenz machen, als man durch den Zwang im Inland hat abwehren wollen.

Diese beiden Uebel fangen an sich zu mindern. Durch wiederholte Warnungen von Seiten der volkswirthschaftlichen Presse, sowie von Regierungen hat der Zudrang zu den Aemtern abgenommen und machen viel mehr junge Leute ihre Studien, statt auf den Universitäten, auf den polytechnischen Schulen.

Indessen ist auch in dieser Laufbahn bereits eine Uebersetzung eingetreten, indem noch immer die eitle und krankhafte Sucht nach vornehmen und hervorragenden Stellungen vorherrschend ist. Auch die meisten Techniker halten sich zu vornehm, die Feile in die Hand zu nehmen und ein Handwerk zu ergreifen, das sie mittels ihrer Fachbildung und Intelligenz so emporbringen könnten,

daß sie bald eine andere Stellung einnehmen würden, wie als Zeichner oder Monteur in einer großen Fabrik. Ist denn ein unabhängiger Handwerker, der durch Kenntnisse und Geschick sein Gewerbe ziert, von der Pike auf ungehindert sich emporschwingen kann, nicht ein glücklicherer und unabhängigerer Mann, als der Beamte eines großen Fabricanten? Verfasser dieses kennt Handwerker, Bäcker und Töpfer, die es an Bildung, materiellem Einkommen und Bürgerstolz mit den meisten Fabricanten aufnehmen. Doch auch hierin ist bereits eine Besserung wahrzunehmen. Unter wohlhabenderen Handwerkerfamilien fängt die Sitte an sich einzubürgern, die Söhne, statt auf die gewöhnliche Landstraßenwanderschaft, welche seit der allgemeinen Einführung der Eisenbahnen ein Mißbrauch geworden ist, der nur das lockere Leben fördert und den Charakter schädigt, in die Hauptsitze der Industrieen, — nach Paris, Sheffield, Berlin, an den Niederrhein und nach Belgien zu schicken, um ihre technische Bildung nach den besten Vorbildern zu vollenden.

Wo endlich die Art des Geschäftes großes Capital erfordert, da hilft die Genossenschaft, von der im nächsten Abschnitte die Rede ist.

Aus dieser Darstellung wird man ersehen, daß die Handwerker sich durch sich selbst und ohne weitere Hülfe des Staates so viel Capital schaffen, als sie brauchen, und alle Vortheile des Großbetriebes und des großen Capitals aneignen können, wenn sie nur selbst wollen. Eine Bedingung ist aber auch hier wie in allen Dingen nothwendig, — die freie Bewegung. Die vermeintliche Gefahr, welche von manchen Handwerkern so sehr gefürchtet wird, die Gefahr der Freiheit, findet also ihr Heilmittel in sich selbst. Der Handwerker vertraue nur auf sich selbst und ihm ist geholfen!

Das Resultat unserer Betrachtungen ist also folgendes: Der Staat hat sowohl im Interesse des Publicums, wie der Entwicklung der Gewerbe selbst abzuschaffen:

1) Alle Schranken, welche die Freiheit der Arbeit hindern, insbesondere alle diejenigen, welche zum Schutze der Zünfte noch bestehen, als da sind: Lehrjahre, Wanderpflicht, Muthjahre, Meisterstück, Prüfungen, weil sie nichts mehr nützen, sondern wegen dabei einschleichenden Nepotismus sogar als ein Schutz der Unfähigkeit sich darstellen.

2) Das Concessionswesen, weil die Staatsverwaltung nicht im Stande ist, das Bedürfniß und die Tüchtigkeit der Personen zu prüfen und weil diese Einrichtung leicht die Handhabe zur ungerechten Bedrückung der Bürger wird, wenn unverständige Regierungsbeamte nicht einsehen wollen, daß das Volk nicht dazu da ist, ihre kurzsichtigen Ansichten im Leben anzuwenden. Wenn die Concession für manche Gewerbe auch nicht entbehrt werden soll, so müßte wenigstens dieselbe nur durch Urtheil und Spruch des Richters entzogen werden dürfen.

3) Den Vermögensnachweis, weil dieser den Reichen, welche ohnedies günstiger situirt sind, zum Nachtheil der Armen ein Monopol ertheilt, während der Staat doch darauf zu sehen hat, daß alle seine Angehörigen mit

ihrer Arbeit sich ernähren dürfen, weil er ein Interesse daran hat, möglichst viele Steuerzahler zu erhalten.

4) Alle Gesetze und Schranken, welche der freien Ansässigmachung entgegenstehen.

Ob der Patentschutz im Interesse der Industrie liege und nicht dem Rechte und dem Vortheile des Publicums widerspreche, ist schon an früherer Stelle erörtert.

Pflege des Vereinswesens.

Das Vereinswesen ist eine besonders den Germanen eigenthümliche, auf die gesellschaftliche Natur des Menschen gebaute Einrichtung. Es taucht daher schon beim ersten Erscheinen dieses Geschlechtes in der Geschichte auf. So oft jenes Volk von äußeren oder inneren Feinden in seinem Bestande bedroht war, gründete es große Bünde, um mit gemeinsamer Kraft die Gefahr abzuwehren. Es entstanden gegenüber den eroberungssüchtigen Römern die vier großen Stammvereine, deren Umrisse und besondere Eigenschaften noch heute in den Baiern, Franken, Sachsen und Schwaben wahrnehmbar sind; so entstanden gegenüber den die Reichsgewalt und die Volksfreiheit untergrabenden Dynasten die Eidgenossenschaften der Städte im Norden (Hanse), am Rhein, in Schwaben und in der Schweiz; so der Geusenbund in den Niederlanden, die Ritterorden, Gilden, Innungen. Sollte man es glauben, daß schon zur Zeit Karl's des Großen Gilden und Genossenschaften nach Art unserer heutigen Versicherungsgesellschaften und Hülfscassen bestanden? Die Gilden scheinen ähnlich den späteren Zünften entstanden zu sein zum Zwecke des Schutzes der Volksrechte gegenüber dem Seniorat, dem carolingischen Beamtenadel, aus welchem unser heutiger hoher Adel hervorgegangen ist. Sie müssen den Großen am fränkischen Hofe schon Furcht eingeflößt haben, denn Karl der Große verbot sie in seinem 16. Capitular.*) In diesem Gesetze wird untersagt, daß Leute zu einer geschworenen Brüderschaft sich vereinigen; dagegen blieben Vereine zu gegenseitiger Hülfeleistung bei Verarmung, Brand, Schiffbruch erlaubt, sofern die Theilnehmer sich nicht mit einem Eide banden. Ursprünglich bestanden Gilden oder gemeinschaftliche Cassen um das Opfer und das Begräbniß zu bestreiten. Zu diesen Opfer- und Sterbecassen kamen sodann Krankencassen, auf Gegenseitigkeit gegründete Wasser- und Feuer-Versicherungsgesellschaften, endlich

---

*) Siehe meine „Deutsche Geschichte" Band I. Seite 400 (Frankfurt 1862).

sogar Versicherungsgesellschaften gegen Diebstahl. In der Zerrüttung, welche beim Ausgang der Carolinger über das getheilte Frankreich hereinbrach, unter den Kämpfen mit Normannen und Ungarn, scheinen auch diese ersten Genossenschaften zu Grunde gegangen zu sein, um später in den Zünften wieder aufzutauchen.

Die eigentliche Begründung der heutigen Feuerversicherung können wir erst von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an rechnen, während sie erst in diesem Jahrhunderte allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Die ersten Seeversicherungen kommen Ende des 15. Jahrhunderts vor und die ersten staatlichen Vorschriften in Beziehung darauf in Florenz.

Die übrigen Versicherungen sind neuesten Ursprunges.

Die Versicherungsanstalten, welche erst in unserem Jahrhundert wieder zur Geltung gelangt, sind jedenfalls eines der wichtigsten Förderungsmittel des Wohlstandes, weil sie die Menschen von den blinden Zu- und Unfällen der Naturereignisse emancipiren. Wie weit der Staat dieselben in die Hand nehmen solle, ist an anderer Stelle summarisch beantwortet worden. Wo das Volk vorgeschritten genug ist, daß solche Institute durch Privatgesellschaften entstehen, ist dieser Modus schon deßhalb besser, weil es den Staat eines mühseligen Geschäftes überhebt, und weil Privatverwaltung fast immer weniger kostet, als die des Staates. Wo dagegen der Zustand eines Volkes noch auf so niedriger Stufe steht, daß aller Impuls zum Gesellschaftswesen fehlt, da ist es allerdings rathsam, daß der Staat das Versicherungswesen für eigene Rechnung übernimmt und die Unterthanen nöthigenfalls zwingt, daran Theil zu nehmen und sich gegen Feuersgefahr, Hagelschlag und Viehseuchen versichern zu lassen. Der Staat sorgt dadurch für das Wohl des Einzelnen wie des Ganzen; denn während der Einzelne, wenn er nicht versichert ist, durch die genannten Unfälle zu Grunde gehen kann, muß der Staat im Allgemeinen gewiß darunter leiden, wenn viele seiner Angehörigen Hab und Gut verlieren und der Armencasse anheimfallen, während sie durch ein kleines, jedem Einzelnen unfühlbares Opfer sich gegen alle solche Unfälle sicher stellen können. Das blinde Vertrauen, welches fast alle Menschen in ihr Glück setzen, ist einer der Hauptgründe, welche die Vormundschaft in dem hier gegebenen Falle völlig rechtfertigen und in anderen Fällen (z. B. beim Militärwesen im Kriege) erst recht möglich machen. Dieses blinde Vertrauen ist bei ungebildeten Völkern und ungebildeten Classen am stärksten; vermöge dieses Vertrauens glaubt ein Jeder, er gerade werde von Feuer, Hagel, Seuchen verschont bleiben. Die geringe Betheiligung an den Hagelversicherungen beweist dies zur Genüge. In solchem Falle ist daher ein gelinder Zwang von Seiten der Regierung vollkommen gerechtfertigt. Die Leute werden übrigens immer mehr zum Versichern gezwungen werden, weil eben die Entstehung und Existenz der Versicherungsgesellschaften allmälig die Neigung zu freiwilliger Unterstützung solcher Beschädigten schwinden macht: denn wer so leichtsinnig

ist, das Versichern gegen ein so kleines Opfer zu unterlassen, der verdient kein Mitleid. Der Wohlthätigkeitssinn ist auch, wahrscheinlich und vornehmlich als Wirkung unseres Versicherungswesens, im Vergleich gegen den des Alterthums als erstorben zu betrachten, wovon wir schon oben ein Beispiel angeführt haben.

Wenn Unglück durch Feuer, Hagel oder Viehseuchen auch künftig immer mehr der Privatwohlthätigkeit entrückt wird, so bleibt letzterer immer noch ein Spielraum, der leider häufig genug nicht durch wirthschaftliche Einrichtungen ausgefüllt werden kann: z. B. die Linderung der durch Ueberschwemmungen, Theuerung, Geschäftsstockungen und besondere Unglücksfälle entstehenden Noth.

Der Regierung bleibt selbst da, wo alle jene Unglücksfälle der Privatthätigkeit anheimfallen, immer noch genug zu thun übrig, um öffentlichen Schaden zu verhüten. Die Erlassung von Feuer- und Bau-Ordnungen, die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Feuersgefahr, von Brandmauern, soliden Kaminen, Entfernung von Holzwerk, von Stroh- und Schindeldächern, wird einestheils der Regierung obliegen, anderntheils wenigstens ihre belehrende Fürsorge wünschenswerth sein lassen.

Bei solchen Gegenständen, wo eine Versicherung nicht gut möglich ist, weil der mögliche Schaden zu ungewiß ist, wie bei Wassersnoth, bleibt der Fürsorge der Regierung viel zu thun übrig. Uferbauten, Flußbauten, Verbände zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, Flußcorrectionen, Leuchtthürme sind alles Anstalten, welche vom Staate in die Hand genommen werden müssen, weil der Einzelne sich nicht hinlänglich bedroht glaubt, um dies selbst zu thun, und weil es auch seine Kräfte übersteigen würde.

Auch R. von Mohl ist der Ansicht, daß die freie Thätigkeit der Privaten als die Hauptsache beim Versicherungswesen zu betrachten sei und daß der Staat nur subsidiarisch einschreiten solle. Die Lebensversicherungen und Rentenanstalten sind besonders für Familien ein Sicherungsmittel gegen die Wechselfälle des Lebens. Wer kein Vermögen besitzt oder kein Geschäft, welches seine Familie fortführen kann, sollte nie versäumen, sowohl sich gegen Krankheitsfälle, als seine Familie für den Fall seines Todes sicher zu stellen. Es ist ein Beweis, daß das Volk in Deutschland wirthschaftlich noch nicht so weit vorgeschritten ist, als das englische, daß man bei uns noch lange keinen so großen Gebrauch von dem Versicherungswesen macht, als in England.*) Dort ist das Versicherungswesen ungeheuer ausgebildet. Außer den Mobiliar- und Waaren-Versicherungsgesellschaften, welche auch bei uns existiren, gibt es Compagnieen, bei denen man sich gegen Eisenbahn-Unfälle**) versichern lassen kann, so nämlich, daß dem Verstümmelten oder der Familie des Verunglückten die stipulirte Summe ausgezahlt wird. In London besteht sogar

---

*) Neuerdings nimmt sogar die Post an allen ihren Aemtern Lebensversicherungen bis zu 200 Pfund Sterling an.

**) Und zwar an jeder Eisenbahncasse.

eine Versicherung gegen Diebstahl, gegen Veruntreuung von Cassirern und gegen das Geschäftsrisico.

Neuerdings ist von A. Frenzel der Vorschlag zur Gründung einer „Cautions-Creditanstalt" gemacht worden. Wie der Name aussagt, würde eine solche Anstalt den Zweck haben, öffentlichen und Privatbeamten gegen eine regelmäßige, monatlich zu zahlende Jahresprämie die Caution, welche sie zu Erlangung eines Amtes zu hinterlegen hätten, vorzustrecken.

Endlich haben wir noch der Rückversicherungs- und Hypotheken-Versicherungsgesellschaften zu gedenken. Die ersteren decken die Versicherungsgesellschaften ihrerseits gegen übertriebenen Verlust, die letzteren, welche erst in neuester Zeit, und zwar zuerst in Deutschland entstanden sind, versichern die Capitalien und Zinsen der Hypothekengläubiger gegen Verlust, wie säumige Zahlung, indem sie im Versäumungsfalle an die Stelle des Schuldners treten. Wir glauben von diesem Institut einen bedeutenden Einfluß auf die Besserung des ländlichen Credits uns versprechen zu können; denn mit ihrer Hülfe hat der Capitalist nicht mehr nöthig, sich sehr ängstlich um die Solidität seines Schuldners zu bekümmern, er kommt bei bedeutendem Fallen der Güterpreise nicht mehr in Schaden, hat regelmäßig Zinsengenuß, so daß er es schon wagen kann, sein Capital auf größere Entfernungen hin zu verleihen. Auf solche Weise kann das Capital, namentlich den ärmeren, weniger bevölkerten Ländern mehr zuströmen und zur Cultivirung solcher Länder wesentlich beitragen. Die Anstalt selbst riskirt wenig oder nichts, weil sie, wenn ihr einmal ein Grundstück wegen plötzlicher ungünstiger Veränderungen in den Werthverhältnissen zufallen sollte, leicht bessere Preise und günstige Gelegenheit zum Wiederverkauf abwarten kann.

Vielleicht ließen sich zweckmäßiger Weise Hypothekenversicherung und Hypothekenbank vereinigen.

Die Actiengesellschaften zum gemeinschaftlichen Betrieb productiver Geschäfte scheinen in den Bergwerken und Handelsgesellschaften ihren Ursprung gefunden zu haben. Viele Bergwerke wurden schon im frühesten Mittelalter von Gesellschaften betrieben. Das ursprüngliche erforderliche Capital war in eine Anzahl von Antheilen, „Kuxen", getheilt, welche die Vorläufer der heutigen Actien waren. Ihrer Natur nach stehen sie zwischen den Actien der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und denen mit unbeschränkter Haft. Der Inhaber einer Kuxe verpflichtet sich nämlich zur „Zubuße", für den Fall, daß der Stand des Bergwerks in einem Jahr, statt eine Rente abzuwerfen, Nachzahlung erheischt. Die aleatorische Natur des Bergbaus macht diese Art von Vergesellschaftung am geeignetsten. Ein Bergwerk kann Jahre lang eine hohe Rente abwerfen, dann aber mehrere Jahre Zubuße erheischen, weil ein neuer Bau zu machen ist, um auf eine ergiebigere Schicht zu stoßen.

Die Handelsgesellschaften hatten zu ihrem Vorbild den Hansabund, welcher

freilich zugleich und vorwiegend politische Corporation war. Nachdem in Folge der Entdeckung von America und der Umschiffung des Caps die Schifffahrt und Colonialpolitik größere Bedeutung erlangt, erhoben sich bei allen seefahrenden Nationen Handelsgesellschaften, welche aber das Geschäft monopolisirten und am Monopol selbst fast Alle zu Grunde gingen. Schon Ende des 17. Jahrhunderts scheinen auch Actiengesellschaften zu industrieller Production in England existirt zu haben, denn bei dem Südseeschwindel zu Anfang des 18. Jahrhunderts tauchen deren auf einmal zu Hunderten auf. Auch diese Actiengesellschaften zu productiven Anlagen haben erst in diesem Jahrhundert ihre höchste Bedeutung erlangt mit der Anlage des Capitals in riesenhaftem Maßstabe in den Eisenbahnen, durch welche der Verkehr nicht bloß an Schnelligkeit verzehnfacht und bedeutend billiger für das Publicum geworden ist, sondern wobei noch dazu das Anlagecapital sich verzinst, während es beim Straßenbau fast immer verloren war. Solche Actiengesellschaften eignen sich nur zu bestimmt abgegränzten Zwecken, damit die Verwaltung leicht controlirt werden kann und der Discretion und der persönlichen Fähigkeit auch nicht mehr zugetraut werden muß, als man von einem Geschäftsmann gewöhnlich verlangen kann. Actiengesellschaften, deren Geschäftsthätigkeit so vielseitig ist, daß ein Genie dazu nöthig ist, um diese zu übersehen und richtig zu leiten, taugen nicht, weil Genies nicht nach Belieben zu haben sind.

Actiengesellschaften haben neben der Erreichung ihres speciellen Zweckes noch den Nutzen, daß sie dem Publicum durch die geringen Beträge ihrer Antheile, die Bequemlichkeit des Umsatzes derselben an der Börse, das Sparen erleichtern und dadurch die Capitalansammlung noch mehr beschleunigen als Sparcassen, welche in der Regel zu geringe Zinsen zahlen und durch zu große Seltenheit der Zahltermine, d. h. zu genaue Abgränzung der Annahme an bestimmten Tagen, unbequem sind.

Den Actiengesellschaften scheint noch eine große Zukunft bevorzustehen, wann die Gesetzgebung einmal so reformirt sein wird, daß sie bei Gründung nicht mehr von willkürlicher Concessionirung, sondern von Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen abhangen, daß sie in der Höhe des Nennwerthes der Actien, und der Vertheilung der Einzahlungen nicht mehr beschränkt sind; wann die Gesetzgebung auch den Genossenschaften gerecht geworden sein wird, wie es in England durch das Gesetz über die beschränkte Haftbarkeit 1861 geschehen ist. In England hat man Actien bis zu 1 Pfund Sterling oder 6 Thlr. 20 Sgr. herab, mit monatlichen Einzahlungen von 1 Shilling, wie es bei uns die Genossenschaften machen, welche aber solidarisch haften. Durch solche kleine Beträge der Actien wird das ganze sparende Publicum Unternehmungen zugänglich gemacht, welches jetzt bloß die Sparcassen speist; letztere aber legen sehr häufig ihre Gelder nur so an, daß sie reiche Leute mit Betriebsmitteln unterstützen, während arme Handwerker derselben entbehren.

Auch der Hypothecarcredit würde durch Herabsetzung des Nominalbetrages

der Pfandbriefe von 1000 Thlrn. und 500 Thlrn. auf 100 Thlr. und 50 Thlr. in manchen Fällen sehr gewinnen.

Die Vorläufer der heutigen Genossenschaften waren die schottischen Joint-Stockbanken mit unbeschränkter Haftbarkeit und ratenweiser Einzahlung der Antheile der Actionäre oder Genossen und mit Credit gegen Bürgschaft; so wie in gewisser Hinsicht auch die Sparcassen. Während die ersteren von unserer Creditgenossenschaft sich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht bloß den Genossen, sondern dem gesammten Publicum Credit gewähren, eben deßhalb aber auch weniger Gewähr bieten, dienten viele Sparcassen Anfangs, ihres demokratischen Ursprungs uneingedenk, dazu, den großen Credit der Banken und Staatscassen zu speisen — und heute noch sieht man in Frankreich das beklagenswerthe Schauspiel, daß die Staatscasse die Fonds der Sparcassen für eigene Zwecke verwendet, d. h. sich creditiren läßt. — Erst allmählich fingen sie an, den naturgemäßen Dienst zu verrichten, die aufgesparten Gelder durch Darlehen wieder in den Verkehr fließen zu lassen. Da diese Gelder aber die Sparpfennige der armen arbeitenden und dienenden Klassen sind, so mußten strenge Vorsichtsmaßregeln gegen Verluste getroffen, es konnten also Darlehen nur unter erschwerenden Bedingungen und in beschränktem Betrag bewilligt werden. Sie befriedigten daher nur im bescheidenen Maße das Bedürfniß. Auch die Hülfscassen waren weit entfernt, dem Bedarf zu entsprechen. Dieselben enthielten überdies in ihren Statuten meist Bedingungen, denen sich ein Mann von Selbstachtung nicht unterwerfen konnte; indem sie ausdrücklich voraussetzten, daß Jemand nachweise, daß er in Noth gerathen sei, um ein Darlehen zu erhalten. Ueberdies genügten sie für die meisten Fälle nicht, wegen der Kleinheit des Maximalbetrages ihrer Darlehen. Das ist es nicht, was der kleine Geschäftsmann und Landwirth bedurfte. Er soll sich nicht schämen müssen, wenn er ein Darlehen heischt. Es wurde daher nur sehr wenig Gebrauch von solchen Hülfscassen gemacht, weil die tüchtigen Leute fürchteten, durch die Benutzung derselben ihrem Credit zu schaden.

Was man bedurfte, das war keine Armenanstalt, sondern ein Institut, welches dem kleinen Manne die Vortheile gewährt, deren der große Geschäftsmann längst genießt. So kam man denn zur Association mit solidarischer Haft.

Unter diesen Genossenschaften, deren es zu verschiedenen Zwecken gibt: zur gemeinsamen Anschaffung von Lebensmitteln (Consumvereine), zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohstoffen, zur gemeinschaftlichen Magazinirung, zum gemeinschaftlichen Verkauf, zur gemeinschaftlichen Benutzung von Triebkräften und Werkzeugmaschinen, zur gemeinschaftlichen Verschaffung von Credit und endlich zur gemeinschaftlichen Production, — haben sich besonders die vorletzten eines ungewöhnlichen Erfolges und großer Ausbreitung zu erfreuen. Von den circa 1500 Genossenschaften, welche seit 1849 in Deutschland gegründet wurden (davon fallen auf die Zeit von 1859 an 1400), sind über

1000 solche Volksbanken oder Vorschußvereine, und bereits sind deren nach ihrem Muster in Oesterreich und im verflossenen Jahre auch in Frankreich, Belgien und Italien errichtet worden.

Das Princip der Volksbanken, deren Hauptförderer in Deutschland der verdienstvolle Volksmann Schulze-Delitzsch, ist mit einem Worte: Die Uebertragung des kaufmännischen persönlichen Credites auf die weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung (namentlich auf den Handwerker, den Landwirth) mittels der unbeschränkten Haftbarkeit aller Genossen.

Die auf Grund dieses Princips im deutschen Zollverein errichteten 1000 Credit-Genossenschaften haben eine Mitgliederzahl von über 250,000, mit einem eigenen Grundvermögen von mehr als 4 Millionen Thaler mit einem jährlichen Geschäftsumsatz von über 100 Millionen Thaler. Viele derselben, z. B. die Gewerbecasse in Frankfurt a. M. sind bereits vollständige Discontobanken geworden, deren Dividenden aber unter die Mitglieder vertheilt werden, und die mit keinen andern Mitteln, als mit wöchentlichen oder monatlichen Beiträgen von wenigen Groschen angefangen haben. Den Mangel des Capitals ersetzt die solidarische Haft.

Mit einem Schlag ist jetzt der beständigen Klage der Handwerker, daß ihre Rechnungen zu spät oder unregelmäßig bezahlt werden, abgeholfen. Der Handwerker hat laufende Rechnung bei der Volksbank, kann jeden Augenblick Geld haben, wann er es braucht, und zahlt zurück, wann seine Ausstände eingehen. Der Bauer braucht den Juden nicht mehr und die Procente, welche er zahlt, erhält er am Ende des Jahres in Gestalt der Dividende zurück, an der nur die Verwaltung und der Reservefonds etwa 2 Procent kürzen. Der kleine Krämer kann einkaufen, wann sich ihm die günstigsten Handelsconjuncturen darbieten. Sonst waren sie gezwungen, im Falle der Noth im Vorzimmer der Capitalisten zu katzbuckeln und kleinmüthig Darlehen gegen hohen Zins zu erbitten, — jetzt geht der Bürger stolz auf seine Vorschußcasse und heischt, was er braucht, als ein Recht. Kein Wunder, daß das Volk durch diese Einrichtung nicht bloß materiell unabhängig gemacht, sondern auch moralisch unendlich gehoben wird.

Welcher Einrichtung hat man diese große Wohlthat zu verdanken? Der einfachsten von der Welt, einem wahren Kolumbusei.

Es treten 50 oder 100 Männer zusammen, wählen sich einen Vorstand und geben sich Statuten, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten:

Jedes Mitglied zahlt wöchentlich einen Beitrag von 5 bis 20 Sgr. oder monatlich von 20 Sgr. bis 2 Thlr., nebst einem einmaligen Eintrittsgeld, wie es bei jeder Lesegesellschaft geschieht.

Mit diesen Einzahlungen wird fortgefahren, bis die Höhe eines Gesellschaftsantheils (Actie) oder zweier Actien, je nach Bestimmung, erreicht ist,

deren Nennwerth je nach dem größeren oder geringeren Bedürfniß des Gesellschaftskreises zwischen 10 und 100 Thlr. schwankt.

So lange diese Actien nicht vollbezahlt sind, wird der verhältnißmäßige Antheil an der Dividende nicht ausbezahlt, sondern zu den Actien geschlagen.

Mehr als zwei Actien darf kein Mitglied besitzen.

Ein jedes Mitglied hat das Recht, Vorschüsse aus der Kasse zu verlangen, und zwar ohne Sicherheit bis zum Betrage seiner Einzahlung, mit Stellung eines oder zweier Bürgen bis zum zehnfachen Betrage des Einschusses. An das Publicum wird kein Credit gegeben.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, ein Darlehen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Für die Verbindlichkeiten des Vorschußvereins stehen alle Mitglieder solidarisch ein, d. h. ein Jeder für alle Schulden mit seinem ganzen Vermögen. Diese letztere Bestimmung ist Anfangs der Ausbreitung der Genossenschaften sehr hindernd im Wege gestanden, bis man sich durch die Erfahrung überzeugte, daß sie nothwendig war, um der Volksbank das Vertrauen der Capitalisten, Depositen- und Sparcassen-Gläubiger zu sichern, und daß innerhalb 15 Jahren noch kein einziges Mal unter 1000 Volksbanken von dieser Verpflichtung Gebrauch gemacht werden mußte, indem die vorgekommenen Verluste bisher noch stets aus dem Reservefonds, der tüchtig gespeist werden muß und eventuell aus der Dividende gedeckt werden konnten. Das Publicum gab wegen der Sicherheit, welche die solidarische Haftbarkeit bietet, so gern seine Ersparnisse in die Volksbank, daß in der Krisis von 1857, als die großen Häuser massenhaft zusammenstürzten, die armen Handwerker der Vorschußvereine an embarras de richesse litten, weil man die Sparpfennige nirgends sicherer anlegen zu können glaubte. Natürlich! Denn während der einzelne unbemittelte Arbeiter wenig oder gar keinen persönlichen Credit hat, weil er krank werden und sterben kann, gibt die solidarisch verhaftete Gesellschaft so viel Sicherheit als ein hypothekarisches Pfand, weil es ganz unwahrscheinlich ist, daß 100 oder 200 Personen auf einmal erkranken oder sterben. Deßhalb erhalten die Vorschußvereine leicht Gelder anvertraut, sei es in Gestalt von Depositen oder von Capitaldarlehen.

In der Regel verbinden die Vorschußvereine daher auch eine Sparcasse mit ihren Geschäften. Hinsichtlich der letzteren sind zwei Classen von Volksbanken zu unterscheiden: diejenigen in größeren Städten oder in gewerblichen Districten mit regem Handelsverkehr, — und die Vorschußvereine in kleinen Flecken, welche den Wechselverkehr und das Bankgeschäft nicht in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen brauchen.

I. Die erstern sind vollkommene Discontobanken, d. h. sie machen folgende Geschäfte:

1) Discontiren von Wechseln.
2) Laufende Rechnung (Conto-Corrent) mit Checks.

3) Eincassirung (Incasso).
4) Darlehen (Lombard) auf Unterpfand von Werthpapieren, Edelmetallen, Juwelen.
5) Darlehen ohne Bürgschaft bis zum Betrage des eingeschossenen Beitrages.
6) Darlehen gegen Bürgschaft. Diese Bürgschaft wird gewöhnlich in Gestalt eines auf einen Zweiten gezogenen und von diesem acceptirten oder eines von einem Zweiten auf den Darlehensempfänger gezogenen Wechsels geleistet. Beim Conto-Corrent wird die Bürgschaft auf dieselbe Weise in einem Wechsel mit einer zweiten Unterschrift, der an der Casse deponirt wird, geleistet. Statt des Wechsels dient natürlich auch ein Bürgschein.
7) Annahme von Depositen.
8) Sparcasse.

Das Conto-Corrent hat sich als äußerst wohlthätig erwiesen. Vielfach zahlt man, wie in London, jetzt mit Checks auf die Vorschußcasse.

II. Die Vorschußvereine in den kleineren Orten beschränken sich auf das Geben von Darlehen und die Annahme von Spargeldern, Depositen und Anlehen. Doch fängt die obige Ausdehnung der Geschäfte auch in kleineren Orten überall an, Platz zu greifen, wo reger Verkehr stattfindet. Des Wechsels braucht man sich bei ihnen nicht zu bedienen.

Die Dividenden, welche jährlich vertheilt werden, erreichen oft 12 bis 20 Procent. Die Rohstoff-Vereine von Schuhmachern z. B. haben in den letzten Jahren regelmäßig 25 Procent Dividende vertheilt.

In vielen Gegenden, namentlich in Nassau (obgleich daselbst längst eine Landesbank bestand, welche in sehr liberaler Weise Vorschüsse gegen Stellung von zwei Bürgen gab, und Filialen im ganzen Lande in jeder Steuerreceptur hat, welche Zahlungen annehmen und leisten), wo kein Ort mehr ist, der nicht einen Vorschußverein besäße oder Mitglieder, die einem solchen angehören, sind die Volksbanken bis unters Landvolk gedrungen. Sie vermitteln so auf das vollkommenste den Umlauf des Capitals aus den Händen, welche gerade keine Verwendung dafür haben, in diejenigen, welche dessen bedürftig sind. Da die verschiedenen Berufsarten ihre Haupteinnahmen zu verschiedenen Zeiten machen und ihr Capitalbedarf zu verschiedenen Zeiten eintritt — der Bierbrauer braucht z. B. das meiste Geld im Winter, wo der Landwirth seine Einnahmen macht und an die Casse deponirt — so gleicht sich der Geldbedarf auf so wundervolle Weise aus, daß die Quellen der Betriebsfähigkeit nie versiegen.

Der große Vortheil des Bankcredites, welcher den Kaufmann und den Fabricanten in Stand setzt, mittels gezogener Wechsel oder Conto-Corrent-Vorschüsse seine Ausstände jeden Augenblick, drei Monate oder länger vor Verfall, zu mobilisiren, — dieser enorme Vortheil, welcher jene Erwerbsclassen in die Kategorie bevorzugter Stände stellt, weil sie in der That damit

leichter Geschäfte machen können, als die anderen, kommt mittels der Volksbank auch dem kleinen Manne zu gut, welcher überdies diese Wohlthat weder dem Staate, noch der Gemeinde, noch einer wohlthätigen Gesellschaft, sondern nur sich allein im Verbande mit Seinesgleichen zu verdanken hat.

Wie oben bemerkt, liegt ein Hauptbedenken des Publicums in der solidarischen Haft. Wenn nun, trotzdem daß in Deutschland über 250,000 Personen in gegen 1500 Vereinen dieses Bedenken überwunden haben, dies einer weiteren Ausbreitung dieser nützlichen Anstalten entgegenstehen sollte, so steht es noch immer frei, sie unter anderen, leichteren Bedingungen zu begründen, vorausgesetzt, daß die Genossenschaft auch ohne die unbeschränkte Haftbarkeit creditfähig wird. Wir können nämlich dann noch drei Modalitäten unterscheiden:

1) Genossenschaften, bei welchen die Mitglieder nur bis auf einen bestimmten Mehrbetrag ihrer Actien, also z. B. das Doppelte, Vierfache derselben garantiren;
2) Genossenschaften, bei denen gar keine weitere Garantie, als die Actieneinzahlung geleistet wird;
3) Genossenschaften, bei denen Gönner die Garantie leisten, wie solche in Westfalen (Dortmund) bestehen.

Bei diesen Erleichterungen muß die größte Sorge getragen werden, daß die Verwaltung des Vereins nur rechtschaffenen, geschäftserfahrenen und vorsichtigen Männern anvertraut wird, weil größere Sorglosigkeit der Mitglieder zu erwarten ist, wo dieselben weiter nichts zu riskiren haben, als ihre Einzahlung. Bei der unbeschränkten Haftbarkeit hingegen müssen die Mitglieder ein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Geschäfte nehmen und deren Leitung genau überwachen, so daß Unbesonnenheiten und schlechte Ausführung nur selten vorkommen können. Für den Anfang, bis größere Geschäftsgewandtheit erworben ist und bis auch die kleinen Leute Einsicht in die Ausführung ersterer gewonnen haben, ist immerhin die unbeschränkte Haftbarkeit sehr zu empfehlen.

Wo eine gewisse solide Geschäftspraxis sich herausgebildet hat, läßt sich diese strengere, aber sichere Organisation entbehren. In England z. B. sind seit Einführung eines neuen Gesetzes (1861), wonach auch die bisher mit unbeschränkter Haftbarkeit bestandenen Gesellschaften unter Beobachtung bestimmter gesetzlicher Bedingungen das Recht haben, sich als Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit eintragen zu lassen, d. h. als Gesellschaft, deren Mitglieder nur für den Betrag ihres Antheiles (Actien) haften, — sämmtliche Genossenschaften (cooperative societies) Actiengesellschaften geworden, die sich von den andern nur durch ihre winzigen Actien unterscheiden. Ein Fortschritt ist immerhin dabei gewonnen. Eine Gesellschaft armer Leute, welche Jeder 5 Thlr. zusammenschießen, kann, wenn sie zahlreich genug ist, mit dem reichsten Unternehmer in die Schranken treten. Indem sich so der Weg zur materiellen und moralischen Erhebung öffnet, erhält Jeder den Reiz des Sparens. Die

arbeitende Classe bildet sich dann durch sich selbst. Die herrlichsten Erfolge haben in dieser Hinsicht die Genossenschaften in Rochdale (bei Manchester) gemacht. Da trat vor 25 Jahren eine Anzahl von armen Leuten, meist aus den unteren arbeitenden Classen zusammen, um einen Consumverein zu gründen. Weil sie die Ersten oder Vorläufer einer volksthümlichen Reformbewegung waren, so hießen sie sich „Equitable Pioneers". Sie blieben bis im Jahr 1861 selbst in England in größeren Kreisen unbekannt. Die politische Tagespresse, meist aristokratisch gesinnt, ignorirte sie. Der deutsche Professor Huber hat sie auf einer Reise nach England, wo er die Lage der arbeitenden Classen studirte, schon anfangs der 1850er Jahre ausfindig gemacht und sie dann fast jedes Jahr besucht, um ihre Fortschritte zu beobachten. Außer in seinen Reisebriefen, erstattete Huber dem Congreß deutscher Volkswirthe 1858 Bericht; ebenso 1859 und 1860.

Als 1860 Julius Faucher in Begleitung von Burton S. Blyth von London zum Congreß nach Köln kam, da wußten beide, ersterer 5 Jahre Redacteur des Morning Star, letzterer Redacteur des Standard, nichts von den Pioneers und fürchteten, Professor Huber sei mystificirt worden.

Nach dem Congreß erstattete Blyth einen trefflichen Bericht in seinem Blatte über den Kölner Congreß und erwähnte dabei Huber's Bericht über die englischen Genossenschaften. Dieser Anstoß erst war Veranlassung, daß der Präsident der englischen Association zur Beförderung der socialen Wissenschaften, Lord Brougham, in der Sitzung des darauf folgenden Jahres das Dasein der englischen Associationen erwähnte. Seitdem wird in jeder Jahressitzung ein Bericht darüber erstattet.

Da ich manche Widersprüche und Unklarheiten in den Berichten fand, so entschloß ich mich im Herbst 1864 selbst nach Rochdale zu reisen und auch im übrigen England nach den Cooperative Societies mich umzusehen.

Ich fand, daß die Genossenschaftsbewegung nicht so in fast alle Schichten der Bevölkerung gedrungen ist, wie in Deutschland, daß die Associationen nicht so zahlreich, so wie daß sie sämmtlich seit einigen Jahren in Actiengesellschaften verwandelt worden sind, die auch den Kreis ihrer Geschäfte nicht auf die Mitglieder beschränken, sondern aufs ganze Publicum ausdehnen. Uebrigens mußte ich in Rochdale, einer Stadt von 30,000 Einwohnern, mehrmals vergeblich nach den Pioneers fragen, da die Ersten mir keinen Bescheid geben konnten, — ein Beweis, daß die Institution noch nicht so völlig die öffentliche Meinung erfüllt, als in Deutschland.

Zuerst waren es nur Leute der ärmsten Classen, welche ihre Sparpfennige zusammenlegten. Sie brauchten 18 Monate, bis sie die Mittel hatten, um einen Consumverein wirklich ins Leben zu rufen. Diese Consumvereine haben in England größere Aussicht auf Erfolg, weil sie wegen der häufigen Fälschung der Lebensmittel und der großen Differenz zwischen Detail- und Engros-Preisen ein größeres Bedürfniß sind, als auf dem Kontinent, — unbeschadet der treff-

lichen Resultate, welche man da in einzelnen Städten, z. B. in Zürich und Hamburg erzielt hat.*) Die Consumvereine (Cooperative Stores) haben sich so ziemlich über ganz England verbreitet, und es bestehen deren daselbst weit mehr, als in Deutschland und der Schweiz. Dagegen ist das System der Vorschußvereine, wie es in Deutschland so kolossale Fortschritte macht, in England nicht zu Hause; ebenso wenig die Rohstoffvereine. Die Productiv-Genossenschaften sind nichts Anderes, als Actiengesellschaften; denn nicht die Mitglieder sind die Arbeiter darin, sondern bezahlte Arbeiter. Nur ausnahmsweise mag auch ein Arbeiter eine Actie besitzen. Letztere vertheilen sich vielmehr auf eine Menge Personen aus allen möglichen Lebenskreisen.

Der Consumverein der Pioniere hatte guten Erfolg. Die Mitglieder hatten zu gleichen Preisen gute und gesunde Lebensmittel und am Ende des Jahres ihren Antheil am Gewinn. Die Lust zum Sparen war einmal erweckt. Zuerst war ein Spezereiladen gegründet worden; bald kam ein Fleischerladen hinzu. Dieselben wurden nach dem Bedürfnisse in verschiedenen Theilen der Stadt vermehrt. Diese Läden werden von besoldeten Beamten der Gesellschaft geleitet. Letztere beziehen keinen Gewinnantheil, sondern haben nur Aussicht auf Verbesserung des Gehaltes. Die Gesellschaft hat mit ihren Beamten bisher Glück gehabt, so daß sie weder Veruntreuung noch Verlust zu beklagen hat. Der Erfolg munterte zu neuen Unternehmungen auf. Es wurde ein neuer Laden errichtet, ein Schnittwaarenlager, um die Bedürfnisse der Bekleidung der Mitglieder billiger und besser zu befriedigen; freilich zum Nachtheil der Krämer, welche nicht gut auf die Pioniere zu sprechen sind, und verlangen, daß die Gesellschaft, welche steuerfrei ist, mit der Einkommensteuer belegt werden soll, weil die einzelnen Mitglieder der Steuer entgehen, da nur Wenige das gesetzlich erforderliche Einkommen von 100 L. St. (= 2500 Frcs.) haben, um zur Einkommensteuer herangezogen zu werden.

Bald ging man noch einen Schritt weiter und errichtete eine Schuhmacher- und eine Schneiderwerkstätte, immer noch nur für die Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft bestimmt. Man war also an der Productiv-Genossenschaft angelangt; wenn man diese Geschäftsbranche der Pioniere so nennen dürfte, denn auch sie wird nicht durch Mitglieder, sondern durch besoldete Beamte betrieben und verwaltet. Ich muß nebenbei gestehen, daß ich von diesen beiden Zweiganstalten weniger erbaut bin. In der Schneiderwerkstätte bedient man sich nicht einmal der Nähmaschine und es waren nur wenige Leute beschäftigt; auch schienen mir die ausgestellten Kleider

*) Die Consumvereine in England haben nur das System des Selbstverkaufs in eigenen Läden, während in Deutschland neben diesem und als Uebergang das Markensystem aufgekommen ist, welches darin besteht, daß der Consumverein mit Krämern einen Vertrag abschließt, wonach sie seinen Mitgliedern die Waare zu einem billigeren Preise gegen Marken, welche die Gesellschaft vermittelt, ablassen.

und Schuhe in Güte und Geschmack keinen Vergleich mit denen anderer Privatgeschäfte auszuhalten. Dies ist wohl nicht anders möglich bei Geschäften, welche nicht von Mitgliedern selbst, sondern nur von Beamten geführt werden, die nichts als ein Gehalt beziehen und nicht einmal durch Gewinnantheil ins Interesse gezogen sind. Schneiderei und Schuhmacherei sind eben Geschäfte, welche sich nicht für Actiengesellschaften eignen.

Seit dem neuen, oben erwähnten Gesetz hat die Gesellschaft die Gesammthaft aufgegeben, sich unter das Gesetz gestellt und ihre Geschäfte damit auch auf das ganze Publicum ausgedehnt. Sie ist nichts als eine Actiengesellschaft von Spezerei-, Fleisch-, Tuch-, Kleider- und Schuhläden.

Man betrachtet die durch das Gesetz gewährte Licenz als eine große Erleichterung des Gesellschaftswesens zu Gunsten der ärmeren Klassen. Wir wollen hoffen, daß dem so sei. Ich kann aber die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die Gesellschaften in dieser Organisation leichter Verlusten ausgesetzt sind und aus Mangel an sorgfältiger Aufsicht, wie sie nur der Privateigenthümer übt, in Zeiten der Krisis in die größte Gefahr gerathen können. Jedenfalls dürfen sich solche Gesellschaften nur mit Gegenständen befassen, welche ihnen bekannt und in der Gegend einheimisch sind, in welchen also weder Lehrgeld zu bezahlen, noch Arbeiter erst einzuschulen, noch den Directoren zu große Verantwortlichkeit aufzubürden, noch von ihnen außerordentliche Eigenschaften zu fordern sind.

Die Pioniere haben neben ihren Geschäften auch ein Lesecabinet mit Zeitungen, und eine Bibliothek, welche recht gut assortirt ist.

Unter vorzugsweiser Betheiligung von „Pionieren", aber als selbständige Geschäfte sind auch eine Dampfmahlmühle und eine Baumwollspinnerei errichtet worden. Die Mahlmühle nimmt die Mitte zwischen einer Genossenschaft und einer Actiengesellschaft ein. Hier ist der Ort, diese verschiedenen Gesellschaften zu classificiren:

1) Die letztere ist nämlich bekanntlich eine anonyme Gesellschaft, deren Mitglieder nur für den Betrag ihres Antheils der genommenen Actien haftbar sind, deren Direction aber gar nicht haftet, obwohl sie das Recht hat, die Gesellschaft überall, auch vor Gericht, zu vertreten. Wegen dieser Vorrechte bedarf die anonyme Actiengesellschaft der Concession der Regierung.

2) Eine Commandit-Gesellschaft unterscheidet sich von der anonymen Actiengesellschaft darin, daß die stillen Theilhaber nur bis zum Belauf ihrer Antheilscheine (Actien) haftbar sind, daß dagegen die Firmaträger mit ihrem ganzen Vermögen haften. Diese brauchen daher keine Concession, sondern nur die Berechtigung des Firmaträgers, Geschäfte zu treiben.

3) Genossenschaften haben — wenigstens so lange nicht ein besonderes Gesetz ihnen die Rechte einer juristischen Person verleiht, was erst in England und im Norddeutschen Bunde geschehen ist — weder die Rechte der anonymen Gesellschaft, sich vor Gericht durch ihre Direction vertreten zu lassen, noch das

Verhältniß der Commandit-Gesellschaft, daß der Chef mit seinem ganzen Vermögen haftet. Sie beruhen auf einem freieren Vertragsverhältniß. Bei Klagen gegen Schuldner muß jedes einzelne Mitglied dem Secretär oder Präsidenten der Gesellschaft Vollmacht ertheilen, und im Falle von Zahlungsunfähigkeit der Casse kann bei solidarischer Haft jedes einzelne Mitglied verklagt werden.

Nimmt sich die Gesetzgebung einmal der Genossenschaften in liberaler Weise an, so kann die unbeschränkte in beschränkte Haftbarkeit verwandelt werden — gerade wie in England.

4) Als eine neue Form der Vergesellschaftung möchte ich eine Vereinigung der Commandit-Gesellschaft mit der Genossenschaft für möglich halten, die man mit dem Namen Commandit-Genossenschaft*) bezeichnen könnte. Ein solcher Verein wäre im Uebrigen gleich einer Commandit-Gesellschaft mit dem Unterschied, daß der Commandit-Firmaträger statt einer einzelnen Person oder Firma eine Collectivperson oder Corporation wäre, bestehend aus einer Anzahl von Arbeitern. Ich glaube, daß sich auf diese Weise ein industrielles Unternehmen zuweilen eben so leicht als in der Form der Actiengesellschaft gründen ließe und leichter, als in der bloßen Genossenschaft, weil es dieser doch schwerer wird, ein Capital en bloc aufzunehmen, als es in kleinen Beträgen von Antheilscheinen stiller Theilhaber zu erlangen. Zur Förderung dieser und anderer Unternehmungen wäre es zweckmäßig, den Betrag der Antheilscheine oder Actien bedeutend, etwa bis auf 5 Thaler herabzusetzen; weil dadurch ein viel größeres Publicum herbeigelockt und zum Sparen gereizt wird.

Ferner arbeiten Genossenschaften in der Regel nur für ihre Mitglieder, z. B. Vorschußvereine, Rohstoffvereine, Consum- und Maschinenvereine, oder nur durch ihre Mitglieder, wenn sie Productiv-Genossenschaften sind und ans Publicum verkaufen müssen. Dieses Arbeiten für oder durch die eigenen Mitglieder ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Genossenschaften von den anonymen Gesellschaften. Denn was das erstere Ausnahme-

*) Diese Art von Gesellschaft ist im französischen Code de commerce schon angedeutet. Derselbe kennt nämlich (Buch I. Titel III. Absch. I.) drei Arten von Handelsgesellschaften, von welchen die beiden ersteren jede auf einem besonderen Princip der Collectiv-Haftbarkeit beruhen, die dritte aber auf einer Verbindung beider, nämlich:

1) Die Collectivgesellschaft (société en nom collectif), unser gewöhnliches Compagniegeschäft, basirt auf dem Princip der solidarischen Haftpflicht. In dieser Gesellschaft haften die Theilhaber mit ihrem ganzen Vermögen und wo Schuldhaft besteht, auch noch mit ihrer Person.

2) Die anonyme Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit der Theilhaber, unsere gewöhnliche Actiengesellschaft.

3) Die Commanditgesellschaft, welche beide Principien in sich vereinigt, indem nämlich ein oder mehrere Theilhaber associés en nom collectif, Genossen im Compagniegeschäft sind und als solche solidarisch haften, die anderen aber Commandit-Theilhaber, nur bis auf den Betrag ihres Commanditantheiles haftend.

Diese letztere Form ist die gesetzlich für Productivgenossenschaften geeignete, indem die Genossenschaft die Stelle der associés en nom collectif vertritt.

verhältniß betrifft, so hofft man, daß die Gesetzgebung bald überall die Lücke ausfüllen und die Genossenschaften ermächtigen wird, sich ebenfalls durch ihren Vorstand vor Gericht vertreten zu lassen.

Während der Antheilschein bei den Pionieren von Rochdale 1 Pfd. St. (= 6 Thlr. 20 Sgr.), beträgt er bei der Dampfmahlmühle auch nur 1 Pfd. Sterling, indessen muß jedes Mitglied 5 Actien besitzen, bis es Dividende ausbezahlt erhält. Die Actionäre, welche von der Mühle kaufen oder bei ihr mahlen lassen, erhalten 2 Procent Sconto und dazu ihren Gewinnantheil am Ende des Jahres. Bei dieser Mühle sind viele Pächter der Umgegend und dabei beschäftigte und bezahlte Arbeiter Actionäre. Doch ist auch hier die Regel, daß die Arbeiter genommen werden, wie man sie bekommt, ohne Rücksicht darauf, ob sie Actionäre sind. In den ersten Jahren ging das Geschäft nicht sonderlich, wahrscheinlich aus Mangel an tüchtiger Leitung, und man war nahe daran, umzuwerfen, — allein jetzt geht die Mühle gut. Auch hat sie gute mechanische Einrichtungen.

In dem benachbarten Halifax ist kürzlich eine noch größere Actiendampfmühle errichtet worden.

Der wesentliche Gemeinnutzen dieser Unternehmungen besteht, wie bemerkt, in der Kleinheit der Actien, welche es dem ärmsten Mann möglich macht, Actionär zu werden, und ihn zum Sparen reizt. Das ist besser, als seine Ersparnisse in Lotterieloosen anzulegen.

Die Spinnerei hat 20,000 Spindeln, 340 Webstühle und 240 Pferdedampfkraft. Der Betrag der Actien ist 5 Pfd. Sterling. Jedes Mitglied muß zwei Actien besitzen, um stimmfähig zu sein und es dürfen sich nicht mehr als 200 Pfd. St. in Actien in einer Person vereinigen.

Die Spinnerei hat durch die Krisis hindurch arbeiten lassen, während manche benachbarte Etablissements stille standen. Sie hat ihre Maschinen dahin abgeändert, daß jetzt lang- und kurzstapelige Baumwolle gesponnen werden kann.

Wir sehen also, die englischen Genossenschaften sind, nachdem sie sich sämmtlich unter das neue Gesetz, welches die beschränkte Haftbarkeit gestattet, gestellt haben, nichts als die Ausdehnung der gewöhnlichen Actiengesellschaft auf die tieferen Schichten der Bevölkerung. Sie unterscheiden sich nur durch kleineren Betrag der Actien und größere Zahl der Mitglieder. Die bei ihnen eingeführte ratenweise Einzahlung der Antheilscheine (Actien) sind kein unterscheidendes Merkmal, weil sie bei den gewöhnlichen Actiengesellschaften auch besteht.

In **Belgien** wurde die erste Volksbank unter dem Titel: „Union du crédit" im Jahre 1848 gegründet, zuerst in Brüssel, dann in Gent, Lüttich und Antwerpen. Die Brüsseler Volksbank hatte Ende 1848 218 Mitglieder, im December 1867 bereits 2884. Am 31. December 1848 waren 218 Credite mit 2,049,600 Fr. eröffnet; am 31. December 1867 3321 Credite mit

34,584,100 Fr. Im Jahr 1848 hatte sie 2860 Effecten mit 1,900,000 Fr. discontirt; 1867 dagegen 254,269 Effecten im Gesammtbetrag von 99,414,398 Fr. Aehnlich haben sich die drei anderen Volksbanken entwickelt.

Die Organisation dieser Volksbanken unterscheidet sich darin von den deutschen, daß nicht die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder aufgenommen ist, sondern daß jedes Mitglied nur für den Betrag des Credites haftet, der ihm eröffnet wird; — eine Form beschränkter Haftbarkeit, welche das Gesetz des norddeutschen Bundes auch hätte mit aufnehmen sollen.

Vor einigen Jahren schlug man in Brüssel die Gründung einer neuen Art von Einrichtung vor, die Errichtung einer Volksbank unter dem Titel: „Union du Crédit ouvrier“, welche Sparcasse, Vorschußcasse und Alterversorgungscasse in sich vereinigen sollte. Es war die Absicht, keine Dividenden oder Zinsen zu vertheilen, sondern dieselben zur Dotation der Altersversorgung zu verwenden, und den berechtigten Mitgliedern gut zu schreiben. Diese Casse hätte eine sorgfältige, complicirte Verwaltung erfordert, welche kostspieliger als bei den gewöhnlichen Vorschußcassen, deren Vortheil eben darin besteht, daß sie nur äußerst wenig, höchstens 2 Procent Verwaltungskosten verursachen; denn das meiste wird durch Ehrenämter gemacht, nur der Cassirer ist zu besolden; und zwar kann diese Function, wenn der Umsatz nicht stark ist, neben einem andern Geschäfte betrieben werden, so daß eine kleine Entschädigung ausreicht und nicht ein Mann ganz darauf gehalten werden muß. In Fabrikkreisen mag dieses brüsseler Project indessen von großem Nutzen sein.

Die Association ist überhaupt so dehnbar, daß sie für alle möglichen Zwecke dienen, in alle möglichen Formen eingepaßt werden kann. Sie ist darum in Deutschland auf vielfache Zwecke angewendet worden. Außer den Consumvereinen und Vorschußvereinen, von welchen wir schon gesprochen, hat man Vereine um gemeinschaftlich Rohstoffe einzukaufen, gemeinschaftliche Magazine zu halten, für gemeinschaftliche Rechnung fremde Märkte mit Waaren zu beschicken. Mainzer Schuhmacher haben einen Rohstoffverein und beziehen ihr Leder so bedeutend billiger, daß sie im Stande sind, nach Rußland, Schweden und America Schuhe zu exportiren.

In Frankreich ist bis vor Kurzem nur eine Art der Association versucht worden: die Productiv-Genossenschaft, d. h. die Association zum selbständigen industriellen Geschäftsbetrieb. Im Jahre 1848 sind über 200 solcher Associationen zum Theil mit Staatshülfe begründet worden, aber sämmtliche bis auf 12 wieder zu Grunde gegangen. Dies darf weder Wunder nehmen noch entmuthigen. Nach der Februar-Revolution stockte einerseits der Absatz, so daß es schwerer als sonst war, ein neues Geschäft zu errichten, andererseits drängten sich gerade auch viele träge und ungeschickte Arbeiter in die Associationen und endlich hatten nur wenige genügende Erfahrungen gemacht. Von diesen Ge-

sellschaften prosperiren heute noch die Productiv-Genossenschaften der Buchdrucker, Blechner, Feilenhauer, Stuhlmacher, Klaviermacher, Maurer u. s. w. Neuerdings ist die Bewegung indessen wieder in Fluß gerathen, so daß eine große Anzahl neuer Associationen gegründet wurde.

Kürzlich ist in Paris auch ein Vorschußverein „Crédit mutuel" nach deutschem Muster gegründet worden.

In Deutschland haben die Productiv-Genossenschaften ebenfalls begonnen aufzutauchen: in Nürnberg Kammacher, in Berlin Cigarrenarbeiter, Shawlweber und auch einige andere Gewerbe; in Chemnitz Maschinenbauer; die beiden letzteren sind aber bereits zu Grunde gegangen. Dies sind echte Genossenschaften, wie wir sie oben definirt haben, in welchen alle Mitglieder Arbeiter sind.

Am besten würden Productiv-Genossenschaften in Industriezweigen gedeihen, welche nicht Zusammenarbeiten in demselben Locale erfordern, wo also weniger Streitigkeiten zu fürchten sind; also z. B. in der Uhren- oder Messerfabrication.

Eine Genossenschaft von großer Tragweite ist die Werkgenossenschaft oder ein Verein zur gemeinschaftlichen Benutzung von mechanischen Triebkräften und Werkzeugmaschinen, weil sie die Vortheile der Großindustrie, vor deren erdrückender Concurrenz der kleine Mann sich wehren muß, einem Jeden zugänglich macht.

Bis jetzt ist uns nur ein einziger solcher Werkverein bekannt, welcher sogar als die älteste Genossenschaft zu betrachten ist, weil sie schon lange vor den Pionieren aus einer alten Innung in eine Genossenschaft sich verwandelte, — die Innung der Tuchmacher in Breslau. Dieselben hatten schon 1816 aus gemeinschaftlichen Mitteln eine Tuchwalke errichtet, und als diese abbrannte, bauten sie 1841 eine förmliche Tuchfabrik mit allen neuesten Werkzeugmaschinen, im Werthe von ca. 120,000 Thlrn., wovon sie nur 5000 Thlr. baar und 15,000 Thlr. durch Hypothecar-Anlehen hatten, das übrige aber durch Personalcredit aufbrachten, welches eben nur durch die solidarische Haftbarkeit möglich war. Die Gesellschaft gedieh so, daß sie 1863 bereits ein Vermögen von 200,000 Thlr. hatte und 100,000 Thlr. Dividende unter ihre 134 Mitglieder vertheilte, wovon 48 das Geschäft nicht mehr betreiben. Diese Tuchmacher bedienen sich der Maschinen nur zur Production und verkaufen jeder sein Tuch für eigene Rechnung. Dieselben könnten sich indessen noch mehr verbessern, wenn sie auch einen Rohstoffverein zum Ankauf der Rohwolle gründeten.

Allenthalben tauchen ähnliche Anfänge einer neuen durchgreifenden Reform der gewerblichen Production auf. In Berlin gibt es Maschinenfabricanten, welche einen Theil ihrer Dampfkraft vermiethen. Ich sah, wie in einen an eine Maschinenfabrik stoßenden Schuppen Dampfkraft aus der letzteren geleitet und an Schreiner vermiethet war, welche Bandsägen und Hobelmaschinen damit in Bewegung setzten.

Gerade die Errichtung genossenschaftlicher Werkstätten mit mechanischen Triebkräften ist ein wahres Ei des Columbus für alle diejenigen Gewerbe, welche mechanische Triebkraft nöthig haben, um mit der Großindustrie selbständig concurriren zu können, die sich für Productiv-Genossenschaften aber nicht eignen.

Um ein Beispiel herauszugreifen, nehmen wir Schreiner und Wagner. Durch die Eisenbahnen und die Nothwendigkeit, für dieselben dauerhafte Wagen in großer Quantität und in kürzester Zeit herzustellen, ist die Erfindung einer Anzahl von Holzbearbeitungsmaschinen angeregt worden, welche die Handarbeit fast eben so in Schatten stellen, wie die Spinnmaschine das Spinnrad. Wo eine elfblätterische Gattersäge einen Stamm in 10 Minuten in 12 Bretter sägt, und eine Gesimshobelmaschine in 10 Arbeitsstunden 12,000 Quadratfuß Bretter hobelt, da können auf die Dauer das Getäfel, die Fußböden, Fenster und Thüren nicht mehr mit dem Handhobel gemacht werden. Jene Handwerker müssen mit der Zeit entweder das Halbfabricat aus der Fabrik kaufen und sich nur mit dem Zusammensetzen beschäftigen, oder sie müssen einen solchen Maschinen- oder Werkverein gründen, in dessen Werkstätten sie ihren Bedarf sägen und hobeln lassen.

Ein anderer Umstand wird diese Einrichtungen bald zur Nothwendigkeit werden lassen. Das Holz wird immer theurer, gehörig ausgetrocknete Stämme immer seltener; der Abstand zwischen der von Bauschreinern und Fabriken gelieferten Arbeit immer größer. Die Eisenbahnwagen werden gewiß genug herumgeschüttelt! Wer hat je eine Ritze in deren Holzgetäfel gesehen, — wie sie in den neuen Häusern der meisten Städte schon nach dem ersten Vierteljahr in Thüren und Fenstern vorkommen? Das kommt daher, daß die Eisenbahn-Wagenfabriken das Holz auf mechanischem Wege, also in kürzester Zeit, entweder durch Dampf oder heiße Luft in besonderen Apparaten trocknen, während die Schreiner diesen Proceß bis jetzt noch der Sonne überlassen. Dieser letztere erfordert aber eben so viel Jahre, als jener Tage. Es ist für die Bauschreiner allmählich eine unabwendbare Nothwendigkeit geworden, diese Holztrocken-Apparate anzuschaffen. Auf genossenschaftlichem Wege ist es ihnen eine Leichtigkeit, Gattersäge, Kreissäge und Gesimshobelmaschine beizufügen. Das Mittel liegt in ihrer Hand; ergreifen sie es nicht, so dürfen sie sich nicht beklagen, wenn Fabrikunternehmer ihnen zuvorkommen.

Die Mehrzahl der ca. 1500 deutschen Genossenschaften hat eine föderalistische Organisation angenommen, welche sich über ganz Deutschland erstreckt und die Gauen, nach Art der Turn- und Arbeiterverbände, weit naturgemäßer sondert und vereinigt, als es die gegenwärtige politische Eintheilung thut. Dieselben bilden nämlich 18 Provincialverbände, wovon 11 auf Preußen allein, 4 auf andere Länder mit Theilen von preußischen Provinzen gemischt, und 4 auf andere deutsche Länder allein kommen. In Oesterreich, Hannover und Baiern bestehen noch keine Verbände. Diese Verbände halten jährliche

Versammlungen, worin sie ihre Interessen berathen, ihre Erfahrungen und Ideen austauschen, und dadurch ihre Einrichtung und Geschäftsführung verbessern; sie wirken zur Verbreitung der Vereine; helfen sich einander sowohl mit Capital, als auch durch gegenseitige unentgeltliche Eincassirung der Wechsel. An der Spitze der deutschen Genossenschaften steht gleich einem Repräsentativ-Körper der Genossenschaftstag, eine Versammlung von Delegirten der deutschen Genossenschaften, welche jährlich in irgend einer Stadt Deutschlands drei bis vier Tage lang ihre Interessen berathen. Als eine Art Executivgewalt steht an der Spitze sämmtlicher Genossenschaften die Anwaltschaft, von Schulze-Delitzsch bekleidet, welche sämmtliche Interessen der Genossenschaften vertritt, die Gründung neuer Vereine durch Rath und That fördert, Darlehen vermittelt, die Statistik der Associationen sammelt und zusammenstellt, Rechtsgutachten ertheilt, Streitigkeiten schlichtet. Zur Dotation zahlen die Genossenschaften einen geringen Procentsatz des Reingewinnes, welcher 1864 circa 3200 Thaler ergab, wovon, nach Abzug der Kosten für den allgemeinen Vereinstag, des Bureau-Aufwandes der Anwaltschaft und eines den Unterverbänden davon überwiesenen Antheils von 10 Procent, ca. 1800 Thlr. als Remuneration dem Anwalt zukamen.

Viele Vorschußvereine gewähren bereits auch in größeren Beträgen von 5000 Thlr. und mehr leichter Credit, als Banquiers und Banken. Zur Zeit der letzten Kriegsbesorgniß kam es wieder vor, daß in demselben Augenblicke, wo Banken und Banquiers ihren Credit einschränkten, bei Vorschußvereinen große Summen gegen Bürgschaft zu erhalten waren, nach wie vor.

Als Centralorgan dient eine Zeitschrift, das „Genossenschaftsblatt“, worin die Interessen der Genossenschaften ihre gründliche Vertretung finden, das statistische Material gesammelt wird, neue Ideen, Vorschläge und Erfahrungen mitgetheilt werden.

An der Seite der Anwaltschaft steht die neu gegründete „deutsche Genossenschaftsbank“ in Berlin, als Central-Geldinstitut bestimmt, die Geldbestände der Volksbanken auszugleichen, Depositen von Vorschußvereinen zu übernehmen und Darlehen an solche zu ertheilen.

Diese Anstalt in Deutschland, 1864 gegründet, hat bereits 1865 in Paris, wo man seit einigen Jahren die deutsche Genossenschaftsbewegung aufmerksam verfolgt, in den Verhältnissen angepaßter Weise Nachahmung gefunden. In der ersten Hälfte des Jahres 1865 wurde nämlich von einer Actiengesellschaft, an deren Spitze Horn, Jules Simon, Leon Say, Carnot u. A. stehen, eine „Caisse d'Escompte des associations populaires“ gegründet, welche sich die Gewährung von Vorschüssen an Credit-, Consum- und Productiv-Genossenschaften zur Aufgabe gestellt hat. Die Organisation dieser pariser Genossenschaftsbank ist eine Nachahmung der Einrichtung der Hypotheken- und Wechselbanken. Sie gibt nämlich kurzen und langen Credit; ersteren durch Discontirung von Wechseln und Conto-Correntvorschüssen, letzteren auf Jahre

hinaus als festes Darlehen. Als Sicherheit dafür zahlen 1) die Mitglieder der Genossenschaft ihre regelmäßigen Wochen- oder Monatsbeiträge statt an ihre eigene Casse an die Bank; und stellen 2) die Genossen Obligationen von 20 Fr. aus, für welche fünf Delegirte der Genossenschaft solidarisch haftbar sind. Diese Obligationen werden an das sparende Publicum von der Bank verkauft, unter Gestattung von Ratenzahlungen bis zu 2 Fr. monatlich herab. Auf diese Weise ist es der Bank gelungen, einer Anzahl von Productiv-Genossenschaften, deren es jetzt wieder 48 von verschiedenen Gewerben in Paris gibt, das zur Gründung nöthige Capital im Betrag von 20,000—40,000 Fr. vorzustrecken, in der Art, daß jedes einzelne Mitglied der Genossenschaft Schuldner der Bank für seinen Antheil wurde. Die Obligationen werden auf ein bis sechs Jahre ausgestellt.*)

Eine andere Bank, die bis jetzt Project geblieben ist, und als Hauptgeschäft, neben der Besorgung der gewöhnlichen Bankgeschäfte für ihre Clienten, die Gewährung von Darlehen an Handwerker und kleine Geschäftsleute auf lange Zeit treiben will, stellt als Princip die Versicherung des geschäftlichen Risico's bei einer Versicherungsgesellschaft auf; jedenfalls ein glücklicher Gedanke, welcher eine Lücke in der Organisation des Credits zu füllen bestimmt ist.

Eine neue Art von Credit-Genossenschaft sind auch die in Paris begründeten „Garantievereine". Die Mitglieder eines solchen machen bei einer Bank oder einem Banquier Baareinlagen und stehen Alle für Einen im Betrage dieser Baareinlagen ein. Jedes Mitglied hat das Recht, sich um den zehnfachen Betrag seiner Einlage Wechsel discontiren zu lassen. Alle solche Effecten müssen die Unterschrift des Syndicus des Garantievereins tragen, welcher von den Mitgliedern gewählt wird. Im Fall, daß ein Wechsel nicht eingelöst wird, zieht die Bank den Betrag am Guthaben jedes Mitgliedes pro rata ab.

Es liegt im Interesse des Staates, alle Capital- und Arbeiter-Associationen möglichst zu begünstigen und die Genehmigung der Errichtung nur von der Erfüllung nicht zu schwerer gesetzlicher Bedingungen abhängig zu machen, das Concessionswesen aber dabei ganz auszuschließen.

*) Siehe Näheres im Arbeitgeber Nr. 475.

Pflege des Verkehrs.

a. Handelspolitik.

Gegen keinen Zweig der Volkswirthschaft ist seit dem Ursprung der germanischen Staaten so viel, namentlich von Seiten des Staates gesündigt worden, als gegen den Verkehr. Zuerst maßten sich, mit der Ausbildung der Territorien, die kleinen Landesherren das Recht an, an der Gränze ihrer Territorien Zölle von den Waaren zu erheben; dann artete dieser Unfug in das Raubritterthum aus; und als endlich der Staat den Landfrieden hergestellt hatte, da brachte die Entdeckung von America und zahlreicher Silber- und Goldgruben eine vollständige Umwälzung in den Anschauungen der Regierungen hervor. Von der größten Leidenschaft, der Goldgier, beherrscht, strebte jede Regierung dahin, sich das Monopol der Goldgewinnung zu sichern, und es entstand die sogenannte Colonialpolitik mit ihren privilegirten Handelsgesellschaften, Monopolen und Gränzsperren, welche wir an anderer Stelle geschildert haben.

Erst durch die wissenschaftliche Ausbildung der Grundsätze der Staatswirthschaft kam nach langen Schwierigkeiten in diesem Jahrhundert die Ansicht wieder zur Geltung, daß der freie Verkehr die Gütererzeugung am meisten erleichtere.

Jenes alte Mercantilsystem mit seinen Gränzsperren ist in neuester Zeit auch von den am zähesten am Alten klebenden Staaten aufgegeben worden, und den Anhängern des freien Verkehrs stehen nur noch zwei Factionen gegenüber, wovon die eine aus solchen Industriellen besteht, deren Erzeugnisse noch durch hohe Zölle geschützt sind, und die natürlicher Weise ihr Monopol nicht freiwillig aufgeben, und die andere der Ansicht ist, daß der Staat der eigenen Industrie zu Hülfe kommen, sie erziehen und so lange stützen müsse, bis sie auf eigenen Füßen stehen könne.

Dieser Partei gegenüber stehen die Anhänger des freien Verkehrs, wovon die eine Fraction die Abschaffung aller Zölle und die Erhebung der aus-

fallenden Staatseinkünfte durch directe Steuern verlangt, die andere den vorhandenen Zustand nur so weit alterirt wissen will, daß die Zölle so eingerichtet werden, wie sie der Staatscasse am meisten eintragen — d. h. die Einführung von Finanzzöllen. Diese letztere Ansicht ist auf dem Puncte, fast überall die Oberhand zu gewinnen.

Die principielle Richtigkeit dieser Ansicht ist bereits und wird noch an anderer Stelle beleuchtet. Hier wollen wir nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Freiheit des Verkehrs nicht bloß im Großhandel von Land zu Land, sondern auch im Innern überall der Einmischung der Regierung vorzuziehen ist, weil die letztere fast immer das Gegentheil von dem erreicht, was sie bezweckt.

Das schlagendste Beispiel davon liefert der Getreidehandel. Da das Brod der hauptsächlichste Nahrungsstoff des größeren Theils der Menschen ist, so tritt bei einem bedeutenden Ausfall in der Aernte die Nothwendigkeit ein, entweder die Consumtion einzuschränken oder den Ausfall durch Zufuhren aus anderen Ländern zu decken. Beides geschieht aber nur, wenn durch das Steigen des Getreidepreises dort ein Zwang, hier eine Anregung hervorgebracht wird. Glücklicher Weise entsteht nicht auf allen Theilen der Erde zu gleicher Zeit eine Mißärnte; deßhalb ist der Handel stets mehr oder weniger im Stande, den fehlenden Vorrath durch Zufuhr zu ergänzen. Im Mittelalter bestand ein großes Hinderniß in den schlechten Landwegen, und der Getreidehandel war vorzugsweise auf die Schifffahrt in Flüssen und im Meere beschränkt, hatte aber wegen der geringen Ausdehnung des Handelsgebietes noch keine große Bedeutung und auch wegen der Unsicherheit des Verkehrs und ähnlicher Ursachen keine rechte Aufmunterung. Ueberdies pflegten Klöster und Städte zu magaziniren und die großen Grundbesitzer ihren Ueberfluß in Gestalt lebendiger Getreidemagazine — zahlreicher Viehheerden — aufzubewahren. So mußte ein Jahr dem anderen aushelfen, während jetzt bei den ausgebildeten Transportmitteln ein Land dem anderen aushilft.

Der höhere Preis ist nach Mißärnten aber nothwendig, um den Handel zur Speculation aufzumuntern; denn ohne die Aussicht hohen Gewinnes kann sich kein Capitalist auf eine große Bestellung aus fernen Ländern einlassen, weil die Gefahr des Verlustes größer ist, als bei einer anderen Waare. Beim Getreide wirkt nämlich nicht bloß Vorrath und Bedarf, Angebot und Nachfrage, sondern auch die Aussichten auf die nächste Aernte mit, so wie die Meinung des Publicums. In keiner anderen Waare können Preisschwankungen weniger vorhergesehen werden, in wenigen sind sie größer, in keiner ist also eine so große Prämie für das Risico des Capitals nothwendig, als in diesem Geschäft.

Wenn also der Handel zu der Höhe des Bedürfnisses sich ausdehnen soll, dann darf er zu seiner natürlichen Schwierigkeit nicht noch durch staatliche Einwirkung gehemmt werden, weil sonst die Speculation davon verscheucht,

der Markt nicht durch eine regelmäßige Handelsverbindung mit allen kornerzeugenden Ländern zu allen Zeiten genügend versorgt wird, und weil es bei plötzlich eingetretenem Mangel nicht möglich ist, neue Handelsverbindungen so rasch anzuknüpfen, daß sie den Ausfall noch zeitig decken. Der Handel geräth durch staatliche Hindernisse gerade dann in die Hände kleiner Speculanten, die stets größeren Gewinn nehmen müssen und das Geschäft in weniger reeller Weise zu treiben pflegen, als der Großhändler; denn nirgends besteht mehr Redlichkeit als im Großhandel, während vom Detailhandel ein Gleiches sich nicht immer rühmen läßt. Wo also die Regierung durch Getreide-Einfuhrzölle die inländische Production oder durch Ausfuhrzölle die Consumenten schützen will, da stört sie den Großhandel und bringt das Geschäft in die weniger soliden Hände, welche dann die Klage über „Kornwucher", wenn auch mit Unrecht, hervorrufen, weil die Concurrenz der Händler eben vermindert wird.

Dieser Uebelstand aber wird in verstärktem Maßstabe eintreten, sobald die Regierung eine solche Maßregel wie Ausfuhrzoll oder gänzliches Verbot erst in dem Augenblick ergreift, wo bereits eine Theuerung eingetreten ist, um dem Mangel abzuhelfen oder vorzubeugen. Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel eine Beeinträchtigung der Landwirthschaft ist, die ungleich drückt, weil ja in Zeiten großer Wohlfeilheit die Regierung den Kornproducenten nicht auch ein Preisminimum garantiren kann, steigert sie die Noth, weil sie die Besorgniß vor Mangel vermehrt. Die Consumenten halten dann die Gefahr meist für größer, als sie ist, und bringen durch ihre Klage allgemeine Bestürzung hervor; jeder Eigenthümer von Vorräthen hält zurück, weil er glaubt, später noch höhere Preise erzielen zu können. Der Handel stockt, weil die große Speculation nichts zu unternehmen weiß, und das Zusammentreffen vermehrter Nachfrage und verminderten Angebots, wie die allgemeine Bestürzung, treiben den Preis auf eine viel bedeutendere Höhe, als er nach Maßgabe der Vorräthe gerechtfertigt ist und bei freier Bewegung gestiegen wäre.

Läßt man dagegen dem Verkehr freien Lauf, dann entwickelt sich ein gesunder, weitverzweigter Getreidehandel, und die Speculation hat nach Fehljahren auch den Muth, den Ausfall durch Zufuhr aus fremden Ländern zu ersetzen. Deßhalb sind Handelsstädte am Meere, welche selbst wenig oder gar kein Getreide produciren, besser und gleichmäßiger mit Getreide versehen und haben weniger große Preisschwankungen zu leiden, als Binnenländer. Mit der Vermehrung und Verbesserung der Transportmittel wird der Preis, der in früheren Jahrhunderten wegen der Schwierigkeit der Versendung in benachbarten Gegenden oft um das Doppelte und Dreifache differirte, im Innern Rußlands heute zuweilen noch stärker schwankt, für ein großes Ländergebiet immer mehr ausgeglichen, so daß die Einen weniger an Theuerung, die Anderen weniger an Schleuderpreisen zu leiden haben. Aus diesen Gründen ist die beste Politik des Staates, sich in das Geschäft gar nicht einzumischen, namentlich in Nothjahren sich durch kein Geschrei zu Zwangsmaßregeln treiben

zu lassen. Diese Einsicht hat, nach manchen bitteren Erfahrungen, in den letzten Jahren bei den Regierungen der meisten Culturstaaten wirklich Platz gegriffen.

Nach den an früherer Stelle gegebenen Erläuterungen werden wir hier nicht näher auszuführen brauchen, daß privilegirte Handelsgesellschaften, durch welche im vorigen Jahrhundert der Handel monopolisirt worden ist, und wovon die niederländische Maatschappji ein Ueberbleibsel ist, mit der heutigen Entwicklung des Handels sich nicht mehr vertragen, weil durch solche die Preise über ihr natürliches Maß in die Höhe geschraubt werden, während jetzt der freie Handelsstand zahlreich und mächtig genug ist, um alle Bedürfnisse des Publicums zu befriedigen.

In einem Falle kann der Staat Begünstigungen ertheilen, wenn es sich darum handelt, den Verkehr mit überseeischen Ländern durch Dampfschifffahrtsverbindungen eröffnen, oder durch seine Consuln den Bedarf und Geschmack fremder Völker ermitteln zu lassen, weil durch Eröffnung neuer Märkte auch die Steuerkraft des Landes gehoben wird.

Aus demselben Beweggrunde können Handelsverträge, wodurch zwei Nationen sich gegenseitige Zollermäßigungen zugestehen, als Ausnahmemaßregel zu billigen sein, wenn es noch nicht an der Zeit scheint, solche Begünstigungen allen Ländern zu bewilligen — welche letztere Politik England nicht zu seinem Schaden zu verfolgen beginnt, nachdem dort nach schweren Kämpfen die Freihandelspartei den Sieg davon getragen hat.

Was den Handel im Innern betrifft, so verdient er noch mehr, als der auswärtige, Befreiung von allen Hindernissen. Dies gilt namentlich vom Zwischen- und Kleinhandel, so wie vom Hausirhandel. Die Landbevölkerung, welche man oft als darunter leidend darstellt, würde ohne denselben große Einbuße an Zeit und Geld erleiden.

Auf dem Lande werden nämlich fast in jeder Haushaltung gewisse Producte erübrigt, mit deren Verkauf die Landleute sich diejenigen Consumtionsmittel verschaffen, welche sie nicht selbst produciren. Es sind da immer kleine Vorräthe von Eiern, Butter, Käse, Flachs, Geflügel, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Holz und auch wohl Getreide, welche der Eigenthümer zu seinem Lebensbedarf nicht mehr nöthig hat und die er gern verkauft, um Leder, Tuch, Nägel, Gewürze und andere für die Haushaltung nothwendige Waaren dafür anzuschaffen. Nun wohnen aber manche Landwirthe viele Stunden, oft eine halbe Tagereise vom Markt entfernt, so daß ein ganzer Tag darauf gehen würde, wollte man die ersparten Vorräthe selbst verkaufen. Oft beträgt ein solcher Vorrath nicht mehr als den Lohn für einen Tag, oft noch weniger; so daß der betreffende Landmann noch Schaden haben würde, wenn er mit seiner Waare selbst an den Markt ginge. Da sind nun die Zwischenhändler von unbestreitbarem Nutzen. Sie gehen von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf, und indem sie so eine ansehnliche Quantität

der genannten Artikel zusammenbringen, haben sie von denselben so viel Gewinn, daß es sich verlohnt, damit eine Tagfahrt nach dem Markte zu wagen. Sie haben Gewinn und der Bauer nicht minder, weil er für seine Waare eine leidliche Bezahlung erhält und doch keine Zeit zu verlieren braucht.

Es wird in theuren Zeiten oft über solche Zwischenhändler geklagt, daß sie die Lebensmittel vertheuerten; allein alle diese Klagen sind eitel Vorurtheil. Ohne solche Zwischenhändler würde z. B. das Getreide nur noch mehr vertheuert, weil der Bauer, der sonst genöthigt würde, mit einem kleinen Vorrath zu Markt zu fahren, auch seinen Fuhr- und Tagelohn mit in Anrechnung bringen muß, während dem Zwischenhändler die Fracht billiger kommt, weil er eine ganze Menge kleiner Vorräthe einsammelt. Außerdem verleitet das Zu-Marktfahren der Bauern gar zu leicht zur Verschwendung und Trunkenheit, wodurch denselben doppelter Schaden zugefügt wird.

Von ganz demselben Gesichtspuncte aus müssen wir den Hausirhandel auffassen. Wenn die Landleute immer zur Stadt fahren wollten, so oft sie ein paar Nadeln oder ein paar Bänder brauchen, so würden sie so viel Zeit verlieren, daß ihnen jene dreifach so theuer zu stehen kämen. Es ist zwar richtig, daß das Hausirgeschäft nicht ganz reel ist, daß die Hausirer schlechte Waare theurer verkaufen; allein ihre Waare mag noch so theuer sein, sie ist nie so hoch bezahlt, als wenn der Bauer nach der Stadt gehen muß.

Die Klagen gegen den Hausirhandel sind daher unvernünftig und rühren nur vom Brodneid her; von einem Brodneid, der noch dazu unbegründet ist; denn außer ein paar Kleinigkeiten haben die Krämer der Städte wenig Schaden davon, weil die Landleute ihre größeren Einkäufe doch auf die Zeit der Märkte versparen oder auf solche Gelegenheiten, wo sie ohnedies in die Stadt kommen.

Von großer Wichtigkeit für den Handel ist eine prompte und gerechte Justiz. Die Regierung kann in dieser Hinsicht große Erleichterungen schaffen, indem sie das Handels- und Wechselrecht für das ganze Land codificirt, das Proceßverfahren vereinfacht und an den Handelsplätzen Handelsgerichte einführt. Für Deutschland war die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, die Vereinfachung des Proceßverfahrens und die Annahme des deutschen Handelsrechtes eine große Wohlthat.

In neuerer Zeit hat H. C. Carey in Philadelphia wieder den Versuch gemacht, dem Protectionssystem eine neue wissenschaftliche Basis zu geben. Sonst kommt es wohl häufig vor, daß Jemand von irriger Prämisse ausgehend, logisch weiter schließend, natürlich zu falschen Schlüssen gelangt; seltener aber, daß man richtige Vordersätze aufstellt und Schlüsse daraus zieht, welche keine weitere logische Berechtigung haben, als die Willkür; gerade als wenn man sagte: zweimal zwei ist vier, zweimal vier ist acht, also ist viermal acht siebenunddreißig. Dennoch hat es jener oft so tief blickende Denker so gemacht.

Ich hatte bei früherer Gelegenheit, um Carey's sonstige Verdienste nicht zu schmälern, jenen Umschlag in dessen „System der Socialwissenschaft" nur flüchtig berührt, da man aber von einer Seite den Versuch gemacht hat, dieses System für eine wissenschaftliche Entdeckung auszugeben, welche eine „Umwälzung der Volks-Wirthschaftslehre" bewirke, so sehe ich mich veranlaßt, hier näher darauf einzugehen.

Carey's Ansicht läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

I. In den Jugendperioden der Gesellschaft, wann die Bevölkerung dünn und Grundstücke im Ueberfluß zu haben sind, ist die relative Quantität menschlicher Arbeit, die zur Erlangung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erforderlich ist, groß, allein die factisch darauf verwendete Qualität ist gering, da der größere Theil der producirten Arbeitskraft in Arbeiten zur Bewerkstelligung von Orts- oder Formveränderungen der von der Erde gelieferten Lebensbedürfnisse vergeudet wird; und in Folge davon geht der Mensch aus Mangel an Nahrung zu Grunde (Jägerstämme).

II. Mit dem Zuwachs der Bevölkerung und des Reichthums wächst die Associationskraft, unter steter Zunahme der Fähigkeit, die durch die Consumtion gewonnene Kraft productiv zu verwenden, und unter steter Verminderung der relativen Arbeitsquantität, die zur Bewerkstelligung von Orts- oder von mechanischen und chemischen Formveränderungen des Stoffs erforderlich ist.

III. Da die gesammte verwendete Qualität eine stets zunehmende ist, bei steter Verminderung der erforderlichen relativen Quantität, so bleibt von der stets wachsenden Arbeitsqualität ein fortwährend größer werdender Theil zur Verwendung für die Vermehrung der zum Gebrauch des Menschen erforderlichen und der Orts- oder Formveränderung fähigen Lebensbedürfnisse übrig; und mit jedem Schritt in dieser Richtung werden größere Vorräthe an Lebensmitteln und allen sonstigen Lebensbedürfnissen als Ertrag verminderter Quantitäten von physischer und geistiger Arbeit gewonnen.

IV. Mit jedem Stadium des Fortschritts wird die Individualität mehr und mehr entwickelt, unter beständiger Zunahme der Tendenz zur Association und Combination, unter Zunahme der Liebe zur Harmonie und zum Frieden und unter Zunahme der Tendenz zur Schaffung localer Attractionscentren, welche die Centralisation der Handels- und Staatshauptstädte neutralisiren.

V. Wenn die Kräfte des Bodens mehr und mehr entwickelt werden, fallen die zu den Zwecken des Menschen erforderlichen Befriedigungsmittel der Lebensbedürfnisse beständig im Werth, während der Mensch selbst stets werthvoller, glücklicher und freier wird.

VI. Während dies der naturgemäße Verlauf der Dinge ist, beobachtet man das gerade Gegentheil in allen Ländern, die der britischen Politik unterworfen sind; die Individualität sinkt hier überall, die Associationskraft nimmt ab, und die Tendenz zum Kriege nimmt beständig zu, während der Werth

der Lebensbedürfnisse beständig steigt und der Werth des Menschen, der von Jahr zu Jahr mehr geknechtet wird, eben so fällt.

VII. 1) Die **Nützlichkeit** ist das Maß der Macht des Menschen über die Natur.

2) Der **Werth** ist das Maß der Macht der Natur über den Menschen, das Maß des Widerstandes, den sie der Befriedigung seiner Wünsche entgegensetzt.

3) Der **Reichthum** besteht in der Macht des Menschen, über die stets unentgeltlichen Dienste der Natur zu gebieten.

4) Die **Production** besteht in der Leitung der Naturkräfte in den Dienst des Menschen.

5) Das **Capital** ist das Werkzeug, mittels dessen die Arbeit verrichtet wird, ob es nun in der Form von Grundbesitz, von Schiffen, Wagen, Häusern, von geistiger oder körperlicher Kraft bestehe.

6) Der **Handel** besteht in der Vollführung der Tausche für andere Personen und ist das vom Verkehr benutzte Werkzeug.

7) Der **Verkehr** besteht im Austausch von Diensten, Producten oder Ideen **durch** die Menschen direct **mit** ihren Nebenmenschen.

8) Wenn die Associationskraft wächst, nimmt die Nützlichkeit zu, während der Werth sinkt. Wenn der Werth der Lebensbedürfnisse fällt, steigt der Werth des Menschen, unter Zunahme der Entwicklung der Individualität und der Sicherheit im Genuß der persönlichen und Eigenthumsrechte.

9) Wenn die Person und das Eigenthum sicherer werden, werden die Menschen und das Capital mehr fixirt, und es bleibt nur ein kleinerer Theil von beiden im umlaufenden Zustande.

Wenn die Menschen und das Capital mehr fixirt und die Kräfte der Natur mehr und mehr entwickelt werden, entsteht eine erhöhte Tendenz zur Schaffung localer Centren und zur Begründung desselben schönen Systems, mittels dessen die Harmonie des Universums aufrecht erhalten wird.

10) Wenn die localen Centren an Zahl und Anziehungskraft zunehmen, wächst die Associationskraft beständig, unter Verminderung der Nothwendigkeit, die Dienste des Handelsmannes zu benutzen, unter Zunahme der Productionskraft, des Capitalzuwachses und der Circulationsgeschwindigkeit nebst entsprechender Zunahme des Verkehrs.

Von diesen an und für sich richtigen Grundsätzen schließt Carey auf die Nützlichkeit der **Prohibitivpolitik**; er stellt das System Colbert's und sogar die bis vor Abschluß des Handelsvertrages mit England in Frankreich herrschende Handelspolitik als sein Ideal auf, während er das sog. „englische

System“ verdammt, dabei aber nicht unterscheidet, daß dasselbe bis 1826 und in Beziehung auf Getreide auch noch bis 1846 Prohibitiv-System war. Carey behauptet, das Freihandels-System führe zur Centralisation, Unfreiheit und zum Krieg, das alte französische System, welches nicht einmal Schutzzoll-System genannt werden kann, sondern ein Prohibitiv-System war, zur Bildung localer Centren. Er übersieht ganz die Thatsachen, daß in England und Frankreich unter entgegengesetzter Handelspolitik die zwei größten Centralpuncte des Handels, Paris und London, herangewachsen sind; daß England aber, trotzdem London weit größer als Paris, mehr locale Centren hat, als Frankreich, und daß die Schweiz, welche immer nur dem Freihandel gehuldigt, nur aus localen Centren besteht.

In einer Theorie vom Gelde, welche die alte Mercantilpolitik von der Handelsbilanz wieder aufwärmt, werden die Thatsachen derart gemartert, daß ein hoher Grad von Wohlwollen dazu gehört, um überhaupt noch eine der von Carey citirten Thatsachen als ausgemacht anzusehen. Oder, was sagt man dazu, wenn er die Edelmetalle nach Oesterreich, das californische Gold hauptsächlich nach Frankreich und Deutschland strömen läßt; die französische Landwirthschaft, trotz des Zeugnisses des Franzosen Lavergne, über die englische stellt? Schleswig-Holstein und Dänemark als ein Beispiel der wohlthätigen Folgen des Protectionssystems anführt; die Continentalsperre vertheidigt; den preußischen Tarif von 1818 unter die Schutz-Zolltarife rechnet; wenn er die gute Schulbildung in Deutschland und der Schweiz als Wirkung des Protectionssystems darstellt?

Bevor wir zur näheren Widerlegung übergehen, wollen wir Carey's Ansicht durch Anführung einiger erläuternder Sätze deutlicher machen.

Carey geht in seinem System der Socialwissenschaft, in welchem er die in seinen früheren Schriften *) niedergelegten Ansichten weiter führt, nur bezüglich der Handelspolitik völlig umschlägt, von dem Liebig'schen Gesetze aus, daß durch die Pflanzen dem Boden Stoffe entzogen würden, welche ihm wieder zugeführt werden müßten, wenn er nicht unfruchtbar werden solle. Er sagt daher, der Consument müsse sich neben den Producenten niederlassen, damit der Mensch fähig werde, die Bedingung zu erfüllen, unter welcher er Darlehen von der großen Bank der Mutter Erde erhalte, — die einfache Bedingung, das ihm anvertraute Capital, sobald er es nicht mehr braucht, an den Ort zurückzubringen, von welchem er es bezogen. Zur harmonischen Entwicklung der Wirthschaft seien daher locale Centren nothwendig neben dem allgemeinen Centrum, welches alle Theile in sich schließt. Er hat dabei, wie es scheint, die Verfassung der vereinigten Staaten vor Augen, wenn er sagt: Man ver-

---

*) System of political Economy, 3. Bd., Past, Present and Future, 1 Bd., Credit System of France, England and America.

nichte die localen Centren und centralisire die Macht in Hand einer Regierung (Frankreich), so wird man als Folge davon eine Verminderung der freien Association zu friedlichen Zwecken und eine Tendenz zur unfreien Association zu Kriegszwecken eintreten sehen. Man vernichte die Centralregierung, und Streitigkeiten unter den Staaten werden unvermeidlich sein (Deutschland).

In der Association entwickelt sich die Individualität reicher, mittels der Theilung der Arbeit, der Vervielfältigung und Verfeinerung der Beschäftigungsarten. Die Socialwissenschaft sei deßhalb die Wissenschaft der Gesetze, welche den Menschen in seinen Bemühungen beherrschen, sich die höchste Individualität und die höchste Kraft der Association mit seinen Mitmenschen zu erwerben.

Bewegung macht Kraft, je rascher die Bewegung, desto größer die Kraft. Durch Bewegung nimmt der Stoff eine höhere Form an. Je rascher die Bewegung, um so größer die Tendenz zu Formveränderungen. Je einfacher die Form, um so geringer der Widerstand gegen die Gravitation und Centralisation, desto schwächer die Bewegung und die Kraft. Je mannigfaltiger die Form, desto größer der Widerstand gegen die Centralisation, desto stärker die Bewegung und Kraft.

Den Uebergang von da zu seiner Handelstheorie leitet Carey durch die Anführung des physicalischen Gesetzes ein; daß alles, was die Quantität der erforderlichen Werkzeuge vermindert, die Friction verringert und die Kraft erhöht.

Demnach sollten Producenten und Consumenten, namentlich für schwere Rohstoffe, aneinander rücken.

Jede Verbesserung der Tauschwerkzeuge bewirke, daß diese Tauschwerkzeuge im Verhältniß zur Masse der tauschfähigen Lebensbedürfnisse vermindert werden.

Es wird desto mehr Arbeit gespart, je ununterbrochener die Bewegung eines Werkzeuges ist; es wird mit derselben Summe von Kraft mehr gearbeitet; z. B. Fortschritt vom Messer zur Säge, Bogensäge, Kreissäge.

Alles, was die Bewegung in der Gesellschaft fördert, vermindert den Werth der Lebensbedürfnisse und erhöht den Werth des Menschen und umgekehrt. So weit können wir uns einverstanden erklären.

Jetzt kommt Carey's Sprung. Der Händler, sagt er, tritt auf; der Räuber tritt auf; Krieg und Handel reichen sich die Hand. Denn beide bilden ein Hinderniß des Verkehrs. Die Nothwendigkeit, die Dienste des Handelsmannes annehmen zu müssen, bildet ein Hinderniß, das dem Verkehr im Wege steht, also den Werth der Waare erhöht.

Carey will Verkehr, aber keinen Handel, d. h. die allmähliche Verdrängung des Handels durch den Verkehr. Unter Verkehr versteht er den directen Geschäftsumgang zwischen Producenten und Consumenten, unter Handel dessen Vermittlung durch Zwischenpersonen.

Handel und Krieg, sagt Carey, führen auf Centralisation hin; beide seien

die charakteristischen Anfangsperioden der Gesellschaft; beide verhärteten die Herzen gegen die Mitmenschen. In der Centralisation sind Soldaten, Politiker und Handelsleute die Herren, in der Association die Diener der Gesellschaft. Der Handelsmann erhöht die Kosten durch seinen Gewinn.

Carey räumt ein, daß mit Zunahme der Bevölkerung die Nothwendigkeit des Transportes abnehme, während zugleich die Leichtigkeit desselben zunimmt, indem Steinstraßen und Eisenbahnen an die Stelle der Saumpfade treten. Mit jedem Schritt vermindert sich der Verhältnißtheil der Bevölkerung, der zu diesem Geschäft erforderlich ist, und vermehrt sich der Theil der physischen Kraft, der producirt.

Die Kraft, den Verkehr aufrecht zu erhalten, wächst mit jeder Verminderung der Nothwendigkeit des Handels und Transportes.

Der vom Markt entfernte Landwirth verkauft einen Theil seines Bodens mit, während der in der Nähe des Marktes wohnende den Abgang der Stoffe seines Bodens durch Dünger aus der Stadt wieder ersetzt; denn Dünger erfordert am meisten Transportkosten; der Boden aber muß die ihm entzogenen Stoffe zurück erhalten, sonst verarmt er.

Die englische Colonialpolitik, welche darauf ausgegangen, Rohstoffe in England einzuführen, und Fabricate zu exportiren, sei daher monopolistisch aussaugend.

Es sei vielmehr ein Vortheil, das selbsterzeugte Getreide im Lande selbst zu verzehren und Fabrikartikel auszuführen.

Annäherung in den Preisen der Rohmaterialien und Fabricate sei ein wesentliches Merkmal der Civilisation.

Carey tadelt die Steuern auf den Transit im Inland.

Die Verbesserung der Landwirthschaft warte auf die industrielle Entwicklung.

Seine Meinung von der Wichtigkeit der klingenden Münze sucht Carey durch folgende Sätze zu erhärten:

„Das Geld ist eine arbeitsparende Maschine, welche den Tausch erleichtert; es sei productives Capital. Das Edelmetall sei für den socialen Körper, was die Luft für den physischen." Carey stellt sich die Gefahren eines plötzlichen Verschwindens alles baaren Geldes, welche wir nicht verkennen, doch übertrieben als identisch mit dem Untergang des betreffenden Volkes dar; denn Rußland, Oesterreich und sein eigenes Vaterland neuerdings nach Erscheinen seines Buches haben gezeigt, daß es auch ein Geldsurrogat gibt, dessen übertriebene Anwendung allerdings vom Uebel ist, das aber mäßig verwendet, das Edelmetall bis auf einen gewissen Grad ersetzen kann.

Die Rohmaterialien strömen nach Ländern, in welchen die Beschäftigungsarten am meisten vervielfältigt und die Preise des Bodens am höchsten sind, und umgekehrt.

Das Geld sucht stets den niedrigsten Markt.

Man gebe den armen Ländern Fabriken, dann werden sie Lebensmittel und Geld in Fülle haben.

Die Folge der Vermehrung des baaren Geldes sei eine raschere Circulation, ein Steigen der Preise der Bodenproducte und der Arbeit, ein Fallen der Preise der Fabricate, ein Fortschreiten der Menschen in Civilisation.

Die wirklichen Zahler der englischen Steuern seien die Einwohner aller der Länder, welche ihre Rohmaterialien der englischen Manufactur liefern und sie in vollendeteren Formen zurückkaufen.

Warum baut man nicht genug Häuser, warum pflanzt man nicht genug Getreide? Weil der Kaufmann es nicht duldet, sagt Carey. Er sieht nur Uebel in der Tendenz des Handels, auf dem billigsten Markte zu kaufen und auf dem theuersten zu verkaufen.

Als Universal-Heilmittel, um Geld ins Land zu schaffen, die localen Centren, die Industrie und den Verkehr zu beleben, betrachtet Carey das Protectionssystem — den Freihandel als Ruin.

Mit Ausnahme der mystischen Auffassung von den Wirkungen des baaren Geldes, erkennen wir die von Carey vorangestellten Sätze als richtig, bestreiten aber die Berechtigung, daraus den Schluß zu ziehen, daß man jene Entwicklung der Wirthschaft durch künstliche Mittel, — wie es Schutz- und Prohibitivzölle sind — beschleunigen könne.

Wie einst Ricardo durch die englischen Verhältnisse des geschlossenen Grundbesitzes, welche den ganzen Boden zum Privateigenthum von 30,000 Familien gemacht haben, sich zu Trugschlüssen über die Bodenrente verleiten ließ, so scheinen auch die eigenthümlichen Verhältnisse America's den sonst tiefen Denker befangen gemacht zu haben. Ein Land, das einen doppelt so großen Raum, als Europa einnimmt, könnte sich leichter absperren von anderen Ländern, als die Staaten Europa's, — und doch zeigt das Beispiel China's, daß man selbst mit einer größeren Bevölkerung als ganz Europa verknöchern kann, wenn man sich von der Welt abschließt.

Man muß sich hüten, nach Entdeckung eines richtigen Gesetzes zu glauben, dieses regiere nun alle Verhältnisse mit Ausschluß jedes anderen Gesetzes. Das Liebig'sche Gesetz des Stoffwechsels im Boden, von dem Carey ausgeht, ist unzweifelhaft richtig; allein nicht minder richtig sind andere Gesetze, z. B. der Einfluß der Wärme auf das Wachsthum der Pflanzen; nicht minder richtig ist es, daß eine kalte Lage mehr Dünger, mehr pflanzennährende Stoffe braucht, als eine warme, daß in warmen Gegenden die Sonne einen größeren Theil der Culturkosten übernimmt, d. h. unentgeltlich leistet. Dies ist so wahr, daß die schwarze Erde Bessarabiens, welche seit Jahrhunderten ohne Düngung die reichsten Korn-Aernten liefert, nach Finnland gebracht, ohne Düngung gar keinen Ertrag gab.

Wenn ein einziges Gesetz die Wirkung des anderen so modificiren kann, so muß man sich hüten, die Causalität bloß auf dieses einzige zu gründen.

Es ist ganz richtig, daß die Stoffe, welche die Frucht dem Boden entzieht, demselben wieder zurückgegeben werden müssen, wenn er nicht allmählich verarmen soll. Allein es ist nicht unbedingt nothwendig, daß die Frucht deßhalb auch an Ort und Stelle verzehrt werden müsse; jene Stoffe können, wenn die Frucht ausgeführt wird, auch in anderer Gestalt zurückgegeben werden, — in einer Weise, daß das ausführende Land auch von den unentgeltlichen Diensten Vortheil zieht, welche anderen Ländern die Sonne leistet. Die Schweiz z. B. führte 1865 67,000 Centner Käse aus; dagegen 3,400,000 Centner Getreide und 900,000 Centner Wein ein, obgleich sie ein gut Theil Getreide und Wein selbst producirt und consumirt, weil die hohe Lage vieler Cantone den Getreidebau schwieriger und kostspieliger macht, als in den niedrigeren Lagen der korn- und weinbauenden Länder, welche importiren.*)

Einsichtsvolle Landwirthe und Anhänger des Liebig'schen Gesetzes sind der Ansicht, daß der Runkelrübenbau für die durch Eingangszoll auf Colonialzucker geschützten Zuckerfabriken den Boden aussauge, während beim Colonialzucker die Sonne einen großen Theil der Unkosten trage. Selbst nach Carey's Theorie würde es vortheilhafter sein, Getreide zu bauen und damit eine fleißige Bevölkerung zu ernähren, deren Erzeugnisse gegen den Colonialzucker vertauscht werden könnten. Warum fällt es Niemandem ein, zu verlangen, daß man den Kaffee und den Thee bei uns in Treibhäusern pflanze? Und doch wäre es nach Carey consequent; und doch ist zur Einfuhr von Kaffee und Thee der Kaufmann nothwendig!

Die Ursache, warum neue Länder wenig Geld haben, ist nicht die, daß sie nicht mit Schutzzöllen umgeben sind, nicht Fabriken zu errichten suchen, sondern daß sie überhaupt noch arm sind; denn außerdem, daß Geld Tauschmittel und Werthmesser ist, bildet es auch einen Theil des Capitals; je reicher ein Land, desto mehr besitzt es eben auch von demjenigen Theile des Capitales, welcher in Metallgeld besteht. Das Capital eines neuen Landes besteht noch vorzugsweise im Boden; um diesen nutzbringend zu machen, sind noch nothwendigere Arbeiten zu thun, als Fabriken zu errichten, nämlich Wege zu bauen, um die Bodenproducte zum Markt zu bringen; denn die Waaren sind stets leichter zu transportiren, als der Mensch, welcher durch süße Gewohnheit an seiner Heimath hängt. Durch das Prohibitiv- oder Protectionssystem würde ein neues Land seine Entwicklung hemmen; denn das ist ja gerade der Vortheil eines neuen Landes, daß es mit den Werkzeugen, Maschinen und Mitteln anfangen kann, welche das alte schon hergestellt hat. Sagt ja Carey selbst, daß das alte Werkzeug mehr gekostet hat, als das neue; auch der alte Bodenanbau mehr als der

*) Vom Jahr 1847 bis 1865 wurde ein Drittheil des Getreidelandes des Cantons Bern in Futterbau verwandelt.

neue. Wenn ein Land allmählich zu Wohlhabenheit und Reichthum sich entwickelt, dann kommen auch das Geld und die Fabriken. Aus nichts läßt sich aber nichts schaffen, selbst nicht mit Hülfe des Colbert'schen Systems.

Carey verwechselt bei seiner übertriebenen Meinung von der Zaubermacht des Geldes Ursache mit Wirkung. Capital allerdings hilft der Arbeit, die Beschäftigungsarten zu vervielfältigen und zu veredeln und immer schönere Erzeugnisse hervorzubringen, den Volksfleiß zu beleben und Segen über das Land zu ergießen; dann kommt auch Geld ins Land für den Ueberschuß der Production, als ein Theil des vermehrten stehenden Capitals, denn Geld ist so dauerhaft als Häuser. Vergegenwärtige man sich den Entwicklungsproceß des Capitals: in demselben Verhältniß, in welchem der Arbeiter mit mehr Capital producirt, d. h. mit größeren Vorräthen, besseren Werkzeugen und Maschinen, Productionsmethoden, edleren, theureren, umfangreicheren Stoffen, verwandeln sich die Hütten in Steinhäuser, die Saumpfade in Steinstraßen, die Steinstraßen in Eisenbahnen, das Kupfergeld in Silber, die Silberwährung in Goldwährung, vermehrt sich auch der Vorrath an Geld. Allein großer Vorrath an Metallgeld an und für sich bewirkt nicht das Aufblühen, — er ist die Folge davon — sonst müßte Spanien, als die Gold- und Silberschätze America's es überfluteten, und seine Regierung, um sie zu halten, deren Ausfuhr bei strengen Strafen verbot, nicht so verkommen sein, daß seine Fabriken dahinsiechten und die Bevölkerung in 200 Jahren von 24 auf 8 Millionen herabsank. Nur als Repräsentant von Capital kann es die Production und den Unternehmungsgeist befruchten; und wenn die Goldländer Metallsendungen machen, so ist das allerdings eine Vermehrung an Capital, welches productive Verwendung sucht und die Nachfrage nach den anderen capitalistischen Productionsmitteln steigert, den Umsatz der Waaren und Erzeugungsstoffe beschleunigt. Mehr thut es aber nicht. Durch staatliche Protectionsmittel künstlich geschaffene Fabriken aber ziehen das Geld nicht herbei. Ueberdies sucht jeder Geschäftsmann stets so wenig als möglich baares Geld in der Casse zu haben und es so viel als möglich zu verwenden.

Producenten und Consumenten rücken schon von selbst einander näher durch die Verbesserung der Communicationsmittel, die Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums. Durch Absperrung von Gränzen werden gerade häufig Producenten und Consumenten, welche die Natur auf einander angewiesen, gewaltsam aus einander gerissen; denn die politische Eintheilung der Länder ist nicht stets auch die wirthschaftlich richtige; namentlich haben wir in Europa nicht die Territorialverhältnisse America's.

Daß der Dienst des Handelsmannes ein Hinderniß bilde, welches dem Verkehr im Wege stehe, also den Werth der Waare erhöhe — ist ein Sophismus. Die Wahrheit ist das Gegentheil: der Handelsmann räumt das Hinderniß weg, welches mich von der Waare trennt, nach der mein Bedürfniß

verlangt; er schafft nicht das Hinderniß, wie Carey behauptet; diese Arbeit hat also Werth für mich. Verlangt der Kaufmann mehr, als mir der Dienst werth ist, wenn ich ihn selbst thue, so weise ich ihn ab. Die ganze Vorstellung, welche Carey vom Kaufmann entwirft, ist eine unbegreiflich irrige. Die Unreellität, welche er dem Handelsmann vorwirft, ist wesentlich nur im kleinen Geschäft vorhanden und da findet sie sich aber ganz in demselben Maße beim directen Verkehr zwischen Producenten und Consumenten vor, wie beim Handel. Beobachte man den Victualienmarkt, wo wesentlich Verkehr zwischen Producenten und Consumenten Statt findet. Da wird viel mehr überfordert und gehandelt, als im geordneten Handelsverkehr, wo im Gegentheil die Tendenz nach festen Preisen mit dem Fortschreiten der Cultur vorwaltet. Ich verhehle mir in ethischer Beziehung die vorherrschend materialistische Richtung des Kaufmannes nicht, der in den Sorgen der Speculation und im Gewühl des Geschäfts für die humanistische Seite des Lebens verloren geht, und seine Erholung sehr häufig nur im Sinnengenuß sucht, für welchen ihm größere Auswahl zu Gebote zu stehen pflegt — bloße Handelsstaaten sind deßhalb häufig wegen Ueppigkeit und Verweichlichung der Raub ihrer Nachbarn geworden —, allein andererseits läßt sich nicht verkennen, daß er ein sehr wichtiges, productives Element der Gesellschaft ist. Ihm ist zu verdanken die ökonomische Verwendung der Zeit, die Ordnung, die Sparsamkeit, die richtige Ausnützung der Kräfte der Natur, der Producte der verschiedenen Klimate, die Ausgleichung der Preise, die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion durch die Operationen der Börse und des Welthandels, ohne welche die Production niemals in Einklang mit der Consumtion zu bringen und fortwährende schädliche Krisen und Verkehrsumwälzungen unvermeidlich wären; die Kenntniß der Waaren, die Ergründung der Bedürfnisse anderer Völker und die Aufschließung neuer Märkte.

Allerdings vertheuert der Kaufmann oft die Waare, aber mehr im Detailgeschäft, also gerade innerhalb der Landesgränzen; je mehr der Handel sich aber erweitert und organisirt, desto eher ist er im Stande, Waaren billiger zu liefern, als sie der Consument oft direct erhalten würde. Ich gebe zu, daß im Handel noch vielfach Mißbräuche vorkommen, Fälschung der Waaren, der Etiquetten, Ueberfordern, allein ich behaupte, das alles dies auch im directen Verkehr sich vorfindet, und daß die freiere Entwicklung des Handels fortwährend dahin strebt, die aus der Zeit der Monopolien, der privilegirten Handelsgesellschaften des Mercantil- und Prohibitivsystems stammenden Mißbräuche zu mildern und abzuschaffen. Vergleiche man einen gewöhnlichen Wochenmarkt mit einer Börse, und man wird finden, wie sehr die Entwicklung der größeren Solidität zuschreitet. Wir werden übrigens bei der Betrachtung der Börsen- und des Speculationshandels auf diese Frage zurückkommen.

Der directe Verkehr zwischen Producent und Consument wird mit der

steigenden wirthschaftlichen Entwicklung immer unmöglicher; weil der Consument sich immer weniger Vorräthe hinlegt und die Production immer mehr im Großen betrieben wird, — also der Detaillist immer nothwendiger wird.

Carey tadelt Steuern auf den Transit im Inland. Warum soll nun gegenüber dem Ausland eine andere Regel gelten? Nach welchem wirthschaftlichen Gesetze soll es gerechtfertigt sein, daß Belgien und Holland mit zusammen 29 + 32 = 61,000 □Kilometer durch Prohibitiv- und Schutzzölle getrennt sein sollten — während nach Carey selbst Frankreich mit seinen 542,000 □Kilometer und Rußland mit seinen 5,445,000 □Kilometer vollkommen berechtigt sind, freien Verkehr in ihrem Lande zu haben? Man sieht, zu welchen Absurditäten es führt, wenn man eine aparte Anwendung von Principien für ein besonderes Land — Nordamerica — fabriciren will!

Carey behauptet, die Handelsleute vertheuerten die Waare! Aber die Mauthbeamten und alle der kostspielige Aufwand, welchen eine strenge Gränzbewachung nothwendig macht, vertheuern sie nicht? Das Protectionssystem wirkt ja gerade durch die Mittel, welche es anwendet, wie Transporthindernisse, welche die Waare vertheuern.

Carey brandmarkt die englische Colonialpolitik, welche mittels der Navigationsacte einst fremde Rheder beeinträchtigte und die Kaufleute zwang, für eine bestimmte Summe von Waaren die doppelte Zahl von Schiffen zu gebrauchen, welche die Wolle-Industrie in Irland aufhob und die Ausfuhr von Maschinen und Handwerkern nach Indien verbot; — allein er erwähnt mit keinem Worte, daß die englische Handelspolitik in unserer Generation sich vollständig ins Gegentheil verkehrt hat, daß auch die Navigationsacte abgeschafft ist und daß England bei Handelsverträgen mit fremden Ländern nicht mehr monopolistisch ist. Es heißt wahrlich mit Windmühlen fechten, wenn man eine Handelspolitik, welche nach schwerem Kampfe endlich gestürzt ist, noch als Beispiel für gegenwärtige Theorieen anführen will. Seltsam ist es nur, daß es gerade die Handelspolitik war, welche Carey wieder einführen will.

Carey sieht nur Uebel in der Tendenz des Handels auf dem billigsten Markt zu kaufen und auf dem theuersten zu verkaufen, während doch dadurch gerade die Preise ausgeglichen, die allgemeine Wirthschaft regelmäßiger, die Production freier von Störungen gemacht, also die Civilisation befördert und den Menschen eine Wohlthat erwiesen wird.

Durch das Protectionssystem wird der Zweck, dessen Erreichung Carey künstlich beschleunigen will, — die Bildung localer Centren, die Vermehrung des baaren Geldes, welches die Unternehmungslust steigern soll — die Annäherung des Preises der Rohstoffe und Fabricate, indem jene steigen, diese fallen, die Vermehrung der Production durch relative Verminderung des Transportes, indem der Consument zum Producenten zieht, später erreicht, als wenn man der Natur ihren Lauf läßt, weil das Capital, das

sonst diejenigen Beschäftigungen befruchtet hätte, welche ohne Schutz am meisten Gewinn bringen, also das Capital am meisten vermehren, — in bestimmte Zweige hineingelockt wird, deren Mehrgewinn vom inländischen Publicum getragen wird.

Der Umschwung des Transportwesens durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen dehnt die Gränzen der Länder so aus, daß die alten Vorstellungen nicht mehr passen. Die ermäßigten Frachtsätze der Eisenbahnen auf weite durchgehende Strecken stellen große Ländergebiete unter die gleichen Bedingungen an Productionskosten, wie früher kleine Districte.

Das Protectionssystem hat in den letzten Jahren durch die auf Anregung Frankreichs, welches das System am strengsten ausgebildet und mit Prohibitionen verschärft hatte, zwischen den meisten europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, in welchen die Einfuhr- und Ausfuhrverbote gänzlich aufgehoben und die Zölle bedeutend ermäßigt wurden, einen Stoß erhalten, von dem es sich nicht wieder erholen wird. Daran werden neue Theorieen, wenn sie auch noch weit größere Wahrscheinlichkeit für sich haben sollten, als die oben berührte, nichts mehr ändern können.

Dadurch, daß in fast allen Handelsverträgen die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die contrahirenden Staaten sich gegenseitig die Behandlung des meistbegünstigten Staates angedeihen lassen, ist zugleich mit dem System der Differential-Zölle gebrochen worden, welches die Schutzpolitik auf die Spitze getrieben hatte. Durch dieses waren nämlich Unterschiede der Zollbehandlung aufgestellt, jenachdem die Waaren von Inländern oder von Ausländern, auf inländischen oder fremden Schiffen, von Angehörigen dieses oder jenes Staates ein- oder ausgeführt wurden und in diesem Verhältnisse der Tarif mit höheren und niedrigeren Ansätzen für dieselbe Waare ausgerüstet. Dieses Verfahren, welches viele Unzuträglichkeiten und Verwirrung zur Folge hatte, ist somit glücklich beseitigt.

Es bleibt jetzt noch das Finanz-Zollsystem übrig, welches die Höhe der Zölle nur nach der Rücksicht hin bemißt, wie sie den höchsten Steuerertrag abwerfen.

Indessen gibt es ein Land, welches noch einen Schritt weiter vorwärts ist und die Zölle noch niedriger, als um den höchsten Ertrag zu erzielen, angesetzt hat. Dieses Land ist die Schweiz; dieselbe hatte bis zur Verfassungsrevision von 1848 gar keine Gränzzölle, sondern nur eine Art Weg- und Wasserzölle, welche von den einzelnen Cantonen oder Gemeinden erhoben wurden. Diese wurden aufgehoben und dafür ein niedriger Gränz-Zolltarif eingeführt, dessen Ertrag dazu dient, die geringen Finanzbedürfnisse des Bundes zu befriedigen.

Wird einmal die Zeit gekommen sein, in der es möglich ist, sämmtliche indirecte Steuern aufzuheben — und in Belgien hat man schon mit der städtischen Accise den Anfang gemacht — dann wird ein letzter Fortschritt

zur Aufhebung sämmtlicher Schlagbäume so gewiß kommen, als die Schlagbäume im Innern der Länder (Deutschland, Schweiz, Oesterreich) zu unseren Lebzeiten gefallen sind; dann wird erst die Zeit des wirklichen Freihandels gekommen sein, von dem auch England noch weit entfernt ist.

b. Verkehrsmittel.

1. Anlegung von Landstraßen und Brücken.

Wie der Gärtner, bevor er seinen Beeten den Samen anvertraut, zuvor so viel Gänge und Stege durch dieselben anlegt, daß er später jede einzelne Pflanze mit seiner Hand oder seinem Werkzeuge erreichen kann; wie der Gärtner auf solche Weise mehr Früchte erzielt, weil er die Pflanzen sorgsamer pflegen kann, als wenn er Raum sparen wollte durch Verminderung der Gänge und Stege, obgleich vielleicht einem Laien das eine Verschwendung scheint, — gerade so verhält es sich in Bezug auf ganze Länder. Ohne Communications-Mittel wird das reichste Land zum Sumpfe, mit solchen kann ein Sumpf oder eine Wüste zum Garten werden. Gute Verbindungswege vertheilen die Producte so gleichmäßig über eine große Strecke Landes, daß überall Arbeit und Genußmittel zu haben sind; sie verbreiten Gesundheit im National-Organismus, wie ein geregelter Blutumlauf Gesundheit im menschlichen Körper.

Sealsfield hat in seinen transatlantischen Reiseskizzen eine sehr treffende und lehrreiche Schilderung der praktischen Klugheit der Nordamericaner hinsichtlich der Anlegung von Straßen, und der Nachlässigkeit von deren Nachbarn, den Creolen, den Abkömmlingen von Franzosen und Spaniern in Louisiana, geliefert. Derselbe schreibt mit Recht den Aufschwung der ersteren vor Allem dem Umstande zu, daß die Nordamericaner für nichts so rasch und so ängstlich besorgt sind, als für Anlegung von Straßen. Das erste, was der nordamericanische Ansiedler thut, wenn er eine Niederlassung gründet, ist, daß er nach Errichtung des Blockhauses sofort einen Weg nach dem nächsten Flusse sich herstellt. Dann erst geht er an die Ausrodung und Bestellung seines Besitzthums. Der Creole dagegen legt sofort eine große Plantage an; er pflanzt Zucker und Baumwolle in Massen; allein sein ganzer Reichthum dient ihm Anfangs zu gar nichts, weil er nicht darauf bedacht war, Wege anzulegen. Erst als Louisiana der nordamericanischen Union einverleibt wurde, machte es rasche Fortschritte in seinem Wohlstande, weil viele Americaner sich da ansiedelten und auf Herstellung von Communicationsmitteln bedacht waren.

Es dürfte kaum hervorzuheben sein, daß durch nichts das Volkscapital mehr vergrößert wird, als durch gute Communicationsmittel; denn Grundstücke und Häuser können durch Anlegung einer Straße oder Eisenbahn sofort das Doppelte ihres Werthes erhalten, und Producte, welche früher fast werthlos waren, durch solche Verbindungsmittel zu lohnenden Preisen abgesetzt werden. Der Austausch der Güter wird durch sie beschleunigt; je mehr Austausch aber, desto mehr Theilung der Arbeit, und je größere Theilung der Arbeit, desto mehr Güter werden bei einem gleichen Aufwande von Arbeit producirt.

Da nun ein wohlhabendes Volk mehr Steuern zahlen kann, überhaupt mehr Macht besitzt, als ein armes, so liegt es im obersten Interesse jeder Regierung, die Vermehrung und Verbesserung aller Verbindungsmittel nach Kräften anzustreben. Nun gibt es hier, wie allerwärts, zwei Parteien, von welchen die eine von jeder Einmischung der Regierung absehen will, während die andere der Ansicht ist, daß gute Straßen nur durch die Regierung hergestellt werden könnten. Wir glauben, daß, wenn irgendwo, so hier die Einmischung der Regierung gerechtfertigt ist; denn es darf nicht vergessen werden, daß der Gemeingeist zwar oft kleine, aber nie große Opfer bringt; daß, wenn auch einzelne Beispiele von aufopferndem Gemeingeiste vorkommen, in der Regel doch fast Alles in der Welt bloß aus Interesse, und zwar aus persönlichem Interesse, geschieht. Die Menschen ziehen ferner stets den nahe liegenden Gewinn einem entfernteren, den gegenwärtigen einem zukünftigen vor. Zur Anlegung einer Straße sind aber so große Mittel erforderlich, daß sie die Kräfte des Einzelnen, ja, der Gemeinde übersteigen. Eine Vereinigung vieler Gemeinden zu einem solchen Unternehmen zu Stande zu bringen, gehört fast in das Gebiet der Unmöglichkeit. Wir sehen ja in Deutschland, wie Gemeinden nicht einmal den Weg vor ihrem Dorfe verbessern, wenn sie nicht von oben dazu gezwungen werden. Die Herstellung einer Straße wäre also bloß durch ein Actien-Unternehmen möglich. Ein solches erfordert aber schon einen außerordentlichen Culturgrad des Volkes. In England werden Straßen durch Privat-Unternehmer hergestellt; allein bei uns ist der Unternehmungsgeist noch lange nicht so weit gediehen, um den Straßenbau der Privatspeculation überlassen zu können. Es muß, soll das Land in seiner Industrie fortschreiten, der Bau der Straßen vom Staate besorgt werden.

Eine andere Frage ist die, ob der Staat für die Benutzung der Straßen sich Gebühren zahlen lassen, oder ob er dieselben Jedermann frei geben solle. In Frankreich, in der Schweiz und in Baden z. B. ist das letztere der Fall. Wir können zugeben, daß, wenn unter solchen Umständen auch solche die Kosten des Baues der Straßen mittragen müssen, welche vielleicht keinen Gebrauch von letzteren machen, dennoch dieselben in dem billigeren Preise der Consumtionsgegenstände ihren Ersatz finden. Allein wenn man wieder in Erwägung zieht, daß die Gegenden, welche die Straße berührt, weit mehr Gelegenheit zu Verdienst haben, wohlhabender werden, mehr Waaren verbrauchen, welche vermittels

der Straße bezogen werden, überhaupt mehr Vortheil an einer solchen genießen, dann ergibt sich doch als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diejenigen die Kosten der Straße tragen, welche sie gebrauchen, und im Verhältniß, wie sie dieselbe gebrauchen. Es wird somit die Erhebung von Chausseegeldern vollkommen gerechtfertigt, und zwar dürften dieselben nach diesem Principe ganz so hoch sein, um alle Kosten zu decken. Freilich wird in den meisten Staaten auch aus allgemeinen Mitteln ein Zuschuß gemacht.

Zur Schonung der Straßen treffen die Regierungen in der Regel gewisse Anordnungen, z. B. Bestimmungen über die Breite der Radfelgen, über die Größe der Belastung und über den Gebrauch von Hemmschuhen an Abhängen. Solche Vorkehrungen erscheinen vollkommen gerechtfertigt, weil ohne sie einestheils Unglücksfälle vorkommen, welche der Leichtsinn Einzelner nicht so leicht vorherzusehen pflegt, und weil die Straßen anderentheils so rasch abgenutzt und verschlechtert werden, daß der Verkehr im Allgemeinen darunter leidet, da nämlich die Reparatur der Straßen nicht zu jeder Zeit, sondern nur in bestimmten Zeiten des Jahres bewerkstelligt werden kann. Strafen gegen Uebertretung der Vorschriften der Verwaltung liegen daher in der Natur der Sache, und ist nichts dagegen einzuwenden. Hinsichtlich der Radfelgenbreite ist es indessen wünschenswerth, daß die Regierung nicht gar zu ängstlich zu Werke gehe und nicht auch für kleinere Lasten oder Fuhrwerke eine größere Felgenbreite vorschreibe, als die landesüblichen Wagen besitzen, weil durch die Abänderung der Wagen vielleicht mehr Kostenaufwand verursacht werden kann, als durch die größere Felgenbreite für den Straßenbau erspart wird.

Unter allen Ausgaben, welche eine Regierung machen kann, ist die für gute Communicationsmittel vielleicht die am meisten gerechtfertigte. Will man den Einfluß guter Straßen auf die Vermehrung des Volkswohlstandes begreifen, so dürfte eine Parallele Deutschlands, wie es jetzt ist und wie es im ersten Viertheil dieses Jahrhunderts aussah, ein schlagendes Beispiel liefern. Damals waren die Wege noch allenthalben so schlecht, daß Tage mit der Zurücklegung einer Wegestrecke zugebracht wurden, welche jetzt nur wenige Stunden erfordert. Was an Zugvieh mehr gebraucht, was an Wagen und Geschirr jährlich verdorben wurde, macht ein Capital aus, mit welchem man meilenweite Eisenbahnen und eine große Anzahl lebenskräftiger Industrie-Etablissements hätte gründen können. Der bedeutende Fortschritt, welchen der Wohlstand Deutschlands seit einem Menschenalter gemacht hat, ist vorzugsweise der Verbesserung seiner Communicationsmittel zuzuschreiben. Wir können uns heute kaum noch einen Begriff davon machen, wie es noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bei uns aussah.*) Nur einzelne ländliche Gegenden geben davon noch ein Bild. Die Indolenz, welche einen

*) Man sehe eine nähere Schilderung in meiner Geschichte der Handelskrisen S. 33 u. folg.

Theil unserer Bauern hinsichtlich ihrer Vicinalwege noch beherrscht, war damals allgemein. Wie man heutzutage Bauern täglich über den schlechten Zustand ihrer Fahrwege raisonniren hören kann, ohne daß einer zur Verbesserung derselben Hand anlegt, wenn er nicht von der Verwaltung gezwungen wird, so war es damals allgemein. Welcher Schaden der Production daraus erwuchs, kann man aus den einzelnen Fällen sehen, welche man zu beobachten Gelegenheit hat.

Auch England war einst mit Wegen von tiefen Geleisen und Löchern gesegnet; unter allen Ländern ist seit diesem Jahrhundert aber da am meisten für die Verbesserung der Communicationsmittel geschehen, und Porter schreibt dieser Verbesserung den größten Theil des industriellen Aufschwunges zu. In einigen Districten Irlands ist durch die Anlegung von Straßen eine wahre Revolution in der industriellen Erziehung des Volkes vor sich gegangen. Bauern, welche vorher ihre Aecker gänzlich vernachlässigten, weil sie aus Mangel an Verkehrsmitteln ihre Früchte nicht zu Markte bringen konnten, und welche nicht mehr pflanzten, als zu ihrer eigenen Leibesnothdurft unentbehrlich war, wurden fleißige Menschen, die ihre Aecker mit Pflug und Harke in den besten Stand setzten.

Im Jahre 1822 sagte ein gewisser Griffith: „Die fruchtbaren Ebenen von Limerick, Cork und Kerry sind durch eine wüste Gegend von einander getrennt, welche bis dahin eine fast unübersteigliche Barriere bildete. Dieser große District umfaßt über 900 englische Quadratmeilen und ist an manchen Stellen recht bevölkert. Das Volk aber ist, wie unter solchen Umständen erwartet werden kann, unordentlich, und da die Häuser aus Mangel an Straßen fast unzugänglich sind, so darf es nicht überraschen, daß während der Unruhen von 1821 und 1822 dieser District das Asyl der Schmuggler und Räuber war, und daß gestohlenes Vieh dahin getrieben wurde, wie in ein sicheres und unnahbares Versteck. Dennoch trägt das Land die Keime einer tüchtigen Industrie in sich.“ Nur sieben Jahre später, während welcher Zeit aber mehrere Wege durch dasselbe Land eröffnet worden waren, berichtet der Obengenannte wie folgt: „Eine sehr bedeutende Verbesserung hat in der Nähe der Wege Statt gefunden, sowohl in Beziehung auf die Industrie der Bewohner, als auf die Erscheinung der Gegend. Ueber sechszig neue Ziegelbrennereien sind gebaut worden, Karren, Pflüge, Eggen und andere verbesserte Werkzeuge sind allgemein geworden; neue Häuser von besserer Sorte sind gebaut, neue Einfriedigungen gemacht worden; die Gegend ist völlig ruhig geworden und gewährt den eben so erfreulichen, wie bemerkenswerthen Anblick von Fleiß und industriellem Fortschritt. Mit einem großen Theile des durch Arbeit verdienten Geldes ist haushälterisch umgegangen worden: es sind damit solidere Häuser gebaut, bessere Werkzeuge angeschafft worden, und zahlreiche Beispiele weisen arme Landleute auf, welche, als sie zuerst in Arbeit genommen wurden, weder Geld, noch Haus, noch Land besaßen und im letzten Jahre im

Stande waren, Häuser zu bauen und Aecker zu pachten oder wildes Land auszuroden."

Intelligente Ungarn klagen so sehr über die Trägheit und Indolenz ihrer Landsleute; sie pflanzten nicht mehr an, als sie zur Leibesnothdurft nöthig hätten. Getreide, Wein und Tabak gibt der Boden fast von selbst in unbegränzter Fülle, und wenn der Ungar dieses hat, fehlt ihm der Trieb, seinem unerschöpflichen Boden noch mehr abzugewinnen. Viele verzweifeln an der Möglichkeit, dem ungarischen Bauer jemals so viel Lust am Erwerbe beizubringen, daß er sein Land gehörig cultivire. Wir sind aber überzeugt, daß, sobald die projectirten Communicationsmittel in Ungarn vollendet sein werden, Land und Leute daselbst nicht mehr zu kennen sind. Sobald der ungarische Bauer sehen wird, daß ihm der Lohn für die Frucht seiner Arbeit in klingender Münze eingeht, und sobald das jetzige unzweckmäßige Steuergesetz, welches vorschreibt, daß der Boden nach der Ertragsfähigkeit zu besteuern ist, reformirt sein wird,*) wird auch der Trieb zum Erwerbe und zur Verbesserung seiner materiellen Lage erwachen, und Ungarn wird nicht minder der Wohlhabenheit entgegen gehen, wie alle übrigen Länder, deren Verkehrsmittel verbessert worden sind.

In einem Berichte, der von dem verstorbenen Irländer Nimmo 1824 erstattet wurde, einem Manne, der sich um die materielle Verbesserung Irlands großes Verdienst erworben, ist erwähnt, daß ein paar Jahre vorher in einem Theile der Grafschaft Kerry kaum ein Pflug, ein Karren oder ein Wagen irgend einer Art zu finden gewesen sei. Butter, das einzige Product, wurde zu Pferde nach Cork gebracht. Es war kein einziges anständiges Wirthshaus da, und auch nur Ein Haus, welches ein Ziegeldach besaß und gedielt war. Die nächste Poststation war dreißig Meilen entfernt. Seitdem ein neuer Weg hergestellt worden, waren in drei Jahren mehr als 20 respectable zweistöckige Häuser gebaut, ein Tuch-, Eisen- und Specereiladen eröffnet, ein behagliches Wirthshaus, eine Postexpedition, eine neue Kirche, ein Salzwerk, ein Getreidemagazin hergestellt und ein ansehnlicher Handel in Linnen und Garn angeknüpft worden. Dieses erfreuliche Resultat war nur der Anfang zu dem Aufblühen des Ortes. Sieben Jahre später hatte sich die Bevölkerung verdoppelt. Die 20 Häuser waren zu 250 angewachsen, welche das blühende Städtchen Cahirciveen bilden, das der Mittelpunct eines ansehnlichen Aus- und Einfuhrhandels ist. Alle diese Vortheile kamen von einer neuen Straße.

In dem Berichte einer Commission, welche durch Parlaments-Acte 1831

*) Man hat mir mitgetheilt, daß ein großer Grundbesitz im südlichen Oesterreich, der mehrere Millionen werth ist, um 200,000 fl. vergeblich ausgeboten wurde, weil 32,000 fl. Steuern darauf haften, die das Gut gegenwärtig nicht einbringt, da es seit einer Reihe von Jahren vernachlässigt wurde und erst durch großen Aufwand an Betriebscapital wieder rentabel gemacht werden könnte.

zur Ueberwachung der öffentlichen Arbeiten in Irland eingesetzt war, wird wiederholt versichert, daß die Wohlthaten, welche das Land aus der Herstellung neuer Straßen gezogen habe, fortfahren, sich in der befriedigendsten Weise zu manifestiren. Die außerordentlichen Vortheile, welche das Land von der Anlegung der Wege gehabt, können nur durch den Augenschein in ihrer ganzen Bedeutung ermessen werden. Diese Wege sind die Mittel gewesen, Wüsteneien in fruchtbare Gefilde zu verwandeln und die gesetzlosen Störer des öffentlichen Friedens ihrer Schlupfwinkel zu berauben, indem sie ihnen zugleich die Mittel boten, eine thätige und ehrbare Beschäftigung zu ergreifen. Wenn man eine Gegend durchreist, die mit Pachthöfen bedeckt und in einem hohen Stande der Cultur ist, welche jedes Zeichen eines vortrefflichen Bodens und eines reichen Ertrages an sich trägt, wird es schwer, die Thatsache zu glauben, daß zehn oder zwölf Jahre vorher das Ganze eine unfruchtbare Wüste war, das Asyl eines elenden und gesetzlosen Landvolkes, welches eher für eine Last, denn für eine Wohlthat der Nation angesehen wurde. Und diese Verbesserung ist nur der Ausgabe von ein paar tausend Pfund Sterling für die Herstellung eines Weges zuzuschreiben.

Der fast magische Erfolg, welcher der Herstellung neuer Wege in Irland zugeschrieben wird, ist in einer noch nicht sehr entfernten Periode auch in England erfahren worden, und zwar nur in Hinsicht auf einen District, den man von London aus jetzt in vier Stunden erreicht. Ein Einwohner von Horsham in Sussex, der kürzlich noch lebte, erinnerte sich, als Knabe oft von einem Manne erzählen gehört zu haben, wie dessen Vater, der Fleischer in dem Städtchen war, wenn er nach London reisen wollte, entweder zu Fuß gehen oder reiten mußte. Das letztere war nicht zu jeder Jahreszeit thunlich und nicht bei jedem Wetter, weil die Wege in einem solchen Zustande waren, daß kein Rindvieh, ja, nicht einmal Schafe, wenn schlechtes Wetter war, nach London getrieben werden konnten. Aus diesem Grunde sandten die Pächter ihr Vieh nur nach Horsham auf den Markt. Unter solchen Umständen wurde das Viertel eines fetten Ochsen mit 16 Shilling bezahlt. Horsham ist 36 (engl.) Meilen von London, und die Reise dahin auf der Chaussee nimmt jetzt nur vier Stunden in Anspruch. Vor der Eröffnung der Brighton-Eisenbahn fuhren jeden Tag mehr als 30 Stellwagen durch Horsham auf ihrem Wege von und nach London, außer den vielen Privatwagen und Postkutschen. Der Güterverkehr — namentlich Kohlen und landwirthschaftliche Producte — in dem Districte, von welchem Horsham das Centrum bildet, überschritt 800,000 Centner jährlich, und außerdem war der Weg fortwährend mit Heerden von Rindvieh und Schafen bedeckt.

Die Wohlthaten, welche von der Verbesserung der Straßen in diesem oder in anderen Theilen Englands herkommen, sagt Porter, sind nicht auf die Orte beschränkt, wo die Verbesserungen gemacht worden sind, sondern werden von dem Lande im Allgemeinen getheilt. Diese Thatsache war früher so

verkannt, daß, wenn davon die Rede war, eine Landstraße zu einem entfernteren Orte, als zu welchem sie bis dahin bestand, weiter zu bauen, die Pächter in den der Hauptstadt zunächst gelegenen Grafschaften Petitionen an das Parlament gegen den Plan einsandten, aus Furcht, ihr Markt möchte von vielen Concurrenten überzogen werden, welche ihre Producte so billig ablassen würden, daß sie selbst nicht bestehen könnten. Ein Vergleich zwischen dem Bodenpreis in der Nachbarschaft Londons und auch jeder größeren Stadt, jetzt, wo die Communication so sehr an Leichtigkeit gewonnen hat, ist eine genügende Antwort auf alle diese ausgesprochenen Befürchtungen.

Durch ein neueres besseres Transportmittel steigt nicht bloß das entfernte Grundstück im Werth um den capitalisirten Betrag der Ersparniß an Transportkosten, sondern auch die dem Markt näher gelegenen, wegen des erleichterten Zuganges der Consumenten zum Markte.

Im Chausseebau ist seit den dreißiger Jahren eine bedeutende Verbesserung gemacht worden, indem man wissenschaftlicher und methodischer in Anlage der Steinstraßen zu Werke geht; ein Vortheil, welcher den Bemühungen Mac Adam's zu verdanken ist, dessen Anleitung sowohl in England, als in allen übrigen civilisirten Ländern adoptirt worden ist.

Die Verbesserungen in der Art des Wegebaues und der gute Stand, in welchem die Straßen erhalten werden, führen zu entsprechenden Vervollkommnungen in der Form und dem Baue unserer öffentlichen Wege und in allem, was damit zusammenhängt.

Auch Michel Chevalier betont, daß ohne gute Straßen ein Volk keinen nachhaltigen Wohlstand erreichen könne, der aber wieder die wahre Grundlage der Gesittung und der Bildung eines Volkes sei. Wie wenig die Production und der Wohlstand ohne Straßen eine befriedigende Stufe erreichen kann, ist aus dem Beispiele von Südamerica zu entnehmen, wo es Gegenden gibt, in denen das Holz auf dem Rücken von den Bergen herunter getragen wird, wo die Straßen fast ganz fehlen und die Waaren auf Maulthieren oft viele hundert Stunden weit transportirt werden. Wie müßte die Production dieses Landes steigen, wenn der Transport seiner reichen Producte auf den Markt durch gute Straßen möglich gemacht würde! Die Bewohner dieses Landes, über das die Natur ihr Füllhorn ausgegossen hat, leiden oft an dem Nothwendigsten Mangel, weil ihnen die Communicationsmittel fehlen. Betrachtet man dagegen den Tisch eines gewöhnlichen pariser Bürgers, so kann man sich eine Vorstellung von der Wirkung guter Verkehrswege machen. Das Rindfleisch, welches er ißt, kommt aus der Schweiz, der Normandie und dem Schwarzwalde; Burgund und Bordeaux liefern ihm den Wein, das Meer die Fische, die Provence, Italien und Spanien das Oel, Java den Kaffee, welchen er trinkt, und America den Tabak, welchen er dazu raucht. Zur Bekleidung des gewöhnlichsten Arbeiters wird die entfernteste Gegend in Contribution gesetzt; die Baumwolle dazu liefert America, Africa und Ostindien, Australien,

Ungarn und Spanien die Wolle, die La-Plata-Staaten und Rußland das Leder zu den Schuhen. — Aus Indien wird die rohe Baumwolle nach England gebracht, da verarbeitet und das Fabricat wieder zurückgeschafft.

Michel Chevalier erzählt, daß er auf seiner Reise durch Mexico die Eingeborenen beschäftigt fand, den Weg für die Saumthiere auszubessern. Dieselben trugen die Steine und die Erde, welche sie dazu verwandten, in Körben auf dem Kopfe herbei; es waren ihnen also nicht einmal die allergewöhnlichsten Transportmittel zugänglich.

Je dichter die Bevölkerung eines Landes wird, desto leichter kann sie die Mittel zur Verbesserung der Straßen aufbieten. Der Beitrag eines Jeden zur Erhaltung der Wege wird vermindert, nicht allein durch die Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch durch den vermehrten Antheil an der Production. Ein Beitrag von 10 Procent auf eine Bevölkerung von 20 auf die Quadratmeile, wo der Arbeitslohn jährlich 200 beträgt, würde 400 ausmachen, während ein Beitrag von 2½ Procent, wo 80 Einwohner auf die Quadratmeile gehen und wo der Lohn 300 beträgt, auf 600 sich belaufen würde.

Da es bei dichter Bevölkerung weniger Aufwand für den Einzelnen erfordert, Straßen zu bauen, so kann da die Anlage von Wegen den Gemeinden und Corporationen überlassen werden; je dünner aber die Bevölkerung, und je höher die verhältnißmäßigen Beiträge, um so weniger werden die Einzelnen sich aus freien Stücken zur Herstellung von Communicationsmitteln hergeben — eine Handlung, die immer eine Frucht der Ueberlegung gebildeter Menschen ist —, um so mehr muß der Staat die Sache in die Hand nehmen, um überhaupt nur den ersten Anstoß zum Fortschritt in der Cultur zu geben. Wir haben auch hier wieder die erfreuliche Erscheinung, daß es mit dem Fortschreiten der Civilisation immer leichter wird, zu leben und besser zu leben.

Von **Brücken** gilt dasselbe, was wir von den Straßen gesagt haben. Wo die Anlage einer solchen im Interesse des Verkehrs nothwendig ist, wird fast immer die Regierung den Bau übernehmen müssen, weil das Capital für Privatleute immer noch sichereren und rascheren Gewinn verspricht. Häufig wird indessen die Anlegung einer Brücke und die Erhebung des Brückengeldes von der Regierung als Regie betrachtet und eine Concurrenz nicht zugelassen, weil der Verkehr so groß ist, daß die Gebühr mehr abwirft, als die Kosten betragen, wie es namentlich bei den Schiffbrücken über den Rhein der Fall ist.

Der Brückenbau hat in neuerer Zeit größere Bedeutung erlangt durch die Erfindung der eisernen Gitterbrücken verschiedener Construction, wodurch bei gleicher Tragkraft und Dauer die größte Ersparniß an Material ermöglicht wird. Die Ueberbrückung des Rheines von Straßburg abwärts ist daher erst unserer Zeit vorbehalten gewesen.

—

2. Canäle.

Canäle gab es schon in der ältesten Zeit. Sesostris ließ, wie wir an früherer Stelle angeführt, einen Canal zur Verbindung des rothen Meeres mit dem Nil bauen. China besitzt ein ganzes Canalnetz seit Jahrtausenden.

In Europa machten die Holländer den Anfang und die Engländer und Americaner brachten dieses Communicationsmittel zur höchsten Ausbildung.

Als der Herzog von Bridgewater 1759 die Concession zum Baue der englischen Canalwerke verlangte, die heute noch die Bewunderung der Welt hervorrufen, wurde er im Parlamente, wo er viele Gegner fand, spöttisch gefragt, zu was denn Gott die Flüsse geschaffen hätte. Da erwiederte James Brindley, der Ingenieur, der die Seele der Unternehmung war: „Um die Canäle mit Wasser zu speisen!" Von jener Zeit an wurden in England eine Menge Canäle erbaut, welche durch ihren Verkehr die Kosten tragen und die Production wie den Wohlstand Englands unendlich haben vermehren helfen.

Auch Frankreich hat viele Canäle gebaut und großen Nutzen davon gehabt. Es ersetzte durch seine zahlreichen Canäle lange Zeit die Eisenbahnen, und hat auf denselben einen ausgedehnten Binnenhandel.

Die Länge der schiffbaren Canäle in England beträgt über 2200 (engl.) Meilen, während die der schiffbaren Flüsse nur auf 1800 Meilen sich beläuft.

Die Länge der Canäle in Frankreich beträgt gegen 500 englische Meilen, die der Canäle in America aber 4032 Meilen. In Deutschland ist das Canalwesen wenig ausgebildet; bemerkenswerth ist nur der Ludwigscanal, die Verbindung des Mains und der Donau, oder der Nordsee und des schwarzen Meeres, — eine Wasserstraße, welche schon von Karl dem Großen projectirt, aber erst von König Ludwig I. von Baiern ausgeführt worden ist. Es sind vielfache Klagen über diesen Canal laut geworden, welche die technische Ausführung und den Wassermangel betreffen. Wie dem auch sei, er ist jedenfalls ein großer Vorschub des Verkehrs und als ein bedeutender Regierungs-Act des genannten Monarchen mit Dank anzuerkennen.

Der Bau der Canäle fällt in die Zeit vor Einführung der Eisenbahnen. Die Wasserstraße war da, wo schiffbare Flüsse nicht existirten oder wo sie zwei schiffbare Flüsse verbinden sollte, von außerordentlichem Vortheile für den Verkehr, weil die Frachten bedeutend billiger zu stehen kommen, als auf der Achse. Gleichwohl hat sie in unserer Zone den Nachtheil, daß sie während des Winters zufriert und drei bis vier Monate nicht fahrbar ist. Seitdem die Eisenbahnen nun einen Ersatz bieten, der zwar etwas theurer kommt, aber dafür rascher und zu jeder Zeit zu haben ist, wird vom Canalbaue für die Zukunft weniger mehr die Rede sein. Nur wo es gilt, zwei Meere oder zwei Hauptströme mit einander in Verbindung zu setzen, da werden Canäle noch gebaut werden.

3. Natürliche Wasserstraßen.

Nachdem wir von den künstlichen Wasserstraßen, den Canälen, gesprochen, kommen wir zu den natürlichen, den Flüssen, Seen und Meeren. Die beiden letzteren entziehen sich unserer Kritik, wie sie sich von jeher der Controle der Regierungen entzogen haben; die Flüsse sind aber aller Orten positiv und negativ von Staatsmännern ausgebeutet worden. Kluge Staatswirthe betrachteten schon in frühen Zeiten die Flüsse als die natürlichsten Wege, welche Menschen und Güter zu einander führen und den Zweck der Gesellschaft erfüllen helfen. Sie bemühten sich daher, diese Wasserstraßen so sicher und bequem als möglich zu machen. Sie ließen die Flüsse reguliren, sie von Untiefen und Felsen säubern, ihren Lauf rectificiren, die Umgegend durch Dämme vor Ueberschwemmungen schützen. Andere, und leider die Mehrzahl, betrachteten die Flüsse, da diese frühzeitig zum Transport benutzt wurden, als ein ergiebiges Mittel, die Staatscasse zu bereichern, indem sie Flußzölle erhoben. Nach Maßgabe der Billigkeit dürften Flußzölle bloß in dem Maße erhoben werden, als sie zur Entschädigung für die Auslagen des angränzenden Staates zum Behufe der Flußregulirung erforderlich sind. Im Mittelalter aber ward dieser Maßstab nicht festgehalten, sondern an vielen Flüssen, namentlich am Rheine, hatte sich eine Art Wegelagerersystem ausgebildet, dem Schiffer und Kaufleute tributpflichtig waren und von welchem zahlreiche Burgruinen noch sprechende Zeugen sind. Viele dieser Zölle hörten mit der Zeit auf, andere wurden verschmolzen, aber bis vor Kurzem bestand ein großer Theil in Deutschland, welcher die Schifffahrt sehr belastete und sie nicht zu dem Aufschwunge kommen ließ, der z. B. die nordamericanischen Flüsse so sehr belebt. Ihre Aufhebung oder Verminderung bis auf die unentbehrlichen Auslagen zur Erhaltung eines schiffbaren Flußbettes, der Ufer, der Landungsstellen, Häfen, Krahnen, Schleusen u. s. w. war also ein Gebot der Volkswirthschaft, dem endlich in den letzten Jahren Folge geleistet worden ist.

Die Frage, ob der Staat für eigene Rechnung Dampfschifffahrtslinien*) errichten solle, dürfte im Allgemeinen verneinend zu beantworten sein. Bei

*) Ein Beispiel dafür, mit welchen Schwierigkeiten der Verkehr auch in principieller Hinsicht zu kämpfen hatte, gab die baierische Akademie der Wissenschaften (physicalische Abtheilung), welche noch 1810 in einem über eine Eingabe Fulton's, die Dampfschifffahrt auf der Donau einzuführen, erstatteten Gutachten dieses Unternehmen für unmöglich erklärte: „eine Anwendung irgend einer Erfindung dieser Art, wobei die Kraft des Wasserdampfes auf einem Schiffe selbst die gewöhnlichen Züge von Pferden am Ufer des Flusses ersetzen sollte, auf der Donau und überhaupt auf jedem etwas schnellen oder reißenden Strome könne durchaus nicht Statt finden; und könne diese Erfindung überhaupt nur auf sehr langsamen Flüssen oder ganz stille stehenden Canälen und in Ländern, wo die Steinkohlen sehr wohlfeil zu haben sind, zu leichten Fahrzeugen mit einigem Vortheile benutzt werden." Heute werden alle Ströme und alle Weltmeere mit diesem Fahrzeug befahren; und es ist seit jenem Gutachten erst ein halbes Jahrhundert verflossen. Siehe meine Geschichte der Handelskrisen S. 35 u. folg.

einem Staate wie England, welcher so ungeheure Interessen in allen Theilen der Welt zu bewahren hat, mag die Nothwendigkeit einen solchen Dienst erheischen; für Deutschland haben solche Motive keine Anwendung; da ist zweckmäßiger Weise Alles der Privatspeculation zu überlassen, dieser aber auch so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg zu legen.

---

4. Eisenbahnen.

Die ersten Eisenbahnen mit Dampfmaschinenbetrieb sind in England gebaut worden. Am Anfang war dort wie anderwärts das Publicum seltsam aufgeregt. Kaufleute und Unternehmer waren der Einführung der neuen Einrichtung sehr günstig gestimmt, sagt Baxter;*) allein die Eigenthümer von Canälen und Straßen, die beide in England größtentheils Privatunternehmern gehören, und Grundbesitzer, welche sämmtlich fürchteten, daß ihre Interessen beeinträchtigt werden würden, zusammen mit dem großen Haufen, hatten ein heftiges Vorurtheil dagegen und übten den hartnäckigsten Widerstand aus. In der Lebensbeschreibung Robert Stephenson's heißt es: „In jeder Gemeinde, durch welche Robert Stephenson kam, wurde er von den Einwohnern mit Mißtrauen angesehen, und nicht selten mit Gewaltthätigkeiten bedroht. Die Aristokratie betrachtete die Einführung der Eisenbahnen als einen Einbruch in ihre Territorialrechte. Die niederen Classen waren nicht weniger außer sich, weil sie eine Verletzung der industriellen Interessen darin sahen, von welchen sie lebten. In London übten Zeitungsschreiber und Pamphletisten eine Kritik, welche oft absurd war, und machten Prophezeihungen, welche die Zeit Lügen gestraft hat."

Die Stadt Northampton war so toll in ihrem Widerstand, daß es ihr gelang, die Eisenbahnlinie fünf englische Meilen (= eine deutsche) von sich entfernt zu halten, wodurch der Kilsbytunnel nothwendig und Stadt und Eisenbahn für immer beschädigt wurden. Das Parlament, welches das Gesetz in einer Session verworfen hatte, wurde erst in der nächstfolgenden zur Annahme gebracht, nachdem es der Stadt Northampton gelungen war, mit großen Summen Stimmen zu kaufen.

Als wenige Jahre nach England die Agitation für Eisenbahnen auch in Deutschland begann, wußte man nichts von dem erst in England überwundenen Widerstand, denn derselbe war eben (1836) in einen Eisenbahnschwindel ausgeartet.

Es war noch in den dreißiger Jahren, daß ein baierischer Staatsmann gesagt hat: wenn die Engländer sich mit den Eisenbahnen ruiniren wollten,

---

*) Baxter, on Railway extension and its results. Journal of the Statistical Society of London. Vol. XXIX. Part IV. December 1866.

so müsse man sie gewähren lassen, für uns liege aber kein Grund vor, ihre Thorheit nachzumachen. Der deutsche Philister pflegte doch etwas weiter zu gehen und den Nutzen, welchen Eisenbahnen für England haben könnten, nicht abzustreiten; allein für uns, war sein Ausspruch, taugen sie nichts; dieselben würden das Eisen zu sehr vertheuern. Nun — die Thorheit ist nachgemacht worden, und trotzdem, daß Deutschland über 1000 Millionen Thaler für die Anlegung von Eisenbahnen seit 20 Jahren ausgegeben hat, ist sein Wohlstand doch seitdem gerade durch die Eisenbahnen noch ungeheuer gewachsen.

Obgleich durchgängig in dem ersten Jahrzehent bei der Herstellung der Bahngebäude zu wenig sparsam zu Werke gegangen worden ist, indem Luxusbauten hergestellt wurden, die ewig am Stammcapitale zehren werden, so sind die deutschen Eisenbahnen dennoch mit den französischen die bestrentirenden der Welt. (Die Reihenfolge nach der Rentabilität ist diese: Oesterreich, Frankreich, Deutschland, America, Belgien, England.)

Es wäre heute überflüssige Mühe, die Vortheile der Eisenbahnen näher auseinander zu setzen, darzulegen, wie sie den Güterverkehr beschleunigt, die Getreidepreise in Beziehung auf große Länderstrecken regulirt haben und die Production durch beschleunigteren und billigeren Umlauf fortwährend wesentlich befördern, wie sie die Länder und Menschen ums Zehnfache einander näher gerückt haben, und das Leben intensiv verlängern; es genügt, die Thatsache zu constatiren, daß die Ausbildung eines vollständigen Eisenbahnnetzes über ganz Europa zur Nothwendigkeit und zur Gewißheit geworden, um sodann mit ein paar Worten die Frage zu erledigen, ob der Staat die Herstellung der Eisenbahnen übernehmen, oder ob er sie Privat-Gesellschaften überlassen, und wie weit er über letztere eine Oberaufsicht ausüben solle.

Die Eisenbahnen sind — nebst den Telegraphen — vielleicht eine der glorreichsten Thatsachen unserer Cultur-Epoche, weil sie, indem sie wie keine andere Errungenschaft seit der Erfindung der Buchdruckerkunst das materielle und geistige Wohlbefinden fördern, statt der Gesellschaft Opfer aufzuerlegen, dieselbe durch ihre Wirksamkeit unmittelbar bereichern. Während Straßen in der Regel nicht ohne ein bedeutendes Opfer von Seiten des Staates angelegt wurden, sind Eisenbahnen sogar Gegenstand der Privatspeculation geworden, und die meisten derselben in Deutschland werfen bedeutende Erträge über die landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals ab, so daß die ursprünglichen Actien-Inhaber sehr bereichert worden sind. Die Anlegung von Eisenbahnen ist also schon vom gewöhnlichen Standpuncte des Geschäftes aus als empfehlenswerth zu betrachten. Sie ist aber außerdem auch als eine Nothwendigkeit anzusehen für alle Staaten, die den ihnen gebührenden Rang in der europäischen Staatenfamilie einnehmen wollen, weil die Eisenbahnen ein Werkzeug von so weit reichender politischer Bedeutung geworden sind, daß nach ihnen die Macht der Reiche sich mißt. Ein Staat ohne Eisenbahnen kann

heute weder in commercieller, noch in strategischer Hinsicht seinen Rang behaupten.

In Deutschland sind viele Eisenbahnen auf Staatskosten erbaut worden, und zwar die meisten zweckmäßig und billig, weil unsere Techniker sehr gebildet sind und rasch die Praxis der Engländer nach einigen Lehrjahren englischen Ingenieuren abgesehen haben. Auch der Betrieb der Staatsbahnen ist pünctlich und sicher, so daß wir alle Ursache haben, damit zufrieden zu sein. Dennoch ist unserer Meinung nach der Bau durch Privatunternehmer vorzuziehen, weil er solchen fast ohne Ausnahme billiger zu stehen kommt, indem Privatgesellschaften mehr auf den unmittelbar praktischen Nutzen, als auf schöne Bauten sehen, und so das Nationalcapital mehr dabei geschont wird. Viele der deutschen Staatsbahnen würden eine weit höhere Rente abwerfen, wenn ihre Baumeister nicht mehr auf die Befriedigung ihres ästhetischen Geschmackes, als auf die des praktischen Bedürfnisses ausgegangen wären. — Wenn wir also den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften befürworten, so verkennen wir doch nicht, daß dieselben in so eigenthümlicher privilegirter Lage sich befinden, daß ein Oberaufsichtsrecht des Staates dabei nothwendig erscheint. Es ist dies erstlich prinzipiel geboten, weil die Errichtung einer Eisenbahn nur dadurch möglich wird, daß der Staat ein Expropriationsgesetz macht, d. h. indem er das Eigenthumsrecht der Grundeigenthümer beschränkt. In der natürlichen Ordnung der Dinge muß jedem Recht auch eine Pflicht gegenüber stehen, und dürfen Privatrechte nur beschnitten werden, wo es das allgemeine Beste fordert, aber nicht zu Gunsten von anderen Privatberechtigten. Wenn daher das Eigenthumsrecht zu Gunsten von Eisenbahnen eingeschränkt wird, so geschieht dies nicht, um den Actionären einen Gefallen zu thun, sondern um das allgemeine Beste zu fördern. Die Eisenbahngesellschaften haben daher gegenüber dem allgemeinen Besten eine Pflicht, über deren Maß der Staat zu entscheiden hat. Zweitens folgt noch eine andere Seite. Da nämlich Eisenbahnen ein so großes Capital erfordern, daß in der Regel in einer und derselben Richtung nur Eine Bahn gebaut werden, daß selten oder nie Concurrenz Statt finden kann, so besitzt die Eisenbahngesellschaft ein Monopol, mit welchem sie das Publicum unbillig bedrücken und vernachlässigen kann, wenn nicht der Staat ein Oberaufsichtsrecht sich vorbehalten hat. In allen Geschäften, wo Concurrenz möglich ist, verwerfen wir den staatlichen Einfluß; wo diese Mitbewerbung aber ausgeschlossen ist, wo also ein Monopol besteht, da muß der Staat das Interesse des Gesammtpublicums gegenüber dem Sonderinteresse der Actionäre wahren. Indem der Staat also den Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Privatspeculation überläßt, muß er bei der Ertheilung der Concession sich eine Mitentscheidung über die Fahrpreise und über Anordnungen zur Bequemlichkeit des Publicums — z. B. in Betreff der Einrichtung der Wagen und der Züge — vorbehalten, soweit die landesübliche Rentabilität

des Unternehmens nicht dadurch beeinträchtigt wird. Bei Ertheilung einer Concession oder Erlassung von Eisenbahngesetzen sollte der Staat also vorbehalten, daß die Fahrpreise herabgesetzt werden, sobald die Dividende um einen gewissen Betrag die landesüblichen Zinsen überschreitet, sollte der Staat ein Wort mitsprechen bei der Einrichtung der Züge.

Da der Staat in Rücksicht auf das Wohl des Ganzen nicht bloß die unmittelbare Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Auge behalten muß, so kann die Anlegung einer Eisenbahn in einer Gegend oder Richtung in mercantiler, wie in strategischer Hinsicht geboten sein, ohne daß Aussicht auf eine unmittelbare Rentabilität vorhanden ist. Die Eisenbahn kann versprechen, in Zukunft das Land zu bereichern, oder sie kann unentbehrlich sein, um das Land im Status quo seines Handels und seiner Integrität zu halten, ohne daß eine Rentabilität in Aussicht steht. In einem solchen Falle wird sich eine Gesellschaft nicht finden, die das Unternehmen auf eigene Faust hin wagt. Da ist es geboten, daß der Staat ein Opfer bringt, — sei es, daß er einer Gesellschaft einen gewissen Zinsbetrag garantirt, oder, wenn sich eine solche nicht findet, selbst den Bau übernimmt. Dieser Weg ist indessen nur zu betreten, wenn die dringendste Nothwendigkeit ruft. Nicht überall ist die Errichtung einer Eisenbahn Bedürfniß. Wo z. B. der Verkehr so schwach ist, daß nicht einmal die Betriebskosten erzielt werden können, da wäre die Errichtung einer Eisenbahn eine Verschleuderung des Nationalcapitals, welche sich allenthalben im geschäftlichen Verkehr schmerzlich fühlbar machen würde, im Mangel an Credit, hohem Zinsfuß, Lähmung der Geschäfte. Denn das Capital, welches in solchem Falle nutzlos im Bahnkörper, in Schwellen, Schienen, Wagen, Maschinen allmählich consumirt wird und von Zeit zu Zeit mit weiteren Kosten erneuert und reparirt werden muß, ist aus Anlagen gezogen, wo es ohne Zweifel gewerbliche Thätigkeit befruchtet und Gewinn abgeworfen hat, der dann verloren geht. Eben deßhalb ist es gefährlich, wenn der Staat selbst baut, oder auch Zinsengarantie gibt, weil das Land Gefahr läuft, daß das Bedürfniß nicht so genau untersucht wird, wie bei einer reinen Privatspeculation. Die neuere Zeit hat uns schlagende Beweise für diese Ansicht geliefert in der Rhein-Nahe-Bahn, der Berner Staatsbahn u. dgl. m.

Wo eine Gegend die Errichtung einer Eisenbahn für ein dringendes Bedürfniß hält und keine Privatgesellschaft findet, welche den Bau für eigene Rechnung unternehmen will, da empfiehlt es sich, statt den Staat in Anspruch zu nehmen, daß die betreffende Gegend auch hier zum fruchtbaren Grundsatz der Selbsthülfe ihre Zuflucht nehme, und durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, Corporationen und Privaten an Grundstücken, Capital, Fuhren u. dgl. sich betheilige. Durch solche Beiträge, welche zurück erstattet werden, wann die betreffende Eisenbahn einst Ueberschuß über die Zinsen des Baufonds abwirft, läßt sich leichter eine Privatgesellschaft zur Uebernahme des Baues bewegen; der Staat wird nicht in Anspruch genommen und deßhalb

die Nichtinteressenten nicht genöthigt zu einem Unternehmen beizutragen, welches, statt ihnen zu nützen, vielleicht noch Concurrenz macht.

Dem **Monopol** der Eisenbahnen reden wir nicht das Wort. Der Staat sollte, wenn er anders kann, der **Concurrenz** der **Eisenbahnen** nichts in den Weg legen.

Die Meinungen sind darüber getheilt, ob die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet werden sollten, für die ihnen anvertrauten **Güter zu haften** oder **nicht**. Es wird gegen diese Haftungspflicht im Wesentlichen angeführt, daß sie den Bahnen eine zu kostspielige Verwaltung auferlegen und daß dadurch der Errichtung neuer Linien, dem Eisenbahnbau überhaupt ein Hinderniß in den Weg gelegt werde, welcher das Capital mehr oder weniger von dieser Anlage abschrecke. Es wird vorgeschlagen, der Haftpflicht und überhaupt der Detailspedition der Eisenbahnen die Privatspedition und die freiwillige Haftung von Privatspediteuren zu substituiren; denn diese könnten die Prämienlast, welche solche Pflicht ihnen auferlegt, durch vortheilhaftere Verladung und billigere Frachtpreise der Bahnen, welche nur ganze Wagen vermiethen würden, wieder decken. *)

Wir wollen die Vorzüge einer solchen Einrichtung, welche einestheils alle heutigen Güter-Versendungsleistungen der Eisenbahn-Verwaltungen ersetzen würde, anderntheils die Bahnen von einer Last befreien, deren Bau erleichtern, und das Capital locken würden, nicht verkennen. Allein leider ist diese Einrichtung nur zwischen größeren Plätzen möglich. Was sollte mit den Zwischenstationen geschehen? Die Privatspediteure können doch kein so großes Personal halten, als die Eisenbahnen, um an jeder Station einen Güterexpedienten zu haben? Die Eisenbahn dagegen kann verschiedene Functionen in einer Person cumuliren. Die Bahnen können aber doch nicht zweierlei Art der Güterversendung haben, für die Hauptstationen die bloße Vermiethung von ganzen Lastwagen ohne Haftpflicht, für die Zwischenstationen die Annahme von Parcellen mit Haftungspflicht! Oder sollen die Zwischenstationen überhaupt vom Güterverkehr ausgeschlossen werden! Setzen wir aber den Fall, daß es möglich wäre, auch im Wege der Privatunternehmung eine so ausgedehnte Güterspedition zu erhalten, daß auch auf den Zwischenstationen Güterexpedienten wären, so ist für das Publicum keine Garantie da, daß seine Interessen gewahrt würden, weil eine Concurrenz der Ausdehnung der Aufgabe wegen nicht möglich ist, weil der Staat doch das Aufsichtsrecht, welches er über Eisenbahnen rechtlich besitzt und besitzen muß, nicht auf Privatspediteure ausdehnen kann, und weil bei einer großen Verwaltungsmaschine, wenn auch nicht Alles so gut gehen kann, wie bei sehr tüchtigen Privatgeschäftsleuten, es doch besser geht, als bei schlechten und nachlässigen, weil also wenigstens

*) Siehe Näheres in „Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen" von O. Michaelis in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft.

eine erträgliche Mitte von Pünctlichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Expedition erreicht wird. Die Herstellung einer gleichmäßigen, wenn auch mittelmäßigen Behandlung des Gütertransportes ist aber eine Hauptsache.

Endlich ist es noch nicht erwiesen, ob die Pünctlichkeit der Eisenbahnverwaltungen mehr gehoben wird, wenn man sie von wesentlichen Pflichten entbindet, als wenn man ihnen das Gefühl großer Verantwortlichkeit läßt. Man will wenigstens beobachtet haben, daß viele Verwaltungen bei der Expedition der Züge und im Fahren vorsichtiger geworden sind, seitdem die Gerichte in England und Frankreich angefangen haben, für verunglückte Personen die Eisenbahnen zu großen Entschädigungssummen zu verurtheilen. Oder soll auch diese Pflicht der Humanität von den Eisenbahnen abgewälzt werden, damit das Interesse der Capitalisten nicht leide? Wir glauben nicht, daß das Capital sich wegen einer solchen Pflicht vom Eisenbahnbau zurückzieht. Hingegen huldigen wir der Ansicht, daß außerordentliche große Schäden von Privatpersonen durch Gesellschaft und Gesammtheit ersetzt oder gemildert werden sollen. Dazu sind Gesellschaft und Staat da.

In den vereinigten Staaten von Nordamerica gilt freilich die Regel, daß die Eisenbahnverwaltungen sich mit der Güterexpedition nicht befassen, sondern dieselbe Privatunternehmern überlassen, welchen sie ganze Wagen vermiethen. Bei den americanischen Eisenbahnen hat man aber auch keine Bahnwärter — eine Ursache vieler Unglücksfälle — und die äußerste Sparsamkeit in den Gebäuden der Stationen, welche letztere sehr weit auseinander liegen. Bei unseren Stationen sind die Räumlichkeiten zur Güterexpedition einmal da. Wir glauben daher nicht, daß es ein Vortheil wäre, zur americanischen Art der Expedition überzugehen, da die Bahnverwaltungen schwerlich Privatunternehmern ihre Räume vermiethen würden. Jedenfalls würde der Uebergang zum americanischen System nur allmählich vor sich gehen können, wenn nicht große Verwirrung angerichtet werden soll. Durch eine Generation angenommene Bräuche lassen sich nicht mit einem Federstrich ändern.

Kein Menschenwerk, die ägyptischen Pyramiden und die gothischen Münster des Mittelalters nicht ausgenommen, hat in der kurzen Zeit eines Menschenalters so kolossale Ausdehnung gewonnen und das stehende Capital so sehr vermehrt, als der Eisenbahnbau. Anfangs der dreißiger Jahre entstand die erste Bahn in England zwischen Liverpool und Manchester. 1836 die erste in Deutschland zwischen Nürnberg und Fürth, und nach 30 Jahren weist die Statistik von 1860 *) schon folgende Netze nach:

*) Nach einer vom französischen Ministerium des Ackerbaus, Handels und der öffentlichen Arbeiten im Jahr 1862 veröffentlichten Uebersicht.

	Kilometer-Längen, Ende 1860.		Zusammen.
	Eröffnet.	Im Bau begriffen.	
In Europa	51486	28400	79886
„ America	51743	31194	82937
„ Africa	427	860	1287
„ Asien	850	6610	7460
„ Australien	214	96	310
Im Ganzen	104720	67160	171880

Die Herstellungskosten dieser Bahnen betragen annähernd für 104,720 Kilometer 28,906,385,200 Fr., für 171,880 Kilometer 47,444,895,800 Fr. Um so kolossale Beträge wird das stehende Capital unserer Generation vermehrt, um so viel mehr Werkzeug besitzt die nachfolgende; um so rascher kann die letztere vorschreiten.

Die hauptsächlichsten Länder gruppiren sich in der obigen Totalzahl der Eisenbahnen nach folgender Reihenfolge:

	Eröffnete Kilometer-Längen.		Ueberhaupt beschlossene Linien.
1. Vereinigte Staaten	46939	1. Vereinigte Staaten	75645
2. Großbritannien	16366	2. Großbritannien	20552
3. Frankreich	9439	3. Frankreich	15366
4. Preußen	5434	4. Oesterreich	8350
5. Oesterreich	5434	5. Englisch Ostindien	7110
6. Deutschland (verschiedene Staaten)	5323	6. Rußland	7102
7. Canada	3270	7. Deutschland (verschiedene Staaten)	6296
8. Spanien	1923	8. Preußen	5793
9. Italien	1830	9. Spanien	4780
10. Belgien	1729	10. Italien	3931
11. Rußland	1591	11. Canada	3570
12. Schweiz	1063	12. Belgien	1992
13. Englisch Ostindien	850	13. Schweiz	1716
14. Holland	396	14. Holland	1534
15. Schweden u. Norwegen	531	15. Schweden u. Norwegen	1249
16. Egypten	347	16. Portugal	727
17. Chili	300	17. Chili	723
18. Brasilien	295	18. Brasilien	610
19. Dänemark	224	19. Dänemark	436
20. Portugal	137	20. Aegypten	347
21. Türkei (europäische)	62	21. Türkei (europäische)	62

Nach der Bevölkerungszahl der genannten Länder classificiren sich die Eisenbahnen wie folgt:

Länge der Bahnen in Kilometer
auf die Million Einwohner:

Dem Betrieb übergebene:			Beschlossene:		
	Verglichene Länge.	Verhältnis zu Frankreich, dieses als Einheit genommen.		Verglichene Länge.	Verhältnis zu Frankreich, dieses als Einheit genommen.
1. Canada	1606,0	6,32	1. Ver. Staaten..	2406,7	5,81
2. Ver. Staaten..	1494,9	5,88	2. Canada	1753,4	4,24
3. Großbritannien	566,5	2,23	3. Großbritannien	711,5	1,72
4. Schweiz	419,5	1,65	4. Schweiz	677,2	1,63
5. Belgien	370,2	1,45	5. Chili	464,1	1,12
6. Deutschland (verschiedene Staaten)	306,8	1,21	6. Holland	435,7	1,06
7. Preußen......	306,5	1,20	7. Belgien	426,5	1,04
8. Frankreich	254,2	1,00	8. Frankreich	413,8	1,00
9. Chili	192,5	0,76	9. Deutschland (verschiedene Staaten)	362,9	0,88
10. Oesterreich	155,2	0,61	10. Preußen	326,5	0,79
11. Spanien	128,6	0,50	11. Spanien	319,5	0,77
12. Holland	112,7	0,44	12. Schweden und Norwegen...	239,0	0,57
13. Dänemark	111,4	0,44	13. Oesterreich	238,4	0,57
14. Schweden und Norwegen...	101,6	0,40	14. Dänemark	216,8	0,52
15. Italien.......	93,2	0,36	15. Portugal	203,1	0,49
16. Aegypten.....	67,7	0,26	16. Italien.......	200,3	0,48
17. Brasilien	38,4	0,15	17. Rußland	106,2	0,26
18. Portugal	38,3	0,15	18. Brasilien	79,4	0,19
19. Rußland	23,8	0,09	19. Aegypten.....	67,7	0,16
20. Engl. Ostindien	6,3	0,024	20. Engl. Ostindien	52,5	0,12
21. Türkei (europäische)	6,3	0,024	21. Türkei (europäische).....	6,3	0,015

Nach dem Verhältniß eines gegebenen Flächenraums classificiren sich die eben genannten Staaten in Bezug auf die Länge ihrer Eisenbahnen wie folgt:

Auf 10,000 □-Meter Oberfläche haben Kilometer-Längen:

Eisenbahnen:

In Betrieb gesetzte:			Geschlossene:		
	Verglichene Länge.	Verhältniß zu Frankreich, dieses als Einheit genommen.		Verglichene Länge.	Verhältniß zu Frankreich, dieses als Einheit genommen.
1. Belgien	5,8	3,22	1. Belgien	6,7	2,31
2. Großbritannien	5,2	2,94	2. Großbritannien	6,5	2,24
3. Schweiz	2,6	1,44	3. Holland	4,3	1,48
4. Deutschland (verschiedene Staaten)	2,2	1,22	4. Schweiz	4,2	1,45
5. Preußen	1,9	1,05	5. Frankreich	2,9	1,00
6. Frankreich	1,8	1,00	6. Deutschland (verschiedene Staaten)	2,6	0,90
7. Holland	1,1	0,61	7. Preußen	2,1	0,72
8. Italien	0,8	0,44	8. Italien	1,9	0,65
9. Oesterreich	0,8	0,44	9. Oesterreich	1,3	0,45
10. Ver. Staaten ..	0,6	0,33	10. Ver. Staaten ..	1,1	0,38
11. Dänemark	0,5	0,28	11. Spanien	1,0	0,34
12. Spanien	0,4	0,22	12. Dänemark	0,9	0,31
13. Canada	0,3	0,16	13. Portugal	0,7	0,24
14. Portugal	0,1	0,05	14. Canada	0,4	0,14
15. Chili	0,08	0,04	15. Engl. Ostindien	0,3	0,03
16. Egypten	0,07	0,04	16. Rußland	0,1	0,03
17. Schweden und Norwegen ..	0,06	0,03	17. Schweden und Norwegen ..	0,01	0,03
18. Engl. Ostindien	0,04	0,02	18. Egypten	0,07	0,024
19. Rußland	0,03	0,016	19. Chili	0,02	0,006
20. Türkei (europäische)	0,02	0,011	20. Türkei (europäische)	0,02	0,006
21. Brasilien	0,004	0,002	21. Brasilien	0,01	0,003

Nach der angeführten Quelle war der Stand der europäischen Eisenbahnen nach der Ausdehnung ihres Netzes und Gebietes am 31. Dezember 1861 folgender in Kilometer:

Deutschland.	In Betrieb gesetzte Linien.	Beschlossene und im Bau begriffene Linien.	Gesammtzahl.
Oesterreich	5659	2167	7826
Preußen	5479	378	5857
Baiern	1884	262	2146
Hannover	712	113	825
Würtemberg	423	160	583
Sachsen (Königreich)	705	76	781
Großherzogthümer:			
Mecklenburg	227	—	227
Hessen	264	24	288
Oldenburg	37	—	37
Baden	411	147	558
Herzogthümer:			
Kurhessen	314	—	314
Braunschweig	153	8	161
Anhalt-Köthen-Coburg	121		121
Sächsische Herzogthümer	309	—	309
Nassau	97	141	238
Fürstenthümer:			
Reuß, ältere und jüngere Linie	12	—	12
Hessen-Homburg	2	—	2
Schaumburg-Lippe	24	—	24
Freie Städte:			
Frankfurt	37	13	50
Lübeck	7	—	7
Hamburg	15	—	15
Bremen	6	10	16
Ganz Deutschland	16898	3499	20397

Europa.	In Betrieb gesetzte Linien.	Beschlossene und im Bau begriffene Linien.	Gesammtzahl.
Transport (Ganz Deutschland)	16898	3499	20397
Belgien	1824	334	2158
Dänemark	483	212	695
Spanien	2369	2871	5240
Frankreich	10098	7509	17607
Großbritannien	17430	5200	22630
Holland	433	1091	1524
Italien	2173	4182	6355
Portugal	144	579	723
Rußland	2105	2302	4407
Schweden und Norwegen	542	732	1274
Schweiz	1089	442	1531
Türkei	63	1140	1203
Griechenland	—	8	8
Ganz Europa	55651	30101	85752
	51486	28400	79886
Vermehrt gegen 1860	4165	1701	5866

Der annähernde Stand der außereuropäischen Eisenbahnen war Ende 1861:

	Kilometer-Längen:		
	Im Betrieb	Im Bau oder beschlossen.	Gesammtzahl.
Nordamerica:			
Vereinigte Staaten	50205	27236	77441
Canada	3748	718	4466
Mexico	30	—	30
Costa-Rica	16	—	16
Antillen	708	682	1390
	54707	28636	83343

	Kilometer-Längen:		
	Im Betrieb.	Im Bau oder beschlossen.	Gesammtzahl.
Südamerica:			
Neu-Granada	80	—	80
Venezuela	—	100	100
Englisch Guyana	34	—	34
Brasilien	195	811	1006
Peru	89	330	419
Chili	300	423	733
La Plata	41	256	297
Paraguay	143	17	160
	882	1937	2819
Africa:			
Algerien	—	186	186
Egypten	478	193	671
Cap der guten Hoffnung	3	93	96
	481	472	953
Asien:			
Ostindien	2620	5146	7766
Asiatische Türkei	66	1471	1537
	2686	6617	9303
Oceanien:			
Australien	214	96	310
Recapitulation.			
Europa	55651	30101	85752
Nordamerica	54707	28636	83343
Südamerica	882	1937	2819
Africa	481	472	953
Asien	2686	6617	9303
Oceanien	214	96	310
Gesammtzahl der Erde, Ende 1861	114621	67859	182480
" " " Ende 1860	104720	76160	171880
Fortschritt	9901	699	10600

Nach einer neueren Berechnung von Baxter betrug

1865 die Gesammtlänge der Eisenbahnen in Europa ..	42,000	engl. Meilen.
1864 in Nordamerica	33,860	„ „

Die Kosten betrugen auf die englische

Meile in England	41,033 L.
in Schottland	22,820 L.
in Irland	14,360 L.
Durchschnitt ..	26,071 × 42,000 = 1,094,982,000 L.
in Nordamerica	7000 bis 15,000 L.

Nehmen wir als Durchschnitt die Hälfte 13,035 × 33,860 = 441,365,100 L.

Nehmen wir die Durchschnittskosten von England, Schottland und Irland als die mittleren Herstellungskosten der Eisenbahnen in Europa und die Hälfte davon als die Kosten der nordamericanischen Eisenbahnen, so betragen die Herstellungskosten der europäischen Eisenbahnen bis 1865 in Franken 27,374,500,000, die nordamericanischen bis 1864 11,034,125,000 Fr. Zusammen ein Capital von 38,408,625,000 Fr.

Große Interessen werden einst ins Spiel kommen, wann die Concessionen der Eisenbahnen verfallen. In der Schweiz hat sich der Bund das Recht des Rückkaufes vorbehalten, in Frankreich fallen die Eisenbahnen nach 99 Jahren unentgeltlich an den Staat, als neues furchtbares Werkzeug dieser Centralisationsmaschine; in Preußen kann der Staat die Eisenbahnen mittels der Eisenbahnsteuer in einer Reihe von Jahren zurückkaufen. Die Frage, ob an dem genannten Zeitpunkt der Staat den Betrieb der Bahnen selbst übernehmen oder die Concession zu den für das Staatsinteresse möglichst günstigen Bedingungen erneuern sollte, ist in höherem Grade von politischem, als finanziellem Interesse. Vom finanziellen Gesichtspunkt möchte ersteres von Vortheil sein, vom politischen mag man nur in völlig freien Ländern der Staatsgewalt eine solche Stärkung gönnen.

---

5. Der Telegraph.

Der Telegraph, das neueste mit der Post concurrirende Verkehrsmittel ist außer England in ganz Europa in Händen des Staates geblieben, und da er einen bedeutenden Ertrag abwirft, so mag dies auch im Interesse der Steuercasse gerechtfertigt werden können. Außerdem sind so wichtige Interessen an die telegraphische Mittheilung geknüpft, daß eine zuverlässige Garantie für strenge Discretion geboten ist, — eine Garantie, wie sie vielleicht nur der Staat gewähren kann, weil er auch seinen Beamten wieder größere Gewähr leistet, als eine Privatgesellschaft. Es ist indessen zu wünschen, daß das Telegraphenwesen mehr nach industriellem Maßstabe gehandhabt, d. h.

mehr Linien und zahlreichere Verbindungsdrähte hergestellt, und daß die Preise mehr ermäßigt werden. Der Staat würde dadurch auf der einen Seite sein Einkommen vermehren — wie die schweizerischen und nordamericanischen Telegraphenlinien, die bei weit niedrigerer Taxe einen höheren Ertrag abwerfen, beweisen —, auf der anderen Seite würde dem Publicum eine bedeutende Verkehrs-Erleichterung zu Theil, welche gewiß mittelbar wieder vortheilhaft auf die Vermehrung der Production einwirken müßte.

Den hier ausgesprochenen Wünschen ist in jüngster Zeit durch eine internationale Telegraphen-Convention entsprochen worden. Wenn wir nach der Entwicklung, welche das Telegraphenwesen auf dem Continent genommen hat, dem Staat die Besitzergreifung dieses Monopols als eines neuen Regals nicht mehr streitig zu machen vermögen, so erfordert doch der Fortschritt des Erfindungsgeistes und das Interesse des Publicums, eine Modification zu gestatten. Der Staat sollte den Privatbetrieb gegen eine Abgabe, welche ihn für den ihm verursachten Ausfall entschädigt, freigeben. Der Telegraph würde dadurch eine größere Verbreitung finden.

6. Die Post.

Die Richtigkeit unserer oben ausgesprochenen Ansicht haben die neueren Reformen der Post bewiesen, die wohl mehr noch als der Telegraph ihrer einheitlichen Wirkung und des geregelten Zusammenhangs wegen am zweckmäßigsten vom Staate gehandhabt wird, wenn auch der financielle Punct durch Verpachtung an Privatgesellschaften vollständig gewahrt werden könnte. Seit dem Abschlusse des österreichisch-deutschen Postvereins und der zugleich damit ins Leben getretenen Ermäßigung der Taxen weisen die Einnahmen der Posten einen bedeutenden Mehrertrag auf; so sehr hat der Verkehr sich vergrößert.

Was die zweite Rücksicht betrifft, so hat sich gezeigt, daß so allgemeine Anstalten, die ihrer Natur nach keine Concurrenz zulassen, also stets Monopole sein werden, in Händen des Staates gedeihlicher wirken und mehr nach den Bedürfnissen des Publicums eingerichtet werden, als Privatanstalten, weil im ersteren Falle das Volk durch seine Vertretung einen Einfluß ausübt, und wo eine solche auch nicht existirt, doch die Regierung mehr das Staats- und Volkswohl im Ganzen und Großen, als den speciellen unmittelbaren Ertrag im Auge hat; während Privatunternehmer, wo sie durch den Sporn der Concurrenz nicht getrieben werden, sich wenig um die Stimme des Volkes kümmern und dem Publicum nur ungern und schwer Erleichterungen gewähren. Die Postreformen sind in neuerer Zeit daher in Deutschland fast sämmtlich von Regierungen ausgegangen, während der einzige Privatunternehmer, die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung, obwohl deren Name durch die erste Einrichtung dieser großartigen Verkehrsanstalt in der Geschichte unsterblich ist,

sich zu allen Reformen nur langsam und mit Widerstreben entschloß. Es ist hier vielleicht der Ort, eine Erleichterung in der Expedition der Zeitungen durch die Post zur Sprache zu bringen. Es ist ein bei allen Zeitungs-Bureaux bekannter Mißstand, daß die Erneuerung der Zeitungs-Abonnements in jedem Quartale von einem Theile des Publicums oft Wochen lang unterlassen wird, so daß bei den meisten Blättern Bestellungen bis in die Mitte des Quartals eintreffen und oft die ersten Nummern nicht nachgeliefert werden können. Die Ursache liegt darin, daß das Abonnement ausdrücklich erneuert werden muß und daß Viele es vergessen. Trifft die Zeitung in den ersten Tagen nicht ein, so gewöhnen sich Viele daran, oder behelfen sich anders und unterlassen die Bestellung ganz. Den Zeitungs-Unternehmungen erwächst dadurch wesentlicher Verlust. Diesem Uebelstande wäre einfach dadurch abzuhelfen, daß die Post das Abonnement fortlaufen ließe, bis die betreffende Zeitung abbestellt wird, wie das am Orte des Erscheinens in der Regel gehalten wird. Die Post würde keinen Schaden dabei erleiden und die Journale wesentlichen Vortheil davon haben.

Wir können dieses Capitel nicht verlassen, ohne des großen Reformators des Postwesens, Rowland Hill, zu gedenken, dessen Vorgang in England die europäischen Staaten nach langem Sträuben zur Nachahmung bewogen hat. Eine genaue Berechnung der Unkosten der Briefpostverwaltung überzeugte den Generalpostmeister Englands, daß die Beförderungskosten eines Briefes im ganzen vereinigten Königreich nur den Bruchtheil eines Hellers ausmachten, daß die Regierung aber in manchen Fällen 480 mal so viel Porto als die Selbstkosten erhob. Der Verkehr durch Briefwechsel war früher daher gewissermaßen mit einer hohen Strafe belegt, von welcher die Regierungen selbst wenig pecuniären Vortheil zogen. Rowland Hill faßte den kühnen Gedanken, daß, wie im Gewerbsleben, so auch hier der billige Preis den Consum vermehren müsse. Auf seinen Vorschlag wurde am 12. Nov. 1839 eine Verordnung erlassen, nach welcher für die frühere Berechnung der Briefe nach Bogen oder Einlagen die Berechnung nach dem Gewicht eingeführt wurde. Vom 10. Januar 1840 an kostete jeder Brief von ½ Unze nur 1 Penny (1 Mariengroschen oder rhein. Groschen = 3 Kreuzer) in ganz Großbritannien; vom 6. Mai 1840 an trat die gezwungene Frankirung gegen Freimarken ins Leben, in der Art, daß von nicht frankirten Briefen das doppelte Porto erhoben wird.

Die Zahl der Briefe hat sich nach dieser Maßregel in folgender Stufenfolge vermehrt:

Zahl der Briefe

in Großbritannien		1839	82,470,596
nach Einführung der Groschenfrancatur		1840	168,768,244
dito	dito	1841	196,500,191
dito	dito	1842	208,431,451
dito	dito	1843	220,450,308

Zahl der Briefe			
nach Einführung der Groschenfrancatur		1844	242,091,685
dito	dito	1845	271,410,793
dito	dito	1846	299,586,763
dito	dito	1847	322,146,243
dito	dito	1848	328,829,185
dito	dito	1849	337,065,865
dito	dito	1865	665,000,000

Die Postcasse hatte allerdings eine Reihe von Jahren einen Ausfall; allein jetzt ist die Einnahme von 1839 wieder überschritten.

In Deutschland, wo bei der ersten Postreform drei Zonen eingeführt wurden, von denen bloß die unter 10 Meilen den englischen Tarif von einem Groschen, von 10 bis 20 Meilen aber das Doppelte, über 20 Meilen das Dreifache zu tragen hatten, haben die Postverwaltungen nicht einmal einen Ausfall, sondern von Jahr zu Jahr steigenden Mehrertrag gehabt; so sehr hat sich auch der Briefverkehr vermehrt. Deßhalb wagten es die Verwaltungen endlich, einer weiteren Reduction die Hand zu bieten. Die neuen internationalen Postverträge zwischen dem Zollverein und Oesterreich einerseits und Holland, Belgien und der Schweiz andrerseits enthalten Bestimmungen, die ganz im liberalen Geiste der englischen Postreform gefaßt sind.

7. Die Münze.

Ueber die Entstehung und die Natur des Geldes haben wir uns an anderer Stelle schon ausführlich ausgelassen. Die Metallmünze ist der wesentlichste Bestandtheil desselben. Die Münze ist entweder gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Forderungen, und dann wird sie aus Edelmetall, aus Silber oder Gold geschlagen; oder sie ist Scheidemünze, bloß bis zu einem kleinen Betrage als Zahlungsmittel gültig und aus Silber, Kupfer oder Billion, einer Metallmischung, worin Kupfer oder Nickel überwiegt, geprägt. Die Münze enthält auf beiden Seiten und am Rande eine Präge, um sie vor Beschneidung zu wahren. Zugleich ist in der Regel der Werth derselben darauf angegeben. Die Gestalt der Münze ist fast immer flach und kreisförmig. Die Americaner haben zwar in neuerer Zeit den Versuch gemacht, große achteckige Fünfzig-Dollarstücke zu schlagen; diese Form hat sich aber durchaus nicht bewährt, indem die Münzen sich bedeutend abstießen. Nur die Münzen der Japanesen sind in der Regel längliche Vierecke.

Das Abnutzen der Geldstücke*), durch welches in einem kurzen oder

*) Das „Bremer Handelsblatt" sagt bei Erwähnung der Giro-Banken hierüber Folgendes: „Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Metallmünzen im Umlaufe allmälig abgerieben werden. Die Größe dieses Verlustes ist bei den einzelnen Münzstücken begreiflicher Weise sehr verschieden, jenachdem sie häufiger circuliren, namentlich versandt werden,

längeren Zeitraume ganz bedeutende Massen von Edelmetall, sei es durch Abreibung oder durch chemische Einwirkung, verloren gehen, hat die Regierungen auf das Auskunftsmittel gebracht, das Gold durch Silber oder Kupfer und das Silber durch Kupfer zu mischen oder zu legiren, um ihm durch das letztere größere Härte und Widerstandskraft zu verleihen. In Frankreich hat man den Vorschlag gemacht, silberne Münzen mit kupfernem Rande zu verfertigen, und in America hat man den Versuch gemacht, Goldmünzen sogar wirklich mit Stahlrändern zu versehen. Die Umständlichkeit dieser Ausprägungsart ist indessen ein unüberwindliches Hinderniß gegen ihre allgemeine Einführung.

Die Goldmünzen werden, wie bemerkt, zuweilen mit Silber, zuweilen mit Kupfer legirt. Die erstere Art der Legirung macht das „gelbe", die zweite das „rothe Gold", und man nennt sie auch danach die rothe und weiße Legirung. Die französischen Silbermünzen enthalten ein Zehntel Legirung; die englischen Goldmünzen ein Zwölftel.

Der verdienstvolle National-Oekonom Obersteuerrath Hoffmann, früher Vorstand des statistischen Bureau's in Berlin, erklärt die Gründe, welche man gewöhnlich für die Legirung der Edelmetall-Münzen anführt, als sei dieselbe nöthig, um sie zu härten und gegen allzu starke Abreibung zu schützen, sowie um die Kosten der Metallreinigung zu ersparen und die Prägungskosten herauszuschlagen — für nicht stichhaltig und daher die Legirung für überflüssig, „da ja der Werth der Münzen lediglich durch das Quantum des in ihnen enthaltenen Edelmetalls bestimmt werde". Hoffmann hat hier nicht ganz Recht. Das Abnutzen der Münzen ist allerdings sehr bedeutend, wie Director Karmarsch in Hannover, der sich mit diesem Gegenstande vielfach beschäftigt

jenachdem sie durch Beimischung unedler Metalle härter sind oder in Folge der Operation des Weißsiedens, namentlich an der Oberfläche das edle Metall der Abreibung aussetzen. William Jacob in seiner Schrift über Production und Consumtion der edlen Metalle berechnet den Reibungsverlust der Münzen auf durchschnittlich 1/420 jährlich, während Andere den jährlichen Verlust nur zu 1/2000 annehmen. Wie sehr aber auch diese Berechnungen von einander abweichen mögen, die Thatsache selbst steht fest, daß die Münzen durch den Umlauf einen sehr bedeutenden Verlust erleiden. Durch Ausprägung neuer vollwichtiger Münzen kann zwar eine Zeit lang verhindert werden, daß der durchschnittliche Metallwerth der Münzen auf eine merkliche Weise abnimmt; auf die Dauer reicht aber auch dieses Mittel nicht aus, da sehr bald, namentlich zu Sendungen ins Ausland, die neuen, vollwichtigen Stücke ausgesucht werden, und der dadurch veranlaßte schnellere Umlauf der zurückbleibenden älteren Stücke diese noch mehr dem Abreiben aussetzt. Gegen diese unabsichtliche Verschlechterung der Münzen ist das in den Kellern der Giro-Banken niedergelegte Geld sicher gestellt, und es erklärt sich daraus genügend, daß das Bankgeld regelmäßig höher steht, als das umlaufende Courant und ein Agio gegen dasselbe gewährt. Nur die Möglichkeit, welche den Interessenten einer Giro-Bank gewährt werden muß, jederzeit ihr Guthaben aus der Bank herauszuziehen und sich auf der anderen Seite durch neue Einlagen Bankgeld zu verschaffen, bringt eine Schwierigkeit mit sich, weil es eben unausführbar ist, immer ganz vollwichtige Münzen einzuliefern und auszuzahlen. Es war ohne Zweifel diese Schwierigkeit, welche mehr als eine klare Erkenntniß der eigentlichen Natur des Geldes in Hamburg dazu geführt hat, statt des gemünzten Geldes Barren-Silber zur Grundlage des Bankgeldes zu machen."

und Münzen von derselben Prägung in verschiedenen langen Perioden, während deren sie im Umlauf waren, gewogen hat, gründlich nachzuweisen im Stande war. Die letztere Bemerkung ist aber auch nur auf dem Weltmarkte richtig; im Inlande hat die legale Münze den Nominalwerth und nicht den Realwerth des darin enthaltenen Edelmetalls. Annähernd indessen muß freilich der Nominalwerth der Münzen dem Realwerthe gleich kommen, weil sonst das Falschmünzen zu sehr überhand nehmen würde.

Als Grundlage jedes Münzsystems besteht also eine Gewichtsmessung, der ein Urgewicht zu Grunde gelegt ist.

In Deutschland ist dieses Urgewicht die Mark, und weil dieselbe zuerst in Köln eingeführt wurde, hat man zur Basis des Münzfußes die Kölnische Mark angenommen (in Frankreich von der Stadt Troyes — das Pfund Troy).

Die Kölnische Mark ist eingetheilt in 8 Unzen oder 16 Loth oder 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4252 Eschen, 4864 holländische Asse oder 65,536 Richtpfennige.

Man unterscheidet hinwiederum eine rauhe Mark und eine feine Mark. Die rauhe Mark, welche die oben angeführte Eintheilung hat, wird beim legirten Edelmetalle gebraucht, gerade nach dem Bruttogewichte der Metallmünzen. Die feine Mark hingegen bezeichnet das reine Edelmetall nach Abzug der Legirung.

Bei der feinen Mark wird das Loth Silber in 18 Gran (also $16 \times 18 = 288$ Gran) und die Mark Gold in 24 Karate, und jeder Karat in 12 Gran, also auch ($12 \times 24 = 288$ Gran) in 288 Gran eingetheilt.

Das Bruttogewicht der legirten Münzen nennt man ihr Schrot, den Feingehalt ihr Korn. Der Münzfuß in der Kölnischen Mark bestimmt nicht bloß, wie viel Münzstücke aus der rauhen Mark, sondern auch, wie viele aus der feinen Mark geprägt werden sollen. Der Conventionsfuß z. B. bestimmt, daß 20 Gulden oder 10 Conventionsthaler aus der feinen Mark Silber und $8^1/_3$ aus der rauhen Mark geschlagen werden sollen. Die feine Mark verhält sich also zur rauhen, wie $10 : 8^1/_3$, oder wie $6 : 5$, so daß in sechs Marken ausgeprägter Conventionsthaler nur 5 Marken feinen Silbers sich vorfinden.

Obgleich in allen deutschen Ländern die Kölnische Mark als Urgewicht angenommen worden ist, so hat es doch sehr verschiedene Münzfuße gegeben. Die hauptsächlichsten sind:

1) der 18-Gulden- oder Leipziger-Fuß, auch 12-Thaler-Fuß, vom Jahre 1690;
2) der 20-Gulden- oder Conventions-Fuß, auch $13^1/_3$ Reichsthalerfuß, seit dem Jahre 1753;
3) der brandenburgische oder preußische 21-Gulden- oder 14-Thaler-Fuß (verbessert 1764);

4) der 24-Gulden-Fuß (nur eine Modification des 20-Gulden-Fußes vom Jahre 1761, bestätigt durch einen zweiten Münzverein zu Worms im Jahre 1766);

5) der Kronenthaler- oder 24½-Gulden-Fuß, vom August 1837.

Die Hauptbestimmungen des Münzfußes bestehen in der Festsetzung:

a) wie viel Legirung das Hauptmetall einer bestimmten Münzsorte haben darf;

b) wie viel Münzen derselben Sorte aus einer feinen Mark geschlagen werden dürfen;

c) wie sich der Werth der Goldmünzen zu den Silbermünzen verhalten soll;

d) wie groß das Remedium (die Gränze der erlaubten Abweichung vom Gewichte, weil es schwer ist, alle Münzen gleich gewichtig zu machen) und wie groß der Schlagsatz sein solle.

Schwer nennt man den Münzfuß, nach welchem die Münzen feiner an lauterem Golde und Silber ausgeprägt werden; höher den, nach welchem die feine Mark in mehrere Stücke ausgeprägt wird. Der 20-Gulden-Fuß z. B. ist höher, als der 18-Gulden-Fuß, aber letzterer schwerer.

Anschließend an den Münzfuß kommt die Währung oder das Münzsystem. Dieselbe ist die Gliederung der verschiedenen Münzsorten unter einander, und die Bestimmung, in welchem Edelmetalle diejenigen Sorten geprägt werden, welche für große Zahlungen als legales Zahlmittel gelten. Die verschiedenen Währungen der verschiedenen Nationen haben nicht immer bloß in Edelmetall, in Silber oder Gold, bestanden, sondern es ist die der Spartaner in Eisen gewesen, die der Römer ursprünglich in Kupfer und die der Chinesen eine Zeit lang und, wenn wir nicht irren, heute noch von Messing. Auch Rußland und Schweden hatten in den letzten Jahrhunderten noch kupferne Währung. Unter den heutigen civilisirten Völkern können in Betreff der Währung nur Silber oder Gold in Frage kommen, und ist dieselbe entweder eine einfache, oder eine zusammengesetzte, doppelte. Die einfache Währung besteht da, wo nur Münzen aus einem Metall gesetzlich tarifirt sind, d. h. für große und für Wechselzahlungen nur Gold- oder nur Silbermünzen angenommen zu werden brauchen. Wo sowohl Gold- wie Silberstücke zu einem bestimmten Nominalwerth angenommen werden müssen, da besteht die doppelte Währung. Unter einfacher Währung darf man indessen nicht einen solchen Zustand verstehen, wo nur Gold- oder nur Silbermünzen in größeren Zahlungen angenommen werden, sondern dieses ist nur bei den legalen Zahlungen der Fall; im Uebrigen sind auch noch Münzen der anderen Metalle im Gange, nur mit dem Unterschiede, daß sie entweder bloß als Scheidemünze dienen, also ziemlich leicht ausgeprägt sind und deßwegen im Auslande nicht gebraucht werden können, oder daß sie Handelsartikel sind, d. h. im Preise steigen oder fallen. Ein paar Beispiele werden die Sache klar machen. In England z. B. existirt

die Goldwährung. Alle Zahlungen über 2 Pfund Sterling müssen in Goldmünzen bewerkstelligt werden, und dient dazu eine Goldmünze im Werthe von einem Pfund Sterling — der Sovereign. — Silber kann nur bis zum Werthe von zwei Pfund Sterling zu Zahlungen gebraucht werden. Um zugleich eine zu starke Ausfuhr von solchem zu verhindern für den Fall, daß dasselbe durch starke Vermehrung des Goldes oder sonst einen Umstand im Preise steigen würde, enthalten die Silbermünzen weniger Silber, als der Nominalwerth beträgt.

In Holland, Belgien und in fast allen deutschen Staaten besteht die Silberwährung. Zu den größeren und Wechsel-Zahlungen werden da nur Silbermünzen genommen; die Goldmünzen sind Handelsartikel, d. h. sie steigen oder fallen wie andere Waaren, je nachdem die Nachfrage nach Gold ab- oder zunimmt.

Die doppelte Währung besteht in Frankreich, und sind die Gold- und Silbermünzen gleichmäßig zu den oben genannten Zahlungen verwendbar.

Neben diesen beiden Metallen wird in fast allen Staaten aber auch Kupfer zu Scheidemünzen verwandt, und in Rußland hatte man sich eine Zeit lang sogar des Platina bedient.

Die Frage, welcher von diesen Währungsarten der Vorzug zuzuerkennen sei, ist in neuerer Zeit zu einer brennenden geworden, weil durch die außerordentlich starke Gold-Production in Californien und Australien, sowie durch die nicht minder bedeutende Silberausfuhr nach China und Ostindien fühlbare und mißliche Schwankungen sowohl auf dem Edelmetall-Markte, als im ganzen Verkehre hervorgebracht worden sind, Schwankungen, die leicht ermessen werden können, wenn man bedenkt, daß nach den neueren Berechnungen aus Californien in acht, und aus Australien allein in fünf Jahren im Ganzen für über 1200 Millionen Thaler in Gold in Europa importirt, und während derselben Zeit für über 400 Millionen Thaler Silber nach China und Ostindien ausgeführt worden ist. Ueber 800 Millionen Thaler Gold hat der europäische Markt mehr an Edelmetall erhalten. Allerdings ist davon bei dem zunehmenden Luxus sehr viel zu Schmucksachen verwandt worden. Dieser Betrag kann aber nicht so hoch sein, daß nicht ein beträchtlicher Ueberschuß geblieben wäre, der nothwendig einen Einfluß auf den Metallmarkt äußern mußte.

Unter sonst gleichen Verhältnissen dient dasjenige Edelmetall am besten als Geld, dessen Erzeugung am gleichmäßigsten, mit den kleinsten Schwankungen in der jährlichen Production vor sich geht, das also den sich gleich bleibendsten Werth hat. Dieses Metall ist das Silber; denn das Gold ist binnen wenigen Jahren in solchen Massen producirt worden, daß sein Werth, wenn auch nur wenig, fiel. Das Silber dient auch ursprünglich bei den meisten Völkern als Währung, weil dieselben Anfangs arm sind, und weil deßhalb nur so kleine Umsätze Statt finden, daß das Gold in den meisten Fällen nicht verwendbar wäre. Sobald indessen der Reichthum der Nationen

steigt, hat die Silberwährung die Unbequemlichkeit, daß große Zahlungen und Versendungen, welche eben mit dem steigenden Güterverkehre zunehmen, sehr unbequem und kostspielig werden. Deßhalb haben in neuerer Zeit die vorgeschrittensten Völker die Goldwährung, oder neben der Silberwährung noch die Tarifirung von Goldmünzen eingeführt. Auch scheint die Goldwährung jetzt mehr als je bestimmt, Propaganda zu machen.

Das Gold hat den Vortheil, daß es durch seinen im Verhältniß zu dem gleichen Gewichtsbetrag Silber beinahe fünfzehnmal mehr werth ist, also beim Transport fünfzehnmal weniger kostet. Durch solche Ersparung an den Transportkosten und durch die factische Verdrängung des Silbers aus Frankreich und anderen Ländern, wo die doppelte Währung herrschte, was eine starke Vermehrung des Goldgebrauchs zur Folge hatte, wird die Preisverringerung des Goldes gegen das Silber wieder ausgeglichen. Die Frage der Transportkosten muß zuletzt entscheiden, so daß bei allen vorgeschrittenen Industrie-Nationen die Goldwährung endlich eingeführt werden muß. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß der Geldmarkt der Staaten der gleichen Währung in innigerer Beziehung steht und daß diese gute und schlimme Conjuncturen mehr als sonst mit einander theilen, weil der Bankcredit von einem Lande beim anderen in Anspruch genommen werden kann, so daß der Zinsfuß des umlaufenden Capitals sich in diesen Ländern auszugleichen sucht. Die Schweiz z. B. ist in Folge der Annahme des französischen Geldes und der Goldwährung vom Pariser Geldmarkt abhängig; sie theilt den Vortheil, wenn der Disconto in Paris fällt, muß aber auch den Nachtheil tragen, wenn er dort steigt. Er ist beispielsweise 1 Procent höher, als er sein würde, wenn die Schweiz die süddeutsche Silberwährung angenommen hätte, weil sie dann ihren Geldmarkt in Frankfurt hätte, wo der Disconto immer 1 bis 2 Procent niedriger steht als in Paris. Hätte Frankreich seit dem zweiten Kaiserreiche nicht so viele Kriege und Expeditionen, so viele Eisenbahn- und Städtebauten in kurzer Zeit gemacht und noch Anleihen an auswärtige Staaten contrahirt, welche zusammen Milliarden verschlungen haben, so würde der Pariser Geldmarkt günstiger stehen und die Schweiz auch davon den Nutzen haben. Wir sagen, wohlgemerkt, nicht, daß der Zinsfuß überhaupt davon wesentlich berührt werde, aber der Disconto, d. h. der Zins des Geldes, des im Umlauf befindlichen, bei den Banken und Banquiers liegenden Capitals, dessen der Handelscredit eines Nachbarlandes bis auf einen gewissen Grad sich bemächtigen kann, wäre es auch nur, daß er den Abfluß von Geld ins Nachbarland verhindert. Dieselbe Ursache ist es, welche den Cours der Napoleons auf dem Frankfurter Geldmarkte so hoch steigert, oft höher, als der jetzige Goldwerth ist. Die dort herrschende Silberwährung ist es, welche verhütet, daß Süddeutschland bis auf einen gewissen Grad von der französischen Capitalverschwendung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Im Jahre 1848 bestand die Goldwährung nur in England und in

Bremen. In Großbritannien wird seit 1817 die Troy-Unze Standard-Gold (d. h. die „rauhe" 1/8-Mark 11/12 fein) zu 77 7/8 Shilling, und das Troy-Pfund Standard-Silber (die rauhe Mark Silber 37/40 fein) zu 66 Shilling ausgemünzt, was das Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 : 14,2878 stellt. Die Silbermünze hat, wie oben bemerkt, nur die Geltung einer größeren Scheidemünze, und ist Niemand verpflichtet, davon mehr als 40 Shilling in Zahlung anzunehmen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerica war durch Congreßacte vom 18. Januar 1837 bestimmt, daß aus einer Troy-Unze Münzgold (9/10 fein) 18 26/43 Eagles à 10 Dollars, und aus dem Troy-Pfund Münzsilber (9/10 fein) 13 159/185 Dollars geprägt werden sollten, was ein Werthverhältniß von 1 : 15,99 ergibt, sowie ferner, daß die Goldmünzen zu ihrem Nominalwerthe von resp. 10 und 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel seien. Die Folge dieser Bestimmung war, wie das Bremer Handelsblatt, dem wir diese Daten entnehmen, anführt, daß schon vor 1848 vollwichtige grobe Silbermünzen sich in den Vereinigten Staaten nicht im Verkehre erhalten konnten, weil der gesetzliche Werth der Goldmünze höher bestimmt war, als der gegenseitige Preis der edlen Metalle im Welthandel — damals etwa 1 : 15,71 — es rechtfertigte. Als nun aber dieses factische Werthverhältniß in den darauf folgenden Jahren auf 1 : 15,50 und darunter fiel, war natürlich gar nicht daran zu denken, das Münzsystem von 1837 aufrecht zu erhalten. Die Goldwährung erlangte sehr bald in der Praxis ein so allgemeines und entschiedenes Uebergewicht, die groben Silbermünzen wurden, selbst in den schon stark abgenutzten Stücken, so selten, daß der Congreß sich entschließen mußte, bei der Ausprägung der Silbermünze eine durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen. Durch Congreßacte vom 21. Februar 1853 ist denn auch angeordnet worden, daß das Gewicht der künftig auszuprägenden halben, Viertel- und Zehntel-Dollars erheblich vermindert werden solle, wonach statt des früheren Werthverhältnisses von 1 : 15,99 das von 1 : 14,88 eingetreten ist, mit der Bestimmung, daß Silbermünzen künftig nur bis zum Betrage von 8 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel seien.

In Frankreich ist nach dem noch gültigen Münzgesetze von 1803 Gold und Silber in der Werthrelation von 1 : 15,50 gesetzliches Zahlungsmittel. Wie aber factisch vor 1850 Silbermünze die allgemeine Währung abgab und Gold so rar war, daß man selbst in Frankreich Agio dafür zahlen mußte, wenn man Napoleonsd'or haben wollte, eben so entschieden ist dies seit einigen Jahren, namentlich aber in der allerletzten Zeit, mit dem Golde der Fall. Das Gold hat durch die massenhaften Sendungen aus Californien und Australien endlich eine Depretiation im Vergleich zum Silber erlitten. Da es den Schuldnern frei steht, in Gold oder in Silber zu zahlen, so kaufen natürlich alle Gold, um ihre Schulden abzutragen, weil dieses ihnen billiger zu stehen kommt; gerade wie umgekehrt nach dem Jahre 1803, von wo an

Gold und Silber gleichmäßig als gesetzliches Zahlungsmittel galt, die Zahlungen mehr in Silber gemacht und Gold exportirt wurde, weil es auf dem Weltmarkte wegen des großen Bedarfs in der damaligen Kriegszeit im Preise gestiegen war. War damals selten ein Goldstück in Frankreich zu sehen, so wird jetzt das Silber immer rarer, und namentlich an kleineren Stücken ist oft fühlbarer Mangel. Die Geldwechsler sollen förmliche Razzia's gegen das Silber angestellt haben; eine Zeit lang schätzte man im Herbste 1856 die Summe der täglich eingeschmolzenen Fünffrankenstücke auf 2 Millionen Franken. Nach der in Frankreich bestehenden Währung enthält das Fünffrankenstück 75 Gran der Silbermark, das Zwanzigfrankenstück 97 Gran der Goldmark, so daß 1500 Gran Silber gleich 97 Gran Gold waren. Dieses Werthverhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15,464, ist durch die Ausbeute der californischen und australischen Minen verändert worden. Da es nun in Frankreich gesetzlich noch aufrecht erhalten wird und beide Metalle gesetzliches Zahlungsmittel sind, so zahlt Jeder natürlich, wie oben bemerkt, mit dem billigeren Metalle, und das werthvollere Silber wird ausgeführt*) oder eingeschmolzen und zu Luxusgeräthen verwandt**).

Gegen solche Calamitäten ist von manchen Staaten schon ein Ausfuhrverbot ergangen, allein die regelmäßige Folge war, daß das Metall noch mehr als bis dahin verschwand; denn einestheils spottet dasselbe jeder Gränzcontrole, und anderentheils wird durch ein Verbot nur unnöthige Besorgniß erweckt, und die Leute vergraben das Metall.

In Frankreich war dieses Mißverhältniß noch kürzlich im Steigen. In den vier Jahren vor 1850 stand das Silber und Gold, welches auf der pariser Münze ausgeprägt wurde, 5 (Silber) zu 1 (Gold). In den sechs nachfolgenden Jahren war das Verhältniß umgekehrt, und die Ausmünzung stand im Verhältnisse von 7 (Gold) zu 1 (Silber). In den zwei letzten Jahren ist der Unterschied zu Gunsten der Goldmünzen noch frappanter: ein Verhältniß von 36 (Gold) zu 1 (Silber).

Seit 1850 beträgt der Werth des in Frankreich importirten Goldes, nach dem englischen „Economist", über 1,850,000,000 Franken. In derselben Periode wurde um 1075 Millionen Silber ausgeführt. Das Silber vermindert sich in Frankreich folglich mit jedem Jahre, und da die Goldsendungen aus Californien und Australien fortdauern, so ist eine Aenderung dieser Bewegung ohne eine Aenderung des Systems nicht möglich. Die französische Regierung

---

*) Die Frankfurter Bank hatte im Jahre 1858, zur Zeit, wo französische Silbermünzen nach der Krisis von 1857 legales Zahlungsmittel waren, einmal über 14 Mill. Gulden Silber in Fünffrankenthalern in ihrem Keller.

**) Die einzige Ausnahme, wo die doppelte Währung Stand gehalten hat, ist Preußen. Der Erfolg rührt aber von dem mäßigen Gebrauch, welchen man da von der Ausmünzung des Goldes macht, so daß die Goldmünzen gegen den Betrag des Silbergeldes fast verschwinden.

wird sich daher bald genöthigt sehen, dem Vorgange der Vereinigten Staaten zu folgen und für die Ausprägung der Silbermünzen, um deren Einschmelzung zu verhindern, einen anderen Münzfuß anzunehmen, der die Goldwährung als die allein gültige gesetzlich feststellt.

In Holland bestand bis Ende 1850 die Doppelwährung; von da an aber ist in Gemäßheit eines schon am 26. November 1847 beliebten Gesetzes die Silberwährung als allein geltend in Kraft getreten. Seitdem gilt das Gold lediglich als „Handelsgeld", nach dem jedesmaligen Course.

In Belgien, welches im Uebrigen ganz das französische Münzsystem adoptirt hat, ward fast um die nämliche Zeit (1847), als in Holland die Abschaffung der Doppelwährung beschlossen wurde, die Einführung derselben neu beliebt, indem man die Ausprägung von Zehn- und von Fünfundzwanzig-Frankenstücken anordnete, die nach ihrem Nennwerthe gesetzliches Zahlungsmittel waren. Gegen Ende des Jahres 1850 aber entschied man sich für die Beseitigung der Doppelwährung und Anerkennung der alleinigen Silberwährung, indem man die Ausmünzung von Goldmünzen sistirte und die Einziehung der noch coursirenden belgischen Goldmünzen anordnete. Sollte in Frankreich die Goldwährung eingeführt werden müssen, so würde sich Belgien diesem Einflusse nicht entziehen können.

Gleiches gilt hier für die Schweiz*) und Sardinien, die ebenfalls nach Franken rechnen und die Zwanzigfrankenstücke nicht füglich werden devalviren können.

In Spanien hat ein Gesetz vom 15. April 1848 die Münzverhältnisse neu regulirt, wonach aus der Mark Münzgold (9/10 fein) 27 3/5 Dublonen zu 100 Realen, und aus der Mark Münzsilber (9/10 fein) 8 3/4 Duros zu 20 Realen gemünzt werden, was auf ein Werthverhältniß von 1 : 15,47 hinauskommt. Da nun der Werth des Goldes im freien Verkehre sich niedriger stellte, so war die Folge davon, daß die Goldwährung auch hier seit 1850 factisch zur vorherrschenden Geltung kam. Die spanische Regierung suchte in den Jahren 1850 bis 1852 dieser Umgestaltung entgegenzuwirken durch Einstellung der eigenen Goldausmünzung und Devalvirung der sonst viel umlaufenden französischen und englischen Goldmünzen; jedoch hatte dieses keinen vollständigen Erfolg. Durch ein Gesetz vom Februar 1854 ist denn auch in Spanien die Wiederaufnahme der Goldausmünzung nach der eben erwähnten Norm aufs Neue sanctionirt worden, und seitdem kommt natürlich die Goldwährung auch dort in gleicher Weise, wie in Frankreich, mehr und mehr zur alleinigen Geltung.

---

*) In der Schweiz ist diese Voraussetzung schon eingetroffen. Factisch herrschte bald nach Einführung der doppelten Währung nur die Goldwährung, denn Silber in größeren Quantitäten war im Verkehr nicht zu haben. Bereits 1861 war man genöthigt, das Beispiel Nordamerica's nachzuahmen und das Silber geringhaltig auszuprägen, d. h. zur Scheidemünze zu verwandeln.

Portugal ist durch ein am 1. August 1854 erlassenes Gesetz seit Anfang 1855 zur reinen Goldwährung übergegangen, indem danach die Silbermünzen als größere Scheidemünze in dem Werthverhältnisse von 1 : 14,188 ausgeprägt werden.

Ein ähnliches Verhältniß hat man in Brasilien bei Ausprägung der Silbermünzen angenommen, indem ein neues Gesetz vom 28. Juli 1849 bestimmte, daß Zwanzig-Milreisstücke zu 5 Octaves Münzgold (11/12 fein), und Zwei-Milreisstücke zu 7 Octaves 8 Gran Münzsilber (11/12 fein) gemünzt werden sollen, was ein Verhältniß von 1 : 14,22 ergibt. Niemand ist gehalten, mehr als 20 Milreis in Silbermünze in Zahlung anzunehmen.

In Westindien, wo früher die Piaster das allgemein circulirende Medium bildeten, hat die Goldwährung in den letzten Jahren mehr und mehr Geltung erlangt; in den britischen Besitzungen die Sovereigns, in St. Thomas u. s. w. die americanischen Eagles.

Eine ganz entschiedene Reaction gegen die Goldwährung hat seit 1848 eigentlich nur im britischen Ostindien Statt gefunden. Laut einer Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 22. December 1852 ist nämlich den öffentlichen Cassen durchaus verboten, Goldmünzen in Zahlung anzunehmen, selbst zu dem ursprünglich niedrigen Werthverhältnisse des dortigen Münzgesetzes vom Jahre 1835, und ist den Goldmünzen ausdrücklich der Charakter von lediglich einer Waare beigelegt worden.

In Deutschland ist durch die Münzconvention von 1856 eine Vereinigung der verschiedenen Münzfuße zu Stande gekommen, so daß in Oesterreich, wie in den nord- und süddeutschen Staaten nur noch eine Verschiedenheit in der Scheidemünze besteht, die große Münze aber in verschiedenen Beträgen überall gleichmäßig circulirt. In der deutschen Münzeinigung wird 1) die Silberwährung festgehalten; 2) als Grundlage der ganzen Ausmünzung in Silber und Gold das Zollpfund von 500 Grammen angenommen; 3) der norddeutsche Thaler als Vereinsmünze (welche in Oesterreich dem alten Reichsthaler entspricht) unter der Verpflichtung, denselben mit 1/10 Legirung auszuprägen, adoptirt; 4) eine gemeinschaftliche Goldmünze (Krone) als Handelsmünze ausgeprägt, ohne feste Tarifirung, in einer Stückelung von 50 bez. 100 Stück auf das Pfund Feingold und mit 1/10 Legirung. In der neuen Münzverfassung werden entweder 30 Thaler oder 45 Gulden oder 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers geprägt. Somit gilt in Preußen, Sachsen, Hannover, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen u. s. w. der 30-Thalerfuß; in den südthüringischen Ländern, in Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt u. s. w. der 52½ Guldenfuß; in Oesterreich und Liechtenstein der 45-Guldenfuß als Landes-Münzfuß, und es werden unter Münzen der „Thalerwährung" die des 30-Thalerfußes, unter Münzen „österreichischer Währung" die des 45-Guldenfußes,

und unter „süddeutscher Währung" die des $52^1/_2$-Guldenfußes verstanden. Die Münzstücke des 30-Thaler- und $52^1/_2$-Guldenfußes haben völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thaler- und $24^1/_2$-Guldenfuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- oder $24^1/_2$-Guldenfußes und den neuen Münzen des 30-Thaler- und $52^1/_2$-Guldenfußes nicht gemacht werden darf. Für Oesterreich konnte ein ähnlicher Vorbehalt zu Gunsten der alten Münzen nicht gemacht werden, weil durch die neue österreichische Währung das bisherige Werthverhältniß des österreichischen Guldens zu dem süddeutschen, so wie zum Thaler nicht unmerklich verschoben wurde, indem der neue Gulden ungefähr $^1/_{20}$ leichter ward, als der alte; während das bisherige Verhältniß zwischen dem 14-Thalerfuß und dem $24^1/_2$-Guldenfuß in der neugenannten „Thaler-" und „süddeutschen" Währung sich gar nicht veränderte, d. h. sich ganz genau $14 : 30 = 24^1/_2 : 52^1/_2$ verhält. Von da an haben die von dem Münzvertrag umschlossenen deutschen Staaten ihre Ausmünzung auf solche Stücke beschränkt, welche der dem vereinbarten Münzfuße entsprechenden Rechnungsweise gemäß, und denen besondere Vorrechte gewährt sind. Den Vereinsmünzen wurde nämlich im ganzen Umfange der deutschen Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Außerdem wird ihnen sogar insofern ein Vorzug vor diesen eingeräumt, als Niemand die Annahme von Vereinsthalern in Zahlung auch in dem Falle soll verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet; wohingegen Jedermann gestattet ist, Vereinsthaler ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß letztere in diesem Falle lediglich in der bedungenen Sorte zu leisten ist. Die solchergestalt bevorrechteten Münzen sind:

		Im	
30-Thaler-Fuß.		45-Fl.-Fuß.	$52^1/_2$-Fl.-Fuß.
2 Thaler		= 3 Fl.	= $3^1/_2$ Fl.
1 „		= $1^1/_2$ „	= $1^3/_4$ „
$^1/_3$ „	= 10 Sgr.	= $^1/_2$ „	= 35 Kreuzer.
$^1/_6$ „	= 5 „	= $^1/_4$ „	= $17^1/_2$ „
45-Fl.-Fuß.		30-Thaler-Fuß.	$52^1/_2$-Fl.-Fuß.
1 Fl.		= 20 Sgr.	= 1 Fl. 10 Kreuzer.
$^1/_3$ „	= 20 Kreuzer	= $6^2/_3$ „	= $23^1/_2$ Kreuzer.
$52^1/_2$-Fl.-Fuß.		30-Thaler-Fuß.	45-Fl.-Fuß.
1 Fl.		= $17^1/_7$ Sgr.	= $51^3/_4$ Kreuzer.
$^1/_2$ „	= 30 Kreuzer	= $8^4/_7$ „	= $25^5/_7$ „

Die Ausprägung der im Vertrag noch garantirten 15-Kreuzerstücke süddeutscher Währung ist mittlerweile von den betreffenden Staaten selbst, wie man hört, als unzweckmäßig aufgegeben worden. Die bisher seit 1838 bereits existirenden 2-Thalerstücke sind den Vereinsmünzen völlig gleichgestellt. Die im bisherigen 14-Thalerfuß ausgeprägten Thalerstücke erhielten in allen Staaten des Münzvertrages eine den eigenen Landesmünzen gleiche Gültigkeit, jedoch nicht die besonderen Vorrechte der Vereinsmünzen selbst. Oesterreich blieb es vorbehalten, noch ferner „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze zu prägen.

In dem Verhältniß des süddeutschen Fußes zu den beiden andern zeigt sich, daß die neue Vereinbarung eine volle Uebereinstimmung noch nicht erzielt hatte, weil die Verrechnung der süddeutschen 1- und ½-Fl.-Stücke mit den beiden anderen deutschen Münzfußen noch ziemlich verwickelt bleibt.

Die Goldkrone hat keinen unabänderlichen Nominalwerth, sondern ihr Preis, zu welchem sie von den Staatscassen genommen werden soll, wird alle 6 Monate nach dem mittleren Börsencours festgesetzt.

Bis jetzt sind Goldkronen noch sehr wenig in den Verkehr gekommen oder ausgeprägt worden, und die Idee der periodischen Tarifirung nach dem Börsencours scheint durchaus keine glückliche gewesen zu sein. Entweder hätte man ganz die Goldwährung einführen sollen, wobei sich freilich darüber streiten läßt, ob die industrielle Entwicklung Deutschlands schon so weit ist, um dieselbe zu ertragen, oder man hätte gar nicht den Versuch machen sollen, die Goldmünze zu tarifiren.

Nach einer anderen Seite hin hat die Erfahrung ferner gelehrt, daß der süddeutsche Münzfuß unhaltbar ist, und sobald als möglich entweder dem norddeutschen oder österreichischen weichen muß. Während der österreichische mit dem Thalerfuß völlig harmonirt, gibt der schon an und für sich unbequeme süddeutsche Münzfuß oft Bruchtheile. Außerdem ist auch gar kein stichhaltiger Grund vorhanden, warum ein so kleiner Theil von Deutschland seine unpraktische Währung, den Gulden, der noch dazu erst seit 1836 wirklich ausgeprägt wird, während er früher nur ideel war, zur Hemmung des Verkehrs beibehalten solle.

Auch halten wir es für inconsequent, wenn Preußen die Theilung des Groschens in 12 Pfennige beibehält, nachdem es einmal in der Thalertheilung das Decimalsystem eingeführt.

Sobald Preußen die Theilung des Groschens in 10 Pfennige angenommen, so harmonirt der Thalerfuß mit dem österreichischen ganz vollkommen, wie folgt:

1 Thaler	=	1½	österr.	Gulden.	
20 Groschen	=	1	„	„	
10 „	=	½	„	„	oder 50 Kreuzer.

5 Groschen = $\frac{1}{4}$ österr. Gulden oder 25 Kreuzer.
1 „ = 5 Kreuzer.
2 Pfennige = 1 „
1 Thaler = 30 Groschen = 300 Pfg. = $1\frac{1}{2}$ Gulden österr. = 150 Kreuzer.
2 österr. Gulden = 5 Franken.
40 „ Kreuzer = 1 „

Um eine noch größere Uebereinstimmung hervorzubringen, ohne zu einer Verschmelzung der vorhandenen Münzen genöthigt zu sein, ist seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieses Buches zuerst von dem volkswirthschaftlichen Verein für Südwestdeutschland, dann vom Congreß deutscher Volkswirthe, endlich vom deutschen Handelstag und verschiedenen deutschen Landtagen der Vorschlag gemacht worden, den $\frac{1}{3}$ Thaler = $\frac{1}{2}$ österreichischen Gulden, unter Aufgeben der süddeutschen Währung zur Rechenmünzeinheit unter dem Namen „deutsche Mark" zu erheben. Hoffentlich ist endlich unter den Staaten der Münzconvention eine Einigung darüber zu Stande zu bringen; denn dieses System würde die Münzeinheit herstellen, ohne daß ein Stück umgeprägt zu werden brauchte und es würde sehr gut mit der französischen und englischen Währung übereinstimmen; denn die Mark ist = dem Shilling, 3 Mark sind = 1 Thaler = 3 Shilling englisch, $1\frac{1}{2}$ Gulden österreichisch = $3\frac{3}{4}$ Franken;. 2 österreichische Gulden sind = 5 Franken = 1 Thaler 10 Silbergroschen = 4 Shilling; 1 Pfund Sterling = 25 Franken = 6 Thaler 20 Silbergroschen = 10 österreichische Gulden = 20 Mark.

8. Ueber die vermeintliche Entwerthung des Goldes.

Während und nach der Krisis von 1857 ist von vielen Seiten*) die Ansicht ausgesprochen worden, daß die seit 1848 vermehrte Goldeinfuhr aus Californien und dann aus Australien eine Verminderung des Goldwerthes und eine entsprechende Erhöhung der Waarenpreise hervorgebracht hätte; oder vielmehr, daß die Erhöhung des Arbeitslohnes und der Preise der meisten Waaren nicht reel sei, sondern von einer entsprechenden Entwerthung des Goldes herrühre. Am weitesten ist Levasseur gegangen. Derselbe behauptet, von 1848 bis 1856 sei eine permanente Preissteigerung eingetreten:

*) Hauptschriften über diesen Gegenstand sind: Levasseur, Question de l'or, 1856; Michel Chevalier, La baisse probable de l'or, 1859; C. Rosswag, Les métaux précieux, 1865. Tooke & Newmarch, History of prices V. a VI. v., marché monétaire et ses crises, E. de Laveleye 1865. Soetbeer, Production der Edelmetalle, volkswirthschaftliche Vierteljahrs-Schrift II. 1. 1864 und III. 65.

auf Rohstoffe und Lebensmittel von .... 42,19 %
„ Fabrikartikel von .... 7,94 %
„ alle Waaren zusammen von .... 25 %

Von diesen 25 % rechnet er nur 5 % als verursacht von der Entwicklung der Industrie und der Vermehrung der Consumtion; 20 % der Preiserhöhung rechnet er als Folge der Vermehrung der Edelmetalle.

Diese Behauptung ist schon logisch unhaltbar, denn wenn wirklich eine Entwerthung des edelmetallenen Umlaufsmittels im Verhältniß von 20 % eingetreten wäre, so würde diese Entwerthung keinen Unterschied machen zwischen Rohproducten und Fabricaten. Auch ist nicht das Edelmetall überhaupt, sondern nur das Gold in ungewöhnlicher Menge eingeführt worden, also hätte nur das Gold eine Werthverringerung erfahren können. Dem sucht Levasseur durch die Behauptung zu entgegnen, daß das Gold das Silber nach sich ziehe, weil beide als Circulationsmittel gleich gefragt seien, eine Ansicht, welcher zu meinem großen Erstaunen sogar ein sonst klarer Denker, John Prince Smith, in der volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift beistimmt. Diese Ansicht ist aber nur unter Voraussetzungen richtig, welche nicht bestehen, nämlich unter der Voraussetzung eines hermetisch abgeschlossenen Umlaufsgebietes mit doppelter Währung. Die Bewegung der Metallgeld-Circulation in Frankreich, wo die doppelte Währung besteht, hat die Irrigkeit jener Ansicht genau erwiesen. Das Gold war in Frankreich zu einem gewissen Zeitpunkt allerdings gesunken, hat aber das Silber nicht nach sich gezogen; vielmehr als das Verhältniß des Goldes zum Silber von 15,5 zu 1 nur auf 15—14,5 zu 1 gesunken war, also zwischen 1/3 % und 6 %, strömte das Silber von 1848 bis 1856, so weit amtlich bekannt, im Betrag von 1,636,373,400 Fr. aus Frankreich, während zu derselben Zeit für 1,987,078,000 Fr. Gold eingeführt worden war.

Zur näheren Untersuchung des Gegenstandes wollen wir, so weit es möglich ist, den Thatbestand untersuchen. Roßwag gibt folgende Schätzung des Gold- und Silbergeld-Vorrathes in den civilisirten Ländern:

	1848:			1856:		
In Frankreich...	2230	Millionen	Franken.	4880	Millionen	Franken.
„ England*)...	1260	„	„	1665	„	„
„ Oesterreich...	375	„	„	400	„	„
„ Preußen	445	„	„	450	„	„

*) Der Bankdirector Weguelin schätzt die Zunahme des umlaufenden Metallgeldes in England von 1844 bis 1856 auf 30 %, von ca. 35—36 Millionen auf 45 bis 50 Millionen. Newmarch berechnet sie auf 50—60 %, von 46 Mill. auf 70 Mill. Pfd Sterling oder von 1,150,000,000 Fr. auf 1,700,000,000 Fr. Man sieht, die Schätzungen laufen sehr weit aus einander. Die Zunahme des Edelmetallgeldes in England ist vom kleinen Verkehr absorbirt worden; denn der Verkehr über 5 Pf. St. geschieht jedes Jahr mehr durch Checks und Compensation.

	1848:			1856:		
In Spanien	450	Millionen	Franken.	575	Millionen	Franken.
„ Nordamerica	1005	„	„	1200	„	„
„ Rußland	200	„	„	450	„	„
„ Italien	425	„	„	605	„	„
„ Belgien u. Holland	642	„	„	642	„	„
„ Schweden u. Norw.	225	„	„	225	„	„
„ Portugal	150	„	„	200	„	„
„ Deutschland und Schweiz	75	„	„	85	„	„
	7482			11,377		

Das wäre in 9 Jahren eine Vermehrung um 3895 Millionen. Wie unzuverlässig diese Aufstellung, beweist ein flüchtiger Blick auf die Länder, welche in dem angenommenen Zeitraum keine Veränderung aufweisen sollen, von welchen Herr Roßwag also keine Zahlen erhalten konnte, sowie auf Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andrerseits, indem das erstere mit sechsmal so viel Einwohnern, als letztere, und um so viel reicher, nur den doppelten Vorrath an Edelmetallgeld haben soll, während doch die Papiercirculation in Skandinavien lange nicht so solide als die in Preußen ist.

Den **Goldvorrath** in Frankreich und Algerien gibt Roßwag mit folgenden Details an:

	Gold:	Silber:	Summa:
1848	80 Mill. Fr.	2150 Mill. Fr.	2230 Mill. Fr.
Vermehrung v. 1848—1856	2244 „ „	646 „ „	2890 „ „
	2324	2796	5120
Darauf rechnet er Verlust d. Abschliff u. Einschmelzen	20 „ „	220 „ „	240 „ „
	2304	2576	4880

Levasseur gibt die Ein- und Ausfuhr von **Gold** und **Silber** im Specialhandel Frankreichs wie folgt an:

Einfuhr von **Gold** 1848—1856	1,937,078,000 Fr.	3,411,207,420 Fr.
„ „ **Silber** „ „	1,474,125,620 Fr.	
Ausfuhr „ **Gold** „ „	475,586,400 Fr.	2,111,959,800 Fr.
„ „ **Silber** „ „	1,636,373,400 Fr.	

Für industrielle Zwecke in Frankreich:

Verwendung von **Gold** 1848—1856	183,080,000 Fr.	315,440,000 Fr.
„ „ **Silber** „ „	132,360,000 Fr.	

Davon war 1/3—1/4 aus altem Metall genommen. Die Verwendung für industrielle Zwecke war eine progressiv steigende. Seit Einführung des Decimalsystems ist, nach **Levasseur**, in **Frankreich** folgendes Geld geprägt worden:

	An Gold 1,186,189,220 Fr.	} 5,176,865,142 Fr.
	„ Silber 3,990,675,971 Fr.	
Von 1848–1856	„ Gold 2,243,939,565 Fr.	} 2,890,069,458 Fr.
„ „ „	„ Silber 646,129,893 Fr.	

Michel Chevalier dagegen gibt diese Ausmünzung etwas abweichend wie folgt an:

Gold unter Napoleon I. . .	527,000,000 Fr.	oder jährlich	48,000,000 Fr.
„ „ Ludwig XVIII.	389,000,000 Fr.	„ „	39,000,000 Fr.
„ „ Karl X.	12,000,000 Fr.		
„ „ Ludwig Philipp	215,000,000 Fr.	„ „	12,500,000 Fr.
„ von 1850–1857. . .	2,750,000,000 Fr.	„ „	343,000,000 Fr.
Silber „ 1800–1848. . .	3,891,000,000 Fr.	„ „	81,065,000 Fr.
„ „ 1850–1857. . .	323,660,000 Fr.	„ „	40,457,000 Fr.

Von 1816–1839 wurde mehr Silber in Frankreich ein- als ausgeführt . . . . 1,822,824,818 Fr.

Im Jahr 1852 überstieg die Ausfuhr die Einfuhr um 2,700,000 Fr.

Vom 1. Januar 1852 bis 1. Januar 1858 überstieg die Ausfuhr die Einfuhr um . . . . 1,127,000,000 Fr.
= 2/5 des baaren Geldes von Frankreich.

Levasseur gibt die Goldausmünzungen in den drei Ländern, in welchen die Goldvermehrung zuerst sich fühlbar machte, in America, England und Frankreich, von 1848–1856 wie folgt an:

	Gold:	Silber:	Total:
In Nordamerica	1,709,000,000 Fr.	154,000,000 Fr.	1,863,000,000 Fr.
„ England . . .	1,256,000,000 Fr.	51,700,000 Fr.	1,307,700,000 Fr.
„ Frankreich . .	2,243,939,565 Fr.	646,129,893 Fr.	2,890,069,458 Fr.
	5,208,939,565 Fr.	851,829,893 Fr.	6,060,769,458 Fr.

Der Export von Edelmetall nach dem Orient war nach Levasseur von 1851–1856 an Gold 122,120,000 Fr.
„ Silber 913,200,000 Fr.
1,035,320,000 Fr.

Wenn man, sagt Levasseur, den jährlichen Verlust an Edelmetall durch Abreibung u. s. w. abrechnet, so hat sich die Edelmetallmasse seit 1848 vermehrt um 6,000,667,000 Fr. Gold und 2,072,920,000 Fr. Silber, zusammen 8,073,587,000 Fr. Rechnet man ab, was in den Orient gegangen ist, so bleiben noch 4,260,000,000 Fr. Vermehrung, und für Frankreich 1,187,347,620 Fr. Das Abendland besaß 1848 gegen 30 Milliarden Fr.; es erhielt dazu 8 Milliarden, also eine Vermehrung von 25%. Das Silber hat sich von 22,000,000,000 Fr. auf 24,000,000,000 Fr., das Gold von 9,500,000,000 auf 15,500,000,000 Fr. vermehrt. Die Ausfuhr nach dem Orient betrug 17½%.

Levasseur kommt endlich zu folgender Schlußfolgerung: Die Preise der Lebensmittel haben sich in Frankreich von 1848—1857 um 67,19% erhöht, die der Fabrikwaaren um 14,94%; *) alle Waaren im Durchschnitt (auch die ersteren sind nur Durchschnittszahlen) um 41,61%. Das Silber habe durch die Entwerthung des Goldes um 29% an Werth verloren, während dessen vermehrte sich der auswärtige Handel um 75%. Alle einwirkenden Ursachen abgerechnet, seien die Preise gestiegen um 25%, die Edelmetalle gesunken um 20%. Wir werden die Irrigkeit dieser Ansicht unten nachweisen. Als Vorsichtsmaßregel schlägt Levasseur sehr richtig vor, Frankreich solle die doppelte Währung abschaffen und das Gold tarifiren und damit das Silber zur Waare erklären. Es würde damit nur sanctioniren, was durch die Macht der Dinge bereits besteht.

Die obige Berechnung der Production der Edelmetalle ist auf Grund specieller Untersuchungen von dem durch seine Gründlichkeit anerkannten Herrn Dr. Soetbeer geprüft, berichtigt, bis auf das Jahr 1863 weiter geführt und die Resultate dieser mühsamen Untersuchung sind in folgender Tabelle zusammengestellt worden.

Gesammtproduction der Edelmetalle
nach annähernder Schätzung auf Grund spezieller Untersuchungen.

Jahr.	Nach Gewicht.		Nach Werth.				
	Gold. Pfd.	Silber. Pfd	Gold. Thlr.	Silber. Thlr.	Zusammen. Thlr.	Gold. %	Silber. %
1800	44800	1801000	20832000	54030000	74862000	28	72
1846	125700	1776300	58450500	53289000	111739500	52	48
1849	223990	1912900	104155350	57387000	161542350	64	36
1850	251210	2088000	116812650	62640000	179452650	65	35
1851	296820	2010000	138021300	60300000	198321300	70	30
1852	477130	1985000	221865450	59550000	281415450	79	21
1853	504910	1874000	234783150	56220000	291003150	81	19
1854	450340	1911000	209408100	57330000	266738100	79	21
1855	440320	2009000	204748800	60270000	265018800	77	23
1856	466120	2033000	216745800	60990000	277735800	78	22
1857	455250	2116000	211691250	63480000	275171250	77	23
1858	442000	2248000	205530000	67440000	272970000	75	25
1859	413110	2270000	192096150	68100000	260196150	74	26
1860	383350	2376000	178257750	71280000	249537750	71	29
1861	383950	2490000	178536750	74700000	253236750	71	29
1862	379050	2654000	176258250	79620000	155878250	69	31
1863	384960	2905000	179006400	87150000	266156400	67	33

*) Levasseur ist hier im Widerspruch mit seiner oben angeführten Annahme von 7,94 %.

Ziehen wir nun die Gesammtsumme in nachfolgende Tabellen, so finden wir, daß Levasseur's Zahl von 8,073,587,000 Fr. für die Jahre 1848—1856 auf 1,921,227,600 Thlr. oder 7,204,603,500 Fr. sich ermäßigt, wobei Soetbeer die Gesammtproduction der Erde berechnet hat.

Jahr.	Nach Gewicht.		Nach Werth.				
	Gold. Pfd.	Silber. Pfd.	Gold. Thlr.	Silber. Thlr.	Zusammen. Thlr.	Gold. %	Silber. %
1849	223990	1912900	104155350	57387000	161542350	64	36
1850	251210	2088000	116812650	62640000	179452650	65	35
1851	296820	2010000	138021300	60300000	198321300	70	30
1852	477130	1985000	221865450	59550000	281415450	79	21
1853	504910	1874000	234783150	56220000	291003150	81	19
1854	450340	1911000	209408100	57330000	266738100	79	21
1855	440320	2009000	204748800	60270000	265018800	77	23
1856	466120	2033000	216745800	60990000	277735800	78	22
Sa.	3110840	15822900	1446540600	474687000	1921227600		
1857	455250	2116000	211691250	63480000	275171250	77	23
1858	442000	2248000	205530000	67440000	272970000	75	25
1859	413110	2270000	192096150	68100000	260196150	74	26
1860	383350	2376000	178257750	71280000	249537750	71	29
1861	383950	2490000	178536750	74700000	253236750	71	29
1862	379050	2654000	176258250	79620000	255878250	69	31
1863	384960	2905000	179006400	87150000	266156400	67	33
Sa.	5952510	32881900	2767917150	986457000	3754374150		
			Zusammenzug.				
1849 bis 1856	3110840	15822900	1446540600	474687000	1921227600		
1849 bis 1863	5952510	32881900	2767917150	986457000	3754374150		

Ueber den Abfluß des Edelmetalls nach dem Orient macht James Low in seinen Jahrestabellen folgende Angaben: Die Ausfuhr im Jahre 1857 betrug an Gold 269,275 Pfund Sterling, an Silber 16,765,232 — im Ganzen 17,034,507 Pfund Sterling, wovon der größte Theil nach Bombay, Madras, Kalkutta, Singapur, Hongkong, Schanghai ging. Mit dem Betrage, der aus Marseille spedirt wurde, macht dies ungefähr 20,000,000 Pfund

Sterling, die im Jahre 1857 nach dem Orient gingen. In den letzten sieben Jahren waren es im Ganzen 53,677,333 Pfund Sterling, welche sich folgender Maßen vertheilen:

Ausfuhr aus England.	Gold.	Silber.
1851	102,230	1,716,100
1852	921,739	2,663,230
1853	880,202	4,710,665
1854	1,174,289	3,132,603
1855	948,272	6,409,889
1856	404,749	12,118,985
1857	269,275	16,795,232
	4,700,816	47,513,115.

Ausfuhr aus Marseille, Gibraltar und Malta.		
1853	93,528	848,362
1854	48,466	1,451,014
1855	243,239	1,524,240
1856	74,039	1,989,916
1857	259,986	3,350,689
	719,248	9,164,221.

Von den 20 Mill. Pfund Sterling Silber, sagt Low, welche 1857 aus Europa nach Asien geschickt worden sind, ist die Mehrzahl von den Circulationsmitteln von Ländern genommen worden, welche die doppelte Währung haben. Man kann sagen, daß der Betrag, welchen Asien an Silber im Jahre 1857 erhalten hat, gleich der Goldproduction in Australien und Californien ist; so daß also die bedeutende Zufuhr an edlen Metallen nur den leeren Raum ausfüllte, welcher durch den Abzug nach dem Osten hervorgebracht wurde. Unter dem Sporn der Goldproduction wurde allerdings ein gewaltiger Aufschwung neuer Handels- und Industrie-Speculationen hervorgerufen; aber in dem letzten oder in den letzten Jahren scheint das neue Gold unmerklich durch Europa zerstreut worden zu sein, um nur den Raum, welchen das deplacirte Silber gelassen hat, wieder auszufüllen.

Nach obigen Tabellen von James Low würde die Edelmetallausfuhr nach dem Orient von 1851—1857 1,550,000,000 Fr. oder 25% der Gesammtproduction seit 1848 betragen. Laveleye nimmt von 1857—1862 noch 1,908,500,000 Fr. an und schätzt die Gesammtausfuhr von Silber nach Asien durch die Landenge von Suez von 1851—1862 auf 2,761,440,000 Fr.

Da sich in Frankreich der auswärtige Handel um 75%, in England noch mehr erhöht hat, da die Bevölkerung der Hauptstaaten Europa's seit 1848 um wenigstens 15% gestiegen ist und die Umsätze sich durch die Steigerung der Unternehmungslust vermehrt haben, so wären Ursachen genug vorhanden,

um es zu erklären, wenn bei Licht besehen, die Ansicht Levasseur's in Nichts zerstiebte.

Wie schon kurz angedeutet, müßte, wenn die Annahme der Entwerthung des Goldes und einer entsprechenden Erhöhung der Preise und Löhne in Folge der Entdeckung der Goldlager in Californien und Australien richtig wäre, das Werthverhältniß des Goldes zum Silber bedeutend verringert worden sein. Nehmen wir an, daß die Vermehrung des Goldes die Gesammtcirculation um 25% vermehrte, so hätte die Relation des Goldes zum Silber von 15,5 : 1 auf etwa 12 : 1 sinken müssen. Da aber zugleich die Silberausfuhr nach dem Orient 25% der Production seit 1848 beträgt, so hätte das Verhältniß vom Gold zum Silber um ca. 1%, also auf etwa 11 : 1 sinken müssen. Es ist aber nur auf 14,5 : 1 gesunken und auch dies nur eine Zeit lang.

Da wollen sich Levasseur und Prince-Smith mit der Behauptung helfen, das Sinken des Goldes müsse auch das Sinken des Silbers zur Folge haben. Der letztere sagt (Volks V. 1863. IV., S. 158): „Daß die seit 1848 vermehrte Ausbeute das Gold verwohlfeilert hätte, bestreiten Einige, weil man für Gold eben so viel Silber als früher geben müsse. Aber Gold- und Silber vertreten sich gegenseitig als Zahlmittel; vermehrtes Angebot des einen bedingt verminderte Nachfrage nach dem anderen; beide müssen zugleich wohlfeiler werden."

Ein Blick auf die Bewegung des Umlaufsmittels in Frankreich weist die vollkommene Irrigkeit dieser Ansicht nach. Es hat erstlich Niemand behauptet, daß das Gold nicht wohlfeiler geworden sei. Der Courszettel beweist ja, daß es zeitweise um 1/3 - 6% gesunken ist. Es wird nur behauptet, es sei nicht so tief gesunken, als Löhne und Preise im Durchschnitt seit 1848 gestiegen sind. Gerade, weil der Preis des Goldes sank, in Frankreich aber die doppelte Währung besteht und ein Kilogramm in Frankreich importirtes Gold durch Ausmünzung 15½ Kilogramm Silber werth wurde, so suchte Jedermann seine Obliegenheiten in Gold zu zahlen. Das Silber aber wurde von den Händlern so massenhaft aufgekauft, d. h. gegen Gold vertauscht und exportirt, um die Differenz zu genießen, daß die Bank von Frankreich oft in Verlegenheit kam und sich Gold von der Bank von England kommen lassen mußte, um es ausmünzen zu lassen und ihre Noten in Gold einzulösen, weil, wenn sie fortgefahren hätte, in Silber einzulösen, ihr Baarschatz erschöpft worden wäre. Es war in Frankreich vermehrtes Angebot von Gold, aber doch keine verminderte Nachfrage nach Silber, welche Prince-Smith durch jenes bedingt haben will, sondern im Gegentheil solche Nachfrage nach Silber, daß die Bank sich künstlich gegen diese Nachfrage zu schützen suchte.

Das Sinken des Goldes hätte schon deßhalb das des Silbers nicht nach sich ziehen können, weil in Deutschland, Holland, Spanien, Indien, Oesterreich und Rußland noch die Silberwährung existirt. Eines

nur ist auffallend, daß das Gold auf dem deutschen Geldmarkte nicht mehr sank. Die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung liegen eines Theils darin, daß die legale Einführung der Goldwährung in der Schweiz und die factische Verdrängung des Silbers durch das Gold in Italien, Belgien und vor allen Dingen in Frankreich einen kolossalen Bedarf von Gold erzeugt hat, anderentheils in dem steigenden Bedürfniß von Circulationsmitteln für die sich vermehrende Bevölkerung, für die Vermehrung der Geschäftsumsätze und den ungeheuren Aufschwung der Unternehmungen. Wenn neue Unternehmungen in letzter Stelle auch Capital in anderer Gestalt als in der von Gold verwenden, so geschieht die erste Aufnahme ihres Capitals doch in Gestalt von Geld, ihre Nachfrage macht sich zuerst am Geldmarkt geltend. Da nun gerade auf denjenigen Geldmärkten, wo seit 1850 die Nachfrage nach Capital zu Unternehmungen am stärksten*) stieg, d. h. in New-York, London und Paris die Goldwährung (in letzterem wenigstens factisch) besteht, so hätte der Preis des Goldes und auch der Disconto bedeutend steigen müssen, wenn eben nicht die vermehrte Goldeinfuhr gewesen wäre. Umgekehrt war es eben die Goldeinfuhr, welche den Geldmarkt füllte und zu Unternehmungen reizte, die den Preis des Goldes erhöhten.

Nachdem auf den Märkten der Silberwährung englisches und französisches Gold um 1/3—6% gesunken war, ist es seit einigen Jahren wieder auf die alte Höhe gestiegen, als ob es keine californischen und australischen Goldlager gegeben hätte. Dazu wirkt aber die oben mitgetheilte Ursache der Solidarität der Geldmärkte mit. In Frankreich ist wegen der Kriegskosten und kolossalen öffentlichen Bauten starker Verbrauch von Capital, daher höherer Zinsfuß als auf den deutschen Börsen, von deren Baarvorrath französische Häuser durch Bankcredit Gebrauch zu machen suchen; daher aber starke Nachfrage nach allem in Deutschland umlaufenden französischen Gold, und das Steigen des Courses desselben.

Die Vermehrung der Unternehmungslust ist die Ursache, warum, trotz der Goldmassen, welche von 1850 an nach London**) strömten, der Durch-

*) Vom Jahre 1858—1865 wurden auf dem londoner Geldmarkt allein an ausländischen Anleihen für 145,256,600 Pf. = 3,631,415,000 Fr. negociirt. Siehe The Joint Stock Companies' Directory pro 1866.

**) Daß die Edelmetalle und vor allen das Gold stets zuerst nach London strömen, kommt daher, daß London Weltmarkt ist und mit allen Ländern in Geschäftsverbindung steht, sowie, daß Goldbarren auf der londoner Münze unentgeltlich, d. h. ohne Verlust ausgemünzt werden. Braucht nun ein Goldimporteur so rasch Geld, daß er nicht auf die Ausmünzung warten kann, so verkauft er sein Gold an die Bank von England, welche ihm Banknoten gegen eine Vergütung von 1½ Penny per Unze dafür gibt, die er dann am Notendepartement wieder gegen Sovereigns umwechseln kann, wann er will. Auf diese Art ist die Bank von England auch ein großes Geldreservoire. Die Bank von England ist nämlich gehalten, Noten für Gold zu geben im Verhältniß von 3 Pfd. 17 Sh. 9 D. für die Unze Standard legales Korn zu 22 Karat, d. h. mit einem Gehalt von 22 Theilen reines Gold auf 24 Karat. In der Münzstätte

schnitt des Disconto's sich nicht veränderte, sondern daß derselbe nach wie vor aus besonderen anderen Ursachen schwankte; denn der Disconto der Bank von England schwankte von 1845—1847 von $2^1/_2$—8%, von 1848—1857 von $2^1/_2$ bis 10%, von 1858—1866 von $2^1/_2$—10%.

Wenn es wahr wäre, daß eine Entwerthung des Goldes um 20% Statt gefunden habe, dann hätten die Staatspapiere eine entsprechende dauernde Coursverringerung erfahren müssen. Wir geben zu, daß eine solche gerade in dem Augenblicke nicht möglich ist, wo das neue Gold auf den Geldmarkt strömt, weil dieser Zuwachs vielmehr momentan ein Sinken des Disconto's und in Folge dessen ein Steigen des Courses der Stocks hervorbringen muß. Allein der Discont war mittlerweile während der längsten Zeit so gestiegen, daß Staatspapiere eher angeboten als gefragt waren; dennoch ist die von jener Seite behauptete, der Entwerthung des Goldes entsprechende Coursverschlechterung nicht eingetreten. Wenn es wahr wäre, daß das Gold um 20% an Werth gesunken ist, so würden die Inhaber einer 4% Obligation im Nominalwerth und Cours von 100 Thlr. nur 80 Thlr. an Waaren dafür erhalten; während sie doch, wenn sie die Obligation vor 1848 kauften, als der Goldwerth noch nicht afficirt gewesen wäre, 100 Thlr. Waarenwerth dafür gegeben haben. Die alten Gläubiger würden im Vergleich zu den neuen 20% verlieren, ohne daß dies im Cours ausgedrückt wäre. Das hätte doch irgend welche ungewöhnliche Schwankungen,*) und schließlich irgend eine Wirkung hervorbringen müssen. Wir sehen aber keine.

Allein es ist nicht einmal wahr, daß die Waarenpreise durchschnittlich um 25% gestiegen sind. Schon der Umstand, daß der Durchschnittspreis der Lebensmittel um 67%, der der Rohstoffe und Lebensmittel um 42%, der der Fabrikwaaren von 7—14% erhöht worden sein soll, also eine solche Verschiedenheit aufweist, und daß der Preis der Rohstoffe und Lebensmittel so viel mehr stieg, beweist, daß die Ursache dieser Erscheinung nicht in der Goldentwerthung, sondern im Aufschwung des Unternehmungsgeistes liegt, welcher mit Nothwendigkeit die Nachfrage und den Preis der Rohstoffe, die Nachfrage nach Arbeitern, den Lohn und damit den Verbrauch von Lebensmitteln am meisten steigern mußte.

Ueberhaupt kann man als Werthmesser nicht beliebige Waaren nehmen, deren Preis oft von ganz verschiedenen Ursachen bedingt wird. Es gibt nur

erhält man 3 Pf. 17 Sh. $10^1/_2$ D., was der volle Werth ohne irgend einen Abzug ist; aber gewöhnlich muß man annehmen, daß der Goldimporteur es vorzieht, sein Gold an der Bank zu verkaufen und so ohne Verzug 3 Pf. 17 Sh. 9 D. zu erhalten. Die Bank verkauft dieses Gold mit $1^1/_2$ Penny Gewinn per Unze, und schickt es nur zur Münzstätte, wann sie Sovereigns braucht.

*) Viele Inhaber von alten Werthpapieren würden sich durch anderweitige Verwendung ihres Capitals schadlos zu halten suchen, viele würden eine noch größere Entwerthung fürchten; es müßte ein ungewöhnliches starkes Angebot von Werthpapieren Statt finden, welches den Cours drücken und zuweilen bis zur Panique steigern würde.

drei correcte Werthmesser: für kurze Zeit das Edelmetallgeld, für lange Zeit das Getreide und außerdem den Arbeitslohn.

Der Arbeitslohn ist allerdings in den meisten Geschäftszweigen und in allen Industriegegenden gestiegen; allein er ist in solchen kolossalen Abstufungen von 5—100% gestiegen, daß Geldentwerthung nicht die Ursache sein kann. Außerdem sind Geschäftszweige und Gegenden, welche nicht vom Verkehr abgeschnitten sind, aufzuzählen, wo die Arbeitslöhne keine Erhöhung erfahren haben. Die sehr ungleiche Erhöhung der Löhne ist also im Verhältniß zu dem geringeren oder größeren Aufschwung der Geschäfte erfolgt.

Das Getreide aber weist keine Erhöhung des Durchschnittspreises auf; denn die Kornpreise standen 1844, 1849, 1850, 1858 ganz gleich mit 1865;*) also in 21 Jahren keine Veränderung, während welcher Zeit durch die Ausgleichung der Getreidepreise über Europa, Dank den Eisenbahnen und Dampfschiffen, gerade eine durchschnittliche Erhöhung erwartet werden sollte. Im Angesicht der Klagen, welche die Landwirthe 1866 in Frankreich und Deutschland über die niedrigen Getreidepreise führten, ist vielleicht Aussicht vorhanden, daß die Herren Levasseur und Prince-Smith sich eines Besseren belehren.

Uebrigens wird der Preis des Geldes, bestehe er aus Gold oder Silber, durch den Wechselcours regulirt. Eine Differenz von 3% im Wechselcours macht schon, daß Geld von dem Lande, gegen welches der Cours steht, in das andere geschickt wird, wo der Disconto steigt. Diese Solidarität des Geldmarktes reicht bis nach Hinterasien; und es müßten noch viel gewaltigere Metallmassen geschürft werden, bis der asiatische und der ganze Weltmarkt von Metall so gesättigt wäre, daß der Werth um 20% sänke. Außer der erwähnten Ursache der Verhinderung der Entwerthung des Goldes durch die factische Einbürgerung der Goldwährung in Frankreich u. s. w., welches, wie Michel Chevalier sagt, dem Gold als „Fallschirm" diente, kommt dem Golde auch noch die leichtere Transportirbarkeit zu Gute, welche 14—15% weniger Porto erfordert, also demselben einen weit größeren Markt sichert.

Dieser Umstand und das eigenthümliche Verhältniß des Goldes zu Silber in der neuen Weltbewegung führt uns auch auf die Nutzanwendung, daß von den drei Grundlagen des Preises, dem Werthe, dem Vorrath und der Nachfrage, die letztere einen stärkeren Einfluß ausüben kann, als der Vorrath; denn die plötzlich vermehrte Nachfrage war es offenbar, welche verursachte, daß der um 25% vermehrte Vorrath an Gold den Preis nur vorübergehend und nur um ⅓—6% drückte.

Bis zum gegenwärtigen Augenblick ist also keine Entwerthung des Goldes eingetreten, und so lange das Verhältniß vom Silber zum Gold im Orient noch geringer steht, als in Europa, befürchten wir auch keine. Was die

*) Eine graphische Karte der Getreidepreise dieser Jahre findet man in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1865, Nr. 9 und 10.

Zukunft noch bringen wird, können wir nicht vorhersagen, und bescheiden uns deßhalb auch gegenüber Michel Chevalier, welcher, die Entwerthung für die Zukunft fürchtend, als Vorsichtsmaßregel die Einführung der Silberwährung vorschlägt; nachdem er, früher in einem Aufsatz der Revue des deux Mondes dieselbe Ansicht wie Levasseur vertretend, in einem später erschienenen Werke zu der richtigen Anschauung der Gegenwart sich belehrt.

Tooke und Newmarch kommen auf dem streng statistischen Wege der Analyse der Preise zu dem gleichen Resultate. Nach umsichtiger Prüfung der Thatsachen sprach Tooke 1859 mit Bestimmtheit den Satz aus, welcher durch die Preise in den nachfolgenden Jahren noch erhärtet worden ist: daß alle Preisschwankungen innerhalb der letzten neun Jahre sich durch mercantile Ursachen erklären lassen und daß keine dieser Erscheinungen eine (erhebliche) Entwerthung der edlen Metalle, resp. des Goldes verkündige.

Die Resultate seiner Untersuchungen lassen sich in folgende Hauptsätze zusammenstellen:

1) Der unter verschiedenen Formen in Europa und America vorhandene Vorrath an Edelmetall im Jahre 1848 wird nach annähernder Schätzung anzunehmen sein auf etwa 12,875 Millionen Thaler Gold und etwa 5300 Mill. Thaler Silber. In den neun Jahren 1848 bis 1856 ist durch die californische und australische Production der Goldvorrath um ungefähr 1200 Mill. Thaler vermehrt worden, und indem diese Summe hauptsächlich den Münzstätten in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten zugeflossen ist, hat sie die Münzcirculation um etwa ein Drittel vergrößert.

2) Während der zwölf Jahre 1837—1848 war die durchschnittliche Goldproduction in Rußland circa 17 Mill. Thaler. Die russische Goldgewinnung scheint im Jahre 1848 ihr Maximum (25 Mill. Thaler) erreicht und seitdem sich etwas vermindert zu haben, so daß sie jetzt unter 20 Millionen Thaler beträgt.

3) Die durchschnittliche jährliche Goldproduction in der ganzen Welt betrug in den Jahren zunächst vor 1848 etwa 67 Mill. Thaler oder nahezu 2% des damaligen Goldvorrathes; im Jahre 1856 ist die gesammte Goldgewinnung auf circa 250 Millionen Thaler gestiegen oder etwas mehr als 5% des zu Ende des letztgenannten Jahres als überhaupt vorhanden angenommenen Goldvorraths.

4) Die durchschnittliche jährliche Gesammtproduction von Silber war in den nächsten Jahren vor 1848 nicht ganz 60 Mill. Thaler, oder etwa 1% des damals vermuthlich vorhandenen Silbervorrathes. Die jährliche Silberproduction hat sich seitdem, hauptsächlich in Folge der reichlicheren und billigeren Quecksilber-Gewinnung, auf etwa 80 Mill. Thaler im Jahre 1856 gehoben, d. h. 1½% des präsumirten gesammten Silbervorraths. Durch diese vermehrte Production, so wie durch die Verdrängung bedeutender Summen des

groben Silbergeldes in Frankreich und in einigen anderen Ländern hat die zu Handelszwecken disponible Silbermenge in den letzten Jahren ansehnlich zugenommen.

5) Wie überraschend und mächtig auch die Vermehrung der Goldproduction seit 1848 gewesen ist, so darf man doch daneben die Thatsache nicht aus den Augen verlieren, daß in dem Zeitraum von 1800—1848 die Gesammtmenge des Goldes in Europa und America um circa 58% gegen den im Jahre 1800 vermuthlich vorhandenen Vorrath zugenommen hat, während die entsprechende Vermehrung der Silbermenge nur um circa 25% zu schätzen sein dürfte, und daß dies ohne allen merklichen Einfluß auf die Werthrelation der beiden Edelmetalle geblieben ist.

6) Eine Untersuchung über den Einfluß der großen americanischen Edelmetall-Zufuhren im 16. und 17. Jahrhundert ergibt, daß bis zum Jahre 1570 (oder bis 50 Jahre nach dem Einzug der Spanier in Mexico und 30 Jahre nach Entdeckung der Silberminen von Potosi) eine wesentliche Steigerung der Preise sich nicht nachweisen läßt, daß ferner etwa erst im Jahre 1640 die volle Wirkung jener Silberzuflüsse auf die Preise eingetreten ist, daß endlich um das genannte Jahr 1640 und später die Steigerung der Preise etwa 200% betragen hat, während eine gleichzeitige Vermehrung des Edelmetall-Vorrathes um mehr als 600% anzunehmen ist.

7) So weit eine sorgsame Prüfung der Preise für eine beträchtliche Anzahl maßgebender Artikel in England ersehen läßt, scheinen die zu Anfang des Jahres 1856 geltenden Preise, verglichen mit den Preisen im Jahre 1851, die Ansicht nicht zu rechtfertigen, daß die Vermehrung der baaren Geldmenge durch die neuen Goldzuflüsse die Preise gesteigert habe, indem in jedem einzelnen Falle einer eingetretenen wesentlichen Preisveränderung diese sich leicht erklären läßt durch Umstände, welche auf das Angebot und die Nachfrage des fraglichen Artikels eingewirkt haben.

8) Während der letztverflossenen Jahre (1853—1856) ist der Markt für mehrere wichtige Handelsartikel, sowohl Nahrungsmittel wie Rohstoffe, durch den Krieg, durch die plötzliche Wiederkehr des Friedens und durch das Zusammentreffen von Mißärnten in verschiedenen Theilen der Welt ernstlich gestört worden.

Tooke macht darauf aufmerksam, daß Viele von der Dauer der gegenwärtigen bedeutenden Goldproduction zu große Erwartungen hegen. Auch Michel Chevalier denkt nicht an die kurze Dauer der Ausbeute, an die rasche Erschöpflichkeit aller Goldlager. Tooke erinnert deßhalb daran, daß Hayti, Puerto Rico, Cuba, daß der Isthmus von Panama, ja, ganz Mittelamerica, daß Sofala an der Mozambique-Seite Africa's, daß Spanien, die Po-Ebene, Ungarn, daß Gallien und Mitteldeutschland, daß Vorderindien einst goldreiche Länder gewesen waren. Wie rasch sind nicht die Reichthümer von Neu-Süd-Wales ausgebeutet gewesen, wie sehr haben schon die uralischen und sibirischen

Ausbeuten abgenommen, wie ausgeräumt sind nicht die Goldlager Californiens, welche zuerst angegriffen wurden, und wie sehr hängt nicht die Ausbeute des nächsten Jahres davon ab, daß man wiederum eine neue jungfräuliche Oberfläche entdeckt und anbricht! Wie sehr, fügen wir hinzu, ist nicht der Consum an Gold durch die steigende Production, den fortwährend sich vergrößernden Reichthum, die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausdehnung der Handelsverbindungen mit bisher dem Welthandel fremden Völkern, kurz, durch die Vermehrung der Umsätze in fortwährender Zunahme begriffen?

Tooke kommt zu der Ansicht, daß die Vermehrung des Goldvorraths nur dazu beigetragen habe, die Speculation aufzumuntern, daß eine große Anzahl neuer Unternehmungen hervorgerufen worden sei, welche die Nachfrage nach Arbeitern und den Arbeitslohn bedeutend gesteigert habe, und daß also schließlich das neue Gold in die Tasche der Arbeiter, und zwar aller Arbeiter, ohne Ausnahme gewandert sei. So hätten sich von 1850—1857 die Löhne der Arbeiter an mechanischen Webstühlen um 15, der Garnspinner um 25, der Maurer, Zimmerleute und Schreiner um 20, der Maschinenmeister um 17, der Bergleute um 30 und der Hüttenarbeiter um 60% in England gehoben. Beim Bergbau sind indessen Elemente thätig gewesen, welche, selbst wenn die Production des neuen Goldes nicht eingetreten wäre, eine Steigerung des Arbeitslohnes unabhängig von jener Erscheinung bewirkt hätten. Der Bedarf von Metallen, vor allen von Eisen, ist so außerordentlich gestiegen, daß die Nachfrage kaum mehr vollständig befriedigt werden kann. Der Lohn aller Gewerbe, die zur Metallproduction gehörten, stieg also: 1) weil überhaupt die Arbeitslöhne stiegen, die unter einander ein gewisses Niveau beobachten, und er stieg 2) weil die Nachfrage nach Arbeitern in diesen Gewerben noch größer war, als in anderen Zweigen. Eine Thatsache ist indessen noch weit überraschender als alles Uebrige, nämlich, daß der Lohn der Handlanger, der Arbeiter im engsten Sinne des Wortes, die sich heute in eine Spinnerei und morgen zum Grasschneiden verdingen, um 48% gestiegen ist. Unglaubliche Erscheinungen dieser Art sind in England beobachtet worden. Klagen der Landwirthe, daß sie die reife Aernte im Felde stehen lassen müßten, weil es ihnen an Händen zum Einbringen fehle, wurden vernommen, und es kam oft genug vor, daß Matrosen in der Aerntezeit sich auf das Land verdingten, obgleich der Tagelohn an Bord die fabelhafte Höhe von 4 Sh. 3 P. bis 4 Sh. 6 P. (2 Thaler 1 Sgr. bis 2 Thaler 3½ Sgr.) bereits erreicht hatte.

Tooke gelangt daher zu folgenden Conclusionen: „Wir haben gefunden, daß im Jahre 1856 und in den vier 1856 vorausgehenden Jahren die jährliche Goldausbeute vier Mal so groß war als im Jahr 1848; daß der in den acht Jahren von 1849 bis 1856 erfolgte Zuwachs zu den Goldvorräthen Europa's und America's unter verschiedenen Formen mehr als ein Viertel des 1848 vorhandenen betrug; daß durch Ausmünzung des neuen Goldes sich

die metallenen Circulationsmittel in den Ausschlag gebenden Handelsgebieten um mehr als ein Drittel vergrößerten; daß nach den sichersten Schlüssen, welche die Beobachtungen in unserem Lande verstatten, das Niveau der Preise durch diesen Zutritt von Metallgeld nicht verrückt worden ist; daß die Arbeitslöhne (und noch mehr die Löhne für Handlanger) durchschnittlich um 15—20 % stiegen, und daß seit 1850 die gesellschaftlichen und mercantilen Phänomene, welche in ihrer vollen Größe hauptsächlich in England bemerkbar wurden, die Wirkungen der Goldentdeckungen waren, insofern diese eine Verdoppelung unserer Ausfuhren verursachten, zu nützlichen Beschäftigungen arbeitslose oder überflüssige Hände antrieben, und bei verschiedenen Gelegenheiten financielle Leiden abwandten, welche unter anderen Umständen den Druck des Krieges, die Noth der Mißärnten und die Verluste des Handels gesteigert haben würden."

Tooke's Ansicht erhält noch ihre Bestätigung durch die Forschungen über die Zunahme des Verbrauchs edler Metalle für Luxusgegenstände. In einer 1857 Statt gehabten Sitzung der wiener Akademie der Wissenschaften theilte Herr von Baumgartner mit, daß in Wien allein die gold- oder silberverarbeitenden Gewerbe sich vom Jahre 1781 bis 1840 von 167 auf 229, vom Jahre 1840 bis 1847 von 229 auf 539 vermehrt hätten. Im Jahre 1840 sind von den Silberarbeitern und Drahtziehern 44,255 Mark Silber und von den letzteren 180½ Mark Gold verbraucht worden; im Jahre 1856 ist ersterer Verbrauch auf 88,752 wiener Mark Silber angewachsen.

Der jährliche Verbrauch an edlen Metallen zu Luxusgegenständen wird in Europa auf 6,050,000 Pfund Sterling geschätzt, wovon nur etwa ⅕ vom Einschmelzen älterer Geräthschaften herrühren mag. Während somit auf der einen Seite auch die Consumtion der Entwerthung des Edelmetalls entgegen arbeitet, hat die Natur selbst der Goldproduction einen Damm gesetzt. Diese Production hatte, wie schon oben angedeutet, in Rußland im Jahre 1848, in Californien schon 1852, in Australien im Jahre 1853 ihren Höhepunct erreicht. In Californien kann wenig Gold mehr aus Sand gewaschen, sondern dasselbe muß meist aus goldführendem Quarz gewonnen werden, der erst durch Stoßen zu Sand verkleinert wird. Das goldführende Gestein enthält selbst bei den relativ-reichsten Goldminen die Metallkörner nur sparsam eingesprengt. Dagegen ist der Silberreichthum in America so unermeßlich, daß nach Alexander von Humboldt zu dessen Hebung kaum der Anfang gemacht ist.

Eine der schätzbarsten Stellen des Tooke'schen Werkes ist die Widerlegung des allgemein verbreiteten Wahnes, daß die Productionskosten des californischen und australischen Goldes gering gewesen und daß die Welt mit einer bedeutenden Summe Capitals durch sie bereichert worden sei. Man vermöge, sagt Tooke, weit eher faßlich nachzuweisen, daß bei einer Summirung der Betriebskosten, welche nöthig waren, um jene 174 Millionen Pfund Sterling neues Gold dem Boden zu entziehen, bei dem zahlreichen Heer von Arbeitern und der wiederum ihnen dienstbaren Personen, bei dem großen Aufwande

welchen der Transport dieser Arbeiter nach den entfernten Goldwäschereien verursachte, bei den Kosten der Werkzeuge, bei der Theuerung der Lebensmittel, bei dem hohen Werth der Handelsgüter, welche die Goldwäscher gegen Gold austauschen, — daß bei der Summirung aller dieser Auslagen, gegenüber der erbeuteten Menge Goldes, das Unternehmen als Speculation, die sich durch einen Ziffervergleich zwischen Gewinn und Verlust oder Ausgabe und Einnahme erproben läßt, offenbar verfehlt gewesen ist; mit anderen Worten: es würde sich ergeben, daß der Werth an Arbeit und Capital, welcher bei der Golderzeugung aufging, weit vortheilhafter in anderen Industrieen hätte angelegt werden können, vorausgesetzt, daß solche Industrieproducte eine eben so begierige Nachfrage wie das neue Gold angetroffen hätten. Ein Blick auf die Zustände der Goldländer erhärtet diese Ansicht. In Californien ist Anfangs nie ein Hemd gewaschen, nie ein Kleidungsstück oder ein Schuh geflickt worden, weil der Wascher- und Flickerlohn mehr gekostet haben würde, als ein neues Stück. Der Goldwascher mußte seine Bedürfnisse enorm bezahlen und sich am Ende der Campagne gestehen, daß, wenn er zu Hause so schlecht gelebt und so hart gearbeitet hätte, ihm vielleicht mehr baares Geld übrig geblieben wäre, als er aus dem „Dorado" mit heimbrachte. Aber auch die Exporteure, sagt das Bremer Handelsblatt, haben nicht den Topf mit den Ducaten gehoben. Gewiß sind Anfangs fabelhafte, später auch noch sehr glänzende Geschäfte gemacht worden; allein eben so oft gingen auch beträchtliche Vermögen verloren. Die lange Reise, die hohen Frachtlöhne, die Spesen im Hafen und auf dem Lager vertheuerten die Waare, und zuletzt fand der Speculant matte Preise und überführte Märkte. Wenn man genau vergleichen könnte, was in jener Zeit von den Exporteuren nach den pacifischen Küsten gewonnen und verloren wurde, so würde man sich wahrscheinlich überzeugen, daß das gewöhnliche Exportgeschäft nach bekannten, alten, zuverlässigen Märkten weit höhere Gewinne durchschnittlich abwarf. Aber das andere Geschäft war ein Hazardspiel und verlockte mit allen Reizen des Trente et Quarante.

Die Pflege des Credits.

Credit ist die zeitweise Uebertragung des Eigenthumsrechts über ein Capital auf eine andere Person.

Der Credit ist entweder **Realcredit**, wenn er gegen Unterpfand von beweglichen oder unbeweglichen Werthgegenständen gegeben wird, oder **Personalcredit**, wenn er aus bloßem Vertrauen in den soliden Charakter und die Leistungsfähigkeit der denselben in Anspruch nehmenden Person gegeben wird.

Der Personalcredit beruht auf dem Capital, welches in der Person aufgesammelt ist, in Gestalt von Erziehungskosten, entwickelten Talenten, Geschicklichkeit, Redlichkeit, gutem Charakter, Ruf u. dgl.

Der Credit theilt sich ferner ein in Staatscredit und Privatcredit. Der Staatscredit ist entweder auf Realcredit, gegen Unterpfand von Domainen oder Steuerrevenuen, oder Credit, der dem Staat als moralischer Person, im Vertrauen auf die Redlichkeit und gute Wirthschaft seiner Regierung vom Publicum gewährt wird. Der Staatscredit wird gegeben in Gestalt von Staatsanleihen, Staatspapiergeld und von Schatzscheinen, welche letztere Steuereinnahmen anticipiren.

Der Privatcredit theilt sich wieder in solchen, welcher einzelnen Personen und welcher Gesellschaften ertheilt wird. Gesellschaften wird Credit ertheilt in Gestalt von Depositen, Checks und Banknoten an Banken, von Prioritätsobligationen und andern Darlehen.

Der Privatcredit an einzelne Personen wird ertheilt beim Realcredit in Gestalt von Hypothekar- und Lombarddarlehen, beim Personalcredit in Gestalt von Blancocrediten, Darlehen gegen Bürgschaft und Wechsel.

Um die Rolle des Staates gegenüber dem Privatcredit richtig zu beurtheilen, müssen wir letzteren bei allen Rollen und in allen Gestalten, wo er zu erscheinen pflegt, verfolgen, im **Wechselverkehr**, in den Krisen, bei den **Banken** und an der **Börse**.

1. Der Wechselverkehr.*)

Wir haben schon an früherer Stelle hervorgehoben, daß die Grundlage des **Wechsels** die Compensation der Forderungen zweier oder mehrerer Länder und Gegenden für ihre gegenseitig übersandten Waaren ist. Statt die aus einem Lande erhaltenen Waaren mit Geld, welches man hinschickt, zu zahlen, weist man den Gläubiger auf einen Schuldner, welcher Waaren von dem anderen Lande empfangen hat, mittel einer schriftlichens Beglaubigung, eines Wechsels, an. A in Deutschland schickt Wein an B in Nordamerica, C in Nordamerica schickt Nähmaschinen an D in Deutschland.

$$\left\{\begin{matrix} A \longrightarrow B \\ D \longleftarrow C \end{matrix}\right\}$$

Setzen wir zunächst, daß der Wein und die Nähmaschinen den gleichen Betrag von 1000 Thaler ausmachen, so schickt weder B baares Geld nach

*) Die beste Schrift über diesen Gegenstand ist Foreign Exchange von Göschen, dem gewesenen Minister und früheren Mitdirector der Bank von England, bei Effingham Wilson, Royal Exchange 1864.

Deutschland, um A zu bezahlen, noch D zu dem gleichen Zwecke an C nach Nordamerica, sondern A zieht einen Wechsel von 1000 Thaler auf B und wirft ihn auf den Markt; D kauft diesen Wechsel und schickt ihn C, welcher ihn entweder selbst oder durch Zwischenhändler, Banquiers oder Banken, bei B eincassiren läßt. So sind A und C gedeckt. Dadurch werden sowohl Transportkosten, als die Gefahr des Verlustes auf dem Transporte, also Versicherungsunkosten, gespart.

Dies ist der Wechselverkehr auf das einfachste Beispiel, gewissermaßen auf seine „Zelle" reducirt. In der Regel aber ist er nach doppelter Richtung hin verwickelt, d. h. in der Richtung der gegenseitigen Verschuldung von zwei Ländern, welche fast nie ganz in Waaren sich ausgleicht, und dann hinsichtlich der Personen, welche in den seltensten Fällen auf einen engen Kreis sich beschränken, sondern auf viele, ja sogar oft auf eine Anzahl von Ländern und Gegenden sich erstrecken wird.

Wenn Export und Import sich einander gleich sind, und auch in den übrigen Bedingungen des Verkehrs, z. B. des Credits und der Valuta Gleichheit herrscht, dann steht der Preis der Wechsel, der Wechselcours al pari. Sobald aber Ausfuhr und Einfuhr ungleich sind, sobald auch die Creditgewährung, d. h. die Zeit, binnen welcher die gesandten Waaren bezahlt werden sollen, ungleich, kürzer und länger ist, sobald Verschiedenheit in der Münzwährung und in der Valuta besteht, dann treten die Schwankungen des Wechselcourses ein.

Wenn Deutschland weniger Waaren nach Nordamerica geschickt, als von daher empfangen hat, so müßte es die Differenz in Metallgeld decken. Da Geldsendungen aber viele Kosten an Transport, an Versicherung, die Mühe des Verpackens und Declarirens erfordern, so sind Wechsel sehr gesucht und man zahlt dafür lieber mehr, als in Nordamerica dafür bezahlt wird; es wird in solchem Falle so viel über den Nominalbetrag an Agio bezahlt, bis letzteres jene Kosten überschreitet und es dann Manche vorziehen, baares Geld zu senden. Wenn umgekehrt Deutschland mehr exportirt hat, dann sind Wechsel mehr angeboten, der Wechselcours sinkt also, es wird vom Käufer des Wechsels ein Bruchtheil des Nominalbetrags, Disconto, abgezogen, bis dieser Satz eine Höhe erreicht, daß der Wechselverkäufer es vorzieht, sich das baare Geld aus Nordamerica schicken zu lassen.

Außer dieser ursprünglichen Bedingung des Wechselcourses gibt es noch manche andere, welche die Berechnung desselben oft sehr erschweren können. Es ist z. B. 1) der Werth sogleich abgeliefert, der Gegenwerth aber erst nach drei Monaten zu zahlen; 2) der Werth ist in Gold gegeben, das Aequivalent wird in Silber zurückbezahlt; 3) der Werth wird in sicheren Valuten auf einem Brette ausbezahlt, das Aequivalent erst nach längerem Credit und überdies von unsicherem Charakter. 4) Das Aequivalent wird in einem Lande ausbezahlt, wo Zwangscours für Papiergeld herrscht und für Metallgeld Agio

bezahlt wird. Um in solchen Fällen Gleichheit zwischen beiden Summen herzustellen, muß das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, Papiergeld und Metall in Erwägung gezogen, es muß der Zins und Prämie für die Gefahr, welche getragen wird, in den Wechselcours mit gerechnet werden.

Das erste Element des Wechselverkehrs ist die Verschuldetheit von einzelnen Ländern, Gegenden und Städten zu einander. Der Wechsel ist entweder die Folge oder die Ursache einer Schuld. Im letzteren Fall ist er Blancowechsel, d. h. es zieht ein Haus, bei dem ein Wechsel zum Behuf einer Rimesse oder Zahlung auf einen fernen Ort verlangt wird, auf einen Geschäftsfreund, wenn dieser ihm auch nichts schuldig ist. Die internationale Verschuldetheit kommt nicht bloß von 1) Waarenversendungen oder Güterverkäufen her, sondern auch 2) von Käufen von Actien und Staatspapieren; 3) von der Eincassirung von Gewinnsten, Commissionen und ähnlichen außerordentlichen Einkünften; 4) von der Zahlung für Ausgaben auswärts Reisender; 5) Zinsen; 6) Zöllen; 7) Kriegsrüstungen in fernen Gegenden; 8) Erbschaften.

Da solche Zahlungen, welche aus irgend einem anderen Grunde als dem directen Waarenverkehr gemacht werden, ganz die gleiche Wirkung, wie der letztere haben, so kann dadurch eine Ausgleichung der Bilanz Statt finden, selbst, wenn Aus- und Einfuhr sich nicht decken. Man setze z. B. den Fall, daß ein Land für 10 Millionen Thaler mehr in ein anderes exportirt hat, so mag der Unterschied dadurch ausgeglichen werden, daß a) 1 Mill. Thaler gezahlt werden für Reisekosten an Angehörige des mehr exportirenden Staates; b) 1 Mill. für Staatspapiere; c) 1 Mill. für Fracht; d) 7 Mill. für eine Anleihe, durch welche der Ausfall gedeckt wird, wie es Rußland von Zeit zu Zeit macht, weil es bis jetzt noch viel mehr ein- als ausführt, und sein Adel 10 bis 12 Mill. Thaler jährlich im Ausland verzehrt. Die Anleihe wird später zurückbezahlt; aber im Augenblick wirkt sie, obgleich nur Ausfuhr von Schuldscheinen (Obligationen) aus dem weniger exportirenden Lande, doch gleich Export von Werthobjecten. Gleich einer Anleihe wirkt die Herstellung irgend einer industriellen Unternehmung mit ausländischem Capital, einer Eisenbahn, eines Gas- oder Wasserwerks, eines Bergwerks. Der Mehrexport Englands, welcher durch dessen kolossale, von den Maschinen verhundertfachte Production bewirkt wird, findet sehr häufig seine Ausgleichung durch in England gemachte Anleihen, oder mit englischem Capital in anderen Ländern gemachte industrielle Anlagen. Und die vom Ausland zu zahlenden Zinsen und Commissionen sind auch wieder ein bedeutender Zuschuß zur Auffammlung überschüssigen Capitals, welches England ausleiht. Sind doch von 1858—1864 allein für 145 Mill. Pfund Sterling fremde Staatsanleihen auf dem englischen Geldmarkt abgeschlossen worden. Hier ist nun zwischen ständiger und schwebender Verschuldetheit zu unterscheiden. Bei einer Capitalanlage in anderem Lande wirkt die Uebersendung des Schuldscheins, der Obligation, der Actie, gleich einer

Waarenzusendung und drückt auf den Wechselcours, indem sie die Bilanz ausgleichen hilft; damit ist die regelmäßige Einwirkung zu Ende, weil das Darlehen erst in langer Zeit zurückerstattet zu werden braucht. Regelmäßig wirken bloß die fälligen Zinsen ein. Nordamerica schuldet Deutschland z. B. über 500 Millionen Thaler, welche in Staatsanleihen, Banken und Eisenbahnen angelegt sind. Da sie nicht abgewickelt zu werden brauchen, so haben sie nur wenig Einfluß auf den Wechselcours, oder nur so viel, als laufende Geschäfte darin gemacht werden. Um die Zinsen zu zahlen, muß America mehr exportiren, als einführen; oder zuweilen durch eine Anleihe ausgleichen.

Die Schulden der verschiedenen Länder werden also bei Verfallzeit durch Wechsel, d. h. die Schulden mit Schulden gedeckt; die Bilanz entweder durch Anleihen oder Baarsendungen oder künstliche Handtierungen, wovon später. Eines muß festgehalten werden: die Schulden zwischen verschiedenen Ländern müssen eines Tages gedeckt werden; dem Ziehen von Wechseln geht gegebener Credit voraus.

Die Mehrzahl der ausländischen Wechsel trägt für den Kenner die Signatur ihres Ursprunges auf der Stirn. Manche sind gemischten Ursprunges, manche aber aus allen jenen verschiedenen Ursachen von Verschuldetheit zusammengesetzt; der größere Theil der Wechsel repräsentirt Ausfuhr von Producten. Je weiter die Länder von einander liegen, um so einfacher sind ihre Transactionen und um so klarer der Charakter des Wechsels. Je näher aber die Länder einander liegen, um so verschiedenartiger sind die den Wechseln zu Grunde liegenden Ursachen. Ein großer Theil der zwischen dem Continent und England laufenden Wechsel, sagt Göschen, repräsentirt 1) die Ausgaben reisender Engländer, welche auf ihre Banquiers in London ziehen; 2) Kauf und Verkauf englischer Staatspapiere; 3) Actienunternehmungen, fremde Staatsanleihen; 4) Fracht.

Schweden und Norwegen können fast keine anderen Wechsel finden, als für das Holz, welches sie exportiren und für die durch ihre Schiffe gewonnene Fracht.

Anerkannte *Wechsel ersten Ranges* sind z. B. solche von China und Indien, deren Hauptausfuhr-Artikel von großem Werthe sind, so daß der Handel nur in Händen sehr reicher Häuser concentrirt ist. Da werden also Wechsel von großen Beträgen — Wechsel von 10,000 Pfund Sterling sind nichts Seltenes — auf die ersten europäischen Firmen abgegeben; denn die große Entfernung und der große Credit, welcher gegeben werden muß, machen es nothwendig, sehr vorsichtig zu sein und nur mit Personen von anerkanntem Ruf zu verkehren. Die americanischen Wechsel wären diesen gleich, weil meist auf Baumwolle basirt, — allein da der Handel schneller von Statten geht und weniger Vorsicht vonnöthen ist, so sind sie doch nicht so gut. Die Wechsel vom Continent dagegen sind von der verschiedensten Art: von täglichen Detail-

operationen bis zu den großen Geschäften der Großhändler und Banquiers. Einer der in England vom Continent einen Betrag von 50,000—100,000 Thlr. remittirt erhält, wird sie in einer großen Anzahl kleiner Wechsel empfangen: Wechsel gegen Vieh, Eier, Butter, Wechsel von reisenden Engländern auf Londoner Banken, Wechsel gegen deutsche Spielsachen, französische Nippsachen, Wein, Früchte und Victualien; Wechsel auf Agenten, denen deutsche Fabricanten ihre Artikel anvertraut haben, auf Krämer und eine Menge von Leuten „unter" den kaufmännischen Kreisen.

Bisher sprachen wir von bona-fide-Wechselgeschäften! Aber eine große Zahl von Wechseln erfüllt ganz verschiedene Verrichtungen; repräsentirt indirecte Operationen, bei denen zuweilen nicht einmal wirkliche Geschäfte dargestellt werden. Dazu gehören Wechsel, welche nicht die Verschuldetheit des Bezogenen zum Zieher des Wechsels darstellen, sondern eine Schuld, welche dem Zieher geschuldet wird von einem Dritten in einem dritten Lande, wobei der Bezogene nur die Zahlung vermittelt. So wird z. B. Thee, der aus China nach New-York geschickt wird, in der Regel in London für Rechnung des americanischen Importeurs bezahlt durch einen Wechsel des Exporteurs auf einen londoner Kaufmann für Rechnung des americanischen Importeurs. America muß also um den Betrag seiner Einfuhr aus China mehr Waaren nach England ausführen. Auch der Baumwolle-Exporteur von New-Orleans nach Petersburg zieht nicht auf letztere Stadt, sondern auf London, weil dieses Weltmarkt ist und mit allen Theilen der Erde in Geschäftsverbindung steht, weil die londoner Banquiers großes Ansehen genießen und leichter Credit geben, und weil Wechsel auf sie mehr Werth haben. Der ungeheure Export Englands macht dieses eben zu einem Bankcentrum der Welt. Wegen dieses kolossalen Exports ist stete Nachfrage nach Wechseln auf londoner Banquiers und englische Wechsel werden außerhalb des europäischen Continents immer leichter verkäuflich sein als andere. Wechselverkehr ist aber nur zwischen Plätzen, welche regen Geschäftsverkehr mit einander haben, möglich. Wo ein solcher aber nicht herrscht, da sind Mittelplätze nothwendig, welche die Compensation internationaler Schulden bewerkstelligen. Ein solcher Compensations-Mittelpunct zwischen Ländern, welche in keinem directen Verkehr mit einander stehen, ist London, weil es auf allen Märkten der Erde Geschäfte hat.*)

Gesetzt, das Land B hat an das Land A und A an das Land C exportirt, alle drei stehen aber in keiner regelmäßigen Geschäftsverbindung mit einander und können also keinen directen Wechsel anbringen, so werden die Schulden durch die Vermittlung londoner Häuser compensirt, auf welche A und B ziehen.

*) Merkwürdiger Weise besteht die Mehrzahl der englischen Exporteure aus deutschen Häusern.

Sobald aber Waarenverkehr Statt findet, stellt auch bald der Wechselverkehr sich ein. Früher, als Deutschland noch viel weiter in seinem Export hinter England zurückstand, als jetzt, machten sich New-Yorker Kaufleute für ihren nach Bremen geschickten Tabak durch Wechsel auf London bezahlt. Bremen zahlte, indem es Wechsel holsteinischer Vieherporteure oder niederländischer Buttererporteure aufkaufte. Aber jetzt werden so viele Waaren von Deutschland nach America geschickt, daß der Wechselverkehr sich direct entwickelt hat. Die Vieh- und Butterwechsel auf England existiren noch immer, aber um andere Geschäfte zu vermitteln. Zwischen Deutschland und Bombay besteht kein Verkehr, wie mit New-York; deßhalb geht der Wechselverkehr mit Bremen und Hamburg noch über London, welches so die Compensationsbank (Clearing-house) der Welt ist.

Eine große Rolle spielen und große Aufmerksamkeit verlangen die Blanco-Wechsel, welche nicht wegen einer vorhandenen Schuld gezogen werden, sondern erst eine Schuld des Trassanten contrahiren. Ein Theil dieser Blancowechsel sind sog. gerittene Wechsel von Kaufleuten auf Häuser, welche ihnen nichts schuldig sind, um sich des Geldes zu bedienen, so lange der Wechsel läuft. Der Käufer des Wechsels ist da Disconteur. Dieses Geschäft kann oft eine Zeit lang fortgesetzt werden. Eine andere Art von in blanco gezogenen Wechseln kommt zwischen zwei Ländern vor, wo Import und Export nicht in dieselbe Zeit des Jahres fällt, daher die Zahlungen zu verschiedenen Zeiten fällig werden. Wenn ein Land z. B. Getreide exportirt, so muß es in der Regel die Aernte und den Ausdrusch abwarten. Das andere Land aber exportirt z. B. das ganze Jahr hindurch Fabricate. Da ist das erstere Land längst verschuldet, ehe es seine Schuld durch das Getreide decken kann. In solchen Fällen hilft der Bankcredit aus, indem Häuser im früher verschuldeten Lande auf ihre Correspondenten ziehen und erst später nach Eintreffen des Getreides die Vorschüsse decken; oder indem Banquiers in dem früher exportirenden Lande die gezogenen Tratten kaufen und aufheben, um später damit die Wechsel des später exportirenden Landes aufzukaufen und so die Bilanz von Land zu Land auszugleichen. Diese Ausgleichung ruht also zeitweise in den Portefeuilles der Banken und Banquiers, welche die Ausgleichung der internationalen Schulden nach Zeit und Raum vermitteln. Wenn gerade keine Schuldenverpflichtung zwischen zwei Ländern existirt, so können Importeure Rimessenwechsel von Banquiers oder Banken kaufen, und Exporteure sie bei ihnen verkaufen. Der Wechselcours, das Agio und der Disconto spielen dabei eine große Rolle und seine Schwankungen können nur verstanden werden, wenn man jene verschiedenen Bestandtheile analysirt hat.

Obgleich der Wechsel eine bestimmt bezifferte Schuld repräsentirt, so ist der Cours doch fortwährend im Schwanken. Wie schon aus dem Vorhergehenden erhellt, ist die erste Ursache des Unterschiedes des Preises der Wechsel die Verschiedenheit der Schulden, welche ein Land an das andere hat. Von

zwei mit einander im Geschäftsverkehr stehenden Ländern hat das mehr exportirende mehr Geld zu fordern, also mehr Wechsel circuliren, als es selbst zu zahlen hat. Deßhalb muß der Preis seiner Wechsel sinken. Umgekehrt steigt der Wechselcours; natürlich nicht höher, als die Versendung des baaren Geldes, einschließlich Fracht, Versicherung, Verpackung, Zinsen, Auswechselungsverlust kosten würde. Vor dem americanischen Kriege galt in New-York ein Wechsel von 100 Dollars auf New-Orleans gerade 100 Dollars, Gleichheit der Schulden vorausgesetzt. So wie sich aber herausstellt, daß New-Orleans mehr schuldig ist, wird für Wechsel nach New-York eine höhere Prämie angeboten, bis auf 1½ Dollar, welches der Betrag der Kosten der Baarversendung ist. Umgekehrt wird Disconto abgezogen, d. h. die Wechsel unter Pari angeboten, bis wieder die Summe der Transportkosten der Baarsendung erreicht ist. Der Cours kann also höchstens um 3 Dollars im Ganzen sich drehen, so lange die Valuta die gleiche ist. Während des Krieges stieg der Cours aber wegen der Entwerthung des Zwangspapiergeldes und des Geldagio's bis auf 400 Procent.

Auch die Entwerthung der Valuta nicht vorausgesetzt, gibt es Fälle, wo der Wechselcours über den Baargeld-Sendungsniveau hinaus steigt oder fällt, wenn das Geschäftspublicum Gefahr befürchtet oder außerordentliche Gewinnste hofft. So war es bei Beginn des nordamericanischen Krieges. America hatte viel Getreide mehr als sonst exportirt, und seine gewöhnliche Einfuhr vermindert; also konnte man sich auf starkes Angebot von Wechseln auf England gefaßt machen — bis zum Baargeldsendungspunct; aber der Wechselcours fiel noch weit mehr, weil Jedermann um jeden Preis baares Geld haben wollte und die Ankunft von Baarsendungen nicht abwarten wollte. Man fürchtete nämlich, daß der Disconto inzwischen außerordentlich steigen könnte.

Bisher haben wir die Wechsel nur betrachtet als solche auf Sicht zahlbare, aber in der Praxis gibt es eine Menge, die zu verschiedenen Perioden zahlbar ist. Ein anderes Moment, welches den Wechselcours bedingt, ist die Verschiedenheit der Zeit. Es muß nämlich beim Wechselcours der Zins berechnet werden und die Prämie für die Gefahr, daß der Schuldner in der Zwischenzeit fallirt, und daß der Disconto in dem bezogenen Lande inzwischen steigt oder fällt, d. h. wenn der Zinsfuß des bezogenen Landes steigt, so zahlt man mehr für den Wechsel dahin, wenn er fällt, weniger.

Ein drittes Moment ist die Solidität der Häuser: ersten Ranges Wechsel haben höheren Preis als andere. Weitere, den Cours bedingende Ursachen sind, wie schon erwähnt, die Entwerthung der Münzen, die Verschiedenheit der Währung, Entwerthung der Valuta, d. h. des Papiergeldes im Verhältniß zum Metall.

Bei Ankauf eines Wechsels auf Nordamerica oder Oesterreich sind also z. B. folgende Posten bei Berechnung des Courses in Anschlag zu bringen:

1) Zins der Laufzeit von drei Monaten	$1\frac{1}{4}$	Procent.
2) Bankprovision	$\frac{1}{2}$	„
3) Unterschied der Währung	$\frac{1}{8}$	„
4) Silber- resp. Goldagio wegen der Entwerthung des Zwangspapiergeldes	25	„
5) Prämie für die Gefahr, daß die Valuta bis zur Verfallzeit noch mehr gefallen sein kann	5	„
6) Prämie für die Gefahr, daß der Schulder insolvent wird	$\frac{1}{4}$	„
7) Prämie für die Gefahr, daß der Staat insolvent wird	$\frac{1}{8}$	„
8) Mehrimport in America, resp. Oesterreich, also Mehrangebot an Wechseln	$\frac{1}{8}$	„
9) Prämie für den Unterschied zwischen Gold und Silber bei Schwankungen des Verhältnisses des einen Metalls zum andern	$\frac{1}{8}$	„
	$32\frac{1}{2}$	Procent.

In einem solchen Falle würde also der Wechselcours auf Nordamerica resp. Oesterreich nur $67\frac{1}{2}$ vom 100 stehen, d. h. für 100 Dollars, resp. 100 Gulden, die in America in Greenbacks oder in Wien in Banknoten zu zahlen sind, werden bei uns nur $67\frac{1}{2}$ Dollars bezw. Gulden bezahlt. Es wird überflüssig sein, zu bemerken, daß die angeführten Ziffern nur Beispielszahlen sind. Meist ist es nicht eine Ursache allein, welche auf den Wechselcours einwirkt, und es kommt, um klar zu sehen, nicht darauf an, zu beweisen, daß eine bestimmte Ursache diese Wirkung hervorgebracht habe, sondern daß keine andere Ursache vorhanden ist, welche dasselbe Resultat hätte hervorbringen können. Man muß also, wenn man z. B. vom Wechselcours zwischen Frankfurt, Hamburg oder Berlin und New-York, Wien oder Petersburg spricht, nicht blos die Verschuldetheit ins Auge fassen, sondern auch den Stand der Valuta.

Es ist hier an die früher gemachte Bemerkung zu erinnern, daß die Menge der Circulationsmittel sich nach der Zahl der Geschäftsumsätze richtet, so wie nach größerer oder geringerer Vollkommenheit der Creditorganisation. London und Hamburg z. B. brauchen im Verhältniß zu ihren Umsätzen am wenigsten Umlaufsmittel, weil die Mehrzahl der Umsätze dieser großen Handelsmetropolen mittels Anweisungen vermittelt und in ersterem durch das Clearinghouse, in letzterem durch die Girobank compensirt werden. In einem Lande, wo zu viel Papiergeld ausgegeben wird, schwindet zuerst das Metallgeld, dann sinkt der Cours des Papiergeldes, und wenn für dieses der Zwangscours erklärt wird, dann nimmt das Metallgeld den Charakter der Waare an und steigt mehr oder weniger über den Nominalwerth des Papiergeldes, resp. der Banknoten. In einem solchen Lande sind die Schwankungen des Wechselcourses ohne Gränzen, weil die Unsicherheit der Valuta die Geschäftsleute zwingt, sich eine Prämie zahlen zu lassen für den möglichen Fall, daß bei Verfall des Wechsels der Preis des Metallgeldes zum Papier noch mehr

gestiegen sein wird.*) Alle Geschäftsleute pflegen in solchen Zuständen schleunigst ihre Preise nicht bloß im Verhältniß zum Steigen des Silber- oder Goldagio's zu erhöhen, sondern noch viel mehr, d. h. einschließlich jener Prämie für die Gefahr, daß bald noch mehr Papier ausgegeben und das Agio noch mehr gestiegen sein werde. Wer unter solchen Conjuncturen am bittersten leidet, das sind die Arbeiter und die Beamten, welche mit Erhöhung ihres Lohnes, resp. Gehaltes nicht so rasch gleichen Schritt halten können. Gab es ja doch in Oesterreich Fabricanten, welche von der Verschlechterung der Valuta Vortheil hatten, weil sie die Preise ihrer Waaren gleich danach erhöhten, die Arbeitslöhne aber nicht so schnell folgten.

Der Wechselcours wird günstig oder ungünstig genannt, wenn er die Vermehrung des baaren Geldes erleichtert oder erschwert. Günstig steht der Wechselcours eines Landes B, wenn Wechsel eines Landes A B schwer verkäuflich sind, während Wechsel von B auf A auf Agio stehen. Ungünstig ist der Cours für A, wenn in A Wechsel auf ein Land B so gefragt oder selten sind, daß Export von Metallgeld wahrscheinlich wird. Dabei ist zu bemerken, daß Baarsendungen durch kurze, nicht durch lange Wechsel bestimmt werden, weil bei Wechseln auf lange Sicht noch die Frage des Zinses und Credits dazu kommt.

Gleichzeitig mag ein Stand der Dinge, wo Wechsel leicht zu haben sind, um in einem anderen Lande Waaren zu kaufen oder zu zahlen, auch ein günstiger genannt werden. Dies ist deßhalb, weil, wenn nicht gekauft würde, am Ende Geldrimessen gemacht werden müßten, weil also Geld günstig zum Lande steht, weil das Ausland ihm Geld schuldig ist.

Die Bewegung des Capitals von einem Lande zum anderen wird außerordentlich durch den Wechselcours regulirt, daher besteht eine innige Beziehung zwischen dem Zinsfuß und dem Wechselcours. Es besteht zwischen den Geldmärkten der civilisirten Länder bis auf einen großen Grad eine Solidarität, so daß in dem einen Lande der Disconto nicht auf die Dauer erheblich höher sein kann als im anderen; nicht höher, als die Transportkosten, Versicherungsprämie für baares Geld, einschließlich der Prämie für die Gefahr eines baldigen Steigens des Zinses im exportirenden Lande, ausmachen, was je nach Umständen zwischen 2 und 4 Procent betragen mag. Steigt der Disconto, d. h. der Zins für das durch Bankcredit disponible flüssige Capital in Gestalt von Geld, in London, so fallen dort die Preise der Waaren. Augenblicklich werden von continentalen Banquiers Wechsel auf England aufgekauft, unter Abzug des hohen Zinses und hingelegt, um den Zins zu genießen; sinkt er wieder, so werden die Wechsel zum Discontiren nach London geschickt. Der Continent streckt in diesem Falle England Gelder vor, weil es eine Stundung

*) In Nordamerica ist während des letzten Krieges wegen des Zwangscourses des Papiergeldes der Wechselcours um 50, 100, ja 200 Procent gestiegen; in den südlichen Staaten der Cours auf London bis 400 Procent.

in der Zahlung seiner continentalen Schulden bewilligt erhält und weniger Geld zu zahlen braucht. Andererseits wird ihm noch Geld zugesendet, indem Großhändler von den billigeren Waarenpreisen zu profitiren suchen. Die Bank von England, welche meist durch ihr Beispiel den Discontosatz regulirt, wirkt in solchen Fällen, nach dem Gleichnisse Laveleye's, eines der scharfsinnigsten Schriftsteller in Sachen des Geldmarktes, wie eine Pumpe, welche durch Erhöhung des Discontosatzes baares Geld ansaugt.

Es ist deßhalb auch die Meinung verbreitet, daß der Wechselcours günstig beeinflußt werden kann (exchanges might be „corrected"). Dies wird nur versucht, wenn man glaubt, daß eine Lage unvortheilhaft ist vom Geldstandpunct aus, mit anderen Worten, um die Ausfuhr von Geld zu hindern, welche geschehen mag: 1) als Resultat von Verschuldetheit, 2) wegen Unterschiedes in dem Zinssatze, 3) wegen Verschiedenheit der Valuta durch Entwerthung des Papiergeldes in dem einen Lande.

Die beiden ersten Einflüsse arbeiten oft in entgegengesetzter Richtung: Capital (in Gestalt von Geld) wird theurer und seltener sein in einem Lande, welches fremden Gläubigern viel schuldet, und billig, weil reichlich in einem Lande, welches viel exportirt hat. Wo nun Geld ausströmt, um fremde Schulden zu zahlen, da kann eine Erhöhung des Zinsfußes wieder Capital in Gestalt von Geld anziehen. Während die Wechsel auf ein Land, welches stark verschuldet ist, schwerer unterzubringen sind, weil zu zahlreich und dieses gezwungen wird, baares Geld auszuführen, entsteht gerade wieder Nachfrage, weil durch die Geldausfuhr der Zinsfuß steigt und man von anderer Seite wieder von dem höheren Zins Nutzen ziehen will. Als z. B. durch starke Ausfuhr von Baumwolle und Korn aus America 1861 die Wechsel auf England in New-York sehr niedrig standen, zog der in dessen Folge in England eingetretene höhere Zinsfuß Banquiers des europäischen Continents an, von letzterem Gebrauch zu machen, und trieb die Wechsel wieder bis zum Baargeldcours hinauf. Es geht daraus hervor, daß, wenn der Wechselcours gegen ein Land steht, und Verschuldetheit die Ursache ist, das Gleichgewicht nur auf zweierlei Weise hergestellt werden kann: durch Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr, welchen, sollen sie eine dauernde Verbesserung hervorbringen, Verminderung des Verbrauches und Erhöhung der Production zu Grunde liegen muß, oder durch eine Erhöhung des Discontosatzes, d. h. des Zinssatzes des flüssigen Capitals.

Wenn die Ungleichheit nur temporär ist, so daß ein Land in der ersten Hälfte des Jahres mehr einführt, um in der zweiten mehr auszuführen, so hilft eine Erhöhung des Disconto's allein: das betreffende Land erhält entweder eine Stundung von seinen Gläubigern, oder ein Anlehen, indem auswärtige Capitalisten seine Wechsel ankaufen und liegen lassen, um den Zins zu genießen, oder es macht starke Baareinnahmen für Waaren, deren Preise bei Erhöhung des Discontosatzes fallen.

In dieser Hinsicht üben die großen Banken, namentlich die Bank von England, einen großen Einfluß, wenn der Wirkungskreis der letzteren durch die Peelsacte 1844 auch beschränkt worden ist. Jetzt, wo ihre Notenausgabe begrenzt ist und sie wie jedes andere Etablissement ihre Mittel nicht willkürlich vermehren kann, ohne eine Suspension der Acte zu erwirken, kann sie das Geld nicht theurer oder billiger machen über ihren eigenen Notenvorrath hinaus, — im höchsten Fall auf ein paar Tage. Sie muß daher ihren Discontosatz rasch den Verhältnissen anpassen. Dadurch wirkt sie wie ein guter Barometer auf das Publicum. Die wahre Wichtigkeit einer Veränderung in dem Minimal-Discontosatz der Bank von England besteht nämlich nicht in der darüber ausgeübten Macht, sondern in den Winken, welche durch sie dem Geldmarkt gegeben werden. Die Fixirung des Minimal-Discontosatzes hat die Wirkung, daß er praktisch ein Maximum für das Publicum wird. Personen von gutem Credit sind fast immer im Stande, sich Geld im Bruchtheil unter dem Banksatze zu verschaffen und consequenter Weise fühlt die Bank von England im Allgemeinen zuletzt den Druck der steigenden Nachfrage. Daher bedeutet ein Steigen des Discontosatzes der Bank, daß zuvor ein Druck auf alle anderen Quellen, woher Disconto erhältlich ist, ausgeübt worden ist, und daß die Nachfrage dieses letzte Reservoire erreicht hat. Nur ausnahmsweise mag die Bank auch von inneren Ursachen dazu bewogen werden.

Jedes Steigen des Discontosatzes der Bank von England ist gefolgt von einer Wendung des Wechselcourses zu Gunsten Englands und umgekehrt. Denn die Banquiers der anderen Länder kaufen die auf England laufenden Wechsel auf und ziehen gleich den Disconto des bezogenen Landes beim Discontiren ab. Diese Wechsel lassen sie dann bis Verfall als Capitalanlage liegen, wodurch sie wie ein Anlehen an England wirken. So sind in den Händen der Banquiers von Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, oft Wechsel auf England im Betrage von mehreren Millionen Pfund Sterling, die zurückgehalten werden bis zur Verfallzeit, wenn der Disconto hoch steht, aber in Masse nach London geschickt werden, um sie discontiren zu lassen, wenn der Zinssatz fällt, um das Geld sodann auf den Continent zu schicken und es zu höherem Satze zu verwerthen. Während fremde Banquiers, wenn Disconto in London hoch steht, Wechsel auf England zurückhalten, suchen Andere Capitalanlagen in England und, was eine häufige Art der Capitalübertragung ist, londoner Banquiers werden beauftragt, auf continentale Banquiers zu ziehen. Dadurch fällt der Cours der fremden Wechsel in London, während der der englischen auf dem Continent wieder steigt, der Wechselcours wird ausgeglichen und das Gleichgewicht wieder hergestellt. Deßhalb ist das Fallen des Courses der Wechsel auf England auswärts immer identisch mit dem Fallen des Courses fremder Wechsel in London. Wenn das Gleichgewicht zwischen London und Hamburg oft lange nicht hergestellt wird und der Cours dort auf sechs, hier auf drei Procent längere Zeit steht, so liegt die Ursache in der Verschiedenheit

der Währung, welche die Ausgleichung erschwert, weil man doppelte Metallkäufe und Verkäufe machen muß, denen Kosten, nebst den Transportkosten, im Wege stehen.

Wenn Wechsel auf ein anderes Land sehr hoch stehen, dann wird oft das Mittel gebraucht, auf das letztere Land blanco zu ziehen, d. h. so daß der Trassant Schuldner wird, um sich Geld schicken zu lassen und so das Gleichgewicht herzustellen. Von da ist nur ein Schritt zur Wechselreiterei.

---

2. Die Handelskrisen.*)

Handelskrisis ist eine sociale Erschütterung des Verkehrs, welche die durch Ueberspeculation und Ueberspannung des Credits künstlich geschraubten Besitzverhältnisse und deplacirten Capitalien wieder an ihre richtige Stelle und in die Ordnung zu bringen sucht; sie ist einem Gewitter vergleichbar, welches zwar durch seinen furchtbaren Ausbruch allgemeines Verderben zu verhängen scheint und auch einzelnen Schaden anrichtet, aber durch Blitz und Donner, durch Regen und Sturm die Atmosphäre wieder von bösen Dünsten reinigt.

Die erste und anfängliche Ursache der Handelskrise ist die Ueberspeculation, aus ihr geht die Ueberspannung des Credits mit Nothwendigkeit hervor. Mit Recht hebt Laveleye noch eine dritte Ursache hervor: eine Stockung in den Umlaufsmitteln. Nach der Reihenfolge, in welcher wir diese drei Hauptursachen aufgeführt haben, sind dieselben allgemeiner und sodann an specielle Zustände gebundener. Es ist nämlich eine Krisis in Folge der Ueberspeculation überall möglich, wo der Verkehr einige Ausdehnung gewonnen hat; Ueberspannung des Credits aber nur da, wo ein ausgebildetes Creditsystem besteht. Eine Stockung in den Umlaufsmitteln setzt aber schon so besondere Verhältnisse der Organisation des Umlaufs und außergewöhnliche Handelsconjuncturen voraus, daß sie nur in sehr seltenen Fällen und nicht überall vorkommen kann. Da, wo alle diese drei Ursachen zusammentreffen, wie 1857, müssen die Krisen am furchtbarsten und plötzlichsten wirken. Wir wollen dieses Urtheil näher beleuchten.

Der einzelne Geschäftsmann, welcher in der Hoffnung großen Gewinnes alle seine Mittel in eine Unternehmung verwendet, festrennt und sich entweder verrechnet hat, oder von einer äußeren Calamität betroffen wird, welche die Realisirung seines Gewinnes hindert, indem der Absatz durch Krieg, Mißwachs, Revolution u. s. w. stockt, oder große Verluste durch den Leichtsinn Anderer

*) Siehe meine „Geschichte der Handelskrisen" und Le marché monétaire et ses crises von Emile de Laveleye, Paris, Guillaumin, welcher letztere die Geschichte der Krisen bis auf 1864 fortführt und die Einsicht in deren Diagnose sehr erweitert.

herbeigeführt werden, ist genöthigt, wenn alle Mittel erschöpft sind, sich seinen Gläubigern zu überliefern. Genau so geht es einer größeren oder geringeren Anzahl von Geschäftsleuten in einer Stadt, in einem ganzen Lande, auf dem ganzen Continent, auf dem Weltmarkt, wenn sie sämmtlich über ihre Mittel hinaus speculiren. Wie die Geschichte der Handelskrisen uns lehrt, sind es in der Regel außergewöhnliche Ereignisse und Zustände, welche Krisen vorbereiten: Kriege, Revolutionen, Mißwachs, Erfindungen, Entdeckungen, neue Einrichtungen, welche den gewöhnlichen Geschäftsgang stören und umwälzen, oder eine außerordentliche Thätigkeit hervorrufen, die dann in Ueberspeculation ausartet. Die Krisis von 1857, welcher alle diese Ursachen zusammen zu Grunde lagen, und die auf den ganzen Weltmarkt sich erstreckte, veranschaulicht diesen Causalnexus am deutlichsten. Im Jahre 1848 hatte eine Revolution ganz Europa erschüttert; der Janustempel wurde erst 1849 geschlossen, um 1854 im Krimkrieg wieder geöffnet zu werden; der Eisenbahnbau hatte in diesen Jahren riesenhafte Ausdehnung gewonnen; dazu ist der elektrische Telegraph eingeführt worden; im Jahre 1848 wurden die Goldlager in Californien und 1852 die in Australien entdeckt, worauf jährlich kolossale Mengen Goldes nach dem Osten America's, nach England und Frankreich strömten. Die Production, welche in den Jahren 1848 und 1849 aus Furcht vor der Unsicherheit der politischen Verhältnisse gestockt hatte, so daß alle Lager geräumt waren, nahm nach Wiederherstellung der äußeren Ruhe beispiellosen Aufschwung, theils weil die Lager wieder gefüllt werden mußten, theils weil die Menschen, angeekelt von der reactionären Richtung der Politik, sich in die Arbeit, in die Speculation wie in Lethe's Strom stürzten, theils weil die Capitalmassen, welche in Gestalt von Gold auf den Geldmarkt geworfen wurden, gewinnbringende Anlage suchten und dadurch eine Menge industrieller Unternehmungen hervorriefen. Die Zahl der Eisenbahnen, der Bergwerke, der Hütten, der Fabriken, welche, unterstützt von dem enormen Aufschwung des Maschinenbaues, gegründet wurden, ist nur nach Milliarden von Thalern zu messen. Daß darunter auch viele verfehlte Unternehmungen waren, bedarf nicht des Nachweises. Die Speculationswuth ergriff auch die Kaufleute, welche, da in Folge der gesteigerten Unternehmungslust und der neuen Anlagen die Arbeitslöhne und die Preise der Lebensmittel und Rohstoffe stiegen, in Erwartung noch höherer Preise, kolossale Lager von Colonialwaaren u. dgl. aufspeicherten. Es kamen dazu noch 1854—1856 einige theure Getreidejahre.

Jetzt gesellte sich zu der Ueberspeculation noch die Ueberspannung des Credits, deren Schwanz die Agiotage. Es kam die Zeit der Creditanstalten, welche Capital deplacirten, von guten Privatunternehmungen in ihre Cassen lenkten, um damit neue, häufig verfehlte Anlagen zu gründen. In Deutschland wurden neben den Creditanstalten allenthalben auch noch Notenbanken errichtet. Der Credit wurde überall aufs äußerste angespannt. Häufig wurden Banken, Hütten- und Bergwerke nur gegründet, um die Actien

wieder mit Agio zu verkaufen, den Gründergewinn einstreichen zu können und sodann die Ausführung der Unternehmung den bald bitter enttäuschten Actionären zu überlassen, die zuletzt im Netz hangen geblieben. Es bleibt ein ewig denkwürdiges Beispiel des Börsenspiels, daß Berechtigungsscheine zum Bezug einer in Aussicht gestellten dritten Actienemission der Darmstädter Bank noch den Cours von 50 Gulden hatten, als die alten Actien selbst schon unter Pari gesunken waren. Um das Capital für alle diese Speculationen aufzutreiben, wurden ältere Papiere verkauft oder verpfändet. Der Discontosatz stieg daher anhaltend, während der Cours der Werthpapiere ebenso fiel. Endlich griff man noch zur Wechselreiterei. Dies war besonders in Hamburg der Fall, welches als Wechselplatz Skandinaviens dorthin viel geborgt und selbst unermeßliche Vorräthe an Colonialwaaren, namentlich Kaffee, aufgespeichert hatte.

Wenn der Bogen so straff gespannt ist, da muß er brechen; wo nun noch eine Stockung der Umlaufsmittel hinzukommt, wie dies in England der Fall war, zumal dort wegen der großen Ausdehnung des Checksystems viel weniger Geld zur Vermittlung der Umsätze zur Verwendung kommt, als in irgend einem anderen Lande — da bricht die Krisis in furchtbaren Schlägen aus. In London ist es Sitte, daß jeder nur einigermaßen gut stehende, nicht in ärmlichen Verhältnissen sich befindende Mann sein Contocurrent bei einem Banquier oder einer Bank hat und alle Zahlungen mittels Anweisungen (Checks) auf letztere macht. Es gibt viele Banquiers, welche selbst wieder keine Casse halten, sondern mit Checks auf die Westminsterbank oder die Bank von England zahlen; endlich gibt es sogar Banken, welche größere Zahlungen ebenfalls bei der Bank von England anweisen. Jeden Tag ist endlich Börse im Clearinghause (Compensations-, Ausgleichungsbörse), wo sämmtliche fällige Anweisungen und Wechsel gegenseitig ausgetauscht werden und nur die Differenz in Noten und baarem Geld berichtigt wird, welcher Betrag durchschnittlich nur den zehnten Theil des Gesammtumsatzes ausmacht. Die Folge davon ist, daß in England eine weit geringere Summe von Geld und Noten hinreicht, um eine bedeutend größere Zahl von Umsätzen zu vermitteln, als z. B. in Frankreich. Es wird an Umlaufsmitteln gerade nur so viel gebraucht, als unumgänglich nothwendig ist. Nun ist der Notenumlauf in England beschränkt.

Die Bank von England kann nur für 14 Millionen Pf. St. Noten ohne Metalldeckung ausgeben, wofür sie bei der Notenabtheilung den gleichen Betrag von Staatsschuldscheinen deponirt; für jede weitere 5-Pfundnote muß sie Gold beim Notendepartement hinterlegen. So will es ihr Statut, die Peelsacte von 1844. Wenn nun aus irgend einer außergewöhnlichen Ursache mehr Gold oder Noten gebraucht werden, als im gewöhnlichen Lauf der Dinge, dann kann allerdings eine Klemme eintreten, welche bis zur Krisis führt. Eine solche außerordentliche Ursache ist eingetreten im Jahr 1847, wo in Folge

der Theuerung eine ungeheure Summe baaren Geldes für Getreide ans Ausland gezahlt werden mußte, im Jahr 1863—1864 in Folge der großen Baarzahlungen für Baumwolle an verschiedene Länder, die nicht mit Waaren gedeckt werden konnten. Daß 1847, 1857 und 1866 in der That die Krisis, in London wenigstens, durch bloße Geldklemme verschlimmert wurde, beweist die Thatsache, daß in diesen 3 Jahren eine Wendung zum Besseren eintrat durch Suspendirung der Peelsacte und Ermächtigung an die Bank von England, noch einen bestimmten Notenbetrag über 14 Millionen, von 3—5 Millionen Pfund Sterling, ohne Gelddeckung auszugeben. Während in anderen Ländern die Ausgabe von Papier die Krisis verschlimmert oder erzeugt, weil sie das Mißtrauen vermehrt, kehrte in London das Vertrauen zurück, Geld und Noten erschienen wieder reichlich und die Bank hatte nicht einmal nöthig, von ihrer Erlaubniß vollen Gebrauch zu machen. Diese eigenthümliche neue Erscheinung erklärt sich dadurch, daß die Bank von England in der Regel viel weniger Noten ausgibt, als sie ohne Gefahr könnte, daß die Noten, weil stets Geld dafür zu haben ist, gleich Geld geachtet werden, und auch noch in Zeit der Krisis dieses Ansehen behaupten; während Checks, mit welchen man sonst ohne Schwierigkeit zahlt, dann nicht mehr so vertrauensvoll angenommen werden, weil der Empfänger besorgt, daß der Aussteller oder die Banken, auf welche gezogen ist, in der allgemeinen Geschäftsbedrängniß Noth leiden können, ehe der Check eingelöst ist. Wenn nun auf einmal Viele in Noten statt in Checks bezahlt sein wollen, so ist es natürlich, daß eine Klemme eintreten muß.

Wenn also die Krisis auch nicht allein aus Geldklemme entspringt, so nimmt sie doch an Plätzen, deren Umlaufsverhältnisse sehr ökonomisch organisirt sind, einen weit acuteren Charakter an. Neben London beweist dies auch Hamburg, wo durch Ueberschreibungen auf die Girobank gezahlt wird, und 1857 durch die 10 Millionen Silber, welche die österreichische Nationalbank schickte, die Krisis gehoben wurde; wo also ebenfalls im gewöhnlichen Verlauf der Geschäfte so wenig Geld als möglich verwendet wird. *)

Das Herannahen von Krisen ist dem aufmerksamen Beobachter leicht erkennbar. Sie werden eingeleitet durch irgend eine ungewöhnliche Conjunctur, welche, wenn sie auch auf der einen Seite Schaden bringt, auf einer anderen außerordentliche Gewinnste möglich macht. Während des americanischen Krieges konnte man eine Krisis mit Gewißheit herannahen sehen. Die Spinnereien und Fabrikarbeiter hatten ihre Noth mannhaft getragen. Als in Folge des hohen Preises der Rohbaumwolle allmälig Ostindien, Aegypten und andere Länder zu stärkerer Production dieses Rohmaterials veranlaßt wurden, entstand in London und Liverpool eine maßlose Speculation. Als ich im Herbst 1863 in London war, wurde mir mitgetheilt, daß Disconto weit über dem

*) Hamburg hat eigentlich nur Scheidemünze. Deßhalb bedient man sich bei größeren Zahlungen im nichtkaufmännischen Verkehr preußischer Banknoten.

Banksatz bis zu 12 Procent gesucht war, weil die Speculanten oft 50 Procent verdienen konnten. Solche außerordentliche Verdienste reizen natürlich zur Nachahmung, und es kann nicht ausbleiben, daß eine große Anzahl sich verspeculirt, wenn auch diejenigen, welche den Rahm abgeschöpft, in der Regel noch zur rechten Zeit ihre Schäfchen ins Trockene bringen. Das Herannahen einer Krisis läßt sich an untrüglichen Zeichen, welche zusammentreffen, erkennen:

1) Großer Waghalsigkeit der Speculation.
2) Ungewöhnlichem Steigen des Discontosatzes, wodurch auch die Banken genöthigt werden, ihren Zinssatz zu erhöhen.
3) Starkem Fallen des Preises der Werthpapiere.
4) Steigen der Preise der Rohstoffe und Lebensmittel, des Bodens, der Häuser, der Miethen der Hülfsmaschinen, des Arbeitslohnes.
5) Spielsucht, übertriebenem Luxus des Publicums.

Krisen im Allgemeinen zu verhüten, ist nicht möglich, weil man dem Geschäftsverkehr nicht Maß und Bahnen vorschreiben kann, und weil die große Masse der Geschäftsleute sich um die Erfahrungen früherer Zeiten wenig kümmert. Hingegen läßt sich durch Studium des Verlaufs früherer Krisen die Zahl derjenigen vermehren, welche die Symptome des Herannahens der Krisis richtig erkennen, sich selbst bei Zeiten decken und zur Milderung der Krisis beitragen. Dazu zählen wir namentlich kluge Bankdirectoren, die das Publicum bei Zeiten durch Erhöhung des Disconto's warnen. Rechtzeitiges Erhöhen des Discontosatzes kann deßhalb sogar Krisen vorbeugen. Nur darf es nicht mit gleichzeitiger Einschränkung der Creditbewilligungen verbunden sein, denn letztere könnten eine vorübergehende Verlegenheit zu ernster Gefahr erhöhen. Zur Sicherung des Verkehrs trägt auch bei: Einschränkung zu langer Creditfristen.

Ist eine Krisis einmal ausgebrochen, so rufen die Kaufleute, welche in ruhigen Zeiten von der Regierung so wenig als möglich hören wollen, am ersten den Staat zu Hülfe. In der Regel ist nun solchen Hülferufen kein Gehör zu schenken, denn es mag ein jeder Volljähriger die Folgen seiner eigenen Handlungen tragen. Wer sich aus Habsucht verspeculirt, mag selbst zusehen wie er sich rettet. Wenn indessen die Speculation große Kreise in Mitleidenschaft gezogen hat, wenn die Schließung der Fabriken, die Stockung eines großen Theiles der Industrie droht, wenn Schaaren von Arbeitern entlassen werden, weil die Unternehmer zwar Vorrath genug haben, aber nur momentan der Absatz wegen des in der Krisis herrschenden Mißtrauens stockt, indem die Baarmittel aus dem Verkehr zurückgezogen werden, dann kann es allerdings geboten erscheinen, daß nicht bloß im Wege der Vereinsthätigkeit, sondern auch vom Staate Anstalten zur Linderung der Noth getroffen werden. Es kann also z. B. von Nutzen sein, wenn die englische Regierung die Peelsacte suspendirt und der Bank von England für einen bestimmten Zeitraum die Erlaubniß ertheilt, eine gegebene Summe von Noten mehr ohne Golddeckung

auszugeben. Es kann gerechtfertigt werden, wenn der Staat müßig liegende Baarmittel Discontobanken auf kurze Zeit leiht, oder Waaren-Vorschußbanken damit dotirt; wenn er öffentliche Arbeiten, die sonst doch nothwendig werden, vornehmen läßt u. s. w. In sehr schweren Zeiten mag auch die Ertheilung eines Moratoriums, einer gesetzlich bestimmten Stundung der Zahlungsfrist zur günstigen Abwicklung der Geschäfte, die durch eine Krisis getroffen worden, beitragen.

3. Der Zinssatz und die Wuchergesetze.

Tief einschneidend in das wirthschaftliche Leben ist die Frage, ob es dem Staate verstattet sein soll, ein Maximum des Capitalgewinnes oder Zinssatzes festzusetzen, d. h. einen gesetzlichen Zinsfuß anzuordnen. Die Wissenschaft hat diese Frage entschieden verneint, weil ein solcher Eingriff in die Volkswirthschaft vielfache Nachtheile mit sich bringt, ohne den gewünschten Erfolg zu haben. Gleichwohl hat der Staat diese Frage ursprünglich bejaht; die Zinsbeschränkungen haben im Alterthum bereits bestanden, sind im Mittelalter von Seiten der Kirche bis zum völligen Verbot des Zinsnehmens geschraubt worden und erst in neuerer Zeit zum Theil durch die Praxis illusorisch gemacht, zum Theil, aber auch nur bei wirthschaftlich vorgeschrittenen Völkern, z. B. in England, in der Schweiz, in Würtemberg, neuerdings in Bremen, Weimar, Oldenburg und andern Staaten aufgehoben worden.*) Neuerdings ist die Frage der Aufhebung der Zins-Wuchergesetze in Deutschland und Frankreich wieder zur Sprache gebracht und sind dieselben in Folge der Handelskrisis in Preußen und in mehreren kleineren deutschen Staaten auf drei Monate suspendirt worden. Die preußischen Kammern haben sich bei der Genehmigung dieser Ausnahme-Maßregel zwar wegen der definitiven Entscheidung dieser Frage ihr Urtheil vorbehalten,**) das Herrenhaus hat sich sogar das Armuthszeugniß ausgestellt, dieselbe verneinend zu präjudiciren, — gleichwohl ändert das nichts an der wissenschaftlich festgestellten Thatsache: daß die Zins-Wuchergesetze principiel der Production schaden und factisch unwirksam sind.

Wie wir nämlich bereits an anderer Stelle gesehen haben, ist die Höhe

*) In Frankreich durch den Convent aufgehoben, sind die Zins-Wuchergesetze durch Napoleon I. wieder eingeführt, in Norwegen 1824 aufgehoben und merkwürdiger Weise 1851 wieder hergestellt worden. Solche, die sich näher unterrichten wollen, verweise ich auf meine in Gemeinschaft mit Dr. K. Braun 1856 herausgegebene Abhandlung: „Die Zins-Wuchergesetze, vom Standpunct der Volkswirthschaft, Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz, bei V. v. Zabern."

**) Das Ministerium hat endlich die definitive Aufhebung der Zins-Wuchergesetze beantragt und das Haus der Abgeordneten mit zwei Dritteln gegen ein Drittel der Stimmen diesen Antrag angenommen.

des Zinses hauptsächlich zwei Gesetzen unterworfen: sie richtet sich 1) nach dem Verhältniß von Vorrath und Nachfrage und 2) nach der größeren oder geringeren Sicherheit oder Bequemlichkeit der Anlage des Capitals.

Ist der Vorrath an Capital groß und die Nachfrage gering, so ist der Zins niedrig; ist das Angebot von Capital aber klein und die Nachfrage groß, dann ist der Zins hoch.

Ist die Anlage des Capitals unsicher, gefährlich, dann ist der Zins hoch, weil die Versicherungsprämie für den möglichen Verlust hinzukommt, welche mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Verlustes des Capitals oder eines Theiles desselben steigt oder fällt.

Ist die Anlage eines Capitals unbequem, sei es, daß es schwer zurückzuziehen ist, oder daß der Bezug der Zinsen unregelmäßig ist, so ist der Zins hoch; gehen die Zinsen aber bequem und regelmäßig ein, so ist der Zins niedrig.

Nur indirect kann der Staat auf die Höhe des Zinses einwirken, indem er durch Gesetze die Ansammlung von Capital erleichtern oder erschweren, also das Angebot desselben größer oder geringer machen kann. Direct darauf einwirken, direct den Zins bestimmen, kann er nicht, ohne daß dieser die ihm gezogenen Schranken auf Umwegen durchbricht. Gleichwohl hat es der Staat, wie erwähnt, zu allen Zeiten und bei fast allen Völkern versucht, indem er einen gesetzlichen Zinsfuß festsetzte und Strafen gegen die Uebertretung dieses Gesetzes anordnete, welche Uebertretung **Wucher** genannt wurde. Es ist zwar wahrscheinlich, daß der Staat als gesetzlichen Zinsfuß meist diejenige Höhe des Gewinnes annahm, welche die zur Zeit im Allgemeinen übliche war. Allein fast immer ist solches Capital dabei als Norm angenommen worden, welches völlig sicher, z. B. auf doppeltes Unterpfand an Grund und Boden, angelegt war. Wenn nun für ein solches verhypothecirtes Capital ein legaler Zinsfuß von 5 Procent angenommen wird, so kann man doch den Capitalisten nicht zumuthen, daß sie Capital, für welches keine solche hypothecarische Sicherheit geboten werden kann, auch nur um den legalen Zinsfuß von 5 Procent ausleihen, denn sie hätten dann ja keine Prämie für den Verlust solchen Capitals.

Die nothwendige Folge eines solchen Gesetzes ist daher, daß das Capital entweder gar nicht ausgeliehen wird, wenn nicht doppeltes Unterpfand darauf gegeben wird, daß das übrige Capital also, wenn der Eigenthümer es nicht für ein selbständiges Unternehmen verwenden will, entweder müßig liegen bleibt, daß also auf der einen Seite die Capital-Ansammlung und auf der anderen Seite den Producenten die Werthschaffung erschwert oder unmöglich gemacht wird, daß das Capital ins Ausland wandert, wie denn wirklich z. B. aus Deutschland gegen 500 Millionen Thaler nach America geflossen sein sollen, um von den hohen Zinsen der dortigen Effecten Gebrauch zu machen: oder **daß das Gesetz übertreten wird.**

Der erste Fall kann nicht anders als von nachtheiligen Folgen für ein Land sein; denn es ist genugsam bekannt, daß das Capital das Lebenselement der Arbeit, des Nahrungsprocesses der Menschen ist. Wenn die Capital-Ansammlung dadurch gehindert, wenn die Summe verfügbarer Capitalien dadurch geschmälert wird, daß die Capitalisten keine Prämien für den möglichen Verlust des ausgeliehenen Capitals beziehen dürfen, so muß ein Land in seiner Entwicklung sehr gehemmt werden.

Im zweiten Fall aber, im Fall der Uebertretung des Gesetzes, wird der Zins noch höher, als er ohne die Existenz dieses Gesetzes gewesen sein würde. Denn zu dem nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage üblichen Gewinne, zu der Prämie für die größere oder geringere Gefahr, welcher das Capital ausgesetzt ist, kommt noch eine Prämie für die Gefahr, welcher der Geldverleiher sich aussetzt, indem er das Wuchergesetz übertritt. Es kommt dazu noch die Belohnung für eine Menge von Mittelspersonen, welche bei einem Wuchergeschäfte in der Regel unentbehrlich sind, um den darleihenden Capitalisten den Blicken des Publicums zu entziehen, eine Belohnung, welche oft den Gewinn des Capitalisten selbst übersteigt. Um diese Prämie, um diese Belohnung gerade wird der Zins höher, als er ohne das Strafgesetz bei freier Concurrenz gewesen wäre. Das Gesetz hat also, statt auf eine Ermäßigung des Zinses hinzuwirken, denselben positiv erhöht. Es kommt noch dazu, daß nur wenige Menschen geneigt sind, ein gegebenes Gesetz zu übertreten und der Strafe desselben sich auszusetzen. Das Geschäft des Ausleihens von Capitalien, welche mindere Sicherheit als doppeltes Unterpfand genießen, geräth daher in die Hände von gewissenlosen, unedlen Leuten, welche allerdings die Noth ihrer Mitmenschen mißbrauchen und oft einen übertriebenen Zins einziehen. Solche Menschen sind in der That Wucherer, allein Niemand hat sie geschaffen, als das Gesetz selbst, welches alle ehrsamen Leute von dem Geschäft des Geldverleihens verscheuchte. Jenen muß nicht bloß die Prämie für die Gefahr bezahlt werden, der sie sich durch Uebertretung des Gesetzes aussetzten, sondern — nach den Regeln über den Arbeitslohn — auch noch eine Belohnung für die Verachtung, der sie sich in den Augen der Welt unterziehen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß jene Prämie und dieser Lohn meist den Betrag des im Verhältniß zur Sicherheit der Capitalanlage üblichen Gewinnes bei Weitem, ja zuweilen den Betrag des Capitales selbst übersteigen.

Jenes Geldverleihen auf geringere Sicherheit ist gleichwohl unentbehrlich, wenn nicht die Production ins Stocken gerathen soll; dabei ist aber ein höherer Zins, als der gewöhnliche Durchschnittssatz, in all den Fällen erforderlich, wo nicht vollständige Sicherheit geleistet werden kann. Zwar gibt es noch immer viele Leute, die aus Gewohnheit oder Herkommen auf keine andere Sicherheit als den ehrlichen Namen eines Mannes Geld zu dem gesetzlichen Zinsfuß herleihen, allein dies ist nicht als Regel anzunehmen, denn gerade in Capital-

Angelegenheiten machen sich die freie Concurrenz und die in derselben waltenden Gesetze mit jedem Tage mehr geltend.

In der That haben sich die großen Capital-Leihanstalten, die Banken, längst von der legalen Zinstaxe emancipirt, indem selbst Staatsbanken keinen Augenblick anstehen, bei hereinbrechender Geldklemme ihren Disconto über den gesetzlichen Zinsfuß zu erheben, bei der letzten Handelskrisis keinen Moment sich besannen, denselben auf 7, 8, 9, 10 Procent zu steigern. Für die Börse existirt der gesetzliche Zinssatz schon längst nicht mehr, denn der Report übersteigt oft 20—25 Procent, und von den Privatbanken wird er ungestraft beim Discontiren von Wechseln überschritten, weil jede Behörde fürchten würde, sich lächerlich zu machen, wenn sie einschreiten wollte. Ja, die Regierungen selbst gehen mit gutem Beispiel voran und respectiren bei ihren eigenen Anleihen ihre Gesetze sehr wenig. Sie begnügen sich nicht damit, mehr Zinsen als das Gesetz es erlaubt, zu versprechen, sondern sie zeigen auch noch den „Wucherern" die Mittel und Wege, wie man das Gesetz umgehen könnte, indem sie al pari lautende Obligationen zum Course von 96, 94, 91, 86 und noch niedriger emittiren.

Wenn sonach bei allen Geld- und Capitalgeschäften im Großen die gesetzliche Fixation des Zinsfußes und die Wucherstrafen schon beseitigt sind, so bleiben sie nur in denjenigen Kreisen übrig, welche gerade des Credits am bedürftigsten sind. Warum soll es einem Armen, der vielleicht nur für eine kurze Zeit an dem Nothdürftigsten Mangel leidet, aber nach einiger Zeit wieder Verdienst erhält, der aber keine Sicherheit leisten kann, um Geld zu dem legalen Zins von 5 Procent zu erhalten, warum soll es einem solchen Unglücklichen, um sich vielleicht vom Hungertode zu retten, nicht frei stehen, Geld um 8 oder 10 Procent aufzunehmen? Warum soll der Capitalist aus bloßer Philanthropie verhindert werden, den Zins zu nehmen, der ihm nach dem Maßstab der Gefahr, welcher sein Geld ausgesetzt ist, zukommt? Wenn Jemand durch ein zeitgemäßes Darlehen sein Gut, sein Geschäft, seine Lebensexistenz retten, aber keine Sicherheit für jenes bieten kann, ist es dann Unrecht, 10 Procent und noch mehr zu nehmen, wenn der Borger damit hundert und noch mehr Procent gewinnt oder den Verlust von Tausenden verhindert? Oft ist bei einer günstigen Conjunctur im Handel in kurzer Zeit ein Gewinn von 50 und 60 Procent zu machen mit einem Capital, das im Verhältniß zur gebotenen Sicherheit zu 10 oder 12 Procent zu haben wäre. Das Zins-Wuchergesetz verhindert ein solches Geschäft, indem es einen niedrigeren Zinsfuß festsetzt.

Warum soll es gesetzlich verboten, warum soll es Wucher sein, wenn einer, der ein Capital in Gestalt von Geldstücken ohne Sicherheit ausgeliehen hat, für die Möglichkeit eines plötzlichen ganzen oder theilweisen Verlustes dieses Capitals eine Prämie über den üblichen Zinsfuß sich zahlen läßt, während ein anderer, der ein Capital in Gestalt eines Hauses herleiht, unge-

straft eine beliebige, d. h. je nach Vorrath und Nachfrage bedingte Prämie über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus in dem Miethzinse sich bezahlen lassen kann?

Warum ist es nicht ebenfalls Wucher, wenn Jemand Waaren auf Credit verkauft und 20 Procent Gewinn daran nimmt? Diese Waaren sind Capital so gut wie das Geld.

Gesetzt den Fall, Jemand braucht Capital in Gestalt von Geld, kann aber keines um den gesetzlichen Zinsfuß bekommen, weil dem Capitalisten die Sicherheit, welche geboten werden kann, nicht zusagt; nun hat der Mann aber Waaren, die er nicht gern verschleudern möchte; das Gesetz jedoch zwingt ihn, sie um 20 oder 30 Procent billiger zu verkaufen: consequenter Weise müßte es diesen Verkauf hindern, denn es ist auch nichts Anderes als Wucher. Waaren sind Capital, nur in anderer Gestalt als Geld, und wenn sie um 20 Procent billiger verkauft werden, weil ihr Eigenthümer Geld braucht, so ist dies gerade so, als ob letzterer 1000 Gulden aufgenommen und nach Abzug der „Wucherzinsen" nur 800 Gulden empfangen hätte.

Ist die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes vor den Grundsätzen der Volkswirthschaft nicht zu rechtfertigen, ist die Strafbestimmung gegen die Uebertretung der Zinstaxe unvernünftig, weil sie den Wucher, den sie bannen will, nothwendiger Weise erst hervorruft: so ist sie eben deßhalb auch völlig unwirksam, weil sie doch fortwährend übertreten und umgangen wird.

Als im Mittelalter das Zinsnehmen durch das canonische Recht gänzlich verboten war, wurde dieses Gesetz dadurch umgangen, daß sich der Gläubiger auf ein Werthobject, welches im Besitze des Schuldners blieb, eine Rente verkaufen ließ. Ueberdies vertraute die Geistlichkeit selbst, da sie von Christen keinen Zins nehmen durfte, ihre Ersparnisse den Juden an, welche dem canonischen Rechte nicht unterworfen waren und endlich das ganze Geldgeschäft in die Hände bekamen. Nach der Einführung des Wechsels war es völlig unmöglich, den Wucher von einem reellen Geschäfte zu unterscheiden, weil die Procente vorweg abgezogen wurden; und wo, wie in neuerer Zeit, die juristische Abnormität vorkam, daß alle Wechselgeschäfte für Wucher angesehen wurden, da wurde der Geschäftsverkehr so benachtheiligt, daß die Production gelähmt, die Capital-Ansammlung gehindert und die Quellen des Wohlstandes der Bevölkerung verstopft wurden.

Noch häufig hört man den Einwurf, daß Wuchergesetze der Verschwendung steuerten und deßhalb wohlthätig wirkten. „Allein Verschwender durch Maximaltaxen an dem schlechten Gebrauche des Capitals hindern zu wollen", sagte ganz richtig die „Austria", „hat gar keinen Sinn, weil sie sich ja auf hundert anderen Wegen durch Kaufen und Verkaufen zu Grunde richten können. Soll der Staat sie am letzteren hindern, so gebe man ihnen Curatoren; nur ist nicht einzusehen, warum ihnen gerade der eine Weg des Borgens gesetzlich versperrt werden soll, wodurch sie vielleicht nur zu einem höheren Zinsfuße getrieben, also noch schneller dem Ruin zugeführt würden."

Wir sehen also, daß die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes und die Strafen wider die Uebertretung derselben mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft unverträglich sind, daß sie die Capitalansammlung erschweren, den Credit hindern, die Production schmälern und dadurch lähmend auf den Volkswohlstand einwirken, was nur eine nachtheilige Rückwirkung auf die Bildung und Moralität eines Volkes äußern kann. Wegen ihrer Unverträglichkeit mit den gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft sind Wuchergesetze aber auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern unwirksam geblieben.

---

4. Die Zettelbanken.

Wir haben im ersten Bande das Credit- und Bankwesen in seiner theoretischen Seite beleuchtet, wir kommen hier auf seine Durchführung in der Praxis, auf seinen Zusammenhang mit dem Staate. Der Gegenstand ist doppelt geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, als in der jüngsten Zeit Erfahrungen gemacht worden, welche die aus der bisherigen Beobachtung gewonnenen Regeln eines gesunden Bankwesens auf den Kopf zu stellen schienen. Während man in der zu großen Ausdehnung der Noten-Emission bisher die größte Gefahr für die Sicherheit der Zettelbanken erblickte, während man in Deutschland gegen diese Gefahr nicht genug Bollwerke aufthürmen zu können glaubte, während Preußen und Baiern durch absolute Verbote des Gebrauchs fremder Banknoten in ihren Ländern, und Sachsen wenigstens durch die Bedingung der Errichtung einer Einlösungscasse der betreffenden Bank in Leipzig gegen diese Gefahr sich sicher stellen zu müssen meinten, — sahen wir in England mitten in der furchtbarsten Finanz- und Handelskrisis drei Mal — 1847, 1857 und 1866 — Abhülfe in einer größeren Emission der Noten der Bank von England suchen, deren Acte zu diesem Behufe suspendirt werden mußte, — und zwei Mal mit glücklichem Erfolge. Während man der unmäßigen Ausgabe von Zwangspapiergeld in Zeiten der Bedrängniß die Assignaten-Entwerthung in Frankreich, die Verschlechterung der Valuta in Oesterreich, Rußland, Nordamerica mit Recht zuschreibt, wurde doch wieder Abhülfe aus der Krisis von 1857 durch Emission von Zwangspapier in Hamburg verlangt, wurde von der Kaufmannschaft in Havre und Orleans der Zwangscours der Banknoten gefordert. Während in den Jahren 1837 bis 1839 die americanischen Banken wegen des Uebermaßes der Zettelausgabe ihre Zahlungen suspendirten, unterlagen 1857 die new-yorker Banken demselben Schicksale, obgleich ihr Baarfonds ihrer Noten-Emission beinahe gleichkam.

Wir wollen durch diese kurzen Andeutungen bloß die brennenden Contraste, welche dem Leser aus der Tagesgeschichte bekannt sind, ins Gedächtniß

zurückrufen, um sofort eine Erklärung aller dieser widersprechenden Erscheinungen zu versuchen.

Jedes Land bewerkstelligt in einem gegebenen Zeitraume eine der Höhe seiner Production und Consumtion sich anschließende Menge von Tauschen. Zu diesen Tauschen ist eine Summe von Circulations-Mitteln nöthig, die sich nicht willkürlich, d. h. unabhängig von den damit zu bewerkstelligenden Tauschen, vermehren und vermindern läßt, sondern welche sich mit der Zahl der Umsätze vermehrt und mit derselben vermindert. Diese Circulations- oder Tauschmittel bestehen in den civilisirten Staaten in der Regel aus Metall- oder Papiergeld. Je rascher der Umlauf möglich ist, mit einer desto geringeren Summe von Metall- oder Papiergeld kann eine gleiche Zahl von Tauschen bewerkstelligt werden. Die Einführung der Eisenbahnen z. B. beschleunigte die Geldsendungen, und die Tausche eines bestimmten Bezirkes in einem gegebenen Zeitraume hätten mit einem kleineren Geldbetrage von da an gemacht werden können, wenn nicht zugleich mit der Einführung jener gewaltigen Verkehrsmittel auch die Zahl der Umsätze sich bedeutend vervielfacht hätte. In London und New-York bestehen besondere Institute, welche eine große Summe Geldes überflüssig machen; wir meinen die Clearing-Häuser, wo die Stellvertreter der Banken und großen Kaufleute jeden Abend die gegenseitigen Forderungen compensiren. Diese Anstalten machen auch wieder eine große Summe Geldes entbehrlich, da die Hauptforderungen sich meist ausgleichen und nur kleine Differenzen baar auszuzahlen sind. Im londoner Clearinghause werden jetzt jährlich Beträge im Belaufe von 2500 bis 3500 Millionen Pfund Sterling mit nur ca. 100 Millionen Pfund Sterling, größtentheils Noten der Bank von England ausgeglichen. Der Betrag der Forderungen, welche täglich compensirt werden, schwankt von 6 bis 19 Millionen Pfund Sterling, eine Operation, die mit Hülfe von bloß 3—800,000 Pfund in baarem Gelde oder Noten vor sich geht. Trotz des Besitzes dieser Anstalt und trotz der leichten Communicationsmittel in England, welche die Circulation so sehr beschleunigen, wächst doch der Verkehr in solchem Maße an, daß das bei Erlaß der Bank-Acte unter Peel 1844 angenommene Mittelmaß des Notenbedarfs nicht mehr ausreicht, und, wie oben bemerkt, sogar drei Mal zur Zeit der Krisis ausgedehnt werden mußte.

Zwischen dem Umlaufe der Güter und den deren Austausch bewerkstelligenden Circulationsmitteln besteht also eine innige Wechselbeziehung: Ist die Production eines Landes bedeutend, blühen Ackerbau, Handel und Gewerbe, dann ist eine große Summe Geldes erforderlich; liegen Industrie und Handel aber darnieder, dann reicht ein geringer Geldbetrag zu dem genannten Zwecke aus. Tritt eine Aenderung, d. h. ein Uebergang von dem ersten in den zweiten Zustand oder von diesem in den ersten, ein, dann heischt auch der Vorrath an Geld gebieterisch eine Verminderung oder eine Vermehrung.

Besteht in einem Lande ausschließlich die Metallwährung, und der Geschäftsumsatz vermindert sich in Folge eines Krieges, einer Handelsstockung oder bürgerlicher Unruhen plötzlich, dann bleibt ein Theil des baaren Geldes entweder müßig liegen, oder es wird zu kostbaren Geräthschaften eingeschmolzen, oder, was meist der Fall, es wird zu productiver Verwendung nach dem Auslande geschickt. Im Jahre 1848 wanderten zum Theil aus solcher Ursache viele Millionen aus Deutschland nach Nordamerica. Besteht in einem Lande neben dem Metallgelde auch noch Papiergeld, sei es Staats-Papiergeld oder Banknoten, dann wird beim Eintreten jenes Falles so viel Metallgeld in den auswärtigen Handel abziehen, als bei dem verminderten Geschäftsumsatze Umlaufsmittel entbehrlich werden. Ist der Vorrath an Staats-Papiergeld oder Banknoten sehr bedeutend und der Geschäftsrückgang ansehnlich, dann kann diese Bewegung bis zum förmlichen Verschwinden des Metallgeldes gehen, welches selbst ein Metall-Ausfuhrverbot dann nicht mehr hindern kann, wie wir 1848 in Oesterreich gesehen haben.

Ist aber in einem Lande der Vorrath an Papiergeld so groß, daß bei der geringsten Handelsstockung der Bedarf unter die Summe des an jenem vorräthigen Betrages hinabsteigt, oder wird gar während eines Krieges, welcher die Geschäfte lähmt und den Bedarf an Circulationsmitteln ohnedies vermindert, um dem Staate außerordentliche Mittel zu verschaffen, noch zu einer Vermehrung des Papiergeldes geschritten, dann werden, besteht solches aus Banknoten, diese zur Einlösung gegen baares Geld mit solchem durch das Mißtrauen vermehrtem Ungestüm und in solcher Menge an die Bank zurückströmen, daß diese zur Einstellung der Baarzahlungen gezwungen wird, was, wenn die Bank Staatsbank ist, zum Zwangscours ihrer Noten führt. In dem letzteren Falle aber, oder wenn das papierne Circulationsmittel Staats-Papiergeld mit Zwangscours ist, wird das Papiergeld entweder unter seinen Nominalwerth gegen das Metallgeld sinken, oder die Preise der Waaren, Miethen, Löhne und des Edelmetalles werden in dem Maße und oft sogar noch mehr steigen, als die Summe der Circulationsmittel den Bedarf überbietet, meistens sogar beides zugleich eintreten. Für Metallgeld gegen Papier muß da ein Agio gegeben werden, dessen Höhe in fortwährenden Schwankungen begriffen ist. Jede solche Schwankung in der Valuta der Umlaufsmittel ist aber ein Unglück für den Verkehr, weil es immer längere Zeit dauert, bis eine Ausgleichung zwischen den Waarenpreisen, den Arbeitslöhnen u. s. w. und dem Papiergelde Statt gefunden hat, und weil inzwischen Verluste gerade die ärmeren Classen am meisten treffen, indem z. B. die Löhne stets nur langsam einer allgemeinen Erhöhung der Waarenpreise nachfolgen, während mit einer Verminderung der letzteren in der Regel sehr rasch vorgegangen wird und weil endlich der Preis der Waaren, wenn sie auf Credit verkauft werden, auch noch um die Versicherungsprämie vermehrt wird gegen die Gefahr, daß die Valuta sich am Zahlungstermin noch mehr verschlechtert

haben könnte; denn diese Prämie wird, um sicher zu gehen, stets sehr hochgegriffen werden.

Sobald die in einem Lande vorhandene Banknoten-Menge den Bedarf desselben überschreitet, dann strömt, haben wir gesagt, eine entsprechende Summe Metallgeld ins Ausland. Ist nun der Betrag des emittirten Papiergeldes so beträchtlich, wie oben erwähnt, dann kann diese Metall-Auswanderung so weit gehen, daß sie die Scheidemünze mit sich reißt. Wir haben diesen Fall im Jahre 1848—1849 trotz des Metall-Ausfuhrverbotes in Oesterreich gesehen, wo, nachdem der Zwangscours der Banknoten erklärt war, der Mangel an Scheidemünze zuletzt so weit ging, daß die Spezereikrämer und Wirthe auf Guldenscheine nicht mehr herausgeben konnten und genöthigt waren, Bons auszustellen, wenn der Betrag so klein war, daß man sich mit der zum Gebrauch einreißenden Halbirung und Viertheilung der Ein-Guldennoten nicht behelfen konnte.

Die gleiche Erscheinung trat auch 1859 bei Eröffnung des italienischen Krieges und während des americanischen Bürgerkrieges ein.

Dieses Verhältniß nun gebietet, daß die Gränze der Noten-Circulation nie die unterste Linie des Bedarfs überschreite, wie derselbe beim geringsten Stande des Verkehrs in einem Lande sein kann oder zu sein pflegt, weil jede Störung in der Valuta auch Störungen in den Preisen und in den Erwerbs-Verhältnissen der Bevölkerung hervorbringt.

Ein Hinblick auf die Operationen der englischen Bank, deren neue Organisation durch die Peelsacte wir bereits (Band I. 3. Aufl. S. 201—203) erläutert, ist am besten geeignet, diesen ökonomischen Proceß recht klar zu machen.

Die Mängel der Peel'schen Bankacte haben wir dargethan, sie bestehen hauptsächlich darin, daß sie an die Stelle des nach den Umständen angemessenen Urtheils feste Instructionen, an die Stelle des menschlichen Verstandes eine Maschine gesetzt hat, und daß dadurch die Directoren nicht im Stande sind, ihr Fahrzeug nach den Stürmen der Zeit zu richten. Die Statuten der französischen, belgischen, preußischen und frankfurter Bank verdienen daher den Vorzug. Hingegen ist auch nicht jeder Vorwurf, am wenigsten von Seiten der Speculanten, denen keine Bank genug creditiren kann, gerechtfertigt; denn wenn man auf diese hören wollte, würde man das Bedürfniß der Höhe der Notenausgabe bald überschreiten.

Robert Peel hatte ohne Zweifel das oben entwickelte Verhältniß im Auge, als er den Betrag der von der Bank zu emittirenden ungedeckten Noten auf die zwanzigjährige Durchschnitts-Emission von 14 Millionen Pfund Sterling fixirte. Er konnte im Jahre 1844 nicht wissen, daß der Waaren-Export Englands zwölf Jahre später die doppelte Ziffer überschritten haben werde, daß also bis dahin die Gränze des Minimalbetrages der nicht durch Geld gedeckten Banknoten so bedeutend in die Höhe geschoben werden könne.

Wenn die Noten-Circulation zur Zeit der Peelsacte etwa 31,000,000 Pf.

Sterling ausmachte, wenn die Production Großbritanniens aber seit jener Zeit sich so vermehrt hat, daß die Ausfuhr von 58,000,000 auf über 160,000,000 Pfund Sterling gestiegen ist, so ist es, da einer solchen Vermehrung der Ausfuhr auch eine entsprechende Vergrößerung des inneren Verkehrs zur Seite stehen muß, natürlich, daß die 1844 genügende Notenmenge für den Verkehr im Jahre 1847, und gar im Jahre 1866 nicht mehr zureichte, sobald durch irgend eine äußere Veranlassung die anderen Circulationsmittel plötzlich vermindert wurden, oder der Bedarf an Geld eine rasche Expansion erfuhr. Dieses fand nun in der That Statt. Wie während jeder Krisis Furcht der Gemüther sich bemächtigt und Jeder so viel Geld als möglich auf die Seite zu schaffen sucht, um sich auf alle Fälle zu sichern (während der letzten hamburger Krisis sah sich die Commerz-Deputation genöthigt, in einem besonderen Börsenanschlage die Bürgerschaft aufzufordern, bei der neu begründeten Disconto-Casse nur für solche Bedürfnisse discontiren zu lassen, welche in den nächsten Tagen zu befriedigen seien, und die Verwaltung der Staats-Disconto-Casse ließ die Bürger, welche Wechsel zum Discontiren repräsentirten, ein Handgelübde darüber ablegen, daß sie das Geld für in den nächsten Tagen fällige Zahlungen brauchen, und nicht für spätere Verbindlichkeiten hinlegen wollen), so geschah es auch in den Krisen der Jahre 1847, 1857 und 1866 zu London.

Da die Production und das Bedürfniß an Circulationsmitteln sich also seit dem Jahre 1844 ungeheuer vermehrt haben, so ist es, wie bemerkt, klar, daß der im Jahre 1844 nach dem zwanzigjährigen Durchschnittsbedarf angenommene Maßstab für den Betrag der Noten-Emission nicht mehr ausreichte, und daß das Fehlende, da alle weiter auszugebenden Noten voll mit Gold gedeckt sein müssen, durch Gold ersetzt, also mehr Gold als früher zur Ausgleichung der Transactionen verwandt wurde.

Zwar ist seit 1848 der Goldvorrath durch die Zufuhr aus Californien und Australien bedeutend vermehrt worden; allein auch der Silber-Export nach Asien, für dessen Betrag England Gold gab, so wie der vermehrte Luxus haben bedeutende Metallmassen absorbirt, so daß ein Ueberfluß an Edelmetall nicht vorhanden war. Gleichwohl würde der Vorrath an baarem Gelde recht gut ausgereicht haben, wenn nicht, wie gesagt, beim Hereinbrechen einer jeden Krisis eine Menge von Leuten so viel als möglich baares Geld an sich zu ziehen und vorräthig zu halten suchten, welches dem Verkehre entzogen wird. Tritt die Furcht hinzu, so wird dieses Verbergen des baaren Geldes epidemisch, und so konnte es kommen, daß dem Handel wirklich für einen Augenblick die Circulationsmittel fehlten und daß dadurch die Klemme beängstigend wurde. Durch die Ermächtigung der Bank zu größerer Notenausgabe wurde allerdings für den Augenblick geholfen; denn schon die Ankündigung der Maßregel allein mußte wieder viele Circulationsmittel von solchen an den Markt bringen, welche, auf die Verlegenheit speculirend, Baarmittel zurückgehalten hatten,

so daß im Jahre 1847 die Bank von der ihr gegebenen Ermächtigung nicht einmal Gebrauch zu machen nöthig hatte. Das war ein Beweis, daß die Krisis, deren tiefliegende Ursache die war, daß das Capital für die Masse der Speculationen nicht mehr ausreichte, doch durch wirklichen Mangel an Circulationsmitteln noch bedeutend acuter gemacht und in die Höhe geschraubt worden war; denn sonst wäre nicht so schnell zu helfen gewesen, sondern jene Maßregel hätte eher einen „Run" auf die Bank hervorbringen und die Verlegenheit erst recht groß machen müssen. Aber auch beim bloßen Mangel an Circulationsmitteln konnte diese Maßregel nur bei so gesunden Verhältnissen, wie in England, und bei wirklich zu geringem Notenumlauf gelingen. Eine Parallele mit der österreichischen Nationalbank und aus dem Aus- und Einfuhrbetrage Oesterreichs und Englands wird die Sache noch klarer machen.

Nach Otto Hübner's statistischer Tafel von 1858 betrug die Einfuhr Großbritanniens 1153 Millionen Thaler, die Ausfuhr 784 Millionen Thaler; diese ist aber im letzten Jahre noch bedeutend gestiegen. Die Einfuhr Oesterreichs betrug 184 Millionen Thaler, die Ausfuhr 162 Millionen Thaler. Nimmt man dazu, daß die Bevölkerung Oesterreichs um ein Viertel stärker als die Großbritanniens, so ergibt sich, daß der auswärtige Handel des letzteren acht Mal so groß als der Oesterreichs ist. Bringt man nun auch in Anschlag, daß die Deckungen der Geschäfte des auswärtigen Handels meist durch Wechsel und Gold bewerkstelligt werden, und daß die Circulation im Innern keinen so bedeutenden Unterschied mehr darbietet, daß da vielleicht statt acht Mal nur drei Mal so viel Umsätze Statt finden, so besteht zwischen der Noten-Circulation der beiden Länder doch noch eine bedeutende Differenz. Die gesammte Circulation ungedeckter Noten in Großbritannien beträgt gesetzlich 31,375,015 Pfund Sterling, und mit Einschluß der durch Gold gedeckten Noten etwa 38,000,000 Pfund Sterling oder circa 260 Millionen Thaler. Der Notenumlauf der österreichischen Nationalbank betrug nach dem Ausweis vom 3. Nov. 1857 396,606,328 Gulden Conv.-Münze oder circa 272 Mill. Thaler. Bringt man bei dieser Zahl in Rechnung, daß Großbritannien ein Viertel weniger Einwohner zählt, dann würde sich bei gleicher Einwohnerzahl die Banknoten-Menge Englands von 260 Millionen Thaler wie zu 320 Millionen Thaler Oesterreichs verhalten. Der Abstand wird aber, wie oben bemerkt, weit größer durch die bedeutendere Anzahl von Umsätzen, welche in England Statt finden. Wir haben zur Parallele besonders Oesterreich gewählt, weil seine Notencirculation uns den genauen Maßstab zu geben scheint, eine wie große Menge von Papiergeld der Verkehr dieses Landes absorbiren kann, und weil die Schwankungen seiner Valuta, d. h. des Werthunterschiedes zwischen den Banknoten und dem baaren Gelde, uns die Thatsache am klarsten ins Licht zu setzen scheint, daß jedes Land zur Summe seiner Umsätze eine bestimmte Notenmenge absorbirt und nicht mehr; daß sich die Gränze der brauchbaren Notenmenge aber je nach der Anzahl der Tausche oder nach der Höhe

des Umsatzes bestimmt; daß sie sich höher stellt, wenn der Verkehr im Flor ist, daß sie herabsinkt, sobald Störungen (Krieg, Unruhen, Handelsstockungen) die Production, den Handel, den Verkehr vermindern. Wir sehen daher die Valuta sich verschlimmern, sobald der politische oder mercantile Horizont sich trübt; wir sehen die Valuta sich bessern, sobald der Friede gesichert ist, Handel und Industrie sich vermehren und in Folge dessen die Umsätze sich vergrößern.

Diese Auseinandersetzung macht es also klar, daß in England wirklich während der jetzigen Krise ein Mangel an Circulationsmitteln eintreten konnte, daß bei dem gesunden Zustande der Production dieses Landes die Ausdehnung der Noten-Emission nicht von Mißtrauen, von einem Rennen auf die Bank um Einlösung der Noten gegen baares Geld begleitet war, während unter ähnlichen Verhältnissen die Bank von Frankreich und die österreichische Nationalbank im Jahre 1848 genöthigt waren, ihre Baarzahlungen einzustellen. Dieselbe Auseinandersetzung erklärt jene Thatsache, welche so viel Kopfzerbrechen unter den Oekonomisten und Staatsmännern verursacht hat, daß die Bank von England im Jahre 1797 den Zwangscours ihrer Noten einführen konnte, ohne daß diese sehr unter ihren Nennwerth sanken. Dieselbe Auseinandersetzung zwingt uns aber auch zu der Ueberzeugung, daß wir weder in Deutschland, noch in Frankreich das Beispiel Englands nachahmen dürften. Frankreich könnte dies eher, weil es, da seine Noten nicht unter 100 Franken lauten, noch einen großen Theil der Bevölkerung zum Gebrauch der Noten durch Emission kleiner Appoints bewegen könnte, während in Oesterreich durch die Ausgabe von Beträgen bis zu einem Gulden schon die ganze Kraft absorbirt ist. Dieses Verhältniß ist das ganze Geheimniß, warum die österreichische Nationalbank nicht des Rufes derselben Solidität genießt, als die englische Bank; denn ihre Noten waren besser fundirt, als die englischen, indem die fundirte Staatsschuld in ihren Activis nur 53,971,966 Gulden Conv.-Münze*) betrug, während der Baarfonds von 97,050,401 Gulden Conv.-Münze den der englischen Bank oft übersteigt und der Rest, außer in Staatspapieren und Effecten, in Domainengütern im Betrage von 151,000,000 Gulden fundirt ist, während die Bank von England für 11,000,000 Pfund Sterling gar keinen Hinterhalt, als den guten Willen des Staates, hat. Der Contrast der Thatsachen aber, daß trotz jener besseren Fundirung die österreichische Nationalbank im Jahre 1848 ihre Baarzahlungen einstellen mußte und bis heute noch nicht wieder aufnehmen konnte, daß ihre Noten gegen Metallgeld im Werthe sanken, während die englische Bank mitten in der Handelskrisis, wo in Glasgow die Panique herrschte, ihre Notenemission über die gesetzliche Schranke ausdehnen konnte, ohne daß ein „Rennen" auf die Bank um Einlösung der Noten gegen Gold eintrat, ohne daß diese unter ihren Nominalwerth sanken

*) Wir sprechen vom Jahre 1857; seitdem ist die Bank freilich durch ein weiteres Darlehen vom Staate in Anspruch genommen worden.

— läßt sich einfach durch den aus obiger Erörterung hervorgehenden Schluß und nur durch diesen erklären, daß hier momentan die Circulationsmittel für den Bedarf nicht ausreichten, während dort zu viele Noten emittirt wurden. Wir müssen uns aber ausdrücklich gegen die mögliche Unterstellung verwahren, als ob wir die Ursache der Handelskrisis von 1857 einer Geldklemme, d. h. einem Mangel an Circulationsmitteln zuschrieben. Wir sind vielmehr von vornherein der Ansicht gewesen, daß Ueberproduction, Ueberspannung des Credits, Wechselreiterei, d. h. Mangel an zureichendem Capital für alle Unternehmungen, die erste Ursache der Krisis war, deren Eintreten wir auch mit Bestimmtheit in öffentlichen Blättern vorausgesagt hatten.

Nichts ist daher auch einfacher, als die Erklärung der Thatsache, daß die Bank von Frankreich, welche gleich der österreichischen Nationalbank nach der Februar-Revolution genöthigt worden war, ihre Baarzahlungen einzustellen, dieselben am 6. August 1850 wieder aufnehmen konnte, ohne daß ihre Noten entwerthet worden waren. Die österreichische Nationalbank mußte, um dem Staat aus der dringendsten Noth zu helfen, trotz der Zahlungseinstellung noch mehr Noten emittiren, während die Bank von Frankreich ihre Zettel nicht allein nicht vermehrte, sondern sogar von dem Decrete, welches sie zur Suspension der Baarzahlungen ermächtigt hatte, niemals ganz Gebrauch machte, sondern dieselben nach dem Juni 1848 thatsächlich wieder aufgenommen hatte, indem die Direction anordnete, daß alle Zahlungen von 5000 Franken und darunter sowie alle Zahlungen für Anweisungen der Zweigbanken baar bezahlt werden sollten.

Die americanischen Banken wurden in den Jahren 1837—1839 wegen des Uebermaßes der Notenemission zur Einstellung der Baarzahlungen gezwungen; allein im Jahre 1857 führten, wenigstens bei den new-yorker Banken, ganz andere Ursachen zu demselben Resultate. Nach den übeln Erfahrungen der dreißiger Jahre wollte man in New-York der Wiederkehr einer ähnlichen Katastrophe vorbeugen und änderte die Statuten der Banken. Nach dem General-Bankgesetze vom Jahre 1847 hat jeder Bürger zwar das Recht, in seinem eigenen Namen oder in Gesellschaft mit Anderen Bankgeschäfte zu betreiben und Banknoten auszugeben, aber unter der Bedingung, daß für den ganzen Betrag der zur Ausgabe bestimmten Noten ein gleicher Betrag an Staatspapieren, welche wenigstens auf dem Paricourse stehen müssen, bei einer vom Staate niedergesetzten Behörde dem Staats-Bankcontroleur hinterlegt werden muß. Auch Hypotheken auf das liegende Eigenthum der Banken werden als depositalfähige Bürgschaft betrachtet. Die Bankunternehmer erhalten gegen das von ihnen gestellte Depot die gleichlautende Summe von Banknoten, welche von der Staatscontrole gegengezeichnet werden. Von dem Betrage der in Umlauf gesetzten Noten muß jede Bank mindestens ein Achtel in Gold und Silber vorräthig halten, und zwar entweder in baarem Gelde der Landeswährung oder in Metallbarren, welche von dem Münzamte abgestempelt

worden sind. Jede Bank muß einen wöchentlichen Bericht über den Stand ihres Geschäftes veröffentlichen und periodisch, namentlich am Schlusse des Geschäftsjahres, einen vollständigen, eidlich beglaubigten Ausweis beim Bank-Departement einreichen. Sobald eine Bank die Einlösung einer Note in den gewöhnlichen Geschäftsstunden verweigert, kann Protest darüber aufgenommen werden, und jeder Richter des oberen Gerichtshofes ist befugt, das Liquidations-Verfahren einzuleiten. Zur Deckung der Notengläubiger ist das ganze Vermögen der Bank, mit Einschluß des Bestandes der Privatdepositen, heranzuziehen. Die Notengläubiger sind daher fast immer gesichert; nicht so vollständig die Depositengläubiger. Ferner ist zu beachten, daß die Banken ihren Notenumlauf nach Belieben einschränken oder vermehren können. Da die Bankinstitute ihren Discontosatz nicht über 7 Procent erhöhen dürfen, so vermindern sie bei großen Geldnachfragen den Notenumlauf, ziehen dagegen einen Theil der bei der Staatscontrole hinterlegten Staatspapiere zurück und setzen dieselben in Geld um, mit welchem sie gewinnreichere Geschäfte zu machen wissen. In der neuesten Krisis von 1857 hat nicht übermäßig gesteigerter Notenumlauf die Banken zur Einstellung ihrer Baarzahlungen gezwungen, sondern die plötzliche Zurückforderung der den Banken anvertrauten Depositengelder, welche von Seiten der Gläubiger gerade deßhalb gekündigt wurden, weil die Handelswelt von den Banken selbst keine Unterstützung erhielt.

Der Betrag der Darlehen, der allezeit größer ist, als der der Depositen*), überstieg ohnehin die Baarfonds und die Notencirculation ums Zehnfache, und da die Darlehnsempfänger ihre Schuld nicht so rasch abzutragen brauchten oder im Stande waren, als die Depositengläubiger ihr Guthaben verlangten, so blieb nichts übrig, als die Suspension der Zahlungen.

Auch die glasgower Banken wurden in der Krisis von 1857 nicht durch übertriebene Notenemission zur Zahlungseinstellung gezwungen, sondern dadurch, daß sie leichtsinnig Darlehen an insolvente Schuldner gegeben hatten, welche sie im Augenblicke der Noth im Stiche ließen. Die Verlegenheiten der americanischen Banken rühren zum größten Theil von dieser Ursache her.

Aus den vorstehenden Erfahrungen in anderen Ländern und aus dem Gemische der verschiedenen Meinungen geht klar hervor, daß es ein Gesetz, durch welches das Bankwesen absolut gegen jede Gefahr, gegen jeden Sturm

*) Die vergleichende Aufstellung des Ausweises der new-yorker Banken vom 25. Oct. 1586 und vom 24. Oct. 1857 zeigt folgendes Ergebniß:

	Darlehen.	Metallvorrath.	Noten-Circulation.	Depositen.
1856, 25. Oct.	104156483	10580795	8649802	83465152
1857, 24. Oct.	95593518	10411643	6884739	57530382

gesichert werden könne, nicht gibt, — daß die Sicherheit der Banken weit mehr von äußeren Umständen, als von ihrer inneren Organisation abhängt, d. h. von der Bildung des Volkes, von der Lage und industriellen Entwicklung des Sitzes oder des Haupt-Geschäftsortes einer Bank, und endlich von der Art und Weise der Leitung der Geschäfte selbst. Die besten Gesetze und Statuten leisten keine Gewähr. Die beste Gewähr ist, wenn die Leitung einer Bank Männern anvertraut ist, welche nicht allein die Gesetze der Volkswirthschaft genau kennen, sondern neben ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen im Bank- und Geschäftswesen auch noch den klaren Blick und das scharfe Urtheil haben, um die periodischen Bewegungen und Umwälzungen der Production und des Handels verfolgen und Krisen vorhersehen zu können, gegen welche sie dann die Bank bei Zeiten zu wappnen vermögen. Männer solchen Scharfblickes werden schon zur Zeit, wo die Production in alle Schleusen sich ergießt, den Zügel anziehen und dann, wann die Verlegenheit, die Krisis kommt, nicht allein die Bank durch den ganzen Sturm sicher hindurchführen, sondern auch noch der Geschäftswelt gerade zur Zeit der größten Klemme zu Hülfe kommen können, die der Bank gezogenen Gränzen mögen noch so weit sein. Männer hingegen, welche z. B. Geld mit Capital verwechseln — wie deren in Geschäftskreisen noch häufig vorkommen —, werden nie im Stande sein, das Herannahen einer Krisis vorherzusehen und die Lage richtig zu beurtheilen; sie werden auch die solideste Bank an den Abgrund führen.

Wenn es kein absolutes Gesetz zur Sicherung des Bankwesens gibt, so gibt es aber doch Regeln, welche eine annähernde Sicherung anbahnen können. Wir haben uns bemüht, solche Regeln aus der Erfahrung zu ermitteln, und glauben, uns im vorliegenden Falle auf folgende Grundsätze beschränken zu können.

Zuvörderst müssen wir uns mit aller Entschiedenheit gegen eine Vereinigung von Zettelbank und Handelsgesellschaft oder Creditanstalt in einem Institute oder auch nur unter einer Direction erklären. Eine Zettelbank muß stets ihre Mittel so rasch als möglich flüssig machen können, um einestheils immer wieder Deckung für die etwa zur Einlösung präsentirten Noten zu haben und um anderntheils die Gläubiger auf kürzere (Contocurrent, Giro) oder auf längere Zeit (Depositen-Gläubiger) immer prompt befriedigen zu können. Sie darf sich also nicht in Geschäfte einlassen, welche ihrer Natur gemäß erst nach sehr langer Zeit, erst nach Jahren abgewickelt werden können. Solcher Art sind aber gerade Mobiliar-Creditgeschäfte. Ein Institut, wo diese beiden Arten des Credits vereinigt sind, muß daher getrennt und unter besondere Directionen gestellt, oder das eine von beiden aufgegeben werden.

Mit den Depositen muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden; denn das Depositengeschäft kann nicht minder als das Banknoten-Wesen eine Bank in Gefahr bringen.

Im Wesen des Depositengeschäftes liegt es, daß die Deponenten ihre

Gelder, so oft sie deren bedürftig sind, rasch wieder zurückhaben wollen, während die Bank, um für Depositen Zins zahlen zu können, doch davon Gewinn ziehen und dieselben selbst wieder zu Darlehen verwenden, dabei aber bestimmte Fristen gewähren muß. Da nun Depositen häufig ohne Kündigung, häufig aber in weit kürzerer Frist, als Darlehen der Bank, rückzahlbar sind, so geräth eine Bank in Bedrängniß, sobald in Folge eines Ereignisses oder einer Krisis Mißtrauen eintritt und die Bank von den Depositengläubigern bestürmt wird. Die erste Klugheitsmaßregel einer Bank ist daher, daß sie ihr Ansehen stärke, auf daß Mißtrauen ihr nicht so leicht nahen kann, und nur rasch und leicht zu verwerthende Handelspapiere im Portefeuille habe. Eine Bank, welche wie die Creditanstalten auch Börsengeschäfte macht, wird immer mehr oder weniger Obligationen und Actien im Besitze haben, welche bei Eintritt einer Krisis sehr im Preise fallen, schwer zu verwerthen sind und, wenn die Bank sie stark ausbietet, ihren Credit, wie den der betreffenden Unternehmungen selbst untergraben helfen.

Um sich vor den aus einem ausgedehnten Depositengeschäfte entspringenden Gefahren zu schützen, muß die Zettelbank die Frist der Credite, die sie in Gestalt von Wechseln und von Darlehen gewährt, genau nach der Kündigungsfrist der Depositen richten, oder besser umgekehrt, sie muß, soll sie für Depositen Zinsen zahlen, sich solche Kündigungsfristen ausbedingen, daß sie stets sicher sein kann, mit dem Betrag der täglich fällig werdenden Wechsel und Darlehensausstände ihre Verbindlichkeiten zu decken. Manche Banken geben aus diesen Gründen gar keine Zinsen auf Depositen, andere beschränken ihre Darlehen auf ein sehr geringes Maß und gewähren ihren Credit in der Hauptsache nur in Gestalt von Discontirungen; denn Wechsel pflegen erfahrungsgemäß viel prompter einzugehen als Pfandforderungen. Manche Bankstatuten haben die beschränkende Bestimmung, daß der Notenumlauf den Betrag des Stammcapitals nicht übersteigen dürfe; allein diese Schranke schützt nicht, wenn die Direction leichtsinnig ist; und eine umsichtige Bankdirection wird durch sie in ihren Operationen gehemmt.

Um eine richtige Erkenntniß des Bankwesens einzuleiten, kann man nicht oft genug auf den Unterschied zwischen Geld und Capital aufmerksam machen. Wir betonen hier nur, daß das Geld bloß ein kleiner Theil des Capitals ist; daß es aber meist als dessen Repräsentant erscheint und zugleich als Werthmesser und Tausch- oder Umsatzmittel verwendet wird. Auf dem Geldmarkt erscheint es als Theil und Repräsentant des Capitals, sowie auch als Umsatzmittel, und unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten ihrer Causalität sind die Erscheinungen daselbst aufzufassen, wenn man sich nicht irren will. Denn einmal kann eine Krisis entstehen, weil es an Capital, ein anderes Mal, weil es an Umsatzmitteln fehlt. Im letzteren Falle kann man helfen, im ersteren nicht, in beiden aber wird das Geschäftspublicum nach „Geld" schreien.

Nun ist wohl zu beachten, daß ein gewisses sich selbst bestimmendes Verkehrsgebiet, z. B. ein für sich in Zollgränzen abgeschlossenes Land wohl zu viel Geld, aber nie zu viel Capital besitzen kann; dennoch ist ein einzelner Geschäftsmann, der nicht gewohnt ist, die wirthschaftlichen Vorgänge im Ganzen zu betrachten, versucht, die Behauptung, daß man zu viel Geld haben könne, für absurd zu halten. Man braucht aber nur an das oben erläuterte Verkehrsverhältniß, die begränzte Zahl der Geschäftsumsätze in einem gewissen Gebiete sich zu erinnern, um den Irrthum einer solchen Anschauung zu erkennen.

Der Handel mit dem Auslande muß, so weit er nicht seine Ausfuhr von Waaren durch Einfuhr compensirt, die Differenz in Gold oder Silber in Münze oder Barren zahlen. Länder, welche starken auswärtigen Handel haben, brauchen also viel Metallgeld, ebenso kleine Länder mehr als große, weil sie verhältnißmäßig mehr Gränzfläche haben und mit Nachbarn mehr verkehren.

England hat mehr Geschäftsumsätze und mehr auswärtigen Handel, als Frankreich; dennoch besitzt letzteres mehr baares Geld. Die Ausfuhr britischer Erzeugnisse ist von 52,278,449 Pf. St. im Jahre 1843 auf 160,436,302 Pf. Sterling im Jahre 1866 gestiegen, die Bevölkerung von 26,976,991 im Jahr 1841 auf 29,070,932 im Jahr 1861. Die Geschäftsumsätze haben sich also außerordentlich vermehrt, die mit dem Auslande verdreifacht; dennoch wird die Vermehrung des Vorrathes an baarem Gelde in dieser Periode nur auf 40 bis höchstens 60 Procent angenommen, d. h. von 900 bis 1200 oder höchstens 1600 Millionen Franken, während der ungedeckte Banknotenumlauf völlig auf dem gleichen Stand von 31,600,000 Pfund Sterling blieb; wogegen der Baarvorrath von Frankreich auf ungefähr 4000 Millionen Franken angenommen wird. Die Ursache dieser Erscheinung ist der steigende Gebrauch des Contocurrent und der Checks, sowie des Clearinghauses in England.

Man sieht also, die Gränze des Bedürfnisses an Geld ist sehr dehnbar, aber vergesse man nie, daß sie doch besteht. Wenn man sieht, daß in England innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren die Ausfuhr sich verdreifacht hat, so kann man annehmen, daß die Zahl der Geschäftsumsätze auch innerhalb einer kurzen Frist, in welche etwa der Ausbruch eines Krieges und ein Friedensschluß oder ähnliche Krisen und Ereignisse fallen, sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen sein kann.

In einem Lande oder Geschäftsgebiete, wo alle Umsätze mittels Metallgeldes bewerkstelligt werden, bringt die Ausdehnung oder Einschränkung der Geschäfte hinsichtlich des Umlaufsmittels keine außerordentlichen Zustände oder Störungen hervor. Die Ausdehnung der Geschäfte muß etwas langsamer vor sich gehen, wenn der Geldvorrath nicht hinreichend ist. Bei Einschränkung derselben wird das entbehrliche Edelmetall im Ausland angelegt, sei es, daß daselbst Unternehmungen gemacht oder Staatspapiere gekauft werden. Der-

selbe Fall tritt ein, wenn die Edelmetall-Production oder Einfuhr den eigenen Bedarf überschreitet. Das Metallgeld kann nun, wie schon bemerkt, bis auf eine gewisse Gränze durch papierene Werthzeichen ersetzt werden und wird dafür in verhältnißmäßigem Betrage aus dem Lande gezogen. Wir lassen dabei vorläufig ununtersucht, welche Organisation der Ausgabe dieser Werthzeichen die zweckmäßigste ist, Staatspapiergeld oder Banknoten. Wird nun in Emission von Papiergeld oder Banknoten die Gränze der zu den Geschäftsumsätzen nöthigen Summe überschritten, dann tritt nicht das gleiche Verhältniß wie beim Metallgeld ein, denn sie haben keinen inneren Selbstwerth, sondern sie sind nur Schuldscheine, welche im Auslande, wo man den Schuldner nicht zur Hand hat, mit der Entfernung vom Domicil des Schuldners an Werth verlieren oder gar nicht mehr genommen werden. Hat also eine Ueberemission Statt gehabt, und der Ueberfluß kann nicht über die Gränze, dann müssen sie im Werthe sinken; wird aber vom Staat der Zwangscours angeordnet, dann steigen die Preise der Waaren; auch Silber- und Goldmünzen werden Waare und deren Besitzer verlangen ein Agio gegen Papier, welches im Verhältniß zur allgemeinen Geschäftsthätigkeit, d. h. zum Bedürfniß nach Umsatzmitteln und der Größe der Ueberemission höher oder niedriger ist. Das Mißliche bei einem solchen durch Ueberemission herbeigeführten Zwangscours der papierenen Umlaufsmittel ist, wie oben angedeutet, daß ihr Werth gegen Edelmetall und Waaren nicht bloß um den Betrag der Ueberemission sinkt, beziehungsweise der Werth der letzteren steigt, sondern noch mehr. Bei den fortwährenden Schwankungen der Valuta, d. h. des Verhältnisses zwischen baarem Geld und Papier, muß der Verkäufer sich stets darauf gefaßt machen, daß das für seine Waare eingenommene Papier noch mehr gesunken sein werde, wann er es wieder zu einem Kaufe verwenden will, oder daß, hat er die Waare auf Credit, d. h. auf Zeit verkauft, das papierene Umlaufsmittel am Zahlungstermin noch weniger werth sein werde, als zur Zeit des Verkaufs. Gegen diese Gefahr sucht der Verkäufer sich zu schützen durch eine Prämie, welche er auf den Verkaufspreis schlägt. Deßhalb steigen die Preise noch viel mehr, als die bloße Verschlechterung der Valuta es rechtfertigen würde. Der Schaden, welcher dem Volkswohlstand durch Zwangscours zugefügt wird, ist also viel größer, als der, wenn dieselbe Summe mittels einer directen Zwangsanleihe eingezogen wird. Ueberdies wird durch die Schwankungen der Valuta der ganze Verkehr in eine Unsicherheit gestürzt, welche die Erwerbsverhältnisse tief zerrüttet. Die in Folge der gegenwärtig in Oesterreich und Nordamerica herrschenden Valutenverhältnisse eingetretenen Mißstände liefern für unsere Behauptung den vollen Beweis.

Bei solchen Gefahren der zu starken Ausgabe von Staatspapiergeld oder Banknoten erhebt sich die Frage, ob diese Umlaufsmittel überhaupt von Werth sind, ob ihre Vortheile nicht von ihren Nachtheilen überwogen werden.

Die Vortheile bestehen:

1) in Ersparung an Transportkosten;
2) in größerer Bequemlichkeit, beträchtliche Summen mit sich zu führen;
3) leichterer Möglichkeit bei Diebstahl und Verlieren von Geldsummen dem Verlust vorzubeugen;
4) in einer Zinsersparniß für einen Theil des Umlaufsmittels, so lange nicht die von der Summe der Geschäftsumsätze gebotene Gränze überschritten wird.

Diese Gränze muß noch weit unter dem Minimum der Geschäftsumsätze, wie es in der größten Stockung denkbar ist, aufgefaßt werden; namentlich muß der kleine Verkehr vollkommen mit Scheidemünze gespeist bleiben. Sowohl aus diesem Grunde, als weil bei außerordentlichen Störungen des Verkehrs stets zuerst die kleinen Abschnitte von Papiergeld und Banknoten vom Publicum abgestoßen werden und eine um so größere Verlegenheit bereiten, je leichter es in ruhigen Zeiten ist, sie Jahre lang in weiten Kreisen im Umlauf zu erhalten,*) dürfen die Notenabschnitte nicht zu klein genommen werden. Die niedrigsten sollten höheren Nominalwerth haben, als die größten Metallmünzen der legalen Währung.

Aus den oben angeführten Vortheilen des Papiergeldes und der Banknoten sind letztere einer weit größeren Verwendung fähig da, wo die Silberwährung besteht, als da, wo die Goldwährung. Gold ist fünfzehnmal leichter transportabel und kann noch lange ohne Schaden zu Zahlungen versendet und zum Gebrauch auf Reisen getragen werden, wenn Silbertransport längst zu kostspielig oder unerträglich geworden ist.

Gewährt das Papiergeld oder die Banknote also gewisse Vortheile und Bequemlichkeit, so führt sie doch auch Gefahren herbei; sie ist ein zweischneidiges Schwert; wie jedes sehr wirksame Werkzeug, kann sie, falsch gehandhabt, auch beschädigen.

Die vielfach noch vorkommende Verwechselung zwischen Capital und Geld erstreckt sich auch auf deren negative Repräsentanten — auf Obligationen, Actien, sowie Staats-Papiergeld und Banknoten. Alle diese Papiere sind nichts als Schuldscheine: die beiden ersteren Scheine von schuldigem Capital, die beiden letzteren Bescheinigungen von schuldigem Geld. Nun nistet der Irrthum, welcher die Mobilisirung der confiscirten Güter des Adels und der Geistlichkeit in Frankreich in Assignaten herbeigeführt hat, noch in manchen Köpfen. Es ist also, um die Ursache des Mißglückens der letzteren Staatsoperation zu begreifen, durchaus erforderlich, sich das oben erwähnte Verhältniß der Begränztheit des Geldumlaufs an die Summe der Geschäftsumsätze stets zu vergegenwärtigen.

Das unbewegliche, in Grundstücken, Häusern, Eisenbahnen, Canälen,

*) Die Walliser Bank gesteht in ihrem Geschäftsbericht von 1864, daß sie aus eben diesem Grunde 10-Franken-Noten ausgegeben habe.

Straßen u. s. w. bestehende Vermögen, sowie das aus Schiff und Geschirr, Vorräthen und Waaren aller Art bestehende bewegliche Capital lassen sich nicht für ihren ganzen Betrag gleichzeitig in Umlaufsmitteln, in Geld oder Banknoten repräsentiren, weil diese Summe den Betrag der zum Umsatz nöthigen Mittel um mehr als das Hundertfache übersteigt. Sowie man den Versuch dazu machen wollte — wie bei den Assignaten geschehen — so würde das geschaffene Umlaufsmittel bald allen Werth verlieren. Denn das Capital muß, um eben Capital zu bleiben, d. h. reproducirt zu werden, sich, vorübergehenden Wechsel abgerechnet, am längsten in festen Händen befinden, welche es nutzbringend verwenden. Es kann nicht fortwährend von Hand zu Hand rollen. Letzteres thut nur das Geld; und dieses ist nur ein Theil des Capitals, und zwar ein kleiner.

Das Capital (oder die dasselbe ausmachenden Werthgegenstände) unterscheidet sich deßhalb auch dadurch vom Gelde, daß es nicht die allgemeine von Jedermann stets genommene Tauschwaare ist, für die man jederzeit alles haben kann, was man an anderen Waaren wünscht, sondern daß man den Liebhaber erst abwarten muß. Also können auch die Schuldscheine, welche das Capital repräsentiren, Obligationen, Actien nur veräußert werden und als Werthrepräsentant von einer Hand in die andere gehen, wenn Liebhaber da sind. Für Geld sind fast immer Liebhaber da, weil es als allgemeines Tausch- und Umsatzmittel die Werthgegenstände jeder Art zur Verfügung stellt.

Scheine, welche eine Geldschuld darstellen, vertreten das Metallgeld nur für einige Zeit; und sie haben nur in so fern und so weit Werth, als man auf ihre Einlösung rechnen kann. Solche Schuldscheine sind 1) Banknoten, welche die Bank, die sie ausgibt, jeder Zeit auf Verlangen des Inhabers gegen baares Geld einlöst; 2) Staats-Papiergeld, bei welchem diese Einlösungspflicht in Gestalt der Annahme an den Staatscassen bei Steuerzahlungen u. dgl. besteht. Es bietet diese Einrichtung geringere Bequemlichkeit; allein dennoch ist die Grundnatur des Staats-Papiergeldes deßhalb doch keine andere, als die der Banknoten. Beide haben allgemeine Umlaufsfähigkeit, weil der Staat und so weit die Bank überall bekannte moralische Personen sind, und weil sie auf dem Wege der Vervielfältigung so künstlich dargestellt sind, daß das Publicum, welches die Unterschrift des Bankdirectors u. s. w. nicht kennt, das Vertrauen faßt, sie für ächt zu halten. Letzteres ist der Grund, warum 3) Wechsel, welche eines Theils schwimmendes oder in Bildung begriffenes Capital repräsentiren, und deßhalb verzinslich sind, anderntheils das Geld bis zu ungeheuren Beträgen in Gestalt von Sichtwechseln, kurzen Banquierswechseln und Wechseln, deren Verfalltag nahe, so daß sie keine Zinsen mehr tragen und an Zahlungsstatt gegeben und genommen werden, zeitweise vertreten, nicht so allgemeinen Umlauf im Publicum haben, als Banknoten, obgleich sie oft viel mehr Vertrauen verdienen.

Ein Wechsel, der die Unterschrift des Hauses Rothschild trägt, ist so gut als eine Note gleichen Betrags der preußischen oder englischen Bank, allein dennoch circulirt er nicht so leicht, weil das große Publicum die Unterschrift nicht kennt. Wechsel sind auch nur ein Schuldschein, der zu bestimmter Zeit, bei Vermeidung gesetzlich beschleunigten Verfahrens einzulösen ist. 4) Check ist eine Anweisung auf ein Guthaben, welches der Aussteller in laufender Rechnung bei einer Bank, einem Banquier oder irgend einer Casse hat. Diese Anweisung ist auch ein Schuldschein, denn sie berechtigt im Fall der Nichteinlösung zur Klage gegen den Aussteller. 5) Coupons.

Da somit sämmtliche, das Metallgeld repräsentirende Mittel Schuldscheine sind, so kann man sie statt Papiergeldes besser unter dem Collectivnamen „Creditgeld" bezeichnen. Der Name „Creditgeld" deutet indessen allein schon an, daß dieses Circulationsmittel beschränkteren Gebrauch zuläßt, als das Metallgeld, weil es Kenntniß und Vertrauen auf die Unterschriften des Schuldscheins und die Solvenz des Ausstellers voraussetzt. Es ist daher beschränkt und sollte beschränkt bleiben auf den Kreis der Geschäftetreibenden.

Die Banken dienen dazu, die Verwendung des Capitals und des Geldes zu ökonomisiren, d. h. möglichst wirthschaftlich einzurichten. Sie sind Behälter mit Schleusen, in welchen Capital und Geld sich sammelt und von da die Canäle, welche neue Betriebsmittel brauchen, speist. Da nun das Capital am Markt, an der Bank nur in Gestalt von Geld gesammelt werden kann, so ist man gar zu leicht versucht, Geld für Capital zu nehmen.*) Deßhalb ist es verständnißerleichternd, den Wirthschaftsproceß zu recapituliren.

Im Wirthschaftsproceß erscheinen zuerst Natur und Arbeit des Menschen; dann tritt die Natur als selbstverständlich in Hintergrund und die Gütererzeugung geschieht durch Arbeit und aufgesparte, verdichtete Arbeit — Capital. Das Capital theilt sich in stehendes und umlaufendes. Das stehende Capital wird selten veräußert, d. h. umgesetzt. Das Mittel ist zwischen einem und mehreren Jahren und einem und mehreren Jahrhunderten zu greifen. Es ist aber innerhalb bestimmter Frist zu amortisiren. Umgesetzt wird nur der Ertrag, der Gewinn, der Zins dieses stehenden Capitals. Die Umsatzrate des Capitals selbst wird nicht höher als die Amortisationsrate zu greifen sein; nehmen wir dann noch 5 Procent Jahresgewinn, so glauben wir ziemlich hoch zu schätzen, wenn wir die zum Umsatz des stehenden Capitals erforderliche Summe auf 7 Procent annehmen. Da das umlaufende Capital viel mehr umgesetzt wird, so müssen wir dafür mehr ansetzen. Nehmen wir also z. B.

*) Wie z. B. bei der Bank-Enquête in Paris gar mancher Finanzmann meinte, [illegible] ie das Capital zum Discontiren beliebig durch Banknoten vermehren.

10 Procent des Gesammtcapitals für den jährlichen Umsatzwerth an. Dazu kommt nun noch der Werth der Dienstleistungen, welcher sich auch nicht gering anschlagen läßt, weil in civilisirten Ländern das Erziehungscapital der Bevölkerung drei Mal so viel Capital vorstellt, als der Werth des gesammten Grundeigenthums. Gehen wir vom Feld der Conjectur zu positiven Zahlen über: Der unbedeckte Notenumlauf in Großbritannien beträgt ca. 750,000,000 Fr. Der Vorrath an baarem Gelde circa 1600 Millionen Franken, zusammen 2,350,000,000 Fr. Damit wird umgesetzt allein an Ausfuhr und Einfuhr ca. 8,000,000,000 Fr., und an Staatshaushaltseinnahmen und Ausgaben 1,700,000,000 Fr., zusammen 9,700,000,000 Fr. Dabei ist der Binnenverkehr noch ungerechnet. Nach dem Joint Stock Companie's Directory, aus welchem ich mir mit vieler Mühe das Gesammtergebniß der Actien-Einzahlungen und Anleihen sämmtlicher englischer Actiengesellschaften ziehen ließ, sind in letzteren 30,000,000,000 Fr. angelegt; dazu kommen noch 6,000,000,000 Fr. in fremden Staatsanlehen und 20,000,000,000 Fr. britische Staatsschuld. Diese 56 Milliarden würden nach obiger Schätzung allein ein Umlaufscapital von 5600 Millionen Fr. erfordern. Damit wären wir bereits bei einer Summe von 15,300 Millionen Franken Umsätzen angelangt, ohne noch den inneren Verkehr gerechnet zu haben, welcher doch am Ende mehr beträgt als der mit dem Auslande. J. St. Mill hat das Durchschnittseinkommen in England auf 100 Pfund Sterling per Familie berechnet. Damit kämen wir auf 15,000 Mill. Franken. Da die Geschäftsleute in der Regel Einkommen nur als Ueberschuß über die Erhaltungskosten angeben, so kommt mindestens eben so viel heraus. Auf dasselbe Resultat kommen wir, wenn wir den inneren Verkehr dem auswärtigen, einschließlich der Steuern und Zinsen der Schuld und der Actiengesellschaften gleich stellen, d. h. auf 30,000,000,000 Fr. Der Umsatz dieser Summe, welche nur Einkommen aus Lohn und Gewinn darstellt, wird mit 750 Mill. Fr. Banknoten und 1600 Mill. Metallgeld = 2350 Mill. Fr. bewerkstelligt. Schlagen wir nach jener Berechnung den Werth des Einkommencapitals (Arbeitskraft und Vermögen) Großbritanniens auf 300,000,000,000 Fr.*) an, so ist das baare Geld nur der zweihundertste Theil des Capitals und nur ungefähr der zwanzigste Theil des Gesammtbetrages der Geschäftsumsätze des Jahres.

Daß nach dieser Berechnung, die übrigens durchaus auf statistische Gültigkeit keinen Anspruch macht, sondern nur beispielsweise genommen ist, um

*) Wolowski nimmt das bewegliche und unbewegliche Vermögen Großbritanniens auf 200,000,000,000 Franken an. Leone Levi schätzt den jährlichen Arbeitslohn auf 10,000,000,000 Fr., das nach der Einkommensteuer geschätzte Einkommen auf 8 Milliarden Franken. Capitalisirt man nun das Einkommen (zu 4 Procent) mit 25, so erhält man 200 Milliarden, und den Lohn, unter Anrechnung der Versicherungsprämie mit 10, so erhält man 100 Milliarden, — also die gleiche Summe von 300,000,000,000 Fr. wie oben.

das Verständniß zu erleichtern — ca. 5 Procent an baarem Gelde hinreichen, um die Summe der jährlichen Geschäftsumsätze zu vermitteln, erklärt sich dadurch, daß das Geld dazu dient, viele Umsätze zu machen, daß ferner das Clearinghause, die Checks, die Wechsel und die Coupons ihren Theil übernehmen.

Berücksichtigen wir nun noch, daß der Geld- und Capitalmarkt kosmopolitisch-solidarisch ist, so können wir uns an der Analogie Englands einen Begiff von den Summen machen, welche in der civilisirten Welt umlaufen, und welcher Spielraum der Vermehrung oder Verminderung der Circulationsmittel offen steht.

Von der Jahresproduction wird, nach dem Wiederersatz des verbrauchten Capitals in wohlgeordneten Ländern, noch etwas aus dem Gewinn über die Erhaltungskosten hinaus übergespart und zum Capital geschlagen. Wo nun und wie weit die Banken als Reservoire des Capitals und des Geldes, als Marktbuden der Capital- und Geldbörse dienen, da ist es so wichtig, als schwer, Geld vom Capital zu unterscheiden, weil letzteres in Gestalt des ersteren angelegt oder entnommen wird. Am leichtesten läßt sich die Scheidung begreifen bei einer Bank, welche starken Depositenverkehr hat. Bei einer Bank z. B., welche 100,000,000 Franken Depositen, 10 Millionen Stammcapital, 10 Millionen Notenumlauf, 30 Millionen Darlehen, 80 Millionen discontirte Wechsel und nur 10 Millionen Baarbestand hat, ist es klar, daß sie mehr „Capital" als „Geld" im Geschäfte hat, und daß sie nicht zahlen könnte, wenn ihre ganze Schuld ihr jeden Augenblick zurückgefordert werden dürfte, wie es mit Geld der Fall ist. Der Umsatz der Depositen u. s. w. geschieht mit einer geringeren Summe Geldes, denn jene Depositen repräsentiren Capital, das anderwärts reel angelegt ist in Gestalt von Werkzeugen, Maschinen, Waaren u. s. w.

Deßhalb werden Depositen, welche die Natur von Capital haben, d. h. verzinst werden, nur gegen Kündigungsfrist angenommen. Bei Contocurrent-Depositen, wo die Guthaben auch verzinst werden, ist in vielen (schweizerischen) Banken für größere Summen eine, wenn auch kurze Kündigungsfrist (von 3 bis 8 Tagen) festgesetzt.

Banken bewirken, gleich Herzkammern, eine raschere Aufsaugung des unbeschäftigten Capitals und Vertheilung desselben in die bedürftigen Canäle. Sie sind ein Werkzeug, mittels dessen die Capital- und Geldcirculation rascher von Statten geht, das die Betriebsamkeit belebt, aber, schlecht gehandhabt, auch schaden kann, wie dies mit allen kräftigen Mitteln der Fall ist. Darum ist es sicher, daß kein noch so fein ausgeklügeltes System die Freiheit und eine besonnene kluge Leitung ersetzen kann.

Behalten wir im Auge, daß der Geldvorrath dazu dient, den ca. zwanzigfachen Betrag umzusetzen. An den Banken kommt Capital nur in Gestalt von Geld und Schuldscheinen (Wechseln, Noten, Checks, Coupons, Actien, Obligationen) zum Vorschein. Zum Umsatz der letzteren, als Repräsentanten

des Capitals, dient auch stets wieder Geld. Dasselbe muß also fortwährend rouliren, um im Stande zu sein, den ungestörten Umsatz jener zu vermitteln. Je besser und ungehinderter das Geld roulirt, je weniger es in den Verkehrsadern stockt, desto leichter und geordneter geht der Verkehr von Statten.

Der Verkehr wird durch die Banken verleitet, mit so wenig Geld als möglich so viel Umsätze als möglich zu bewerkstelligen und sich so viel als möglich mit Creditpapieren und Compensation zu behelfen (Wechsel, Checks, Clearinghäuser).

Nur sind die dem Verkehr zu Grunde liegenden Ursachen sehr schwankend. Nehmen wir nur die Aernten als Beispiel. Eine ausgezeichnete Weinärnte, ein großer Ausfall an der Getreide-Aernte kann eine außerordentlich große Summe baaren Geldes über den gewöhnlichen Bedarf hinaus erheischen, so daß der Geldmarkt beengt wird oft in einem Augenblicke, wo das Capital des Landes, z. B. durch die gute Weinärnte, eine beträchtliche Vermehrung erfahren hat. Während des Wollmarkts in Berlin sind 20 bis 25 Millionen Thaler Geld mehr als sonst erforderlich. Es ist also gut, wenn Reservoire vorhanden sind, welche bei Zeiten für unvorhergesehene Fälle Vorsorge treffen. Sind keine solche Behälter da, dann werden eben weniger Geschäfte gemacht, der Absatz stockt; ist die Leitung der Banken aber leichtfertig, so wird der Ueberspeculation Vorschub geleistet, welche Krisen herbeiführt.

Es liegt nicht minder in der Natur der Sache, daß einmal Geld in Masse auf den Geldmarkt strömt und daß ein anderes Mal der Strom ganz zu versiegen scheint, so daß die Banken mit Vorschußgesuchen bestürmt werden. Die Banken sind dazu berufen, das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Extremen herzustellen.

In Ländern, wo keine solche Vorrathskammern bestehen, wo Creditpapier wenig oder gar nicht gebraucht und die Umsätze im Wesentlichen nur mit baarem Gelde bewerkstelligt werden, können keine Krisen ausbrechen; denn es werden auch weniger Geschäfte und Speculationen gemacht; das Volk lebt mit geringeren Bedürfnissen und geringerem Fortschritt langsam dahin.

Der Fortschritt ist nur da rasch, nur da pulsirt das Leben vollwichtig, wo der Credit organisirt ist. Credit setzt aber Vertrauen voraus; Erschütterung des Vertrauens aber erzeugt Krisen.

Solcher Erschütterung können Banken Vorschub leisten und vorbeugen, je nach ihrer Organisation und Leitung.

Es gibt Zeiten der Capitalfülle: nach Realisirung guter Aernten, nach gelungener Ausführung großer neuer Erfindungen, in Folge der Entdeckung von Edelmetall-Schätzen, wo große Summen auf den Geldmarkt strömen, um gewinnbringende Anlage zu suchen. Da sind die Banken, um das unbeschäftigte Capital gewinnbringend anzulegen, genöthigt, Credit-Erleichterungen zu geben, den Unternehmungsgeist zu neuen Werken zu ermuntern; sie setzen den Discontosatz herunter und begnügen sich mit weniger Sicherheit bei Ankauf

von Wechseln und Bewilligung von Vorschüssen. Wenn dann eine Epoche kühner Geschäftslust anbricht, da werden die Banken leicht verleitet, den Zügel schießen zu lassen; und dann kommen Ueberstürzungen, welche zur Krisis führen, wenn die Banken die Gefahr zu spät erkennen. Denn wenn sie die Zügel zu spät anziehen, so thun sie es in der Regel, um ihre eigene Sicherheit besorgt, schroff und bringen dadurch Mißtrauen und Schrecken unter dem Geschäftspublicum hervor. Es werden dann oft gerade Solchen durch Disconto-Erhöhung und Creditentziehung die Mittel zur gesicherten Fortführung einer begonnenen Unternehmung entzogen, welche vorher durch die Banken dazu aufgemuntert worden waren. Dies ist in England häufig vorgekommen. Namentlich wird dies der Bank von England in Betreff ihrer Führung vor Schaffung der Peelsacte vorgeworfen. Die Folge dieser Einrichtung — wir können es nicht oft genug hervorheben, — ist, daß die Bank genöthigt wird, ihre Creditbewilligungen einzuschränken, d. h. den Discontosatz zu erhöhen und wählerischer in Discontirung von Wechseln zu werden, sobald ihre Mittel, welche in der Notenreserve bestehen, sichtbar abnehmen. Sie hat nicht einmal zu prüfen, aus welcher Ursache die Reserve schwindet. Die Bank arbeitet wie eine selbstwirkende Maschine; und die Direction ist mit dieser Bestimmung sehr zufrieden, weil sie der Zudringlichkeit der creditsuchenden Handelswelt gegenüber sich hinter dieselbe verschanzt. Dies ist nun offenbar kein großer Vortheil; denn wenn auch die Direction der Bank von England vor 1844 oft unachtsam, leichtfertig und kurzsichtig war, so ist es nicht nöthig, daß dies immer so sein müsse; und es wird dieser vermeintliche Vortheil durch den Umstand zu nichte gemacht, daß die Bank den Discontosatz zuweilen ganz ohne Noth erhöhen muß, und dadurch Unruhe im öffentlichen Geschäftsgang hervorruft, wann gar keine triftige Ursache vorhanden ist, d. h. wann das Sinken der Notenreserve aus einer ungefährlichen, rasch vorübergehenden Ursache, nicht aus Geschäftsübertreibung und Schwindelgeist entstanden ist. Die Direction hat sich mittlerweile reformirt und seit einer Reihe von Jahren als sehr einsichtsvoll erwiesen. Die Peelsacte ist, ohne einen Nutzen zu bringen, der nicht durch nur eine halbweg ihrer Aufgabe gewachsene Direction erreicht werden könnte, sogar gefährlich geworden, indem sie in Zeiten der Krisis das Mißtrauen zur Panik steigert und dadurch das Uebel gefährlicher macht. Um dies zu begreifen, muß man einen Blick auf die Umlaufsverhältnisse Englands und namentlich Londons werfen, wie sie sich in den letzten Jahrzehenden entwickelt haben. In England hat jeder nur einigermaßen wohlstehende Mann sein Contocurrent beim Banquier und macht alle seine Zahlungen mittels Anweisungen (Checks) auf jenen. An Casse führt man nur Taschengeld. Auch die meisten Banquiers führen keine Casse, sondern zahlen in Checks auf die Westminsterbank oder die Bank von England, und sogar manche Banken haben ihr Contocurrent bei der Bank von England und machen größere Zahlungen mit Anweisungen auf dieselbe. Jeden Tag

werden diese Anweisungen, sowie Wechsel und überhaupt sämmtliche gegenseitige Forderungen im Clearinghause (Compensationsbörse) von London, wo sich die Gehülfen sämmtlicher Banken, Banquiers und Großhändler einfinden, und dem jetzt auch die Bank von England beigetreten ist, gegenseitig ausgetauscht, compensirt, und nur die Differenz in Gold oder Noten berichtigt, wovon in der Regel 3-—800,000 Pfund Sterling ausreichen, um Beträge von 6—19 Millionen Pfund Sterling zu compensiren. Es werden also in England und namentlich in London möglichst viele Geschäfte mit möglichst wenigen Umlaufsmitteln gemacht; der Mechanismus des Umsatzes der Werthe ist so ausgeklügelt, daß ein Minimum von Umlaufsmitteln genügt, um ihn in Gang zu halten. Geld dient nur im kleinen Verkehr, als Deckung beim Notendepartement und als Waare oder Zahlungsmittel für den auswärtigen Handel. Tritt nun bei dieser strammen Organisation des Umlaufes und der Knappheit der metallenen Umlaufsmittel irgend ein Ereigniß ein, welches das Vertrauen erschüttert oder in den Geldvorrath eine Lücke reißt, dann entsteht sogleich die Gefahr einer Stockung der ganzen Verkehrsmaschine. Als solche Ereignisse sind Mißärnten zu betrachten, oder die Baumwollennoth, welche starke Baarsendungen ins Ausland nach sich zogen, oder Perioden schwindelhafter Unternehmungslust, wo Berge von Creditpapieren aufgehäuft werden, bis die sündigenden Banken und Häuser zusammenbrechen. Wenn dann der Sturz großer Häuser den Untergang vieler anderer nach sich zu ziehen droht, indem unvorhergesehene Verbindlichkeiten an letzteren hangen bleiben, wenn Jeder sich zu decken, zeitig mit den nöthigen Baarmitteln sich zu versehen sucht, dann wird die Bank von England, welche die Metallreserve des Landes verwahrt, ungewöhnlich in Anspruch genommen. Wenn nun in Folge dessen ihre Mittel so rasch dahinschwinden, daß die Erschöpfung herannaht, da das Statut ihr verbietet, Noten anders als gegen baar dem Notendepartement abzunehmen, so sucht Jeder diesem letzten Augenblick zuvorzukommen. Manche legen sich ganz überflüssigen Geldvorrath für unvorhergesehene Fälle hin, es entsteht ein Rennen, welches zuletzt alles Vertrauen lähmt und die ganze Verkehrsmaschine ins Stocken bringt. Die englische Regierung war daher schon drei Mal, 1847, 1857 und 1866 durch das Andringen des Handelsstandes genöthigt, die Peelsacte zu suspendiren und zu erlauben, daß mehr Noten als für 14,000,000 Pfund Sterling gegen bloße Sicherheit an Staatspapieren, ohne Baardeckung ausgegeben würden. Seltsame Erscheinung! Die Panik legte sich jedes Mal darauf; während anderwärts Mehrausgabe von Noten das Mißtrauen noch vermehrt hätte. Der Grund dieser Erscheinung liegt aber darin, daß in Folge des Bankstatuts gerade wann die Notenreserve schwindet, der Baarfonds von Ueberfluß strotzt, daß also in Folge dieser Aufspeicherung von Circulationsmitteln in der Bank und in Privathänden, in letzteren wegen des eingerissenen Mißtrauens, in ersterer wegen der Peelsacte und in Folge der besonderen Organisation des Credits, welcher einen Theil

der Umlaufsmittel ersetzt, aber in Zeiten der Panik ihre Functionen nicht verrichtet, positiv Mangel an Umlaufsmitteln eintritt, welchem allerdings abgeholfen werden kann und in der That drei Mal durch Suspension der Peelsacte gesteuert worden ist. Es wirft sich also die Frage auf, ob es angemessen ist, eine Einrichtung aufrecht zu halten, welche in gewöhnlichen Zeitläuften überflüssig ist und in außerordentlichen, wo ihre Vortrefflichkeit sich bewähren sollte, suspendirt werden muß. Wir zweifeln nicht daran, daß das Parlament dieselbe wieder abschaffen wird.

Eine andere statutarische Vorsichtsmaßregel, durch welche man Zettelbanken vor Unbesonnenheiten, Ueberschreitungen und Gefahr behüten wollte, ist die sog. Drittelsdeckung. Dieselbe ist bei den meisten deutschen Banken eingeführt; allein nicht in der Art, wie sie in England, wo diese Routine zuerst aufkam, verstanden wurde. Dort nahm man nämlich als Erfahrungssatz an, daß eine Zettelbank unter allen Umständen im Stande sei, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und ihre Noten pünktlich einzulösen, wenn sie ein Drittheil ihrer umlaufenden Banknoten und ihrer Depositen in baarem Gelde in Casse liegen habe. Daraus hat man nun auf dem Continent die Drittelsdeckung in der Art gemacht, daß man die Depositen wegließ und es genügend erachtete, wenn nur ein Drittheil des Notenumlaufs in Baar gedeckt ist. Man hat sich aber längst überzeugt, daß solche chablonenhafte Behandlung durchaus keine Sicherheit gewährt. Bei der braunschweiger Bank stand der Baarschatz zum Notenumlauf 1863 wie 1 : 3,63 und 1865 wie 1 : 3,65; es war also nicht einmal ein Drittheil der Noten in Baar bedeckt, dennoch war die Bank im Stande, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Bei der österreichischen Nationalbank hingegen war am 31. December 1865 der Baarschatz 121,521,769 fl., der Notenumlauf 351,100,755 fl.; der letztere war also mehr als zu einem Drittheil in Baar gedeckt; und dennoch ist die Bank nicht im Stande gewesen, den seit 1848 eingeführten Zwangscours aufzuheben und zur Baareinlösung ihrer Noten zurückzukehren, nachdem ein Versuch dazu vor einigen Jahren kläglich gescheitert ist. Diese Thatsache allein reicht hin, um zu beweisen, daß die statutarische Feststellung einer Drittheilsdeckung, abgesehen davon, daß sich ein theoretischer Grund für dieselbe nicht finden läßt, nicht einmal durch die Erfahrung als ein zureichendes Schutzmittel für Zettelbanken sich bewährt hat. Bei der Bank von Frankreich war das Verhältniß 1865 weit ungünstiger, wie oben bei der österreichischen Nationalbank und dennoch ist sie keinen Augenblick in Verlegenheit, ihre Noten baar einzulösen. Die Wahrheit ist die, daß das Verhältniß vom Baarbestand zum Notenumlauf sich je nach dem Geschäftsumsatz und nach dem Stand des öffentlichen Vertrauens richtet und danach bemessen werden muß. Bei starkem Verkehr und großem öffentlichem Vertrauen kann die Gränze der Drittheilsdeckung weit überschritten werden, wenn beide aber erschüttert sind, kann sie lange nicht ausreichen. Ferner kommt es darauf an, in welcher Weise der nicht durch Baarbestand repräsentirte Noten-

umlauf gedeckt ist, ob bankmäßig, d. h. durch kurze gute Papiere, oder unbankmäßig, d. h. durch Werthe, welche nicht in kurzer Zeit und nicht immer zum Nennwerth zu realisiren sind. In Oesterreich ist das Vertrauen auf die Solvenz der Bank so erschüttert, daß vielleicht erst alle Noten baar gedeckt sein müssen, bis der Verkehr wieder ungedeckte dem baaren Gelde gleich stellt, wenn man überhaupt sich entschließen könnte, den Zwangscours aufzuheben. Auch liegt ein Unterschied zwischen der österreichischen Nationalbank und anderen Banken, z. B. der Bank von Frankreich, darin, daß die erstere, deren Baarfonds 1864 auch einmal unter die Drittelsdeckung herabgegangen war, zu viel unbankmäßige Deckung hat. Der Theil des Notenumlaufs, welcher nicht baare Hinterlage hat, ist nicht durch gute kurze Wechsel gedeckt; ebenso wenig die jederzeit kündbaren Depositen. Die österreichische Nationalbank hat vielmehr vielfach statt bankmäßiger Deckung schwer realisirbare Effecten von sehr schwankendem Werth, welche sie zu hoch beleiht, Hypothekardarlehen und Darlehen an den Staat, welche ihr Stammcapital überschreiten.*)

Die einzige Bürgschaft der richtigen Leitung einer Bank liegt also in der Intelligenz der Direction, in einem strengen Executiv-Verfahren und in aufmerksamer Kritik und Controle des Publicums.

Um dem Zwecke eines Umlaufsmittels zu entsprechen, muß die Banknote nicht bloß sicher sein, sondern auch jeder Zeit gegen baar umgetauscht werden können. Die Schuld, welche die Bank durch Ausgabe von Papiergeld beim Publicum contrahirt, muß also nicht bloß durch entsprechende, leicht zu liquidirende Guthaben in Gestalt von kurzen Wechseln und Vorschüssen gedeckt sein, durch einen Garantiefonds in Gestalt des Grundcapitals und des Reservefonds, sondern auch durch einen Baarschatz, welcher gestattet, die präsentirten Noten jeder Zeit einzulösen. Gerade durch möglichste Sicherstellung und Gewißheit der Einlösung vermöge eines großen Baarschatzes und guten Porte-

---

*) Nach dem Rechnungsabschluß von 1865 hatte die österreichische Nationalbank bei 121,521,769 fl. Baarschatz und 106,837,074 fl. Portefeuille und 16,218,604 fl. liquiden Forderungen 43,265,700 fl. Lombarddarlehen folgende **unbankmäßig** angelegte Forderungen:

Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums . .	80,000,000 fl.
Restschuld des Staates für die Einlösung des W. W. Papiergeld	9,136,791 fl.
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	10,000,000 fl.
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	43,793,427 fl.
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	2,895,998 fl.
Zu realisirende Effecten	3,065,362 fl.
Hypothekendarlehen	63,601,658 fl.
Effecten des Reservefonds	11,167,133 fl.
Effecten der Pensionsfonds	1,482,910 fl.
Schuldverschreibungen der galizischen Carl-Ludwigs-Bahn . . .	9,693,915 fl.
Obligationen des Steueranlehens von 1864	765,000 fl.
	235,602,194 fl.

Natürlich kann da die Bank gegenüber 351,100,755 fl. Notenumlauf auch bei Ueber-Drittelsdeckung nicht liquid sein.

feuilles, sowie auch möglichste leichte Einlösung durch Errichtung von zahlreichen Filialen, welche nur bei großem Andrang und hohen Summen das Recht haben dürfen, eine Frist bewilligt zu erhalten, bis baares Geld aus der Hauptcasse der Bank bezogen ist; gerade solche Einrichtung macht das Creditgeld so beliebt, daß es in starken Summen circulirt.

Ein Beispiel gewährt die preußische Bank, welche mit ihren 127 Filialen (die Bank von Frankreich hat deren nur 52) und großen Disconto-Erleichterungen auf Nebenplätzen seit der Aenderung ihrer Statuten 1856, welche die ihrer Notenemission entgegenstehenden Schranken aufhob, ihren Zettelumlauf außerordentlich, von durchschnittlich 31 Millionen Thaler 1856 auf über 116 Millionen Thaler 1864 ausgedehnt hat.

Für die Zettelbank selbst ist die Einrichtung der englischen Bank unstreitig sicherer, als die sog. Drittelsdeckung, allein für das Publicum um so empfindlicher. Ließe sich nun der Zweck, den Peel im Auge hatte, die vollständige Sicherheit der Bank und ihrer Noten, so daß diese vom Publicum stets gleich Metallgeld geachtet werden, auf andere Weise, als durch Trennung der Notenabtheilung von der Bankabtheilung erreichen, ohne der Direction eine zu ängstliche Einsperrung ihrer Mittel aufzuerlegen, so würde ein bedeutender Vortheil erreicht. In der That entspricht die Einrichtung der französischen dieser Anforderung. Da ist die Zurathehaltung der Mittel der Klugheit der Direction anheimgegeben. Dieselbe kann also so gut wie die Bank von England in üppiger Zeit sparen und die Zügel zeitig anziehen, um in Zeiten der Klemme dem Verkehr aufzuhelfen. Eine solche Leitung der Banken würde aus eigenem Ermessen thun, und zwar rechtzeitiger thun, was die Peelsacte den Directoren der Bank von England mechanisch auferlegt: Die mit Metallgeld nicht bedeckten Noten nicht unter ein bestimmtes Minimum sinken zu lassen und sobald die Gefahr eintritt, daß dieses Minimum unterschritten werde, den Discontosatz zu erhöhen, um die Unternehmungslust einzuschränken und den Fonds der Bank dadurch wieder zu verstärken, indem dieselbe, weniger in Anspruch genommen, die vom Portefeuille u. s. w. eingehenden Gelder zusammenhalten kann. Diese unterste Gränze ist zu beobachten bei der Notencirculation und den Depositen. Die Summe unbedeckt umlaufender Noten darf den Betrag des tiefsten Standes, den die Notencirculation und die Depositen je gehabt haben, nicht überschreiten. Eine Bank, welche eine lange Reihe von Jahren hinter sich hat, muß so viel Erfahrung gewonnen haben, daß sie dieses Minimum genau kennt und nie in Verlegenheit gerathen kann, — eine Bank, welche neu begründet ist, kann ihren Notenumlauf ohnedies nur langsam, im Verhältniß mit dem Anwachsen der Kundschaft vermehren; und wird Anfangs weit mehr Baarfonds in Casse haben, als Noten im Umlauf.

Zu den oben genannten vier Vortheilen, welche die Banknoten bieten: die Bequemlichkeit, die Ersparniß an Transportkosten, die Zinsersparniß und

die Sicherung gegen Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen, vorausgesetzt, daß man dieselben notirt hat, kommt noch ein fünfter wichtigerer, aber zugleich auch gefährlicherer, die größere Leichtigkeit einer Stockung der Circulationsmittel vorzubeugen oder abzuhelfen. Wir kennen eine Anzahl von Fällen, in welchen eine aus Ueberspeculation ausgebrochene Krisis, obwohl die Grundursache derselben die war, daß das Capital für die Masse der Unternehmungen nicht mehr reichte, dennoch aus Mangel an Umlaufsmitteln noch verschärft und bis zum panischen Schrecken gesteigert wurde. Es war dies der Fall 1847, 1857 und 1866 in London, 1857 in Hamburg und New-York. In diesen drei größten Handelsstädten der Welt brach in den genannten Jahren die Krisis allerdings nicht aus Geldmangel, sondern aus Mangel an Capital und Credit aus, d. h. man hatte so viele Unternehmungen mit eigenem und fremdem Capital begonnen, man hatte so ausgedehnte Speculationen in Waaren gemacht und in Erwartung fortwährend steigender Preise solche kolossale Lager aufgehäuft, die Zahlungsfrist durch so massenhafte Creditmittel hinausgeschoben, daß das Kartenhaus zuletzt zusammenfallen mußte. Es war ganz in der Ordnung, daß die Sünder büßen mußten. Allein wegen des erschreckend um sich greifenden Mißtrauens suchte Jeder sich zu decken und mit Baarmitteln zu versehen; und da man im gewöhnlichen Handel und Wandel in jenen Handelsstädten eine Menge Umsätze durch Compensationen und papierene Creditmittel, wie Checks und Wechsel, besorgt, so mußte es kommen, daß positiv ein Mangel an Circulationsmitteln eintrat, welcher den Sturz ganz solider unschuldiger Häuser nach sich zog und eine allgemeine Arbeitslosigkeit herbeizuführen drohte. Die Stockung in den Circulationsmitteln wurde noch vermehrt, in Hamburg dadurch, daß keine Zettelbank dort besteht, in den beiden anderen Städten, weil die Einrichtung der Zettelbanken fehlerhaft ist, indem sie den Schrecken und die Verlegenheit vermehren halfen, statt zur Unterstützung in der Gefahr zu dienen. Die Ursache liegt darin, daß man in London und New-York mechanische Vorschriften an Stelle der sachverständigen Einsicht gestellt hat, um Mißgriffen der Bankdirectionen vorzubeugen. Die Bank von Frankreich und die preußische Bank, welche nach alten, soliden Handelsgrundsätzen geleitet worden, ohne statutarische Zwangsjacke zu tragen, haben deßhalb dem Handelsstande in jenen Zeiten wichtige Dienste geleistet, ohne im Sturm einen Augenblick zu wanken. Der Beweis, daß die Krisis durch jene Umstände erschwert worden war, liegt darin, daß sie in Hamburg durch ein Silberdarlehen von 10 Mill. Gulden der österreichischen Nationalbank, in London durch Suspension der Bankacte und in New-York durch Einstellung der Baarzahlungen, d. h. größere Notenausgabe, gebannt wurde. Die New-Yorker Banken, welche ihre Noten vom Staatscontroleur beziehen und dafür den gleichen Betrag an Staatspapieren hinterlegen, hatten bei einbrechender Krisis, um ihre Baarzahlungen zu sichern und den Rückforderungen der Depositen gewachsen zu sein, ihre Credite so be-

schränkt, daß selbst solide Kaufleute in die größte Verlegenheit kamen. Die ganze Kaufmannschaft verschwor sich daher zu einem Sturm der Gläubiger auf die Banken, um sie zur Einstellung der Baarzahlungen zu zwingen, worauf das Discontiren mittels Banknoten wieder ruhig aufgenommen wurde und die Krisis sich legte. Es hatte also offenbar mehr an Circulationsmitteln als an Capital gefehlt.

Aus diesen Vorgängen ist erwiesen, daß der Versuch, die Banken durch statutarische Fesseln vor Unbesonnenheiten zu wahren, seinen Zweck stets verfehlt und Verlegenheiten bereitet hat. Unter solchen Fesseln verstehen wir Festsetzungen und Beschränkungen der Notenausgabe, welche nur auf willkürlichen Annahmen beruhen, nicht auf die Natur des Umsatzes begründet sind, und die Direction binden und deren Vorsicht einschläfern. Dagegen finden wir solche statutarische Bestimmungen für angemessen, welche der Direction freie Hand lassen, je nach dem Zustande des Geldmarktes zu handeln, aber ihnen gewisse Geschäfte verbieten, welche jede Zettelbank gefährden, oder eine Schranke setzen, die in der Natur der Bank liegt. Eine Zettelbank muß ihre Forderungen rasch umsetzen, also nur kurze Credite bewilligen, damit ihr stets Fonds für die Einlösung der Noten zufließen; denn die prompte Einlösung der Noten muß ihr Lebensprincip sein. Sie darf also keine Darlehen auf lange Zeit, keine Hypothekendarlehen machen, keine eigenen Actien kaufen oder beleihen, am wenigsten aber Speculationen machen, welche einen Theil ihres Capitals längere Zeit festlegen könnten. Die Vereinigung von Zettelbank, Hypothekenbank und Creditanstalt, die Ausgabe von Zetteln durch Hypothekenbanken ist also völlig unzuläßig.

Der beste Schutz ist das richtige Urtheil, die Vorsicht und reife Erfahrung der Bankdirection. Die Leiter einer Bank, welche eine lange Erfahrung hinter sich haben, können am Minimalbetrag der Depositen und des Notenumlaufs, den sie je gehabt, genau erkennen, wie viel Noten sie, nicht durch baares Geld gedeckt, circuliren lassen können; d. h. sie dürfen diejenige Summe ungedeckter Noten ohne Furcht umlaufen lassen, unter welche die Depositen nie herabgesunken sind. Eine junge Bank, die noch keine große Erfahrung hat, muß weit vorsichtiger zu Werke gehen und für größeren Baarschatz sorgen. In der Regel wird dies sich indessen von selbst machen, da sich die Kundschaft nur langsam erwirbt und die Abnehmer der Noten nur langsam sich vermehren.

Wir müssen jetzt zur Beantwortung der Frage schreiten, ob im Zettelbankwesen Freiheit oder Centralisation vorzuziehen sei. Dabei sind die Thatsachen mit Vorsicht zu prüfen, denn dieselben Erscheinungen stehen auf beiden Seiten und werden von den Gegnern für und wider angeführt.

Anhänger der Centralisation verwerfen die Freiheit, Zettelbanken zu errichten, weil dann diese letzteren, wie einst die americanischen Banken, dem Verkehr ihre Noten im Uebermaß aufzudrängen suchten, zu dem Ende leichtsinnig Credit gäben, ja den Credit dem Publicum an den Hals würfen, weil

sie ihre eigenen Actien beliehen, durch diese Mittel die Preise künstlich in die Höhe trieben, das Metallgeld aus dem Lande verdrängten, die Valuta verschlechterten, den Umsatz gefährlichen Schwankungen Preis gäben, woraus dann die Krisis entstände, welche das künstliche Gebäude über den Haufen werfen würde, aber zugleich damit die Preise so drücke, daß allgemeine Arbeitseinstellung, Noth und Elend die Folge sei.

Anhänger der Freiheit halten entgegen, daß alle diese Erscheinungen gerade bei der Centralisation im höchsten Grade vorgekommen seien, z. B. in Oesterreich. Die Centralisation präjudicire dem Urtheil des Publicums. In der Freiheit der Banken aber sei dem Publicum sein Urtheil vorbehalten; es nehme keine Banknoten, von denen es nicht fest überzeugt sei, daß sie jederzeit gegen Baar eingelöst würden. Durch die Freiheit der Banken würden die Bedürfnisse der localen Centren mehr berücksichtigt, das Capital besser über das Land vertheilt, indem die Banken den Ueberfluß in den kleinsten Canälen aufsaugen und, genau bekannt mit dem Geschäftspublicum ihres Kreises, im Stande seien, coulanten Credit zu geben, weil sie ihre Schuldner stets vor Augen haben. Der Credit würde auf solidere Basis gestellt, weil er nicht bloß vom Schicksal einer einzigen Anstalt abhängig sei.

Anhänger der Centralisation sagen, bei Vielheit der Banken werde die Notencirculation geringer, als statthaft, so daß ihre Vortheile nicht ganz ausgenutzt würden. Das sehe man bei den schweizerischen Banken. Durch die Vielheit der Banken und ihrer Noten werde das Publicum mißtrauisch gegen letztere, weil es deren Güte und Echtheit gar nicht prüfen könne; der Umlauf bleibe also auf einen kleinen Umkreis, auf den Canton beschränkt. Der Credit würde im Gegentheil unsicherer, weil der Baarfonds der vielen Banken, wenn er auch im Ganzen größer sei, als der einer Centralbank, dennoch nicht so dem allgemeinen Andrang gewachsen sei, weil er nicht so nach dem allgemeinen Bedürfniß sich vertheile und bei einer Bank Ueberfluß, bei der anderen Mangel an Baarmitteln sein könne. Deßhalb müßte z. B. die Bank von England in Zeiten der Geldnoth den schottischen freien Banken stets aushelfen. Ueberhaupt betrachteten die schottischen und englischen Banken den Baarschatz der Bank von England als ihren Anker. Centralisirte Banken seien eher im Stande, die geeigneten Capacitäten für ihre Leitung zu erhalten; sie seien deßhalb sämmtlich besser geleitet, immer an Metropolen des Handels gelegen und von einem sachverständigen Publicum scharf beobachtet, welches Einer Bank mehr Aufmerksamkeit schenken könne, als vielen; es seien ihre Directionen besser im Stande, die Lage des Geldmarktes zu beurtheilen, und, mit größerem Wirkungskreise ausgestattet, leichter im Stande, die Conjuncturen zu beherrschen, d. h. durch zeitige Erhöhung des Discontosatzes zu warnen, weniger rentirende Geschäfte einzuschränken und den Wechselcours wieder günstiger zu stellen, d. h. zu bewirken, daß Geld herbeiströmt und der Baarschatz der Bank sich vermehrt. Denn bei Disconto-Erhöhungen fallen nicht nur die Preise der

Waaren und Werthpapiere im Lande und locken auswärtige Käufer an, sondern auch auswärtige Capitalisten und Banken werden veranlaßt, die auf das Inland laufenden Wechsel aufzukaufen, um den höheren Disconto zu genießen, dem Inlande also auf die betreffende Zeit ein Darlehen zu machen, d. h. die Zahlung seiner Schulden zu stunden —, wodurch der Baarfonds vermehrt wird. Centralisirte Banken seien daher gerade in Zeiten der Krisis ein wahrer Nothanker und im Stande, die Gefahr zu vermindern, während viele kleine Banken sie vermehrten.

Anhänger der Freiheit tadeln hingegen wieder, daß centralisirte Banken zu häufig von den Regierungen mißbraucht werden, indem sie ihr Capital hergeben, Darlehen machen müssen und dafür oft die Noten so vermehren dürfen, daß Zwangscours nothwendig wird, das Geld aus dem Lande geht, die Preise steigen, allgemeine Unsicherheit eintritt.

Bei diesem Widerstreit der Ansichten wird es passend, den Thatbestand festzustellen. Wir haben daher die maßgebenden Ziffern der wesentlichsten Banken beider Welttheile zusammengestellt.

I. Bilanzen americanischer und europäischer Notenbanken, in den Jahren 1862—1866.

(In Millionen Franken.)

Bezeichnung der Banken.	Jahr.	Activen. Cassa. Baarschaft.	Activen. Cassa. Eigene Noten.	Activen. Vorschüsse, Effecten 2c	Activen. Portefeuille.	Activen. Total.	Passiven. Eingezahltes Capital.	Passiven. Depositen 2c. 2c.	Passiven. Banknoten-Emission, in Circulation.	Passiven. Banknoten-Emission, in Cassa.	Passiven. Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1466 americanische Staatenbanken	1. Jan. 1863	1,057,6	—	1,738,1	3,340,3	6,136,2	2,085,0	2,821,1	1,228,8	—	6,136,2
Bank von England	25. April 1866	346,4	146,1	642,3	462,1	1597,6	363,8	523,6	554,0	146,1	1,597,5
Bank von Frankreich	5. Oct. 1865	470,9	—	330,4	658,4	1,459,7	182,5	393,9	883,3	—	1,459,7
Oesterreichische Nationalbank	31. Dec. 1865	303,6	—	739,1	287,6	1,330,5	275,5	177,2	877,7	—	1,330,5
Uebrige 20 deutsche Banken ohne die preußischen	1862	83,4	33,9	384,6		501,9	250,0	51,8	166,8	33,9	501,9
Preußische Bank	31. Dec. 1865	238,6	240,3	141,5	310,0	931,0	63,4	157,2	469,8	240,9	931,0
Uebrige 8 preußische Banken	1862	10,3	1,2	68,6		80,3	33,4	17,6	28,7	1,2	80,3
Belgische Nationalbank	31. Dec. 1865	63,3	15,6	89,4	146,1	315,4	25,0	149,9	125,1	15,6	315,6
22 Notenbanken der Schweiz	31. Dec. 1864	10,4	9,2	132,8	63,8	216,2	78,6	110,1	18,1	9,2	216,2
29 deutsche Banken (ohne die österreichische Nationalbank)	1862	371,3	229,3	792,2		1,392,6	346,7	164,3	652,5	229,3	1,392,6
28 deutsche Banken (mit Ausschluß der preußischen und österreichischen Nationalbanken)	1862	93,6	35,2	453,2		582,2	283,3	68,3	195,2	35,2	582,3
Banken von England, Schottland und Irland (mit Ausnahme der Bank von England)	14. März 1857	—	—	—	—	—	—	—	442,1	—	—

II. Verhältniß der Baarschaft europäischer und nordamericanischer Banken zu ihrem Notenumlauf und ihren übrigen Verpflichtungen.

(Notencirculation per Kopf der Bevölkerung.)

Bezeichnung der Banken.	Jahr.	Verhältniß der Cassa-Baarschaft zu: der Noten-Circulation.	den Depositen 2c. 2c.	den sämmtlichen Verpflichtungen.	Bevölkerung.	Noten-Circulation per Kopf der Bevölkerung.	Noten-Circulation per Kopf der Bevölkerung nach Abzug der Baarschaft der Cassa.
						Fr.	
1466 americanische Staatenbanken	1863	1 : 1,16	1 : 2,67	1 : 3,63	31,445,080	39	5,4
Bank von England	1865	1 : 1,60	1 : 1,31	1 : 3,11	20,772,308	27	10,[illegible]
Bank von Frankreich	1865	1 : 1,87	1 : 0,44	1 : 2,71	37,472,732	24	11,0
Oesterreichische Nationalbank	1865	1 : 2,69	1 : 0,38	1 : 3,47	35,018,988	25	16,4
Uebrige 20 deutsche Banken (ohne die preußischen)	1862	1 : 2,00	1 : 0,61	1 : 2,61	—	—	—
Preußische Bank	1855	1 : 1,97	1 : 0,66	1 : 2,63	19,304,843	24	12,0
Uebrige 8 preußische Banken	1862	1 : 2,73	1 : 1,62	1 : 4,35		1½	0,9
Belgische Nationalbank	1865	1 : 1,96	1 : 2,34	1 : 4,30	4,893,021	26	12,5
22 Notenbanken der Schweiz	1864	1 : 1,74	*) 1 : 10,59	1 : 12,33	2,510,494	7	3,0
29 deutsche Banken (ohne die österreichische Nationalbank)	1862	1 : 1,76	1 : 0,44	1 : 2,20	—	—	—
28 Deutsche Banken (mit Ausschluß der preußischen und der österreichischen Nationalbank)	1862	1 : 2,08	1 : 0,73	1 : 2,81	—	—	—

*) 1 : 6 zu den reinen Depositen (Depositen auf kurze Sicht und Contocorrent).

Aus den vorstehenden Tabellen ergeben sich u. A. folgende Thatsachen:

1) Die Notencirculation weist in Hinsicht auf ihren Umfang unter der Herrschaft des gleichen Systems der Bankfreiheit oder der Bankvielheit die entgegengesetzten Resultate auf: die höchste und die niedrigste Umlaufszahl. In Nordamerica beträgt der Banknotenumlauf unter der Bankfreiheit im Durchschnitt der fünf Jahre 1855—1859 per Kopf der Bevölkerung 31 Franken, im Jahr 1863 39 Franken; in Schottland 31 Franken, — in der Schweiz bei relativer Bankfreiheit nur 7 Franken.

In Frankreich beträgt der Notenumlauf bei vollständiger Centralisation des Bankwesens 24 Franken per Kopf; in Belgien 26; in Preußen 24 der preußischen Bank und 25½ mit Einschluß der 8 Privatbanken; in England und Wales beträgt der Notenumlauf der Bank von England per Kopf der Bevölkerung von England und Wales 27 Franken, einschließlich der von 217 Privat- und Actienbanken 31 Franken, in Irland der Bank von Irland 16, der Privat- und Actienbanken 16, zusammen 32; in ganz Großbritannien mit Einschluß Irlands und Schottlands beträgt die Gesammtcirculation 31 Franken.

Wir sehen also, daß in Nordamerica und Schottland bei Bankfreiheit starke Notencirculation besteht, in der Schweiz mit Bankvielheit nicht dieselbe Erscheinung verknüpft ist; daß in England und Preußen Bankcentralisation den Notenumlauf gegenüber der Bankvielheit zu begünstigen scheint, während in Irland beide Systeme sich die Wage halten.

Es scheint also die Zettelbankeinheit die Notencirculation zu erleichtern, letztere aber doch nicht von ihr abhängig zu sein; vielmehr auch Sitte und Gewohnheit eine große Rolle zu spielen. Das Volk der Schweiz, wo die ländliche Bevölkerung überwiegt, wo die Revolution nie tabula rasa gemacht hat, nimmt nicht so leicht ein neues Verkehrsmittel an, als das americanische, welches, allen historischen Plunder in Europa zurücklassend und nur das Bewährte behaltend, ganz neue Staaten begründet hat und noch begründet. Das größere Territorium Nordamerica's ist nicht als die Notencirculation erleichternd in Anschlag zu bringen, denn in der Schweiz kommen auf 22 Ganz-Cantone 22 Notenbanken, in Nordamerica auf 36 oder 38 Staaten 1500, in der Schweiz eine Zettelbank auf 113,636 Einwohner, in Nordamerica eine auf 2096 Einwohner.

2) Der Baarbestand steht bei keiner von allen diesen Banken unter der bei einem Theil derselben statutarisch angenommenen Drittelsdeckung, d. h. der Vorschrift, daß ein Drittheil des Notenumlaufs stets in baarem Geld vorräthig sein müsse. Am günstigsten stand das Verhältniß gerade bei denjenigen Banken, welche diese Vorschrift gar nicht haben, bei den nordamericanischen Staatenbanken. Dieselben sind jetzt fast sämmtlich in „Nationalbanken" verwandelt, von denen 1867 1639 bestanden. Sie stehen unter strenger Aufsicht des Bundes-Controlamtes und haben ihre Noten von letzterem

zu beziehen, gegen Hinterlegung von Unionsobligationen (Bonds). In 17 der größten Städte müssen sie 25%, in den übrigen 15% ihrer umlaufenden Noten und ihrer Depositen in Baar vorräthig halten.

Nächst den nordamericanischen Banken kommt die Bank von England, welche 14 Millionen Pfund Sterling unbedeckt emittiren darf, sodann die schweizerischen und die deutschen (nicht österreichischen) Banken, bei denen die Drittelsdeckung statutarisch festgestellt ist. Am ungünstigsten ist das Verhältniß des Baarbestandes zum Notenumlauf bei den deutschen Zettelbanken, mit Ausschluß der preußischen Bank, und bei der österreichischen Nationalbank. Die Vorschrift der Drittelsdeckung ist aber auch bei letzterer beobachtet. Die Resultate, welche unter der Herrschaft dieser drei Systeme während der Zeit der Gefahr, d. h. in der Krisis, zu Tage traten, waren ganz verschieden. Die Bank von England konnte nicht bloß ihre Noten stets gegen baares Geld einlösen, sondern noch dazu in den Krisen von 1847, 1857, 1866 ermächtigt werden, noch mehr ungedeckte Noten auszugeben, als die Statuten erlauben; auch half dieselbe noch schottischen und englischen Banken mit Baarschaft aus; und die Krisis wurde dadurch nicht erschwert, sondern gemildert. Von den nordamericanischen Banken waren die new-yorker 1857, welche damals schon Staatspapiere für den Betrag ihrer Noten hinterlegten, genöthigt, ihre Baarzahlungen einzustellen. Die übrigen auf Drittelsdeckung gestellten Banken konnten stets ihre Verbindlichkeiten erfüllen. Nur die österreichische Nationalbank hat seit 1848 den Zwangscours ihrer Noten eingeführt, aber nicht in Folge ihrer Organisation, sondern in Folge der unbankmäßigen Deckung durch zu große Vorschüsse an den Staat.

3) Das Verhältniß des Baarfonds zu den Depositen weist bei den schweizerischen Zettelbanken einen kolossalen Unterschied, wie 1 : 10,59 auf; der die am stärksten engagirten anderen Banken ums Vierfache übersteigt. Die Differenz ist aber nur scheinbar. In der Schweiz besteht nämlich keine Effectenbörse; auswärtige Staatspapiere werden also nicht öffentlich notirt und gehandelt, und nur selten von wenigen Capitalisten auf ausländischen Börsen gekauft. Die inländischen und ausländischen Effecten werden bei den Banken und Bankhäusern umgesetzt. Es hat sich deßhalb eine Capitalanlage entwickelt, welche bei anderen Banken seltener vorkommt: feste Anlehen und Obligationen auf lange Zeit oder mit Kündigungsfristen von sechs und neun Monaten bis zu einem Jahr. Diese Anleihen bilden fast die Hälfte der Depositen, so daß die übrigen nur noch 67 Millionen ausmachen und zum Baarfonds wie 6 : 1 stehen.

Von diesen Depositen sind über 37 Millionen immer solche mit Kündigungsfrist von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Die Contocurrent-Depositen von 25 Millionen stehen zum Baarfonds nur wie 2½ : 1; und auch bei ihnen haben sich manche Banken bei Rückforderung von Beträgen über 5000 Fr. eine Kündigungsfrist von mehreren Tagen vorbehalten. Es ist daher begreiflich, daß der Baarfonds von über 10 Millionen bei einem Portefeuille von über

63 Millionen und einer Notenemission von durchschnittlich nur 16 Millionen in allen Lagen ausgereicht hat, die Verbindlichkeiten der Banken zu decken.

Nicht immer war es so bei den nordamericanischen Banken, welche in zweiter Linie kommen, aber einen weit geringeren Abstand des Baarbestandes von den Depositen aufweisen. Im Jahre 1857 mußten nämlich die newyorker Banken ihre Baarzahlungen einstellen; und dennoch war das Verhältniß ihres Baarbestandes zu den Depositen nicht viel ungünstiger, als das der schweizerischen, nämlich 1 : 7,45, bei anderen nordamericanischen, die ebenfalls die Baarzahlungen einstellten, sogar viel günstiger. Die Ursache lag aber darin, daß sie für die Depositen keine so vorsichtigen Kündigungsfristen stipulirt und leichtsinnig Credit gegeben hatten, wesentlich auch durch Discontirung langer Wechsel mit zu wenig Unterschriften; die Ursache ihres Falles oder ihrer Verlegenheit lag also nicht in den Statuten, sondern in leichtsinniger Geschäftsführung.

4) Das Verhältniß der Depositen zum Portefeuille war bei den americanischen Banken, der Bank von Frankreich, der preußischen Bank günstiger als bei den übrigen Banken, indem letzteres viel stärker als die ersteren.

Das Verhältniß der Depositen zum eingezahlten Actiencapital war folgendes: bei der österreichischen Nationalbank und den kleinen deutschen Banken war das Actiencapital viel stärker; bei den americanischen Banken, der Bank von England, von Frankreich, der preußischen Bank, der belgischen Nationalbank und der schweizerischen war das umgekehrte Verhältniß. Bei den deutschen kommt dieser Umstand ohne Zweifel von der kurzen Zeit des Bestehens der meisten derselben, indem Kundschaft erst allmählich sich macht; bei der österreichischen von der geringen Capitalsammlung und dem starken Capitalbedarf in Oesterreich.

5) Die Notenabschnitte der schweizerischen Banken wechseln von 5 bis 1000 Franken; die St. Galler und Baseler Bank haben Noten von 50 und 100 Fr.; die Züricher Bank von 100 und 500 Fr.; die Bank in Luzern von 50,000 und 500 Fr.; die Freiburger Cantonalbank von 5, 10, 20, 25, 50, 100, 500 Fr.; die Bank von Glarus von 10 und 100 Fr.; die Handelsbank in Genf von 20, 50, 100, 500 und 1000 Fr.; die Thurgauer Hypothekenbank von 10, 50, 100 Fr.; die Berner Cantonalbank von 20, 50, 100, 500 Fr. Auf den Umlauf dieser Noten hat die Centralisation des schweizerischen Münzwesens durch Annahme der französischen Währung keinen Einfluß gehabt. Nun hätte man denken sollen, daß der Uebergang zur Goldwährung 1861 eine Verminderung der Noten wenigstens derjenigen Banken herbeiführe, welche Abschnitte von unter 100 Franken ausgeben. Dies ist nicht der Fall gewesen. Wir schließen deßhalb nicht, daß die Goldwährung keinen Einfluß ausübe; die Ursachen jener Erscheinung mögen andere sein, namentlich diejenige, daß die Notencirculation der Schweiz überhaupt den geringsten Stand einnahm.

Auch in Frankreich hat der factische Durchbruch der Goldwährung und

die kolossale Vermehrung der Goldcirculation*) keine Verminderung des Notenumlaufes hervorgebracht. Dort mag diese Erscheinung von dem steigenden Verkehr herrühren, welcher im Ausfuhrhandel seit dem Handelsvertrag von Jahr zu Jahr einen Zuwachs aufweist.

Uebrigens kann die eben festgestellte Thatsache sehr zur Vorsicht in Constatirung volkswirthschaftlicher Thatsachen mahnen, wenn sie der gewohnten Anschauung zu widersprechen scheinen.

Aus den gewonnenen Erfahrungen läßt sich die Lehre ziehen, daß man bei der Bankfrage Zettelbanken von Discontobanken, Vorschuß- oder Depositenbanken trennen muß. Wir wüßten keinen Grund ausfindig zu machen, welcher der völligen Freiheit der letzteren widerspräche. Hingegen lassen sich einige erhebliche Gründe wider die völlige Freiheit des Zettelwesens aufführen. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß Banknoten Schuldscheine sind, und doch läßt sich das Argument, daß man die Prüfung der Güte eines Schuldscheines getrost jedem einzelnen Interessenten überlassen könne, nicht unbedingt auf die Noten anwenden, weil das Publicum sich denn doch daran gewöhnt, Banknoten für ein Geldsurrogat zu halten, dem der Staat, welcher es duldet und ihm einen gewissen Schutz verleiht, eine stillschweigende Empfehlung gibt. Als Beweis gilt die vielfach verbreitete, obwohl irrige Ansicht, daß das Recht, Papiergeld auszugeben, ein Ausfluß des Münzregals sei und deßhalb nur vom Staate vergeben werden könne, von ihm regulirt werden müsse. Wo also Zettelbankfreiheit besteht, da ist die Erfahrung gemacht worden, daß entweder das Publicum bei der großen Zahl der Banken und der Zettelsorten doch nicht im Stande war, zu prüfen, und schon um des ungestörten Verkehrs wegen auch solche Schuldscheine annahm, die keinen Credit verdienten (Nordamerica), oder daß das Publicum wirklich strenge Kritik zu üben sucht, aber zugleich zu weit geht, und sein Mißtrauen auf alle Zettel erstreckt, so daß dieselben einen so geringen Umlauf haben, daß die Vortheile, welche man vom Notenwesen denn doch ziehen kann, nicht gewonnen werden (Schweiz). Um dem ersteren Uebelstande abzuhelfen, ist in Nordamerica zuerst in New-York, dann 1863 in der ganzen Union ein Gesetz erlassen worden, welches die Zettelbankfreiheit sanctionirt, aber vorschreibt, daß die Zettel in einer und derselben Form vom Staate angefertigt und den Banken gegen Hinterlegung des gleichen Betrages an Staatspapieren abgegeben werden. Das Publicum hat dadurch den Vortheil, daß es vor Fälschung besser gewahrt ist und ziemliche Sicherheit hat; allein es ist damit wieder der Nachtheil verknüpft, daß die Banken weniger bankmäßige Deckung**) haben, d. h. Werthpapiere (Wechsel),

*) Nach Roßwag besaß Frankreich 1848 2230 Millionen Franken, im Jahr 1856 4880 Mill. Fr. Gold- und Silbermünzen. In dieser Periode war, soweit amtlich bekannt, 1636 Mill. Fr. Silber aus- und 1937 Mill. Fr. Gold eingeführt worden.

**) Die preußische Bank hat während der französischen Occupation 1806—1807 die Erfahrung gemacht, daß Wechsel sicherer eingingen, als Hypothekendarlehen.

die in kurzer Frist voll zu zahlen sind, und daß deßhalb die Baareinlösung der Noten weniger sicher ist. Immerhin ist das jetzige Verhältniß hinsichtlich des Notenumlaufes eine Besserung gegen den früheren Zustand, wo eine Musterkarte von 1500 verschiedenen Banknoten geliefert wurde.

Da bei Zettelbankfreiheit die entgegengesetzte Erfahrung gemacht worden ist, daß zu viel (Nordamerica) und zu wenig Noten (Schweiz) im Umlauf, so halten wir die Einheit der Banknoten-Circulation in einem Lande oder Verkehrsgebiet für einen Vortheil für das Publicum und für die Banken selbst. Bei der Zettelbankfreiheit gibt es immer noch viele mit dem Bankwesen weniger erfahrene Directoren, welche glauben, eine Capitalfabrik zu besitzen, und schließlich doch die Erfahrung machen, daß sie nicht einmal die Druckkosten gedeckt haben;*) oder die durch leichtsinniges Creditgeben ihre Noten ins Publicum zu bringen suchen und, wenn sie schließlich Bankerott machen, die Noten nicht mehr einlösen können (Northumberlandbank, viele nordamericanische Banken). Eine Central-Notenbank findet leichter die geeigneten Persönlichkeiten zur Leitung, Aller Augen sind auf sie gerichtet, und die Haltung der Directoren ist einer strengen Kritik des sachverständigen Publicums ausgesetzt, so daß die Direction mit großer Umsicht verfahren muß. Dadurch und vermöge des Umfanges, welchen eine solche Central-Zettelbank wegen der Größe der Circulation haben muß, wird dieselbe ein nützliches Landesinstitut, welches sowohl als Barometer, wie als Reservoire des Geld- und Capitalmarktes dient, in weit wirksamerer Weise, als es viele Banken leisten können, denn es hat folgende Vorzüge:

1) Der Baarfonds einer Central-Zettelbank gibt größere Sicherheit für die Einlösung der Noten, als der von vielen Banken caeteris paribus, weil erstere durch ihre Filialen, welche an Zahl die „vielen Banken" noch übertreffen, also den Bankzweck noch ausreichender erfüllen, Vorrath und Nachfrage nach baarem Gelde leichter ausgleichen kann, indem sie Baarschaften leichter dahin dirigiren kann, wo man ihrer bedarf.

2) Sie hat größeren Einfluß auf den Geldmarkt und kann sich leichter Baarmittel verschaffen, wenn starke Metallforderungen an sie gemacht werden, als viele kleine Banken. Von den dazu verwendbaren Mitteln: Disconto-Erhöhung, Kürzung der Fristen für Vorschüsse, Verlängerung der Fristen der Depositen, Crediteinschränkung, ist das letztere verwerflich, weil es in Zeiten der Krisis die Verlegenheiten in gefährlicher Weise vermehrt und Kaufleute lieber den höchsten Zins zahlen, als ihre Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig decken zu können; das erstere deßhalb das angemessenste.

3) Die Disconto-Erhöhung wirkt in doppelter Weise, als Pumpe, um

---

*) Die Banque d'Escompte in Genf hat die ausgegebenen Noten wieder eingezogen und mehrere englische durch die Peelsacte zur Notenausgabe berechtigte Banken haben auf dieses Recht verzichtet.

baares Geld herbeizuziehen, und als Warnung für die Geschäftswelt. Eine solche Operation wirft ein lehrreiches Schlaglicht in den volkswirthschaftlichen Entwicklungsproceß. Sofort werden gewisse Geschäfte eingeschränkt, weniger Gewinn versprechende Unternehmungen eingestellt, Projecte unterlassen und dadurch Mittel für andere Zwecke erspart, es sinkt der Preis von Staatspapieren und Waaren und lockt Käufer und damit baares Geld heran; hoher Zins reizt zum Sparen und zur Capitalanlage, um den Zins zu genießen. Es fließen nicht bloß mehr Depositen an die Bank, sondern auswärtige Banquiers kaufen die auf das Land laufenden Wechsel auf, um den Disconto zu genießen, stunden die Schuld und geben damit dem Lande ein Darlehen, welches der Baarbestand der betreffenden Bank nothwendig zu seinen Gunsten vermerken muß.

4) Eine Central-Notenbank kann dem Verkehr leichter zu Hülfe kommen, wenn er durch außerordentliche Umstände mehr Umlaufsmittel, in baarem Gelde oder Noten, als gewöhnlich braucht. Soll ein Land auf einmal, ohne eine Stockung des Verkehrs zu erfahren, einige Hundert Millionen Franken metallene Circulationsmittel entbehren, so müssen entweder weniger Umsätze gemacht oder die exportirten Circulationsmittel durch andere ersetzt werden. In solchem Falle nun kann eine Notenbank durch vorübergehende größere Emission von Noten dem Verkehr positiv unter die Arme greifen. Dies haben die französische und die englische Bank mehrmals nach Mißärnten gethan, die englische auch noch in den letzten drei Handelskrisen und die preußische Bank thut es regelmäßig während des berliner Wollmarktes, der einen Mehrumlauf von ca. 25 Millionen Thaler erfordert.

5) Die unverbrüchliche Bedingung einer solchen Hülfe ist aber dabei, daß die Bank stets im Stande ist, ihre Noten gegen Baar einzulösen — diese Baareinlösung ist die Garantie gegen Ueberemission, Verleitung zur Speculation und Erhöhung der Preise — und daß sie daher stets bankmäßige Deckung hat und ihre eigene, wie die ihr anvertrauten Mittel nie festlegt.

6) Wo Gründe des bestehenden Zustandes die Concessionirung einer Central-Zettelbank nicht erlauben und das americanische System doch nicht gewünscht wird, ließe sich eine annähernde Centralisation der Credit-Umlaufsmittel dadurch schaffen, daß die Noten der größten Banken oder besser derjenigen Bank, welche am Haupthandelsplatz sich befindet, bei der Staatscasse an Zahlungsstatt angenommen würden, wie es in Preußen der Fall ist. Dieses System ist nicht so weitgehend, wie das der englischen Bank, welche auf 60 Meilen im Umkreis von London das Monopol hat und deren Noten legales Zahlungsmittel (nicht zu verwechseln mit Zwangscours) sind. Die Entwicklung des Geschäftes wird in diesem Fall doch allmählich dahin führen, die Noten der kleinen Banken zu verdrängen.

7) Als zweckmäßigster Zustand läßt sich denken vollkommene Freiheit

der Errichtung von Banken, mit Ausnahme der Notenausgabe; Ueberdeckung des Landes mit einer großen Zahl von Depositenbanken und Vorschußvereinen oder Volksbanken; Verleihung des Rechtes der Notenausgabe an eine Bank — natürlich gegen eine Abgabe an den Staat,*) welche dem daraus geschöpften Vortheil gleichkommt, wodurch eben der Staat, und nicht die Speculation den Nutzen zieht —; Errichtung von Filialen in allen Knotenpuncten; Organisation der Art, daß die Zettelbank den anderen Banken gleichsam als Mittelpunct dient und daß sie überhaupt nur mit den großen Kaufleuten und Banken verkehrt, wodurch die bankmäßige, gewissenhafte Führung einer solchen Centralbank auch am gesichertsten ist. Denn gerade darum sind kleine Zettelbanken vom Uebel, weil sie zu viel mit dem kleinen Publicum zu thun haben, welches die Verhältnisse des Geldmarktes nicht klar genug übersieht.

Gerade daß Central-Zettelbanken vom Staate oft mißbraucht worden sind, aber trotzdem sich behauptet haben, ist ein Beweis für ihre größere wirthschaftliche Kraft. Ueberdies ist der Einwand des Mißbrauchs der Fonds einer Centralbank durch den Staat kein Grund gegen die Centralisation des Zettelbankwesens, weil der Staat auch ohne Banken durch zu große Ausgabe von Staats-Papiergeld denselben Mißbrauch treiben kann, wie dies in Oesterreich, America (Greenbacks) und Frankreich (Assignaten) geschehen ist.

Wir erklären uns gegen die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit der Actionäre, wie sie namentlich bei den Banken in Schottland existirt. Auf den ersten Anblick kann es nichts Solideres geben als diese Einrichtung; die Bank scheint gegen alle Wechselfälle gesichert. Allein eben diese scheinbare Sicherheit führt sie leichter ins Verderben als andere Institute. Dieselbe verleitet nämlich die

---

*) Eine starke Abgabe einer bevorzugten Zettelbank an den Staat ist um so gerechtfertigter, weil solche viel bedeutendere Gewinne machen, wie dies aus folgendem Vergleich der Dividenden der schweizerischen Banken mit der preußischen Bank und der Bank von Frankreich hervorgeht:

Bezahlte Zinsen und Dividenden im Jahre 1864 an die Actionäre.

Bank in Zürich	8,00	%	Bank von Aargau . . .	5,00	%
Cantonalbank in Bern . .	7,70	"	Thurgauer Hypothekenbank .	7,00	"
Eidgenössische Bank . . .	6,18	"	Cantonalbank von Tessin .	5,00	"
Bank von Luzern . . .	6,00	"	Cantonalbank von Waadt .	6,00	"
Bank von Glarus . . .	5,50	"	Cantonalbank von Wallis .	5,00	"
Cantonalbank in Freiburg .	8,00	"	Cantonalbank von Neuenburg	7,00	"
Volksbank in Bulle . . .	6,25	"	Bank von Genf	7,20	"
Bank in Solothurn . . .	6,25	"	Handelsbank in Genf . .	7,00	"
Bank von Basel	6,85	"	Schweiz. Creditbank in Genf	—	
Bank von Schaffhausen . .	6,02	"	Frankfurter Bank . . .	5	"
Bank in St. Gallen . .	8,39	"	Oesterreichische Nationalbank	7,54	"
Toggenburger Bank . . .	6,04	"	Preußische Bank	10,95	"
Bank von Graubünden . .	6,60	"	Bank von Frankreich . .	20,00	"

Directoren, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, zu gewagten Geschäften, unüberlegtem Creditiren, je mehr das große Vertrauen, welches eine solche Bank genießt, sie mit Depositengeldern überfüllt, und wenn dann eine Krisis eintritt, so können die unsoliden Schuldner, die wagehalsigen Speculanten, welche mit Hülfe des Credits der Bank Alles auf eine Karte gesetzt haben, nicht bezahlen, und die Bank ist ruinirt. So ist es der Northumberland- und Durham-District-Bank gegangen. Dieselbe hatte so leichtsinnig creditirt, daß ihr ein einziges Haus fünf Millionen Thaler schuldete. Bei der Krisis von 1857 stellte sie ihre Zahlungen ein mit Schulden, welche das Actiencapital um das Vierfache überstiegen. In Folge der gerichtlichen Verhandlung mußten die Actionäre auf 10 Pfund Sterling 40 Pfund Sterling nachzahlen. Die Zahl der Opfer betrug 407 mit 55,153 Actien; unter jenen 102 Weiber, wovon 36 Witwen mit 10 bis 360 Actien, welche vielleicht ihr ganzes Vermögen ausmachten. Die übrigen Theilhaber bestanden aus Krämern, Handwerkern und Dienstboten. Alle mußten auf 10 Pfund Sterling 40 Pfund Sterling nachzahlen. So viele Handwerker, Witwen und Waisen sind ruinirt, weil sie durch das Princip der solidarischen Haftbarkeit der Actionäre verleitet worden waren, unbegränztes Vertrauen in die Bank zu setzen. Den Depositengläubigern selbst, zu deren Gunsten jene Nachzahlung geschieht, hilft es in der Regel nicht viel mehr, weil dieselben sich in der Angst verführen lassen, ihr Guthaben gegen einen Nachlaß von 50 bis 60 Procent vorzeitig zu veräußern.

Besteht dagegen keine solidarische Haftbarkeit der Actionäre, dann sind das Publicum und die Bankdirection vorsichtiger. Deßhalb ist bei solchen Bank-Instituten seltener ein Unglück vorgefallen.

---

5. Die Creditanstalten.

Unter allen Selbstherrschern legte vielleicht der erste Napoleon am meisten Gewicht auf die Meinung der Börse. Bis zum Jahre 1848 und zur Errichtung der Telegraphen scheint diese auch mehr Beachtung verdient zu haben, sie scheint etwas weniger jene Eintagsfliege gewesen zu sein, die bloß nach den Eindrücken des Moments, nach dem äußeren Scheine urtheilt, den größeren Ueberblick über den Zusammenhang der Begebenheiten aber außerhalb ihrer Berechnung läßt. Vor jenem Zeitabschnitt beachteten die Politiker daher sehr sorgsam den Eindruck, welchen eine Begebenheit auf die Börse machte. Napoleon I. gerieth aber in den anderen Irrthum, daß er die Börse nicht für das Barometer ansah, welches das Wetter anzeigt, sondern für eine Anstalt, welche es machen kann. Wenn die Börse schlechtes Wetter anzeigte, d. h. wenn die Course wegen irgend einer Begebenheit oder wegen eines Actes des Kaisers

fielen, dann wurde er sehr ungehalten und versuchte durch künstliche Mittel zu treiben, d. h. die Stimmung der Börse zu fälschen, jenem Weibe gleichend, welches den Spiegel zerschlug, der die erste Runzel zeigte. Statt den Ursachen der Verstimmung der Börse nachzuforschen und diese Ursachen zu entfernen, beraubte er sich, so weit dies überhaupt möglich war, eher eines klugen Rathgebers, der die öffentliche Meinung ihm kund gab, die damals mit despotischer Gewalt unterdrückt war. Alle jene künstlichen Einwirkungen auf die Börse konnten den Sturz Napoleon's nicht aufhalten.

Napoleon III., der in so vielen Stücken die Politik seines Oheims als eine heilige Erbschaft antrat, und nur in einzelnen Puncten sich aus Klugheit davon entfernte, scheint einen Theil jener Ansicht von der Börse mit übernommen zu haben. Sobald er die Zügel der Regierung allein in die Hand bekam, nahm er die Gründung eines Instituts durch zwei geschickte Finanzmänner in Protection, welches vorzugsweise die Börse zu dirigiren bestimmt war. Napoleon III., der, in einer wirthschaftlich tüchtigen Schule erzogen, überhaupt erleuchtetere ökonomische Ansichten hat, als sein Oheim, verfiel nicht in den Fehler, wie dieser, der Börse mit Gewalt ihre Bahn vorschreiben zu wollen; allein er machte den Versuch, sie homöopathisch zu behandeln, d. h. mit ihren eigenen Mitteln zu leiten.

Von der früheren Erfahrung ausgehend, nach welcher einzelne reiche Häuser durch ihre größeren Mittel, sich rasche Nachrichten zu verschaffen, allerdings einen bedeutenden Einfluß geübt hatten, aber vergessend, daß die Herrschaft der Plutokraten durch die Eisenbahnen und die Telegraphen gebrochen war, gab Napoleon III. seine Zustimmung zur Gründung einer privilegirten Actien-Gesellschaft, welche befugt sein sollte, alle Geschäfte zu machen, die einzelnen Privatleuten, Kaufleuten, Banquiers zustehen.

Es war nämlich bis dahin als eine Lebensbedingung der Actiengesellschaft betrachtet worden, daß dieselbe nur bestimmt abgegränzte und im voraus vorgeschriebene Geschäfte betreiben dürfe; oder daß eine solche Gesellschaft eben nur für ein genau bezeichnetes Geschäft begründet werden dürfe, z. B. für die Herstellung einer Eisenbahn, einer Maschinenfabrik, eines Hochofens, für die Ausbeutung eines Bergwerks, für die Errichtung einer Dampfschifffahrts-Linie, einer Feuer- und Lebensversicherung oder für die einer Bank mit bestimmt abgegränzten Geschäften.

Das von den Gebrüdern Pereire unter Zustimmung des Kaisers Napoleon errichtete Bankgeschäft, „Credit-Mobilier“ genannt, sollte keine bestimmt abgesteckte Geschäftsgränze haben, und dies mag, nebst dem fremdartigen Titel, zunächst der Grund sein, warum das große Publicum so viel Mühe hatte, Kenntniß von dem Wesen des „Credit-Mobilier“ zu erlangen, daß Viele dessen Actien kauften, ohne einen Begriff davon zu haben, und daß uns lange Zeit sogar Kaufleute aufstießen, die nicht wußten, was der „Credit-Mobilier“ ist. Die falsche Scham, sich über etwas unterrichten zu lassen, was in Jeder-

manns Munde war, ist vielleicht noch niemals in der Welt so an den Tag getreten und so verderblich ausgebeutet worden, wie bei diesem neuen Institute. In Deutschland gab es Leute, die ihr Vermögen in Actien des „Credit-Mobilier“ aufs Spiel setzten, ohne sich genaue Rechenschaft über das Wesen desselben geben zu können.

Napoleon wollte dem großen Einfluß, den die Rothschild, Baring, Sina und Consorten nach seiner Meinung auf die Börse ausübten, eine Geldmacht entgegen stellen, welche, durch Association kleine Capitalien vereinigend, den Kampf mit jenen Plutokraten aufnehmen könne. Der „Credit-Mobilier“ ist demnach befugt, alle Geschäfte der gewöhnlichen Discontobanken (mit Ausnahme der Zettelausgabe), also Giro-, Depositen-, Disconto-, Contocorrent-, Leihgeschäfte, zu betreiben; er darf Ländereien kaufen, industrielle Etablissements gründen, betreiben, kaufen und verkaufen, Eisenbahnen bauen, Staatsanleihen übernehmen, Actiengesellschaften gründen, den Verkauf der übernommenen Staatsobligationen und Actien an das Privatpublicum bewerkstelligen, und darum vor Allem — das ist des Pudels Kern — Börsengeschäfte betreiben.*)

Um dem „Credit-Mobilier“ im Börsengeschäft den weitesten Spielraum zu gewähren, wurde ihm die Befugniß eingeräumt, seine eigenen Actien anzukaufen und zu beleihen; und ferner bei 60 Millionen Franken Stammcapital 600 Millionen Prioritäts-Obligationen emittiren, d. h. 600 Millionen Schulden machen zu dürfen. Im Privatleben wird Niemandem die gesetzliche Befugniß eingeräumt, zehn Mal mehr Schulden zu machen, als sein Activ-Vermögen beträgt. Wer es versucht, wird, sobald es herauskommt, Bankerotteur genannt. Wie eine Regierung trotzdem einen solchen Grundsatz in den Statuten des „Credit-Mobilier“ sanctioniren konnte, ist unbegreiflich. Sie hat ihren Fehler nur dadurch wieder gut gemacht, daß sie, als Pereire später Gebrauch von diesem statutarischen Rechte machen wollte, die Genehmigung der Emission von Obligationen versagte. Und mit Recht! Denn gesetzt, eine so bedeutende Summe von Obligationen wäre ausgegeben, so wären 30 Millionen jährlich zur Zahlung der Zinsen erforderlich. Nun ist es eine durch die Erfahrung festgestellte Thatsache, daß das Capital, je größer es ist, desto weniger rentirt. Wollen die Leiter des „Credit-Mobilier“ dieses Gesetz neutralisiren, indem sie sich in gewagte Unternehmungen, in riskirte Börsenoperationen einlassen, dann

---

*) Ohne diese Befugniß zur Börsenspeculation wäre der „Credit-Mobilier“ keine Anstalt gewesen, die auf Genialität oder Neuheit hätte Anspruch machen können; denn die von Friedrich dem Großen gegründete preußische Seehandlung hat die Befugniß zu den oben genannten Geschäften schon vom vorigen Jahrhundert her. Im Jahre 1852 wurde in Brüssel die Caisse Générale gegründet, nach der Seehandlung der zweite Vorläufer des „Credit-Mobilier“. Im Jahre 1830 hatte Emil Pereire im Journal du Commerce vom 6. September das Project einer Compagnie d'assurances mutuelles pour l'escompte des effets etc. veröffentlicht, welches die Keime des „Credit-Mobilier“ enthielt.

können sie zwar vielleicht in einem Jahre große Gewinnste machen und hohe Dividenden vertheilen, allein sie laufen auch Gefahr, einmal wieder bedeutend zu verlieren; in jedem Jahre, in welchem die Zinsen der Obligationen nicht aus dem reellen Gewinn des Geschäfts gezahlt werden könnten, wäre die Hälfte des Stammcapitals von 60 Millionen verloren. Zwei Jahre ohne Gewinn — ein Fall, der bei ganz soliden industriellen Unternehmungen leicht vorkommen kann — verschlängen das ganze Vermögen des „Credit-Mobilier".*)

Diesen faulen Fleck des „Credit-Mobilier" hat man bei der Gründung der österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe weislich vermieden, indem man dieselbe nur ermächtigte, bis zur Höhe des Stammcapitals Obligationen zu emittiren, und sie dadurch auf eine solidere Basis stellte.

Der französische „Credit-Mobilier" rechtfertigt aber auch ohne jene factisch wieder entzogene statutarische Befugniß in seiner Geschäftsführung noch zahllose Bedenken. Erwähnen wir zunächst des Umstandes, daß er beim Jahresabschluß den Stand des Vermögens, welches vorzugsweise in Effecten besteht, nach dem Tagescours berechnet. Um eine hohe Dividende zu zahlen und dadurch wieder den Cours der Actien des „Credit-Mobilier" zu heben, versucht die Verwaltung vorher natürlich mit allen möglichen Mitteln den Cours derjenigen Papiere in die Höhe zu treiben, aus denen ihr Portefeuille besteht. Wenn dies nun glücklich gelingt, so hat der „Credit-Mobilier" doch nur die Actionäre über den Stand des Geschäftes getäuscht. Wenn die Effecten beim Abschluß der Bilanz eine künstliche Höhe erreicht haben und ein großer Ueberschuß bleibt, der als Dividende gezahlt wird, und wenn nachher die Course wieder ihren natürlichen Standpunct einnehmen, dann ist ein größerer oder kleinerer Theil der Dividende doch nur vom Vermögensstock bezahlt. Tritt dann zugleich eine Krise ein, welche den Cours aller Papiere wirft, dann kann je nach dem Risico, welches die Verwaltung der Anstalt gewagt hat, ein Theil oder das ganze Stammcapital verloren gehen.

Was kümmerte man sich aber Anfangs um solche Betrachtungen! Man versprach sich, wie von jedem neuen, unter glänzenden Auspicien und mit der Empfehlung großer Autoritäten begonnenen Unternehmen goldene Berge, und das war genug, die Creditanstalten mit allen erdenklichen Vorzügen auszustatten und deren Einführung in anderen Staaten so dringend zu befürworten und anzubahnen, daß wenige Jahre nach der Gründung des „Credit-Mobilier" in Paris die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, zwei Credit-Mobiliers in Spanien, die Disconto-Gesellschaft in Berlin, die meininger,

*) Durch den Proceß der Actionäre gegen den Präsidenten des Verwaltungsrathes (Pereire), in welchem letzterer zum Ersatz von 60 Millionen verurtheilt wurde, sind alle oben ausgesprochenen Befürchtungen leider bestätigt worden.

leipziger, luxemburger, die österreichische Creditanstalt und mehrere in der Schweiz, wovon zwei sogar mit der Befugniß der Zettelausgabe, gegründet wurden.

„Was ist es," sagten die Anhänger des Credit-Mobiliers, „das diese neuen Anstalten, trotz des Mißtrauens des größeren Publicums, so rasch in Aufnahme bringt?" — Nichts Anderes als die Idee der Association, welche mit dem einen Factor der Gütererzeugung den Reigen zu einer neuen Epoche eröffnet und welchem der andere Factor, die Arbeit, nachzufolgen im Begriffe steht. Tagtäglich vertrauen Privatcapitalisten ihre Ersparnisse Kaufleuten an gegen keine andere Sicherheit als einen Handschein, um damit Geschäfte zu unternehmen, wie sie eben auch die Creditanstalten betreiben. Dieser Privatcredit hat aber mehr Nachtheile und keinen der Vortheile, welchen die Creditinstitute bieten. Der Capitalist, welcher dem Privatunternehmer Credit bewilligt, ist ganz der Discretion des letzteren preisgegeben: er hat keine Einsicht in seine Bücher, während bei Banken eine öffentliche Garantie für die richtige Leitung der Geschäfte (?) gegeben ist. Er hat, wo er nicht Geschäftsgenosse wird, keinen Antheil am Gewinn, als die ausbedungenen Zinsen, während bei Creditinstituten die Dividende zur Vertheilung unter die Actionäre kommt, welchen durch die Größe des Capitals der Creditanstalt und durch die geordnete Geschäftsführung auch noch mehr Sicherheit geboten ist. Ist es daher von diesem Gesichtspuncte aus für Privatcapitalisten sowohl sicherer wie gewinnbringender, ihre Capitalien Creditanstalten zu leihen, als Kaufleuten, so ist diese Einrichtung für letztere wieder vortheilhafter und bequemer, weil sie sicherer auf ein Darlehen rechnen können, als wenn sie erst an jede Thür anklopfen müssen. Zugleich ist die Creditanstalt im Stande, eine Menge kleiner Capitalien zu sammeln, die sonst eben wegen ihres kleinen Betrages keine Verwendung finden; und die Creditanstalt kann eher Credit bewilligen, weil sie, Eines ins Andere rechnend, leichter Verluste zu vermeiden mag. Durch die Creditanstalten werde erst die große Production möglich."

Mit großer Vorliebe wird zu Gunsten der Creditanstalten die große Anzahl von lucrativen Geschäften angeführt, welche der „Credit-Mobilier" bald nach seiner Gründung unternahm. Der „Credit-Mobilier" hat allerdings die erste Anregung zu einer Milderung der in manchen Branchen in Frankreich wahrhaft ausgearteten Concurrenz gegeben. Um nur ein Beispiel anzuführen, war vor der Vollendung der straßburg-pariser Eisenbahn eine solche Concurrenz unter den zwischen beiden Städten fahrenden Diligence-Gesellschaften, daß man einmal um 12 Franken von Straßburg nach Paris fahren konnte; von Nancy nach Metz (14 Stunden) um 2 Franken. Regelmäßig, wenn eine neue Diligence sich aufgethan hatte, setzten die anderen Unternehmer den Preis so lange herunter, bis der Eindringling oder wer eben am wenigsten Capital hatte, wieder aufhören mußte. War dann der eine Concurrent zu Grunde gerichtet, so entschädigte sich der andere wieder durch hohe Fahrpreise. Aehnliche Con-

currenz machten sich die Gasgesellschaften und die Omnibus in Paris. Der „Credit-Mobilier“ verschmolz die einzelnen Gesellschaften zu einer einzigen, er setzte den Tarif des Gases herab, und der Gasverbrauch der Stadt Paris steigerte sich dadurch von 33 Millionen Kubikmeter im Jahre 1854 auf 38 Millionen im Jahre 1855. Es war die Reaction des Associationsgeistes gegen das Isolirungssystem, welche der „Credit-Mobilier“ anbahnte. Unter den industriellen Unternehmungen, welche der „Credit-Mobilier“ bloß im Jahre 1855 unternahm, ist voranzustellen die Bildung der Gesellschaft der österreichischen Eisenbahnen, deren Actien bald bedeutend gestiegen sind. Sodann die Bildung der Eisenbahn-Gesellschaft St. Rambert-Grenoble; ein Anlehen an die Eisenbahn-Gesellschaft der Ardennen; das Concessionsgesuch zu einer Verlängerung der Eisenbahn Paris-Soissons bis an die belgische Gränze, um die dortigen reichen Kohlenminen aufzuschließen; die Theilnahme an dem pyrenäischen Eisenbahn-Netz und der schweizer West- und Centralbahn; die Canalisation des Ebro von Saragossa bis zur Mündung; die Errichtung der Compagnie maritime, welche bereits 60 Segel- und Dampfschiffe besitzt; die Submission der transatlantischen Paketboot-Linie. Außerdem hat der „Credit-Mobilier“ im Jahre 1855 allein noch folgende Geldoperationen geleitet: vor allen die Nationalanleihe von 780 Millionen Franken; die Gesellschaft subscribirte im Ganzen für eigene und fremde Rechnung 625 Millionen Franken, erhielt jedoch in Folge der Reduction für eigene Rechnung nur 1,280,920 Franken. Sodann der Austausch der Obligationen der alten Gesellschaften, welche sich zu der neuen Gesellschaft der Westbahn fusionirten, gegen die neuen, — der „Credit-Mobilier“ erwarb selbst 65,000 Obligationen, welche 18 Millionen repräsentirten; — die Unterbringung einer Anleihe von 28 Millionen Franken Seitens der Gesellschaft der Eisenbahnen des Südens; Vorschüsse an die Actionäre der Eisenbahnen von Paris-Caen, Paris-Cherbourg, Dieppe und Fécamp, der Ostbahn und anderer Bahnen nur zu 4 Procent; die Emission der Prioritätsanleihe der österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, in 300,000 Obligationen à 275 Franken getheilt und eine Summe von 82,500,000 Franken darstellend. Dieses Anlehen, dessen Zinsen auf den Hauptplätzen des Continents zahlbar sind, hat dadurch einen europäischen Charakter. Die Obligationen befinden sich größtentheils in den Händen deutscher Capitalisten.

Diese Aufzählung von den Operationen des „Credit-Mobilier“ innerhalb eines Jahres kann einen Begriff geben von den kolossalen Dimensionen des Unternehmens. Der Vergleich dieser bedeutenden Geschäftsthätigkeit mit den Operationen der preußischen Seehandlung liefert den Beweis, daß bei Creditanstalten Alles auf die Leitung ankommt. Die preußische Seehandlung, ein so entwicklungsfähiges Institut, wie der „Credit-Mobilier“, fördert wenig zu Tage, weil seine Leitung sehr vernachlässigt worden ist, weil man nicht die geeigneten Männer an die rechten Stellen brachte. Ein industrielles Genie würde an der Spitze einer solchen Anstalt Bedeutendes leisten, gerade wie der

30*

„Credit-Mobilier" Bedeutendes leistet, weil ein Mann von eminentem Speculationsgeist die Geschäfte desselben leitet. Dagegen kann ein solches Institut in weniger thätigen Händen sehr müßig, in ungeschickten Händen sogar gefährlich werden; es ist, kurz gesagt, ein zweischneidiges Schwert.

Was bei Creditanstalten nach der Ansicht ihrer Anhänger besonders hoch zu schätzen, ist, daß sie den Unternehmungsgeist fördern und stärken. Indem sich in denselben financielle wie technische Capacitäten die Hand reichten, seien sie vorzugsweise im Stande, den inneren Werth neuer Unternehmungen zu schätzen und dieselben durch ihre Capitalien ins Leben zu führen. Mancher geniale Erfinder, mancher tüchtige Industrielle finde die Mittel nicht zu vielversprechenden Unternehmungen: er müsse an hundert Thüren klopfen, um Capital zu suchen, er werde an hundert Thüren abgewiesen, weil den Capitalisten das Verständniß oder der Muth fehle, neue Schöpfungen zu unternehmen. Creditanstalten, deren Leiter es sich zur Lebensaufgabe stellen, naturwüchsige Unternehmungen zu ermitteln und zu unterstützen, seien viel eher in der Lage und bereit, solche Unternehmungen begründen zu helfen. Wenn sie mit ihrem großen Credit in die Schranken treten, dann finden sich auch viel eher die Capitalisten, welche Geld zu solchen Geschäften vorstrecken. Die kleinen Capitalien, mit welchen sonst an und für sich nichts anzufangen ist, und welche oft deßhalb, und zwar im Ganzen in enormer Quantität müßig lagen, weil es ihnen an einem Concentrationspuncte fehlte, finden in der Creditanstalt den Sammelplatz zu großartigen productiven Operationen; es laufen in der Creditanstalt dann alle Canäle, wie die Venen in der Herzkammer, zusammen, und das Capital wird von diesem Reservoire befruchtend auf die Industrie sich ergießen.

Dieser Apotheose der Creditanstalten steht eine scharfe, unerbittliche Kritik gegenüber. „Alle Geschäfte, welche der pariser „„Credit-Mobilier"" bisher gemacht hat", sagen die Gegner dieser Institute, „reduciren sich auf Börsen-Operationen, alle Gewinnste, die er gemacht hat, strömen aus derselben Quelle. Börsen-Operationen aber, von denen ein Theil reines Spiel ist, tragen niemals die Garantie eines sicheren Erfolges in sich. Sie sind Speculationen, bei denen viel gewonnen, bei denen aber auch eben so viel wieder verloren werden kann. Der „„Credit-Mobilier"" hat zwar die schöne Devise, Handel und Industrie mit Capital zu unterstützen, allein er hat denselben weit mehr Capital entzogen, um damit Effecten zu erkaufen und zu verkaufen — kurz, reine Stockjobberei zu treiben; er hat zwar industrielle Gesellschaften gegründet, allein bloß um die Actien mit allen möglichen Mitteln in die Höhe zu treiben, sie dann zu verkaufen und das Agio einzustreichen. So bestand in der That der größere Theil der in den verflossenen Jahren vom „„Credit-Mobilier"" vertheilten Dividenden aus Agio; allein wenn die Zeit des Agio's vorüber, dann ist es auch mit der hohen Dividende des „„Credit-Mobilier"" aus."

Es ist nämlich ein Naturgesetz, daß das Völkerleben im Großen, wie im

kleinen auf- und absteigende Perioden, eine Flut- und Ebbebewegung in Kunst und Wissenschaft, in Politik und Volkswirthschaft hat. Auf Perioden des Aufschwungs kommen in der Regel wieder Perioden der Abspannung; je besonnener und mäßiger der Fortschritt, um so weniger Abspannung, je leidenschaftlicher und maßloser der Aufschwung, um so ärger der Rückschlag. In der Handels- und Industriewelt folgen solche Perioden mit ziemlicher Regelmäßigkeit auf einander. Die Speculation, von der maßlosen Habgier gespornt, kennt keine Gränzen und kein Ziel; in Perioden nun, welche dem Handel und der Industrie günstig sind (z. B. nach einem Friedensschluß, nach einer großen Entdeckung, bei Einführung der Eisenbahnen u. s. w.), da treibt die Speculation zur Ueberproduction, und wenn dann zu viele Erzeugnisse in einigen Zweigen da liegen, dann stockt der Absatz, die Fabriken, deren Zahl in der Schwindelperiode durch neue Etablissements vermehrt worden, müssen ihre Arbeiten einschränken — einstellen; und so entsteht die Handelskrisis.*)

Neue Unternehmungen auf Actien gründen, diese Actien durch lockende Versprechungen hohen Gewinnes in die Höhe treiben, sie mit hohem Agio verkaufen und das Unternehmen dann den ernüchterten Privatcapitalisten überlassen, die bald an dem schwindenden Cours ihrer Actien ihre Leichtgläubigkeit bereuen, diese ganze, eines für Unterstützung von Handel und Industrie gegründeten Instituts unwürdige Manipulation kann wohl in Zeiten solchen industriellen Aufschwungs gelingen, solche Zeiten dauern aber nicht lange, höchstens ein paar Jahre; dann tritt die Kehrseite, die Ebbe ein; es ist kein Agio mehr zu machen, — und da der „Credit-Mobilier“ reelle, wenn auch weniger lucrative Geschäfte bis dahin verschmäht hat, so kann er auch keine Dividende mehr bezahlen; sein zur Fiction hinaufgeschwindeltes Capital schrumpft in die Wirklichkeit zusammen, und er muß liquidiren, wenn ihn nicht die Hülfe des Staates — vielleicht insgeheim — aus politischen Gründen rettet.

Diese Zukunft wird den Creditanstalten mit sehr wenigen Ausnahmen, was ihre Sicherheit und Rentabilität als Privatanstalten gegenüber ihren Actionären betrifft, prognosticirt.**)

Noch ungünstiger stellt sich ihr Horoskop, wenn man sie als volkswirthschaftliche Institute, in ihrer Wirksamkeit auf Unterstützung von Handel und Industrie, auf Hebung des Creditwesens und der Production betrachtet.

Wir haben hiermit einige der Gründe angezogen, welche für und gegen die Creditanstalten angeführt werden, weil denselben eine bedeutende Rolle in der Gegenwart zu erfüllen aufgegeben schien, weil sie aber weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, weil sie viele Täuschungen verursacht, na-

*) S. „Arbeitgeber“ die Aufsätze „Die Arbeit und die Agiotage“, vom 8. Juli 1857 u. folg.

**) Ein großer Theil davon ist heute schon eingetroffen. Allenthalben verlangen die Actionäre Reduction des Capitals, ev. Liquidirung. (Anm. z. 2. Aufl.)

mentlich ein ausgedehntes Börsenspiel genährt haben, und weil es von öffentlichem Nutzen ist, daß das Publicum von seinen Illusionen geheilt werde, so weit die Ereignisse es nicht schon geheilt haben. Wir erlauben uns also, die Aufmerksamkeit des Lesers noch mit einigen Betrachtungen in Anspruch zu nehmen.

Es wird in neuerer Zeit die Thatsache nirgends mehr bestritten, daß industrielle Etablissements in den Händen des Staates schlecht rentiren, weil die Beamten weder durch den Sporn des Gewinnes, noch durch die Angst der Gefahr aufgestachelt werden, alle geistigen und leiblichen Kräfte zum Gelingen eines Unternehmens aufzuwenden, weil sie nicht mit dem Unternehmen identificirt werden. Jeder, der jemals ein Geschäft kennen gelernt hat, weiß, wie gewichtig, wie entscheidend dieser Umstand in die Wagschale fällt. Ein gleiches Verhältniß findet, wenn auch nicht in demselben Grade, bei Actiengesellschaften statt, deren Geschäfte ebenfalls durch Beamte betrieben werden. Zwar ist deren Verhältniß zur Unternehmung dadurch für die letzteren günstiger, daß sie fast immer Tantième beziehen, daher ein Interesse am Gewinn haben; allein die gleiche Sorgfalt wie der Eigenthümer, dessen Leib und Leben an seinem Unternehmen hängt, der Tag und Nacht über dessen Gedeihen wacht und nachdenkt, solche Sorgfalt wendet der Beamte einer Actiengesellschaft auch nicht auf.

Bei gleichem Capital wird daher ein Privat-Etablissement stets mehr Gewinn abwerfen, als das einer Actiengesellschaft. Da nun aber gewisse Industriezweige nur mit großem Capital, — nur mit Millionen betrieben werden können, — da Millionen aber selten in einzelnen Händen sich befinden und einzelne Privatleute auch selten ein großes Capital riskiren wollen, wenn der Erfolg nicht ganz sicher, die Erhaltung des Capitalstocks nicht ganz verbürgt ist, so lassen sich gewisse Unternehmungen, wie Bergwerke, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten, Zettelbanken u. s. w., allerdings nur mit Gesellschaftscapital gründen.

Da viele Leute für solche Unternehmungen besonders sich ausbilden, so erlangen sie in ihrem Fache eine bedeutende Geschicklichkeit, und die Ehre ersetzt dann zum Theil, was das Interesse des Privateigenthümers für ein Unternehmen thun könnte. Die Ehre der kaufmännischen und technischen Beamten identificirt sich mit dem Stande des Unternehmens, und da solche nicht hinter die Autorität der Regierung sich verstecken können — wie Beamte bei Regierungs-Unternehmungen —, so werden sie doch so viel als möglich das Interesse der Actionäre im Auge haben, wenn der letzteren Willensmeinung auch wenig in die Wagschale fällt.

Aus solchen Gründen sind also Actien-Gesellschaften immer noch Regierungs-Unternehmungen vorzuziehen. Allein eine Bedingung solcher Actien-Gesellschaften, wenn sie gedeihen sollen, ist es eben, daß sie nur mit bestimmt abgegränzten Geschäften sich befassen, für welche tüchtige technische Kräfte entweder vorhanden sind oder allmählich ausgebildet werden können.

Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, wie schwer es hält, die tüchtigen Fachmänner für eine Industrie- oder Handelsbranche zu erhalten, und wie von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der technischen Leitung das Wohl und Wehe einer Gesellschaft abhängt. Wenn es nun aber so schwer hält, für einen einzelnen Industrie- oder Handelszweig die erforderlichen Fachkräfte zu erhalten, so ist es ganz unmöglich, Männer zu gewinnen, welche viele oder alle Handelsbranchen so zu übersehen und zu beurtheilen verstehen, daß sie die Gründung und Leitung solcher verschiedener Etablissements lucrativ durchzuführen vermöchten. Diese Aufgabe aber haben sich die Creditanstalten gestellt: sie betreiben Börsengeschäfte, worin ein Mann in seinem ganzen Leben nicht auslernt, gewöhnliche Bankgeschäfte, sie gründen Kunstwolle-, Kattun-, Cigarren- und Maschinenfabriken. Wenn sie die letzteren Unternehmungen selbst betreiben, so müssen sie nothwendig, im Ganzen genommen, schließlich Verluste erleiden, weil sie so viele heterogene Dinge nicht leiten und übersehen können; wenn sie diese Geschäfte aber nur gründen, um die Actien wieder zu verkaufen, dann werfen sie sich zum Vormund des Publicums in Dingen auf, die sie nicht verstehen, worin sie also, ohne es zu wissen, die Actionäre in große Verluste stürzen können.

Und wenn dann wirklich ein solches Genie gefunden wird, welches mit so heterogenen Dingen sich zurecht findet und für die Anstalt gute Geschäfte macht, so ist doch nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Nachfolger eben so glücklich in seinen Geschäftsoperationen sein werde. Wir sehen daher sehr wohl, wie in der Finanzwelt Namen escomptirt werden, so daß z. B. spanische Creditactien von Pereire durch alle Coursschwankungen hindurch höher stehen, als die von Rothschild; aber wie es mit diesen Anstalten aussehen wird, wenn solche Männer nicht mehr an der Spitze stehen, ist eine andere Frage.

Wir müßten die Productions- und Leistungsfähigkeit der Creditanstalten vielleicht nicht so streng kritisiren, wenn dieselben ihre Mittel aus dem Monde bezögen. Allein alle die Capitalien, welche in Actien der Creditanstalten gelegt worden sind, waren bis dahin in irgend einem Industriezweige thätig, oder würden, wenn frisch erspart, auf irgend einem Wege der Production zugeflossen sein, würden auf diesem Wege wahrscheinlich mehr Gewinn gebracht haben, weil die Gewerbsleute, Fabricanten, Kaufleute, Landwirthe, welche sich eines solchen Capitals bedient hätten, mit ihrem Geschäfte genau bekannt sind, weil die Creditanstalt im günstigsten Falle nur den Vermittler machen könnte, weil der Credit aber dadurch vertheuert wird. Die enormen Summen, welche zur Gründung der vielen Creditanstalten in Deutschland gedient haben, waren gewiß nur zum geringsten Theile frisch gesparte Capitalien, sondern wurden verschiedenen Productionszweigen entzogen, und da man nach dem Volksausdruck „in den Tag und in die Welt hinein" Creditanstalten an Orten gegründet hatte, wo gar kein Verkehr bestand, bloß um Agio zu ziehen, — sicher, zur

Actienzeichnung immer noch leichtgläubige Leute zu finden, bei denen die Habgier größer als die Ueberlegung, — so wurden diese Capitalien von den Creditanstalten gewiß weniger furchtbringend angelegt, als sie im Privatverkehr verwandt worden wären.

Auf der einen Seite machen die Creditanstalten entweder wenig Gewinn, oder wenn sie wirklich im Stande sind, Dank außerordentlichen Umständen, eine hohe Dividende zu zahlen, so ist diese schwerlich von Dauer; sie sind also nicht einmal für ihre eigenen Actionäre vortheilhaft; für das Publicum aber stiften sie mehr Schaden, als Nutzen; denn ihr Gewinn, vorzugsweise aus Agio und Börsenspiel-Differenzen bestehend, entspringt nicht einer reellen Production, sondern nur einem Deplacement des Eigenthums und der Capitalien, und ist damit einer Accise vergleichbar. Die Creditanstalten deplaciren das Capital aus wahrscheinlich gut rentirenden Productionszweigen in schlechter rentirende, weil erst neu zu begründende; sie nähren die Spielsucht, diese verderblichste Leidenschaft der Menschen, indem sie die Stockjobberei organisiren; sie wirken in doppelter Weise demoralisirend auf das Volksleben, indem die Sucht, schnell reich zu werden, Viele zur Trägheit verleitet und indem Viele, die selbst vielleicht eine tüchtige industrielle Speculation wirksam unternommen hätten, sich zurückziehen, weil sie entweder die Concurrenz der Creditanstalten nicht bestehen können oder nicht bestehen zu können glauben.

Was das Schlimmste für das Privatpublicum und das gesammte Verkehrsleben, ist, daß durch den von den Creditanstalten hervorgerufenen Actienschwindel alle disponiblen Capitalien in Actien von Gott weiß welchen Unternehmungen, deren Rentabilität in weiter Zukunft steht, angelegt werden; daß aber der Privatcredit dermaßen untergraben wird, daß die bravsten Geschäftsleute die größte Mühe haben, den ihnen nöthigen Betriebsfonds zur Hand zu haben; daß Vielen Capitalien gekündigt werden, die sie nicht entbehren, aber wegen des Actienschwindels anderswoher nicht erhalten können, daß dem Mittelstande immer mehr die Capitalien zum selbstständigen Geschäftsbetrieb entzogen werden, so daß es zuletzt nur Arbeiter und große Gesellschaften oder industrielle Feudalherren gibt. Eine solche Richtung der Volkswirthschaft schließt aber die höchsten Gefahren in sich; denn der Mittelstand ist der Kern der Nation, in welchem Sittlichkeit, Wohlstand, Bildung, Freiheit, kurz, alle Tugenden ihre Wohnstätte finden, während die höchsten und untersten Stände von der Leidenschaft mehr heimgesucht werden; der Mittelstand ist die Stütze der Staaten, ohne welche sie in Barbarei oder in Schwelgerei und Sittenlosigkeit verfallen und zu Grunde gehen.

Die Gönner der Creditanstalten sagen zwar, dieselben sammelten Capitalien, die sonst wegen ihrer Geringfügigkeit müßig gelegen hätten, um der Industrie unter die Arme zu greifen. Wir haben bereits erwähnt und werden es noch näher nachweisen, wie dieses letztere zwar mit schönen Worten ver-

sprochen, aber in der That nicht ausgeführt wird. Handel und Industrie unterstützen, darunter verstehen wir nicht die Gründung von Actiengesellschaften zu sehr prekären Fabricationszweigen, um die Actien mit Agio zu verkaufen und mit diesem Agio Dividenden zu zahlen; sondern wir verstehen darunter, dem Handel und der Industrie, dem Fabricanten und Gewerbsmann, welcher seine technische Tüchtigkeit bewährt hat, unter sehr vortheilhaften Bedingungen und leichter Credit zu gewähren, als es im Privatverkehr geschieht.

Die Bank, welche durch die Größe des Capitals sich gegen Verluste selbst versichern kann, vermag coulanter Credit zu geben als Private. Allein uns ist kaum ein Beispiel bekannt, wo dies geschehen wäre, außer in einigen Fällen, wo man begünstigten Persönlichkeiten die Mittel zum Börsenspiel gewähren wollte. Es ist vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Privatcredit leichter gewährt wird, als der der Creditanstalten, und daß daher durch die Einzahlung der Capitalien der letzteren dem Privatcredit geradezu Mittel entzogen wurden.

Einer der Haupt-Krebsschäden der Creditanstalten ist das Geheimniß ihrer Verwaltung. Lüftet man dasselbe, so geräth der Gewinn von wichtigen Unternehmungen in Gefahr, weil Concurrenten von den Schritten der Verwaltung unterrichtet werden; und bleibt die Geschäftsführung vor dem Publicum und den Actionären Geheimniß, dann ist dem Mißbrauch kaum zu begegnen, daß Directoren und Verwaltungsräthe — wie es bei mehreren großen Instituten vorgekommen sein soll — das Geheimniß für ihren Privatvortheil ausbeuten. Privatgeschäfte der Directoren und Verwaltungsrath-Mitglieder müßten also streng verboten sein; allein wie dieses Verbot durchzuführen, ist eine fast unlösbare Aufgabe. Man kommt immer wieder auf die Betrachtung zurück, daß Actiengesellschaften nur bestimmt begränzte Geschäfte zu führen haben sollten. Der Spielraum, welcher den Creditgesellschaften angewiesen, ist offenbar zu weit, als daß sie in Zeiten der Gefahr sich bewähren sollten. Es war ein Glück für unsere Institute, daß sie beim Hereinbrechen der letzten Handelskrisis ihr Capital noch nicht gänzlich in den Geschäften absorbirt hatten, denn sonst hätten die Schläge, welche die nordische Handelswelt trafen, auch von ihnen nicht abgewandt werden können. Auf welchem schlüpfrigen Boden ihre Statuten fußen, darüber läßt sich schon aus einzelnen Bestimmungen ein Schluß ziehen, z. B. aus der Befugniß, die eigenen Actien zu beleihen, wodurch ein gefährliches Börsenspiel begünstigt wird. Otto Hübner z. B. behauptet zwar, daß Creditanstalten die Beleihung der eigenen Actien ohne Gefahr gestattet werden könne, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Obligationen, welche solche Creditinstitute ausgeben, eine bestimmte Verfallzeit haben, nach welcher die letzteren ihre Deckungsmittel berechnen können, während bei Zettelbanken die Noten ganz willkürlich an die Casse zurückströmen und die Bank gezwungen ist, stets einen bedeutenden Baarvorrath

zu halten, und daher das Stammcapital, welches zur Deckung der Noten dient, nicht ohne Gefahr vermindern darf.

Im Widerspruch mit Otto Hübner halten wir indessen die Beleihung der eigenen Actien auch durch Creditanstalten für gefährlich. Die Actien der Creditinstitute haben nämlich keinen so fixen und stäten Cours, wie die anderen Gesellschaften. Bei Eisenbahn-Gesellschaften z. B. ist, sobald die Bahn einmal im Betrieb ist, ein gewisser Minimalbetrag im voraus als wahrscheinlich anzunehmen. Die Actien der Taunusbahn z. B. haben deßhalb einen so stäten Cours erhalten, daß sie gleich einem anderen Werthobject anzusehen sind. Auch die Actien von Zettelbanken sind geringeren Coursschwankungen ausgesetzt, weil diese sich mit bestimmten, sicheren Geschäften befassen, bei denen wenig Gefahr zu befürchten ist, und weil ihre Gewinne daher auch nicht über oder unter ein bestimmtes Niveau gehen.

Anders verhält es sich mit den Actien der Creditanstalten. Gemäß der Natur ihrer Geschäfte, welche in Unternehmungen bestehen, die stets geringerer oder größerer Gefahr ausgesetzt sind, ist auch ihr Gewinn oder Verlust großen Schwankungen unterworfen, und danach steigt oder fällt der Cours ihrer Actien mehr als der anderer Devisen. Es kommt dazu noch, daß der Cours der Creditactien im Gegensatz zu dem anderer Gesellschaften eher gleich Anfangs eine günstige Höhe erreicht. Dieser Umstand hat zum Theil seinen Grund in der menschlichen Natur selbst, so wie in dem Charakter der Speculanten, welche in der Mehrzahl geneigt sind, an neue Unternehmungen glänzende Hoffnungen zu knüpfen. Dieser Charakterzug des Menschen ist es, welcher das Lotteriespiel möglich macht, dessen jeder Besonnene, der die Chancen des Gewinnes gegen die des Verlustes richtig abwägt, sich stets enthalten wird; — zum Theil hat er aber auch darin seinen Grund, daß die Creditanstalten ihr Capital, bis sie es in reellen mercantilen und industriellen Unternehmungen anlegen können, nicht liegen zu lassen brauchen, sondern es in den Papierhandel werfen und dadurch gleich Anfangs Gewinnste effectuiren können.

Wenn also die Möglichkeit vorliegt, daß die Actien von Creditanstalten bedeutend fallen, so kann eine solche selbst in große Gefahr gerathen, wenn sie ihre eigenen Actien mit großen Summen beliehen hat; denn es kann dadurch ihr Stammcapital so geschmälert werden, daß sie in ihren Operationen gehindert wird und daß das Mißtrauen des Publicums erwacht, welches der größte Feind der Banken ist.

Durch die Beleihung der eigenen Actien kann eine Creditanstalt ihr Gesellschaftscapital bis zur gänzlichen Auflösung desselben vermindern. Denn gesetzt den Fall, sie hat ihre Actien bis zu 3/4 beliehen, und es tritt eine politische Krisis ein, welche den Cours der Actien bedeutend fallen macht, so ist das Gesellschaftscapital, wenn die Depots nicht eingelöst werden und die Effecten an der Börse ausgeboten werden müssen, in Gefahr, sehr geschmälert zu werden. Außerdem muß eine Beleihungsanstalt von Rechts wegen eigentlich

eine gewissermaßen richterliche Unparteilichkeit bewahren, auf daß das Publicum zu ihr Vertrauen fasse, gerade so, wie ein Censurcollegium die Wechsel seiner eigenen Mitglieder nicht passiren soll. Solche Unparteilichkeit ist aber in eigener Sache kaum möglich. Die Creditanstalt wird bei der Beleihung ihrer Actien in ihrem eigenen Interesse dieselben möglich hoch schätzen. Wenn dann eine Krisis eintritt und die Anstalt Geld braucht, also die Beleihungen kündigen muß, dann discreditirt sie ihre eigenen Effecten und kann den Ruin des Instituts herbeiführen.

6. Die Commandit-Gesellschaften.

Die Concurrenz gegen das centralisirende Monopol des „Credit-Mobilier“ hat in Frankreich die Gründung vieler Commandit-Gesellschaften hervorgerufen, welche gesetzlich der staatlichen Concession nicht bedürfen. Da bei Commandit-Gesellschaften die Firma- und Geschäftsträger verantwortlich sind, so hat diese Art von Creditanstalten weniger Bedenken, als die vom Staat concessionirte anonyme Gesellschaft.

Auch in Preußen griffen die Unternehmer von Creditgesellschaften, nachdem einmal der Durst nach Agio epidemisch geworden, aber die Concession nicht zu erlangen war, zur Commandite. Nachdem schon früher die Discontogesellschaft gegründet war, welche einem reellen Bedürfnisse Genüge zu leisten schien, so lange sie ihrem Namen getreu blieb, — entstanden später in der Blüthezeit der Agiotage die berliner Handelsgesellschaft und der berliner Bankverein, wovon die eine sich aus Mangel an Geschäften wieder auflösen mußte, die andere den reinen Bankgeschäften sich zuwandte.

Im preußischen Landrecht ist der neuen Creditanstalten nicht in bestimmter Weise gedacht, und es läßt sich nur aus einzelnen Bestimmungen die Rechtsbefugniß derselben nachweisen. Es finden sich darin nur zwei Paragraphen, welche auf die Commandit-Gesellschaften angewandt werden können: §. 250, welcher bestimmt:

„Wenn hingegen Jemand, ohne wirklich ein Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloß ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, daß er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen genießen, dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniß dieses Capitals mit tragen wolle, so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capital, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden“, — und §. 651, wo es heißt:

„Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertraut hat, daß er statt der Zinsen am Gewinne oder Verluste

nach Verhältniß dieses Capitals Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (associé en commandite) genannt."

Aus diesen beiden Bestimmungen ist das Wesen der Commandit-Gesellschaften zu entwickeln. Sie ruhen auf einer anderen Grundlage, als die staatlich concessionirten Gesellschaften: die letzteren sind anonyme Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, mit Directoren, welche unverantwortlich mit ihrem Vermögen sind und nur den Actionären unter Aufsicht der Regierung Rechnung abzulegen haben; die ersteren sind Firmen eines oder mehrerer Kaufleute, die einer Concession der Landesregierung nicht bedürfen, die aber mit ihrer Person und ihrem Vermögen für alle geschäftlichen und rechtlichen Consequenzen einstehen, die Gesellschaft, weil sie keine juristische Person ist, mit ihrer Person vor dem Gesetze vertreten und neben denen die Actionäre als stille Theilhaber sich anreihen. Die nicht concessionirten Commanditen sind Associationen mit bestimmten Personen, in deren Namen das Geschäft geführt wird; die Gesellschaften, die durch die Concession juristische Personen geworden, sind anonyme. Die anonymen Gesellschaften setzen bei ihrem Wirkungskreis immer einen speciellen, genau bestimmten und begränzten Gegenstand voraus, von dem sie sich nicht entfernen dürfen, zum Beispiel eine Gesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn, zur Ausbeutung eines Bergwerks u. s. w.; aber die Operationen der Commandit-Gesellschaften brauchen kein so bestimmtes Object: sie können, ohne sich zuvor mit den Actionären oder stillen Theilhabern zu benehmen, zahlreiche Unternehmungen eingehen, ohne durch einen anderen Zügel gehindert zu sein, als die eigene Gefahr. Ob die Furcht vor der eigenen Gefahr die Träger der Commandit-Gesellschaften vorsichtig genug macht, um nicht zu gewagte Speculationen zu unternehmen; ob sie eben nicht wegen des zu nahe liegenden Reizes des Wagnisses größeren Gefahren ausgesetzt sind, als anonyme Gesellschaften, deren Object fest bestimmt ist, bleibt näher zu untersuchen.

Uns scheint das Mißverhältniß, welches in Hinsicht des Associationswesens existirt, indem auf der einen Seite Concessionen für eng begränzte Banken nur schwer oder gar nicht zu erlangen sind, während Commandit-Gesellschaften ohne ein gesetzliches Hinderniß sich errichten dürfen, die alles Mögliche in ihren Geschäftskreis ziehen, mannigfache Mißstände nach sich ziehen zu können.*) Unter einer rücksichtslosen Leitung, zudem von aller

*) Der Zweck der „Berliner Handelsgesellschaft" z. B. war nach §. 2 der Statuten: „Der Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art; ihre Wirksamkeit erstreckte sich daher insbesondere auch auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hüttenbetrieb, Canal-, Chaussee- und Eisenbahn-Bauten so wie auf Begründung, Vereinigung oder Consolidirung von Actien-Gesellschaften und die Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften."

„Der „Berliner Bankverein" gab als Zweck seiner Gründung an: „Betreibung von Bank-, Handels- und in industriellen Geschäften aller Art, sowohl im Inland wie im

Controle der Regierung und des Publicums befreit, können solche Gesellschaften nicht allein das Capital ihrer stillen Theilhaber gefährden, sondern auch noch ihren ganzen Geschäftskreis in Gefahr bringen.

7. Die Waaren-Creditgesellschaften.

Wir gelangen zu einer dritten Art von Creditinstitut — den sogenannten „Waaren-Creditanstalten", wie deren eine zuerst Bonnard in Marseille, von wo er nach Paris übersiedelte, gegründet hat, und wie solche nach diesem Vorbild in Berlin und in Magdeburg errichtet wurden. Diese Anstalten bezweckten, den Verkehr zu vereinfachen, indem sie zwischen den mit ihnen in Geschäftsverbindung tretenden Firmen den gegenseitigen directen Austausch ihrer Producte zu bewerkstelligen und nicht allein eine neue Art von Credit zu schaffen, sondern auch die kundenschaffenden Commissionäre für ihre Clienten zu machen suchten. Die Waaren-Creditgesellschaft bezweckte den Comptant- und den Wechselverkehr durch folgende Manipulation zu ersetzen: Sobald Jemand mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung tritt, verpflichtet er sich zur Lieferung von Artikeln seines Gef chäfts, welche er dem Waaren-Creditcomptoir zur Disposition stellt. Darüber fertigt er Scheine auf verschiedene Geldbeträge, je nach den Artikeln und dere Verwendung, zu 1 Thaler, 5, 10, 20, 40 Thalern aus, wogegen er wieder ähnliche Scheine nach seiner Wahl entgegen nimmt, die von anderen Geschäften ausgestellt sind deren Waaren er gerade brauchen kann. „Der Oekonom", sagte die magdeburger Waaren-Creditgesellschaft in dem Memoire, das sie ihrer Gründung vorausgeschickt hat, „gibt Creditscheine, auf welche er diejenigen Gegenstände geliefert bekommt, welche er zur Erhaltung seiner Wirthschaft bedarf, als Guano, Drainröhren, landwirthschaftliche Maschinen u. s. w.; der Zuckerfabricant liefert Zucker, Syrup u. s. w., und erhält dagegen Rüben, Maschinen, Fabrik-Utensilien; der Colonialwaaren-Händler liefert dem Detailisten seine Artikel und erhält dagegen von dem Zuckerfabricanten Zucker. Der Materialwaaren-Händler liefert seine Artikel im Detail dem größeren Publicum und empfängt dagegen Waaren aus dem Engros-Geschäft. In derselben Weise findet der Austausch in allen anderen Branchen Statt; die Bergwerke und Hütten liefern rohes Metall; die Eisengießereien, Stabhämmer u. s. w. Gußwaaren, Stabeisen u. s. w., die Eisenhandlungen weiter an die Handwerker, die Handwerker dem Publicum. Die Zahlungen erfolgen stets durch Lieferung anderer Waaren, und eben so bei allen vorkommenden Geschäften.

Auslande, insbesondere aber Gewerbe, Handel, so wie industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen des Vaterlandes in ihren jetzigen großen Dimensionen durch die nöthigen Capitalien zu unterstützen und zu fördern."

Es hat somit jeder, der mit dem Waaren-Creditcomptoir in Verbindung steht, nicht allein den Vortheil, daß er gegen Artikel seines Geschäftes sich die ihm nöthigen Waaren, Arbeitsleistungen u. s. w. verschaffen kann, sondern auch, daß das Comptoir ihm zu einem Absatz in großer Ausdehnung verhilft, zu dessen Erreichung er anderenfalls große Mühe und Kosten aufwenden müßte."

Wenn es den Waaren-Creditanstalten mit dieser Geschäftseinrichtung wirklich gelänge, kundenarmen vollgestopften Magazinen Absatz und müßigen Händen Arbeit zu verschaffen, so würden wir ihre Wirksamkeit für nützlich halten. Allein wir sehen in dem eben beschriebenen Tauschverkehr der Waaren-Creditgesellschaften nichts Anderes, als den Verkehr im Allgemeinen, wie er überhaupt vor sich zu gehen pflegt; nur mit dem Unterschiede, daß der Kreis der Theilhaber einer Waaren-Creditanstalt schwerlich so groß wird, um allen Credit- oder, was dasselbe ist, Waarenbedürftigen immer diejenigen Waaren gegen ihre Erzeugnisse zu schaffen, deren sie gerade bedürfen; und wenn dies nicht möglich ist, dann kann die Gesellschaft auch nicht die nöthige Kundschaft herbei schaffen, abgesehen davon, daß eine so ausgedehnte Wirksamkeit überhaupt die Kräfte der Verwaltung übersteigen würde. Der Credit, welchen die Mitglieder des Comptoirs sich gegenseitig gewähren, wird auch im Geschäftsleben überhaupt, sowohl im Großhandels- als im Detailverkehr, durch den Wechselumsatz und die Buchung gewährt. An und für sich schon kann eine Waaren-Creditgesellschaft überhaupt nur Boden gewinnen in einer großen Stadt, wo alle Gewerbe und alle möglichen Geschäfte, deren Producte man braucht, vertreten sind, oder in einer bedeutenden Fabrikstadt, wo die einander ergänzenden Halbfabricate an Ort und Stelle erzeugt werden. Aber auch da leistet der freie Wechselverkehr dieselben Dienste. Herr Bonnard und die Gründer der Anstalten in Berlin und Magdeburg wußten zwar viel Schönes von dem Gelingen des Comptoirs in Marseille und Paris und seinen fabelhaften Dividenden zu erzählen; diesen glänzenden Berichten steht aber ein Urtheil des Handelsgerichts des Seine-Departements gegenüber, welches etwaige sanguinische Erwartungen abkühlen dürfte:

„Das System Bonnard", sagt das Handelsgericht in seinem Erkenntniß, „ist nothwendig mit einer Praxis verbunden, welche auf Clauseln und Bedingungen beruht, die der Dunkelheit und Zweideutigkeit einen weiten Spielraum lassen, und es ist angemessen, das Handelspublicum vor den Gefahren von Operationen zu warnen, welche ihr Urheber in seinen Veröffentlichungen und Geschäftsausweisen als die Grundlage einer großen öffentlichen Creditanstalt darstellt."

Der Fall war der folgende: Der Kläger war ein Möbelhändler. Er hatte gegen seine eigenen Wechsel im Betrage von 117,000 Fr. einen gleichen Betrag in Anweisungen auf verschiedene Mitglieder erhalten. Er wurde von Bonnard verständigt, daß viele dieser Anweisungen auf schlechte oder unfähige

Zahler, mithin mit einem starken Risico verbunden waren. Damit er dennoch in keinem Falle verliere, wurde ausgemacht, daß Bonnard ihm einen Verkauf seiner Erzeugnisse im Betrage von 785,000 Fr. sichert. Bei diesem Verkauf sollte der Kläger 20 Procent Gewinn haben, wovon 15 Procent zur Amortisirung seiner Schulden, und 3 Procent (also 23,350 Fr.) Commission für Bonnard wegfallen. Würde also von obigen Anweisungen keine einzige bezahlt werden, so würde sich für den Kläger trotzdem noch einen Gewinn von 2 Procent aus der Gesammt-Operation und die Erwerbung einer ausgebreiteten Kundschaft ergeben. Allein was geschah? Bonnard schickte ihm so wenig Käufer zu, daß der bedungene Verkauf von Möbeln sich in einem Jahre bloß auf 18,000 Fr. erhob, mithin für den Verkauf im Betrage von 785,000 Franken 42 Jahre erforderlich wären. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt nämlich keineswegs 6000, wie in dem Geschäftsberichte behauptet wurde. Ferner wurden dem Kläger im späteren Verlaufe gegen seine Erzeugnisse Anweisungen, nicht etwa auf Holz, Roßhaare, Möbelstoffe u. s. w., sondern auf Buchdruckerschwärze, Panama-Rinde, Kaffeemühlen, Bruchbänder, Thierärzte, Schullehrer u. dgl. gegeben.

Die Zeugen, welche das Handelsgericht vernahm, bestätigten die Thatsache, daß in die Mitglieder-Verzeichnisse Personen und Geschäftsfirmen aufgenommen worden, deren Verbindung mit dem Comptoir des Herrn Bonnard die geheimste von der Welt gewesen ist. Ein Möbelhändler, ein Teppichfabricant, ein Spielzeug-Verkäufer &c. tritt in das Bureau, um einen Versuch zu machen, ob hier Credit zu erlangen sei. Der erste schwache Versuch bleibt der letzte, aber nichts desto weniger figuriren sie Jahr und Tag als Mitglieder.

Wie Bonnard trotz dieses Falles und der Ansicht des Handelsgerichts zu so glänzenden Geschäftsberichten mit 25 Procent Dividenden kommt, ist uns ein Räthsel.

In neuerer Zeit scheint das Institut allmählich in die gewöhnlichen Creditgeschäfte überzulenken, denn in einer kürzlich ergangenen Anzeige Bonnard's werden als die hauptsächlichen Operationen seines Instituts genannt: 1) Die Annahme in Entrepot von Waaren jeder Art, Rohproducten oder Manufacten zu vortheilhaften Lager- und Commissions-Bedingungen; 2) Darlehen zu 4 Procent mit der Befugniß der Verlängerung nach drei Monaten und der Amortisation zu 10 Procent. — Die Gesellschaft hat eigene Lagerhäuser, in welchen die Waaren vollkommen gesichert aufbewahrt werden können. Damit nützt sie wenigstens nach einer Seite hin.

8. Die Agiotage.

Agiotage heißt man das Spiel um das Steigen und Fallen des Preises der Werthpapiere. Unter diesen Begriff fällt meist auch die Speculation in

Gründung von industriellen Actiengesellschaften. Mit dieser wird in Zeiten des Aufschwunges oft großer Mißbrauch getrieben, weil das große Publicum dann von Vertrauen und Hoffnung strotzend, die Kritik vergißt. Zwar dauert es in der Regel nicht lange, bis auf der Börse sich die Ueberlegung wieder einstellt, allein doch erst, nachdem Manche ihr Vermögen oder einen Theil desselben eingebüßt. Wir fühlen uns daher verpflichtet, an dieser Stelle zu warnen vor jener Speculation, der es nicht mehr darum zu thun ist, zu prüfen, ob eine Unternehmung gut oder schlecht, sondern bloß darum, wie sie Leute ins Garn lockt, die für die eine oder andere Geld hergeben, welche dann nur den Gewinn einstreicht und das Unternehmen den geangelten Capitalisten überläßt, zusehend, wie sie damit fertig werden mögen: diese Speculation ist nicht mehr productiv; sie ist ein Spiel, durch welches im günstigsten Falle nur Capitalien deplacirt, meist aber auch noch dazu verloren werden.

Die Speculation hat sich aber gerade um des Spiels, um der Agiotage, um des raschen Gewinnes ohne Arbeit willen die Actiengesellschaft zu ihren Zwecken ausersehen, weil zu einer solchen in der Regel verantwortliche Sachverständige nicht nöthig sind, und eine unverantwortliche bunte Menge zugezogen werden kann, welche den Werth eines Unternehmens nicht prüft, sondern nur den Erzählungen von hohen Dividenden lauscht. Wir wollen damit nicht die Actiengesellschaft verwerfen. Sie hat in diesem Jahrhundert Großes geleistet; denn indem der Mensch nur in der Gesellschaft den Zweck seines Daseins erreicht, ist die Vergesellschaftung die vollendetste Form seiner Wirksamkeit, in welcher die Arbeitstheilung zur höchsten Entwicklung gelangt, durch welche die glorreichsten Schöpfungen des Menschengeistes verwirklicht werden. Der Association der Capitalien haben wir daher die Eisenbahnen zu verdanken, welche gewisser Maßen eine genußreichere Welt aus unserem Erdkörper zu schaffen berufen sind; wir haben dieser Association die Dampfschifffahrt, die Telegraphen, kurz, alle jene Verkehrsmittel zu verdanken, welche die Schätze des einen Erdtheils mit denen des anderen austauschen und eine Hungersnoth zur Unmöglichkeit gemacht haben; wir haben der Association der Capitalien zu verdanken, daß wir jetzt der Wuth der Elemente spotten, daß Feuersnoth uns den Schrecken nicht mehr einflößt, welcher unsere Voreltern sie in ihr Gebet aufnehmen ließ, daß wir sogar unser Alter, ja, unsere Nachkommen vor den Wechselfällen des Lebens sicher stellen.

Wir verkennen somit die Bedeutung der Association nicht im entferntesten. Weil sie Großes durch die Vereinigung vieler kleinen Kräfte zu erzielen strebt, so führt sie der Production Capitalien zu, die eben, weil sie an und für sich zu klein sind, um etwas Selbständiges damit anfangen zu können, oft ganz unbenutzt liegen bleiben, während genug müßige Hände der Beschäftigung harren, die eben nur durch Capital gegeben werden kann.

Die Aufsammlung dieser kleinen Capitalien ist in den europäischen Staaten zuerst durch die Staatsschulden geschehen, welche freilich oft durch unproductive

Ausgaben veranlaßt waren. Durch das Staatsschuldenwesen aber wurde zugleich ein Markt für den Ankauf und Verkauf der Staatsschuldscheine geschaffen — die Fonds- und Effectenbörse. An diesen Markt kamen schließlich auch die Papiere der Actiengesellschaften, und derselbe wurde zum allgemeinen Regulator der Capitalien. Daß auf der Börse die freieste Bewegung wünschenswerth ist, versteht sich von selbst, weil das Capital eben nur durch solche dahin gebracht werden kann, wo es am productivsten verwandt wird. Wir stimmen daher nicht in das Verdammungsurtheil gegen das Spiel ein, welches durch die Zeitgeschäfte an der Börse etablirt und eine Wette ist, die mit dem Capitalumsatz nichts zu thun hat; — wir halten es für ein Uebel, aber auch für ein wirksames Reizmittel zum rascheren und daher gesunderen Umlauf der Capitalien, der Hefe vergleichbar, die an sich häßlich, in ihrer Wirkung doch nützlich ist.

Allein wie jedes Ding in der Welt, übertrieben, in sein Gegentheil umschlägt, wie selbst mit einer guten Sache Mißbrauch getrieben werden kann, so geschieht es auch mit dem Actienwesen und mit der Börse. Die Klippe ist die **Agiotage**. Die Gewinndifferenz, die man durch den Verkauf von Werthpapieren im Vergleich zu ihrem Ankaufspreis macht, wird Agio genannt. Wenn ein Speculant also im Besitz von Actien ist, so ist es sein natürliches Bestreben, eine so gute Meinung darüber zu verbreiten, daß er sie mit Gewinn, d. h. mit Agio, verkaufen kann. Dies ist an und für sich etwas ganz Natürliches, denn jeder Verkäufer lobt seine Waare. Allein es kommt dazu, daß das Publicum im Durchschnitt nicht im Stande ist, die Waare zu prüfen, d. h. den Werth des Unternehmens, auf welches jene Actien-Schuldscheine lauten, mit eigenen Augen zu untersuchen.

Außerdem ist merkwürdiger Weise das Publicum in nichts leichtgläubiger, als in Geldsachen, wo es doch gerade die größte Vorsicht, den größten Ernst anwenden müßte, da es sich dabei oft um Sein oder Nicht-Sein handelt. Leichtblütig wird dasselbe oft von der Speculation hingerissen, und wenn einmal die Zeitverhältnisse Unternehmungen günstig sind, wenn rasch nach einander ein paar gute Unternehmungen geglückt sind, dann kommt gleich eine Schaar von Industrierittern hintendrein, die auch vom Fette des Agio's schöpfen wollen; und das Publicum, einmal im Feuer, greift zu, was ihm geboten wird, ohne vorher zu prüfen. Freilich verfällt es eben so leicht wieder in den Fehler, Alles ohne Prüfung wegzuwerfen; allein dann haben jene Industrieritter ihre Schäfchen schon im Trocknen oder beuten gar bereits den Katzenjammer des Publicums à la baisse aus.

Perioden industriellen Aufschwungs, wo viele wirklich nützliche Unternehmungen gegründet werden, sind der Befriedigung solcher Habsucht am günstigsten. Anfangs creirt man neue Actiengesellschaften, um die Mittel zur Ausführung großer gemeinnütziger, die Kräfte Einzelner übersteigender Unternehmungen zu erlangen. Sobald aber die eine oder die andere derselben einen

glänzenden Ertrag gewährt, sobald das Privatpublicum von dem Anblick fremder Erfolge und fremden Geldes berauscht ist, kehrt man das Verhältniß um. Um schöne Titel zu einem Unternehmen ist man zwar nie verlegen, allein man macht den Zweck zum Mittel und das Mittel zum Zweck. Unter dem Aushängeschilde, Handel und Industrie zu unterstützen, entwirft man Projecte, bloß um Papiere emittiren und mit ihnen dem Privatpublicum das ersparte Capital aus der Tasche locken zu können. Während zuvor die Bestrebung dahin geht, diese oder jene Schöpfung ins Leben zu rufen, bekümmert man sich bald nicht im geringsten mehr um ein Unternehmen an sich. Plane werden nur des Agio's wegen ausgedacht, und statt der Güte der Sache wird die Vortrefflichkeit des Prospectus das Wichtigste. Sonst ist man der Meinung, daß ein industrielles Etablissement klein angefangen werden und dann allmählich emporwachsen müsse, um die Arbeiter einzuschulen, um die Kundschaft zu erlangen und das Bedürfniß der Consumenten allmählich zu bemessen — jetzt sucht man die Unternehmen gleich von vornherein mit so großem Capital, als möglich, zu gründen. Früher suchte man die Kosten einer projectirten Anlage immer möglichst zu beschränken. „Dieses Streben", sagt Proudhon (in seinem Handbuch des Börsenspeculanten), „entspringt einer veralteten Anschauungsweise. Je ungeheurer die erforderliche Summe, desto besser; denn je größer die Actienmasse, desto mehr Agio läßt sich ziehen." In Deutschland entstanden in kleinen Residenzen Bank-Unternehmungen mit Millionen Capital, wo vorher ein einzelnes Bankhaus Mühe hatte, Hunderttausende umzutreiben. Das Publicum wußte kaum, wie es möglich war, 10 Millionen zu beschäftigen, da wurde dieses Capital schon verdoppelt, verfünffacht, eine neue Bank mit doppeltem Capital zur Seite gestellt und mit 70 Millionen gearbeitet, wo viele Jahre vorher der zehnte Theil mit Mühe umzutreiben war.

Wenn die Speculation einmal auf diesem Puncte angelangt ist, dann kommt es ihr nicht mehr darauf an, reelle Geschäfte zu machen. Ein guter Prospectus, der das Publicum zu Zeichnungen anlockt, ist, wie gesagt, die Hauptsache; dann die Sache durch Annoncen und Reclamen und bezahlte Zeitungsartikel auf Agio treiben und endlich den ganzen Plunder losschlagen: das ist das Geheimniß dieser „neuen Feudalherren des Industrialismus". Die Actionäre mögen schließlich sehen, wie sie mit ihrem Unternehmen fertig werden, lauteten auch die Actien auf ein Bergwerk im Mond.

Auch wir haben der Beispiele nicht wenige noch vor einigen Jahren erlebt, wo Unternehmungen gegründet, die Actien von den Gründern mit Agio verkauft wurden, und wo sich nachher herausstellte, daß das beabsichtigte Unternehmen nicht rentabel war, weßhalb man die Gesellschaft wieder auflöste.

Das Schlimmste bei dieser Agiotage ist es, daß nicht die Speculanten selbst verführt werden; sie beißen nicht an den Köder, sondern meist nur die

kleinen Privatcapitalisten, jene große Anzahl fleißiger Leute des Mittelstandes, welche ihre im Schweiße ihres Angesichts verdienten Sparpfennige gewinnbringend anlegen wollen.

Diese braven, fleißigen, aber in das Treiben der Börse nicht eingeweihten Leute sind stets die Schafe, welche von den Speculanten geschoren werden.

Was diese Leute so leicht ins Garn der Speculanten treibt, ist die übertriebene und falsche Meinung von der Macht des „Glücks".

Es herrscht in dieser Hinsicht allgemein ein tiefwurzelndes Vorurtheil. Es ist stehender Glaube, ständige Redensart im Munde des Volkes, daß man ohne „Glück", d. h. also ohne einen günstigen Zufall, nicht reich, angesehen, mächtig werden könne. Und weil die große Menge nur dem „Glück" diese Kraft zuschreibt, so versäumen gar Viele nach einem höheren Ziel mit Arbeit und Sparsamkeit zu streben. Nur Wenige geben sich die Mühe, darüber nachzudenken, daß das „Glück" kein geheimnißvolles Wesen, sondern weiter nichts, als der Zufall ist. Sogar das warnende Beispiel, welches man täglich vor Augen hat, die Lotterie, dient noch dazu, den blinden Glauben an das Glück zu nähren, während es ihn eigentlich abkühlen sollte, da ja dort unter Tausenden nur Einer gewinnen kann, während Arbeit und Sparsamkeit unter Zehn Neun gewinnen und höchstens Einen durch Zufall oder Ungeschick verlieren lassen. Was man für „Glück" hielt, ist in den meisten Fällen Arbeit, Sparsamkeit, Genauigkeit und Geschick, wie auf der anderen Seite Unglück in den meisten Fällen durch eigene Verschuldung statt durch Zufall entsteht.

Wir sind fest überzeugt, daß die Staaten um so blühender und wohlhabender werden, je mehr die übertriebene Vorstellung über den Einfluß des „Glücks" oder des „Unglücks" aus dem Volke entweicht.

Diese falsche Vorstellung ist es aber, welche zunächst allen Schwindeleien der Speculation Nahrung gibt. Die Vorstellung vom „Glück" ist es, welche die Menge den Vorspiegelungen der Marktschreier und Charlatane leichtgläubig zuhören macht. Und Marktschreier gibt es in jeder Façon, von dem Zigeunerweib an, die Schätze zu heben verspricht, dem Verkäufer von Wunderbalsam und Revalenta arabica bis zu dem Bergwerks- und Eisenbahn-Unternehmer, der unter dem Versprechen enormen Gewinns seine Actien in die Höhe zu treiben und unterzubringen sucht, um nach Verkauf derselben das Unternehmen seinem Schicksal und den geprellten Actionären zu überlassen. Das Merkwürdigste, vielleicht auch das Traurigste dabei ist, daß die Menschen desto leichtgläubiger sind, je mehr ihre Gewinnsucht angereizt wird. Je fauler oder je gewagter ein Unternehmen, desto höherer Gewinn wird in der Regel versprochen; und so kommt es, daß Unternehmungen, die jedes inneren Haltes entbehren, so oft Gläubige finden, die willig ihr Geld dazu hergeben. Eine merkwürdige Erscheinung ist es, daß das Speculationsfieber epidemisch auftritt

und ansteckend wirkt. Zeitabschnitte, wo politische Besorgnisse beseitigt sind und der Production lange Jahre ungestörter Thätigkeit bevorzustehen scheinen, Perioden nationalen Aufschwunges sind es in der Regel, wo die Speculation ihre Aernte hält. Ein Unternehmen zieht dann das andere nach sich, ein Mensch den anderen in den Strudel hinein. So haben die Holländer, die Engländer, die Schotten, die Franzosen, die Americaner und auch die Deutschen ihre Schwindelperiode gehabt.*)

Was lag dem größeren Theile der Gründer der zahlreichen in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz errichteten Creditanstalten und Commandit-Gesellschaften am wirklichen Zweck und an der Ausführung des Unternehmens! Kam es den meisten ja doch nur darauf an, Agio zu machen, d. h. möglichst viele Actien al pari zu zeichnen, dieselben durch lockende Aussichten in die Höhe zu treiben, sie dann zu verkaufen und den Gewinn einzustreichen. Sehr treffend war dieses Treiben auch in den „Grenzboten" geschildert: „Ein Credit-Mobilier" war ausgeschrieben, d. h. in allen Zeitungen war groß gedruckt neben dem Statut zu lesen, daß man an dem und dem Tage die Zeichnungen der Actionäre entgegennehme. Die Statuten selbst enthielten massenhafte reglementarische Bestimmungen über Verwaltung, Generalversammlung und dergleichen mehr; der Zweck der Gesellschaft aber war ganz lakonisch nur mit zwei Worten angegeben, aus denen man Alles und Nichts machen kann. Bei der Actienzeichnung sind nun verschiedene Momente zu unterscheiden. Als im Jahre 1856 Credit-Mobilier auf Credit-Mobilier gegründet wurde, da hatte sich eine „„stehende Garde"" herangebildet, deren wohlbekannte Gesichter man bei jeder neu eröffneten Actienzeichnung erblickte. (Dasselbe läßt sich auch von den Gründern sagen: wohlbekannte Finanz-Notabilitäten halfen zur Gründung von einem Schock neuer Etablissements und sitzen heute noch in ein paar Dutzend Verwaltungsräthen. Wie es bei solcher Geschäftsüberhäufung mit dem Wohle der Gesellschaft aussieht, ist eine andere Frage.) Sie recognoscirten in hellen Haufen den Platz und die Conjuncturen, und unterzeichneten je nach der Sachlage nicht Ein Mal, nein, zehn, hundert und mehrere hundert Mal die Summe, die sie an Actien haben wollten. Das geschah zu doppeltem Zweck. Als die Welt noch unschuldig war und Actien des industriellen, nicht des Coursgewinns willen nahm, da war es mitunter vorgekommen, daß größere Summen gezeichnet, als verlangt waren, sobald man sich nämlich Hoffnung auf besonders günstige Erträge gemacht hatte. Natürlich wurden die gezeichneten Beträge in einem solchen Falle unter die einzelnen Unterzeichner bis zum Belaufe der geforderten Summe reducirt. Dieser einfache Vorgang wurde nun in ein förmliches System gebracht und die Mehrzeichnung zur Regel erhoben, die bei jeder neuen Anwendung immer

*) Ausführliches darüber im ersten Bande, 2. Auflage, und in meiner Geschichte der Handelskrisen.

umfangreichere Dimensionen erhielt. Zehn- und zwanzigfache Beträge genügten bald nicht mehr, und man rückte schrittweise fast zu dem Tausendfachen dessen vor, was man wirklich beabsichtigte, so daß gar Mancher mehr als einmal Summen als versprochene Einlage gezeichnet hat, deren Besitz über seine kühnste Phantasie hinausging. Das war das Publicum, welches die thatsächlichen Chancen, nicht der beabsichtigten Unternehmung, sondern des zu erwartenden Agiogewinnes aus Gewohnheit und Erfahrung zu berechnen vermochte. Sie wußten, daß sie Nachfolger haben würden, die durch den ungeheuren Betrag der Zeichnungen verlockt, an diesem Gewinn in gleicher Weise, wenn auch nicht mit so feiner Berechnung der Chancen, Theil nehmen wollten. Dies beides zusammen erweckte nun eine „„günstige Stimmung““ für das neue Unternehmen, an dem man sich so stark betheiligte; die Interimsscheine stiegen um erkleckliche Procente. Damit war der erste Schritt zur Erreichung des weiteren und hauptsächlichen Zweckes gethan, und galt es nun, demselben nachzuhelfen. Entweder war durch Mittelspersonen ein künstlicher Begehr nach den neuen Actien geschaffen mit der unfehlbaren Wirkung einer neuen Procentsteigerung, oder Einzelne ließen sich auch, gutgläubig durch den Anschein der Sachlage verlockt, darauf ein, was noch besser wirkte. Befördert ward dieses Treiben dadurch, daß die Fondsbörse an und für sich geneigt ist, in neuen, noch ungewisse Aussichten verheißenden Papieren zu handeln, weil der damit verbundene rasche Courswechsel das Spiel der Differenzen so sehr erleichtert. Waren nun die Zeichnungen unter stetem Steigen des Courses der neuen Papiere geschlossen, so fanden sich immer noch Leute, die, dem Zuge der Zeit folgend, doch auch von den schönen Actien haben wollten, oder noch mehr, die, ein weiteres Steigen erwartend, mindestens von den Chancen dieser Coursdifferenz profitiren wollten. Dies bis zum Beginn der weiteren Einzahlungen war die Zeit, wo sich die Schafe von den Böcken schieden. Mit aller Vorsicht hatte sich die stehende Garde bereits einestheils der neuen Actien entledigt, um jedes Mal die Coursdifferenz als vollen Gewinn in die Tasche zu stecken, und jetzt mußte auch der Rest mit dem möglichst hohen Course an den Mann gebracht werden.“

Ein Theil der Actienzeichner war also mit Coursgewinn davon gegangen, aber das Geld, das sie auf dem Actienmarkt verwandten, war Jahr aus, Jahr ein zu diesem Zwecke bestimmt; noch Andere hatten vielleicht ähnliche Gewinnste gemacht und sich damit gerettet, in den meisten Fällen jedoch Geschmack an dieser leichten Art des Verdienens gewonnen. Das waren die Glücklichen! Wer nun aber die Actien in Händen behielt, der war — der schwarze Peter, — der verlor. Der künstlich emporgetriebene Cours war nicht mehr zu halten, man mußte die Differenz ausbaden und für die weiteren Einzahlungen Anstalt treffen, sollten die Actien nicht als ein werthloses Papier in ihren Händen verschwinden. Das war aber nicht der ganze Nachtheil. Das Geld, das sie in die Actien gesteckt, war den anderen Theilen

ihrer Erwerbsthätigkeit entzogen und mußte hier in der mannigfachsten Weise entbehrt werden. — Hier haben wir eine bedenkliche Seite der künstlichen Capitalanhäufung, daß sie geradezu die Quellen des privaten und öffentlichen Wohlstandes angreift.

---

9. Hypothekenbanken.

Der Bodencredit leidet, so lange er nicht organisirt ist, an dem Mißstand, daß einerseits der Grundeigenthümer in der Regel Mühe hat, den Capitalisten zu finden, welcher in der Lage ist, ihm das Capital, dessen er bedarf, gegen Unterpfand von Immobilien vorzustrecken, daß er Zeit und Geld in Gestalt von Reisekosten und Provisionsgebühr aufwenden muß, bis er das nöthige Capital findet; — und daß es ihm schwer wird, die Schuld zurückzuzahlen oder zu tilgen —; daß andrerseits der Capitalist nicht immer gerade die geforderte Summe zu verleihen hat, entweder mehr oder weniger, daß er, wenn er Geld braucht, sein Capital erst kündigen muß, daß zuweilen Zeiten eintreten, wo sein Capital selbst bei doppeltem Unterpfand nicht gesichert ist, sondern das Pfandobject ihm in Händen bleibt. Diesem Mißstand wird durch Organisation des ländlichen Credits mittels der Hypothekenbanken vorgebeugt.

Es gibt zweierlei Arten von Hypothekenbanken: 1) Genossenschaften mit gegenseitiger Haftbarkeit, wie die landschaftlichen Creditinstitute in Preußen, und 2) mit zusammengeschossenem Capital gegründete Hypothekenbanken. Die Einrichtung der ersteren geht schon aus dem Namen hervor; die Einrichtung der letzteren ist folgender Art:

Die Mittel derselben bestehen aus dem (durch Actien oder den Staat aufgebrachten) Stammcapital und Obligationen. Als Gegenwerth für die Obligationen dient das Unterpfand des Grundeigenthums, beziehungsweise das ratenweise zurückgezahlte Schuldcapital. Die Bank beleiht Grundstücke und Gebäude in der Regel bis zur Hälfte, zuweilen bis auf drei Viertel des Schätzungs-, beziehungsweise Versicherungswerthes. Für den Betrag ihrer hypothecirten Darlehen, oder für einen Theil derselben gibt sie Obligationen (Pfandbriefe) in bestimmten Beträgen aus, wodurch sie wieder Geld zu neuen Darlehen erhält. Die Bank bildet also die Vermittlerin zwischen den sparenden Capitalisten und den Landwirthen, welche Betriebsmittel zur Verbesserung ihrer Grundstücke brauchen, und ihr Stammcapital soll eigentlich nur als Garantiefonds dienen. Je mehr sie dem sparenden Publicum diese Pfandbriefe zugänglich macht — durch niedrige Abschnitte oder Beträge*) und leichte Ueber-

*) Bei fast allen Hypothekenbanken sind jetzt noch die Abschnitte der Pfandbriefe zu hoch, die niedrigsten zu 500 Gulden, 250 Thaler, 1000 Franken. Durch bedeutende Herabsetzung dieser Sätze würde ein viel größeres Publicum von Sparern gewonnen.

tragbarkeit auf den Inhaber — desto mehr Capital wird ihr zufließen und desto mehr wird sie den Landwirthen unter die Arme greifen können.

Die Hypothekenbank darf ihre Pfandbriefe nicht, wie es bei einigen geschieht, auf kurze Frist (die in Freiburg in der Schweiz hat solche, welche auf 6 Monate kündbar gestellt sind) stellen, sondern auf eine lange Reihe von Jahren. In einem Lande, wo eine Effectenbörse besteht und der Geldmarkt geordnet, ist diese Rückzahlungsfrist nicht einmal nöthig, sondern der Bank kann verstattet werden, ihre Pfandbriefe je nach dem Stand ihrer Casse und des Courses der ersteren zurückzukaufen. Sie hat dadurch das Mittel in der Hand, den Credit ihrer Obligationen in geeigneter Zeit zu heben und dadurch dem Grundeigenthum die nöthigen Capitalien zuzuführen.

Außerdem kann die Hypothekenbank müßige Gelder am besten in kurzen guten Wechseln anlegen, weil das Capital bei dieser Anlage stets rasch flüssig und am wenigsten Gefahren ausgesetzt ist. Hingegen sollte eine Hypothekenbank niemals Zettel ausgeben, eben weil die Anlage ihres Capitals in Wechseln nur für ausnahmsweise Geldfülle Statt findet und dasselbe in der Regel festgelegt ist. Denn die Einlösung der Noten könnte Schwierigkeiten finden und dadurch dem Credit der Bank geschadet werden, welcher stets unangetastet sein muß, weil der größere Theil des Betriebsfonds in Obligationen besteht, also durch das Vertrauen des Publicums herbeigeschafft wird.

Die Vortheile, welche die Hypothekenbank Borgern und Darleihern gewährt, sind folgende:

Die Borger sind sicher, jeder Zeit ohne Mühe, Zeitverlust und Geldauslagen oder Commissionsgebühr Capital auf Hypothek zu erhalten, das ihnen nicht gekündigt werden kann, außer wenn sie die Zinsen nicht mehr zahlen und das Pfand wesentlich verschlechtert wird. Sie zahlen dafür nur mäßigen Zins und einschließlich der Amortisationsrate oft nicht mehr als der von Privaten Borgende ohne Tilgung. Diese Amortisation aber setzt ihn in Stand, sein Eigenthum binnen einer Reihe von Jahren schuldenfrei zu machen, ohne sich ein fühlbares Opfer aufzuerlegen.

Die Darleiher haben den Vortheil größerer Sicherheit, weil nicht bloß das Unterpfand haftet, sondern die Bank auch mit ihrem ganzen Stammcapital; den Vortheil größerer Pünctlichkeit und Bequemlichkeit der Zinserhebung und die Möglichkeit, ihren Schuldbrief in Gestalt von börsenfähigen coursirenden Pfandbriefen jeder Zeit in baares Geld umwandeln zu können.

10. Der Markt.

Wir haben gesehen, daß der Fortschritt der Volkswirthschaft durch die Arbeitstheilung bedingt ist; letztere erfordert vollkommene Leichtigkeit des Aus-

tausches — den Markt. Der Markt ist der Ort, an welchem das Bedürfniß die Mittel zur Befriedigung findet.

Der Markt ist es, welcher die gleichmäßige Vertheilung der Befriedigungsmittel bewerkstelligt mittels des Preises und der Concurrenz.

Der Markt vertheilt die Befriedigungsmittel aber nicht bloß nach Raum, sondern auch nach Zeit, ersteres vorzugsweise durch den Kaufmann, letzteres vorzugsweise durch den Speculanten.

Da diese Unterscheidung von Wichtigkeit für die Erkenntniß des Wesens des Geld- und Capitalmarktes ist, so suchen wir sie durch ein Beispiel zu veranschaulichen.

Gesetzt, es folgte auf ein gutes Jahr eine schlechte Aernte, welche für das bevorstehende Jahr einen Ausfall an dem Vorrath an Lebensmitteln in Aussicht stellt, der, wenn die Gesammtbevölkerung eines gegebenen Verkehrgebietes sich keine Einschränkung in der vom vorhergehenden gewohnten Consumtion auferlegt, gleich einer Woche gänzlichen Nahrungsmangels wäre, so muß ein Mittel angewandt werden, um diese Einschränkung zu bewirken. Dieses Mittel ist — die Erhöhung des Preises, welche eine Anzahl von Menschen zwingt, ihren Verbrauch einzuschränken, sparsamer mit den Lebensmitteln umzugehen. Damit es aber zu einer solchen Erhöhung des Preises komme, muß nicht bloß die Thatsache des Aernteausfalles constatirt sein, sondern es muß sich auch bereits ein öffentliches Urtheil über den Umfang desselben gebildet haben. Gebildet wird dasselbe durch Anregung und unter Vorgang einer Anzahl von Sachverständigen, welche besteht aus Producenten, Händlern und Speculanten. Gerade die letzteren sind ein wesentliches Glied in der Kette des Verkehrs. Betraf zum Beispiel der Aernte-Ausfall das Getreide, so weiß man aus Erfahrung, daß die Preise viel höher steigen, als der Betrag des Ausfalles rechtfertigt, und daß namentlich beim Herannahen der neuen Aernte die höchsten Preise erzielt werden. Die Speculanten suchen daher Käufe lieferbar im Frühjahr zu machen; sie kaufen auf Zeit, weil sie das Capital entweder nicht besitzen oder nicht flüssig haben, oder anderweitig lohnender verwenden können. Da der Besitzer des Getreides bis Frühjahr den Abgang und Verlust, sowie die Zinsen und Versicherungsprämie zu tragen hat, so muß natürlich ein viel höherer Preis bewilligt werden. Die Bewilligung dieses höheren Preises veranlaßt aber nicht bloß diesen Verkäufer, sondern noch viele andere Besitzer von Vorräthen, dieselben bis ins Frühjahr zu speichern. Der Preis steigt also schon im Herbst, und das consumirende Publicum ist bei Zeiten gezwungen, so sparsam zu leben, daß der Vorrath für die ganze Bevölkerung bis zur nächsten Aernte ausreicht. Der Speculant trägt einen Theil des Risico's der Aufspeicherung und die Aufgabe des Kaufmanns, den Vorrath gleichmäßig zu vertheilen, wird dadurch erleichtert.

In ähnlicher Weise geht die Vertheilung des Capitals durch die Börse vor sich.

Gleiche Sicherheit vorausgesetzt, wirft das Capital sich dahin, wo es die höchsten Zinsen zieht; der Zinssatz, welcher auch als Preis für die vom Capital geleisteten Dienste aufgefaßt werden kann, ist das Mittel, welches auch auf dem Geldmarkt den Vorrath in den civilisirten Ländern ausgleicht. Die Art und Weise, wie dies im Wechselverkehr vor sich geht, ist an früherer Stelle beleuchtet. Es bleibt noch der Umsatz der Effecten an der Börse zu untersuchen.

Die Börse als eine Vereinigung von Sachverständigen, welche unter Aufwendung aller zu Gebote stehenden Erfahrung, Kenntniß, mit scharfem Urtheil die Lage collegialisch kritisirt und endlich eine feste Meinung schafft über den Stand des Geschäftes in irgend einem Zweige, über die Aussichten der Getreide- oder Baumwollepreise in der nächsten Zukunft, über den Werth eines Unternehmens oder eines Staats- oder Privatpapiers — verrichtet dadurch eine Arbeit öffentlichen Nutzens, indem sie nicht bloß, wie erwähnt, den Vorrath an Waaren und Capital nach Raum und Zeit ausgleicht, sondern auch schlechte Unternehmungen ausstößt und dadurch die Vergeudung von Capital verhütet oder einschränkt.

Setzen wir, ein Speculant habe auf Zeit eine bestimmte Anzahl eines Staatspapiers oder einer industriellen Actie verkauft, ohne sie zu besitzen. Bei der Liquidation ist der Preis gestiegen und Stücke selten. Der Verkäufer muß decken, d. h. seine Verpflichtung erfüllen. Er muß sich also um jeden Preis Stücke verschaffen. Da er die Preissteigerung aber nur für eine vorübergehende Conjunctur hält, so kauft er die Stücke unter der Bedingung, daß sie ihm der Eigenthümer bei der nächsten Liquidation wieder abnimmt zu einem voraus bestimmten Preise, der natürlich etwas niedriger sein muß, weil der Speculant verdienen will. Die Differenz zwischen den Preisen, die Vergütung, welche der Speculant dem Eigenthümer der Stücke zahlt, dafür, daß er sie wieder zurücknimmt, heißt Deport (Miethgeld). Das Umgekehrte heißt Report (Kostgeld). Das Ganze nennt O. Michaelis*) richtig „Vorrathsmiethe". Report zahlt der Speculant, wenn er Geld braucht und Werthpapiere veräußern muß, die ihm seinem Glauben nach bei der nächsten Liquidation nach 14 Tagen oder 4 Wochen viel mehr werth sind, bei deren Verkauf er sich sofort den Rückkauf zu einem höheren Preise ausbedingt. Report wird also gezahlt, wenn Stücke überflüssig, aber Mangel an Geld, Deport, wenn Stücke fehlen und Geld angeboten ist.

Das Reportgeschäft ist an den Börsen sehr beliebt und hat eine dritte Gattung des Zinses geschaffen, welche neben den Zins für stehendes Capital (der Rente von Hypothekenbriefen, Obligationen, Actien, Prioritäten) und den Handelszins (Disconto) sich stellt. Da nämlich die Reporttaxe oft so steigt, daß sie einem Jahreszins von 25% gleich kommt, so reportiren viele kleine

*) S. dessen eingehende Beleuchtung des Speculationshandels in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Capitalisten — leider auch große Banken, wie der Credit-Mobilier — um ein reichlicheres Einkommen zu genießen, als gewöhnliche Anlage ihnen gewähren würde. Freilich ist dazu ständiger Besuch der Börse erforderlich, und ist so gewissermaßen in der Vorrathsmiethe auch ein Stück Arbeitslohn verborgen.

Wie das Geld im gemeinen Leben häufig mit Capital verwechselt wird, so werden die Staats- und industriellen Papiere nicht weniger oft für das Capital selbst gehalten. Sie sind aber nichts als Schuldscheine, Bescheinigungen eines anderwärts productiv oder unproductiv consumirten oder in der Consumtion begriffenen Capitals; sie sind Anweisungen auf künftige Werthe, welche der Schuldner dem Inhaber der Scheine in Gestalt von Zinsen und Tilgungsraten zu zahlen hat. Diese Papiere repräsentiren Capitalien, die entweder in einem Kriege verbraucht wurden oder zur Herstellung einer Straße, eines Canals, einer Eisenbahn, eines Hafens u. s. w. gedient haben. Wenn sie steigen oder wenn sie fallen, dann ist im ersteren Falle nicht das reelle Nationalvermögen durch das Steigen um den Mehrbetrag des Courses vermehrt, und im umgekehrten Falle nicht um einen solchen Betrag vermindert worden, sondern die Repräsentanten der wirklich vorhandenen Capitalien wechseln höchstens die Besitzer. Wir sagen, durch dieses Steigen oder Fallen an und für sich: denn die Börse, an welcher dasselbe in der Regel vor sich geht, ist nur ein Werth- und Kraftmesser des anderswo befindlichen Nationalcapitals. Wie der Thermometer den Wärmegrad nicht selber macht, sondern nur anzeigt, so zeigt die Börse auch nur die außerhalb derselben vorgehenden Schwankungen auf dem Capitalmarkte an, oder sie zeigt diejenigen Schwankungen an, welche nach der Ansicht der Börsenwelt durch dieses oder jenes politische Ereigniß, durch diese oder jene ökonomische Begebenheit, durch Handels- und Aernte-Conjuncturen u. s. w. auf dem Geldmarkte hervorgebracht werden können. Wenn also die Course von Effecten steigen, so ist mit diesem Steigen selbst das Capital des betreffenden Landes oder Bezirkes nicht an und für sich vermehrt worden, sondern dieses Steigen deutet nur an, daß das wirkliche, reelle Capital auf irgend eine Weise vermehrt worden ist, oder daß die Börse der Meinung ist, daß es demnächst durch irgend eine günstige Conjunctur werde vermehrt werden, und umgekehrt. Ein solches Steigen erfolgt z. B. in der Regel nach Beendigung eines Krieges, weil zu einem solchen Zeitpuncte eine Menge Capital aus seinen Schlupfwinkeln hervorkommt, welches die Besitzer entweder nicht productiv anlegen konnten, weil der eine oder der andere Industriezweig in Folge des Krieges stockte, oder welches sie nicht so anlegen wollten, weil sie die Gefahren scheuten, welche der Krieg ihrem Capitale in einer solchen Beschäftigung drohte u. s. w., oder der Cours steigt auch schon vorher, ehe diese Bewegung erfolgt ist, sobald die Börsenwelt nur weiß, daß sie erfolgen wird, oder sobald sie nur Hoffnung auf einen solchen demnächst eintretenden günstigen Fall haben zu dürfen glaubt.

Die Effecten steigen und fallen nicht bloß in Folge einer Vermehrung

oder Verminderung des Capitalvorrathes, in Folge eines eintretenden, den Capitalvorrath des Landes günstig oder ungünstig afficirenden politischen Ereignisses, sondern auch in Folge des Urtheils, welches die Börsenwelt über die Möglichkeit eines solchen Ereignisses sich bildet. Wenn politische Ereignisse auch den größten Einfluß auf den Umsatz der Effecten zu haben pflegen, wie sie eben auch die Production selbst am meisten afficiren, so gibt es nach ihnen doch eine Menge anderer Begebenheiten und Verhältnisse, welche Einfluß äußern, — kurz, es sind eben alle Vorkommenheiten, die auf Production, Consumtion, auf Handel und Wandel, auf Ansammlung und Verzehrung von Capital, überhaupt auf wirthschaftliche Verhältnisse Einfluß haben, welche in Folge dessen auch die Börse afficiren.

Bei allem dem ist aber der absolut hohe Stand der Staatspapiere noch kein Beweis für den Capitalreichthum eines Landes, und umgekehrt.

Der Coursstand der Staatseffecten hängt nämlich auch noch ab von der Anzahl derselben, so wie von der Anzahl anderer industrieller Effecten, welche neben ihnen auf den Markt gebracht werden. Wenn die Capitalisten die Auswahl unter einer großen Menge von Devisen haben, so vertheilt sich die Nachfrage und steigert den Preis derselben weniger, als da, wo nur wenige Papiere am Markte sich befinden. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der Capitalreichthum in Deutschland seit fünfzehn Jahren bedeutend gestiegen ist; dennoch stehen die meisten Staatspapiere bedeutend unter ihrem damaligen Cours, weil eben heute eine Menge von Papieren neben jenen an der Börse feil geboten wird und die Capitalisten die Auswahl haben. Die Effecten stehen niedriger; dennoch ist das in Eisenbahnen, Bodenmeliorationen und neubegründeten Fabriken angelegte Capital ein unermeßliches im Vergleich mit dem vor fünfzehn Jahren vorhandenen.

Obgleich Staatspapiere nichts Anderes sind als Schuldscheine, so eignen sie sich doch vorzugsweise und besser zum Umsatz von Werthen als Privat-Schuldscheine, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der Werth jeder Forderung richtet sich nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit welcher man die Realisirung erwartet. Bei Privatschulden kann dieses Verhältniß begreiflicher Weise nur innerhalb eines sehr engen Umkreises bekannt sein; deßhalb eignen sie sich nicht zum Handel im Großen; sie können höchstens in einem kleinen Kreise, und das oft nur mit Mühe und Kosten, umgesetzt werden.

Bei Staatsschulden sind alle Verhältnisse, deren Kenntniß erforderlich ist, um sich ein Urtheil über die Creditfähigkeit des betreffenden Staates zu bilden, bekannt und offenkundig. In wohlgeordneten Staaten wird namentlich in der neueren Zeit diese Kundmachung der Verhältnisse durch Veröffentlichung der Finanzausweise noch erweitert. Diese Kundgebung derselben in den weitesten Kreisen macht letztere für den Credit des betreffenden Staates zugänglich, und dieser kann daher seine Werthpapiere auch in den weitesten Kreisen cir-

culiren lassen, während Privat-Schuldscheine nur auf den Kreis der Bekannten beschränkt sind.

2) Den bedeutendsten Anstoß zum Umsatz der Staatspapiere gibt die Unaufkündbarkeit derselben. Wenn nämlich auch die meisten Inhaber von solchen Effecten Anfangs die Absicht haben, dieselben zu behalten, so ändern doch Zeit und Umstände ihre Gesinnung. Zu jeder Zeit werden Effectenbesitzer in die Lage kommen, ihre Werthpapiere veräußern zu müssen, sei es, daß sie dringende Schulden zu zahlen haben, oder eine productivere Anlage zu machen wünschen; auf der anderen Seite wird es stets wieder Leute geben, welche ihre Ersparnisse oder sonstige aus irgend einer Quelle disponibel gewordenen Capitalien der Bequemlichkeit wegen und aus Abwesenheit irgend einer anderen Gelegenheit zur Anlage in Staatspapieren anzulegen wünschen, die ihnen regelmäßigen Zinsenbezug sichern.

3) Die Regelmäßigkeit des Zinsenbezuges ist ein wesentlicher Grund der Beliebtheit der Staatspapiere und ihres Umsatzes. Die meisten Capitalisten ziehen aus diesem Grunde geringere Zinsen den hohen Gewinnsten vor, die sie bei industriellen Papieren erhalten könnten, aber nicht so regelmäßig ausbezahlt bekommen.

4) Hat die Leichtigkeit der Uebertragung der Staatspapiere, mögen sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, schon viel zu ihrer Verbreitung beigetragen, so sind sie aber auch ein sehr zweckmäßiges Mittel, um Schulden und Forderungen zwischen Privatgläubigern und Schuldnern auszugleichen.

5) Der Capitalübertrag von einem reichen Lande, wo der Zinsfuß niedrig ist, in ein armes Land, wo er hoch, diese kosmopolitische Ausgleichung des Capitalvorrathes über die civilisirte Welt, dieser Triumph der Civilisation, wodurch arme Völker auch der Segnungen theilhaftig werden, welche das Capital den reichen schafft, wird durch die Staatspapiere wesentlich vermittelt und hat nicht wenig dazu beigetragen, dieselben beliebt zu machen. Der Capitalist in einem reichen Lande, obgleich er immer lieber sein Capital in der Nähe hat und die Anlage in seiner Nähe bei einem kleinen Zinsenverlust vorzieht, wird doch allmählich, durch den Fortschritt in den Verkehrsmitteln, durch die Erstarkung der allgemeinen Sicherheit des Eigenthums und gute Rechtspflege gereizt, von dem hohen Zinsfuße in armen Ländern Nutzen zu ziehen suchen. Und dazu dienen besonders die Staatspapiere. Es wird dadurch oft ein armes Land in Stand gesetzt, einen Krieg zur Behauptung seiner Unabhängigkeit zu führen, oder eine Eisenbahn, einen Canal zu bauen, welchen es noch lange hätte entbehren müssen.

6) Auch das Schwanken des Wechselcourses befördert den Umsatz der Staatspapiere. Ehe nämlich der Wechselcours an einem Platze so hoch gestiegen ist, daß eine Geldsendung vortheilhafter wird, kann die Differenz durch Uebersendung von Staatspapieren ausgeglichen werden.

7) Für große Capitalisten ist es weit bequemer, ihr Geld in Staatspapieren anzulegen, weil sie da erstens den regelmäßigen Bezug ihrer Zinsen gewiß haben und weil sie sich nicht mit tausend und aber tausend kleinen Hypothekarschulden abzugeben brauchen. Denn sehr reichen Leuten ist die Verwaltung ihres Vermögens oft lästig; durch die Anlegung desselben in Staatspapieren sind sie dieser Mühe überhoben; sie brauchen bloß die Coupons abzuschneiden. Indem sich solche Capitalisten aber ihr Vermögen zu sichern suchen, legen sie es in verschiedenen Papieren an, und dies eben hilft den Umsatz der Effecten vermehren.

8) Auch die Operationen eines Tilgungsfonds tragen wesentlich dazu bei, den Handel mit Staatseffecten zu beleben.

Man hat sich gewohnt, den Börsen einen außerordentlichen politischen Scharfblick auf der einen Seite und eine große Schädlichkeit für die Moralität des Volkes auf der anderen zuzuschreiben. Beides mit Unrecht.

Die Börse ist ein Conglomerat von Menschen, welche, gleich den gemeinen Soldaten in der Schlacht, die Detailoperationen ganz genau kennen und in diesen außerordentlichen Scharfsinn entwickeln, die aber keinen Ueberblick im Großen haben und daher nur von heute auf morgen rechnen. Die Börse gibt daher nur auf ganz kurze Fristen, die nach Stunden zu zählen sind, den jedesmaligen Stand einer politischen Krisis richtig an; auf weiter hinaus ist ihr Blick sehr beschränkt.

Dagegen ist auch jener Vorwurf unbegründet. Die Börse ist vielmehr ein Werkzeug der Civilisation geworden, dessen Glieder sammt und sonders, wenn auch willenlos, im Dienste der Culturentwicklung stehen. Sogar eine der viel geschmähten Schmarotzerpflanzen der Börse, die Agiotage, wirkt indirect zur Verbesserung der Zustände. Die Agiotage ist es, welche dem Unternehmungsgeist die Mittel zur praktischen Ausführung nützlicher Anstalten und wohlthätiger Erfindungen herbeischafft. Die Agiotage ist das Agens, welches die verborgenen Capitalien aus allen Theilen des Landes zusammen sucht, sie auf der Börse und in den Geldreservoires der Banken vereinigt, um sie in befruchtenden Strömen wieder der Industrie des Landes zuzuführen. Der Börsenmann hat nichts im Auge, als seinen Gewinn; allein, indem er diesem nachstrebt, hilft er die Industrie beleben, hilft er dem Lande in seiner Entwicklung vorwärts schreiten.

Capitalbedürftige, wie solche, die eine Anlage für ihre Capitalien suchen, treffen auf der Börse zusammen, wo der Austausch der Capitalien und Effecten Statt findet; denn ohne diese gemeinsamen Sammelplätze wäre es schwer und zeitraubend für die beiderseitigen Interessenten, sich zu finden und ihre Bedürfnisse auszugleichen. „Zwei Classen von Personen“, sagt Nebenius, „bilden auf den großen Börsenplätzen in verschiedenen Functionen die Vermittler zwischen den kaufenden und verkaufenden Capitalisten des In- und Auslandes: Handelsleute, welche für eigene Rechnung kaufen, um mit

Gewinn wieder zu verkaufen, oder als Commissionäre Aufträge zum Kaufe und Verkaufe übernehmen, und **Mäkler**, deren man sich als Zwischenpersonen bei diesen Geschäften bedient. Wer ein bestimmtes Capital zu kaufen oder zu verkaufen wünscht, würde oft vergebens sich nach einem Verkäufer oder Käufer gerade für die nämliche Summe umsehen, wenn sich nicht Personen fänden, welche durch den Aufkauf der ausgebotenen Capitalien zum Zwecke des Wiederverkaufes in Stand gesetzt wären, die Nachfrage nach jeder beliebigen Summe zu befriedigen. Ihre Hülfe ist, wie bei jedem anderen Gegenstande des Verkehrs, schon deßhalb nothwendig und nützlich, weil **periodisch** Angebot und Nachfrage wechseln und sie durch ihre Aufkäufe bei verstärktem Angebot, so wie durch ihre Verkäufe bei steigender Nachfrage die Schwankungen der Preise vermindern. Die Geschäfte der Personen, welche in englischer Börsensprache **Jobbers** heißen, bestehen vorzugsweise darin, zwischen Käufer und Verkäufern für die Summen, welche sie suchen und anbieten, zu vermitteln. Im gemeinen Leben versteht man in England unter „„Jobber"" jeden Speculanten in öffentlichen Fonds." Indem die Mäkler die Ausgleichung zwischen Käufern und Verkäufern vermitteln, sind sie an die Beobachtung besonderer, durch Gesetze bestimmter Vorschriften gebunden und in der Regel **ausschließlich** zu solchen Geschäften berechtigt.

Der Uebertrag der Staatspapiere von einer Person auf die andere ist je nach ihrer Natur verschiedenen Förmlichkeiten unterworfen; es kommt nämlich darauf an, ob sie: a) in der gewöhnlichen Form von Privatobligationen oder au porteur ausgestellt sind, oder ob b) das System der Inscriptionen angewandt ist.

Im ersten Fall muß eine förmliche Cession mit der Uebertragung des Namens des Käufers auf die Urkunde, nebst einer Anzeige an die Verwaltung Statt finden; im letzten Falle wird das Eigenthum im Staatsschuldbuch vom Verkäufer auf den Käufer übertragen; bei Effecten au porteur aber genügt die einfache Aushändigung des Schulddocuments, um den Käufer zum vollkommenen Eigenthümer desselben zu machen. Die letztere Art der Obligationen und ihrer Uebertragung ist zwar die bequemste, dagegen gewährt sie mindere Sicherheit; denn wenn diese Papiere verloren gehen, entwendet, unterschlagen oder auf irgend eine Weise vernichtet werden, so läuft der Eigenthümer Gefahr, sein ganzes Capital zu verlieren oder es erst nach langen Fristen und weitläufigen Proceduren wieder zu erhalten. Als Grundsatz ist hier anzunehmen, daß der Staat einen Zufall, der einen Gläubiger seiner Urkunde beraubt, nicht zu seiner Bereicherung benutzen, daß er aber auch gegen die Gefahr, die Schuld zwei Mal zu bezahlen, sich sicher stellen soll. Der Staat soll in einem solchen Falle dem Gläubiger Ersatz leisten, sich aber gegen die genannte Gefahr durch Festsetzung einer Frist sichern, binnen welcher die Obligation präsentirt werden soll, widrigenfalls sie für verfallen erklärt wird.

Meldet sich ein Dritter aber während der Präscriptionszeit, so kann gerichtlich ermittelt werden, ob der letztere auf redliche Weise in den Besitz des fraglichen Papiers gelangt ist. Kommt die Urkunde nicht zum Vorschein, so leistet der Staat nach der Verjährungsfrist Ersatz.

Noch weniger gesichert sind Zinscoupons au porteur, wenn sie abhanden gekommen, denn die Staatscasse muß dieselben auszahlen, wo nicht der Beweis der unredlichen Erwerbung geführt wird, und Pfandgläubiger oder Cautionsnehmer müssen bei denselben dem redlichen Ueberbringer nachstehen.

Den auf den Inhaber lautenden Papieren sind die auf Namen gestellten, aber durch giro in bianco übertragbaren Effecten gleich zu setzen.

Die Actien der öffentlichen Banken werden in der Regel wie die Staatspapiere übertragen, z. B. die Actien der französischen und der englischen Bank durch Umschreibung in den Büchern dieser Anstalten. Die mit Coupons auf den Inhaber versehenen Actien der österreichischen Nationalbank haben im Verkehr die Natur der Papiere au porteur angenommen, indem sie, mit dem giro in bianco versehen, ohne fernere Zuschreibungen von Hand zu Hand circuliren.

Die Actien der neueren Banken und Eisenbahn-Gesellschaften lauten fast sämmtlich auf den Inhaber.

Die Börsengeschäfte lassen sich vorzugsweise in vier Arten theilen, in:

1) Tags- oder Comptantgeschäfte,
2) Zeitkäufe,
3) Prolongations- oder Reportgeschäfte,
4) Prämiengeschäfte.

Die **Tags- oder Comptantgeschäfte** bestehen in dem unmittelbaren Abschluß des Kaufes. Der Käufer der Effecten muß dieselben in der Regel am Nachmittag nach der Börse gegen Baar oder gute Wechsel an sich ziehen. An manchen Börsenplätzen hat er auch Zeit bis zum nächsten Tage vor der Wiedereröffnung der Börse.

Die Zeit- oder Lieferungsgeschäfte bestehen in der Verpflichtung, welche Jemand eingeht, innerhalb einer bestimmten Zeit, gewöhnlich Mitte oder Ende des Monats, gewisse Effecten um einen bestimmten Preis oder Cours an den Käufer abzuliefern. Wie man in London zur Vereinfachung der Geschäfte und um den bedeutenden Zeitverlust zu ersparen, welchen das Auszahlen gegenseitiger Forderungen verursacht, auf die Auskunft verfallen ist, jeden Tag an einem bestimmten Orte — im Clearinghause — die gegenseitigen Forderungen zu compensiren und nur die Differenz auszuzahlen, so daß Hunderte von Millionen mit Hunderttausenden ausgeglichen werden, so kam man auf der Börse zu dem Differenzgeschäfte.

Anfangs nämlich war das Geschäft reell; was gekauft war, wurde Medio oder Ultimo auch ausbezahlt; allein da es oft vorkam, daß ein Käufer von Effecten, noch ehe der Ablieferungstag erschienen war, dieselben schon wieder

an einen Zweiten und dieser sie an einen Dritten verkauft hatte, da diese Hin- und Herzahlerei aber namentlich, wenn es sich um Millionen handelte, sehr beschwerlich und außerdem überflüssig war, so verständigte man sich dahin, die Hauptsummen zu compensiren und nur die Differenz auszuzahlen. Dies führte denn zum Differenzgeschäfte, bei welchem die Börsenspeculanten sich Effecten auf Lieferung per Medio oder per Ultimo verkaufen, aber dieselben nicht abliefern, sondern Mitte oder Ende des Monats nur nach erfolgter Abrechnung die Differenz ausbezahlen, so zwar, daß der Käufer oder der Verkäufer herauszuzahlen haben, um was der Cours der betreffenden Effecten den Preis übersteigt, zu welchem dieselben geliefert werden sollten, oder um was er dagegen zurückbleibt. Auf diese Weise können Millionen mit Tausenden umgesetzt werden, und es kommt jetzt nicht mehr darauf an, ob Jemand das Capital, mit welchem er handelt, wirklich besitzt, sondern nur darauf, daß er die Differenz, mit welcher er möglicher Weise belastet werden kann, auch wirklich zahlen kann.

Die Zeitkäufe haben eine neue Art von Darlehengeschäft hervorgerufen — das oben erwähnte Reportgeschäft.

Die Prämiengeschäfte sind Uebereinkünfte, bei welchen der Verkäufer eines in Zukunft abzuliefernden Effects dem Käufer in spe eine Summe Geldes zahlt, wofür der letztere sich anheischig macht, am nächsten Ablieferungstermine per Medio oder Ultimo eine gewisse Anzahl von Papieren um einen schon im voraus bestimmten Preis zu nehmen. Diese Prämie heißt hier Empfangsprämie. Die Ablieferungsprämie dagegen zahlt der Käufer, welcher eine bestimmte Anzahl von Actien um einen festgesetzten Preis in der bezeichneten Frist geliefert haben will. Die Contrahenten setzen dadurch gewisser Maßen eine äußerste Gränze des Gewinns und Verlustes bei ihrer Transaction fest, und dies unterscheidet das Prämien- vom Differenzgeschäfte. Sodann haben sie das Eigenthümliche, daß der Prämiengeber an seine Zusage nicht gebunden ist, während der Empfänger daran gebunden bleibt und der erstere nur den Verlust der gezahlten Prämie zu gewärtigen hat.

„Die Prämiengeschäfte", sagt Michaelis a. a. O., „bilden für Vorrathshändler, also für den Handel ein Mittel, die Vortheile des Besitzes von Vorräthen zu erhöhen, die aus solchem Besitze hervorgehenden Gefahren und Schäden zu vermindern oder auszugleichen.

„Beim Differenzgeschäft heben sich Wirkung und Gegenwirkung auf; es sind lediglich zwei Personen gewonnen, welche bemüht sind, die in der Zukunft und in der übrigen Welt liegenden Verhältnisse, welche auf den Gang der Preise wirken werden, so früh als möglich zur Erkenntniß und Geltung zu bringen, damit sich Angebot und Nachfrage des „„ersten Handels"" nach ihnen richten."

Damit ist auch das Vorurtheil widerlegt, daß das Zeitgeschäft als ein Spiel schädlich, verwerflich und vom Staate zu verbieten sei. Denn „dem

Vorrathshändler wird durch die Speculation die Gelegenheit geboten, seine Vorräthe, bestehen sie nun in Geld oder Waaren, zu vermiethen, ohne daß sie für ihn aufhören, Handelsvorräthe zu sein; deßhalb ist die Speculation ein Mittel, das Halten von Handelsvorräthen zu erleichtern, indem sie die Vorräthe, auch abgesehen von dem Handelsgewinn bei ihrem endlichen Verkauf, rentabel macht".

Die Speculation erleichtert also die Möglichkeit, durch stets genügende Vorräthe den Markt gut bestellt zu halten.

Promessen-Geschäfte sind bei Staatslotterieen üblich. Ein Besitzer von Loosen läßt nämlich ein Loos um einen gewissen Preis nur für eine bestimmte Ziehung ab, so zwar, daß der Gewinn, wenn das Loos Glück hat, dem Käufer bleibt, im anderen Falle aber, wenn das Loos nicht herauskommt, dasselbe an den ersten Eigenthümer zurückfällt.

Stellgeschäfte sind solche, wo der Käufer mit dem Verkäufer die alternative Bedingung macht, eine Summe in Effecten in einer festgesetzten Zeit zu einem den Tagescours übertreffenden, oder auch nach Belieben eine eben so große Summe, zu einem niedrigeren Cours entweder zu beziehen oder abliefern zu dürfen. Die Willenserklärung muß aber am Tage des festgesetzten Termins durch Kündigung an der Börse geschehen.

Dies sind die gewöhnlichen Geschäfte der Börse. In Mitte (medio) und Ende (ultimo) jedes Monats findet die Liquidation derselben Statt, wobei die Differenzen ausgeglichen oder Prolongationen abgeschlossen werden.

Alle diese Börsengeschäfte, welche nicht einen reellen Handel bilden, wobei also die Effecten nicht wirklich ausgehändigt werden, werden zu den Glücksspielen gezählt und von manchen Regierungen außerhalb des Gesetzes gestellt, so daß eine Civilklage nicht darauf anhängig gemacht werden kann. (Der Staat New-York macht seit April 1858 eine Ausnahme.)

Wir wollen nicht läugnen, daß neben soliden Kaufgeschäften an der Börse auch viel gespielt wird; allein dennoch können wir dieses Spiel nicht so unbedingt als lasterhaft verwerfen. Einmal wird das Capital des Landes im Allgemeinen dadurch weder vermehrt, noch vermindert, und dann bringt dieses Spiel überhaupt mehr Leben in die Börse, so daß sie für die anderen reellen Geschäfte tauglicher und lebendiger wird. Endlich muß, wer die Lichtseite will, auch die Schattenseite mit in Kauf nehmen.

Die Ergründung der Ursachen des Fallens und Steigens der öffentlichen Fonds und die Beurtheilung ihres Standes in der nächsten Zukunft ist eine geistige Arbeit, um die sich das Hauptgeschäft der Börsenleute dreht, über welche Manche sich den Kopf zerbrechen, bei der aber der Mann von Genie am ehesten zur Geltung kommen kann. Bei den ersteren muß man wirklich vorhandene Zustände von der bloßen Meinung über solche Zustände unterscheiden. Die letztere wird fortwährend afficirt durch die Kunstgriffe (Gerüchte,

Ueberredungskünste), welche manche Börsenleute anwenden, um das Urtheil ihrer Collegen befangen zu machen.

Von den ersteren haben den meisten Einfluß ohne Zweifel politische Ereignisse. Krieg, Revolution, Unruhen oder auch schon die drohende Nähe solcher verursachen, während sie die Production und den ganzen Verlauf der Geschäfte schmälern, noch so viele Extrakosten, daß gerade in solchen stürmischen Zeiten am ehesten Anlehen contrahirt werden. Da aber neue, plötzlich auf den Markt geworfene Papiere immer den Cours der vorhandenen Effecten etwas drücken, so müssen die Course beim Eintreten oder beim Herannahen solcher Ereignisse nothwendig mehr oder weniger fallen. Schon die Meinung, welche man über die Möglichkeit des Herannahens solcher Ereignisse hat, kann die Course fallen oder steigen machen.

Weil Kriege in der Regel die civilrechtlichen Fragen unangetastet lassen und Staatsgläubiger durch solche nicht in ihren Rechten gekränkt werden, wirken sie weniger nachtheilig als Revolutionen, von denen man eine Vernichtung der Staatsschuld fürchtet.

Kriege unterbrechen die freie Communication, sie machen, daß viele Capitalien versteckt werden, daß die Production stockt und daß Industrieen eingeschränkt werden; außerdem suchen überhaupt viele Leute baares Geld für ihre Papiere zu erhalten u. s. w. Die Papiere der industriellen Gesellschaften fallen daher sammt den Staatseffecten.

Ein Steigen der Fonds erfolgt natürlich, wenn im umgekehrten Falle der Friede wieder eintritt oder herannaht, weil man weiß, daß mit ihm auch die Geschäfte sich wieder beleben.

Dagegen kann sogar ein Fallen der Staatspapiere Statt finden, wenn Industrie und Handel sehr in Blüthe stehen und viele Leute ihr Capital aus den Fonds herausziehen, um es selbst in Handel oder Industrie anzulegen oder in Actien industrieller Gesellschaften zu stecken.

Fallen und Steigen der öffentlichen Fonds findet noch Statt bei schwankenden Handelsverhältnissen zwischen zwei Ländern, wenn Export und Import nicht in richtiger Harmonie stehen.

Auch in Folge der Schwankungen auf dem Geldmarkte findet Steigen und Fallen der Fonds Statt, indem ein Platz oft den Ausfall am andern mit Effecten zu decken sucht und dadurch den einen Markt vielleicht mit Effecten überfüllt und den anderen entleert. Die Ungleichheit des Vorraths an Effecten an verschiedenen Plätzen wird durch ein eigenes Geschäft fortwährend zu beseitigen versucht, welches besonders seit Einrichtung der Telegraphen sehr an Bedeutung zugenommen oder erst seine eigentliche Bedeutung gewonnen hat — die Arbitrage. Die Häuser, welche sich mit diesem Geschäfte befassen, lassen sich von den Hauptbörsen die Anfangscourse der Börse, oder der Effectensocietät (kleine Börsen-Versammlungen an Sonntagen und Abends) telegraphiren, und suchen durch Kauf oder Verkauf von der Cours-

differenz der Werthpapiere (Effecten oder Wechsel) an den verschiedenen Börsen zu profitiren, wodurch sie eben wieder zur Ausgleichung der Course an verschiedenen Plätzen beitragen. Die Hin- und Hersendung der Stücke ist dabei nicht immer nöthig.

Die Agiotage im weiteren Sinne ist, wie bereits ausgeführt, nichts weiter, als das Speculiren auf das Steigen oder Fallen der Course. Wer ein Steigen erwartet, kauft gegenwärtig zu, wie er glaubt, noch billigen Coursen, um später theurer verkaufen zu können; er speculirt à la hausse, er ist Haussier, Liebhaber; wer ein Fallen der Course erwartet, verkauft in der Hoffnung, daß der Cours am Ablieferungstage niedriger sein werde, so daß ihm der Käufer eine Differenz zahlen muß; — er speculirt à la baisse, ist Baissier, Fixer oder Contremineur. Agiotage im engeren Sinne ist der Gebrauch künstlicher und oft auch verwerflicher Mittel zur Beeinflussung der Meinung des Publicums, als da sind: Verbreitung falscher Nachrichten, die Ausstreuung von Gerüchten über Thatsachen irgend einer Art, falsche Couriere u. s. w.

Der Agiotage wurde durch Telegraphen und Eisenbahnen ein engeres Ziel gesetzt.

Mehr Einfluß noch als sie, hat großer Reichthum in den Händen Einzelner. Solche können sich ohne Agiotage bedeutende Vortheile an der Börse verschaffen schon dadurch, daß sie in Momenten panischen Schreckens, wo Alles seine Papiere wegwirft, oder in Perioden, wo ein Steigen der Fonds mit Bestimmtheit zu erwarten ist, mit ihrem ganzen Capital und mit ihrem ganzen Credit sich an dem Kauf betheiligen können.

Am wenigsten Schwankungen sind diejenigen Staatseffecten ausgesetzt, welche sich vorzugsweise auf dem einheimischen Markte befinden, weil sie dann mehr in festen Händen, als im Handel sind. Daher sehen wir oft die Fonds kleiner Staaten stille stehen, während die Papiere großer Reiche die auffallendsten Courssteigungen oder Verringerungen aufweisen. Je mehr hingegen Staatspapiere auf verschiedene Handelsplätze und Börsen geworfen werden, desto mehr circuliren dieselben in den Händen der Speculanten, desto größere Preisschwankungen weisen dieselben auf, sobald irgend eine politische oder commercielle Krisis sich zeigt. Uebrigens sind es nicht gerade die schlechtesten Papiere, welche sich auf allen Märkten des civilisirten Europa finden, und deren Cours schwankt, sobald in einem entfernten Lande ein Krieg ausbricht. Wenn z. B. die preußischen Papiere afficirt werden, sobald ein Krieg Englands mit Nordamerica oder gar mit China droht, so ist das nur ein Beweis für die kosmopolitische, civilisatorische, humanistische Eigenschaft des Capitals. Daß die Staatsschulden die sinnreiche Organisation dieses großen Triebrades der Civilisation angeregt und gefördert haben, das gibt denselben gewissermaßen eine indirect wirthschaftliche Bedeutung, und wenn wir auch weit entfernt von dem Paradoxon sind, daß Staatsschulden die Staaten reich

machen, sondern glauben, daß eben Staaten Schulden machen können, weil sie reich sind, so wollen wir doch nicht verkennen, daß die heutige freie und mächtige Gliederung der Staaten ohne das Schuldensystem nicht möglich wäre; daß dasselbe zuerst begonnen hat, die Nationen wirthschaftlich zu erziehen und indirect zur Production und zur vollen Entwicklung ihrer Kräfte anzuspornen.

---

11. Maß und Gewicht.

Die Anordnung eines gleichmäßigen Maßes und Gewichtes über ein ganzes Land ist Sache der Regierung. Die Gleichmäßigkeit des Maßes und Gewichtes über ein größeres Land oder einen größeren Ländercomplex ist für den Handel von großem Vortheil, weil sie die Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Tausche sehr erleichtert. Die große Verschiedenheit an Maß und Gewicht in den deutschen Staaten hat schon zu großen Klagen Veranlassung gegeben, indem man ihr zum Theil eine Lähmung des Handels im Vergleich zu anderen Ländern, wie Rußland, Frankreich, England, ja, sogar zu größeren deutschen Ländern, wie Preußen, zuschrieb. Es ist daher wünschenswerth, daß Einheit von Maß und Gewicht nicht bloß im Zollverein und in jedem Lande, sondern auf dem ganzen Weltmarkt eingeführt werde.

---

12. Die Industrie und die Feiertage.

Wir dürfen schließlich an diesem Orte noch der Feiertage vom wirthschaftlichen Standpuncte mit ein paar Worten gedenken. Die Einführung des Sabbaths ist gewiß einem für das Wohl der arbeitenden Classen warm fühlenden Herzen entsprungen; allein die Anordnung von so vielen Feiertagen, wie sie durch die Kirche geschah, ist wenig im Sinne einer Verbesserung ihrer Lage geschehen. Eine zu große Anzahl von Feiertagen bringt doppelten Nachtheil, indem die Bevölkerung einestheils nichts verdient, und anderentheils an solchen Tagen mehr verzehrt, als an gewöhnlichen Arbeitstagen: also lucrum cessans und damnum emergens. Papst Benedict XIV. verminderte zwar die Feiertage auf 41, aber diese nehmen sammt den 52 Sonntagen immer noch den vierten Theil des Jahres ein, so daß, rechnet man den Gesammtverlust zusammen, eine enorme Summe herauskommt, welche leicht das raschere Emporblühen solcher Länder, die weniger Feiertage haben, erklärt. In einer Schrift über die Aargauer Bank weist Nationalrath Feer-Herzog nach, daß die Hypothekenschulden des katholischen Theiles des Cantons Aargau

zum größten Theil durch die Ersparnisse des protestantischen Theiles gedeckt würden und schreibt die Ursache dieser Erscheinung der größeren Anzahl von Feiertagen der Katholiken zu. Nimmt man die Zahl der Arbeitenden im Zollvereine nur zu 5 Millionen an, welche im Durchschnitt pro Mann während 40 Feiertagen an Mindereinnahme und Mehrausgabe auf jeden Feiertag einen halben Thaler missen, so kommen auf 40 Feiertage 100 Millionen Thaler jährlichen Verlustes an Nationaleinkommen. Rau nimmt an, daß in Oberbaiern in einem besonders günstig gelegenen Orte mit Kirchweihen, Nachkirchweihen, Hochzeiten, Kindtaufen, Schützenfesten, Scheibenschießen und Preiskegeln 210 Feiertage gezählt wurden. Wie da eine geordnete Wirthschaft gedeihen soll, ist schwer zu begreifen. Durch die strenge Abhaltung zu vieler Feiertage kann namentlich dem Ackerbau bei der Aernte empfindlicher Schaden zugefügt werden. Unter solchen Umständen ist es gewiß im Interesse des Staates, daß die Regierung die Zahl der Feiertage auf das äußerste Maß reducirt, und namentlich ist es zweckmäßig, daß, wie es in Frankreich geschah, allgemeine Nationalfeiertage angeordnet werden, in welchen die der verschiedenen Confessionen zusammen fallen.

Zweite Abtheilung.

Pflege der Finanzwirthschaft.

Der Staatshaushalt.

Zur Erfüllung der Pflichten, welche dem Staate obliegen, und welche wir in der ersten Abtheilung mit wenigen Ausnahmen dargestellt haben, braucht derselbe sowohl Arbeiter als Geldmittel. Die Ersteren, seine Beamten, muß der Staat so bezahlen, daß sie seine Interessen in vollem Maße wahrnehmen, daß sie zugleich mit Anstand ihn repräsentiren können, ohne zu Nebeneinkünften ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Zu dem Ende muß der Staat sich allerdings nach seinen regelmäßigen Einkünften richten, aber die Organisation in der Art treffen, die Zahl der Beamten so bemessen, daß die Einkünfte zur anständigen Ernährung der Staatsdienerschaft hinreichen. Wo im Verhältniß zu den Einkünften die Zahl der Beamten zu groß ist, muß dieselbe eingeschränkt werden, indem man entweder den einzelnen Beamten größere Arbeit auferlegt, oder die Zahl der Geschäfte vereinfacht. Nach beiden Richtungen kann in Deutschland noch Manches geschehen, da der Bureaukratie viele Geschäfte überwiesen sind, die ebenso gut und besser durch die Selbstverwaltung von Gemeinden und Corporationen besorgt werden könnten, und da die meisten Beamten noch viel zu viel mit unnöthigen Schreibereien überladen sind, welche dem germanischen Volkscharakter so sehr widerstreben, daß er sich, obwohl diese bureaukratischen Einrichtungen schon vor einigen Jahrhunderten aus dem Ausland eingeführt worden, nie damit befreunden konnte.

Eine wichtige wirthschaftliche Frage hinsichtlich der Besoldung der Beamten ist die Art und Weise, wie dieselbe stets dem jeweiligen Grad der allgemeinen Bildung, des Nationalvermögens und der Preise gemäß anzusetzen ist. Mit der steigenden Bevölkerung pflegen nämlich die Preise des Fleisches, der Wohnungen, der Getränke, die Löhne der Handwerker u. s. w. sich zu erhöhen, die Bedürfnisse, so wie die Anforderungen der gebildeten Gesellschaft an die Börse desjenigen, welcher durch seine Stellung gezwungen ist, an dieser Gesellschaft Theil zu nehmen, sich bedeutend zu vermehren. Dies geschieht in langen Zeitperioden. Auf der anderen Seite kommen auch in kurzen Perioden große

Schwankungen der nothwendigsten Lebensmittelpreise in Folge der Ungleichheit der Aernten vor. Ein Beamter, der in gewöhnlichen Jahren sein Auskommen hat, kann in einem theuren Jahre in Noth gerathen. Dieser Uebelstand trat in früheren Zeiten weniger hart hervor, weil ein großer Theil der Beamtengehälter in Naturalien ausgezahlt wurde, so lange der Staat selbst als großer Domainenbesitzer oder Zehntherr den größeren Theil seiner Einkünfte in Naturalien bezog. In diesem Falle konnte es sogar vorkommen, daß der Beamte, wenn er einen Ueberschuß an Getreide über seinen Consum hatte und verkaufen konnte, in theuren Jahren mehr hatte, als in wohlfeilen. In jedem Fall aber hatte er sein Auskommen. Dieses Verhältniß kehrte sich um, seitdem die Steuern und die Gehälter nur noch in Geld entrichtet werden. Es ist deßhalb seitdem nöthig geworden, entweder einen Theil des Gehaltes nach einer Scala der Fruchtpreise steigen zu lassen, oder bei hohen Preisen eine Theuerungszulage zu geben. Der erstere Weg möchte den Vorzug verdienen, weil er ein Gesetz an die Stelle einer Ausnahme-Maßregel setzt, weil Theuerungszulagen in der Regel erst verlangt werden müssen und nur mit vieler Mühe zu erlangen sind. Abgesehen von diesen kurzen Perioden ist aber auch für lange Zeiträume auf eine allmähliche Erhöhung der Beamtengehälter Bedacht zu nehmen und, wo die Einkünfte des Staates sich nicht vermehren, durch Vermehrung der Arbeit des Einzelnen oder Vereinfachung des Geschäftsganges Auskunft zu treffen.

Was nun die Eintheilung des Staatshaushaltes anbelangt, so werden die **Einkünfte** und die **Ausgaben** in **ordentliche** und in **außerordentliche** geschieden.

Ordentliche Einkünfte sind solche, welche in jedem Jahre, mit wenigen Abweichungen in derselben Anzahl wieder erscheinen; außerordentliche, die nur ein Mal oder mehrere Male bezogen werden.

Ordentliche Ausgaben sind solche, welche ein regelmäßiges Bedürfniß befriedigen; außerordentliche solche, die nur einmal vorkommen, oder selten wiederkehren, z. B. die Kosten eines Krieges.

Ein geordneter Staatshaushalts-Anschlag (**Budget**) sollte so eingerichtet sein, daß er seine außerordentlichen Ausgaben, so lange sie nicht eine solche Höhe erreichen, wie sie bei Kriegen unvermeidlich ist, durch seine ordentlichen und nach Erfahrung wiederkehrenden außerordentlichen Einnahmen mittels der Anlegung eines Reservefonds decken kann.

Die ordentlichen Einkünfte bezieht der Staat aus Domainen, Regalien, Gefällen und Steuern; die außerordentlichen aus selten wiederkehrenden Abgaben (wie die Abzugsteuer), Heimfall erbenloser Hinterlassenschaften, Vermögens-Confiscationen, wovon in den Grundsätzen der Besteuerung die Rede sein soll, und aus Staatsschulden, von welchen das letzte Buch handelt.

Wir werden daher in den drei nachfolgenden Büchern

1) **Das Wesen der Domainen, Regalien und Gebühren;**
2) **Die Steuern;**
3) **Die Staatsschulden**

beleuchten, und dabei, stets von bestehenden Verhältnissen ausgehend, darzulegen versuchen, in welcher Art dieselben nach wirthschaftlichen Grundsätzen einer Verbesserung fähig sind.

Drittes Buch.

Einkünfte aus den Domainen, Regalien und Gebühren.

Die Domainen.

Die Domainen sind das productiv arbeitende Staatsvermögen. Sie sind daher von demjenigen Staatsvermögen zu unterscheiden, welches zwar unentbehrlich ist und großen Nutzen bringt, die Production indirect bedeutend fördert, aber keinen directen Gewinn abwirft, wie öffentliche Gebäude und Anlagen, Museen, Bildergallerieen, Bibliotheken, Denkmäler, Spitäler, Festungen, Häfen, und in der Regel auch Straßen, Kanäle ꝛc.

Unter die Domainen gehören Wälder, Landgüter, Fischereien, Bergwerke, Hütten, Eisenbahnen, Telegraphen ꝛc.

Da die Domainen in Deutschland meist aus dem Ländererwerb der Territorialherren entstanden sind, so waren sie bis zur großen Umwälzung der Territorialverhältnisse in Folge der französischen Revolutionskriege zum größten Theil noch im Privateigenthum der Landesherren. In neuerer Zeit sind die fürstlichen von den Staatsdomainen getrennt, in vielen Ländern sogar sämmtliche Domainen dem Staate überwiesen worden, während in anderen der Landesherr noch darauf Anspruch macht.

Wo die Domainen sämmtlich in das Eigenthum des Staates übergegangen sind, da ist für das Staatsoberhaupt eine Civil-Liste*) ausgesetzt; wo die

---

*) Nach Macaulay stammt der Ausdruck Civil-Liste aus der Regierungszeit Wilhelm's von Oranien und Mariens (1690). Die ordentlichen Einkünfte, mit welchen die englische Regierung vor der Revolution erhalten worden, waren theils erblich, theils wurden sie aus Abgaben bezogen, welche dem Souverain auf Lebenszeit bewilligt worden waren. Die erblichen Einkünfte gingen mit der Krone von Jacob II. auf Wilhelm und Maria über. Sie kamen aus Renten von den königlichen Domainen, aus Geldbußen, Lehen, Weinschenk-Concessionen, aus Zehnten von Beneficialgütern, den Posteinnahmen und aus einem Theile der Accise, welcher unmittelbar nach der Restauration auf Karl II. und seine Nachfolger für immer an Stelle der den alten Königen schuldigen Feudaldienste gesetzt worden war. Dieses Einkommen wurde auf ungefähr 4—500,000 Pf. Sterling geschätzt; es war Jacob II. auf Lebenszeit bewilligt und nach dem Regierungswechsel auf Wilhelm und Maria übertragen, wo es die Summe von 7—800,000 Pf. Sterling erreichte. Aus diesem Einkommen war der Aufwand für den königlichen Haushalt und für diejenigen Civil-Aemter zu bestreiten, von welchen dem Parlament eine

Domainen im Eigenthum des Landesherren verbleiben, bildet deren Ertrag die Einkünfte des letzteren.

In England, Frankreich und Oesterreich hat man angefangen, die Domainen an Private zu verkaufen. Zur Beurtheilung dieser Maßregel sind Unterscheidungen zu machen.

Es ist erstens zu erwägen, ob der Staat durch den Verkauf der Domainen ein lucratives Geschäft machen kann oder nicht, d. h. ob ihm die Domainen weniger Ertrag abwerfen, als er für Staatsschulden Zinsen zahlen muß, ob er also mit dem durch den Verkauf der Domainen erzielten Capital einen solchen Betrag von Schulden bezahlen kann, daß die Verminderung der Zinsen der Schuld größer ist, als der Ertrag der Domainen war; oder ob er durch eine andere productive Verwendung des Capitals, z. B. zum Bau einer Eisenbahn, dasselbe gewinnbringender anlegen kann. Dies wird unter den bestehenden Verhältnissen in der Regel der Fall sein.

Zweitens ist dabei zu erwägen, ob überhaupt die Selbstverwaltung des Staates im Stande ist, so viel Gewinn aus einer Domaine zu ziehen, als der Privatunternehmer.

Drittens ist noch in Betracht zu ziehen, ob das Interesse des Staates im Großen und für die Zukunft mit der Erhaltung oder mit dem Verkauf der Domainen am besten gewahrt ist.

Endlich ist viertens noch in Rechnung zu bringen, ob der Staat nicht, die Zweckmäßigkeit der Veräußerung zugegeben, besser daran thut, mit dem Verkauf abzuwarten, weil eine Vermehrung des Capitalwerthes der Domaine in Aussicht steht.

Nach den Erläuterungen, welche wir in den Abschnitten über die Pflege der Gewerbe, der Land- und Forstwirthschaft gegeben haben, können wir uns hier mit kurzen Andeutungen begnügen.

Wir müssen hinsichtlich jener vier Erwägungspuncte bei jedem Zweige der Domainen einen besonderen Maßstab anlegen.

Fabriken und Hüttenwerke, wie alle gewerblichen Anlagen, erfordern eine so rege Umsicht, eine so aufmerksame Rücksichtnahme auf die Fortschritte der Technologie, der Concurrenz, den Wechsel des Geschmacks und des Bedürfnisses des Publicums, der Marktconjuncturen und der Absatzwege, daß ein Beamter, der sich an sein Reglement halten muß, mit dem besten Willen (und dieser ist gewiß nicht in so hohem Maße vorhanden, wie beim Eigenthümer) nicht

---

vorgelegt worden war. Davon wurde dieses Einkommen die Civil-Liste ge-
Die Ausgaben für den königlichen Haushalt sind jetzt ganz von denen für den
t getrennt; aber in Folge einer wunderlichen Vorkehrung blieb der Name Civil-
em Theil des Einkommens haften, welcher sich auf den Aufwand für den kö-
aushalt bezieht. Noch seltsamer aber ist es, daß die Nachbarnationen diesen
dsten aller Namen von England entlehnt haben.

im Stande ist, eine solche industrielle Staatsanstalt gewinnbringend zu verwalten. Er kommt mit Allem später, wie der Eigenthümer, bei dem Rath und That Schlag auf Schlag folgen können, weil jener in allen wichtigen Fällen erst die Regierung durch einen weitläufigen Instanzengang um Rath fragen muß. Er gleicht einem Feldherrn, der erst einen Hofkriegsrath um Erlaubniß zu fragen hätte, wenn ihm eine Schlacht angeboten wird. Manufacturen eignen sich also durchaus nicht für den Staatsbetrieb und sollten sobald als möglich veräußert werden. Denn, abgesehen von den directen Geldopfern, welche sie kosten, da sie statt eines Ertrages häufig noch Zuschuß aus der Staatscasse erfordern, — sind sie auch nicht selten Ursache indirecter Nachtheile für die Landesproduction; wenn z. B. die Regierung wegen solcher Anstalten sich in der Handels- und Gewerbepolitik zu monopolistischen Maßregeln und Tendenzen hinreißen läßt, wovon uns auch aus Deutschland Beispiele zu Gebote stehen.

Solche Domainen, welche zwar besser in Händen von Privaten rentiren, aber in späterer Zeit einen höheren Verkaufpreis versprechen, deren Selbstverwaltung durch den Staat also noch für einige Zeit als zweckmäßig erscheinen mag, wie z. B. Landgüter, Häuser, mögen verpachtet werden. Selbstbetrieb ist völlig unrathsam. Solche Verpachtungen sollten aber auf sehr lange Zeit, mindestens auf 12 Jahre, abgeschlossen und wo möglich schon 2—3 Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages wieder erneuert werden, damit die Pächter ein Interesse daran haben, das Gut zu verbessern und nicht in den letzten Jahren raubmäßig auszubeuten. Auch sollte die Regierung dabei Verbesserungen des stehenden Capitals, z. B. Drainröhren-Anlagen, vergüten.

Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen eignet sich mehr als ein anderes industrielles Geschäft für den Staat, weil bei demselben seltener Veränderungen vorkommen und derselbe also leichter in die Schranken des Reglements zu bannen ist. Solche Anlagen bieten in den Händen des Staates ferner den Vortheil, daß die Regierung die Gelegenheit hat, alten Soldaten, welche die Rücksicht des Vaterlandes verdienen, ein Unterkommen zu verschaffen. Auch kann der Staat das Interesse und die Bequemlichkeit des Publicums mehr berücksichtigen, als es eine Privatgesellschaft in einem solchen Falle thun wird, wo nämlich die Concurrenz in der Regel ausgeschlossen ist. — Auf der anderen Seite darf wieder nicht verkannt werden, daß der Bau und Betrieb von Eisenbahn-Gesellschaften billiger zu sein pflegt, und daß der Staat sich nicht zu viele Arbeiten aufladen sollte. Wo die Privatspeculation nicht von selbst um eine solche Anlage sich bewirbt, da kann durch Zinsengarantie dasselbe erreicht werden, was der Staatsbau bezweckt, und der Betrieb in Privathänden erfordert nicht weniger Beamten. Wo nicht noch besondere Gründe für Staats-Eisenbahnen sprechen, würden wir den Privatbetrieb vorziehen.

Bei Bergwerken und Forsten dagegen möchten wir, aus den bereits früher angeführten Gründen, den Betrieb durch den Staat vorziehen. Beide sind

ihrer Natur nach auf langen Betrieb angewiesen. Der Staat kann warten, dem Privaten wird aber leicht die Zeit zu lang; nicht selten auch kommt er in Geldverlegenheit, daß er sich durch Raubbau zu helfen sucht. Die Nachtheile des Raubbaues haben wir in Betreff der Forsten bereits auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Bergwerke ist zu berücksichtigen, daß beim Raubbau eine Menge Erze verschleudert wird, die noch eine gewinnbringende Ausbeute gewähren würden, und vor allen Dingen, daß eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung zuletzt erwerblos gemacht wird. Die letztere Rücksicht ist für den Staat die maßgebende, weil er die Zahl seiner Wehrmänner nicht leichtsinnig vermindern darf. Kein anderer Stand hängt mit solcher Vorliebe, man kann sagen, mit solcher Romantik, an seinem Geschäft, als der der Bergleute; keiner hat bereits in früher Zeit so tüchtige wirthschaftliche, genossenschaftliche Einrichtungen gehabt, als er. In Aberglauben, Sitten, Traditionen, ja, in Sprache, ist der Bergmann so fest mit seinem Gewerbe verwachsen, daß es heißt, eine Fiber aus seinem Herzen reißen, wenn man ihn auffordert oder zwingt, ein anderes Geschäft zu betreiben. Der Bergmann wird daher die äußerste Noth herankommen lassen, ehe er zum Wechsel der Beschäftigung sich versteht. Dieser Charakterzug des Bergknappen ist wohl von der Regierung ins Auge zu fassen. Wo demnach ein ordentlicher bergmännischer Betrieb dauernde Beschäftigung in Aussicht stellt, da mag die Regierung den Betrieb für eigene Rechnung übernehmen, wenn sie auch nicht in jedem Jahre den Gewinn bezieht, welchen sie aus dem Verkaufscapital des Bergwerks ziehen würde. Wo freilich der Betrieb eines Bergwerks doch kein dauernder zu werden verspricht, sondern nur eine Galgenfrist ist, da ist es besser, die Bevölkerung bei Zeiten zum Wechsel des Wohnortes oder der Beschäftigung mit Rath und That aufzumuntern, ehe dieselbe ganz verkommen und zur Selbsthülfe zu schwach geworden ist.

Sehr nutzbringend kann die Regierung die Domainen in solchen Fällen verbessern, wo sie große Haiden bewaldet, Torfstiche oder großartige Berieselungen einrichten kann. Da der Staat unter seinen Beamten in der Regel tüchtige Techniker besitzt und Capital billiger erhält, als der Privatmann, so ist er meist leichter im Stande, solche Anlagen zu machen, als der letztere.

In dem Falle jedoch, wo der Staat schlechten Credit, viele Staatsschulden und hohe Zinsen dafür zu zahlen hat, während ihm sehr zahlreiche Domainen zur Seite stehen, die geringeren Gewinn abwerfen, aber einen höheren Verkaufspreis einbringen würden, — in einem solchen Falle ist der Verkauf von Eisenbahnen, Bergwerken und Forsten gerechtfertigt. Nur muß die Regierung sich ein Beaufsichtigungsrecht im Interesse der Bequemlichkeit des Publicums und zur Vermeidung des Raubbaues im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung vorbehalten.*)

*) Ueber die Details der Verwaltung empfehlen wir Stein und Rau nachzusehen.

Die Regale.

Das Regal- oder wirthschaftliche Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn, resp. des Staates, welche er aus seiner Eigenschaft als Obereigenthümer schöpft.*) Im weiteren Sinne kann jedes materielle und ideelle Capital (Recht), welches zur Wertherzeugung zu dienen geeignet und noch nicht in das unbestrittene Privateigenthum übergegangen ist, als Regal betrachtet werden. Nach Ausbildung der Lehensverfassung, wo der Begriff des Obereigenthums der strengste war, hatten die Hoheitsrechte eine große Ausdehnung; sie wurden zunächst durch Kauf und Schenkung vermindert.

Das älteste Hoheitsrecht, welches sich bis zum Jahre 1848 erhalten hatte, war das Jagd- und Fischereiregal. Seitdem ist es in Deutschland fast überall aus dem Obereigenthum in das Privat-, resp. Gemeinde-Eigenthum übergegangen.

Als Regale, die heute noch existiren, sind aufzuführen:

das Bergwerk- oder Bergregal,
das Salzregal,
das Salpeterregal,
das Münzregal,
das Papiergeldregal,
das Postregal,
das Eisenbahnregal,
das Telegraphenregal,
das Tabak-, Kalender-, Spielkartenregal,
das Fähr-, Floß- und Schifffahrtsregal,
das Lotterieregal.

---

*) Stein nennt ein Regal diejenige wirthschaftliche Unternehmung, deren Existenz und gesicherte Ordnung als eine absolute und allgemeine Bedingung der wirthschaftlichen Wohlfahrt eines Volkes erscheint, und die eben deßhalb nicht dem Zufall oder der Willkür der Einzelnen in ihrer Begründung und Durchführung überlassen werden kann.

Diese Regale sind theils solche, welche durch den Staat selbst productiv betrieben werden und betrieben werden können, oder deren Ausübung gegen eine Entschädigung an Private übertragen wird. Zu der zweiten Kategorie gehört das Fähr-, Floß- und Schifffahrtsregal, welches der Sachlage nach doch nicht wohl durch den Staat ausgeübt werden kann. Die übrigen werden theils 1) vom Staat selbst ausgeübt oder sind 2) von demselben verpachtet oder 3) gegen eine bestimmte Abgabe der allgemeinen Benutzung freigestellt, oder 4) an einen Privatmann oder eine Corporation als Monopol ertheilt.

Bergwerke werden entweder vom Staate selbst betrieben oder der Privatindustrie gegen eine Abgabe, welche den zwanzigsten, den zehnten, ja, zuweilen sogar den dritten Theil des Reinertrags beträgt, überlassen. Wo die Abgabe zu hoch ist, wird der Betrieb leicht wieder aufgegeben. In America (Mexico) ist dies in mehreren Bergwerken geschehen, und man war zuletzt genöthigt, die Abgabe zu ermäßigen.

Das **Salzregal** wird vom Staate selbst ausgeübt. Da die daraus entspringende Einnahme den Charakter einer allgemeinen Steuer trägt, so wird im nächsten Buche noch davon die Rede sein.

Das **Salpeterregal** existirt und besteht nur in einigen Ländern. Es wird nicht vom Staate ausgeübt, sondern gegen eine Abgabe Jedermann überlassen. Bekanntlich erzeugt sich der Salpeter in der Nähe von Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen, also in der Nähe von Ställen, oft ist er auch der Erde beigemischt, z. B. in vielen Gegenden Ungarns. Salpeter-Producenten erhalten nun gegen die Entrichtung einer Abgabe das Recht nach Salpeter-Erde in der Nähe von Ställen und Höfen zu graben und den gewonnenen Stoff mit sich zu nehmen. Die Unannehmlichkeiten und der Schade, welchen die Grundbesitzer dadurch hatten, liegt auf der Hand; deshalb ist es wünschenswerth und meist bereits verfügt, daß diese Industrie freigegeben, das Recht des Suchens der freiwilligen Vereinbarung des Producenten mit dem Bodenbesitzer überlassen ist; worauf auch die Abgabe wegfallen muß.

Das **Münzregal** ist in früherer Zeit sehr häufig durch Verschlechterung des Gehaltes der Münzen im Verhältniß zum Nominalwerth von Regierungen mißbraucht worden. Heutzutage, wo man allgemein eingesehen hat, daß die Nachtheile, von welchen der Verkehr unter solchen Mißbräuchen betroffen wird, auf dem Staate viel empfindlicher lasten, als der Gewinn beträgt, welcher aus einer Verschlechterung der Münze gezogen werden kann, ist es Grundsatz geworden, beim Ausmünzen nur die Selbstkosten sich vergüten zu lassen. Das englische Münzamt prägt sogar ganz umsonst. Eine Ausnahme wird nur bei der Scheidemünze gemacht, damit dieselbe nicht bei einer Preisschwankung des Werthverhältnisses des Goldes zum Silber außer Landes wandert und den Verkehr ins Stocken bringt.

Größerer Mißbrauch als mit dem Münzregal ist mit dem **Papiergeld**

regal, welches als ein Ausfluß des letzteren zu betrachten ist, getrieben worden, sei es, daß der Staat selbst Papiergeld ohne Maß und Ziel ausgab, sei es, daß er das Recht an eine privilegirte Bank abtrat und durch Anlehen dieselbe nöthigte, mittels der Vermehrung der Banknoten sich zu entschädigen. Dieser Mißbrauch führt zu größeren Wirren als die Verschlechterung der Münzen, weil das Papiergeld, wenn Zwangscours eingeführt wird, sehr leicht ungebührlich vermehrt werden kann und, wie schon mehrfach nachgewiesen, das Umlaufsmittel dadurch in schwankende Werthverhältnisse, die Geschäfte in Nachtheil gebracht werden.

Das Postregal war in Deutschland ursprünglich für den größeren Theil des Reiches vom Kaiser (Maximilian I.) an die Fürsten Thurn und Taxis abgetreten worden; nur für seine Erbstaaten hatte er sich, gleich dem Kurfürsten von Brandenburg, den selbstständigen Betrieb vorbehalten. Nachdem in neuerer Zeit Fürst Thurn und Taxis nur noch für die kleineren Staaten im Besitz des Regals geblieben, indem Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden das Recht abgelöst hatten, hat es in Folge des dreißigtägigen Krieges Preußen in Besitz genommen. Dieses Regal eignet sich sehr gut zum Selbstbetrieb des Staates; jedoch sollte derselbe es mehr im Interesse des Verkehrs, als der Staatscasse verwalten.

Das Gleiche gilt von den Telegraphen. In Deutschland ist dieses Regal überall im Selbstbetrieb des Staates; in England ist es an Privatgesellschaften abgetreten. Vorausgesetzt, daß der Staat die Benutzung der Telegraphen so zweckmäßig regelt, daß dem Publicum durch Billigkeit des Tarifs und Vervielfältigung der Drähte die möglichste Erleichterung verschafft wird, so möchte der Betrieb durch den Staat vorzuziehen sein, und zwar aus folgenden Gründen.

Den Telegraphenbeamten werden so wichtige Nachrichten anvertraut, daß das Publicum eine Garantie haben muß, daß nichts verrathen werde und daß kein Irrthum bei der Meldung Statt finde. Da es ferner unmöglich ist, daß die Telegraphenanstalt mittels vollen Schadenersatzes für einen vorkommenden Irrthum einstehe, so können nur Leute von Bildung und erprobter Redlichkeit zum Telegraphendienste ernannt werden. Da nun der Staat im Stande ist, seine Beamten sich zu erziehen und ihren Charakter und ihre Kenntnisse jahrelang zu prüfen, so kann er mehr Sicherheit bieten als eine Privatgesellschaft.

Es ist auf der anderen Seite wieder nicht der Uebelstand zu verhehlen, daß der Betrieb des Telegraphendienstes durch den Staat das Publicum der Selbstprüfung der Nachrichten entwöhnt, und es dadurch öfter in Schaden bringen kann, als eine Privatgesellschaft. Nachrichten, durch den Telegraphen gemeldet, werden wegen der Neuheit der Sache viel weniger geprüft, viel mehr als baare Münze hingenommen, als auf gewöhnlichem Wege eintreffende. Das große Publicum ist sonst leicht zu täuschen, wo-

von die Börsenmanöver mit falschen Nachrichten jeden Tag neue Beispiele liefern*), um wie viel mehr mit dem drastischen Mittel des Telegraphen. Diese Möglichkeit der Täuschung wird nun noch erhöht, wenn der Telegraph in Händen des Staates ist, weil das Publicum leichter gewöhnt wird, anzunehmen, daß die Nachricht, als durch Regierungsbeamte verbreitet, authentisch sei, und sie deßhalb ohne eigene Prüfung zu glauben. Es ist durch diesen Glauben viel Geld verloren worden und wird noch viel verloren gehen, bis das Publicum sich an die Selbstprüfung gewöhnt hat.

Das Lottoregal beutet eines der unwirthschaftlichsten Vorurtheile der Menschen, die leichtfertige Vorstellung vom Glück aus, und besteuert dadurch nothwendiger Weise am meisten die ärmeren Classen. Der Staatscasse selbst fällt in der Regel nur der geringere Theil des Ertrags zu, während der größere von einem Beamtenheer verschlungen wird, das vom Schweiße der Armen lebt. Dieses Regal sollte daher so bald als möglich aufgegeben werden.

Das Recht, Spielkarten zu fabriciren oder gegen eine Abgabe an einen Fabricanten abzutreten, kann beibehalten werden, weil das Spiel um Gewinn keine Begünstigung verdient. Uebrigens leistet der Stempel dasselbe.

Hingegen können wir das Recht der Besteuerung der Kalenderausgabe gar nicht für ein Regal halten, weil die Mittel zur Verbreitung von Kenntnissen, wozu Kalender besonders gehören, nicht monopolisirt werden können. Der Uebelstand, daß Kalender noch so sehr den Vorurtheilen der Landleute fröhnen, wird mittels der freien Concurrenz am leichtesten gehoben.

Vom Tabakregal wollen wir im nächsten Buche bei Erwähnung der Tabaksteuer verhandeln.

Das Hoheitsrecht, die Benutzung der Flüsse und Bäche als Transportmittel zu besteuern, sollte so bald als möglich aufgegeben werden, weil es dem Verkehr weit mehr schadet, als es an Einkünften trägt.

Als ein Ausfluß der Hoheitsrechte, wenn auch mit den Regalien nicht identisch, können noch betrachtet werden die Einkünfte aus Geldstrafen, Vermögensconfiscationen, heimfallenden Lehen und Stiftungen, herrenlosem Gut, unangetretenen Erbschaften und gehobenen Schätzen.

*) Die berüchtigte Tatarenbotschaft von der Einnahme Sebastopols nach der Schlacht an der Alma wird von Börsenkundigen für ein solches Manöver gehalten.

Die Gebühren.

Gebühren sind diejenigen Abgaben, welche dem Staate bei Benutzung von Einrichtungen oder Diensten desselben entrichtet werden, die nicht allen Staatsangehörigen gleichmäßig an und für sich vom Staate geleistet, geboten, oder von ersteren benutzt werden. Es gehören also dahin 1) die Gerichtssporteln, 2) die Brücken-, Weg-, Thor-, Hafen-, Krahnengelder, Schulgelder, 3) alle Stempelabgaben a) bei geschäftlichen Handlungen, b) Taxen bei Ertheilung eines Amtes, und c) eines Titels, Ordens, Ranges (Adel), von Dispensationen (von nahem Verwandtschaftsgrad, frühem Alter u. s. w.), 4) Handänderungsgebühren, Registrirungsgebühren, Erbgebühren, 5) Jagd-, Fischerei- und Spielpacht-Gebühren, Concurs- und Concessionsgebühren, Bürgerrechts-Einkaufsgebühren, Landrechts-Taxen, Niederlassungsgebühren (von Wanderbüchern, Pässen, Aufenthaltskarten, Heimathsscheinen), Gewerbs-Concessionsgebühren, Verehelichungs-, Tanzgebühren u. dgl.

Wo die Wirksamkeit der Anstalten, bei deren Benutzung die zuerstgenannten Gattungen von Gebühren entrichtet werden, nicht bloß den jedesmaligen Nutznießern, sondern dem gesammten Lande, seinem ganzen Verkehr zu Gute kommt, da ist die Höhe dieser Gebühren nicht so hoch zu greifen, daß sie die Selbstkosten vollständig vergüten, wo hingegen der betreffende Act bloß dem Einzelnen für einen gegebenen Fall zu Gute kommt, da kann auch über die Selbstkosten hinaus gegangen werden. Der Staat kann im ersteren Fall einen Theil beitragen. Hinsichtlich der übrigen Arten von Gebühren sollte der Beitrag nicht so hoch gegriffen sein, daß die Gefahr der Hinderung des Geschäftsverkehrs eintritt. Bei den unter 3 c) aufgeführten Kategorieen kann die Taxe dagegen so hoch gegriffen werden, als es aus financiellen Rücksichten zum Besten der Staatscasse am zweckmäßigsten ist.

Bei den Gerichtssporteln könnte der Grundsatz aufgestellt werden, daß sie sich so hoch belaufen, als die ganzen Kosten der Rechtspflege. Wenn gleichwohl in fast allen deutschen Ländern der Staat noch einen Zuschuß gibt, so ist dies eine sehr billige Rücksicht, welche er im Interesse der Armen nimmt.

Die Armen sind nämlich in fast allen deutschen Staaten von den Gerichtssporteln befreit. Im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit ist diese Anordnung sehr zu loben; denn Niemand verdient ja mehr die Rücksicht einer leicht zu erhaltenden Justiz, als der Arme. In England wird es den Armen fast unmöglich, Recht zu finden, wegen der unerschwinglich hohen Proceßkosten. Wir Deutsche können in dieser und mancher anderen Hinsicht auf unsere Justiz stolz sein; sie ist das erhaltendste Element des Staates, sie hat nicht wenig dazu beigetragen, unser Volksleben, bei sonst schlimmen und gefährlichen politischen Zerwürfnissen und Unzuträglichkeiten, bei der Zerfahrenheit der Nation gesund zu erhalten.

Nach den Gerichtsverfassungen einiger Staaten verbleiben die Sporteln denjenigen Gerichtspersonen, welche sie verdienen, resp. den Gerichten, welche sie einnehmen; nach anderen aber werden dieselben für Rechnung des allgemeinen Fonds eingezogen, der zur Unterhaltung der Rechtspflege dient. Welcher von diesen beiden Arten der Einziehung der Sporteln der Vorzug zu schenken sei, läßt sich nicht ohne Weiteres entscheiden. Im Interesse der strengen Gerechtigkeit der Justiz wäre die letztere, im Interesse der Promptheit die erstere Art vorzuziehen. Durch die Einziehung der Sporteln in einen allgemeinen Fonds wird allerdings der Verdacht entfernt, daß einzelne Gerichtspersonen bemüht sein möchten, den Geschäften diejenige Wendung zu geben, wobei sie die meisten Sporteln bringen; auf der anderen Seite ist aber auch zu befürchten, daß sie die Rechtssprechung nicht so prompt und eifrig befördern, als wenn die Remuneration für die Erkenntnisse gleich unmittelbar in ihre Casse fließt. Da Promptheit die vorzüglichste Eigenschaft einer guten Justiz ist, so möchte man sich für die Einziehung der Sporteln auf Rechnung der betreffenden Gerichtspersonen selbst entscheiden. Wo freilich ohnedies vom Staat noch ein Zuschuß gewährt wird, da mag aus Verwaltungsgründen ein allgemeiner Fonds vorzuziehen sein. In Preußen z. B. bringen die Sporteln jährlich über drei Millionen Thaler ein; über zwei Millionen zahlt der Staat hinzu, wovon indessen noch der Ertrag der Proceß-Stempelsteuer abzuziehen ist.

Diese Proceß-Stempelsteuer wird im Verhältniß zum Werthe der Streitobjecte nach gefälltem Erkenntniß erhoben. Wie indessen auch Hoffmann gesteht, liegt in der Erhebung eines solchen Proceßstempels neben den Gerichtssporteln eine Verwicklung, welche niemals ganz zu rechtfertigen sein wird; denn die eine dieser Hebungen erscheint neben der anderen überflüssig. Zur Vereinfachung der Geschäfte, zur Vermeidung zeitraubender Weiterungen und Gänge sollten Stempel überhaupt so selten als möglich gefordert werden; denn eben solche Weiterungen, solche Zeitverluste schaden stets der Entwicklung der Production des Landes im Allgemeinen.

In Betreff der Gebühren für die Benutzung von Schulen und Staatsanstalten des Verkehrs kann in Betreff der ersteren wieder nicht der volle Betrag der Selbstkosten erhoben werden, weil dem Staat die Pflicht der

Erziehung der Armen obliegt; in Betreff der letzteren kann der Tarif bis zum vollen Betrag der Selbstkosten erhoben und ein Unterschied zwischen Reich und Arm nicht gemacht werden, weil der Verkehr Eile hat und die Einnehmer nicht die Zeit haben, lange zu prüfen. Jedoch sollte auch hier die Taxe nicht viel über die Selbstkosten erhöht werden, weil der Verkehr, als die Quelle der Nahrung, jede Förderung verdient.

Was die Stempelgebühren betrifft, so sind mancherlei Unterscheidungen zu machen. Bei Kaufverträgen sind sie eine Auflage auf das Capital und als solche verwerflich. Sie entsprangen in jener Zeit, wo die Staatsgewalt ohne jede Einsicht in die Gesetze der Volkswirthschaft nur nahm, wo ihren habgierigen Blicken sich etwas darbot. Daß der Staatsschatz um so sicherer gefüllt werden könne, wenn das Volk sich bereichere; daß das Volk aber sich bereichert, wenn man seiner Production so wenig als möglich Hindernisse in den Weg legt, deren so viel als möglich aus dem Wege räumt; daß die Production vortheilhafter von Statten geht, wenn Immobilien stets in die Hände gerathen, welche sie am nützlichsten anzuwenden verstehen, daß Kauf und Verkauf eben aus dem Grunde geschieht, weil der Käufer einer Sache aus solcher mehr Vortheil zu ziehen hofft, als der Verkäufer; daß also Kauf und Tausch möglichst begünstigt werden sollten, damit eben die Capitalien bildenden Werthobjecte stets in die productivsten Hände gelangen, daß also Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieth-, Schenkungs-Acte nicht durch eine hohe Auflage prohibirt werden sollten, das fiel keinem der früheren Gesetzgeber ein. Sie nahmen, wo eben Geld oder Gut zum Vorschein kam, und kümmerten sich wenig darum, ob durch die hinweggenommene Auflage der Erwerbsstamm geschmälert und der Wohlstand des Landes, dessen möglichste Steuertüchtigkeit man doch wünschen mußte, beeinträchtigt wurde.

Bei Eigenthums-Uebertragungen kommt die Zahlungsfähigkeit und der Vermögensstand der Leute am meisten ans Licht, bei Kaufgeschäften kommt das Geld der Leute zum Vorschein, da glaubten die Machthaber am leichtesten zulangen zu können. Solche wurden daher in den frühesten Zeiten Gegenstand der Besteuerung; die Veräußerung von Grundstücken und Grundrechten war von jeher mit so viel Oeffentlichkeit und selbst Feierlichkeit verbunden, daß man sich den darauf gelegten Abgaben schwer entziehen konnte.

In Deutschland rühren diese, wie die Abgaben bei Sterbefällen, aus der Feudalzeit her, wo die Grundherren von ihrem Uebergewicht über die Untersassen reichlich Gebrauch machten. Es mag zwar sein, daß diese Abgabe bei Verkäufen eine Entschädigung für früher erhaltene Werthe war. Wenn der Markgraf von Meißen, wenn der Bischof von Magdeburg, wenn die Deutschritter in Ostpreußen niederländische und friesische freie Bauern kommen ließen, um große Landstrecken zu colonisiren, wenn sie ihnen diese Länder gegen eine Erbpacht schenkten, dann mochten auch solche Abgaben für die Fälle des Verkaufs, Tausches, des Todesfalles und der Schenkung vorbehalten sein. Oft

auch, in eroberten Ländern, war dies eine Auflage, welche der Sieger dem Besiegten dictirte. Sogar von beweglichen Sachen wurde oft eine Abgabe, in Frankreich der zwanzigste Theil, sol pour livre, bezahlt.

Mit dem Aufhören der Territorial-Herrlichkeiten hörten auch die meisten dieser Steuern auf, da sie eben so unerträglich geworden waren, als die vielen Feudalherren, und überhaupt mit der heutigen Capitalwirthschaft nicht mehr vereinbarlich sind. Dennoch bestanden viele derselben noch bis vor Kurzem, manche bestehen heute noch.

Die Abgaben auf den Kauf beweglicher Sachen waren natürlich allen möglichen Unterschleifen ausgesetzt. „Diese Abgaben", sagt Hoffmann, „haben daher stets zur Unterschlagung der Gefälle in solchem Umfange Anlaß gegeben, daß diese die Regel, das richtige Zahlen dagegen nur die Ausnahme war. Die Abgabe war daher nicht einmal einträglich, gab aber Veranlassung zu einer Masse von Angebereien und Untersuchungen, welche bis in das Innerste des Familienlebens eindrangen. Im preußischen Staate bestand bis zum Jahre 1810 eine sogenannte Viehhandlungs-Accise, welche bloß von dem Ankaufe der Pferde, des Schlachtviehes und der zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Thiere zu zahlen war, der bei Pferde- und Viehmärkten vorkam. Obwohl die Oeffentlichkeit dieses Verkehrs die Aufsicht sehr erleichterte, so waren doch auch hier unrichtige Angaben des gezahlten Kaufpreises sehr gewöhnlich. Der Ertrag dieser Abgabe blieb daher verhältnißmäßig geringfügig, und ihre Hebung wurde demnach durch die große Anzahl der Untersuchungen wegen versuchter Unterschleife sehr lästig. Diese Art der Besteuerung des Verkehrs ist daher in den neueren Steuersystemen und auch im preußischen Staate ganz aufgegeben worden. Käufe sind jetzt in der Regel nur so weit besteuert, als schriftliche Kaufverträge darüber errichtet werden." In den meisten Staaten werden namentlich bei Kaufverträgen über Immobilien starke Accise- und Stempelsteuern erhoben. Sogar in der sonst sehr wenig belasteten Schweiz ist diese Abgabe sehr hoch, in manchen Cantonen, wenn wir recht unterrichtet sind, 2 Procent des Kaufschillings. In Frankreich müssen nicht allein Kaufbriefe, sondern auch andere Verträge und Urkunden, z. B. Schuldverschreibungen, vor dem Notar geschehen, welcher sie in seine Bücher oder Register einträgt. Hierbei wird eine bedeutende Abgabe erhoben, welche von der Gelegenheit ihrer Erhebung enregistrement heißt. In Preußen bestimmt das Gesetz vom 7. März 1822 wegen der Stempelsteuer die von Käufen und anderen Uebertragungen des Eigenthums oder auch nur der Nutzungen zu entrichtenden Gefälle. Beim Verkauf oder Ankauf von Immobilien ist eine Verlautbarung vor Gericht erforderlich und dabei wird mittels des Stempelpapiers eine Abgabe von einem Hunderttheil des Kaufpreises erhoben. Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist in der Regel eine schriftliche Urkunde weder nöthig noch erforderlich; wo eine aber dennoch wegen zu befürchtender Streitigkeiten aufgesetzt wird, da beträgt die Stempelsteuer ⅓ Procent.

Diese Steuer in Preußen ist sonach niedriger, als in Frankreich, in der Schweiz und manchen anderen Staaten; allein dessenungeachtet muß sie den Verkehr immer noch sehr erschweren; sie muß den Uebergang von Productions-Werkzeugen in je die Hände, welche sie am nutzbringendsten anzuwenden verstehen, sehr hindern. Wo sie solchen aber nicht hindert, da wird in der Regel das Capital selbst angegriffen, der Erwerbsstamm des Volkes geschmälert es wird gerade derjenige bedrückt, welcher der Nachsicht am meisten bedürfte — der Verkäufer. Denn da der Käufer seltener in der Lage ist, kaufen zu müssen, der Verkäufer vielmehr sehr oft gern einen Theil des Kaufschillings nachläßt, wenn er nur damit zum Abschluß kommen kann, so zahlt der Verkäufer in der Regel die Stempelsteuer von seinem Capital; und da die Staatscasse den eingezogenen Steuerbetrag doch selten wieder productiv anlegt, so wird eben, wie bemerkt, der Erwerbsstamm des Volkes vermindert und auf die Dauer die Steuerkraft des Landes geschwächt. Diese Grundsätze beziehen sich auf die Stempelabgaben bei Schenkungsurkunden, Schuldverschreibungen, bei Erbschaften und Vermächtnissen, von welchen letzteren wir übrigens besonders sprechen werden.

Wir haben noch zu erwähnen die Auflage auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten, die Stempelsteuer bei Formularen zu Vollmachten u. s. w., zu Reisepässen, Wanderbüchern, Gesinde-Dienstscheinen, Juden-Geleitscheinen, auf Wechsel, auf (den in Preußen — außer den Gerichtssporteln — üblichen) Proceßstempel und endlich auf die Stempelabgabe für den Schriftwechsel der Staatsangehörigen mit den Behörden.

Die Zeitungs- wie die Kalendersteuer lassen sich nicht rechtfertigen; denn da der Staat die Pflicht hat, seine Unterthanen zu braven, nützlichen, werthschaffenden, aufgeklärten Menschen heranzubilden, da diese Pflicht von fast allen civilisirten Staaten so sehr anerkannt ist, daß sie für den Schulunterricht sehr viel aufwenden und ihn unter Umständen sogar unentgeltlich gewähren, so sollte ein so unentbehrliches Bildungsmittel, wie Zeitungen und Kalender, nicht künstlich vertheuert werden. Ein unentbehrliches Bildungsmittel aber sind diese geworden, denn die bei Weitem größte Mehrzahl der Bevölkerung der civilisirten Länder schöpft ihre Kenntnisse aus den Zeitungen und Kalendern: die Bauern, die Tagelöhner und Handwerker nehmen nur in seltenen Ausnahmen ein Buch zur Hand.

Es müssen diese Steuern zwar von den Producenten auf die Consumenten abgewälzt werden; allein der Absatz wird durch diese Erhöhung des Preises verringert; auf der einen Seite der Production geschadet, auf der anderen eine Bildung schaffende Consumtion unzugänglicher gemacht.

Wie unzweckmäßig die Zeitungssteuer ist, so sehr empfehlungswerth ist auf der anderen Seite die Stempelabgabe von Spielkarten. Das Spiel ist eine der gefährlichsten Leidenschaften des Menschen; dieser wird durch das-

selbe zur Trägheit, Trunkenheit, Streitsucht angefacht, welche drei Laster der Productionskraft eines Volkes sehr schaden. Je richtiger es ist, daß die Besserung der materiellen Lage der Völker aus der Vermehrung der Production hervorgehen muß, desto mehr muß der Staat eine solche Vergeudung von Productionskräften zu hindern suchen. Die Stempelsteuer auf Spielkarten darf also sehr hoch angesetzt werden, um möglichst Viele von dem Gebrauch derselben abzuhalten.

Wenn eine Stempelsteuer auf Reisepässe, Wanderbücher und Gesinde-Dienstscheine auch wegen der dabei nöthigen Auslagen des Staates für Material und Personal billig erscheint, so sollte sie doch nicht zu hoch gegriffen sein, damit der Verkehr nicht erschwert werde. Auch die Proceßsteuer mag gerechtfertigt werden, obgleich sie zweckmäßiger mit den Gerichtssporteln verschmolzen würde; endlich mag auch der Schriftwechsel mit den Behörden einer mäßigen Auflage unterliegen, damit die letzteren nicht zu sehr mit Lappalien überlaufen werden. Dagegen die Steuer auf Formulare zu Vollmachten und auf Wechsel ist sehr zu mißbilligen, weil jene den Rechtsuchenden, diese den Verkehr auf eine lästige Weise hemmt. Da erhöhe man lieber die Einkommensteuer.

Viertes Buch.

Einkünfte aus den Steuern.

Grundsätze der Besteuerung.

Um die gerechten Grundsätze der Besteuerung zu ermitteln, muß man auf den Urgrund der wirthschaftlichen Vorgänge zurückgehen.

Die Gütererzeugung geschieht mittels der unentgeltlich von der Natur gebotenen Gaben, welche die Arbeit des Menschen durch Veränderung derselben in Gestalt und Raum genießbar, brauchbar macht.

Die Gaben der Natur bestehen in objectiven äußeren Stoffen und Kräften — Mineralien, Gasen, Elektricität, Wärme, Pflanzen, Thieren — und in subjectiven, im Menschen selbst gelegenen. Die ersteren werden von der Natur umsonst geboten, vom Menschen durch Arbeit irgend einer Art angeeignet. Sie können also, da sie vom objectiven Standpuncte der Natur aus allen Menschen gleichmäßig zugänglich, bei der Verfolgung des Wirthschaftsprocesses außer Betracht gelassen werden.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Production mittels Arbeit und durch frühere Anstrengung vollbrachter Arbeit — durch Capital — welches Arbeit darstellt, die früher in Werkzeugen, Vorräthen, Häusern, Bodenanlagen u. s. w. verdichtet worden ist, und in solcher Gestalt zur Production verwendet und wiedererzeugt wird.

Unähnlich den objectiven Gaben der Natur, sind die subjectiven im Menschen erscheinenden Gaben nicht so gleichmäßig allen Menschen zugänglich. Die Kräfte und Anlagen derselben sind ins Unendliche verschieden, der eine Mensch ist gesünder, stärker, intelligenter, anstelliger, genügsamer, sparsamer, vorsichtiger, überlegender als der andere. Dazu kommt noch, daß der eine einem gebildeteren, reicheren, erfahreneren, mächtigeren Volke, einer wohlgestellteren Familie angehört, als der andere, daß der eine also eine bessere Erziehung genießt, daß sich auch ohne sein Zuthun mehr geistiges Capital, also mehr Productionskraft in ihm verdichtet, als im anderen.

Diese Vorzüge der einen Menschen über die anderen, theils von Geburt, theils von Erziehung herrührend, ist die Ursache der Ungleichheit der Vermögen.

Um nun zu beurtheilen, wie weit bei Veranlagung der Steuern dieses Urverhältniß zu Grunde zu legen ist, muß der Begriff von der Aufgabe des Staates zuerst festgestellt sein.

Faßt man den Zweck des Staates rein mechanisch auf, ohne Rücksicht auf den Proceß der Ansammlung und Verdichtung des geistigen Capitals, durch welchen der Mensch ein historisches Geschöpf wird; verachtet man diesen geistigen Entwicklungsproceß der Menschheit und der Völker, ohne welchen die Menschen für immer auf der Stufe der Wilden festgebannt blieben, so hätte man auf jenen Grundunterschied keine Rücksicht zu nehmen, weil er eben gar nicht zur Entwicklung gelangt, weil die Menschen dann auch gar nicht bis zur Theilung der Arbeit vorrücken. Aus solcher Voraussetzung würde eine völlig gleichmäßige Vertheilung der Steuern nach Köpfen folgen.

Erkennt man hingegen jenen aus der Verschiedenheit der Menschen in Anlagen und Erziehung, aus der Theilung der Arbeit und der Verdichtung des historischen Geistes entstehenden Culturproceß der Menschheit als einen nothwendigen und wirklich bestehenden an; erkennt man, daß nur durch Ineinandergreifen verschiedenartiger Kräfte der Menschen und durch den historischen Verdichtungsproceß der Gedanken der Generationen die höchsten Zwecke der Menschheit erreicht werden können, gibt man die Solidarität den Angehörigen eines Volkes, eines Staatswesens zu, dann folgt die verhältnißmäßige Besteuerung nach Maßgabe der Kräfte von selbst.

Wählen wir ein paar Beispiele, um die Solidarität der Menschen anschaulich zu machen. Die Sprache ist das Product eines ganzen Volkes; mehr oder weniger hat jeder Angehörige eines solchen während Jahrtausenden zu deren Bildung beigetragen; ohne die Arbeit aller dieser Einzelnen wäre die Sprache nicht, was sie ist: das Schatzkästlein des Gedankenlebens der Nation, das fruchtbare Werkzeug, durch welches die Gedanken von einem Geschlecht zum andern, von einem Menschen zum andern übertragen werden. Nun ist es besonders *eine* Classe von Menschen, welche aus der Handhabung der Sprache ihren besonderen Nutzen zieht: die Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker. Sollte es Unrecht sein, wenn dieselben eine höhere Steuer zahlen, als der arme Dorfschullehrer, welcher die Elemente der Sprache lehrt? Ist es andrerseits nicht im Interesse des Staates, daß die Jugend tüchtig in der Sprache unterrichtet werde, weil durch die Vervollkommnung der Sprache das Gedankenleben wächst und die allgemeinen Zustände verbessert werden; und daß eben deßhalb auch die Reichen mehr zu den Kosten des Unterrichts beitragen, als die Armen?

Eine der größten Triebfedern der Production, der Steigerung der Gütererzeugung sind die Maschinen. Durch sie wird nicht bloß die zur allgemeinen Vertheilung kommende Gesammtmasse der Güter größer, sondern gewisse industrielle Classen des Volkes bereichern sich vorzugsweise. Eine der fruchtbarsten Verbesserungen der Dampfmaschine, die Selbstspeisung, wurde durch

einen spielenden Knaben entdeckt, der auf diese Weise wesentlich zur Bereicherung zahlreicher Classen und der ganzen Menschheit beigetragen hat.

Daraus geht zur Genüge hervor, daß die in einem Volke vereinigten Menschen solidarisch verbündet sind, daß alle ein Interesse an der Sicherheit des Lebens und Eigenthums der anderen, an der guten Erziehung der gesammten Jugend haben. Aus dieser Solidarität der gesammten Staatsgenossen folgern wir, daß es der Zweck des Staates ist, die von der Natur gegebene Ungleichheit in Anlagen und Kräften, in Ausstattung von der Geburt an Vermögen und Erziehung, nach dem Princip der Gerechtigkeit zu mildern und auszugleichen.

Aus diesem Grundsatz folgt die verhältnißmäßige Umlage der Steuern je nach den Kräften, d. h. je nach der Höhe des Einkommens, sei es aus der Arbeit oder aus dem Vermögen, von selbst.

Die besser gestellten Menschen haben ihr höheres Einkommen nicht bloß ihrer eigenen Arbeit, sondern zum größten Theil der Geburt und Erziehung zu verdanken. Wer nun auch nicht zugeben will, daß es Aufgabe des Staates sei, Ungleichheiten der Natur auszugleichen, der kann doch nicht läugnen, daß ein großer Theil der Errungenschaften der Einzelnen das Werk der Gesammtheit, d. h. der Stufe der Civilisation ist, auf welche ein bestimmtes Volk es durch jahrtausendlange Arbeit aller seiner Angehörigen gebracht hat, der muß damit zugeben, daß es gerecht ist, daß der Einzelne einen verhältnißmäßigen Antheil seines Einkommens dem Ganzen schuldet. Dadurch ist also die Umlage der Steuern nach dem Verhältniß des Einkommens principiel gerechtfertigt.

Auf der anderen Seite halten wir die Ausdehnung der Steuerumlage auf alle Staatsangehörigen, mit alleiniger Ausnahme der unterstützungsbedürftigen Armen, für einen Act politischer Klugheit, weil sie die Antheilnahme am Staatsleben und Staatshaushalt erhöht; denn es ist auffallend, wie sehr das Interesse an einer Sache wächst, zu der man beizusteuern hat. Es ist daher die Gewährung von Steuerfreiheit sowohl bei einem bestimmten Minimum des Einkommens, als wegen rechtlicher Bevorzugung zu verwerfen; ersteres weil Classen, die keine Steuern zahlen, leicht zu politischen Agitationen zu mißbrauchen sind, die mit einer Steuererhöhung endigen; letzteres auch noch aus dem Grunde, weil bevorrechtete Classen, welche zu den Staatslasten nicht beitragen, leicht geneigt sind, auf die Ausbeutung der Staatscasse und die Bedrückung der Steuerzahler zu Gunsten von Sonderinteressen hinzuwirken.*)

*) Die Steuerfreiheit bevorrechteter Classen, wie der Ritterschaft und der Geistlichkeit, welche nunmehr fast in allen Ländern abgeschafft ist, rührte von ursprünglichen Dienstleistungen her, welche diese Corporationen im öffentlichen Wohl verrichteten, erstere den Kriegsdienst, letztere die Armenpflege. Dabei war die Last größer, als die Wohlthat der Steuerfreiheit. Nachdem der Kriegsdienst Sorge des Staates, die Armenpflege Sorge der Gemeinde geworden war, hatte die Steuerfreiheit keine Berechtigung mehr.

Ueberhaupt ist das Einkommen aus der Arbeit als Steuerquelle nicht gering anzuschlagen, weil das in der Bevölkerung verdichtete Erziehungscapital in civilisirten Staaten den Werth des Grundeigenthums ums Doppelte bis dreifache übersteigt. *)

Durch die **Steuerpflichtigkeit Aller nach ihrer Leistungsfähigkeit** wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Solidarität der Staatsgenossen gestärkt und ein höheres patriotisches Interesse angefacht.

Steuerfreiheit sollte nur ausnahmsweise zugelassen werden:

1) Während des Militärdienstes, weil dieser der höchsten Steuer gleich zu erachten ist. Deßhalb sollten auch solche, die militärdienstunfähig, aber arbeitsfähig sind, durch eine besondere Militärsteuer belegt werden, wie sie in der Schweiz besteht.
2) Wenn eine Gegend durch Krieg, Ueberschwemmung, Hagelschlag, großes Brandunglück oder ein sonstiges Naturereigniß in solche Noth gebracht ist, daß es den betreffenden Gemeinden unmöglich ist, die Steuern aufzutreiben; oder wenn es im Interesse der Industrie oder der Landescultur liegt, einem Industriellen oder einem Colonisten eine Zeit lang die Steuer zu erleichtern.

Den Grundsatz der Steuerpflichtigkeit Aller nach ihrer Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, entsteht die Frage, welcher Maßstab ist an die letztere anzulegen? Soll die Steuer einfach nach Procenten des Einkommens berechnet werden, so daß ein Jeder vom Hundert gleich viel bezahlt, oder soll das Einkommen, welches über eine Summe hinausgeht, die den Lebensunterhalt reichlich sichert, in steigendem Verhältniß belastet werden? Welches Verhältniß soll dabei beobachtet werden? Man pflegt zwei Methoden der Steigerung anzunehmen, die arithmetische und die geometrische Progression. Dieselben schreiten in folgender Weise vor:

	nach arithmetischer		nach geometrischer	
	Progression mit dem Factor 2.			
Von	100 ...	1	100 ...	1
„	200 ...	3	200 ...	2
„	300 ...	5	300 ...	4
„	400 ...	7	400 ...	8
„	500 ...	9	500 ...	16

In Preußen, wo das Steuersystem am rationelsten ausgebildet ist und wo auch die Steuerfreiheit der Ritterschaft vor einigen Jahren endlich beseitigt wurde, entspricht die Classensteuer sehr der ersteren Forderung, daß auch der Geringste nicht steuerfrei ausgehen sollte; denn die unterste Stufe zahlt nur 1 Sgr. 3 Pf. monatlich; 15 Groschen kann aber der geringste Handlanger für den Staat jährlich erübrigen.

*) Dr. Engel hat das Erziehungscapital, das im preußischen Volke steckt, auf 18,000 Millionen Thaler, das dreifache des Werthes des Grundeigenthums, geschätzt.

Von	600 ... 11		600 ...	32
„	700 ... 13		700 ...	64
„	800 ... 15		800 ...	128
„	900 ... 17		900 ...	256
„	1000 ... 19		1000 ...	512
„	1100 ... 21		1100 ...	1024
„	1200 ... 23		1200 ...	2048.

Wir sehen, daß eine Steuer, die selbst nach der einfachsten geometrischen Progression erhoben würde, zu der Absurdität führt, daß sie bei einem gewissen Puncte das ganze Einkommen verschlingt. Auf der anderen Seite aber tragen bei Erhebung nach arithmetischer Progression die reicheren Classen die Steuer weit leichter, als die ärmeren. Wir halten daher eine gewisse Mittelstraße, die bei dem Classensystem in Preußen beobachtet ist, für die zweckmäßigste Methode. Die ärmeren Classen werden dabei mit einem Minimum ohne Progression belegt, bei den reicheren steigt aber die Progression stärker, als nach arithmetischer Linie.

Bei der Umlage der Steuer auf die Reichen muß auch ein billiges Maß eingehalten werden, weil die Capitalsammlung nicht gehindert, weil namentlich Capital nicht zur Auswanderung getrieben werden darf, denn es speist die Industrie und setzt Arbeiter in Beschäftigung, welche ihrerseits ebenfalls einen Steuerbeitrag liefern.

Hier kommt die Frage in Erwägung, ob die Steuer vom Roh- oder vom Reineinkommen genommen werden soll. Wir nennen alle in den Besitz einer Person gelangenden oder zurückkehrenden Werthe, einschließlich des Betriebscapitals, dessen Einnahme. Einkommen nennen wir denjenigen Theil der Einnahme, welcher übrig bleibt, nachdem das Betriebscapital, nebst Tilgungs- und Versicherungsrate, abgezogen, also Gewinn und Arbeitslohn. Rohes Einkommen nennen wir das Einkommen ohne Abzug der Unterhaltungskosten; reines Einkommen dasjenige, von welchem der Unterhalt schon bestritten ist.

Da die Bedürfnisse dehnbar, so ist das Reineinkommen sehr schwer zu ermitteln. Beamte mit festem Gehalt würden in der Regel gar kein Reineinkommen anzugeben haben, weil meistens der ganze Gehalt für den Unterhalt darauf geht.

Bei der Umlage auf das rohe Einkommen tritt andererseits der Mißbrauch auf, daß die Landwirthe entweder nur Reineinkommen angeben, oder daß, wenn ein Unterhaltungsabzug per Kopf gemacht wird, — eine Maßregel, welche sehr billig ist und die Umlage nach Roheinkommen sehr empfiehlt, weil sie starke Familien erleichtert, welche durch stärkeres Contingent zur Militärleistung ohnedies härter betroffen werden, — der Ansatz dieses Abzuges nach einem zu niedrigen Maßstab gemacht wird, welcher die Stadtbevölkerung zu

Gunsten der Landbevölkerung bedrückt, da der letzteren die Naturalverpflegung billiger zu stehen kommt.

Dennoch ist die Umlage auf das Roheinkommen vorzuziehen, weil es sicherer zu ermitteln ist und weil dabei die directen eher mit den indirecten Steuern harmoniren.

Die Steuern sollten in der Regel nur erhoben werden vom (Roh-) Einkommen aus dem Capital, aus der Arbeit oder aus beiden zusammen, auf directem oder indirectem Wege.

Steuern auf das Einkommen aus der Arbeit (Lohn, Gehalte) müssen mit einem geringeren Procentsatz angesetzt werden, als die auf das Einkommen aus dem Capital, weil letzteres ohne Zuthun des Eigenthümers Einkommen abwerfen kann und seine Functionen für Kind und Kindeskinder verrichtet, auch wenn diese arbeitsunfähig sind; während der Arbeiter für Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit rechnen muß, so wie darauf, daß er nach dem Tode den Seinigen einen Nothpfennig hinterlasse; weil der Arbeiter also eine Prämie von seinem Einkommen sparen muß, um seine und seiner Familie Existenz gegen Nothfälle zu sichern, während der Capitalist diese Sicherheit in seinem Eigenthum genießt. Um den Betrag dieser Prämie muß die Steuer auf das Einkommen aus der Arbeit niedriger sein, als die auf das Einkommen aus dem Vermögen.

Anders verhält es sich mit der Besteuerung aus dem Einkommen aus der mit dem Capital combinirten Arbeit, worunter vorzugsweise die Gewerbesteuer zu verstehen ist. Das in der Industrie verwendete Capital wird in der Regel viel rascher und daher öfter umgesetzt, als das im Landbau angelegte, oder das ausgeliehene Capital. Deßhalb kann die Gewerbesteuer so hoch angesetzt werden, wie die auf das Einkommen aus dem Capital; denn die höhere Belastung des Antheils der Arbeit wird durch die höhere Rente des Capitals compensirt.

Die Abgaben müssen also gerecht und gleichmäßig vertheilt sein. Unter dieser Gleichmäßigkeit ist nicht eine solche zu verstehen, die ähnlich einem Prokrustesbett Alle unter Einen Hut bringt, sondern eine solche, welche, wie nachgewiesen, die Staatslasten je nach der Beitragsfähigkeit der Unterthanen vertheilt, so daß Keiner gezwungen wird, sein Capital, den Betriebsstock seiner Industrie anzugreifen, wodurch die Steuerfähigkeit untergraben würde. Denn es könnte sonst der Eine leicht von der Last erdrückt werden, während der Andere sie kaum spürt. Filangieri vergleicht daher die Steuerlast, welche einem Volke auferlegt wird, nicht unpassend mit einem Gewichte, das ein Einzelner zu tragen hätte. Ein Mensch kann eine Centnerlast auf dem Rücken tragen und erliegt unter der Last eines Pfundes auf der Nase. „Jeder von uns", sagt Chassiron, „trägt mit Leichtigkeit die Last einer Luftsäule von 15000 Myriogrammen, weil sie sich auf den ganzen Körper verbreitet, indeß die Last von 50 Myriogrammen hinreichen würde, um den Arm zu zerbrechen, der sie halten wollte".

Die Auflagen müssen zweckmäßig erhoben werden. Die Staatsangehörigen müssen nicht allein über den Betrag derselben vollkommen im Klaren sein, damit sie ihre Einnahmen und Ausgaben danach richten können, sondern die Steuern müssen auch in möglichst kleinen Raten, also in kurzen Fristen, erhoben werden, damit sie jenen so leicht wie möglich fallen und sie sich leichter an deren ordnungsgemäße Eintreibung gewöhnen. Denn das Sparen ist nicht Jedermanns Sache, und wenn eine Steuer z. B. nur halbjährlich zu entrichten ist und dieselbe allmählich erspart werden muß, so bietet sich oft Gelegenheit und Versuchung, die zurückgelegte Summe für einen Genuß zu verwenden, wodurch dann am Tage der Erhebung Verlegenheit und oft auch Execution sich einstellt, welche der Production sehr nachtheilig ist.

Indem Steuern stets so eingerichtet sein müssen, daß sie vom Einkommen aus dem Capital und der Arbeit gedeckt werden können, werden dieselben entweder unmittelbar oder mittelbar der Person auferlegt.

Man besteuert entweder einen Besitz, oder eine Handlung; — das was ist, oder was geschieht. Das erste ist die directe, das zweite die indirecte Besteuerung. „Es existiren", sagt Hoffmann, „Grundstücke, Menschen und Gewerbsberechtigungen, und man besteuert sie durch eine Grund-, Personal- und Gewerbesteuer direct; es geschehen Einfuhren, Ausfuhren und Durchfuhren, man braut Bier und Essig, brennt Branntwein, vermahlt Getreide, schlachtet Vieh und besteuert diese Handlungen durch Zölle-, Trank-, Schlacht- und Mahlsteuer indirect."

Bei den ersteren kann man ein Steuer-Kataster einführen; man kann ziemlich genau bestimmen, was diese Abgaben tragen und tragen sollen; bei den letzteren nicht. Die ersteren sind erzwingbar durch Execution, bei den zweiten muß man warten, bis es dem Steuersubject gefällig ist, die steuerbare Handlung zu verrichten.

Directe Steuern sind schwerer zu umgehen, weil es schwerer ist, einen Besitz, als eine Handlung zu verheimlichen.

Es ist schon viel darüber geschrieben worden, ob directe oder indirecte Steuern besser seien; es ist zu Gunsten der ersteren angeführt worden, daß es sehr gut sei, wenn Jedermann jederzeit genau wisse, wie viel er an Staatslasten trage, damit die öffentliche Meinung die Wirthschaft der Regierung controlire; es ist oft auf die Ersparniß in der Erhebung der directen Steuern aufmerksam gemacht und das Anathema gegen die indirecten eben wegen der großen Erhebungskosten geschleudert worden; es ist auf der anderen Seite wieder oft und nachdrücklich hervorgehoben worden, daß die indirecten Steuern eben deßhalb die bequemsten seien, weil sie stets nur zu der Zeit erhoben würden, wo der Unterthan im Stande sei, zu zahlen, und weil der Zahlungsunfähige sich denselben, durch Unterlassung der steuerpflichtigen Handlung, entziehen könne. In der Praxis größerer Staaten, wo immer sehr bedeutende Nationalbedürfnisse zu befriedigen und daher mehr Aufwand zu machen ist,

als in kleinen neutralen Staaten, welche weniger Ausgaben für das Militärwesen haben, da wird man vorderhand weder die eine noch die andere Steuer entbehren können; man wird vorläufig beide beibehalten müssen, um dem Einkommen auf verschiedenen Wegen und zu verschiedener Zeit beizukommen, weil das Volk sich auf einem und demselben Wege und zu derselben Zeit zu sehr bedrückt fühlen würde. Denn man darf nie vergessen, daß die Besteuerung ein bestehender Zustand ist, welcher nach und nach geschaffen wurde, indem der Staat nahm, wo er etwas bekommen konnte, d. h. wo Steuern auferlegt wurden nach dem Bedürfniß des Staates und nach dem Gesichtspuncte, wie sie aufs leichteste einzutreiben seien, nach dem Grundsatze: „die Hühner zu rupfen, ohne daß sie schreien". Man wird also, auch nachdem das Ideal der Besteuerung erkannt ist, nicht sofort mit den bestehenden Verhältnissen brechen, sondern nur nach und nach die veralteten irrationellen Auflagen abschaffen und dem Normalzustande zustreben können. Weil aber die indirecten Steuern auf Handlungen lasten, so sollten sie so mäßig und ihre Erhebung so einfach als möglich sein, weil sie sonst den Verkehr sehr erschweren. Ist die Erhebungsart sehr lästig, so können die Producenten auswandern, oder das Geschäft wieder aufgeben und dadurch die Production beeinträchtigen; sind sie sehr hoch, so reizen sie zur Defraudation und bringen auf der einen Seite die Steuercasse in Nachtheil, auf der anderen Seite demoralisiren sie das Volk. Sie erfordern ein großes, kostspieliges Aufsichtspersonal, welches Schritt und Tritt der Producenten belauscht und viele Unannehmlichkeiten verursacht, worauf wir bei den Zöllen noch besonders zurückkommen müssen. Die directen Steuern hingegen bieten das Steuerobject stets dar; die Behörden können sich von der Existenz eines Gewerbes, eines Grundstückes, eines Gebäudes, eines Menschen, der einen festen Wohnsitz hat, zu jeder Zeit versichern; Defraudation ist also selten möglich, und die Beaufsichtigung erfordert weniger Aufwand und steht dem Verkehr nicht hinderlich im Wege.

Wenn es möglich wäre, bei den ausgedehnten Bedürfnissen unserer Staaten mit einer einzigen Steuer auszukommen, so müßte man sich schon aus diesen Gründen für die directe Einkommensteuer, mit Ausschluß der indirecten, erklären. Da indessen viele directe Einkommenquellen nicht genügend greifbar sind, wie z. B. bewegliche Capitalien, welche von ihren Eigenthümern auf Zinsen ausgeliehen werden, so könnte die sofortige Annahme eines bloß directen Steuersystems ohne Uebergangsperiode, abgesehen davon, daß es drückend erschiene, doch auch zu vielen Ungleichheiten Veranlassung geben. Man wird auf die Erhebung von Eingangszöllen auch nicht ganz verzichten können, weil sie die Form sind, unter welcher ausländische Producenten zu der Steuer herangezogen werden, welche inländische der gleichen Gattung zu entrichten haben. Viele erstatten ihren Industriellen die auf eine Waare entrichtete Steuer bei der Ausfuhr zurück, um damit den betreffenden Industriezweig zu unterstützen. Würde man solche Waaren nun zollfrei

einlassen, so würde man ungerecht gegen den inländischen Steuerzahler handeln.

Die indirecten Steuern bedingen einen besonderen volkswirthschaftlichen Proceß: die **Ueberwälzung der Steuern.**

Stein behauptet, daß jede Steuer überwälzt werde,*) indem er sagt: „Jede Steuer gehört zu den Verwendungen, die auf die Sache gemacht werden. Jede Verwendung, die auf eine Production gemacht wird, wird aber als Gestehungspreis der Sache die Grundlage des Verkaufspreises bilden. Es ist daher ganz undenkbar, daß nicht ein Jeder jede seiner Steuern in die Verkaufspreise seiner Güter einrechnen und mithin den Käufer nöthigen sollte, die Steuer zu zahlen. Es ist ebenfalls einleuchtend, daß nicht etwa eine Steuer, sondern daß **jede Steuer von jedem überwälzt** wird.“ Wenn diese Ansicht in ihrer Generalität richtig wäre, so würde sie den größten Theil der Schwierigkeiten beseitigen, welche der gerechten Vertheilung der Steuern im Wege stehen. Wenn jede Steuer überwälzt werden könnte, dann müßten alle Klagen über ungerechte Besteuerung verschwinden, weil eine allgemeine Ausgleichung hergestellt wäre. Allein dem ist nicht so. Directe Steuern auf das Einkommen aus der Arbeit können durchaus nicht so abgewälzt werden, wie indirecte. Wie sollen Beamte, wie sollen Arbeiter, die ihren Gehalt oder Lohn treffende Steuer abwälzen? Sie können, für den Fall, daß eine solche eingeführt wird, ihren Gehalt oder Lohn nicht willkürlich erhöhen, weil ersterer von dem Willen der Gesetzgebung, der letztere von allgemeinen volkswirthschaftlichen Zuständen und von der Concurrenz der Nachbarländer abhängt. Man kann wohl sagen, es werden sich in Folge der Verschlechterung des Gehaltes und Lohnes nach und nach weniger Arbeitskräfte anbieten und der Mangel an Arbeitern wird den Staat und die Arbeitgeber zwingen, die Gehälter und den Lohn um den Betrag der Steuer zu erhöhen! Allein darüber kann eine Generation vergehen; den Betroffenen ist mit einem solchen Troste also nicht gedient; außerdem hängt der Arbeitslohn noch so sehr von anderen Conjuncturen ab, daß der Fall vorkommen kann, daß derselbe in Folge der Auflage drückender Steuern gerade noch mehr sinkt, weil viele Arbeiter, um den Ausfall zu decken, über die Zeit arbeiten und folglich das Angebot vermehren, oder weil durch Steuerdruck (z. B. in Folge von Kriegslasten) die Industrie gelähmt wird, daß sie mit dem Auslande nicht mehr concurriren kann.

Auch die Steuer vom Einkommen aus dem Vermögen, mag dieses in Gestalt von beweglichem oder unbeweglichem Capital belastet sein, kann nicht

*) Siehe L. **Stein**'s Lehrbuch der Finanzwissenschaft S. 191 u. folg., das wir neben **Hoffmann**'s Lehre von den Steuern und **Rau**'s Lehrbuch allen denjenigen empfehlen, welche über diesen Abschnitt nähere Untersuchungen, so wie die Verwaltungsformen kennen lernen wollen.

abgewälzt werden, weil in Betreff des ersteren der Zinsfuß internationalen Ursachen gehorcht und weil in Betreff des letzteren der Landwirth sie nicht willkürlich auf die Producte legen kann, da die Preise der Bodenproducte vom Weltmarkt abhangen, weil der Hausbesitzer auch ohne die Steuer so viel Miethe zu verlangen pflegt, als er nach der volkswirthschaftlichen Lage und dem Stand des Zinsfußes erhalten kann.

Indirecte Steuern hingegen müssen abgewälzt werden, weil der Verkäufer diesen nur den Käufern und Consumenten pro rata vorlegt.

Wir haben gesagt, daß Steuern nur vom Einkommen aus der Arbeit oder dem Capital (Vermögen) genommen werden sollten, sei es durch directe oder indirecte Erhebung. Nun haben manche Staatsmänner schon behauptet, die Steuern müßten auf die Quellen der Production gelegt werden. Wir nehmen an, daß der Ausdruck nur ungenau gewählt war und daß die Betreffenden nichts als das Einkommen aus der Arbeit und aus dem Vermögen gemeint haben. Nehmen wir den Ausdruck aber wörtlich, so sind wir genöthigt, diese Behauptung zurückzuweisen, denn es gibt wirklich Auflagen, welche auf die Quellen der Production, d. h. die Person und das Capital, gelegt sind. Dieselben sind aber, einige Ausnahmen abgerechnet, unwirthschaftlich.

Als Steuern auf die Person als Productionsquelle sind nämlich zu erwähnen:

1) Die Frohnden;
2) Die Kopfsteuer;
3) Die Militärpflicht, deren Ersatz die Militärsteuer.

Als Steuern auf das Capital, als Productionsquelle:

1) Zwangspapiergeld;
2) Contributionen;
3) Die Erbschaftssteuer;
4) Die Abzugssteuer.

Die Frohnden. Diese Art der öffentlichen Lasten haben ihren Ursprung in der Leibeigenschaft, in der Naturalwirthschaft, oder in einem solchen unentwickelten Zustande der Mutterstaaten oder Colonieen, wo freie Handarbeit entweder gar nicht zu haben ist oder zu theuer zu stehen kommt. In den civilisirten Ländern sind die Frohnden meist abgeschafft; dennoch existiren sie noch in der Schweiz und in Nordamerica beim Wegebau, und in anderen Ländern bei außerordentlichen Umständen, z. B. wo es gilt, bei großem Schneefall die Straßen wieder gangbar zu machen. In Nordamerica, wo es fast unmöglich ist, die nöthigen Tagelöhner für Gemeinde-Wegebauten zu erhalten, weil letztere keine beständige Beschäftigung bieten, und weil erstere überhaupt zu theuer sind, wo die Gemeinden zudem wenig oder kein Corporations-Vermögen besitzen, wo namentlich in den westlichen Neubau-Districten Geld rar ist und die Ansiedler leichter und öfter mit Producten und Dienst-

leistungen bezahlen, da mögen die Frohnden das einzige Auskunftsmittel sein, um die unentbehrlichen öffentlichen Arbeiten zu bestellen. Im Mittelalter, wo die arbeitende Bevölkerung der unteren Classen hörig war, wo es also freie Tagelöhner nicht gab, blieb auch kein anderes Auskunftsmittel. Sonst aber sind Frohndarbeiten die theuersten von allen. Weil solche nicht nach dem Stück, sondern nach der Zeit beschafft werden, so werden dieselben äußerst lässig betrieben. Die Arbeiter nehmen (aus der Schweiz kann ich dies aus eigener Anschauung bezeugen) die schlechtesten Werkzeuge, welche sie haben, weil für die Frohnden Alles gut genug ist; sie arbeiten so langsam und lahm, sie suchen gewissermaßen in der Trägheit so sehr zu wetteifern, daß sie in der Regel kaum ein Drittel von dem fertig bringen, was sie thun würden, wenn sie nach dem Stück bezahlt wären. Diese Thatsachen hat schon Turgot, wie wir auch an einer anderen Stelle angeführt haben, durch ein eclatantes Beispiel nachgewiesen. Die Landstraßen Frankreichs wurden bis zu seiner Zeit durch Frohndarbeiten hergestellt und erhalten. Turgot ließ von den Ingenieuren einen Ueberschlag machen von den Kosten, welche die Unterhaltung und Anlegung der Landstraßen für ein gewöhnliches Jahr verursachen würde. Er empfahl ihnen zugleich, ihre Ansätze so hoch zu greifen, als der Kostenpreis jemals steigen könne. Sie schätzten ihn für ganz Frankreich auf 10 Millionen Livres; Turgot schlug dagegen den Zeitverlust, welcher dem Volke durch die Frohndarbeiten verursacht wurde, auf 40 Millionen an.

Die Unzweckmäßigkeit der Frohnden ist daher in fast allen civilisirten Staaten in der neueren Zeit anerkannt und deren Abschaffung angestrebt und bewerkstelligt worden.

Die Kopfsteuer. Diese Steuer besteht heute noch vorzugsweise in der Türkei (auf den Rajahs), in Rußland (für Bürger und Bauern), in Nordamerica und in einigen Urcantonen der Schweiz, also in Ländern, die entweder auf einer sehr niedrigen Stufe wirthschaftlicher Entwicklung stehen, oder wo eine große demokratische Gleichheit der Staatsbürger herrscht. Auch sie ist schon im Kindheitszustande der Völker entstanden. Die älteste Geschichte erwähnt dieselbe; es finden sich Spuren davon bei dem Auszuge der Juden aus Aegypten. Auch in Rom kannte man anfangs nur die Kopfsteuer. Dieselbe war ohne Unterschied des Vermögens zu gleichen Theilen auf die Bürger vertheilt; als sie daher sehr nachtheilig zu wirken begann, wurde sie unter Servius Tullius in eine Vermögenssteuer umgewandelt. In den letzten Jahrhunderten des abendländischen Kaiserthums wurden Kopfsteuern, wie Murhard anführt, nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben, dergestalt, daß bei der Vertheilung Manche nur für einen halben, Drittels-, Viertelskopf, Andere dagegen für drei, vier Köpfe gerechnet wurden. Von einem damaligen Dichter erzählt man die Anekdote, er habe sich sehr darüber beschwert, daß man ihn für einen vielköpfigen Geryon hielt, und habe demüthig gebeten, ihm etliche Köpfe wieder abzunehmen. In Deutschland waren in der

frühesten Zeit die Juden einer Kopfsteuer unterworfen; aber auch die Freien mußten zuweilen, gleich den Sclavenhaltern in America, für ihre Leibeigenen eine Kopfsteuer bezahlen.

Die Umlegung der Kopfsteuer erfordert wenig Nachdenken, und das mag wohl der Grund sein, weßhalb sie so früh und so allgemein gebräuchlich war. In den Zeiten, wo man von den Gesetzen der Volkswirthschaft nichts wußte, wo man Steuern eben nahm, wo man steuerbare Objecte oder Subjecte traf, da mußte den Regierungen die Kopfsteuer als besonders angenehm erscheinen, weil sich nicht so leicht Jemand derselben entziehen konnte.

Keine Steuer ist aber ungerechter und unwirthschaftlicher; denn sie geht von Voraussetzungen aus, welche durch die Natur der Dinge widerlegt werden. Wenn alle Menschen von Natur gleich wären, gleiche Erziehung genössen und in Gegenden wohnten, deren Bodenbeschaffenheit und Klima gleich wären, kurz, wenn die natürlichen Voraussetzungen vorhanden wären, welche die Gütergemeinschaft möglich machten, dann wäre die Kopfsteuer am Platze. Die Menschen sind aber nicht gleich, sondern vielmehr sehr ungleich, in körperlichen Kräften wie geistigen Anlagen, in Erziehung wie äußeren Umständen. Eine gleiche Vertheilung des Vermögens, eine Gleichheit des Einkommens ist daher unmöglich. Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, welche viel, und andere, welche wenig producirt, wenig Einkommen gehabt haben; zu allen Zeiten hat es Reiche und Arme gegeben, und diese Vermögens- und Einkommensungleichheit wird auch schwerlich geändert werden. Aus diesem Grunde ist die Kopfsteuer im höchsten Grade ungerecht, denn sie legt dem Zwerge eine eben so große Last auf, wie dem Riesen, sie bedrückt namentlich diejenigen Classen der Gesellschaft am meisten, welche der Nachsicht und Schonung am wenigsten entbehren können. Indem sie dem Armen, der von vielleicht hundert Thalern Einkommen leben muß, eben so viel abnimmt, als dem Reichen, der ein Einkommen von hunderttausend Thalern hat, erregt sie zugleich den Neid, die Mißgunst der Armen gegen die Reichen; sie säet unter den unruhigsten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit und untergräbt dadurch die moralischen Grundlagen des Staates.

Die **Wehrpflicht** ist eine Staatslast auf die Productionsquelle der Person, welche zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staates gegen Außen eine Nothwendigkeit ist. Da Alle ein Interesse an der Erhaltung des Staates haben, so sollte die Wehrpflicht allgemein sein, d. h. auf alle **arbeitsfähigen Männer** sich erstrecken. Keiner sollte davon befreit sein. Da nun aber nicht Alle zum Militärdienst tauglich sind, so sollten diejenigen arbeitsfähigen Männer, welche wegen körperlicher Fehler dienstuntauglich sind, eine Steuer zahlen, welche dem Opfer entspricht, das die wirklich ihren Militärdienst Erfüllenden dem Staate bringen. Letztere aber müssen, während sie unter der Fahne stehen, steuerfrei sein. Gegenüber diesem Grundsatz der Gerechtigkeit ist das Conscriptionssystem, in welchem alle Dienstuntauglichen und alle, die

sich frei loosen, zu dieser Staatslast gar nichts beitragen, ein Ausbund von Unbilligkeit. Unter allen Staaten entspricht, so viel wir wissen, nur die Schweiz diesem Grundsatz der Gerechtigkeit, indem sie neben der allgemeinen Wehrpflicht die Militärsteuer hat.

Unter Steuern auf das Capital als Productionsquelle ist Zwangspapier nur in dem Falle zu rechnen, daß dasselbe in solchem Uebermaß ausgegeben wird, daß seine Umlaufssumme den Betrag an Umlaufsmitteln übersteigt, welche nöthig sind, um die üblichen Umsätze zu machen, wenn also der Preis der Waaren steigt und für baares Geld Agio bezahlt werden muß. In diesem Falle ist dem Volkscapital eine Steuer auferlegt, welches dem Agio gleich kommt, das für Edelmetall gezahlt werden muß. Von den Nachtheilen, welche die übermäßige Ausgabe von Zwangspapier noch außerdem begleiten, haben wir schon früher gesprochen.

Contributionen werden nur im Kriege, und zwar der Regel nach nur vom Feinde auferlegt; sie sind daher nicht unter die Steuern zu zählen.

Die Erbschaftssteuer ist eigentlich unter die Gebühren zu setzen, weil sie nur einmal bei der Vermögensübertragung vom Erblasser auf den Erben vorkommt. Sie stammt schon aus der Feudalzeit und scheint aus dem Recht der Grundherren entsprossen zu sein, beim Tode eines Leibeigenen aus dessen Nachlaß das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder ähnliche Prästationen sich leisten zu lassen.

Auf den ersten Anschein ist keine Steuer gerechter und weniger drückend, als die Erbschaftssteuer, weil sie da nimmt, wo vorher nichts war, wo also ein Druck eigentlich gar nicht ausgeübt wird. Für entfernte Verwandtschaftsgrade mag dies zum Theil richtig sein; doch auch nicht ohne Unterscheidung. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Verwandtschafts- und Erbschaftsgraden, zwischen Descendenten, Ascendenten und entfernteren Verwandten existirt. Descendenten haben in der Regel bei dem Geschäft und dem Erwerb des Ascendenten geholfen, das vorhandene Vermögen ist ihre Miterrungenschaft, und davon sind bis zum Tode des Erblassers die directen Steuern bereits entrichtet worden. Wo der Erblasser in noch jugendlichem Alter gestorben ist, da hinterläßt er Witwen und Waisen, die ohnedies hülflos genug da stehen und nicht vom Staate noch eines Theils ihres Vermögens beraubt werden sollten. Beim Tode von Descendenten ist die Gefahr, die Erben durch die Erbschaftssteuer des Nothdürftigen zu berauben, schon weniger vorhanden, weil die Descendenten erst nach Ableben der Ascendenten in Besitz ihres vollen Vermögens zu treten pflegen; die geringste Gefahr hat die Erbschaftssteuer bei Seitenverwandten, im Verhältniß der Entfernung des Grades. Es sollten daher Descendenten entweder gar nicht betroffen werden oder wenigstens bis zu einem nicht zu tief gegriffenen Minimalbetrag die Erbschaft von der Steuer frei sein. Von den Erbschaften, welche Ascendenten und Seitenverwandten zufallen, mag die Erbschaftssteuer

im Verhältniß zum Betrag des Vermögens und der Entfernung des Verwandtschaftsgrades steigen; jedoch ist dabei wesentlich im Auge zu halten, daß das Capital geschont wird, d. h. daß, je höher der Betrag der Steuer, desto zahlreichere und längere Fristen zur Abtragung verstattet werden, damit die Geschäfte, bei welchen das Vermögen des Erblassers angelegt ist, nicht zu plötzlich des zum Betrieb nöthigen Capitals beraubt werden.

Ueberhaupt darf die Steuer in nicht zu starker Progression steigen, damit nicht der Trieb zur Capitalansammlung geschmälert oder unterdrückt und dadurch der Production und der Lage der Arbeitsbevölkerung ein härterer Schlag zugefügt wird, als die Erhöhung der übrigen Steuern verursachen würde.

Die Projecte, welche eine Erhöhung der bestehenden Erbschaftssteuern verlangen, sind also meist verwerflich.

Bei der milderen bestehenden Gesetzgebung sind die Verhältnisse so verschieden, daß die Besteuerung von Erbschaften oder Legaten, wie auch Hoffmann sehr richtig bemerkt, aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten bald zweckmäßig, wenigstens zulässig, bald aber auch sehr ungerecht und verderblich erscheinen kann. „In den meisten Fällen," sagt derselbe, „wo das Haupt der Familie stirbt, ist sein Nachlaß eine sehr unzureichende Vergütung des Verlustes an Einkommen, welchen sein Tod verursacht. Das jährliche Einkommen aus der Besoldung eines Beamten oder aus den Geschäften eines Gewerbtreibenden übersteigt gemeinhin bei Weitem den Betrag der Zinsen, welche das Capital abwirft, das aus der Veräußerung seines Nachlasses gewonnen wird. Was die Regierung in solchen Fällen den Erben abnimmt, welche bessere Tage zu sehen gewohnt waren, ist häufig nicht einmal ein Gewinn für die öffentlichen Cassen: sie nehmen mit der einen Hand, was sie mit der anderen an unerläßlichen Unterstützungen zehnfältig wiedergeben müssen. Daß hier die Steuercasse einnimmt, der Pensionsfonds oder die Armencasse dagegen ausgibt, verdunkelt nur das Verhältniß, ohne dasselbe wesentlich zu verbessern. Auch der Verlust von anderen Familiengliedern kann in sehr vielen Fällen bei Weitem nicht durch den Besitz ihres Nachlasses vergütet werden: hier verliert eine zahlreiche Familie die Mutter, und mit ihr die Möglichkeit eines wohlgeordneten inneren Haushalts und einer sorgfältigen Erziehung der jüngeren Kinder: dort trauern alternde Eltern um einen Sohn, welcher der Erhalter seiner Geschwister nach ihrem Tode zu werden versprach. Es gibt aber allerdings auch Erbschaften, welche reine Glücksfälle sind: und zwar nicht bloß solche, welche geradehin an lachende Erben übergehen, sondern auch solche, wo neben der ersten Trauer um den Erblasser sich doch der dankbare Erbe die sehr beträchtliche Verbesserung seines Zustandes durch den Erbanfall nicht verhehlen kann. Allgemeine Gesetze können diese verschiedenen Zustände um so weniger unterscheiden, als sie selbst durch mannichfaltige Abstufungen in einander übergehen, und zwischen den beiden äußersten eine große Mannichfaltigkeit von mittleren Fällen besteht. Auch der Betrag der Erbschaft kann

keinen Maßstab für die Beurtheilung ihrer Wirkungen abgeben. Dreihundert Thaler können für einen geschickten, fleißigen und verständigen Handwerksgesellen eine hinreichende Grundlage zur Niederlassung werden, welche nach einer mäßigen Reihe von Jahren zu Wohlstand und Ansehen führt; und dreißigtausend Thaler aus dem Schiffbruch großer Unternehmungen geretteten Capitals können mit den höchstens zwölfhundert Thalern Zinsen, welche sie abwerfen, eine sehr klägliche Abfindung für eine Witwe mit zahlreichen, zwar erwachsenen, aber noch unversorgten Kindern sein, die gewohnt war, zehntausend Thaler jährlich in ihrer Haushaltung auszugeben. Solche Betrachtungen haben veranlaßt, daß die Steuern von Erbanfällen an nahe Verwandte überhaupt nur sehr niedrig gestellt worden sind; die Steuerbehörde hat aber eben deßwegen um so strenger sich Ueberzeugung zu verschaffen gesucht, daß der Betrag der Erbschaft richtig angegeben werde. Es ward deßhalb nothwendig, in eine ausführliche und glaubhaft belegte Nachweisung des ganzen Nachlasses einzugehen, und Verhältnisse schonungslos aufzudecken, welche bisher sorgsam als Familiengeheimniß verborgen gehalten wurden. Gewiß bestehen Fälle, worin der Erbe lieber das Vierfache der gesetzlichen Steuer entrichtet, als sich zu solcher Ausdeckung seines Vermögenszustandes verstanden hätte.

„Die preußische Regierung erhebt in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 die Steuer von Erbschaften und Legaten mittels eines Stempels, den in der Regel die Gerichte einziehen, vor welchen die Theilung des Nachlasses verhandelt wird. Wo keine gerichtliche Einwirkung Statt findet, haben es die Erben mit der Steuerbehörde unmittelbar zu thun. Abgesehen von dem Steuerinteresse bleibt es schon zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig, daß die Todesfälle zur Kenntniß der Ortsobrigkeit kommen, damit die Rechte der Abwesenden und Minderjährigen gegen den Eigennutz derjenigen geschützt werden, welche sich zunächst des Nachlasses eines Verstorbenen bemächtigen könnten. Hierin liegt die Gewährleistung dafür, daß kein Nachlaß der Prüfung, ob er auch steuerpflichtig sei, entzogen werde. Was den Werth von 50 Thalern nicht erreicht, ist jedoch überhaupt nicht stempelpflichtig; der Fälle sind sehr viele, worin die Kosten des Begräbnisses und die Bezahlung der verbliebenen Schulden den Nachlaß, wo nicht ganz erschöpfen, so doch bis unter den Betrag von 50 Thalern vermindern. Schon in dieser Beziehung hat die Steuerbehörde mit einem sehr großen Theil der Sterbefälle gar nichts zu thun. Ueberdies erklärt das vorerwähnte Gesetz alle Anfälle von Erbschaften oder Legaten zwischen Ascendenten und Descendenten aus gültiger Ehe ohne Unterschied ihres Betrages für steuerfrei. Hierdurch scheidet der bei Weitem größte Theil aller Todesfälle von der Besteuerung des verbliebenen Nachlasses aus, und namentlich fast alle diejenigen, wodurch Familien ihre Versorger verlieren. Auch derjenige Theil des Nachlasses, welcher nach dem Tode des Mannes an die hinterlassene Witwe übergeht, bleibt steuerfrei, wenn

neben ihr Kinder zur Theilung kommen; dagegen wird mit Eins vom Hundert besteuert, was der Mann von seiner verstorbenen Frau überhaupt, oder die Frau von dem Manne in dem Falle erbt, wo keine Kinder mit ihr zur Theilung kommen. Der Mann verliert in der Frau eine Gehülfin, nicht eine Versorgerin; und eine Witwe, welche nicht für Kinder zu sorgen hat, ist gewöhnlich weniger hülflos, als diejenige, welcher der verstorbene Ehegatte Kinder hinterließ. In diesen Betrachtungen liegt der Grund der erwähnten gesetzlichen Vorschrift; indessen ist nicht zu verkennen, daß es viele Fälle gibt, worin die Verhältnisse der Hinterlassenen sich ganz anders gestalten. Auch Legate, welche für geleistete treue Dienste ausgesetzt worden, sind bis auf den Betrag von dreihundert Thalern steuerfrei. Der Mehrbetrag ist dagegen der Besteuerung nach den folgenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Zwei vom Hundert zahlen alle Erbanfälle und Legate, welche an Geschwister des Erblassers oder deren eheliche Nachkommen, so wie auch an dessen natürliche, durch eine nachfolgende Ehe nicht legitimirte, oder auch an bloß adopirte oder nur in Folge der Fürkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder fallen. Der Grund dieser höheren Besteuerung scheint darin zu liegen, daß Erbanfälle unter diesen Verhältnissen für eine besondere Begünstigung anzusehen sind, da Niemand verpflichtet ist, seinen Geschwistern etwas zu hinterlassen; auch natürliche und bloß angenommene Kinder nicht dieselben Ansprüche an den Nachlaß ihrer Eltern haben, wie die ehelich erzeugten. Vier vom Hundert des Betrages der Erbschaften oder Legate zahlen Stief- oder Schwiegerkinder, welche Stief- oder Schwieger-Eltern beerben. Umgekehrt findet dasselbe Statt bei Erbanfällen, welche von Stief- oder Schwiegerkindern an die Stief- oder Schwieger-Eltern kommen. Auch werden Erbschaften nach diesem Satze besteuert, welche vorstehend nicht benannten Verwandten innerhalb des sechsten Grades zufallen. Endlich tritt eine Besteuerung von acht vom Hundert für alle übrigen Legate und Erbanfälle ein, welche Verwandten im siebenten oder noch entfernteren Grade, Schwägern und Schwägerinnen, oder auch gar nicht Verwandten zukommen. Im Allgemeinen liegt auch hier die Ansicht zu Grunde, daß die Besteuerung um so ansehnlicher ausfallen dürfe, je weniger Ansprüche der Erbe oder Legatar auf einen solchen Anfall hatte. Vom moralischen und rechtlichen Standpuncte mag dies vollkommen zu billigen sein, doch vom ökonomischen liegt, wie erörtert, die Befürchtung nahe, daß das Capital geschmälert und industriellen Anlagen entzogen werde. Doch mag bei einer verhältnißmäßig noch geringen Besteuerung von acht Procent der Nachtheil weniger fühlbar sein. Bei dem Zinsfuße von vier vom Hundert nimmt der höchste Steuersatz doch die volle Nutzung von zwei Jahren in Anspruch. Eine große Erleichterung gewährt das preußische Stempelgesetz dadurch, daß es nicht unbedingt eine Nachweisung des vorgefundenen Nachlasses fordert, sondern den Erben gestattet, ohne besonderen Nachweis eine Summe dafür anzugeben."

Sehr zweckmäßig ist die Erbschaftssteuer in England eingerichtet. Sie beträgt 1 Procent von der Erbschaft der Descendenten oder Ascendenten, 3 Procent von Geschwistern oder deren Nachkommen; 5 Procent von Onkel, Tante oder deren Nachkommen, 6 Procent Großonkel, Großtante und Descendenten, 10 Procent entferntere Verwandten und juristische Personen. Dieser verhältnißmäßig niedrige Satz, in Verbindung mit der wohlthätigen Bestimmung, daß die Steuer in acht halbjährigen Raten erhoben wird, bewirkt, daß dieselbe ziemlich leicht aus dem Gewinn, statt aus dem Capitalstock getragen werden kann.

Die französische Erbschaftssteuer läßt Ascendenten und Descendenten frei und macht einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, von welchem ersteren 3—6 Procent, von letzterem 6½—9 Procent bezahlt werden müssen.

Die Abzugssteuer. Diese Abgabe, welche von Solchen erhoben wird, die sammt ihrem Vermögen außer Landes wandern, ist fast unter allen Umständen zu billigen. Denn mit einer solchen Auswanderung wird der Industrie des Inlandes nicht bloß eine Summe von Arbeitskraft und Capital, sondern auch von Wehrkraft entzogen, deren Mangel immer mehr oder weniger fühlbar sein wird. Capital, welches doch einmal weggezogen wird, braucht auch aus wirthschaftlichen Gründen nicht geschont zu werden. Eine Abzugssteuer wirkt vielleicht zuweilen auch dahin, daß dem Auswanderungslustigen die Lust dazu vergeht; und das ist für das Wohl des Inlandes heilsam.

Die Steuern sind also rationel einzutheilen in:

A. Directe Steuern:

I. Steuern vom Einkommen aus dem Capital (Vermögensteuern):

1) Capital-Rentensteuer.
2) Grund-Rentensteuer.
3) Gefällsteuer.
4) Eisenbahnsteuer.
5) Häusersteuer.
6) Abzugssteuer.
7) Erbschaftssteuer.

II. Steuern vom Einkommen aus Capital und Arbeit (Erwerbsteuern):

1) Grundsteuer.
2) Gewerbesteuer.
3) Classificirte Einkommensteuer.
4) Kopfsteuer.
5) Miethsteuer.
6) Fenstersteuer.
7) Luxussteuern.

III. Steuern vom Einkommen aus der Arbeit (Lohnsteuern):

1) Lohnsteuer.
2) Besoldungssteuer.
3) Classen- oder Personalsteuer.

B. Indirecte Steuern:

I. Die Accisen oder Aufschläge:

1) Mahl- und Schlachtsteuer.
2) Salzsteuer.
3) Tranksteuer (Ohmgeld).
4) Weinsteuer.
5) Branntweinsteuer.
6) Malzaufschlag und Kesselsteuer.
7) Rüben-Zuckersteuer.
8) Tabaksteuer.

II. Die Zölle.

1) Einfuhrzölle.
2) Ausfuhrzölle.
3) Durchfuhrzölle.
4) Flußzölle.
5) Weg- und Brückengelder.

C. Bezirks- und Localsteuern.

Die Umlegung der Steuern geschieht, indem die Staatsregierung, nach vorhergegangener Verständigung mit der Volksvertretung, das Steuerobject, die Steuereinheit, den Steuerfuß und den Steuerbetrag festsetzt.

Die Erhebung der Steuern kann auf freiem oder auf amtlichem Wege erfolgen. Zur Erhebung der Zölle ist eine besondere amtliche Organisation mit Gränzwache erforderlich. Directe Steuern aber können häufig von den Gemeinden gegen eine Vergütung von einem gewissen Procentsatz (z. B. 2% übernommen werden.

A. Directe Steuern.

I. Steuern vom Einkommen aus dem Capital.

1. Die Capital-Rentensteuer.

Geschichtlich wurden Steuern stets zuerst da erhoben, wo ein faßbares Steuerobject sich zeigte; also zuerst Zölle, Kopfsteuern, Grundsteuern. Das Vermögen in Gestalt von beweglichem Capital lenkte erst viel später die Augen der Steuergesetzgeber auf sich, weil es sich zu leicht der Controle entziehen läßt. Diese Schwierigkeit, das genaue Einkommen aus dem beweglichen Capital zu ermitteln, hat die Capital-Rentensteuer, welche nicht so genau auch unter der Bezeichnung Vermögensteuer, Capitalsteuer (in England unter Einkommensteuer) aufgeführt wird, bis auf den heutigen Tag nicht beliebt werden lassen. Es ist nämlich schwer, den Betrag des Capitals eines Mannes anzugeben, der sein Vermögen nicht in liegenden Gründen oder Häusern angelegt hat. Wenn es stets auf Immobilien, auf Hypotheken angelegt wäre, ließe sich der Betrag des Capitals eines Rentiers leicht ermitteln, weil man nur in den Hypothekenbüchern nachzusehen brauchte: allein sehr viel Capital wird auf Handschein verliehen, vieles in Staatsobligationen, in Actien industrieller Unternehmungen gesteckt, wo es unmöglich ist, dasselbe zu verfolgen. Da die meisten Capitalisten zugleich die Neigung haben, den Betrag ihres Vermögens zu verheimlichen, so werden die Einen reicher und die Anderen ärmer scheinen, als sie sind. Die falschen oder ungenauen Fassionen (Bekenntnisse) werden also bei einer Capital-Rentensteuer an der Tagesordnung sein.

Diesem Uebelstande läßt sich freilich durch einen Ausschuß von Geschworenen abhelfen. Die Nachbarn und Gemeindegenossen werden durch ihr Urtheil da nachhelfen können, wo die Selbstschätzung offenbar zu gering ist; wo sie zu hoch ist, können sie ermäßigen, obgleich diese Rücksicht nicht einmal nöthig wäre; denn wenn Jemand für reicher gelten will, als er ist, so mag er auch dafür bezahlen. Wenn wir also auch die Schwierigkeit der Ermittelung des Vermögensbetrags nicht so hoch anschlagen, um die ganze Steuer zu verwerfen, so gibt es aber eine andere Gefahr, welche es allerdings in allem Ernste

wünschenswerth macht, daß dieselbe nicht zu hoch sei. Diese Gefahr liegt in der Auswanderung. So wie eine Capital-Rentensteuer so hoch wäre, daß die Capitalisten sich lieber zur Auswanderung nach einem anderen Lande entschließen, dann ist sie vom Uebel, denn sie beraubt die arbeitende Bevölkerung des Landes eines Theils des Betriebsfonds und schwächt dadurch im Ganzen die Steuerkraft des Landes so sehr, daß auf der anderen Seite mehr verloren ginge, als auf der einen durch eine hohe Capital-Rentensteuer gewonnen worden. Die Auswanderung ist dem Capitalisten außerdem so leicht, daß man den Steuerbetrag gar nicht sehr hoch spannen dürfte, um ihn dazu zu veranlassen. Wie billig es nun auch erscheinen mag, daß der Reiche mehr Steuern zahle, als der Arme, so wird es doch nicht minder gerecht erscheinen, daß der Arme der Mittel nicht beraubt werde, welche ihn in Arbeit und Nahrung setzen; und wenn nun durch eine zu hohe Capital-Rentensteuer die Gefahr einträte, daß Capitalisten auswanderten und dadurch die Industrie eines Theils ihres Betriebsstammes beraubten, so würden die Arbeiter nach reifer Ueberlegung es vorziehen, den erforderlichen Steuerbetrag für die Capitalisten zu zahlen, als diese auswandern zu lassen und selbst der Mittel beraubt zu sein, überhaupt Arbeit verrichten zu können; denn jene Steuer würde immer noch nur einen kleinen Betrag des Werthes ihrer jährlichen Arbeit ausmachen.

Es sind endlich auch bei Rentiers Rücksichten zu beobachten, welche kaum bei den bloß arbeitenden Classen in dem Maße nöthig sind. Es gibt viele Witwen und Waisen, Kranke und Gebrechliche, die von einem kleinen Vermögen sparsam leben, aber nicht im Stande sind, durch Arbeit etwas zu verdienen. Diesen durch eine Steuer das Einkommen schmälern, heißt ihnen die härteste Entbehrung auferlegen. Es müßte also auch hierin bei einer Umlegung der Capital-Rentensteuer billige Rücksicht beobachtet werden, und zwar so, daß man entweder das Vermögen von solchen Personen bis zu einem gewissen Minimum ganz frei ausgehen läßt, oder es wenigstens sehr gering belastet und den Betrag nur mit dem Belauf des Vermögens in einer mäßigen Progression steigen läßt.

Eine Rentensteuer auf den Ertrag resp. die Dividenden-Antheile von Actiengesellschaften, welche ohnedies schon von der Gewerbesteuer betroffen sind, zu legen, ist unbillig, weil die Theilhaber derselben, die Actionäre, in der Regel schon als Capitalisten an und für sich besteuert sind und deren Einkommen also doppelt belastet würde. Und wenn auch kleine Capitalien der Besteuerung entgehen sollten, weil sie in Händen sind, wo man sie nicht vermuthet, z. B. im Besitz von Gewerbetreibenden, Bauern, welche zur Grund- und Gewerbesteuer bereits herangezogen sind, so ist dies von keinem Belang und unschädlich, weil man die Capital-Ansammlung nicht mit einer Geldbuße bedrohen darf. In Preußen, wo die Steuer auf Actiengesellschaften vor einiger Zeit eingeführt worden, hat aus solchem Grunde die Regierung selbst ihre Wiederaufhebung beantragt.

In dieser Hinsicht scheint uns der vor einigen Jahren ausgearbeitete, aber leider wieder beseitigte österreichische Gesetzentwurf das Richtige getroffen zu haben, indem darin die Vereine der Besteuerung durch Real-, Erwerb- und Rentensteuer zwar gleich einem Privatunternehmer unterliegen, die Actionäre aber an ihren Dividenden, Zinsen keinen Abzug erleiden. Zweckmäßig erscheint auch in dem Entwurf die hinsichtlich der Rentensteuer getroffene Bestimmung, daß der Eigenthümer eines Grundstücks den vollen Werth, ohne Ansehung der Schulden, versteuern muß, aber das Recht hat, seinem Hypothekengläubiger die vorgelegte Rentensteuer an den Zinsen in Abzug zu bringen. Im Canton Thurgau bestand die entgegengesetzte Einrichtung, daß von dem freien Theil der Realität ein höherer, von dem mit einer Hypothek belasteten ein niedrigerer Steuerbetrag erhoben wurde. Die Folge davon war, daß sogar reiche Leute auf ihr unbewegliches Eigenthum Hypotheken-Capitalien aufnahmen und ihr Capital auf andere Art anlegten.

Im österreichischen Entwurf ist das Bekenntniß als Ermittlungsart angenommen. In 11 Cantonen der Schweiz, wo die Fassion ebenfalls besteht, wird dieselbe in der Art controlirt, daß bei Verkäufen, Vermögensübertragungen, Erbschaften der Vermögensbestand geprüft wird, und wenn die Selbstschätzung als zu niedrig sich herausstellt, die Nachzahlung im zwei-, vier-, fünf- bis zehnfachen Betrag strafweise erfolgen muß.

Die in Preußen erhobene classificirte Einkommensteuer ist unter den Erwerbssteuern aufgeführt, weil sie „alles Einkommen" über 1000 Thlr. umfaßt.

Eine neuere Erfindung bedrängter Finanzminister ist die **Couponsteuer**, welche den Eigenthümern gewisser Staatspapiere auferlegt wird. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Capital-Rentensteuer darin, daß sie auch Capitalisten im Auslande belastet. Eine solche Steuer mag recht einträglich und angenehm für einen erschöpften Staatsschatz sein, allein principiel rechtfertigen läßt sie sich nicht. Denn die inländischen Obligationenbesitzer werden doch schon durch andere Vermögenssteuern zu ihrer Staatspflicht herangezogen, im Ausland wohnende zu besteuern aber hat man streng genommen kein Recht. Auch untergräbt man durch eine solche Maßregel den Credit des Staates, — wenn sie überhaupt nicht erst dann ergriffen wird, wann der betreffende Staat keinen Credit mehr hat.

---

2. Die Grund-Rentensteuer

fällt mit der Capital-Rentensteuer zusammen, da, wie früher nachgewiesen, die Grundrente nur ein Ausfluß des Capitals ist. Da wir annehmen, daß von allen in Selbstwirthschaft stehenden Grundstücken die Grundsteuer erhoben wird, so ist die Grund-Rentensteuer vom Pachtzins, Erbzins zu entrichten. In gewisser Beziehung schließt sich an sie an:

3. Die Gefäll- oder Dominialsteuer.

Die Gefälle sind Zinsen eines Rechtes, welches mit einem Grundeigenthum verbunden ist und einen anderen Herrn als den Eigenthümer des Grund und Bodens hat. Meist rühren sie von dem ursprünglichen Eigenthum her, das der Grundherr einem Anderen abgetreten und dabei jene Gefälle sich vorbehalten hat. Es sind jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage von Ländereien, Zehnten, Grundzinsen in Geld oder Naturalien unter verschiedenem Namen — Gülten, Kanon, Holzberechtigungen, Zahlungen bei Besitzveränderung von Ländereien, Handlohn u. s. w., Frohndienste. Dieselben sind jedoch in neuerer Zeit fast sämmtlich abgelöst. Wo sie noch bestehen — theilweise z. B. in Baiern —, da sind sie zur Besteuerung um so mehr geeignet, weil sie leicht zu ermitteln sind, weil der Besteuerte sich der Last nicht entziehen kann, und weil derselbe schon deßhalb um so mehr höher besteuert werden darf, als die Gefälle den vortheilhaften leichten Besitzwechsel des Grundeigenthums hemmen, wodurch das letztere gehindert wird, stets in diejenigen Hände zu gelangen, welche es am rationelsten zu bewirthschaften verstehen; und als es endlich wünschenswerth ist, daß die Gefällherren durch eine hohe Gefällsteuer bewogen werden, zur Ablösung der Gefälle die Hand zu bieten und dadurch die in neuerer Zeit nothwendig gewordene Capitalwirthschaft im Grund und Boden zu erleichtern.

4. Die Eisenbahnsteuer.

Diese Steuer ist vor einiger Zeit in Preußen eingeführt worden und existirt unseres Wissens nur in diesem Lande. Sie trifft eine Quote der über die Zinsen des angelegten Capitals eingehenden Dividende. Das Gesetz enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß die Privatbahnen mit dem Ertrag der Steuer nach 90 Jahren vom Staate angekauft werden sollen. Diese Bestimmung hat etwas Gehässiges, weil Communistisches. Doch auf die Verwendung der Steuer kommt es am Ende weniger an, wenn dieselbe nur überhaupt selbst gerechtfertigt wäre. Wir müssen indessen gestehen, daß einige Bedenken in dieser Hinsicht obwalten. Die Eisenbahnen sind die gemeinnützigsten Unternehmungen, welche in der Gegenwart gemacht werden können. Darüber, daß Communicationsmittel ein unentbehrliches Werkzeug der Production sind, brauchen wir kein Wort zu verlieren. Nun haben die Communicationen früherer Zeiten, die Straßen, Canäle, dem Staate nur Kosten verursacht. Die Eisenbahnen sind die ersten Verbindungsmittel, welche, neben ihrer bedeutenden Nützlichkeit für das allgemeine Wohl, oft noch dazu Gewinn abwerfen. Die größtmögliche Vermehrung dieser Anstalten liegt daher im innigsten Interesse des Staates. In so fern nun eine Steuer die Ausführung solcher Unternehmungen hindern würde, wäre sie die verwerflichste von allen.

Sie wäre nur zu entschuldigen, wenn sie die Anlage von Eisenbahnen nicht hindert, wenn sie also nur dann erhoben wird, wann die Dividende eine ansehnliche Höhe erreicht hat. Da in vielen Fällen der Staat eine Zinsengarantie übernimmt, so mag diese Steuer als eine Entschädigung für dieses Risico des Staates gelten. Die Eisenbahn-Gesellschaft gibt, wenn die Zinsen gedeckt sind, einen Theil ihrer Dividende dem Staat als Gegenleistung für diese Zinsengarantie. In Berücksichtigung dieses Verhältnisses mag die Steuer entschuldigt werden; sie hat dann noch den Vorzug, daß sie nicht abgewälzt und leicht ermittelt werden kann; denn die Fahrpreise der Eisenbahnen werden nach anderen, volkswirthschaftlichen Motiven festgesetzt.

Da eine Eisenbahn, bei welcher eine Zinsengarantie nicht verlangt wird, in der Regel bessere Aussichten auf Rentabilität hat, so gleicht dieser günstige Umstand die einer anderen Gesellschaft vom Staate bewilligte Gunst der Zinsengarantie aus.

Wenn wir uns also für die Zulässigkeit der Eisenbahnsteuer erklären, geschieht es bloß unter der Voraussetzung, daß dieselbe die Dividende erst dann belasten darf, wenn diese eine dem üblichen Capitalgewinn — mit Berücksichtigung der Gefahren des Unternehmens — entsprechende Höhe erreicht hat, denn sonst würde sie einer Strafe gegen den Bau der Eisenbahnen gleichen. Sie dient dann gewissermaßen zur Ausgleichung der Eisenbahnen, indem die besser rentirenden den Bau schlechter rentirender ermöglichen.

5. Die Häusersteuer.

Die Häusersteuer läßt sich höchstens als Localsteuer einiger Maßen gleichmäßig und gerecht vertheilen; in einem größeren Districte oder Lande ist sie fast unerträglich, wenn dieselbe nicht auf Art einer Einkommen- oder Capital-Rentensteuer behandelt, d. h. nach dem Kaufpreise der Häuser berechnet und, da dieser so oft wechselt, in sehr kurzen Perioden revidirt wird. Die Anlegung einer Häusersteuer nach einem auf lange Jahre stehenden Kataster in einem größeren Lande muß zu den ärgsten Bedrückungen führen; denn die industrielle Entwicklung ist selten in allen Theilen eines Landes eine und dieselbe. Die eine Gegend desselben Landes hat bessere Lage, bessere Communicationsmittel, größere Städte, als die andere; in der ersteren sind die Häuserpreise und die Erwerbsfähigkeit fortwährend im Steigen, während in einem anderen Theile des Landes, welcher vielleicht von einer früher sehr belebten Landstraße durchschnitten, aber durch die Anlegung einer Eisenbahn umgangen und bei Seite gelegt worden ist, der Preis der Häuser und der Miethe fortwährend im Sinken begriffen ist. Der Preis der Häuser solcher zwei Gegenden kann in einem Zeitraum von fünf Jahren ums Doppelte differiren. Da nun Katastral-

Anschläge in der Regel nur in weit längeren Perioden revidirt werden, so müssen Hausbesitzer solcher Gegenden, welche gegen andere im Rückstande sind, die gleichen Steuern mit jenen tragen, ohne die gleichen Preise und die gleiche Erwerbsfähigkeit zu besitzen. Die Haussteuer drückt also bei der Kataster-Umlegung die Unbemittelten am meisten.

Als eine sichere Art, den Capitalisten mit der Einkommensteuer zu Leibe zu gehen, mag die Häusersteuer empfohlen werden, so fern sie jährlich nach den Kaufpreisen angeschlagen wird, weil die Hauseigenthümer sich dieser Steuer nicht entziehen können. Doch ist es auch in dieser Hinsicht nicht ganz leicht, jede Ungerechtigkeit zu verhindern; denn die einen Hausbesitzer haben ihre Häuser schuldenfrei, die anderen nicht. Wenn Hausbesitzer, welche eine Hypothekenschuld auf ihrem Gebäude ruhen haben, denselben Steuerbetrag zahlen sollen, wie andere, welche dasselbe schuldenfrei haben, so zahlen erstere eigentlich einen Theil der Steuer für einen fremden Capitalisten. In manchen Ländern hat man dieses Mißverhältniß dadurch zu beseitigen versucht, daß man das verschuldete Eigenthum weniger zahlen läßt.

Der sicherste Weg würde wohl der sein, vom Hausbesitzer die volle Steuer zu erheben, ihm aber zu gestatten, den betreffenden Antheil des Hypothekargläubigers bei der Verzinsung abzuziehen. Der letztere würde dann die Quittung bei der Zahlung der Capital-Rentensteuer vorzeigen und an Zahlungsstatt abliefern.

---

6. Abzugs- & 7. Erbschaftssteuer.

Diese haben wir schon oben beleuchtet.

II. Steuern vom Einkommen aus dem Capital und der Arbeit.

1. Die Grundsteuer.

Wir kommen hier zu einer der Hauptfolgerungen aus dem früher aufgestellten Princip, daß der „Werth" nicht mit aus den unentgeltlichen Gaben der Natur entspringe, daß es in wirthschaftlich freien Verhältnissen, wenn man die reine, durch willkürliche Monopolgesetze nicht gehinderte Wirkung der Naturgesetze der Oekonomie voraussetzt, keine Bodenrente, sondern nur Capitalrente gebe [weil, wenn es eine Bodenrente, als Ausfluß der Kräfte des Bodens, ohne Betracht des dafür bezahlten Capitals gäbe, diese Rente nur nach Maßgabe der Veränderung dieser Naturkräfte steigen oder fallen könnte, nicht nach Maßgabe der steigenden oder abnehmenden Bevölkerung, des steigenden oder sinkenden Reichthums, der Verkehrsmittel, welche letztere aber gerade die einzig stichhaltigen Gründe der Anhänger der Bodenrente sind], und daß sonach eine nur nach der früheren Theorie von der Bodenrente aufgelegte Steuer verwerflich sei.

Das wußten die Physiokraten nicht. Vielmehr von der irrigen Ansicht ausgehend, daß aller Werth nur vom Boden entspringe, daß die Grundeigenthümer eine bevorzugte Classe von Menschen seien, verlangten sie die Aufhebung aller Staatslasten und die Erhebung einer einzigen von diesen vermeintlich durch die Natur begünstigten Grundeigenthümern. Nie hat sich die Ausführung eines falschen Princips furchtbarer gerächt. Der Minister Turgot versuchte die Grundsteuer der Physiokraten an die Stelle der anderen zu setzen; allein er scheiterte an dem Widerstande der Landwirthe. Was er nicht vermochte, das decretirte bald darauf die National-Versammlung. In der besten Meinung von der Welt schaffte sie die übrigen Steuern ab und ließ nur die Grundsteuer. Trotz deren Erhöhung hatte die Staatscasse doch einen Ausfall von 500 Millionen Livres. In Folge des Ausfalles begann die Assignaten-Wirthschaft, welche mit dem Bankerott endigte.

Weit entfernt, die Grundeigenthümer für Monopolisten zu halten — vorausgesetzt, daß sie nicht durch, an Einfuhrverbote gränzende Privilegien,

wie in England bis 1846, geschützt sind —, sind wir der festen Ansicht, daß Grundstücke [mit Ausnahme solcher, die durch Occupation erworben sind], welche seit langer Zeit in einer Hand sich befunden haben, eher mehr denn weniger als den gegenwärtigen Kaufpreis gekostet haben. Denn die Grundstücke, selbst solche von besserem Boden, welche vor langer Zeit in Anbau genommen worden, sind zu einer Epoche gerodet worden, wo keine, oder nur unvollkommene landwirthschaftliche Maschinen vorhanden, wo das Capital seltener, folglich theurer, wo die Straßen schlecht, folglich der Transport der Hülfswerkzeuge zum Ackerbau sowohl, als des Getreides zum Markte schwer war; wo also der Anbau einer Landstrecke im Verhältniß mehr kostete und für dessen Frucht weniger erlös't wurde. Oft wird gerade der Anbau bisher brach gelegenen Bodens, eines Sumpfes, einer Haide, erst dadurch möglich, weil eine Straße, ein Canal, eine Eisenbahn erbaut worden, weil das Capital billiger, die landwirthschaftlichen Werkzeuge besser, der Markt oder neue Düngersorten zugänglicher geworden sind. Wenn also entschieden unfruchtbare Landstrecken jetzt mit unseren vollkommeneren Mitteln angebaut werden können, so ist es klar, daß der Anbau früher mehr gekostet hat. Deßhalb ist es aber einleuchtend, warum man aus einem Grundstück in der That nicht mehr löst, als eine genau geführte Rechnung an Auslagen seit langer Zeit herausstellt; denn wenn ein zu hoher Kaufpreis gefordert wird, dann kann der Liebhaber entweder ein noch wüstes Grundstück, einen Wald, eine Haide, eine Wiese roden und durch die entsprechende Capitalanlage mittelst Drainirung, eingeführten Düngers gleich einträglich machen, oder er kann, was dasselbe ist, wenn kein freier Boden mehr vorhanden ist, ein weniger fruchtbares Grundstück kaufen und durch die Hochcultur fruchtbar machen. Die Hochcultur, wie dieselbe neuerdings in England und in einigen Gütern Norddeutschlands eingeführt ist, macht überhaupt dem Hauptargumente der Anhänger der Bodenrente und der ausschließlichen Grundsteuer einen Strich durch die Rechnung. Dieselben stützen nämlich ihre Argumentation darauf, daß der Boden eine exceptionelle, privilegirte Stellung einnehme, weil er im Raum beschränkt sei. Nun haben wir schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß die Erde erst zum dritten Theile bevölkert ist, daß also von Monopol so lange keine Rede sein könne, bis die übrigen zwei Drittheile ganz bevölkert sind, was nach dem bisherigen Zeitraum der Geschichte zu schließen noch ein Paar Tausend Jährchen anstehen dürfte. Allein selbst wenn heute die ganze Erde so bevölkert wäre, wie z. B. der Continent von Europa, so könnte durch die Hochcultur der Bodenertrag so gesteigert werden, daß die gesammte Bevölkerung vom vierten Theil des als angebaut angenommenen Bodens leben könnte; oder, was dasselbe ist, wenn die Bodencultur nicht mehr extensiv ausgedehnt werden kann, dann wird sie intensiv ausgedehnt, so daß also in der That auch der Boden in unbeschränktem Vorrath vorhanden ist; denn Myriaden von Jahren können vergehen, bis bei freiem Verkehr nur an eine Ueberfüllung der Erde gedacht

werden kann. Daß natürlich Alles einmal ein Ende haben muß, versteht sich von selbst; dies ist aber vorläufig eine müßige Frage. Wir behaupten nur immer wieder von Neuem, daß der Boden nicht mehr als alles Andere auf Erden beschränkt sei.

Wir sagen also, der Boden hat eher mehr, denn weniger an Kaufschilling oder Occupationskosten, an Auslagen für die Verbesserung, Anlage von Wegen, Einquartierungslasten, Kriegscontributionen u. s. w. gekostet, als sein jetziger Kaufpreis beträgt; und wenn auch wirklich manche Grundstücke aus besonders günstigen Umständen einen besseren Kaufschilling erzielen, so ist das nur die Prämie für den Verlust bei vielen anderen.

Die Grundsteuer darf also nur als Steuer vom Einkommen aus dem Capital (und der Arbeit) betrachtet und erhoben werden; wird sie es außer dieser noch darüber hinaus für den Dienst der Naturkräfte, dann ist sie ungerecht.

Aehnliche Ansichten spricht auch Carey aus: „Der zuerst cultivirte Boden", sagt er, „ist häufig nicht der von höchster Fruchtbarkeit. Es ist wohl bekannt, daß das reiche Bottom-Land des Westens (von Nordamerica), welches mit einer Fülle von Bauholz bedeckt ist, nicht das gesuchteste ist. Der Ansiedler zieht das etwas geringere vor, welches geklärt und zur Cultivirung bereit liegt. Bauholz ist ihm eher ein Hinderniß, und er greift lieber zu Land zweiter und dritter Qualität, welches sofort benutzt werden kann, als zu Nummer Eins, welches erst gerodet werden muß. Nach einiger Zeit, wenn Wege angelegt sind und genügendes Capital angesammelt ist, erhält auch das mit Bauholz bedeckte Land so viel Werth als Arbeit erforderlich ist, um es zu roden. Die Bäume werden abgehauen oder niedergebrannt, und der Anbauer pflügt unter den Stümpfen. Ein weiterer Zuwachs von Capital in Gestalt von Wegen setzt die näher an der Stadt Wohnenden in Stand, jene als Brennholz zu verkaufen und so einen Theil der Rodungskosten ersetzt zu erhalten. Eine weitere Ausdehnung der Straßen bringt das etwas entferntere Bauholz in Bewegung, und daraus würde wieder eine Verminderung des Werthes des näher gelegenen folgen, wenn nicht vermehrtes Capital die Errichtung einer Sägemühle begünstigt, wodurch das Bauholz zu Brettern für Häuser verwandelt werden kann. Mittlerweile setzt die Vermehrung des Capitals und die weitere Verbesserung der Straßen immer entferntere Ländereien in Stand, auf dem Markte zu concurriren mit Aufwand geringerer Kosten, als die Cultivirung des zuerst in Anbau genommenen Landes bei geringerem Capital und schlechteren Communicationsmitteln erfordert hat. Während dieser Zeit sind vielleicht noch große Landstrecken völlig werthlos. Manche enthalten Thon, der zu Porzellan geeignet wäre, andere Granit, Eisen, Kohlen. Doch sind sie völlig vernachlässigt. Die Ansiedler sind mit Material umringt, woraus sie sich eiserne Aexte machen könnten, aber sie müssen sich mit steinernen behelfen. Das Erz ist von geringem Gehalt und würde die Arbeit

nicht lohnen. Jahr um Jahr, vielleicht Jahrhundert um Jahrhundert vergeht, während welcher Straßen gebaut werden, und doch trägt der Boden dem Eigenthümer nicht die darauf verwandten Kosten. Endlich wird ein Canal, eine Eisenbahn gebaut, und das benachbarte Land erhält Werth. Weitere Anwendung von Capital vermehrt denselben; zuletzt werden Fabriken gegründet, Eisen und Kohlen zu Tage gefördert, welche die aufgebotenen Kosten einigermaßen ersetzen. Diese Bergwerke werden aber nicht eher in Angriff genommen, als bis sie die auf ihren Bau verwandte Arbeit so gut lohnen, als im Landbau. Ist dieses der Fall, dann kann geringerer Boden höheren Arbeitslohn möglich machen, als wenn bloß die besten Ländereien in Cultur genommen sind. Stellt man endlich eine Berechnung an über die Summe von Capital, welche seit Jahrhunderten für die Verbesserung der Ländereien verwandt worden ist, so wird man oft finden, daß ihr Werth kaum die Kosten ersetzt."

Die Ufer der Flüsse besitzen natürliche Vortheile, welche als ein Grund zur Erhebung einer Bodenrente angenommen werden. Untersuchen wir, ob diese Annahme richtig ist. Es wird in einer solchen Lage eine Niederlassung gegründet und die Ansiedler sind über eine Strecke von einer halben Meile zerstreut. So lange sie ihre Bedürfnisse selbst befriedigen können, kann der Fluß ihnen offenbar von keinem Nutzen sein für ihren Verkehr, und es ist einerlei, ob derselbe etwas näher oder entfernter liegt. Sobald sie anfangen, mit einander zu handeln, dann wird der Fluß brauchbar, weil er ihre Verkehrungen erleichtert, aber immer ist kein Unterschied im Werthe des längs des Flusses liegenden Grund und Bodens, weil ein gemeinschaftlicher Mittelpunct fehlt. Nach einiger Zeit findet man aber, daß ein solcher gemeinschaftlicher Mittelpunct, wo alle Theile sich treffen, um ihre Austausche zu machen, sehr ersprießlich wäre. Sofort steigt das Grundeigenthum in Nähe dieses Mittelpunctes im Preise, weil Capital aufgewandt wird, um nun ein Waarenhaus zu bauen und es mit Waaren zu füllen. Jetzt werden Leute, welche eine Stunde ins Land hinein wohnen, sich weiter vom Tauschplatze entfernt finden, was die Transportkosten betrifft, als solche, welche mehrere Stunden entfernt längs des Flusses wohnen, und Renten auf Uferland werden höher sein, als die vom Binnenlande. Hier würde man sagen, die Rente sei bezahlt für die natürlichen Vortheile, welche die Nähe des Flusses bietet, allein in Wahrheit wird sie bezahlt für den *zufälligen* Vortheil, welchen die Anlage des Capitals bietet.

Flüsse sind keine Ursache des Tauschwerthes, und in der That schaffen sie auch häufig gar keinen. Weder der Amazonenstrom, noch der Indus geben ihren Ufern viel Werth. Letzterer ist größer als der Ganges, dennoch ist er kaum benutzt. Lieutenant Burnes sagt: In Sinde sind die Dörfer innerhalb des Bewässerungs-Rayons groß und zahlreich, und in Betracht des ganzen Aussehens der Gegend können sie nicht weniger als eine Million Seelen

zählen. Dennoch wird in diesem Lande zu Wasser nichts transportirt und sind folglich keine Boote da. Nach der Beschreibung des Pendschab, „welches mehr Korn trägt, als seine Einwohner verzehren, und wo es Kameele, Maulthiere, Pferde und Hornvieh in Ueberfluß gibt", sind der Indus und die anderen Flüsse schiffbar, allein sie werden nicht beschifft.

An demselben Flusse mag an der einen Stelle ein prachtvoller Wasserfall, an der anderen Bauholz, an der dritten Kohlen u. s. w. sein. Wenn der erste Capitalist, der kommt, es wagt, ein Müller zu werden, dann mag die Niederlassung um seine Mühle sich concentriren, und bald werden die Vortheile, in seiner Nähe Land zu besitzen, beträchtlich. — Was also „natürliche Vortheile", unentgeltliche Naturkräfte genannt wird, ist, was den Werth betrifft, gleich fruchtbarem Boden völlig abhängig von der Anwendung von Capital und Arbeit, und wir können ihm die Hervorbringung einer „Bodenrente" nicht zuschreiben. Eine Lage, welche für fruchtbares Land sehr vortheilhaft ist, mag heute von großem Werthe sein; morgen mag in der Nachbarschaft ein Granitlager Capital an sich ziehen, und bald können beide Lagen verdunkelt werden von der Aufschließung einer Kohlengrube, bald mag das Capital in den Kohlenhandel wandern und einen ganz anderen Geschäftskreis suchen, und jene Lagen veröden und verlieren den Werth. Der vortreffliche Boden im Süden von England ist im Werthe gesunken, weil die Kohlendistricte im Norden Capital an sich gezogen haben.

Land erster Qualität kann vom Markte abgeschnitten und dadurch werthlos werden, weil Hindernisse vorhanden sind, welche nur mit Hülfe von Capital entfernt werden können. Alle die fruchtbaren Ländereien des Red River wurden für werthlos erachtet wegen der Schwierigkeiten, welche in Gestalt von faulen, im Flusse aufgestemmten Baumstämmen die Schifffahrt hinderten. Arbeit und Geschick wurden angewandt; die Schwierigkeiten sind gehoben, und in Folge davon ist das Land werthvoller geworden, obgleich die Fruchtbarkeit nicht größer ist, als zuvor.

Der Vortheil der Lage eines Grundstückes ist also nichts Anderes, als Nähe von Capital, und dieselbe Wirkung wird hervorgebracht, ob das Capital zu dem Lande gebracht wird, oder das Land zum Capitale, d. h. durch Anlegung von guten Straßen oder Canälen. In solchen Fällen, wie der am Red River, würde bei gleicher Fruchtbarkeit der Bodenwerth verhältnißmäßig gering sein, wenn nicht Capital für Dampfschiffe verwandt worden wäre, welche die Producte zu Markt bringen. Die Nähe des Capitals setzt den Bauer in Stand, seine Erzeugnisse sofort für Waaren auszutauschen, welche er zu seiner eigenen Consumtion braucht, und so kann Land vom sechsten Grade von Fruchtbarkeit in der Nachbarschaft von London eine reichlichere Qualität von Gütern für Arbeit erstatten, als man von Boden erster Qualität in Illinois erhält. Jeder Acre Landes in der ganzen Welt kann dahin gebracht werden, eine Rente abzuwerfen durch Anwendung von Arbeit zu einer

Verbesserung, oder durch Erleichterung des Austausches der Producte, während der fruchtbarste Boden, auf den keine Arbeit verwandt worden ist, keine Rente abwirft und nicht einmal der Aneignung werth sein kann.

Ein Mann, der eine entfernte Länderei sich aneignet, wendet dazu Arbeit auf, gerade so, wie wenn er sich Vögel, Fische oder Wallfische aneignet. Der Wallfischfänger muß im Stande sein, seinen Thran für so viel Hüte oder Kleider oder andere Waaren auszutauschen, als er auf eine andere Weise mit derselben Arbeit erhalten haben würde, oder er hat seine Zeit vergeudet. In derselben Weise muß derjenige, welcher in ein entferntes Land geht und es sich aneignet, etwas erlangen, womit er Hüte und Kleider eintauschen kann, die an Werth gleich der aufgewandten Arbeit sind; sonst würde er seine Zeit verloren haben. Jeder Mann, der mit William Penn nach Pennsylvanien kam, wandte eine gewisse Summe von Zeit und Geld auf, um dieses entfernte Land aufzusuchen, und das, was er dafür erhielt, hätte so viel werth sein sollen, als die aufgewandte Arbeit. Das war aber nicht der Fall: dreißig Jahre später hätte die ganze Colonie nicht um den vierten Theil der aufgewandten Kosten verkauft werden können, und das war bei den meisten Colonieen der Fall. Wenn Land Tauschwerthe besäße, unabhängig von Arbeit, die zu seiner Aneignung und Verbesserung angewandt worden, so würde Penn seine Ländereien mit einem großen Gewinn über seine Kosten haben verkaufen können, während er in der That sehr froh gewesen wäre, wenn er sie mit einem schweren Verluste hätte losschlagen können.

Grundeigenthum ist also denselben Gesetzen unterworfen, welchen alle anderen, sei es in Gestalt von Aexten, Pflügen oder anderen Waaren angehäuften Arbeitsproducte gehorchen.

Wenn wir nun zur Betrachtung der Grundsteuer selbst übergehen, so leuchtet es ein, daß eine Umlegung und Erhebung derselben nach einer sog. Bodenrente zu unzähligen Ungleichheiten und Bedrückungen in der Besteuerung führen muß. Wir werden außerdem sehen, daß die Umlegung der Grundsteuer nach diesem Princip sogar nur dem Schein nach gerecht, in der That sehr ungerecht und illusorisch ist; wir werden endlich eine andere Art der Grundsteuer-Erhebung vorzuschlagen haben, wodurch die aus einem falschem Princip entsprungenen heutigen Uebelstände vermieden werden können. Bevor wir dazu übergehen, seien uns noch einige Worte über die Entwicklung dieser Steuerform vergönnt.

Von der Oberfläche betrachtet, sind Steuern auf den Besitz eines Grundstückes die sichersten und bequemsten, weil das Dasein des steuerpflichtigen Gegenstandes der Kenntniß und der Verfügung des Staates nicht entzogen werden kann. Zugleich scheint diese Art der Steuererhebung die Gerechtigkeit einer solchen zu erleichtern, denn das Grundstück kann gemessen und abgeschätzt werden; es bleibt fortwährend da, wie oft es auch seinen Besitzer wechselt. Allein bei näherer Betrachtung fällt es leicht auf, daß der Boden

an und für sich nicht das Einkommen gewährt, sondern die darauf verwandte unmittelbare oder aufgesammelte Arbeit; daß die Höhe des Einkommens caeteris paribus von der Summe dieser Arbeit abhängt. Die eine Landstrecke kann beim Aufwand eines gleichen Betrages von Arbeit viel mehr Einkommen abwerfen, als eine andere; deßhalb sind auch die Kaufpreise der Ländereien verschiedene. Die Steuer also auf Grundstücke zu legen, ohne das aus dem Besitz desselben gezogene Einkommen zu berücksichtigen, wäre höchst ungerecht. Das Einkommen vom Boden ist aber nicht bloß zu einer und derselben Zeit verschieden und ungleich, sondern es wechselt auch von Zeit zu Zeit zuweilen so beträchtlich, daß eine auf Vermessung und Abschätzung (Kataster) für lange Dauer berechnete Grundsteuer nach Verlauf eines Zeitraumes im höchsten Grade ungleich werden, den einen Theil sehr bedrücken kann, während der andere sehr leicht viel mehr tragen könnte. Die Entwicklung der verschiedenen Theile eines und desselben Landes ist nämlich nicht durchweg gleich. Die eine Gegend hat mehr von Frösten, Hagelschlag, Ueberschwemmungen zu leiden, als die andere; die eine, an dem Ufer eines schiffbaren Flusses oder an der Küste des Meeres gelegen, oder im Besitz größerer Wasserkräfte oder reicherer Mineralschätze, hat mehr Mittel, sich rascher zu entwickeln und ihren Wohlstand zu vermehren, als eine andere Gegend; der eine District ist in der Nähe einer großen, jährlich sich erweiternden Stadt gelegen, durch den anderen wird eine Eisenbahn gebaut, und in beiden Fällen steigt da der Werth des Grundeigenthums, der Ertrag des Bodens durch leichteren Absatz, billigeren Transport der Producte auf den Markt, der Hülfsstoffe und Werkzeuge vom Markt aufs Land; — während in einem anderen Bezirk, durch den eine belebte Landstraße zog, und der von der Eisenbahn umgangen wurde, die Grundstücke entwerthen und der errungene Wohlstand schwindet. Solche Veränderungen gehen aber oft so rasch vor sich, daß die Steuergesetze ihnen nicht folgen können. Der Vortheil, in der Nähe einer großen Stadt oder sonstiger gewerbefördernder Anstalten ein Besitzthum zu haben, wird oft mit ungeheuren Summen bezahlt. Da solche Umstände aber bei der Berechnung des Reinertrages in den Katastralschätzungen selten in Anschlag gebracht werden, so sind deren Ansätze ungleich und unzuverlässig.

Die älteste Art der Steuer vom Grund und Boden war der Zehnten, d. h. die Abgabe des zehnten Theils der Aernte eines Grundstücks. Dieser lag schon in der frühesten germanischen Zeit auf den Bauern und Leibeigenen; da war er aber mehr ein Zins für das in Gestalt von Grundstücken ihnen überlassene Capital. Als eigentliche Steuer von freiem Eigenthum wurde der Zehnten zuerst von der Kirche erhoben, und zwar ursprünglich nach freiwilliger Uebereinkunft. Ueberhaupt war das Erschleichen von Gut und Erbe schon in frühester Zeit ein Hauptmittel, den Clerus zu bereichern; die frühesten Urkunden der germanischen Zeit enthalten fast nichts als Schenkungen von Hab und Gut und Leibeigenen, welche von Laien der Kirche gemacht

wurden. Nachdem Carl Martell das Kirchengut, das ⅓ Galliens umfaßte säcularisirt hatte, besaß die Kirche kaum 100 Jahre darauf schon wieder ½ des Grund und Bodens von Francien. Oft, wenn eine Schenkung oder eine Erbschaft angetreten war, überließ der Clerus den darauf sitzenden Bauern das Gut zur Bewirthschaftung gegen die Ausbedingung eines Naturalzehnten, der sich von Generation zu Generation forterbte; oft aber auch decretirte der Kaiser und der Landesherr, daß in diesem oder jenem District der Geistlichkeit der Zehnten abgetragen werden müsse. Dies geschah gleich mit Einführung des Christenthums. So entstand allmälig eine gleichmäßig auf dem ganzen Bauernstande ruhende Last. Gutsherren, Landesherren und Geistliche vereinigten sich, um den Landmann mit Naturalzehnten, Frohnden und Blutzehnten (den zehnten Theil vom Vieh) zu brandschatzen, so daß diesem wenig mehr, als der nothdürftige Lebensunterhalt übrig blieb. Jedoch dürfen wir, um gerecht zu sein, nicht unerwähnt lassen, daß die Geistlichkeit unter jenen drei den besten Gebrauch von den gewonnenen Einkünften machte, indem sie einerseits von der Urzeit an, ungleich der neueren Zeit, die Pflegerin der Wissenschaft und Kunst war, und weil sie andererseits, wie wir oben bemerkt haben, die Armenpflege fast ausschließlich besorgte.

Wie dem nun sei, der Zehnten war eine ganz unzweckmäßige und ungerechte Art der Erhebung einer Grundsteuer, weil er der Hemmschuh jeder Verbesserung der Landwirthschaft war. Denn da der Zehntherr zu den Verbesserungen des Bodens, welche der Bauer etwa machen wollte, nichts beitrug, dagegen den zehnten Theil des durch eine Melioration vermehrten Ertrags einstrich, so war es natürlich, daß die Verbesserung unterblieb, auch wenn der Bauer mit derselben trotz des Zehntens seine Lage bedeutend verbessert hätte. Man müßte die ganze Natur des Menschen erst umwandeln, ehe man verlangen könnte, daß der Bauer in einer solchen Lage zu Verbesserungen seines Bodens schritt. In der That verrichtete er keinen Zug mehr, als nöthig war; und wenn wir uns oft über das langsame Arbeiten der ländlichen Bevölkerung, über ihren hartnäckigen Widerstand gegen jede Neuerung und Verbesserung wundern, so dürfen wir nicht vergessen, daß Zehnten und Frohnden die Hauptschuld an diesen üblen Eigenschaften unserer Bauern tragen. Aus diesem Grunde sehen wir die rationelle Landwirthschaft mit ihren entwickelten Maschinen, ihrer Kleewirthschaft, ihrer chemischen Düngung, ihrem Drainiren erst dann Platz greifen, als der Zehnten abgeschafft und wo möglich der Boden ein Werkzeug der Industrie und der Capitalwirthschaft geworden war. Der Zehnten ist höchst ungerecht, weil er das rohe Einkommen besteuert, ohne Ansehung der Auslagen, welche gemacht worden sind, um dieses Einkommen herzustellen. Es kann nämlich der Eine, der 4000 Thaler Einkommen hat, 1500 Thaler Auslage darauf haben, während der Andere bei gleichem Einkommen nur 500 Thaler Kosten hat, und doch muß Einer so viel Zehnten zahlen, wie der Andere. Von der Störung der Aerntearbeiten

durch die lästige Einmischung der zehntherrlichen Aufsicht wollen wir gar nicht sprechen.

Die Steuer, welche einfach in einem bestimmten Naturalbetrag ein und für alle Mal festgesetzt wird, ist weit vorzuziehen und hat sich auch am längsten, in Baiern bis in die neuere Zeit, erhalten. Zwar ist der Uebelstand damit verbunden, daß der Steuerpflichtige gleich viel tragen muß, ob die Aernte schlecht oder gut ist; daß ihm in Mißjahren, also gerade in der drückendsten Zeit ein großes Opfer auferlegt wird, während er in fruchtbaren Jahren die Auflage kaum spürt; allein es ist doch wenigstens der Vortheil bei dieser Art der Steuererhebung, daß nicht in Gestalt einer Vermehrung des Zehnten eine Strafe auf jede landwirthschaftliche Verbesserung des Bodens gelegt ist, daß der Bauer, wenn er etwas reformirt, wenn er Capital für seinen Grund und Boden anlegt, doch nur für sich arbeitet und den sauer verdienten Gewinn nicht erst mit einem Anderen theilen muß, der ihm keine Hülfe dazu geleistet hat. Außerdem vermindert sich das Drückende der reinen Naturalleistung eben durch die hier weniger gehinderten Verbesserungen des Bodens selbst. Je sorgfältiger nämlich der Boden behandelt wird, je mehr er gedüngt, ent- und bewässert wird, desto mehr wird die Aernte von dem Einfluß zu trockener oder zu nasser Witterung unabhängig gemacht. Gut gepflügt, gut gedüngt und drainirt, gehen solche Aecker, welche durch alle Manipulationen der Landwirthschaft, als da sind: Mergeln, Auffahren von Lehm, Sand oder Schlamm, angemessenen Fruchtwechsel, Gebrauch chemischer Dünger, verbessert worden, auch in ganz schlechten Jahrgängen nicht ganz leer aus, nähern sich immer mehr einem Durchschnittsertrag. Dem Besteuerten fällt also auch in Mißjahren die Naturalsteuer immer weniger schwer; während dem Staate der Vortheil erwächs't, daß er in theuren Jahren eine bedeutend höhere Einnahme hat und dadurch seinen Dienern eine Erleichterung in solcher Zeit verschaffen kann. In früherer Zeit, wo noch keine Eisenbahnen und Dampfschiffe existirten, wo also der Kornmarkt die Preise noch auf keinem so großen Ländercomplex reguliren konnte, da hatten die Naturalsteuern auch noch den Vortheil, daß der Staat magazinirtes Getreide von fruchtbaren Jahren auf Jahre des Mangels aufsparte und somit der Noth sehr steuerte, welche, weil eben der Getreidehandel noch zu wenig Ausdehnung hatte, sonst weit öfter eingetreten sein würde.

Diese Erhebung der Steuer in Naturalien war in früherer Zeit auch aus einem anderen Grunde nothwendig, weil nämlich, wie in jedem nur ackerbautreibenden, unentwickelten Lande, die Zahlungsmittel zu dürftig waren, weil überhaupt der Handel zu wenig entwickelt war, um die Versilberung des Getreides zu jeder Zeit möglich zu machen. Der Umstand, daß alle Steuerpflichtigen am vorgeschriebenen Termine nach Baarmitteln sich hätten umsehen müssen, hätte die Nachfrage und folglich die relative Seltenheit derselben noch vermehrt. In neuester Zeit haben die Naturalsteuern keinen Sinn mehr;

denn der durch unsere großartigen Communicationsmittel vollkommen regulirte Handel macht es dem Producenten möglich, zu der ihm günstigsten Zeit sein Korn zu verkaufen, folglich so viel als möglich dafür zu lösen. Gegen Wildschaden, gegen Feuersgefahr, Hagelschlag und Viehseuchen geschützt, ist es für den Bauer viel vortheilhafter, die Steuer in Geld zu entrichten. Und auch für den Staat ist, ungeachtet des eben gerühmten Vortheils, die Geldabgabe besser. Das Magaziniren ist nicht mehr nöthig, weil der Handel seine Stelle vertritt. Die Erhebung in Naturalien führte in der Regel auch eine Menge von Unzuträglichkeiten mit sich.

Weder das Maß noch die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich so genau bestimmen, daß nicht darüber Streitigkeiten entstehen könnten gegenüber dem Empfänger und Verwalter großer Vorräthe, welcher sich gegen Verantwortlichkeit durch hochgespannte Forderungen zu sichern trachtet. Wie sorgfältig auch die Magazine zur Abnahme der Naturalien im Lande vertheilt werden, so wird doch in sehr vielen Fällen, besonders bei kleinen Beträgen, das Abliefern dahin durch die Versäumniß der Menschen und Gespanne kostspieliger als die Steuer selbst. Die Regierung ist nicht allein mit der theuren Aufbewahrung der Naturalien bis zum Verbrauche beladen, sondern auch in der Anwendung eines Natural-Einkommens sehr beschränkt durch die Transportkosten beim Gebrauch in der Ferne, und durch die Schwierigkeit eines vortheilhaften Verkaufs bei Mangel des Bedarfs in der Nähe. Besser stellt sich das Verhältniß bei den Naturalabgaben von Gemeinden und Corporationen. Die Zehnten sind fast überall abgeschafft worden; doch existiren merkwürdiger Weise noch Zehnten und erbliche Grundrenten in der Schweiz; z. B. in Thurgau, wo in der Nähe von Constanz manche schweizerische Güter dem Spital in Constanz noch zehntpflichtig sind (oder wenigstens vor 20 Jahren noch waren), andere aber wieder unter einander.

Die Naturalabgaben sind auch meist abgeschafft, namentlich 1848 gar beseitigt worden. Wir können uns nur damit einverstanden erklären, weil die Abtragung der Steuer in Geld die zur Verbesserung der ländlichen Industrie nothwendige Capitalwirthschaft begünstigt, welche eben die Güter immer in die productivsten Hände gerathen läßt.

Die Vertheilung und Erhebung der Grundsteuer, da wo die Zehnten nicht existirten oder aufgehoben und eine geregelte feste Abgabe in Naturalien oder in Geld bestimmt worden, war ziemlich einfach, so lange in der Bodenbebauung die Natural- und damit verbunden auch die Dreifelder-Wirthschaft noch existirte. Wie alle Institute, welche Jahrhunderte lang bestehen, eine bestimmte historische Nothwendigkeit in sich tragen, wenn die tiefere Ursache, die Begründung derselben auch unserem Blicke verborgen bleibt, so beruhte auch das Dreifelder-System, mit welchem die Germanen von vornherein in der Geschichte erscheinen, auf einer natürlichen Nothwendigkeit. Wo die Güter nicht arrondirt waren — und dies ist selbst im alten Germanien nicht durchweg der Fall gewesen, denn

Landau in seinem gelehrten Werke über die Territorien und Harthausen weisen nach, daß in dem Lande reinsten germanischen Blutes, in Westphalen, in dem einen Theil mehr die Dorf-, in dem anderen mehr die Hofwirthschaft geherrscht habe, — da erfordert schon die Theilung der Arbeit, deren Zweckmäßigkeit auch von unseren Vorfahren geahnt wurde, daß große Ackerflächen von allen Insassen der Gemeinde zu derselben Zeit mit derselben Frucht bestellt und geärntet wurden. Wenn jeder Einzelne ein verschiedenes System hätte haben, jeder eine andere Frucht hätte pflanzen wollen, so würde man oft gar nicht zu dem zu bestellenden Acker haben gelangen können, ohne die Saat eines anderen zu zertreten. Das Ueberpflügen und die Processe wegen Beschädigung würden kein Ende genommen haben. Für die dünne Bevölkerung, welche Boden genug hatte, war die Weide und Brachwirthschaft bequem, so bequem, daß die Dreifelder-Wirthschaft in einem großen Theile von Deutschland noch immer fortexistirt. Das Vieh weidet gemeinsam und große Ackerflächen werden gemeinsam bestellt. Kein Wunder, daß die Felder eine gewisse Gleichförmigkeit hatten, so daß man deren Ertrag und folglich das Einkommen eines jeden Insassen der Gemeinde auf das genaueste bestimmen konnte. Die Grundsteuer wurde einfach nach Größe der Bodenfläche umgelegt; nur daß man bei fruchtbarem Lande eine geringere, bei sterilerem eine größere Bodenfläche mit einem und demselben Steuersatze belegte. Zwei Morgen Sandboden z. B. wurden so hoch besteuert, als ein Morgen Lehmboden u. s. f. Auf die Leistungsfähigkeit der Person wurde hinsichtlich der Höhe der Steuer keine Rücksicht genommen; nur insofern nahm man allerdings Rücksicht auf die Person, als Grundherren, Clerus, Kirche, Schule von der Grundsteuer befreit wurden.

Als unter den Stürmen der neueren Zeit die Ueberreste des Mittelalters vernichtet, als Zehnten, Frohnden abgeschafft worden, als aller Orten der Geist der Reform sich regte und auch in Beziehung auf Grund und Boden die Klee- oder Wechselwirthschaft der Dreifelder-Wirthschaft den Krieg erklärt hatte, da entwickelten sich in der bestehenden Umlegung der Grundsteuer arge Ungleichheiten, und die vielfachen Klagen über dieselbe veranlaßten mehrere Regierungen, eine neue Umlegung der Grundsteuer vermittels wissenschaftlicher Principien vornehmen zu lassen. Bis dahin wurde der Flächengehalt mittels oberflächlicher Schätzung durch Abschreiten gemessen. Jetzt mußte eine genaue trigonometrische Vermessung des ganzen Landes vorgenommen werden. Dies war die erste Grundlage der neuen Steuerumlage, welche Parcellar-Kataster genannt wurde. Als zweite Grundlage des Steuer-Katasters nahm man Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, welche zwar durch die Untersuchung der Bestandtheile desselben und sorgfältige Beachtung aller Verhältnisse geprüft wird, wovon seine Fruchtbarkeit abhängt, deren Bestimmung aber doch wegen der Mannigfaltigkeit der hier zu beachtenden Einflüsse zuletzt größtentheils von einem Gutachten der Sachverständigen abhängt. Eine dritte Grundlage der Steuervertheilung ist die zeitige Benutzung

des Bodens. Forsten, Weiden, Wiesen, Aecker, Rebland, Obst- und Gemüsegärten, Baustellen und Hofräume werden hier mit mancherlei Unterabtheilungen sorgfältig unterschieden. Der Augenschein ergibt allerdings unzweifelhaft, welche dieser verschiedenen Benutzungsarten auf einem gegebenen Grundstücke besteht; aber die Bestimmung der Menge von Früchten, die dadurch bei der bekannten Größe und Beschaffenheit des Grundstückes wahrscheinlich erzeugt werden kann, beruht doch wieder auf der Annahme, entweder, daß nach einer landesüblichen, oder daß nach der bisher bestandenen Behandlungsart auch ferner fortgewirthschaftet werde. Ersteres geschieht, wenn nach den Erfahrungen der Umgegend, letzteres, wenn auf den Grund der bisher geführten Wirthschaftsrechnungen die Menge der erwarteten Bodenerzeugnisse festgesetzt werden soll. Die vierte Grundlage des Steuer-Katasters wäre nun das Erforschen des Aufwandes, welcher zur Erzeugung der angenommenen Menge von Früchten erforderlich ist. Auch hier muß wieder eine bestimmte Bewirthschaftungsart vorausgesetzt werden, wobei das vorstehend schon bemerkte Verfahren sich wiederholt. Sofern endlich, wie jetzt allgemein bei Staatsabgaben, die feste Grundsteuer nicht in Naturalien abgetragen, sondern in baarem Gelde bezahlt werden soll, wird nach den Mittelpreisen der Gegend eben sowohl der Werth der Einnahme von dem Erzeugniß des Bodens, als der Verwendungen, welche dasselbe fordert, in Anschlag gebracht.

Trotz der großen Sorgfalt, welche zur Anlegung eines Parcellar-Katasters verwandt wird, trotz der ungeheuren Kosten ist sein Vortheil doch sehr zweifelhaft und von tüchtigen Oekonomisten bestritten. Murhard, Kries und Hoffmann sprechen sich dagegen aus. „Es mag gern anerkannt werden", sagt der letztere, „daß aller Ausstellungen ungeachtet die Kataster-Arbeiten unserer Tage der Willkür engere Gränzen setzen, und für die Gegenwart, in den meisten Fällen auch für die nächste Zukunft, einen richtigeren Ueberblick des Einkommens aus Grundstücken geben, als es das ältere Verfahren vermochte; aber es ist nicht anzunehmen, daß sie den Einfluß der Vorliebe oder des Vorurtheils, wenn auch nicht für Personen, so doch für gewisse Systeme und Meinungen, oder auch für gewisse Gegenden vollständig ausschließen; und jedenfalls verändert die verschiedene Behandlung des Bodens und der Wechsel der Umgebungen und Bedürfnisse während eines mäßigen Zeitraumes die Verhältnisse des Bodens in solchem Maße, daß von der ganzen mühsamen und kostspieligen Arbeit nur der einfachste Theil derselben, die Vermessung, noch einen Werth behält."

Die trigonometrische Vermessung hat ihren wesentlichsten Werth für das Hypothekenwesen, und mag da, wo die Abschätzung des Werthes der Grundstücke nicht auf dem einfachen Wege der Gemeindecommissionen, die für ihre Schätzung einstehen, geschehen kann, für das Hypothekenwesen noch mehr, als für die Anlegung der Liste des Reineinkommens der Grundstücke, des Katasters, vorgenommen werden. Allein da, wo die Werth-

schätzung zu Hypothekenzwecken ohne geometrische Messung bewerkstelligt werden kann, verlohnt sich die Messung wegen ihrer enormen Kosten und die Anlegung des Katasters nicht, wegen der häufigen Aenderungen des Ertrags.

Dieselbe Ansicht hat Kries in seiner ausgezeichneten Schrift: „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen", gründlich verfochten. Ohne auf die theoretische Seite der Grundsteuer einzugehen, ohne unsere Meinung, daß die Grundsteuer, so weit sie auf eine sogenannte Bodenrente berechnet, ungerecht sei, weil eben eine solche Bodenrente nicht existirt, zu theilen, kommt Kries doch ganz auf dasselbe Resultat hinaus und macht bezüglich der Umlegung der Grundsteuer dieselben Vorschläge, zu welchen wir principiel nach Umstoßung der Bodenrente gedrängt worden, daß die Grundsteuer nach dem Einkommen aus den Kauf- oder Pachtpreisen umgelegt werden soll, wonach der Parcellar-Kataster, der in einem großen Lande Millionen kostet, überflüssig wird. Hoffmann führt diese Meinung näher aus, indem er sagt: Der Betrag des Einkommens entscheidet nur unter übrigens gleichen Umständen über die Fähigkeit, Steuern zu tragen. So gewiß nichts zu der Annahme berechtigt, daß die persönlichen Verhältnisse der Besitzer zur Landwirthschaft benutzten Bodens überall dieselben sein sollten, so gewiß trifft auch die Grundsteuer nach der sorgfältigsten Katastrirung die Landwirthe dennoch in hohem Maße ungleich. Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, ist durchaus irrig: die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. War in den einfachen Lebensverhältnissen früherer Zeiten der Einfluß dieses Irrthumes unerheblich, ist er es vielleicht noch in dünn bevölkerten Gegenden und bei schwachem Anbau, so wird derselbe doch immer empfindlicher mit der Zunahme des Aufwandes an körperlicher und geistiger Arbeit auf die Veredlung des Bodens; und die Landwirthschaft krankt daran, mehrentheils ohne sich selbst zu gestehen, woran es ihr eigentlich fehlt. Die Grundsteuer ist in solchem Maße allgemein so sehr beliebt bei den Steuerbehörden wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit der Erhebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherem Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, daß es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz dafür aufzufinden, — diese Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben. Zunächst verfolgt dabei die Regierung mit schweren Kosten einen Zweck, der ewig unerreichbar bleibt. Vergebens wird entgegnet, daß eine sorgfältige Katastrirung doch als Annäherung brauchbar sei, wenn sie auch das Ziel nicht ganz genau treffe. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei Weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raumes; und diese beiden Factoren der gesuchten Zahl sind so wesentlichen, gar nicht vorherzusehenden und schnellen Veränderungen unterworfen, daß eine Schätzung

des wahrscheinlichen Einkommens aus wirthschaftlich benutztem Boden, wobei dieselben nicht in Rechnung kommen, gar keinen sicheren Anhalt gewährt. Zwar beruht der Preis, den ein verständiger Wirth für ein Landgut, das er zu kaufen wünscht, bieten zu können glaubt, auch auf einer Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens daraus; aber er verfährt bei dieser Schätzung viel sicherer, als die Regierung beim Katastriren.

Wenn nun die geläuterte Theorie die Existenz einer Bodenrente läugnet, wenn sie alles Einkommen bloß vom Capital und vom Arbeitslohn ableitet, wenn zugleich die Praxis, nach dem Zeugniß der tüchtigsten und erfahrensten Männer, den Kataster, welcher eben bei Umlegung der Grundsteuer die reine Bodenrente ermitteln und treffen soll, für unwirksam und zwecklos erklärt, was wir noch näher zu erörtern haben werden, so wird unsere Ansicht, daß die Grundsteuer auch in Art einer directen Einkommensteuer umgelegt werden müsse, als die einzig zweckmäßige übrig bleiben.

Da die Kosten und Schwierigkeiten, welche die Anlegung eines Katasters mit sich bringt, sehr groß, die dadurch gewonnenen Vortheile aber sehr gering, die ersteren also in gar keinem Verhältnisse zu den letzteren stehen; — da aber die trigonometrische Vermessung erst in wenigen Ländern durchgeführt, deren Einführung in vielen aber erstrebt wird, so glauben wir den Staaten einen großen Dienst zu leisten, und die Ersparung von Hunderten von Millionen zu veranlassen, wenn wir auch an dieser Stelle die Gründe erörtern, welche die Anlegung eines Parzellar-Katasters unrathsam machen.

Kataster wurden überhaupt angelegt und empfohlen, um Beschwerden einzelner Provinzen des Staates über ungleiche Belastung durch die Grundsteuer zu erledigen und die Entstehung neuer, so wie die Vermehrung alter Ungleichheiten zu verhüten. Ein Blick auf dasjenige Land, welches das großartigste Beispiel der Aufnahme eines Parzellar-Katasters gegeben hat, auf Frankreich, wird das Verständniß sehr erleichtern.

Die Grundsteuer in Frankreich war, wie Kries in der oben erwähnten Schrift ausführt, nach dem Sprachgebrauch der dortigen Gesetze keine Quotitätssteuer, sondern eine Repartitionssteuer, das heißt die von jedem Grundeigenthümer zu entrichtende Steuer wird nicht nach einem für den Umfang des ganzen Reiches geltenden gleichmäßigen Procentsatze des katastrirten Reineinkommens jährlich bestimmt, vielmehr sind schon in den beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts die von jedem Departement aufzubringenden Contingente festgestellt. Veränderungen derselben sind seit dem Jahre 1821 nur durch den verhältnißmäßig nicht erheblichen Zuwachs der abgangs-steuerpflichtigen Gegenstände, so wie durch Erhöhung oder Herabsetzung der neben den Haupt-Steuersummen zu erhebenden Zuschläge eingetreten. Das Verhältniß der Belastung eines Departements gegen das andere ist durch diese Veränderungen nicht modificirt worden. Die Vertheilung der Contingente auf die Departemente vor dem und bis zum Jahre 1821 ist aber nicht nach

dem Kataster bewirkt worden, aus dem einfachen Grunde, weil dasselbe bis zu diesem Jahre noch nicht zum dritten Theile vollendet war. Die Contingente eines jeden Departements sind in folgender Weise bestimmt worden.

Die Erhebung einer neuen, im ganzen Reiche gleichmäßig nach dem Reinertrage des Grundeigenthums zu veranlagenden Grundsteuer, an die Stelle des bisher entrichteten sehr ungleichförmigen Zwanzigsten, wurde im Jahre 1790 von der Constituante beschlossen. Man schätzte den Reinertrag des Grundeigenthums damals auf 1200 Millionen Franken und setzte fest, daß von jedem Grundstück der fünfte Theil des Reinertrags als Grundsteuer an die Staatscasse abgeführt und außerdem zur Bestreitung der Localausgaben ein Zuschlag von 25 Procent entrichtet werden solle. Hiernach sollten in ganz Frankreich 240 Millionen Franken für die Staatscasse und 60 Millionen Franken an Zuschlägen für die Localausgaben, zusammen also 300 Mill. Franken an Grundsteuer erhoben werden.

Als man indessen zur Vertheilung der aufzubringenden Summen schreiten wollte, fehlte es an jeder dazu brauchbaren Grundlage. Ein Kataster, welcher den Reinertrag der Grundstücke nach den damals herrschenden Gesichtspuncten angegeben hätte, war nicht vorhanden und ließ sich in kurzer Zeit auch nicht herstellen. Die Anlage eines Parzellar-Katasters, welche gegenwärtig in Frankreich durchgeführt ist, wurde erst im Jahre 1808 definitiv beschlossen und wirklich begonnen. Die Aufnahme desselben schritt, theils der Schwierigkeiten des Unternehmens, theils der durch politische Ereignisse herbeigeführten Unterbrechungen wegen so langsam vor, daß im Jahre 1821 noch nicht der dritte Theil, im Jahre 1830 wenig über die Hälfte des Landes katastrirt war und das Werk erst im vierten Decennium dieses Jahrhunderts vollendet worden ist.

So lange konnte man selbstredend mit der Erhebung der Grundsteuer nicht warten. Das Bedürfniß des Staates erheischte gebieterisch die sofortige und alljährliche Beschaffung der nöthigen Summen. Es blieb nichts übrig, als dieselben kurzweg, so gut oder so übel es gehen wollte, auf die verschiedenen Departements zu vertheilen. In Ermangelung jedes anderen Anhaltspunctes bediente man sich fürs Erste des historischen, d. h. des Maßstabes der bisher entrichteten — so eben aufgehobenen Steuern. Für die Departements im Vergleich zu einander stellte man also den alten Zustand im Wesentlichen wieder her. Man beschloß zwar, eine Ermittlung des Reinertrages zu veranstalten und die Steuer in Zukunft hiernach zu vertheilen. Doch war man über den einzuschlagenden Weg der Ertragsabschätzung noch ganz ungewiß. In den ersten Jahren der Revolution ertrug man den Widerspruch zwischen dem gegebenen Versprechen der Gleichförmigkeit und dem factischen Zustand; sobald dagegen die öffentliche Ruhe einiger Maßen hergestellt war, und die Steuern wieder in baarem Gelde entrichtet werden mußten, wurden die Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Steuer-Contingente so allgemein und heftig, daß sie nicht unberücksicht gelassen

werden konnten. Man bewilligte einzelnen Departements Ermäßigungen, welche sich bis 1805 schon auf circa 65 Millionen Franken beliefen, so daß die Hauptsumme der Staatsgrundsteuer dadurch von 240 Millionen auf 172 Millionen Franken vermindert wurde. Anhaltspuncte zur Vertheilung dieser Steuer-Ermäßigungen hatte man auf verschiedenen Wegen zu ermitteln versucht. Zuerst gestattete man jedem Grundeigenthümer, die Unverhältnißmäßigkeit seiner Steuer im Vergleich zu der seines Nachbars durch die Veranlassung besonderer Schätzungen zu beweisen. Da die Steuerpflichtigen von diesem Rechte, der damit verbundenen Kosten wegen, selten Gebrauch machten und auch die vorkommenden Fälle zu keinem befriedigenden Ergebniß führten, forderte man von den Eigenthümern Declarationen über den Ertrag ihrer Grundstücke. Auch diese fielen, wie zu erwarten war, höchst ungenügend aus, und man versuchte nun, durch summarische Ertragsermittelungen ganzer Culturflächen (Acker, Wiese, Wald u. s. w.), ferner durch Abschätzung einer Anzahl von Gemeinden in jedem Departement, durch Rücksicht auf die Zahl der Wohngebäude und deren Miethsertrag u. s. w., ein Urtheil über die verhältnißmäßige Leistungsfähigkeit eines jeden Departements zu gewinnen. Allerdings überzeugte man sich bei diesen Versuchen auf das vollständigste, daß die so gewonnenen Nachrichten in keiner Weise brauchbar waren, um auf Grundlage derselben die Steuer auf die einzelnen Besitzungen zu vertheilen. Um dieses bewirken zu können, erachtete man die Aufnahme eines Parzellar-Katasters für unumgänglich. Allein die Contingente der Departemente meinte man mit Hülfe dieser Anhaltspuncte hinreichend ausgeglichen zu haben, und wollte den Zweck und das Ziel des organischen (1808) begonnenen Parzellar-Katasters auf die Verbesserung der Individual-Besteuerung innerhalb eines jeden Departements beschränken. Damals zwar konnte dieses Gesetz noch nicht aufrecht erhalten werden. Nach einer nochmaligen summarischen Ausgleichung der Departemental-Contingente kam man indessen schließlich auf diesen Grundsatz zurück.

Unter der Restauration wurden auf wiederholte Beschwerden besondere Commissare in die Departemente geschickt, um das Verhältniß des Steuer-Contingents zu dem Reinertrag des Grundeigenthums von Neuem zu ermitteln. Das Kataster konnte damals noch nicht dazu verwandt werden, weil es erst zum vierten Theile fertig und sich schon Zweifel gegen dessen Zuverlässigkeit erhoben hatten. Zwar benutzten die Commissare die bei der Katastrirung gesammelten Nachrichten; hauptsächlich aber mußten sie auf die bisher benutzten Daten, d. h. auf die alten Matrikeln, die Fassionen oder Declarationen der Eigenthümer, die Regulative für die Vertheilung der älteren Steuer-Ermäßigungen Rücksicht nehmen. Außerdem sollten sie sich bemühen, Pachtverträge und Kaufpreise zu ermitteln, deren man sich schon früher zur Berichtigung der Kataster-Arbeiten bedient hatte. Nach den Ergebnissen der nach diesen Gesichtspuncten angestellten Untersuchung wurden 1821 weitere Steuer-Erlasse

von 18 Millionen Franken bewilligt, so daß die Hauptsumme der Staats-Grundsteuer auf 154 Millionen herabgebracht wurde. Hiermit wurde die Ausgleichung der Contingente zwischen den Departements geschlossen. Das Gesetz vom 31. Juli 1831 ordnete sogar an, daß auch die Vertheilung der Contingente auf die verschiedenen Arrondissements, Cantone und Gemeinden (innerhalb des Departements) nach den auf die vorerwähnte Art gesammelten Nachrichten in summarischer Weise erfolgen solle, so daß das zu vollendende Parzellar-Kataster nur zur Vertheilung dieser Hauptsummen auf die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinden benutzt werden sollte. Dabei ist es denn bis heute geblieben. Die von den verschiedenen Departements zu entrichtenden Contingente haben sich nur in sofern geändert, als neue Steuer-Objecte (z. B. von neu errichteten Gebäuden) hinzugetreten oder vorhandene ausgeschieden sind, und als die erhobenen Zuschläge bald höher, bald niedriger waren. Daß durch eine auf diesem Wege bewirkte Vertheilung der aufzubringenden Grundsteuersumme keine überall gleichförmige Belastung des Grundeigenthums (nach Procenten seines Reinertrages) erreicht worden ist, wird man schon nach der Beschaffenheit der ergriffenen Mittel voraussetzen. Lassen wir indessen die Thatsachen selbst sprechen. Schon im Jahre 1817 — als das Kataster noch nicht zum dritten Theile vollendet war — stellte sich heraus, daß die den Departements zugewiesenen Contingente einen ziemlich verschiedenen Theil ihres Reinertrages in Anspruch nahmen. Während die Grundsteuerlast einschließlich der Zuschläge im mittleren Durchschnitt für ganz Frankreich auf 16 Procent des Reinertrages geschätzt wurde, schwankte der den verschiedenen Departements zugewiesene Antheil zwischen 9 und 27 Procent des Reinertrages. Zwischen den verschiedenen Gemeinden und Grundstücken war die Ungleichheit noch größer, indem auch innerhalb der Departements eine überall gleichmäßige Vertheilung der Contingente keineswegs gelungen war. So kamen schon damals Fälle vor, daß einige Grundstücke bis zur Hälfte ihres Reinertrages besteuert waren, während andere in ihrer Nähe befindliche nur 1/60 ihres reinen Ertrages und selbst noch weniger an Steuer entrichteten. Diese Verschiedenheit in der Belastung ist seitdem nur gewachsen, weil die nach 1817 bewilligten Steuer-Erlasse nicht sehr ausgedehnt waren (18 Mill.) und dagegen die seitdem eingetretenen Werthveränderungen, wie man ermessen kann, sehr beträchtlich gewesen sind.

Weniger begreiflich wird es für Viele sein, warum das mit einem solchen Aufwande von Mühe, Zeit und Kosten aufgenommene Kataster nicht benutzt wurde, um so bedeutende Verschiedenheiten der Steuerlast, welche bei dem summarischen Verfahren ihrer ersten Vertheilung erklärlich und entschuldbar waren —, in dem Maße, als das Kataster vorschritt, auszugleichen. Unter den Gründen, weßhalb dies nicht geschah, sind besonders zwei hervorzuheben. Einmal fand man die Ergebnisse des Katasters nicht für zuverlässig genug, um erwarten zu können, daß durch eine nach dem Kataster bewirkte Ver-

theilung der Steuer die Gleichmäßigkeit der Belastung, insbesondere zwischen entfernten und verschieden angebauten Gegenden, hergestellt werden würde. Zweitens scheute man sich vor der, mit einer erheblichen Veränderung einer, lange Zeit hindurch forterhobenen Grundsteuer unzertrennlich verbundenen, Erschütterung der Vermögensverhältnisse der Eigenthümer. — Was den zuerst angeführten Grund — den Mangel an Zuverlässigkeit der ermittelten Katastralerträge — betrifft, so wurde allgemein anerkannt, daß das Kataster, dessen Aufnahme in verschiedenen Theilen des Reiches zu gleicher Zeit begonnen worden war, in den verschiedenen Departements von vornherein nach verschiedenen Grundsätzen ausgeführt, oder die Abschätzungen mindestens ungleich ausgefallen seien. Dazu kam, daß die anfänglich ermittelten Katastralerträge in einigen Departements in Folge sich geltend machender Einflüsse um ein Drittel, ja, um die Hälfte herabgesetzt waren, worauf denn fast alle Departements dem gegebenen Beispiele folgten. — Das Gesetz selbst gewährte einen Anhalt zu diesem Verfahren, indem es gestattete, daß man die Pachterträge zur Berichtigung der Katastral-Ermittelungen benutzte, und den Pachtertrag für den Reinertrag des Grundstückes nehme. Nun ist klar, daß die für die Benutzung eines Grundstückes gezahlte Pacht nicht den vollen Reinertrag desselben darstellt, indem der Gewinn des Pächters darunter nicht begriffen ist. Noch mehr leuchtet ein, daß die Reduction der ermittelten Katastralerträge nach Maßgabe der Pachterträge zu ferneren Verschiedenheiten der Abschätzung führen mußte, da die Zahl der ermittelten Pachterträge nicht sehr groß war, manche Verschiedenheiten in den Bedingungen der Pacht vorkamen, und diese ganze Operation nicht unter der Leitung und Oberaufsicht einer einzigen Behörde vorgenommen worden war. — Hiernach wird es begreiflich, warum auch Männer, welche die Durchführung des Parzellar-Katasters für ganz unumgänglich erklärten, dasselbe doch nicht für geeignet hielten, um die Leistungsfähigkeit von einander entlegenen Provinzen danach zu messen.

Fragen wir nun, was das Kataster in Frankreich in Beziehung auf die zweite Aufgabe: eine Ausgleichung der Steuer innerhalb engerer Bezirke (der Departemente) zu bewirken — geleistet hat. Diese Aufgabe wurde von praktischen Finanzmännern für die wichtigere gehalten, und vorzüglich um ihrer Lösung willen die Durchführung des Parzellar-Katasters für unumgänglich erklärt. — Allerdings ist es sehr einleuchtend, daß so allgemeine Angaben, wie man sie zur Vertheilung der Contingente auf die Departements benutzt hatte, — wie statistische Angaben über die Bevölkerung, die Zahl und durchschnittlichen Miethpreise der Wohnungen, der Culturflächen, der mittleren Pachtpreise u. s. w. — in keiner Weise brauchbar waren, um die Steuer danach auf die einzelnen Grundstücke vertheilen zu können. — Es ist indeß bemerkenswerth, welche Ansicht der frühere Generalinspector der Finanzen in Frankreich, Poussielgue, der durch diese Erwägung zu dem Schlusse kam, die Aufnahme eines Parzellar-Katasters sei unvermeidlich, gleichwohl über die

Bedeutung und den Werth von Katastral-Ermittelungen hegte. Er verbarg sich nicht, daß auch innerhalb eines Departements die Abschätzungen sehr ungleich ausfallen könnten und ausgefallen seien, und war daher überzeugt, daß die in den verschiedenen Cantonen desselben Departements ermittelten Katastral-Erträge zunächst nur als Verhältnißzahlen zu betrachten seien, und daß nur die unmittelbare Vergleichung nach dem Augenscheine und durch dieselben Personen darüber entscheiden könne, ob die Abschätzungen in den verschiedenen Gemeinden, Arrondissements und Cantonen als gleichmäßige anzuerkennen seien oder nicht. Er räumt sogar ein, daß viele Umstände bei der Aufnahme eines Katasters nicht berücksichtigt wurden, welche einen nicht unerheblichen Einfluß auf ihren Ertrag und Werth übten; wie z. B. die Lage eines Gutes in einem Gränz-Departement oder in einem innern, von den Communicationsmitteln und Märkten sehr entlegenen, in Beziehung auf die Entwicklung des Handels und der Industrie zurückstehenden, die Verbindung einer Parzelle mit anderen zu gemeinsamer Bewirthschaftung, die Lage derselben in der Nähe des Hofes, einer Straße u. s. w., oder entfernt davon u. dgl. m. Doch sei es unmöglich, bei Katastral-Ermittelungen hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Ansicht, daß ein Parzellar-Kataster unumgänglich sei, um die Grundsteuer innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke vertheilen zu können, beruht hiernach weniger auf der Ueberzeugung, daß das Ziel auf diesem Wege sicherer und ohne große Schwierigkeiten zu erreichen sei, als auf der Voraussetzung, daß es keine anderen, geeigneteren Mittel dazu gebe. Männer, welche die Aufgabe auf einem kürzeren, weniger Zeit und Mühe erfordernden Wege lösen zu können glaubten, haben nicht gezögert, die Aufnahme eines Parzellar-Katasters als ein höchst mühevolles, und dabei doch höchst unsicheres und im Grunde erfolgloses Unternehmen zu bezeichnen. So spricht sich u. A. Audiffret in seinem „Système financier de la France“ folgender Maßen aus: „Wir glauben, daß die Verwaltung den mühevollen und wirkungslosen Weg verlassen sollte, auf den sie sich seit 32 Jahren verirrt hat, um aus diesem Kataster-Labyrinth sich herauszuhelfen, wo sie ihre Arbeit so schlecht angewandt und 130 Millionen vergeudet hat, denen noch ein jährliches Opfer von 5 bis 6 Millionen sich zugesellt.“

Auch Ritter von Hock bezeugt in seinem Werke über die „Finanzverwaltung Frankreichs“, daß die Ausführung der Katastral-Arbeiten dort gezeigt habe, „daß ein Kataster, wenn es mehr als eine geometrische Vermessung sein will, und wenn es sich anmaßt, auch die Schätzung des Reinertrages der vermessenen Grundstücke mit solcher Genauigkeit zu umfassen, daß sie als Grundlage einer gerechten Grundsteuer-Vertheilung dienen könnte, zu argen Täuschungen führe. Die Verschiedenheit der Organe, welche mit diesen Arbeiten betraut werden müssen, führen schon ursprünglich große Ungleichförmigkeiten herbei; diese wachsen, je weiter die einzuschätzenden Gegenden auseinanderliegen,

je verschiedenartiger das Terrain, die Cultur- und Bearbeitungsweisen sind. Allein die größten Ungleichförmigkeiten werden im Laufe der Jahre herbeigeführt. Wird in dem einen Districte die Wechselwirthschaft vorherrschend, werden große Bewässerungs- oder Entwässerungsarbeiten unternommen, werden große Straßen, Canäle oder gar Eisenbahnen gebaut, erheben sich in der Nähe große Mittelpuncte der Industrie, so wächst der Reinertrag in einem Maße, daß er gegen jenen in anderen zurückgebliebenen Districten, die vielleicht ursprünglich gleich gestanden waren, um das Zwei- bis Zwanzigfache sich vermehrt. Mit dem Beginn des Katasters mußte also zugleich die stete Rectification desselben anfangen und ununterbrochen fortdauern, gleich dem Gewebe der Penelope." Nachdem dieser Uebelstand der Katastrirung klar geworden war, benutzten die Franzosen bald andere Elemente zur Steuerumlegung im Großen: die Kauf-, Pacht- und zahlreichen hypothekarischen Darlehens-Verträge.

Wenn hiernach das Kataster in Frankreich zur Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den Departements weder gedient hat, noch dazu geeignet ist, und auch die Angemessenheit seiner Benutzung zum Zwecke der Steuervertheilung innerhalb engerer Bezirke von sachkundigen Männern entschieden bestritten wird, so wird man zunächst vielleicht geneigt sein, dies den bei der Aufnahme desselben unläugbar begangenen Fehlern und dem Mangel an Sorge für dessen Instandhaltung und Revision beizumessen. Allein auch das Kataster, welches in den westlichen Provinzen Preußens zur Ausführung gekommen ist, hat sich, wie Kries schlagend entwickelt, als eben so unbrauchbar zur Lösung der Aufgabe erwiesen. Das Kataster ist dort mit der größten Umsicht und Genauigkeit, mit dem sorgsamsten Fleiß angelegt worden; die Grundsteuer ist in diesen Provinzen auch in der That eine Quotitäts-Steuer, d. h. sie wird von den Grundstücken durchgehends nach demselben Procentsatze des Katastral-Ertrags erhoben. Allein die Ausgleichung der Grundsteuer in beiden Provinzen, welche einen gemeinen Kataster-Verband bilden, ist eine sehr unerhebliche gewesen; nur in engeren Bezirken waren die eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen erheblicher. In ersterer Hinsicht ist das ganze Resultat das gewesen, daß, Provinz zu Provinz gehalten, Westfalen um etwa 20,000 Thaler erleichtert und die Rheinprovinz um eben so viel erhöht worden ist, gewiß kein Ergebniß, um deßhalb eine Ausgabe von fast einer halben Million Thalern zu machen. Nur in den einzelnen Kataster-Verbänden innerhalb der Regierungsbezirke haben die Ermäßigungen, resp. Erhöhungen der Steuerlast allerdings 40—50 Procent betragen. Hier wie in Frankreich kommen wir auf das Resultat hinaus, daß nur in engeren Bezirken ein Erfolg vom Kataster zu erwarten ist. Da aber engere Bezirke die gerechte Umlegung der Steuer durch weit einfachere, weniger kostspielige und sicherere Mittel bewerkstelligen können, von denen wir später sprechen werden, so stellt sich das Parzellar-Kataster immer

mehr als nutzlos heraus. Doch hören wir Kries weiter: „Wie in Frankreich, so räumen auch am Rheine die Kataster-Behörden selbst ein, daß das Ergebniß jeder Reinertrags-Berechnung ein unsicheres sei, und daß eine Uebereinstimmung der ermittelten Kataſtral-Erträge mit den wirklichen wirthschaftlichen Reinerträgen in keiner Weise verbürgt werden könne; daß das Kataster vielmehr nur Verhältnißzahlen darböte und daß die Angemessenheit der letzteren, oder die Gleichmäßigkeit der Einschätzung sehr viel mehr auf der unmittelbaren Vergleichung der katastrirten Grundstücke nach dem Augenschein und auf der umsichtigen Benutzung von Anhaltspuncten, welche der Verkehr und die Beobachtung darbieten, als auf den Ergebnissen der Berechnung beruhe. Jede der verschiedenen Operationen, welche Behufs der Berechnung der Reinerträge vorgenommen werden, mit Ausnahme der Vermessung, also die Classification des Grundes und Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit, die Bestimmung des Natural-Rohertrags, die Berechnung des Geldwerthes desselben, endlich die Ermittlung der Culturkosten, gewähren für das Urtheil und das verständige Ermessen der ausführenden Behörden einen Spielraum, welcher für verschiedene Personen und verschiedene Verhältnisse eine Verschiedenheit der Anwendung nicht nur gestattet, sondern wahrscheinlich macht, auch wenn man von jedem Einfluß der dabei betheiligten Interessen absieht. Die Classification des Bodens beruht selbstredend auf unmittelbarer Anschauung und Vergleichung. Das darauf gestützte Urtheil entzieht sich jeder anderen, nicht auf derselben Grundlage ruhenden Controle. Nun hängt die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens noch von vielen anderen Momenten ab, als von der Zusammensetzung der äußeren sichtbaren Erdkrume, z. B. von der Beschaffenheit des Untergrundes, von den Feuchtigkeitsverhältnissen, klimatischen Einflüssen u. s. w., genug, von Verhältnissen, welche sich nicht an einem Musterstücke veranschaulichen und bei einer Revision auf den ersten Blick beurtheilen lassen. Auf der anderen Seite kommt es bei der Frage, wie der Boden angemessen classificirt werden soll, ungemein darauf an, wie er benutzt wird und welche Früchte man darauf bauen will. Die Einführung des Kleebaues, die Ausbreitung des Kartoffelbaues haben ohne Zweifel die Grundlage für die Classification des Bodens wesentlich verändert. Die Vergleichung der Bodenbeschaffenheit in Gegenden, welche, sei es wegen der Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen Entwicklung und der Absatzverhältnisse, sei es wegen der Beschaffenheit des Klima's, ganz verschiedene Früchte bauen, wird daher schon für dieselben Personen eine höchst schwierige Aufgabe sein. Bei Wein- und Obstgärten ist die Lage viel entscheidender, als die Bodenbeschaffenheit; wo man Gemüse, Krapp, Raps u. dgl. baut, ist eine Tiefe der fruchtbaren Ackerkrume erforderlich, auf welche man in Gegenden, die sich des Klima's oder Absatzes wegen auf Getreidebau beschränken, kein so großes Gewicht legt."

Alle diese Verhältnisse sind von den Mitgliedern jeder Ge-

meinde oder des Bezirks leichter zu beurtheilen, als von aus der Ferne hergeschickten Katastral-Beamten.

„Wenn bei einer solchen Verschiedenheit der Culturverhältnisse die Classification des Bodens überdies noch durch verschiedene Personen ausgeführt wird (was nicht zu vermeiden ist, weil eine einzige Commission nicht die Aufnahme eines ganzen Landes machen kann), so ist nicht mehr zu erwarten, daß dieselbe überall gleichmäßig ausfallen werde. Auf der anderen Seite ist es klar, daß große Verschiedenheiten der Benutzungsweise gerade dann vorkommen werden, wenn es aus physischen Gründen unmöglich ist, die Classification nur durch eine Commission bewirken zu lassen, wenn es sich nämlich um die Classification eines großen Gebietes handelt, welches, wie der preußische Staat, sich über sehr verschiedene Breiten- und Längengrade erstreckt und Provinzen von verschiedener Cultur-Entwicklung umfaßt. Eine der ersten Bedingungen für ein erträgliches Resultat der Kataster-Aufnahme ist, wie allgemein anerkannt wird, die Vollendung desselben in einem möglichst kurzen Zeitraume. Im Verlauf einer langen Zeit treten bei allen Momenten, die einen Einfluß auf Katastral-Ermittlungen haben, wesentliche Aenderungen ein. Auch ein Wechsel der Personen bei einer und derselben Behörde kann um so weniger vermieden werden, je länger ihre Thätigkeit dauert. Soll daher für ein großes Gebiet, wie für den preußischen Staat, ein Kataster ausgeführt werden, so ist es ganz unumgänglich, die Arbeiten auf verschiedenen Puncten zugleich, also von verschiedenen Behörden beginnen zu lassen. Schwieriger noch als die Classification, ist die Schätzung des Werthes des Bodens. Man hat daher überall dazu größere Anhaltspuncte für nöthig gehalten; in Frankreich die Pachtverträge, sonst noch die Kaufpreise. Auch diese sind veränderlich, aber doch nicht so sehr, wie der Ertragswerth des Bodens, nach welchem ein Theil der Kataster-Berechnung sich richtet. Denn abgesehen davon, daß gar nicht immer so genau zu ermitteln ist, wie viel Boden gewisser Qualität in dieser oder jener Lage trage, so sind auch die Baukosten nicht überall dieselben, und der Preis der Früchte schwankt endlich so sehr, daß nach einem solchen Maßstabe leicht die größte Ungerechtigkeit begangen werden kann.

„In den westlichen Provinzen Preußens hat man sich neben der sehr vorsichtigen Benutzung der Kauf- und Pachtverträge eines anderen Mittels, nämlich der auf unmittelbarer Anschauung ruhenden Vergleichung sachkundiger Personen bedient, um die Ergebnisse der künstlichen Berechnungen zu prüfen und zu berichtigen. Ja, die mit der Leitung der Kataster-Aufnahme beauftragten Behörden haben das auf der Anschauung und unmittelbaren Vergleichung ruhende Urtheil erfahrener Männer für einfacher gehalten, daß es für statthaft und zweckmäßig erachtet wurde, den für einige Gemeinden eines Regierungsbezirks bereits feststehenden, durch Prüfungen verschiedener Art angemessen befundenen Katastral-Reinertrag unmittelbar auf andere

Gemeinden unter gleichartigen Verhältnissen zu übertragen und die förmliche Berechnung der Roherträge und Culturkosten als Probe nachträglich anzustellen."

Trotz alle dem sind die Ergebnisse der Katastral-Ermittelungen in Westfalen und in der Rheinprovinz keineswegs befriedigend. „Es war", erzählt Kries, „der zu Godesberg versammelten Hauptcommission keineswegs gelungen, alle wahrgenommenen Ungleichheiten der Schätzung auch nur zu ihrer eigenen Befriedigung zu beseitigen. Nach der Beendigung ihrer Verhandlungen beschwerten sich mehrere Kataster-Verbände wegen Mißverhältnisses ihrer Abschätzung gegen andere Verbände. Insbesondere wurde geklagt, daß die vor 1825 abgeschätzten gegen die später katastrirten zu niedrig geschätzt seien. Es wurde deßhalb 1834 bis 1836 die Revision einiger Verbände veranlaßt. Daß aber die Revision schon unmittelbar nach Vollendung des Katasters für nothwendig erachtet wurde, ist kein günstiges Zeugniß für die Vollkommenheit desselben."

Dieselben Erfahrungen, wie in Frankreich und Preußen, sind auch in anderen deutschen Ländern gemacht worden. In Nassau lastete das Kataster so ungleich, daß für Grundstücke Grundsteuer bezahlt werden mußte, welche gar nicht mehr existirten, d. h. weggepflügt oder weggeschwemmt worden waren, daß Grundstücke gleiche Steuersimpel trugen, wovon die einen bereits den zwanzigfachen Werth der anderen erreicht hatten. — Die Berathungen der den österreichischen, leider nicht ins Leben getretenen Steuerentwurf begutachtenden Factoren, so weit sie bekannt, haben ein mit den oben ausgesprochenen Ansichten übereinstimmendes Resultat geliefert. Der landwirthschaftliche Verein für Steiermark, einer der ältesten Oesterreichs, hat ein Gutachten abgegeben, welches ganz dieselben Erfahrungen aus Oesterreich vorführt, welche in Preußen, Nassau und Frankreich gemacht worden sind. „Die bestehenden verschiedenen Grundsteuer-Systeme [wurde einer Erzählung der „„Austria"" zufolge in jenem Verein bemerkt] machen es fast unmöglich, die Grundsteuer von jeder einzelnen Provinz in jenem Betrage anzufordern, welcher die Steuerkraft derselben in einem richtigen Verhältnisse zu den Postulaten der übrigen Provinzen belastet. Eine solche Bürgschaft aber auf der einen und ein solches Verhältniß auf der andern Seite sei in jedem wohlgeordneten Staate eine Nothwendigkeit. Auf die Frage: Ob hierzu das in einem großen Theile der Monarchie bereits eingeführte stabile, auf dem Reinertrag der Parzelle beruhende Kataster das geeignetste Mittel bilde? wurde erwiedert: Das Parzellen-Kataster sei mit einem Aufwande von sehr viel Zeit und von mehr als 30 Millionen Fl. C.-M. bis jetzt nur in etwas mehr als dem dritten Theile der Monarchie durchgeführt. Die wegen der Parzellen-Eintheilung außerordentlich langwierige Operation würde sicherlich bis zu ihrer Vollendung noch Jahrzehende brauchen und vielleicht weitere 40 Millionen verschlingen. Dabei wäre die angestrebte Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Provinzen noch immer sehr zweifelhaft, weil

bei den großen Zeitabständen, welche zwischen Beginn und Vollendung liegen müssen, der ermittelte Reinertrag in den zuerst bearbeiteten Provinzen in dem Augenblick der Gegenwart nicht mehr entsprechen würde, wo man die letzte Provinz eben vollendete, so daß also neben Errichtung des Katasters an einem Orte immer auch die Revision desselben an anderen gleichzeitig geschehen müsse.

„Zu diesen Schwierigkeiten komme, daß die Erfahrungen, welche man in den Provinzen machte, wo das Parzellen-Reinertrags-Kataster bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit ist, dieser Einrichtung nicht das Wort sprechen. Seine Aufgabe, die Steuerfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen für sich und im Verhältnisse zu andern auszudrücken, ward durch dasselbe schon vom Anfange an nicht erreicht. Wie willkürlich am Ende alle Annahmen waren, erweist schon der Umstand, daß schließlich der Reinertrag von Steiermark, weil er im Verhältnisse zu den Nachbarprovinzen zu niedrig erschien, um einige Millionen gehoben werden mußte. Waren schon ursprünglich Ungleichheiten vorhanden, so sind sie durch diese Operation gewiß nicht geringer geworden.

„Empfindlicher jedoch in ihren Wirkungen, als die ursprünglichen Unebenheiten, mußten im Laufe der Zeit diejenigen werden, welche durch die Mängel der Evidenzhaltung und die seit einem 23jährigen Bestande unterlassene Revision des stabilen Katasters entstanden. Seit den 23 Jahren des Bestandes des stabilen Katasters in Steiermark sind nicht bloß viele Grundstücke, welche zur Zeit seiner Errichtung einer anderen Cultur angehörten, in höhere Culturen, Waldungen in Aecker, Hutweiden in Wiesen umgestaltet worden; es sind z. B. durch die seitdem in Aufschwung gekommene Obstcultur in vielen Gemeinden ganz neue „gemischte" Culturen entstanden, welche in derselben bei der Katastralschätzung nicht aufgestellt wurden, weil sie damals nicht vorhanden waren. Manche Culturen, wie z. B. der Wald, die Alpenweide ꝛc. haben seitdem, und zwar in localen, aber doch ziemlich weiten Ausdehnungen, einen, den Reinertrag des Katasters um das Drei-, auch Zehnfache überschreitenden Werth bekommen und die zunehmende Bevölkerung mehrerer Orte, die verbesserten Communicationen und die dadurch neu entstandenen Verkehrsmittel mußten auch auf den Reinertrag der davon berührten Gemeinden und Gegenden ihre, die gewonnenen Resultate wesentlich alterirenden Wirkungen äußern. Eine Steuer aber, welche auf solchen Grundlagen vertheilt wird, kann unmöglich gleichmäßig vertheilt sein."

Nachdem solche Erfahrungen vorliegen, thut d'Audiffret gewiß mit Recht den Ausspruch, daß das Parzellar-Kataster seit lange von der Mehrzahl der Verwaltungsmänner für ein vergebliches und endloses Werk angesehen wird, und daß diejenigen, welche versucht haben, dessen Schwierigkeiten zu lösen, alle an den nothwendigen Gebrechen des Systems selbst gescheitert sind. Von den Anhängern der Katastrirung wird zur Abhülfe der Unvollkommenheiten und Ungleichheiten, welche dieselbe stets noch zurückläßt, eine periodische Revision vorgeschlagen. Allein dieselbe würde, wenn sie überhaupt wirksam sein soll,

immer wieder an dem einen Ende des Landes anfangen müssen, wann die Katastrirung oder die vorhergehende Revision am anderen Ende eben aufgehört hat; dies würde aber — um nur diesen einzigen Grund anzuführen — solche enorme Kosten verursachen, daß ein Nutzen vom Kataster nicht abzusehen wäre; denn eine Revision würde, die ein für alle Mal geschehene geometrische Vermessung abgerechnet, kaum weniger kosten, als die Katastrirung selbst, welche in Frankreich z. B. beinahe 200 Millionen in Anspruch genommen hat. Da würde der Staatscasse am Ende wenig übrig bleiben, und man würde gewiß weit besser wegkommen, wenn man die Steuer pro rata auf die Gemeinden umlegte.

Nach solchen Erfahrungen läßt sich wenig mehr zu Gunsten der Anwendung des Parzellar-Katasters im Großen anführen. Es bleibt nur noch zu erwägen, wie weit dasselbe sich für engere Verbände bewährt hat. Es ist bemerkt worden, daß der Erfolg in dieser Hinsicht ein günstiger gewesen sei, indem eine verhältnißmäßige Gleichheit, so weit die Erfahrung reicht, hergestellt worden ist, so daß erhebliche Klagen nicht eingelaufen sind. Dasselbe Resultat kann aber auf einem viel einfacheren, weniger kostspieligen und zeitraubenden Wege noch sicherer erzielt werden, indem man die Umlegung der Steuern den Gemeinden und Kreisen überläßt.

Die Mitglieder einer Gemeinde kennen in der Regel auf das genaueste den Werth und den Ertrag jedes Grundstückes ihrer Gemarkung, sie wissen das Vermögen und das Einkommen ihrer Mitbürger ziemlich sicher zu schätzen; die Kataster-Beamten selbst müssen sich in dem Haupttheile ihrer Aufgabe vorzugsweise auf die Angaben der Gemeindemitglieder verlassen. Warum sollen nun diese nicht einfacher selbst die Abschätzung besorgen und die Steuer umlegen? Man würde dadurch eine Menge Kosten ersparen und die Steuer würde schon wegen der gegenseitigen Eifersucht der Belasteten so gleich und so billig als möglich vertheilt werden, weil jedes Gemeindemitglied ein sorgsames Auge darauf haben wird, daß es gegen seinen Nachbar nicht zu kurz kommt. Der einzige Einwand gegen diesen Erhebungsmodus wäre vielleicht, daß einzelne Gemeinden, oder die Gemeinde überhaupt als Ganzes genommen, anderen Gemeinden gegenüber sich zu niedrig anschlagen würden. Allein gegen diese Gefahr würde eine Commission sachverständiger Einwohner des Bezirks schützen, in welcher jeder Gemeindebevollmächtigte eben so eifersüchtig darüber wachen würde, daß nicht eine Gemeinde vor der anderen bevorzugt werde, wie die Bewohner einer jeden Gemeinde unter sich. Um völlig sicher zu gehen, könnten diese zur Umlegung der Steuer beauftragten Gemeinde- und Kreisausschüsse von Steuerbeamten überwacht werden, oder die Regierung könnte sich noch eine letzte Entscheidung für solche Fälle vorbehalten, wo die Ausschüsse sich eine Verabredung zum Nachtheil der Steuercasse hätten zu Schulden kommen lassen, was übrigens bei der unter den einzelnen Gemeinden nothwendig herrschenden Eifersucht kaum zu befürchten ist. Ueberdies versteht es sich von selbst, daß

eine gewisse Steuerquote von Oben herab, von der Regierung unter Controle der gesetzgebenden Factoren, auf die einzelnen Bezirke repartirt werden muß. Die Gemeinde- und Bezirksräthe, so wie die öffentliche Meinung in diesen Districten werden dann schon dafür sorgen, daß die Steuer auf die einzelnen Gemeinden und Individuen gerecht vertheilt wird. Es würde durch diese Art der Umlegung der Grundsteuer auch sehr leicht der Mißstand vermieden werden können, welcher beim Kataster unvermeidlich ist, daß nämlich die Steuer durch die Veränderung der Cultur, der Fruchtbarkeit, der Getreidepreise, durch vorübergehende Unglücksfälle (z. B. Ueberschwemmungen), durch Schwanken des Ertrags mit der Zeit ungleich auf den Belasteten ruht. Sie würde nämlich, da nur geringfügige Kosten mit dieser Umlegungsart verknüpft sind, jährlich revidirt oder sogar jährlich von Neuem umgeschlagen, und so die größtmögliche Gleichheit der Vertheilung erzielt werden können. Die Gemeinden haben zudem, abgesehen davon, daß sie den Ertrag der Grundstücke unter ihren Augen entstehen sehen und die Steuerkraft ihrer Mitglieder danach genau zu schätzen wissen, einen untrüglichen Maßstab an den Kaufpreisen und dem Pachtschilling. Dieses hat auch Audiffret zu der Aeußerung veranlaßt, „daß es eine wirkliche Probe und ein unwiderstehliches Zeugniß für das Privatvermögen und für die öffentliche Meinung nur in den Verträgen und in den öffentlichen Urkunden gebe, welche als Garantie für die persönlichen Stipulationen gelten, welche das Gesetz der Parteien bilden und täglich den Kaufpreis und den örtlichen Werth der Grundstücke bestimmen in der fortwährenden Tauschbewegung, in der sie begriffen sind."

Ein Blick auf die Art der Umlegung und der Erhebung der Grundsteuer in England und Nordamerica wird unsere Aufgabe, die Zweckmäßigkeit der letztgenannten Methode zu beweisen, welche unserem früher aufgestellten Princip gemäß ist, wesentlich erleichtern.

Die seit alten Zeiten in England bestehende Grundsteuer ist unter dem jüngern Pitt im Jahre 1798 für eine ablösliche Rente erklärt worden. Damit hat aber die Regierung auf das Recht, eine neue Grundsteuer noch dazu vorzuschlagen, nicht verzichtet, obgleich von diesem Rechte bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Es wurde durch das betreffende Gesetz nur darauf verzichtet, die bestehende Grundsteuer, welche nicht unabänderlich festgesetzt war, sondern von Zeit zu Zeit vom Parlamente neu bewilligt werden mußte, — aufzuheben, herabzusetzen oder auszugleichen.

Wenn in England von jenem Rechte, auf das Pitt nicht verzichtet hatte, als er, um für die Führung des Krieges gegen Napoleon große Capitalien auf einmal in die Hand zu erhalten, die Grundsteuer für ablöslich erklärte, kein Gebrauch gemacht worden ist, so rührt das nicht daher, daß der Staat die Grundsteuer dort entbehren konnte, sondern weil wegen der größeren Selbstverwaltung eine Menge von Pflichten und Lasten der Gemeinde für sich überlassen sind, welche dazu ihre Grundsteuer erhebt. Aehnlich ist es in Nordamerica.

In ersterem Lande wird die Grundsteuer nach den Pacht-, in letzterem nach den Kaufpreisen veranschlagt; eine Methode, die weniger Kosten und, wir möchten behaupten, weniger Ungleichheiten verursacht.

„In England", sagt Kries, „wird das Grundeigenthum gegenwärtig bei zwei verschiedenen Veranlassungen, und nicht ganz nach denselben Grundsätzen geschätzt: einmal aus Veranlassung der Communalsteuern, welche fast ausschließlich vom Grundeigenthum getragen werden; zweitens Behufs der Einkommensteuer, welche in England, wie bekannt, nicht nach dem Gesammt-Reineinkommen jeder steuerpflichtigen Person, sondern nach dem Reinertrage jedes Gewerbes und Geschäftes veranlagt wird. Die den Communalsteuern zu Grunde liegende Schätzung wird von den Communalbehörden bewirkt. Der größte Theil der Communalabgaben wird von den einzelnen Kirchspielen getragen und nach dem Fuße der Armensteuer vertheilt. Die Abschätzung des Grundeigenthums Behufs der Armensteuer geschieht der Regel nach durch die Armenväter, d. i. Einsassen des Kirchspiels, welche für verschiedene mit der Armenpflege verbundene Geschäfte von den Friedensrichtern ernannt werden. Auf Antrag der Bezirks-Armenräthe können auch besoldete Taxatoren mit der Abschätzung des Grundeigenthums beauftragt werden. Das Grundeigenthum soll nach den Bestimmungen des Gesetzes seinem vollen jährlichen Pachtertrage nach geschätzt werden, und grundsätzlich ist jede Veränderung des Ertrages auch sofort zu berücksichtigen. Sowohl die Armenväter können die Abschätzung so oft erneuern und verbessern, als sie wollen, als auch die Steuerpflichtigen können eine Revision der Abschätzung ihres eigenen Gutes, so wie der benachbarten Grundstücke zu jeder Zeit verlangen. Grundlage der Schätzung sind die Pachtverträge, welche indessen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen besonderen Bedingungen einer Prüfung bedürfen. Die Berufung von der Einschätzung der Armenväter geht an die Friedensrichter, welche in erster Instanz in ihren Bezirkssitzungen, und schließlich in ihren Vierteljahrssitzungen darüber entscheiden. Nur Zweifel in Beziehung auf den Sinn des Gesetzes, Streitfragen, welche sich auf die Pflicht der Steuerentrichtung (nicht auf die Richtigkeit der Abschätzung) beziehen, werden vor die königlichen Gerichte gebracht. Sind Abgaben auf größere Bezirke, z. B. auf die Grafschaft, zu vertheilen, so ist es Aufgabe der Friedensrichter, die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen zu prüfen und, wo es nöthig ist, herzustellen. Zu dem Ende werden die Abschätzungen einiger Grundstücke in jedem Kirchspiele speciel untersucht, verglichen und geprüft, ob sie überall den vollen Pachtwerth erreichen, oder wie weit sie in jedem Kirchspiele hinter demselben zurückbleiben. Unter der Voraussetzung, daß die gleichmäßige Abschätzung der Grundstücke innerhalb des Kirchspiels durch die Armenväter und die Controle der Grundbesitzer selbst überall hergestellt sein wird, stellen die Friedensrichter hierauf die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen dadurch her, daß sie nach dem Ergebniß der angestellten speciellen Unter-

suchungen die Erträge der zu niedrig eingeschätzten Kirchspiele durchgehends verhältnißmäßig erhöhen.

„Das Verfahren bei der Abschätzung des Grundeigenthums Behufs der Einkommensteuer ist vielleicht noch einfacher, wobei indessen zu berücksichtigen bleibt, daß die zum Zwecke der Communalsteuer bereits bewirkte Abschätzung die Aufgabe ungemein erleichtert. Es kommt im Wesentlichen nur auf die Prüfung und Berichtigung derselben an. Im Uebrigen ist der Gang der Sache folgender: Ein (bezahlter) Kirchspielsbeamter sammelt alle über den Werth der Grundstücke vorhandenen Materialien — wie den bedungenen Pachtpreis, die Schätzung der Armenbehörde u. dgl. —, und fügt seine eigene gutachtliche Meinung bei. Die so angefertigen Steuerrollen werden einem für einen größeren Bezirk bestellten königlichen Steuerbeamten übergeben, welcher dieselben sorgfältig durchgeht und die Schätzung nach Befinden erhöht. Der so festgestellte Ertrag wird dem Grundbesitzer bekannt gemacht unter dem Anheimgeben, bei den Generalcommissarien für die Einkommensteuer — einem Collegium aus den wohlhabenderen Grundbesitzern des Bezirks — dagegen zu appelliren. Auch steht es sowohl dem königlichen Beamten — wenn ihm die vorhandenen Materialien ungenügend erschienen —, als auch dem Steuerpflichtigen frei, eine besondere Abschätzung des Grundstücks durch einen Sachverständigen zu verlangen, auf Grund deren die Generalcommissarien dann schließlich entscheiden. Genug, das Wesentliche des in England befolgten Verfahrens besteht darin, daß der Werth des Grundeigenthums nach Anleitung und Maßgabe der Thatsachen, welche der Verkehr selbst darbietet — der Pachtpreise —, fortlaufend und jährlich von Neuem festgestellt wird, und daß ferner die Ermittlung des Reinertrags zunächst in dem engen Kreise eines Kirchspiels von dort angesessenen, mit allen Localverhältnissen genau bekannten Personen bewirkt, für die Ausgleichung der Abschätzung zwischen den verschiedenen Kirchspielen aber durch ein Collegium von Grundbesitzern aus einem größeren Bezirke unter Mitwirkung besoldeter Beamten gesorgt wird.

„Dasselbe Verfahren wird der Hauptsache nach in den Vereinigten Staaten von Nordamerica angewandt, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse und politischen Verfassung von selbst mit sich bringen. Die durch den Verkehr festgestellten Thatsachen sind hier die Kaufpreise, da Verpachtungen höchst selten vorkommen. Dem entsprechend wird die Steuer auch nicht in Procenten des Reinertrags, sondern in Pro-Mille des Capitalwerthes ausgedrückt.

„Die erste Abschätzung des Grundeigenthums geschieht innerhalb der Gemeinde und zum Zwecke der Gemeindesteuern durch Beamte, die hier, wie fast überall, vom Volke gewählt werden und für ihre Mühewaltung eine Entschädigung empfangen. Die Abschätzung wird jährlich wiederholt.

„Dafür, daß die Gleichmäßigkeit der Abschätzung innerhalb der Gemeinde erreicht wird, bürgt die Offenlegung der Steuerrollen und das Recht jedes

Bürgers, die Einschätzung nicht nur seines Grundstückes, sondern auch die der übrigen in der Gemeinde zu bemängeln und deren Berichtigung zu beantragen.

„Für die Gleichmäßigkeit der Abschätzung zwischen den verschiedenen Gemeinden trägt ein Collegium aus den Vertretern aller Gemeinden einer Grafschaft Sorge. Dasselbe ist befugt, die Abschätzung einer Gemeinde durchgehends um beliebige Procente zu erhöhen, um sie mit denen der übrigen Gemeinden derselben Grafschaft in Einklang zu bringen. Für Ausgleichung der Abschätzungen zwischen den verschiedenen Grafschaften zu sorgen, hat man bis jetzt das Bedürfniß nicht empfunden, weil der größere Theil der öffentlichen Ausgaben von den Gemeinden und Grafschaften bestritten wird und man die Vermögenssteuer — von der die Grundsteuer einen Theil bildet — zur Beschaffung der Staatseinnahmen nur in geringem Umfange benutzt."

Kries glaubt, daß die befriedigende Lösung der in der Grundsteuerfrage sich erhebenden*) Probleme für Preußen z. B. nur dadurch zu erreichen steht, daß man sich den wesentlichen Grundzügen nach zur Annahme des in England und America befolgten Systems entschließt. Derselbe hat die Anwendbarkeit des letzteren für Preußen gründlich und überzeugend nachgewiesen. Da nun zu gleicher Zeit diese Praxis mit der Theorie übereinstimmt; da die Ermittlung eines Reinertrags nach der sogenannten Grundrente unmöglich ist, weil die Bodenrente eben, so weit sie nach Abzug des Ertrages des Capitals und der Arbeit vorhanden sein soll, eine Chimäre ist, so müssen wir uns zur Annahme dieser Methode auch für die übrigen deutschen Staaten entschließen.

Um indessen den Gegenstand von verschiedenen Seiten zu beleuchten, sei uns noch ein Rückblick auf diejenige Katastral-Grundsteuererhebung vergönnt, über welche bis jetzt am wenigsten Klagen laut geworden sind, — die neue Katastral-Ordnung des Königreichs Sachsen, welche schon einen Vorgänger in derjenigen des alten Saarbrücker Ländchens gehabt hat.

Das neue Grundsteuer-System im Königreiche Sachsen beruht auf dem Grundsatze, sämmtliche Grundstücke des Landes, mit Ausnahme der Staats-Domainen, der Kirchen und milden Anstalten, nach ihrer Ertragsfähigkeit verhältnißmäßig zur Steuermitleidenschaft zu ziehen. Der Besteuerung sind also unterworfen: Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Waldungen, Weinberge und sonstige Pflanzungen, Teiche, die Oberfläche der Berg- und Hüttenwerke, der Kalk- und anderer Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel-, Thon-, Stein- und Braunkohlen-Gruben, Torfstiche, Gebäude. Der Besteuerung liegt die Vermessung und Abschätzung zu Grunde. Als Maß für die Größe der abzuschätzenden Flächen ist der sächsische Acker zu 300 Ruthen angenommen.

---

*) Die neue Grundsteuer-Regelung ist inzwischen nach dem alten Systeme geordnet worden. Eine Schilderung der Ausführung derselben findet sich in der Zeitschrift des K. Preußischen Statistischen Bureau's Nr. 1, 2 und 3 des Jahres 1866.

Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit, und diese nach dem Rohertrage an Früchten und Nutzungen, welche ein solcher Acker nach landesüblicher Bewirthschaftungsweise liefert, bemessen. Die Verwerthung der Grundstücke und deren Einreihung in das Kataster wird durch den Reinertrag erlangt, welcher der nach Abzug der Productions- (Bewirthschaftungs-) Kosten vom Rohertrage übrig bleibende Rest ist.

Die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche u. s. w. und überhaupt der nutzbaren Erdfläche geschieht durch eine allgemein aufgestellte Classification, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit, in eine Reihe von Classen eingeordnet werden. Für eine jede Classe ist ein durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Culturkosten im Voraus ermittelter (genereller) Reinertrag festgesetzt, so daß die Stellung eines Grundstückes in eine oder die andere Classe zugleich den Reinertragswerth desselben im Allgemeinen ausspricht. Dieser im Voraus ermittelte Reinertrag wird alsdann erst definitiv bestimmt, wenn noch besondere örtliche Umstände, die entweder die natürliche Ertragsfähigkeit ändern, oder auf den Reinertrag an Geldwerth Einfluß haben, berücksichtigt und einer genauen besonderen Untersuchung unterworfen worden sind.

Die Ertragsfähigkeit beim Ackerlande wird nach dem Maß und Werth der Früchte bestimmt, welche von dem Acker bei landesüblicher Cultur und wirthschaftlicher Behandlung nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft, unter Voraussetzung einer dem Ertrage entsprechenden Düngung, zu erwarten sind. Die für die Bestimmung der Ertragsfähigkeit zu beobachtenden Merkmale sind: Die Tiefe und Beschaffenheit der Ackerkrume, des Untergrundes, die Lage und die klimatischen Verhältnisse. Um die Rechnungsweise zu erleichtern und die Werthverhältnisse der Früchte unter sich, wie zwischen Bodenerzeugnissen und Arbeit auf längere Zeit übereinstimmend zu erhalten, ist dafür, statt des veränderlichen Geldwerthes, der Roggenwerth in Anwendung gebracht und jede einzelne Fruchtgattung nach diesem Verhältniß verwerthet. — Die Berechnung der Productionskosten, welche zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrage abgezogen werden müssen, umfaßt alle den Ackerbau bei einer gewöhnlichen landüblichen Cultur und der angenommenen Dreifelderwirthschaft betreffenden Natural- und Geldausgaben. Da bei dieser Berechnung nicht allein Richtigkeit, sondern auch Gleichförmigkeit und Vereinfachung ein Haupterforderniß ist, und da die Preise der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse und die zu ihrer Hervorbringung nöthigen Unkosten sich hauptsächlich nach dem Preise des Roggens, als des wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittels, reguliren und mit ihm im Allgemeinen und auf eine längere Zeit in gleichem Verhältniß bleiben, als mit dem Nominalwerthe des Geldes, so ist auf die so sehr verschiedenen örtlichen Arbeitspreise keine Rücksicht genommen, sondern es sind, unter Voraussetzung gleicher Arbeits-

kräfte in gleichen Zeiten, nach ökonomischen Erfahrungen allgemeine Normalsätze, die sich fast allenthalben gleich bleiben, über alle bei dem Ackerbau vorkommenden Arbeiten für jede Classe in Roggenwerth entworfen und hiernach die Katastral-Berechnungen festgestellt worden.

Der Nachtheil, welchen eine entfernte Lage der Felder bei Leistung der darauf zu verrichtenden Arbeiten mit sich führt, wird in der Productionskosten-Rechnung ebenfalls berücksichtigt; jedoch kommt nicht die Entfernung von jedem einzelnen Wirthschaftshofe, sondern die Entfernung der Feldstücke von dem ganzen Orte überhaupt in Betracht.

Das Minimum bei der Verwerthung des Ackerlandes bildet der gemeine Weidewerth jeder Bodenart und Classe. Wenn daher der definitive Reinertrag eines Ackers, in Folge der dabei eintretenden Abzüge, noch unter den Betrag des gemeinen Weidewerthes der entsprechenden Classe fällt, so wird der Ertrag eines solchen Ackers überhaupt nicht nach jenen, sondern nach diesen berechnet.

Die anzunehmende Ertragsfähigkeit des Waldbodens hängt von dem Werthe und der Menge des Holzes ab, welche ein Acker in einer bestimmten Reihe von Jahren hervorzubringen im Stande ist. Der Werth des Holzes bezeichnet die Holzgattung, für deren Erzeugung die örtlichen Verhältnisse vorzugsweise geeignet erachtet werden. Die Menge des anzunehmenden Ertrags bestimmt die Classe, in welche jede Waldparzelle eingereihet wird.

Die Abschätzung der Gebäude geschieht nach der Verschiedenheit derselben, theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

Als Maßstab der Abschätzung eines Wohngebäudes wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungsertrages durch Vermiethung angenommen, welchen der Eigenthümer, er mag es nun selbst bewohnen oder von Anderen umsonst oder gegen einen gewissen Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder wirklich daraus gezogen hat oder möglicher Weise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

Die Leitung des Abschätzungsgeschäftes und des dabei zu beobachtenden Verfahrens ist einer Centralcommission übertragen, der Obercommissarien und Specialcommissarien untergeordnet sind. Es werden dazu besonders Oekonomen von wissenschaftlicher Bildung ausgesucht.

In Betreff des Verfahrens bei der Classification hat der Obercommissar unter Zuziehung eines Ausschusses von bereits abgeschätzten Gemeinden die Flur nach allen Richtungen zu durchgehen, um eine allgemeine Uebersicht von der Lage derselben, dem Hauptcharakter des Bodens, den in die Augen fallenden Verschiedenheiten und überhaupt von dessen Ertragsfähigkeit und dem Culturzustande, in dem er sich befindet, zu erlangen. Hat er sich bei dieser Besichtigung eine vollständige Uebersicht der vorkommenden Abstufungen in

jeder Culturgattung erworben, so unternimmt er die nähere Prüfung der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Grundstücke dadurch, daß er beim Ueberschreiten derselben alle Merkmale der Ertragsfähigkeit, wodurch die Classification bestimmt wird, genau untersucht und danach die Anzahl der Classen bestimmt, in die jede Culturgattung einzutheilen ist. Unter die Classifications-Merkmale, auf welche hierbei die Aufmerksamkeit zu richten ist, gehören besonders auch die in der Flur gewöhnlich zum Anbau kommenden Früchte.

Nachdem der Obercommissar die Anzahl der Classen und Zwischenclassen in einer Flur bestimmt hat, bezeichnet er für jede ein Probe- oder Normalstück, welches nicht allein dazu dient, die Grundstücke mit einander zu vergleichen, sondern auch einen Begriff von der Classe zu geben.

Der Obercommissar kann außer den Ausschußpersonen auch noch Sachverständige oder der Landesart kundige Personen aus dem Orte selbst oder der Umgegend zuziehen, muß aber vorher die Genehmigung der Central-Commission einholen. Bei der Classification von größeren Waldungen werden Forstverständige aus der Nähe, namentlich königliche Beamten zugezogen.

Die Einschätzung besteht darin, daß alle Grundstücke einer Flur mit den aufgestellten Normalstücken verglichen und in eine der festgesetzten Classen eingereiht werden. Sie beginnt nicht eher, als bis die Detailvermessung und Classification einer Flur völlig beendigt und von der Central-Commission genehmigt worden ist.

Der Special-Commissar beginnt unter Zuziehung der Ausschußpersonen sein Geschäft damit, daß er in Begleitung derselben die Flur begeht, um die von dem Obercommissar in dieser Flur aufgestellten Classen kennen zu lernen und sich von jeder Classe, für die ein Normalstück ausgewählt worden ist, ein deutliches Bild einzuprägen. Sodann erst beginnt die Einschätzung. Dabei hat er das Gutachten der Ausschußpersonen über das Normalstück anzuhören. Entsteht eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und den letzteren, so bleibt die endliche Entscheidung dem Specialcommissar, wovon der Obercommissar indessen unterrichtet werden muß. Der Obercommissar hat endlich noch eine Revision vorzunehmen, worauf die Einschätzung und das Flurbuch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Jetzt stehen den Grundeigenthümern noch Reclamationen offen, die dem Obercommissar einzureichen sind, worauf noch Berufung an die Centralcommission und das Finanzministerium zulässig ist. Jeder Grundbesitzer ist überdies berechtigt, den Excursionen der Commissare beizuwohnen rc.

Die periodischen Raten, in welchen die Grundsteuer von den Regierungen eingezogen wird, sind Steuersimpla oder Steuereinheiten genannt. Diese werden, je nach dem Bedürfniß, ein, zwei oder mehrere Male unter Genehmigung der Stände eingezogen. In einigen deutschen Staaten ist die Zahl der jährlich aufzubringenden Steuersimpla noch veränderlich und abhängig von dem zeitlichen Bedürfniß: allein in den meisten und namentlich den größeren deutschen Staaten ist die Zahl der Steuersimpla unabänderlich bestimmt, oder

vielmehr die jährliche Zahlung eines festen Procentsatzes vom katastrirten Einkommen unabänderlich angenommen worden, so daß der Betrag der Grundsteuer nur eben so wächst oder sinkt, wie sich die Summe des katastrirten Einkommens mehrt oder mindert. Oft auch ist der Satz für die Grundsteuer unveränderlich, aber es werden neben derselben nach dem gleichen Maßstabe Zusätze für örtliche und zeitliche Bedürfnisse aufgebracht, welche je nach den Umständen steigen oder fallen.

Wo die Grundsteuer so unveränderlich geworden ist, da nimmt sie die Natur der festen Rente eines Capitals an, um welches der Capitalwerth des Grundeigenthums beim Kauf und Verkauf sich vermindert.

Es wird von den Anhängern der katastrirten Grundsteuer angeführt, daß dieses Verhältniß für den Güterverkehr zweckmäßig sei, indem die Eigenthümer allmählich die Schmälerung des Capitals verschmerzten, wenn der Steuersatz unveränderlich bleibe, und daß der Eigenthumswechsel unter sehr einfacher Berechnung vor sich gehe, weil man bestimmt wisse, was von jedem Grundstück zu zahlen sei. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine unveränderliche Grundsteuer, wenn sie niedrig ist, allmählich den gesteigerten Bedürfnissen des Staates bei zunehmendem Wohlstande des Landes nicht mehr genügt, und daß dieselbe auf der anderen Seite, wo sie hoch ist, unter den wechselnden Productions- und Erwerbsverhältnissen eines Landes allmählich so ungleich werden kann, daß sie den Einen kaum erheblich berührt, den Anderen übermäßig belästigt und daß sonach eine periodische Revision derselben sich als Nothwendigkeit herausstellt. Allerdings ist die alte englische Grundsteuer capitalisirt und für ablösbar erklärt worden, auch hat sie bei ihrem geringen Betrage wenig Druck verursacht; allein die Gemeindebedürfnisse werden doch, wie wir gesehen haben, durch eine fortwährende nach den Pachtpreisen umgelegte und revidirte Steuer befriedigt und außerdem hat der Staat in anderen Steuern, namentlich in der durch die vermehrte Industrie bewirkten Vergrößerung der indirecten Abgaben und durch die Einkommensteuer, einen Ersatz gefunden. Die periodische Revision ist nothwendig, weil namentlich in neuerer Zeit die Verkehrs- und Bodenwerths-Verhältnisse einen merkwürdigen Umschwung erlitten haben und in einer fortwährenden Umwandlung begriffen sind. Durch die Eisenbahnen wurden ganze Landstraßen öde gelegt, die daran gränzenden Grundstücke um die Hälfte und mehr entwerthet, schon aus dem einfachen Grunde, weil der Transport ihrer Producte mehr Zeit und Kosten verursacht, die Herstellungskosten also höher sind, während in anderen Districten, die durch eine Eisenbahn-Anlage bereichert wurden, ganz öde, bis dahin werthlose Fluren cultivirbar wurden und dadurch oft hohen Werth erhielten, weil lebhafter Verkehr immer eine stärkere Nachfrage nach Bodenproducten und bessere Preise nach sich zieht. Binnen wenigen Jahren ist da oft eine völlige Umwälzung aller Preise des Grundeigenthums hervorgebracht, und wenn da nicht eine Revision des Katasters gemacht wird, so werden die Staatsange-

hörigen auf das ungleichste und ungerechteste bedrückt. Die Umgestaltung dieser Verkehrsverhältnisse durch den Bau von Eisenbahnen geht aber noch fortwährend und so rasch vor sich, als eben Zeit erforderlich ist, um eine Bahn herzustellen; in 3—5 Jahren ist da oft eine völlige Umwälzung eingetreten. Nun haben wir oben aus den mageren Skizzen über Katasterumlegung schon ermessen, welche unendlich verwickelten Geschäfte, welchen Zeit- und Geldaufwand eine solche mit sich führt; es bestehen aber viele andere Bestimmungen und Vorkehrungen, welche dieses Geschäft so äußerst schwierig, kostspielig und zeitraubend machen. Es ist kaum, und höchstens in ganz kleinen Ländern möglich, ein solches Geschäft binnen einem Jahre zu verrichten. Frankreich hat über dreißig Jahre dazu gebraucht; und wenn davon auch die Zeit abzurechnen ist, welche die geometrische Vermessung kostet, die für ein- und alle Mal gilt, so werden doch immer noch mehrere Jahre zur gründlichen Revision eines Katasters in einem größeren Lande erforderlich sein. Während dessen können die Verkehrs- und Güterwerth-Verhältnisse sich schon wieder so verändert haben, daß man billiger Weise wieder von vorne anfangen müßte.

Wenn wir also das Resultat unserer Betrachtungen zusammen fassen, so finden wir, daß die Anlegung eines Parzellar-Katasters ein äußerst kostspieliges und zeitraubendes Geschäft ist, daß es kaum möglich ist, den Reinertrag genau zu ermitteln, daß die danach veranlagte Grundsteuer schon Anfangs ungleich ausfallen wird, daß diese Ungleichheit aber durch die Umwandlung des Verkehrs und der fortwährenden, aber ungleichen Verbesserung der Bodencultur in Folge der neueren Fortschritte der rationellen Landwirthschaft binnen wenigen Jahren schon so groß wird, daß eine Revision in kurzen Perioden zur Nothwendigkeit wird; daß dadurch die Kosten der Steuererhebung aber einen großen Theil der Einnahme, oder wenn man die Revision auf dem Wege des Katasters so oft wiederholen wollte, als das Bedürfniß sie erfordert, fast die ganze Steuereinnahme verschlingen würde. Wenn nun zu allen diesen Mißständen noch der Umstand kommt, daß die Grundsteuer auch noch princip-widrig ist, indem sie ein Reineinkommen treffen soll, welches als das Werth-erzeugniß unentgeltlich wirkender Naturkräfte, — als Bodenrente — angenommen wird, ein Wertherzeugniß, das aber gar nicht existirt, wenn sonach die Veranlagung der Grundsteuer nach einem Kataster mit der Wissenschaft im Widerspruche steht und in der Praxis statt Nutzen zu schaffen, nur verderblich wirkt, — so können wir sie nicht für zweckmäßig halten, so müssen wir das Parzellar-Kataster überhaupt verwerfen, und es bleibt uns nichts Anderes übrig, als die Grundsteuer wie eine Einkommen-, resp. wie eine Gewerbesteuer zu behandeln.

Wenn wir zudem sehen, wie in England und America die Grundsteuer-Erhebung ohne Kataster nach jährlicher Einschätzung mit sehr geringen Kosten und sehr befriedigend vor sich geht, wie die Pacht- und Kaufpreise, welche ja auch bei der Anlegung der Parzellar-Kataster in Anschlag gebracht werden,

die Ermittlung des Einkommens sehr leicht und wenig kostspielig machen und dennoch eine möglichst große Gleichmäßigkeit zu Stande bringen, so müssen wir uns für das in den letzteren Ländern, und weil Pachten bei uns seltener vorkommen, vornehmlich für das in America beobachtete Verfahren entscheiden.

Die Genossen einer jeden Gemeinde kennen fast ohne Ausnahme ganz genau den Ertrag der in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke. Die durchschnittliche Höhe des Ertrags richtet sich je nach der Bodenbeschaffung, der Lage und der Bebauung eines Grundstückes. Nach diesem Durchschnittsertrag wird der Kaufpreis bemessen. Ein Acker von gleicher Bodenbeschaffenheit und Lage, als ein anderer, wird besser bezahlt als letzterer, wenn er besser gedüngt und im Stande gehalten ist, oder wenn ein besserer Weg dahin führt. Die Markgenossen kennen die Eigenschaften jedes Grundstückes in der Regel bis auf die feinste Nuance und wissen danach dessen Werth je nach dem Stande der Verkehr- und Geldverhältnisse des Landes selbst sehr sicher zu bemessen. Vom Kaufpreis läßt sich also ein ganz zuverlässiger Schluß auf den Reinertrag ziehen. Deßhalb ist gar nicht nöthig, bei der Steuerumlage den Ertrag durch mühevolle, zeitraubende, kostspielige und dennoch unzuverlässige Nachforschungen erst zu ermitteln, *weil eben die öffentliche Meinung einer jeden Gemeinde und eines jeden Bezirkes diesen Ertrag schon durch öftere Einsicht und langjährige Erfahrung kennen gelernt und danach eben den Kaufpreis der Grundstücke, so wie den Schätzungswerth bei hypothecarischen Darlehen berechnet hat. Diese öffentliche Meinung folgt stets mit Aufmerksamkeit dem Einfluß, welchen der Fortschritt des Landes und der Wechsel der Verkehrsverhältnisse auf den Absatz der Bodenproducte und folglich auf den Ertrag der Grundstücke hat, um danach die Kauf- und Schätzungspreise zu reguliren; der Kauf- und Schätzungspreis ist sonach der sichere Werthmesser des Ertrages.*

Die Dreifelder-Wirthschaft, welche der Umlage des Katasters in der Regel zum Grunde gelegt wird, ist heutzutage kein sicherer Maßstab mehr, weil alle industriellen Gegenden Deutschlands schon längst die Wechsel- oder Kleewirthschaft eingeführt haben, welche höheren Ertrag gibt und weil dadurch eben eine große Ungleichheit in der Umlage der Steuer hervorgebracht wird.

Wenn wir also eine neue Art der Grundsteuer-Umlegung gemäß den neueren Resultaten der Wissenschaft nach Analogie der in Nordamerica befolgten Methode vorschlagen, so ist es doch hier nicht unsere Aufgabe, in die gesammten Details der Ausführung einer solchen einzudringen; es wird vielmehr genügen, hier nur allgemeine Andeutungen zu geben.

Wir würden also etwa Folgendes vorschlagen:

Die Regierung ermittelt den Betrag, welchen die Grundsteuer im ganzen

Lande im Verhältniß zum Gesammtbudget tragen soll und setzt diesen Betrag unter Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren fest. Sie vertheilt die Gesammtsumme auf die einzelnen Provinzen oder Bezirke, und überläßt es sodann diesen Bezirken, resp. den Gemeinden, die Steuerbeträge auf die einzelnen Grundbesitzer umzulegen. In den Gemeinden kann dieses Geschäft von dem Magistrat und dem Bürgerausschusse geschehen, und von diesen gewählte Abgeordnete können wieder zu einem Kreisausschuß zusammen treten, in welchem unter etwaiger Mitwirkung eines Regierungs-Bevollmächtigten die Beträge für die einzelnen Gemeinden ermittelt werden. Die Eifersucht, mit welcher jede Gemeinde ihre Separat-Interessen verfolgt, ist ein ganz untrügliches Mittel, um eine richtige und gleichmäßige Vertheilung zu Stande zu bringen; denn wenn eine Gemeinde sich zu niedrig ansetzen sollte, so werden die Nachbargemeinden schon in ihrem eigenen Interesse dagegen Einsprache erheben, weil sie, da einmal eine von der Regierung festgesetzte Summe von dem Bezirk getragen werden muß, sonst selbst für das Fehlende einstehen müßten. Und sollte dagegen eine Gemeinde von dem Bezirksausschuß ungebührlich hoch angesetzt werden, so können noch zwei Appellationsinstanzen von Staats wegen errichtet werden.

Der Betrag der Grundsteuer für die Einzelnen wird nicht, wie beim Parzellar-Kataster, nach Abschätzung und Zugrundelegung des Reinertrags der einzelnen Aecker- und Bodenparzellen, sondern nach dem Maßstab der Kauf-, Pacht- und hypothecarischen Schätzungspreise von den ganzen Compleren von Parzellen, von den Wirthschaftseinheiten, ganzen Gütern zusammen genommen.

Auf diese Weise werden aber ungeheure Kosten und Zeit erspart und die möglichste Gleichmäßigkeit der Steuer hervorgebracht, weil die Umlage derselben eben jährlich geschehen und somit jeder Wechsel der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, welcher einen Einfluß auf den Ertrag und den Kauf- oder Schätzungspreis der Grundstücke hat, berücksichtigt werden kann.

Es wird gegen diese Art der Steuererhebung vorgebracht, daß sie ebenfalls ungleich lasten würde, weil das Grundeigenthum in manchen Gegenden, wo reiche Bauern sind, die sich einander in die Höhe treiben, oder wo Industrie und Handel sehr in Blüthe sind, oder aus einer anderen Ursache im Preise sehr gesteigert würde, so daß diese Grundstücke dann, wenn die Grundsteuer nach dem Kaufpreise umgelegt wäre, gegen andere, die bei gleichem Ertrag doch geringeren Kaufpreis hätten, zu hoch besteuert wären. Wir wollen zugeben, daß dieser Einwand richtig ist; allein der Grund, welchem derselbe entspringt, die größere Wohlhabenheit der betreffenden Gegend und Grundbesitzer, ist gerade ein Grund dafür, dieselben höher zu besteuern. Wenn reiche Bauern den Preis des Grundeigenthums höher treiben, als es in den wirthschaftlichen Verhältnissen liegt, dann mögen sie auch die Folgen tragen und solche, denen die Steuer zu hoch erscheint, können ihr Eigenthum verkaufen

und sich in einer billigeren Gegend ankaufen; eine Gegend aber, wo das Grundeigenthum wegen des blühenden Zustandes des Handels und der Industrie im Preise steigt, kann zuerst von allen hohe Steuern vertragen, weil die Erwerbsmittel, der Absatz und die Werkzeuge zur Verbesserung der Landwirthschaft, Communicationsmittel u. s. w. im Wachsen begriffen und leichter zur Hand sind. Solche Ausnahmeverhältnisse werden also gewiß weniger drückend wirken, als die Ungleichheit, welche die schwierige und schwer wieder zu ändernde und zu verbessernde Parzellar-Katastralumlegung hervorbringt.

Die Zugrundelegung der Kauf- und Schätzungspreise ist schon deßhalb auch dem der Pachtpreise vorzuziehen, weil bei den Pachten kleinerer Grundstücke eine stärkere Concurrenz ärmerer Pachtliebhaber die Preise mehr in die Höhe treibt, als bei größeren Gütern, deren Pachter leichter im Stande wären, eine höhere Steuer zu tragen.

Wenn gegen die Zugrundelegung der Kaufpreise noch eingewandt wird, daß Verkäufe oft auch unter persönlichen Umständen Statt finden, welche z. B. einen niedrigeren Preis, als der Werth des betreffenden Grundstückes ist, herausstellen, daß solche Grundstücke, wenn man sie nach diesem Verkaufspreise schätzen würde, zu niedrig belastet würden, so ist darauf zu erwiedern, daß die Gemeindegenossen sich durch einen solchen ausnahmsweisen Kaufpreis in ihrer Schätzung des betreffenden Grundbesitzes gewiß nie werden irre machen lassen.

Die Grundsteuer gewinnt bei der von uns vorgeschlagenen Methode die Natur einer Steuer vom Einkommen aus dem Capital, wie denn auch das Grundeigenthum nichts Anderes ist, als stehendes Capital. Da nun aber ein großer Theil der ländlichen Bevölkerung einen so beschränkten Grundbesitz hat, daß der größere Theil seines Einkommens aus der auf den Boden verwandten Arbeit entspringt, so ist allerdings auf diese Classe auch eine persönliche Einkommensteuer auf Grund der Besteuerung der Arbeit, als Einkommensquelle gerechtfertigt. Deßhalb haben wir vorgezogen, die Grundsteuer als eine Gewerbesteuer zu betrachten, d. h. unter die Steuern vom Einkommen aus der Arbeit und dem Capital einzutheilen.

Hält man die jährliche Umlegung der Grundsteuer durch die Gemeinden für zu umständlich, dann mag die Anlegung eines Werth-Katasters unter Zugrundelegung der Kauf-, Pacht- und hypothecarischen Schätzungspreise mit mehrjähriger Revision angeordnet werden.

Ein entscheidender Grund für unseren Vorschlag ergibt sich auch bei der Frage der Ueberwälzung der Steuer.

Manche Producenten sind nämlich in der Lage, die auf ihr Gewerbe, ihr Erzeugniß oder ihr Einkommen gelegte Steuer abwälzen zu können. Es kommt dabei hauptsächlich auf zwei Umstände an, die einander gegenüber stehen, ob

das betreffende Gewerbe eine starke Concurrenz hat und ob die Erzeugnisse desselben Gegenstände eines starken Begehrs sind. Ist die Concurrenz eines Gewerbes sehr ausgedehnt, erstreckt sie sich namentlich über verschiedene Länder, so können die Producenten eines Landes, welche höher als die eines benachbarten besteuert werden, die Steuer nur so weit auf die Käufer abwälzen, als die Transportkosten das Product des Nachbarlandes auf dem inländischen Markt erhöhen. Waltet dagegen in verschiedenen angränzenden Ländern, die einen großen Complex umfassen, ein sehr gleichmäßiger Steuerdruck, sind die Productionskosten auch ziemlich gleich, so daß der Marktpreis eine gewisse Gleichmäßigkeit hat, ist das Product zugleich stark begehrt, dann kann der Erzeuger die Steuer wenigstens zum großen Theil auf die Käufer abwälzen. Auch kommt viel darauf an, ob der Producent im Stande ist, abzuwarten und so am Ende die Käufer zu zwingen, ihm den durch die Steuer erhöhten Preis zu zahlen, oder ob er, um die Steuer aufzutreiben, sein Product um jeden Preis losschlagen muß. Der erstere Grund macht sich auch in Beziehung auf den oben erwähnten Einwand gegen die Zugrundelegung der Kaufpreise bei der Grundsteuer geltend. Solche reiche Gegenden, in welchen die Bodenpreise übertrieben gesteigert werden, sind eher im Stande, ihr Product zur günstigsten Zeit zu verkaufen und damit die Steuer leichter zu tragen; letzterer Umstand kommt besonders beim Weinbau in Betracht. Der Charakter des Weinbaues, nach welchem auf ein sehr fruchtbares Jahr oft eine Reihe unfruchtbarer kommt, macht denselben nur für sehr vermögende Leute, die nachhalten können, erträglich. Arme Winzer müssen in fruchtbaren Jahren ihr Erzeugniß weit billiger losschlagen, um die in schlechten Jahren contrahirten Schulden zahlen zu können. Sie können eine ihnen auferlegte Steuer kaum abwälzen, während eine Weinsteuer beim Consum oder bei Ueberschreitung der Gränzen leicht abgewälzt wird.

Die Thatsache, daß eine Grundsteuer, die, ungleich vertheilt, lange Zeit auf dem Boden ruht, den Preis desselben herunter drückt, indem Käufer von Grundstücken, weil sie des Kaufs in der Regel weniger bedürftig sind, als die Eigenthümer des Verkaufs, den Abzug der capitalisirten Grundsteuer sich ausbedingen, spricht schon dafür, daß die Grundsteuer schwerer als eine andere abzuwälzen ist. Ein triftigerer Grund liegt in der Unbeweglichkeit des im Boden steckenden Capitals.

Wenn ein Gewerbe, das nur mit umlaufendem Capital betrieben wird, mit einer übermäßigen Steuer belegt wird, und der Producent die Steuer nicht auf die Käufer abzuwälzen vermag, entweder weil zu starke auswärtige Concurrenz vorhanden ist, oder weil seine Waare kein Gegenstand des nothwendigen Bedarfs ist, indem das Publicum dieselbe, wenn sie zu theuer, füglich auch entbehren kann, dann kann er sein Capital aus dem Geschäfte zurückziehen und ein anderes Gewerbe anfangen. Es mag dies mehr oder weniger Verlust nach sich ziehen, in der Hauptsache aber ist es möglich. Beim

stehenden Capital in Grund und Boden ist es nicht möglich. Der Eigenthümer muß sein Gewerbe forttreiben, wenn er sein Capital nicht ganz im Stiche lassen, gar kein Einkommen davon ziehen will, oder er muß es um jeden Preis verkaufen; und im Kaufpreis wird ihm vom Käufer, der sein Capital rentabel anlegen will, natürlich nur so viel bezahlt, als nach Abzug der capitalisirten Grundsteuer vom Werthe übrig bleibt. Doch finden auch hier wiederum Ausnahmen Statt. In einem Lande, welches in Aufschwung, wo die Güterpreise im Steigen begriffen sind, ist der Grundeigenthümer leichter im Stande, die Steuer abzuwälzen, weil er auch sein Eigenthum leichter zu einem tüchtigen Preise verkaufen und sein Capital anderswo anlegen kann.

Das Steigen der Bodenpreise bei zunehmender Cultur, aus welchen die Anhänger der Bodenrente die Existenz und das Steigen der letzteren schließen wollen, ist überhaupt nichts, als ein Product des wachsenden Capitals eines Landes, wodurch dasselbe billiger wird. Wenn der Boden extensiv nicht mehr vermehrt werden kann, so gewinnt er intensiv durch bessere Cultur und nimmt so an dem allgemeinen Wachsthum des Capitals eben dadurch Antheil, daß er selbst im Preise steigt.

Wir sehen daher die Bodenpreise nur bei wachsendem und demgemäß billiger werdendem Capitale steigen, nicht da, wo die Capitalmasse stille steht. Da, wo die Masse des in einem Lande vorhandenen Capitals aber vermindert wird, fallen auch sofort die Bodenpreise. Grund genug, eben die Grundsteuer selbst nach den Kaufpreisen zu richten; denn sie richtet sich dann ganz genau nach den Mitteln des Landes.

Wir können damit recht gut das Verhältniß des Geldvorrathes zu irgend einer Waare vergleichen. Nimmt der Geldvorrath bedeutend zu, so steigt die Waare im Preise; umgekehrt fällt sie im Preise.

Wir sehen die Bodenpreise während eines Krieges fallen, weil das Capital durch den Aufwand, den der Krieg erfordert, sich vermindert, und weil das Publicum nicht weiß, wann der Krieg endigt und wie viel Capital also noch verwüstet werden wird. Wir sehen die Güterpreise steigen, sobald sichere Aussicht auf den Frieden, also auf neue Capitalvermehrung durch ungestörte Production, vorhanden ist, sobald irgend ein Aufschwung der Industrie in einem Lande sich kund gibt.

Wenn es sonst keinen Grund für die Nicht-Existenz einer „durch die unentgeltlichen Naturkräfte des Bodens geschaffenen Bodenrente" gäbe, so wäre dieser gewiß durchschlagend; aber eben so überzeugend spricht er dafür, daß die Grundsteuer am gerechtesten und zweckmäßigsten umgelegt ist, wenn sie sich nach den Kaufpreisen richtet. Denn sie steigt dann in richtigem Verhältniß mit dem Wohlstande des Landes, und übt so geringen Druck als möglich aus.

Es gibt noch einen Umstand, welcher die Anlegung der Grundsteuer nach den Kaufpreisen als zweckmäßig, und die nach dem Parzellar-Kataster als sehr

ungleich erscheinen läßt. Das Kataster kann sich nämlich weniger um die Handels-Conjuncturen kümmern, welche in dem einen oder dem anderen Lande in Folge verschiedener Verhältnisse, namentlich aber der Communicationsmittel, der Fabrication, vorhanden sind. Der Boden wird eben nach seiner Güte und Lage, auch vielleicht nach seiner Nähe von großen Verkehrswegen und Städten angeschlagen; allein im Allgemeinen muß das Kataster, wenn es nicht die Kaufpreise zum Maßstabe nimmt, Boden von gleicher Qualität und gleichen Bedingungen in verschiedenen Theilen desselben Landes ziemlich gleichmäßig veranschlagen. Nun sind aber die Verhältnisse verschiedener Theile eines und desselben Landes äußerst verschieden. In dem einen Theile des Landes läßt die Nähe der See oder großer schiffbarer Flüsse den Export großer Massen von Getreide zu, welcher in einer anderen Gegend, einem Landcomplexe von gleicher Güte, wegen zu hoher Fracht nicht eben so leicht möglich wäre. Die Nähe großer Handelsdepots und Fabrikanlagen macht in der einen Gegend den Bau von Handelsgewächsen und Rohstoffen für die Fabrication möglich, welcher einer anderen Gegend, die zu demselben Betrage katastrirt ist, versagt bleibt. Ist z. B. das Kataster in einem Lande angelegt und soll vielleicht alle zwanzig Jahre (im günstigsten Falle) revidirt werden, so kann gleich nach dem zweiten Jahre eine Eisenbahn binnen drei Jahren in der einen Gegend angelegt werden, so daß diese fünfzehn Jahre lang die Vortheile einer vortrefflichen Communication und leichteren, weniger Productionskosten erfordernden Absatzes genießt, während eine entferntere Gegend zurückkommt und doch den gleichen Steuerbetrag zahlen muß. Werden in ersterem Districte etwa noch Runkelrübenzucker-Fabriken errichtet, so können die Grundeigenthümer wieder mehr aus dem Boden ziehen, und ihre Collegen in entfernterer Lage befinden sich der Steuer gegenüber benachtheiligt. Ueberhaupt ist ein industriereicher District stets im Stande, einen höheren Betrag an Grundsteuer zu tragen, als ein rein ackerbautreibender. Wir finden leider z. B. in der sehr sorgfältig ausgearbeiteten Geschäftsanweisung für die Anlegung des sächsischen Katasters keine Stelle, worin diese Rücksicht in Anschlag gebracht worden wäre. Noch mehr: es ist darin nicht einmal der Verschiedenheit des Klima's gedacht, welches Aecker von ganz gleicher Bodenbeschaffenheit doch an Fruchtbarkeit sehr ungleich machen kann. Die Aecker sind in dem sächsischen Kataster zwar in zwölf Classen je nach Bodenbeschaffenheit und Lage eingetheilt, allein zwischen diesen Aeckern im Flachland und solchen im Gebirge, zwischen gleichen Lagen im Süden des Landes und solchen im Norden ist kein Unterschied gezogen; — und doch sind Aecker im Flachland einträglicher als solche im Gebirge, weil der Transport bequemer ist und die Productionskosten geringer sind. Allerdings sollen die Productionskosten vom Ertrag abgezogen werden; allein wie lassen sich diese feinen Nüancen alle ermitteln? Außerdem sind Aecker, die auf dem Gebirge und im Norden des Landes liegen, wegen größerer Kälte der Witterung, wenigstens

im gemäßigten Klima Deutschlands, gleiche Bodenbeschaffenheit vorausgesetzt, immer weniger fruchtbar, als solche, welche in der Ebene oder in Thälern oder im Süden des Landes liegen. Wollte man Aecker von gleicher Bodenbeschaffenheit in der badischen Rheinebene in dieselbe Classe reihen, wie solche auf der Höhe des Schwarzwaldes, dann würde man die größte Ungerechtigkeit begehen; denn es ist bekannt, daß kältere Lagen mehr Dünger erfordern, um eine gleiche Aernte hervorzubringen; daß Aecker in Gebirgslagen mehr Arbeit erheischen, als andere; — alles Auslagen, deren Betrag bei Ermittlung der Productionskosten für das Kataster gar nicht sicher zu ermessen ist.

Für alle diese verwickelten Verhältnisse sind die Kaufpreise ein fast untrüglicher Maßstab. Der Preis der Güter bestimmt sich sehr genau nach allen den eben angeführten Voraussetzungen.

Statt im Stande zu sein, die ungleich drückende Steuer abzuwälzen, sind solche durch die Lage ihrer Aecker im Nachtheil befindliche Grundbesitzer vielmehr genöthigt, mit einem durch größere Productionskosten (z. B. stärkere Düngung, theurern Transport zum Markt) verminderten Ertrag vorlieb zu nehmen.

Gerade der Umstand, daß die Grundsteuer in der Regel nicht abgewälzt werden kann, erklärt es, wie Manche zu der Ansicht gelangen konnten, daß sie die Natur einer Rente habe; denn eine lange Zeit hindurch unverändert forterhobene Grundsteuer übt einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der Grundstücke aus. Wie bemerkt, müssen beim Verkaufe eines Grundstückes die Verkäufer den Abzug der capitalisirten Grundsteuer sich gefallen lassen. Das Grundeigenthum sinkt dadurch im Preise. Nur da muß vielleicht der Käufer die Last selbst übernehmen, nur da hat der Verkäufer vielleicht keinen Schaden, wo die Erwerbsthätigkeit des betreffenden Landes so im Aufschwung begriffen ist, daß der Käufer eben sehr heftig den Wunsch hegt, das betreffende Grundstück zu irgend einer Verwendung zu besitzen. Die Grundsteuer bleibt dann immer noch auf dem Grundstück haften, wenn auch der Verkäufer sich der Last entzogen hat. Wenn nun aber gerade nur in weniger begünstigten Gegenden der Eigenthümer eines Grundstückes die Grundsteuer nicht von sich auf den Käufer abwälzen kann, während in einem wohlhabenden Lande der Verkäufer die Last auf den Käufer abwälzt, so ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit. Da nun aber in den meisten Fällen der Käufer oder Verkäufer das Capital der Grundsteuer übernehmen oder sich abziehen lassen muß, da die Grundbesitzer, wo das Eigenthum den Herrn nicht wechselt, die Steuer nicht abwälzen können, so ist es natürlich, daß sie beinahe die Gestalt einer festen Rente annimmt.

Außer dieser mehrfach berührten Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Grundsteuer abzuwälzen, weil eben der Grund und Boden festes Capital ist, gibt es noch andere, nicht weniger triftige Gründe.

Es ist nämlich hier der Ort, eine Frage zu berühren, der wir schon öfters begegnet sind: das Bier oder Malz z. B. ist ein nur durch etwas mehr Arbeit und Capital, so wie durch einen chemischen Proceß verwandeltes landwirthschaftliches Product. Warum nun ist es möglich, die Steuer auf dem Bier oder dem Malze auf die Consumenten abzuwälzen, während dies bei der Gerste nicht gelingt, während doch die Gerste länger sich aufbewahren läßt, als das Bier, und die Eigenthümer oder Producenten derselben leichter im Stande wären, gerade den Zeitpunct abzuwarten, wo die Consumenten dieses Erzeugnisses am bedürftigsten sind, wo sie also am ehesten im Stande wären, die Steuer auf die Verbraucher abzuwälzen.

Darauf haben wir folgende Antwort:

a) Der größere Theil des zur Biererzeugung erforderlichen Betriebsstammes ist umlaufendes Capital, welches leicht zurückgezogen und zu anderen Geschäften verwandt werden kann, wenn die Erzeuger die Malz- oder Biersteuer nicht auf die Consumenten überwälzen könnten, also mit Schaden arbeiten müßten. Auch das in den Wirthschaftsgebäuden befindliche stehende Capital kann mit geringem Verlust aus dem Geschäfte gezogen werden, indem die Gebäude und Utensilien zu anderen Zwecken verwandt werden. Wollten also die Consumenten die von den Producenten versuchte Abwälzung der Steuer zurückweisen, indem sie ihren Bierverbrauch vermindern, so würden viele Bierbrauer ihren Betrieb einstellen, ihr Capital zurückziehen, um es in anderen Geschäften anzulegen, und das verminderte Angebot von Bier müßte demzufolge den Preis wieder so steigern, daß der Betrag der Steuer wieder im Preise des Bieres erschiene.

b) Die Bierproduction erfordert einen höheren Grad von Aufmerksamkeit, Erfahrung und Umsicht, als die Landwirthschaft, und einen größeren Capitalfonds. Da die Bierproduction außerdem nur einträglich ist, wenn sie auf einen größeren Kreis von Consumenten berechnet ist, so können sich lange nicht so viel Leute mit diesem Productionszweige befassen, als mit der Landwirthschaft. Es ist also einestheils weniger Concurrenz in diesem Geschäfte, und anderentheils können die Bierproducenten im Nothfalle eher auf bessere Preise warten [wie sehr sie auch durch die geringere Haltbarkeit des Bieres daran verhindert sind], als eine große Menge ärmerer Bodenproducenten, die den Einkauf nothwendiger Bedürfnisse auf den Zeitpunct der Aernte verschieben, die vielleicht auch Schulden machen mußten und nun den Einkauf besorgen oder die contrahirten Schulden bezahlen müssen. Nicht sowohl größerem Vorrathe, sondern vorzugsweise auch dem Umstande, daß viele Grundbesitzer nothwendig Geld brauchen und unmittelbar nach der Aernte verkaufen müssen, ist es zuzuschreiben, daß das Getreide unmittelbar nach der Aernte billiger ist, als im Winter oder Frühjahr; wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß bei dem Verkauf in der letzteren Jahreszeit auch noch die Zinsen des Capitals der aufbewahrten Früchte und der Abgang an denselben mit in Anschlag ge-

bracht wird. Gerade der Umstand aber, daß die wohlhabenderen Grundbesitzer die gelegene Zeit zum Verkauf ihrer Erzeugnisse leichter abwarten können, macht die Grundsteuer wieder auf den ärmeren schwerer lasten, weil sie weniger für ihre Producte erlösen.

c) Die Bierbrauer sind auf eine geringe Anzahl beschränkt, die leichter sich über den Preis verabreden und denselben vorschreiben kann, als die Millionen von Bodenproducenten, die sich nach dem Marktpreise richten müssen. Dieser Marktpreis aber ist nicht bloß abhängig von dem Vorrath und der Nachfrage, sondern von einer Menge von Nebenumständen, welche mit den Productionskosten nichts gemein haben und von dem Wollen und dem Einfluß der Grundbesitzer ganz unabhängig sind, z. B. von der Witterung, einem Kriege u. a. m. Bei schlechter Witterung unmittelbar vor einer vielleicht ganz reichen Aernte, bei einem drohenden oder schon ausgebrochenen Kriege steigen die Kornpreise, der Vorrath mag so groß sein, als er will.

Wenn alle Umstände — ergiebige Aernte, gutes Wetter bei der neuen Saat, Friede u. s. w. — zusammentreffen, um ein Fallen der Getreidepreise zu veranlassen, dann sind es wieder die ärmeren Grundbesitzer, welche unter den billigsten Preisen am meisten leiden. Nicht allein, daß sie gerade dann verkaufen müssen, wann die Preise am niedrigsten stehen, kommt auch noch der Umstand dazu, daß sie überhaupt den größeren Theil ihres Productes selbst verzehren und nur einen kleinen Theil desselben verkaufen können. Die kleinen Beträge an Früchten, welche diese unbemittelteren Grundbesitzer verkaufen, und die große Anzahl dieser Grundbesitzer macht es ganz unmöglich, einen Preis zu verabreden. Eine einstweilige Unterbrechung des Betriebs oder eine Beschränkung der Erzeugung wegen nicht lohnender Preise ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil eben die Grundbesitzer doch von dem Ertrag ihres Gutes leben, es also bebauen müssen, ob sie einen Ueberschuß an verkaufbaren Früchten erhalten oder nicht, ob sie einen den Productionskosten entsprechenden Preis erhalten oder nicht.

Die nach einem Kataster angelegte Grundsteuer hat also nachgewiesener Maßen den Nachtheil, daß sie die ärmeren Classen mehr bedrückt, als die reicheren; und schon aus dem Grunde wäre das Kataster verwerflich.

Fassen wir unsere Resultate in ein paar Sätzen zusammen!

Das Parzellar-Kataster ist verwerflich:

1) Weil die Anlegung eines solchen zu kostspielig ist.

2) Weil die Abschätzung durch das Parzellar-Kataster unzuverlässig und ungleich wird.

3) Weil deßhalb eine in kurzen Perioden wiederholte Revision nothwendig wäre, welche immer wieder große Kosten verursacht und doch dem Uebel der ungleichen Belastung nicht steuert.

4) Weil das Parzellar-Kataster der Staatscasse weniger einbringt und dennoch die ärmeren Classen mehr bedrückt, als die reicheren.

Die Umlegung der Grundsteuer durch die Gemeinden und Kreise unter Oberaufsicht und Controle der Regierung mit Zugrundelegung des Ertrags und der Kauf- und Schätzungspreise bei Ermittelung des Reinertrags nach Art einer directen Einkommen- oder Gewerbesteuer halten wir für zweckentsprechend:

a) weil sie weniger Kosten verursacht und weil eine jährliche Revision oder Umlegung ohne große Auslagen gemacht werden kann;

b) weil sie die Steuerlast gerechter vertheilt, indem die Kaufpreise einen sichern Maßstab für den Ertrag der Güter, für die Erwerbsfähigkeit, den Wohlstand und die Steuerkraft des betreffenden Districtes abgeben;

c) weil nicht die ärmeren Classen vorzugsweise durch sie bedrückt werden, sondern wo je eine Ungleichheit der Vertheilung vorkäme, sie eher auf Kosten der Reichen Statt fände;

d) weil die Steuer sich genau dem Wechsel der Verkehrs-, Industrie-, Handels- und Erwerbsverhältnisse anpaßt u. s. w.;

e) weil die Gemeinde-Bevollmächtigten die Ertrags- und Preisverhältnisse der Grundstücke ihrer Gemarkungen besser kennen und deßhalb die Schätzung richtiger und gerechter machen werden;

f) weil bei jährlicher Schätzung dem Umschwung in dem Ertrag der Güter durch die Verbesserung der Bodenwirthschaft mittels der rationellen Fruchtfolge, der chemischen Düngung, der Drainirung und überhaupt der Hochcultur durch stärkeren Kostenaufwand genauer Rechnung getragen wird;

g) weil die Regierung bei einer vorübergehenden Calamität, welche die Landwirthschaft heimgesucht hat, Hagelschlag, Mißärnten, Krieg, Ueberschwemmung, eher in der Lage ist, die Noth leidender Districte zu ermitteln und eine zeitweilige Erleichterung eintreten zu lassen. Da der Staat leichter und billiger Credit erhält, als die einzelnen Landwirthe oder Gemeinden, so kann der Staat oft mittels eines Steuernachlasses helfen, seinen eigenen Ausfall durch ein Anlehen deckend, das in besseren Zeiten von den unterstützten Gemeinden rückerstattet wird u. s. w.

Vorschläge über die Ausführung dieses Steuermodus im Einzelnen zu machen, würde uns zu weit führen. Die Analogie der englischen und americanischen Verwaltung, welche wir in ihren Grundzügen mitgetheilt haben, wird einen genügenden Anhaltspunct zu dieser Arbeit geben.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Bandes waren die oben entwickelten Ansichten nahe daran, einen praktischen Erfolg zu erleben, indem die österreichische Regierung dem leider nicht angenommenen Entwurf zur Reform der directen Besteuerung ähnliche Grundsätze zu Grunde gelegt hatte.*) Auch die österreichische Finanzverwaltung, welche in Bezug auf

*) Der Entwurf bezweckte eine vollständige Umgestaltung aller directen Steuern. Dieselben sollten eingetheilt werden: I. in eine Realsteuer, welche wieder aus a) der

ihre legislatorische Thätigkeit mit nachahmungswürdiger Wissenschaftlichkeit zu Werke geht, war der Ueberzeugung, daß eine richtige Vermessung der Grundstücke zwar von großem Nutzen, daß aber die andere Hälfte eines Parzellen-Katasters, die Schätzung eines Reinertrages der einzelnen Aecker und Grundstücke, ein unfruchtbares Unternehmen sei, weil in einem großen Staate die Katastralschätzung mit ihrem bedeutenden Aufwand an Geld- und Arbeitskraft unmöglich in allen Gebietstheilen gleichzeitig durchgeführt werden könne, und daß die nothwendige Folge davon eine große Ungleichheit der Schätzungsergebnisse sei. Je rascher sodann die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände in einzelnen Gebietstheilen vor sich gehe, desto greller werde die Verschiedenheit der Katastralschätzung gegen den wirklichen Bodenertrag hervortreten. Eine solche Verschiedenheit habe sich bereits nicht bloß von einem Kronlande zum anderen, sondern von Bezirk zu Bezirk, von Ort zu Ort herausgestellt.

Statt jener Abschätzung des Reinertrags der einzelnen Aecker und Grundstücke nahm der Entwurf die Wirthschaftseinheiten als Ganzes und bemaß deren Steuerkraft unter Zugrundelegung der bestehenden Verkehrs- und Werthverhältnisse in den letzten fünf Jahren — nach dem Maßstabe der Kauf-, Tausch- und Bestandverträge, der Erbtheilungen, Versteigerungsprotocolle, gerichtlichen Ueberantwortungen und anderen privatrechtlichen Acten, wodurch das Eigenthum, der Genuß oder Gebrauch der zu bewirthschaftenden unbeweglichen Güter unentgeltlich übertragen worden ist — gerichtlicher Schätzungen und die Hauszins-Steuerraten. Lag ein Kaufpreis der Realität, in welchem sich ihr gewöhnlicher Verkehrswerth ausdrückte, nicht vor, so wäre man auf andere der eben angeführten Behelfe übergegangen, und hätte in Ermangelung solcher den Werth der Realität mittels Vergleichung mit ähnlichen, bereits bewertheten Realitäten festgestellt. Die Ausschreibung der directen Steuern wäre für einen Zeitraum von fünf Jahren geschehen, welcher eine Steuerperiode gebildet hätte. Aenderungen im Realitätenwerthe waren von einer Steuerperiode zur anderen bei Bemessung des Zuschlages zu berücksichtigen. Das Steuercapital aber wäre durch zwanzig Jahre unverändert geblieben und erst nach Ablauf dieses Zeitraumes nach dem veränderten Realitätenwerthe geregelt worden. Diese Periode könnte zu lang erscheinen, weil Preisveränderungen oft in weit kürzerer Zeit vorkommen; allein die Verfasser des Entwurfes gingen von der

Grundsteuer, b) der Gebäudesteuer und c) einem Zuschlag bestehen sollte, der anstatt des als Einkommensteuer bestehenden Drittels-Zuschlages eingeführt worden wäre und wahrscheinlich dazu bestimmt war, die Hypotheken-Gläubiger zu treffen, da der Zuschlag als bestimmter Procentsatz vom Gesammtwerth der Grundstücke und Gebäude erhoben werden sollte, wovon die Eigenthümer ihren Gläubigern die bezahlte Steuer anrechnen konnten; II. in eine Erwerbsteuer, worunter Personal- und Gewerbsteuer inbegriffen, und III. in eine Rentensteuer.

Ansicht aus, daß man die Landwirthschaft für rasche Fortschritte in der Cultur nicht gleichsam strafen dürfe, indem man so bald als möglich den Antheil des Staates an den gestiegenen Güterpreisen fordere. Diese lange Frist solle gleichsam als eine Prämie zu Gunsten der Landwirthschaft angesehen werden. Vor jeder Anlage des Realitäten-Katasters sollte die steuerbare Grundrente, als Maßstab zur Vertheilung der Grundsteuer, aufgenommen werden. Sie sollte bestehen aus der Summe zweier Posten: erstens aus dem 4proc. Zinsbetrag des Werthanschlages der Grundstücke; zweitens aus der bisher von den letzteren entrichteten Grundsteuer, jedoch ohne den die bisherige Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag. Der 4proc. Zinsbetrag von dem Werthanschlage der Grundstücke gibt nämlich für sich allein noch nicht die Grundrente. Es darf nicht übersehen werden, daß der Werthanschlag dem Verkehrspreise entspricht, und daß der Käufer einer Realität nicht das der vollen Grundrente entsprechende Capital, sondern nur jenen Betrag als Preis bezahlt, welcher mit der Grundrente nach Abzug der darauf haftenden Grundsteuer correspondirt. Leider hat dieser Entwurf, wie schon bemerkt, die Sanction der Gesetzgebung nicht erhalten und ist das alte Gesetz in Kraft geblieben, welches die Grundstücke nach der Ertragsfähigkeit belastet und deßhalb eine wahrhaft verheerende Wirkung äußert, so daß manche Güter wegen der Höhe der Steuer ganz verlassen werden. So wurde mir von einer großen Herrschaft in Ungarn erzählt, welche über eine Million werth sei und vergeblich für Fl. 200,000 feil geboten werde, weil Fl. 35,000 Steuern darauf ruhen. Der Eigenthümer war wegen Unfällen genöthigt, den Betrieb einzustellen. Um das Gut wieder in Stand zu setzen, müßten bedeutende Capitalien hineingesteckt und mehrere Jahre auf Ertrag verzichtet werden. Bis jetzt konnte sich noch Niemand dazu entschließen, weil er die Steuer nicht aus der Tasche zahlen wollte.

---

2. Die Gewerbesteuer.

Wenn irgend eine Steuer mit der reinen, directen Personal-Einkommensteuer befreunden, wenn irgend eine nachweisen kann, daß die Schwierigkeit der Ermittlung des Steuerbetrags bei jener, sie mag noch so groß sein, doch von den Schwierigkeiten, die bei anderen bestehenden Steuern vorhanden sind, überwogen werden, so ist es die Gewerbesteuer.

Die Schwierigkeiten der Ermittlung der Personalsteuer werden von Vielen nur deßhalb für so groß gehalten, weil man nicht daran gewöhnt ist; über die Schwierigkeiten der Ermittlung der Beiträge zur Gewerbesteuer hört man nur deßhalb so wenig Klagen, weil sie schon so lange eingeführt ist, daß die Klagen früherer Zeiten verhallt sind. Wir haben bereits nachgewiesen, wie schwer und kostspielig, wie unzuverlässig und schwankend die Anlage eines

Parzellar-Katasters bei den Grundstücken ist. Die Anlage eines Katasters bei den Gewerben ist aber anerkannter Maßen weit schwieriger und unzuverlässiger. Um einen Einblick in diese Schwierigkeiten zu verstatten, erlauben wir uns, einige davon aufzuzählen, wie sie u. a. Oekonomisten auch Rau anerkennt.

Die Schwierigkeiten entspringen nämlich aus der Verschiedenartigkeit der zu besteuernden Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitals und des Arbeitslohnes besitzt; aus dem Mangel an leicht erkennbaren Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital und manche zufällige Umstände den einen gegen den anderen in Vortheil setzen. Zunächst ist man nicht einmal darüber einig, wie weit die Gewerbesteuer sich erstrecken soll. Manche rechnen die Landwirthschaft auch mit dazu; Andere schließen sie aus; Dritte lassen die ländlichen Besitzer davon befreit, verlangen aber, daß alle künstlichen, mit der Landwirthschaft verknüpften Wirthschaften besteuert werden, wie Gärtnerei, Käserei, Vieh- und Obstzucht. Außerdem gibt es zahllose Kennzeichen, nach denen man bei der Umlegung der Gewerbesteuer sich richten muß: die Größe des stehenden und des Umlaufs-Capitals, die Zahl der Werkzeuge und Maschinen, welche bei einem Geschäfte verwendet werden, die Zahl der Arbeiter, die dabei beschäftigt sind, die Concurrenz und Absatzfähigkeit der Waaren, der Wohlstand oder die offenkundige Armuth der einen oder der anderen Classe von Gewerbetreibenden u. s. w.

Abgesehen von der hier nur zum Theil aufgeführten Schwierigkeit, welche die Anlegung der Gewerbesteuer für die Regierung mit sich bringt, ist dieselbe für die Steuerpflichtigen mit so vielen Plackereien verknüpft, daß sie unter Umständen sogar die Zufriedenheit mit dem Staatsleben stören kann. Der Umstand nämlich, daß die Gränze der steuerpflichtigen Gewerbe nicht so leicht zu bestimmen ist, und der fernere Umstand, daß da, wo dies gelungen, in manchen Fällen sehr schwer zu bestimmen ist, ob Dieser oder Jener (z. B. beim Handel) wirklich seine geschäftliche Thätigkeit so weit in den Bereich eines Gewerbes erstreckt hat, um steuerpflichtig zu werden, veranlaßt die Steuerbehörden zur Spionirerei und zu einer Plackerei der Geschäftsleute, die oft unerträglich werden kann.

In Preußen hat man die erstere Schwierigkeit dadurch umgangen, daß man die besteuerten Gewerbe namentlich bezeichnete, und die schwierige Frage, welche Beschäftigungen als gewerbliche zu bezeichnen sind, ist dadurch umgangen; allein es bleibt noch die zweite Schwierigkeit, wie weit eine bestimmte Anzahl von Handlungen in dem betreffenden Wirkungskreise und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, oder welche Form der Beschäftigung mit gewerblichen Gegenständen — Gewerbsbetrieb sei. „Nicht Jeder", sagt Hoffmann, „ist ein Kaufmann, welcher erkaufte Sachen wieder verkauft. Es kann

dies gelegentlich geschehen und selbst öfter wiederholt werden, ohne daß eine Absicht, Handel als Gewerbe zu treiben, dabei zum Grunde liegt. Es könnte aber auch freilich unter dem Vorwande eines bloß gelegentlichen und zufälligen Handelsgeschäftes wirklich ein ganz bedeutender Handel gewerbsweise betrieben werden, welchem nur, um der Steuerpflichtigkeit auszuweichen, offenkundige Kennzeichen eines stehenden Handelsbetriebes zu geben geflissentlich vermieden würde. Gemeinhin wird als Kennzeichen eines gewerblichen Betriebes die Zahl bestimmter Verrichtungen während eines gewissen Zeitraumes angenommen; aber diese Bestimmung bleibt sehr mangelhaft, theils weil diese Verrichtungen sich häufig der Kenntniß der Steuerbehörden ganz entziehen, theils weil Wiederholungen auch in solchen Fällen zufällig sich anhäufen können, wo gewiß an keine Verheimlichung eines wirklichen Gewerbebetriebes gedacht worden ist. Ueberdies treibt den Gewerbetreibenden sein eigener Vortheil an, seine Bereitschaft, Jedermann mit seinem Gewerbe zu dienen, möglichst allgemein bekannt zu machen, um Käufer und Kunden anzulocken."

Wir sind der Meinung, daß eine directe Personalsteuer, erhoben nach der vorgeschlagenen Methode, einer Combination der Selbstschätzung mit der Schätzung eines Gemeinde-Bezirksausschusses unter Controle der Regierung, der bisher üblichen Gewerbesteuer vorzuziehen wäre, weil letztere mehr Kosten verursacht, dennoch nicht ganz zuverlässig ist, und ebenfalls oft revidirt werden muß, wenn sie nicht ungerecht werden soll, weil der Stand der Gewerbe ein schwankender ist. Auch sind die äußeren Kennzeichen von der Ertragskraft eines Gewerbes immer noch trügerisch genug, und in manchen Fällen wird doch zu einer Selbstangabe des Besteuerten Zuflucht genommen werden müssen.

Die äußeren Merkmale, an welchen die Ertragskraft eines Gewerbes erkannt werden kann, sind das **stehende Capital**, das **Umlaufs-Capital** desselben und die dabei beschäftigten **Arbeiter**. Das stehende Capital läßt sich leicht ermitteln, weil es in Grundstücken, Gebäuden, Werkzeugen, Maschinen und Betriebs-Anlagen besteht. Das stehende Capital einer Mühle z. B. findet sich vor in dem Grundstücke, worauf das Gebäude steht, in dem Gebäude selbst, in der Wasserkraft und in dem Mühlenwerke. Das alles ist leicht zu erkennen und zu schätzen. Das Umlaufs-Capital besteht in den Hülfsstoffen, welche zur Erzeugung eines gewerblichen Productes nothwendig sind. Nun ist die Summe des Umlaufs-Capitals bei verschiedenen Gewerben oft unter gleichem stehendem Capital äußerst verschieden. Es kommt dabei sehr viel darauf an, wie oft das Umlaufs-Capital im Jahre umgetrieben wird. Ein Bäcker, ein Fleischer z. B. kann sein Umlaufs-Capital vierzig bis fünfzig Mal im Jahre umtreiben; ein Goldschmied braucht vielleicht mehrere Jahre dazu, um dasselbe nur ein einziges Mal im Umlauf zurückkehren zu sehen.

Das eine Gewerbe hat mit theuren, das andere mit billigen Hülfsstoffen zu arbeiten; das eine braucht mehr Arbeiter zum Geschäftsbetriebe, das andere

weniger. Der Aufwand an Capitalzinsen und Arbeitslohn kann ein sehr verschiedener, das reine Einkommen ganz gleich sein; die Einnahme eines Gewerbetreibenden kann mit der eines anderen gleich, und das Einkommen sehr verschieden sein. In dem einen Gewerbe wirft das Capital mehr Gewinn ab, muß mehr Gewinn abwerfen, weil es gefährdeter ist; in dem einen werden die Arbeiter besser bezahlt, als in dem anderen; das eine hat viel, das andere wenig Concurrenz; das eine einen großen, das andere einen kleinen Markt.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß eine gleichmäßige Besteuerung ohne die Ermittlung des Reineinkommens nicht möglich ist. Die Ermittlung des Reineinkommens ist aber von der Summe des stehenden und umlaufenden Capitals und der Anzahl der beschäftigten Arbeiter allein nicht zu ermitteln. Es müssen vielmehr alle Umstände zusammen genommen, und die Schlüsse, welche man daraus zieht, mit dem allgemeinen Stande des betreffenden Gewerbes und mit der Gewerbsthätigkeit des betreffenden Capitals gemessen werden. Dies kann aber einestheils nur durch einen Ausschuß von Gemeinde- und Kreismitgliedern und Nachbarn geschehen, welche Gelegenheit haben, das betreffende Gewerbe längere Zeit zu beobachten, und außerdem ist die Ermittlung jedesmal nur für einen kleinen Bezirk anwendbar, weil der Wohlstand und die Erwerbsfähigkeit, weil der Stand der Industrie in verschiedenen Theilen eines und desselben Landes verschieden sind. In vielen Ländern wird z. B. die Gewerbesteuer je nach der Zahl der Gehülfen veranschlagt, die ein Gewerbetreibender unterhält. Bei einem und demselben Gewerbe mag diese Beobachtung zu einem richtigen Resultate führen, obgleich auch hier Irrthümer vorkommen können, weil es möglich ist, daß Jemand einen Theil der Arbeitskraft durch Maschinenkraft ersetzt; allein unter verschiedenen Gewerben ist eine Vergleichung der dabei beschäftigten Arbeiter durchaus kein Maßstab, weil ein Gewerbetreibender mit zehn Gehülfen oft eben so viel Einkommen haben kann, als ein anderer in einem verschiedenen Geschäftszweige mit hundert Arbeitern.

Diese Schwierigkeiten der Ermittlung der gewerblichen Steuerkraft ist auch von vielen Seiten eingesehen worden. Die preußische Regierung hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß sie eine Anzahl von Classen aufstellte und für denselben einen Mittelsatz aufstellte, „der von der Gesammtheit der Gewerbetreibenden einer Classe und eines geographisch bestimmten Bezirkes durchschnittlich für jedes ihrer Mitglieder durch Beiträge muß aufgebracht werden, deren Höhe durch Abgeordnete bestimmt wird, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählt." „Die Schätzung," sagt Hoffmann, „was ein Kaufmann, ein Kleinhändler, ein Gast- oder Schenkwirth in mittleren Gewerbsverhältnissen an einem bestimmten Orte wohl monatlich an Gewerbesteuer entrichten könne, scheint (von Seiten seiner Nachbarn) keiner großen Unsicherheit ausgesetzt zu sein, vorausgesetzt, daß überhaupt nur mäßige Steuern auf solchem Wege

verlangt werden; diejenigen Mitglieder einer Gesammtheit von Gewerbetreibenden, welche durch das Vertrauen ihrer Genossen zur Vertheilung der Beiträge berufen sind, haben an diesem Mittelsatze einen Anhalt, bei dem sie so lange beharren können, als nicht einerseits anerkannte Beschränktheit eine Milderung, andererseits übergewöhnlicher Umfang des Gewerbebetriebes eine Steigerung rechtfertigt; die Nothwendigkeit, den Mittelsatz im Durchschnitt dennoch herauszubringen, begränzt hierbei die Neigung, sich durch niedrige Schätzung gefällig zu zeigen. Die Zersplitterung der Gewerbe vertheuert die Dienste, welche sie leisten, eben so gemeinschädlich als das Monopol, das aus dem Mangel hinlänglicher Mitbewerbung entsteht. Für jedes Gewerbe bestimmt die herrschende Sitte eine Stellung im Leben, die behauptet werden muß, wenn ihr Inhaber sich nicht verächtlich, und eben dadurch erwerblos machen will. Reicht bei großer Zersplitterung des Gewerbes der Ertrag desselben zur Behauptung dieser Stellung nicht hin, so liegt die Versuchung sehr nahe, denselben durch unrechtliche Mittel zu vermehren; auch hindert die Zersplitterung alle Verbesserungen des Betriebes, welche beträchtlichen Aufwand erfordern. Die Regierung kann daher eben so wenig die Zersplitterung fördern, als das Monopol schützen wollen. Diese Betrachtungen treten mit besonderem Gewichte hervor in Bezug auf Handel, Gast- und Schenkwirthschaft. Es rechtfertigt sich hiedurch, daß neben dem Mittelsatze auch ein niedrigster für die Beiträge bestimmt ist, unter welchen die zur Schätzung Abgeordneten nicht herabgehen dürfen; wer nicht einmal diesen niedrigsten Satz bezahlen kann, erscheint dem Sinne dieser Anordnung nach offenbar unfähig, das besteuerte Gewerbe mit Nutzen für seine Kinder zu treiben. Wesentlich kommt es jedoch hierbei darauf an, daß nur Gewerbetreibende zusammengestellt werden, deren Verrichtungen nach einerlei Grundansicht zu betrachten sind."

Daß die Gewerbe einen großen Theil der Staatslasten zu tragen berufen sind, unterliegt keinem Zweifel, schon aus dem einfachen Grunde, weil das Capital in den Gewerben am meisten Gewinn abwirft: allein dieselben würden durch eine Personal-Einkommensteuer richtiger getroffen werden. Wie Hoffmann behauptet, erscheint die Gewerbesteuer in der Gestalt, welche das Gesetz vom Jahre 1820 ihr gibt, auch nur als ein Zusatz zur Classensteuer, und wird in den classensteuerpflichtigen Ortschaften zugleich mit dieser, auch durchgängig monatlich erhoben; ihre wahre Bestimmung ist, das Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch entsteht, daß ein beträchtlicher Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Classensteuer, noch durch die indirecten Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maße seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen, betroffen werden kann. Dieser Bestimmung ist nur durch eine solche Vertheilung der Steuersätze zu genügen, welche sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau anschließt. Das Gesetz hat eine solche Vertheilung dadurch zu

erreichen gesucht, daß es für die meisten steuerpflichtigen Gewerbe nur einen Mittelsatz angab, der von der Gesammtheit derjenigen durchschnittlich aufzubringen ist, welche innerhalb eines örtlich bestimmten Bezirks das besteuerte Gewerbe treiben; es überließ aber den Gewerbetreibenden selbst, durch Abgeordnete den hiernach nur im Ganzen feststehenden Betrag der Steuer so zu vertheilen, daß der Ausfall durch die niedrigere Besteuerung der Einen von den höheren Beträgen der Anderen gedeckt würde. Bei denjenigen Gewerben, welche nach Verschiedenheit der Wohlhabenheit des Ortes in sehr verschiedenem Umfange betrieben werden, sind diese Mittelsätze nach vier Classen verschieden bestimmt, in welche in Bezug auf die Gewerbesteuer sämmtliche Ortschaften des Staates vertheilt worden sind.

Gewerbesteuerpflichtig sind in Preußen nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 überhaupt nur:

a) der Handel mit kaufmännischen Rechten in der weitesten Ausdehnung, namentlich auch Rhederei und das beim Großhandel vorkommende Mäklergeschäft;
b) der Handel ohne kaufmännische Rechte, wozu namentlich auch Aufkäuferei und Höckerei gehört;
c) Gast- und Schenkwirthschaft aller Art, mit Einschluß des gewerbsweise betriebenen Vermiethens möblirter Zimmer;
d) Handwerker werden nur dann gewerbesteuerpflichtig, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben, oder wenn sie auch außer den Jahrmärkten Lager von gefertigten Waaren auf den Kauf halten.

Außerdem sind jedenfalls gewerbesteuerpflichtig:

e) Bäcker;
f) Fleischer;
g) Brauer und Branntweinbrenner;
h) Müller;
i) die Schifffahrt, so weit sie nicht als Rhederei zu dem Handel mit kaufmännischen Rechten gehört und daher als solcher besteuert ist; Fahrzeuge, welche zwar zur Frachtschifffahrt benutzt werden, aber weniger als drei Lasten oder 12,000 Pfund tragen, bleiben jedoch steuerfrei;
k) Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher;
l) alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden; nur diejenigen sollen steuerfrei bleiben, bei welchen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse überwiegend vorwaltet.

Das Gesetz suchte nur solche Gewerbe mit der Steuer zu treffen, welche besonders gewinnbringend sind, und zwar nicht bloß direct hohe Procente abwerfen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, sondern besonders auch, weil das Betriebscapital in rasch wiederkehrendem Umlauf begriffen ist, und also innerhalb eines Jahres sich öfter verzinsen kann; zu der ersteren

Gattung zählt der Handel, zu der letzteren die Wirthschaften, die Gewerbe der Bäcker, Müller, Fleischer.

Von dem bisher dargestellten Gesichtspuncte aus ist das preußische Gesetz, namentlich da die Gewerbesteuer nach demselben mehr eine Ergänzung der Classensteuer ist, noch am wenigsten drückend. Wir haben darin eine Unterscheidung nach der Verschiedenheit der Erwerbsfähigkeit in verschiedenen Städten und Orten des Landes in vier Classen und die Festsetzung der Steuerquote durch einen Ausschuß von Sachverständigen und Gemeindegliedern. Allein mit einer Bestimmung können wir uns durchaus nicht befreunden, weil sie die Zufriedenheit der Staatsgenossen in der Wurzel zu vergiften droht. Indem nämlich das Gesetz von dem Grundsatze ausgeht, daß nur vom Betriebe derjenigen Gewerbe Steuer zu zahlen ist, welche das Gesetz namentlich für steuerpflichtig erklärt, macht es den Betrieb des steuerpflichtigen Gewerbes von einer durch die Polizei zu ertheilenden Concession abhängig.

Allerdings mag in geordneten Zuständen und ruhigen Zeiten die Bestimmung, daß die Concession keinem Unbescholtenen zu versagen sei, ausreichend vor Chicanen schützen, allein in unruhigen Zeiten, in Perioden heftiger Parteikämpfe, wo vielleicht die eine Partei am Ruder sitzt und die andere unterdrückt, da ist der Begriff der Bescholtenheit einer so weiten Ausdehnung fähig, wenn das Urtheil darüber nur der Polizei zusteht [wie bestimmt derselbe auch in den Augen des Richters sein mag], daß Concessionen auf die willkürlichste Art ertheilt und entzogen werden; daß über vielen Gewerbetreibenden die Concessionsentziehung fortwährend wie ein Damokles-Schwert droht, daß vielen die Concession entzogen wird, ohne daß sie einem richterlichen Urtheil verfallen, ja, bloß weil ihre Gesinnung der Polizei mißfallen hat. Daß ein solcher Zustand den Staat in seinen Fundamenten mehr erschüttert, als der furchtbarste Krieg mit einem auswärtigen Feind, das bedarf kaum der Ausführung; — denn die polizeilichen Plackereien erregen die allgemeine Unzufriedenheit, grimmigen Mißmuth mit den gegebenen Zuständen, welche allmählich die öffentliche Wohlfahrt vergiften und den Staat bei einer eintretenden größeren Gefahr, namentlich gegen Außen, ohnmächtig machen. — Das Concessionswesen, in Händen einer politischen Partei ausgebeutet, ist staatlicher Selbstmord.

Für die zweckmäßigste Anlegung der Gewerbesteuer haben wir keinen anderen Vorschlag zu machen, als bei der Grundsteuer. Ein Kataster, welches unverändert für eine Reihe von Jahren die Steuerquote bestimmen soll, ist unzweckmäßig, weil die Erwerbsverhältnisse sehr schwankend sind, weil die Industrie hier abnimmt, dort rasch emporblüht. Die Gewerbesteuer wird daher zweckmäßiger jedes Jahr in den Gemeinden ausgeworfen, und zwar von einem Ausschusse geschworner Sachverständiger und Gemeindemitglieder. Vertraut man Leben und Freiheit der Bürger dem Urtheil von Geschworenen an, so wird man hier, wie bei der Personalsteuer, auch die Höhe

des Einkommens dem Urtheil der Mitbürger anvertrauen können. Glaubt dann Jemand sich durch die Ermittlung des Ausschusses zu hart betroffen, zu hoch besteuert, so mag ihm noch eine Ausstellung daran gestattet, ein Recurs an die von der Regierung bevollmächtigte Steuerbehörde bewilligt sein, welche die Schätzung prüfen und gewisse Ermäßigungen anordnen kann. In solcher Weise wird die Gewerbesteuer z. B. in Nassau umgelegt; und wird dabei der Begriff des Gewerbes so weit ausgedehnt, daß die Gewerbesteuer fast identisch mit der Personalsteuer ist.

Die französische Patentsteuer wird von Vielen gerühmt, weil sie wegen der leichten Art ihrer Erhebung die Gewerbe wenig in ihrer Bewegung hindert; allein die gerühmten Vorzüge sind mehr Vortheile der in Frankreich herrschenden Gewerbefreiheit, als der Patentsteuer. Letztere ist vielmehr ziemlich ungleich. Sie wird in jedem Jahre zum voraus erhoben, indem von der Lösung des Patentes das Recht der Betreibung des Gewerbes abhängt, und der Betrag ist in einzelnen Steuersätzen je nach der Einwohnerzahl des Ortes abgetheilt. In einem und demselben Orte haben also alle Geschäftsleute desselben Gewerbes denselben Betrag zu entrichten. Da aber unmöglich alle Angehörigen desselben Gewerbes gleich starken Betrieb und gleiches Einkommen haben, so werden die kleineren Handwerker stärker bedrückt und der größere Betrieb unverhältnißmäßig begünstigt. Der letztere hat den doppelten Vortheil, neben einem mit ihm stets verknüpften verhältnißmäßig höheren Einkommen auch noch eine verhältnißmäßig geringere Steuer zu zahlen. Die Patentsteuer ist daher nicht zu billigen, wenn auch ihre Erhebungsart wenig kostspielig, leicht und einfach ist.

Die Gewerbesteuer unterscheidet sich bei vielen Gewerben in ihrer Wirkung dadurch von den übrigen directen Einkommensteuern, daß sie wenigstens zum Theil auf die Kunden abgewälzt werden kann. Man kann in größeren Städten schon die Beobachtung machen, daß Gewerbserzeugnisse, welche in belebteren Stadttheilen zum Verkauf ausgestellt sind, höher im Preise stehen, als dieselben Artikel in entlegeneren Straßen, weil die höhere Ladenmiethe auf den Preis der Waaren geschlagen wird. Auch haben manche Gewerbetreibende derselben Stadt oft höhere Preise, als andere, z. B. Schneider und Schuhmacher. Wenn es nun so leicht ist, wegen günstigerer Lage oder größerer Geschicklichkeit und Kundschaft den Preis von gewerblichen Erzeugnissen zu erhöhen, so ist es einleuchtend, daß auch die Ueberwälzung der Gewerbesteuer auf dieselbe Weise zum Theil wenigstens gelingen kann. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem Bedürfnisse, der Bequemlichkeit, der Gewohnheit, der Lüsternheit und sinnlichen Reizbarkeit der Menschen. Man kauft, weil man gerade ein nothwendiges Bedürfniß oder weil man seine Lüsternheit zu befriedigen wünscht; man kauft in diesem oder jenem Laden, weil man einmal an denselben gewohnt ist. Da die Gewerbetreibenden eines und desselben Ortes sich auch leicht verabreden können, so wirkt die Concurrenz nicht

immer so stark ein, um dem Gewerbetreibenden die Ueberwälzung der Steuer auf die Consumenten unmöglich zu machen.

Aus dem Grunde der Ueberwälzbarkeit der Gewerbesteuer ist dieselbe auch in der Regel höher gegriffen, als Personal- und als Grundsteuern.

Aus demselben Grunde müssen wir aber die directe Personalsteuer, d. h. die directe Steuer auf das Einkommen aus dem Vermögen und aus der Arbeit für diejenige Abgabe halten, welche am zweckmäßigsten an die Stelle aller übrigen directen Steuern zu setzen wäre.

3. Die classificirte Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer, welche in der neuesten Zeit in den meisten Staaten eingeführt worden ist, wird in dem einen bloß vom Einkommen aus der Arbeit, — wie in vielen Cantonen der Schweiz, welche die Steuer vom Einkommen aus dem Capital unter dem Namen der „Vermögenssteuer" begreifen —, von den anderen aber ohne Rücksicht auf die Productionsquelle vom Einkommen überhaupt genommen, wie in England und Preußen. In Preußen, dessen Steuersystem den rationellen Grundsätzen am meisten sich nähert, wird die classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern erhoben, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt; mit der Einschränkung, daß denjenigen, welche in einer der 83 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnen, für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer die Summe von 20 Thalern jährlich in Abzug gebracht wird. Der Jahresbetrag der Steuer soll 3 Procent des Einkommens nicht überschreiten. Die mit diesen Steuern zur Ergänzung verknüpfte Classensteuer, welche vom Einkommen unter 1000 Thalern in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten erhoben wird, wird unter den Lohnsteuern aufgeführt. Der classificirten Einkommensteuer sind sämmtliche Einwohner des preußischen Staates, mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden hohenzoller'schen Fürstenhäuser, sowie der im Auslande befindlichen Staatsangehörigen, unterworfen. Auch Ausländer sind dieser Steuer unterworfen hinsichtlich des Grundeigenthums, oder der gewerblichen und Handelsanlagen, welche sie in Preußen besitzen, oder sofern sie sich des Erwerbs wegen länger als ein Jahr in Preußen aufhalten. Die Veranlagung dieser Einkommensteuer erfolgt nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, beweglichem Capital, Rechten auf periodische Hebung, Gewerbebetrieb oder irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung — also aus Capital oder Arbeit — zufließt.

Es sind 30 Classen aufgestellt, welche monatlich ihre Beträge in folgender, mit dem im Eingang befürworteten Princip übereinstimmender Progression zu zahlen haben:

1. Steuerstufe	2 Thlr. 15 Sgr.		16. Steuerstufe	40 Thlr.	
2. „	3 „ — —		17. „	50 „	
3. „	3 „ 15 Sgr.		18. „	60 „	
4. „	4 „		19. „	80 „	
5. „	5 „		20. „	100 „	
6. „	6 „		21. „	130 „	
7. „	7 „		22. „	160 „	
8. „	8 „		23. „	200 „	
9. „	9 „		24. „	250 „	
10. „	10 „		25. „	300 „	
11. „	12 „		26. „	350 „	
12. „	15 „		27. „	400 „	
13. „	18 „		28. „	450 „	
14. „	24 „		29. „	500 „	
15. „	30 „		30. „	600 „	

Die Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer geschieht alljährlich durch Kreiscommissionen unter dem Vorsitze des Landrathes, welche zu einem Drittheil aus der Kreisvertretung, zu zwei Drittheilen aus den steuerpflichtigen Einwohnern des Kreises von der Bezirksregierung gewählt werden. In den zu einem Kreisverbande nicht gehörigen Städten wird ein besonderer Commissar als Vorsitzender der Commission gewählt. Die Einschätzung geschieht ohne Selbstangabe (Fassion) des Steuerpflichtigen; dagegen steht diesem eine bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission einzureichende Reclamation an die Bezirkscommission binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen. Die Bezirkscommission wird in ähnlicher Weise, wie die Kreiscommission, aus Mitgliedern der Provinzialvertretung und steuerpflichtigen Einwohnern des Regierungsbezirks gebildet und von einem vom Finanzminister ernannten Regierungscommissar geleitet.

Fehlt es der Bezirkscommission bei Reclamationen an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, so ist sie ermächtigt, den Reclamanten seine Angabe eidlich erhärten zu lassen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirkscommission findet ein Recurs nicht Statt.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothecarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, so wie des Datums der Schuldurkunde, speciel nachgewiesen werden.

Gewinn aus Handel, Gewerbe und Pachtungen wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. Von Besoldungen werden die Pensions- und Witwen-Cassenbeiträge abgezogen.

Die classificirte Einkommensteuer scheint bestimmt zu sein, alles dasjenige

Einkommen zu treffen, welches von der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer nicht getroffen wird, denn sie trug 1865 nur 3,468,000 Thaler, während die Grundsteuer 10,100,232 Thaler abwarf, die Gebäudesteuer 3,566,000 Thaler, die Gewerbsteuer 3,847,000 Thaler. Genau genommen sind alle vier nur Steuern auf dem Einkommen aus Capital und Arbeit. Sie könnten eben so gut in eine verschmolzen werden, wenn nicht die Gewohnheit des Bestandes und wahrscheinlich die größere Controle über die Steuerpflichtigen, welche der Scylla verfallen, wenn sie der Charybdis entgangen, die Fusion unliebsam machte.

So sind die Vorurtheile gegen die directe Einkommensteuer von den meisten Staaten überwunden, ohne daß freilich das Princip etwas dabei gewonnen hätte, denn man hat die andern Steuern nebenbei behalten.

4. Die Kopfsteuer

haben wir schon oben erläutert.

5. Die Miethsteuer

ist nichts, als eine besondere Form der directen Einkommensteuer vom Capital und von der Arbeit.

Auf den ersten Blick scheint die Miethsteuer das Einkommen ziemlich genau zu treffen, weil die Miether sich in der Auswahl ihrer Wohnung gewiß so viel als möglich nach ihrem Einkommen richten werden. Allein geht man der Sache näher auf den Grund, so findet man, daß die Miethsteuer sehr ungleich und ungerecht lasten kann, wenn bei deren Anlegung keine andere Rücksicht obwaltet, als der Raum und die Pracht der Wohnung. Eine starke Familie z. B., welche oft kein größeres Einkommen hat, als ein Hagestolz, braucht eine große Wohnung; dieser eine kleine. Besteht nun keine Einkommensteuer, welche, wie die Classensteuer in Preußen, den Umstand, ob Jemand Familie hat oder nicht, mit in Anschlag bringt — und in den meisten Ländern besteht sie in der Weise nicht —, so sind Leute mit starken Familien, außerdem daß diese ihnen größere Ernährungskosten verursachen und sie an der Erfüllung der Wehrpflicht mehr beitragen, auch noch in der Miethe höher besteuert, als Leute ohne alle Familie.

Eine in der Art angelegte Miethsteuer halten wir daher für eine schreiende Ungerechtigkeit. Soll letztere vermieden werden, so müßte man Leute mit Familie in eine geringere Steuerclasse setzen; es wären aber dann wieder so viele Unterscheidungen je nach Stärke der Familie nothwendig, daß man

leichter zur directen Einkommensteuer greift, um die erforderlichen Fonds für die Staatscasse einzubringen.

Es kommt dazu, daß die Wohnung einen wesentlichen Einfluß auf die Gesittung des Volkes ausübt. Es ist physiologisch nachgewiesen, daß alle Geschöpfe im Lichte geistig und körperlich zu besserer Thatkraft und frischerem Geiste anwachsen, als in der Finsterniß. Dumpfe, enge, dunkle Wohnungen üben daher einen nachtheiligen Einfluß auf den Körper, einen verdumpfenden auf den Geist aus. Durch das zu nahe Beisammenwohnen der Familien in engen Wohnungen wird die Sittlichkeit wenig gefördert; der Geist hat nicht Gelegenheit, durch eine behagliche Umgebung sich zu erheitern, zu erfreuen und höher zu streben. Allmählich durch und gegen den Ekel, welche die Umgebung ihm einflößt, sich abstumpfend, sinkt der Mensch immer tiefer, und so kommt es endlich, daß unter der Bevölkerung, welche in solchen engen Wohnungen dicht beisammen haust, Verbrechen und Laster am zahlreichsten sind. Natürlich sind wir weit entfernt, solche jenem allein zuzuschreiben; indessen wesentlich Schuld tragen schlechte Wohnungen an der Entsittlichung gewisser Volksclassen. Bei diesem unverkennbaren wohlthätigen Einflusse geräumiger, trockener, lichter Wohnungen auf Geist und Körper der Menschen lastet die Miethsteuer wie ein Hemmschuh an der Culturentwicklung des Volkes. Die Besteuerten werden sich mit Wohnungen geringerer Sorte zu begnügen suchen, um die Steuer abzuwälzen, und mit der Zeit an der Rüstigkeit des Körpers und der Heiterkeit des Geistes Schaden leiden.

Da besteuere man lieber andere Gegenstände, deren Gebrauch oder Verbrauch zum Nachtheil gereichen kann, wenn man nicht das nöthige Maß beobachtet, oder solche, welche man füglich entbehren kann, z. B. die geistigen Getränke und den Tabak.

Die Miethsteuer hat endlich gleich der Haussteuer den Nachtheil, daß sie nicht gerade auf denen lastet, welche am leichtesten im Stande wären, sie zu tragen. In Städten, welche zurückkommen, können die Miether dieselbe — wenigstens zum Theil — auf die Vermiether abwälzen, weil die Bevölkerung in der Abnahme begriffen ist, und größere Concurrenz leerer Wohnungen entsteht; in aufblühenden Gegenden können die Hausbesitzer die Miethsteuer ganz auf die Miether wälzen, weil immer noch zu wenig Wohnungen für die wachsende Bevölkerung vorhanden sind. Im ersten Falle trifft die Steuer zum Theil den verarmenden Besitzer; im letzteren läßt sie den ohne sein Zuthun durch das Preissteigen der Bauplätze täglich reicher werdenden Hauseigenthümer von der Steuer befreit.

6. Die Fenstersteuer.

Die Fenstersteuer, wie sie in England besteht, ist in hohem Grade schädlich und deßhalb verwerflich; denn sie besteuert geradezu die Gesundheit der Be-

völkerung, von der doch die Production des Landes, die Quelle der Steuerkraft abhängt. Wie wir so eben bemerkt, gedeiht die Gesundheit der Menschen um so eher, je mehr dieselben der frischen Luft und des Lichtes genießen. Beschäftigungen, die längeren Aufenthalt im Freien mit sich bringen, sind daher stets gesünder, und die Bevölkerung, welche solche betreibt, kräftiger als Leute, deren Beschäftigung ein Verweilen in engen, dumpfen Gebäuden mit sich bringt. Wenn nun eine Fenstersteuer die Leute veranlaßt, an ihren Häusern weniger Oeffnungen anzubringen, die Licht und Luft zulassen, so muß sich allmählich die Gesundheit, namentlich der ärmeren Classen, schwächen, ihre Arbeitskraft schmälern, und so die Steuerfähigkeit selbst beeinträchtigen.

---

7. Luxussteuern.

Unter der Voraussetzung, daß das Einkommen von den directen Steuern in gerechter Progression betroffen wird, sind Luxussteuern auf Bedienten, Wagen, Pferde, Hunde, Singvögel vom finanziellen Standpuncte nicht rationel, denn sie belasten diejenigen, deren Einkommen schon in gerechtem Maßstabe getroffen ist, noch ein Mal. Sollen sie gar zur Ausgleichung gegenüber den von directen Steuern begünstigten Reichen dienen, dann verfehlen sie ihren Zweck, denn sie tragen sehr wenig ein. Dieselben lassen sich also nur vom socialen Standpunct aus rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber der Verschwendung einen Zügel anlegen will, sofern sie die Capitalsammlung schmälert, oder vom Standpunct der Bildung, wenn der Staat z. B. die Singvögel schützen, oder vom Standpunct der Polizei, wenn er die Menschen vor der Zudringlichkeit der Hunde bewahren, vom Standpunct der Moral, wenn er verhüten will, daß viele junge kräftige Männer sich zu Faulenzern ausbilden, — oder aus ähnlichen Gründen.

III. Steuern vom Einkommen aus der Arbeit (Lohnsteuern).

---

1. Die Lohnsteuer.

Auch das geringste Einkommen aus der Arbeit sollte nicht frei von Steuern sein aus financiellen und politischen Gründen. Erstens fällt der Ertrag einer Steuer von den arbeitenden Classen, wie klein die Steuereinheit auch gegriffen sei, wegen der großen Zahl derselben schwer ins Gewicht; zweitens wächst durch Steuerzahlen das Interesse am Staatsleben; drittens ist die Gefahr vorhanden, daß im Staatshaushalt schlecht gewirthschaftet, drückende Steuern auferlegt, kostspielige Neuerungen beschlossen werden, wenn eine große Anzahl nichtsteuerzahlender Staatsbürger (durch die Wahlen) einen Einfluß auf die Gesetzgebung äußern. Conservative Staatsmänner haben in solchen Fällen fast immer verlangt, daß das Stimmrecht von einem Census abhängig gemacht werde. Wer aber für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ist, der muß auch dafür sein, daß jeder einen Beitrag zu den Staatslasten leiste. Diese Pflicht sollte nur denjenigen erlassen werden, welche wegen Armuth und Arbeitsunfähigkeit ein Recht auf Unterstützung haben.

Der Abzug einer geringsten Summe zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist bei dieser Steuer nicht zu empfehlen, weil solcher leicht die Steuer illusorisch macht; weil das Bedürfniß je nach der Stärke der Familien sehr schwankt. Dagegen ist auf die Stärke der Familien billige Rücksicht zu nehmen.

Jedenfalls muß die Lohnsteuer auf einen geringeren Steuerfuß gestellt werden, als die Vermögenssteuer, weil der Arbeiter aus seinem Einkommen Sparpfennig und Prämie für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Tod zurücklegen muß.

---

2. Die Besoldungssteuer.

Das Gleiche gilt von der Besoldungssteuer, welche nichts Anderes ist als die eben genannte Abgabe.

---

3. Die Classensteuer.

Die in Preußen bestehende Classensteuer ist eine directe Steuer auf das Einkommen aus der Arbeit und dem kleineren Vermögen. Sie hätte unter II. aufgeführt werden sollen, allein wir erwähnen ihrer an dieser Stelle, weil ihre Umlegung sehr zweckmäßig ist, um das Einkommen aus der Arbeit zu treffen.

Der Classensteuer*) in Preußen sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Classensteuer sind: a) Personen vor vollendetem 16. Jahre; b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, so wie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; diejenigen zur ersten (untersten) Stufe der ersten (untersten) Hauptclasse gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, so weit sie zur ersten Hauptclasse gehören; h) diejenigen, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptclasse gehören.

---

*) Das ganze Gesetz mit allen darauf bezüglichen Instructionen u. s. w. ist veröffentlicht von Dr. G. M. Kletke, Hamm 1865.

Die Classensteuer wird in drei Hauptclassen und in jeder Hauptclasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptclassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptclasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Taglohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Zur zweiten Hauptclasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthum oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleich stehen. Die dritte Hauptclasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptclasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammteinkommen jedoch auch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur classificirten Einkommensteuer bedingen würde.

Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben. Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, so wie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

Die Steuer beträgt monatlich:

I. In der ersten Hauptclasse, und zwar:

1) In der ersten Stufe: Unterstufe a) 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; in der Unterstufe b),

zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) In der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.
3) „ „ dritten „ 7 „ 6 „

II. In der zweiten Hauptclasse, und zwar:

4) In der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.
5) „ „ fünften „ 12 „ 6 „
6) „ „ sechsten „ 15 „ — „
7) „ „ siebenten „ 20 „ — „
8) „ „ achten „ 25 „ — „

III. In der dritten Hauptclasse, und zwar:

9) In der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.
10) „ „ zehnten „ 1 „ 10 „
11) „ „ eilften „ 1 „ 20 „
12) „ „ zwölften „ 2 „ — „

für die Haushaltung, wie für die Einzelsteuernden.

Die Einschätzung in diese Stufen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung. Von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt; Reclamationen gegen die Classensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten bei dem Landrath eingegeben werden; sie werden, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Commission, von der Regierung entschieden; gegen deren Entscheidung steht dem Reclamanten der Recurs in das Finanzministerium offen, welcher innerhalb sechs Wochen beim Landrath einzureichen ist.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Procent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

B. Indirecte Steuern.

I. Die Accisen oder Aufschläge.

Die Auflage auf den Consum ist eine alte Art der Besteuerung. Da, wo die zwingendsten, gewaltigsten Bedürfnisse des Menschen dem Steuereinnehmer die Eintreibung der Abgabe erleichtern, der Hunger und der Durst, da muß der Widerstand der Pflichtigen der geringste sein; deßhalb waren und sind die Steuern auf die unentbehrlichen und schwer entbehrlichen Consumtionsartikel bei den Steuererhebern so sehr beliebt. Dennoch haben sie ihre unverkennbaren Nachtheile, von denen wir nur einige aufzählen wollen:

1) Dadurch, daß die Verbrauchssteuern indirect erhoben werden, müssen sie von den unmittelbar Betroffenen auf die Consumenten übergewälzt werden. Dies vertheuert die Verbrauchsartikel mehr, als um den Betrag der Steuer, weil die unmittelbar Betroffenen die Steuer vorlegen müssen und sich den Gewinn für dieses Vorschußcapital von den Verbrauchern wiedererstatten lassen.

2) Weil die indirecten Steuern von Handlungen genommen werden, indem Waaren in ein Land oder eine Stadt eingeführt, Vieh geschlachtet, Getreide vermahlen, Bier gebraut, Branntwein gebrannt wird, so ist ein zahlreiches, gut besoldetes Aufsichtspersonal nöthig, welches Schritt und Tritt der Steuerpflichtigen belauern muß. Dieses Aufsichtspersonal verursacht einen großen Aufwand und nimmt einen bedeutenden Antheil am Rohertrag der Steuer vorweg. Außerdem belästigt diese Aufsicht den persönlichen Verkehr außerordentlich.

3) Der Reiz, dem Druck der Steuer sich zu entziehen, ist so groß, daß Viele das Aufsichtspersonal zu hintergehen suchen. Die öfter oder seltener gelungenen Versuche der Defraudation demoralisiren aber namentlich die unteren Classen des Volkes, und die indirecten Steuern werden Anlaß zu vielen Verbrechen, indem von der Defraudation, die an und für sich vom Publicum eher mit Nachsicht als mit Strenge beurtheilt wird, nur ein kleiner Schritt zur Scala der übrigen Verbrechen führt.

4) Die Verbrauchssteuern vom nothwendigen Lebensbedarf besteuern die Armen so stark als die Reichen; denn die Einen fühlen den Hunger und den

Durst so sehr, wie die Anderen; sie führen also eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Besteuerung mit sich.

Dieser Ungleichheit ist in Preußen durch die classificirte Einkommensteuer vorgebeugt.

Man hat niemals ermangelt, von der anderen Seite die Vortheile der indirecten Verbrauchssteuern hervorzuheben:

a) Sie sind sehr angenehm für die Regierung, weil die Pflichtigen den Druck der Auflage nicht fühlen, indem diese den Betrag der letzteren mit dem Preis der betreffenden Waare identificiren.

b) Sie gehen rasch und sicher ein, weil eben die projectirte Handlung nicht geschehen darf, wenn die Steuer nicht vorher entrichtet wird.

c) Die Pflichtigen zahlen sie, wann und wie es ihnen am bequemsten ist, in kleinen Raten und wann sie gerade Geld haben.

d) Wer die Steuer nicht zahlen will, kann nicht dazu gezwungen werden; er entgeht ihr einfach, indem er sich der betreffenden Consumtion enthält.

Wenn nun die Gründe für und wider so gleich schwer sein sollten, daß die Wage schwankt, so daß nur ein kleines Gewicht in die eine oder die andere Schale solche senken machen kann, wenn dieses kleine Gewicht aber in der Thatsache liegen sollte, daß die indirecten Steuern eben bereits bestehen, so können wir doch aus dem zuletzt unter 4 angeführten Grunde uns wenigstens nicht für die Beibehaltung derjenigen indirecten Steuern erklären, welche von den unentbehrlichsten Lebensmitteln erhoben werden, wie die Accise von Fleisch, Brod, Kartoffeln, die Zölle auf Getreide, Reiß u. a. m.

---

1. Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Unter die letzte Kategorie von Steuern gehört die in Preußen eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer. Da wir mit dem Urtheil über diese auch ein solches über alle anderen ähnlichen Steuern, unter welchem Namen sie auch in anderen Ländern existiren, abgeben, so wollen wir uns vorzugsweise mit dieser hier beschäftigen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wird [bis 1866 in 83 Städten Preußens] an Stelle der in den übrigen Orten eingeführten Classensteuer erhoben, weil bei Einführung der Classensteuer die städtische Accise schon bestand, und die Städte selbst deren Beibehaltung wünschten. Mit Ausnahme dieser accisbaren Städte war vor dem Jahre 1810 der Verbrauch aller inländischen Bodenfrüchte zur Nahrung für Menschen und Vieh, so wie auch der Verbrauch aller Erzeugnisse der inländischen Heerden, der Jagd und Fischerei gänzlich unbesteuert. Jene Städte aber waren, mit Ausnahme sehr weniger ganz unbedeutender, mit Barrieren umgeben, deren Anlage die alten Stadtmauern und sonstigen Be-

festigungswerke sehr erleichterten. „Was an inländischen Erzeugnissen durch diese Barriere einging", erzählt Hoffmann, „entrichtete die sogenannte Generalaccise, d. i. eine Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren. Insbesondere erlegte man beim Einbringen des Getreides sogenannte Umschüttegelder, und versteuerte dasselbe nachher weiter, wenn es über die Mühle ging, nach Verschiedenheit des Gebrauchs. Das Schlachtvieh ward nach dem Eingange unter Aufsicht gestellt, und beim Schlachten nach Verschiedenheit der Art und des Gewichts versteuert. Außerdem zahlte selbst das Kleinste Thor-Accise beim Eingange; selbst Eier, Obst, Erdbeeren, Heidelbeeren, Pilze. In den meisten Landestheilen wurden Schlächter und Bäcker auf dem Lande gar nicht geduldet; wo vermöge des Herkommens oder besonderer Vergünstigung solche Stellen dennoch bestanden, durften sie wenigstens nicht vermehrt werden. Frisches Fleisch, Semmel und anderes feines Backwerk mußte der Landmann meist aus den Städten holen, und er trug hiedurch zur Vermehrung des Einkommens aus den städtischen Mahl- und Schlachtsteuern in wohlhabenden Gegenden ganz erheblich bei." Die Bewohner des platten Landes hatten nur die Grundsteuer zu entrichten. Indessen, bemerkt Hoffmann an anderer Stelle, erforderten mannigfaltige Verhältnisse doch Ausnahmen; diejenigen Personen, welchen der Betrieb von städtischen Gewerben auf dem Lande gestattet war, mußten eine directe Steuer zahlen, welche die Benennung Fixaccise trug und als Ersatz für den Ausfall an der städtischen Accise dienen sollte, der dadurch entstand, daß ihnen auf dem Lande zu wohnen gestattet war. In Folge der Umgestaltung, wodurch der preußische Staat nach dem Frieden zu Tilsit neue Kraft zu gewinnen suchte, ward auch der Grundsatz aufgegeben, worauf dieses Steuersystem beruhte: das ganze Land wurde gleichförmigen Steuern unterworfen, dagegen aber auch allen Gewerben volle Freiheit des Orts verstattet. Durch das Edict über die neuen Consumtions- und Luxussteuern vom 28. Oct. 1810 wurde eine gleichförmige Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Land eingeführt; darnach sollte vom Scheffel Weizen ein halber Thaler, vom Scheffel aller anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte $^5/_{48}$ Thaler oder 30 Pfennige damaliger, d. i. $37\frac{1}{2}$ Pfennig jetziger Währung, vor dem Einbringen in die Mühlen für das Verarbeiten zu Mehl, Graupe, Grütze oder Futterschrot entrichtet werden; alles Verarbeiten desselben zu solchen Erzeugnissen außer den öffentlichen Mühlen wurde verboten. Das Vieh war nach der Stückzahl vor dem Schlachten zu versteuern; den einzelnen Sätzen, welche hier nicht besonders anzuführen sind, lag im Allgemeinen die Absicht zu Grunde, vom Centner Fleisch einen Thaler zu erheben; doch war verhältnißmäßig das Schweinefleisch zur Erleichterung der unteren Volksclassen niedriger, Lämmer und Spanferkel dagegen als Luxusartikel höher besteuert. Bei der Ausführung dieser Vorschriften zeigten sich jedoch zugleich so erhebliche Schwierigkeiten, daß schon am 7. Sept. 1811 durch das fernerweite „Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabesystem" der Unterschied zwischen accisbaren Städten

und ländlichen Gemeinden wieder hergestellt wurde. Zu den letzteren sollten jedoch fortan auch die kleineren verkehr- und gewerblosen Städte gehören. Das Land, im Gegensatze der accisbaren Städte, sollte statt der Mahlsteuer eine persönliche Abgabe entrichten, die Schlachtsteuer aber ferner, doch nach bis auf die Hälfte ermäßigten Sätzen zahlen. Das Einkommen aus letzterer blieb sehr gering, nicht nur wegen der niedrigen Sätze, sondern auch wegen der Unmöglichkeit einer hinreichenden Aufsicht über deren richtigen Eingang. Bei der Ausbildung des Abgabensystems im Jahre 1820 wurden daher alle diese indirecten Abgaben auf dem Lande und in den kleineren Städten durch die Classensteuer ersetzt. Nur für die größeren Städte blieb die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten. Dafür entschied nämlich der eigene Wunsch der Steuerpflichtigen selbst. In dem größeren Theile des preußischen Staates waren Abgaben vom Vermahlen des Getreides und vom Schlachten in den Städten schon längst eingeführt. In den großen und ansehnlichen Mittelstädten waren fast nur allein die Bäcker, Mehlhändler und Fleischer bei der Entrichtung dieser Abgaben unmittelbar betheiligt; für den eigenen Haushalt Getreide vermahlen und Vieh schlachten zu lassen, ist daselbst nur eine seltene Ausnahme; Jedermann holt seinen Bedarf an Brod und anderen Backwaaren von den Bäckern, an Graupe, Grütze und Mehl von den Mehlhändlern, an Fleisch von den Schlächtern, und vergütet ihnen in den Preisen, die er dafür zahlt, in wenig merklichen Antheilen die vorgeschossene Steuer. Die Besorgniß war allgemein, daß die Preise dieser Bedürfnisse nicht erheblich sinken würden, wenn auch die Steuer davon wegfiele. Dagegen waren Personalsteuern, wie die Classensteuer, eine ganz ungewohnte Belastung und um so gefürchteter, als dadurch monatlich auf einmal erhoben werden sollte, was bisher zur Vergütung der Mahl- und Schlachtsteuer täglich meist nur pfennigweise entrichtet worden war. — In den kleinen und geringen Mittelstädten läßt dagegen der größte Theil der wohlhabenden Bürger für den eigenen Haushalt einschlachten, oft auch, wenn nicht selbst backen, den eigenen Teig vom Bäcker verbacken, statt das Brod von ihm zu kaufen. Er hatte daher Schlacht- und mehrentheils auch Mahlsteuer unmittelbar zu zahlen und die Förmlichkeiten zu erfüllen, welche zur Sicherung des richtigen Einganges dieser Steuern vorgeschrieben sind. Allen solchen Beschwerlichkeiten war die Classensteuer am Ende vorzuziehen. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Schlacht- und Mahlsteuer geht in Erwägung dieser Umstände von der Ansicht aus, daß die großen und ansehnlichen Mittelstädte die Belegung mit einer Mahl- und Schlachtsteuer der Entrichtung der ungewohnten Classensteuer vorziehen, andere städtische Gemeinden sich aber lieber der neuen Personalsteuer unterwerfen würden; und es bezeichnet hiernach namentlich diejenigen Ortschaften, welche fernerhin statt der Classensteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer entrichten sollen. Es beläßt aber auch Städten, welche sich wegen ihrer großstädtischen Verhältnisse wohl zur Entrichtung einer Mahl-

und Schlachtsteuer eignen, die Wahl zwischen dieser und der Classensteuer, wenn sie durch diese das gleiche Einkommen aufzubringen vermögen; dagegen sind auch wieder ansehnliche Städte befugt, auf Verwandlung ihrer Classensteuer in eine Mahl- und Schlachtsteuer anzutragen, wenn deren richtiger Eingang, den örtlichen Verhältnissen nach, hinreichend zu sichern ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Wohlhabenheit und der Bevölkerung steigt. Sie hat ferner den Vortheil, daß sie in äußerst kleinen Theilen, im Preise des pfundweise gekauften Fleisches und Brodes täglich abgetragen und folglich ganz wenig gefühlt wird. Dennoch können wir uns nicht für diese Steuer erklären, weil sie ungleich lastet, d. h. weil sie die Reichen ganz gleich wie die Armen trifft, und folglich die letzteren unverhältnißmäßig bedrückt; denn während erstere die Steuer gar nicht gewahr werden, sind die letzteren schon genöthigt, ihren Consum an Fleisch und Brod etwas einzuschränken und den Ausfall mit Kartoffeln zu ersetzen. Ueberwiegende Kartoffelnahrung ist aber für die Kraft und Ausdauer der arbeitenden Bevölkerung nachtheilig. Wir haben bei einer früheren Gelegenheit angeführt, um wie viel tüchtiger englische Arbeiter durch ihre kräftige Fleischnahrung sind, als Irländer, die sich meist von Kartoffeln nähren; wir haben angeführt, wie in einer französischen Fabrik die Beobachtung gemacht worden ist, daß nach Einführung reichlicher Fleischkost die Krankheiten sich vermindert, die Arbeit sich vermehrt. Da es nun im höchsten Interesse des Staates liegt, eine möglichst productionskräftige Arbeiterbevölkerung heranzuziehen, weil durch eine solche eben wieder die Industrie und die Steuerkraft des Landes gehoben werden, so dürfte die dazu erforderliche Nahrung nicht besteuert werden. Die Thatsache, daß die Schlacht- und Mahlsteuer nach Wunsch der betreffenden Städte selbst dort eingeführt worden sei, kann nichts an unserer Meinung ändern, denn die arme arbeitende Bevölkerung wird bei dieser Kundgebung schwerlich um ihre Meinung gefragt worden sein, da jene doch wahrscheinlich bloß von den officiellen Organen und den tonangebenden Kreisen ergangen sein wird.

In der That nimmt auch der Fleischverbrauch in Berlin z. B. auf eine wahrhaft bedenkliche Weise ab, so daß der Ertrag der Steuer bei steigender Bevölkerung im Sinken begriffen ist. Wenn es in der Art fortgeht, so wird die Arbeiterbevölkerung Berlins nach wenigen Generationen eine schwächliche Race darstellen, welche der Industrie nicht mehr die erforderlichen Dienste leistet, um mit der Englands zu concurriren, wo der Fleischverbrauch und auch die Gesundheit und Kraft der Bevölkerung fortwährend im Steigen begriffen sind.

2. Die Salzsteuer.

Gleich der Mahl- und Schlachtsteuer belastet die Salzsteuer ein Product, welches unentbehrlich für die Ernährung der Menschen ist. Für Brod und Fleisch gibt es noch einen Ersatz in Kartoffeln und anderen Speisen, für Salz gibt es gar keinen Ersatz; der Mensch bedarf, will er gesund bleiben, zu seiner Ernährung des Salzes. Noch mehr: die unteren, ärmeren Volksclassen brauchen mehr Salz, als die reicheren, weil sie zahlreicher an und für sich sind, weil sie in der Regel zahlreichere Familien bilden, weil sie Nahrungsmittel verzehren, die bei größerem Volumen weniger ursprüngliches Gewürze in sich haben, wozu sie also mehr Salz brauchen, während die reicheren in ihren feineren Speisen von geringerem Volumen einen Theil des Salzes durch andere Gewürze ergänzen. Die Herstellungskosten des Salzes betragen in Preußen einen Thaler für den Centner; verkauft wird derselbe zu 4 Thalern. Erwägen wir, daß man in Preußen per Kopf 12 Pfund Salz verbraucht, ohne das zur Fütterung des Viehes und zu industriellen Zwecken verwandte zu rechnen, so kommt auf die Familie, zu fünf Köpfen gerechnet, jährlich 60 Pfund Salz. Da die reicheren und wohlhabenderen Stände weniger, die ärmeren also mehr Salz brauchen, so muß eigentlich etwas mehr gerechnet werden. Nehmen wir an, daß dieses Mehr gerade so viel beträgt, als der Gewinn ausmachen würde, der zu berechnen wäre, wenn das Salz bloß als Handelsartikel zu den Herstellungskosten von 1 Thaler per Centner nebst Gewinn verkauft würde, so bleiben noch circa 2 Thlr. übrig, welche eine Arbeiterfamilie jährlich zu zahlen hätte. Diese 2 Thaler sind die Salzsteuer, da der Salzhandel, im Detail namentlich, nicht frei ist, sondern von der Regierung als Monopol betrieben wird, welche für das Product den Preis vorschreibt.

An und für sich wäre diese Steuer selbst für die ärmste Familie keine zu große Last; allein wenn man bedenkt, daß zu dieser Last noch viele andere kommen, daß abgesehen von den Communalsteuern von einer solchen noch Personal- oder Schlacht- und Mahlsteuer, daß Tabak- und Getränkesteuer, daß Steuern vom Kaffee, vom Zucker, von der Baumwolle, aus welcher ihre Kleider, vom Eisen, aus welchem ihre Werkzeuge verfertigt sind, zu zahlen sind, so kommt eine Summe heraus, die bei einem Durchschnitts-Einkommen von 180 Thalern für eine solche Familie recht gut den zehnten Theil des Einkommens betragen kann, und in den meisten Fällen betragen wird. Wenn wir nun ferner erwägen, daß der Beitrag zu den indirecten Steuern nicht in demselben Verhältniß wächs't, wie das Einkommen, denn ein Mensch kann für sich allein nicht viel mehr theurer versteuerte Sachen verzehren, ob er 4000 oder ob er 10,000 Thlr. Einkommen bezieht, so ist die natürliche Folge, daß die ärmeren Classen verhältnißmäßig durch die indirecten Steuern höher belastet sind, als die reicheren. Da es nun aus den oben schon erörterten

Gründen unthunlich ist, diese Ungleichheiten durch eine in starker Progression steigende directe Einkommensteuer zu ebnen, so folgt daraus, daß die ärmeren Classen, wo es nur immer angeht, in denjenigen indirecten Steuern möglichst erleichtert werden müssen, welche auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse gelegt sind. Haben wir aus solchen Gründen schon die Schlacht- und Mahlsteuer verworfen, so können wir noch weniger die Salzsteuer rechtfertigen. Bei allen anderen Gegenständen des Verbrauchs läßt sich die indirecte Auflage vertheidigen, weil dieselbe nicht absolut nothwendig zum Unterhalt ist, bei den obigen aber nicht. Da also eine Salzsteuer von jährlich etwa 2 Thaler pro Familie die ärmeren Classen zu allen übrigen Steuern hinzutrifft, so können wir dieselbe am wenigsten billigen.

Die Befreiung des Salzes, dieses Manna's der Menschen, wie ein großer Geist es genannt hat, ist aber nicht bloß wünschenswerth, so weit es das Nahrungsmittel der Bevölkerung ist, sondern auch als Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft, als Viehfutter und Düngmittel, so wie zu industriellen Zwecken.

Es ist bekannt, daß die Blüthe der Landwirthschaft, der gute Stand der Aecker von guter Düngung abhängig ist, gute Düngung von zahlreichem Viehstand; nun ist es nicht minder notorisch, daß das Salz ganz außerordentlich viel zum Gedeihen des Viehes beiträgt, und daß es selbst direct eines der vortrefflichsten Düngmittel ist. Ein möglichst niedriger Preis dieses nützlichen Artikels ist daher im Interesse des Landes wünschenswerth. Die meisten Staaten, in welchen das Salzmonopol besteht, haben den letzteren Umstand auch eingesehen und den Preis des Salzes für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke [Einsalzung von Seefischen, Käsebereitung, Seifensiederei, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung der Salzsäure, Ausscheidung des Natrum (Soda), Glasbereitung, Verfertigung der Fayenceglasur, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalks ꝛc.] bedeutend ermäßigt*). Wie in fast allen anderen Stücken, so hat auch hier die Erfahrung gelehrt, daß mit der Verminderung des Preises der Verbrauch so zunahm, daß die Staatscasse keinen Ausfall, sondern oft noch Vortheil hatte. Während man früher 18 Pfund Salz jährlich für ein Pferd oder eine Kuh, 25 für einen Mastochsen, 2 Pfund für ein Schaf für hinreichend hielt, werden jetzt in Belgien z. B. für ein Schaf 11—12 Pfund, für ein Pferd 24 und für ein Stück Rindvieh 40 Pfund, in England gar für eine Kuh 83 Pfund und für einen Mastochsen und ein Pferd 100—110 Pfund gerechnet.

---

*) Um den Gebrauch des Salzes, welches zu billigeren Preisen für die Landwirthschaft hergegeben wird, für die Küche zu verhindern, wird es mit einem Stoff vermischt, der, unschädlich für das Vieh, doch das Salz zum Kochen unbrauchbar macht.

In Deutschland hat der Consum an Salz für Menschen und Vieh noch nicht viel mehr als die Hälfte des Verbrauchs in England erreicht. In Preußen kommt der Verbrauch an Kochsalz per Kopf auf circa 16 Pfund, in Oesterreich auf 15, in England, wenn wir nicht irren, auf 25 Pfund. In dieser Beziehung ist indessen eine viel größere Vermehrung des Salzverbrauchs nicht gut möglich, weil, wie oben bemerkt, bei zunehmendem Wohlstande andere Gewürze einen Theil des Salzes ersetzen und den Verbrauch an letzterem vermindern. Dagegen ist der Consum von Viehsalz noch einer weiten Ausdehnung fähig; weßhalb sich auch gezeigt hat, daß der Consum an Viehsalz binnen einigen Jahren nach einer Ermäßigung des Preises so gestiegen ist, daß er den anfänglichen Ausfall größtentheils oder ganz deckte, während indirect durch Hebung der Landwirthschaft dem Wohlstand des Landes und somit der Steuerkraft ein bedeutender Zuwachs ermittelt wurde.

Müßten wir uns also aus theoretischen Gründen gegen die Einführung der Salzsteuer in einem Lande, wo solche noch nicht existirt, erklären, so sprechen praktische Gründe für eine möglichste Ermäßigung derselben in einem Lande, wo sie bereits besteht. Dieselbe sollte im Verhältniß zu der allmäligen Steigerung der Personalsteuer immer vermindert und endlich ganz aufgehoben werden. Gegen die plötzliche Aufhebung derselben sprechen triftige Gründe. Auf der einen Seite ist die Gewinnung des Salzes zum größten Theil Regal und nur in wenigen Privathänden, die Production läßt sich also leicht übersehen und die Steuer bequem erheben; auf der anderen ist Defraudation bei einiger Maßen mäßigen Preisen in größerem Maßstab nicht möglich, weil der Transport die Waare, die in Verhältniß zu ihrem Gewicht zu wenig werthvoll ist, zu theuer macht. In kleinen Quantitäten wird z. B. von den französischen Gränzbewohnern Salz aus dem Zollverein geschmuggelt, weil es in Frankreich um einige Kreuzer theurer ist; allein dies macht nicht mehr aus, als der Hausbedarf einiger armen Gränzbewohner beträgt. Die Steuer wird ferner in ganz kleinen Beträgen erhoben, indem das Salz in der Regel pfundweise gekauft wird. Eine jede Haushaltung hat wohl einen Groschen übrig, um ein Pfund Salz zu kaufen, die Steuer geht also ohne Mühe ein, ist leicht controlirt, läßt keine Rückstände und wirft dem Staate doch einen ganz bedeutenden Ertrag ab. Dem preußischen Staate z. B. trägt die Salzsteuer jährlich gegen 6 Millionen Thaler ein. Einen so bedeutenden Ertrag sofort durch eine andere Steuer zu decken, würde die Einführung einer neuen Abgabe oder eine solche Erhöhung einer bestehenden nothwendig machen, daß Unzufriedenheit und Murren unter den Pflichtigen entstehen würde. Deßhalb bleibt vorläufig wohl nichts Anderes übrig, als die Steuer beizubehalten, und sie nur so viel als möglich zu ermäßigen, bis das Volk sich an die directe Personalsteuer mehr gewöhnt hat, um durch eine Erhöhung dieser den Ausfall decken zu können.

Erleichtert wird der Uebergang noch durch die Einführung der Salz-

lecksteine, welche dem Vieh meist zuträglicher sind, weil beim Darreichen des Salzes an das Vieh einmal zu wenig, einmal zu viel gegeben wird; während beim Gebrauch der Lecksteine das Vieh selten mehr genießt, als ihm frommt.

In vielen Staaten wird die Salzsteuer in der Weise erhoben, daß ein Gesammtbetrag angenommen und derselbe auf die einzelnen Familien repartirt wird, welche einen gewissen Betrag an Salz nehmen müssen, sie mögen dasselbe verzehren oder nicht.

Mit einer solchen Zwangssteuer können wir uns natürlich noch weniger einverstanden erklären, — obgleich sie den ärmeren Classen eher günstig ist, weil sie eben die reicheren, die sonst weniger Salz verbrauchen würden, wenigstens gleichmäßig mit ihnen zur Steuer heranzieht; — denn es muß doch Jedermann freistehen, ob er eine gewisse Consumtion machen will oder nicht.

Durch die Erschließung des Steinsalzlagers von Staßfurt, dessen Ausdehnung auf 25 Quadratmeilen geschätzt wird und welches schon auf über 1000 Fuß Tiefe erbohrt ist, ohne durchbrochen zu sein, dessen Mächtigkeit man sogar auf 5000 Fuß schätzt, ist es möglich geworden, den erörterten Gründen gerecht zu werden. Das Salzmonopol ist jetzt im ganzen Zollverein aufgehoben worden und nur das Kochsalz wird fortan noch mit einer Steuer von 2 Thaler per Centner belegt. Das Vieh- und Düngsalz ist steuerfrei und wird ersteres in Staßfurt zum Selbstkostenpreis von 5 Sgr., letzteres von 2½ Sgr. an das Publicum abgegeben.

3.—6. Die Tranksteuer.

Die eigenthümliche, die Nerven stärkende, erregende und erheiternde Wirkung, welche geistige Getränke auf den Menschen ausüben, haben dieselben schon in den frühesten Zeiten zum Nahrungsmittel gemacht. Wie beliebt aber die geistigen Getränke sein, wie stärkend sie zuweilen auf erschlaffte Nerven wirken mögen, unbedingt nothwendig zur Ernährung der Bevölkerung sind sie nicht, und der Umstand, daß sie berauschend wirken und den Menschen bei übermäßigem Genuß zur Thorheit und zum Laster verleiten, macht eine Beschränkung in ihrem Consum wünschenswerth. Aus diesem Grunde, und weil sie fast von Jedermann verzehrt werden, sind die geistigen Getränke zur Besteuerung vorzugsweise geeignet.

Schon im Mittelalter war daher die Steuer auf das Bier und den Wein eine der wichtigsten Einnahmequellen der Städte. In diesen war das Braurecht gewöhnlich ein dingliches, d. h. an den Besitz gewisser Häuser gebannt; außer diesen besaßen die Rittergüter auf dem Lande das Braurecht, und zwar mit dem Zunft- und Bannzwange, so daß die Consumenten eines gewissen Umkreises von der Stadt oder dem Rittergute nur bei diesen ihr

Bier beziehen durften. Dieser Zwang mag mit der Zeit die Entartung der Production herbeigeführt haben; in den Städten war zwar immerhin einige Concurrenz vorhanden, und die Brauer genöthigt, auf die Güte ihres Fabricats zu sehen; allein auf dem Lande war gar keine Concurrenz, und da außerdem der Gewerbezwang hinderte, daß Brauereien immer gerade in die geschicktesten, betriebsamsten Hände kamen, so war kein Antrieb zur Verbesserung der Bierproduction vorhanden. Als die Bereitung des Branntweins und der Genuß des Kaffee's aufkam, mußte natürlich die Verschlechterung des Bieres zur Ausbreitung jener Getränke wesentlich beitragen. Wie dem auch sei, Steuern auf das Bier wurden schon in früher Zeit erhoben.

In neuerer Zeit wird die Steuer auf das Bier in dreierlei Art erhoben:

1) vom Rohstoffe,
2) beim Brauen,
3) vom fertigen Biere.

Ad 1) Steuern vom Rohstoffe sind die Malzsteuer, wie sie in England und Baiern, und die Maischsteuer, wie sie in Preußen gebräuchlich ist; auch die Hopfensteuer, welche in England vorkommt.

Am zweckmäßigsten und für die Producenten und Consumenten am zuträglichsten scheint die Malzsteuer zu sein, wenn man auf die Thatsache Gewicht legen darf, daß da, wo sie existirt, in Großbritannien und in Baiern, die besten Biere gebraut werden und dieser Industriezweig in der höchsten Blüthe steht. In England wird die Malzsteuer in der Weise entrichtet, daß der Brauer oder Malzer jeden Monat den von ihm verfertigten Vorrath an Malz anzeigt, und daß die Steuerbehörde durch Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung des auf der Darre liegenden Malzes eine Controle ausübt.

Die Erhebung des Malzaufschlags in Baiern ist sehr einfach und wohlfeil; sie geschieht beim Schroten des Malzes in den Mühlen. Der Brauer hat dadurch den Vortheil, nicht der Steuerbehörde immer anzeigen zu müssen, wann er braut, in der Zeit des Brauens ungebunden zu sein, und dadurch sowohl stets den günstigsten Moment benutzen zu können, als auch das Malz so lange, als es ihm gutdünkt, auszukochen. Die Güte des Fabricats und die Bewegung des Geschäftes selbst scheint dadurch zu gewinnen. An und für sich liegen nur zwei Nachtheile in dieser Methode; die Leichtigkeit der Defraudation, wenn Brauer mit Müllern im Einverständniß sind, und in dem Umstande, daß manche Brauer, wo eine gesetzliche Taxe eingeführt ist, das Bier zu leicht machen. Gegen den letzteren Mißstand hilft aber theils die Concurrenz, theils, z. B. in Baiern, die Polizei, indem nach den dortigen Vorschriften das Bier einen bestimmten Gehalt haben muß, unter welchem es von den Taxatoren weggeschüttet wird. Gegen den ersten Uebelstand hat man sich in Baiern dadurch zu helfen gesucht, daß man das Schroten oder Brechen des Malzes nur solchen Brauern auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon

bei der Einführung des Aufschlags besaßen, und daß die Gerste sonst nur auf öffentlichen controlirten Mühlen geschrotet werden darf. In Würtemberg werden Privat-Malzmühlen unter Verschluß der Behörden gehalten.

Die Maischsteuer in Preußen wird vom Malz beim Einmaischen desselben genommen, und zwar ohne Rücksicht, ob daraus Bier oder Essig gebraut wird. Es werden vom Centner Malz 20 Sgr. an Steuer erhoben. Doch ist ein sogenannter Haustrunk frei; d. h. die Bereitung des Bieres für die Haushaltung, so weit die Stärke der Familie nicht zehn über vierzehnjährige Personen übersteigt, ist steuerfrei.

Ad 2) Die Steuer beim Brauen ist vorzugsweise in Frankreich und einigen deutschen Ländern, wie z. B. in Baden, gebräuchlich. Die Bier-Accise wird da nach dem Gehalte der Kessel nach je einem einzelnen Sud berechnet. Der Kessel wird geaicht und ist für die Zeit, wo nicht gebraut wird, unter Verschluß des Steuerbeamten. Der Brauer muß, so oft er brauen will, der Behörde davon Anzeige machen und die Steuer entrichten, worauf ihm der Gebrauch des Kessels für eine bestimmte Zeit, während welcher ein Sud erfahrungsmäßig gemacht werden kann, verstattet wird. Diese Methode der Steuererhebung ist weit unzweckmäßiger, als die Malz- und Maischsteuer, weil sie den Producenten lästig fällt und so die Production selbst hindert. Zwar sollte man meinen, das Erzeugniß würde besser, weil die Brauer eben nicht nach dem Quantum des Malzes die Auflage zu entrichten haben; allein die Erfahrung lehrt doch, daß das Bier in den Ländern, wo die Malzsteuer besteht, besser ist. Abgesehen von der Erschwerung des Geschäftsbetriebes bei der Accise, ist die Defraudation eben so gut möglich, wie bei der Malzauflage, und zwar auf Kosten der Güte des Productes. Es kommt nämlich vor, daß Brauer einen starken Bierextract sieden und diesen hinterher mit Wasser verdünnen.

Ad 3) Die Erhebung der Abgabe von schon fertigem Biere ist auch nicht zu empfehlen, weil sie zu große belästigende Aufsicht nöthig macht und die Defraudation doch am wenigsten beseitigen kann.

In den norddeutschen Staaten, wo erst seit 30 Jahren die baierische Art des Brauens allmälig aufgekommen ist und sonst ein geringes obergähriges Bier gebraut wurde, hatte wegen der geringen Güte des letzteren der Branntwein sehr überhand genommen. Da aber der übermäßige Genuß des Branntweins, wegen des im Verhältniß zu seinem geistigen Gehalte billigeren Preises, viel leichter und außerdem demoralisirender ist, als der des Bieres, so haben einige Regierungen das Bier möglichst erleichtert und den Branntwein höher belastet, um den Genuß des letzteren zu vermindern. Theils dadurch, theils auch durch die industrielle Propaganda des Bieres, welches sogar die Weingegenden des Rheines erobert hat, haben die Branntweinschenken im Norden seit einiger Zeit ganz bedeutend abgenommen. Dennoch ist Branntwein immer ein sehr wichtiger Productions- wie Steuer-Artikel.

Daß die **Besteuerung des Branntweins**, so lange überhaupt indirecte Steuern noch existiren, zu billigen sei, darüber sind die Meisten einig. Nur über die Höhe der Auflage gibt es verschiedene Meinungen. Die Einen verdammen den Branntwein, weil er den ärmeren Classen als Mittel zur Berauschung diene, welche den Menschen unter das Thier herabwürdige, die Quelle von Laster, Verbrechen, Elend werde. Sie wollen daher eine so hohe Steuer, daß sie dem gänzlichen Verbote sich nähere. Die Anderen haben das Interesse der Staatscasse vor Allem im Auge, welche sich bei mäßigen Sätzen am besten steht. Sie verlangen eine niedrige Steuer, weil sie vom Genuß des Branntweins überhaupt nicht so schlimm denken, als die „Mäßigkeits-Vereine". Sie bekennen sich zu der Ansicht, daß, wenn Uebertreibung vom Uebel, weises Maß darum nicht ausgeschlossen sei. Zu ihnen gesellt sich die Physiologie und weist nach, daß das Wesen des Branntweins, Weingeist — „Alkohol die Sparbüchse der Gewebe" sei; d. h. daß, „wer Branntwein trinkt und wenig ißt, so viel Blut behält, als Jemand, der in gleichen Verhältnissen mehr ißt, ohne Bier, Wein oder Branntwein zu trinken." Die Physiologie weist nach, daß Branntwein die Verbrennung der Blutbestandtheile mäßigt und folglich die Ursache des Bedürfnisses nach Ersatz mildert, d. h. den Hunger vermindert und weniger Speise erforderlich macht, ohne darum die Kraft zu schwächen. „Daraus folgt," sagt Moleschott, „daß es grausam ist, den Tagelöhner, der sich im Schweiße seines Angesichts ein spärliches Mahl verdient, des Mittels zu berauben, durch welches seine dürftige Nahrung lange vorhält. Oder soll man den Gebrauch abschaffen, weil er den Mißbrauch möglich macht?" Wenn der Wein den Trunkenbold geistig und körperlich zu Grunde richtet, so ist er nichts desto weniger bei mäßigem Genuß eine Quelle der Gesundheit und des Behagens. Wir sehen also, daß beide Ansichten darin zusammentreffen, daß nur unmäßiger Genuß vom Uebel, mäßiger Gebrauch demnach nicht zu verwerfen sei. Die Production des Branntweins und des Spiritus ist in Beziehung auf die Steuer aber nicht bloß vom Standpuncte der Trinker zu beurtheilen, denn es gibt noch andere Verwendungen des letzteren, z. B. zum Verbrennen und zu technischen und anderen Sachen, sondern auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Landwirthschaft. Die Brennerei nimmt nämlich aus den Früchten, welche sie verarbeitet, bloß den Weingeist, der sich durch Gährung daraus entwickelt hat, und läßt alle nährenden Stoffe darin zurück. Ob man Getreide oder Kartoffeln brennt, so deckt der Spiritus die Kosten des Rohmaterials, der Feuerung und des Arbeitslohnes, so daß die Schlampe als Gewinn übrig bleibt. Weil darin aber fast alle Nahrungsstoffe zurückgeblieben sind, so ist dieselbe ein vortreffliches Viehfutter zur Mästung von Ochsen, zum Unterhalten von Milchkühen. Landwirthe, welche Brennereien haben, sind daher nicht allein im Stande, einen großen Viehstand zu halten und daraus Gewinn zu ziehen, sondern auch eine weit größere Anzahl von Aeckern zu düngen, als es unter gewöhnlichen

Umständen möglich ist. Solche Güter, wo Brennereien bestehen, sind in der Regel in vortrefflichem Stande und bringen weit mehr Getreide hervor, als sonst möglich wäre, weil sie einen größeren Viehstand halten können, als das natürliche Futter auf Wiesen und Weiden gestatten würde. Dadurch sind große Flächen, welche früher als Weide dienten oder öde da lagen, in Folge der zahlreich erzielten Düngmittel in fruchtbare Aecker verwandelt worden.

In Preußen ist die Zahl der Güter, welche der älteren Verfassung nach zur Anlage von Branntweinbrennereien berechtigt waren, sehr beträchtlich. „Jeder Besitzer eines solchen Gutes", sagt Hoffmann, „beeilte sich, die Vortheile der Branntweinbrennerei möglichst ausgedehnt sich anzueignen, sobald er die Mittel zur Einrichtung derselben erschwingen konnte. Durch diese große Vermehrung der Branntwein-Erzeugung hätte nothwendig Verlegenheit wegen des Absatzes entstehen müssen, wenn der Verbrauch sich nicht auch gleichzeitig vermehrt hätte. Dieser wurde zunächst befördert durch die Wohlfeilheit des Getränkes. Es zeigte sich nämlich, daß der Betrieb der Branntweinbrennerei sehr großer Verbesserungen fähig wäre, und daß namentlich aus demselben Material, mit großer Ersparniß an Zeit und Kosten, sehr viel mehr Weingeist entwickelt und ausgeschieden werden könnte, als es bei dem bisher üblichen Verfahren möglich war. Die Besteuerung des Branntweins selbst leitete auf große Verbesserungen des Gewerbebetriebes hin. Nur Branntweinbrennereien, welche mit großem Capital in beträchtlichem Umfange betrieben wurden, konnten sich alle die sinnreichen Erfindungen aneignen, wozu die Fortschritte des Jahrhunderts in der Chemie und Mechanik der aufgeregten Betriebsamkeit halfen. Der Wetteifer dieser Anstalten bestimmte fortan die Branntweinpreise; die kleineren städtischen Brennereien konnten daneben nicht bestehen und gingen mehrentheils ein; die kleinen ländlichen Brennereien hatten den Vortheil der Düngerbenutzung vor ihnen voraus, und hielten sich deßhalb länger; aber bei fortdauernd sinkenden Preisen des Branntweins hätten sie dennoch eingehen müssen, wenn ihnen zwei besondere Begünstigungen nicht noch zu Hülfe gekommen wären. Sie besitzen in der Regel Schenkhäuser, welche verpflichtet sind, das Getränk ausschließlich von ihnen zu nehmen, und entgehen hierdurch zum Theil der Mitbewerbung größerer Anstalten; sie genießen auch eine beträchtliche Erleichterung bei der Steuererhebung, weil die Regierung sich verpflichtet hält, die Landwirthschaft hierdurch zu begünstigen. Dessenungeachtet ist es wahrscheinlich, daß die meisten dieser kleinen Brennereien keinen Gewinn mehr abwerfen und nur noch fortgesetzt werden, weil der Uebergang zur Erzeugung des nöthigen Viehfutters auf anderem Wege beschwerlich und kostspielig sein würde."

In Betreff der Branntweinsteuer stehen sich also zwei Interessen einander gegenüber: das Interesse der Staatscasse und der Moralität, welche beide die Besteuerung fordern, und das Interesse der kleinen Brenner, welche die Steuer verwerfen, weil sie mit den großen Brennereien, welche mit den neuesten

Maschinen, mit großem Capital und allen damit verknüpften Vortheilen der Arbeitstheilung arbeiten (auch vielfach nur Spiritus für den Großhandel fabriciren und denselben in großen Quantitäten sogar nach Bordeaux verkaufen, wo er sowohl als Zusatz zum Wein, der ihn zum Transport erfordert, als zur Cognacfabrication verwendet wird) und die Steuer leichter zu tragen vermögen, nicht mehr concurriren können, und wenn sie das Brennen wieder einstellen müssen, ihre Aecker nicht so, wie früher, im Stande halten können.

Die Moralisten haben im Bündniß mit dem Interesse der Steuercasse den Sieg davon getragen. Bei den Versuchen, das Branntweinbrennen zu beschränken, befindet man sich aber in schwieriger Lage. Es kommt bei solchen Steueranlagen vor allen Dingen darauf an, der Defraudation so wenig Spielraum als möglich zu lassen. Dazu ist die Erhebung der Steuer während der Operationen der Production am zweckmäßigsten. Zuerst versuchte man es mit dem sogenannten „Blasenzins", welcher, analog der oben genannten Bier-Accise, im Verhältniß zu dem Gehalt der Blase und nach der Zeit der Benutzung bezahlt wird. Der Blasenzins stellt daher dem Brenner die Aufgabe, die möglichst größte Menge Weingeist in der möglichst kürzesten Zeit aus dem vorbereiteten Material auszuscheiden. Hier waltet aber der Mißstand ob, daß eine hohe Steuer dem großen Capitalisten das Monopol verleiht, indem er seine Brennerei-Anlagen so großartig anlegt, daß er die Zeit am sparsamsten zur Herstellung einer möglichst großen Menge von Spiritus ausnutzt, und daß alle kleineren Brennereien durch diese Concurrenz stille gestellt werden.

Um daher den Betrieb der Branntweinbrennerei als ländliches Nebengewerbe aufrecht zu erhalten, ist man auf ein anderes Mittel verfallen, die Menge des durch das Brennen gewonnenen oder zu gewinnenden Weingeistes zu schätzen*).

Die preußische Maischsteuer, welche auch in anderen Ländern Nachahmung gefunden hat, trifft den Rohstoff, aus welchem der Spiritus destillirt wird. Man hat die Erfahrung, wie viel aus einer bestimmten Quantität Getreide oder Kartoffeln an Weingeist gewonnen wird, zu Grunde gelegt, und erhebt die Steuer von dem Raumgehalte der zum Einmaischen bestimmten Gefäße. Da das Material eine bestimmte Zeit zur Gährung braucht, so ist Defraudation nicht so leicht möglich; denn wenn die Brenner daraus einen Vortheil erzielen wollten, daß sie dem Rohstoffe so wenig Wasser als möglich beisetzten (Dickmaische), um davon so viel als möglich in die Gefäße zu bringen, so haben sie wieder den Nachtheil, daß das Dickmaischen weniger Alkohol er-

*) Die Berechnung und Controle ist durch eine neue Erfindung wesentlich zu erleichtern — durch den von Siemens erfundenen Alkoholmesser (compteur pour l'alcohol absolu), der an der Blase angebracht und verschlossen werden kann und so gleich einer Gasuhr, den producirten Alkohol mißt, ohne daß die Steuerbehörde öfter als alle 3 Monate nachzusehen braucht.

zeugt und nur bis auf einen gewissen Punct Vortheil bringt. Aber auch da, meint Rau, ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich, und die Branntweinbrenner werden von den vielen zur Ueberwachung dienenden Zwangsvorschriften so sehr belästigt, daß der Betrieb dieses Gewerbes im Kleinen bei dieser Einrichtung sich schwer behaupten kann, und die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die ohnehin im Vortheile stehen, desto mehr verdrängt werden. Da der Kleinbetrieb auch ohne die Steuer vor dem fabrikmäßigen mit der Zeit die Segel streichen muß, so bleibt die Maischsteuer doch die zweckmäßigste.

Zwei andere Arten der Steuererhebung sind die beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe und die Entrichtung einer Pauschsumme für das ganze Jahr. Die erstere gibt aber zur Defraudation und zur Chicane Anlaß, und die letztere trifft die kleineren Brenner stärker, als die großen.

Die Weinsteuer ist in so fern von einem doppelten Gesichtspunct aus zu beurtheilen, weil der Wein das directe Product des Bodens ist, und als solches eigentlich durch die Grundsteuer bereits mit einer Auflage belastet wird. In unserem Klima ist außerdem eine Abgabe vom Wein nicht so unbedenklich, weil derselbe nicht, wie in südlichen Ländern, fast jedes Jahr geräth, sondern weil Mißärnten die Regel, reiche Aernten die Ausnahme sind. In dem einen Jahrgange wird fast gar nichts erzielt, in einem anderen ist der Ertrag so reich, daß kaum genug Gefäße zur Aufbewahrung aufzutreiben sind, und daß der Preis und die Nachfrage so sinken, daß der Producent um die Mittel zur rechtzeitigen Entrichtung der Steuer wiederum verlegen ist. Wo daher ursprünglich eine Steuer gleich nach der Weinlese erhoben wurde, da ist meistens später eine andere Einrichtung getroffen worden, so zwar, daß die Steuer beim Verkaufe des Weines oder erst nach einiger Zeit zu entrichten ist. Wenn man nämlich den Most besteuert, so ist der Weinproducent nicht allein in der eben angeführten üblen Lage, daß in schlechten und in überreichen Jahren die Entrichtung der Steuer ihm sehr schwer fällt, sondern er muß dieselbe auch noch vorschießen. Nun sind aber die Weinproducenten eben wegen der Ungleichheit der Aernten ohnedies in der üblen Lage, Schulden contrahiren und dann wieder bei fruchtbaren Aernten das Erzeugniß um sehr niedrigen Preis verschleudern zu müssen, um diese Schulden zu bezahlen. Die Steuer lastet also doppelt schwer gerade auf dem weniger bemittelten Winzer. Aus jenem Grunde verarmen nach einer Reihe schlechter Jahre oft kleine Weinbauer des Rheines, und nur solche Grundbesitzer wissen einen angemessenen Gewinn zu erzielen, welche Capital genug besitzen, um vortheilhafte Preise abwarten zu können. Die Weinsteuer, wenn sie unmittelbar nach der Aernte erhoben wird, ist daher unbedingt verwerflich.

Dagegen ist die Steuer, welche nach einer bestimmten Zeit oder beim Verkaufe entrichtet wird, wieder von anderen erheblichen Mißständen begleitet. Die Controle der Steuerbeamten muß da, zur Vermeidung der Defraudation,

sehr stark und daher belästigend sein. Die Keller stehen unter ihrer Aufsicht und der Pflichtige muß sich eine periodische Durchsuchung seiner Gelasse gefallen lassen, was sehr oft böses Blut macht. In Frankreich z. B. wird in den Städten von über 1500 Einwohnern ein sogenanntes droit d'entrée bezahlt. Die Departements sind nach der verschiedenen Güte des Weines und dessen Preisen in vier Classen, und die Städte nach der Volkszahl in acht Abtheilungen gebracht. Auch in den Städten dürfen die Producenten ihren Wein nach der Aernte frei einbringen und müssen ihn beim Verkauf besteuern. Dagegen ist den Steuerbeamten verstattet, zu jeder Zeit die Keller zu visitiren und sich von dem Vorrathe des Weines, von dem sie Buch und Rechnung führen, zu überzeugen. Wo Verdacht vorliegt, werden Weinbesitzer oft um Mitternacht aus dem Bette getrommelt, um die Regiebeamten in den Keller zu lassen. Diese belästigende Controle ist z. B. im Elsaß so mißliebig, daß sie den Steuerbeamten den Spitznamen „Kellerratten" eingetragen hat. Wirthe sind genöthigt, zwei Keller zu halten.

Dieselbe Einrichtung hat auch den Nachtheil, daß die feinen Weine verhältnißmäßig geringer besteuert werden, als die gewöhnlichen, so daß in größeren Städten die Steuer von Tischweinen oft höher ist, als der Ankaufspreis, wodurch wieder die ärmeren Classen stärker betroffen werden; denn auch jene acht oder zwölf Abstufungen sind nicht hinreichend, um die weit zahlreicheren Preisabstufungen der Weine richtig einzutheilen. Eine Steuer nach dem Alkohol-Gehalt wäre auch nicht zutreffend, weil Weine bei gleichem Weingeistgehalte wegen anderer vorzüglicher Eigenschaften wieder weit werthvoller sein können.

Eine Steuer auf die Production mag wirthschaftlich nur aus dem Grunde zu billigen sein, weil es für die Landwirthschaft nützlich ist, daß schlechte Weinberge lieber in Gras- oder Ackerland verwandelt werden, weil der kleine Landwirth nur zu gern von der Lotterie der Weinärnten sich bestechen, durch eine einzige reiche Aernte für zehn Mißärnten sich trösten läßt, wenn der Durchschnittsertrag auch geringer als der des Ackerlandes ist; es mag zu billigen sein, daß die Weinerzeugung durch Erschwerung vermittels einer Steuer auf die guten Lagen reducirt werde; — dann ist dieselbe aber so wenig drückend anzulegen, daß der Producent die Steuer nicht vorzuschießen braucht, und daß die Controle der Steuerbeamten sich nicht zu sehr ins Innerste des Hauses zu mischen hat. Ueberhaupt ist die Steuer bei Einlegung in den Keller des Schenkwirthes jeder anderen Art vorzuziehen.

---

7. Die Rüben-Zuckersteuer.

Der Eingangszoll auf Colonial-Rohzucker beträgt im Zollverein gegen 20 Procent der Summe des Ertrags aller Eingangsabgaben. Diese Steuer

sollte bloß mit Rücksicht auf die Staatscasse als sogenannter Finanzzoll erhoben werden, d. h. so mäßig, daß möglichst viel Colonialzucker importirt und dadurch der größtmögliche Ertrag der Steuer erzielt würde. Dieses Princip ist aber seit der Continentalsperre und der Erfindung des Runkelrüben-Zuckers in vielen europäischen Staaten verlassen worden. Man hat den Eingangszoll erhöht, um die inländische Fabrication zu begünstigen. In der norddeutschen Ebene, namentlich in der preußischen Provinz Sachsen, schossen die Runkelrüben-Zuckerfabriken rasch nach einander wie Pilze aus der Erde. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit die einheimische Production dadurch gewann; ob das für die Rübenzucker-Fabrication verwandte Capital nicht aus anderen Industriezweigen gezogen wurde, welche eines Schutzes durch einen Zoll auf auswärtige Waare, einer Beisteuer aus der Tasche der inländischen Consumenten nicht bedurften. Durch den hohen Eingangszoll waren die Rübenzucker-Fabricanten in der Lage, den Consumenten den Preis zu dictiren; man nahm bei Gründung jeder neuen Rübenzucker-Fabrik an, daß das Capital mit Zinsen in 10 Jahren amortisirt sei. Dieser hohe Gewinn hat denn hinreichend die Auflegung einer Steuer auf den im Inlande erzeugten Rübenzucker, so wie die Erhöhung derselben gerechtfertigt. Dennoch wäre es im Interesse der Consumenten vielleicht besser gewesen, um den entsprechenden Steuerbetrag die Eingangszölle auf Rohzucker zu ermäßigen, wodurch die Staatscasse einen wahrscheinlich noch höheren Ertrag, das Publicum aber billigere Zuckerpreise erhalten hätte.

Wenn von den Rüben-Zuckerfabricanten gegen eine Herabsetzung des Eingangszolles auf Colonialzucker, außer den gewöhnlichen Einreden, deren sich jedes gefährdete Monopol bedient, auch die gebraucht wird, daß die Colonieen gar nicht mehr im Stande seien, den Consum ausreichend zu decken, so ist dies nur ein Grund mehr für die Ermäßigung der Eingangssteuer und für die Unzweckmäßigkeit des dem Rübenzucker auf Kosten der inländischen Consumenten gewährten Schutzes; denn er beweist nur, daß die Consumenten um eben so viel, als Zuckerpflanzungen eingehen mußten oder anzulegen verhindert worden sind, mehr an Procenten zahlen müssen, als die Sonne in den Tropengegenden umsonst arbeitet. Bekanntlich enthält eine Quantität der americanischen Zuckerpflanzen, welche gleiche Productionskosten, als eine gleiche Quantität Rüben erfordert hat, weit mehr Zuckerstoff, so daß der Colonialzucker, trotz der Fracht, billiger zu stehen kommt, als der Rübenzucker. Wenn nun das Ausland das Deficit zu decken hätte, dann könnte man sich die Sache gefallen lassen; allein es geht aus der Tasche der inländischen Consumenten. Nun können sich diese — mehr kann von keinem Schutzzöllner, der die Wissenschaft nicht ignorirt und die Nation nicht von einzelnen Privilegirten ausgebeutet wissen will, gefordert werden — zwar eine Zeit lang ein Opfer gefallen lassen, zum Zweck, eine naturwüchsige Industrie zu erziehen, welche nach einem bestimmten Zeitraume auf eigenen Füßen steht; allein für immer

eine Industrie aus der Tasche der Consumenten zu unterstützen, welche mit einem Naturmangel, dem Mangel an Sonnenschein, kämpft, das kann auf die Dauer nicht mehr zugegeben werden. Das allgemeine Interesse fordert die Aufhebung der Privilegien gebieterisch. Deßhalb müssen wir dringend die Umlegung des Eingangszolles auf Rohzucker nach der Finanzpolitik, d. h. allmähliche Herabsetzung desselben, bis er der Staatscasse am meisten einträgt, befürworten. Mit der allmählichen Herabsetzung wird auch obiger Einwand beseitigt, daß die Zuckerplantagen den Bedarf jetzt nicht decken. Es werden deren neue angelegt werden, so lange die Production sich lohnt, die Herabsetzung des Zolles und die Concurrenz werden den Preis ermäßigen und den Consum vermehren; und wir werden mehrere Millionen Thaler jährlich sparen, welche uns die tropische Sonne schenkt. Mögen auch einige Treibhausfabriken zu Grunde gehen, sie werden dann nicht mehr das Capital aus naturwüchsigen Industrieen weglocken und die inländische Production beeinträchtigen.

Die Ausrede, daß die Zubuße, welche die Consumenten leisten müssen, wieder der Landwirthschaft zu Gute käme, ist nicht stichhaltig, denn Liebig hat bereits nachgewiesen und die praktische Erfahrung beginnt zu zeigen, daß die Aecker von der Rübenfabrication sehr ausgesogen werden, daß damit ein sogenannter Raubbau geschieht; wenn aber auch einzelne Gegenden für einige Zeit durch das Steigen der Bodenpreise gewonnen haben, so läßt es sich volkswirthschaftlich eben so wenig rechtfertigen, daß einzelne Gegenden auf Kosten aller Consumenten bereichert werden; denn dieses ist eben auch nur Monopol. Uebrigens wird ein Rückschlag auch in dieser Hinsicht nicht ausbleiben.

Abgesehen von dem schon oben erwähnten Uebelstand, daß die Rübenzucker-Fabrication Capitalien aus naturwüchsigen Industrieen an sich gezogen und dadurch die Productionskraft des Landes geschwächt hat, sind unserer einheimischen Industrie auch noch bedeutende Märkte im Auslande verloren gegangen. Denn da die Colonialländer wenig oder gar keine Fabriken besitzen, ihre meisten Fabrikwaaren aus Europa beziehen, und sich ihren Zucker mit solchen bezahlen lassen, so mußte der Export unserer Manufacturwaaren natürlich abnehmen und dieselben allmählich von jenem Markte verdrängt werden, wenn ihr eigenes Zahlungsmittel, der Colonialzucker, in der Einfuhr gehindert wurde. Namentlich in neuerer Zeit, wo die Production des Zuckers durch Capital, Maschinen, freie Arbeit und billigen Transport durch die Vervollkommnung der Schifffahrt erleichtert wird, ist es reiner Unverstand, uns der Vortheile zu berauben, welche wir durch die unentgeltliche Arbeit der Sonne und des Bodens in den Tropenländern uns verschaffen können. England hat daher sehr vernünftig darin gehandelt, daß es die Rüben-Zuckerfabrication gar nicht aufkommen ließ. „Aber auch in Staaten", sagt Hoffmann sehr richtig, „die keine Colonieen besitzen, dürfte der Vortheil, welchen die Bereitung

des Zuckers aus Runkelrüben gewährt, in einer nicht sehr entfernten Zeit von den Nachtheilen überwogen werden, die für den Absatz der Erzeugnisse des europäischen Kunstfleißes daraus unvermeidlich hervorgehen. Das indische Zuckerrohr gewährt den Ertrag, welcher ihm ein so großes Uebergewicht gibt, nur in den tropischen Ländern; selbst auf den canarischen Inseln ist sein Anbau für den Handelsverkehr gänzlich verschwunden; aber der Austausch des Zuckers beider Indien gegen die Erzeugnisse der europäischen Gewerbsamkeit wird eben dadurch nicht nur das wichtigste, sondern auch das dauerhafteste aller der Bande, welche Europa mit jenen Ländern verbinden, deren reichen Naturfonds es mit so großem Erfolge ausbeutet. Irgend ein neues Genußmittel kann dereinst den Kaffee verdrängen, wie derselbe vor wenig über hundert Jahren die Eier- und Hafersuppe verdrängte; aber von der Neigung, den Geschmack der Speisen und Getränke zu versüßen, wird das Menschengeschlecht sich niemals entwöhnen, und der indische Zucker wird unter allen Versüßungsmitteln immer den Vorrang behaupten." Wie der Tabak, so ist der Zucker eines der zweckmäßigsten Steuerobjecte. Er ist nicht durchaus unentbehrlich zur Nahrung, auch kann er durch den Honig ersetzt werden; die Armen können sich also über diese Steuer, als über eine Schmälerung ihres Lebensbedarfs nicht beschweren. Dagegen ist er aber ein so reizendes Genußmittel, daß die Menschen sich gern sehr harte Arbeit auferlegen, um es zu erlangen. Der Zoll auf diesen Gegenstand wird der Steuercasse daher stets einen sehr hohen Ertrag abwerfen, und derselbe ist nur zu billigen. Dagegen sollte er principgemäß so gestellt sein, um nicht eine unnaturwüchsige Industrie im Inlande hervorzurufen und der gesunden Industrie das Capital zu entziehen; entweder müßte also der Zoll ein gewisses Maß beobachten, oder, wo er sehr hoch ist, wie in England, da sollte zweckmäßiger Weise die Rübenfabrication verboten oder durch hohe Steuer unmöglich gemacht sein. Denn dieses Ueberbleibsel aus der Continentalsperre, das wie eine Schmarotzerpflanze bloß aus der Tasche der Consumenten lebt, muß früher oder später doch fallen; besser also früher, ehe noch ein paar Hundert solcher Fabriken entstanden sind und unseren anderen Gewerben Millionen von Capital entzogen haben.

---

8. Die Tabaksteuer.

Der Verfasser dieses ist zwar ein großer Verehrer einer feinen Havannah-Cigarre; allein dessen ungeachtet muß er die Steuer auf den Tabak für sehr zweckmäßig und billig erkennen: billig, weil der Tabak ein zum Lebensunterhalt der Menschen gänzlich entbehrliches Product ist; zweckmäßig, weil er doch für einen Theil der Bevölkerung ein so verführerisches, reizendes Genußmittel ist, daß Viele sich lieber die härteste Arbeit auferlegen, als den Tabak ent-

behren. Die Tabaksteuer ist sogar mehr zu rechtfertigen, als die Tranksteuer, weil die Getränke doch zur Ernährung etwas, wenn auch nur wenig, beitragen, während Tabak gar keine nährenden Bestandtheile besitzt und sogar der Gesundheit schädlich ist.

In Deutschland wird von den Gegnern der Tabaksteuer besonders hervorgehoben, daß es unklug sei, ein Product hoch oder überhaupt zu besteuern, durch dessen Anbau der Werth des Bodens bedeutend steige, wodurch eben die Steuerkraft auf einer anderen Seite wieder gestärkt würde. Allein diese Gründe sind hier nicht stichhaltig; denn der Tabak kann in Wahrheit ziemlich hoch besteuert werden, ohne daß der Consum in demselben Verhältnisse sinkt. Verbrauchssteuern von solchen sehr begehrten Gegenständen, wie Tabak, tragen der Staatscasse in der Regel viel ein. Außerdem ist nicht erwiesen, daß es gerade der Bau des Tabaks ist, welcher den Werth der Grundstücke, wie eine neuere Denkschrift aus der Pfalz behauptet, so sehr erhöht; — die Erhöhung der Güterpreise kann zum Theil auch in dem allgemeinen Emporblühen des Landes ihren Grund haben. Ist es aber wirklich Thatsache, daß in einer Gegend der Tabakbau so lohnend ist, daß die Kaufpreise der Grundstücke steigen, so ist damit gerade ein Grund zur Erhebung oder zur Erhöhung der Steuer gegeben.

Am leichtesten zu erheben ist die Eingangssteuer beim Import von Tabak aus fremden Ländern; doch darf dieselbe nicht zu hoch angesetzt sein, weil sonst der Schmuggel den Ertrag der Auflage in demselben Verhältnisse beeinträchtigen kann, in welchem der Gedanke der Gefahr, welcher der Defraudant sich aussetzt, vom Reiz des Gewinnes überwogen wird. Die Erhebung der Abgabe im Inlande macht dagegen eine ziemlich lästige Controle nöthig; da es indessen im Interesse des Staates liegt, die Erzeugung von Nahrungsmitteln mehr, als die von überflüssigen Verbrauchsartikeln zu begünstigen, so mögen die letzteren Rücksichten die ersteren Unzuträglichkeiten überwiegen; auch lassen sich diese durch zweckmäßige Anordnungen auf ein Minimum reduciren.

In Preußen bestimmte das Gesetz vom 8. Februar 1819 eine Steuer von einem Thaler für den Centner trockener Blätter, welche jeder zu zahlen hatte, der mehr als fünf Quadratruthen mit Tabak bepflanzte. Die Verheimlichung des Ertrags und die Beschwerden über deßhalb vorgenommene öftere Haussuchungen veranlaßten schon im Jahre 1828 eine gänzliche Veränderung der Steueranlagen. Der Grundsatz, daß ein Thaler vom Centner getrockneter inländischer Blätter gezahlt werden müsse, blieb aufrecht; die Regierung verlangte aber keine Angaben mehr über die Summe des Ertrags, sondern benutzte die gewonnenen Erfahrungen, um aus dem Flächeninhalte auf die Menge des producirten Tabaks einen Schluß zu ziehen. Das Land wurde in vier Classen getheilt und danach für je sechs Quadratruthen sechs, fünf, vier und drei Groschen erhoben; der Anbau unter sechs Quadratruthen blieb steuerfrei. Vor Ablauf des Monats Juli mußte den Behörden von dem Umfange

des mit Tabak bepflanzten Landes Anzeige gemacht werden, wobei eine Defraudation kaum möglich ist, weil das Land nicht verborgen werden kann.

Ober-Zolldirector Biersack ist aus praktischen Gründen gegen die Anordnung von Tabaksteuern auf die Production, welche über die Erhebung einer Eingangssteuer von dem ausländischen Tabak hinausgehen. Die Steuer trage in Preußen z. B. nur wenig über 150,000 Thaler ein und belästige doch den Ackerbau, wie den Verkehr. Biersack räth daher, dieselbe da, wo sie eingeführt ist, wieder abzuschaffen und da, wo sie nicht besteht, sie auch nicht einzuführen. Auch Hoffmann, der sich aber schließlich doch für die Tabaksteuer erklärt, führt an, daß es nicht folgerecht erscheine, den Anbau einzelner Gewächse mit besonderen Abgaben zu belegen. In vielen Gegenden wirft das Land einen reichen Ertrag ab durch den Anbau von Oelpflanzen, von Flachs und Hanf, von Gemüse, Obst, von Krapp und anderen Handelsartikeln; dennoch fällt es Niemandem ein, den sehr lohnenden Anbau derselben besteuern zu wollen. „Von dem Tabakbau", sagt Hoffmann, „kann nicht, wie vom Weinbau gerühmt werden, daß er allein eine hohe Benutzung vom Boden möglich mache, der sonst beinahe nutzlos sein würde; er bedarf vielmehr einen vorzüglich fruchtbaren, stark gedüngten und sorgfältig bearbeiteten Acker, der auch einen reichen Ertrag durch andere wirthschaftliche Benutzung bringen würde."

Unter allen Umständen hat keine Regierung Veranlassung, den Anbau von Getreide schmälern, und dafür das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak durch Begünstigung des Tabakbaues ausbreiten zu helfen. Was daher auch in neuester Zeit die Tabakproducenten und Händler wider die beantragte Erhöhung, resp. Einrichtung der Tabaksteuer im Zollverein im Interesse ihrer Production vorgebracht haben mögen, — wir wollen nicht verkennen, daß dieser dadurch eine Schmälerung bevorstehen kann, — so bleibt nichts desto weniger der Tabak einer der geeignetsten Gegenstände der Besteuerung, und wir können jene Erhöhung nur billigen.

Die verschiedenen Arten der Umlegung der Tabaksteuer lassen sich folgender Maßen classificiren:*)

I. Umlage von ausländischem Tabak allein:
   1) Der Staat legt Zoll auf den ausländischen Tabak, verbietet den Tabakbau im Inland und gibt Fabrication und Handel frei (England);
   2) oder erhebt Zoll und gibt den inländischen Tabakbau frei (Baden, Baiern, Hessen, Würtemberg, Belgien, Holland).

II. Umlage vom ausländischen und inländischen Tabak (die Besteuerung des inländischen Tabaks setzt die des ausländischen voraus).

*) Man sehe Näheres bei Prof. J. Mährlen, die Besteuerung des Tabaks im Zollverein 1868.

1) Die Steuer vom inländischen Tabak wird allein erhoben vom Tabakbauer;
   a) mittels einer Auflage auf das producirte Tabaks-Quantum (Preußen 1819–1828);
   b) mittels einer Auflage auf das bebaute Areal (fixirte Productionssteuer in Preußen seit 1828; ferner in Sachsen, Thüringen, Oldenburg, Luxemburg, Braunschweig und im ehemaligen Hannover und Kurhessen);
2) vom inländischen Fabricanten und Verkäufer:
   a) der Staat kauft dem Fabricanten alle Tabakfabricate ab und verkauft sie zu höherem Preise wieder an die Händler (Würtemberg 1808–1820);
   b) der Staat besteuert den Fabricanten und Tabakshändler auf Grund von Selbstschätzungen (Würtemberg 1821–1828); der
   c) Staat belegt die Tabakfabricate mit Banderollen und Paketstempeln (Rußland);
   d) der Staat besteuert Fabricanten und Händler durch Patente und Verkaufsetiquetten (Ver. Staaten von Nordamerica);
   e) der Staat erhebt beim Uebergang des inländischen Tabakserzeugnisses in die Hand des Käufers, beziehungsweise des Fabricanten, von diesem eine Wagsteuer (Baden 1812–1828);
   f) der Staat besteuert die Fabricanten nach den angekauften und verkauften Tabakquanten (Frankreich 1797–1811).

III. Umlage direct vom Consumenten; Tabakmonopol:
1) der Staat allein baut, fabricirt und verkauft Tabak (Frankreich,*) Oesterreich, Spanien, Kirchenstaat, Portugal, Rumänien);
2) Der Staat verpachtet das Monopol an einen Privaten (Italien seit 1868).

Das Tabakmonopol bringt eine weit lästigere Controle des Ackerbaues mit sich, als die einfache Steuer; weil es außerdem noch die ganze Fabrication und den Alleinhandel dieses Artikels dem Publicum entzieht, so erfährt die Gesammtproduction des Landes eine Schmälerung, welche die Erwerbsfähigkeit und Steuerkraft des Volkes im Allgemeinen vermindert. Es ist bekannt, daß jedes Privatgeschäft in den Händen der Regierung weniger

*) Das Verhältniß des Verbrauchs zur Besteuerung war in Frankreich und England in den nachbenannten Jahren Folgendes:

	Frankreich.			England.	
Jahr.	Verbrauch an Pfd. per Kopf.	Steuerbetrag in Sgr. per Kopf.		Verbrauch an Pfd. per Kopf.	Steuerbetrag in Sgr. per Kopf.
1851 . . .	1.12	21.26	(1855)	0.99	35.92
1860 . . .	1.36	30.05		1.11	38.86
1864 . . .	1.58	36.29		1.17	41.09

vortheilhaft betrieben wird, daß namentlich Staatsfabriken weniger rentiren, als Privatmanufacturen, weil sie theurer produciren und weniger auf den Absatz speculiren. Deßhalb beschränkt sich der Absatz von Tabak eines Staates, wo das Monopol existirt, fast ausschließlich auf das Inland, während die Privatindustrie durch den Export in ferne Länder vielleicht bedeutenden Gewinn machen würde. Vergleichen wir die Länder, wo das Tabakmonopol existirt, wie Frankreich und Oesterreich, so sehen wir aus beiden fast gar keine Ausfuhr, obgleich ersteres die besten Schnupf- und letzteres gute Rauchtabake erzeugt: während im Zollverein, wo das Monopol nicht existirt, eine ganz bedeutende Tabakindustrie sich entwickelt hat, welche ihre Arbeiter und Händler nach Hunderttausenden zählt und sogar nach dem Vaterlande des Tabaks, nach America, bedeutende Exporte macht.

Die Einführung des Tabakmonopols da, wo es noch nicht besteht, würde eine blühende Industrie vernichten und zahlreiche Familien der Verarmung entgegen führen; denn der Staat könnte weder so viel Capital, noch so viele Arbeiter in dieser Branche beschäftigen.*) Deßhalb hat sich, als von einer Seite die Einführung des Tabakmonopols in Preußen, wo es früher zweimal existirt hat, aber zweimal wieder aufgehoben wurde, jüngst beantragt worden ist, gegen diesen Antrag ein allgemeiner Sturm erhoben, der die Unzweckmäßigkeit, ja, die Unmöglichkeit eines solchen Schrittes deutlich zeigte.

Eine schwierige Frage ist die, ob die Aufhebung des Tabakmonopols da, wo es besteht, unbedingt anzurathen ist. Dieses Monopol wirft der Staatscasse nämlich einen so bedeutenden Ertrag ab, daß der Ausfall nur sehr schwer durch eine andere Steuer ersetzt werden könnte. Es ist zwar im Interesse der Freiheit des Verkehrs und unbehinderter internationaler Verhältnisse sehr zu wünschen, daß das Monopol, wo es auch sei, falle; allein hier wird man doch eine plötzliche Aenderung nicht machen können, sondern man wird allmählich zu Werke gehen müssen. Wie lästig das Tabakmonopol dem Ackerbau ist, ergibt sich aus einer Beobachtung des Verfahrens der Finanz-Controle in Frankreich, welche Geheimerrath Biersack wie folgt, schildert:

„In Frankreich trägt das Tabakmonopol über 100 Millionen Franken ein, den fünfzehnten oder sechszehnten Theil der gesammten Staatseinkünfte. Die Regierung bezieht ihren Tabak theils aus America, theils aus Algier, theils aus dem Inlande. Die Tabakerzeugung ist in Algier weniger Schranken unterworfen, als im Mutterlande: deßhalb hat sie sich binnen kurzer Zeit auf eine Viertelmillion Centner erhoben. In Frankreich dagegen dürfen nur acht Departements Tabak bauen, und es bedarf jeder Grundbesitzer zum Tabakbau noch die Erlaubniß eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Bezirksausschusses.

---

*) Aus einem Aufsatze des Geheimenraths Biersack in der „Germania" erfahren wir, daß im Zollverein nicht weniger als 1500 Tabak- und Cigarren-Fabriken existiren. Die mit Tabak bepflanzte Fläche wird sich im Zollverein auf ungefähr 80,000 preußische Morgen belaufen.

„Die Regierung schreibt sogar die Morgenzahl der mit Tabak zu bebauenden Ländereien vor und verlangt bei hoher Strafe die Ablieferung des Tabaks. Um jede Verheimlichung zu verhüten, ist die Controle so stark, daß die Steuerbehörde die Tabakpflanzen auf jedem Acker zählt, deren schlechte Blätter verbrannt werden müssen. Der Preis, den der Staat für den abzuliefernden Tabak zahlt, wird vom Finanzminister in jedem Jahre festgesetzt. Im Herbste macht die Regie bekannt, wie viel sie im nächsten Jahre zu kaufen gedenkt, worauf sie Lieferungsverträge mit einzelnen Landwirthen oder in Bezug auf ganze Departements abschließt."

Der Preis, welchen die Regierung auf den von ihr verkauften Tabak setzt, beträgt ungefähr das Vierfache des Ankaufspreises des Rohmaterials. Um dieses Monopol aufrecht zu erhalten, ist die Einfuhr ausländischen Tabaks verboten oder, wenn wir nicht irren, in neuerer Zeit nur nach Entrichtung eines der Prohibition gleich kommenden Zolles erlaubt. Da der Schmuggel wegen der großen Differenz des Preises des inländischen Tabaks mit dem des Zollvereins sehr einträglich ist und stark betrieben wird, so hat man drei Mauth-Rayons eingeführt, in denen nach der Gränze zu der Preis niedriger ist, um dadurch den Reiz des Paschens zu vermindern. Allein trotz dieser Vorsichtsmaßregeln des niedrigeren Preises an der Gränze und der dreifachen Zollmauer wird so viel Tabak geschmuggelt, daß man sogar in Nanzig, dreißig Stunden von der Gränze, geschmuggelten Rauch- und Schnupftabak haben kann, obgleich der letztere bei der Regie besser ist; man kann sogar den einzuschmuggelnden Tabak mit einer Prämie von 10 oder 12 Procent versichern lassen, so wohlorganisirt ist das Schmuggelgeschäft.

II. Die Zölle.

Obgleich Zölle schon bei den Römern und Griechen, ja, bei den alten Hebräern und Aegyptiern bestanden, so ist diese Art von Abgaben doch erst von der Zeit Karl's V. an eine Art politischen Systems geworden. Unter der Herrschaft der Frankenkönige waren im Zollwesen die römischen Einrichtungen beibehalten worden. Mit der Schwächung der Centralgewalt unter den letzten Carolingern aber maßten sich die Territorialherren, wie das Münzrecht so auch die Erhebung von Zöllen an und erwarben, trotz des anfänglichen Widerspruches, ein Gewohnheitsrecht. Dazu kam noch das Raubritterthum. Die Kaufleute mußten, wenn sie nicht ausgeplündert sein wollten, sich vom Herrn des Territoriums, dessen Gebiet sie durchzogen, einen Sicheren-Geleits-Brief mit einer Summe Geldes lösen, und gegen diese Abgabe garantirte ihnen derselbe ihr Eigenthum. Später übernahmen es die Landesherren und die freien Reichsstädte, diese Sicherheit wohl auch für ein größeres Gebiet, auf welchem noch andere Territorialherren und Raubritter hauseten, mittels Gewalt der Waffen zu garantiren. Allmählich schwanden die Raubritter, endlich auch die kleineren Territorialherren, als solche, und traten ihre Hoheitsrechte an die größeren Landesherren ab.

In Deutschland blieben nach der Auflösung des deutschen Reiches noch 38 größere und kleinere Staaten, welche sich sämmtlich mit Zollschranken umgaben. Mit der Verbesserung der Landstraßen, dem Beginn der Dampfschifffahrt und der Einführung der Eisenbahnen wurden diese unzähligen Schlagbäume endlich eine unerträgliche Last für den Verkehr. Zwischen den Jahren 1828 und 1837 kam daher der Zollverein zu Stande. Er umfaßte Anfangs 27 Staaten, denen sich später auch Hannover und Oldenburg anschlossen, während die freien Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen, Mecklenburg und Holstein, welche den größeren Theil ihres Erwerbs dem Seehandel und der Landwirthschaft verdanken, sich mit den höheren Zöllen des Zollvereins nicht befreunden konnten, bis die Ereignisse von 1866 und die liberalere Handelspolitik, wenigstens die letzteren Staaten, dem Zollverein zuführten, während

Hamburg im Interesse des deutschen Handels wohl immer Freihafen bleiben wird. Auch Oesterreich hatte noch bis zur Einführung der Gesammt-Staatsverfassung (1851) mehrere Zollgebiete.

Ursprünglich hatten die Landesherren bei Erhebung der Zölle keine andere Absicht, als so viel als möglich durch dieselben einzunehmen. Sie mußten fürchten, durch zu hohe Auflagen die Kaufleute von ihren Gränzen zu verscheuchen, und daher ein gewisses Maß beobachten. Als dagegen nach der Entdeckung von America, unter Karl V., die Finanz- und Handelspolitik der europäischen Staaten unter den Hut eines Systems gebracht wurde, da wurden die Zölle bald zu solcher Höhe gesteigert, daß sie Prohibitivzölle wurden, d. h. daß sie die Einfuhr gewisser Waaren geradezu hinderten. Da das sogenannte Mercantilsystem von der Ansicht ausging, daß nur das Metallgeld den Reichthum ausmache, so suchte es, wie wir schon an einem andern Orte (im ersten Bande) ausführlich auseinandergesetzt haben, die Einfuhr von Waaren zu hindern, die Ausfuhr dagegen zu erleichtern, um möglichst viel baares Geld ins Land zu schaffen. Die Waaren, namentlich Fabrikerzeugnisse, wurden daher mit so hohen Zöllen belegt, daß deren Einfuhr sehr erschwert, wenn nicht ganz verhindert wurde. Dieses System besteht bis heute noch in Rußland, bis vor wenigen Jahren in Spanien, Schweden, Portugal und Oesterreich. In Frankreich hat erst vor kurzer Zeit der dictatorische Wille des Kaisers allmählich durch vereinzelte Zollermäßigungen und kürzlich durch den Handelsvertrag mit England, dem andere nachfolgten, mit dem Prohibitiv-System gebrochen.

Da das Geld nur einen sehr kleinen Theil des Vermögens der Völker bildet, da der größte Theil ihrer Erzeugnisse Waaren sind, die consumirt und zu werthvolleren Erzeugnissen reproducirt werden müssen, da die Völker sich also gegenseitig eigentlich durch Waaren bezahlen müssen, so kann ein blühender Austausch, vermöge welches das eine Land immer diejenige Waare vom anderen eintauscht, welche es nicht so billig hätte hervorbringen können, nicht bestehen, wenn ein Volk die Güter des anderen ausschließt. Die Gütererzeugung im Inlande muß dadurch selbst verkümmern.

Dazu kam noch, daß manche solcher Länder, wie z. B. Spanien, die Ausfuhr der edlen Metalle verboten und dadurch den Verkehr, so weit jenes Verbot wirksam war, noch mehr erschwerten. Durch die Anhäufung edler Metalle im Inlande stiegen die Preise der Waaren, die Industrieproducte wurden theurer. Spanien, das früher eine blühende Industrie besaß, welche bedeutenden Absatz nach dem Auslande hatte, bewirkte durch diese Vertheuerung seiner eigenen Producte, daß dieselben Gewerbszweige im Auslande aufkamen und seine Industrie-Erzeugnisse durch billigeren Preis ausschlossen. So verkam Spanien trotz seines Reichthums an edlem Metall.

Wenn also das Prohibitivsystem wirksam durchgeführt wird, untergräbt es die Gewerbsthätigkeit des Inlandes. Meistens ist es aber gar nicht streng

durchzuführen, weil der hohe Preis gewisser leicht transportabler und leicht zu verbergender Waaren im Inlande zum Einschmuggeln derselben anreizt.

Ein Ausfluß des Prohibitivsystems ist das Schutzzollsystem. Dieses System herrscht jetzt in Frankreich, in Oesterreich, im Zollverein, in Norwegen, Dänemark, Belgien, Sardinien, Neapel und Sicilien. Durch dasselbe wird die Erzeugung gewisser Waaren im Inlande in der Art begünstigt, daß ein größerer oder geringerer Zoll von denselben Waaren bei deren Einfuhr genommen, oder daß ein Ausfuhrzoll auf solche Stoffe gelegt wird, welche zur Verfertigung dieser Waare dienen. Auf den Ertrag, den die Steuercasse dadurch erhält, wird gar nicht gesehen, sondern nur darauf, daß durch die Vertheuerung der ausländischen Waare vermittels des Zolles die inländischen Erzeuger in den Stand gesetzt werden, hohe Preise zu verlangen und durch solche zu der Production der betreffenden Waaren sich animirt zu sehen. Dieser Zoll wird also eigentlich von den inländischen Consumenten getragen, die ohne denselben die Waare billiger vom Auslande erhalten hätten.

Wir haben dieses System schon an verschiedenen Stellen beleuchtet, so daß wir hier bloß ein paar Gesichtspuncte zu wiederholen brauchen.

Ein Land kann veranlaßt werden, gewisse Waaren eines anderen Landes mit Schutzzöllen zu belegen, weil dieses vermöge besonderer Vortheile in der Lage ist, diese Waaren zu einem niedrigeren Preise herzustellen.

Die Vortheile können bestehen, um sie in allgemeinen Umrissen herzuzählen, in:

1) größerem Capital-Reichthum des betreffenden Landes;
2) günstigerer Lage, besserem Klima und Boden desselben;
3) billigerer Arbeitskraft;
4) geringeren Steuern.

Ein Land, das größeren Capital-Reichthum besitzt, erhält den Betriebsfonds zu seiner Industrie leichter in genügender Anzahl und zu billigeren Bedingungen. Die Gewerbsunternehmer können vermittels großen und billigen Capitals die größtmögliche Theilung der Arbeit einführen, sie können die besten und neuesten Maschinen anschaffen, die Rohstoffe in großen Massen und zur günstigsten Zeit einkaufen. Indem sie so auf allen Seiten an den Productionskosten sparen, können sie das Product zu einem geringeren Preise ablassen, und indem sie vermöge des großen Capitalfonds länger Credit geben, einen umfangreichen Markt sich erobern. Solche Massenproduction herrscht z. B. in der Eisen- und Baumwollen-Industrie in England.

Ein Land, das eines günstigen Klima's, vortheilhafter Lage und guten Bodens sich erfreut, kann gewisse Producte billiger erzeugen, als ein anderes, das diese Vortheile nicht genießt, weil die Natur dort einen Theil der Arbeit zur Herstellung des Products umsonst schafft. Hier ist es die Sonne, welche dem Zuckerrohr mehr Procente Zuckerstoff unentgeltlich beibringt, als sie die Runkelrübe besitzt; dort ist es der Boden, welcher ohne Düngung lange die

reichsten Aernten liefert; anderswo ist es das Meer oder zahlreiche Wasserstraßen, welche den Transport erleichtern und dadurch wieder die Herstellungskosten vermindern, welche eine Waare, bis sie auf den Markt kommt, erfordert. Arme, stark bevölkerte Gebirgsländer haben in der Regel billigere Arbeitskraft als große Städte und reiche Marschländer. England ist durch seine Schifffahrt und seine Eisenbahnen in günstigerer Lage gegenüber Rußland und dem Orient.

Bei theueren Lebensmitteln, höherem Arbeitslohn und schlechterem, kostspieligerem Transport ist die Schweiz doch im Stande, überall zu concurriren, weil ihre Steuerlast im Verhältniß zu den angränzenden Ländern äußerst mäßig ist.

Der eine oder der andere dieser Vortheile kann allerdings der Production des einen Landes durch Billigkeit des Preises ein Uebergewicht über die des anderen geben; allein es ist äußerst zweifelhaft, ob dasjenige Land, welches die billigen Erzeugnisse eines anderen zu Gunsten der inländischen ausschließt, selbst Vortheil von diesem Ausschluß habe.

Größere Capitalfülle gibt allerdings einen Vortheil; allein diese Capitalfülle kommt mit der zunehmenden Sicherheit des Handels und Verkehrs in neuerer Zeit auch allen anderen civilisirten Ländern zu Gute, so daß bald die letzteren sämmtlich an den Wohlthaten der Capitalfülle des einen Landes Theil nehmen. In America werden Eisenbahnen mit deutschen Capitalien gebaut; österreichische Eisenbahnen und Bergwerke werden mit französischem Capital unternommen und ausgebeutet; englisches Capital arbeitet in allen Theilen der Erde.

Schließt ein Land Waaren von seinen Gränzen aus, oder erschwert es die Einfuhr von Waaren, deren Erzeugung Sonne und Klima irgendwo um 50 Procent billiger herstellen helfen, als in jenem Lande, dann beraubt sich eben dieses Land des Vortheils, eine Waare um die Hälfte billiger zu haben, als sie im Inlande erzeugt werden kann. Es muß 50 Procent mehr Arbeit und Capital zur Erzeugung dieser Waare aufwenden, während es damit in derselben Zeit ein anderes Erzeugniß hätte hervorbringen und damit das Doppelte jener Waare eintauschen können.

Kurz, ein Land, welches die Einfuhr der Waaren eines anderen erschwert oder ausschließt, die mit Hülfe größeren und billigeren Capitals, günstigeren Klima's, besserer Lage und Arbeit, geringerer Steuern zu einem mäßigeren Preise hergestellt sind, versetzt sich dadurch selbst einen Streich; es beraubt sich selbst des billigen Capitals, des günstigen Klima's, der vortheilhafteren Productionsbedingungen in Gestalt jener Waare, mit deren Hülfe es andere Waaren, deren Erzeugung den eigenen Verhältnissen angemessen wäre, billiger hätte produciren und gegen die Güter des Auslandes hätte umtauschen können. Man macht sich dadurch selbst weniger tauschfähig. Denn da die Waaren, welche man billiger vom Auslande erhalten könnte, nicht umsonst gegeben werden — obgleich sie

umsonst gegeben, uns erst recht willkommen sein müßten —, sondern, da wir sie mit unseren selbst producirten Waaren bezahlen oder mit Geld, welches wir eben auch erst durch unsere Arbeitsproducte eingehandelt haben, so kann es nur vortheilhaft sein, wenn man die Waare da kauft, wo sie am billigsten ist, und dafür selbst solche Güter erzeugt, bei denen man am meisten von der unentgeltlichen Mithülfe der Natur unterstützt ist. Schließt man eine ausländische Waare durch einen Zoll aus, so entzieht man nicht bloß allen inländischen Consumenten dieser Waare einen ansehnlichen Vortheil zu Gunsten weniger Producenten, sondern fügt auch der Steuercasse einen wesentlichen Nachtheil bei. Man untergräbt außerdem die naturwüchsige Industrie des Landes, weil es nicht fehlen kann, daß das Capital aus den gesunden, ohne Protection bestehenden Arbeitszweigen sich wegzieht und den künstlich beschützten sich zuwendet, welche aus der Tasche der inländischen Consumenten in Gestalt höherer Preise ein Almosen beziehen. So werden viele Millionen Consumenten zu Gunsten einiger Hunderte oder Tausende von Producenten benachtheiligt. Es wäre unerklärlich, wie eine solche Ausbeutung möglich, wenn nicht von den Anhängern des Schutzzolles selbst immer das von uns Gesagte als principiel richtig anerkannt und nur eine Frist, eine Uebergangsperiode bis zur Einführung des principiel richtigen Systems verlangt würde. Da die Millionen der Consumenten sehr schwer zu bewegen und zur Aeußerung ihrer Meinung zu bringen sind, die unteren Classen erst allmälig zur Einsicht der Benachtheiligung kommen, der sie ausgesetzt sind, da die geschützten Fabricanten hingegen nur wenige und in der Regel reiche Leute sind, so ist es natürlich, daß man von Denkschriften und Petitionen der ersteren nichts hört und sieht, von solchen der letzteren aber desto mehr bestürmt wird. Wir wollen alle die Kniffe und Tiraden, welche das bedrohte Sonderinteresse zur Vertheidigung seines Privilegiums vorbringt, nicht hier anführen; es macht einen widerlichen Eindruck, wenn man manche Herren in weißen Cravatten, von Champagner und Trüffeln duftend, mit dem Hunger von ein paar Tausend Arbeitern drohen hört, sobald den Millionen Consumenten die bis dahin von den Fabricanten in Gestalt höherer Preise abgedrungene Steuer erlassen werden soll. Die Gebildeteren unter ihnen begnügen sich damit, zu sagen, daß ihre Industrie mit Hülfe der Schutzzölle im besten Aufschwung begriffen sei und binnen zehn Jahren mit dem Auslande concurriren könne. Die Allgemeinheit möge für diese kurze Frist noch ein Opfer bringen; sie werde nachher in einer blühenden Industrie den Ersatz finden. Allein diese Reden wiederholten sich jedes Mal, so oft von einer Zoll-Reduction die Rede war. Vor dreißig Jahren verlangte „List" nicht mehr als zehn Jahre, und bis vor Kurzem hörten wir noch immer diese zehnjährige Frist in Anspruch nehmen. Das erinnert an die Tafel, welche in manchen Wirthshäusern hängt: „Wer will borgen, der komm' morgen." Wir verdenken es dem Sonderinteresse durchaus nicht, daß es sich seiner Haut wehrt und die Annehmlichkeiten des Schutzes so lange als möglich

zu behaupten sucht; allein wir verdenken es den Regierungen, wenn sie vom Geschrei einzelner Interessenten sich beirren lassen, und haben dagegen alle Achtung vor solchen Gesetzgebern, welche unbeirrt von diesem Geschrei ihren Weg nach Erreichung der principiel richtigen Satzung vorschreiten.

Wir wollen nicht läugnen, daß sich der Fall denken läßt, wo ein bereits bestehender Industriezweig so zukunftreich erscheint, daß er eine ergiebige Erwerbsquelle für ein Land zu werden verspricht, sobald die Bevölkerung sich an diesen Arbeitszweig gewöhnt und alle Fertigkeit in der Hantierung angeeignet hat; wir wollen nicht läugnen, daß es in einem solchen Falle, um Nothstände zu vermeiden, zweckmäßig erscheinen mag, einen solchen Industriezweig zu unterstützen, bis er auf eigenen Füßen zu stehen vermag; es mag zweckmäßig erscheinen, daß auf diese Weise die Gegenwart einer schönen Zukunft ein Opfer bringe; auch mag die Erhebung eines Schutzzolles ein bequemeres Mittel sein, als eine directe Unterstützung durch Geldgeschenke oder Vorschüsse, weil der Staat eine zukünftige, statt einer gegenwärtigen Einnahme opfert; allein dann muß es auch genau festgestellt sein, daß ein solcher Industriezweig nach einer bestimmten Frist wirklich auf eigenen Füßen zu stehen vermag und daß nicht nach Ablauf dieser Frist die Forderungen der Industriellen erneuert oder gar, wie es häufig der Fall ist, noch erhöht werden. Einen neuen Industriezweig aber durch solche Mittel hervorzurufen ist unwirthschaftlich.

Die Schutzzölle sind noch aus dem besonderen Grunde verwerflich, daß sie die Industriellen lässiger in Betreibung ihrer Production machen. Es ist einmal Regel, daß die Menschen in ihrer Arbeit eines Spornes bedürfen. So unbequem dieser Sporn, in Gestalt der Concurrenz, für die Producenten sein mag, so ist er dennoch für die Consumenten nothwendig, wenn sie nicht von den ersteren ausgebeutet werden sollen. Die Concurrenz ist nothwendig, um die Producenten zu zwingen, ihren Geist und ihre Thätigkeit nach allen Seiten hin zu schärfen und anzuspannen, um die zweckmäßigste Productionsmethode, die vortheilhaftesten Bezugs- und Absatzwege, die neuesten und besten Maschinen zur Ersparung von Arbeit zu ermitteln. Wo die Producenten mit Hülfe der Schutzzölle bei ihrem gewöhnlichen, hergebrachten Betrieb genug Gewinn realisiren, da fühlen sie das Bedürfniß nicht, nach allen jenen Verbesserungen zu streben oder sich nach dem Geschmack des Publicums zu richten, die Bedürfnisse des Marktes zu erforschen. Die Producte werden immer unbefriedigender. Die Producenten fühlen sich weniger veranlaßt, wie im Geschmack, so auch in Reellität die Kunden zu befriedigen. Aus allen Schutzzollländern hören wir daher Klagen der intelligenten Kaufleute, daß die Industriellen sich die ausländischen Märkte durch Unreellität verderben. Wir wissen, daß z. B. die deutschen Leinenfabricanten sich den Markt in Mexico durch schlechtes Maß, geringe Breite der Stücke und Beimischung von Baumwolle ins Gewebe verdorben haben; die gleiche Klage hören wir aus Frankreich. Auch die französischen Fabricanten wurden von den englischen

vom südamericanischen Markt verdrängt durch größere Breite, besseres Maß und schönere Appretur der Stücke.

Wo einmal eine principwidrige Steuerpolitik besteht, da mag es nicht möglich sein, sofort zur richtigen Zollgesetzgebung überzugehen; allein der Staat sollte sich durch keine Einwendungen der Privilegirten hindern lassen, dieselbe wenigstens für einen voraus bestimmten Zeitraum anzubahnen. Denn bei den fortwährend sich steigernden Ansprüchen des Staates auf die Steuerkraft liegt es in des letzteren Interesse, wie in dem der Consumenten, daß eine so ergiebige Steuerquelle, wie die Zölle, völlig ausgenutzt werde, und dies ist nur möglich — durch das sogenannte Finanzzollsystem, nach welchem die Zölle in der Höhe aufgelegt werden, daß sie der Staatscasse so viel wie möglich abwerfen, d. h., daß so viel Waaren als möglich die Zollgränze passiren. Dieses System existirt in England, Holland, Mecklenburg, Toscana, Griechenland, in der Türkei, der Schweiz und in den Hansestädten. In den beiden letzteren Staatsgruppen sind die Zölle so niedrig, daß sie sich dem ganz freien Handel nähern und die Staatscasse noch mehr indirect durch die Belebung des Verkehrs, als direct durch die in den Augen der reinen Finanzpolitik fast zu niedrigen Zölle sich bereichert.

Was hohe Schutzzölle und Prohibitivzölle zum Theil sogar illusorisch macht, das ist der Schmuggel, der von den Anhängern jener Zölle viel zu gering angeschlagen wird. Sobald die Steuer eine gewisse Gränze übersteigt, dann werden solche Massen eingeschwärzt, das Schmuggeln wird so sehr geradezu ein Commissionsgeschäft, daß die inländischen Fabricanten dennoch die ausländische Concurrenz aushalten müssen, daß aber der Uebelstand dabei eintritt, daß zahlreiche Classen des Volkes corrumpirt und die Pflanzschulen des Verbrechens werden.

Die Finanzzölle müssen daher gerade so angelegt werden, daß sie den Schmuggel verhindern, d. h. daß der Gewinn des Schmuggelns so gering wird, daß er die Gefahr, erwischt zu werden, nicht aufwiegt. Der Zoll darf z. B. bei Waaren, welche schwer ins Gewicht fallen, oder wegen ihres niedrigen Preises nur in Massen eingeführt werden können, höher sein, weil das Schmuggeln schwerer ist; er muß niedriger sein bei Waaren, welche sich leicht transportiren und verbergen lassen, d. h. bei solchen, welche im Verhältniß zu ihrem Umfange theuer sind.

Unter den Zöllen nehmen die Einfuhrzölle den ersten Rang ein; sie machten (nach Rau) im Zollverein 1847 bis 1849 96 Procent, in Frankreich 1849 96 Procent der Zolleinnahme aus.

Im Zollverein, wie bei allen Schutzzollsystemen, sind die Einfuhrzölle ihrer Höhe nach in drei Abtheilungen getheilt, je nach der Natur der Waare: Rohproducte, Halbfabricate und Ganzfabricate.

Rohstoffe, wie Häute, Holz, Baumwolle, Schafwolle sind ganz frei, oder nur gering besteuert, um der inländischen Production die Mittel zu

ihrem Betriebe auf billige Weise zu schaffen. Zu ihnen gehören auch noch Nahrungsmittel, deren Besteuerung in Zeiten der Noth periodisch ganz erlassen wird, wie Getreide, Reis u. a.

Halbfabricate, wie Roheisen, welche im Inlande noch einmal verarbeitet werden, ehe sie in den Consum übergehen, sind etwas höher besteuert, weil die Erzeugung derselben auch im Inlande begünstigt werden soll.

Ganzfabricate, welche sofort in den Verbrauch übergehen können, wie Baumwollenzeug, Tuche, Eisenwaaren u. s. w., tragen die höchsten Steuern, weil man die inländische Arbeitskraft dadurch vor der ausländischen zu schützen wähnt.

Betrachtet man die Einfuhrzölle vom Standpunct der reinen Finanzzoll-Politik, so sind sie vor allen Dingen dadurch gerechtfertigt, daß die Inländer von der Erzeugung gewisser Waaren Steuern zahlen müssen und es unbillig wäre, die ausländischen frei zu lassen, welche eine um so gefährlichere Concurrenz machen könnten, als oft die ausländischen Waaren ihre Steuern bei der Ausfuhr aus ihrer Gränze rückvergütet erhalten. Die ausländischen Produzenten müssen also den inländischen mindestens gleich gestellt werden.

Die Finanzzoll-Politik glaubt die inländische Industrie gerade dadurch besonders zu heben, daß sie ihre Casse durch die Einfuhr einer größtmöglichen Masse ausländischer Producte zu füllen sucht; denn wenn viele Waaren eingeführt werden, so müssen, um sie zu bezahlen, auch viele Waaren exportirt und dazu viele producirt werden. Da das Ausland nicht dieselben, sondern andere Güter für die importirten ausführen will, so wird sich jedes Land gerade auf diejenige Production werfen, welche der Natur ihrer Verhältnisse nach am gewinnbringendsten ist.

Einen eclatanten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht gibt die Zuckerfabrication. Obgleich der Zoll auf Zucker ein Schutzzoll und daher so hoch ist, daß ein großer Theil des Bedarfs in den Rübenzucker-Fabriken des Inlandes erzeugt wird, so macht der Zuckerzoll doch noch den fünften Theil der Zolleinnahmen aus. Bei einem Finanzzoll würde die Steuercasse weit mehr einnehmen, als die Rübenzuckersteuer ausmacht, und die Consumenten billigeren Zucker haben.

Nächst dem Zucker sind der Kaffee und der Thee die erheblichsten Gegenstände der Verzehrung ausländischer Erzeugnisse geworden. Von diesen beiden Artikeln kann der Zoll schon ziemlich hoch sein, weil sie im Inlande nur in Treibhäusern zu erzielen wären und dabei doch zu kostspielig würden. Beiläufig bemerkt, gibt es kein schlagenderes Beispiel, um die Sophismen der Anhänger des Schutzzolls um jeden Preis ad absurdum zu führen, als diese beiden Artikel. Wenn es nicht darauf ankäme, in einem Lande immer diejenige Productionsart zu treiben, welche je nach Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit, je nach Vorrath an Capital und Arbeitskraft u. s. w. die lohnendste ist, wenn es nur darauf ankäme, daß überhaupt gearbeitet und kein

fremdes Product gegen die eigenen Arbeitserzeugnisse ausgetauscht werde, wenn nicht Rücksicht auf die billige Ernährung der weniger bemittelten Classen zu nehmen wäre, — dann sähen wir keinen Grund, warum man nicht auch den Kaffee so hoch besteuern soll, bis es sich lohnt, ihn in Treibhäusern zu erzeugen. Uebrigens hat in der That der noch zu hohe Zoll auf den Kaffee den Gebrauch eines im Inland erzeugten Surrogats, der Cichorie hervorgerufen, welches an Farbe dem Kaffee zwar ähnlich, an Geschmack aber unangenehm und ungesund ist. Weit besser wäre es, den Kaffee niedriger zu besteuern; die Steuercasse würde durch die Vermehrung des Imports mehr einnehmen, und das Capital, das zur Production der Cichorie vergeudet wird, würde nützlichere, naturwüchsige Industrieen unterstützen, z. B. die Leinenindustrie, der es eben noch sehr an Capital mangelt.

Ueber den Zoll auf Tabak haben wir hier wenig mehr zu sagen. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit desselben haben wir bei den inländischen Steuern schon erwähnt. Der Zoll ist weit bequemer und zweckmäßiger als letztere, weil er viel mehr einträgt und weil dessen Erhebung mit weniger Chicanen verknüpft ist.

Auch den Zoll auf Wein dürfen wir nicht verwerfen; nur sollte er nicht so hoch sein, um den inländischen Weinbau in schlechten Lagen zu begünstigen, weil letztere, da sie nur in ganz guten Jahrgängen gedeihen, ein Lotteriespiel sind, bei dem die Winzer zu Grunde gehen. Es kommt auch hier in Betracht, daß es unwirthschaftlich wäre, unsere nicht Wein erzeugenden Gegenden vom Genuß eines so gesunden Getränkes auszuschließen oder sie, wegen weniger Weinproducenten, zu hindern, von den Vortheilen, welche das Klima z. B. Ungarn und Frankreich bietet, reichlichen Gebrauch zu machen. Denn man darf nie vergessen, daß es Vergeudung des Staatsvermögens ist, wenn man etwas theurer im Inlande kauft, als man es im Auslande haben kann. Außerdem reizt ein hoher Zoll zum Fälschen, welches abscheuliche Gewerbe nirgends mehr getrieben wird, als beim Wein, und welches die Gesundheit der Bevölkerung auf das empfindlichste gefährdet. Wenn man früher das nördliche Deutschland bereiste und aus Hamburg oder Mecklenburg oder nur aus dem Steuerverein in den Zollverein kam, so war es mit dem Wein wie abgeschnitten; dort reine und wegen der Seefracht äußerst billige Bordeauxweine, — hier gefälschte und theure Waare. Dort niedrige, hier hohe Zölle. Aechte Weine waren nicht bloß um den Betrag der Fracht und des Zolles im Zollverein theurer, als in Hamburg, sondern zwei oder drei Mal so theuer. So viel ich darüber nachgedacht, so habe ich mir den Grund noch nicht erklären können; es müßte denn sein, daß durch die hohen Zölle der ächte Handelssinn, der ohne Reellität nicht bestehen kann, zerstört würde. Da bestehen in Norddeutschland ganze Fabriken von gefälschten Weinen, die mit wirklichem Wein so wenig gemein haben, daß Jemand, der von einem meiner Freunde aus Oberingelheim ächten 1846r bezogen hatte, diesem schrieb, „solches gefärbtes Wasser könne man

in Breslau nicht brauchen". Der Producent antwortete: er möge nur einige Quart Spiritus und etwas Zucker beisetzen, dann habe er, was man dort unter Wein verstehe. Oft soll das Fabricat nur aus Hutzelbrühe, Syrup und Spiritus bestehen und doch in Massen verkauft werden. Man sieht also, daß die Weinproducenten im Zollverein nicht einmal Vortheil vom hohen Zoll haben. Würde man denselben ermäßigen, so würde die Steuercasse sich besser dabei befinden und der Consum des Weines würde sich so vermehren, daß die Rheingegenden eher mehr, als weniger Absatz hätten; denn diese haben bei der Eigenthümlichkeit ihrer Weine wenig von der Concurrenz zu fürchten; beinahe eben so wenig die Mosel- und Frankenweine. Geringere Weine würden aus Frankreich oder Ungarn, später auch in größerer Quantität, an den Rhein transportirt, und wenn dann noch so schlechte Weinlagen am Rhein in Bau wären, daß sie die Concurrenz nicht tragen könnten, so wäre es besser, man pflanzt statt der Rebe Kartoffeln, wie man denn auch in der Pfalz vernünftiger Weise anfängt, die tieferen Lagen zu dem sicheren und durch seinen gleichmäßigen Ertrag mehr lohnenden Getreidebau zu verwenden*).

Ganz wie in Beziehung auf den Wein verhält es sich mit Rum und Cognac. Aechter Rum und ächter alter Cognac gehören im Zollverein geradezu zur Ausnahme. In Gasthöfen werden ohnedies beide meist mit einander verwechselt und Rum für Cognac gereicht; allein wenn jener nur ächt wäre; reibt man einen Tropfen zwischen der Handfläche, so kommt in neun unter zehn Fällen der Fuselgeruch zum Vorschein. Für Einen, der eine Zeit lang in Hamburg oder in Hannover gelebt hat, so lange dies nicht dem Zollverein angehörte, war der Uebergang in den Zollverein eine wahre Tortur. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß durch Herabsetzung der Zölle diesem Fälschungsunfug ein Ende gemacht werde. Die Steuercasse würde sich ebenfalls besser dabei befinden.

Die Steuer auf Halbfabricate, wie Roheisen, Baumwollengarn u. s. w., sollte auch möglichst niedrig und im Interesse der Staatscasse angelegt sein, weil der Producenten dieser Artikel im Inland nur sehr wenige sind, weil aber sehr Viele von der Umarbeitung dieser Halbfabricate in Ganzfabricate, also in Baumwollengewebe und kleine Eisenwaaren sich ernähren und weil es besser ist, man führt die Theilung der Arbeit auch zwischen verschiedenen Nationen ein und läßt die Engländer Garn spinnen, wozu ihnen der Markt des Rohstoffes und das große Capital dient, gebe sich aber bei uns mehr mit dem Weben ab, zu dem man das billige Garn aus England bezieht, um Gewebe wieder durch englische Kaufleute und Commissionäre (wie dies aus dem baierischen Voigtlande geschieht) z. B. nach der Levante zu exportiren.

---

*) Wir ließen diese Stelle aus der vorigen Auflage unverändert, um zu constatiren, daß die seitdem durch den Handelsvertrag mit Frankreich erfolgte Zollermäßigung dem Absatz der Rheinweine nicht geschadet hat, wie befürchtet wurde, sondern daß derselbe sich vielmehr jährlich mehr ausdehnt und sogar den Weltmarkt zu erobern beginnt, trotzdem daß mehr französischer Wein als früher eingeführt wird.

Hohe Steuern auf Ganzfabricate sind eher zu entschuldigen; doch möchten wir auch hier das Interesse der Staatscasse nicht dem weniger Fabrikherren nachgesetzt sehen.

Finanzzölle sind, wie schon oben angedeutet, nothwendig, so lange es überhaupt Steuern in einem Lande gibt; denn dürfte das Ausland steuerfreie Waaren importiren, so würden die besteuerten inländischen Consumenten nicht mehr mit ihnen concurriren können.

Ausgangszölle wie Ausgangsprämien sind Schutz- und Aufmunterungs-Maßregeln zu Gunsten der inländischen Industrie. Ausgangszölle werden z. B. im Zollverein erhoben von der Schafwolle und von Lumpen, um die Schafwollen-Industrie und die Papier-Fabrication zu unterstützen. Im ersten Falle wird die Schafzucht, ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft, zu Gunsten der Fabricanten benachtheiligt; denn die ausländischen Käufer werden sich den Betrag des Ausgangszolles am Kaufpreis nicht anrechnen lassen; im letzteren Falle müssen gerade ärmere Leute reichen Fabricanten Tribut zahlen. Wir können diese beiden Ausgangssteuern daher nicht billigen.

Durchgangssteuern sollten so niedrig als möglich angesetzt sein; denn es ist von hohem Vortheil für ein Land, wenn Handelsstraßen und Handelszüge es durchschneiden; überall, wo er hinkommt, läßt der Handel Wohlstand zurück. Durch hohe Transitzölle kann man denselben aber leicht von seinen Gränzen verscheuchen.

Das System der Differenzialzölle, ein Ausfluß des Mercantilsystems, besteht darin, einzelne Classen oder ganze Länder vor anderen in der Verzollung zu begünstigen, oder einzelne Länder schwerer zu belasten, um von ihnen Begünstigungen zu erzwingen. Darunter gehört auch die Begünstigung des direkten Handels vor dem Zwischenhandel, der nationalen Flagge im Gegensatze zur Einfuhr auf fremden Schiffen u. s. w.

Differenzialzölle sind in Folge der neuen Handelsverträge, welche das Princip der Gleichstellung der contrahirenden Staaten mit den begünstigtsten an die Spitze stellten, fast überall gefallen.

Weil die Zölle, wie alle indirecten Steuern, auf die Consumenten übergewälzt, von einer gewissen Classe von Leuten, in der Regel von Kaufleuten, aber zuerst getragen werden müssen, so müssen sie von letzteren auch vorgeschossen werden.

Es wird daher im Zollverein, oder wenigstens in Preußen und in mehreren Staaten des Zollvereins, den größeren Kaufleuten ein Credit bewilligt, der sie oft in Stand setzt, sehr günstige Speculationen auszuführen und mit dem geringer besteuerten Auslande gegenüber anderen benachbarten Ländern in Concurrenz zu treten, so daß dadurch die Nachtheile des hohen Schutzzolles wieder gemildert werden. So sollen preußische Kaufleute durch die Zollcredite früher im Stande gewesen sein, mit Hamburgern in Kaffee z. B. siegreich nach Oesterreich zu concurriren.

C. Bezirks- und Localsteuern.

Die ersten Gemeinde- und Bezirkssteuern scheinen in Deutschland aus dem Bedürfniß gemeinschaftlichen Schutzes und der Pflege des Verkehrs hervorgegangen zu sein. In den Landgemeinden scheint die erste Art der öffentlichen Auflagen in Gestalt von Frohndiensten vorgekommen zu sein, welche vorzugsweise zur Anlegung von Wegen, zum Schneeschaufeln u. dgl. in Anspruch genommen wurden und sich z. B. in vielen Gegenden Deutschlands und in mehreren Cantonen der Schweiz, bis heute erhalten haben. In den Städten, wo sich der Gemeindehaushalt am Frühesten, wenigstens, soweit es uns erkennbar ist, entwickelte, kommen die ersten Gemeindesteuern, zum Zweck der Befestigung des Baues von Mauern und Gräben, sowie der Anlage von Wegen vor.

Zuerst scheinen dieselben ebenfalls die Gestalt der Frohndienste gehabt zu haben. Allmählich aber wurden sie in Auflagen auf den Verbrauch von Lebensmitteln, in Accisen („Umgelder") verwandelt. Es wurden zuerst Auflagen auf den Verbrauch von Wein, Bier und Fleisch gelegt. In den Reichsstädten war der Haushalt der Stadt mit dem des Staates so eng vermischt, daß wir von diesen absehen und uns zunächst an die unter der Landeshoheit stehenden Gemeinden halten müssen. Diesen letzteren wurden im Verlauf der Zeit von den Landesherren erhebliche Besteuerungsrechte zur Bestreitung des städtischen Haushaltes eingeräumt. Die meisten landesherrlichen Städte erhielten das Recht, entweder an ihren Thoren, oder schon an der Gränze ihres Weichbildes Auflagen von Lebensmitteln aller Art: von geistigen Getränken, Getreide, Gemüsen, Eiern, Vieh, sowie Weg-, Brücken-, Thorgelder zu erheben. Wein- und Biersteuer wurde sehr bald von den Schenkwirthschaften erhoben. Neben diesen indirecten Steuern entstanden auch bald directe Abgaben, die Entrichtung einer Gebühr bei Ertheilung des Bürgerrechts, Schirmgelder und Besitzgelder von den Pfahlbürgern und Beisassen, eine Gewerbesteuer und endlich unter dringenden Umständen auch eine Besteuerung des Vermögens. Selbstverständlich waren der Adel und die Kirche von den directen Steuern befreit. Nach der Reformation erhielt in Folge der Säcularisation eines

großen Theils der Kirchengüter die Gemeindebesteuerung größere Ausdehnung, weil die Armenpflege, welche bis dahin vorzugsweise von der Kirche bestritten worden war, von da an größtentheils den Gemeinden zur Last fiel.

Dieses Steuerwesen hat sich in seinen Grundzügen bis auf unsere Zeit erhalten, und die Erhebungsart ist zum Theil eine von der Staatssteuer getrennte und verschiedene geblieben. Namentlich haben sich die den Verkehr so sehr störenden städtischen Accisen mit einer Standhaftigkeit behauptet, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Nur in Preußen, wo sich die städtische Accise in den größeren Städten zwar in Gestalt der Mahl- und Schlachtsteuer erhalten hat, wo es aber denselben freigestellt war, statt dieser Accise die directe persönliche Einkommensteuer, genannt die Classensteuer, einzuführen, ist eine größere Uebereinstimmung in der Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern eingeführt worden. In den größeren Städten, welche die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatsabgabe der Classensteuer vorgezogen haben, wird die Staats- und Gemeindesteuer gemeinschaftlich und gleichzeitig in Gestalt dieser Mahl- und Schlachtsteuer erhoben, so zwar, daß je nach den Bedürfnissen des Gemeindehaushalts der dem Staat schuldigen Abgabe noch 25 bis 30 pCt., höchstens 50 pCt. zugeschlagen werden. In denjenigen Gemeinden, wo die Classensteuer gilt, werden die Gemeindesteuern im Betrag von 50 und 100 pCt. des Belaufs der Classensteuer und zwar ganz nach dem Kataster der letzteren erhoben. Die Classensteuer wird nämlich, wie wir schon an anderer Stelle angedeutet haben, nicht bloß nach dem Maßstab des reinen Einkommens umgelegt, sondern auch in verständiger Berücksichtigung der Lage, des Standes und der Lebensweise des Steuerpflichtigen. Es werden z. B. Hagestolze, Lebemänner oder großen Aufwand treibende Personen im Kataster höher angesetzt als Familienväter. Der gleiche Gesichtspunct herrscht bei der Umlegung der Gemeindesteuer. Es ließe sich freilich einwenden, daß es unbillig erscheine, von zwei ledigen Leuten von gleich katastrirtem Einkommen den üppiger lebenden stärker zu besteuern, weil er gerade weniger im Stande sei, die Abgabe zu tragen, als der Andere; allein darauf haben wir unter Hinweis auf die in den Abschnitten über das Capital und das Bevölkerungsgesetz entwickelten Ansichten zu erwidern, daß es im Interesse des Staates und der Volkserhaltung liegt, allerdings den Capital verzehrenden Luxus durch höhere Besteuerung zu zügeln und auf der anderen Seite die Capitalsparer zu begünstigen. Wenn hinwiederum Anhänger der Malthus'schen Lehre uns einwenden wollten, es hieße leichtsinnige Ehen begünstigen, wenn man Familienväter niedriger besteuert, so haben wir darauf die Antwort, daß der Familienvater schon an und für sich höher besteuert ist, weil er mittels großer Auslagen dem Staate nützliche Bürger, weil er ihm insbesondere Wehrmänner erzieht.

Der Erfolg, den die Classensteuer in Preußen gehabt hat, — denn wir können manchen Klagen über dieselbe kein großes Gewicht beilegen, weil alle

neuen Steuern, bis man sich daran gewöhnt hat, unbequem erscheinen und weil die directen Abgaben insbesondere am unmittelbarsten gefühlt werden, — der Erfolg der Classensteuer läßt den Wunsch aufkommen, es möchte nach Art derselben die Besteuerung auch in den übrigen Ländern reformirt werden. In den meisten Cantonen der Schweiz ist das gleiche System befolgt, indem mit der Einkommensteuer zugleich ein gewisser Procentsatz für die Gemeinde erhoben wird. Die Stadtgemeinden wären zunächst berufen und in der Lage, jene Reform in die Hand zu nehmen und die directe persönliche Einkommensteuer an die Stelle der indirecten Abgaben („Accisen") zu setzen, weil sie durch die Uebersicht, die genaue Beurtheilung der Verhältnisse, der Erwerbsfähigkeit und des Einkommens ihrer Einwohner, welche der engere Bezirk und Verband gestattet, am leichtesten in der Lage sind, eine gerechte, dem Verhältniß des Einkommens genau angepaßte Steuerliste anzulegen und dieselbe so häufig zu revidiren, als der Umschwung des Verkehrs und der Wechsel der Erwerbs- und Besitzverhältnisse im Interesse der Gerechtigkeit und richtigen Liquidirung der Steuern nöthig macht.

Ist einmal die principiel einzig richtige Steuer im engeren Bezirk durchgeführt, dann ist das Haupthinderniß beseitigt, welches in dieser Hinsicht dem Sieg der Wissenschaft im Staate noch entgegensteht. Der Staat braucht dann seinen Bedarf bloß auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden umzulegen, er kann fast das ganze, schwerfällige, vielschreibende, kostspielige Heer von Steuerbeamten entbehren oder auf ein sehr unbedeutendes Minimum reduciren.

Es ist deßhalb als einer der erfreulichsten Erfolge der Wissenschaft zu betrachten, daß das städtische Octroi in **Belgien** auf Vorschlag der Regierung abgeschafft worden ist.

Fünftes Buch.

Die Staatsschulden.

Die außerordentlichen Staatseinkünfte.

Wenn die Beherrscher Aegyptens in früherer Zeit Geld brauchten, so legten sie den Bauern (Fellah's) ganz willkürliche Steuern auf, indem sie ihnen einen beliebigen Theil ihres Aernte-Ertrages abnahmen. Solche willkürliche Erpressung aber wirkte äußerst lähmend auf die materielle Entwicklung des Landes. Die Bauern thaten so wenig als möglich für die Verbesserung ihrer Grundstücke, weil sie nicht wußten, ob ihnen nicht der Ertrag ihres Fleißes über Nacht wieder abgenommen werden würde; und so wurde das fruchtbarste Land der Erde halb zur Wüste. Dieselbe Willkürlichkeit im Staatshaushalte ist es, welche vorzugsweise die Entwicklung der Länder unter türkischer Herrschaft gehemmt uud dieselben in ökonomischer Hinsicht so heruntergebracht hat. Die Verwaltungsbeamten, denen die Herbeischaffung der Staatsmittel ganz willkürlich in die Hände gegeben ist, sind selbst in ihrer Stellung so unsicher, daß sie die Zeit ihrer Verwaltung so schnell als möglich zu nutzen suchen, um sich durch rücksichtslose Erpressungen auf Kosten der Unterthanen zu bereichern. Wenn dann auch in früheren Zeiten der Sultan, so oft er Geld brauchte, einem im Puncte der Erpressung übel berüchtigten Pascha einen seidenen Strick übersandte, damit er sich erhenke und seine aufgespeicherten Schätze, an denen der Schweiß des armen Volkes klebte, der Regierung überlasse, so war dem Staate damit doch nur wenig gedient.

Heutzutage ist selbst der Sultan klüger geworden; er hat aus dem Beispiele der Nationen des Abendlandes gelernt, daß willkürliche Erpressungen dem Staatscredit nur schaden, und daß einer Regierung weit größere Mittel zu Gebote stehen, wenn die Unterthanen zu jeder Zeit bestimmt wissen, was sie zu zahlen haben.

In einem geordneten Staatshaushalte muß es Regel sein, daß die Ausgaben mit den Einnahmen harmoniren. In dem geordnetsten Staate können indessen außergewöhnliche Fälle vorkommen, wo die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung der nothwendig gewordenen Ausgaben nicht mehr hinreichen. Es können außerordentliche Ausgaben unentbehrlich geworden sein, wenn das Land

seinen bestehenden Culturzustand, wie seine Erwerbskraft erhalten soll, zur Führung von Kriegen, welche das Land vor Eroberung und Knechtschaft schützen, auf daß seine materiellen und moralischen Güter unangetastet der nachfolgenden Generation überantwortet werden, — es können Ausgaben nothwendig geworden sein, um dem Lande entweder einen bedeutenden Vortheil zu- oder einen bedeutenden Nachtheil abzuwenden: zur Regulirung von Flüssen, zur Errichtung von Dämmen, um das Land vor Ueberschwemmungen zu schützen; zum Bau von Straßen, Canälen, Eisenbahnen und zu außerordentlichen Hülfeleistungen in Zeiten der Noth.

Zur Bestreitung solcher außerordentlicher Ausgaben sind außerordentliche Mittel nothwendig:

1) Die allmähliche Aufzehrung des Staatsvermögens. Dazu gehört der Verkauf der Domainen, wie er z. B. in neuerer Zeit von Oesterreich angeordnet worden ist. Wenn durch diese Maßregel eine außerordentliche, nicht wiederkehrende Ausgabe zu bestreiten ist, oder wenn nach deren Berichtigung das Ausgabe- und Einnahme-Budget des Staates wieder ins Gleichgewicht zu kommen verspricht, oder wenn aus dem Erlös der Domainen eine productive Anlage bezweckt wird, dann ist eine solche Maßregel um so mehr zu billigen, als die Domainen, wie jedes privatwirthschaftliche Institut, mit Ausnahme der Bergwerke und Forsten, unter der Verwaltung des Staates schlechter rentiren, denn in Privathänden, und weil also durch die Uebergabe der Domainen in die Privat-Industrie die Jahresproduction des Landes sich vermehren, seine Steuerkraft im Allgemeinen sich verbessern muß.

2) Vorübergehende Einnahmen. Zu diesen zählen wir:

a) Außerordentliche Steuererträge.

b) Subsidien, welche ein Staat dem anderen zahlt, z. B. England während der napoleonischen Kriege an die deutschen Staaten.

c) Entschädigungssummen, welche ein Volk dem anderen nach einem Friedensschlusse zahlt, wie Frankreich an Deutschland nach dem pariser Frieden.

d) Eingreifen in Banken und andere Geldinstitute.

e) Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld. Diese kann in der Weise geschehen, daß der Staat solches direct ausgibt, wie früher in Frankreich (Assignaten), Oesterreich, jetzt noch in Rußland, Nordamerica (Greenbacks), oder daß er Anleihen bei der Nationalbank erhebt (wie früher in England, jetzt in Oesterreich und Italien) und deren Noten den Zwangscours ertheilt. Da solchem Papiergeld der Charakter der Uneinlöslichkeit nur deßhalb auferlegt wird, um eine größere Summe davon im Umlauf zu erhalten, als der Verkehr bedarf, so sinkt es gegen Edelmetall im Preis und der Verkehr wird jenen Erschütterungen ausgesetzt, die wir an früher Stelle einläßlich behandelt haben. Diese Maßregel ist daher wirthschaftlich nicht zu rechtfertigen. Was der Staat aus Rücksichten der Politik thut, um sich vor Untergang zu retten, gehört nicht vor unser Forum.

f) Zinsreduction der Staatsschulden. Wenn in einem Lande, wo Ackerbau, Industrie und Handel, durch Freiheit des Verkehrs und weise Gesetze befördert, in Blüthe stehen, die Capitalansammlung rasch voranschreitet und in deren Folge der Zinsfuß fällt weit unter das Maß dessen, zu was die Regierung sich verpflichten mußte zur Zeit, als sie die Schuld contrahirte, wenn in einem solchen Falle die Zinsen, welche für Capitalien im Privat-Geschäftsverkehre und bei Bauten gezahlt werden, bedeutend geringer sind, als die Zinsen der Staatsschulden; wenn in Folge dessen solche Obligationen bedeutend im Course steigen und bei solchen, wo die Rückzahlung nicht al pari bestimmt ist, diese dem Staate durch den steigenden Cours immer mehr erschwert wird; wenn die Fülle vorräthigen, Anlage suchenden Capitals so groß, daß es vom Staate leicht zu weit billigeren Bedingungen zu haben ist, dann kann die Regierung daran denken, eine Reduction der Zinsen einer alten Schuld vorzunehmen. Sie erfüllt damit nur einen Act der Gerechtigkeit gegenüber den Steuerzahlenden und fügt den Staatsgläubigern kein Unrecht zu, weil es den letzteren bei einer solchen Maßregel natürlicher Weise frei stehen muß, die Rückzahlung ihres Capitals nach dem Börsencourse oder nach dem Nominalwerthe, je nach den Stipulationen der Anleihe, zu verlangen, weil also die Zinsen nur für diejenigen reducirt werden, welche von freien Stücken einwilligen, und weil die ermäßigten Zinsen dann nur mit dem Preise der Capitalien im öffentlichen Verkehr übereinstimmen.

Wenn eine Regierung den Zeitpunct gekommen glaubt, in welchem sie eine solche Zins-Reduction vorzunehmen für gerathen halten kann, so muß sie sich vor allen Dingen um baare Mittel zur Einlösung derjenigen Staatsschuld-Briefe umsehen, welche von den Gläubigern, die sich die Zins-Reduction nicht gefallen lassen wollen, präsentirt werden. Am besten wird sie diese Mittel im Auslande suchen, damit im Lande selbst keine fühlbare Leere in den Geldvorräthen eintritt: oder sie wird sich wenigstens der Theilnahme auswärtiger Capitalisten versichern, welche gegen ein Agio von 1 oder 1½ Procent das Geschäft der Auszahlung vielleicht übernehmen können. Zum Vollzug der Maßregel wird die Regierung einen Zeitpunct wählen, wo der Discont aus irgend einem Grunde niedrig und der Wechselcours für das Land günstig ist.

Wenn so der passende Zeitpunct gewählt ist und alle Vorbereitungen richtig getroffen sind, dann kann die Regierung ihre Absicht publiciren und eine Frist festsetzen, binnen welcher die Rückzahlung der Capitalien erfolgt an diejenigen Gläubiger, welche sich die Zins-Reduction nicht gefallen lassen wollen. Einer Regierung, welche soliden Credit besitzt und zweckmäßige Vorbereitungen getroffen hat, wird die Zins-Reduction mit Hülfe eines im Verhältniß zur Schuld ganz unbedeutenden Capitals gelingen; denn es kommen ihr manche Umstände zu Hülfe, welche sie, um sich den Erfolg ihrer Operation zu sichern, benutzen kann.

Die Bankhäuser nämlich, welche die Regierung mit der Ausführung der Operation und der Auszahlung der zurückverlangten Capitalien beauftragt hat, werden an dem Platze, wo die Auszahlung geschieht, — und dies wird meist in der Hauptstadt, in der Haupt-Handelsstadt oder da geschehen, wo die größere Zahl der Gläubiger wohnt (in England, Frankreich, Oesterreich, Preußen, fällt all dieses in der Hauptstadt zusammen) —, die zur Auszahlung bereit liegenden Capitalien bis zu dem Zeitpuncte, wo sie nöthig sind, nicht müßig liegen lassen, sondern sie zu Discontirungen und Börsengeschäften benutzen. Eine solche künstliche Anhäufung von Capitalien muß naturgemäß den Zinsfuß drücken. Die große Menge der Gläubiger ist nun nicht im Stande, die volkswirthschaftlichen Ursachen einer solchen localen Capital-Anhäufung richtig zu ermitteln. Wenn die Regierung so vorsichtig gewesen ist, von ihrem Plane nichts verlauten zu lassen, wenn ihr gewandte Federn zur Seite stehen, so kann der öffentlichen Meinung, die von den Steuerzahlenden, welche eine Erleichterung hoffen, verstärkt wird, leicht die Maßregel als ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit selbst dann erscheinen, wenn die Zinsreduction unter den Marktpreis des Capitals hinabsteigen sollte. Die Zinsreduction kann als eine gebotene Folge der Fülle an Capital erscheinen, während die letztere in Wirklichkeit nur local ist und nur durch den Beschluß der Zinsreduction von Seiten der Regierung hergestellt wurde.

Die Gläubiger vermögen also in ihrer Mehrheit nicht zu erkennen, ob die Capital-Anhäufung wirklich nur eine locale, vorübergehende, oder eine bleibende ist, und wenn sie es wüßten, so vermögen dieselben wegen ihrer großen Anzahl keine Verabredungen zu treffen. Die meisten werden nicht wissen, wo sie ihr Capital in der Schnelligkeit unterbringen sollen, da sie überall Capitalien um niedrigeren Preis ausgeboten sehen. Statt sich der Gefahr auszusetzen, ihr Capital eine Zeit lang müßig liegen lassen zu müssen, statt der Unbequemlichkeit, überhaupt einen Anlagewechsel mit demselben vorzunehmen, werden sie sich die Zinsreduction lieber gefallen lassen. Uebrigens kommen auch noch andere Rücksichten dazu. Zinsreductionen werden bisweilen vorgenommen in Momenten, wo der Staat in Gefahr oder Noth ist und einer Erleichterung oder nur einer Einnahmequelle bedarf. In solchen Perioden, wo an den Patriotismus des Volkes appellirt zu werden pflegt, ist es unbequem, selbst gefährlich für die Staatsgläubiger, sich den Augen des Publicums auszusetzen; sie werden sich daher, um einer solchen Aufmerksamkeit zu entgehen, lieber eine kleine Zinsreduction gefallen lassen. Aus diesem Grunde ist es schwerer, die Zinsen von Staatsschulden zu reduciren, welche im Auslande contrahirt sind, weil die ausländischen Gläubiger weniger Rücksichten zu nehmen brauchen. Reductionen von Schulden, deren Gläubiger größtentheils in der Hauptstadt wohnen, gelingen fast durchgehends auf die leichteste Weise. Dieser Umstand ist der vornehmste Grund des Gelingens der Reduction der französischen Rente im Jahre 1852. Napoleon hatte so eben die Dictatur

errichtet. Die politischen Verfolgungen waren noch nicht sistirt: da mußte jeder Gläubiger, der sein Capital zurückforderte, fürchten, für einen Feind der bestehenden Gewalt angesehen und vielfachen Plackereien ausgesetzt zu werden. Deßhalb gelang die Reduction mit Hülfe eines verhältnißmäßig ganz unbedeutenden Capitals.

Es läßt sich sehr darüber streiten, ob zu jener Zeit der Stand der Capitalzinsen im Allgemeinen eine solche Maßregel wünschenswerth und als eine Forderung der Billigkeit erscheinen ließ. Dem Anscheine nach war es damals nicht der Fall; denn der Stand des üblichen Zinsfußes war kurz vorher eher ein hoher. Allein wenn man bedenkt, daß allerdings eine Masse von Capital aus Furcht vor dem drohenden Jahre 1852 versteckt worden war, das eben nach dem Staatsstreiche sich erst wieder hervorwagte, und wenn man dazu erwägt, daß ein günstigerer Zeitpunct nicht wohl gewählt werden konnte, so gewagt die Operation in einer so kritischen Zeit von fern erscheinen mag; wenn man sich erinnert, daß nach jener Periode allerdings eine große Summe von Capital den Markt überschwemmt und eine Reihe großartiger Unternehmungen möglich gemacht hatte, so möchten wir die Maßregel dennoch für eine politisch kluge halten.

g) Einstellung der laufenden Zahlungen. Ein solcher Auskunftsweg sollte, wenn möglich, vermieden werden. Das Einstellen der Zahlung der laufenden Staatsausgaben bringt die Gläubiger, welche sich auf deren pünctliche Abtragung zu verlassen pflegen, oft in die größte Verlegenheit und Noth, während der Credit des Staates untergraben und dem Verderben Preis gegeben wird; — denn wie oft sind nicht unter Soldaten Empörungen wegen rückständiger Löhnung ausgebrochen, wie oft Kriege wegen solcher Empörungen verloren worden.

h) Schwebende Schuld: Ausgabe von Staats-Creditzetteln, Reichs-Schatzscheinen (Exchequer Bills), Schatzbons, Tresorscheinen, oder unter welcher Benennung diese Anticipationen der Staatseinnahmen in verschiedenen Ländern coursiren mögen. Diese Finanz-Operation ist eine Erfindung Montague's, des Ministers der Finanzen unter Wilhelm II. von England. Als dem großen Oranier alle Mittel zur Fortführung des Krieges in den Niederlanden gegen Ludwig XIV. ausgegangen waren, da kam jener geniale Finanzmann auf den Gedanken, einen Theil der Steuern, welche im nächsten Halbjahre eingehen sollten, durch verzinsliche Creditscheine, welche au porteur lauteten, zum Voraus zu erheben, so zwar, daß die jedesmaligen Inhaber der Schatzbons, sobald die Steuer verfallen war, dieselben gegen Baar umtauschen konnten. Die Staats-Creditscheine leisten dem Staate, was Wechsel dem Einzelnen, nur mit dem Unterschied, daß sie bequemer sind und einen allgemeinen Gebrauch zulassen. Sie sind ein sehr beliebtes Auskunftsmittel in Geldklemmen größerer Staaten, namentlich in England und Frankreich geworden. Hier, wo das Jahres-Budget über anderthalb Milliarden

beträgt, kann schon eine ganz bedeutende temporäre Anleihe — oder schwebende Schuld — durch Schatzbons contrahirt werden, wenn die Steuern nur um ein paar Monate anticipirt werden. Wächst die schwebende Schuld fortwährend so an, daß sie nicht mehr zurückgezahlt werden kann, so wird dieselbe in eine stehende, fundirte Schuld mittels einer Anleihe verwandelt, und in Frankreich zu den Renten, in England zu den Consols geschlagen.

i) Verwendung des Staatsschatzes. Die Ansammlung eines Staatsschatzes ist im Alterthum als ein erstes Erforderniß der Staatsweisheit betrachtet worden; und da man damals die Kunstgriffe und Hülfsmittel der neueren Staatswirthschaft noch nicht kannte, mit Recht. Um Krieg zu führen, braucht man, sagte Montecuculi, vor Allem Geld, dann wieder Geld und noch einmal Geld. Krieg führen war aber in früherer Zeit, wenn ein Staat nicht unterjocht werden wollte, Nothwendigkeit; also war derjenige Staat am besten bestellt, welcher den größten Staatsschatz angesammelt hatte.

In neuerer Zeit hatte der alte Canton Bern einen Staatsschatz, bis ihn Napoleon I. entführte; Nordamerica, das durch besondere Verhältnisse (Ländereien-Verkauf) außergewöhnliche Einnahmen bezieht, bis zum großen Bürgerkrieg, Preußen besitzt einen solchen bis zum heutigen Tag.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunct aus ist die Ansammlung eines in Gestalt eines Staatsschatzes unproductiv daliegenden Capitals nicht zu billigen, weil jeder einiger Maßen creditfähige Staat in Zeiten der Noth so viel Geld aufnehmen kann, als er im besten Falle im Staatsschatze zu deponiren im Stande wäre; oder weil er Papiergeld emittiren kann, wenn ihm dieses Hülfsmittel versagen sollte. Es wird jetzt daher für zweckmäßiger gehalten, da, wo ein Staat einen Ueberschuß hat, denselben zu productiven Anlagen (Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Bergwerken) zu verwenden oder die Steuern zu ermäßigen, statt einen Schatz von Millionen anzuhäufen, der am Ende dem Lande Capital und Circulationsmittel entzieht, welche Hunderttausende von Arbeitern hätten in Beschäftigung setzen können. Vom rein militärischen Standpuncte aus hingegen, und bei unsteten politischen Verhältnissen, wo ein Staat immer gerüstet und jeden Augenblick bereit sein muß, zur Wahrung seiner Sicherheit handelnd in die Politik einzugreifen, ohne erst durch große Anlehen die Rüstungen zu verrathen und die Gegner zu warnen, mag eine Ausnahme Statt finden können; wie z. B. der Staatsschatz der preußischen und der alten berner Regierung unbestreitbare Dienste geleistet hat. Der preußische Staatsschatz pflegt in geprägtem Silber hinterlegt zu werden. Doch möchte es unter Umständen möglich sein, einen Theil in englischen Schatzscheinen anzulegen, wodurch die Zinsen nicht verloren gehen.

k) Cautionen. Die Uebernahme von Cautionen, welche gewisse Classen öffentlicher Beamten zu hinterlegen haben, und die Ueberweisung gerichtlich

hinterlegter Gelder an die öffentlichen Cassen setzt den Staat in Besitz von ansehnlichen Capitalien, für die er haften, die er verzinsen und zu dem Ende ausleihen muß. Zur Rückzahlung der je fälligen Posten genügt meist ein kleiner Reservefonds; diese Maßregel sollte indessen nicht mißbraucht werden, wie z. B. in Frankreich, wo der Staat auf diese Weise die Sparcassengelder verbraucht hat.

3) Staatsanleihen. Von diesen werden die nachfolgenden Blätter handeln.

Berechtigung der Staatsanleihen.

Der Abschluß von Staatsanleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ist von deren Anhängern schon um deßwillen in Schutz genommen worden, weil es billig sei, daß das nachgeborene Geschlecht an den Lasten mit beitragen helfe, welche zu seinem Wohle von den Vätern übernommen worden sind, daß die Nachkommen, welche die Güter der gegenwärtigen Generation erben, auch an deren Schulden Theil haben.

Von Anderen wird das Anleihesystem verworfen, indem sie behaupten, daß der durch eine Anleihe gemachte Aufwand nicht minder von den gegenwärtig vorhandenen Gütern, von dem gegenwärtigen Bestande des Umlaufscapitals des Landes genommen werde, als wenn die ganze Summe mittels neuer Steuern umgelegt worden wäre. Die Anleihen könnten nicht durch künftig zu erzeugende Güter aufgebracht werden, weil eben der Aufwand, wegen dessen sie gemacht werden, in der Gegenwart zu leisten ist; gleichwie neue Steuern, seien sie aus dem Umlaufscapital gegenwärtig vorhandener Güter zu entnehmen; die Anleihen aber hätten noch den Nachtheil, daß sie einer oder mehreren darauf folgenden Generationen die Pflicht zur Verzinsung und Tilgung der Schuld auferlegen, während mit der Auferlegung einer außerordentlichen Steuer die Sache ein für alle Mal abgemacht sei und auch noch Zinsen gespart würden.

Um eine richtige Wahl zwischen diesen beiden Ansichten zu treffen, müssen wir uns die Natur der Capitalbildung noch einmal veranschaulichen. Capital ist eine Summe von Werthgegenständen, welche zur Wiedererzeugung neuer Güter ge- und verbraucht werden. Je nachdem diese Werthgegenstände in kürzerer oder längerer Zeit bei Ausübung dieser Functionen verbraucht werden, theilt sich das Capital in stehendes, oder in umlaufendes. Wir wollen hier von Neuem warnen, Capital nicht mit Geld zu verwechseln. Letzteres bildet nur einen äußerst geringen Bruchtheil des ersteren und wird nur gern für das Capital selbst genommen, weil es als Tauschmittel der Capitalien dient, und dieses im Handel und Wandel jeder Zeit repräsentirt. Das

stehende Capital, das heißt derjenige Erwerbsstamm, welcher bei der Erzeugung neuer Güter nur langsam verbraucht wird, oder unter Anwendung richtiger Erhaltungsmittel in manchen Fällen für immer erhalten werden kann, besteht z. B. aus Grundstücken, Häusern, Schiffen, Wagen, Maschinen, Werkzeugen u. s. w. Das umlaufende Capital, welches in kürzeren Perioden von einem oder wenigen Jahren, oder sogar von wenigen Monaten verbraucht wird, besteht z. B. aus Getreide, Wein, Rohstoffen, Industrie-Erzeugnissen, kurz, aus Waaren aller Art. Mit Hülfe dieses stehenden und umlaufenden Capitals geht nun die Ernährung der Bevölkerung vor sich, und je dichter die letztere ist, je befriedigender diese Ernährung sein soll, um so größer muß jenes Capital sein. Auf der untersten Stufe der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch nur von der Jagd und den Beeren des Waldes lebt, besteht das ganze Capital, welches eine Familie besitzt, vielleicht höchstens aus einer Hütte, aus den nothdürftigsten Kleidungsstücken und Jagdwerkzeugen. Der Indianer braucht ein außerordentlich weites Gebiet, um das nöthige Wild für die Ernährung der Seinigen aufzutreiben, und dennoch müssen diese oft den bittersten Mangel leiden, weil es schwer hält, das ganze Jahr hindurch den nöthigen Lebensmittel-Bedarf vorräthig zu halten, kurz, weil der Indianer kein Umlaufscapital und fast kein stehendes zur Erzeugung neuer Güter besitzt. Je größer der Vorrath an beiden Arten von Capital in einem Lande ist, desto mehr Arbeiter können zur Hervorbringung neuer Werthe beschäftigt, desto besser können solche ernährt und zu größerer Arbeit gestärkt werden, desto besser und zahlreicher sind auf der anderen Seite auch die Werkzeuge zur Production, desto mehr kann also im Ganzen und verhältnißmäßig hervorgebracht werden. Werfen wir einen Blick auf den Organismus der Production. Zur Erhaltung der gegebenen Zahl der Bevölkerung muß der Ackerbau im Stande erhalten werden, auf daß er jedes Jahr die zur Ernährung der Bevölkerung nöthigen Lebensmittel beschaffe; es müssen die Gebäude im Stande erhalten werden, es muß fortwährend eine Anzahl von Gewerbetreibenden und Fabriken mit der Erzeugung von Kleidungsstücken und Werkzeugen, so wie deren Stoffen beschäftigt sein. Das Umlaufscapital dient dazu, die Bevölkerung, namentlich die Arbeiter, zu ernähren; das stehende Capital dient dazu, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Vorausgesetzt nun, daß die Bevölkerung sich nicht vermehrt, so kann dieselbe ohne eine Vergrößerung des Capitals in demselben Zustande erhalten werden; das verbrauchte Umlaufscapital muß aber immer wieder durch neue Producte ergänzt, das stehende ausgebessert und in brauchbarem Zustande erhalten werden. Arbeitet die Bevölkerung in einem Jahre etwas weniger, ist das Umlaufscapital (vielleicht in Folge einer Mißärnte) in einem Jahre erheblich geringer, ist das stehende Capital durch eine besondere Begebenheit (Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Erdbeben und dergleichen) sehr geschmälert worden, oder hat sich die Bevölkerung auf der anderen Seite in kurzer Zeit sehr bedeutend vermehrt, dann wird die

letztere hinsichtlich ihrer Ernährung sich ansehnlich schlechter befinden. Hat auf der anderen Seite sich das Umlaufscapital auf einmal (z. B. in Folge eines fruchtbaren Jahres) bedeutend vermehrt, ist das stehende Capital in der Art vergrößert worden, daß von dem Ueberschuß an Umlaufscapital Häuser, Maschinen, Eisenbahnen, Schiffe gebaut und Bodenverbesserungen vorgenommen wurden, so wird die Bevölkerung in einem weit behaglicheren Zustande sich befinden. Zu einem geordneten Zustande setzen wir voraus, daß nicht allein das vorhandene Capital in seinem Bestande erhalten, sondern daß es fortwährend vermehrt werde, auf daß dem Vermehrungstriebe der Bevölkerung keine peinliche oder Unglück bringende Schranke auferlegt werde. In dem Entwicklungsgange der civilisirten Völker vollbringt sich dies ganz von selbst, wenn nicht große Unglücksfälle, Krieg, Unruhen oder unweise Gesetze den natürlichen Entwicklungsgang hemmen; denn vermöge des ununterbrochenen Fortschreitens der wissenschaftlichen Forschungen werden fast täglich neue Combinationen der Naturkräfte zu unentgeltlichen Dienern der Menschen gemacht und mit Hülfe derselben die Production verhältnißmäßig gesteigert.

Wenn die letztere nun eine solche Ausdehnung erlangt hat, daß sie nicht bloß das umlaufende Capital periodisch wieder ersetzt, das stehende Capital in gutem Stande erhält, die vorhandene Bevölkerung reichlich ernährt, wie für deren Zuwachs noch vorhält, — sondern auch noch einen Ueberschuß erzielt, so kann dieser Ueberschuß entweder durch einen außerordentlichen Anreiz der Consumtion verbraucht, oder zur Vermehrung des stehenden Capitals verwendet werden. Da eine Vermehrung des stehenden Capitals aber in der Regel auch eine Vergrößerung des Einkommens nach sich zieht, da die vorhandene Bevölkerung aber an den bis dahin regelmäßig erzielten Producten ihren reichlichen Unterhalt fand, so würde bei einer Verwendung des vorräthigen stehenden Capitals zu weiter nichts, als zur Vermehrung der bis dahin bestehenden Güter der Vorrath der letzteren so vergrößert werden, daß er zum Theil keine Abnehmer fände und entwerthet würde. Es ist also erforderlich, daß man bei namhafter Vermehrung des stehenden Capitals neue Bedürfnisse zu erwecken suche und zu Hervorbringung neuer, besserer, edlerer Güter schreite, welche die Begierde eines Theiles der Bevölkerung anreizen, oder die Production besserer Güter auf eine tiefer stehende, zahlreichere Classe durch größere Billigkeit mittelst des Großbetriebs ausdehne. Wir sehen daher die Zahl der menschlichen Bedürfnisse in endloser Stufenleiter sich ausdehnen, je nach dem Bildungsgrade, den ein Volk einnimmt, je nach dem Capitalvorrathe, den ein Land besitzt. Es gab eine Zeit, wo nur die Paläste der Fürsten Glasscheiben hatten, wo einst eine Königstochter mit zwei Hemden für reich ausgestattet gehalten wurde, während heutzutage ein Mann ohne diesen Besitz für an der untersten Stufe des Elends angekommen erachtet würde. Als die seidenen Strümpfe aufkamen, wurde ein König von England um den Besitz von solchen beneidet; während noch im vorigen Jahrhundert

der Besitz einer Taschenuhr für außerordentlichen Luxus angesehen wurde, ist derselbe für die Mittelclasse bereits zu einem fast unentbehrlichen Bedürfnisse geworden. Noch im vorigen Jahrhundert kamen die Meisten nicht über das Weichbild ihrer Gemeinde hinaus, jetzt gibt es Wenige, welche nicht größere oder kleinere Reisen unternehmen. Dieses Jahrhundert namentlich hat die civilisirten Völker mit einer so großen Menge neuer Genußmittel bekannt gemacht, daß eine Lebensweise, welche im vorigen Jahrhundert als nur den Reichen zukommend angesehen wurde, jetzt als bereits an der Gränze der Entbehrung angekommen betrachtet werden würde. Diese Thatsache wird von Leuten, welche in den Entwicklungsgang der Volkswirthschaft und der Cultur keine nähere Einsicht haben, oft als ein Unglück betrachtet; es wird die Sparsamkeit der Vorfahren als Muster hingestellt und der Luxus der Gegenwart verdammt. Allein es wird in der Regel vergessen, daß unsere Vorfahren, wenn sie auch ein weit geringeres Einkommen hatten und weniger für feinere Genüsse ausgeben konnten, darum doch nicht mäßiger waren als wir, daß sie vielmehr geradezu an Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Anschaffung kostspieligen Flitterstaats und zahlreicher überflüssiger Dienerschaft uns bei Weitem übertrafen. Reich sind wir geworden an Genußmitteln, welche nicht bloß einzelnen Reichen, sondern dem gesammten Volke zu Gebote stehen; reich sind wir geworden namentlich an geistigen Genußmitteln, an Gütern der Wissenschaft und der Kunst, wovon unsere Vorfahren eine nur unvollkommene Vorstellung hatten.

Eine Nation, welche in einer langen Periode die Ueberschüsse ihres Einkommens in festem Capital zur Hervorbringung solcher höherer Genußgüter, und zur Befriedigung edlerer geistiger Bedürfnisse in weiteren Kreisen anlegt, erhält allmählich einen Fonds von geistigem Capital, welches unveräußerlich ist und jedem Einzelnen zu Gute kommt, so daß dieser die Individuen eines anderen minder begünstigten Volkes an Ansehen und Productionskraft überragt. Schon in rein geschäftlicher Hinsicht ist der geistige Capitalstock eines Landes gewisser Maßen mit dem Ruf und der Kundschaft eines Handlungshauses zu vergleichen. Die Leistungen und Producte von Angehörigen solcher Länder, welche einen gewissen Industriezweig schon längere Zeit besitzen und vervollkommnet haben, werden daher höher geschätzt, als Leistungen und Erzeugnisse von ganz gleicher Güte und Billigkeit, welche in Ländern von geringerem Rufe hervorgebracht wurden. Daher kommt es, daß z. B. gewisse pariser und englische Waaren denen anderer Länder vorgezogen werden, selbst dann, wenn sie in Qualität und Preis denselben nicht überlegen sind. Daher kommt es zum Theil, daß englische und französische Schriftsteller besser bezahlt sind, als andere u. s. w.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Regierung eines jeden Landes es als ihre oberste Pflicht erkennen muß, die Production und die Capitalbildung ihres Landes nicht allein vor jeder Störung zu bewahren, sondern mit allen

möglichen Mitteln zu befördern. Der Staat soll also nicht bloß für tüchtige Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte der jugendlichen Bevölkerung wachen, auf daß sie zur Erzeugung immer edlerer Güter befähigt werde, er soll nicht allein die Anlegung neuer Verkehrsmittel begünstigen und unterstützen, alle schädlichen Hindernisse in der Gesetzgebung wegräumen, welche der Erwerbsthätigkeit hindernd im Wege stehen, sondern er muß auch Eigenthum und Person seiner Angehörigen vor den Angriffen innerer oder äußerer Feinde beschützen. Alle Ausgaben des Staates, welche in dieser Weise dazu dienen, den Verkehr und die Geschäftsthätigkeit eines Landes, dessen gesammtes materielles und geistiges Capital in seiner Integrität zu erhalten, sind daher productive Anlagen und in den Augen des Staatswirthes gerechtfertigt. Es ist also durchaus irrig, wenn man z. B. Kriegskosten unterscheidungslos zu den unproductiven Ausgaben rechnet. Wenn ein Krieg von Seiten der inländischen Regierung ohne Noth und muthwillig provocirt wird, dann sind die daraus erwachsenden Kosten allerdings unproductive Auslagen; sobald aber Krieg geführt werden muß, um einen gefährlichen Feind von der Gränze abzuhalten und das Land vor Plünderung, Zerstörung und Unterjochung zu bewahren, dann kann keine Capitalanlage productiver sein, als die für einen solchen Krieg. Auf der anderen Seite kann eine Ausgabe für eine productive Anlage sogar verschwendet sein, wenn diese Anlage unnöthiger Weise oder unklug unternommen worden ist, wie z. B. die Anlegung eines Canals, der aus Wassermangel nicht benutzt werden kann.

Wir sind jetzt an der Frage angelangt, ob die Ausgaben zu den genannten Zwecken durch neue Steuerumlagen oder durch Staatsanleihen gedeckt werden sollen. Es ist ganz richtig, daß die nöthigen Mittel in beiden Fällen aus dem vorhandenen Umlaufscapital genommen werden und daß im Fall einer Anleihe noch der Betrag der Zinsen darüber zu entrichten ist. Allein *durch eine Anleihe wird das Umlaufscapital nur da weggenommen, wo es entbehrlich ist, während Steuern es ohne Unterschied von allen Pflichtigen nehmen und dadurch Viele der Betriebsmittel ihres Geschäfts berauben.* Dadurch werden viele Erwerbszweige gestört und die Production verringert, wenn wir auch den günstigsten Fall annehmen, daß die disponiblen Capitalien mit einiger Mühe und einigem Zeitaufwand wieder für die beeinträchtigten Industriezweige zu haben sind. Die Zinsen und die Provision solcher mit Mühe wieder erlangter Capitalien, sowie der Verlust der durch eine Zwangssteuer hervorgebrachten Geschäftsstörung betragen gewiß mindestens eben so viel, als die für eine Staatsanleihe nachher zu entrichtenden Zinsen. Was Staatsanleihen im Fall eines Krieges neuen Steuern um so mehr vorziehbar macht, ist der Umstand, daß eine Menge von Geschäftszweigen durch den Ausbruch eines Krieges gestört und dadurch ein größerer oder geringerer Betrag von Capital und Arbeitskräften disponibel wird. Diese Capitalien stehen dann dem Staate mittels

der Anleihe sofort zur Verfügung; und es können also die Kriegskosten im Wege der Anleihe meist ganz leicht erhoben werden, während sie im Wege der Steuer einen großen Theil der Bevölkerung auf das grausamste drücken. Da der Krieg seine eigenen Bedürfnisse hat und daher auch seine eigenen Productionszweige hervorruft, so finden in letzteren die aus den übrigen Geschäftszweigen entlassenen Arbeiter Beschäftigung, und wenn das Capital zu diesem Zwecke im Wege der Staatsanleihe erhoben wird, so kann es kommen, daß die Lasten des Krieges im Allgemeinen nur wenig empfunden werden. Hinsichtlich der Nachwirkungen verhält sich daher das Anleihesystem zu dem Steuersystem in Kriegszeiten, wie das Steuersystem zu dem im dreißigjährigen Kriege gäng und gebe gewesenen System der Plünderung oder der Erhaltung der Heere durch sich selbst. Wie in dem letzteren Fall oft Korn gemäht wurde, um Stroh zu haben, und Weinstöcke abgehauen wurden, um Feuerungsmaterial zu erhalten, wie Aernten verwüstet wurden, die zur Ernährung einer zehnfachen Bevölkerung hätten dienen können, wie gerade vorzugsweise diesem System der hundertjährige Ruin Deutschlands zuzuschreiben ist, — also ist auch das System der Erhebung der Kriegskosten durch Steuern von weit größeren Störungen und Schmälerungen der allgemeinen Erwerbsthätigkeit begleitet, als das System der Staatsanleihen. Wenn die Regierung bei diesen redlich ist und die Zinsen pünctlich zahlt, so kann sie in den Zeiten der Noth weit sicherer auf ausreichende Geldhülfe rechnen, als bei der Umlegung durch directe Steuern.

Arten der Staatsanleihen.

Die Staatsanleihen sind entweder erzwungene oder freiwillige Anleihen. Unter den ersteren begreifen wir vorzugsweise directe Zwangsanleihen, indem der Staat seinen Angehörigen insgesammt oder einzelnen Classen und Instituten derselben geradezu ein Capital absordert und zwangsweise umlegt. Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, welches von jedem wohlgeordneten Staate, der auf die Zukunft bedacht ist, heilig gehalten werden muß, abgesehen davon, daß sie die Zufriedenheit der Staatsangehörigen vergiftet, untergräbt sie den Credit des Staates selbst, weil in den Augen der Capitalisten nur eine Regierung, die sich selbst nichts mehr zutraut, zu einer so extremen Maßregel schreiten kann.

Statt aller jener Kunstgriffe und Gewaltschritte, um die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben anzuschaffen, greift ein wohlgeordneter Staat zu den freiwilligen Anleihen. Diese erfordern aber feste Bestimmungen über die Entrichtung der Zinsen und die Mittel zur Bestreitung derselben, so wie über die Art der künftigen Heimzahlung der Schuld. Man nennt solche geregelte Anleihen „fundirte Schulden".

Diese Anleihen sind verschiedener Art, je nach der Natur der Bestimmungen über die Zahlung der Zinsen und die Heimzahlung der Schuld.

Die Schuldcapitalien sind entweder:

a) auffündbar von beiden Seiten,

b) oder rückzahlbar, unter festen, die Willkür beider Theile rücksichtlich der Zahlungstermine ausschließenden Bedingungen, wobei den Wechselfällen des Glücks auf mannigfaltige Art durch besondere Stipulationen Einfluß eingeräumt werden kann;

c) oder von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, aber aufkündbar von Seiten des Staats: oder

d) von keiner Seite aufkündbar, ohne Bestimmung über die Heimzahlung.

e) Die Einzahlung der Anlehenssumme erfolgt entweder nach dem Re-

minal-Capital oder nach einem bestimmten Preise der neu creirten Staatsschulden, und ebenso kann die Tilgung entweder durch Erlegung des Nominal-Capitals, oder durch Auskauf nach dem Börsencours erfolgen.

---

1. Anlehen unter der Bedingung gegenseitiger Aufkündigung.

Ein Staat, dessen Credit fest begründet ist auf eine liberale Gesetzgebung und gesicherte Rechtspflege, dessen Handel und Industrie sich frei bewegen können unter einer weisen Regierung, ein solcher Staat findet leicht Credit und billigere Bedingungen, als Privatpersonen. Es ist daher natürlich, daß er sich die Bedingungen nicht gefallen zu lassen braucht, denen Privatpersonen sich unterwerfen müssen, und die der Staat noch schwerer erfüllen könnte, als Private, — wir meinen die Aufkündigung des Darlehens. „Die Bedingung der gegenseitig freien Aufkündigung", sagt Nebenius, „mit kürzerer oder längerer Frist zur wirklichen Auszahlung, ist bei Privatdarlehen die Regel, bei öffentlichen Darlehen aber gar nicht, oder nur in beschränktem Maße zulässig. Bestände eine bedeutende Staatsschuld aus solchen aufkündbaren Schuldcapitalien, so würde auch bei unverändertem Schuldenstande ein stetes Abfließen von Capitalien aus der Staatscasse und Zuströmen neuer Capitalien in dieselbe Statt finden. Diese Einrichtung wäre bequem für das Publicum, da jeder Gläubiger nach Bedürfniß sein Capital unverkürzt aus der Staatscasse herausziehen und diejenigen, welche disponible Werthe besitzen, die dadurch eröffnete Gelegenheit benutzen könnten, beide Theile aber den Wechselfällen nicht unterworfen sein würden, welche mit dem Uebertrag feststehender Schuldcapitalien von einer Hand in die andere verbunden sind. Allein die Finanzverwaltung würde sich in mehrfacher Hinsicht nicht wohl dabei befinden. Die Administration des Schuldenwesens würde sehr verwickelt, und der sichere Calcül über die Finanzbedürfnisse erschwert; ungünstige Ereignisse, die den Discont steigern, würden vermehrte Aufkündigungen zur Folge haben, welche zu honoriren die Verwaltung zu höheren Zinsen neue Anlehen machen müßte. Bei länger andauernder Steigerung des Zinsfußes in gefahrvollen Zeiten und unter Umständen, welche einen außerordentlichen Aufwand von Capitalien und die Umlegung neuer Steuern erfordern, würden die Gläubiger nach der Reihe die Erhöhung des Zinsfußes ansprechen, die Regierung daher gerade im ungünstigsten Augenblick für den unwillkommenen Zuwachs an Zinsenlast zu sorgen haben. Größere Staaten haben daher längst aufgehört, diese Methode zu wählen."

---

2. Anleihen, deren Rückzahlung auf eine die Willkür beider Theile ausschließende Weise bedungen wird.

Bei solchen Anleihen sind bestimmte Termine festgesetzt, binnen welcher die Zinsen und die Capitaltheile zurückgezahlt werden sollen. Dabei können Capital und Zinsen in verschiedene Posten getrennt, oder sie können mit einander vermengt werden; die Berechnung selbst kann auf einer festen Basis in bestimmten Zahlen, oder nur auf Regeln der Wahrscheinlichkeit beruhen, welche Glücksfällen Spielraum lassen.

Bei gewöhnlichen Darlehen wird der Zinsfuß und die Art der Rückzahlung des Capitals besonders bestimmt, wobei entweder die wirkliche, als Anlehen erhobene Summe das rückzahlbare Capital bildet, oder vermöge irgend einer Bedingung die effectiv dem Schuldner zukommende Anlehenssumme geringer erscheint, als das bedungene Schuldcapital.

Annuitäten bieten ein Beispiel der Vermischung beider Arten dar.

Beide Anlehensarten lassen für den Darleiher eine nicht von Zufällen abhängige Berechnung zu.

Anlehen auf Leibrenten beruhen auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung und machen die wirkliche Erstattung der Zinsen und des Capitals in den Jahresrenten, oder einen zufälligen Gewinn oder Verlust für den Gläubiger oder die Staatscasse von dem Zutreffen oder Nichtzutreffen des einzelnen Falles mit der Durchschnittsregel abhängig.

Anlehen auf Tontinen können als Beispiel einer Anlehensweise angeführt werden, welche dem Zufall einen Einfluß im Verhältniß der Gläubiger zum Entlehner und zugleich der Gläubiger unter einander gewährt.

Bei Lotterie-Anleihen sollen der Gesammtheit der Gläubiger die Zinsen ihres Capitals nebst dem Hauptstock von dem Schuldner auf eine Weise entrichtet werden, welche einen Gewinn oder Verlust des einen Gläubigers, auf Unkosten oder zum Vortheil der übrigen, durch Glücksfälle bedingt.

---

3. Anlehen unter Bestimmung laufender Zinsen und fester Termine für die Rückzahlung der Capitalien.

Die Rückzahlung der Schuld kann auf einen Termin oder in Raten bedungen werden. Das erstere ist kaum räthlich, außer bei ganz kleinen Beträgen, wie etwa Anticipationen auf demnächst eingehende Steuer-Revenuen. Nur ausnahmsweise kann die erstere Bedingung zweckmäßig sein, wenn die Regierung bestimmt weiß, daß sie nach einer gewissen Zeit ein neues Darlehen zu weit billigeren Bedingungen erhalten kann. Eine Regierung ist z. B. genöthigt, gerade bei Ende eines großen Krieges, der viel Capital absorbirt hat, in Folge dessen der Zinsfuß also gestiegen ist, ein Anlehen aufzunehmen, bevor noch das Capital aus allen seinen Schlupfwinkeln in die Canäle der

Production zurückgekehrt ist. In diesem Zeitpuncte muß sie sehr hohe Zinsen zahlen, während sie bestimmt weiß, daß binnen einer Reihe von Jahren das Land sich wieder so weit erholt haben wird, um zu einem bedeutend niedrigeren Zinsfuß Capitalien erhalten zu können. In einem solchen Falle nun kann die Regierung ein Anlehen contrahiren mit der Bedingung, es binnen einer gewissen Reihe von Jahren auf einen Schlag zurückzuzahlen, weil sie bestimmt weiß, daß sie die Mittel dazu sich durch eine andere Anleihe zu weit billigeren Bedingungen verschaffen kann.

Selbst die Art der Rückzahlung in Terminen ist nicht ganz zweckmäßig, weil unvorhergesehene Unfälle oder Capitalmarkt-Conjuncturen die Rückzahlung sehr erschweren können. Die Verlegenheiten, welche hier zu befürchten sind, werden nur in dem Maße vermindert, als die Termine vervielfältigt werden und bestimmte Einkünfte dazu angewiesen sind, die sonst ohne Verwendung daliegen würden. Da ein großes Anlehen unter viele Gläubiger vertheilt wird, so läßt sich eine successive Zurückzahlung im Einzelnen, ohne große Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, nicht vollziehen. Daher die Einrichtung, daß Partial-Obligationen von einem durchaus gleichen, oder verschiedene Classen solcher Obligationen von gleichem Betrage ausgefertigt, und diejenigen Nummern, zu deren Tilgung die festgesetzte Rückzahlungs-Summe in jedem Verfalltermine verwendet werden soll, durch das Loos bestimmt werden.

4. Zeitrenten (Annuitäten).

Die Bedingung, daß für ein dargeliehenes Capital eine jährliche oder in kürzeren Terminen zahlbare, gleichbleibende Rente für einen gewissen Zeitraum entrichtet, und nach dessen Ablauf die Schuld als getilgt betrachtet werden soll, bringt es mit sich, daß bei jedem Verfalltermine der Rente ein Theil des Capitalwerthes, und zwar fortschreitend immer ein größerer getilgt wird. Die Erhebung eines Capitals gegen Zeitrenten kommt daher in ihrer Wirkung vollkommen einem Anlehen gleich, wofür ein jährlicher Zins und eine sogleich anfangende, und um die zusammengesetzten Zinsen der Capitalheimzahlung fortschreitend wachsende jährliche Capitalabtragung bedungen wird; nur daß dort zwischen beiden, Capitalwerth und Zinsbetrag, bei der Zahlung selbst nicht unterschieden wird. Sie wurde, in Verbindung mit verzinslichen, von Seiten des Staates aufkündbaren Anlehen, vorzüglich in England häufig zur Anwendung gebracht. Wenn die Abtragung dieser Annuitäten durch die laufenden Staatseinkünfte geschehen soll, dann müssen die jährlichen Zahlungen für einen längeren Zeitraum bestimmt werden. Die Annuitäten schließen eine Benutzung günstiger Conjuncturen zur Reduction des Zinsfußes aus. Bei besonnenen Capitalisten wird diese Anlage, welche sie oder ihre Erben

einer verstärkten Versuchung zur Verzehrung ihres Capitals aussetzt oder ihnen die Wiederanlage der heimbezahlten Beträge durch die Zersplitterung der Rückzahlung erschwert, keinen Beifall und vielleicht nur dann Theilnahme finden, wenn die Bedingungen für sie sehr günstig, für die Regierung aber so lästig sind, daß sie auf anderen Wegen wohlfeiler ihren Zweck erreichen kann. Daher haben auch Anlehen auf Annuitäten, wo sie versucht worden, keine größere Ausdehnung gewonnen.

---

5. Anlehen gegen Leibrenten, Tontinen.

Darlehen auf Leibrenten sind von Zeitrenten nur darin verschieden, daß die Dauer der bedungenen jährlichen Leistung durch die Lebensdauer des Darleihers oder eines Dritten bestimmt wird. Die Bedingungen des Darlehens hangen daher theils von der Meinung ab, die man von der wahrscheinlichen Lebensdauer eines Individuums hegt, theils von dem Preise der Capitalien bei anderen Darlehen, und insbesondere der dem Staate anvertrauten Capitalien oder dem mittleren Zinsfuße während jenes Zeitraums.

„Anlehen auf Leibrenten", sagt Say, „begünstigen die Verschwendung der Capitalien, indem sie dem Darleiher ein Mittel an die Hand geben, wie er nebst seinem Einkommen auch seine Fonds aufzehren kann." Auch die Tontinen sind als Staatsanleihen für Staat und Gläubiger unzweckmäßig und nicht mehr gebräuchlich.

„Anlehen auf Tontinen", sagt Nebenius, „wodurch der Staat für eingeschossenes Capital mehreren in eine Gesellschaft vereinigten Personen Leibrenten bewilligt, die ganz oder zum Theil beim Absterben eines Mitgliedes auf die übrigen und zuletzt auf den Längstlebenden übergehen und erst nach dessen Tode heimfallen sollen, beruhen auf ähnlichen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, wie gewöhnliche Leibrentencontracte, und sind von ähnlichen nachtheiligen Folgen begleitet. Sie reizen den Egoismus noch mehr durch die Aussicht auf ein immer wachsendes Einkommen bei längerer Lebensdauer, und wenn Manche sich mit ihren Angehörigen in eine solche Gesellschaft begeben, so wird dadurch die Sache im Ganzen nicht viel besser."

---

6. Lotterie-Anlehen.

Bei dieser Art von Anlehen wird ein Theil der auf die einzelnen Obligationen fallenden Zinsen zurückbehalten zur Verwendung für ein Glücksspiel, welches dem einen Theil der Gläubiger auf Kosten des anderen Gewinnste

gewährt. Nebenius stellt die mannigfachen Bedingungen der Lotterie-Anlehen unter folgende Kategorieen zusammen:

Die Gefahr des Verlustes trifft entweder

1) nebst den Zinsen auch einen Theil des Capitals;
2) oder die Zinsen, aber nicht den Hauptstock, jene aber in ihrem vollen Betrage für kürzere oder längere Perioden;
3) oder nur das Interusurium unter Verschiebung der Auszahlung der einfachen Zinsen in einer Reihe von Ziehungsperioden;
4) oder nur einen Theil der Zinsen nach dem anzunehmenden Zinsfuße, indem der übrige Theil allein oder nebst dem Interusurium zu Gewinnsten verwandt wird.

Mehrere süddeutsche Staaten haben Lotterie-Anlehen emittirt, bei welchen in Raten eine Anzahl von Obligationen ausgeloost wird, von denen ein Theil größere oder kleinere Gewinnste erhält, der andere Theil aber mindestens 3½ Procent Zinsen nebst seinem Capital zurück empfängt. Bis zur Auslosung der betreffenden Obligation werden keine Zinsen gezahlt.

Bei dem österreichischen Lotterie-Anlehen von 1854 werden dagegen 4 pCt. jährliche Zinsen gezahlt und erhebliche Prämien verlooft. Bei dem neuen Lotterie-Anlehen von 200 Millionen Gulden werden gar 5 pCt. Zinsen, neben Prämien von mindestens 600 und höchstens 300,000 Fl. gezahlt.

Bei den meisten verzinslichen Lotterie-Anlehen werden die Zinsen erst mit dem Capital bei Ausloosung der betreffenden Nummern bezahlt; solche Nummern, auf die keine Treffer fallen, erhalten wenigstens die von vornherein bestimmten Zinsen. Da aber hierbei die Verloosungen nach einem bestimmt festgesetzten Plane erfolgen müssen, so kann der Staat, welcher die Schuld contrahirt hat, günstige Geldmarkt-Conjuncturen, die bei einem anderen Anlehen entweder die Rückzahlung des Capitals durch Einlösung der Obligationen nach dem Börsencours oder eine Zinsreduction begünstigen, nicht benutzen und sich so einer in ungünstigen Zeitverhältnissen contrahirten Schuld nicht bei vortheilhafteren Umständen entledigen. Die gewöhnlichen Lotterie-Anlehen (wie das badische, nassauische, sardinische) haben ferner den Nachtheil, daß sie in ausgedehntem Maßstabe nicht anzuwenden sind, weil die meisten Capitalisten die Zinsen nicht längere Zeit entbehren können. Solche aber, welche, wie die österreichischen, außer den erheblichen Prämien auch noch Zinsen zahlen, sind dem contrahirenden Staate zu nachtheilig und werden auch nur abgeschlossen, nachdem der Credit des Staates schon auf andere Weise erschöpft ist.

Dagegen läßt sich zu Gunsten solcher Anlehen wieder anführen, daß sie den Trieb zur Ansammlung von Capital aufmuntern. Da doch die meisten Menschen das Glücksspiel lieben, so ist es besser, sie geben sich einem solchen hin, bei welchem sie Zinsen und Capital wiedererstattet erhalten, als einer gewöhnlichen Lotterie, wo sie es verlieren. Diese Aufmunterung zur Capital-Ansammlung kann sodann indirect die wirthschaftliche Natur des Volkes mehr

zur Geltung bringen und eine stärkere Entwicklung derselben zu Gunsten der Industrie hervorrufen.

---

7. Anlehen ohne Bestimmung fester Rückzahlungs-Termine, unter der Bedingung, daß das Capital von keiner Seite oder nur von der Seite des Staates aufkündbar sein soll. Renten.

Man sollte meinen, daß Anleihen wie die französischen Renten schwer zu contrahiren seien, weil die Regierung zur Rückzahlung nicht verpflichtet ist; allein da dieser Mangel durch die Börse ausgeglichen wird, da ein Besitzer von Renten seine Papiere jeder Zeit an dem Effectenmarkt zu dem laufenden Course gegen baares Geld verkaufen kann, so sind sie sehr beliebt.

Man unterscheidet zweierlei Arten derselben: solche, wo der contrahirende Staat zugleich für immer auf die Rückzahlung verzichtet. Demselben bleibt dann nur der Rückkauf der Effecten im Privatwege an der Börse übrig und er verliert den unter günstigen Umständen eintretenden Vortheil, die Schuld nach dem Nominalwerth zurückzahlen zu können, wann der Cours des Papiers über Pari gestiegen ist.

Oder solche, wo die Regierung sich das Rückzahlungsrecht nach dem Nominalwerthe vorbehält, wobei vielleicht nur die Bedingung beigefügt ist, daß die Aufkündigung erst nach Ablauf einer bestimmten Periode Statt finden dürfe.

Der letztere Vortheil ist jedoch in Wirklichkeit sehr gering, weil selten eine Regierung in die Lage kommt, unter günstigen Bedingungen zurückzahlen zu können. Da nämlich Staatsanleihen in der Regel nur dann gemacht werden, wann ein Staat in Bedrängniß ist und weil in Zeiten der Bedrängniß auch der Zinsfuß steigt, so müssen die Regierungen häufig sehr hohe Zinsen zahlen. Da nun die Zinswucher-Gesetze Zinsnahmen über 5 Procent früher verboten, die Regierungen in solchen Zeiten zu diesem Zinssatze kein Capital erhalten hätten, sie aber nicht selbst den Bürgern das schlimme Beispiel der directen Gesetzübertretung geben konnten, so wurde das Gesetz umgangen, indem ein höheres Nominal-Capital als Schuldbetrag angenommen wurde, wie der contrahirende Staat in Wirklichkeit erhielt.

Dies ist die erste Ursache, warum die meisten Regierungen Anlehen unter dem Nominal-Capital abschlossen, obgleich es für sie, wie wir sogleich sehen werden, weit unvortheilhafter ist, als wenn sie das Nominal-Capital sich auch auszahlen lassen und dafür lieber höhere Zinsen bezahlen. Ebenso maßgebend scheint uns der von Nebenius angegebene Grund zu sein: „Wenn die öffentliche Schuld auf einen allgemeinen Zinsfuß gebracht ist, so will man auch beim Entstehen eines Capital-Bedürfnisses, das den Preis der Capitalien etwas steigert, nicht sogleich eine neue Classe von Staatspapieren creiren.

Wollte man in einem längeren Zeitraum, der eine Reihe von Anlehen erfordert, die Preise derselben lediglich im Zinsfuße ausdrücken, so würden sich die mannigfaltigsten Abstufungen und Abweichungen um ganz unbedeutende Fractionen ergeben. Die Verwaltung der Schuld würde durch die beschwerlichen Zinsberechnungen und durch Mannigfaltigkeit der Staatspapiere lästig werden." Der Staat kann nämlich dann 3-, 4-, 5procentige Renten ausgeben und die Höhe des zu zahlenden Zinses nebst Assecurranz-Prämie wird in dem Realbetrag des Capitals berechnet, welches der Gläubiger für den Nominalbetrag der Obligationen zahlt. Dieser Betrag richtet sich ganz nach dem Credit des Landes und der Regierung, so wie der Beschaffenheit des Capitalvorrathes. Rußland z. B. schloß seine meisten Anlehen in Holland ab. Während aber die holländische Regierung zu 3 Procent und noch billiger Capital erhält, mußte die russische Regierung im letzten Kriege, um in Holland ein Darlehen zu erhalten, wenn wir nicht irren, 6 Procent bezahlen. Auch die österreichische Regierung schloß die Nationalanleihe noch zu 6 Procent ab. Dazu emittirten Beide unter Pari.

Wir haben so eben gesagt, es sei unvortheilhafter, solche Anleihen abzuschließen, als einfache Anleihen, bei welchen die Gläubiger den vollen Nominalbetrag einzuzahlen haben, und die Regierung aber auch leichter das Capital zurückzahlen oder den Zins reduciren kann, wann der Zinsfuß im Allgemeinen so gefallen ist, daß Capitalien leicht anderwärts zu haben sind. Das verhält sich so: Die Regierungen, die, beiläufig bemerkt, meist jener Art der Schulden-Contraction sich ergeben haben, sind in der Regel bloß in der Lage, solche Anlehen zu erheben, wann der volkswirthschaftliche Zustand ohnehin unbefriedigend ist, z. B. während eines Krieges, wo der Zinsfuß höher steht. In Folge der Aenderung der Verhältnisse bei Eintritt des Friedens fällt auch der Zinsfuß. In demselben Verhältniß aber steigt der Werth der Renten. Will nun die Regierung die Schuld tilgen, so muß sie mehr zahlen, als sie erhalten hat. Wenn auch noch lange nicht das Nominal-Capital im Coursstand des Effects erreicht ist, so kann die Steigerung doch sehr bedeutend sein; denn es gibt Papiere, die, auf 100 lautend, zum Course von gegen 80 emittirt worden sind. Bei gewöhnlichen Darlehen dagegen, wo der Staat den vollen Nominalbetrag erhält, aber dafür höhere Zinsen zahlt, kann die Regierung die Obligationen nach dem Nominalwerthe wieder einlösen, und sie hat nicht mehr zu zahlen. Will eine Regierung, welche die andere Art von Anlehen abgeschlossen hat, ein Sinken des Zinsfußes unter den Betrag der Rente des Nominal-Capitals zur Reduction des Zinsfußes benutzen, so muß sie die ganze Differenz zwischen diesem Nominal-Capital und dem ursprünglichen wirklichen Darlehen bezahlen.

Bei allen verzinslichen Anlehen kann die Bezahlung der für eine Jahresperiode ausgedrückten Zinsen auch in Raten für kürzere Fristen bedungen werden. In den meisten Staaten pflegt die Zinsenzahlung halbjährlich zu

erfolgen. Doch können zweckmäßig auch kürzere Fristen angesetzt werden, weil dies den Gläubigern bequemer ist, und damit nicht zu große Summen in der Staatscasse sich anhäufen und der Circulation längere Zeit entzogen werden. In England sind, wenn wir nicht irren, die Zinsen der 3proc. Stocks von drei zu drei Monaten fällig.

---

8. Ueber besondere Garantieen und Bedingungen, die den Gläubigern zugestanden sind.

Dazu gehören Vortheile, welche man den Gläubigern in Beziehung auf den Anfangstermin des Zinsengenusses gestattet; gewisse Befugnisse, welche man ihnen einräumt, um die Entwerthung der unaufkündbaren Schuldscheine zu verhindern; die Bedingung der Zahlung in gewissen Münzsorten und Bestimmungen über den Zahlungsort, welche die Theilnahme auswärtiger Capitalisten erleichtern; die Zusicherung, daß die Renten der Staatsschuld nicht mit Abgaben belastet werden sollen. Unabhängig von solchen, bei dem Abschluß von Anlehen eintretenden Zusicherungen, trifft die positive Gesetzgebung zu Gunsten der öffentlichen Schuld überhaupt bisweilen besondere Bestimmungen, z. B., daß die Renten nicht mit gerichtlichem Beschlag belegt werden dürfen, daß sie bei Gründung von Majoraten statt Immobilien eingesetzt werden können und dergleichen.

Die Bewilligung eines der Entrichtung des Capitals vorhergehenden Zinsengenusses kommt, ihrer Wirkung nach, einem Abzug an dem Capitale gleich. Als ein Mittel, der Entwerthung der Staatsschuldscheine entgegen zu wirken, wurde bisweilen in Staaten, die einen Theil der Domainen der Verminderung der Staatsschulden zu widmen beschlossen, die Annahme der Schuldbriefe an Zahlungsstatt nach ihrem Nennwerthe betrachtet Dadurch wird aber der Einfluß der Hülfsmittel zur Verminderung der Staatsschuld nicht verstärkt, weil die Concurrenz es ist, welche den Verkaufspreis der Domainen festsetzt.

Wichtig ist die genaue Bestimmung der Zahlungsmittel. Man setzt bei Darlehen voraus, daß die im Rechnungsgelde ausgedrückten Verbindlichkeiten nicht durch eine Verschlechterung des Münzfußes geschmälert werden.

Auch die Bedingung, daß die Zahlung der Zinsen in klingender Münze und nach Bequemlichkeit der Gläubiger auch an auswärtigen Plätzen erfolgt, macht ein Anlehen im Ganzen annehmbarer.

Im Interesse des Credits des Staates dürften die Staatsschuldbriefe auch nicht einer Steuer unterworfen werden, weil der Staat sonst mehr für den Credit, den er erhält, zahlen muß, als er an solchen Steuern einnimmt.

Oft wird bei Staatsanlehen auch Sicherung durch Unterpfänder

geleistet. Die Errichtung einer Hypothek für eine öffentliche Schuld, z. B. die Verpfändung der Domainen, wenn sie am Ende auch in Wirklichkeit nicht mehr Garantie bietet, als die Redlichkeit einer Regierung und die Festigkeit der Institutionen eines Landes, flößt dennoch den Gläubigern eine gewisse Zuversicht ein und mag eine Anleihe abschließbar machen oder billigere Bedingungen erwirken.

Die Hinterlegung eines Faustpfandes, z. B. der Kronjuwelen, kann nur für verhältnißmäßig ganz kleine Anlehen auf kurze Zeit anwendbar sein.

Oefter dagegen kommt bei Anlehen die Garantie dritter Staaten vor. In der Regel findet dieser Fall Statt nach einem Kriege oder einer großen Umwälzung, wo einem schwächeren Staate von großen Mächten seine Integrität gewährleistet wird und zugleich die Mittel geboten werden sollen, um seinen Haushalt zu ordnen. So z. B. Griechenland in den zwanziger Jahren; die Türkei im letzten Kriege.

---

9. Art und Weise, Anleihen abzuschließen.

Dies geschieht entweder, indem die Regierung das Anlehen Unternehmern übergibt, oder indem sie selbst die Listen auflegt und die Capitalisten zeichnen läßt. Im ersteren Fall läßt man zweckmäßiger Weise die Concurrenz mehrerer Capitalisten zu und schlägt das Anlehen und dessen Vortheile dem Wenigstnehmenden zu; im anderen Fall hat die Regierung zwar keine Commissionsgebühren in Gestalt eines Agio-Abzuges zu bewilligen, oft erhält sie aber das Capital nicht so rasch und vollständig zusammen, als wenn ein großes Bankhaus als Unternehmer das Anlehen contrahirt.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob ein Staat Anlehen im Auslande contrahiren dürfe, ohne seinem Ansehen zu schaden. Wir glauben es unbedingt; denn das Capital ist rein kosmopolitisch. Außerdem ist es auch politisch, sich mit den Kräften des Auslandes zu stärken. Die Einrede, daß man sich dadurch vom Auslande abhängig mache, paßt nicht; eher macht man das Ausland von sich abhängig, weil ihm daran gelegen sein muß, daß das Land, welchem es Geld geborgt hat, prosperire. Wo hingegen ein Land so reich ist, daß Capitalien aus demselben in fremden Staatsanlehen angelegt werden, so ist es vorzuziehen, solche im eigenen Lande zu machen, weil die Zinsen nicht außer Landes gehen. Auf die Dauer kehren übrigens nach dem Zeugniß des 1868 verstorbenen pariser Rothschild die Staatsobligationen zum größten Theil in das Inland zurück.

---

10. Formen der Schuldverschreibungen.

Die Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, sind entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt. Im ersteren Falle muß beim Verkaufe einer Obligation dieselbe auf den Käufer überschrieben werden. Im letzteren Falle, der allmälig bei den meisten Anlehen angewandt worden ist, pflegt man der Schuldurkunde ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinscoupons beizufügen für die ganze Dauer eines in bestimmten Terminen rückzahlbaren Anlehens, oder bei solchen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und in bestimmten Terminen nicht rückzahlbar sind, für eine Reihe von Jahren, nach deren Abfluß man neue Obligationen oder neue Coupons ausfertigt und gegen Einlieferung eines den Obligationen beigelegten „Talons“ einhändigt.

„Der Uebertrag der Capitalien von einer Hand zur anderen,“ sagt Nebenius, „wird durch die Ausstellung von Obligationen au porteur ungemein erleichtert. Dagegen hat das System der Einschreibungen (Inscriptionen) den Vortheil, daß ein Verlieren der Schuldscheine keinen Nachtheil droht, wie bei Papieren au porteur. Denn bei jenem Systeme werden die Gläubiger in das große Staatsschuldbuch eingetragen und erhalten nur eine Bescheinigung der Verwaltung des öffentlichen Schatzes über den Betrag der Summe, die zu ihren Gunsten eingeschrieben ist.“

---

11. Die Schuldentilgung.

Die unaufkündbaren Staatsschulden werden, wie wir gesehen haben, vorzugsweise in zwei Arten getheilt: in Rentenkäufe und in verzinsliche Capitalien. Die erstere Form ist mehr in England, Frankreich und Spanien, die letztere in den übrigen Staaten gebräuchlich; dennoch ist im Wesen kein Unterschied zwischen beiden. Was dort Rente genannt wird, ist hier Zins; und auch von jener wird der Capitalanschlag ins Staatsschuldbuch eingetragen und auf dem Courszettel notirt. Der einzige Unterschied könnte vielleicht darin bestehen, daß man den Rentenkauf als ein unwiderrufliches Geschäft betrachtet; allein auch diese Annahme ist z. B. in Frankreich von den Kammern verworfen worden. Es ist also ein wesentlicher Unterschied nicht wahrzunehmen.

Von den von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Staatsschulden gibt es zwei Arten: solche, die mit einem genau festgesetzten, in Zahlungsfristen getheilten Tilgungsplane verbunden sind, und solche, die es nicht sind.

Im ersten Falle übernimmt es der Staat schon bei Contrahirung der Schuld, dieselbe in bestimmt festgesetzten Terminen und Raten zurückzuzahlen. Meistens werden diese Raten nach den Nummern, welche die Staatsschuldscheine tragen, ausgeloost, womit zuweilen eine Prämien-Verloosung Statt findet

(Lotterie-Anlehen). Im zweiten Falle übernimmt der Staat keine solche bestimmte Verpflichtung, sondern er zahlt je nach Zeit und Umständen zurück, und zwar, indem er das Nominal-Capital restituirt, oder indem er die Papiere an der Börse ankauft. In letzterem Falle ist er zur Vernichtung der Papiere nicht verpflichtet, während die Tilgung nach der ersten Art die Pflicht der Vernichtung der Obligationen nach sich zieht. Im zweiten Falle hat der Staat den doppelten Vortheil, daß er seine Schuld stets um den billigsten Preis abtragen kann. Entweder steht nämlich der Zinsfuß im Allgemeinen hoch, und in Folge dessen der Cours der Staatspapiere, die nur bestimmt stipulirte Zinsen tragen, niedrig, dann kann der Staat um den niedrigen Cours seine Papiere an der Börse zurückkaufen; oder der nach volkswirthschaftlichen Voraussetzungen bestehende Zinsfuß ist niedrig, dann steigt der Cours der Staatspapiere und dann kann der Staat, wann der Cours Pari übersteigt, die Schuld zum Nominalbetrage zurückzahlen. Unter solchen Umständen werden daher Anleihen ersterer Art, als für die Gläubiger vortheilhafter, unter billigeren Bedingungen vom Staate gemacht werden können, als die zweiter Gattung.

Früher zahlte man die Schulden zurück, jenachdem sich ein Ueberschuß in der Staatscasse vorfand. Mit der Zeit fand man aber, daß eine Rückzahlung, wenn sie in noch so entfernten und kleinen Raten, aber **regelmäßig** geschieht, einen weit günstigeren Eindruck auf die Gläubiger, und folglich auf den Staatscredit macht, als eine solche, die einmal zwar eine große Summe abträgt, auf deren Regelmäßigkeit der Gläubiger aber nicht bauen kann. Wenn es nun besondere Anstalten gibt, welche die regelmäßige Abtragung der Schuld erleichtern, so muß der Staatscredit sich wesentlich erhöhen. Dies haben alle mit einer bedeutenden Schuldenlast behafteten größeren Staaten eingesehen und eine solche Einrichtung getroffen. Diese Einrichtung ist der **Tilgungsfonds** oder die **Amortisationscasse**.

Wie in allen wirthschaftlichen Reformen, so ist England auch hierin vorausgegangen. Gleich dem Anleihesystem, führte es den Tilgungsfonds zuerst ein. Wie Gönner erzählt, wurde der erste Tilgungsfonds (Sinking fund) im Jahre 1716 nach dem Plane des Lords Stanhope durch einen Parlamentsbeschluß gegründet. Bei jedem Anlehen, welches mit Bewilligung des Parlaments aufgenommen wurde, mußte ein bestimmtes Object der Staatseinnahmen bezeichnet werden, welches der Anleihe gleichsam zur Special-Hypothek diente und aus dessen Früchten der Zins, und zum Theil das Anlehen selbst getilgt werden sollte. Im Jahre 1792 wurde ein neuer Sinking-fund gegründet und der Grundsatz ausgesprochen, daß jede **neue** Anleihe von ihrer Entstehung an in 45 Jahren getilgt werden sollte. Im Jahre 1813 wurde ein Prioritätsrecht unter den Schulden eingeführt, so daß dieselben der Reihe nach, je nach dem Alter, getilgt wurden. Auch in Frankreich wurde die Tilgungscasse schon unter Ludwig XV. eingeführt; unter Napoleon zwar

verbessert, aber zu sehr zu Staatszwecken angegriffen, so daß sie ihren Zweck total verfehlte.

Eine nicht unwichtige, aber nicht leicht zu lösende Frage ist die, in welchem Verhältnisse der Tilgungsfonds zur Größe der Schuld und zu den Kräften des Staates stehen soll. „Würde man", sagt Gönner, „bloß auf die Größe der Schuld sehen, so müßte man den Satz annehmen: Je größer diese ist, desto größer muß der Tilgungfonds sein; allein da dies von den Zahlungsmitteln abhängt, so wird jener Satz durch die Staatskräfte eingeschränkt, und da diese nach Größe der Schuld schon durch die Zinszahlung geschwächt worden, so steht vielmehr, gleiche Staatskräfte vorausgesetzt, der umgewandte Satz fest: Je größer die Staatsschuld ist, desto kleiner muß der Tilgungsfonds sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er nach Abrechnung der Ausgaben für Zinsen nicht größer sein kann. Denn der Tilgungsfonds kann nur im Ueberschuß der Einnahmen nach Abrechnung der Ausgaben bestehen, und da die Steuerpflichtigen den Tilgungsfonds zahlen müssen, so kann dessen Größe nicht anders, als mit Rücksicht auf den möglichen Ueberschuß der Einnahmen von dem National-Einkommen bestimmt werden."

Außerdem erschwert ein zu großer Tilgungsfonds die Rückzahlung der Staatsschuld, anstatt sie zu erleichtern, indem er durch zu starke Ankäufe an der Börse — alle Staaten operiren nach dem Börsencourse und müssen, seitdem die Staatspapiere Handelsobject geworden sind, so operiren — den Cours in die Höhe schrauben und sich selbst den Rückkauf erschweren würde. Solchen, die eine Steigerung der Course für einen Vortheil zum Besten des Staatscredits halten — mannigfache Operationen an der pariser Börse unter dem ersten und dritten Napoleon haben gezeigt, daß diese Meinung noch sehr verbreitet ist —, muß entgegnet werden, daß der Cours der Staatspapiere kein absoluter Maßstab des Staatscredits, sondern öfter eine Folge der Veränderungen auf dem Geldmarkte ist; und der Geldmarkt, wenn er auch den großen volkswirthschaftlichen Gesetzen im Allgemeinen gehorcht, wird doch zuweilen in kurzen Momenten von engherzigen Rücksichten beherrscht, weil die Börse im Durchschnitt aus Leuten besteht, die nicht den Gang der Dinge im Großen verfolgen, sondern oft nur auf 24 Stunden weit sehen.

Um den Tilgungsfonds richtig zu organisiren, muß derselbe streng von dem Zinsfonds getrennt und in einer bestimmten Summe festgesetzt werden, nicht im Allgemeinen in einer von Zufällen abhängigen, oder dem Wechsel unterworfenen Gattung von Einkünften. Es muß ferner genau bestimmt werden, ob dem Tilgungsfonds die Zinsen der von ihm eingelösten Capitalien zufallen oder nicht. In Preußen, England, Frankreich, Rußland ist dieses genau bestimmt.

Wenn ein Staat, der einen Tilgungsfonds besitzt, in den Fall kommt,

daß seine Einnahmen seine Ausgaben nicht mehr decken, dann fragt es sich, ob es besser sei, den Tilgungsfonds anzugreifen, oder neue Schulden zu contrahiren. Die Einen sind für das letztere, weil der Tilgungsfonds im Interesse des Staatscredits unantastbar sein müsse; denn sobald der Staat willkürlich in ein solches Institut eingreifen könnte, dann würden die Staatsgläubiger alles Vertrauen verlieren; — die Anderen heben hingegen hervor, daß jede Schuldentilgung einen Ueberschuß an der Einnahme voraussetze, und daß dieser nicht vorhanden sei, wenn sich daran ein Deficit zeigt, sei eben so wenig zu verkennen als der Widerspruch, der darin liege, daß der Staat zu gleicher Zeit Schulden tilgen und machen will. Betrachtet man die ganze darin versteckte Operation näher, so findet man, daß dadurch der Staat mit der einen Hand Geld, um das Tilgungspapier einzulösen, und mit der anderen Hand Staatspapiere des neuen Anlehens, um dafür Geld zu erhalten, auf den Effectenmarkt bringt, — eine künstliche Operation, welche dem Staate neue Kosten und eine Vergrößerung seiner Schuldenlast verursacht, indem er stets die jüngsten Papiere um einen geringeren Preis verkaufen muß, als er die älteren einkauft. In den Jahren 1793 bis 1817 hat der englische Tilgungsfonds die 3proc. consolidirten Stocks im Durchschnitt zu 62½ gekauft, während die Staatscasse in demselben Zeitraume bei neuen Anlehen die Stocks zu 57—58 verkaufte und den Gläubigern noch besondere Vortheile durch anticipirten Zins einräumen mußte, bei welchem künstlichen Verfahren der Staat 7 Procent der Summen verlor, die er sich durch das neue Anlehen verschaffte, um — alte Schulden nach dem Börsencourse einzukaufen. Man kann diesen Verlust auf 14 Millionen Pfund Sterling anschlagen. Es werden also weder der Staatscredit, noch das Interesse der Staatsgläubiger durch diese künstliche Operation befördert, weil es für beide gleichgültig ist, ob eine Zeit lang wenig oder nichts von den bisherigen Schulden getilgt, aber auch keine neue Schuld gemacht wird, oder ob der Staat dem Scheine nach Schulden tilgt, aber in der That mehr Schulden macht. Vielmehr verlieren der Staatscredit und die Staatsgläubiger durch jene künstliche Operation, weil dadurch die Schuldenlast vermehrt, und dieses so wenig verborgen wird, daß, um es zu durchschauen, eben kein scharfes Auge nothwendig ist, und nichts dem Staatscredit mehr schadet, als wenn man eine Zunahme der Staatsschulden im Hintergrunde sieht. Die Börsen-Speculanten gewinnen dabei auf Kosten der Steuerpflichtigen.

Was den Geschäftsgang einer Schulden-Amortisations-Anstalt betrifft, so sollte derselbe so einfach und abgegränzt wie möglich sein. Die Anstalt sollte sich mit durchaus nichts Anderem, als der Schuldentilgung zu beschäftigen haben; sie sollte namentlich keine Depositen machen und überhaupt keine Bankgeschäfte treiben, weil solche Geschäfte leicht Mißbrauch nach sich ziehen.

In Betreff der Operationen der Amortisationscassen stellt v. Gönner

die Tilgungsanstalten Oesterreichs und Frankreichs als Muster hin*). Jene sind im Wesentlichen folgende:

a) Wenn eine oder die andere Gattung von Staatsschulden nach den Bedingungen des Anlehens in bestimmten Terminen nach dem Nominalwerthe der Obligationen, allenfalls auch wie bei Lotterieloosen mit Prämien heimgezahlt werden muß, so ist der Tilgungsfonds dazu vor Allem zu verwenden; das fordert die Heiligkeit der Verträge und der Staats-Credit selbst. Die dadurch eingelösten Papiere werden als bezahlt markirt, und sammt den noch nicht verfallenen Zinscoupons in einer besonderen Kiste aufbewahrt, oder bei Papieren, die nach der Heimzahlung ganz aus der Circulation treten, öffentlich verbrannt. Sie werden auch im Staatsschuldbuche als bezahlt notirt; doch behält der Tilgungsfonds hiervon die Zinsen, wenn seine Dotation auf den Zuwachs der Zinsen berechnet ist.

b) Alles übrige Geld wird zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Cours des Tages verwandt. Dieser Ankauf muß mit Klugheit geleitet werden, damit auf der einen Seite das vorhandene baare Geld baldmöglichst wieder productiv angelegt, auf der anderen Seite der Cours nicht durch zu große Einkäufe gesteigert werde. Nur bei sehr niederem Course sind stärkere Einkäufe, aber auch diese so vorzunehmen, daß der Ankauf fortgesetzt und der Cours auf einer angemessenen Höhe erhalten werden kann; in diesen Fällen wird die Staatscasse, so weit es ihr möglich ist, die Tilgungsanstalt mit verhältnißmäßigen, und an den folgenden Raten abzurechnenden Vorschüssen unterstützen. Ist der Cours über den Nominalwerth gestiegen, so enthält sich die Tilgungsanstalt des Ankaufs, mit Ausnahme jener Staatspapiere, bei welchen, wie z. B. bei Lotterieloosen, die Höhe des Courses durch andere Vortheile aufgewogen wird. Sie muß dann suchen, ihre Baarschaft, bis sich die Umstände ändern, auf andere Art verzinslich anzulegen, doch so, daß sie alsbald darüber wieder verfügen kann, oder es tritt das in Preußen gesetzlich bestimmte Mittel der Heimzahlung nach einer Verloosung ein.

c) Jedes durch Ankauf eingelöste Staatspapier muß sogleich als Eigenthum des Tilgungsfonds und als unveräußerlich markirt, auch als solches im Staatsschuldbuche notirt werden. Ob die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen, hängt von den Bestimmungen über seine Dotation ab. Wachsen sie ihm nicht zu, so werden die eingelösten Papiere als bezahlt wie ad a) behandelt.

d) Von diesen eingelösten Papieren darf die Tilgungsanstalt ohne besondere Ermächtigung keines, unter keinen Umständen, wieder ausgeben, in Umlauf setzen oder verpfänden.

e) Die ad a) und c) bemerkte Markirung eines Papiers als „bezahlt"

---

*) Die Thätigkeit beider ist in neuester Zeit suspendirt worden.

oder „unveräußerlich“ muß von der über die Tilgungsanstalt angeordneten Controle oder von der das Staatsschuldbuch führenden Behörde geschehen.

f) Der Cours des Tages ist mehr nach dem Preise, um welchen Staatspapiere gesucht oder wirklich gekauft, als nach dem Preise, um welchen sie ausgeboten werden, zu bemessen.

g) Um die Concurrenz der Verkäufer zu vermehren, macht der Agent der Tilgungsanstalt auf der Börse bekannt, daß sie Papiere zu kaufen geneigt sei, ohne jedoch den Preis, um welchen sie kaufen will, zu eröffnen, da dieser nothwendig ein Gegenstand besonderer Unterhandlungen auf der Börse ist und überhaupt vom Gange der Geschäfte an jedem Börsentage abhängt. Diese Art, auf der Börse zu kaufen, war von jeher der Gebrauch in England; Frankreich hat sie nach dem Vorschlage des Finanzministers Grafen Villèle im Jahre 1825 eingeführt; sie ist das sicherste Mittel, eine Concurrenz der Verkäufer herzustellen und von dem Dirigenten der Anstalt den Verdacht oder den Vorwurf der Begünstigung Eines oder des Anderen zu entfernen. In solchen Dingen schützt nichts als Oeffentlichkeit gegen Mißbrauch. Befindet sich an dem Orte, wo die Tilgungscasse ihren Sitz hat, keine Börse, so muß die Bekanntmachung am Locale der Tilgungsanstalt öffentlich angeschlagen oder sonst bekannt gemacht und jeder, der Staatspapiere verkaufen will, auf einen bestimmten Tag eingeladen werden, sich bei der Tilgungsanstalt zu melden und den Kauf abzuschließen. Daß es nicht im Wege einer Versteigerung an die Wenigstnehmenden, sondern durch einzelne Kaufabschlüsse geschehe, wobei viel auf die Klugheit der Beamten ankommt, versteht sich von selbst.

Die Tilgungsanstalt muß selbstständig und in ihrem Wirkungskreise unabhängig sein. Weil die zweckmäßige, d. h. für die Staatscasse möglichst vortheilhafte Einlösung der Staatseffecten durch den Tilgungsfonds in den meisten Fällen an der Börse geschehen muß, so dürfen die Leiter der Anstalt in ihren Operationen nicht zu sehr durch Instructionen gebunden sein; es muß ihnen überlassen sein, den Ankauf der Papiere je nach den Marktconjuncturen zu bewerkstelligen. Die Controle, welche der Regierung noch nebenbei zusteht, gewährt hinreichende Garantie gegen allenfallsigen Mißbrauch.

---

12. Mittel zur Schuldentilgung.

Mittel zur Schuldentilgung sind:

a) Steuern.
b) Verkauf der Domainen.
c) Neue Schulden.

a) Bei der Contrahirung einer Staatsschuld muß stets ein Gesetz vorgelegt oder erlassen werden, welches die Quelle bestimmt, aus welcher die Zinsen

gezahlt und die Schulden getilgt werden sollen. Diese Quelle besteht — da Schulden meist contrahirt werden, weil die bestehenden Steuern zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichen — in der Regel in einer neuen Steuer. In geordneten Staaten wird also eine solche neue Auflage creirt, deren Ertrag für die Zinsenzahlung und die Amortisation verwandt wird.

b) Die Deckung einer Schuld durch Verkauf der Domainen kann als im Allgemeinen ganz zweckmäßig betrachtet werden, weil die Domainen in der Regel weniger Ertrag abwerfen, als ein ihrem Werthe gleicher Betrag an Staatsschuld Zinsen erfordert. Indessen darf ein solcher Verkauf nicht plötzlich und auf einmal Statt finden, weil sonst durch das zu starke Angebot von solcher Grundbesitzungen der Preis derselben aus Mangel an Käufern sinkt. Der Staat muß vielmehr dabei allmälig zu Werke gehen und die günstigste Verkaufszeit abzuwarten suchen.

c) Die Abzahlung einer alten Schuld durch eine neue kann, wie wir bereits gesehen haben, sehr zweckmäßig sein, wenn die alte Schuld unter Zeitumständen contrahirt worden ist, wo der Zinsfuß hoch stand, und wenn die neue Anleihe unter billigeren Bedingungen aufgenommen werden kann, nachdem eine Verbesserung der Erwerbsverhältnisse größere Aufsammlung von Capital, und in Folge dessen ein Sinken des Zinsfußes hervorgebracht hat.